

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

010321

alter

8

Zd 14



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1876.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND II.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.

1937:756

Zd 14



A0232



42782

91651 / 12449

1366

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

.....



Sicut enim spiritus in sanguine videtur
 Dicitur autem de deo qui invisibilis fuerit
 in forma et de illi in forma talis quod dicitur in scriptura
 Quod super haec scriptura dicitur etiam quod
 in se ipso non videtur per se ipsum
 Ipsi quoque in se ipso non
 Apparentur nisi tantum talis
 Taliter vero apparetur
 Quod videtur quod in se ipso non



Per quod per se ipso in se ipso non
 Sicut enim spiritus in sanguine videtur
 Dicitur autem de deo qui invisibilis fuerit
 in forma et de illi in forma talis quod dicitur in scriptura
 Quod super haec scriptura dicitur etiam quod
 in se ipso non videtur per se ipsum
 Ipsi quoque in se ipso non
 Apparentur nisi tantum talis
 Taliter vero apparetur
 Quod videtur quod in se ipso non



VENIOVE: QVDEZALAN: NISV: POK

Qui Subterram spectas in imagine, vobis.
 Dedit tibi deus, dona, quae mirabile fecit.
 Cui fides, et haec illi in terris labor esset, d. et sic.
 Hoc, atque tui dignum promeret ardu opus.
 Nilis adhaerere terram per inania vides
 Insequi, quaeque est (Syrone) etiam,
 Scruentiaque vides laudis dedit armentum,
 Materiam vires expulserunt suas.
 Inque vobis, quae non terram, nunquam ista videri

GRIP: P: BANSSE



Pro, quae, pro, quae, et hoc perinde fides.
 Sape illam propter mactem confusa morte
 Velle, et invidi Alabas Oceanus
 Sape illam tota, quam hinc est, nocte laboris
 Nilis expugnat, Ego, repressit opus.
 De bene, quod tunc est, nec alio sine mactem videri
 Jan, Jan, et emulsion proinde certa materiam.
 Quarta daret, sed Alaba hinc tu daret, vobis.
 Vobis, quae daret, quae daret, quae daret.

Fabrizio Nobile: non Nobile & Nobile, Umbrae: M. S. M. S. N.



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1876.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1878.

Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.



VORWORT.

Der sechste Jahrgang der hansischen Geschichtsblätter ist zu unserem Bedauern länger ausgeblieben, als unsere Leser füglich erwarten konnten. Andere Arbeiten des unterzeichneten Redaktionsausschusses, insbesondere Dr. Koppmanns, dem die Besorgung der eigentlichen Redaktionsgeschäfte obliegt, sind die nächste, wenn auch nicht die einzige Ursache der Verzögerung gewesen. Mit der Bitte um Entschuldigung derselben verbinden wir das Versprechen, den siebenten Jahrgang möglichst schnell nachfolgen zu lassen.

Diesem zweiten Bande ist wiederum ein Inhaltsverzeichniss beigegeben; auf Sachen und Wörter ist dabei das Hauptgewicht gelegt, Orts- und Personennamen sind weniger berücksichtigt. — Die Hoffnungen, mit denen wir den ersten Band abschlossen, hat der zweite Band nicht unerfüllt gelassen. Der Inhalt ist wie in räumlicher, so auch in zeitlicher Beziehung vielseitiger geworden; den früheren Mitarbeitern haben sich neue angeschlossen; die Verbindung zwischen der Lokalforschung und der Universitätsgelehrsamkeit, auf die der Verein mit Recht so grosses Gewicht legt, hat sich auch in den Geschichtsblättern enger gefestigt. Meinen wir somit annehmen zu dürfen, dass unser Vereinsorgan seiner schönen Aufgabe, Mittelpunkt für die Forschungen auf dem Gebiete der hansischen Geschichte im vollen Sinne des Wortes zu sein, mehr und mehr gerecht wird, so fühlen wir uns auch berechtigt dazu es hier zu konstatiren, weil dieser Fortschritt einzig und allein den Männern verdankt wird, die uns so treulich

ihren Beistand leisten, und weil die Konstatirung eines solchen Fortschrittes der beste Dank ist, den wir ihnen an dieser Stelle zu sagen wissen.

Die Thätigkeit des Redaktionsausschusses beschränkt sich im Wesentlichen auf die Leitung desjenigen Theils der Geschichtsblätter, der den Recensionen gewidmet ist; über diese wird daher ein kurzes Wort gestattet sein. Nicht immer freilich ist es gelungen, den geeignetsten Beurtheiler eines Werkes zu ermitteln oder zur Abgabe seines Urtheils willig zu finden; vielleicht ist auch ein oder das andere Buch übersehen, das Anspruch darauf hätte, in unseren Geschichtsblättern besprochen zu werden: in jeder Besprechung aber, die wir haben bringen können, waltet unseres Erachtens das Bestreben ob, die Erkenntniss der Wahrheit zu fördern, Anerkennung und Widerspruch zu begründen, auf das Wesentliche ausführlich einzugehen, Unwesentliches nur nebenher zu erwähnen und Persönliches ganz aus dem Spiele zu lassen. Vor Irrthümern und Schwächen ist natürlich auch der Recensent nicht bewahrt, aber wenn er sich ehrlich bemüht hat, dem Leser durch sein Referat ein Bild von dem Inhalt und durch seine Kritik ein gerechtes Urtheil über den Werth des besprochenen Buches zu geben, so hat er nicht nur Autor und Publikum, sondern auch der Wissenschaft gegenüber seine Schuldigkeit gethan. Die Unterzeichneten werden für jeden in dieser Beziehung gegebenen Wink dankbar sein und nach Kräften zu bessern suchen.

Die freundliche Aufnahme, welche die Geschichtsblätter bisher nicht nur bei unseren Mitgliedern, sondern auch ausserhalb des hansischen Geschichtsvereins gefunden haben, lässt uns hoffen, dass auch dieser sechste Jahrgang sich Freunde gewinnen und seinerseits mit dazu beitragen werde, die Theilnahme für unseren Verein lebendig zu erhalten und die Lösung seiner wissenschaftlichen Aufgaben zu fördern.

L. Hänselmann. K. Koppmann.

W. Mantels.

I.

DER HANSISCHE SYNDIKUS

HEINRICH SUDERMANN

AUS KÖLN.

VON

LEONHARD ENNEN.

Der handels-politische Bund der Hanse, der im englischen Canal, an der Nord- und Ostsee die Herrschaft geführt, der sich mit dem stolzen Bewusstsein seiner hohen Macht Fürsten an die Seite gestellt, mit mächtigen Königreichen kühn den Kampf unternommen hatte, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts längst über die Mittagshöhe seiner Macht hinaus; er ging in Folge der veränderten Machtverhältnisse der einzelnen Reiche, des verschobenen Schwerpunktes im ganzen europäischen Handel seinem Verfall unaufhaltsam entgegen und nur mit Mühe konnte er seine Stellung als selbständige Handelsmacht noch zeitweilig retten. Die Zeit selbstbewusster Lebenskraft, siegesstolzer Macht und kühnen Unternehmungsgeistes war verschwunden und an ihre Stelle die Zeit einer allgemein gefühlten Schwäche, eines den ganzen Organismus lähmenden Siechthums, eines mühevollen Ringens und Kämpfens um das Dasein getreten. Schwierigkeiten der mannigfachsten Art stellten sich dem Fortbestande des Bundes bedrohlich in den Weg. Nicht weniger innerer Verfall und Unfriede, als äussere Bedrückungen und Feindseligkeiten begannen die Grundlage des Bundes zu erschüttern, die Stützen fingen an allen Ecken an zu wanken und der Zusammensturz des stolzen Baues schien in naher Aussicht zu stehen.

Die Hanse konnte mit Befriedigung auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückschauen, in deren Blättern manche stolze That, mancher blutige Kampf, mancher glänzende Erfolg verzeichnet stand, und in ihren Archiven barg sie Pergamente, welche den hansischen Städten die Beherrschung des west- und nordeuropäischen Handels versprochen und ein dauerndes Anschwellen politischer

und finanzieller Macht in Aussicht stellten. Die Ostseestädte, die schon im Kampf gegen Norwegen (1284) erfahren hatten, was vereinigte Kraft vermag, waren durch den 1370 geschlossenen Frieden von Stralsund in die Reihe der politischen Mächte des Nordens eingetreten. Neben dem Deutschorden, den Königen von Norwegen, Dänemark und Schweden, den Herzogen von Meklenburg und den Grafen von Holstein hatte die Hanse fortan in allen politischen Fragen des Nordens ein Wort mit darein zu reden. Hinter ihr stand eine starke Kaufmannsflotte, die nach dem Bau der prächtigen, tiefgebauchten, mit Stückpforten versehenen Schiffe leicht in eine Kriegsflotte verwandelt werden und jeden feindlichen Angriff der damals an das Meer stossenden Reiche erfolgreich abschlagen konnte.

Die Rivalen, mit denen die Hanse die Herrschaft im Norden theilte, waren junge Reiche, denen noch jede feste Organisation, jede innere Kraft und Einheit, jedes Selbstvertrauen fehlte. Aber die Hanse versäumte es, ihre bevorzugte Stellung und ihre Ueberlegenheit zu ihrer eigenen Kräftigung auszubeuten und ihre Siege zur Begründung einer dauernden politischen Macht zu benutzen. Zu grosses Vertrauen hatte sie auf die Festigkeit der Grundlage, auf welcher ihre äussere Macht, ihre Handelsgrösse und der Reichtum ihrer Mitglieder ruhte, gesetzt. Sie hatte keine Ahnung, dass die Welt eine andere werden, die Machtstellung der mit ihr in Verkehr stehenden Länder einen Umschwung erfahren und ihr Stolz gebrochen werden könne. Ihre gebietende, einflussreiche Stellung im System der nordischen Staaten sah sie in dem Grade bedroht und geschwächt, in welchem sich die benachbarten jungen Reiche des Nordens, namentlich Russland, Polen, Dänemark, Schweden und Holstein, aus ihrer Apathie erhoben und zu selbständiger Entfaltung der in ihnen schlummernden Macht aufrafften. Grosse politische Ziele verlor sie immer mehr aus den Augen und sie glaubte dem bewegenden Grundgedanken ihrer Verbindung gerecht zu werden, wenn sie ihr ganzes Streben auf die Erwerbung und Sicherstellung von Privilegien und Vorrechten richtete, welche ihrem Handel in den verschiedenen Gebieten ihres Verkehrsreiches alle möglichen Vorrechte und Erleichterungen verschafften. Der Bund als solcher blieb theilnahmlos, als Georg Wullenweber mit zäher Energie die entschwundene hansische Macht wieder

heraufzubeschwören, den alten hansischen Kriegsruhm zu erneuern und dem hansischen Handel in einer achtungsgebietenden Kriegsmacht einen festen Rückhalt zu sichern sich bemühte. Er konnte sich nicht erwärmen für Wullenwebers romantischen Traum von der Wiederbelebung der Hanse als politischer Macht und er liess ruhig seine frühere Bedeutung zu Grabe tragen, als die Hand des Henkers erbarmungslos das letzte Aufflackern des hansischen politischen Lebens ertödtete.

Die Hanse blieb gleichgültig, als im Drange der welthistorischen Entwicklung der nordischen Reiche, bei den veränderten internationalen Beziehungen der einzelnen Völker zu einander, in den meisten nordischen Gebieten das Streben, die durch die hansischen Privilegien einem gedeihlichen Volksleben gesetzten Schranken zu beseitigen, immer mehr in die Augen sprang. Die Zeit der Grossthaten war bei der Hanse vorüber und die alte Institution, die mit der raschen Bewegung des neuen Lebens nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, sah apathisch ihre politische Geltung immer tiefer sinken.

Als das Landesfürstenthum erstarkte und eine Reihe von Rechten verschiedener, innerhalb seines Bereiches zur Entwicklung gelangten Corporationen an sich riss, als ebenso einzelne aus schwachen Keimen entsprossene Genossenschaften, wie der Deutschorden, sich zu landesfürstlicher Hoheit aufschwangen, verstand die Hanse es nicht, gleichen Schritt mit der Machtentwicklung andrer bürgerlichen und staatlichen Gestaltungen zu halten. Sie sah ihre politische Bedeutung immer tiefer sinken und sich selbst auf politischem Gebiet immer mehr bei Seite geschoben. Den ausserhansischen Handel, durch dessen Niederhaltung sein Bestand bedingt war, sah der Bund an allen Seiten seines Verkehrsgebietes, in Russland, Holland, Scandinavien und England, sich mit Macht und glänzendem Erfolg entfalten. Es war nur noch eine Frage der Zeit, wann er sich gänzlich aus England verdrängt und ihm die Herrschaft über die Ostsee entwunden sehen werde.

Auch auf ihrem eigensten Gebiete, wo die Hanse bis dahin die Alleinherrschaft geführt, wo sie den Grund zu ihrer Macht gelegt, wo sie niemals eine bedrohliche Konkurrenz befürchten zu dürfen glaubte, auf dem Gebiete des Handels war ihre Zeit vorüber, und ihre Aufgabe in der Weltgeschichte gelöst. Sie sah

Schwierigkeiten und Hindernisse sich aufthürmen, welche ihren Handelsstolz zu brechen, ihr Monopol zu beseitigen, ihren Reichtum zu vernichten drohten. Eine völlig neue Gestaltung aller geistigen, ökonomischen und merkantilen Verhältnisse war theilweise angebahnt, theilweise bewirkt. Eine Reihe von höchst wichtigen Entdeckungen hatte neue Culturzustände, neue Anschauungen erzeugt, neue Ziele aufgesteckt. Zu spät erkannte die Hanse, dass sie diesen Umschwung in ihrem Interesse auszubeuten versäumt hatte. Sie sah sich von neuen Bildungen auf dem Gebiete des maritimen und merkantilen Weltlebens überholt und musste ihre Stellung in der Culturentwicklung an dieselben abtreten; sie musste der fortschreitenden Cultur, welche alle ihrem unaufhaltsamen Gang entgegentretenden Elemente niedertritt und vernichtet, weichen und andern nach Geltung ringenden völkerrechtlichen Principien den Platz räumen.

Die jungen, zu politischem Selbstbewusstsein gekommenen Reiche, welche bezüglich ihrer Handelsbeziehungen bis dahin vom Willen der Hanse abhängig gewesen waren, erkannten recht bald, dass die Hanse ihrer politischen Machtentwicklung hindernd im Wege stand und dass es in ihrem Interesse liege, die Handelsvortheile, welche die Hanse aus ihren Gebieten zog, für sich in Anspruch zu nehmen und die hansischen Privilegien auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen. Russland, welches eine lange Reihe von Jahren sich durch den Deutschorden verhindert gesehen, sich mit seiner kräftig aufschliessenden Macht nach der Ostsee hin auszudehnen, durchbrach diesen Schutzdamm, als der Orden allmählich jeden kriegerischen Sinn verlor und in Ueppigkeit und Wohlleben erschlaffte. Die Ritter „thaten nichts als löffeln und buhlen, trinken, hetzen, dobbeln, spielen, reiten und fahren; die Kriegsknechte, unbrauchbares, feiges Gesindel, hatten sich bereits halb todt gesoffen“. Die hansischen Ostseestädte fühlten den von Russland ausgehenden Druck immer mehr und unter diesem Druck verödete der Markt zu Reval, vom Strom zog sich das bewegende Handelsleben zurück, die Kaufleute wanderten aus, und diejenigen, die zu bleiben sich entschlossen, geriethen in immer grössere Armut. In Schweden wurden die fremden Kaufleute immer missliebiger. Am königlichen Hofe hatte sich die Anschauung Geltung verschafft, dass es an der Zeit sei, den einheimischen Handel mit

allen Mitteln zu heben, die Fremden ihrer Freiheiten zu berauben und die schwedischen Häfen für alle Schiffe zu öffnen. Den hansischen Kaufleuten wurde der Aufenthalt auf schwedischem Boden erschwert und ihnen durch Zollplackereien und die mannigfachsten Verletzungen ihrer Privilegien der Handelsverkehr auf schwedischem Boden verleidet. Holland hatte sich in seinem Innern gekräftiget und seine günstige Lage am Meere benutzt, um sich eine Handelsflotte zu gründen, mit seinen Handelsschiffen sich den Eingang in die Ostseehäfen zu er trotzen und der Hanse bedenkliche Konkurrenz zu machen. Der König von Dänemark, dem daran gelegen, war jeden Einfluss der Hanse in seinem Lande zu brechen und die Herrschaft über den Sund an sich zu reissen, ertheilte den holländischen Kaufleuten in Bergen gleiche Rechte wie die hansischen bis dahin genossen hatten (1530), und gestattete allen Fremden den Kleinhandel auf dänischem Gebiete. Die Gelegenheit, die Erstarkung der dänischen Macht zu vereiteln und die Verbindung Dänemarks mit Holstein zu hintertreiben, liess sie unbenutzt vorübergehen. Mit Holland, Dänemark und Russland musste sie fortan die Herrschaft auf der Ostsee theilen, die sie früher unbeschränkt allein besessen hatte. Auch England begann begehend seine Blicke nach der Ostsee zu richten. Dieses Königreich hatte im 15. Jahrhundert gewaltige Fortschritte auf dem Wege maritimer Entwicklung gemacht, und den englischen Kaufleuten wuchs tagtäglich das Verlangen, der Hanse ihre bevorzugte Stellung auf englischem Boden zu entreissen und die Städte des nördlichen Deutschlands sowohl wie die Häfen der Ostsee für den englischen Handel zu erschliessen.

Solche völlige Umgestaltung der politischen Machtstellung der nordischen Reiche musste die Hanse mit banger Besorgniss erfüllen. Mit dieser Veränderung und mit der Umgestaltung des Kriegswesens hing es zusammen, dass eine Reihe von hansischen Städten in ihrer Bedeutung immer tiefer sank. Sie hatten sich unter das Landesfürstenthum beugen müssen und waren aller politischen Selbständigkeit verlustig gegangen. Nach dem Verluste ihrer Selbständigkeit mussten solche Städte die Verbindung, in der sie bis dahin mit der Hanse gestanden hatten, immer lockerer werden sehen. Ein anderer Keil, der in die sonst so feste, compacte Einigung getrieben wurde, war der Glaubenszwiespalt.

Einzelne Städte, die sich den Glaubensneuerern angeschlossen hatten, trugen kein Bedenken in den deutschen Religionskriegen sich auf die Seite der protestantischen Fürsten zu stellen und gegen ihre katholisch gebliebenen Handelsgenossen in die Waffen zu treten. So löste die Scheidung, welche ganz Deutschland in zwei feindselige Heerlager spaltete, auch die Einheit des alten Handelsbundes, und an die Stelle der alten Brüderlichkeit traten jetzt innerhalb des Bundes Fanatismus und Unduldsamkeit. Zudem schwand die Einigkeit im Innern des Bundes, welche früher ihn so stark und unüberwindlich gemacht hatte, immer mehr, und ebenso die Opferfreudigkeit für gemeinsame Bundeszwecke. Es war nicht mehr das Gesamtinteresse der ganzen Hanse, sondern der Eigenvortheil des einzelnen Gliedes, worauf der Sinn der zum Bunde gehörigen Genossen stand, und die kirchlichen wie politischen Parteistreitigkeiten in einzelnen Bundesstädten, die vielfach erst durch lange blutige Kämpfe geschlichtet werden konnten, trugen das Ihrige dazu bei, das Band des Bundes zu lockern und die Begeisterung für die gemeinsamen Interessen der Gesamtverbindung gänzlich zu ertöden.

Die Hanse hatte es nicht verstanden, ihre Mitglieder zu einer in sich fest abgeschlossenen, in allen wichtigen Dingen gegenseitig für einander haftenden Gemeinschaft auszubilden. Sie hielt dauernd fest an dem 1450 zu Lübeck ausgesprochenen Grundsatz, „dass die Städte nicht ein Körper in der Art seien, dass um einer Stadt That und Geschicht willen andere unschuldig beschwert, angeklagt und aufgehalten werden dürften, sie seien ein Körper nur in etlichen Freundschaften und Verbündnissen“. Es war nur eine Consequenz dieses Grundsatzes, dass der Drittelstag zu Köln 1549 festsetzte, man müsse gegen den Beschluss des Hansetages, welcher bei feindlichem Angriff eine gegenseitige Unterstützung wollte, Einspruch erheben; vornehmlich werde man hierzu durch die Rücksicht bestimmt, dass viele Reichsabschiede jedes ohne Wissen der kaiserlichen Majestät geschlossene Bündniss verböten und ebenso der Landfriede solche Separatverträge bei schwerer Strafe untersage. Es sei die Meinung der Rathssendboten, das Jeder, der mit Belagerung beschwert oder sonst mit Ungemach umgeben werde, beim kaiserlichen Kammergericht seinen Zugang zum Rechte habe; es sei ihre Meinung, die Verbrüderung solle ihre Fundamente

allein auf die Contore legen und darauf achten, dass derselben Frei- und Gerechtigkeiten geschützt und gehandhabt würden, nicht aber solle sie sich mit den Privatangelegenheiten der Städte und Belagerung oder Schädigung derselben befassen.

Dem hansischen Bunde fehlte es an einem weitblickenden merkantilen Sinne, einer schöpferischen umgestaltenden Kraft, welche es verstand, zur rechten Zeit sich von den alten Traditionen loszusagen und die neuen Elemente des Weltverkehrs zur Umformung ihres ganzen Handelssystems zu benutzen. Er klammerte sich fest an Privilegien und Vorrechte, welche durch den Umschwung der Verhältnisse werthlos geworden waren; er glaubte seine Stütze in alten Pergamenten zu finden, während er die Conjunkturen einer völlig neuen Zeit unbeachtet liess. Es fehlte dem Institute an genialen Persönlichkeiten, welche es verstanden hätten, dem Geiste der Zeit zu lauschen, die in den veränderten Verhältnissen liegenden Keime zu erspähen und zur Entfaltung zu bringen, mit geschickter Benutzung der vorhandenen Mittel die Grundlage zu einer erfolgreichen Ausbeutung der neuen Handelsbeziehungen zu legen. Während die Hanse in streng conservativem Geiste krampfhaft das Althergebrachte festhielt und pflegte, schwand ihr der Boden unter ihren Füßen, ihre Häfen verödeten, die alten Handelsstrassen vereinsamten, der ganze Verkehr schrumpfte in kläglicher Weise zusammen und Alles, was früher von dem lebhaften Handel reichen Gewinn gezogen hatte, ging einer raschen Verarmung entgegen. Sie blieb beschränkt auf den Vertrieb von solchen Gütern, welche der Norden und England lieferten oder bedurften, namentlich von Pelzwerk, Stockfischen, Häringen, Wachs, Metallen, Wein, Tuch. Dagegen Einfuhr und Vertrieb der Erzeugnisse der neuen Welt, namentlich beider Indien, welche den mit denselben handelnden Kaufleuten unermessliche Reichthümer brachten, überliess sie den mitteldeutschen Kaufleuten, welche es verstanden, sich die neuen Handelswege zu Nutzen zu machen. Die Hanse blieb müßig, als es sich darum handelte, die Schätze der neuen Welt für sich zu erobern, ihre Handelsherrschaft über die Ost- und Nordsee auch auf das Weltmeer auszudehnen. Die hansischen Kaufleute sahen ruhig zu, als ihnen die unternehmenden Kaufherren von Mitteldeutschland, namentlich die Welser von Augsburg, den Rang abliefen und sich in Portugal ähnliche Privilegien verschafften,

wie früher die Hanseaten in England und Scandinavien besaßen; sie blieben in ihren Binnenmeeren, statt den Spuren der Mitteldeutschen nach der neuen Welt zu folgen. Es war diese Lässigkeit die nothwendige Folge von dem Umstande, dass die hansischen Kaufleute ihre Erfolge und Reichthümer weniger eigener Kraft, genialer Combination und rühriger Thätigkeit als dem Monopol, den ihnen günstigen englischen und scandinavischen Ausnahmegesetzen, wodurch sie sich gegen jede gefährliche Konkurrenz gesichert sahen, verdankten.

Die Hanse selbst konnte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts keiner Täuschung mehr über das Bedenkliche ihrer Lage hingeben. Immer lässiger zeigten sich die Mitglieder, immer spärlicher flossen die Beiträge, immer mehr sträubten sich die Kaufleute gegen die Entrichtung des Schosses, immer schwächer wurden die Hansetage besucht und immer mehr häuften sich die Austrittserklärungen. Man gewöhnte sich daran für die Entscheidung wichtiger hansischer Streitsachen die Entscheidung des Kaisers oder des Kammergerichtes, nicht mehr die des Hansetages anzurufen.

Auf den Drittelstagen wie auf den allgemeinen Bundesversammlungen verlieh man der Furcht vor dem drohenden Sturz der Hanse unverhohlenen Ausdruck. Man stand rathlos der That- sache gegenüber, dass der Boden, auf welchem das früher so stolze Gebäude errichtet war, zusammenbrechen werde, dass bald die Contore vereinsamt stehen, die hansischen Freibriefe ihre Bedeutung einbüßen und die hansischen Kaufleute ihre ausländischen Kund- schaften verlieren würden. Um den drohenden Ruin abzuwenden, das hansische Leben wieder aufzufrischen und dem ersterbenden Bunde wieder frische, verjüngende Kraft zuzuführen, bedurfte es eines Mannes, der alle Fäden des hansischen Lebens in seiner sichern Hand vereine, bei allen Verwicklungen und Streitigkeiten stets mit genauer Kenntniss der hansischen Rechte, Verträge und Privilegien den richtigen Weg zur Beseitigung der aufstossenden Schwierigkeiten zu zeigen im Stande sei. Es musste dieser Mann hervorragende geistige Fähigkeiten, einen klaren kaufmännischen Blick, tiefe juristische Bildung mit umfassender Kenntniss der Ge- schichte und Freiheiten des Bundes verbinden.

Einen solchen Mann besaß die Hanse in ihrem Syndikus Heinrich Sudermann. Zufolge seines Eides war er verpflichtet,

„nicht allein der hansischen Commune und derselben Contore Gedeihen, Bestes und Frommen aller Wege mit möglichstem Fleisse zu fördern, sondern auch alles dasjenige, so der genannten Societät und den dazu gehörigen Contoren einiger Massen zu Nachtheil, Beschwerung und Schaden gereichen möchte, mit äusserstem Eifer helfen abzuwehren, zu verhindern und zu verhüten“¹⁾). Mit seiner gewaltigen Thatkraft, seinem klaren Blick, seinem politischen Scharfsinn und seinen tiefen historischen Kenntnissen vermass sich Sudermann, mit frischem Muth an die schwere Aufgabe der Wiederbelebung der Hanse zu gehen, und eine Last auf seine Schultern zu nehmen, zu deren Bewältigung wahre Riesenkräfte gehörten. Wenn schliesslich seine Kräfte erlahmten, ohne dass er seine Aufgabe gelöst hatte, und wenn er bei all seinen gewaltigen Bemühungen das Leben der Hanse nur für eine Zeit zu verlängern, nicht aber mit frischer Kraft zu erfüllen im Stande war, so lag der Grund lediglich in Verhältnissen, die zu beseitigen er völlig ausser Stande war.

Sudermann stammt aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie, war der Sohn des Bürgermeisters Hermann Sudermann und der Ursula Huype, welche ihre Wohnung in einem grossen Kaufmannshause auf der Sandkaul hatten. Die Familie Sudermann stammt aus Dortmund, woher Herr Heinrich Sudermann im Jahre 1411 nach Köln einwanderte. Ein Johann Sudermann aus Dortmund erhielt 1415 das Bürgerrecht; im Jahre 1444 wurde derselbe in den Rath gewählt; im Jahre 1421 war er schon unter die Münzerhausgenossen aufgenommen worden. Im Jahre 1476 finden wir einen Eberhard Sudermann als Mitglied der „gemeinen Gesellschaft von Köln“ zu London; 1485, 1502, 1505 und 1521 finden wir andere Glieder dieser Familie im Rath. Heinrichs Vater Hermann wurde 1540 Gebrechsherr und 1541 zum Bürgermeister gewählt. Bis zu seinem Tode 1572 versah er jedesmal nach Ablauf des dreijährigen Turnus dieses hohe Ehrenamt²⁾).

In den bessern Familien der Stadt Köln war es herkömmlich, dass auch diejenigen Söhne, welche nicht gerade für den Gelehrtenstand oder zu praktischen Juristen ausgebildet werden sollten, sich

¹⁾ Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

²⁾ Rathsherrenregister, Mscr. A. IV, 149. Mscr. A. VII, 1, im Kölner Stadtarchiv.

auf einem der drei Kölner Gymnasien und der Universität wissenschaftliche Kenntnisse erwerben. Dadurch sollten diese jungen Männer befähigt werden, später im Dienste der Stadt bis zu den höchsten Beamtungen aufzusteigen. Im Jahre 1538 wurde unser Heinrich unter dem Rektorat des mag. artium und lic. theol. Johannes Volsius von Lünen¹⁾ in der artistischen Fakultät immatrikulirt. Nachdem er seine juristischen Studien beendet und sich auf verschiedenen Reisen durch fremde Länder gute Kenntnisse in der französischen und englischen Sprache erworben hatte, liess er sich in seiner Vaterstadt als Advokat nieder. Im Jahre 1552 trat er als Rechtsbeistand provisorisch auf ein Jahr in den Dienst der Hanse und schon im folgenden Jahre wurde er ausersehen, sich mit Hermann Kaiser und einem Hamburger Rathsherrn nach London zu begeben, um die junge englische Königin Maria zu ihrer Thronbesteigung zu beglückwünschen. Während seiner Probezeit that er sich so hervor, dass die Hanseversammlung beschloss, ihn durch eine feste Anstellung dauernd an dieses Institut zu fesseln. Im Jahre 1556 wurde er durch die Bevollmächtigten der Quartierstädte Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig als Syndikus in Eid und Pflicht genommen. Vertragsmässig sollten ihm ein Junge und zwei Diener gestellt und jährlich 100 Pfund Sterling als Besoldung und 100 Thaler als Dienstgeld gegeben werden. Dieser Jahressold wurde zuerst auf den in London zur Erhebung kommenden Schoss, dann im Jahre 1559 auf den Miethertrag des hansischen Hauses am Kornmarkt in Antwerpen angewiesen.

Dem neuen Syndikus kam es nicht so sehr darauf an, die Hanse zu ihrer früheren politischen Bedeutung zurückzuführen oder einzelnen tonangebenden Städten des Bundes die Erreichung ihrer politischen Pläne zu ermöglichen, als den Gesamtbund zu einem handelspolitischen Gemeinwesen zu reorganisiren, welches seine Aufgabe nur in der Förderung und Hebung der merkantilen Interessen, nicht aber in der Erringung einer politischen Machtstellung erkenne; in strenger Unterordnung unter die Beschlüsse der Tagsatzungen sollte sie ihr Hauptziel darin erkennen, die alten Privilegien unverletzt zu erhalten, neue Freiheiten zu erwerben, das Monopol des hansischen Handels in den verschie-

¹⁾ 1538, 2. Dec. Henricus Suderman Coloniensis, ad artes, juravit et solvit. (Matrikel II p. 154.)

denen Ländern zu schützen, den Reichthum der einzelnen Bundesglieder zu mehren und den absterbenden Contoren frisches Leben zuzuführen. Zwischen ihm und Wullenweber bestand der tiefgreifende principielle Unterschied, dass er das Hauptgewicht der hansischen Verbindung auf die merkantile, dieser auf politische Macht legte. Der Syndikus Sudermann wollte sich in seiner nüchternen, praktischen Denkart nicht zu den romantischen Plänen Wullenwebers erheben, nach denen die Handelsgrösse der Hanse nicht auf Pergamenten und Gnadenbriefen, sondern auf einer starken Flotte und Kriegsmacht bestehen und nach denen die hansische Genossenschaft unter den an die nordischen Meere anstossenden Mächten den ersten Rang einnehmen sollte. Wullenweber hatte dem Gedanken, dass politische Macht die Blüthe des Handels bedinge, darum die Hanse vor Allem mit den weltlichen Fürsten um den Vorrang ringen müsse, Kraft und Leben geopfert. Sudermann war weit entfernt, für das seiner Leitung anvertraute Institut, dem er seine ganze Einsicht und Thätigkeit zu widmen sich entschlossen hatte, auf so gefährlichem Boden Wirksamkeit und Grösse zu suchen. Er erkannte nur in einem festen Aneinanderschliessen der einzelnen Mitglieder, in einer strengen Beobachtung der Tagfahrtbeschlüsse, in einer neuen Weckung des Lebens auf den Contoren und in der Unterordnung der Sonderinteressen unter das Wohl des Ganzen, die einzigen Mittel, dem alten Gebäude neue Stützen zu geben und das Reissen der losen Fäden, womit die einzelnen Bundesglieder noch zusammenhingen, zu verhindern. Dabei schien es ihm selbstverständlich, dass für die Anerkennung oder Erneuerung sämtlicher hansischen Rechte, Freiheiten und Privilegien in England, Brabant, Frankreich und Scandinavien Sorge getragen werden müsse.

Ihm galt die Hanse als ein geschlossener Bund einer numerisch begrenzten Anzahl von Städten, die mit Ausschluss jeder andern Stadt und Gemeinschaft einzig und allein ein Anrecht auf den Genuss der hansischen Privilegien besaßen. Bei seinen Forschungen in den alten hansischen Urkunden, Rezessen und andern Aktenstücken gewann er die Ueberzeugung, dass die Ansprüche, welche einige kleinere bürgerliche Gemeinschaften auf den Vortheil der hansischen Privilegien erhoben, ohne allen rechtlichen Halt waren. Neben den 78, seit 1567 nur 67 Städten, welche

zweifellos zum hansischen Bunde gehörten und zu den allgemeinen Tagfahrten berufen wurden, hatte sich allmählich eine Menge kleinerer Gemeinwesen ihren grössern Nachbarstädten angeschlossen, um unter deren Schutze sich namentlich in England die Privilegien der Hanse zu Nutze zu machen. Die englische Krone glaubte darin einen Missbrauch der hansischen Freiheiten zu erkennen und erklärte sich entschlossen, jeden deutschen Kaufmann wie einen Nichthansen zu behandeln, der nicht den Nachweis seiner Angehörigkeit zu einer der immatrikulirten Hansestädte zu erbringen vermöge. Darum verlangte sie ein genaues Verzeichniss sämtlicher zum Besuch der Hansetage berechtigten Städte zu erhalten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch nicht hansische Kaufleute um die ihr zukommenden Zölle und sonstigen Intraden betrogen zu werden. Vornehmlich waren es verschiedene im Kölner Drittel gelegene kleinere Städte, welche sich in den Genuss der hansischen Privilegien eingedrängt hatten und entweder selbst eigene Abgesandte auf die Dritteltage schickten oder sich daselbst durch die ihnen zunächst liegenden immatrikulirten Hansestädte vertreten liessen. Es waren dies Tiel, Zaltbommel und Massbommel, welche von Nymwegen, Cleve, Rees, Kalkar, Xanten, Dinslacken, Holte, Büderich, Schermbeck, Ruhrort, Orsoy, Goch, Uedem, Kronenberg, Zevenaar, Isselburg, Gennep, Huissen, Grieth und Griethhausen, welche von Wesel, Doetinchem, Lünen, Iserlohn, Breckerfeld, Lüdenscheid, Venlo, Geldern, Erkelenz, Strahlen, Neustadt, Eich und noch eine Reihe anderer kleiner Städte, welche theilweise von Nymwegen, theilweise von Ruremonde, theilweise von Wesel, theilweise von Duisburg, theilweise von Unna vertreten und von diesen auch zu verhältnissmässigen Beiträgen angehalten wurden¹⁾. Schon im Jahre 1511 war auf einem Dritteltage zu Wesel die Frage über die Berechtigung dieser kleinern Städte aufgeworfen, aber nicht entschieden worden. Auf Anregung der englischen Krone wurde diese Angelegenheit 1549 auf dem Quartiertage zu Wesel abermals zur Sprache gebracht. Die Stadt Köln hatte ihrem Abgesandten den Auftrag gegeben, darauf zu bestehen, dass jede Stadt genau angebe, welche kleinere Städte, Dörfer und Flecken ihr unterworfen, zugehörig und einverleibt seien und unter ihrem Protektorat an den hansischen Privilegien

¹⁾ Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Theil nähmen. Die Frage über die Berechtigung wurde weder debattirt noch entschieden; die kam erst 1553 und 1554 auf den Hansetagen in Lübeck zur Verhandlung. Wegen der grossen persönlichen Gefahr, welcher die Gesandten an der Elbe, wo Haufen von Kriegern umherschwärmten, sich aussetzen würden, hatte Köln diesen Tag nicht beschickt. Ueber die hier gefassten Beschlüsse trat im folgenden Jahre ein Drittelstag zu Köln in Berathung. Die Stadt Köln war hier durch einen Bürgermeister, einen Rentmeister, zwei Rathsherren und Heinrich Sudermann vertreten. Weiter hatten sich Abgesandte von Osnabrück, Soest, Dortmund, Münster, Paderborn, Hamm, Unna, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Wesel, Duisburg, Gröningen, Campen, Arnheim, Ruremonde, Venlo, Bolsward, Doesburg eingefunden. Von Soest waren Lippe und verschiedene kleinere Städte, von Paderborn Warburg und andere Städte des Stiftes, von Münster Coesfeld und andere Orte des Bisthums, von Zütphen Zwooll und Lochem, von Arnheim Wagenheim und Hattem, von Ruremonde Neustadt, Stralen, Wachtendonck, Echt, Geldern, Erkelenz, Doetinchem, Thiel und Bommel vertreten. Es wurde der Antrag gestellt, eine solche Vertretung nicht länger zu dulden, namentlich sprach sich Sudermann ganz entschieden in diesem Sinne aus. Zu einem eigentlichen Beschluss kam es nicht; der sollte auf dem im Herbst des letztgenannten Jahres zu Köln zu haltenden Quartiertage gefasst werden ¹⁾. Sudermann trat hier wieder mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung und Beredsamkeit für die Ausschliessung der kleineren Gemeinwesen ein. Er erklärte, man habe die alten Urkunden der hansischen Verbindung durchforscht und daraus ersehen, dass die Hanse ein geschlossenes corpus einer bestimmten Anzahl von Städten bilde; niemals sei diese Zahl über 78 hinausgegangen; nachdem im Lauf der Zeit einige Städte freiwillig ausgetreten, andere ausgeschlossen worden seien, zähle die Verbindung jetzt nur noch 66 Mitglieder, und ausser diesen 66 könne keine andere Stadt Anspruch auf den Genuss der hansischen Privilegien machen. Es gelang ihm aber nicht, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen und so einen Stein des Anstosses für England aus dem Wege zu räumen. Wie auf dieser so war Sudermann auch auf den meisten andern Drittels-

¹⁾ Protokolle der Hansetage im Kölner Stadtarchiv.

versammlungen der Hauptwortführer. Auch auf den meisten allgemeinen Hansetagen war er anwesend und machte die schwierigsten Fragen durch seine klare Darlegung spruchreif. Fast allwärts, wo im Interesse der Hanse schwierige und wichtige Missionen zu erfüllen waren, durfte Sudermann mit seiner Sachkenntniss und Geschäftsgewandtheit nicht fehlen. Bald finden wir ihn am Hofe zu Brüssel, bald am kaiserlichen Hoflager, bald auf dem Kurfürstentage, bald in Paris, bald in London. Von seiner genauen Kenntniss des hansischen Rechtes sowie von seiner klaren Einsicht in die Bedürfnisse des Bundes gab er sprechendes Zeugniss durch seine zahl- und umfangreichen Denkschriften und Rechtsdeduktionen, durch welche er sowohl die Rechte und Freiheiten der Hanse gegen alle An- und Eingriffe vertheidigte, wie die Reorganisation der einzelnen Contore und des ganzen Bundes befürwortete. Seine Hauptsorge wandte er den Contoren von Brügge und London zu. In ihnen, als den Stützen des ganzen hansischen Handels und den Lehrhäusern für den angehenden hansischen Kaufmann, erkannte er die Institutionen, auf deren Blüthe die Macht und Bedeutung des Bundes beruhe, und ohne deren Fortbestand der hansische Handel gänzlich zerfallen müsse. Er glaubte den dauernden Bestand der hansischen Verbindung zu sichern, wenn er das Contor in Brügge aus seinem Verfall zu erheben und das zu London im Genuss seiner Rechte und Privilegien zu schützen vermöge.

Das prächtige Haus in Brügge war seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts fast ganz verödet, die Keller und Packhäuser standen leer, und auf den Kammern weilten nur noch einige wenige Kaufleute, welche durch besondere Umstände an Brügge gekettet waren. Der ganze flandrische Handel, der die Stadt Brügge mit dem hansischen Contor zu so hoher Blüthe gehoben, hatte sich nach Antwerpen gezogen. Die Hansegenossen waren grössten Theils diesem Zuge gefolgt und hatten sich in Antwerpen niedergelassen. Die förmliche Uebersiedlung des Contors selbst mit all seinen Rechten und Freiheiten war nur noch eine Frage der Zeit, und wie verzweifelt auch die Anstrengungen des Contor-Sekretärs Paulus van der Velde waren, dem brüggischen Contor die Lebensfähigkeit zu erhalten, so hätte der hansische Handel in Brabant gänzlich zu Grunde gehen müssen, wenn man sich nicht entschlossen hätte, sich für die Niederlassung nach einem günstiger

gelegenen Orte umzusehen, als die Stadt Brügge am versandeten Swyn. Sudermann erkannte die Nothwendigkeit, das Contor zu verlegen. Es wurde ihm klar, dass kein anderer Ort für Verlegung des Contors so geeignet sei wie das rasch aufblühende Antwerpen. Den wenigsten hansischen Kaufleuten wollte die Nothwendigkeit einer neuen gemeinschaftlichen Residenz einleuchten. Sudermann wurde aber nicht müde darauf hinzuweisen, dass nur dann der hansische Handel in den Niederlanden neuen Aufschwung gewinnen könne, „wenn der Kaufmann aus der Zerstreung sich sammeln und in einem gemeinschaftlichen Hause Residenz nehmen würde“. Nur abgesehen von den Fremden und Nichtprivilegirten, hob er hervor, könnten die Hansischen der ihnen ertheilten Freiheiten und Immunitäten in vollem Masse sich erfreuen, daneben in guter Ordnung und Disciplin erhalten werden, ihren eigenen Gerichtsstand aufrecht erhalten, das ihnen zustehende Strafrecht gegen unbotmässige Mitglieder ausüben, die Uebergriffe jeder fremden Jurisdiction abwehren und die Bestätigung der ihnen von fremden Herrschern zugestandenen Zollfreiheit erhalten. Zudem würden sie die Jahresmiete, welche sie bis dahin für fremde Häuser, Keller und Packkammern bezahlen mussten, in gemeinschaftlichem Interesse vortheilhaft verwenden können. Er erreichte es, dass der Rath der Stadt Antwerpen sich für den Bau einer neuen hansischen Residenz zu einer nicht unerheblichen Beisteuer und der König von Spanien als Herzog von Brabant zur Gültigkeitserklärung der an Brügge klebenden Privilegien auch für das neue Haus in Antwerpen bereit erklärte. Es dauerte aber noch bis zum Jahre 1561, ehe man der Frage über eine Stelle für die Erbauung der neuen Residenz näher trat. Sudermann hielt das in der Neustadt, zwischen den zwei letzten Gräben gelegene Terrain für den geeignetsten Platz; mit seinem klaren Blick erkannte er, dass hierin das kaufmännische Leben der Stadt bald gravitiren, und dass dieser Platz bald den Mittelpunkt für einen neuen, prächtigen Stadttheil bilden werde. Die Unterhandlungen bezüglich der Erwerbung dieses Platzes sowie der Aufbringung der Baukosten und des Antheiles, womit Antwerpen sowohl wie die Hansestädte sich an diesen Kosten betheiligen sollten, wurden von Sudermann geleitet. Die Hansestädte sollten 60,000, die Stadt Antwerpen 30,000 Karlsruhden beitragen. Bezüglich des Eigenthumsrechtes wurde festgesetzt, dass das Haus in unbestrittenem



Eigenthum der Hanse bleiben solle, so lange es den Zwecken des hansischen Bundes dienen werde¹⁾. Wenn es aber in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen seinem Zwecke entfremdet würde, sollte die Stadt Antwerpen dasselbe für die von den Hansestädten ausgelegte Summe an sich bringen können. Die Bevollmächtigten von Lübeck, Köln, Braunschweig, Danzig und Hamburg hatten die 60,000 Gulden zugesagt, ohne zu wissen, auf welche Weise dieselben aufgebracht werden könnten. Bei der Berathung hierüber machte Sudermann den Vorschlag, man solle die in Antwerpen wohnenden, von der Hanse ausgeschlossenen Kaufleute wieder in die Verbindung aufnehmen, im Falle sie sich bereit erklären würden, die am ersten Termin zu zahlenden 12,000 Gulden vorzuschüssen. Es waren diess die Kaufleute Bonaventura Bödeker, Reinhold Strauss, die Gebrüder Pilgrum, Paul Zimmermann, Johann Rheide, Hans Hesterbach, Absalon Wessler, Hermann Bölman, Matern Schuff, Lambrecht Raman, Gerhard Hasselt, Jost Gail. Diese waren einem 1554 zu Lübeck formulirten Statut gemäss 1556 von der Hanse ausgeschlossen worden, weil sie nach ihrer Verheirathung sich geweigert hatten, Antwerpen zu verlassen und die Führung ihrer Geschäfte unverheiratheten Faktoren zu übertragen. Sudermann glaubte, die genannten Kaufleute würden sich gerne bereit finden lassen, die Wiedererlangung des Hanserechtes gegen Entrichtung der ersten Rate der 60,000 Gulden zu erkaufen. Er wusste sie zu bestimmen, dass sie auf sein Anerbieten eingingen und gegen die Zusicherung, wieder in den Hansebund aufgenommen zu werden und doch mit ihren Haushaltungen in Antwerpen wohnen bleiben zu dürfen, die verlangten 12,000 Gulden ohne Zinsen auf einige Jahre vorschossen. Ausser den genannten wieder in Gnaden zum Genuss der Privilegien zugelassenen Kaufleuten befanden sich noch einundvierzig kölnische Kaufleute und Faktoren in Antwerpen, welche sich der hansischen Freiheiten erfreuten. Hierunter werden von bekannten Kölner Firmen Birkmann, Jabach und Sudermann namhaft gemacht. Nachdem der Syndikus noch die Stadt Danzig, welche gegen die Lage des zu errichtenden Hauses wie gegen die Höhe der Bausumme entschiedenen Einspruch erhob, beschwichtigt hatte, begab er sich nach seiner Vaterstadt zurück²⁾.

¹⁾ Hanserecess von 1578; vgl. Jahrgang 1873, S. 54.

²⁾ Urkunden im Kölner Stadtarchiv.

Der Bau des österlingischen Hauses wurde am 5. Mai 1564 begonnen und im Jahre 1568 vollendet¹⁾. Aber die spanisch-niederländischen Wirren, von denen Antwerpen in so trauriger Weise zu leiden hatte, mussten die Hoffnung, die neue Residenz gleich nach ihrer Vollendung sich füllen zu sehen, bald schwinden machen. Noch während des Baues, 1566, feierte der Bildersturm in Antwerpen seine wilden Orgien. Mit Mühe gelang es, die Bauhandwerker in Thätigkeit zu halten und die Residenz 1567 unter Dach zu bringen. Das Geld, welches man in diesem Jahre zur Fortsetzung des Baues aufnahm, musste mit zehn bis zwölf Prozent verzinst werden²⁾. Sudermann hatte die grösste Mühe, dem Hause noch einigen Credit zu verschaffen und die Keller und Packhäuser fertig zu stellen. Trotz aller Schwierigkeiten und Bedrängnisse war er entschlossen, inmitten der Revolutionsstürme auszuharren und allen Hindernissen zum Trotz die innere Einrichtung des Contors zu Stande zu bringen. Kaum war der prächtige Bau vollendet, als der Herzog Alba seinen Einzug in die Stadt Antwerpen hielt und mit ihm aller Schrecken des politischen und religiösen Fanatismus. Sudermann, ein geistreicher, klassisch gebildeter Kopf, gehörte nicht zu der Richtung, welche allein vor den Augen Alba's Gnade fand; er hatte sich mit Herz und Verstand der Mittelpartei angeschlossen, welche eben so wenig in Vernichtung der römischen Kirche, wie in einer blinden Unterwerfung unter den Willen der Curie und der Jesuiten die religiösen Interessen des Volkes gewahrt glaubte. In freundschaftlicher Beziehung stand er mit den Führern der freisinnigen katholischen Richtung, Georg Cassander, Cornelius Wouters, Georg Braun, dem Professor Johann Ramus in Löwen, Heinrich Baers genannt Oligschläger; der letztgenannte clevische Kanzler war sein Schwager. Als ihn der zweite Sekretär des Antwerpener Contors Johann von Langen im Oktober 1571 ersuchte, ihm durch Adolf Birckmann die in Leipzig gedruckte Hauspostille Luthers zugehen zu lassen, „weil er gar keine expositiones super evangelia habe, aus welchen er von Zeit zu Zeit sich mit dem göttlichen Worte beschäftigen könne“, erfüllte er bereitwillig diesen Wunsch und liess das bei den strengen

¹⁾ Jahrgang 1873, S. 56.

²⁾ Brief an Zimmerman, 5. Febr. 1567, im Kölner Stadtarchiv.

Römisch-Katholiken so sehr verschrieene ketzerische Buch nach Antwerpen schicken. Der genannte Sekretär von Langen hatte sich von Seiten des Cornelius Wouters mancher Aufmerksamkeit zu erfreuen, weil er sich als einen treuen Diener Sudermann's bewährt hatte. „Es hat“, schrieb er am 8. März 1573 an Sudermann, „der gute Herr M. Cornelius Wouters sich dergestalt väterlich gegen mich gezeigt, und meinethalben die Freunde in seinem Hause zu Gast gehabt, dass ich nicht weiss, wie ich solches vergelten soll. Ich weiss aber, dass er solche Willfahung um Euer Liebden willen gegen mich als Ihren alten getreuen Diener bewiesen. Um mir die Copulation zu ermöglichen, hat er alle Tage hin und wieder mit mir zum Bischof und andern Prälaten gelaufen und sollizitiert, als ob er mein Diener gewesen wäre“¹⁾.

Der Bürgermeister Hermann Sudermann fürchtete, dass sein Sohn wegen seiner freisinnigen Richtung von dem spanischen Terrorismus Schlimmes zu befahren habe; darum bat er ihn, im Fall er selbst nicht heimkehren wolle, wenigstens Weib und Kinder nach Köln zu schicken, „denn es seien die Zeiten und Läufe jetzt so beschaffen, dass besorglich, eher als man glaube, ein grosses Blutvergiessen zu erwarten stehe“. Der Syndikus selbst harrte aus und hatte die Genugthuung, die Residenz am 16. März 1569 bezogen zu sehen. In einem Schreiben an den Sekretär Puppinger in Lübeck giebt er seiner Freude über die endliche Erreichung des mit so vieler Mühe verfolgten Zieles Ausdruck. Alle Vorbereitungen hatte er getroffen, um auf der Grundlage des alten brüggischen Statuts die Residenz „mit löblichen Ordnungen, Statuten, Einrichtung guten Regiments und Oekonomie in eine Festigkeit zu setzen“. Seiner Arbeit legte er die alten brüggischen Statuten, wovon ihm ein Exemplar durch den brüggischen Sekretär Olaus Roris überschickt worden war, zu Grunde²⁾. Doch ehe er mit seiner Arbeit zu Stande gekommen war, rief ihn die Kindespflicht in seine Vaterstadt zurück. Sein Vater war bedenklich erkrankt und wünschte vor seinem Tode seinen Sohn Heinrich noch einmal zu sehen. Während seiner Abwesenheit besorgte der Sekretär Langen die nothwendigsten Geschäfte des Syndikats, durch den Heinrich auch

¹⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

²⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

von Zeit zu Zeit ausführliche Berichte über die Verhältnisse des Contors erhielt ¹⁾.

Sudermann arbeitete das Statut nun in Köln aus. Altermann und Kaufmannsrath glaubten aber nicht warten zu dürfen, bis der Syndikus mit seiner Arbeit zu Stande gekommen sei. Darum suchten sie sich vorläufig durch ein provisorisches Statut zu helfen, welches sie am 23. März 1569 publicirten. Hierin war namentlich festgesetzt, dass jeder Hansegenosse, der in Antwerpen seinen Wohnsitz habe, gehalten sei, eine Kammer auf der Residenz zu miethen, und dass jeder Kaufmann, welcher heirathe, nur dann sein Recht behalten könne, wenn er einen unverheiratheten Diener oder Faktor auf seine Kammer setze. Dieselben Bestimmungen wurden auch in Sudermann's Statut aufgenommen. Diese Contorordnung, welche von der Lübecker Tagsatzung gut geheissen wurde, setzte für alle Beziehungen der Alterleute, des Kaufmannsrathes, der Beamten, Gesellen, Knappen, Diener u. s. w. genaue Regeln fest ²⁾. Im Ganzen fanden dieselben Zustimmung; nur gegen die Sätze bezüglich der allgemeinen Residenzpflicht und des Heirathens der Kaufleute erhob sich Widerspruch. Gegen erstere Bestimmung sprach sich der Kölner Rath aus. In einem Schreiben an Altermann und Kaufmannsrath in Antwerpen erklärte derselbe sich 1569 dagegen, dass jeder Kaufmann, der sich der hansischen Privilegien erfreuen wolle, gezwungen werden sollte, die neue Residenz zu beziehen; jedem müsse es frei stehen, sich nach seiner Gelegenheit des Hauses zu bedienen oder nicht, und denjenigen, welche es vorzögen zerstreut bei Bürgern in der Stadt zu wohnen, dürfe kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Ganz im Sinne des Kölner Rathes beschloss 1579 der Drittelstag zu Wesel, dass es jedem Kaufmann freigelassen werden solle, die Freiheit des

¹⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

²⁾ Zu den im Jahrg. 1873, S. 56, 57 angegebenen Auszügen füge ich hinzu, dass es jedem Insassen der Residenz gestattet sein sollte, wöchentlich einmal einen Fremden als Gast ohne Entgelt zu bewirthen, dass gesticktes Bordürwerk und anderer köstliche seidene Besatz an der Hose oder dem Wamms zu tragen den Hausbewohnern verboten war, und dass jeder verpflichtet wurde, einen guten Harnisch, ein langes Rohr, einen Haken und andere Wehr zu haben.

Hauses zu geniessen oder Wohnung in der Stadt zu nehmen: denn es zögen viele geringe Bürger aus der Stadt Köln nach Antwerpen, welche gar geringe Nahrung hätten und denen es ihrer Hantirung nach nicht gelegen sei, auf dem weit abgelegenen Contor ihre Herberge zu nehmen. Die letztgenannte Bestimmung bezüglich der Kaufleute, welche in den Ehestand eintreten würden, fand vielfache Anfechtung von verschiedenen Seiten. Namentlich war es der Altermann Gleeser, der den Antrag stellte, diesen Artikel aus der Contorordnung zu streichen. Durch solche Verordnung, klagte er, werde dem verheiratheten Kaufmanne der Charakter eines Bastards aufgedrückt; es sei unchristlich, dass ein redlicher Mann durch eine christlich-ehrliche Heirath in Verachtung gerathen und seiner ihm rechtmässig zustehenden Freiheiten verlustig gehen solle; der Herzog von Brabant habe die Privilegien generaliter an sämtliche zur Hanse gehörigen Kaufleute ertheilt und keinen Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten gemacht. Er hob besonders hervor, dass gerade diese Bestimmung manchen Genossen veranlassen werde, die Residenz zu verlassen und der Hanse den Rücken zu kehren. Sudermann aber verharrete bei seiner Ansicht und der angefochtene Artikel blieb im Statut¹⁾.

Die Schöpfung, welche der Stolz Sudermanns war und an der er mit so grosser Liebe hing, erfüllte aber die Hoffnungen, die der Syndikus gehegt hatte, keineswegs, sondern sie versank vielmehr in Schulden und schien dem völligen Untergang geweiht zu sein. Der Druck, der auf dem ganzen niederrheinischen und niederländischen Handel lag, machte sich ganz besonders in dem österischen Hause zu Antwerpen bemerklich. Um so mehr musste das Contor vereinsamt bleiben, als der Weg nach Antwerpen zu Lande wie zu Wasser durch die Geusen unsicher gemacht, die Fahrt auf dem Rheine durch die Holländer gesperrt und der Verkehr mit den verschiedenen Küstenländern erschwert wurde. Zu diesen Drangsalen von Aussen kamen noch mannigfache Schwierigkeiten, welche dem Contor von Seiten der Hansestadt Danzig bereitet wurden. Der Danziger Syndikus Cleophas May sprach in einem an Altermann und Kaufmannsrath nach Antwerpen gerichteten Schreiben einen herben Tadel gegen die neue Ein-

¹⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

richtung aus, und „verringerte und verachtete so die von den gemeinen Städten, besonders aber von Sudermann seit Jahren aufgewendete treue Meinung, Mühe und Arbeit“ in einer ungerechtfertigten Weise. Auf May's Betreiben weigerte sich die Stadt Danzig den Schoss zu bezahlen.

Noch war die Frage über die Sicherstellung der hansischen Interessen im Bereich des flandrischen und brabantischen Gebietes nicht gelöst, als dem Londoner unter dem Namen Stalhof¹⁾ bekannten Contor Schwierigkeiten bereitet wurden, welche nicht weniger tief in das Leben der Hanse einschnitten, als die dem Bestande der Antwerpener Residenz drohenden Gefahren. In England, wo mit der Entwicklung des politischen Selbstbewusstseins und staatlicher Erstarkung der Aufschwung des maritimen und merkantilen Wesens gleichen Schritt hielt, hatte schon lange die eingeborene Kaufmannschaft mit Missgunst und Eifersucht den blühenden Handel und den stets wachsenden Reichthum der in der Gildhalle hausenden deutschen Kaufleute betrachtet. Es lag ihr daran, Krone wie Ministerium von dem schweren Nachtheil, welchen der Handelsverkehr der eingeborenen Kaufleute bei weiterer Achtung der hansischen Privilegien erleiden müsse, zu überzeugen. Sie wollte, dass die Regierung die Interessen der eigenen Landeskinder den Fremden gegenüber besser wahre, als es bis dahin geschehen, und die Privilegien, welche der Entwicklung des englischen Handels hindernd im Wege ständen, möglichst beschränke. In Gemässheit dieser noch von den Königen Heinrich VIII. und Eduard VI. bestätigten Privilegien konnten die Kaufleute der Gildhalle alle englischen Stapelwaaren ohne jede Beschränkung einkaufen, mit Einheimischen wie mit Fremden freien Handel treiben, sämtliche Gegenstände der Einfuhr in unbeschränkter Weise im Kleinverkehr vertreiben, und ungehindert alle englischen Rohprodukte ausführen; gegen Raub, Ausplünderung, ungerechte Beschätzung, Zollbedrückung und Ausübung des Strandrechtes waren sie gesetzlich geschützt. Sie waren frei

1) Sudermann leitet die Bezeichnung Stalhof vom Stahlhandel her. „Als der Brakerfelder und andere deutsche Stahl, welcher allwege durch die Hansischen frei eingebracht, daher auch das Londonsche Residenz-Haus und Contor den Namen, dass es der Stahlhof geheissen, gewonnen und noch traget“ (Schreiben von 1586).

von allen Reichnissen an die Pfarrherren, von Wachsgeld, von Strassenreinigung, von Beiträgen für Kirchenbauten, von allen aussergewöhnlichen Contributionen, von der Unterhaltung der Kanäle, vom zehnten und hundertsten Pfennig, von Kopfgeld. Unter dem Schutze ihrer Privilegien führte die Gildhalle jährlich etwa 40,000 Stück gefärbtes und ungefärbtes englisches Tuch nach Deutschland und den Niederlanden aus. In Blackwellhall, wohin die Tuchmacher ihre Waare zu Markte brachten und von Donnerstag bis Samstag ausstellten, fanden sich die Kaufleute zum Einkaufe ein. Aus Frankreich bezog die Gildhalle durchschnittlich alle Jahre 40 grosse Schiffe mit Salz, 200 Fass französischen Weins, 1600 Pestell oder Weed und aus Island 60,000 gesalzene Fische. Der Hauptvortheil für die Hansischen bestand darin, dass sie einen weit geringeren Eingangs- und Ausfuhrzoll zu bezahlen brauchten als die einheimischen Händler. Die Hansen bezahlten für ein Stück gefärbtes Tuch einen Schilling Ausgangsrecht, ebenso für ein Stück weisses Tuch, die andern Kaufleute dagegen 6 Schilling 3 Pfennig für ein Stück gefärbtes und 5 Schilling 9 Pfennig für ein Stück weisses Tuch. Die Einfuhr für die Hansen war 3 Pfennig für den Werth eines Pfundes. Auf Betreiben der Londoner Kaufmannschaft, die wegen solcher Zollerleichterungen der deutschen Kaufleute sich ausser Stande sah mit denselben zu concurriren, bemühten sich Mayor und Rath der Stadt London wiederholt, einen Parlamentsbeschluss gegen die Vorrechte der hansischen Kaufleute zu erwirken. Die Alterleute verstanden es jedoch, so oft ein neuer Versuch, den König zu einer Beschränkung der hansischen Freiheiten zu bewegen, gemacht wurde, die dem Contor drohende Gefahr zu verscheuchen¹⁾. Im Jahre 1540 erging der erste königliche Erlass, durch welchen der Stalhof in seiner Existenz auf's Ernstlichste bedroht wurde: Heinrich VIII. verbot den deutschen Kaufleuten Waaren aus England auszuführen²⁾. Das kölnische Drittel rief gegen dieses Edikt den Schutz des Kaisers an, und durch diplomatische Vermittlung erreichte es die Hanse, dass diesem Verbot keine weitere Nachachtung gegeben wurde. Eine neue Gefahr drohte den Hansischen 1552 unter Eduard VI. Die Londoner Kaufmann-

¹⁾ Zu dem Folgenden vgl. Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofes zu London S. 95 ff.

²⁾ Copienbücher.

schaft erklärte, dass die hansischen Privilegien mit den Interessen des englischen Landes nicht vereinbar seien und darum beseitigt werden müssten. Der König gab die Zusage, dass diesem Antrage würde Folge gegeben werden, wenn die Hansischen nicht im Stande wären für ihre Freiheiten unanfechtbaren urkundlichen Beweis zu liefern.

Die Königin Maria, der Alles daran lag, das durch ihr kirchliches Verhalten empörte Volk durch anderweitige populäre Massnahmen zu versöhnen, ging einen Schritt weiter und erliess unter Widerruf sämmtlicher dem deutschen Kaufmann verliehenen Privilegien ein Edikt, wodurch den Hansischen auf's Strengste verboten wurde, irgend welche Waaren aus England auszuführen. Die Königin konnte weder durch das Gutachten deutscher Universitäten über die Unzulässigkeit solcher Gewaltmassregeln noch durch Fürschreiben des Königs Philipp von Spanien und der deutschen Reichsstände zur Zurücknahme ihres Befehles bewogen werden. Es konnte nicht ausbleiben, das durch den Einfluss, den diese Handelsperre auf den Verkehr in den Hansestädten hatte, die Schiffer, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Färber und andere Handwerker in traurige Mitleidenschaft gezogen wurden¹⁾. Die Hanse glaubte die englische Regierung zum Einlenken bewegen zu können, wenn sie das genannte Verbot durch einen kräftigen Gegenschlag erwidere. Sie beschloss, dass fortan jeder Handelsverkehr hansischer Kaufleute mit England eingestellt werden solle und dass kein hansisches Schiff in einen englischen Hafen einlaufen dürfe. Alle Schiffer, welche nach Spanien, Frankreich, Portugal, Dänemark, Norwegen, Schottland oder den Niederlanden segeln wollten, mussten vor ihrer Abfahrt einen Eid leisten, dass sie weder eine Ladung für Engländer, noch für irgend einen andern Kaufmann einnehmen wollten, der mit England in direktem Verkehr stehe. Jeder Nichthanse, der Waaren von einem Hansen kaufte, musste eidlich versprechen, dieselben nicht an Engländer absetzen zu wollen. Die Strenge blieb nicht ohne den gewünschten Erfolg. Kaum ein Jahr war der Verkehr zwischen der Hanse und England gesperrt, als die Königin Maria sich entschloss, den Stalhof wieder in den Genuss seiner alten Privilegien zu setzen. Bald aber wussten die Londoner

¹⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

Kaufleute die der Hanse günstige Gesinnung der Königin zum Umschlag zu bringen. Neue Beschwerden über vielfache Verletzung der hansischen Privilegien gelangten von der Gildhalle an die Tagsatzung, und von hier wurden 1555 der Syndikus Sudermann und der Doktor Plönies nach London gesandt¹⁾, um die Königin zur Zurücknahme der gegen den Stalhof erlassenen Edikte und zur abermaligen Bestätigung der hansischen Privilegien zu bestimmen. Sudermann betonte ganz besonders, die hansische Verbindung habe ihre Privilegien im Utrechter Frieden 1474 durch Verzichtleistung auf die Rückerstattung von Kriegskosten im Betrage von 200,000 Pfund Sterling erkaufte. Die Königin erklärte, sie könne die Privilegien nur in sofern bestätigen, als dadurch die eigenen Unterthanen, deren Wohlfahrt ihr besonders am Herzen liegen müsse, nicht zu Verderben und Schaden gebracht würden. Es sollte demnach bei der Erhöhung des Packgeldes, der Werftgebühren des Krahnengeldes und des Zolles bleiben²⁾. Im Ganzen mussten die Hansischen an Zoll 9000 Pfund Sterling mehr bezahlen, als sie früher den alten Privilegien gemäss entrichtet hatten. Im Juli 1556 ertheilte die Königin die Zusage, dass bis zum 23. März des folgenden Jahres allen hansischen Kaufleuten gestattet sein solle, ihre Laken ohne jegliche Behinderung durch die Stadt Antwerpen nach den verschiedenen Städten des Hansebundes zu führen, jedoch dürfe in Antwerpen selbst kein Stück verkauft und kein Paok aufgeschlagen werden. Die Räte der Krone gaben bald wieder dem Drängen der Londoner Kaufmannschaft nach und erklärten, dass keine dieser Zusagen der Königin Geltung haben solle, sondern dass die Verschiffung von Laken nach den Niederlanden jedem nicht englischen Kaufmanne untersagt bleiben solle³⁾.

Als kurz darauf von Seiten der Königin wieder neue Belästigungen angeordnet wurden, beschloss der Hansetag am 8. Oktober 1557, dass es fortan keinem englischen Kaufmann gestattet sein solle, Güter in irgend einem Hafen auszuladen oder zu verkaufen, und dass ebenso keinem hansischen Kaufmann erlaubt sein solle,

¹⁾ Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 101.

²⁾ Diese Gebühren nannte man Ungelt.

³⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

englische Waaren, namentlich gefärbtes oder ungefärbtes englisches Tuch, Wolle, Zinn, Blei, Kaninchenfelle in England oder anderwärts zu kaufen oder durch die zweite Hand an sich zu bringen. Auf die Uebertretung dieses Verbotes wurde für den einzelnen Kaufmann eine Strafe von 50, für jede dagegen handelnde Hansestadt von 100 Mark Gold gesetzt. Die Königin Maria beantwortete diese Massregel des Hansetages durch eine Erhöhung des Zolles auf alle ein- und ausgehenden Waaren. Sudermann, der jede Hoffnung aufgegeben hatte, die mit England schwebenden Streitigkeiten durch directe Unterhandlungen ausgeglichen zu sehen, glaubte sich einen günstigen Erfolg von einer Vermittlung des Kurfürstenkollegiums versprechen zu dürfen. Im März 1558 begab er sich auf den Deputationstag nach Frankfurt, um die daselbst versammelten Kurfürsten für eine Intercession zu Gunsten der Hanse geneigt zu machen. In Frankfurt erhielt er Kunde von dem Absterben der Königin Maria (17. Nov. 1558). Sofort kehrte er nach Köln zurück, um sich der zur Beglückwünschung der neuen Königin Elisabeth entsandten Deputation anzuschliessen. Er hoffte bei dieser Gelegenheit die junge Herrscherin günstig für die in ihren Interessen so schwer bedrohte Gildhalle zu stimmen und für die Bestätigung der hansischen Privilegien geneigt zu machen.

Die Königin machte den Deputirten Hoffnung ihrem Wunsche willfahrt zu sehen. Zur Regelung der ganzen Angelegenheit verwies sie dieselben an eine von ihr ernannte Commission. Diese aber stellte Bedingungen, auf welche die hansische Deputation, zu der ausser Sudermann noch Anton Lüdinghausen, Constantin von Lyskirchen, Johann Esich und Hieronymus Bysenbeke gehörten, nicht eingehen zu können erklärten. Die auf den Antrag der englischen Commission erlassene Resolution der Königin wurde von den Hansischen für unannehmbar erklärt. Sudermann richtete nun an den Kaiser und die Stände des deutschen Reiches das Ansuchen, dem englischen Handel für so lange die Grenzen des deutschen Reiches zu sperren, bis ein Ausgleich der zwischen der Hanse und der englischen Krone schwebenden Differenzen erzielt sei ¹⁾.

Die Spannung zwischen England und der Hanse musste bald auf den hansischen Handel und den Wohlstand der Bundesstädte

¹⁾ Briefe im Kölner Stadtarchiv.

den nachtheiligsten Einfluss ausüben. Sudermann wollte kein Mittel unversucht lassen, den hansischen Kaufleuten das Wohlwollen der Königin Elisabeth wieder zuzuwenden. Er lebte des Vertrauens, dass einer abermaligen Gesandtschaft es gelingen werde, einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Er wurde im Frühjahr 1560 mit weitgehenden Vollmachten nach London geschickt, um hier in Gemeinschaft mit Constantin von Lyskirchen, dem lübischen Syndikus Dr. Hermann Vechelt, dem Amtmann Lüdinghausen, dem Danziger Bürgermeister Johann Proit und dem Rathsherrn Johann Kremer das Aeusserste im Interesse der Hanse zu versuchen. „Als sie sich“, heisst es in einem Schreiben Sudermann's, „am 24. April zu Dünkirchen um Mitternacht zu Schiff begeben und in See gegangen, hat sie ein erschrecklicher übermässiger Sturm, Ungewitter, Wind und Regen dermassen überfallen, dass die Errettung Leibs und Lebens allein in der Gewalt, Gnade und Barmherzigkeit Gottes gestanden und ohne dieses menschliche Hülfe und Geschicklichkeit gar nicht helfen können. Es hat aber der gütige Gott aus solchem Sturm und Ungewitter, nachdem dasselbe von Mitternacht an bis des andern Nachmittags in grosser Gefahr, Angst und Leibeschwachheit erlitten, die Gesandten in denselben Hafen von Dünkirchen, wo sie zuvor ausgelaufen waren, gerettet und behalten“¹⁾.

Am 5. Mai hatte die Gesandtschaft auf dem Hause Greenwich eine Audienz bei der Königin und überreichte derselben ein Empfehlungsschreiben des deutschen Kaisers. Der Herzog Adolf von Holstein wohnte der Audienz bei; der Empfang war gnädig und huldvoll und die hansischen Abgesandten wiegten sich in den rosigsten Hoffnungen²⁾, diese scheiterten aber wieder an den Bedenken der englischen Räthe, die es mit der Londoner Kaufmannschaft nicht verderben wollten. Nachdem auch die Bemühungen des Königs von Spanien, einen Ausgleich zu erzielen gescheitert waren, erklärte die Königin, dass die Kaufleute der Gildhalle nur dann weiterhin Handel treiben dürften, wenn sie sich verpflichteten dieselben erhöhten Zollsätze wie alle englischen Unterthanen zu entrichten. Die hansischen Deputirten erklärten diese Bedingung annehmen zu können, wenn die Königin versprechen wolle, bei

¹⁾ Schreiben im Kölner Stadtarchiv.

²⁾ Hansische Akten, Nr. 184.

einer etwaigen Zollerhöhung dieselbe den hansischen Kaufleuten ebenso wie den englischen zu Gute kommen zu lassen. Die Königin weigerte sich standhaft diesem Begehren zu willfahren, und die Hansischen sahen sich genöthigt, sich bedingungslos die Erhöhung des Zolles bei der Einfuhr von 3 auf 14 und bei der Ausfuhr von 12 auf 80 Pfennige gefallen zu lassen. Wie schwer auch diese Zollerhöhung den Handel der Gildhalle drückte, so war dieser Druck noch immer nicht so, wie die Londoner Kaufmannschaft es wünschte. Diese ruhte nicht, bis die Königin 1563 eine Verordnung erliess, wonach die hansischen Kaufleute jährlich nicht mehr als 5000 Stück ungeschorener Laken sollten ausführen dürfen. Jede Bemühung, die Königin zum Widerruf dieses Ediktes zu bestimmen, blieb vergeblich. Um diese 5000 Stück ausführen zu dürfen, mussten die Hansischen sich noch verpflichten, kein Laken an Unterthanen des Königs von Spanien, mit welchem England in Krieg stand, zu verkaufen.

Sudermann machte sich keinerlei Täuschung über die Tragweite, welche das Vorgehen Englands gegen die Gildhalle für den Bestand der ganzen hansischen Verbindung haben musste. Darum wurde er nicht müde, den Kölner Rath zu bestürmen, dass derselbe doch alle Mittel aufbieten möge, um das dem Antwerpener Contor nicht weniger als dem Londoner von Seiten Englands drohende Verderben abzuwenden. Von dem Hansetag in Lübeck erhielt er 1564 den Auftrag, die spanische Regierung in Brüssel um ihren Schutz gegen die Massnahmen Englands, wodurch ein Theil der spanischen Städte nicht weniger als die hansischen geschädiget werde, anzugehen¹⁾. Im Dezember trat in Brügge eine Commission zusammen, welche erklärte, die Verwicklungen könnten nur dadurch gelöst werden, dass das Verhältniss zwischen England und der Hanse wieder auf den alten Fuss gestellt werde. Der Statthalter Wilhelm von Oranien gab die Zusicherung, den Syndikus Sudermann in allen nach dieser Richtung gehenden Bemühungen auf die kräftigste Weise unterstützen zu wollen.

Die Verlegenheiten der Hanse stiegen, als die Engländer, bei denen der Eigenhandel sich rasch und kräftig entwickelte, dazu übergingen, die Konkurrenz mit den deutschen Kaufleuten auf

¹⁾ Hansische Akten, Nr. 202.

hansischem Gebiete selbst aufzunehmen. Bis zum Ausbruch des englisch-spanischen Krieges hatten viele englische Kaufleute Tuchniederlagen in niederländischen Städten gehabt. Mit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Spanien und England wurden diese Kaufleute aus den Niederlanden ausgewiesen. Mehrere derselben fanden mit ihren Waaren Unterkommen in Emden, andere in Hamburg. Durch Patent vom 27. Mai 1564 nahmen die Brüder Edzard, Christoph und Johann Grafen von Ostfriesland diese unter dem Namen Aventuriers bekannten Engländer, welche eine der Hanse nachgebildete geschlossene kaufmännische Genossenschaft bildeten, in Schutz und Geleite. Am 14. Juni eröffneten sie in Emden den Markt mit ihren Tüchern. Die Aventuriers, welche sich nach Hamburg gewandt hatten¹⁾, erhielten hier Aufnahme auf die Dauer von zehn Jahren. Sobald Sudermann Kunde erhielt, dass Hamburg den englischen Kaufleuten für Laken und andere Kaufmannschaft eine Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt zuzugestehen im Begriffe sei, wandte er sich in einem ausführlichen Schreiben an den Hamburger Syndikus Dr. Wilhelm Möller sowie auch an die Bürgermeister, und ersuchte dieselben den zu Gunsten der Engländer gefassten Beschluss wieder rückgängig zu machen. Unter dem 9. Juni 1567 schrieb er an den Hamburger Rath, „es sei ihm bei seiner Bestallung unter seinem Eide die Verpflichtung auferlegt worden, nicht allein das Gedeihen, das Beste und Frommen der hansischen Gemeinschaft und der hansischen Contore aller Wege nach möglichstem Fleiss zu fördern, sondern auch all dasjenige, was der Hanse und deren Contoren Nachtheil, Beschwerung und Schaden verursachen könnte, äussersten Fleisses abzuwehren und zu verhindern; er habe nun aus glaubwürdiger Quelle erfahren, dass der Rath der Stadt Hamburg mit einigen englischen Kaufleuten und Befehlshabern sich eingelassen habe, des wirklichen Vorhabens mit denselben wegen einer Niederlage oder Residenz in ihrer Stadt mit englischen Laken und andern Kaufmannsgütern zu unterhandeln und zu contrahiren“²⁾. Er erklärte, dass, „im Falle der Rath der Stadt Hamburg in Sachen der fraglichen Residenz,

¹⁾ Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 102, 3.

²⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

Niederlage oder Stapels mit den englischen Kaufleuten im Grossen oder Kleinen etwas handeln oder vornehmen werde, solches hergebrachter Gebühr und verwantlicher Pflicht zuwider, nichtig und kraftlos sei“. Sudermann's Bittschreiben sowohl wie Protest war vergeblich: die Aventuriers erhielten in Hamburg die Erlaubniss zu einer Handelsniederlage auf die Dauer von zehn Jahren¹⁾.

Diese Aventuriers hatten vom Londoner Stalhof gelernt, welch grosser Vortheil im Handelsmonopol liege; darum ruhten sie nicht, bis die Königin den Zoll auf die durch die Hansischen auszuführenden Tücher abermals erhöhte, dadurch dem Stalhof die Konkurrenz mit den Engländern fast unmöglich machte und die gesammte Ausfuhr englischer Tücher ausschliesslich zu Gunsten der Aventuriers monopolisirte. Die deutschen Kaufleute konnten nur dann hoffen, dieses Monopol gebrochen zu sehen, wenn es ihnen gelang Kaiser und Reich für einen energischen Schutz der deutschen Interessen zu gewinnen. Sie erwirkten ein kaiserliches Dekret, wodurch den Grafen von Friesland und der Stadt Hamburg aufgegeben wurde, die englischen Aventuriers zur Auflösung der Contore in Emden und Hamburg zu zwingen. Die Engländer hofften das Vorgehen gegen sie rückgängig machen zu können, wenn es ihnen gelang die Königin zu strengen Massnahmen gegen die Hansischen zu veranlassen. Auf ihr Betreiben erklärte die Königin 1578, dass sie nicht säumen werde den Hansischen sämtliche Privilegien zu kündigen und dieselben wie alle fremden Kaufleute zu behandeln. Wirklich erliess sie am 9. Dezember 1578 ein Dekret in diesem Sinne und erneute dasselbe am 7. April des folgenden Jahres²⁾.

Der Kampf, den der deutsche Kaiser und die Königin von England um die Handelsinteressen ihrer beiderseitigen Unterthanen führten, nahm eine immer grössere Erbitterung an. Es schien, dass dieser Streit den Handel zwischen England und der Hanse, zu dessen Förderung und Hebung er unternommen worden, gänzlich vernichten werde, und dass er ebenso gut den Ruin der Gildhallengenossen wie den der Aventuriers im Gefolge haben werde. Am 20. Juni 1578 erliess der Hansetag zu Lübeck ein Dekret,

¹⁾ 1567 Jul. 19.

²⁾ Vgl. Lappenberg, Stahlhof S. 104.

wodurch der Stadt Hamburg verboten wurde, den Engländern die Privilegien, deren sich dieselben seit zehn Jahren erfreuten, zu erneuen. Zu Lüneburg beschloß die Tagfahrt im folgenden Jahr am 2. November von allen englischen Gütern, welche in hansische Häfen gebracht würden, einen Zoll von $7\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben. Die Räte der englischen Krone gaben sich alle Mühe, die Hanse zur Annullirung dieser beiden Dekrete zu veranlassen; im Falle der Bund auf dieses Ansuchen eingehen wolle, erboten sie sich die Königin zur Aufhebung des auf deutsche Waaren gesetzten Zolles zu bestimmen ¹⁾.

Sudermann, der im Jahre 1579 über diese Frage mündlich und schriftlich mit den englischen Bevollmächtigten Thomas Winton, Franz Walsingham und Daniel Roger unterhandelte, erkannte recht wohl die grossen Gefahren des Kampfes, aber er konnte nicht zum Einlenken rathen, so lange England die Bedrückung der Hansischen nicht einstellen wollte. Er gab den Rath, die Hanse solle, bis die Monopolier in Emden und Hamburg ihre Contore aufgegeben haben würden, jeden Handelsverkehr mit England abbrechen, zugleich suchte er vom Kaiser und von den Kurfürsten ein Mandat zu erwirken, wodurch einerseits allen Reichsangehörigen jeder Handelsverkehr mit England verboten, andererseits den Grafen von Ostfriesland die Schliessung der englischen Handelsniederlassung in Emden geboten werde. Er erhielt das an die Grafen von Ostfriesland gerichtete Schreiben am 7. Juli 1580 und liess dasselbe den Grafen am 11. desselben Monats durch einen eigenen Boten zugehen. Der Graf Edzard weigerte sich dem kaiserlichen Mandat Folge zu geben und erklärte, die Engländer besäßen in Emden kein Monopol, trieben keinen wucherlichen Handel, sie seien nur de jure gentium in Emden zugelassen und es könne ihnen nicht verwehrt werden, wie in andern deutschen Städten so auch in Emden ihren Handel zu treiben. Sudermann sandte diese Antwort des Grafen an den kaiserlichen Rath Dr. Andreas Gail nach Prag, damit dieser dem Kaiser Mittheilung davon mache. Die kaiserliche Entscheidung über den auf völligen Abbruch jeden Verkehrs mit England gerichteten Antrag liess lange auf sich warten. Sudermann begab sich deswegen 1582 nach Prag, um

¹⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

den Kaiser zu einem endlichen Entschluss zu drängen. Auch ein englischer Abgesandter fand sich am kaiserlichen Hofe ein, um den verhängnisvollen Erlass zu hintertreiben. Mit Rücksicht auf die erkleckliche Beihülfe, welche von Seiten der Hanse zum Türkenkrieg in Aussicht gestellt wurde, entschloss sich Rudolf, dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch den Reichstag zur Zustimmung zu ersuchen.

Auf dem Reichstage, wo auch ein englischer Gesandter sich einfand, wurde der Kaiser wieder schwankend und schlug vor, nochmals einen gütlichen Ausgleich durch eine Gesandtschaft nach England zu versuchen. Die Frei- und Reichsstädte aber erklärten, dass eine solche Gesandtschaft nutzlos sein werde und dass darum davon abgesehen werden müsse. Darauf entschloss sich der Kaiser mit Rücksicht auf die von der Hanse in Aussicht gestellte Beihülfe zum Türkenkrieg zu dekretiren, dass dem Wunsche der Hanse zu willfahren und auch die Zustimmung des Reichstages nachzusuchen sei ¹⁾.

Nach Einsicht aller in dieser Sache gewechselten Schriftstücke beschloss der Reichstag, dass jede Handelsverbindung mit England eingestellt werden solle. Für die 20,000 Stück Tuch, welche jährlich in England fabrizirt wurden, sahen nun die englischen Tuchmacher und Kaufleute den lohnendsten Markt versperrt.

Als Commissar zur Wache über die Ausführung dieses Beschlusses bestellte der Kaiser den Bischof von Lüttich und den Herzog von Jülich, welche den Auftrag erhielten, die Aventuriers zu gütlichem Abzug zu bewegen. Ihre Bemühung blieb aber vergeblich, und Hamburg erhielt nun den Befehl, dem Beschluss von Kaiser und Reichstag Folge zu geben und mit Strenge gegen die Aventuriers vorzugehen. Auch dem Kaiser wäre es lieber gewesen, wenn die Sache in Güte geschlichtet worden wäre und die Aventuriers in Hamburg hätten bleiben können. In diesem Sinne bemühte er sich im Jahre 1583. Doch Sudermann erklärte sich gegen das längere Verbleiben der englischen Niederlassung in Hamburg. In einem ausführlichen Gutachten sprach er sich 1584 mit aller Entschiedenheit gegen diese englische Residenz aus und erklärte, dieselbe würde, im Falle man sie dulden werde, stets ein

¹⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

Stein des Anstosses und ein Grund zu Streitigkeiten aller Art sein. Dieses Gutachten überreichte er persönlich in London dem einflussreichen Schatzmeister, um dasselbe der Königin vorzulegen. Auf dieses Ansuchen erklärte der Schatzmeister bei einer mündlichen Unterhaltung, „dieses Schreiben sei des Lesens nicht werth und er habe nicht erwartet, dass der Syndikus sich in solchem cholerischen Humor würde geäussert haben, man solle nicht glauben, dass ihre Majestät so einfältige Rätze hätte, welche den Rath ertheilen würden, Fremden mehr Privilegien als ihren eigenen Unterthanen einzuräumen“. In gleichem Sinne wurde er auch vom königlichen Sekretär Walsingham beschieden.

Der Hamburger Rath wollte sich immer nicht entschliessen, dem kaiserlichen Befehl Folge zu geben. Vergeblich bot Lysemann, der Sekretär der Londoner Gildhalle ¹⁾, 1585 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Hamburg alles auf, um die Exekution des kaiserlichen Dekrets zu erreichen. Den Aventuriers gelang es durch die Angabe, dass man in London zu einem Ausgleich geneigt sei, einen neuen Aufschub zu erwirken. Die nach England geschickte hansische Deputation, welche mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet war, fand beim englischen Ministerium geringe Neigung irgend etwas zur Beilegung der Streitigkeiten zu thun. Erst 1587 gab die Königin durch den Sekretär Walsingham ihre Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen über die gegenseitig zu machenden Concessionen zu erkennen ²⁾. Das Ergebniss der bezüglichlichen Unterhandlungen war, dass der Hanse gestattet wurde, soviel Stücke Tuch auszuführen, wie sie vor dem Jahre 1578 ausgeführt hatte, etwa 15,000 Stück. Dafür machte sich der Altermann verbindlich, bei der Hanse sich zu Gunsten der Aventuriers bezüglich ihres ferneren Aufenthaltes in Hamburg zu verwenden. Dieses Abkommen gab den Hamburgern neuen Muth zu fernem Widerstand gegen den Befehl des Kaisers und des Reichstages ³⁾.

Am 5. Juni 1587 insinuirte Sudermann dem Rathe der Stadt Hamburg im Auftrag der hansischen Tagfahrt zu Lübeck den Befehl, dass endlich die bezüglich der Aventuriers ergangenen Dekrete zur Ausführung gebracht werden müssten. Der Hamburger

¹⁾ Georg Liseman: s. Lappenberg, Stahlhof S. 158.

²⁾ Lappenberg, Stahlhof S. 105.

³⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

Rath erklärte darauf, dass er entschlossen sei, dem Befehle sich zu widersetzen und einer Anzahl von englischen Kaufleuten und Befehlshabern eine Niederlage oder Residenz mit englischem Laken und andern Kaufmannschaften zuzugestehen. Die Aventuriers blieben demnach in Hamburg. Trotz der Entschiedenheit, womit Kaiser, Stände und Hanse sich gegen das Verbleiben der Aventuriers auf Reichsboden ausgesprochen hatten, gestattete 1588 auch die Stadt Stade dieser englischen Kaufmannsverbinding die Gründung einer Residenz innerhalb ihres Beringes. Das Mandat, durch welches der Kaiser dem Domcapitel zu Bremen befahl dafür zu sorgen, dass dieses Verhältniss als monopolisch gelöst werde, blieb ohne Nachachtung. Bei solchem Eindringen ausländischer Elemente in das Gebiet der Hanse war es nicht zu verwundern, dass Sudermann die bittersten Klagen über Rückgang des hansischen Handels, über Zerrüttung des hansischen Bundes und über die Gefahr, dass unter Schimpf und Spott die Societät zu Grunde gehe, erhob.

Während der Wirren in London und der Streitigkeiten wegen der Aventuriers erfreute sich auch das Antwerpener Contor keiner rosigen Zeiten. Die traurigen spanisch-niederländischen Verwicklungen, welche neben einer Menge industriöser Eingeborenen auch die Italiener und Portugiesen aus Antwerpen vertrieben, verfehlten nicht, auch auf das hansische Contor einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Der zwischen den Patrioten und Spaniern entbrannte Kampf zog die wenigen Kaufleute, welche in der Residenz ausharrten, bald in bedenkliche Mitleidenschaft.

Der Sekretär Johann von Langen schrieb am 6. Dezbr. 1572 an Heinrich Sudermann, dass die Insassen des hansischen Contors bei Hofe in den Verdacht und Argwohn gerathen seien, als ob sie mit den Geusen im Bunde ständen, denselben Gelder vorgeschossen und Kriegsbedürfnisse geliefert, mit ihnen Handelsbeziehungen unterhalten und somit einen Missbrauch mit den hansischen Privilegien getrieben hätten. Es wurde desshalb eine eigene Deputation nach Brüssel entsandt, welche solche Beschuldigungen entkräften und den Nachweis von der parteilosen Haltung des Contors erbringen sollte. Bittere Klage erhoben sie, als unmittelbar vor dem österischen Hause 1572 ein Galgen aufgerichtet wurde. Nicht weniger hatten die Insassen des Contors von den Spaniern als von den Staatlichen zu leiden. Von den Patrioten wurde das

Contor erst ausgeplündert, dann um 20,000 Gulden ranzionirt¹⁾. Als die Patrioten-Soldaten die Stadt verliessen und den spanischen einräumten, wurde das Contor von Neuem hart mitgenommen. Von Seiten der Stadt Antwerpen wurden die Insassen desselben zu Grabenarbeiten und persönlichen Wachdiensten angehalten. Im Jahre 1576 drangen staatische Kriegsvölker in dasselbe ein, plünderten und steckten es in Brand; die Kaufleute mussten zur Rettung ihres Lebens sich zu schwerem Loskauf verpflichten. Bald wurden die staatischen Soldaten, die sich in der halbverbrannten Residenz eingelagert hatten, von spanischen Truppen vertrieben. Der Haufe, welcher zuerst eindrang, erpresste von den gängstigten Kaufleuten tausend Kronenthaler. Noch war man mit dem Zählen des Geldes beschäftigt, als eine andere Schaar das Thor sprengte und sich zur Plünderung anschickte. „Diese setzten den Kaufleuten dermassen grimmig, unchristlich und tyrannisch zu, dass es unmöglich ist zu beschreiben. Sie trieben die Residirenden wie die Schafe zur Schlachtbank von einem Gemach in das andere; einige hängten sie mit Stricken, andere mit den Bärten auf, schossen unter den Haufen und verwundeten manchen mit Dolchen und Rappieren, erbrachen Kisten und Kasten und raubten Kleinodien, Geld, Kleider und andere werthvolle Gegenstände“. Ausserdem musste das Haus eine Ranzion von 300 Kronen bezahlen. Im Ganzen wurde die Residenz bei diesem Ueberfall von den verschiedenen Schaaren spanischer Truppen um die Summe von 20,000 Goldgulden theils in Baar theils in Schuldverschreibung gebrandschatzt. Den Kaufleuten, die sich weiteren Drangsalen durch die Flucht entziehen wollten, wurde der Abzug verwehrt. Sudermann fand in seinen Bemühungen, den misshandelten Residirenden freien Abzug für Personen und Waaren zu erwirken, Unterstützung an dem rheinisch-westfälischen Kreistag und dem Rath der Stadt Köln. Am 23. November bat er unter Berufung auf die alten hansischen Privilegien den Commandeur eines Regiments deutscher Knechte, Hauptmann Georg von Frundsberg, dafür sorgen zu wollen, dass dem Kaufmann die demselben erpresste Ranzion ersetzt werde; wenn ein solcher Ersatz nicht möglich sein sollte, müsste doch für die Folge dem Contor Schutz und

¹⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

Sicherheit sowie Befreiung von aller Einquartierung zugesagt werden. Er wandte sich neuerdings um Schutz für die Residirenden an den spanischen Commandanten und an den Prinzen Juan de Austria, als ihm von Seiten der Alterleute und des Kaufmannsrathes berichtet worden, dass die einzelnen Kaufleute, im Falle die Einlösung der Scheine nicht bald erfolge, in Gefahr ständen von den Soldaten „in der Residenz, auf der Strasse und an der Börse überfallen, gekehlt, erwürgt und ermordet zu werden“ und dass man jeden Augenblick die Einäscherung und völlige Ausplünderung der Residenz selbst zu gewärtigen habe. Den von Altermann und Kaufmannsrath gewünschten Vorschuss zur Einlösung der Scheine war er nicht im Stande aufzubringen.

Sudermann erklärte dem spanischen Kommandanten, dass die Kaufleute alle das Haus würden verlassen, wenn man die Einquartierung nicht herausziehen und die strengste Neutralität gegen die Residenz handhaben wolle. In der Zuversicht, dass diesem Ansuchen würde willfahrt werden, bemühte er sich, die geflüchteten Kaufleute zur Rückkehr in die Residenz zu bestimmen. Um das Haus vor jeder weiteren Plünderung zu schützen, erlegten der Altermann Heinrich Kersten und einige andere hansische Kaufleute nicht unbedeutende Summen an die militärischen Führer¹⁾.

Im Jahre 1581 wurde dem Hause jede Schonung, jeder Schutz und jede Beförderung seiner Interessen zugesagt, wenn die Hanse sich entschliessen wolle mit dem Herzog von Alençon ein Schutzbündniss einzugehen. Im Oktober traf im Auftrag des Herzogs Joachim Bardenstein in Lübeck ein und versprach, dass sein Herr die hansischen Privilegien bestätigen und den Streit mit England ausgleichen werde, wenn die Tagsatzung auf das angebotene Schutzbündniss eingehen wolle. Durch den Tod des Herzogs wurden die dessfalls angeknüpften Unterhandlungen abgebrochen.

Mit Schmerz sah Sudermann den Stern der Hanse immer tiefer sinken und die Contore sich immer mehr entvölkern. Die wenigen Insassen, welche sich noch auf dem Antwerpener Contor befanden, kümmerten sich wenig mehr um Statut und Hausordnung. Die Disziplin im Hause wurde immer lockerer. „Es sind die Leute hier“, heisst es in einem Schreiben, „in ihrer Eigensinnig-

¹⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

keit ganz ersoffen, bauen auf Sand, es scheint ihnen genug zu sein, dass sie des Contors Namen führen; . . . die Städte wollen bei solchem Regiment kein Geld schiessen, die Prozesse werden je länger je mehr verworren, die Schulden häufen sich, so mehret sich Euer Gnaden Schaden, und der meinige nimmt auch nicht ab; . . . es häufen sich Schaden und Unrath, auch Schimpf und Spott, und man muss sich an das Jobische Wort erinnern: *propter peccata populi regnare facit hominem hypocritam*“. Die Beiträge gingen namentlich in Antwerpen so schlecht ein, dass der Hausmeister ausser Stande war, die Gehälter der verschiedenen Contorbeamten zu bezahlen. Sudermann hatte seit seiner Bestallung als Syndikus noch gar keine Besoldung bezogen; auch von den nicht unbedeutenden Vorlagen, die er auf seinen Reisen nach den Hansetagen, an den Kaiserhof nach Prag, auf den Reichstag nach Augsburg, auf die Deputationstage nach Frankfurt und Worms, zum Herzog von Parma nach Brüssel, nach den Niederlanden, nach London aufwenden musste, erhielt er nichts zurückerstattet. Es that ihm wehe für all seine Mühe sich so schlecht belohnt zu sehen und lange Zeit vergeblich um die Auszahlung seines Guthabens gleichsam betteln zu müssen. Wenn er in bescheidenen Worten den Vorort des Bundes um Auszahlung seines rückständigen Gehaltes ersuchte, wurde er stets auf bessere Zeiten vertröstet. Wenn er dann solche Vertröstungen mit der Bitte um Rückerstattung seiner baaren Auslagen und Vorschüsse erwiderte, wurde er als lästiger Dränger mit spitzen Worten zur Ruhe verwiesen. Das war dem opferwilligen Manne doch zu viel, und voller Missmuth ersuchte er um Entlassung aus dem Dienste. Nun legte man sich aufs Bitten und erklärte, dass ohne seine Hülfe und Kenntnisse die Hanse zu Grunde gehen müsse. Durch sein Ausscheiden die Sache, an der sein Herz hing, zu schädigen, vermochte er nicht: er blieb und nahm im Jahre 1569 den Vergleich an, wonach er sich mit einer Schuldverschreibung von 4000 Thlr. begnügte. Diese Schuldsomme wurde auf das Kornhaus zu Antwerpen eingetragen¹⁾.

Er erhielt die Zusicherung, dass ihm von da ab alle Jahre 200 Thlr. als Gehalt sollten ausbezahlt werden. Aber auch

¹⁾ Akten im Kölner Stadtarchiv.

diese blieben aus. Bezüglich seines finanziellen Verhältnisses zum Bunde schrieb er an den Rath der Stadt Danzig: „Was meine Person anbelangt, habe ich von der Zeit ab, dass gemeine ehrbare Städte mich zu ihrem Dienst erkoren und dessen würdig erkannt, an allem menschlichen und möglichen Fleiss, ohne Ruhm zu reden, nichts erwinden lassen, damit ich derselbigen Reputation erhalten, Gedeihen und Nutzen befördern und allen Schaden und Nachtheil abwenden helfe, habe mich dasselbe auch soviel kosten lassen, dass ich dabei oftmals Leib und Leben gewagt und von dem Meinen etliche Tausend Gulden in Abfall kommen und zugebüsset, geschweige allen hohen und merklichen Schadens, den ich allen deswegen, wie notorium, erlitten, dass ich meiner Herren gemeiner Städte Sachen mehr in Acht gehabt denn meine eigenen, wie ich solches auf den Fall der Noth Gottlob wohl darthun und beweisen kann“¹⁾).

Als er 1579 abermals um Auszahlung der ihm schuldigen Summe anstand, schützte man einen völligen Mangel an baaren Geldmitteln als Entschuldigung vor; man erklärte sich bereit, den ganzen Betrag auf das Haus am Kornmarkt eintragen zu lassen und ihm die Intraden dieses Hauses zu verpfänden. Im folgenden Jahre wurde ihm im Dienste des Erzherzogs Matthias eine einträgliche Stelle angeboten; er schlug dieselbe aber aus, als man ihm von Lübeck aus die Zusicherung gab, dass man bald für die Bezahlung seiner Forderung, die bereits mehr als 8000 Thlr. betrug, sorgen werde. Wiederum blieb es bei diesem leeren Versprechen. Im Jahre 1586 erklärte er, dass er den gerichtlichen Weg einschlagen werde, wenn die Zahlung nicht ehestens erfolge. Der Kölner Rath schrieb in dieser Angelegenheit nach Lübeck, dass auf jede Weise auf Mittel und Wege gesonnen werden müsse, den Syndikus endlich zu befriedigen. Aber es blieb wieder bei leeren Vertröstungen. Im Jahre 1589 berechneten sich sein rückständiger Sold und die von ihm geleisteten Vorschüsse auf seinen 47 langen Reisen über See, Land und Sand, an Kaiser, Könige, Fürsten, Städte und Stände auf mehr als 23,000 Thlr.. Ausser dieser Schuld, welche die ganze Verbindung anging, hatten verschiedene Gläubiger bis zum Jahre 1588 an das Contor in Antwerpen die Summe von

¹⁾ Brief an den Rath von Danzig, im Kölner Stadtarchiv.

34,147 Thlr. zu fordern. Die Gläubiger drängten und drohten mit Exekution. Der Ruin schien unvermeidlich ¹⁾).

Der ganze Bund war in keiner bessern Verfassung: die allgemeinen Hansetage wurden immer spärlicher besucht; sie machten weniger den Eindruck einer Repräsentation der grossen nord- und westdeutschen Handelsgenossenschaft als eines wendischen Conventes, aus welchem vor Jahrhunderten die Hanse entsprungen war.

Mit bitterm Schmerz hatte Sudermann sehen müssen, dass in den Reichen, in welchen die Hanse früher so feste Wurzeln gefasst hatte, und die ihr zu so hoher Blüthe geholfen, dieselbe Schritt vor Schritt verdrängt wurde, und dass ihr von der englischen Krone die Privilegien, für deren Erlangung sie zum wenigsten eine Million zweimalhunderttausend Gulden ausgegeben hatte, mit einem Federstrich entrissen werden sollten ²⁾. Um die letzten Stützen der Hanse zu retten, wollte Sudermann sich bemühen, Spanien zur Bestätigung der von den Grafen von Flandern ertheilten Privilegien zu bestimmen. Er glaubte hier sein Ziel erreichen zu können, wenn er durchblicken lasse, dass sonst die Hanse sich gezwungen sehe, sich den Generalstaaten und der französischen Krone in die Arme zu werfen. Seine deshalb unternommene Reise nach Brüssel war nicht ohne Erfolg; er erhielt die Zusicherung, dass der König von Spanien der Hanse gewogen bleibe und alles aufbieten wolle, um dieselbe im Besitz der bis dahin noch in Geltung stehenden Privilegien zu schützen und ihr zur Wiedererlangung der bereits verlorenen behülflich sein wolle. Sudermann wollte dem Rath in Lübeck über den Erfolg seiner Mission Bericht erstatten. Gleich nach seiner Ankunft im Vorort der Hanse fiel er in eine schwere Krankheit. Da er selbst nicht im Rath erscheinen konnte, verfügte sich eine Deputation des Hansetages zu ihm an sein Sterbelager, um den Bericht von ihm entgegenzunehmen. Doch war er bereits so schwach, dass er sich ausser Stande fand den Bericht zu erstatten. Als er fühlte, dass er sterben müsse, liess er die kölnischen Gesandten Marx Beiweg und Peter Crantz zu sich bitten und verlangte von denselben, sie möchten sich nach seinem Tode seiner soviel beschweren, dass sie ihn nach Köln schafften, wo er in der

¹⁾ Vgl. Jahrgang 1873, S. 57, 58.

²⁾ Brief Sudermann's 1564, im Kölner Stadtarchiv.

Minoritenkirche bei seinen Eltern begraben zu werden wünsche; „wenn sie das nicht öffentlich thun könnten, so sollten sie ihn in Stücke lassen hauen und die Beine und Stücke heimlich dahin schicken, oder sie sollten ihn verbrennen, die Asche dann in einen Topf thun und dahin bringen“. Die Herren versprachen ihm, allen möglichen Fleiss vorzukehren. Er starb am 7. September, in einem Alter von 71 Jahren. Als die Kölner Gesandten Anstalt machten, die Leiche nach Köln überzuführen, erhob der Lübecker Rath Einsprache und gab sich alle Mühe die Gesandten von ihrem Vorhaben abzubringen. Diese aber einigten sich ihrer Zusage gemäss mit einigen vertrauten Kaufleuten dahin, „dass diese den Leichnam in eine Ochsenhaut packten und sofort als einen Kaufmannsballen an fremde Orte versandten, wo er heimlich liegen blieb bis zu gelegener Zeit“. Erst nach mehr als fünf Wochen, gegen Ende Oktober, kam die Leiche in Köln an, wo sie am 27. unter grosser Feierlichkeit in der Sudermann'schen Familiengruft in der Minoritenkirche beigesetzt wurde ¹⁾.

In seinem Nachlass fand sich das mit grosser Sorgfalt und vielem Fleiss gesammelte quellenmässige Material zu einer Geschichte des Hansebundes, einem „Chronicon hanseaticum et extractus privilegiorum“, zu dessen Abfassung ihm der Hansetag den Auftrag ertheilt hatte. Es sollte dieses Chronicon das Compendium hanseaticum, welches, auf Veranlassung der englischen Räthe zusammengestellt, in einseitiger Weise die Geschichte der Hanse darstellte und den hansischen Privilegien jede rechtliche Grundlage entziehen sollte, von Schritt zu Schritt widerlegen und das volle Anrecht des Bundes auf all die Privilegien, für deren Erhaltung Sudermann so lange gekämpft hatte, unanfechtbar erhärten. Noch kurze Zeit vor seinem Tode wurde er ermahnt für die baldige Fertigstellung dieses Werkes Sorge zu tragen. Bis dahin hatte er diese Arbeit nicht zum Abschluss bringen können, weil die einzelnen

¹⁾ Anno Domini 1591, 27. Octobris sepultus est in templo nostro spectabilis dominus Henricus Sudermannus, doctor, admodum solemniter celebratae exequiae; obiit hic ante septimanas aliquot peregre, id est Lubecae apud haereticos, qui noluit apud alienos sed in patrio sepulchro tumulari. Requiescat in pace sempiterna, amen. Obiit insignis hic vir anno 1591 ultima augusti, quo die et natus, et aetatis 71. (Memorienregister des Minoritenklosters, mscr. A, II, 36.)

Städte, welche den Auftrag erhalten hatten, ihn durch Mittheilung des nöthigen Materials aus ihren Archiven zu unterstützen, trotz wiederholter Aufforderung diesem Auftrage nachzukommen, ihn vollständig im Stich gelassen hatten. Die vielen Arbeiten, mit denen er überbürdet war, liessen diese Arbeit langsamer fortrücken als ihm selbst lieb war. Sudermann's Kinder, Ursula ¹⁾, Anna, Heinrich und der Propst von Maria ad gradus, seit 1598 Nachfolger des Dietrich von der Horst in der Propstei zu Lübeck, Eberhard Sudermann, lieferten diese Schriftstücke wie alle andern noch im Besitz ihres Vaters befindlichen Urkunden und Papiere an die von der Tagfahrt bestimmten Deputirten ab ²⁾.

Achtunddreissig Jahre lang hat Sudermann mit einer riesigen Arbeitskraft, unverdrossener Ausdauer, bewundernswerther Selbstverläugnung und Opferwilligkeit die äussern und innern Angelegenheiten des Bundes geleitet. Mit dem Muth der Verzweiflung kämpfte er gegen die vielfachen Hindernisse an, welche von allen Seiten sich gegen die ruhige Entwicklung der Hanse aufthürmten, und mit genauer Kenntniss der innersten Lebensbedingungen des Bundes versuchte er die Schäden zu heilen, welche an dem Leben des zweihundertjährigen Institutes nagten und den dauernden Bestand desselben zu bedrohen schienen. Alle Kraft des Körpers und des Geistes hatte er aufgeboten, um den Bau, der zusammenzustürzen drohte, wieder in wohnlichen Zustand zu setzen. Aber die Schäden waren so, dass Sudermann's Kraft nicht ausreichte, dieselben zu beseitigen. Als er starb, lag die Hanse in Trümmern, und das stolze Gebäude war nichts mehr als eine Ruine. Mit seinem Tode war die letzte Stütze gebrochen, welche das in allen Fugen krachende Institut noch nothdürftig vor dem Zusammenbrechen bewahrt hatte. Mit raschen Schritten und unaufhaltsam ging der Bund, der mit seinen veralteten Formen und Grundsätzen eine Anomalie der neuen Zeit geworden war, seiner Auflösung entgegen. Die Hanse hatte in der Reihe der weltgeschichtlichen Institutionen, die da die Cultur zu fördern bestimmt waren, ihre Aufgabe gelöst, und ihre völlige Vernichtung war nur noch

¹⁾ Seit 1582 Gemahlin des Peter von der Heiden genannt Belderbusch (Kopienb.).

²⁾ Rathsprötk. 1591 f. 125.

eine Frage der Zeit. Eine Reihe von Jahren fristete sie nur noch ein mattes, dürftiges Scheindasein, bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die wilden Wirren des dreissigjährigen Krieges, die mit so vielen mittelalterlichen Einrichtungen aufräumten, die Hanse als eine Schöpfung, die nur noch von grossen Erinnerungen zehrte und für die Gegenwart alle Bedingungen zum weitem Fortbestand eingebüsst hatte, aus dem Culturleben wegstrichen.

BEILAGEN.

Nr. I.

Hochachtparnn, fursichtigenn und weysenn gunstige hernn. Ewern Liebden und Gnaden sollen wir nicht bergenn, das wir von unsernn mitgesandten (: so die gmeyne der erbarn stett verordneten jungst den 25. Julii auss bewegenden ursachen in Engellandt abgefertigt:) schriftlichen Bericht empfangen, wilcher massen sie nach irer glucklicher ankunft zu Londen bey etlichen furnemen hern umb befurderung gutter audientz bey der erwelther kunigynn (: so den dritten ditz monat mit grossen triumphff zu Londen ingeritten:) angehalten, und das sie aber gleichwoll in ile auch noch vonn wegen dohnmalss unbestelten regimentz nichts sonderlichs schaffenn konnen, doch dass sie in gutter hoffnung stehen, unsere sache nuhe mehe zu besser befurderung gerathen solle; auch also dass die sementliche legaten sich versehen, auff ir, der verordneten in Engellandt, negstem schreybenn sich in das reich unverzuglich zu begebenn, und wass sich alsdan auch mitlerweill ferner zutragen wirdet, das wollen Ewer Liebden und Gnaden wir ongesaumbt jeder zeit zu kennen gebenn. Wilcher gestalt aber die handlung sich in dem reich Engellandt ein zeit here begeben und zugetragen haben, das ist unss insslange durch eynen unsern mithverordneten zugeschrieben, wie Ewre Liebden und Gnaden uss beyverwarter zeittung lesende ferer vermirken werdenn, und thun damit dieselbe Ewre Liebden und Gnaden dem almechtigen zu langer gesuntheit zu sparen bevehelende.

Datum Brugge, den 7. Augusti anno etc. 53.

Herman Suderman, Burgermeister,
und Constantyn Lysskirchen.

Nr. 2. (Anhang zu Nr. 1.)

Item hatt sich die verenderung in Engellandt dermassen zugetragen, das der hertzog von Northumberlandt in Engellandt teglich zu grosseren dingen gneigt gewesen, so hat inen zuleyst die hoffart so gar überwunden, das ehr nymantz hat wollen uber sich habenn, und also, wie man noch zur Zeit darvon redet, den edelen khunig umbbracht, der eyner sagt mit vergifte, der ander, wie man ime uf der jagt den haltz abgestochen hab, und in den parck zu Grennitz¹⁾ begraben. Nach diesem facto hatt er practisirt, das er seyne drey sohne, so ehr noch unbestattet hatte, an die beste vom lande verkneupte, der meynung, alssdan nicht muglich seynn konte jemantz ime widerstreben, wie auch geschehen, dan allspaldt darnach macht ehr eyne versamblung deren, die ehr vermeynt odir durch furcht odir durch freuntschaft ime beystehen wurthen, und eroffnet denen seyne meynung und wie ehrss fur gutt ansege, und solchs haben dieselbigen von stundt an müssen unterschreyben, alss nemblich dass Maria und Elisabet, kunig Hynrichs des achten beyde dochtere, bastarden werhen und von keynem edlem stam herkhomen und darumb des hertzogen von Suffogk's²⁾ dochter (: welche drey wechen dabevor des von Northumberland's vierten Sohnn getrauwet hatt:) die negste in der kronen wehre. Nachmalss hatt ehr die hern vom landt auch ufzukhomen befurdert, so paldt die in radt khummen und vernommen, das diese verdrege schon geschehen, haben sie furcht halben müssen mit thun und haben dohe baldt die Thur³⁾ ingenommen in nhamen der kunigyn Johanna, darnach den andern dach in Londen der kunigyn Maria doet verkündigt, und daruff des von Suffogk's dochter fur eyne kunigynn proclamirt. Wie angenehme aber solche proclamation gewesen, sien hiruss zu mircken, das keyn mensche von dem gemeynen folch gewesen, der gesacht: Goth gebe der kunigyn heyll etc., aber eyner stand hynden am hauffen und sachte: Godt segne die kunigynn Maria; derselbe wardt von den haeschers kriegern und schnyddern ime die orhen abe, und so ehr von seyner

¹⁾ Greenwich.

²⁾ Suffolk's.

³⁾ Tower.

meynong nicht abgestanthen, wolten sie inen uffhencken, doch in das gefenckniss geworffen. Nach vorgemelter proclamation hatt man des andern tags die proclamirte kunigyn mit grossen triumpff in die Turr¹⁾ gebracht und hat ir eigne mutter ire die schleuff nachgetragen, der vatter entfieng sie in die Thurr. Nuhn meynete Northumberlandt, alle sachen werhen richtig gewest, kumpt ime aber mitler zeit die botschaft wie Myladi Maria solche grosse versamblung von folch im lande hett und gedechte nach Londen zu kommen umb possession ires erbtheilss anzunemmen; von stundt an ist ehr mit alle dem volch, so ehr zu ross und zu fuess ufbrengen konnten, in der wehr gemelter Myladi Marien zugegen zu ziehen und mit gewaldt gefangen zu nemmen; war des folchs 5 tausent zu ross und 10 odir 12 tausent zu fuess mit allem geschutz, so ehr mit sich fueren kondt; er nam auch zwo karren mit stroppen mit sich in meynung, seyne widersacher damit ufzuhencken, so er bey der Myladi Maria fynden wurd. Mitler weil aber ehr, Northumberlandt, im feldt gewesen, haben die hernn vom radte, so noch in der Thur waren, das endt diss spilss besser bedacht und Myladi Maria fur eyne kunigynn ussgerouffen. Dohe ist solche freud in das folch khommen, dass wunderbarlich darvon zu schreyben werhe, wie eyne jeglicher fur seyner durr alles zum bestenn gegebenn, was er im hause gehabt hatt. Dohe aber diss geschrey under des von Northumberlandtz hauffen kommen, fallen ime alle die hern und capitainen, so ehr bey sich hatte, mit irem folch abe und all miteynander postweiss nach der kunigyn Maria geritten, umb gratia zu erwerben. So hatt ire majestät alle denjenigen, so gegen sie conspirirt hatten, pardon geben, aber die so wissen odir consent geben haben zu ires brudern doet, derselben generation noch geblutt soll nymmer in Engellandt gedacht werden. Daruff seint bey dieser zeit angegriffen, man weiss aber nicht, ob sie alle schuldig:

Der hertzog von Northumberlandt und sein Weib Andre Dudlie²⁾,
seine Kinder:

Der Irl off Warwick	}
Lord Ambress	}

¹⁾ Tower.

²⁾ Dudley.

Lord Robert
Lord Golfort, der des von Suffogk's } Diss seint des von Nort-
dochter getrauwet. } humberlandtz Sohne.
Lord Hanry

Der hertzog von Suffogk.

Lord Marquis off Northampton, Radt.

Der Irl off Hontington, Radt.

Sir Johann Jrisch (?) Capitain off die Guard.

Sir Hanry tresorier.

Der Bischof von Londen, der hat gepredigt, das Hinricus octavus eyynn hornjeger gewesen und darumb der kunigyn Marien die kroin nicht gepurde, das wirdt ime, auch noch zween andern paffen, die platten kosten.

2 scheriff justices von Engellandt,

Jorg der Muntzmeister,

Sir Hanry Palner, der den Sommerset verrecht.

Doktor Schick des kunigs schulmeister.

Vorgemelte seint diejenige, so man noch bey dieser zeit angegriffen, ess werden aber ir noch vil mehr zum dantz kommen müssen. Ess wehre grausam zu schreyben, mit wass grosser schmach der von Northumberlandt in die Thur gebracht, etliche hatten des kunigs effigiem in der handt und rieffen ime zu: Du Schelm, du ernverretter, hast dass edell bloet umb den haltz gebracht, hangen ist vill zu schlym doet vor dich, man solt dich mit zangen von eyynn reissen; und under ander kumpt der auch, dem vorhyynn die orhen abgeschnitten warhen (: welcher von stundt an, dohe Maria proclamirt wardt, usser dem gefencknuss gelossen:) und redet zu ime: Sich du villain, verretter, umb deynem willen hab ich diese zwey orhenn verloren, ich hoffen den tagh zu leben, dass man dich mit zehnden von eyn reissen soll; demselben hatt man jetz 60 pundt gemacht. In summa, werhe ehr nicht so starck verglayt wordenn, das gmeyne folch hette inen mit fusten doet geschlagenn. Ehr ist angegriffen worden durch Mylord Arundall zu Cameritz¹⁾ in dem Collegio. Wass sunst deglichs furfelt werth ir jungsten vernemmen.

¹⁾ Cambridge.

Nr. 3.

Responsum Senatus Coloniensis ad Rempublicam Gedanensem
missum. 14. Martii anno 1564.

Usern freundtlichen gruess und wes wir guets vermuegen zu-
vorn. Ersame, fursichtige und weise, besonder liebe, guete freunde.
E. E. Weiss. Schreiben am Christabendt nehest verlauffen datirt,
haben wir den 21. Febr. empfangen und seins Inhalts zu der meyn-
nung verstanden, das E. E. W., was die erbare und weise der
Statt Lubeck, Braunschweich und dieser unser Statt Cölln an-
wesende Gesandten in Sachen der Residentz mit Burgermeistern,
Schepen und Rath der Statt Antwerpen auf vorgehende vielfeltige
einfuerung und Preparation beschliesslich abgehandelt und neben
den Olderleuthen daselbs mit uberschickung des Recess, E. E. W.
zugeschrieben, irer Gemeinden und burgerschafft angekundiget und
vorlesen lassen, welche nach genommenem bedacht und Rath-
schlag aus etlichen angetzogenen ursachen sich den handell und
beschluss in abwesen E. E. W. Gesandten nit kunten genem halten,
noch gefallen lassen, derwegen an uns guetlich gesinnende, auf die
wege zu gedencken, damit der handell in andere weglichere wege
gerichtet, und der beschwer und nachtheil aufgehoben werden mugte
und Alles ferner Inhalts gemelts E. E. W. schreiben. Welchs
der gebuir und notturfft nach zu beantworten fuegen wir
E. E. W. hiemit zu wissen, das wir den ersamen unsern alten
Burgermeister Arnoldten von Siegen zu gedachter Antwerpischen
Residentz handlung verordenten Gesandten E. E. W. schreiben
vorlesen lassen, welcher uns darauf mit einfuerung volekhomener
Relation des gantzen handels und was darinnen sint dem Jaire 16
vurgelauffen, dermassen berichtet, das wir bei uns nit erdencken
kunnen, zu was andern mittelen die sachen zu richten sein mugten,
dan nachdem aus verhengnus des Almechtigen die alte Residentz
und das guete Conthoir zu Brugge (: leiders:) bawfellig, und der-
massen vurlangs vergenglich worden, das kheine Hoffnung vur-
handen, die Residentz dörthin widderumb zu bringen, wissen wir
uns gueter massen zu erinnern, das sint obberurtem Jaire 16 auf
allen gemeinen Beikumpsten vielfaltiglich gerathschlaget, mit was
bequemheit angetzogene Residentz und das Conthoir in die Statt

Antwerpen (: daselbs sich beide die handtierende Personen und Kaufmanschafft allbereit heufig hinbegeben:) zu transferiren sein mugte, und das dortwegen mit gemelter Statt umb allerlei Immuniteten, frei und gerechtigkeit, auch die alte von weilandt heren Johan und Anthon, Hertzogen zu Brabandt, erlassene privilegia widderumb zu erlangen, handlung vuzunemen, jederzeit insgemein nit allein rathsam, sondern auch als hoch nötig angesehen, wie dan auch demselben zu wircklicher folge, etliche viele beschickung, nit ohne schwere uncosten und geltspilling, an gedachte Statt Antwerpen zu verscheiden zeiten vurgonnen weren. Wor^auf ob woll so viel erfolget, das im Jair der weniger Zall 45 von mehegemeltem Rathe allerlei Immuniteten und nit geringschetzige Prerogativen uf solche Condition ausbracht und erhalten worden, das der Rath zu Antwerpen dagegen das furtheill beharlicher Residentz, wie auf den Conthoiren gebreuchlich, zu gniessen haben sollte.

Dweil dannoch die vernewerung und Approbation gemelter alten Brabendischen Privilegien nit vurhanden gewesen und zudem es an bequemen Platzen, beheusung und wagen, daselbs sich der Kauffman under einem loblichen Regiment bei einandern verhalten und verlehenter freiheiten gniessen mugte, gemangelt, die Statt Antwerpen auch der begerter behausung halber sich hoher nit dan mit acht thausent Carls gulden auf allerlei beschwerliche anhangen und vurwarden beladen wollen, so hette aus diesem und dergleichen verhinderungen das gemeine werck der Residentz seinen schliesslichen vortgangh nit gewinnen kunnen.

Als aber nun nachmals auf fleissig anhalten in gemeiner Hanse Stett namen nit allein die Konigl. Majestet zu Hispanien etc. als Hertzoch zu Brabandt obbemelte Irer vurvätter hochloblicher gedechnuss privilegia gnedigst vernewert und confirmiret, sondern auch vielgedachter Rath der Stadt Antwerpen oberurter mengell und sonderlich aber der alwegen gesuchten platzen und behausung halber sich dermassen anno 1561 ercleret, das dardurch zu fruchtbarer und endtlicher abhandlung uber die Residentz nit geringe hoffnung gegeben worden, were augenscheinlich nach vermeldung des Lubischen Recess am tage, das E. E. W. neben andern gemeiner Stett Gesandten und Potschaften auf gehaltener beikumpst zu Lubeck dominica trinitatis anno 1562 jungst verlitten sich ein-

muetig einer gemeiner Instruction verglychen, und darauf beschlossen, das zu erhaltung derselben inverleibten Articulen mit dem Rathe zu Antwerpen (: doch auf vorgehende nähere Infuerung und Preparation, so durch den ersamen und hochgelerten Henrichen Suderman der Rechten Doctorn als gemeiner Stett Syndicum vorgenommen werden sollte:) zu ferrer beschliesslicher Handlung in puncto Residentiae vortgeschritten werden sollte.

Nachdem dan, gunstige liebe freunde, wir auf Beschreibung und ankundigung der Erbaren von Lubeck, auch besonder empsig begeren der Olderleuthen und Kaufmansrath zu Antwerpen vorgemelten unsern Gesandten Arnoldten von Segen dem handell (: genommenem abschiedt und Instruction gemess:) beizuwonen abgefertigt und wir aus gefolgtter Handlung nit anders sehen noch spurren kunnen, dan das derselbe neben anderer Stett anwesenden Gesandten sich durchaus habendem Bevelch und Instruction gemess verhalten, und uber diss alles glaublich bericht worden, das gemelte Gesandten nit ohne nachtheill und schadhafftige verletzung gemeiner wolfart, die verfolgung des angefangenen wercks aufschuben kunnen, gleich der residierender Kauffman sich dasselbig gemeinlich auch nit gefallen lassen kunnen noch wollen, so wollen wir E. E. W. als den verstendigen hiemit zu betrachten heimgegeben haben, ob zu Cassirung und aufhebung des Handels die durch E. E. Weiss: Gemeinden und Burgerschaft vurgewandte ursachen gnugsam sein mugen, sintemall jo E. E. W. Gesandten, da die gegenwertig gewesen (: welchs die anwesende gantz gern gesehen hetten, wir auch ingleichen zu beforderung desses in die gesachte Suspension gern verstanden haben wolten, woferne uns E. E. W. ingefallene verhinderung vur ankumpst der unsern in die Statt Antwerpen kundt gethan were:), uber gestelte gemeine Instruction kheine verenderung vernhemem kunnen.

Dan was die beschwerung der Platzen und Stelle halber, als das dem gemeinen handtierenden Kauffman der Oisterschen Nation verwandt dieselbe gantz weit von der boirsen abgelegen sein sollte, belangen thuet, werden wir aus Relation unsers Gesandten und obbemelts Doctorn Henrichen Suderman glaublich berichtet, das was gemelter Platzen und Stelle halber mit dem Rathe zu Antwerpen gehandelt, das sollichts jederzeit in beiwesen, auch mit rath und zuthuen des gemeinen residierenden Kaufmans (: wie die gemeine Instruction

auch ausdrücklich, das deme also geschehen solte, mitbringet.), sunderlich aber E. E. W. burger, vurnommen sey, welche sich nach fleissiger erwegung aller umstendigen gelegenheiten die angegebene Platze gantz woll gefallen lassen, nit allein vieler herlichen Commoditeten des Wassers und anderer gelegenheit halber, so E. E. W. hiebevur weitleuffig neben uberschickung etlicher Patronen zugeschrieben worden, sonder auch, das khein bequemer ort hat kunnen vorgeschlagen werden, und das hieruber zu betrachten gewesen, wo ferne dieser eintziger ort und Platze auch ausgeschlagen, und folgens durch andere ingenommen und beschlagen wurde, das dan kheine dergleichen gelegenheit am Wasser kunfftiger Zeit werde anzutreffen gewest sein, wardurch dan der gantzer handell nothwendig hette zu nichten gehen, und die begerte ordentliche Residentz zu unwidderbringlichen schaden zuruckpleiben müssen:

So wissen sich auch hieneben E. E. W. burger auf Antwerpen handtierend, sonderlich die, so daselbs personlich residieren, aus täglicher erfarenheit zu berichten, das die weit abgelegenheit von der boirsen (: so im mittel der Statt lieget:) nit so gross oder ubermessig geschaffen sey, das sich Jemandt derselben mit fuegen zu beschweren haben muge, sintemall etliche von den furnembsten der Oisterschen Nation verwandt vur langer Zeit ire heussliche Wohnung am selben ort erwelet, und neben andern burgern mit der thatt befunden, das des Stroemes und der Fleeten in viele wege gantz bequeme gelegenheit, mirckliché grosse uncosten ersparet, welchs angesehen, und dan das die meiste narung sich dorthin albereit lenket, die furnembste burger am selben ort die erbschafft an sich kauffen und mit erbawung schoener heuser herlich zu verzieren beginnen.

Was aber die Kramer, so in wenig tagen ire geschefften ausrichten, und mitten in der Statt (: wie angeben wirt:) zu schaffen haben mügen etc., thuet betreffen, obwoll unserer Statt Kramer dergleichen Beschwernus vielmehr vuruwenden haben mugten, so kunnen wir doch bei uns nit bedencken, das um derselben willen (: weil die nit beharlich, dan vur eine kleine Zeit ihrer gelegenheit nach residieren:) so ein statlicher handell umbgestossen werden sollte, zudeme das auf den Fall, da sich kunfftiger Zeit wircklich ereugen wurde, das die angetzogene abgelegenheit gemelten Kra-

meren zu grosserm nachtheill gereigete, das dan durch andere Wege, als mit anrichtung einer besonderen Manschaft in dem itzigen Kauffmanshaus am alten Kornmarckt, oder anders wo, derselben Krameren gelegenheit auch in gepuirende achtung getzogen, und also sollichts angegeben Inconvenient auch abgeschafft werden mag. Gleichfals, was von beschwerungen der uncosten, so auf verordnung der Manschaften gehen sollen, vermelt wirt, als das dieselbe grosser fallen solten, dan in dem Morian und Hamburg, item, das des Raths zu Antwerpen gegenbegern were, vur ihre burger in den Hanse Stetten so frei als die ingessene Burger mit Jderman zu handeln etc., haben uns obgemelte unser Gesandter und Doctor Henrich Suderman viel einen andern bericht ingebraucht, nemlich das der residierender Kauffman aus denen bedencken, sonderlich auch auf die anrichtung der newen und eigenen behausung, am allerheftigsten gedrungen, das sie biss daher (: angesehen das nit sie, die Kaufleuthe, dan der Wyrdt, den furtheill gestrichen wie noch:) nit allein einiger Prerogativen und freiheit von Axciesen in beiden obgenenten heusern im wenigsten nit gniessen kunnen, sunder auch in viele andere Wege untreglicher wise beschweret wurden, als mit verhöhung der Camern und Packheuser huur, darzu ungewissen verpleib und wonung, item mangell an notturfftiger Reparirung gemelter Camern und Packheusern, und das sie dieselben je zu Zeiten nit bei der handt, dan an abgelegenen ortteren meeden musten, wie E. E. W. sollicher und dergleichen beschwerungen klaren und waren weitem bescheit von den ersamen und weisen Arnoldten von der Schellinge und Georgen Rosenberger, gewesenen Olderleuthen, iren Mitburgern, zu erfahren hetten.

Und wante dan die warheit were, das der residierender, auch ankhumender Kauffman durch den lesten vertrag sowoll von 20 stubern Imposten, als 16 stuver Axciesen auf ein Tonne biers, dergleichen funf Carlsgulden vier stuver auf ein ahm Weins genzlich und zumall auf zukunfftiger Manschaft gefreit sein solten, wie auch ebenmessig von allerhand Axciesen und Imposten auf allerlei Proviandt und Victualle, das derwegen ja der Reden und vernunft zugegen sein muste, das durch anstellung gemelter Manschaft die zerung hinfuro theurer und schwerer und nit vielmehr ungleich leichter und geringer fallen sollte.

Was aber obangetzogen begeren der freier handlung gleich ingesessenen burgern betrifft, kunnen wir nit anders, dan das widderspill mit hellen Worten aus dem vertrag befinden, wie dan wir daruber auch deses bericht werden, das sie, die samentliche anwesende Gesandten, sollichts gesinnen, als uns und andern mehr furnehmen Hanse Stetten nit weniger dan E. E. W. nachtheilig, allerding bedinglich, abgeschlagen und derwegen im geringsten der Statt Antwerpen kheine vertroestung gethan, sunder allein Pilligkheit, ehren und glimpfs halber auf sich genommen bei gemeinen erbaren Stetten bestes fleiss zu befordern, das den Antwerpischen burgern, wie von althers gewonlich, nit wie Ingesessenen E. E. W. Statt burgern, sunder gleich anderer Hanse Stett burgern zu handeln vergunstiget, und das dieselben von sollicher gewonlicher handlung durch neue Statutenordnung oder schwere auflagen nit gedrungen werden solten, wie dasselbig zu beiden theilen ubergebtne wexelschriefften clarer ausfueren, und E. E. W. auch sonst deses und was an diesem werck gelegen, und wie hochnotig dasselbig ist, nähern ausfuerlichen bericht aus zugeschickten schriefften durch des Kauffmans Secretarien zu Antwerpen und nachmals gefolgten schreiben der anwesenden Gesandten, sonderlich auch obgemelts unsers Mitburgers Doctoris Henrici Suderman (:gleich wir bericht werden:;) nach der lenge vernommen haben.

Nachdem dan wir die sachen obgemelter massen geschaffen befinden und daruber betrachten müssen, was schwerer uncosten der Residentz halber vur und nach angewendt, allein zu der meynung, damit dieselbe einmall zu einem ende und beschluss, auch wirklichen gebrauch gebracht werden mugte, und das uf den fall, da denen sachen nu nit ferner nachgedruckt werden sollte, nit allein alle solche uncosten zu verluiss und schaden gehen, ja auch zu ewigem schimpf und spott gemeiner Societet und des residierenden Kauffmans gereichen, sondern auch vermuetlich darauss erfolgen, das der Kauffman aller Privilegien, frei- und gerechtigkeit entsetzt wurde, zudem das es mit nichten bei verstendigen verantwortlich sein kunte, das man so ansehentliche, schriftliche vertröstung neben statlicher Preparation und vurbereitung thuen lassen, und nachmals der Stett Gesandten mit Credentz abgefertigt und dardurch nit allein dem Rath zu Antwerpen von wegen herlicher tractation und Ehrertzeigung, so gemelten Gesandten offentlich auf der Statt newem Rathhauss und sonst begegnet, sonder auch das gedachter

Rath die vergunte und angenommene Platze widder an sich erkaufft, auch albereit einen ansehentlichen vurrath an Materialien, Steynen, holtz, kalck und dergleichen versamlet, grosse mirckliche uncosten verursacht hette, so kunnen noch mügen diss alles, auch was sonst der Kauffman daruber an uns geschrieben und von irer und gemeiner wolfart gelegenheit, auch ihren glimpf und Reputation zu erhalten, uns zu wissen gegeben, angemirckt, wir bei uns nit erdencken, in was andere Wege der Handel zu richten, vielweniger mit was fuegen, das mit schimpf und verkleinerung bei Jdermenniglich, auch grosserer schade und nachtheill daraus gewisslich entstunde, derselber zu cassiren und aufzuheben (:wie gemelthe Olderleuthe, das an inen begert worden, uns berichtet:) sein mugte.

Als dan noch zu diesem allem auch bedacht und zu gemuet gefuert werden muss, das woferne dem angefangenem werck nit sollte nachgesetzt und zum ende geholfen werden, das dan khein mittel vurhanden sein wurde, nit allein angewendte uncosten und was die haussessige zu dem gemeinen baw guetwillig gelehnet, widder zu eroberen, sonder auch womit berurter baw ingewilligtem vertrag gemess vollendet werden kunte. Und hiergegen aber, da derselbig baw unverzuglich in anderhalben Jaren ungeferlich, wie vertrostung geschehen, vollentzogen werden mogte, das man alssdan der Kamerhuir, freiheit von Axciesen und Imposten und dergleichen herlichen Prerogativen, in den Privilegiis, Composition und jungsten vertrag begriffen, alsbald zu geniessen und derselben zu des Haus befreiung zu gebrauchen haben solle, da man auf den fall des vertzuchs mircklich zum achtern khumen und in grosse beschwernus geraten muste, so wollen wir es ungezweivelt dafür halten, E. E. W. als das haupt ires quartiers werden vielmehr algemeiner Hanse Stett und des gueten Conthoirs beste, frommen, aufkumpst, gedeien und wolfart, auch rhoem, ehr und Reputation, dan was etwan ein theill irer Gemeinden, vielleicht der sachen nit gnugsam bericht, noch verstendiget, oder sonst anderer Privater gelegenheit nach vurwerden ergrunden und behertzigen, und dem allem nach an empsigen fleiss, gunst, hilff und zustandt nicht erwinden lassen, damit denen sachen der gebuir und wie die notturfft am hochsten ja unvermeidlich heischet und erfordert, zum verfolg und guetem ende, nach gemeiner Hanse Stett beschluss, auch begern der Olderleuthen

und Kauffmannrath, geholffen werden muge, der hoffnung und zuversicht, das welcher gestalt der Almechtiger E. E. W. Statt und gemeine burgerschafft mit narung und ansehtlicher Kaufmanschaft vur uns und andern reichlich begabet und gesegnet, das gleicher massen durch allergnedigste verhengnuss desselben Gottes diss rhoemlich Werck E. E. W. und der gantzer Statt auch sonderlich zu grosserm furtheill, zunemung und aufkumpst gedeien soll, und haben diss E. E. W., die wir dem Almechtigen zu guetem frieden und aller glükseliger wolfart . . . empfehlen, auf Ihr schreiben zu erheischlicher antwort nit verhalten sollen noch wollen. Dieselbe hiemit etc..

Den 8. Martii 1564.

Den fursichtigen, ersamen und weisen
Bürgermeistern und Rath der Statt Danzick.

Nr. 4.

Dem achtbarn, erenvesten und hochgelarthen hern Hainrichen Suderman, der rechten Doctorn und der loblichen hanse Sindico, meynem gunstigen hern und freunde.

Meynen wylligen dienst nach meinem geringen vermoege Ewr Achbarkeit stedes tzovoeren. Ernvester, hochgelarter her Doctor. Ewr schrieveth ahn den kopffmansrath ist ehe noch nicht furgelosen, anderer gescheffte halven, die breffe ahn M: Nicolaum Poppingium habe ich ehm diesen dach ubergeschicket und auch die breffe auff Hamborch, das ehr sie sulben den heren vorrechen sall und umb anthwarth solliciteren: hirnachmals besser boericht. Das ich E. A. in meynen lesten brieffen kein copie des Ratts der Stat Lubegck schrievendes ubersendeth habe, ist derwegen vorblieven, das ich meinde, M: Nicolaus Popping woerde Ewch ihr anthwarth vormeldeth habent. Die von Lubegck erbitten sich, die tzeintaused Gulden, nömlich den anderen termin, tzo erlagen, boegeren aber das ein kopffmansrath wil ehn auffnemen uff yrhen nhamen, den pfenning sexzein wie hir gebruechlich auf der Boerse, so willen sie binnen Jaer die Renthe und hofetpfenninge ablösen, diss ist dem kopffman gaer boeswarlich, und habe ahn die van Lubegch abermals geschrievien und andere mittel ehn furgeschlagen, auch yrhe boeswaringe yhn erklereth. Haec obiter.

Diesen Dach ist unss nachfolgende nie tzinge durch her Friderich Kerckrinck und Herman Holtscho und anderen burgeren tzogeschrieben, die ich E. A. wil miththeilen.

Dominica Trinitatis sein die lubschen Scheiffe von Carles Oë abge-
lossen nach den Scheeren willens und den fienth tzo sochen; so ist der
Swede ehn vor den Scheeren boyegent upt forwather den 30. Maji auff
Middach, und der Swede hefft den koff, hoc est suprematam et ventum
a tergo, ist ein gross foedel, yn gehait; fangen dae mith einander ahn
tzo scheissen bess des anderen thages tzo abenth tzo; und nach ge-
haltener schlachtinge und defension ahn beiden parthen ist der lubsche
Ammoral, der Engell, und ein ander schip, der David genanth, mit einem
Denschen Scheiffe, dar van der Captein Ottho Rueth genanth, auff der
Swede Ammorall, der Mars genanth ist, ein schip van soeven hunderth
lasten, gedroffen; und der Lubsche Ammorall hath diesem ahn borth ge-
kamen, fur daeyn geworffen und das vreck ouss der wher gedrungen; und
dieweil das fur uberhanth nham (:wiewol die Lubschen yhn al ynne
hatten, dan der uberster Captein, genanth Jacob Bagge, und drie fur-
neme Eddelleuthe auss Sweden, auch der Burgermeister van Stockholm
hatten sich alle ergeben dem Captein h: Friderich Knefel, de sie
auch itz yn verwaringe hath:) ist dass Scheiff nicht tzo redder
gewest, sunder mith dem volck und dem geschutz vorbrenneth und
gesunchen. Ess sein gewesen auff dem Swedeschen Scheiffe, wie
die gefangen boekennen, 106 groff geschutz, darunder twe dubbelde
Cartowen, 4 drequarter Cartowen, 7 halve Cartown, twee noth-
schlangen, und andere hel und halve schlangen: ist alles vorbrenth
und gesunchen. Ess scheiff hath gefoereth pro Coronide: „Negest
goth yegen alle gewalth“. Die anderen Swedeschen Scheiffe sein
so abgerichthet, das sie ess haben moethen verlossen nach den
Scheeren tzo, al sein gewalth ist gewesen auff dem eroberten
ammorall. Den Lubschen ist auch ein Scheiff, genanth die olde
barche, van veilem gescheissen gesunchen, darvan das volck alle
gereddeth ist, waer ein olth scheiff. Die unseren haben die victorien
boeholden; wen der Swede werth uhmrechent, werth he sie nich
alle tzom Stockholm wedderbringen, schrieven die unseren, dan sie
vermoeden sich, das van den anderen Swedeschen Scheiffen auch
mher dan der Ammorall gebleven sein. Auff dem Swedeschen
Ammorall sein sesshunderth mhan gewesen, dar sein hundert van
gefangen, die anderen Vulcano et Neptuno concrediti. Ess ist auch

ein klein Scheiff dem Sweden gehoerich daselbst in grunth geschoessen mith al dem volcke. Die Lubschen habe soventein mhan vorlaren, dar der Swede uber tausent, und ein Scheiff und das geringste, ehr den ubersten und den geringsten; sie haben die victorien vor der Sweden gewalth boeholden; Goth vorlene vordaeen seine gnade. Praecipue laudatur bellica virtus domini senatoris Frideric Knefell. Tho lande hat konigl. Majestet yhm auch vher mile van Kalm funfftausent mhan neddergelecht und seinen hauffen vorstroweth, und vertein gross geschutz genhamen. Sie schrieven, das der koning mith gantzer Macht yn egener persoen, auch hertzoch Aleff tzo Lande dar gewest; Goth geve foerder gelucke.

Datum raptim et ignoscat V. E. compositioni et scripturae, malui tamen reprehendi inscitiae quam negligentiae et taciturnitatis, et solus paterno hoc gaudio de victoria frui.

28. Junii anno 64.

V. D. minister
U. Laffert.

Nr. 5.

Ordnung eins ersamen Kauffmans zu underhaltung gutes Regiments auff der Hallen, sowol under den Meistern als gesellen, wie auch den Spensern und Köchen, wodurch unleidtlicher Unrath, Abzug und vergeudung Speis und Drancks verheuetet werden mag, im Jar tausent funffhundert funffsiebentzig den 30. Martii auffgericht, darüber dan auch ein ersam Kauffman vest und gstreng gehalten haben wolle, und sol dieselb auf schierkunfftig Charfreitag angehn.

Erstlich soll zu befurderung eines gottgefelligen messigen lebens das Freitags Abendmal das gantze Jar uber nachbleiben und es am selben Abendt mit Fasten gehalten werden, wie bei Kunigl. Hoff und allen Englischen ein löblicher brauch ist, und soll einer jederen Person den Abent mehr nit, als ein Quart biers und ein bunne brots auss der Spensen geben werden, zu dem behuff den auch die Spensen lenger nit als von sieben bis zu acht uhren aufgehalten werden soll.

Zum andern sol keinem Meister noch Geseln einig Brot, Bier oder Speis auss der Spense oder Küchen auff seine Cammer gesendet werden, sundern sol ein Jeder vermüg allgemeiner erbarer

Stett auffgerichter Constitution dess Mittags und Abends zu gebürlicher Zeit zur Hallen zu Disch zu komen verpflichtet sein, es were den, das er mit erkenntlichen ehrhafften notsachen, oder sunst mit Leibsschwacheit behafft, auff den fall sol im ein Par bunnen Brots und ein Pott biers, sambt was sunst an kost zu sparen sein mag, auf sein Cammer gesendet werden.

Zum dritten sol keinem Meister noch Geselln under maltzeit oder darnach in der Spensen oder Küchen zu essen oder drincken verstattet werden.

Zum vierten sollen die Spenser keinem Meister noch Geselln, wen die Gastung auff ihren Cammern halten, einig bier oder brot liebern oder senden.

Zum funfften soln die Köche für keinen Meister noch Geselln, so nit zu Buch steht, auf der Küchen kochen.

Zum sechsten sollen die Spensers Niemand, wer der auch sei von Meister oder Geseln, zu inen in die Spense zu komen verstaten, ausserhalb dem Hausmeister, Bawmeister und Rechenmeister, bei der alten Brüche und Pfeen, so die Spenser dafür gehabt. Glichfals sollen auch die Koech niemand, er sei Meister oder Gesell, aussgenommen vorgedachte drei Personen, zu inen in die Küche komen lassen, bei der Pfeen und Brüche, so bei inen von alters breüchlich gewesen.

Zum siebenten soll der Spenser, so oft er auss und eingeth, die Spense nach sich zuschliessen und keinen Frembden, aussgenommen den Becker, drein zu kommen verhengen, bei verwirckung eines Nobels, so oft er dargegen gethan zu haben betretten wirt. Im gleichen sollen auch die Köche ire undertheür zuhalten und keinen fremden darein lassen. So aber darüber einer drein zu schleichen sich vermessen wurde, dem sollen sie, wie von alters zu thun gewönlich, mit gebürlicher Straff begegnen.

Zum achten sollen die Spenser ire Disch auff der Hallen selbst decken, die Messer schleiffen und selbst ir Wasser auss der Küchen in die Spense tragen. Ebenmessig sollen auch die Köch ir Wasser selbst pumpen, auch ir Holtz und Kollen selbst aufftragen und keinerlei frembde Leut, es sein Porters oder wer sie auch wölln, darzu gebrauchen.



II.

DIE LÜBECKISCHE CHRONIK

DES

HANS RECKEMANN.

VON

DIETRICH SCHÄFER

I.

DIE ORIGINAL-HANDSCHRIFT.

Die Hamburger Stadtbibliothek bewahrt eine Handschrift, die in einen mit hübsch gepresstem Leder überzogenen Holzdeckel gebunden, einen starken Quartband von 1190 Seiten bildet. Wie nicht nur die auf der Innenseite des vorderen Deckels eingeklebte Vignette, sondern auch der Name „Uffenbach“ unten auf dem ersten Blatte beweisen, gehörte sie früher der Bibliothek des berühmten Bibliophilen Zacharias Conrad von Uffenbach, ging aus dieser wahrscheinlich 1747¹⁾ oder kurz nachher in den Besitz Johann Christoph Wolf's über und wurde von dessen jüngerem Bruder, dem Hamburger Bibliothekar Johann Christian Wolf, mit zahlreichen anderen Büchern und Handschriften 1767 der Stadtbibliothek geschenkt.

Die Handschrift führt sich auf S. 5 selbst ein als „Chronica der vornemelikesten geschichte unde handel der keiserliken Stadt Lübeck op dat korteste vorvatet Anno 1537“ und fährt dann fort: „Anno 1537 hoff an tho schreven dusse cronike ick Hans Reckeman, dartho ick gebruket gewisse autores und olde croniken, also ick dorch gude frunde erlanget hebbe, thor dechnisse guder frunde unn tho denste minen sons Hans und Hermen und Daniel²⁾, dat, szo ene Godt dat levent gunth, se sein und lesen moggen, wath ick vor tidt belevet hebbe“. Unter dem Namen der Reckemannschen oder häufiger Regkmannschen Chronik sind Theile der Handschrift benutzt, resp. veröffentlicht worden von Lappenberg,

¹⁾ Vgl. Auctionscatalog der Uffenbachschen Handschriften, Frankf. a. M. 1747, S. 129.

²⁾ „und Daniel“ ist nachgetragen.

Waitz, C. Paludan-Müller¹⁾. Die Corruption des Namens in Regkmann verdankt ihren Ursprung dem Drucke der Chronik, den in hochdeutscher Uebertragung 1619 Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg auf den Wunsch gelehrter, und darunter Lübecker Herren veranstaltete und dem Rathe der Stadt Lübeck widmete. Faust sagt in seiner Vorrede, dass er die von ihm in Druck gegebene Chronik lange Zeit unter seinen Manuscripten gehabt habe. Ob es das Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek war, wird sich mit Sicherheit wol nicht feststellen lassen. Wollte man dafür anführen, dass sich die Unterschrift des Reimer Kock (S. 1071 der Handschrift) im Druck (S. 294) wieder findet, so liesse sich dagegen sagen, dass dieselbe auch in den Lübecker Abschriften der Originalchronik nicht fehlt. Dass diese zuerst im Besitz des Frankfurters Joh. Conr. v. Uffenbach wieder auftauchte, legt allerdings die Vermuthung nahe, dass sie früher einmal in den Händen des ihm nicht fern wohnenden Faust gewesen.

Was die Brauchbarkeit des Drucks anbetrifft, so ist dieselbe gleich Null; man kann sich kaum eine grössere Entstellung denken, als sie dem niederdeutschen Texte widerfahren ist²⁾. Da demnach die Handschrift auch noch neben dem Druck ihre volle Bedeutung für den Benutzer der Chronik behält, wird es am Platze sein, einige Bemerkungen über Beschaffenheit und Werth derselben zu geben, die unnützes Suchen ersparen können.

Die Hamburger Handschrift ist ein Original, aber schon ein aufmerksames Durchblättern der Chronik lässt erkennen, dass dieselbe kein einheitliches Werk ist: der Gang der Erzählung wird unterbrochen durch Actenstücke, durch zum Theil sehr ausgedehnte Berichte über einzelne Begebenheiten oder Personen, durch Lieder, Briefe u. s. w.. Und diese einzelnen, eigentlich selbständigen Stücke beginnen sämmtlich mit einer neuen Seite, der allgrösste Theil auch mit einem neuen Blatte; zwischen ihnen befinden sich in den allermeisten Fällen ein oder mehrere leere Blätter. Sie bilden fast durchweg besondere Lagen, die als solche in dem Bande noch

¹⁾ Deecke haben für seine Bemerkungen in den „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde“ S. 21 ff. nur die Lübecker Abschriften (etwa 10, wie er sagt) als Grundlage gedient. Die Originalhandschrift hat er nicht gekannt.

²⁾ Vgl. die Parallelstellen bei Deecke a. a. O., S. 24 ff..

deutlich zu erkennen sind. Durch Beschneiden sind auf einzelnen Seiten Schriftzüge verloren gegangen, so auf Seite 495, 681, 1073 ff.; bei einzelnen Stücken ist noch an dem schmutzigen, den Gebrauch verrathenden Aussehen der äusseren Blätter deutlich zu erkennen, dass sie eine ziemlich lange Zeit selbständig existirt haben. Dazu kommt, dass die Handschrift nicht überall dieselbe ist. Neben der des Hans Reckemann treten noch zwei durchaus abweichende Handschriften an verschiedenen Stellen des Bandes auf, und ihr Auftreten steht in innigster Beziehung zum Inhalt; es sind durchweg eben solche selbständige Stücke, die von abweichenden Händen geschrieben sind. Es erhellt daraus klar genug, wie der uns vorliegende Band entstanden ist. Reckemann hat aus andern Autoren eine Chronik compilirt, resp. bloss einen Autor abgeschrieben oder ausgezogen; er hat gleichzeitig Actenstücke, Briefe, Lieder, einzelne Berichte gesammelt und zwar sie theils selbst abgeschrieben, theils Abschriften resp. eigene Arbeiten Anderer in seinen Besitz gebracht, Alles dann einigermassen chronologisch geordnet, die selbständigen Stücke in die eigentliche Chronik eingeschoben, so dass diese durch jene auf das Bunteste durchbrochen wird, und hat endlich das Ganze in einen Band zusammenbinden lassen. Erst als dieser Band fertig war, hat er dann noch nachträglich, wie man deutlich erkennen kann, 4 derartige selbständige, sämmtlich von der einen jener beiden abweichenden Hände geschriebenen Stücke eingehftet, nämlich 1) dat concilium tho Costentz S. 209—215, 2) van der veide konink Cristierns (1531—32 in Norwegen, unvollständig) S. 595—611, 3) van Marcus Meyger S. 663—678, 4) Brief des Lübecker Raths an Claus Hermelinck, Drosten zu Thedinghausen, vom 18. Juni 1537 nebst einigen Notizen über Wullenwever's Ende, S. 783—786. Erst dann ist das Ganze paginirt worden.

Aus dieser Art der Entstehung erklärt es sich denn, dass eine ganze Reihe von Dingen zwei Mal erzählt werden, einmal kurz in der eigentlichen Chronik, einmal ausführlicher und nicht selten abweichend oder mit anderer Auffassung in einem besonderen Bericht. Dass Reckemann selbst, nicht ein Späterer es war, der das Ganze zu einem Bande zusammenfügte, geht nicht nur aus den einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen selbständigen Stücken (diese Bemerkungen stehen sämmtlich auf dem dem mitzutheilenden

Stücke vorangehenden, nicht mit diesem auf demselben Blatte), aus den Randnotizen und Schlussworten, aus den vielen zwischen den einzelnen Einfügungen stehenden abgerissenen Notizen von Reckemann's Hand, sondern vor allen Dingen auch aus den von Reckemann selbst auf die Binnenseite des hinteren Deckels geschriebenen Versen hervor.

Hans Reckemann begann, wie er uns ja selbst mittheilt, seine Chronik im Jahre 1537. Er giebt uns noch mehr Notizen über seine Person: S. 348, dass er aus Recklinghausen in Westfalen stammte, also aus jenem Lande, dessen Eingewanderte, wie ein Däne aus etwas späterer Zeit sagt, von jeher so viel vermocht haben in Lübeck. S. 332 giebt er auch sein Geburtsjahr an: 1494 „so min moder hefft gesecht“. Nicht direct gesagt aber mit ziemlicher Sicherheit erkennbar ist, dass er in Lübeck zu der Natie der Bergenfahrer gehörte, oder wenigstens mit ihr in enger Verbindung stand¹⁾. Denn ganz besonders genau ist er über Einzelheiten unterrichtet, die Bergen und die Bergenfahrer betreffen, und versäumt keine Gelegenheit, sie in seine Erzählung einzuschalten oder als Randnotiz anzubringen, vgl. S. 382, 398, 408, 427, 430. Auf S. 661 wird ein Hans Reckmann als einer von den drei „schameln“ Bürgern genannt, die nach dem Stockelsdorfer Frieden von den Holsten wieder los zu geben sind. Ob damit der Autor unserer Chronik gemeint ist, wird nicht leicht festzustellen sein.

Ein Bergenfahrer war es auch, der Hans Reckemann die wichtigsten Beiträge zu seiner Chronik lieferte: der mannhafte Gerd Korffmaker. Er hatte einen hervorragenden Antheil genommen an dem Kampfe gegen den berühmten Seeräuber Marten Pechelin, er war mit auf der städtischen Flotte, die im November 1535 vergebens den Versuch machte, dem belagerten Kopenhagen Entsatz zu bringen. Ueber beide Vorgänge hat er eigen-

¹⁾ Der Notiz des Lübecker Chronisten Rhebein über ihn, dass er zur Zeit Reimer Kock's vicarius et notarius Lubicensis gewesen sei, möchte ich der eben angedeuteten Beziehungen zu den Bergenfahrern wegen keinen Glauben schenken, um so weniger, als Andere Reckemann geradezu als Bergenfahrer bezeichnen. In einer Urkunde, in welcher die Aelterleute der Bergenfahrer den Empfang eines Legats bescheinigen, wird 1533 auch Hans Reckemann genannt (Buch bei den Bergenfahrer-Acten des Lübecker Archivs).

händig geschriebene, originale Berichte hinterlassen und Hans Reckemann hat dieselben seinem Bande einverleibt, S. 447—467 und S. 727—769. Dass Gerd Korffmaker mit eigener Hand diese eingefügten Berichte geschrieben hat, bezeugt Hans Reckemann selbst, denn er fügt der Erzählung von Marten Pechelin, die mit den Worten schliesst: „de dit geschreven hefft, de hefft dar mede an unnd aver wesenn unnd weth, dat ith so warhafftig is thogegaen“, die Bemerkung hinzu: „dit is sin egen hantschrift, wo vorgeschreven“, und in der Einleitung zur Geschichte der Expedition nach Kopenhagen sagt Hans Reckemann: „Dusse sullfte Gerd Korffmaker hefft dusse sullfte historien gescreven mit siner egen hant“. Wir erfahren auch von Hans Reckemann, dass Gerd Korffmaker ein Bergenfahrer war, ein „aufrichtiger und gottesfürchtiger“ Mann, dass er „Gottes Wort lieb hatte“, zu Lübeck in der Alffstrasse wohnte und in der grossen Pest des Jahres 1548 starb. Wahrscheinlich sind damals die von ihm hinterlassenen Schriftstücke in Reckemann's Besitz gekommen. Es waren dies ausser den beiden genannten noch eine ganze Reihe anderer Beiträge, die sich, von Korffmaker's Hand geschrieben, in Reckemann's Chronik finden, nämlich

1) der Vertrag zwischen den Vicarien, Commendisten und Officianten der vier Kirchspielkirchen und den 64 verordneten Bürgern zu Lübeck über den täglichen Chorpennig vom 30. März 1531, S. 571—586;

2) der Vertrag (Friede) zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. Aug. 1535, S. 703—722, nach dem Original auf der Lübecker Trese gedr. bei Waitz, Wullenwever III, S. 440—443, vgl. ebd. III, S. 120 n.;

3) Schreiben des Erzbischofs Christoph v. Bremen an Joachim Wullenwever vom 8. Nov. 1535, S. 780—82, mitgetheilt von Lappenberg in der Zeitschr. f. hambg. Gesch. III, S. 122;

4) das in Lübeck am 11. März 1536 verlesene Bekenntniss Jürgen Wullenwever's und Mittheilungen über die des Einverständnisses mit ihm beschuldigten Bürger S. 788—790, s. das Protokoll bei Waitz, Wullenwever III, S. 505—509; eine ähnliche Mittheilung wie die Korffmaker's aus dem Weimarer Archiv ebd. S. 509—510; die 8 Namen Reckemann's stimmen mit denen des Protokolls überein;

5) Sprüche, die J. Wullenwever in seinem Gefängnisse zu Rotenburg an die Mauer geschrieben (verwerthet von Waitz, a. a. O. III, S. 228 ff.) und die Namen zweier Lübecker Prediger, die Wullenwever in seinem Bekenntniss als Wiedertäufer bezeichnet haben sollte, S. 790 u. 791; vgl. Wullenwever's 2. Bekenntniss, Waitz, a. a. O. III, S. 492, 22;

6) zwei Briefe, die Jürgen Wullenwever aus seinem Gefängnisse an seinen Bruder Joachim geschrieben, S. 793—800¹⁾, mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 482 ff.;

7) Notariatsinstrument des Heinr. Wernicke über die Vorgänge bei Wullenwever's Verurtheilung und Hinrichtung, S. 801—829, mitgetheilt von Waitz, a. a. O. III, S. 523—529 nach Reckemann's und einer andern Abschrift.

Es sind also eine ganze Reihe wichtiger Stücke, die Hans Reckemann dem Gerd Korffmaker verdankt. Ob der Letztere ebenfalls eine Chronik verfasst oder nur einzelne Berichte und Actenstücke gesammelt hat, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, doch erscheint das Letztere als das Wahrscheinlichere. Denn die Erzählung über die Expedition nach Kopenhagen fängt mit den Worten an: „Na deme ein erbar radt wedder in ere stede unn dat reiment togestadet was, na lude dusses vorgeschreven resseses etc.“. Dieser Recess ist aber kein anderer, als der oben unter Nr. 2 erwähnte von Korffmaker's Hand geschriebene Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. August 1535, der in dem jetzt vorliegenden Bande durch ein leeres Blatt und durch Reckemann's Vorbericht zu Korffmaker's Erzählung von dieser getrennt wird. In den Aufzeichnungen des Korffmaker folgten also Recess und Erzählung unmittelbar auf einander, und es darf als wahrscheinlich angenommen werden, dass das mit den übrigen Stücken auch der Fall war. Dann hat Reckemann die ihm überkommene Sammlung in ihre Theile zerlegt und die einzelnen Stücke seiner Chronik einverl eibt.

¹⁾ S. 792 ist von Hans Reckemann's eigener Hand beschrieben mit einem Bericht, den Waitz, a. a. O. III, S. 512 mitgetheilt hat. Es ist Waitz nicht entgangen, dass die Hand auf dieser Seite eine andere ist als die, welche das Vorhergehende und Nachfolgende schrieb. Reckemann hat nämlich hier, wie er das häufig thut, die leere Seite, die Korffmaker gelassen hatte, benutzt, um einen eigenen Bericht einzutragen.

Neben Reckemann's und Korffmaker's Hand ist noch eine dritte in dem Bande erkennbar. Von ihr stammen die vier oben S. 63 angeführten, nachträglich in den Band eingehafteten Stücke. Ausserdem tritt sie aber auch sonst an verschiedenen Stellen auf. So ist gleich auf S. 1—3 ein der eigentlichen Chronik vorgebundener Bericht über die Uebertragung Lübecks an Heinrich den Löwen, S. 638 Mohammed's Geburt, S. 898 u. 899 Luther's Grabschrift, S. 917 u. 918 die des Lübecker Superintendenten Bonnus, S. 1070 u. 1071 die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen von dieser Hand niedergeschrieben. Wem sie angehört, vermag ich nicht zu sagen. Weil die hauptsächlichsten, von ihr geschriebenen Stücke erst nachträglich eingehaftet sind, so möchte man sie einem späteren Besitzer des Bandes zuschreiben, aber dagegen spricht, dass die beiden Blätter, die auf zwei Seiten die Geschichte vom Mäusethurm zu Bingen erzählen, auf den beiden andern Seiten von Reckemann's eigener Hand beschrieben sind. S. 1071 ist noch dadurch interessant, dass sich hier ein „mit eigener Hand“ geschriebenes Zeugniß des Reimer Cock (so schreibt er sich hier selbst) vom 12. Oct. 1551 findet, dass die Mäusethurmgeschichte keine Fabel sei. Ob man daraus schliessen darf, dass R. Kock zu der genannten Zeit Eigenthümer des uns vorliegenden Bandes gewesen ist, muss doch sehr zweifelhaft erscheinen, denn die Eintragungen von Reckemann's Hand reichen bis zum Jahre 1562. Entweder hatte R. Kock den Band leihweise in Händen, oder aber die Mäusethurmgeschichte lag ihm besonders oder als Theil einer andern Sammlung vor und wurde erst später der Reckemannschen Chronik einverleibt. Ist das Letztere der Fall, so ist das Einbinden der Handschrift nach dem Jahre 1551 geschehen, jedenfalls hat es nicht vor 1548, dem Todesjahre Gerd Korffmaker's, stattgefunden.

Das führt auf die Frage nach der Entstehungszeit der Chronik. Reckemann giebt selbst an, dass er im Jahre 1537 seine Arbeit angefangen habe. Hält man daran fest, so entsteht allerdings die Schwierigkeit, dass Hermann Bonnus die Vorrede seiner Chronik vom 28. März 1539 datirt, während doch Hans Reckemann von Anfang an dem Bonnus fast wortgetreu folgt, ihm offenbar die Eintheilung in drei Bücher und sogar den Titel entlehnt. Waren Theile von Bonnus' Chronik (sie berichtet zuletzt über ein Ereigniss

im Herbst 1538) schon vor der Vollendung verbreitet oder stand Reckemann dem Bonus persönlich nahe, so dass er eine Abschrift von dessen Arbeit sich verschaffen konnte?

Von 1537 an wäre Reckemann dann mindestens ein Vierteljahrhundert an seiner Chronik thätig gewesen, denn die letzten Einzeichnungen in der Rathslinie gehen bis 1562 herab. Die chronikalischen Aufzeichnungen reichen bis 1549. Möglich, ja wahrscheinlich, dass Reckemann die Notizen der letzten 10—12 Jahre unmittelbar nach den Ereignissen, mit den Jahren fortgehend, niedergeschrieben hat. Sie machen ganz diesen Eindruck, und dazu steht fest, dass ein grosser Theil der Chronik vor dem Jahre 1549 vollendet war, denn auf S. 619 sagt Reckemann „ koninck Cristiern up Sondersborch, dar he noch is“ und fügt dann am Schlusse (auch durch blossere Dinte als Zusatz kenntlich) hinzu „was dar so lange, dat men screff 1549, unde wort gevorth in Selant up Kalinborch“. Wenigstens ein, wahrscheinlich mehrere Male hat Reckemann seine Chronik überarbeitet; das geht aus den zahlreichen Zusätzen hervor, die er zu den von ihm selbst wie von Andern geschriebenen Theilen der Chronik gemacht hat.

Welches ist nun der historische Werth der Reckemannschen Chronik? Schon 1835 versprach Deecke (Beiträge S. 23) „einen berichtigten Text dem 3. Theile der niedersächsischen Lübeckischen Chronik beizufügen“. Lappenberg meinte 1843 (Zeitschr. d. Vereins für hamburg. Gesch. II, S. 142 n.), dass es an der Zeit sein dürfte, eine Ausgabe dieser Chronik in der Ursprache oder doch des quellenmässigen Theiles derselben zu veranstalten. Eine Untersuchung des Inhalts wird zeigen, wie weit diese Ansicht des Altmeisters der norddeutschen Städtegeschichte berechtigt war und ist. Allerdings, so lange wir keine kritische Ausgabe der mittelalterlichen lübischen Chroniken besitzen, wird sich auch Stellung und Werth von Reckemann's Chronik nicht vollständig bestimmen lassen, aber für den bei Weitem grössten und wichtigsten Theil lässt sich jetzt schon zu einem Endurtheil gelangen. Ungefähr zwei Drittel der Chronik bilden Nachrichten aus der Zeit nach 1500 und ihr gehören auch in erster Linie, wahrscheinlich ausschliesslich die historisch zu verwerthenden Theile unserer Handschrift an. Betrachten wir dieselben nach den Beiträgen ihrer drei Autoren.

Von den Stücken, welche von der unbekanntem Hand her-

rühren, sind die kleineren Nachrichten und die über das Concil zu Constanz werthlos. Der Brief des Lübecker Rathes an den Drost Claus Hermelinck ist von Waitz im Wullenwever III, S. 231 verwerthet, ebenso die kleinen Notizen über Wullenwever's Ende, soweit sie von Interesse sein können, ebd. III, S. 242¹⁾; eine vollständige Mittheilung würde nicht lohnend sein. Der Bericht von der Fehde König Christian's II. in Norwegen ist unvollständig und stützt sich durchaus auf den gleichbetitelten Abschnitt des Reimer Kock, müsste also bei einer Bearbeitung dieses Autors mit dessen Handschriften verglichen werden. Original ist aber der Bericht über Marcus Meyer; er giebt besonders über die letzten Erlebnisse dieses abenteuerlichen Mannes genaue Nachrichten und liefert über die Einnahme von Warberg in Halland den ausführlichsten Bericht, einen Bericht, dem C. Paludan-Müller in seiner Darstellung (Grevens Feide I, S. 353) keine genügende Beachtung geschenkt hat.

Wie weit die Aufzeichnungen Gerd Korffmaker's veröffentlicht oder historisch verwerthet sind, ist oben S. 65 ff. schon von den meisten Stücken gesagt. Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Nr. 1 vom Lübecker Archiv im Original bewahrt wird, Nr. 3 von geringer Bedeutung ist. Der werthvolle Bericht über die Expedition nach Kopenhagen ist von C. Paludan-Müller (Grevens Feide II, S. 429—448) nach der Hamburger Handschrift zum Druck gebracht und in der Darstellung, ebd. II, S. 187 ff. verwerthet; dagegen ist die interessante Geschichte über Marten Pechelin, den Seeräuber, noch nicht im Originaltext veröffentlicht worden. Wir werden sie dieser Besprechung von Reckemann's Chronik folgen lassen. Es würden also in den Theilen der Chronik, die nicht von Reckemann selbst herrühren, nur zwei Abschnitte sein, der

¹⁾ Wenn Waitz an dieser Stelle bemerkt, dass nur Reckemann des Verstorbenen mit Liebe gedacht habe, so ist das nicht ganz richtig, da die betreffenden Notizen nicht von ihm herrühren. Doch war auch Reckemann, wie aus einzelnen Notizen von seiner Hand (besonders S. 825) hervorgeht, ein Anhänger Wullenwever's, wenn er gleich die diesem feindlichen Auslassungen des Bonnus wortgetreu abschrieb. Gerd Korffmaker war ein eifriger Parteigenosse Wullenwever's, benutzte mehr als einmal die Gelegenheit, um seiner Erbitterung gegen den wieder eingesetzten alten Rath Ausdruck zu geben (vgl. S. 705, 712, 714), und muss deshalb in seinem Bericht über das Verhalten der Flottenführer im Nov. 1535 mit Vorsicht benutzt werden.

über Marcus Meyer (S. 663—674) und der über Marten Pechelin (S. 447—467), die noch einer Publication bedürften und werth wären.

In den eigenen Aufzeichnungen Reckemann's muss man unterscheiden zwischen dem, was er aus andern Chroniken compilirend zu einer neuen Chronik zusammengestellt hat, und den Actenstücken, Briefen, Liedern etc., die von ihm gesammelt und der Chronik meistens ohne rechten Zusammenhang eingefügt worden sind. Jene eigentliche Chronik hat ihre Hauptquellen im Bonnus, dem sie, wie schon gesagt, auch die Eintheilung in drei Bücher und den Titel entlehnt hat. Am abhängigsten ist Reckemann von Bonnus im ersten und letzten Theile seiner Chronik. Bis S. 29 liefert Reckemann Nichts als eine wortgetreue Abschrift von Bonnus Chronik; hier findet sich der erste, unbedeutende Zusatz, der nächste auf S. 41, dann S. 42, 43, 50, 55, 56, 59, 60. Keiner von diesen Zusätzen bereichert unser historisches Wissen, für eine vergleichende Untersuchung der lübeckischen Chroniken mag dieser oder jener von Interesse sein. Nach S. 60, da, wo Bonnus nur die allgemeine Notiz von einer hundertjährigen Friedenszeit bringt, von 1262—1317 Nichts verzeichnet, mehren sich Reckemann's Zusätze, werden seitenlang und überwuchern bald den von Bonnus gelieferten Grundstock, der aber trotzdem immer Grundstock bleibt, sich nicht verliert, sondern treu, ohne eine Auslassung, übertragen wird. Das setzt sich so fort bis zum Beginn des dritten Buches, Jahr 1500, S. 348. Von da an tritt Bonnus wieder in seine alten Rechte als fast ausschliessliche Quelle für Reckemann. Zusätze finden sich auf S. 382, 398, 408, 430, diese sämmtlich Bergen oder die Bergenfahrer betreffend, zu S. 427 (von der Uebergabe Stockholms 1524) die beachtenswerthe Randnotiz: „so hefft my gesecht Hans Töncke; de hefft darby gestan, do de Holm wort op gegeben. De stadtholder koninck Crystyerne hette Slachhekke; de sulffte de sēde so: Wy geven der keyserliken stadt Lubeck dyt ryke unde de stadt up unde nicht den schelmen Gostaff Eriksen, de der steht. Dit moste he al up etten“¹⁾). Fernere Zusätze finden sich auf S. 490, 493, 494, 618, 619, 620—22, 647—49, 651, 654, 655, 658,

¹⁾ Als Probe des 1619 erschienenen Druckes möge diese Randnotiz in der Fassung desselben hergesetzt werden: So hat mir gesagt Hans Joncke. Der hat dabey gestanden, do die Holm ward ufgeben, die stat Holm, der Konig Christiern hette Schlach, er eckede selbst, der sagt also u. s. w..

659—62, 696, 698—99 770—772, von denen aber nur die fett gedruckten Notizen enthalten, die zu den ausführlicheren Berichten anderer Quellen einzelne neue Züge liefern, durchweg von nebensächlicher Bedeutung¹⁾; über den Werth der letzten Stelle vgl. Waitz, Wullenwever III, S. 170 ff.. Nur ein Abschnitt des Bonnus fehlt in der Chronik des Reckemann; es ist der letzte über die Wiedertäufer, Bonnus M 6.

Soweit also die Chronik des Bonnus reicht (bis 1538, Reckem. S. 778), würde eine Publication der Reckemannschen Arbeit für den ersten und letzten Theil (vor 1300 und nach 1500) nur ganz verschwindende Resultate ergeben, für den mittlern Theil (1300—1500, Handschr. ca. S. 60—348) vielleicht etwas erheblichere, vielleicht auch nicht. Eine Untersuchung der noch ungedruckten lübischen Chroniken für diese Zeit hätte das noch erst festzustellen; erwähnt werden darf hier, dass Reckemann die Saxonia und Vandalia des Albert Krantz kennt, s. S. 117 u. 208 der Handschrift. Mit den Nachrichten über die Jahre 1539—1549 (S. 831—925) verhält es sich allerdings anders, sie sind originaler Natur, bringen aber einerseits eine grosse Menge Localnotizen, die von geringer oder keiner historischen Bedeutung sind, andererseits manche Mittheilungen über die epochemachenden Ereignisse der Zeit, die neben den besseren Berichten anderer Quellen als werthlos bezeichnet werden müssen.

Werthvoller als die eigentliche Chronik sind die Actenstücke, Briefe, Lieder etc. die Reckemann seinem Bande einverleibt hat. Es sind dies folgende:

1) Die Urkunde des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370, S. 86—113.

2) Ein Bericht über den Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384, S. 131—150. Vgl. über diesen Bericht: Deeke, Die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384, S. 5.

3) Der Recess des Hansetages zu Lübeck Johannis 1418, S. 219—226, in besserer Ueberlieferung erhalten.

4) Ein Brief des Meister Bertolt Turitzen, Domherrn zu Ham-

¹⁾ Der Gegensatz, der Hamburg. Ztschr. V, S. 16 n. zwischen Reckemann's Bericht S. 16 und den weit ausführlicheren Mittheilungen R. Kock's gemacht wird, ist nicht vorhanden. R. Kock bezeichnet auch M. Meyer als einen Fähnrich Friedrich I.

burg, an seinen Bruder, den Lübecker Bürger Michel Turitzen über die Sammlung und Auflösung des grossen Heeres, das Christian II. im Herbst 1523 an der Elbe zusammengebracht hatte, um in Holstein einzufallen und Dänemark zurück zu erobern, geschrieben zu Lüchow 12. Oct. 1523.

5) Ein Lied über die Danziger Unruhen von 1525, S. 435—445, aus Reckemann's Handschrift mitgetheilt von Lappenberg, Zeitschr. d. Vereins f. hambg. Gesch. II, S. 472—479.

6) Ein Spottgedicht des Kirchherrn Johann Rode an St. Marien auf die Lutheraner und ein gleiches Lied dieser auf jenen vom Jahre 1528, S. 471—477, mitgetheilt von Lappenberg Zeitschr. f. hambg. Gesch. II, S. 233—237.

7) Nachrichten über Strafen, die über Anhänger der lutherischen Lehre verhängt wurden, S. 479—483, erwähnt von Waitz, a. a. O. I, S. 42.

8) Verantwortung der verordneten Bürger der Stadt Lübeck gegen die Schmähchrift der beiden ausgewiesenen Bürgermeister vom 24. Juni 1531, S. 495—542, benutzt von Waitz, a. a. O. I, S. 101.

9) Namen der 64 und der 100 verordneten Bürger von Lübeck, S. 543—547, ohne Bedeutung, vgl. darüber Waitz, a. a. O. I, S. 285 ff. u. S. 292.

10) Die Beschlüsse der Gemeinde vom 30. Juni und vom 13. Oct. 1530, S. 548—569, die letzteren gedr. bei Waitz, a. a. O. I, S. 289—292, die ersteren erwähnt ebd. I, S. 81.

11) Vollmacht Friedrich I. für Knud Gyldenstjern, Führer der Expedition gegen Christian II. in Norwegen 1532, S. 623—627, auch von Reimer Kock mitgetheilt, noch nicht gedruckt.

12) Gyldenstjern's Geleit für Christian II. vom 1. Juli 1532, gedruckt bei Holberg, Danmarks Hist. II, S. 259—261 und Baden, Danmarks Hist III, S. 69—72, auch von Reimer Kock mitgetheilt.

13) Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 12. Nov. 1534, S. 679—690, gedr. bei Willebrandt, Hans. Chronik S. 168—170, vgl. Waitz, a. a. O. II, S. 159 ff.

14) De warhafftyge hystorie van heren Johan Bantsschowen und Hynryk van Haren, wo se beyde unverschuldes synt enthovedet worden etc. thor Wyssmar, 10. Aug. 1427, S. 1073—1143, hochdeutsch gedruckt bei Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und

Herrschaft Wismar S. 596—638 unter dem Titel „Bantzekowische Tragödie“, nach einem „alten Manuscript“, wie Schröder sagt. S. 215 seiner Beschreibung sagt er: „Am aller weitläufigsten hat von diesem Aufruhr gehandelt Reckemann in seiner Lübeckischen Chronik S. 259—291 (des Drucks), alwo er dies gantze Manuscript, welches man hievon in Wismar bisweilen sieht, angeführt hat“.

15) Eine Lübecker Rathslinie bis 1560, S. 1147—1172.

16) Eine Uebersicht der Rathswahlen von 1408—1562, Seite 1177—1184.

Das Endurtheil lässt sich nach dem Gesagten also wol dahin zusammenfassen, dass an eine Gesamtausgabe der Chronik jetzt noch durchaus nicht gedacht werden kann, dass sie sich überhaupt schwerlich jemals empfehlen wird. Kosten und Mühe würden zu dem dadurch erzielten Nutzen in keinem Verhältniss stehen. Der Werth der eigentlichen Chronik Reckemann's muss für die mittleren Partien (1300—1500) späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, für den ersten und letzten Theil ist er sehr gering. Dagegen sind die eingeschalteten selbständigen Stücke zum Theil sehr werthvoll; ausser den schon veröffentlichten verdienen mehrere andere authentisch bekannt gemacht zu werden. Wir heben hervor von Reckemann's eigenen Sammlungen Nr. 2, 4, 11 u. 14, von Korffmaker's die Historie von Marten Pechelin, von denen der dritten Hand die des Marcus Meyer. Mit ihrer Publication sollte nicht länger gewartet werden. Auch Reckemann's Nr. 7 und 8 würden werth sein, gelegentlich im Originaltext publicirt zu werden. Wir knüpfen an diese Besprechung Korffmaker's Bericht über die Besiegung des Seeräubers Marten Pechlin, weil sie ein kerniges Stück niederdeutschen Bürgerthums zu lebendigster Anschauung bringt¹⁾.

¹⁾ Allerdings ist dieser Bericht schon zweimal verwerthet worden, einmal von Deecke in seinen „Lübischen Geschichten und Sagen“ S. 290—310, dann von L. Daae in der Norsk Historisk Tidsskrift I, S. 485—495. Doch benutzte keiner von Beiden das Original, Daae nur den Faust'schen Druck. Der wahre Gehalt der Erzählung lässt sich erst an dem niederdeutschen Original erkennen.

II.

KARSTEN THODE UND MARTEN PECHLIN.

Es waren schwere Zeiten für den Kaufmann der Ostseestädte, die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. Dänen und Schweden lagen in einem harten, nur durch kurze Waffenruhe unterbrochenen Kampfe. Wenn die Städte unter der Regierung König Johann's ihre alten Privilegien behauptet hatten, so hatten sie das wahrlich nicht dem Wohlwollen des Königs zu verdanken. Das geringste, was er für seine Zugeständnisse verlangte, war gänzlicher Abbruch des Handelsverkehrs mit dem widerspenstigen Schweden, das seine Herrschaft nicht anerkennen wollte. Umsonst versuchten die Lübecker mit Waffengewalt die hansische Freiheit der Meere zu verfechten. Von den alten Bundesgenossen im Stiche gelassen, behaupteten sie in einem mannhaft und nicht unglücklich geführten Kriege ihre alten Privilegien, mussten aber versprechen, den Handelsverkehr mit Schweden abzubrechen, wenn sich dieses dem Dänenkönige nicht unterwerfe. Es war ein Versprechen, das zu halten sie, wenn auch den ernstlichen Willen, doch kaum die Macht besessen hätten. So war ein dauernder Anlass zu immer neuen Streitigkeiten gegeben.

Unter Johann's raschem, gewaltthätigem Sohne Christian II. mussten dieselben bald einen acuten Character annehmen. Unter der Gunst der Umstände erhob sich hier die lübische Politik noch einmal zu jener Grösse, die sie durch Jahrhunderte zur Führerin Deutschlands auf dem Meere gemacht hat. Christian hatte sich in Schweden durch das Stockholmer Blutbad unmöglich gemacht; in Erinnerung an die alte waldemarische Politik bedrohte er jetzt

den Onkel in Gottorp, Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, und die alte Reichsstadt selbst in ihrer Selbständigkeit, und dabei hatte er sich im eigenen Lande nicht nur bei Adel und Geistlichkeit, sondern auch bei einem grossen Theile des Bürger- und Bauernstandes den Boden untergraben. Es war ein geeigneter Moment, der angefochtenen Handelsgrösse eine neue Stütze zu geben. Lübeck wusste das mächtige Danzig noch einmal zum gemeinsamen Handeln mit den wendischen Städten heranzuziehen. Hansische Schiffe in erster Linie waren es dann, die den Holsteiner Friedrich auf den dänischen Königsthron setzten, Christian II. von glänzender Höhe in trauriges Elend hinabstiessen. Einen Augenblick schien es, als sollten alle Wünsche des Kaufmanns jetzt in Erfüllung gehen: Privilegien, wie sie nur je gewährt worden waren, und die fast sichere Aussicht, dass der neue, so sehr verpflichtete König die verhassten Niederländer von dem Handel in der Ostsee ausschliessen werde.

Wenige Jahre genügten, um zu zeigen, dass in Bezug auf den letzten Punkt die Lübecker sich eiteln Hoffnungen hingegeben hatten. Und schon während dieser wenigen Jahre sollten sie und ihre Bundesgenossen sich ihrer Erfolge nicht ungestört freuen dürfen. Ein Feind, mit dem die Hansen immer zu kämpfen gehabt haben, der aber nicht selten unmittelbar nach politischen Erfolgen besonders gefährlich oder lästig geworden ist, machte ihnen auch jetzt wieder zu schaffen. Es war die Kaperei resp. Seeräuberei.

Christian II. war im April 1523 mit einer stattlichen Flotte in die Niederlande entwichen. War seine Flucht voreilig gewesen, so bewies er im Exil um so mehr Energie und Ausdauer in unermüdlichen Versuchen, das heimische Reich wieder zu erobern, wenigstens seine Gegner nicht im ungestörten Genuss ihrer Erfolge zu lassen. Der hansische Handel weiss von Christian II. und seinen Helfern zu erzählen. Es hat dem vertriebenen Könige nicht an Freunden gefehlt; griffen doch selbst Hände, die bisher nur an Feder und Buch gewöhnt gewesen waren, zu Degen und Enterbeil, um als kühne Seehelden den König an den verhassten Hansen zu rächen: so Lambert Andersen, vordem Kanonikus zu Ribe, so die Schreiber Hans Bayreut und Hans Pedersen. Christian II. gab Kaperbriefe aus. Von den niederländischen Häfen gingen die Schiffe aus. Suchte die Statthalterin Margaretha dem Treiben auch

entgegenzutreten, um das Verhältniss ihrer Lande zu den Osterlingen nicht allzu feindlich werden zu lassen, in den Niederlanden fehlte es nicht an Leuten, die die Gelegenheit, den verhassten Nebenbuhlern zu schaden, mit Freuden ergriffen und Karl V. stellte sich wenigstens eine Zeit lang offen auf die Seite seines Schwagers Christian, wies Margarethe an, ihm Hülfe zu leisten, seinen Leuten und Schiffen Zuflucht zu gewähren¹⁾. In dem von jeher seemuthigen und seetüchtigen Volke der Dänen war kein Mangel an Händen, die bereit waren, unter dem Schein eines legitimen Rechts, wie es des vertriebenen Königs Autorität gewährte, die verhassten hansischen Schiffer und Kaufleute mit Raub und Mord heimzuseuchen, und unter der norddeutschen Küstenbevölkerung, die das Seeräuberwesen Jahrhunderte hindurch nicht hat aussterben lassen, gab es im Zeitalter der Landsknechte gewiss waghalsige, wilde Naturen genug, die um Beute und guten Lohn ihre Haut wagten, gegen wen immer es galt.

So bekam der hansische Schiffer einen schweren Stand. Am gefährlichsten wohl wurde ihm der alte Seelöwe Sören Norby, ein Name, bei dessen Klange noch jetzt jedes dänische Herz warm wird. Auf dem festen Wisborg, dicht über dem althansischen Stapelplatze Wisby hauste er und sandte seine Kaperfahrzeuge nach allen Richtungen, denn es war ihm „für seine Gesundheit nothwendig, in den Kramkisten der Lübecker zu wühlen und an ihren Gewürzballen zu riechen“. Weder List noch Gewalt hatte ihn seinem angestammten Herrn abwendig machen können. Erst drei Jahre nach der Vertreibung König Christian's gelang es, ihn unschädlich zu machen. Nach einem abenteuerlichen Zuge und harter Gefangenschaft im Lande der Moskowiter fand er im Heere Karl V. 1530 vor Florenz einen ehrlichen Soldatentod. Trotz all des Rauhen und Wilden, das dieser derben Seemannsnatur anklebt, kann man ihr die Theilnahme nicht versagen²⁾.

Eine andere Figur aus diesen Kämpfen, die uns menschlich

¹⁾ Vgl. Lanz, Correspondenz Karl V. I, S. 162; Allen, Aktstykker og Breve I, S. 341; Nordalbing. Studien VI, S. 291.

²⁾ Vgl. Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 399—423; V, S. 10—72. Ueber S. N.'s weiteres Verhalten s. besonders die Correspondenz zwischen Friedrich I. und Gustav Wasa in Gustav I. Registratur, B. III. u. IV.

nahe tritt, ist der junge ritterliche Klaus Kniphoff. Aus einer angesehenen Kopenhagener Bürgerfamilie stammend, Stiefsohn des in den Händeln der Zeit hervorragenden Malmöer Bürgermeisters Jürgen Kock, trieb wol vorzugsweise Abenteuerlust den jungen Seemann zum Kampfe für Christian II. Er und Lambert Andersen machten mit ihren Schiffen besonders die Nordsee unsicher, versuchten im März 1525 sogar Bergen zu nehmen. Eine neue grössere Unternehmung gegen Bergen planend, wurde Kniphoff im October desselben Jahres auf der Oster-Ems, wo er, dem Margaretha die niederländischen Häfen verschloss, mit Hülfe des Grafen Ezard von Ostfriesland und des Junkers Balthasar von Esens und Wittmund seine Ausrüstung zu vervollständigen hoffte, von den Hamburgern ereilt. Lange noch haben diese den Ruhm ihres tapfern Ditmar Koel gesungen, der nach hartem Kampfe den kühnen Seeräuber besiegte und gefangen nahm. Mit 75 seiner Genossen wurde Kniphoff in Hamburg hingerichtet; sein Beichtvater selbst, Stephan Kempe, Prediger zu St. Katharinen in Hamburg, hat es, gerührt durch das Geschick des „feinen jungen Mannes“, nicht unter seiner Würde gehalten, ihm einen poetischen Nachruf zu widmen¹⁾.

Eine andere populäre Figur aus diesen Tagen ist Schiffer Clement. Als Führer des nordjütischen Bauernaufstandes sollte er 10 Jahre später in der Grafenfehde eine bedeutende Rolle spielen, seinen Namen in Lied, Sage und Geschichte auf immer dem Gedächtnisse seines Volkes einprägen. Jetzt machte er sich seinem Könige durch eine kühne That theuer. Wider Willen in Friedrich I. Diensten entführte er zwei tüchtige, vollständig ausgerüstete Kriegsschiffe von der Kopenhagener Rhede und machte mit ihnen den Feinden Christian II. die Nordsee und besonders die norwegischen Küsten unsicher.

Aber neben diesen Gestalten, deren Treue und kühner Muth das Harte und Wilde in Leben und Thaten fast vergessen machen, fehlte es auch nicht an gemeinen Raubgesellen, welche die günstige

¹⁾ Vgl. Allen, De tre nordiske Rigers Historie V, S. 98—131, Zeitschr. f. hambg. Gesch. II, S. 118—140, IV, S. 212 ff.. Das schon (S. 64 Anm. 1) erwähnte Buch des Lübecker Stadtarchivs hat die Nachricht bewahrt: Item de 2000 mark in dren breven der vicarien [St. Mariae] benomet syn uthgelecht in groten noden unde varlicheyt, wo deme kunthor to Bergen dorch Hans (so fälschlich für Klaus) Knyphoff unde syne byplicher togewant wasz.

Gelegenheit benutzten, ihr schmutziges, blutiges Gewerbe um so sicherer und ungescheuter zu treiben. Christian II. hat seine Hände nicht rein von ihnen erhalten; ihm lag daran, seinen Feinden zu schaden und jedes Mittel war ihm recht. So haben Männer wie Klaus Rode und unser Marten Pechlin, blutbedeckte Seeräuber-gestalten, wie sie nur je die deutschen Meere gesehen, nicht weniger die Unterstützung des Königs genossen und in seinem Namen ge-fochten als die oben genannten und andere Männer, die von edleren Beweggründen in den Kampf für den alten Landesherrn getrieben wurden. Gegen sie wandte sich ganz besonders der Hass der Hansen. Ein Mann mit rothen Haaren, den die Hamburger auf einem Schiffe Kniphoff's fanden und für den grausamen Klaus Rode hielten, würde von ihnen buchstäblich in Stücke gehauen.

Marten Pechlin hatte sich dem friedlichen hansischen Schiffer und Kaufmann kaum weniger verhasst gemacht. In Ost- und Nordsee hatte er gehaust, an einem einzigen Tage 12 Schiffe ge-nommen, 105 Mann über Bord geworfen. Vergebens waren han-sische Kriegsschiffe gegen ihn ausgesandt worden. Da ereilte ihn sein Geschick an der Südwestküste Norwegens, die, klippen-, insel- und buchtenreich, bequeme Schlupfwinkel gewährte und deren Be-völkerung theils aus Neigung, theils aus Furcht den Raub- und Kaperschiffen Christian II. Vorschub mancherlei Art leistete. Ein-fache hansische Schiffer bereiteten ihm in ehrlichem Kampfe ein Ende, das noch allzu günstig war für einen Mann, auf dessen Kopf das Schwert des Henkers wartete.

Von dem alten Karsten Thode, dem Helden unserer Erzäh-lung, erfahren wir auch sonst Einiges. 1507 machte er eine Reise nach Reval¹⁾, in jener für den Kaufmann schweren Zeit, da der Handel mit den verbotenen schwedischen Häfen nur auf Schleich-wegen, am besten von dem günstig gelegenen Reval aus, möglich war. 1521 rettet er durch Geistesgegenwart sein und seines Sohnes Schiff am Cap Skagen vor kapernden Franzosen²⁾. Sein Sohn, der junge Karsten Thode, nimmt im November 1535 an der See-expedition nach Kopenhagen Theil und zeichnet sich besonders durch Unzufriedenheit mit der unentschlossenen Haltung der städti-

¹⁾ Lübecker Trese, Danica Nr. 257a.

²⁾ Reckemann, Manuscr. S. 397 ff.

schen Flotte und durch lauten Tadel aus¹⁾). Die mannhafte That, von der unsere Erzählung so schlicht wie anschaulich berichtet, ist auch in dem schon zweimal erwähnten Buche des Lübecker Archivs (Bergenfahrer-Acten) nicht vergessen worden. Es wird berichtet:

Anno 1526 am sonnavende na omnium sanctorum wart Pechlyn, van Femeren geborn, eyn apembar zerover, myt 80 mannen, synen hulpers, van schipper Carsten Toden dem olden unde synem schipfolke ock copluden unde gesellen van Bergen uth Norwegen segelende unde to Lüb[eck] to hus behorende tor zewart to Hyltem ummetrent der Neeze geschoten unde aver bort gheworpen, dar van 14 myt eynem bothe wech quemen unde kortz darna to Warbarge gecoppet worden. Item eyn Wismers kreyer, de schypper hete Clausz Wenth, quam den unsen to hulpe. Desse Pechelyn unde syne byplychter hedden vele boses gedan to water ock to lande myt nhamе, morde, aver bort to houwen etc.. Eyn van oren veneken wart tor dechnisse in unser leven früwen kerken to Lüb[eck] gehangen under den torne.

Einer jener „gesellen van Bergen“ aber, die mit auf dem Schiffe waren, in unserer Sprache zu reden ein deutscher Handlungscommis von Bergen war Gerd Korffmaker; er ist es, von dem uns in der Reckemannschen Chronik der nachfolgende Bericht erhalten ist.

¹⁾ Paludan-Müller, Grevens Feide II, S. 446.

VAN MARTEN PEHELIN.

Anno 1526 hefft syck begevonn, dat dre schepe synt gelopenn vann Bargaen up sancte Mycheels dach¹⁾. De schyppers hebben geheten, de ene Kasten Thode de olde, de ander Klaves Went unn was eyn Wysmersck man, de derde hete Mycheel Here unnd was eynn Rostocker man, averst alle dre vor de Traven gefrachtet. So makeden de dre schepe eyn vorbunt, dat se thohope wolden bliven, unnd to eyner lose²⁾, so se van ander qwemenn unnd in nachtyden wedder by eynander qwemen, so scholde eyn ider eyne luchte uthhangen; darby scholde men kennen, dat se enes folks weren. Als se nu thor seewert lepenn, hadden se enen guden wynth unnd lepen wente tusschen de Nese unnd den Schagen³⁾, so na, dat se de olde buekerck ton Schagen⁴⁾ seggen, dar kregen se enen storm under ogen, so dat se van ander qwemen, dat de ene van deme anderen nycht en wuste, unnd heldent so veer dage unn (448) ver nachte aff unn ann tusschen Norwegen unn deme Herteshalse⁵⁾. Als nu de veffte nacht kwam, waer twe stunde vor dage, do waert Kasten Tode eyn schyp ennwaer⁶⁾ unnd hengede vort ene luchte uth, unnd dat ander schyp hengede ock ene luchte

1) Sept. 29.

2) Losung, Zeichen.

3) Bis zwischen Cap Lindesnäs und Cap Skagen, im Skagerrak.

4) buekerck, das dänische bykirke, Dorfkirche. Es ist die Kirche von Gammel- oder Høier-Skagen (Alt-Skagen) gemeint, das westlich von dem Städtchen Skagen in der Nähe der Nordseeküste liegt. Der Thurm, der allein noch aus dem Sande, unter dem die Kirche verschüttet ist, hervorragt, dient noch jetzt als Schifffahrtszeichen.

5) Landspitze an der Nordküste von Jütland, 5 Meilen WSW von Skagen.

6) waert ennwaer = ward gewahr.

uth unnd weendede vort¹⁾ unnd leep by Thoden, unnd dat was Klawes Wenth, unnd lepen so tohope, beth dat ith dach waerth. Do helden se sprake thohope unnd qwemen avereyne, dat se wolden na Norwegen lopen in eyne haven. Do leten de beyden dregen²⁾ unnd lepen lanck landes na der Neese; dar is eyne have twe weckesees³⁾ by oesten der Nese, de heth Hyltunge⁴⁾. Als se nu qwemen jegen den Scherynges-Sunt⁵⁾, do segen se dar eynen stangenkreyer⁶⁾ lyggen achter eyner klyppen, de heth Rysoe. Do sede de ene thom anderenn: „Dar lycht eyn schyp, scholde dat ock wol eyn deeff⁷⁾ wesen, went dat is ene devehave, dar he lycht“. Eyn part seden: „Wat neen, it mach wol eyn Schotte wesen, de dar holt geladen hefft“. (449) Do se nu myt avende unnd myt alle tho Hyltunge bynnen qwemenn, vortoyenden se ere schepe, unnd Thode sende vort syn espyneck⁸⁾ an lant unnd fragede den buren, wat dat vor eyn schyp were, dat dar lach to Rysoe. Do sede de buer, dat were eyn rover unnd hadde fele volckes inne. Unnd dit was up alle Gades hyllygenn avent⁹⁾. Up alle Gades hylligenn dach¹⁰⁾ unnder myddage qwemen dar twe Nordenssche jungen an Klawes Wendes syn schyp unnd boden twe honer tho kope unnd laveden se so duer¹¹⁾, dat se se nycht kopen wolden. Als nu de olde Thode in der kayuten sath aver maelydt, horde he fromet folck, vragede, wat dar vor folck buten were; se seden: „Dar synt twe jungen, de hebben twe honer, de wyllen se vorkopen.“ Do sede Thode: „De laet hyr her kamenn, dat

1) kreuzte, lavirte.

2) drehen, wenden.

3) weckesees wahrscheinlich eine deutsche Meile (4 Seemeilen), s. Seebuch, Einleitung v. Breusing S. XL.

4) Hinter der Insel Helløe. Blaeuw, Seespiegel, Amsterdam 1523 nennt ihn Heylighesondt und beschreibt die Einfahrt.

5) Scheersondt ofte Westerripsen bei Blaeuw.

6) kreyer ein dreimastiges Schiff mit Polaker Takelage, d. h. die Masten aus einem Stück bestehend, vgl. Rödning, Allgem. Wörterbuch der Marine, Tafeln Fig. 478.

7) ein Seeräuber.

8) espyneck: das grosse Boot eines Kauffahrteischiffes.

9) 31. October.

10) 1. November.

11) forderten so viel Geld.

synt vorreders; de wyllen vorspeyen¹⁾, wo starck dat wy syn unn wat wy van schutte²⁾ hebbenn“. Unnd fort worden se angetastet unnd gefraget, unnd als se nycht thostaen³⁾ wolden, do kregen se eynen boltenn⁴⁾ unnd drouweden⁵⁾, se dar inn tho slutenn. (450) So stunt de groteste junge vort tho, dat se ume vorspeyens wyllen dar gekamen weren. So fragede wy, wat dar vor eyn hovetman up deme schepe were unnd wo he hetede. Dar wuste de junge nycht aff, sunder he sede, dat se tho werck legen unnd buweden eyne hoge kobrugge⁶⁾ up den kreyer, dat se uns dachten an boert tho wesenn. Averst de klene junge bleeff vulherdich⁷⁾ unnd sede, he were nycht umme vorspeyent uthe, he dende dar eynem burenn, wolde me it nycht loven, so scholde men myt eme varen tho deme burengarde⁸⁾; dar scholde men it so fynden. So wart de grote junge in den bolten geslaten, unnd worden de beyden espynge unnd dat boteken⁹⁾, dat de jungens brachten, gemannet unnd myt haken unnd roren¹⁰⁾ vorwaret, unnd nemen den jungen mede unnd voren hen an den burengaerden unnd wolden seen, oft de junge recht hadde ofte nycht. Do sede de junge under wege: „Wylle gy dar an dat roverschyp wesen, ick wyl juw dar wol by bryngen, (451) se synt nycht starck, gy nemen ene wol myt dussen dren botenn“ unnd mende so, he wolde se so umme den hals gebracht hebben. Averst eme wart geantwordet, dat hadde eme eyn deeff gelereth, he scholde se bryngen an den burengaerden, dar he dende, so he gesecht hadde. Do se nu by denn burengarden wolden gaen, leten se vyff manne by den espyngen myt vyff haken; off se wat vornemen, scholden se scheten, se wolden ene ryng¹¹⁾ tho hulpe

1) auskundschaften.

2) Geschütz.

3) gestehen.

4) Fessel, Fussesissen.

5) drohten.

6) einen Oberlauf, Oberverdeck, um durch die höhere Stellung einen Vortheil über das anzugreifende Schiff zu gewinnen.

7) voll Muths, standhaft.

8) Bauernhof, dän. gaard = Hof.

9) ein kleines Boot.

10) Handfeuerwaffen.

11) schnell, rasch.

kamen. Do se nu qwemen harde ¹⁾ by den burengaerden, do horden se vele rumoers in deme staven ²⁾ unnd menden, dar hadden eyne hupen der deve inne gewesen, na deme male ³⁾ dat schyp dar so na lach, dat men den stangen konde aver de klyppen sein van deme rofferschepe. So waert de stave beryngt ⁴⁾ myt roren unnd haken unnd eyne, de hete Peter unnd was eyne Nordensck have-swen ⁵⁾, de hadde dar in eertyden faget ⁶⁾ gewesen up deme lande, de hadde eyne stalen bagen, dar hadde he ene strale ⁷⁾ (452) vor der sennen ⁸⁾, unnd stotte de doer up unnd tradt tho ene heninn. Do was dar anders nemant inne, dan eyne hupen burene, de seten unnd druncken, als er wyse is up alle Gades hylligen dach. So seden de burene up Nordensck: „Su ⁹⁾, Peter, war kame gy heer, dat gy so tho uns infallen myt spannen bagen“. Do sedde he, dat mochte wol sachte, de tydt brochte it so mede. Do kwam de werdt van deme gaerden tho ene uth unn wunderde syck, dat dar so vele folckes was, unnd fragede, wen se sochten. Se seden, de klene junge hadde gesecht, dat he eme denede, dar wolden se de waerheit van wetenn, ock hadden se gemenet, he hadde ander geste inn deme staven gehat, als se nu segen. Do sede he „ja“, de junge were syn junge. Do slogen se nene acht up den jungen mer, averst de buer schenckede ene unnd wolde dar benck maken, se scholden sytten unnd dryncken unnd (458) mende, he wolde se so noch vorraden hebben unnd umme den hals gebracht. So was Mychell Here van Rostock des morgens dar voraver gelopen, do

¹⁾ dicht.

²⁾ Stube.

³⁾ na deme male = da, sintemal.

⁴⁾ umringt.

⁵⁾ Dän. svend = Knecht, Bursche, Knappe; hav = See. Fasst man das Wort also als ein dänisches, so bedeutet es Seemann. Damit stimmt die Angabe von Vincenz Lunge, dem dänischen Hauptmann auf dem Schlosse zu Bergen, in einem Briefe an Erzbischof Olaf zu Drontheim, dass dieser Peter (Skogardt war sein Familienname) „sein Diener und Hauptmann über seine deutschen Matrosen“ sei, s. Ekdahl, Christian II. Arkiv S. 1101. Der „haveknecht“ in Travemünde (Zeitschrift f. Lüb. Gesch. I, S. 393) scheint auch ein Seemann gewesen zu sein.

⁶⁾ Vogt, Aufseher, Vertreter des Grundherrn.

⁷⁾ Pfeil; das Wort „strale“ ist später hinzugeschrieben.

⁸⁾ Sehne.

⁹⁾ Dies Wort ist sehr unleserlich geschrieben.

wy des avendes in Hyltunge lepen, unnd was gelopen in Nyen-Selloe¹⁾. Dat hadden de rovers geseen unnd eyn groet boeth gemannet myt haken²⁾ unnd scherperntiner³⁾ unnd roren unnd weren na Nyen-Selloe gefaren, umme Mycheel Heren tho beseen, wo he lege unnd wo se best an eme mochten kamenn; unnd hyr wuste wy nycht van, dat er boeth dar heen was, unnd de dar hen weren, wusten nycht, dat wy des avendes to Hyltunge in kamen weren. So lach dar eyn groth hollyck⁴⁾ in ene wyck⁵⁾ tusschen deme burengaerden unnd unsen espyngen; den hadde de seerover genamen unnd hadde ene doergehouwen; went lech⁶⁾ water was, so lach he droge⁷⁾, went hoch water was, so stunt he vul waters, (454) unnd de schypper horde to Tundesbarge⁸⁾ tho hues. So hadde de schypper eyn vordrach gemaket myt deme hovetmanne, wen he hundert goltgulden brochte, so scholde he syn schyp wedder hebben unnd betterent wedder, unnd de schypper was hen tho hues unnd wolde de gulden halen. So hadde he de boeslude by deme schepe gelaten; de legen myt dussem buren tor herbarge. Dar was eyn boesman mede, de gynck uns up den wech, do wy wedder na den espyngen gyngen, unnd qwam dar by uns unnd sede, he wolde uns wol wat seggen, wen by ene nycht melden wolden, wente wen it de buren wyes worden, dat he worde myt uns hadde⁹⁾, so vorreden se ene, dat he umme den hals qweme. Do sede wy eme, des scholde he fryg syn, wuste he uns wat gudes tho seggen. Do bat he, dat wy uns wolden endygen¹⁰⁾ na unsen schepen maken unnd vorwaren de wol, wente sodane deeff were dar vorhanden (455) myt 80 manne, unnd dat boet were na Nyen-Seeloe, mochte wedder kamen unnd begegen uns, so were wy umme den hals unnd der schepe dartho qwyt, unnd den groten jungen, den

1) Sellø, in unmittelbarer Nähe von Cap Lindesnäs, westlich von diesem.

2) die Hakenbüchse.

3) ein kleines Geschütz, Feldschlange.

4) ein Holk, die grösste Art der damaligen Schiffe, dreimastig.

5) Bucht.

6) niedrig.

7) trocken.

8) Tönsberg bei Christiania.

9) dass er mit uns spräche.

10) schnell.

wy sytten hadden, dat were er kabusennknecht¹⁾, den hadde de deeff dartho dwungen myt des buren jungen, dat se de honer mosten nemen unnd scholden uns so vorspeyen, wo starck van volcke unnd wat wy vann schutte hadden. Do danckede wy deme bosmanne unnd ileden, dat wy wedder tho unsen schepen qwemen. So fro wy by der borth²⁾ weren, qwam des rovers boeth van Nyen-Seloe unnd voren vor unser haven aver wedder na erem schepe. Do haelde wy enen hupen stene in beyde schepe unnd wunden de marsen³⁾ ful stene unnd dat sulve schutte, dat eyn ider hadde, lede he up ene syden unnd leden do twe kardele⁴⁾ tho malckander in, went van (456) noden worde, so wolde wy de schepe dycht tho hope korten⁵⁾, unnd weme he⁶⁾ dan an boert qweme, deme scholde de ander tho hulpe kamen, unnd flogen so unse dynck, als wy it gevonn unnd nemen wolden. Des avendes, do qwemen de hovetlude myt bothe vor de haven up ene klyppen unnd segen lanck unse schepe unnd wo unnd war se ith uns best doen konden, unnd voren do wedder hen. Des nachtes helde wy starcke wacht. Do de dach qwam, qwemen so eyn groten hupen raven⁷⁾ dar her, dar de deeff lach, unnd gyngen up unse schepe sytten unnd by de schepe up de klyppen unnd kleyeden dat mors⁸⁾ up den klyppen myt deme munde unnd voten, dat enen darvor graven mochte. Dyt was des sunavendes na alle Gades hyllygen⁹⁾. Unnse volck voren uth beyden schepen an lant unnd houven¹⁰⁾ beyde espynge (457) vul holtes unnd botten fuer¹¹⁾; eyn part wosschen ere hemmede.

¹⁾ Küchenjunge.

²⁾ an Bord.

³⁾ Die Mars, bei Nichtseeleuten gewöhnlich als Mastkorb bezeichnet, im Seegefecht benutzt, um daraus von oben herab zu werfen und zu schiessen.

⁴⁾ Taue, speciell die, womit die unteren Raaen aufgehisst werden. Zwei solche Taue werden um einander geschlungen.

⁵⁾ Durch beiderseitiges Anholen der um einander geschlungenen Taue zusammenbringen.

⁶⁾ der Seeräuber.

⁷⁾ Raben. Am Rande ist in der Handschrift eine Hand gezeichnet und von Reckemann's Hand daneben geschrieben: raven, duvel.

⁸⁾ Moos.

⁹⁾ 3. November.

¹⁰⁾ hieben.

¹¹⁾ legten Feuer an.

So was eyn geselle, de gynck spasseren baven up de klyppen unnd reep van baven herdael: „Dar kumpt eyn schyp unnd eyn schute¹⁾ segelen des weghe heer, dar de deeff licht²⁾. So fro als dat de olde Thode horde, blees he inth sypheleth³⁾, dat dat folck hastygen tho schepe qwam, unnd haelden beyde schepe tho hope unnd hadden unse dynck klaer³⁾, unnd do he vor de havenn qwam, leeth he tho uns in dregen. Do sede de olde Thode: „De schute, de vor eme lopt, dar wert he eyn fuer mede bryngen⁴⁾); endygen mannet de espynge; oft he anstycket, dat gy deme fuer under ogen royen⁵⁾ unnd tagent aff⁶⁾. Unnd deme schach so. Do styckede he vort de schute an unnd leth tho uns an dryven. Vort royede unse volck deme vure under ogen unnd woldent aver de halve⁷⁾ vorby sturen. Do hadde de deff eyn grot boet gemannet unnd jagede unsem volcke entegen, dat unse volck dat vuer vorlaten (458) moste unnd leden myt den espyngen vor unse towe⁸⁾, oft dat vuer qweme, dat se it myt speysen⁹⁾ vorby scholden schuven¹⁰⁾. Do averst dat fuer so na qwam, dat wy it myt deme scherpen-tyner afflangen¹¹⁾ mochten, do schotte wy dar eyn mael dorch, dat de flammen int der lucht stoven, do vellen dar dre kerels uth myt eyn klen boteken¹²⁾ unnd letent dryven. Do gaff Godt gnade, dat dat segel anstyckede unnd dreff dewers¹³⁾ vor uns aver. Do leth de deff eyn ancker vallen unnd stack fryg trossen¹⁴⁾ an malckander unnd selgelde (!) de uth¹⁵⁾, der menynghe, went eme

1) ein gut segelndes kleineres Schiff, lang, schmal und flach gebaut.

2) Pfeife cf. franz. siffler.

3) fertig.

4) wird sie als Brander benutzen.

5) rudern.

6) es abziehen.

7) schräg vorüber (halb rechts oder links).

8) Ankertaue.

9) Spiessen.

10) schieben.

11) erreichen.

12) warfen sich rasch in ein kleines Boot.

13) quer.

14) die Trosse (Tau); stack fryg trossen an malckander, knüpfte reichlich, in bedeutender Anzahl Taue aneinander.

15) segelte, so weit die Taue reichten.

nycht luckede, wolde he wedder jegen den wynt syck uth korten¹⁾. Als he so an qwam vor syner focke²⁾, hadde he dat schutte up ener syden unnd up der sullven syden eyne bostwere³⁾ van tunnen gemaket up de kobrugge unnd de tunnen gefullet mit oldem tuge unnd tusschen twe tunnen al ene haken unnd dat meyste volck al up der kobrugge. Do sede de olde Thode: „Kynder, (459) vorsaget nycht unnd kryget uns endygen den bulsaen⁴⁾ unnd latet ene flegen unnd de marsen rade in peeck⁵⁾, dat he se, dat he lude vor syck hefft, de syck dencken to weren“. Ock vorboet he, dat eyn ider syn dinck verdych hadde myt roren, myt haken unnd scherpentyneren, averst nycht en schotte, eer he int syphelette stotte, he wolde wol seen, went tydt were; wen he pypede, den scholde eyn ider syn beste bruken unnd holden al up de kobrugge manck den hupen. Als nu de deeff sach, dat unnse bulsaen uth floch unnd de marssen rae in peck gyngen, do leth he syn fenlyn ock flegen unnd hadde gesecht: „Dar synt lude, de wyllen syck weren; wol an, unforsaget, wy moten dar lyke wol hen an“. Also qwam he dwers anlopen unnd leep Klawes Wende an boert. Myt des, eer he harde an boert qwam, do gynck Thoden syphelethe. Do lete wy alle unse schutte loes gaen, alle na syner kobrugge up den nakeden hupen; (460) also, de nycht so hastych unnder konden kamen, de bleven up der kobrugge belyggen, unnd wy fellen⁶⁾ meist uth Thoden schepe in Klawens Went syn schyp eme tho hulpe, unnd de stene flogen fryg uth beyden marssenn, also dat se er focke nycht stryken⁷⁾ konden. So gaff Got, dat eme dat schyp unrecht umme swengede⁸⁾, dat alle syn schutte van uns swengede na der klyppen, unnd de borstwere ock neen nutte wart, de se van den tunnen gemaket

1) an den Tauen das Schiff wieder anholen.

2) ein Segel am Fock- oder Vordermast, verschieden befestigt nach der Bauart des Schiffes.

3) Brustwehr.

4) zieht schnell den Wimpel auf. Ob kryget oder keyget dasteht, ist nicht zu entscheiden, die Handschrift überhaupt nicht leicht leserlich.

5) richtet die Raaen auf.

6) rasch hinübereilen.

7) einziehen.

8) Weil die Fock nicht eingezogen werden konnte, legte der Wind das Räuberschiff nach der verkehrten Seite um.

hadden. So leepen se so ann boert, dat syn uthlygger¹⁾ kwam Klawes Wende up syne boert tho lyggen unnd syn bochspreth²⁾ kwam in Klawes Wendes focken takel to staende. Do lepen twe boesmans van den unsen int focken takel unnd houven eme dat stach³⁾ unnd bolynen⁴⁾ van synem bochsprede, unnd de tagels⁵⁾ vellen in Wendes schyp unnd weren ock fast in synem schepe; de tagels kreghe wy unnd haelden de dychte an, (461) also dat de dwers aff lach unnd konde noch achterwert offte vorwart van uns kamen⁶⁾. Do geve wy eme myt scheten langest dat schyp unnd myt stenen uth der marsen, also dat se it wol better geseen hadden. Do stunt de hovetman achter in deme vordecke jegen deme nachthuseken⁷⁾ unnd hadde eyn rappyr in der hant unnd herdede⁸⁾ dat folck ann, dat se uns enteren scholden, unnd van groter boesheit⁹⁾ stont he unnd reeth den munt van ander unnd sloch de tongen uth unnd lypede¹⁰⁾. Vort was dar eyn geselle, de wort des wyes¹¹⁾ unnd konde wol myt deme rore scheten unnd schoth den hovetman, dat he de bene up kerde unnd bleeff vort doet. Do myt der tydt worden se sagafftych unnd wy kregen enen moet. So was dar en in des devees schepe, de stunt vor der grepe¹²⁾ unnd schoth myt enem rore uth der grepe unnd schot uns wol 8 manne aff, unnd schot doe den olden (462) Thoden

¹⁾ Auslieger, eine vorstehende Stange am Vordertheil des Schiffes.

²⁾ Bugsprit, vorn schräg aufwärts gerichtet.

³⁾ Stag, ein Tau, hier wohl zwischen Bugsprit und Fockmast.

⁴⁾ Bolielen, Bulielen, Taue, welche die Raasegel halten; der Zweck ist, dem Seeräuber das Umlegen seines Schiffes unmöglich zu machen.

⁵⁾ Taue.

⁶⁾ Das Seeräuberschiff war so mit seinem Vordertheil an Klaus Wendt's Schiff festgebunden und lag von diesem schräg ab, wol fast unter einem rechten Winkel, so dass die Deutschen sein Verdeck der Länge nach bestreichen konnten. Geschütz und Brustwehr nützen ihm nichts, weil sie vollständig von den angegriffenen Schiffen abgewandt sind.

⁷⁾ noch jetzt Nachthaus (Compasshäuschen).

⁸⁾ ermuthigte es, machte es beherzt.

⁹⁾ Zorn, Grimm.

¹⁰⁾ steckte die Zunge aus und verzerrte die Lippen.

¹¹⁾ eines Dinges „wyes“ werden = Etwas bemerken.

¹²⁾ wahrscheinlich die Gallion. Rödning erklärt greep als den Theil des Vorstevens, der das Wasser durchschneidet, welche Erklärung hier aber keinen Sinn geben würde. Vgl. Jal, Glossaire nautique.

dorch den arm. Des waert Thoden kock enwaer, dat de schotte uth der grepe qwam, unnd leep to deme gesellen, de den hovetman geschaten hadde, unnd sede, dat uns sodane schade uth der grepe qweme. De sulve geselle vort to unnd schoet to eme in de grepe unnd schoeth ene dorch den kop, de unse volck so schaten hadde; do waert it beter, dat wy so vele volckes nycht mer verloren. Dar worden stene gebreck¹⁾. Do gynghe wy to unnd breken denn heert in Klawes Wendes schepe up unnd wunden in de marse unnd worpen mede. Do repen se, se wolden syck geven. Do wolde wy tholyke to eme invaellen unnd makeden de tagels wat loes, dar se mede belecht weren, unnd leten se borth an boert swengen unnd wolden to eme infallen; do weren de deve unnder deme vordecke unnd qwemen hervorspryngen myt halven speysen unnd (463) stotten to uns in unnd wolden uns so noch vorrasschen²⁾, aver wy qwemen wedder tom schutte unnd helden se so warm, dat se dat boet betengeden³⁾ to soken. Do felle wy bundes wyes⁴⁾ to ene hen in unnd leten degen unnd hantbyle wancken⁵⁾, also dat er nycht mer als 6 gefangen namen waert, unnd etlyke qwemen int boet, den schote wy do noch enen doet myt enem eren egen schutte, averst de anderen qwemen myt deme bote tor haven uth unnd qwemen by eyn klen jechtken⁶⁾, dat royde gudt tydt van ene myt vyff man. Dar stegen se to hope in unnd leten dat boet myt deme doden manne dryven wedder to uns in de haven. Als wy nu menden, dat wy it klaer hadden, so horde wy, dat dar noch folck unnder der luken was, mende wy, dat hadden deve gewesen. Do seten dar twe geslaten, repen: „Schonet, leven broder, (464) wy synt arme fangen“. Do sege wy tho, do was it Hynryck Stychane unnd de junge Koepke Tonagel van Hamborch. Do holpe wy ene uth den slotten unnd leten se baven gaen, dat se seen mochten, wo daer gefaren was. Welck ene frouwde ene dat

¹⁾ es fehlte an Steinen.

²⁾ überraschen.

³⁾ anfangen.

⁴⁾ haufenweise.

⁵⁾ ein trefflicher, nicht genau wieder zu gebender niederdeutscher Ausdruck; etwa: sie schwangen Degen und Handbeile.

⁶⁾ eine kleine Jacht.

was, mach eyn ider wol dencken; he hadde se vyff wecken gefangen hat. De seden uns, dat de schypper hede Marten Pechlyn¹⁾ unnd was van Vemerem bordych, unnd de hovetmann aver de knechte hete Bruen van Gottyngen; Pechlyn was schypper²⁾ unnd ock hovetman. Unnd seden uns ock, welcke avergeven boven³⁾ dat it weren, unnd wat se qwades uthgerychtet hadden de vyff wecken aver, dat se dar vangen inne gewest weren. De sess gevangen van den eren hadde wy twe nachte myt uns, do voerde wy se uth der haven unnd worpen se aver boert, unnd ere doden, de wy kregen, worden (465) geplundert unnd uth der haven geforet unnd int water geworpen. Averst wy verloren 11 man; der wart 10 to Rysoe up den kerckhoff gegraven, unnd de elffte was Klawes Wendes syn sturman; de levede noch wente tor Wysmar; dar starff he. Unnd dar worden ock wol 20 van den unsen gewundet, averst alle wedder to passe geworden. De uns do myt deme boete entqwemen, der krech Micheel Here noch na der tydt 4 unnd warp se aver boert. Do bleeff erer noch 9; de qwemen wente tho Waerdebarge⁴⁾; dar worden se grepen. Dar moste de ene bodel⁵⁾ werden unnd howen den 8 de koppe aff. Wy averst nemen de guder unnd dat beste takel unnd towe, ancker unnd segel van deme schepe unnd branden do dat schyp up unnd buteden unnd parten⁶⁾ de guder. Dar was van allerleye war, van allerley gedrencke, fytalie⁷⁾ unnd kerkensulver⁸⁾, so dat eyn ider man, de doden so wol als levendygen krech tor bute by 70 marck Lub., wat dar dan noch wol nych recht to bute (466) qwam⁹⁾.

¹⁾ am Rande von Reckemann's Hand: Marten Pechelyn.

²⁾ schypper=Capitän. Der Zeit pflegte allein das Commando der Schiffsbemannung in den Händen des Capitäns, das der Bewaffneten (Landsknechte) in den Händen eines Hauptmanns zu sein. In diesem Falle theilten sich wol Bruen und Pechlin in die Hauptmannschaft.

³⁾ verzweifelte, desperate Kerls, wie engl. reckless fellows.

⁴⁾ Warberg in Halland, Schweden, am Kattegat.

⁵⁾ Henker.

⁶⁾ buten und parten, zwei einander ähnliche Begriffe, die häufig zusammen gebraucht werden, etwa: Beute machen und theilen.

⁷⁾ Lebensmittel.

⁸⁾ Kirchensilber.

⁹⁾ d. h. und es ging bei der Vertheilung vielleicht noch nicht einmal mit rechten Dingen zu.

Averst up sunte Mertens avent¹⁾ lepe wy uth Hyltunge unnd hadden noch na der tydt vele stormes, averst Got halp, dat wy up sante Katrynen avend²⁾ vor de Traven qwemen. Unnd wy brochten Marten Pechelyns venlyn tho Lubeke unnd wart in Maryen kercken baven der bargerfaer stole gehenget³⁾. Unser averst weren 91 junck unnd olt up unsen beyden schepen.

Dusse Pechlyn hadde vele qwades den samer aver in der Oestsee angerychtet, vobrende up enen dach 12 schuten, de in Sweden wolden wesen⁴⁾, unnd worpen des dages 105 man aver boert. Dar hadde Luetke Myddeldorp groth guet mede unnd worpen eme twe broder mede aver, also dat to Lubeke worden up eme uthgemaket dre barcken, de en halen scholden; averst de lepen to Maestrande⁵⁾ unnd segen dor de vynger unnd leten en vor syck aver lopen unnd (467) lepen do wedder na hues. Averst Got gaff den beyden koepfaerder gelucke, dat se den segen⁶⁾ vor eme behelden. Des sy eme loff unnd danck van ewycheit to ewycheit, amen.

Item, de dyt geschreven hefft, de hefft dar mede an unnd aver wesenn unnd weth, dat ith so warhafftygen is tho gegaen.

Von Reckemann's Hand ist dann hinzugefügt:

Dyt ys syn egen haentscryfft wo vorgeschreven. Syen name ys geheyten Gert Korffmaker⁷⁾ unde wonde in der Alffstraten tho Lubeck unde was eyn bergevar unde starff an der pestilens⁸⁾ unde dusse sullfte Gert Korffmaker schot Marten Pechelyn myt eynem roer dorch den kop.

Das Ereigniss verfehlte nicht Aufsehen zu erregen. Es war nach Sören Norby's Vertreibung, nach Kniphoff's Vernichtung neben Schiffer Clement der gefährlichste Feind der hansischen und dänischen Schiffahrt, der jetzt den tapfern deutschen Kauffahrern er-

1) 10. November.

2) 24. November.

3) Ist jetzt nicht mehr vorhanden, doch war 1713 noch die Stange zu sehen, welche dereinst die Fahne getragen hatte, s. Melle, Gründliche Nachricht v. d. kaiserl. freien Stadt Lübeck S. 96.

4) nach Schweden bestimmt.

5) Marstrand vor der Mündung der Götha-Elf.

6) Sieg.

7) am Rande: 1527.

8) am Rande: 1548.

legen war. Eine Zeit, die an historischen Volksliedern überaus grosse Freude fand, liess sich den trefflichen Stoff nicht entgehen. Lappenberg hat uns (Zeitschr. f. Hambg. Gesch. II, S. 141—156) mit einem Liede vom Seeräuber Marten Pechlin bekannt gemacht, von dem uns nicht nur ein Abdruck, sondern sogar der Name des Dichters erhalten ist. Aus den Niederlanden erfahren wir, dass man dort schon zwei Monate nach dem Gefechte „eine Weise darauf gemacht habe und sie drucken lassen“¹⁾. Von den sich gegenüberstehenden Parteien liegen uns beiderseitige Aeusserungen vor. Schon einen Monat nach dem Kampfe, am 7. December 1526, berichtete König Friedrich von Dänemark an Gustav Vasa, dass ihr Gegner Christian harte Verluste erleide, dass jetzt auch „Pechlin und Brun von Göttingen um ihren Hals gekommen seien“²⁾. Vom 13. Januar 1527 kennen wir einen Brief von Jörgen Hanssen, der einst Hauptmann auf Bergenschloss, jetzt in den Niederlanden in Kampen im Exil lebend, an seinen Schützer und Gönner König Christian, in dem Jörgen schreibt, dass Marten Pechlin und Brun von Göttingen von Bergenfahrern, die sie hätten nehmen wollen, geschlagen und über Bord geworfen seien³⁾. Am 9. Februar 1527 aber schreibt Vincenz Lunge, dänischer Hauptmann auf Bergenschloss, an den Erzbischof Oluf von Drontheim über die That des Karsten Thode, und von ihm erfahren wir auch, woher das Kirchengilber stammte, das die Sieger im Schiffe der Räuber fanden. Dièse hatten vorher Werne und andere Kirchen und Klöster an der norwegischen Küste geplündert; geradezu wird hier erzählt, dass die Gefangenen ausgesagt hätten, Christian II. hätte sie ausgerüstet⁴⁾.

Wir sehen: wie die schlichte Erzählung Korffmaker's schon an sich den Stempel der Wahrheit an der Stirne trägt, so besteht sie auch die Probe des Vergleichs mit vollkommen fernstehenden Mittheilungen. Uns aber ist der einfache, wahrheitsgetreue Bericht ein werthvolles Zeugniß für die Denk- und Handlungsweise des hansischen Bürgers auch noch in dieser Zeit, die man als die des verbleichenden Glanzes, des verfallenden Bürgerthums zu bezeich-

¹⁾ Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.

²⁾ Gustav I. Registratur IV, S. 399.

³⁾ Ekdahl, Christian II. Archiv S. 1099.

⁴⁾ Ebd. S. 1101.

nen pflegt. Die markige Kraft, die ungesuchte Originalität des kunstlosen Ausdrucks zeigen nicht weniger als die Thaten Karsten Thode's und Gerd Korffmaker's, aus was für Holz die deutschen Schiffer und Kaufleute geschnitzt waren. An der Tüchtigkeit dieser Männer lag es wahrlich nicht, wenn die Hanse, wenn Deutschland die alte Stellung auf dem Meere verlor. Man muss solche Männer in der Nähe besehen, um ganz den Geist verstehen zu können, der sich in jenen Versen ausspricht, die Hans Reckemann auf die Innenseite des Deckels seiner Chronik geschrieben hat:

Lubeck kleyn unde reyn vorsage nicht!
Is Hollant grot, de boven synt blot, se doet dy nycht.
Wente ¹⁾ twe konynghe hefft du gemaket
Unde den derden uth deme lande dreven ²⁾,
Noch synt gy weldige heren tho Lubeck gebleven.

Man fand diese Inschrift eines Morgens am Kopenhagener Rathhause in jenen Tagen, da Gustav Vasa, der Lübeck seine Krone verdankte, es ablehnte, mit den Lübeckern gemeinschaftliche Sache gegen die Niederländer zu machen, und Wullenwever gedroht haben soll, Lübeck könne die Könige, die es mache, auch wol absetzen. Köpfe, die so dachten, und Arme, die so fochten, verdienen es wol, der Gegenwart ins Gedächtniss zurückgerufen zu werden.

¹⁾ Denn.

²⁾ Friedrich I. von Dänemark und Gustav Vasa von Schweden einerseits, Christian II. andererseits.



III.

ÜBER DAS ALTER
NIEDERDEUTSCHER
RECHTSAUFZEICHNUNGEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Es sind im September 1876 dreissig Jahre geworden, dass der Name der Germanisten in seiner heutigen Bedeutung aufkam. Hatte man schon seit längerer Zeit so die mit der Erforschung des vaterländischen Rechts sich beschäftigenden Juristen benannt¹⁾, so fieng man jetzt an, diese Bezeichnung auch auf die Erforscher der vaterländischen Sprache und der vaterländischen Geschichte auszudehnen. Die Gegenwart lebt so rasch, dass es gestattet sein wird, an die verhältnissmässig jungen Vorgänge zu erinnern, unter denen sich jene Begriffserweiterung vollzog; denn ungleich andern historischen Namen, die zufällig entstanden oder sich in einem fast unbewussten Gebrauche allmählich einbürgerten, ist dieser in beabsichtigter Weise und zwar von den Bezeichneten selbst geschaffen und alsbald allgemein gebraucht worden. Als im September 1846 eine Anzahl von Männern, welche sich der Pflege des deutschen Rechts, der deutschen Geschichte und Sprache widmeten, in Frankfurt a. M. zu einer Vereinigung zusammentraten, kam unter ihnen als eine Gesamtbezeichnung der Name Germanisten in Schwang. Dass darin etwas dem bisherigen Gebrauch²⁾ Fremdes lag, zeigt eine freilich ungehaltene, aber durch die gedruckten Verhandlungen aufbewahrte Rede des Vorsitzenden jener Versammlung, Jacob Grimms, über den neuen Namen, „welcher im Begriff steht, uns allen zu gebühren“³⁾.

¹⁾ Mittermaier, Einltg. in das Studium des german. Rechts, Landshut 1812, S. 130 kennt den Namen schon; Adelung 1796 und Campe 1808 verzeichnen ihn noch nicht.

²⁾ Vgl. z. B. eine Recension J. Grimms v. J. 1832: „Diese Latenrechte sind für den Sprachforscher und den Germanisten gleich anziehend“ (Kl. Schriften 5 S. 129).

³⁾ Verhandlgn. der Germanisten zu Frankfurt S. 103 ff.. Die allmählich sich einbürgernde Erweiterung des Begriffes veranschaulicht Heyses Fremd-Hansische Geschichtsblätter. VI.

Der neue Name war zugleich ein Programm. Man wollte nicht bloß anstatt einer schwerfälligen Aufzählung einen bündigen Ausdruck haben, es sollte vor allem das Band, die innige Wechselwirkung zwischen den drei Wissenschaften, die hier durch ihre glänzendsten Namen vertreten waren, schon durch das alle einigende Wort angezeigt werden. So unbestritten es ein Verdienst des Germanistentages ist, für die Forderung dieses Zusammenwirkens eingetreten zu sein, so ist sie doch weder damals zuerst aufgestellt worden noch hat der Erfolg von der Fortexistenz der Versammlung abgehangen. Der Mann, der an ihrer Spitze stand, verkörperte jenes Band längst in seiner Person, seiner ganzen Thätigkeit. Die Vereinigung der Germanisten hat sich nur noch einmal, zu Lübeck im J. 1847 wiederholt; die nach Nürnberg für das nächste Jahr anberaumte wurde durch die politischen Stürme verhindert, und als diese sich gelegt, ist man auf die Idee der Germanistencongresse nicht zurückgekommen. Das Zusammenwirken der drei Wissenschaften, denen so vieles gemein und wesentlich ist, dauerte fort auch ohne das sichtbare Zeichen der Versammlungen ihrer Pfleger und Jünger.

Nicht minder bestimmt als die ältere Generation den Zusammenhang hat eine jüngere die Selbständigkeit der drei Wissenschaften zu ihrem Programme gemacht. Weniger in ausdrücklichen Erklärungen, als in stillschweigendem Handeln, aber nicht weniger als ihre Vorgängerin ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit rechtfertigend. Je mehr die Schätze der deutschen Vergangenheit ans Licht gefördert werden, je mehr von Tag zu Tage der die Arbeit herausfordernde Stoff wächst, um so nöthiger erweist sich die Beschränkung auf ein abgegrenztes Arbeitsfeld, um so mehr verheißt die liebevolle Vertiefung in das Detail eine für den Einzelnen wie für das Ganze erspriessliche Thätigkeit. Das Prinzip der Arbeitstheilung, vielbelobt und vielerprobt auf andern Gebieten menschlichen Schaffens, ist auch auf das der Wissenschaft verpflanzt. Sind aber selbst in den ihm von Natur gebührenden Bereichen die Gefahren, von denen es begleitet ist, nicht ausgeblieben, wie sollten sie nicht da in verstärktem Masse auftreten, wo jede

wörterbuch, das bis zur 10. Ausgabe (1848) „Germanist“ erklärt als: Kenner und Lehrer des deutschen Rechts, seit der 11. (1853) mit dem Zusatze: auch der deutschen Sprache und Geschichte.

Einseitigkeit verderblich wirkt und sich nicht bloß durch die Verkümmern des Arbeiters, sondern auch durch die Unbrauchbarkeit seiner Leistungen rächt? Es lässt sich nicht verkennen, jener alte Bund der germanistischen Studien ist wenn auch nicht gesprengt, so doch erheblich gelockert durch die immer weiter gehende Zerspaltung und Zersplitterung der Arbeiten in den drei durch die Natur auf einander angewiesenen Gebieten. Es liesse sich eine Reihe neuerer Arbeiten namhaft machen, die an diesem Mangel falscher Selbstbeschränkung leiden. Bei einander so nahe berührenden Fächern, wie es die der rechtsgeschichtlichen, historischen und philologischen Studien sind, liegt darin für alle die gleiche Gefahr. Sie wächst, je mehr die Männer wegsterben, die noch im Stande waren, in ihrer eigenen Person die Pflege aller drei Wissenszweige zu vereinigen, Männer wie Jacob Grimm, Uhland, Wackernagel, Homeyer, Lappenberg.

Der Name des letztern, der für niederdeutsche Geschichte und Litteratur wie niederdeutsches Recht gleichermaßen thätig war, führt auf unser engeres Gebiet. Macht das stete Anwachsen des geschichtlichen Materials eine Selbstbeschränkung jedes Arbeiters erforderlich, so ist es vielleicht richtiger, die Grenzziehung im räumlichen Sinne vorzunehmen und zu versuchen, in dem so abgesteckten Felde den beiden Prinzipien, dem Zusammenhange und der Selbständigkeit der germanistischen Wissenschaften, gerecht zu werden, wobei das Unzureichende der speciellen Quellen schon von selbst dazu nöthigen wird, das Auge auf die Erscheinungen der deutschen Gesamtentwicklung gerichtet zu erhalten. Die Stiftung unsers hansischen Geschichtsvereins darf auch in dem Sinne ein glücklicher Gedanke genannt werden, als hier einerseits eine Localisirung der Studien stattgefunden hat, allerdings eine Localisirung, die doch noch immer den ganzen Norden Europas für Jahrhunderte zum Schauplatz erwählt, andererseits ein Quellenmaterial ausgeschieden ist, das die Kräfte der Historiker, Juristen und Sprachforscher gleichermaßen herausfordert. Soll der Verein recht sein Ziel verfolgen, so muss darin nicht bloß ein Nebeneinander-, sondern auch ein Zusammenwirken der verschiedenen germanistischen Wissenszweige erreicht werden. Ich verkenne nicht den Segen, der aus selbständigen Einzelarbeiten erwächst, noch die Unmöglichkeit der Forderung, dass ein jeder Forscher die Detailarbeiten des andern bis ins Feinste

verfolge und für sich verwende. Aber das wird hier und anderswo verlangt werden können, dass die Untersuchungen der einzelnen Gebiete Rücksicht nehmen auf die Resultate, auf die Fortschritte, die in den verwandten Fächern gewonnen sind, an diese sich halten und nicht immer wieder von ältern, längst widerlegten Ansichten ausgehen. Vielleicht lässt sich dieser Wunsch dadurch verwirklichen, dass Vertreter der einzelnen Wissenszweige von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte über wichtige Fragen oder den litterarischen Zustand ihres Arbeitsfeldes zu Nutz und Frommen der Nachbargebiete erstatten.

Einen solchen orientirenden Bericht will ich hier über eine Frage der deutschen Rechtsgeschichte zu liefern versuchen, die, wie ich glaube, zugleich für Historiker und Philologen Interesse darbietet und ganz unmittelbar das Feld unserer hansischen Studien berührt. Das in der Ueberschrift angezeigte Thema auszuwählen, hat mich ein Vortrag veranlasst, den Dr. Lübben in der germanistischen Section der Philologenversammlung zu Rostock im J. 1875 gehalten und jetzt an die Spitze des neuen Jahrbuches für niederdeutsche Sprachforschung gestellt hat. Ohne auf eine Einzelpolemik einzugehen, wähle ich für meine Darstellung einen allgemeinern Standpunkt, der zugleich eine Berücksichtigung anderer neuerer Arbeiten möglich macht, und frage: seit wann kommen in Niederdeutschland Rechtsaufzeichnungen in einheimischer Sprache vor? Die Frage soll für die verschiedenen Kategorien der Rechtserzeugnisse abgesondert und zwar zunächst für die der Rechtsbücher beantwortet werden.

I.

Es empfiehlt sich von einem Resultate auszugehen, zu dem Wackernagels Litteraturgeschichte, die einzige, die, soviel mir bekannt, auch auf die Rechtsdenkmäler Rücksicht nimmt, in ihrer Besprechung der Prosaerzeugnisse gelangt. Es lässt sich dahin zusammenfassen: nicht vor dem 13. Jahrhundert tritt die Rechtsprosa auf, erst seit der zweiten Hälfte desselben kommt sie in häufigern Gebrauch (§ 89 a. E. S. 326—329). Dieser allgemeine Satz der deutschen Litteraturgeschichte gilt auch für Niederdeutschland. Ja, ohne dieses hätte sich der erste Theil der These kaum aufstellen lassen. Das früheste Zeugniß nicht blos der niederdeutschen, sondern der deutschen Rechtsprosa ist der Sachsenspiegel. An ihn knüpfen sich zwei für unsern Gegenstand wichtige Fragen: 1) wie alt ist der Sachsenspiegel? 2) ist er ein ursprünglich niederdeutsches Rechtsdenkmal?

I.

In der reichen auf den Sachsenspiegel bezüglichen Litteratur ist kaum eine Frage so häufig behandelt worden als die nach seinem Alter: bald um ihrer selbst willen, bald wegen ihres Zusammenhanges mit andern Untersuchungen, namentlich mit dem in den letzten Jahrzehnten fast bis zum Uebermass erörterten Thema von der Entstehung des Kurfürstencollegiums. Es kann nicht die Absicht sein, die Controverse über das Alter des Rechtsbuches hier aufs neue in ihrer ganzen Breite darzulegen. Es genügt dem letzten Stand der Verhandlung gegenüber zu stellen, was neuere Arbeiten etwa geändert oder berichtet haben. Hat doch Homeyer, der bis an sein Lebensende seine Hand so treu über dem Sachsenspiegelwerke gehalten hat, in einer seiner letzten öffentlichen

Aeusserungen über den Gegenstand anerkannt, dass die bisherigen Annahmen über den Autor des Sachsenspiegels, über Zeit, Gegend und Sprache der Abfassung keineswegs so rund, glatt und sicher stehen, als dass nicht neue Beiträge, um die Beweisgründe enger an einander zu schliessen, die Ergebnisse fester zu stellen, noch immer willkommen wären¹⁾. Im Interesse der historischen Sicherheit wird man die gleiche Aufnahme auch solchen Untersuchungen nicht versagen dürfen, welche negativ ausgehen und nach gewissenhafter Prüfung bisher für zuverlässig erachtete Resultate als unzuverlässig oder gar als unrichtig erweisen.

Der letzte Stand der bezeichneten Frage hatte sich nach längerem Schwanken auf Grund der von J. Ficker geführten Untersuchung²⁾ dahin gebildet, dass die Jahre 1224—1235 als die beglaubigte Abfassungszeit des Rechtsbuches galten. Es genügt anstatt aller auf Stobbes Geschichte der Rechtsquellen Bd. I (1860) S. 309—311 zu verweisen. Beide Zeitgrenzen waren aus dem Inhalt des Sachsenspiegels durch künstlichen Beweis gefolgert: der Endtermin aus der in III 62 § 2 gegebenen Aufzählung der im Lande zu Sachsen vorhandenen weltlichen Fürstenthümer, sogenannten Fahnlehen; der Anfangstermin aus II 13 § 7, wo der Ketzerei die Strafe des Scheiterhaufens gedroht ist. Da die erste Stelle das im Jahre 1235 geschaffene Herzogthum Braunschweig-Lüneburg noch nicht, und die letztere die neue angeblich seit 1224 geltende Strafe der Ketzerei schon kennt, so ergaben sich die genannten Grenzen der Abfassungszeit.

An dem Endtermin hat man noch zu rütteln versucht. Es wurde auf die Unsicherheit des Schlusses hingewiesen, der aus dem Nichterwähnen des Nichtvorhandensein folgert. Mochte dieses Bedenken denen gegenüber, die den terminus ad quem auf die mangelnde Benutzung des Mainzer Landfriedens vom J. 1235 gründeten, berechtigt sein, gegenüber der oben bezeichneten Basis für dasselbe Jahr war es unberechtigt, da der Spiegler an der citirten Stelle des 3. Buches offenbar eine vollständige Aufzählung der Fahnlehen geben wollte, Grundeinrichtungen seiner sächsischen Heimat darstellte und ein Fürstenthum von der Grösse und Be-

¹⁾ Sitzungsber. der Berliner Akademie 1866 S. 630.

²⁾ Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Insbr. 1859.

deutung des für Otto von Lüneburg begründeten, wenn es bereits existirte, nicht wohl übergehen konnte. — Andere und unter ihnen Ficker selbst hatten mit Rücksicht auf das in Sachsen um dieselbe Zeit entstandene Geschichtswerk, welches man bisher „Sachsenchronik“ oder „Reggowsche Chronik“ nannte, jetzt gemäss der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae¹⁾ als sächsische Weltchronik zu bezeichnen sich gewöhnen wird, den Endtermin noch mehr dem Anfangspunkte nähern zu können gemeint. Da man ihre Vollendung in die Jahre 1230—32 setzte und ihr eine Benutzung des Sachsenspiegels nachwies, so verengte sich die Abfassungszeit des letztern auf die Jahre 1224—1230. Dem entsprechende Angaben sind vielfach in Handbücher der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts übergegangen z. B. Kraut, Grundriss 5. Ausg. (1872) S. 32; Beseler, System des deutschen Privatr. 3. Aufl. (1873) § 44 S. 140; Gengler, Deutsches Privatr. (1876) S. 744. Wie aber Waitz schon früher die Datirung des Rechtsbuches nach seinem Verhältniss zur Sachsenchronik als unsicher verworfen hat²⁾, so zeigt nun auch ihr neuer Herausgeber, Weiland, dass der erste Abschluss derselben frühestens 1231, vermuthlich aber erst 1237 geschah³⁾, und demnach kein ausreichender Grund vorhanden ist, von dem alten Endtermin des Ssp, dem Jahre 1235 abzugehen. Auch Homeyer hat in der dritten Ausgabe des Sachsenspiegels (1861) S. 13 das Resultat Fickers adoptirt; aber die Entstehungszeit 1224—1230 ist ihm doch nur eine „ziemlich wahrscheinliche“, und als völlig gesichert gilt ihm nur der zwischen 1198 und 1235 liegende Zeitraum⁴⁾.

Homeyers eben angeführte Aeusserung ist auch aus dem Grunde bemerkenswerth, als hier einmal ein Zweifel an der Zuverlässigkeit des gemeiniglich angenommenen Anfangstermins laut wird. Auffallenderweise sind solche sonst gar nicht hervorgetreten. Juristen wie Historiker waren von der Positivität der Zeugnisse Fickers sofort und in solchem Grade eingenommen, dass eine Kritik nicht weiter versucht wurde, obschon die Gründe für den

¹⁾ Deutsche Chroniken 2, S. 20.

²⁾ Ueber eine sächsische Weltchronik (Abhdlgn. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1865) S. 26 A. 1.

³⁾ S. 48.

⁴⁾ Sitzungsber. der Berl. Akad. 1866 S. 630.

Anfangstermin solchen Respect weit weniger verdient hätten als die für den Endtermin. Der Punkt, von dem die Entscheidung abhängt, hat ein selbständiges Interesse, eine allgemeinere Bedeutung, als an sich der genauern Datirung einer Quelle zukommt, deren Entstehungszeit in der Hauptsache feststeht. Es handelt sich um nichts weniger als um die Frage: seit wann ist der Feuertod die Strafe der Ketzerei in Deutschland? Die Beantwortung kann hier nicht weiter verfolgt werden, als der nächste Zusammenhang fordert.

Nach Ficker ist die Strafe des Feuertodes 1224 durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Ein Erlass Kaiser Friedrich II. vom März dieses Jahres sagt mit unzweifelhafter Deutlichkeit: *hereticus . . . auctoritate nostra ignis judicio concremandus*¹⁾. Dass diese Strafe neu eingeführt sei, ist nicht ausgesprochen, wird aber gefolgert aus einer Vergleichung dieses Gesetzes mit zwei um wenige Jahre ältern: einer Constitution desselben Kaisers von 1220 Novbr. 22²⁾, dem Tage seiner Krönung zu Rom, und der auf seinen Sohn Heinrich zurückgehenden, 1223 oder 1224 aufgerichteten *treuga Henrici*³⁾. Jene, so ausführlich sie sich mit den Ketzern beschäftigt, verhängt doch keine Lebensstrafe über sie; diese überlässt die Ahndung des Verbrechens dem *arbitrium judicis*. Das der *treuga Henrici* entnommene Argument erschien besonders schlagend. Bald nach der ersten Bekanntmachung dieses Gesetzes durch die *Monumenta* (1837) hat man angefangen, es mit dem *Sachsenspiegel* zu vergleichen und dann ziemlich übereinstimmend darin eine Quelle des Rechtsbuches erkannt⁴⁾. Belege für dies Abhängigkeitsverhältniss fand man besonders in dem Verbrechenskatalog, den *Ssp. II 13* aufstellt. Hier heisst es im § 7:

¹⁾ M. G. LL. 2, S. 252.

²⁾ Daselbst S. 243.

³⁾ Daselbst S. 267. Ueber die Entstehungszeit vgl. Ficker S. 86 ff., Homeyer *Ssp. 3. Ausgabe* S. 13, Stobbe, *Rechtsw. I* S. 477. Gegen Schirrmachers Versuch, sie in den Novbr. 1226 zu verlegen (*Friedrich II. Bd. 4* S. 543; *Entstg. des Kurf.-Colleg. S. 31*) vgl. Eggert, *Studien z. Gesch. der Landfr. (Gött. 1875)* S. 63, der den October 1224 unter Festhaltung des vielfach angezweifeltten Entstehungsortes Wittenberge als Datum nachzuweisen unternimmt.

⁴⁾ Stobbe S. 312 unter c., Homeyer S. 13. Dagegen jetzt Eggert S. 81.

Svelk kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vorgiftnisse unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen.

Dagegen hat die treuga Henrici in ihrem vorletzten Satze die Bestimmung:

Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium iudicis poena debita punientur.

Wenn nun den voraufgehenden Sätzen des Sachsenspiegels eine Benutzung der Treuga nachgewiesen wurde, in dem § 7 selbst ein Zusammenstimmen mit dieser unverkennbar war und nur in der Festsetzung des Strafmittels eine Abweichung hervortrat, so folgerte man: ein so jäher Wechsel des Rechts könne durch keine geringere Autorität herbeigeführt sein als ein kaiserliches Gesetz noch jüngern Datums, und solches fand man in dem Erlass Kaiser Friedrich II. vom März 1224.

Ohne die Frage nach der Benutzung der Treuga durch den Sachsenspiegel aufs neue zu untersuchen, mag zunächst die zweite Stütze der Ficker'schen Ansicht, die Constitution vom J. 1220 ins Auge gefasst werden, um ein Urtheil über das vor 1224 der Ketzerei geltende Recht zu gewinnen. „Vom Feuertode ist darin noch nicht die Rede“ (Ficker S. 95). Allerdings nicht, aber auch nicht von einer arbiträren über die Ketzer zu verhängenden Strafe. Im § 5 werden bestimmte ketzerische Secten aufgezählt „et omnes hereticos... perpetua dampnamus infamia, diffidamus atque banimus, censentes ut bona talium confiscentur“ und zwar so, dass selbst die Kinder ihres Erbrechts beraubt werden. Im nächstfolgenden § werden alle weltlichen Obrigkeiten unter schweren Strafindrohungen verpflichtet „quod de terris sue jurisdictioni subjectis universos hereticos... pro viribus exterminare studebunt“. Dass dies „exterminare“ oder „terram purgare ab heretica pravitate“, wie es an einer andern Stelle desselben Gesetzes heisst, nicht von einer blossen Landesverweisung, sondern von einer wahren Ausrottung der Ketzer zu verstehen ist, zeigt ein Blick auf spätere Constitutionen Kaiser Friedrich II., in denen unter ähnlichen Redewendungen ¹⁾ unzweifelhaft der Feuertod gemeint ist, wie auf sein

¹⁾ 1232 März (M. G. S. 289¹⁵): *volentes ut de finibus Alamannie, in quibus semper extitit fida fides, heretice labis genimina modis omnibus*

in Uebereinstimmung mit dem Gelöbniss Otto IV. v. 1209 schon 1213 zu Eger dem Papste Innocenz III. geleistetes Versprechen: „super eradicando heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem“¹⁾). Dass die Constitution von 1220 nicht zugleich das Ausrottungsmittel nennt, erklärt sich daraus, dass sie grösstentheils wörtlich den Satzungen des 4. lateranensischen Concils vom J. 1215 entnommen ist²⁾, und die Kirche, wie bekannt, das Straferkenntniss und die Strafvollstreckung gegen die Ketzler der weltlichen Gewalt überliess. Es wäre überflüssig, dafür ein ausdrückliches Zeugniss beizubringen, wenn ein solches nicht für unsern besondern Zweck erwünschte Erläuterung böte. Die Concilienschlüsse von 1215 finden sich schon meist wörtlich vorgebildet in den 1184 unter Papst Lucius III. zu Verona gefassten. Hier³⁾ heisst es: quicumque manifeste fuerint in heresi deprehensi, si clericus est, totius ecclesiastici ordinis prerogativa nudetur et omni officio et beneficio spoliatur ecclesiastico, secularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus; laicus . . . secularis iudicis arbitrio relinquatur debitam recepturus pro qualitate facinoris ultionem. Dass das arbitrium iudicis, von dem hier die Rede ist, nicht in dem Sinne eines Beliebens oder eines freien Ermessens verstanden werden darf, ergibt schon der Zusammenhang. Es will offenbar nichts anders bedeuten als iudicium, und die Wendung secularis iudicis arbitrio relinquatur soll nur umschreiben, was direct: seculari iudici relinquatur lauten würde. Im weiteren Verlauf der Decretale heisst es auch von den Rückfälligen schlechtweg: seculari iudicio sine ulla penitus audientia decernimus relinquendos, und von den der Ketzerei Angeklagten, der Bischof oder der Archidiacon solle sie bei seiner Rundreise vorladen, qui nisi se ad eorum arbitrium juxta patrie consuetudinem ab objecto reatu purgaverint episcoporum iudicio puniantur: eine

deleantur. Das. 289³⁹⁾: scituri quod in executione ipsius negotii gratum Deo et laudabile coram nobis conferetis obsequium, si ad abolendam de partibus Alemannie novam et insolitam heretice infamiam pravitatis open et operam prestiteritis.

¹⁾ Das S. 217 u. 224.

²⁾ c. 13 X. de haeticis V, 7. Dove-Richter, Kirchenrecht (Aufl. 7) § 52 A. 2.

³⁾ c. 9 X. eod. Dove-Richter § 220 A. 13.

Stelle, die den mit Urtheil, *judicium* identischen Sinn von *arbitrium* besonders klar macht. Dies Ergebniss wird zur Erklärung des Satzes der *Treuga* verwendet werden dürfen, namentlich wenn man beachtet, dass er mit dem nächsten den Schluss des Gesetzes bildenden Paragraphen von den übrigen Friedensbestimmungen sich durch seinen Inhalt scheidet und gemeinsam eine Beziehung zu kirchlichen Satzungen kundgiebt. Wenn noch Bedenken übrig bleiben sollten, weil es in der *Treuga ad arbitrium judicis poena debita punientur* heisst, so werden sie am besten durch die Thatsache widerlegt, dass schon vor 1224 die Strafe des Scheiterhaufens gegen Ketzer in Deutschland angewendet wurde.

Winkelman¹⁾ und nach ihm Schirmmacher²⁾ hatten schon bemerkt, dass mit dem Jahre 1214 der bekannte Ketzerrichter Konrad von Marburg seine Thätigkeit begann, dass bereits 1211 oder 1212 in Strassburg an achtzig Personen wegen Ketzerei verbrannt wurden. Ich füge einen derselben Zeit angehörigen charakteristischen Beleg aus dem Osten Deutschlands hinzu, der mir durch J. Grimms berühmte Abhandlung über die Predigten des Bruder Berthold bekannt geworden ist³⁾. Thomasin, ein friaulischer Edelmann, sagt in seinem um 1215 verfassten Lehrgedichte „Der wälsche Gast“ v. 12683⁴⁾:

Lamparten waere saelden riche,
hiet si den herrn von Osterriche
der die ketzer sieden kan⁵⁾.
er vant ein schoene geriht dar an,
er wil niht, daz der valant
zebreche sin zende zehant,
swenner si ezze, da von heizet er
si sieden unde braten ser.

¹⁾ Kaiser Friedrich II. (1863) S. 433.

²⁾ Kaiser Friedrich II. Bd. 4 S. 552.

³⁾ Kl. Schriften 4 S. 316. Das unten angeführte Citat war bei der ursprünglichen Veröffentlichung der Recension in den Wiener Jahrb. der Litteratur 1825 Bd. 32 durch die Censur gestrichen.

⁴⁾ Ausgabe von H. Rückert, *Bibl. der ges. deutschen Nat.-Litt.* Bd. 30, Quedlinbg. 1852. Die Abfassungszeit ergibt v. 11717, wo der Verlust Jerusalems als vor 28 Jahren geschehen bezeichnet wird.

⁵⁾ d. h. versteht, nicht etwa: durch seine Gesetze in der Lage ist im Gegensatz zur Lombardei, wo dies nicht der Fall wäre. Der gepriesene Fürst ist Leopold VI. (1198—1230).

Eggert¹⁾ vervollständigt diese Nachweise durch geschichtliche Beispiele von Ketzerverbrennungen aus dem 12. Jahrhundert: im J. 1163 fanden solche in Köln, 1143 in Bonn²⁾ statt, mithin schon 80 Jahre vor der angeblichen Einführung, und wahrscheinlich wird eine fortgesetzte Beachtung noch ältere Beweise ergeben. Dass diese Strafe eine neue gewesen sei, tritt nicht in den Zeugnissen der Zeit hervor; ebensowenig dass sie der rechtlichen Grundlage entbehrt habe, tumultuarisch, als eine Art Volksjustiz unter dem Widerstand der Geistlichkeit verhängt worden sei, wie oft angenommen wird³⁾. Die Ketzer in Köln „*ejecti sunt ab ecclesia et in manus laicorum traditi*“; die Strassburger wurden zuerst durch das *judicium ferri candentis* der Ketzerei überführt und dann zur Strafe verbrannt: „*pauci quidem ex eis innocenter apparuerunt, reliqui omnes coram ecclesia convicti per adustionem manuum dampnati sunt et incendio perierunt*“⁴⁾. Wohl hören wir Klagen, aber nicht über die Strafart, sondern über die Härte und Willkürlichkeit des vorangehenden ketzerrichterlichen Verfahrens, wie es besonders jenem Konrad von Marburg; dem *judex sine misericordia*, zum Vorwurfe gemacht wurde⁵⁾.

Sind damit die Stützen, welche Ficker für seine Ansicht in den Gesetzen von 1220 und 1224 fand, als unbrauchbar erwiesen, so lässt sich nun auch ohne viel Schwierigkeit zeigen, dass der kaiserliche Erlass vom März 1224 selbst für die beabsichtigte Folgerung nicht verwandt werden kann. Dass derselbe für die Lombardei, nicht für Deutschland ergangen war, hat Ficker nicht übersehen, aber gemeint, er werde demungeachtet bald in Deutschland bekannt geworden sein, eine Combination, die andere noch durch die Adresse jenes Erlasses an Erzbischof Albert II. von Magdeburg, der seit 1220 kaiserlicher Legat für die Lombardei war, und die

¹⁾ S. die ob. S. 104 cit. Abhdlg. S. 76.

²⁾ Ann. Colon. max. M. G. SS. 17 S. 778; Ann. Brunwil. 1143 das. 16 S. 727. Irrig hat Hartzheim die letzteren Ereignisse mit Vorgängen von 1113 in Verbindung gebracht, was in Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln I S. 498 und in Ennen, Gesch. der Stadt Köln I S. 256 übergegangen ist.

³⁾ Gieseler, Kirchengesch. 2, Abth. 2 S. 596.

⁴⁾ Ann. Marbac. M. G. SS. 17 S. 174⁶⁾.

⁵⁾ Ann. Wormat. das. S. 39.

Beziehungen Magdeburgs zur Heimath des Spieglers stützen zu können glaubten¹⁾. Abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, lässt sich direct darthun, dass der kaiserliche Erlass für deutsche Verhältnisse nicht berechnet war und nicht angewandt wurde. Er droht den Feuertod nicht schlechthin an, sondern überlässt dem Richter die Wahl zwischen dieser Strafe und dem Ausreissen der Zunge²⁾, wovon, soviel ich sehe, nichts in die deutschen Zeugnisse übergegangen ist; ebenso tritt die gesteigerte Grausamkeit des italienischen Strafrechts, die wiederum durch die hier besonders häufig um jene Zeit hervorbrechenden Ketzereien veranlasst sein mag, darin hervor, dass es auch den Söhnen der Ketzer ihr Erbrecht entzieht und nur den ihre ketzerischen Eltern denunciirenden Kindern Nachsicht in Aussicht stellt³⁾, während in Deutschland ein vor König Heinrich 1231 zu Worms gefundenes hofgerichtliches Urtheil entschied: „quod heredes condempnati bonis ejus deberent hereditariis ac patrimonio gaudere“⁴⁾. Will man eine gesetzliche Stütze für die Bestrafung der Ketzerei nach dem Sachsenspiegel, so würde sie dieser Rechtsspruch darbieten. Aber seit wann führt man die Bestimmungen des Rechtsbuches geradezu auf Gesetze zurück, und wo zeigt sich der Verfasser so bewandert in der Reichsgesetzgebung, dass man ihm die Bekanntschaft gerade mit deren neuesten Erzeugnissen zutrauen dürfte?

Ein haltbarer Grund für den ins J. 1224 gesetzten Anfangstermin besteht demnach nicht. Statt dessen wird man mit Homeyer auf das J. 1198 zurückgehen müssen, weil erst seitdem in Böhmen wieder der Königstitel geführt wurde, unter dem der Sachsenspiegel den Fürsten dieses Landes kennt⁵⁾. Erscheint dies Datum zu weit vom Endtermin entfernt oder die zu Grunde liegende Argumentation den archaistischen Neigungen des Spieglers gegenüber nicht stichhaltig, so muss man sich an die urkundlich beglaubigte Lebenszeit

¹⁾ Sachsse, Ztschr. f. deutsches R. 14 S. 106.

²⁾ hereticus . . . capiatur auctoritate nostra ignis judicio concremandus, ut vel ultricibus flammis pereat aut si miserabili vite ad coercionem aliorum elegerint reservandum, eum lingue plectro privent (M. G. LL. 2, S. 253).

³⁾ Ravennat. Constitut. K. Friedrich II. v. März 1232 (M. G. S. 289²² ff.).

⁴⁾ M. G. LL. 2, S. 284.

⁵⁾ Ssp., dritte Ausg. S. 12; s. ob. S. 103.

des Eike von Reggow halten. Die früheste Urkunde, die seiner gedenkt, ist von 1209; die späteste von 1233. Ein so aus der Erfahrung erwachsenes Werk wie der Sachsenspiegel wird man richtiger den älteren als den jüngeren Jahren des Verfassers zuschreiben und deshalb lieber gegen 1233 vor- als gegen 1209 zurückschieben¹⁾).

2.

Die zweite sich an den Sachsenspiegel knüpfende Frage ist die nach der Sprache, in welcher er ursprünglich verfasst ist. Handschriften, welche in die eben ermittelte Entstehungszeit zurückreichten, haben sich nicht erhalten. Die älteste datirte Handschrift, erst neuerdings durch Professor Lorsch bekannt geworden²⁾, stammt aus dem J. 1295; von einem Kölner für einen kölnischen Herrn geschrieben, setzt sie das Original in niederrheinische Mundart um. Etwa der gleichen Zeit gehört die undatirte Handschrift an, die sich nach ihrem Inhalt als die älteste, der Urform des Ssp. am nächsten kommende, darstellt: die in der Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg aufbewahrte³⁾. Die Sprache dieses Codex, aus welchem Gärtner (1732) und Göschen (1853) ihren Text des Landrechts, Homeyer den des Lehnrechts entnommen haben, ist mitteldeutsch, während sonst die Mss., welche nach Homeyers Eintheilung die älteste Classe (I) und innerhalb derselben die erste Ordnung bilden, überwiegend niederdeutsch geschrieben sind⁴⁾. Die letztere Beobachtung entscheidet noch nicht über unsere Frage; denn die die älteste Gestalt des Sachsenspiegels bewahrenden Handschriften sind keineswegs alle auch die der Zeit nach ältesten. Die Gesamtzahl aller Sachsenspiegelhandschriften vertheilt sich ungefähr gleichheitlich auf nieder- und mitteldeutschen Dialect⁵⁾. Die Streitfrage, welcher von beiden der dem Rechtsbuche ursprüngliche sei, ist bis jetzt nur von Rechts- und Geschichtskundigen, noch nicht

1) Homeyer, Ssp. Thl. 2 Bd. II S. 21.

2) Zeitschr. f. Rechtsgesch. II (1873) S. 267 ff..

3) Homeyer, Verzeichniss der Rechtsb. n. 575.

4) Homeyer, Ssp. S. 26—28.

5) Das. S. 14.

von eigentlichen Sprachforschern behandelt worden. Gaupp und Stobbe¹⁾ haben sich zu Gunsten des mitteldeutschen, Homeyer²⁾ und Winter³⁾ des niederdeutschen Dialects ausgesprochen. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, muss man mit den letztgenannten Forschern der Heimath und dem Geschlechte des Spieglers nachgehen.

Es sind jetzt sechs Urkunden bekannt, in denen er selbst vorkommt. Sie gehören den Jahren 1209, 1215, 1218, 1219, 1224, 1233 an und enthalten Vor- und Zunamen in wenig abweichenden Formen⁴⁾. Dass sie auf eine Person zu beziehen sind, ergibt sich mit ziemlicher Gewissheit daraus, dass keiner der häufigen Belege für den Geschlechtsnamen nach 1233 denselben mit dem Taufnamen Eike vereinigt, während vor 1209 solche Verbindung zwar vorkommt, aber nur in einer um 50 Jahre zurückliegenden Urkunde. Letztere gewährt die älteste Erwähnung des Familiennamens: in einer Urkunde Albrechts des Bären von 1156 werden Eycō et Arnolt de Rypechowe als Zeugen aufgeführt⁵⁾. Der Ort, nach welchem das Geschlecht sich bezeichnet, heisst heute Reppichau und ist ein nicht unbedeutendes Dorf in dem Dreieck, das Linien zwischen Köthen, Dessau und Aken bilden würden. Da zugleich eine Verfügung der Geschlechtsvorfahren Marquard, Eico und Arnold von 1159 hinsichtlich ihres in Ripechowe gelegenen freien Grundbesitzes bekannt ist⁶⁾, so stellt sich damit das Gebiet am linken Ufer der mittleren Elbe zwischen der Einmündung der Saale im Westen und der Mulde im Osten als die Gegend dar, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach der Stammsitz Eikes von Repgow, das Hantgemal nach der Bezeichnung des Sachsenspiegels, lag⁷⁾.

¹⁾ Gesch. der Rechtsqu. I S. 315.

²⁾ Sachsenspiegel S. 14 ff., Sitzungsberichte S. 632.

³⁾ Forschgn. z. deutschen Gesch. 14 (1874) S. 333 ff..

⁴⁾ Chronologisch geordnet: Eicke de Ribichöwe (v. Heinemann, C. dipl. Anhalt. I n. 779) — Heico de Repechowe (das. 2 n. 14) — Heiko de Ripchowe (v. Posern-Klett, z. Gesch. der Verf. der Markgrafschaft Meissen [1863] S. 30) — Eico de Repechowe (C. d. Anh. 2 n. 32) — Eico de Ribecowe (v. Posern S. 29) — Eico de Repchowe (C. d. Anh. 2 n. 116).

⁵⁾ C. d. Anh. I n. 425.

⁶⁾ C. d. Anh. I n. 453.

⁷⁾ Winter S. 311. Daselbst S. 308 die Widerlegung der bisherigen

In Reppichau wie in dem benachbarten Aken herrscht gegenwärtig mitteldeutscher Dialect. Dass aber damit nicht dasselbe für eine um mehr als 600 Jahre ältere Zeit bewiesen ist, ergibt ein neuerdings durch den Magdeburger Staatsarchivar von Mülverstedt aufgefundenes Stadtbuch von Aken, das mit 1265 beginnend bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt ist. Homeyer und Winter haben Proben aus der Quelle mitgetheilt, die ein doppeltes Interesse gewähren: sie zeigen den ausschliesslichen Gebrauch der niedersächsischen Mundart im 13. Jahrhundert und mannigfache Beziehungen der Familie von Repgow zur Stadt Aken¹⁾. Stobbe hat sich zur Unterstützung seiner Ansicht besonders darauf berufen, dass die Rechtsquellen von Magdeburg, in dessen Nähe Eike von Repgow lebte, obersächsisch geschrieben seien. Diese Behauptung ist aber nur für die 1261 und 1295 nach Breslau ertheilten Weisthümer richtig, bei deren Abfassung sehr wohl die Rücksicht auf den Bestimmungsort massgebend gewesen sein kann²⁾. Die wenigen deutsch geschriebenen sonstigen Zeugnisse des Magdeburger Rechts aus dieser ältern Zeit wie das Dienstmannenrecht³⁾ und Urkunden der Erzbischöfe⁴⁾ sind niederdeutsch. Winter kommt in seiner sorgfältigen Untersuchung zu dem Ergebniss, dass in der Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg bis 1327 das Niedersächsische amtlich war, dass die Stadtbücher zu Halle, die mit 1266 beginnen, wie die ältesten dortigen Rathsurkunden niederdeutsch abgefasst sind. Dasselbe zeigt er für eine Anzahl anderer Orte in der Nähe von Eikes Heimath. Grösseres Gewicht legt Stobbe auf den zweiten Grund für seine Ansicht, die obersächsische Sprache der Reimvorrede. Homeyer hat jedoch dies Argument schon durch den Nachweis entkräftet, dass die praefatio rhythmica nicht den niedersächsischen Hss. des Ssp. fehlt, sondern ebenso oft in nieder-

auf die cit. Urk. von 1233 (s. ob. Anm. 4) gestützten Lehre, nach welcher Eikes Schöffenstuhl zu Salbke gestanden hätte.

¹⁾ Homeyer, Sitzungsber. S. 633; Winter S. 336. Eine Veröffentlichung des Stadtbuches wäre sehr erwünscht.

²⁾ Homeyer, Sachsenp. S. 15.

³⁾ Kraut, Grundriss § 9 n. 6; Gaupp, Magd. Recht S. 353.

⁴⁾ Winter S. 344 A. 3 nennt die von 1299 und 1305 die ältesten in deutscher Sprache; älter ist der sg. Burggrafenbrief Erzb. Erichs v. 1294 bei Rathmann, Gesch. von Magdeburg 2 S. 491. Vgl. unten.

als in mittel- und oberdeutschen Hss. vorkommt¹⁾). Ausserdem ist der Schluss von der Sprache der Vorrede auf die des Textes kein unbedingt zuverlässiger: mochte man immerhin für jene die Sprache der Poesie, das Oberdeutsche, wählen, für die des prosaischen Textes hielt man sich an das Idiom, das in der praktischen Handhabung des Rechts gebräuchlich war²⁾. Endlich spricht zu Gunsten der ursprünglich niedersächsischen Abfassung des Rechtsbuches das jetzt sichergestellte, Homeyer noch zweifelhafte³⁾ Moment, dass die von einem Verwandten des Spieglers, einem von Reggow unbekanntem Vornamens aus geistlichem Stande, verfasste sächsische Weltchronik⁴⁾ niederdeutsch geschrieben wurde. Um die Worte ihres Herausgebers zu gebrauchen: die niederdeutschen Hss. des Werkes sind wie die ältesten so auch die ursprünglichsten, die oberdeutschen die übertragenen⁵⁾. Auch hier thut es dem keinen Eintrag, dass die poetische Vorrede oberdeutsche Formen zeigt.

Die an die Spitze dieses Abschnitts gestellte Frage lässt sich noch in einem andern als dem bisher behandelten Sinne verstehen. Bekanntlich erzählt die Reimvorrede, der wir die reichhaltigsten Nachrichten über die Entstehung des Rechtsbuches verdanken, der Verfasser habe dasselbe anfänglich lateinisch geschrieben und erst auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein sich der schweren Arbeit unterzogen, es ins Deutsche zu übertragen. Im Gegensatz zu der ältern Hyperkritik, die an der Glaubwürdigkeit dieses Berichts herumkäckelte, hat die jüngere Forschung unter der Leitung Homeyers ihre Ansicht von der Entstehung des Ssp. durchaus auf die Angaben jener einleitenden Verse gegründet. Neuerdings hat eine Jenenser Habilitationsschrift von Dr. K. Schulz⁶⁾ Einsprache dagegen erhoben. Jener Schlusssatz der Reimvorrede leide an innerer Unwahrscheinlichkeit: bei der Unfähigkeit des lateinischen Idioms deutsche Rechtsausdrücke wiederzugeben und der reich ausgebilde-

¹⁾ Sachsensp. S. 49.

²⁾ Winter S. 345.

³⁾ Sachsensp. S. 14.

⁴⁾ S. ob. S. 103 A. I.

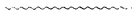
⁵⁾ S. 50.

⁶⁾ Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum sit? (Jenae 1875).

ten Rechtssprache, die in Deutschland nach einem vielhundert-jährigen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahren bestanden haben müsse, sei es nicht zu verstehen, weshalb der Verfasser erst zur lateinischen Abfassung als der leichteren Aufgabe gegriffen haben und die hinterdrein unternommene deutsche Umarbeitung als ein so überaus mühsames Werk bezeichnen sollte. Er will deshalb jene Erklärung dem Spiegler selbst absprechen und einem etwas spätern Abschreiber beilegen, der durch die Erfindung solcher Doppelarbeit und insbesondere der ursprünglich lateinischen Abfassung den gelehrten Ruhm seines Autors zu erhöhen trachtete. — Nach dem Masstabe der litterarischen Production anderer Zeiten gemessen, mag der Hergang, wie ihn die praefatio rhythmica erzählt, nicht sehr wahrscheinlich klingen. Anders, wenn man die damals üblichen Litteraturformen ins Auge fasst. Durch jenen glücklichen Umstand, der uns in einer Druckschrift des 16. und einer andern aus dem beginnenden 18. Jahrhundert die handschriftlich verlorne lateinische Form eines dem Landrechte des Sachsen-spiegels gleichalterigen sächsischen Lehnrechtsbuches aufbewahrte²⁾, sind wir im Stande, uns von der lateinischen Ursprungsgestalt auch des Landrechts eine Vorstellung zu machen. Der Sitte der Zeit gemäss hatte demnach Eike von Reggow sein Landrechtsbuch in lateinischer Reimprosa geschrieben und mit der lateinischen Wiedergabe der deutschrechtlichen Terminologie sich so gut zurecht gefunden, wie der *Vetus auctor de beneficiis*, also weit geschickter als die spätern Uebersetzer des deutschen Sachsen-spiegels ins Lateinische. Noch weit schwerer als diese „ane helphe und ane lere“ unternommene erste Arbeit wurde ihm aber die zweite, auf Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ausgeführte der Uebersetzung, der „Wendung“, ins Deutsche; denn dass es sich hier um etwas ganz anderes als eine blosser Uebersetzung handelte, zeigt der Abstand, der zwischen dem *Vetus auctor de beneficiis* und dem deutschen sächsischen Lehnrecht existirt. Besässen wir lediglich das Letztere, so würde es mit demselben Rechte wie jetzt das Landrecht die Frage hervorrufen, wo denn die Spuren eines lateinischen Originals wahrnehmbar seien. Auch anderer Orten griff man, trotzdem überall ein öffentlich-münd-

²⁾ Stobbe, *Gesch. der Rqu.* I S. 324.

liches Verfahren und eine ausgebildete deutsche Rechtssprache existirten, dennoch zuerst zur Abfassung der Rechtsaufzeichnungen in lateinischer Sprache, wie die Stadtrechte von Soest und Lübeck zeigen, und entschloss sich erst hinterdrein zu deutschen Umarbeitungen, die sich von ihren Vorlagen nicht weniger unterscheiden als die gedachten Fälle aus dem Gebiete der sächsischen Rechtsbücher.



II.

Eine zweite Kategorie von Rechtsquellen bilden die Statute, die Erzeugnisse der Autonomie im Gegensatz zu den bisher betrachteten Producten privater und rechtswissenschaftlicher Thätigkeit. Nach Zahl und Inhalt ragen unter ihnen die Stadtrechte hervor. Auch hier empfiehlt es sich von den Beobachtungen Wackernagels auszugehen¹⁾. Erst nach den Rechtsbüchern greifen die städtischen Statute zum deutschen Gewand; jedoch nicht vor dem Jahre 1250; und die ersten sind Uebersetzungen lateinischer Urschriften. Wackernagels Belege für letzteres sind: die Culmer Handfeste von 1251 und die Uebersetzungen der Strassburger Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts. Als die ältesten unübersetzten, von vornherein deutsch abgefassten Stadtrechte führt er an: das für Oehringen (würtemb. Jagstkreis, nahe bei Elwangen) von 1253²⁾, das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht 1260—62³⁾, die Rechtsmittheilung von Magdeburg nach Breslau von 1261⁴⁾. Demnach fällt auf Niedersachsen wenn auch nicht das älteste, doch eins der ältesten Beispiele. Das Magdeburger Weisthum ist aber, wie schon früher bemerkt, ungeachtet seines Entstehungsortes in mitteldeutscher Mundart abgefasst⁵⁾. Als ältestes niederdeutsch geschriebenes Stadt-

¹⁾ Gesch. der deutschen Litt. §. 89 a. E..

²⁾ Grimm, Weisthümer 3 S. 607. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2 S. 669.

³⁾ herausg. von Wackernagel, Basel 1852.

⁴⁾ zuletzt herausg. von Korn, Bresl. UB. n. 20 S. 18. Vgl. Laband, Magd. Rechtsqu. S. 14, und Stenzel, UB. z. Gesch. der Städte in Schlesien n. 56 S. 351.

⁵⁾ Oben S. 112.

recht wird, wenn man sich auf datirte Beispiele beschränkt, kaum ein anderes als das Hamburger Ordelbok von 1270¹⁾ aufgeführt werden können; denn wenn lübische Rechtscodices in deutscher Sprache wie die im Elbinger und im Kieler Stadtarchiv aufbewahrten die Jahreszahl 1240 an der Stirn tragen, so habe ich an einer andern Stelle ausführlich gezeigt²⁾, dass solcher Angabe kein Glaube beizumessen ist, weil dieselbe lediglich der Eingangsurkunde der lateinischen Urschriften angehört, welche man an der Spitze der 20—30 Jahre später umgestalteten deutschen Formen wörtlich zu wiederholen für gut fand. Unter den deutschen Handschriften des lübischen Rechts ist die älteste datirte die für Reval im Jahre 1282 ausgefertigte, welche Bunge in den Quellen des Revaler Stadtrechts abgedruckt hat. Aber wir sind berechtigt, die erste Abfassung lübischer Rechtscodices in einheimischer Sprache noch etwas früher anzusetzen: ich glaube erwiesen zu haben, dass der Elbinger Codex die älteste uns erhaltene deutsche Handschrift des lübischen Rechts ist, als deren Entstehungszeit wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Jahre 1260—1276 annehmen dürfen. Es würde also die deutsche Redaction von Rechtssammlungen in Lübeck ungefähr um die gleiche Zeit begonnen haben wie in Hamburg, nur dass wir in letzterer Stadt nichts von lateinischen Vorgängern wissen³⁾. Ein anderer Unterschied tritt darin hervor, dass, während auf das hamburgische Ordelbok sichtbar der Sachsenspiegel Einfluss ausgeübt hat⁴⁾, im lübischen Recht keine Spur solcher Einwirkung zu finden ist.

Eine hervorragende niedersächsische Stadt erhebt nun aber den Anspruch, eine Rechtsaufzeichnung in einheimischer Sprache zu besitzen, deren Alter das der deutschen Lübecker und Hamburger Statuten um etwa 40 Jahr übertreffen soll. Es ist das Braunschweig, das sein sogenanntes Privilegium Ottonianum ins J. 1227 setzt⁵⁾. Seitdem nachgewiesen ist, dass es kein deutsches

¹⁾ Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. S. 1—74.

²⁾ D. lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 46 ff.; Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

³⁾ Eine Spur von lateinischen Statuten für Hamburg zeigt sich in der Urkunde von c. 1259 über Bestimmungen des Hamburger Schifffrechts. Höhlbaum, Hans. UB. I n. 538, der auch die frühern Drucke anführt.

⁴⁾ Lappenberg S. LXIV; Homeyer Ssp. S. 62.

⁵⁾ UB. der Stadt Braunschweig herausg. von Hänselmann I n. 2. Unter den Drucken fehlt der bei Gengler, Stadtrechte S. 36.

Stadtrecht von Lübeck aus dem J. 1240 giebt, würde unter allen deutschen Stadtrechten allein das Braunschweigs der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören. Hat der Anspruch schon früher Bedenken erregt¹⁾, um wievielmehr jetzt. In dem Wortlaut der Urkunde ist keinerlei Beziehung auf Herzog Otto I. enthalten; es fehlt ihr überhaupt wie das Datum, so auch jeder Name eines Ausstellers oder Zeugen. Dagegen hängt dem im Stadtarchiv zu Braunschweig aufbewahrten wohlerhaltenen Originale ein Siegel an²⁾, das durch seine Umschrift auf einen Herzog Otto von Braunschweig verweist, sich zwar von den sonst bekannten Siegeln dieses Fürsten unterscheidet, aber doch noch einmal ähnlich wiederkehrt, an dem lateinischen Privileg für den Hagen, eines der fünf Weichbilde Braunschweigs³⁾. Mag man zunächst auch daraus folgern, Otto das Kind habe durch Anhängung seines Siegels den Inhalt der Urkunde bekräftigen wollen, so ist doch der Grund, aus welchem man diese Confirmation in's J. 1227 setzt⁴⁾, nicht stichhaltig. Die braunschweigische Reimchronik erzählt zum J. 1227, Otto habe den Bürgern Braunschweigs nach der Einnahme ihrer Stadt viel Gnade erwiesen⁵⁾. Will man das auf eine Privilegienertheilung beziehen, so zeigen die zahlreich erhaltenen Freiheitsbriefe Otto I. für seine Städte keinerlei Verwandtschaft in Zusammensetzung und Inhalt mit der Braunschweiger Urkunde. Man vergleiche nur sein Privileg für Hannover von 1241⁶⁾, für Münden von 1246⁷⁾, für Lüneburg von 1247⁸⁾, für Duderstadt von 1247⁹⁾, die für Göttingen von 1229 und 1232¹⁰⁾, mit dem umfangreichen, mannigfache Detailbestimmungen aus dem Gebiete

¹⁾ Vgl. Gött. gel. Anz. 1862 S. 788. Gengler, Codex jur. mun. I S. 287.

²⁾ Facsimile im Braunschweiger UB.

³⁾ Hänselmann a. a. O. S. I.

⁴⁾ Hänselmann S. I. Ebenso Höhlbaum, Hans. UB. I n. 219, Weiland in s. unten anzuführenden neuen Ausgabe der braunschweig. Reimchronik S. 552 A. 7 und S. 438.

⁵⁾ Sus quam daz kint von Luneborch — mit menghem ritter worch — in dhe borch zo Bruneswich — und wart da gar weldich — und gaph den borgeren gnade vil (v. 7517—7521) Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, S. 552.

⁶⁾ UB. der Stadt Hannover herausg. von Grotefend u. Fiedler n. 11.

⁷⁾ Gengler, Stadtr. S. 302.

⁸⁾ UB. der Stadt Lüneburg herausg. von Volger I n. 67.

⁹⁾ Gengler, Codex I S. 913.

¹⁰⁾ UB. der Stadt Göttingen herausg. von Schmidt I n. I u. 2.

des Prozesses, des Criminalrechts und des Privatrechts enthaltenden Rechtsbriefe Braunschweigs. Wenn der Herzog 1227 der Stadt ein Privileg gab, so war es sicherlich andern Inhalts und in lateinischer Sprache ausgestellt. Bestand die damalige Gunstbezeugung in der Bestätigung einer vorhandenen Rechtssammlung, so wäre diese schwerlich durch eine sozusagen lautlose Anhängung des herzoglichen Siegels bewerkstelligt. Irgend ein Schlusspassus der Urkunde hätte darauf Bezug genommen. Dass der jetzt die letzte Stelle einnehmende Paragraph (66) keinen Ersatz dafür bieten kann, ist klar. Abgesehen davon, dass er selbst erst nachgetragen ist¹⁾ und den voranstehenden § 60 erweiternd wiederholt, weist er schon durch die Wendungen: boven dhit bescrevene recht so hevet uns ghegeven unse herre an allen saken so gedan recht, alse von unses alden herren tiden unse alderen gehat auf den Ursprung aus der Mitte der Bürgerschaft hin. Vielleicht dürfte man in diesen Worten den Inhalt eines von Otto I. ertheilten, uns verlorenen Privilegs, das den Bürgern bei der Uebergabe der Stadt ältere Rechte und Besitzthümer summarisch bestätigte, wieder erkennen, wenn nicht, wie weiter gezeigt werden soll, eine andere Annahme noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte. Man hat die Abfassung in deutscher Sprache auch damit zu vertheidigen gesucht, dass das Schriftstück zum öffentlichen Verlesen bestimmt gewesen sei²⁾. Es müsste auffallen, wenn uns nur aus Braunschweig eine solche Verwendung bezeugt wäre. Das gleiche Bedürfniss allgemeiner Verständlichkeit hätte an andern Orten ja ebenso früh zu deutscher Abfassung führen müssen. Zudem kennen wir in den Burspraken und Ectdingen Rechtsaufzeichnungen zu öffentlicher Verlesung bestimmt, aber ihr Inhalt ist wesentlich verschieden von dem des Braunschweiger Stadtrechts. Die angeführten Gründe beweisen demnach nicht die Entstehung des Stadtrechts im Jahre 1227; es lässt sich aber auch selbständig zeigen, dass es nicht in dieser Zeit entstanden sein kann. Dazu giebt die Rechtsaufzeichnung für den Hagen die Mittel an die Hand.

Die „Jura et libertates Indaginis“³⁾, wie die Urkunde selbst

¹⁾ Hänselmann a. a. O. S. 3.

²⁾ Hänselmann S. 3.

³⁾ Braunschweiger UB. n. 1. Auch bei Gengler, Codex 1 S. 286 (die Zählung der §§ weicht von der des UB. ab).

ihren Inhalt bezeichnet, verdient aus mehrfachen Gründen besondere Beachtung. Erst verhältnissmässig kurze Zeit bekannt, ist ihr der rechte Platz in der städtischen Rechtsgeschichte noch nicht angewiesen; und es sei deshalb gestattet, hier eingehender die Urkunde zu besprechen. Auch sie krankt leider an mehrern der Mängel, die den ältesten Braunschweiger Stadtrechtsdocumenten anhaften: sie nennt keinen Aussteller, hat keine Zeugen, kein Datum. Aber das hat sie vor dem sogenannten Ottonianum voraus, dass an ihrer Spitze eine urkundliche Eingangsformel steht, und dass sie mit einer auf den Herzog selbst zurückgehenden Gewährung, der Zollfreiheit der Bürger zu Lüneburg et alias quocumque ad nostram jurisdictionem declinaverint, schliesst. Und damit steht ihr ganzer Inhalt im Einklang. Er beschränkt sich auf Rechte und Freiheiten, wie sie den ältesten von einer fürstlichen Herrschaft für ihre Stadt ausgestellten Privilegien eigen zu sein pflegen. So liegt hier ungeachtet jener Mängel kein Grund vor, den Character der Urkunde als eines herzoglichen oder herzoglich bestätigten Privilegs und die Ursprünglichkeit der Verbindung des anhängenden Siegels Otto I. mit dem Texte zu bezweifeln. Ueber die Zeit und den Urheber der Gründung des Weichbildes der Stadt Braunschweig, das der Hagen hiess, haben wir ein zuverlässiges Zeugnis an der Braunschweiger Reimchronik, die von Herzog Heinrich dem Löwen erzählt: von dissem vursten gar gemeyt — wart gewidet und gebreit — de veste zo Brunewich —, went her uzgab daz blich, — daz geheyzten ist de Hage¹⁾. Das wird mit einem für die Rechtsgeschichte bedeutsamen Zusatze durch eine Urkunde Herzog Albrecht I. von 1268 bestätigt²⁾: dum Henricus . . . dux Bawarie et Saxonie Indaginem Brunewich primo fundaret et construeret ac ei jura burgimundii et libertates daret, sicut fieri solet . . . Darf das auf die uns erhaltene Urkunde der jura et libertates Indaginis bezogen werden, zumal sie sich selbst im Eingange als die vom Herzog Heinrich a prima fundatione den Bürgern ertheilten Freiheiten ankündigt? Und wäre die Besiegelung durch Otto I. demnach nur eine Anerkennung althergebrachter Rechte? Gewiss nicht. Nicht

¹⁾ v. 2673—2677. Hänselmann, UB. S. 1. Die Stelle ist nicht um 1150 zu datiren, wie Hänselmann meint, da hier verschiedene Züge aus dem Leben Heinrichs unchronologisch zusammenstehen.

²⁾ Brschwgr. UB. n. 7.

blos aus äussern Gründen, sondern auch nach ihrem Inhalte kann die Urkunde, wie sie uns vorliegt, nicht älter als etwa aus dem dritten Jahrzehent des 13. Jahrhunderts sein. In § 11 gedenkt sie der Katharinenkirche, die urkundlich nicht vor 1224 bezeugt ist¹⁾. Doch das könnte möglicherweise auf blossem Zufall beruhen. Anders liegt das Verhältniss bei einer zweiten Bestimmung. Im vorletzten Paragraphen kommen Consules vor, die in Braunschweiger Urkunden nicht vor 1231 erscheinen²⁾. Dass in dem Briefe für den Hagen gesagt ist: *burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt*, beweist nicht für deren schon längeres Bestehen. Der Sprachgebrauch mittelalterlicher Quellen bezieht derartige Wendungen häufig genug auf erst vor kurzem ins Leben getretene Einrichtungen. Mit dem für Braunschweig bezeugten Hervortreten stimmt es, dass auch in den andern welfischen Städten die Rathmannen erst seit derselben Zeit nachweisbar werden: so in Göttingen seit c. 1229, in Hannover seit 1241, in Lüneburg seit 1243³⁾. Will man ein festes Jahr für die Entstehung der Urkunde ansetzen, so ist 1227 nicht unwahrscheinlich⁴⁾. Dafür würde ich allerdings weniger das urkundliche Zeugniss des Herzogs Albrecht anrufen, dass sein Vater, Otto I., *cum intraret civitatem Brunewich, dem Hagen eine Rechtsbestätigung ertheilt habe*⁵⁾, da diese nur Gewerbsprivilegien der Lakenmacher zum Gegenstande hat, von denen in jenen *jura et libertates Indaginis* keine Rede ist. Ich würde jenes Jahr vielmehr auf die für eine andere Deduction zurückgewiesene Stelle der Braunschweiger Reimchronik stützen, wonach Otto bei der Gewinnung der Stadt den Bürgern gab Gnaden viel⁶⁾. Denn jene Rechtsaufzeichnung für den Hagen enthält nicht etwa, wie man nach dem Eingang erwarten könnte, specielle Privilegien,

¹⁾ Dürre, *Gesch. v. Braunschweig* S. 69. Gengler, *Codex* S. 286. Dass Bothe (vgl. Hänselmann S. 1 und Weiland S. 493 A. 4) die Erbauung der Katharinenkirche gleichzeitig mit der Gründung des Hagens erzählt, ist ohne Bedeutung; mit dem Ursprung des Weichbildes meinte er auch den seiner Kirche gegeben und berichten zu müssen.

²⁾ Hänselmann, *UB.* S. 8.

³⁾ Gött. *UB.* I n. 1; *Hannov. UB.* n. 11; *Lünebgr. UB.* I n. 65 und S. 246.

⁴⁾ Hänselmann *UB.* S. 1. Gengler, *Codex* S. 286. Höhlbaum n. 218.

⁵⁾ *Brschwgr. UB.* n. 7.

⁶⁾ *Oben* S. 118 A. 5.

die nur für dies Weichbild Geltung hätten¹⁾. Man vergleiche nur die den Anfang und den Schluss bildenden Befreiungen von der Grundruhr und von den Zollabgaben. Sie sollten offenbar nicht bloß den Bewohnern des Hagens, sondern allen Bürgern Braunschweigs zu Gute kommen, wie denn ausdrücklich von den Schiffen zwischen Bremen und „Bruneswic“ gesprochen wird. Ebenso wenig ist in den criminalrechtlichen Bestimmungen der §§ 5—8 oder den prozessualischen 9—11 und 13—14 ein Anzeichen zu entdecken, dass sie bloß für den Hagen berechnet gewesen wären. Weshalb sollte bloß der in diesem Weichbild unangesprochen Jahr und Tag verweilende nachher nicht mehr zurückgefordert oder bloß das hier rechtmässig erworbene Grundstück nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden können? Dass hier und an andern Stellen Rechtssätze für das einzelne Weichbild aufgezeichnet sind, die als allgemeine für das ganze damalige Braunschweig gemeint waren, wird positiv durch ihre Wiederkehr in dem Ottonianum bewiesen, das nichts von einer Geltung bloß für einen einzelnen Theil der Stadt weiss²⁾. Am ehesten liesse sich noch in den Bestimmungen über die Wahl des Vogts (4), des Priesters (12) und der Consuln (15) ein speciell dem Hagen ertheiltes Recht vermuthen. Aber die mittlere dieser Gewährungen kehrt in dem Ottonianum zu dem Satze (54) verallgemeinert wieder: sweliken prester unse borgere keset, dhene solen se vor unsen heren bringen und he sal ime de kerken lygen, und für die Altstadt hat sich das Privileg Kaiser Otto IV. vom J. 1204 erhalten, in welchem er „in ecclesia nostra scilicet sancti Martini que forensis dicitur jus instituendi sacerdotem“ verleiht³⁾. Auch für die dem Hagen freigegebene Wahl eines advocatus findet sich ein Seitenstück in der Urkunde Herzog Otto I. v. 1227, laut deren er den Bürgern der Altstadt die advocatia in predicta civitate gegen eine jährliche Ab-

¹⁾ So Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

²⁾ Hänselmann UB. S. 4 kommt zu dem Resultate, dasselbe habe für Alt- und Neustadt und den Hagen gegolten. Der § 44 darf aber m. E. dabei nicht in Betracht kommen, da binnen der muren nur den Gegensatz zu buten de stat bildet.

³⁾ Böhmer Reg. n. 26. Rehtmeyer, Kirchenhistorie v. Braunschweig I, Beil. S. 107.

gabe von 30 Pfund Pfennige Braunschweiger Münze überlässt¹⁾. Aber selbst wenn diese Zeugnisse fehlten, müsste man schon nach der ganzen geschichtlichen und socialen Stellung, welche der Hagen unter den Weichbilden Braunschweigs einnahm, bestreiten, dass er allein das Recht, sich einen Vogt zu wählen und einen Rath zu bestellen genossen und die übrigen Weichbilde erst nach seinem Vorgang und Vorbild ähnliche Freiheiten erworben haben sollten. Nach alledem wird es weit wahrscheinlicher, dass die *jura et libertates Indaginis* nicht sowohl eine Aufzeichnung der besondern Privilegien des Hagens, als vielmehr die Einzelausfertigung eines allgemeinen der ganzen damaligen Stadt Braunschweig bestimmten Privilegs enthalten. Für die andern Weichbilde sind die gleichen Urkunden verloren gegangen, und dadurch hat die einzig aufbewahrte für uns den Schein eines Specialprivilegs gewonnen²⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich soviel: die Urkunde über die *jura et libertates Indaginis* kann nicht früher als zwischen 1220 und 1230 entstanden sein und darf mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1227 gesetzt werden. Mag die Aufzeichnung

¹⁾ Die Urkunde ist nach einer Abschrift von 1564 von Sudendorf, UB. der Herzöge v. Braunschweig und Lünebg. 6, S. 105 mitgetheilt. Hänselmann, Städtechron. S. XXIX A. 3. Die Zuverlässigkeit der Urk. ist mir sehr bedenklich. Der Eingang, die Bürger hätten gebeten, ihnen die Vogtei zu überlassen, fällt an sich schon auf; dazu kommt nun aber, dass die Urkunde hier und auch nachher nur die Formeln wiederholt, welche in dem angeführten Privileg K. Otto IV. v. J. 1204 (S. 122 A. 3) gebraucht werden und in dessen Zusammenhang am Platze sind. Wenn ich mich dennoch im Texte auf die Vogteiurkunde berufe, so rechtfertigt sich das damit, dass die dort bezeugte Thatsache eine Bestätigung findet an einer Urkunde von 1231, in welcher die burgenses antique civitatis einen Bürger als *presidens in advocatia nostra* bezeichnen (Brschw. UB. n. 3 und Hänselmann das. S. 17). Leider sind die Braunschweiger Vogteiverhältnisse noch zu wenig aufgeklärt, wie auch Hänselmann Städtechron. S. XXX A. 2 anerkennt, um sie für die Geschichte der Stadtrechte zu verwerthen.

²⁾ Vielleicht hängt mit dem nachgewiesenen Charakter der Urk. auch der formelle Umstand zusammen, dass sie stets den Ausdruck *civitas* braucht; mag bei der Vieldeutigkeit des Wortes auch die Uebersetzung Weichbild zulässig sein, so beachte man doch, dass auch von dem *jus civitatis* und von dem Herzoge als *dominus civitatis* die Rede ist. — Die einzig sichere Specialbeziehung ist die Ueberweisung eines Drittels der erblosen Güter an die Katharinenkirche in § 11; aber sie vertritt doch nur die Kirche des betreffenden Stadttheils, in welchem der Todesfall sich ereignet.

schon längere Zeit in Geltung stehende Rechtssätze in sich aufgenommen haben, jedenfalls ist damals nicht bloß ein altes Privileg bestätigt, und man ist deshalb berechtigt, auch die bloß wiederholten Bestimmungen als den Ausdruck noch fortbestehenden Rechts anzusehen. Ist aber das Privileg für den Hagen von 1227, so folgt für unsere Hauptaufgabe: das sogenannte Ottonianum kann nicht derselben Zeit angehören. Das zeigt schon eine Vergleichung des Aeußern der beiden Urkunden, wie sie die schönen Facsimiles des Braunschweiger Urkundenbuches jedermann vor Augen legen. Dazu kommen dann die innern Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten zwischen beiden Urkunden. Das ottonische Recht hat in einer wenn auch verhältnissmäßig kleinen Zahl von Stellen Sätze des Hagenprivilegs benutzt: unter seinen 66 §§ etwa 8, von denen jedoch keiner unverändert geblieben ist. Diese Aenderungen sind überwiegend formeller Natur, aber die grössere Abstractionsfähigkeit, die bessere logische Anordnung, die vervollständigende oder verallgemeinernde Tendenz, die sich in den Bestimmungen des Ottonianum zeigt, deuten auf eine in der Kunst der Rechtsformulirung und Rechtsredaction gegen die Zeiten der Jura Indaginis fortgeschrittene Periode hin. Während z. B. § 9 Unanfechtbarkeit seines Rechts dem zusichert, *der domum aut aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit*, sagt das deutsche Stadtrecht: *swes eneme vrede wert gewarcht unde he dar mede beseth jar unde dach, dat nemach neman gebreken* (§ 41) und stellt damit nicht bloß die beiden Erfordernisse des rechten Anfangs und der rechten Dauer des Besitzes in die richtige Reihenfolge, sondern begnügt sich auch das erste prägnant nach seinem juristischem Kerne zu bezeichnen, während die lateinische Fassung sich in einer umständlichen Beschreibung thatsächlicher Momente ergeht. In § 42, der dem unangesprochenen Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag Schutz gegen spätere Rückforderung zusagt, ist das unbestimmte *quicumque annum et diem in civitate manserit* des § 8 ersetzt durch: *swelich man to Brunswich is jar unde dach borgere*. In § 10 ist von Busse und Wette für *orslach unde duntslach* die Rede, in § 6 bloß von *alapa*. Der § 14, der gemeinsam das Verfahren in Schuldsachen gegen Dienstmannen, Geistliche, Bauern regelt, ist im deutschen Statut zerlegt

in zwei ihren Gegenstand verschiedenartig behandelnde Bestimmungen, die §§ 17 und 19. Der lateinische Text erwähnt in § 5 bloß die Strafe, die auf vulnerare und sanguinem fundere gesetzt ist; der deutsche dagegen schickt eine Norm über Lähmungen voran und läßt dann einen jenem § 5 entsprechenden Satz über Wunden ane lämethe folgen (§§ 5 und 6). Die allgemein und negativ gehaltene Befreiung von der Strafe für Ohrfeigen: nisi forte se per justiciam valeat expurgare (§ 6) wird im deutschen Texte durch die positive und bestimmte Norm ersetzt, der Schuldige sei nur strafbar, of he (der Verletzte) en gut man es (§ 10). Auch den principiellen Gesichtspunkt wird man gegen die zeitliche Gleichstellung der beiden Stadtrechtsurkunden geltend machen können, dass wenn die Rathmannen erst um 1230 in Braunschweig nach unsern Quellen hervortreten, schwerlich derselben Zeit ein Recht entstammen kann, in welchem schon eine Parität von Vogt und Rath in wichtigen Beziehungen durchgeführt ist: (§ 13) swelich borgerere vor deme vogede unde vor der stat nenes rechtes newil plegen, dhe nesal nen recht heben in der stat. § 22: of ein man sin hus uthsetten wil, dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede. Ebenso wie hiernach das Verpfänden, Verpfänden von Grundstücken mit voller Rechtswirkung auch vor den Bürgern d. i. dem Rathe geschehen kann, so sollen dem drittletzten Paragraphen des Statuts zufolge auch Eigentumsübertragungen, Auflassungen so gültig vor der Stadt wie vor dem Vogte vollzogen werden dürfen: swe en erve kopht, de sal kumen vor den voget unde sal sich dhes laten vredhe werken unde sal sine vredhe penninge geven; ne wil de voget des nenen vredhe werken noch sine vredhe penninge nemen, so sal dhet vorkopht hebet ublaten unde gene sal et intfan vor der stad. dat is like stade, also is dhe voget vredhe wachte. Der Unterschied zwischen § 22 und § 64 liegt bloß darin, dass die Auflassung vor dem städtischen Organe nur aushülfweise, subsidiär geschehen soll, während bei der Pfandsetzung, die immer an geringere Förmlichkeiten geknüpft war ¹⁾, es in die freie Wahl des Verpfänders gestellt wurde, ob er Vogt oder Rath angehen wollte. Aber selbst diese vor-

¹⁾ Pauli, Abhandlgn. aus dem lüb. R. 4 S. 27. Vgl. Stobbe, Privatr. 2 S. 271.

sichtig abgemessene Competenz des Raths weist auf eine Zeit hin, da die Macht der städtischen Behörde schon über ihre ersten Anfänge hinaus erwachsen war¹⁾. Aus dem Ottonianum selbst sei endlich noch das Argument gegen seine Versetzung in so frühe Zeit entnommen, dass es schon ein paar auf Beschränkung des unnöthigen Aufwandes unter den Bürgern hinarbeitende Bestimmungen enthält²⁾, während sonst solche Luxusstatute erst später in den Stadtrechten hervortreten.

Kann aus den angeführten Gründen das Ottonische Recht nicht 1227 entstanden sein, so gilt es nun, mit möglichster Wahrscheinlichkeit dessen Ursprungszeit positiv zu bestimmen. Abgesehen von der wahrgenommenen Fortbildung des Rechts, die ein zu nahes Heranrücken an 1227 verbietet, ist solcher Versuch durch den Innungsbrief für die Goldschmiede der Altstadt von 1231 ausgeschlossen³⁾. Er untersagt, sich des Gewerkes ohne Zustimmung der Meister und Zahlung der gesetzlichen Gebühr zu unterwinden, und hebt das als eine von den burgenses antique civitatis oder, wie sie sich auch nennen: advocatus, consules et burgenses in Brunswich ausgehende donatio hervor, welche jetzt mit Brief und Siegel bekräftigt wird. Was bedürfte es alles dessen, wenn das Ottonianum schon gegolten hätte, das ganz allgemein verfügt: neman nemach sik nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove (55)? — Weitergehend ist behauptet worden⁴⁾, das deutsche Stadtrecht müsse mindestens schon 1245 bestanden haben, da in diesem Jahre die Bewohner der Altenwik auf das Recht der Altstadt verwiesen werden⁵⁾. Zugegeben, dass sich diese Bewidmung nicht blos auf

¹⁾ Es darf darauf hingewiesen werden, dass Homeyer, Stadtbücher des MA. S. 18 bei Erwähnung dieser Stelle schreibt: nach dem bescrevenen recht [v. Braunschweig] aus dem 13. (?) Jahrh..

²⁾ § 20 über bruthlichten und § 39, der, wie mich Hänselmann belehrt, sich nicht auf das Bischofwerden im eigentlichen Sinne bezieht — es wäre auch auffallend, das Bischofwerden von Bürgersöhnen als einen im Stadtrecht zu berücksichtigenden Fall zu behandeln — sondern auf die Wahl eines Bischofs, welche die Schüler von St. Blasien alle Jahr für ihr am Nicolaustag beginnendes Narrenfest trafen.

³⁾ UB. n. 3.

⁴⁾ Hänselmann, Städtechron. 6 S. XXIX.

⁵⁾ UB. n. 5.

das durch den Zusammenhang nahegelegte Innungsrecht beziehe, so ist doch keinerlei Nothwendigkeit begründet: tale jus . . . quod habent nostri burgenses antique civitatis von dem Ottonianum zu verstehen; denn dass ein Stadtrecht, geschrieben oder ungeschrieben, vor diesem vorhanden war, ist sicher, würde es nicht zum Ueberfluss durch die Berufung der Jura Indaginis auf jus civitatis (§ 9) und des Ottonianum auf dhere stat recht (§ 18) bewiesen.

Das erste unzweifelhafte datirte Zeugniß für die Existenz des sogenannten Ottonianum bietet die noch ungedruckte Urkunde Herzog Heinrich I. von 1279, in welcher er das braunschweigische Recht auf Duderstadt überträgt¹⁾. Sie hat das Ottonianum in ausgiebigem Masse benutzt, dasselbe bereits um Sätze vermehrt, um andre verkürzt und hin und wieder auch charakteristische Abänderungen vorgenommen, die doch soviel zeigen, dass das ottonische Recht schon einige Zeit vorher bestanden haben muss. Es mag ein Beispiel genügen. Wer nach Begehung eines Todschlages oder einer Körperverletzung flüchtig geworden ist, dessen Wohnhaus soll in des Gerichtes und der Stadt Gewalt stehen, und zu $\frac{2}{3}$ der letztern, zu $\frac{1}{3}$ dem erstern zufallen. So das Ottonianum § 4. Die Braunschweig-Duderstädter Urkunde § 4 lässt den Satz über die Vertheilung weg und ergänzt den Satz: dat steit an des gerichtes walt und dere stat durch den Zusatz: also lange wante he (der flüchtige Verbrecher) gebetere. Ebenso bestimmt das Stadtrecht des Sacker Codex aus dem 13. Jahrhundert²⁾, während das des Neustädter Rechtsbuches³⁾ aus dem beginnenden 14. Jahrhundert gleich den nachfolgenden Formen der Braunschweiger Statuten den ganzen Satz gestrichen hat. Es entspricht das der Entwicklung des Verfestungsinstituts. Das Soester Recht des 12. Jahrhunderts z. B. lässt noch Haus und Habe

¹⁾ Mittheilungen aus dem im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Original bei Hänselmann UB. S. 11.

²⁾ Ueber diese erst nach Herausgabe des Braunschweiger UB. aufgefundene Stadtrechtsform s. Hänselmann in Städtechron. 6 S. XIX A. 4. Die Angaben im Texte stammen aus einer mir gütigst von Hänselmann mitgetheilten Abschrift, die zugleich die Varianten der Duderstädter Urkunde anführt.

³⁾ Braunschweiger UB. n. 16.

des flüchtigen Verbrechers zerstören, das lübische Recht des 13. Jahrhunderts dagegen verfügt eine Theilung des Vermögens unter seine Erben, die Organe der öffentlichen Gewalt und die Partei des Verletzten¹⁾. Das Braunschweiger Recht entzieht dem Verbrecher nur ein Vermögensstück: die das vorhergehende hus interpretirenden Schlussworte „sines gebuwes dhar he inne wonet. unde anders nen sin gut“ lassen deutlich eine Opposition gegen weitergehende Rechtsfolgen, wie sie ältere Normen aufstellten, erkennen²⁾. Dies Wohnhaus, das dem Verbrecher entzogen ist, wird aber nach braunschweigischem Rechte, soweit wir es kennen, nicht mehr zerstört, sondern zu Gunsten öffentlicher Gewalten und nur dieser eingezogen. Das Recht, wie es seit mindestens 1279 galt, hat das zu einer bloß zeitweiligen Beschlagnahme gemildert, und damit die Consequenz aus einem allgemeinen schon im Ottonianum § II anerkannten Prinzip gezogen: ein man mach sinen hals wol verwerken unde siner erven aneward nicht. Die spätern braunschweigischen Rechtsquellen, welche die Wirkungen der Verfestung gleich dem Rechte von Magdeburg³⁾ auf die Person des Verfesteten beschränken, nehmen von dem alten Statut gar nichts mehr auf.

Unser Ergebniss wird bestätigt durch das Stadtrecht der Herzöge Albrecht und Johann von 1265⁴⁾, das man nicht von vornherein und allein zur Grundlage der Datirung des Otton. Rechts nehmen darf, weil gegen die rückhaltlose Benutzung der Urkunde dieselben Bedenken sprechen, die jenem entgegenstehen. Sie entbehrt der Namen von Aussteller wie von Zeugen, ist ohne Eingang und ohne Schlussformel. Ein Datum trägt sie allerdings, aber es ist von anderer Hand als der Text und diesem erst nachträglich zugefügt⁵⁾. Der Inhalt ist so identisch mit dem Ottonischen Recht, dass man darin eine blosse Abschrift desselben er-

¹⁾ Stralsunder Verfestungsab. (Hans. Gesch.-Qu. I) S. XX.

²⁾ Auffallenderweise haben die lib. Indaginis § 8 bereits die mildere Bestimmung; oder dürfte man „omnia bona sua pacem habebunt“ allein auf die zuletzt genannten uxor et pueri des proscriptus und nicht auf ihn selbst beziehen?

³⁾ Strals. Verfestungsab. a. a. O.

⁴⁾ Braunschw. UB. n. 6.

⁵⁾ Das. S. 10.

blicken möchte¹⁾, wenn sich nicht an einer Stelle eine Selbständigkeit der Fassung zeigte²⁾.

Es ist ja sehr erklärlich, dass die braunschweigschen Forscher geneigt sind, das sogenannte ottonische Stadtrecht, diese umfassende und innerlich bedeutsame, alle Formen des braunschweigschen Municipalrechts vom 13. bis ins 16. Jahrhundert durchziehende³⁾, mehrfach auf benachbarte Städte übertragene Rechtssammlung⁴⁾ mit einem hervorragenden Ereigniss der Stadtgeschichte, wie der Uebergabe Braunschweigs an Herzog Otto im Jahre 1227 in Verbindung zu bringen; aber die angeführten Gründe reichen dazu nicht aus, und die Abfassung in deutscher Sprache steht dem direct entgegen. Will man an der Originalität der Besieglung durch Otto I. festhalten, so wird man die Urkunde in die letzten Lebensjahre des Herzogs († 1252), sonst zwischen 1250 und 1265 verlegen müssen.

Kürzer wird sich der Anspruch des benachbarten Helmstädt, ein deutsches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu besitzen, erledigen lassen. Die Urkunde, von Abt Gerhard von Werden 1247 ausgestellt, ist in einer Helmstädter Dissertation des vorigen Jahrhunderts abgedruckt⁵⁾. Aber trotzdem sich der Präses, Lichtenstein, rühmt⁶⁾, nicht wie ein litterarischer Vorgänger⁷⁾ bei dem in der Helmstädter Chronik des Henning Hagen⁸⁾ mitgetheilten

¹⁾ Auffallend ist besonders die Beibehaltung des *van* statt *wan* (= *quam*) Otton. §§ 14 und 31 vgl. mit Albert. 14 und 31; s. auch Celle 1301 § 30 (Gengler, Codex I, S. 480). Dass das Orig. des Otton. von *liest*, zeigt das Facsimile.

²⁾ § 15: *svelich vromedhe man sculdich is*, wo das Otton. § 15 *liest*: *swelich man dem anderen sculdich is*, zeigt ein Zurücklenken auf *lib*. Indag. § 13: *quicunque extra civitatem manens*, ohne doch im Uebrigen sich dem Wortlaut desselben zu nähern.

³⁾ Stadtr. v. 1532, Brschwgr. UB. n. 137 S 299 ff.

⁴⁾ z. B. Celle, Duderstadt, vgl. Gengler, Codex I S. 479, 914. Gött. Gel. Anz. 1862 S. 790.

⁵⁾ *Observationes de jure weichbildico Saxonico* (1749) S. 34.

⁶⁾ S. 5.

⁷⁾ Kress, *Vindiciae justitiae judicii recup. ducalis Guelfici*, Lips. 1737. Danach auch bei Gengler, Stadtr. S. 192 angeführt.

⁸⁾ Ueber diese überwiegend einem Archivrepertorium ähnliche Chronik aus dem Ende des 15. Jahrh. vgl. Hänselmann in *Städtechron.* 6 S. 23 A. 5 und S. 313 A. 3.

Auszuge stehen geblieben, sondern auf das Original des Helmstädter Stadtarchives zurückgegangen zu sein und dieses publicirt zu haben, so liegt doch dem eine Täuschung und zwar eine doppelte zu Grunde. Einmal kann es keine originale deutsche Urkunde von 1247 sein, in der von unse advocate, von appelleren und ordeneringhe die Rede ist. Eine Innungsurkunde für Helmstädt von demselben Aussteller und aus demselben Jahre ist in lateinischer Sprache geschrieben¹⁾. Die Prüfung der von Lichtenstein offenbar benutzten Vorlage erweist dieselbe als eine aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammende Abschrift auf Papier, die sichtlich nach einem lateinischen Originale hergestellt worden ist²⁾. Aber dies Original — und darin liegt der zweite Irrthum — ist niemals eine lateinische Urkunde von 1247 gewesen, sondern eine späte Zusammenstellung verschiedenartiger Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Stadt und des Abts, die man mit dem falschen Schein einer Urkunde von 1247 umgeben hat. Dass hier eine Fälschung vorliegt, zeigt das Detail von bau- und verkehrspolizeilichen Bestimmungen, wie sie schwerlich je in einem Privilegium, unmöglich aber in einem Privilegium von 1247 zusammenstanden. Ausserdem vergleiche man den folgenden Satz über den Rechtszug nach Magdeburg: item weer ichteswe dede stravede eyn ordeel, ghegeven vor dem richte Helmstât, de appellere. tho der stad Magdeburg unde van den schal he lyden, wer he wol ofte ovel, rechte efte unrechte hebbe appellert, so also dat dar ordelt wert. Die hier verwendete Formel gehört erst einer spätern Zeit an und ebenso fehlen für den Rechtszug von Helmstädt nach Magdeburg alte Beweise³⁾. Auch die den Bürgern auferlegte Pflicht, dem Abte bei seinem Erscheinen in Helmstädt „de scotel der stat porten to eyner kantnisse, dat he is eyn herre der stad“ zu überreichen, entspricht wohl keiner alten Uebung.

¹⁾ Höhlbaum, Hans. UB. I n. 350. Ebenso auch eine Urk. ähnlichen Inhalts v. 1258 das. n. 512; die deutsche unter n. 511 ist nur aus Henning Hagen bekannt.

²⁾ Ich verdanke die Einsicht der gütigen Vermittlung Hänselmanns. Die auffallenden Formen und Fehler des Druckes kommen auf Rechnung der Urkunde.

³⁾ Dass überhaupt ein solcher Rechtszug bestand, ist, wie es scheint, neuerdings wenig beachtet worden; vgl. aber U. v. 1358 bei Sudendorf, UB. 3 n. 74 S. 47.

III.

Es erübrigt noch einen Blick auf eine dritte Gruppe von Rechtsaufzeichnungen zu werfen, die Urkunden und Stadtbücher, denen wir die Einzelstatute im Gegensatz zu den Statutensammlungen, wie sie in den Stadtrechten vorliegen, anschliessen. Auch hier mag von einem Satze in Wackernagels Litteraturgeschichte ausgegangen werden: „nach der Halbscheid des (13.) Jahrhunderts und zumal unter Rudolf von Habsburg ward es gewöhnlicher, Urkunden überhaupt, betrafen sie nun Staats- oder Einzeldinge, in derjenigen Sprache zu verfassen, die auch den Laien verständlich war; noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts war das nur selten und ausnahmsweise“ (§ 89 a. E. S. 329).

Als die älteste deutsche Königsurkunde gilt bekanntlich ein von Konrad IV. im Sommer 1240 ausgestelltes Diplom, einen Vergleich zwischen Volcmar von Kemenaten und der Stadt Kaufbeuren betreffend. Von Senckenberg, der sie 1753 in den *Commentarii societatis regiae scientiarum Gottingensis* facsimilirt nach dem Original des Kaufbeurer Stadtarchivs mittheilte¹⁾, bis auf Böhmer²⁾ ist keine ältere aufgefunden worden. Doch bleibt dies Beispiel lange Zeit vereinzelt. Nach Böhmers Angabe ist die nächste

¹⁾ Als Beilage einer Abhandlung über den Ursprung der staufischen Familie S. 196 ff. Vor ihm war sie schon bei Lünig, *Reichsarchiv* 13 S. 1250 mit entsetzlichen Fehlern (z. B. „gelten und passiren“ statt: gelten unde bezern — „Junan Howeg“ st. innan hōwtose (=Heuernte, Juli) gedruckt; nachher *Mon. Boica* 30a, S. 278 n. 766.

²⁾ *Regesta Imperii* 1198—1254 S. 259 n. 25. Stälin, *Wirtemb. Gesch.* 2 S. 783.

deutsche Königsurkunde von 1274 Febr. 1 und erst von da ab beginnt ihre Zahl allmählich zu wachsen¹⁾). Das als älteste Privat-urkunde in deutscher Sprache von Wackernagel angeführte Thuner Document ist statt von 1222 von 1299 zu datiren²⁾). Auf die bekannte Controverse über den Character, der dem deutschen Texte des Landfriedens von 1235 beizulegen ist, kann hier nicht eingegangen werden³⁾). Es genügt für unsern Zweck die allgemeine Beobachtung, dass man gerade bei den Landfrieden frühzeitig auf eine deutsche Form bedacht war. Das zeigt sich auch in den Landfriedensurkunden der niedersächsischen Gegenden. Die älteste deutsche Urkunde des Lübecker Urkundenbuchs ist ein Landfriede zwischen Lübeck, Hamburg, den Herzogen von Sachsen und den holsteinschen Grafen 1333 abgeschlossen⁴⁾). Auch im Mecklenburgischen Urkundenbuche ist ein 1292 zwischen den Markgrafen von Brandenburg, dem Bischofe von Schwerin und den mecklenburgischen Fürsten errichteter Landfriede die älteste Urkunde in deutscher Sprache⁵⁾).

Wenn bei Wahl der deutschen Sprache für diese wichtigsten Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes die Absicht war, sie möglichst allgemein verständlich zu machen, so muss es auffallen, dass die zur Verzeichnung der täglichen Geschäfte, der öffentlichen wie der privaten, in den Städten dienenden Bücher, die eigentlichen Stadtbücher, so lange in lateinischer Sprache geführt worden sind. C. W. Pauli, Lübische Zustände 1 S. 121 bemerkt darüber in Betreff Lübecks: bei uns wurden, wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts alle öffentlichen und

¹⁾ Böhmer a. a. O.. Doch findet sich keine derartige Urkunde von 1274 in den Regesten oder deren Nachträgen verzeichnet.

²⁾ Böhmer in Haupts Z. f. d. Alterth. 9 S. 261. Kopp, Geschichtsbl. 1 S. 56; eidgenöss. Bünde 2, 1 S. 585. Pfannenschmid in Birlingers Allemania 4 S. 208-

³⁾ Böhlau, Nove constit. d. Alberti (1858) S. IX. Stobbe, Gesch. der Rqu. 1 S. 462.

⁴⁾ Lüb. UB. 2 n. 563 S. 504.

⁵⁾ Meklenb. UB. 3 n. 2180. Im Cod. dipl. Anhalt. ist die älteste deutsche Urk. von 1294, ein Münzvertrag zwischen Erzb. Erich v. Magdeburg und den Gebrüdern von Barby, dem Rath und Innungsmeister von Magdeburg beitreten: 2 n. 775 und 776 nach den Originalen im Stadtarchiv zu Zerbst. Nach Schönemann, Versuch e. vollst. Systems der Diplomatik (1801) 1 S. 300 ist das die älteste rein niederdeutsche Urk.. Vgl. oben S. 112 A. 4.

Privaturkunden in lateinischer Sprache geschrieben. Alle Stadtbücher, alle Testamente ohne Ausnahme, selbst die der Dienstmädchen, alle Schreiben und Berichte, welche versendete Rathmänner an den Rath richten, ja selbst die Handlungsbücher der Kaufleute sind lateinisch. Pauli erklärt sich diese Erscheinung aus einer ausgedehnten Kenntniss des Lateinischen, das geradezu damals Geschäfts-, ja Schriftsprache und den höhern Ständen, namentlich auch dem Kaufmannsstande geläufig gewesen sei. Schwerlich wird man soweit gehen dürfen. Ist man auch eine Zunahme der Bildung des Bürgerstandes, seitdem die Städte zu grösserer Macht und Bedeutung, ihre Bewohner zu Wohlstand und Reichthum aufgestiegen waren, vorauszusetzen berechtigt, so wird doch vom Norden Deutschlands wie vom Süden das Wort des Strassburger Chronisten Königshofen gelten, dass „die klügen legen“, die gebildeten Laien, nicht minder wissbegierig seien als „gelerte paffen“, aber ihre Neigung weit weniger befriedigen können, da „zũ dütsche ist lützel sollicher bücher geschriben“¹⁾, während zahlreiche lateinische Chroniken „nur die latinschen ind geleirde man“ existiren, wie der Kölner Chronist seine Vorlage amplificirend sagt²⁾. Nur wenige Bürgersöhne brachten aus dem Trivium der Klosterschule soviel Latein heim, um die Sprache der Urkunden, die nicht umsonst mit deutschen Worten und Wendungen versetzt war, zu verstehen. Gar vieles von dem, was uns jetzt in städtischen Archiven an lateinischen Aufzeichnungen begegnet, ist von Geistlichen, alten und jungen Clerikern, die im Dienste der städtischen Behörden und einzelner Bürger thätig waren, abgefasst. Die niederdeutsche Sprache hat nicht zufällig das Wort klerk aufgenommen und gleichbedeutend mit knappe, Gehülfe, Gesell behandelt³⁾. Koppmann hat schon in der Einleitung zu den Kämmererechnungen der Stadt Hamburg⁴⁾ darauf hingewiesen, dass wenn auch die Kämmererei, die städtische Finanzverwaltung in der Hand von Rathmännern lag, die Buchführung doch durch Stadtschreiber, Rathsnotarien, wie sich aus deren eigenen Erwähnungen in den Registern ergebe, besorgt wurde.

¹⁾ Chron. der deutschen Städte 8 S. 230.

²⁾ Kölhoffsche Chron. das. 13 S. 256.

³⁾ Schiller und Lübber, Nd. Wb. 2 S. 481.

⁴⁾ 1 S. XXIII u. CV; vgl. Usinger, Histor. Zeitschr. 24 S. 26.

Man darf die Angabe Paulis über Lübeck nicht ohne weiteres verallgemeinern. Es ist vielleicht ein Zeugniß für die in der grossen Handelsstadt, dem Haupte der Hanse, verbreitete Bildung, dass man hier solange an der lateinischen Sprache festhalten konnte. Das Ober-Stadtbuch, welches Auffassungen von Grundeigenthum und Rentenkäufe zu registriren bestimmt war, wurde erst seit 1455 in Folge eines eigenen Rathsbeschlusses deutsch geführt¹⁾. Das Nieder-Stadtbuch, worein alle übrigen vor dem Rathe vorgenommenen Geschäfte verzeichnet wurden, hat zwar schon früher deutsche Einträge aufgenommen, aber doch nicht vor dem 15. Jahrhundert²⁾. Gewiss liegt darin aber zugleich etwas von dem die Hansestadt beherrschenden Conservatismus. Dem lässt sich ein Zug aus Hamburg an die Seite stellen, der jenes Mass noch weit überschreitet. In Hamburg, wo bis zum J. 1811 bei der Bürgeraufnahme Gewähr geleistet werden musste, dass der Aufzunehmende kein Leibeigener noch wendischer Abkunft sei³⁾, ist das Stadterbebuch bis zur französischen Zeit in lateinischer Sprache geführt worden⁴⁾. Andererseits liegt grade aus Hamburg ein städtisches Schriftstück vor, in dem sehr früh die einheimische Sprache gebraucht ist: ein Bericht über den von der Stadt 1225—1285 für die holsteinschen Grafen getragenen Kostenaufwand⁵⁾. Es wäre das nicht weiter auffallend, wenn man darin mit Lappenberg ein Stück Geschichtschreibung erblicken dürfte. Aber, wie die Eingangsworte lehren, war das Schriftstück zu geschäftlichen Zwecken zusammengestellt, um ein Conto alles dessen zu haben, was Hamburg über seine Verpflichtung hinaus an Arbeit und Kosten für die Herrschaft getragen hatte⁶⁾. Dem mögen sich andere Beispiele der gleichen Erscheinung anreihen. Aus dem Bereich der Stadtbücher gewährt Wismar ein besonders frühes Zeugniß der Anwendung deutscher Sprache. Das älteste dortige Stadtbuch, etwa um 1250 begonnen, zeigt auf seinen drei ersten und ältesten Seiten nur deutsche Einträge, erst darnach beginnt

¹⁾ Pauli a. a. O. S. 123; Dreyer, Einleitg. S. 71.

²⁾ Pauli a. a. O.

³⁾ Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterth. S. XLIII.

⁴⁾ Baumeister, Hamb. Privatrecht I S. 203.

⁵⁾ Hamb. UB. I n. 818.

⁶⁾ Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 61.

die Herrschaft des Lateinischen¹⁾). Eine analoge Erscheinung findet sich im Kreise des Magdeburger Rechts: das erst neuerdings aufgefundene Stadtbuch von Aken ist von seinem Anfang im J. 1265 deutsch und zwar niederdeutsch geführt; erst seit 1330 tritt das Latein an die Stelle²⁾). Auch in dem benachbarten Halle sind die Stadtbücher, die mit 1266 beginnen, von vornherein deutsch und zwar niederdeutsch geschrieben, und hier hat nachmals, soweit sich nach den von Dreyhaupt mitgetheilten Auszügen³⁾ urtheilen lässt, keine Aenderung zu Gunsten des Lateinischen stattgefunden⁴⁾.

Auch in einer andern Beziehung tritt ein Gegensatz zwischen Magdeburg und Lübeck hervor. Die Rechtsmittheilungen, welche von Magdeburg ergehen, sind alle mit Ausnahme der für den Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238)⁵⁾ ausgefertigten in deutscher Sprache abgefasst. Während dem entsprechend die grossen Weisthümer von 1261 und 1295 deutsch von Magdeburg nach Breslau versandt werden⁶⁾, sind die Rechtsmittheilungen, welche Lübeck nach Elbing in der 2. Hälfte des 13. Jahrh.⁷⁾, nach Kiel im J. 1270 schickte⁸⁾, lateinisch geschrieben, und das zu einer Zeit, da man schon deutsche Statutensammlungen in Lübeck besass. Die Mittheilung, welche nach Rostock in deutscher Sprache um 1267 ergieng⁹⁾, macht keine Ausnahme; denn Eingang und Schluss des Briefes sind noch lateinisch, und der von ihnen eingefasste deutsche Satz ist wörtliche Entlehnung aus einer deutschen Statutensammlung¹⁰⁾. Die freigestalteten Mittheilungen über lübische Rechtsätze aus dem 13. Jahrh., soweit deren bekannt sind, lauten lateinisch.

Zu diesem Conservatismus Lübecks bildet es einen eigen-

1) Meklenb. UB. 1 n. 648 vgl. mit n. 649—666; Vorrede S. XLIX.

2) Homeyer, Sitzungsber. 1866 S. 633. Oben S. 112 A. 1.

3) Saalkreis 2 S. 478 ff.

4) Die Schöffebücher reichen von 1266—1519. Von den 7 Bänden sind 6 auf der Universitätsbibliothek zu Halle, einer auf der gräflichen Stolberg'schen zu Wernigerode. v. Martitz, Ehel. Güterr. des Ssp. S. 11 A. 20 vgl. mit Winter in den Forschungen 14 S. 339.

5) Stenzel n. 1a, Laband n. 2.

6) Stenzel n. 56 u. 96, Laband n. 4 u. 5.

7) Stobbe, Beiträge S. 164 ff.

8) Kieler Stadtbuch herausg. von Hasse S. 16 n. 165.

9) Mehl. UB. 2 n. 1106.

10) Lüb. Recht n. s. ältern Formen S. 55.

thümlichen Contrast, dass grade diese Stadt ein Privilegium Herzog Heinrichs des Löwen in deutscher Sprache besitzt, „diese — um Paulis Worte¹⁾ zu gebrauchen — merkwürdige Urkunde, die ihres Gleichen sucht in den Archiven Deutschlands“. Leider findet sie sich in keinem. Wir kennen die Urkunde in zwei Hauptformen. Die eine ist überliefert durch eine Anzahl deutscher Codices des lübischen Rechts, denen sie als Anhang oder Beigabe hinzugeschrieben ist. Von den der ältesten Gruppe angehörigen Hss., wie ich sie früher unterschieden habe²⁾, kennt nur eine und zwar die jüngste die sg. Rathswahlordnung Heinrichs des Löwen. Es ist das der Kieler Codex³⁾. Aus den Hss. der zweiten Gruppe haben die beiden vorzüglichsten, der Codex des Albrecht von Bardewik von 1294 und der des Tidemann Güstrow von 1348, beide im Lübecker Stadtarchiv, die Urkunde aufgenommen, der ältere gleich dem Kieler unter den Anhängen, der jüngere zwischen Vorwort und Register neben einigen andern städtischen Ordnungen⁴⁾. Der Wortlaut der Urkunde, nach den beiden erstgenannten Codices bei Hach⁵⁾ und im Lübecker Urkundenbuch⁶⁾ gedruckt, ist in den drei Rechtshandschriften im Wesentlichen identisch; Abweichungen zeigen sich in der Schreibung und den grammatischen Formen; ausserdem hat bloß der Bardewiksche Codex den Rathseid angehängt⁷⁾. Dagegen ergeben sich erhebliche Varianten⁸⁾, wenn man die zweite Hauptform der Ueberlieferung vergleicht, welche in der Hamburger Handschrift der Chronik des

1) Lüb. Zustände I S. 80.

2) Lüb. Recht S. 69 und Hansische Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVI.

3) Oben S. 117. Im Folgenden ist er zuweilen nach seinem Herausgeber Westph. bezeichnet.

4) Hach, D. alte lüb. Recht S. 50, 58, 68.

5) S. 170: Text aus dem Codex v. 1294, Varianten aus dem Kieler. Die Noten 1 u. 2 auf S. 171 sind zu streichen. Ein paar übersehene Varianten differiren fast nur in der Schreibung.

6) I n. 4 unter A. nach dem Codex von 1294.

7) Die in dem Codex des Tidemann Güstrow enthaltene Form ist ungedruckt; ich verdanke ihre Kenntniss einer Mittheilung von Prof. Mantels. Die einzige sachlich erhebliche Variante liegt in dem Satze: van ener vrien moder gheboren unde nemannes eghen ne si statt: dhe nemens egen si. Ausserdem ist der Urkunde eine Ueberschrift gegeben: en settinge unde en bot van den ratmannen to Lubike.

8) Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks S. 49.

Detmar vorliegt¹⁾. Hier ist die Urkunde der Darstellung von Lübecker Ereignissen des J. 1163 nach den Worten eingeschaltet: darop gaff de hartige sine hantfestinge, we unde wodane de radlude scholden wesen. De hantfestinge is to lattyne unde sprecht aldus in dusche in desser wyse. Dass der Chronist selbst noch eine lateinische Urkunde des Inhalts gekannt oder gar vor sich gehabt hätte, liegt nicht in den Worten, und der Schluss: Datum etc. etc. erweckt weit eher den Glauben, dass er kein Datum anzugeben wusste, als dass er ein ihm vorliegendes verschwiegen und abgekürzt hätte. Dreyer²⁾ behauptet nun allerdings, in einem archivalischen Verzeichniss von 1437 eine Angabe über ein damals noch vorhandenes latinum privilegium Henrici des Luwen gefunden zu haben, aber es ist bekannt, wie wenig zuverlässig derartige Mittheilungen Dreyers sind³⁾. Im 16. Jahrhundert war jedenfalls keine lateinische Form mehr vorhanden, ja überhaupt keine andere Ueberlieferung, als welche wir heute besitzen. Im Jahre 1531 verlangte die Bürgerschaft unter der Führung der 64er, als es sich um eine Ergänzung des Rathes handelte, Wiederherstellung des alten Rechts der Rathswahl, das, wie sie glaubten, der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen ein Ende machen würde⁴⁾. Sie fanden, wie ein gleichzeitiger Bericht erzählt⁵⁾, „eine copie in dem Lübeckischen rechtboeke, dat ein rath plecht tho bruken, wenn se idt tho donde hebben, und lud allodus“. Was folgt ist genau die Urkunde, welche wir aus dem Kieler Codex des lübischen Rechts kennen⁶⁾. Die Handschrift war bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Lübeck⁷⁾ und stand, wie obige Worte zeigen, im amtlichen Ge-

¹⁾ Grautoff, Lüb. Chron. 2 S. 583; Lüb. UB. I n. 4 unter B. Danach: Gengler, Stadtrechte S. 261.

²⁾ Einleitung S. 66.

³⁾ Nach Staatsarchivar Wehrmanns Mittheilung ist von einem solchen Registranden nichts zu entdecken.

⁴⁾ Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reform. 3 S. 411 ff. Waitz, Jürgen Wullenwever I S. 95. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 48.

⁵⁾ Petersen, Ausführl. Gesch. der lüb. Kirchenreform. (1830) S. 117.

⁶⁾ Der Bericht giebt die Urkunde den Worten nach durchgehends getreu wieder; die Formen sind geändert; das Wort torfacht egen (s. unten S. 139) ist ersetzt durch egen ersatinge.

⁷⁾ Hach S. 48.

brauch des Rath¹⁾. Vergebens suchte man nach dem „original-bref dusser schrift“ und stellte die Vermuthung auf, er sei bei einem frühern Ausweichen des Rath^s abhanden gekommen oder „idt mochte ok, alse de schriverie vorbrande, mit vorbernet syn“. Trotz alles eifrigen Nachforschens — es wurden „kisten geopent, de velichte in hundert jaren nicht geopent weren“²⁾ — fand man von „der constitution hertog Hinrikes des Louwen“, wie sie immer bezeichnet wird, nur noch eine zweite Abschrift: nemlich die des Tidemann Güstrowschen Codex³⁾.

Erwägt man nun, mit welcher Sorgfalt in Lübeck alte Urkunden aufbewahrt wurden, dass der Freiheitsbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1188 sich noch heute in unversehrter Gestalt mit seinem anhängenden Siegel⁴⁾ auf der Tresse in der Marienkirche, „der tresecamere, dar der stades hantvestene inne lichghet“⁵⁾, befindet, dass Lübeck von der Urkunde Herzog Heinrichs a. 1163 über den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen wenigstens ein aus dem Anfang des 13. Jahrh. stammendes Transsumpt besitzt⁶⁾, so wird man fragen dürfen, ob die Rathswahlordnung wohl je anders als in deutscher Gestalt existirt habe. Ist das zu verneinen, so ist damit zugleich über ihre Entstehung in der Zeit Heinrichs des Löwen gerichtet. Aber selbst wenn man ein lateinisches uns verlornes Original annehmen will⁷⁾,

¹⁾ Der Verfasser des cit. Berichts versteht gleich den Bürgern die Rathswahlordnung irrig, als ordne sie für die Rathsmannen eine bloß zwei-jährige Amtsdauer an, „we denne in dem lubekschen rechte vaken sodanes affganges (anstatt der behaupteten Lebenslänglichkeit) gedacht ward“, und citirt zum Beweise vier Capitel des lüb. Rechts: c. 45, 49, 54, 243. (So sind die irrigen Angaben des Petersenschen Abdruckes aus der besten zu Kopenhagen aufbewahrten Hs. [Nachr. v. d. histor. Commiss. 4 S. 54] zu berichtigen, wie mich Prof. Mantels belehrt.) Die Citate treffen für die Bardewiksche Hs. (= Hach II 45, 49, 54, 243) völlig zu.

²⁾ Petersen S. 120.

³⁾ S. 119 vgl. mit Hach S. 67 und Dreyer S. 241.

⁴⁾ Lüb. UB. I n. 7. Unter den Zeugen ist statt Bernhardus burcgr. Magd. zu lesen Burhardus b. M.,.

⁵⁾ Verf. Lübecks S. 114 A. 62.

⁶⁾ Lüb. UB. I n. 3. Höhlbaum, Hans. UB. I n. 15.

⁷⁾ Die bei Werdenhagen, de reb. hanseat. (1641) S. 249 gedruckte lateinische Form ist nichts als eine schlechte Uebersetzung aus dem Deutschen: „propria bona pugillatoria“ vertritt z. B. torfacht egen.

sprechen gegen seine Herkunft aus so alter Zeit und aus solcher Hand die stärksten Gründe.

Der Inhalt mit seinen detaillirten Festsetzungen über die von einem Rathmann zu erfüllenden Erfordernisse stimmt weder zu den Bestimmungen, welche in Privilegien zumal des 12. Jahrhunderts zu stehen pflegen, noch zu den Verhältnissen, welche in einer eben erst entstehenden und sich entwickelnden Stadt vorzusetzen sind. Dass schon früh ein Rath in Lübeck vorhanden war, ist urkundlich bezeugt¹⁾. Aber ist es deshalb auch glaublich, dass hier von vornherein die Kategorien der zur Rathswürde Tauglichen gesetzlich bestimmt wurden? Die gehäuften Clausele, mit denen man sich nicht bloß die Unfreien, sondern auch die unfrei Gebornen, die Unehelichen und insbesondere noch die Pfaffenkinder, die Uebelberüchtigten und namentlich die wegen falschen Zeugnisses Verdächtigen fern zu halten suchte, und von dem Rathmann nach der einen Version nicht bloß Erbgessenheit, sondern vri torfachtig egen, unverschuldetes, mit Renten unbeschwertes Grundeigenthum innerhalb der Stadt forderte²⁾, sehen nicht sowohl nach Vorsichtsmassregeln, die man gleich zu Beginn des städtischen Lebens entwarf, als vielmehr nach abwehrenden Cautelen aus, wie sie eine längere Erfahrung gezeitigt hatte. Es ist noch nicht der interessantesten Bedingung gedacht, von welcher die Wahlordnung die Rathsfähigkeit abhängig macht. Wehrmann³⁾ hat das Auffallende der Erscheinung, dass man in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., wo die Handwerker nirgends Zutritt zum Rathsstuhl hatten, in Lübeck ausdrücklich und gesetzlich ihren Ausschluss zu verfügen für nöthig erachtete, aus der Neuheit des auf historischen Prämissen nicht beruhenden Gemeinwesens erklärt. Um die unter solch besondern Verhältnissen vielleicht hervortretenden Ansprüche der Handwerker, die hier von Anfang an Freie waren, abzuschneiden, habe der Herzog eine derartige Bestimmung getroffen. Es ist aber wohl zu beachten, dass die Ordnung nicht bloß die ein Handwerk Betreibenden, sondern alle die durch Handwerksbetrieb ihr Vermögen gewonnen haben, „de van openbare hantwerke hebben ge-

1) Urk. K. Friedrich I. v. 1188 vgl. mit Vf. Lübecks S. 32 ff..

2) Pauli, Lüb. Zustände I S. 81 ff.. Verf. Lübecks S. 39 ff..

3) Zunftrollen S. 35; Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 93.

wunnen er goet“, für rathsunfähig erklärt¹⁾. Solche Exklusivität wird man weit eher als auf den Herzog, auf eine kaufmännische des Regierens bereits gewohnte Aristokratie zurückführen dürfen. Neuerdings hat Crull bei seiner Untersuchung der Rathsverfassung Wismars gefunden²⁾, dass hier während des 13. Jahrhunderts Handwerker dem Rathe angehört haben und erst nach Beginn des 14. nicht mehr in den Verzeichnissen und Urkunden angetroffen werden. Für Lübeck liegt zwar ein solcher Nachweis nicht vor, und es ist kaum wahrscheinlich, dass er hier erbracht werden könnte: aber es folgt doch für unsere Untersuchung daraus soviel, dass wenn eine positive Satzung, wie sie die Rathswahlordnung enthält, zur Zeit der Bewidmung Wismars mit lübischem Recht, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor das urkundlich bezeugte J. 1266 fällt³⁾, existirt hätte; die Tochterstadt sich schwerlich ihrer Annahme hätte entziehen können oder wollen.

Noch eine zweite Bestimmung der Rathswahlordnung ist in Wismar anfangs unbefolgt geblieben: das wenigstens in der einen Version⁴⁾ derselben enthaltene Verbot des gleichzeitigen Sitzens zweier Brüder im Rathe⁵⁾. Auch in Lübeck soll dasselbe in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vorgekommen sein, als der siegreiche Stadthauptmann Alexander van Soltwedel und sein Bruder Arnold Rathsmitglieder waren⁶⁾. Ob diese von Detmar berichtete Thatsache auf Wahrheit beruht, lässt sich in Ermangelung ausreichender Zeugnisse nicht mehr mit völliger Sicherheit ermitteln, da zwar Alexander van Soltwedel als Rathmann seit 1250—1291 urkundlich vorkommt⁷⁾, Arnold dagegen nie in einer Urkunde genannt wird⁸⁾.

¹⁾ Pauli S. 83.

²⁾ Rathslinie der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2) S. XVIII.

³⁾ Crull a. a. O. S. XIV und Böhlau, Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 173.

⁴⁾ Lüb. UB. I n. 4 B.

⁵⁾ Crull a. a. O. S. XX.

⁶⁾ Grautoff, Lüb. Chron. I S. 128. Die Hamb. Hs. liest: mit siner manheit vordende he de heren (statt eren) sedel. Mitthlg. v. Prof. Mantels.

⁷⁾ Deecke, Gesch. Lübecks S. 226; von der ältesten lüb. Rathslinie S. 33 n. 269.

⁸⁾ Man kann seinen Namen und seine Eigenschaft als Rathmann nur aus der cit. Rathslinie und Einträgen des Ober-Stadtbuches z. d. J. 1288 und 1290 belegen, wo Alexander filius domini Arnoldi de Soltwedele genannt wird. Deecke a. a. O. und Mittheilungen von Prof. Mantels.

Das an die Nachricht geknüpft Urtheil Detmars, dass solches Zusammensitzen „van rades anbeghin bet an desse tyd nyne schude“, beruht jedenfalls nur auf der subjectiven Ueberzeugung des Chronisten und seiner Zeit. Ein Moment für die anfängliche Nichtexistenz des Verbots könnte daraus entnommen werden, dass in den lübischen Statutensammlungen eine ausdrücklich gegen die gleichzeitige Zugehörigkeit zweier Brüder zum Rath gerichtete Satzung angetroffen wird. Den lateinischen Códices fehlt sie; in den deutschen findet sie sich von Anfang an. Wir erkennen aber, dass sie in die Elbinger Handschrift ¹⁾ zusammen mit jener Artikelgruppe kam, welche auf Veranlassung von Elbinger Rechtsanfragen zusammengestellt wurde, obschon uns keine direct diese Ergänzung hervorrufende Aeusserung in dem Elbinger Anschreiben begegnet ²⁾. Man könnte deshalb fragen, weshalb die Wiederholung des Verbots in den Statuten, wenn es schon in der Rathswahlordnung enthalten war? Doch liesse sich die Frage durch den Hinweis erledigen, dass die Statuten jenes Verbot nicht einfach wiederholen, sondern erweitern und detailliren ³⁾.

Anders liegt das Verhältniss bei einem zweiten Satze, den die Statuten mit der Rathswahlordnung gemein haben. Die letztere macht zur Bedingung, dass der in den Rath Tretende „nin ammet hebbe van heren“ oder, wie es die zweite Version ausdrückt, dass er nicht „ammentman wellikes heren“ sei ⁴⁾. Unter den Statutensammlungen haben die deutschen von der ältesten an den Satz: dat si witlic, dat nin man, de en ammet van heren hevet, schal wesen an dem rade der stat to Lubeke. In den Códices der ersten Gruppe steht das Statut gleich zu Anfang in einer auffallenden Umgebung von lauter eherechtlichen Artikeln ⁵⁾; wenig verändert kehrt es nachher noch einmal in besserm Zusammenhange unter

¹⁾ art. 129, Reval 127, Westph. 127 (= Hach II 52).

²⁾ Lüb. Recht S. 61.

³⁾ We ratman moge sin. De vader unde de sone unde twe brodere mogen nicht ratman wesen, mer sterft en ofte vortiet he des rades, so mach men den anderen wol in den rat nemen, ofte he des werdich is.

⁴⁾ Nach Reimar Kocks Erzählung (bei Wehrmann, Zunftrollen S. 48 A. 26) hätten die Handwerker 1531 aus dieser Bestimmung ihre Rathsunfähigkeit abgeleitet und deshalb gemeint, „den artickel hedde hertoch Hinrich dar wohl mögen uthlaten“.

⁵⁾ Elbing 3, Reval 3, Westph. 3.

Bestimmungen, die vom Rathe handeln, wieder¹⁾. Die Codices der jüngern Gruppe haben die Geminatio beseitigt²⁾. — Ein Rechtssatz dieses Inhalts wird schwerlich aus der Gesetzgebung des Stadtherrn hervorgegangen sein. Hier lässt sich die Frage, weshalb die Statuten die Bestimmung wiederholen, wenn sie schon in der Rathswahlordnung vorlag, nicht mit dem Hinweis auf eine erfolgte Erweiterung ablehnen. Schon der Eingang: dat si witlic, der noch bei einigen andern Statuten wiederkehrt³⁾, spricht nicht dafür, dass es sich hier um eine von Altersher bekannte Vorschrift handelt. Wenn die Wahlordnung bereits existirte, wozu hätte man ihre geschlossenen, zusammenhängenden Bestimmungen zerpfücken und in Einzelstatute auflösen, wozu sie aus ihrer natürlichen Verbindung und von ihrem rechten Platze weg zerstreut in die Rechtssammlungen verpflanzen sollen? Und wenn man einmal diesen auffallenden Schritt that, weshalb blieb man bei diesen wenigen Sätzen stehen und schloss andere von nicht geringerer Wichtigkeit von dieser Herübernahme aus?

Alle diese Momente zusammengenommen lassen erkennen, dass die sog. Rathswahlordnung kein Privilegium Herzog Heinrichs des Löwen ist, sondern ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab, auf den man in Lübeck so viele Grundeinrichtungen zurückführte und zurückzuführen berechtigt war. Die Entstehung des Statuts wird man nicht viel früher ansetzen können, als es uns in Hss. begegnet d. h. etwa in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.

Wir glauben damit unsere Aufgabe erfüllt zu haben. Die Frage nach dem Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen beantwortet sich demnach dahin: erst das 13. Jahrhundert hat solche aufzuweisen. Die frühesten sind die Rechtsbücher (in dem technischen Sinne des Wortes), deren ältestes um 1230 hervortritt. Es folgen nach der Mitte des Jahrhunderts die Stadtrechte. Die jüngsten sind die Urkunden und Stadtbücher.

¹⁾ Elb. 53: nin man schal wesen in deme rade, de ammet hebbe van heren. Reval 50, Westph. 52.

²⁾ Hach II 42 (= Elb. 3).

³⁾ Elb. 8 und 9 (= Hach II 162 u. 44).

NACHTRAG.

Zu S. 122 A. 3: Das Citat des Textes aus dem Privileg Otto IV. a. 1204 enthält das Gesuch der *cives nostri de civitate nostra Brunewich*. Die Gewährung des Königs ist in dem citirten Abdruck der Urkunde bei Rehtmeyer wie in dem Copeienbook der Martinikirche aus dem 16. Jahrh., das ihm wohl als Quelle gedient hat, verstümmelt und verfälscht. Das Original im herzoglichen Archiv zu Wolfenbüttel, das mir nach einer Abschrift Bethmanns in den Sammlungen der *Monumenta Germaniae historica* bekannt geworden ist, giebt den Passus über die königliche Verleihung folgendermassen: *Similiter dilectis civibus nostris de Brunewic pro fideli et indefesso obsequio patri nostro pie recordationis et nobis sepius exhibito ecclesiam sancti Martini tradidimus et jus eligendi sacerdotem auctoritate regia liberaliter et libere donavimus, jure tamen ipsum investiendi nobis conservato*. Der Rehtmeyersche Druck hat das Wort *eligendi* durch *instituendi* ersetzt und den Satz *jure — conservato* ganz ausgelassen. Auffallenderweise sind ebenso die *Origines Guelf.* 3, S. 773 Nr. 283 verfahren, obschon sie *ex autographo* geschöpft zu haben behaupten und eine Beschreibung des an der Urkunde hangenden Siegels geben. Man sieht, das Privileg nach seinem ächten Wortlaut stimmt mit dem Rechtssatz, wie ihn die *libertates Indaginis* § 12 und das sog. Ottonische Stadtrecht § 54 haben.

IV.

DIE OPPOSITION GRONINGENS

GEGEN

DIE POLITIK MAXIMILIANS I.
IN WESTFRIESLAND.

VON

HEINRICH ULMANN.

VORTRAG GEHALTEN AUF DER VERSAMMLUNG
DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND
AM 23. MAI 1877.

Die Stadt Groningen hat nach dem Zeugniß ihres gelehrten Mitbürgers Ubbo Emmius die Stellung, in deren Genuss sie sich am Schluss des Mittelalters befindet, in wichtiger Beziehung zu danken ihrer Theilnahme an der Hanse. Wenn nun auch in der heute von mir darzustellenden Epoche Groningen, gleich seiner alten Rivalin Staveren, wegen Ungehorsams ausgeschlossen erscheint von den hansischen Privilegien, so ist doch einmal das Geschick einer Hansestadt an sich, auch ohne allzu durchsichtige Beziehung auf den Bund, hier kein verpönter Gegenstand. Andererseits muss natürlich das Resultat der Kämpfe, in welche ich Sie einführen möchte, als entscheidend betrachtet werden für die spätere Position Groningens innerhalb des hansischen Bundes. Der für die Stadt glückverheissendste Aufschwung ward gehemmt und geknickt durch Collision ihres Geschicks mit dem Habsburgischen Hausinteresse Sie, die freiheitsstolze und herrschlustige, musste lernen, der Fürstenherrschaft sich zu schmiegen.

Von dem hohen Alter der berufenen Freiheit des friesischen Stammes im weitesten Umfange lassen Sie mich schweigen. Schon der Hamburger Albert Krantz konnte beim Anblick der Urkunde Karls des Grossen, mit der man sich brüstete, das Lachen kaum unterdrücken. Dies hinderte natürlich nicht, dass andere zeitgenössische Geschichtsschreiber ihrer mit Achtung gedenken, ja dass sie in extenso sich findet als Transsumpt in einer Urkunde Kaiser Maximilians. Thatsächlich gehorchte im 15. Jahrhundert Ostfriesland den von Friedrich III. zu Reichsgrafen von Emden erhobenen Cirksena's; westlich der Ems dagegen bekämpften sich seit undenklicher Zeit in greuelvollem Hader die Parteien der Vetcooper und Schieringer: Bezeichnungen, die allen Sinn verloren

hatten, und nur eben den erblich fortgepflanzten Hass der Factionen bezeichneten, der sich bis zum Vaterlandsverrath steigerte. Der bereits genannte Zeitgenosse A. Krantz bezeichnet Friesland als ewigem Fluch unterworfen, weil preisgegeben der erblichen Wuth der Parteien, *pertinaci odio, sine causa, sine fine*. Die Parteien spalteten jeden District, jede Stadt. In dem heute sog. Westfriesland, dem Lande zwischen dem eingetrockneten Bett des Flüsschens „Lavica“ und dem Zuydersee, waren Ostergo, Sibenwolden und Westergo der Krankheit in gleichem Maasse unterworfen.

Einen festen Punkt, nach dem sich wiederholt die Blicke verständiger Patrioten richteten, stellt in diesem Wirrwarr Groningen dar.

Diese Stadt liegt inmitten der nach ihr benannten flachen Landschaft auf einem Höhenrücken, an zwei schiffbaren Wasserstrassen, dem aus Vereinigung von Aa und Hunse entstehenden Reiterdiep, welcher nördlich in den Lauwer-See fliesst, und dem Damsterdiep, welcher bei Delfzyl in den Dollart sich ergiesst. Nach der letzteren westlichen Richtung bildet etwa zwei deutsche Meilen von der Stadt das feste Damm eine den Damsterdiep sperrende Schutzwehr. Groningen selbst war schon damals stark befestigt und erfreute sich unter einer wesentlich aristokratischen Verfassung ruhigen Gedeihens. Es schadete Nichts, dass die „freien Friesen“ westlich vom Lauwer-See, die, nach glücklicher Abwehr aller Herrschaftsansprüche der Grafen von Holland und zuletzt Karls des Kühnen, frei von jeglichem Herrengebot nur unter dem Reiche standen, zuweilen dem mannichfach beschränkten Groningen gegenüber einen gewissen Hochmuth blicken liessen. Durch eine Urkunde von 1040 (über ihre Authentie rede ich nicht) hatte nämlich Kaiser Heinrich III. Groningen an das Stift Utrecht verschenkt. Obgleich Streit darüber war, ob sich die Schenkung auch auf die Stadt selbst, und nicht etwa bloß auf die *praefectura suburbana*, das sog. Gorecht, dessen Vogt seinen Sitz in der Stadt hatte, bezöge, hatten die Städter sich doch einen bischöflichen Schultheiss gefallen lassen müssen. Nicht anders, wie Deventer, Zwolle und Kampen (auch Genossen der Hanse) gelobten sie dem Krummstab Treue. Aber die innere Entwicklung der Stadt und ihre Kräftigung durch Bündnisse, besonders die Stütze durch die Hanse, ermöglichten nach langwierigen, an Rückschritten reichen Kämpfen eine grössere Selbstständigkeit. Die volle Gerichtsbarkeit in der

Stadt und deren Gebiet (dem sog. Gorecht) ward errungen gegen wenig drückende Zahlungen. Die noch 1419 aufs Neue festgesetzte Landesherrlichkeit des Bischofs gestaltete sich in der Praxis in ruhigen Zeiten mehr wie ein Schutzverhältniss. Jedenfalls hinderte dieselbe nicht, dass im Jahre 1494 Maximilian die Stadt unter Bestätigung aller ihrer Freiheiten in des Reiches Schutz und Schirm nahm. In der Matrikel des Wormser Reichstages von 1495 ist Groningen unter den Reichs- und Freistädten mit einer ansehnlichen Summe veranschlagt.

Damals war das entwicklungskräftige Gemeinwesen bereits ziemlich weit über den Begriff einer Reichsstadt hinausgewachsen. Seit Langem schon hatten Edelleute, Stifter und Gemeinden der sog. Umlände, d. h. etwa des Bezirks der heutigen holländischen Provinz Groningen, wenn auch widerwillig, sich dem Machtgebot der Stadt gebeugt. Durch periodisch erneuerte, aber fast ständig gewordene Verträge war Groningen Gerichtshof geworden für die Rechtsstreitigkeiten der Umländer, allerdings unter Mitwirkung derselben, und Stapelplatz für deren Producte. Die Groninger hatten es ferner durch Bannrechte auch dahin gebracht, dass der Betrieb der nothwendigsten Gewerke ausserhalb der Stadtmauern aufs Aeusserste beschränkt war, wie denn Bier (abgesehen vom Hausbedarf) nur in ihrer Stadt gebraut werden und fremde Biere nur in derselben feilgeboten werden durften (hier mit Ausnahme des Bedarfs in Schlössern und Klöstern). Georg Westendorp, einst Syndicus in Groningen, später Staatsrathsmitglied in Friesland unter Philipp II., berichtete dem Historiker Pontus Heuterus, dass jener Stapel 200 Jahre vor Maximilian in Folge eines Abkommens mit den Hansestädten und durch deren Abgesandte in Groningen errichtet worden sei, wie letztere Stadt noch 1571 vor Herzog Alba bewiesen habe. Es begreift sich leicht, dass solcher Genesis lästigen Zwangs gegenüber die Umländer den Einwand der Nichtigkeit erhoben, da blos ein landesherrliches oder kaiserliches Privileg, nicht aber Verträge mit Auswärtigen den Groningern Recht verleihen könnte, sie wie Besiegte zu behandeln. Trotzdem bestand, aufs Neue 1482 durch Vertrag bekräftigt, in unserer Periode der skizzierte Rechtszustand. Das Groninger Land zwischen Ems und Lauer folgte, um unaufhörlichem Zerwürfniss zu entgehen, zu gemeinsamer Vertheidigung verpflichtet, dem Banner der Stadt. Freilich

war der Boden nicht der sicherste, auf welchem dieselbe ihre Macht dauernd begründen wollte. Besonders der Adel der Umlande war den stolzen Städtern nicht hold. Aber kühn schritten diese weiter auf der einmal betretenen Bahn. Angesichts der zu voller Zerrüttung hinführenden Kämpfe in Westfriesland sahen sie sich, von Vornherein ohne ihr Zuthun, in die Verhältnisse dieses Landestheils zwischen Lauwer und dem Zuydersee hineingezogen. Aber einmal Fuss gefasst jenseits der Grenze ward mehr und mehr bei den leitenden Personen zu bewusster Klarheit der Gedanke durchgebildet, eine Art Vorherrschaft auch in Westfriesland zu gewinnen. Es handelte sich dabei nicht etwa lediglich um Schutz für bedrängte Parteigenossen, die Vetcooper, diejenige Richtung, welche damals in Groningen als herrschende galt. Naturgemäss führte das zu den ersten Anknüpfungen, aber das Ziel war, allmählich mittelst vorschreitender Hegemonie das Land zu befrieden. Bedeutendes war im Beginn der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts in dieser Beziehung erreicht worden. Um Schutz zu finden vor der Gewaltthätigkeit des schieringschen Adels hatte der ganze Ostergo, wie es scheint auf Antrieb der Geistlichkeit, einen Vertrag zu gegenseitigem Schutz mit Groningen nachgesucht (1491). Letzteres, anfangs spröde scheinend, hatte bald eingewilligt. Demnach versprach man sich gegenseitige Hülfe und setzte strenge Strafen fest gegen den Friedbruch. Schwerere Fälle sollten in Groningen, wo man geringere Parteilichkeit voraussetzen durfte, abgeurtheilt, dorthin auch an die jährlich zweimal stattfindende Bundesversammlung appellirt werden. Falls sich hier die Richter des Ostergo's nicht einfanden, hatte die Sache ihren Verlauf vor dem Groninger Hof. Bei diesem Bündniss, lediglich auf Rechtssicherheit und Abwehr ungerechter Angriffe berechnet, war natürlich keine Rede vom Stapel, Biermonopol etc.. Diese Massregel beschränkte sich auf das Gebiet der Umlande, wie die analoge der Venetianer auf die terra ferma. Aber der Vortheil dieses Machtzuwachses als Vorbedingung weiterer Erwerbungen in Westfriesland war bedeutend genug. Der Westergo, anfangs aufs Heftigste erregt über diese Einmischung der „Fremden“ in westfriesische Angelegenheiten, spaltete sich bald. Vor Allem das wichtige Leeuwarden machte seinen Frieden mit Groningen (1492) und verpflichtete sich, Appellationen beim Groninger Stadtrath anhängig zu machen. Ja Leeuwarden empfing mit

Sitz in seinem eigenen Stadtrath einen von ihm zu bezahlenden Bevollmächtigten Groningens in seinen Mauern. Bald fand sich ein nicht geringer Theil des Westergo's theils auf ähnliche Weise bewogen, theils nach versuchtem Widerstande gezwungen, wie Sneek, die neue Obmacht anzuerkennen. Gegen den Rest verbissener Schieringer, welche fast nur noch in Franeker und Bolsward grössere Plätze behaupteten und im Stillen zunächst auf ihre Parteigenossen in den halb unfreiwillig mit Groningen vereinten Orten rechneten, sicherte letzteres seine Herrschaft etwas später gegen Handstreich von der See her durch Gewinn und Befestigung der wichtigsten Hafenplätze am Zuydersee. Denn eine Herrschaft war es, freilich unter der Form der Verträge. Ohne Zweifel wäre ihre Durchführung für das Land eine Wohlthat gewesen, wie denn in der That zwischen Groningen und einzelnen Bundesgenossen, besonders dem Ostergo, sich allmählich ein festeres Vertrauensverhältniss entwickelte. Groningen war nicht stark genug, geordnete Freiheit zu unterdrücken, wohl aber, getragen von der Zustimmung der Friedliebenden, den Unordnungen ein Ende zu bereiten. Welche Perspective für die Hanse, wenn der Verlauf dem Beginn entsprochen hätte! Wie unvergleichlich wichtig dieses seine Selbstständigkeit behauptende Groningen in dem Augenblicke, wo die Entfremdung der Holländer von dem Bunde begann! Doch wie gesagt, die Hanse nimmt sich ihres ungehorsamen Gliedes nicht an. Nur die Hansestädte in Oberyssel, Deventer, Zwolle, Kampen finden wir in fortwährender freundschaftlicher Verbindung mit Groningen. Hier erhält letzteres Rath und Unterstützung bei Unterhandlungen, hier Warnungen bei bedrohlichen Zeitläufen, hier endlich, wenn wir kaiserlicher Abmahnung trauen dürfen, auch wohl offene Hülfe.

Aber die Gegner ruhten nicht. Bei Kaiser Friedrich erhoben die Schieringer Klage gegen Groningen wegen verwirrender Eindrängung in westfriesische Verhältnisse. Dem Anschluss eines Theils Westfrieslands an jene Stadt wollten sie es zur Last legen, dass der Reichs tribut nicht eingetrieben werden könne. Für solche Argumente war man empfänglich. Ein Edict gebot bei schwerer Strafe den Groningern Aufhebung des Bündnisses. Die von Friedrich weiter beabsichtigten Massregeln kamen durch seinen Tod ins Stocken. Sein Nachfolger Maximilian I. erbte mit den Räten seines Vaters (vor Allem dessen Kanzler Dr. Waldner) auch die

Abneigung gegen Groningen. Maximilian selbst cassirt aufs Neue das Bündniss am 23. Sept. 1493 und erkennt zugleich die Freiheit Ost- und Westfrieslands ausdrücklich an. Keinem Kaiser gebühre, ihnen einen Statthalter zu setzen: nur den Reichs tribut sollen sie von jeder Feuerstätte zahlen. Sein mit umfassenden Vollmachten ausgerüsteter Vertreter, der Mainzer Domherr Otto von Langen, ein, wenn Emmius nicht zu schwarz malt, in den Mitteln nicht sehr heikler Diplomat, ging nach anfänglichem Schwanken ganz auf die Interessen der Groningen feindlichen Partei ein. Gegen die in seinen Händen doppelt gefährliche Anwendung des gegen Groningen erlassenen Decrets appellirte die Stadt an den Kaiser, weil jenes Decret ohne Citation und Verhör erlassen; im Nothfall an Papst Alexander VI. Die Sache war am Hofe gut eingefädelt, wo man ein Ohr besass für Clienten, die Geld hatten. Der Kanzler Waldner, von Groningen bestochen, erwirkt einen Stillstandsbefehl an Langen (16. Okt. 1493). Aber Langen beschliesst zum Trotz dieses Befehls der ursprünglichen Anordnung nachzukommen. Er setzt Himmel und Hölle in Bewegung, um die westfriesischen Bundesgenossen der Groninger zum Abfall zu treiben. Auf verschiedenen Versammlungen spart er weder Drohungen noch Lockungen, doch vergebens. Da greift er zum letzten Mittel und fordert die Westfriesen auf, sich aus ihrer Mitte einen Potestaten zu wählen, widrigenfalls der Kaiser in Aussicht genommen habe, von sich aus einen solchen zu ernennen. Zuerst wird bei dieser Gelegenheit der Name Albrechts von Sachsen genannt. Der intrigante Diplomat setzte seinen Willen durch: ein Theil der Versammelten erhob in der That im Januar 1494 einen friesischen Edelmann Juwe Dekama zu jener Würde, im schroffsten Gegensatz zu den Tendenzen Groningens. Aber der neue Machthaber fand schon bei den Seinigen wenig Entgegenkommen; die Gegenpartei bestritt die Rechtmässigkeit der Wahl; die Bundesgenossen Groningens hielten sich fern von allen Verhandlungen. So war die Lage nur verschlimmert durch den unklugen Versuch, vor hergestellter Eintracht dem Lande einen Herrscher aufzudringen. Der kaiserliche Gesandte begab sich zu seinem Herrn zurück, ebendahin appellirten wiederholt die Groninger und deren Verbündete. Am königlichen Hoflager zu Kempten spielt nun im Mai 1494 ein interessantes kleines Drama. Nach heftigem Ringen der Parteien gewinnt, Dank der erkauften

Unterstützung des Kanzlers Dr. Stürtzel, Groningen den Sieg. Doch wird — charakteristisch genug — über den Entscheid Schweigen beobachtet, bis die groningenschen Abgesandten auf Befragen Albrechts von Sachsen, des Bischofs von Brixen und Veits von Wolkenstein sich bereit erklärt hatten, 4000 fl. zu zahlen und auch dem besonders eifrigen Bischof von Brixen einen Köder hingeworfen hatten. Nunmehr ward urkundlich das Bündniss mit den Ostergoern und Anderen, die sich demselben angeschlossen, bestätigt, und den Vereinten das Privileg verliehen, vor kein ausländisches Gericht gezogen zu werden. Dafür sollten die Verbündeten, wie ihre Gesandten es gethan, dem König in bestimmter Frist Eid und Pflicht leisten. Auch der Verehrung von 4000 fl. und der geforderten Vergleichung mit einigen Vertriebenen thuen die Urkunden Erwähnung.

Den Groningern ist es nun offenbar nicht gelungen, rechtzeitig den letzten Voraussetzungen genug zu thun. Klagen Vergewaltigter verstummten nicht, die Bundesgenossen, die für die 4000 fl. und die Kosten der Gesandtschaft mitaufkommen sollten, weigerten sich und beklagten sich bei Maximilian, der mittlerweile nach den Niederlanden gekommen war. Hier muss ihm aufs Neue eine andere Auffassung der Dinge entgegengetreten sein. Ohne politische Schuld sind auch die Groninger nicht, welche in unbegreiflicher Knickerei weniger tausend Gulden halber die reife Ernte, statt sie schleunigst einzuheimsen, hartem Unwetter aussetzten. Ein Decret aus Antwerpen vom 12. Nov. 1494, in Maximilians Namen durch Berthold von Mainz unterfertigt, befiehlt den Ostergoern, da sie ohne Mittel unters Reich gehörten, sich bei Bezahlung des Tributs von den Westergoern und Sibenwoldern nicht abzusondern und sich überhaupt an seine Räthe Otto von Langen und Jörg von Eberstein zu halten. Abgesehen von der hierin liegenden Verletzung der Kemptener Abmachungen, ist auch das erneute Auftauchen Otto's von Langen merkwürdig. Gleichzeitig erschien auf Andringen der Groninger eine zweite königliche Gesandtschaft, die den in Kempten ausgemachten Eid entgegennehmen sollte. Die Groninger, welche correct sich von den eben wieder im Westergo ausgebrochenen Unruhen ferngehalten und endlich Anfang 1495 sammt den Ostergoern und Leeuwardern geschworen hatten, siegten noch einmal. Maximilian hatte schon etwas vorher ausdrücklich Langens Verhalten gemissbilligt, wie denn auch

nachher dessen Bestreben auf dem Reichstage zu Worms 1495, mit Vorschiebung des von ihm beeinflussten Kurfürsten von Mainz, seiner vorgefassten Meinung zum Sieg zu verhelfen, misslang. — Schwer begreifliche Vorgänge, nicht nur für uns, auch für den nur 100 Jahre später aus der Fülle des Groninger Stadtarchivs schöpfenden Emmius und die Zeitgenossen selbst, die von Gerüchten aller Art umschwirrt wurden! Hat etwa Langen in Kenntniss einer bald am Hof zum Sieg kommenden Strömung jenes von Berthold ausgestellte Novemberdiplom (das ohnedies mit Maximilians Itinerar nicht stimmt, also sehr wohl ohne sein Wissen ausgefertigt sein kann) erschlichen? Oder sollte Maximilian selbst ein falsches Spiel gespielt haben, um die friesischen Verhältnisse nicht zur Stetigkeit gelangen zu lassen? Unmöglich ist es nicht, denn sicher ist, dass die Versuchung, einen unbequemen Mahner, wie den um ihn hochverdienten Albrecht von Sachsen, auf Kosten der Westfriesen sich vom Hals zu schaffen, im Laufe d. J. 1494 ihm genaht ist. Doch bin ich, insbesondere auf Grund eines Briefs des Kanzlers Stürtzel vom letzten Februar 1495, aus Maastricht an seine Groninger Freunde gerichtet, mehr der Meinung, dass die Verwirrung in jener Phase nur den Machinationen Otto's von Langen zuzuschreiben ist. Als dann noch die versprochenen Summen durch Groningen gezahlt wurden, schien vollends kein Wölkchen das Einvernehmen der Stadt und des derselben wohlgesinnten Königs zu trüben. Darauf hin wagte sie es, gerade damals einen weitem Theil des Westergo auf dessen Wunsch vertragsmässig sich zu verbinden. Damit reizte man die alten schiering'schen Gegner, die immer mehr sich eingeengt sahen, aufs Aeusserste. Originalbriefe zeigen, dass schon am 10. April 1495 die Städte Workum, Bolsward und hervorragende Adelshäupter Albrecht von Sachsen zum Eingreifen aufforderten. Derselbe solle Truppen ins Land schicken und den König bewegen, ihnen einen Statthalter zu bestellen. Am willkommensten würde ihnen zu diesem Amte der Herzog selber sein, dem sie treue Unterthanen sein wollten. Die Verbindung war schon früher angeknüpft, ja der Herzog scheint unter der Hand an allerhand Machinationen betheilig gewesen zu sein. Doch hielt er sich im Hintergrund: erst musste er des Königs sicher sein, dem in der westfriesischen Sache das Interesse seines Sohnes, Erzherzog Philipp als Grafen von Holland, näher lag. Aber die Zeit war jetzt reif. Jahrelang hatte der tapfere

Herzog, welchem Max und sein Sohn hinsichtlich der Bezwingung der aufständischen Flandrer und Brabanter, Holländer und Seeländer nahezu Alles verdankten, vergeblich sich bemüht, nur Ersatz der von ihm darangesetzten Kosten zu erhalten. Max hatte ihn mit leider an ihm nur zu gewohnten Künsten hingehalten. Obgleich die Rechnungen längst geprüft waren, war Zahlfrist auf Zahlfrist verstrichen. Endlich kam zu Worms 1495 zwischen Max und dem Herzog ein seltsamer Vertrag zu Stande. Würden kommendes Neujahr die verfallenen Raten der Schuld nicht gezahlt oder zeige sich ferner Mangel, so sollte Albrecht das Recht haben, mit Hülfe der Stände des Reichs „oder Anderer“ die Schuld, wie das geschehe, einzubringen, ohne darin durch den eben erst von ihm mit errichteten Landfrieden etc. gehindert zu werden. Es stimmt nicht völlig zu der Glorie patriotischer Aufopferung, mit der Albrechts Biographen ihn zu umgeben lieben, ist aber nichtsdestominder wahr, dass er i. J. 1495 nach dem Reichstage seinen obersten Hauptmann Wilwolt von Schaumburg zum König von Frankreich schickte, um Hülfe nachzusuchen zur Einbringung der Schuld. Die auffallende Nachricht wird unterstützt durch Hunderte von Ausschreiben Albrechts aus d. J. 1496 an seine Mitfürsten, Städte, Vasallen etc., mit Aufforderung zur Stellung einer bestimmten Anzahl Kriegsvolk in den Niederlanden, unter ganz unverblümter Erklärung des Zwecks. Es war ihm bitterer Ernst, sich an den Landen des Erzherzogs Philipp ein Pfand zu sichern für seine Ansprüche.

Die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren darf ich übergehen. Um die Niederlande zu retten, musste man habsburgischerseits die Prätionen auf Friesland vorerst fahren lassen. Damit fiel für Maximilian der entscheidende Grund weg, der Herrschaft Groningens, die ja der habsburgischen doch wohl nur die Wege hatte ebnen sollen, sich günstig zu zeigen. Die Stadt hatte das bald zu fühlen, ohne sich den Grund klar machen zu können. Anfang 1497 nach der Rückkehr Maximilians aus Italien ist die Verständigung mit Albrecht spätestens erfolgt. Als choragus fabulae, wie Emmius sich ausdrückt, wird von Albrecht der fränkische Ritter Nithard Fuchs (Foxius, Witterfoxius) nach Friesland weniger ostensibel gesendet, als eingelassen. Die Westfriesen wurden durch Unterhandlung und Schrecken mürbe gemacht, Groningen zum Abkauf der die Umlande verwüstenden Söldner gezwungen. (Falsch berichtet

der parteiisch ostfriesische Eggerik Beninga, dass Groningen die Söldner gegen die Umlande herbeigerufen.) Das Geld musste zum Theil von Graf Edzard von Ostfriesland vorgestreckt werden, mit dem die Stadt bis dahin in gutem Vernehmen gestanden hatte. Nachdem besonders im Westergo die Sachsen sich festgesetzt, erfolgte 1498 zu Freiburg mit Zustimmung der Kurfürsten des Reichs durch Maximilian die Ernennung Albrechts zum erblichen Potestaten und Reichsgubernator über ganz Westfriesland, das Groninger Gebiet, Dietmarschen etc.. Gegen Erstattung der Albrecht geschuldeten und von ihm ferner auf das Land verwendeten Summen wurde dem Reich, und mit Genehmigung desselben auch Erzherzog Philipp und seinen Nachkommen, das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Dass in ausdrücklicher Clausel die ganze Verleihung geschehen sei mit Vorbehalt der Rechte der Grafen von Holland, berichtet im Gegensatz zu einer Copie des Dresdener Archivs nur Emmius. Auch die Kurfürsten kannten die Clausel jedenfalls nicht, denn sie fehlt in ihren Willebriefen. Entscheidend ist eine bisher unbekannte Urkunde Maximilians d. d. Neuss 27. März 1499, worin er unter Bestätigung eines zwischen Philipp und Albrecht getroffenen Ausgleichs erklärt, dass er und die Kurfürsten bei der Verleihung von 1498 von der erblichen Gerechtigkeit der Grafen von Holland auf Friesland kein Wissen gehabt hätten. Also kann eine solche in der Verleihungsurkunde an Albrecht nicht vorbehalten gewesen sein. Dem habsburgisch-burgundischen Hausinteresse hätte die Clausel, welche bestrittene Territorialansprüche der Grafen von Holland bestätigte, allerdings entsprochen, mehr als das ohnediess beschränkte Wiederkaufsrecht, das nur Ansprüche auf die Reichsstatthalterschaft gewähren konnte.

Als die Neusser Urkunde erlassen wurde, hatten das Schwert und die Gewandtheit des tapfern Wilwolt von Schaumburg bereits Ostergo, Westergo und Sibenwolden zur Anerkennung Albrechts genöthigt. Zuletzt noch war auch Leeuwarden, obwohl von Groningen unterstützt, unterworfen worden. Letzteres selbst bot nach der ersten Ueberraschung der Gefahr die Stirne.

Als zur Vereinigung mit dem jetzt Groningen feindlichen Edzard von Ostfriesland, der einen Theil der Umlande aufgewiegelt hatte, Schaumburg Nithard Fuchs an der Spitze eines kleinen Corps sandte, haben die Groninger diesen berühmten Führer überwältigt. Aus

Angst vor der Seekrankheit wählte Fuchs statt der bereitgestellten Schiffe den Landweg, wodurch Groningen die Möglichkeit gewann, die Anziehenden vor ihrer Vereinigung mit Edzard zu schlagen. Der Erfolg hob den Muth. Groningen verharrete im Widerstand. Um jede Ausflucht abzuschneiden, interpretirte Maximilian am 27. März 1499, am Tag jenes Ausgleichs zwischen Philipp und Albrecht, seine Verleihung dahin, dass dieselbe sich auf ganz Friesland, die Stadt Groningen und Ostfriesland eingeschlossen, bezöge. Mit Erzherzog Philipp äusserlich ausgesöhnt, verstand es Albrecht, auch Edzard, der in Hoffnung auf Gewinn im Groninger Gebiet sich den Sachsen angeschlossen hatte und nur wenig erbaut war, für Ostfriesland Lehensträger desselben werden zu sollen, durch Nachgiebigkeit in dieser Beziehung an sich zu fesseln. Die Groninger standen diesen Feinden gegenüber ganz allein. Auch die versuchte Vermittlung des friedfertigen Bischofs Friedrich von Utrecht, eines geborenen Markgrafen von Baden und dereinst Joh. Reuchlins Studiengenosse zu Paris, fruchtete ihnen nichts, die Herrschaft im Westen war unwiderbringlich verloren: auf allen Seiten von fürstlichen Gebieten nunmehr umfasst, schien jeder Widerstand hoffnungslos sein zu müssen. Die adligen Umländer hatten längst einen Zug verspürt zu dem tapferen Grafen von Ostfriesland, der sich um diese Zeit in Damm festzusetzen versuchte. Lieber wollten sie alle, erklärten nach der Erzählung E. Beninga's (S. 397) jene Edelleute, erwürgt und erstochen werden, ehe sie sich den „Trippentreders“ unterwerfen wollten. Andererseits begriffen die Groninger deutlich, was sie mit der Herrschaft des Umlandes, dem Verluste des Stapelrechts u. s. w. einbüssten. In einer Unterhandlung mit den sächsischen Regenten Frieslands erklärten sie noch 1505, ehe sie die Umlände abträten, eher sollte man ihnen die Häse abstechen und eher sollte der höchste Thurm Groningens mit der Spitze in das Fundament gekehrt werden (Dresd. A.). Hier erkenne ich den Angelpunkt ihrer Politik. Nothgedrungen haben sie sich in der Folge verschiedentlich fürstlicher Herrschaft unterworfen, doch immer nur so, dass sie in wengleich zeitweise beschränktem Besitz der Rechte über die Umlände blieben. Sie haben die Herrschaft über dieselben als Ueberbleibsel glänzenderer Zeiten durch allen Wandel des Schicksals hindurch hinübergerettet in die Zeit des niederländischen Freistaats.

Doch hat das schwere Kämpfe gekostet, von denen ich nur die frühere Phase, und auch die nur ganz aphoristisch noch berühren kann. Als im Herbst 1499 nach dem Weggang Albrechts durch das Ungeschick seines zurückgelassenen Sohnes Herzog Heinrich in Westfriesland eine Empörung ausbrach, schlossen sich natürlich die Groninger an. Kanonen aus ihrem Zeughaus beschossen Franeker, wo Herzog Heinrich eng umlagert angstvoll nach Entsatz ausspähte. Im Groninger Gebiet bei Workumersyhl traten sie vereint mit westfriesischen Truppen dem anrückenden Sachsenherzog entgegen. Doch der Sieg gehörte Albrecht. Nach Unterwerfung Westfrieslands, das schwer büßen musste, zog das feindliche Heer zur Belagerung Groningens heran (August 1500). Längst war durch die Weigerung der Stadt, sich dem königlichen Befehl zu unterwerfen, die angedrohte Reichsacht verwirkt. Besondere Edicte verboten den andern deutschen Fürsten und Handelsstädten, speciell Lübeck, die Aechter zu unterstützen. Doch hatte Max sehr den Wunsch, den Krieg beendet zu sehen und zu diesem Behuf den Freiherrn Georg von Thurn zur Vermittlung gesendet. Dieser Umstand unterstützte die Bemühungen des Bischofs von Utrecht, dem gegenüber in ihrer Bedrängniß die Groninger wieder ihr Unterthanenverhältniss in den Vordergrund geschoben hatten (sie erklären den Bürgern von Utrecht in einem Schreiben ausdrücklich, dass sie gerne Stiftsleute bleiben wollten). So wird ein Vertrag geschlossen, demzufolge Friede bestehen und die Herrschaft der Umlande bis zur Entscheidung des Kammergerichtes von Reichswegen durch Thurn geführt werden sollte. Albrecht demnach scheint vorerst die Absicht auf die Herrschaft über die Stadt Groningen fallen gelassen zu haben, weniger wohl aus Rücksicht auf Thurns Vermittlung, als aus Besorgniß vor seinen meuternden Landsknechten, die bereits mit ihren Zunftgenossen in Groningen über seine Auslieferung in Unterhandlung standen.

Nach des Herzogs sehr bald darauf zu Emden eingetretenem Tod scheinen sich die Groninger wenig mehr an den Vertrag gekehrt zu haben. Thurn schalt sie schon im December 1500 als vertragsbrüchige Bösewichter, die ihn und die Seinen hätten ermorden wollen. Es folgten heftige Kämpfe mit Edzard und den sächsischen Generalen, bis wieder durch Utrecht ein Waffenstillstand vermittelt wurde, der, wiederholt verlängert, bis 1504 dauerte.

Herzog Heinrich hatte keine Lust, in das ihm als Erbtheil zugefallene Friesland heimzukehren. Schon 1501 wird sächsischerseits mit Erzherzog Philipp von Burgund ohne Erfolg über den vorbehaltenen Rückkauf Frieslands verhandelt; die Sache zog sich trotz der Fürsprache Maximilians jahrelang hin, wie es scheint, der Lösungssumme halber. Auch ein Ausgleich mit Groningen gelang nicht. 1504 liess sich Herzog Georg von Sachsen in dem von seinem Bruder ihm abgetretenen Friesland huldigen. In den Groningschen Umlanden schaltete als sein Statthalter Graf Edzard. Bei der offenkundigen Absicht desselben auf Groningen fand die Stadt zunächst wieder Schutz beim Bischof von Utrecht; aber der König verbot demselben aufs Bestimmteste jede Förderung Groningens und ächtete die Stadt aufs Neue. Derselben auch den Utrechtschen Schutz zu entziehen, verfiel Maximilian auf einen eigenthümlichen Vorschlag. Da, wie es in einer Instruction für Eitel Fritz von Zollern und Erhard von Polheim (Brüssel 12./9. 1505) an Georg heisst, der Bischof von Utrecht und die Städte Utrecht, Deventer, Zwolle und Kampen den Widerstand Groningens bestärkten, solle Georg seinen Bruder Friedrich, Hochmeister des deutschen Ordens, vermögen, seine Coadjutorei Magdeburg dem Bischof von Utrecht zum Tausch gegen dessen Bisthum anzutragen. Wenn dazu Friedrich von Utrecht nicht zu bewegen sei, könne man ihm ja eine jährliche Pension von dem Stift Magdeburg oder von Georgs Fürstenthum versprechen u. s. w.. Es sollte sich dann Georgs Bruder als Bischof von Utrecht mit Georg und Erzherzog Philipp zu einem Bündniss vereinen. Leicht werde dann Groningen zum Gehorsam gebracht werden. In der That kam es zu Präliminarien zwischen dem Bischof von Utrecht und Georg, wonach beide die Groninger zwingen sollten, an Georg die Umlande abzutreten. Die Stadt sollten bis zur Entscheidung des Kaisers Beide besetzt halten. Doch zerschlug sich das durch Widerspruch Maximilians. Jedenfalls hatten die Verhandlungen das Resultat, dass der Bischof für die Stadt nur Heil sah in der Unterwerfung unter den Willen des Kaisers, vor Allem in der Aufgabe der Umlande. Die Stadt sah darin ihr sicheres und „onvermidelick perickel der verderfnisse“; wollte aber doch, falls Bischof und Landschaft ihre Vertheidigung übernehmen wollten, denselben, gegen Versicherung ihrer Rechte, vor Allem des Besitzes der Umlande, mit genügender Truppenzahl einlassen. Ein gefährlicher

Schritt bei dem vorgeschrittenen Verständniss des Bischofs mit Georg; aber zu einem noch weit gefährlichern sah sich gleich darauf bei Utrechts scheuer Vorsicht die Stadt gezwungen. Auf Aeusserste gebracht durch die Waffen der Sachsen, die ganz barbarisch auch gegen Gefangene sich benommen haben sollen, im Stich gelassen von dem Landesfürsten, warf sich Groningen in die Arme Edzards von Ostfriesland, mit dem es Damm's und des alten Amts halber so harte Sträusse ausgefochten. Edzard, dem innerhalb der Stadtmauern Platz zu einer Zwingburg eingeräumt werden musste, ward als Erbfürst huldigend anerkannt. In seinem Namen, zum Theil durch von ihm ernannte Bürger ward die Rechtspflege für die Umlande geleitet. Stapel für Getreide und das Bannrecht für Bier blieb bestehen, hinsichtlich sonstiger Gewerke sollte ein Compromiss geschlossen werden. Ein für die materielle Blüthe der Stadt, in Erwartung besserer Zeiten, immerhin erträglicher Zustand. Edzard behauptete sich von 1506—1514 trotz Reichstagsverhandlungen, Mandaten und Achtdecreten. Georg versuchte vergebens 1514 durch einen combinirten Angriff auf Edzard's Stellung in Groningen und Ostfriesland, unterstützt von zahlreichen Bundesgenossen, den zähen Friesen zu bewältigen. Edzard dachte nicht daran, Groningen, dessentwegen er sich in den Kampf gestürzt, herauszugeben, sich in den Umlanden nur als Statthalter zu benehmen oder gar für Ostfriesland den Lehenseid zu schwören. Gegen die feindliche Uebermacht suchte er 1515 Unterstützung bei dem unruhigsten Gegner des habsburgischen Hauses, dem Prätendenten Karl von Geldern, einem Schützling Frankreichs. Aber klug hielt dieser so lange zurück, bis Groningen, durch Edzard nicht mehr zu retten, den geldrischen Marschall Wilhelm von der Oie in die Stadt liess. Edzard sah sich durch denselben Schachzug geschlagen, mit dem er einst die Sachsen matt gesetzt. Unzweifelhaft — trotz E. Beninga's Widerspruch — hat er in seiner Noth die Groninger ihres Gelübdes entbunden und diese schwuren jetzt einem französischen Vasallen, dem Herzog von Geldern, im Namen des Königs von Frankreich den Huldeid als ihrem Erbherrn, so lange er sie schützen könne. Sicher nicht ungern, da Karl sich verpflichtete, die Umlande nie von der Stadt zu trennen und der Stadt in seinem Namen die volle Gerichtsgewalt über dieselben zu überlassen. Beibehaltung des Rechts, der volle Stapel

und alle Bannrechte waren ausdrücklich zugesichert. — Sollte somit dauernd die deutsche Stadt in französische Clientel gerathen? War das nur denkbar so lange Westfriesland in deutschen Händen war? Aber schon wurde die deutsche Herrschaft hier schwankend. Georg von Sachsen war finanziell am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Vergebens hatte er Maximilian, der seine Ansprüche noch immer vertrat, um Hülfe angerufen, da er die Lande dem geldrisch-französischen Angriff gegenüber nicht schützen könne und die Nachrede scheue, dass sie aus seiner Hand dem Reich verloren gegangen seien. Maximilian, dem er Friesland anbot, lehnte aus demselben Grunde die Uebernahme ab, vertröstete Georg mit der Hülfe auf einen nie zusammentretenden Reichstag in Freiburg 1515 und gestattete ihm endlich, Friesland dem König von England zu verkaufen, falls dieser dasselbe vom Reich zu Lehen nehmen wolle. Das Ende war, dass 1515 Georg seine Ansprüche gegen Geld abtrat an Karl von Burgund, des Kaisers Enkel, der Westfriesland schirmen konnte. Groningen sah sich zunächst auf ganz andere Bahnen gewiesen. Erst lange nach Maximilians Tod i. J. 1536, als die Bürger des Pacts, den Karl von Geldern nicht stets getreulich hielt, auch ihrerseits überdrüssig geworden waren, kam des verstorbenen Kaisers erster Gedanke zur Erfüllung. Das Haus Burgund gewann Groningen nebst den Umlanden unter für die Stadt günstigen Bedingungen¹⁾.

¹⁾ Vorstehende Skizze, für welche im Hinblick auf ihre ursprüngliche Bestimmung die Nachsicht der Leser erbeten wird, ist gezeichnet nach ungedruckten Urkunden und Acten des Dresdener Staatsarchivs sowie anderweit bekannten Urkunden und nach dem auf den Acten des Groninger Stadtarchivs auferbauten Bericht des Groninger Professors Ubbo Emmius, der etwa 100 Jahre nach den Ereignissen schrieb (*Rerum Frisicarum historiae decades* unter Heranziehung der Schrift desselben Verfassers: *De agro Frisiae inter Amasum et Lavicam deque urbe Groninga*). Sicher hat Möhlmann recht, wenn er für das Mittelalter die Glaubwürdigkeit des Emmius gering anschlägt: etwa für die letzten hundert Jahre jedoch vor seiner Zeit ist derselbe seines rein urkundlichen Charakters wegen eine vortreffliche Quelle. Davon haben zahlreiche Proben, die ich an gedruckten und ungedruckten Acten über seine Art, die Vorlagen zu benutzen, anstellte, mich überzeugt. Weniger gilt das von dem zu sehr für seinen Landsmann Edzard eingenommenen etwas älteren Eggerik Beninga, während der Zeitgenosse Sicco Beninga mir nur in Auszügen zugänglich war. An einer Stelle wurde der gleichfalls spätere Pontus Heu-

terus (Rerum austriac. libri) und hie und da die Zeitgenossen A. Krantz (Saxonia) und die Geschichten und Thaten (des mithandelnden) Wilwolt von Schaumburg, deren Verfasser ich jüngst andernorts nachzuweisen versucht, benutzt. Für die Beziehungen zu Utrecht und den Hansestädten in Oberyssel bot gute Kunde das: Archief voor kerkelijke en wereldlike Geschiedenis van Utrecht . . . uitgegeven . . . door C. van Asch van Wijck. Erster Theil.



V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

AUS EINER SCHRIFT DIETRICH'S v. NIEHEIM.

VON

JULIUS HARTTUNG.

Das selten gewordene Sammelwerk Schards „De jurisdictione Imperii“¹⁾ enthält unter Anderem auch eine Abhandlung Dietrich's von Nieheim: *Privilegia aut iura imperii* betitelt, worin sich eine Stelle findet, welche für die Verwickelungen der Hanse mit König Waldemar Atterdag nicht ganz uninteressant sein dürfte.

Es heisst dort²⁾: *Recolo quondam Albertum ducem Magnopolensem, Saxonem natione, regnum Sueciae a patre suo captum possedisse et sibi subdidisse: sed illud post multos annos per superbiam improvidentiamque perdidisse. Similiter quoque civitates et oppida maritima Saxoniae eo tempore Woldamarum, regem Danie, valde divitem et potentem, sed malignum et superbum, violenter ab eodem regno Daniae depulerunt, illudque diu tenerunt: ipso rege interim per mundum vagante et vix inveniente aliquem principem, seu aliquam communitatem, quae eum hospitio excipere vellet, veruntamen post multorum annorum curriculum, causante proditione aliquorum potentum ex eisdem civitatibus et oppidis pecunia corruptorum, reversus rediit et aliquam particulam eiusdem regni Daniae acquisivit: sed postea infra paucos annos vita decessit; cui domina Margareta regina Danie, Suecie et Norwegie ipsius filia successit, que tamen*

¹⁾ Ausgaben: Basel 1566, fol.; Strassburg 1609, 4^o; Strassburg 1618, 4^o.

²⁾ S. 823 (Basel).

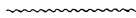
et ipsa paulo post decessit regno. Quae quidem regina Daniae, Sueciae et Norwegiae tranquille praefuit: alioqui (?) illa regna ab eorum origine et ex tunc non poterant concordare: nunc tamen per unum regem Ericum nomine, etiam natione Saxonem ducem gubernantur.

Wenn es auch Dietrich gar nicht ausdrücklich angegeben hätte, so würde sich doch leicht aus der unscharfen Fassung dieses, eine Reihe von Jahrzehnten umspannenden Berichtes ergeben, dass er aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben wurde. Ob er darum historisch ganz zu verwerfen ist, will ich nicht entscheiden, jedenfalls steht er da, als das Denkmal der Auffassung eines der hervorragendsten und kundigsten Männer jener Zeit.

Dietrich war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem Paderborner Städtchen Nieheim geboren, war 1372 — also erst im zweiten Jahre nach dem Stralsunder Frieden! — bei der Kurie in Avignon eingetreten, um 23 Jahre später zum Bischofe von Verden ernannt zu werden. Nach wenigen Jahren einer unglücklichen Verwaltung ward er dieses Amtes enthoben, worauf er wieder unter die Kurialen als Abbeviator und hoch angesehener Mann eintrat, Rector des deutschen Nationalhospizes dell'Anima in Rom und eifriger Verfechter der kirchlichen Einheit wurde, bis er einige Jahre nach dem Konzil von Konstanz, wahrscheinlich in Maastricht, als Canonicus der Servatiikirche verstarb. Es leuchtet ein, dass er über die Vorgänge in Deutschland unterrichtet sein musste, um so mehr, als er seinem Vaterlande stets eine warme Vorliebe bewahrt hat.

Die oben genannte Schrift: *Privilegia aut iura imperii* ist zwischen dem Ende des Juni 1413 bis zum Anfange des Jahres 1415 abgefasst ¹⁾.

¹⁾ Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim S. 78.



II.

GEOGRAPHISCHE MISCELLEN.

VON

DIETRICH SCHAEFER.

Der erste Band des „Hansischen Urkundenbuches“ breitet eine ungeahnte Fülle historischen Materiales vor uns aus. Mit einem Blicke überschauen wir das ganze Gebiet, über das die vorhansische und frühhansische Entwicklung der norddeutschen Städte ihre zahlreichen Fäden zieht. Besonders klar erhellt aus dieser Zusammenstellung die Ausdehnung unseres damaligen Handels; nie zuvor haben wir dieselbe so klar überschauen können. Auf diesem Felde zur Aufklärung einzelner Punkte beizutragen, ist der Zweck dieser geographischen Miscellen. Sie knüpfen sich an einzelne Fragen, die durch das Hansische Urkundenbuch angeregt sind. Dass sie dort nicht auch gleich gelöst worden, wird Niemand als einen Mangel an Höhlbaum's Arbeit ansehen, der nur eine Ahnung hat von dem Umfange und der Bedeutung der Leistung, die wir ihm verdanken. Falsch würde es daher sein, die folgenden Bemerkungen als eine Kritik auffassen zu wollen; es handelt sich um weitere Aufklärung der Sache.

1) Hogge (H. U. I, Nr. 2). Höhlbaum, darin Lappenberg's Stahlhof folgend, erklärt das mit Houck, am Canal vom Zwin nach Damme, Ostflandern. Aber schon die Zusammenstellung mit Lüttich und Nivelles sollte bedenklich machen, mehr noch, dass eben vorher für die Flandrenses ein besonderer Zollsatz bestimmt ist. Hogge gehört offenbar nicht unter die Flandrenses. Ich würde es mit Huy (Hoiium), oberhalb Lüttich an der Maas, erklären. Der Name gestattet das, nicht minder gut als bei Houck. Von den drei Oertern kommen Leute, qui per terras ibant, hausiren gehen; sie zahlen ostensionem, Geld für die Erlaubniss ihre

Waaren zur Schau stellen zu dürfen. Wir haben es hier doch wol mit der uralten Eisenindustrie des Lütticher Landes, Fabrication von Messern, Waffen etc. zu thun. — Hogge hätte als solches wol mit im Register verzeichnet werden können.

2) Genus (Genum?), het Gein, Genemuiden. — In dem zweiten der beiden Freiheitsbriefe, durch welche sich Lübeck und Hamburg 1243 und 1244 gemeinschaftlich durch Holland und das Stift Utrecht den Weg zu den flandrischen Märkten zu erleichtern und zu sichern suchten (H. U. I, Nr. 331 u. 334), wird eine Zollstätte Genus (Genum?) genannt, bei der die Waaren (mittelst Krahn oder durch Tragen) über einen Damm gesetzt werden müssen, um eingeschiff zu werden. Koppmann (Die ältesten Handelswege Hamburgs S. 17) erklärt diesen Ort als Genemuiden in Overyssel an der Mündung des Zwoller Diep oder Zwarte Water, und Höhlbaum folgt ihm. Koppmann beruft sich dabei auf einen Handelsweg zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg nach Genemuiden, den Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 191 nachgewiesen haben soll ¹⁾. „Bei Genemuiden schiffte man sich ein, um auf der Yssel in den Rhein zu kommen und stromabwärts nach Flandern oder stromaufwärts nach Köln zu gelangen“ (Koppmann a. a. O.).

Dagegen spricht nun erstens, dass schwerlich jemals von Kloppenburg resp. Lingen aus, wo jene Route die Ems erreicht, eine Strasse nach Genemuiden geführt hat, da hier die ausgedehntesten Moore liegen, die Holland und das nordwestliche Deutschland kennen. Die bis auf die jüngste Gegenwart benutzte Strasse von Bremen nach Holland führt von Kloppenburg über Lingen, Nordhorn, Almelo nach Deventer und weiter nach Utrecht, ganz auf der hohen Geest entlang, und diese Strasse ist es auch, welche Hirsch a. a. O. nachweist, wie aus dem von ihm erwähnten Geleit nach Utrecht hervorgeht. — Zweitens wäre man, um sich auf der Yssel einzuschiffen, unzweifelhaft dieser Strasse gefolgt,

¹⁾ (Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 420: „Nach der Diöcese Utrecht gab es zwei Wege, der eine brachte den Kaufmann zu Schiffe, der andere brachte ihn zu Lande über Bremen, Wildeshausen und Kloppenburg;“ dazu die Anmerkung: „Diese Strasse lehrt uns (d. h. mich) Hirsch's Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 191 kennen. Sie muss nach unserer Utrechter Urkunde bei Genemuiden gemündet haben“. Hirsch's Angaben und mein Erklärungsversuch sind also nach Gebühr auseinander gehalten. K. K.)

denn Deventer oder Zütphen sind von Lingen aus leichter zu erreichen als Genemuiden und liegen dem Rheine näher als dieses. Dazu kommt, dass Genemuiden ja gar nicht an der Yssel liegt, sondern an der Mündung der Vecht, dass man, um von Genemuiden in die Yssel zu kommen, höchst wahrscheinlich erst hinaus musste in die Zuider-See, da schwerlich schon damals ein Canal Vecht und Yssel verband.

Weit passender lässt sich Genus (Genum, het Gein in H. U. I, Nr. 518) auf andere Weise erklären. Van den Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie S. 260 kennt zwei oder eigentlich drei Ortschaften mit dem Namen Gein: het Gein und Oudegein bei Utrecht und het Gein bei Loenen und Vreeland, also ebenfalls nicht weit nördlich von Utrecht. Die Bedeutung des Namens bezeichnet er als unbekannt, vermuthet aber, dass er so viel heisse als „doortogt“. Stimmt diese Erklärung vortrefflich zu dem Uebersetzen der Waaren über den Damm, so passt die Lage noch besser. In Nr. 518 des H. U. verspricht Köln den Utrechtern Schutz und Geleit für seinen Hafen (den Rhein) zwischen dem nördlichsten und südlichsten Stadthurm, Utrecht den Kölnern zwischen Marssen (eine gute deutsche Meile unterhalb Utrécht an der Vecht) und „het Gein“ (Geinum). Dieses het Gein kann nur in der Nähe von Utrecht und zwar oberhalb dieser Stadt liegen; Genemuiden hat hier einfach keinen Sinn. Man kann nur an die von van den Bergh genannten het Gein oder Oudegein bei Utrecht denken. Von diesen finde ich auf Karten verzeichnet nur Oudegein, eine gute deutsche Meile SSW. von Utrecht, an der Einmündung des in dieser Richtung von Utrecht ausgehenden Canals (Vaartsche Rhein) in die Krumme Yssel, zwischen Ysselstein und Vianen. Seiner Lage nach passt dieser Ort recht gut, und ich möchte ihn für die fragliche Zollstätte halten.

Es bleibt nun noch die Frage, was ist unter dem „über den Damm setzen“, dem Einschiffen an dieser Zollstätte zu verstehen? Kamen die Waaren wirklich zum Theil über Land und wurden hier eingeschifft? Ich glaube nicht. Asche (Pottasche) und Pech werden in erster Linie genannt als Waaren, die über den Damm gesetzt werden. Pottasche und Pech aber sind Artikel, die einen weiten Landtransport durchaus nicht vertragen können. Wenn eine Schifffahrt von der Elbe nach Utrecht und der Vecht überhaupt

bestand, und eine solche wird ja durch diese und andere Urkunden als unzweifelhaft nachgewiesen, so waren Pottasche und Pech gewiss die ersten Handelsartikel, die auf diesem Wege befördert wurden. Sie kamen vorzugsweise aus der Mark nach Hamburg. Hätten sie von hier zu Lande nach den Niederlanden und weiter geführt werden müssen, so würde man jedenfalls die Versendung von der Mark aus vorgezogen haben. Weit wahrscheinlicher scheint mir daher, dass die Waaren zu Schiffe ankamen und dass ein Umladen stattfand und zwar, wie ich annehmen möchte, mit Durchziehen der Schiffe. Die alten hansischen Fahrzeuge, in ihrer Bauart den heutigen holländischen Tjalken und Kuffs ähnlich, hatten, wie diese zum grössten Theil auch, wol keinen durchgehenden Kiel; das zeigt schon ihr Gebrauch auf Flüssen bis tief ins Land hinein. Der flache Boden erlaubte das Ueberziehen, wie es noch jetzt an einzelnen Stellen stattfindet. So erklärt es sich auch nur, dass die Utrechter selbst an dieser Stelle ihre Weinfässer „über den Damm setzen“ lassen müssen. Für eine Zollstätte Genemuiden hätte diese Bestimmung, beiläufig bemerkt, absolut keinen Sinn. Aber sie kann auch für Oudegein nicht damit erklärt werden, dass hier der Handelsweg zu Lande begonnen habe. Eine Schifffahrt von Köln nach Utrecht fand statt, das geht unzweifelhaft aus H. U. I, Nr. 518 hervor, lässt sich auch sonst nachweisen. Warum denn unmittelbar vor Erreichung der Stadt den Landweg beschreiten? — „Cum venerint ad terram nostram de ultra maria“ glaube ich auch auf die Leute beziehen zu müssen, die nachher „de Geno sunt porrecturi“; sie müssen demnach zweimal Zoll bezahlen, in Muiden und Oudegein. Ob das „reponunt“ wörtlich zu nehmen ist, lasse ich dahin gestellt sein, — es scheint für ein Wiedereinladen der Waaren zu sprechen.

Also Ankommen in Schiffen bei Oudegein, Umladen in andere Schiffe oder Durchziehen der eigenen hat man anzunehmen. Van den Bergh's Erklärung von het Gein mit doortugt möchte auch zu berücksichtigen sein¹⁾.

¹⁾ Die Frage würde sich höchst wahrscheinlich mit grösserer Sicherheit lösen lassen, wenn man die in H. U. I, S. 49 Anm. 2 u. Nr. 557 registrirten, nebst einigen andern, aus niederländ. Urkundenbüchern im H. U. nur registrirten Urkunden heranzöge. Aber die betreffenden Werke sind mir leider nicht zugänglich.

3) Senomanum, H. U. I, Nr. 201, lässt H. unerklärt, apud sanctum Johannem in derselben Urkunde erklärt er mit St. Jean bei Ypern. Neben diesen beiden Oertern wird Rupella (Rochelle) genannt. Alle drei liegen in terris inimicorum nostrorum, wie Heinrich III. von England schreibt, und zwar in Wasconia (quas arrestatis in veniendo de Wasconia). Höchst wahrscheinlich ist hier an St. Jean de Mont an der Küste der Vendée, der Ile d'Yeu gegenüber, zu denken; St. Jean d'Angely, östlich von Rochefort an der Boutonne, liegt zu weit landeinwärts. Bei Senomanum möchte man an Cenomanum, le Mans, denken; aber auch dies ist mit Seeschiffen wol schwerlich je zu erreichen gewesen. Vielleicht ist Sanctonum zu verstehen (zu lesen?), das jetzige Saintes an der Charente. — Es handelt sich hier um den bekanntlich sehr lebhaften Weinhandel der Flandrer nach Westfrankreich.

4) Wladislavia in Nr. 328 erklärt H. mit Wladislaw bei Kalisch; er folgt darin vielleicht Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomer. dipl. I, S. 27 und S. 448, wo wieder Naruszewicz, Geschichte Polens als Gewährsmann angeführt wird. Diese Erklärung verbietet zunächst die Lage des letzteren Orts. Eine Handelsstrasse kann nicht aus der Gegend von Kalisch über Gnesen, Posen und Bentschen nach Guben führen. Die Richtung Guben, Bentschen, Posen, Gnesen weist nach der Weichsel (Thorn, Preussen), ebenso der Inhalt der Urkunde. Es ist zu unterscheiden antiqua und juvenis Wladislavia; beide werden als Zollstätten in Cujavien aufgeführt (Hasselbach und Kosegarten I, Nr. 479 S. 951). Wladislaw bei Kalisch liegt aber in Laucicien. Hier ist mit H. an Alt-Wladislaw zu denken, das jetzige Wloclawek (Wraclawek) an der Weichsel oberhalb Thorn. Hierher wurde der kujavische Bischofssitz von Kruschwitz verlegt, daher auch episcopus Wladislaviensis für den episc. Cujaviensis. Vgl. auch Spruner-Menke's Atlas Nr. 42 (Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung). — Juvenis Wladislavia ist Inowraclaw (Jung-Breslau).

5) Herewerde (H. U. I, Nr. 5) erklärt H. mit „Herwen und Aerd“, Holland, Geldern (oberhalb Arnheim). Schon die Stellung zwischen Boumela (Saltbommel) und Thiel deutet auf das Richtige. Es ist Heerewarden, zwischen Thiel und Saltbommel, in der Nähe der Waal und Maas gelegen. Auch Herewade in Nr. 53 wird derselbe Ort sein.

6) Lurche (H. U. I, Nr. 464) erklärt H. mit Loerik bei Neuss, was aber schlecht in die Urkunde passt. Auch gab es wol schwerlich eine geldernsche Zollstelle in der Nähe von Neuss. Besser passt Loerik (alt Lorech, Lureche), zwei Meilen nordwestlich von Wijk bij Duurstede. Vgl. van den Bergh, Middel-Nederlandsche Geographie S. 168. Doch scheint mir auch diese Erklärung zweifelhaft. Leider ist mir auch diese Urkunde nicht zugänglich; möglich, dass sie einen Fingerzeig zur Erklärung giebt.


7) Wisclemburg (H. U. I, Nr. 390). Zu den Vermuthungen, die H. Note 2 ausspricht, möchte ich noch hinzufügen die alte Weseborg, Visborg auf Samsøe und die Wesborg am Mariager-Fjord an der Ostküste Jütlands.

8) Noda (H. U. I, Nr. 18, 53, 820 Anm. 1) erklärt H. mit Neude bei Rhenen am Leck. In Nr. 18 wird Noda ein Land genannt (*terra illa, que vulgo Noda dicitur*); es soll dort ein Durchstich hergestellt werden, damit das Wasser des Rheins einfließen kann „in mare, quod ibi vicinum est“. Das passt durchaus nicht auf die Gegend bei Rhenen, denn das Meer ist dort nicht nahe und die hohe Geest zwischen dem Leck und der Zuider-See macht für die damaligen Zeiten einen Durchstich unmöglich; er wäre unter den gegebenen geographischen Verhältnissen auch sinnlos gewesen. In Nr. 820 Anm. 1 wird Sicherheit gelobt auf dem Wege nach Utrecht zwischen Noda und Bodengraven. Bodengraven (Bodegraven) liegt am alten Rhein, halbwegs zwischen Leyden und Utrecht. Vgl. van den Bergh, Middelned. Geogr. S. 164. Nicht weit davon, höchst wahrscheinlich westwärts, haben wir Noda zu suchen, in der Nähe der Nordsee wie des Haarlemmer Meers. Ob Noda in Nr. 53 derselbe Ort ist, lasse ich dahingestellt. Mir scheint, dass wir hier an Neude bei Rhenen zu denken haben.

9) Hjalm (H. U. I, Nr. 1097—1099) erklärt H. mit Halmstad in Halland. Es ist die kleine Insel Hjelm vor der Halbinsel Ebeltoft an der Ostküste Jütlands; die Form Hjalm kommt auch sonst vor (s. die Karte bei Langebeck, Scr. rer. Dan. VII, S. 520). Auf dieser Insel stand die Burg des Marsk Stig, des Mörders von Erich Glipping, mit dem Norwegen damals im Bunde war.

10) Gellen, Gelant, Gellende, Jellen, Jellant etc.. Diese geographische Bezeichnung ist manchen Missverständnissen unterworfen gewesen, vgl. Lisch, Meklbg. Jahrbuch 11, S. 67; 17, S. 118; 20,

S. 241 und Dahlmann, Gesch. Dänemarks II, S. 32 Anm. 2. H. erklärt sie als die Meerenge zwischen Pommern und Rügen. Diese Bedeutung hat sie im Mittelalter nicht gehabt; sie bezeichnet den südlichen Theil der Insel Hiddensee, an der Nordwestküste Rügens. Diese Insel wurde 1304 von der Pfarrei Schaprode auf Rügen getrennt, propter difficultatem transitus brachii maris intercidentis und der capelle monachorum in Jellant zugelegt (Fabricius, Urkd. z. Gesch. d. Fstth. Rügen IV, Nr. 328). 1306 beabsichtigen die Stralsunder auf dem Jellande einen Leuchthurm zu bauen, ebd. IV, Nr. 363. Vgl. noch ebd. IV, Nr. 402. Der Ausdruck in portu Gelende (H. U. I, Nr. 469 u. 1050) kann nicht irre machen; es ist, was wir nach unserer Sprechweise „die Rhede von Jelland“ nennen würden; „in portu Ruden“ folgt unmittelbar, und Ruden ist ja auch eine Insel.



III.

GELAND.

VON

KARL KOPPMANN.

In der Kölner Konföderation von 1367 Nov. 11 (H. R. 1, Nr. 413) heisst es: die Schiffe von der Wendseite und aus Preussen sollen rede wezen uppe paschen naghest komende thû zeghelende up den Geland, zik dar thû vindende unde thû der vlote van der Zuderzee thû zeghelende in den Oreszund; ebenso in der Ratifikation dieses Bündnisses v. 1368 Jun. 24 (Lüb. U. B. 3, Nr. 659 = H. R. 1, Nr. 472): tho zeghelende uppe den Geland; etwas modificirt im Recess v. 1368 März 15 (H. R. 1, Nr. 440 § 9): in proximo festo pasche, sed omni semoto dubio dominica quasidegeniti supra Gelland debent esse congregati. — Die Urk. Gesch. d. Ursprunges der deutschen Hanse 2 (1830), S. 607 (= H. R. 1, Nr. 413) und S. 620 (= H. R. 1, Nr. 440 § 9) las Gheland und Gelland und nahm diese Lesart, ohne jedoch den Namen zu erklären, ausdrücklich dem fehlerhaften Seland gegenüber in Schutz; Dahlmann 2 (1841), S. 32 Anm. 2 dagegen wollte, weil er mit Gelland Nichts anzufangen wusste, Celand = Seeland gelesen wissen. „Gelland ist aber ganz unzweifelhaft“, sagt Fock 3 (1865), S. 189 Anm. ***, — „das südliche Ende von Hiddensee und die von demselben mit der nördlichen Spitze Pommerns und Rügens gebildete Meerenge, heute Gellen genannt“. Dem entsprechend ist Geland im Register zum Lüb. U. B. 3 (1871), S. 853 als: Südende von Hiddensee und die mit der Nordspitze Pommerns gebildete Meerenge, jetzt Gellen“ erklärt, während das Register zu Hanserecessen 1 (1870) nach Ritters geogr.-statist. Lexikon (5. Aufl. 1864), das ich demselben in gewöhnlichen Fällen immer zu Grunde

lege, „Gellen, Meerenge zwischen Pommern und Rügen“ verzeichnet.

Im Recess von 1369 Jul. 13 (H. R. 1, Nr. 495 § 7) wird der Ansprüche Harderwyks Erwähnung gethan *pro lignis suis alias, videlicet anno preterito, ab ipsis receptis in Hiddensee*; 1369 Okt. 29 (Lüb. U. B. 3, Nr. 702 = H. R. 1, Nr. 508) beurkunden mehrere Harderwyker, dass wegen des Schadens van dien holte, dat up den Jeelande stont, als dat hem sciede van den ghemeenen steden, die in den here laghen, keine Nachmahnung bei den gemeinen Städten geschehen solle, und etwas später (Lüb. U. B. 1, Nr. 728 = H. R. 1, Nr. 509) verzichtet auch die Stadt Harderwyk auf weiteren Anspruch *pro lignis —, constitutis anno novissime pertransito circa pascha super terram Gellandie ac ibidem tunc per homines exercitus civitatum maritimarum tunc ibi presentes combustis et ablatis*. — Das Register zum Lüb. U. B. 3, S. 856 setzt versehentlich Jeeland als einen von Geland verschiedenen, nicht erklärten Namen an; das Register der Hanserecesse identificirt beide Namen, doch ist dabei übersehen, dass für Jeeland, terra Gellandie die Erklärung „Meerenge zwischen Pommern und Rügen“ natürlich nicht ausreicht.

Ist also unter Geland, Jeeland, Gelland, terra Gellandie mit Fock und dem Register des Lüb. U. B. der Meerbusen zwischen Pommern und Rügen und das Südende von Hiddensee zu verstehen?

1396 Mai 27 beschlossen die preussischen Städte (H. R. 4, Nr. 348 § 2): Ouch sullen die frideschiffe mit der flote uff den Geland by den Dornebusch zigelen, und dor beyden der von Lubic und anderer stete; 1396 Aug. 19 berichten die preussischen Schiffshauptleute (H. R. 4, Nr. 375): Do vort segelte wir czu Bornholm umme daz land unde umme Mõne unde czu dem Dornepusche unde vor de Warnow unde vor de Golvitze. — „Wittmünde und Dornebusch, sagt die Seekarte v. 1571, liggen van ander südwest to westen, nordost ton osten, 3 milen“ und in Mansons Seebuch (1695) heisst es S. 79—80: „Von Dornbusch, Nordost wol so östlich 3 Meilen lieget Wyttmund, welche ist ein steihl Ecke, und darauf ein hoher Sandhügel, dem ansehen nach als ein hohes Hauss“ und S. 75: „Von Dornbusch oder Hiddensee. Dornbusch ist die westere Seiten vom Lande-Rügen, ein hoher Sandberg, da-

vor ins Süden ist eine Tieffe nach Stralsund von sechs Fuss Wasser Gällen genandt. Osten vor Dornbusch findet man eine kleine Tieffe von 3. Fuss Wasser nach Stralsund zu, unter Dornbusch kan man setzen vor ein Ost-Südost, und einen südlichen Winde auf 5. oder 6. Fadem“. Mansons Seebuch versteht also unter Dornbusch die Insel Hiddensöe; Deecke, Niedersächs. Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hansa dagegen, der nur die Seekarte v. 1571 benutzte, erklärt, wie Wittmünde für die „Nordspitze der Insel Rügen“, so Dornebusch für die „Nordspitze von Hiddense“, und in diesem beschränkteren Sinne ist der Dornbusch, wie ersichtlich, auch in der Stelle von 1396 Mai 27 aufzufassen. Wird aber der Dornbusch, die Nordspitze Hiddensees, als uff den Geland bezeichnet, so kann nicht ausschliesslich die Südspitze Hiddensees, muss die ganze Insel Hiddensee unter Geland verstanden werden.



IV.

NEUE DRUCKFRAGMENTE DES CHRONICON SLAVICUM.

VON

AUGUST WETZEL.

Die nachstehenden bibliographischen Notizen können freilich ein allgemeineres Interesse nicht erwecken, mögen aber hier Platz finden, weil sie, für die Geschichte des Chronicon Slavicum nicht werthlos, der Detailforschung in hansischer Geschichte indirect zu Gute kommen.

Es existiren bekanntlich vom Chr. Sl. keine Handschriften; auch die letzte Ausgabe desselben vom verstorbenen Oberappellationsrath Laspeyres in Lübeck fusst nur auf den beiden editiones principes des lateinischen und niederdeutschen Textes. Wo Handschriften fehlen, ist es von Bedeutung, die ältesten Drucke möglichst vollständig kennen zu lernen. Es sind aber alle bekannten alten Drucke des Chr. Sl. und speciell des lateinischen Textes desselben, von dem allein im Folgenden die Rede sein wird, nichts weiter als Nachbildungen der ed. pr., von der ein Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden ist. Von dieser Abhängigkeit schienen jedoch einige Druckfragmente, Fragmenta Lubicensia genannt, eine Ausnahme zu machen. Deecke in Lübeck hatte sie nach und nach in alten Einbänden gefunden und sie in seinen „Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde“ Heft 1, Seite 20, wegen ihrer von der ed. pr. wesentlich abweichenden Orthographie und Abbreviaturen einer zweiten bis dahin nicht bekannten, aber auch aus des Matthäus Brandis Officin hervorgegangenen Ausgabe zugeschrieben. Laspeyres forschte vergebens nach einem vollständigen Exemplar einer solchen Ausgabe; er erklärte es schliesslich für zweifelhaft, ob die Fragmente älteren oder jüngeren Datums als die ed. pr.

seien, „da bei der völligen Gleichheit der gesammten Druckeinrichtung, wie bei Gleichartigkeit der Typen sich dies selbst dann schwerlich mit ausreichender Sicherheit entscheiden lasse, wenn dieser Druck vollständig vorläge und Druckort wie Jahreszahl enthielte“ (p. XXVII der Vorrede zur Ausgabe), und hielt an der von Deecke vermutheten unbekanntem Ausgabe fest. Nun fand ich bei Repertorisirung der älteren Bestandtheile des städtischen Archivs zu Crempe in Holstein in einem Pergamentcodex die Innenseiten des lederüberzogenen Holzdeckels mit zwei Blättern jenes alten Druckes beklebt, die ich mit Erlaubniss des Bürgermeisters daselbst ablöste und, da sie für die Geschichte der Stadt von keiner Bedeutung, der Universitäts-Bibliothek in Kiel überantwortete, der sie jetzt unter S 388 einverleibt sind. Nachdem mir die lübeckischen Fragmente durch die Güte des Herrn Professor Mantels auf einige Wochen übersandt waren, stellte sich sofort heraus, dass die beiden in Crempe gefundenen Blätter mit dem ersten und zweiten der lübeckischen Fragmente identisch seien. So sehr nun auch die Hoffnung getäuscht war, neue Fragmente jener vermeintlich verlorenen Ausgabe gefunden zu haben, ergab sich doch andererseits, dass der Fund nicht ohne Werth sei. Denn in jenem Codex (vgl. Zeitschr. f. Schl. H. L. Gesch. Band 7, Anhang, Repertorien 2. Reihe, 6, Nr. 373), welcher Ueberfrageprotocolle von 1488—1601 enthält, beginnen die gleichzeitigen Eintragungen mit dem 20. November 1488 auf dem dritten Blatte, aber weder dies, noch das erste, unbeschriebene, und das letzte Blatt des Codex zeigen irgend welche Spuren, dass demselben jemals der Einband gefehlt hätte. Der Einband selbst aber war von Anfang an mit jenen beiden Blättern beklebt, wie sich bei Loslösung derselben klar zeigte. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Cremper Fragmente einem sehr alten Drucke angehören, der vor dem 20. November 1488 veröffentlicht sein muss. [Zum Ueberfluss finden sich auf ihnen schon handschriftliche Notizen von 1503, während die ed. pr. nach Laspeyres (Vorrede p. LXIX) nur eine das Jahr 1529 erwähnende Notiz enthält.] Vor 1485 kann ein Druck des Chr. Sl. überall nicht erfolgt sein, da die Ereignisse dieses Jahres in dem Chr. selbst noch besprochen werden. Damit sind die termini a quo und ad quem gefunden, innerhalb deren der Druck der Fragmente resp. der ed. pr. fallen muss. Denn der Zeitraum von

zwei bis drei Jahren ist doch zu knapp, als dass in demselben zwei Ausgaben des Chr. sollten erschienen sein. Mithin bleibt nur zweierlei übrig: Entweder hat die ed. pr. ihren Namen bis jetzt mit Unrecht geführt und die Fragmente, Lübecker sowohl wie Cremper, repräsentiren die wahre ed. pr., oder Deecke's und Laspeyres' Annahme, dass die lübeckischen Fragmente einem von der ed. pr. verschiedenen Drucke angehören, ist falsch. Um das zu entscheiden, ist ein Blick auf die Fragmente, speciell die lübeckischen, nothwendig, neben welchen die Cremper für die innere Kritik keine selbstständige Bedeutung haben. Dies scheint um so mehr angebracht, als Laspeyres in seiner Ausgabe keine Beschreibung derselben giebt. Es sind sieben Blätter, die nach der Laspeyres'schen Ausgabe folgende Stücke umfassen:

- 1) Pars 1. cap. 14 sed omnia sibi et sue dispositioni — cap. 16 cum principe eorum, videlicet werzislao. (Fol. 4 der ed. pr.)
- 2a) Pars 1. cap. 24 quod tantum in lubek vendi debeant — cap. 27 accersiuat ad obsidionem mediolani. (Fol. 7.)
- 2b u. c) Dasselbe. Das Blatt ist, vermuthlich bei seiner Loslösung, in 2 Hälften zerschnitten.
- 3a u. b) Pars 4. p. 219 in febr(ibus) anno) domini 1449 arthemii — p. 227 Eodem anno decollatus est quida(m). Von den Columnen a und d ist der äussere Rand abgebröckelt, aber zum grössten Theil im Fragment 3b erhalten. (Fol. 22.)
- 4) Pars 5. p. 281 (ei i) n hereditate Hinricus dux — p. 291 quosdam decapitari. et quosdam depluma(vit). (Fol. 29.)
- 5) Pars 5. p. 317 Eodem anno iohannes cristierni regis — p. 327 wulfardus nomine, abscedit ubera. (Fol. 33.)
- 6) Pars 5. p. 347 hora VII episcopus et prouisor predicti opidum — p. 355 hollandrini obsederunt ciuitatem. (Fol. 36.)

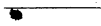
Zum grössten Theil sind die Blätter wohl erhalten. Das Format ist klein Folio, mit zwei Columnen auf jeder Seite, wie in der ed. pr., und ebenso wie in dieser fehlen bei den Fragmenten Foliirung, Paginirung, Custoden und Signaturen, und der Raum für die Initialen der Capitel und grösseren Abschnitte ist unausgefüllt. Während aber nach Laspeyres die Columnen der ed. pr. je 45 Zeilen

von 30—35 Buchstaben aufweisen, schwankt die Zeilenzahl in den Columnen der Fragmente zwischen 40 und 43, die Buchstabenzahl in den Zeilen zwischen 27 und 35. Bei weiterer Vergleichung mit der ed. pr. kommen die Fragmente 3—6 nicht in Betracht. Denn sie entsprechen, wie schon Laspeyres in handschriftlichen Notizen, welche den Fragmenten beiliegen, bemerkt, „im Grossen und Ganzen, namentlich, was Anfang und Schluss der Columnen, wie auch in Abkürzungen, Interpunction, Lesarten, nicht minder in Druckfehlern und sonstigen Versehen so durchaus dem vollständigen Exemplar, dass für sie die Identität mit letzterem nicht zu bezweifeln steht, welche vielleicht auch dadurch eine Bestätigung erhält, dass das auf Fol. 22 der ed. pr. vorkommende Wasserzeichen (Einhorn) sich auch auf Fragment 3, wenn auch mit einer kleinen Varietät in der Zeichnung, wiederfindet“. Da Laspeyres nach p. XXXVI f. seiner Vorrede nach eigenem Gutdünken von der Schreibweise der ed. pr. abweicht und den Text „in derjenigen orthographischen Form“ wiedergiebt, „welche der Autor oder Compiler, wenn er jetzt lebte und unserem Lande angehörte, muthmasslich gegeben haben dürfte“, da er ferner (p. XXXVIII) Interpunction und Paragrapheneintheilung nach eigenem Ermessen geändert und „blosse Druckfehler berichtigt“, ja „wo solche evident waren, nicht einmal eine berichtigende Bemerkung für nöthig erachtet hat“, endlich aber auch für die zuletzt genannten Fragmente keine Varianten von der ed. pr. unter dem Text angiebt, so ist es ohne vorausgegangene eigene Collation der Fragmente mit der ed. pr. nicht unbedenklich, ihm darin beizupflichten. Indess finden sich in den Fragmenten keinerlei sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Texte, und die zahlreichen formellen, unter ihnen elf offenbare Druckfehler, können ihren Grund in Rectificirungen seitens Laspeyres haben. Demnach bleiben als Zeugen jenes von Deecke zuerst vermutheten alten Druckes nur noch die Fragmente 1 und 2 übrig, von denen Laspeyres in seiner Ausgabe sowohl wie in den handschriftlichen Notizen wiederholt versichert, dass sie das Dasein einer noch unbekanntenen Ausgabe verbürgen. Sachliche Abweichungen von dem Laspeyres'schen Text finden sich auch in diesen beiden Fragmenten nicht, dagegen eine ganze Reihe formeller. Trotzdem sind die Fragmente Bruchstücke der ed. pr.. Freilich haben wir in ihnen nicht denselben

Satz vor uns, das macht allein schon der Umstand zweifellos, auf den Laspeyres so viel Gewicht legt, dass nämlich die Rubrik der Capitel 16 und 26 in den Fragmenten nicht, wie in der ed. pr., die erste Zeile der dazugehörigen Columnen ausmacht, sondern in der letzten nicht ganz ausgeschriebenen Zeile der zum vorhergehenden Capitel gehörigen Columne Platz gefunden hat. Die übrigen Abweichungen, die Laspeyres „um so genauer“ (Vorrede p. XLIII) angegeben haben will, als Deecke's Annahme einer zweiten alten Ausgabe dadurch mehr Glaubwürdigkeit verschafft werde, bestehen nach ihm hauptsächlich in der verschiedenen Schreibung von Personen- und Ortsnamen, Zahlzeichen und dergl.; dreimal weicht nach ihm die Wortstellung ab; an zwei Stellen (c. 24 *dux fuit tunc* statt *dux tunc fuit* und c. 25 *Et respondit prebezlaus* statt *et Praebezlaus respondit* der ed. pr.) hat er solche Abweichung übersehen. Sehr oft sind aber die Abweichungen überhaupt nichts weiter als Druckfehler wie *cap. 14 post modicis temporis* statt *modicum*, *cicilie* statt *Siciliae*, c. 15 *facibant* statt *faciebant*, c. 25 *lapibus* statt *lapidibus* u. a. m.. Ausser den von Laspeyres aufgeführten Varianten habe ich noch 22 Druckfehler in den beiden Fragmenten gefunden, unter denen besonders häufig *n* statt *u* und umgekehrt vorkommt und von denen das zweimalige *grego* für *Gregorius* auch wohl von Laspeyres hätte erwähnt werden können. Andererseits stimmen an manchen Stellen und besonders auch in Druckfehlern ed. pr. und Fragmente auffallend überein (c. 14 *cep- trum* für *sceptrum*, c. 15 *Critoni* für *Critone*, *sensuales* für *censuales*, c. 24 *tolleravit* für *toleravit*, *commodi* für *commodo*, c. 26 *astante* für *adstante* u. A.). Es findet sich nach Laspeyres' eigenem Geständniss keine Abweichung von thatsächlicher Bedeutung, die äussere Druckeinrichtung dagegen zeigt sehr nahe Verwandtschaft. Das von Laspeyres zum Beweise der Identität von ed. pr. und Fragmenten 3—6 herangezogene Wasserzeichen endlich, ein Einhorn, findet sich sowohl im ersten der Lübecker als im zweiten der Crempfer Fragmente und zwar in etwas anderer Gestalt als im Fragment 3. Da das letztere nach Laspeyres sich in der Zeichnung ein wenig von dem Einhorn der ed. pr. unterscheidet, so wird wohl dasjenige im Fragment 1 wieder mit der ed. pr. harmoniren. Dies Alles, besonders auch die Menge der Druckfehler lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass die Fragmente

Abzüge eines ersten Satzes zur ed. pr. sind, und dass wegen der vielen in ihnen enthaltenen Druckfehler ein neuer Satz gemacht werden musste, wie er jetzt in der ed. pr. vorliegt. So erklärt sich auch der auffallende Umstand, dass gerade von dem ersten der beiden Fragmente zwei, von dem zweiten sogar drei Exemplare sich gefunden haben; hätte eine vollständige Ausgabe dieses Druckes existirt, würde man vergebens fragen, warum gerade diese beiden Blätter so häufig sich wiederfinden. Dass bei dem Neusatz die Zeilenzahl der Columnen, Zeilenbrechung u. dergl. zugleich mit verändert wurde, kann natürlich nicht auffallen. Nun aber stimmt endlich auch die Chronologie, und Dr. Hasse, der zuletzt das Chr. Sl. eingehend im 7. Bande der Zeitschrift f. Schl. H. Lauenb. Gesch. besprochen hat, trifft wohl das Richtige, wenn er die ed. pr., zu der nun auch die Crepper Fragmente gehören, in das Jahr 1486 setzt. Einen zweiten alten Druck hat's nicht gegeben.

VI.
RECENSIONEN.



NIEDERDEUTSCHE DENKMÄLER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHFORSCHUNG.

Band I.

DAS SEEBUCH.

VON

KARL KOPPMANN.

MIT EINER NAUTISCHEN EINLEITUNG V. ARTHUR BREUNING.

MIT GLOSSAR VON CHRISTOPH WALTHER.

Bremen, J. Kührtmanns Buchhandlung, 1876 in 8.

VON

E. FÖRSTEMANN.

Es ist ein höchst verdienstvolles Werk, das hier durch gemeinsame Arbeit dreier Männer zu Stande gekommen ist, und zugleich ein würdiger Anfang für das schöne Unternehmen der „niederdeutschen Denkmäler“. In sechs verschiedenen Abtheilungen baut sich das Ganze auf.

An der Spitze steht eine Einleitung von Koppmann, die uns über das Buch nach mehrfacher Richtung hin orientirt. Das Seebuch ist entschieden flandrischen Ursprungs, unter dem Einflusse der Hansa aber in Niederdeutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfach umgearbeitet, und zwar in einer niederdeutschen Sprache, die nur selten, namentlich in einigen Missverständnissen, an das Original erinnert; das ergiebt sich aus den beiden von einander sehr abweichenden Handschriften, die hier neben einander abgedruckt sind. Beide Handschriften, erst in neuerer Zeit zusammengebunden, sind im Besitze der Commerzbibliothek in Hamburg und gehören in ihrer vorliegenden Gestalt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an¹⁾. Die Einleitung bespricht ferner das

¹⁾ Aus derselben Zeit ist das Fragment einer Halberstädter Handschrift (Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1876, S. 26), welches Herr Gymnasialdirector G. Schmidt aufgefunden und jetzt im Jahrbuch d. Vereins f. nd. Sprachf. 1876, S. 80—82 zum Abdruck gebracht hat.

Verhältniss des Seebuchs zu einigen Schriften verwandten Inhalts, namentlich zu der sec. 16 mehrfach gedruckten „Seekarte“, für welche letztere der Verfasser noch auf die Herbeischaffung weiteren Materials hofft, um auch ihr vielleicht künftig seine Thätigkeit zu widmen.

Der zweite Abschnitt, gleichfalls von Koppmann, behandelt „die Ortsnamen des Seebuches“. Hier werden die verschiedenen Oertlichkeiten in derselben Reihenfolge durchgegangen, wie sie das Seebuch darbietet, und zwar wird jedem Namen seine heutige Form beigefügt. Mit grossem Fleisse sind nicht bloss aus der „Seekarte“, sondern auch aus andern Quellen in den Anmerkungen reichliche Parallelstellen mitgetheilt. Es wird hier viel geboten, grade dadurch aber wächst die Begier nach Mehrerem. So wird Mancher, da die betreffenden Oertlichkeiten dem gewöhnlichen Landgeographen oft nicht bekannt sein werden, eine genauere Angabe ihrer Lage (etwa nach Länge und Breite) wünschen, ein Anderer würde es für eine Erhöhung der Bequemlichkeit im Gebrauche dieses Buches halten, wenn die neueren Formen unter dem alten Texte des Seebuches angegeben wären, ein Dritter sähe sie gern dem später folgenden alphabetischen Verzeichnisse der alten Formen beigefügt. Alles das hätte freilich den Umfang des Werkes nicht unbedeutlich vermehrt. In den Anmerkungen zu diesem Abschnitte befinden sich auch manche dankenswerthe geographische Notizen von Breusing ¹⁾.

Es folgt als dritte Abtheilung „das Seebuch in nautischer Beziehung“ von Breusing. Ausgehend von der grossen Umwälzung, die durch die Erfindung des Compasses in der Seefahrtskunde hervorgerufen ist, kommt hier der Verfasser auf den Zustand dieser Wissenschaft, wie er sich in dem Seebuche zeigt. Reichhaltige Bemerkungen werden hier über die verschiedenen und noch ziemlich unregelmässigen in dem Buche gebrauchten Längenmasse dargeboten, unter denen sich namentlich die „weke sees“ (etwa eine deutsche Meile, die „grote weke“ $1\frac{1}{4}$ Meile) und die „kenninge“ (etwa vier deutsche Meilen) von Interesse erweisen. Weitere Bemerkungen folgen über die rohe und noch jetzt volksthümliche Ersetzung eines

¹⁾ Vgl. auch die Bemerkungen von Koppmann und Winkler im Korrespondenzblatt 1876, S. 26, 27.

Gesichtswinkels durch ein Längenmass, roh deshalb, weil die Länge der Schenkel des Winkels bis zu denjenigen beiden Punkten nicht angegeben wird, deren Abstand von einander durch das Längenmass bezeichnet ist. Hierauf geht Breusing zu einer lichtvollen Darstellung des damaligen Gebrauches über, den Compass zugleich als Uhr zu benutzen, d. h. auf ihm aus dem Eintritte der Ebbe und Fluth in Verbindung mit der Stellung des Mondes die Zeit abzulesen. Die Beobachtung der Tiefe und Beschaffenheit des Seegrundes, des Bildes, welches die Küste darbietet und einiges Andere, was sich aus dem Seebuche ergibt oder bei dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft noch nicht ergeben kann, bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Nun erst folgt die eigentliche Ausgabe des Seebuches. Sie ist so eingerichtet, dass beide Handschriften, vom Herausgeber in Capitel und Paragraphen eingetheilt, synoptisch neben einander abgedruckt werden. Das Gebiet, über welches sich das Seebuch erstreckt, umfasst die europäische Küste von der Strasse von Gibraltar bis zum Cap Lindesnäs, ausserdem England (nicht Schottland) und einen Theil der irischen Küste. Nur in zwei jüngeren Abschnitten erstreckt sich die Schrift auch auf die europäischen Binnenmeere, einmal auf die Ostküste Spaniens, doch nicht über Cartagena nach Norden hinaus, das zweite Mal eingehender auf die Ostsee bis nach Livland hin. Zu dem letzterwähnten Abschnitte (Kap. XII)¹⁾ bemerke ich, dass in beiden Handschriften die Fahrt von Bornholm nach „Revekoel“ (an der pommerschen Küste unter 34° 50' Länge) falsch als eine nordöstliche statt einer südöstlichen angegeben wird²⁾. Für das ganze geographische Gebiet, dessen einzelne Stücke zum Theil mehrmals behandelt werden, bietet das Seebuch eine Segelanweisung, namentlich über die „Tiden“ (Gezeiten), d. h. über die Himmelsrichtung, in welcher der Neumond bei Fluth oder Ebbe an dem betreffenden Orte steht, über die Stromläufe, die Klippen und Untiefen, die Häfen und Rheden, die Länge und Richtung des zu nehmenden Curses,

¹⁾ Koppmanns Bemerkung auf S. X: „Kap. XI und XIII bilden ein Ganzes, das erst später durch Einschlebung von Kap. XII auseinander gerissen ist“ hat jetzt durch das Halberstädter Fragment Bestätigung gefunden. Korrespondenzblatt 1876, S. 26; Jahrbuch 1876, S. 80.

²⁾ Korrespondenzblatt 1876, S. 72.

die Ansicht der Küste. Die einzelnen Angaben knüpfen sich, wie man es in jener Zeit auch z. B. bei Gesetzbüchern oder Rechnungen findet, in formlosester Weise meistens durch einfaches „item“ an einander.

An den eigentlichen Text schliesst sich das „Ortsverzeichniss“, d. h. ein alphabetisches Register über die in dem Seebuche vorkommenden alten Ortsnamen, welche in einer oft höchst barbarischen und vielfach schwankenden Schreibung begegnen. Dabei laufen manche Beispiele von Volksetymologie unter, z. B. Cap Finisterre wird zu Vinsterstern (grade wie gleichfalls im 15. Jahrhundert Leo v. Rozmital in seiner Reisebeschreibung das Vorgebirge den finstern Stern nennt), ile d'Ouessant und iles de Glenan erscheinen in der letzten Sylbe als deutsch, Heysant und Gloylant, Weybourn eben so als Wymborch, Armentiers als Armborsters. Aus Gibraltar (das schon genug entstellt ist aus arabischem Gibel al Tarik) wird ganz auffallend „de berch Jupiter“⁴. Einige fremde Namen werden ganz oder halb übersetzt. So heisst Dead-man's-point hier Dodemanshovet, aus Woodbridge wird Waddenbrugge; Looe Island gestaltet sich, indem wahrscheinlich das französische loup in Gedanken dazwischen liegt, zu dat eylant Wolff. Andererseits zeigen sich natürlich manche Formen organischer als sie heutzutage gebraucht werden. Das Gebirge Kullen, das bei der Ausfahrt aus dem Sunde ins Kattegat sich so bedeutend auf schwedischer Seite zeigt, hat in seiner letzten Sylbe, wie wir anderweit wissen, nur den angehängten skandinavischen Artikel (eben so fest mit dem Worte verwachsen wie z. B. im dänischen verden, Welt); im Seebuch heisst es in der That noch Kolle. Heisternest auf der Halbinsel Hela endet gewiss auf nes Vorgebirge und nimmt deshalb auf alten Karten sogar die Form Externis als eine scheinbar lateinische an; das Seebuch hat in der einen Handschrift noch Hegesterness, in der andern schon -nest. Merkwürdig ist mir, dass die kleine am Eingange in den finnischen Meerbusen liegende Insel Odensholm im Seebuche Wodensholm heisst, also die volle deutsche Gestalt des Anlautes, nicht die skandinavische Aphaerese zeigt.

Den letzten Theil des Werkes, das Glossar, liefert Walther in sehr willkommener Weise. Obwol es in Folge der reichhaltigen Citate und der im Zusammenhange ausgehobenen Stellen funfzig

Seiten füllt, so liefert es doch nur einen ziemlich armen Sprachschatz, wie das bei der Einförmigkeit des im Seebuche behandelten Stoffes und bei der schematischen Trockenheit der Darstellung natürlich ist. Nichtsdestoweniger bietet es zum mittelniederdeutschen Wörterbuche von Schiller und Lübber, das jetzt erfreulicher Weise bis zum S vollständig vorliegt, nicht bloss Nachträge von Belegen, Formen und Bedeutungen, sondern auch ganz neue Artikel. Von letzterer Art sind (darunter auch einige Fremdwörter): achteyn achtzehn, achterebbe und achtervlot die letzte Zeit der Ebbe und der Fluth, afflandich vom Lande wehend, anckerholt das Festliegen vor Anker (ein pommerscher Ort im Kreise Lauenburg, aber weit von der See gelegen, heisst merkwürdiger Weise Ankerholz), bacbord Backbord, basse Untiefe?, beschur Schutz, bynorden, byosten, bysuden, bywesten nördlich u. s. w., bogenschote Bogenschuss, boteslenghe Botslänge, bussenschote Büchenschuss, depe Tiefe, depen mit dem Senkblei die Tiefe messen, depent das Messen der Tiefe, dingelkens oder diskine kleine Gegenstände, die man beim Lothen auf dem Meeresgrunde findet, dordehalf drittelhalb, dordendeel Drittel, dubbeleren umsegeln, dune Düne, dwers quer, ebbe Ebbe, ekenboem Eichbaum, eylandeken Inselchen, entringe Einfahrt eines Hafens, glap, glip enges Fahrwasser, golfe Golf, Meerbusen, henholden hinhalten, das Schiff richten, hochachtich ziemlich hoch?, kannel Canal, cape, cap Cap, Vorgebirge, capelle Capelle, kerktoern Kirchthurm, cleff Klippe, closter Kloster, confers Verkehrsart?, contrarie entgegengesetzt, kor Chor einer Kirche, kors Curs des Schiffes, lantstreckinge Erstreckung des Landes, lege niedrig, leyden vorbeifahren an etwas, lopelinge Lauf der Strömung, mast Mast (malus), merghelmos Mergelmus, Schlick vom Seegrunde, myd, midde Mitte, myddeldeip der mittlere Canal, myddelgrunt Mittelgrund, mydden mitten. Hier kann ich die Aufzählung dieser Nachträge schliessen, da ich Bd. III, 96 des mittelniederdeutschen Wörterbuchs unter dem Worte misdôn bereits das Seebuch citirt finde und es hier nicht eine Anzeige dieses Wörterbuches gilt. Andere Nachträge betreffen nicht das Wort an sich, sondern nur bestimmte Bedeutungen desselben; so ist aus dem Seebuche ins Wörterbuch einzufügen bank im Sinne von Sandbank, holt = Curs des Schiffes, hovet = Vorgebirge, loper Läufer = zwei Gegenstände, von denen der eine vom Schiffe ge-

sehen den andern verdeckt. Anziehend ist es die beiden Wörter *kalf* und *koe* als Namen von Klippen in England zu finden; ich erinnere daran, dass *kalf* im Schwedischen und Isländischen eine kleine Insel neben einer grösseren bezeichnet und dass dänische und schwedische Namen auf *-kalf* und auch isländische auf *-kálfr* (s. Cleasby dictionary) sich daher erklären. Dass namentlich für seemännische Ausdrücke das Seebuch eine reiche Ernte abwirft, versteht sich von selbst. Es wird dadurch immer stärker das Verlangen angeregt, dass einmal jemand diesen culturgeschichtlich höchst anziehenden Stoff, für den z. B. durch das nautische Wörterbuch von Bobrik (1850) bedeutend vorgearbeitet ist, einer speciellen Untersuchung unterziehe. Das Wandern dieser Ausdrücke auf dem Meere und in den Häfen von einer Sprache zur anderen und das Bilden einer nordeuropäischen *lingua franca* für dieses Gebiet erregt das höchste Interesse. Ich habe in dem jetzt eben druckfertig daliegenden dritten Bande meiner Geschichte des deutschen Sprachstammes eingehend über die Gemeinsamkeit von unzähligen dieser Ausdrücke im Deutschen, Dänischen, Schwedischen und Niederländischen gesprochen, während das Englische sich dieser Gemeinsamkeit nur in geringerem Masse anschliesst, anderseits aber auch die romanischen Sprachen daran einen gewissen Antheil haben. Es müsste bei jedem dieser Wörter sein geographischer Brennpunkt bestimmt werden, von dem aus es sich strahlenförmig verbreitet, und eben so möglichst genau die Zeit, in der es aufkommt. Eine von mir auf der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden aufgefundene handschriftliche *nomenclatura navalis* von 1670 (angebunden an ein Werk 'T *verwaerloosde Formosa*, Amsterdam 1675) liefert manches für diesen Gegenstand.

C. F. ALLEN,
DE TRE NORDISKE RIGERS HISTORIE

UNDER

HANS, CHRISTIERN DEN ANDEN, FREDERIK DEN FØRSTE,
GUSTAV VASA, GREVEFEIDEN.

1497—1536.

5 Bände (Band 3 und 4 in je 2 Theilen).

Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel), 1864—72 in 8°.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Dies grosse Werk des leider zu früh verstorbenen dänischen Historikers darf von den Hansischen Geschichtsblättern nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Mitten in der Arbeit abgerufen, konnte Allen seine Aufgabe nur bis zum Jahre 1526 lösen; aber gerade diese 30 Jahre sind für die Stellung der Hanse im Norden von hervorragendem Interesse, und während wir für die späteren, an das Ableben Friedrich I. sich anschliessenden Wirren in den Arbeiten von Waitz und Paludan-Müller von beiden Seiten her vortreffliche Darstellungen haben, können die Bearbeitungen jener Periode weder als erschöpfend noch als durchweg zuverlässig bezeichnet werden ¹⁾. Um so freudiger dürfen wir also in dem

¹⁾ Den ersten Rang unter ihnen nimmt nach Umfang und Brauchbarkeit ein: Handelsmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden. Ungenügend ist die Darstellung von Jahn in Danmarks Historie under Unionskongerne, noch kürzer und im Wesentlichen ihm folgend Dahlmann in seiner Geschichte Dänemarks. Etwas ausführlicher behandelt die Sache Waitz in seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte. C. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern, und Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidt's Allgemeiner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. V u. VI berühren sie nur. Altmeyer's Histoire des relations commerciales et diplomatiques des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe, wie die übrigen Arbeiten des Verfassers aus Archivstudien und Revuen-

Augenblicke, wo der Hansische Geschichtsverein selbst mit seinen Reccespublicationen die fragliche Zeit in Angriff nimmt, die von dänischer Seite kommende, tief ins Detail eingehende Arbeit begrüßen, da sie uns belehrt, wie man von jener Seite die Dinge auffasst und welche Aufhellung wir durch dort vorhandenes Material zu erwarten haben.

Welche Bedeutung dem Werke Allen's beizulegen ist, wie Inhalt, Form, Methode desselben vom wissenschaftlich-historischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind, haben wir an anderem Orte auseinanderzusetzen versucht ¹⁾ und erlauben uns, darauf zu verweisen. Hier gehen wir direct auf das Hansegeschichtliche ein, das für diese Blätter in erster Linie von Interesse sein muss.

Allen beginnt mit einer einleitenden Uebersicht der Lage des skandinavischen Nordens im 15. Jahrhundert, des Verhältnisses der drei Reiche zu einander und zu den deutschen Grenznachbarn: den Hansestädten und den Herzogthümern. Der vierte Abschnitt des ersten Buches (21 Seiten) ist der Stellung der Hanse im skandinavischen Norden gewidmet. Allen hebt mit Nachdruck die Bedeutung des Bundes hervor, betont den erstaunlichen Umfang des Verkehrs, das Achtungsgebietende, das in dieser Vereinigung verhältnissmässig kleiner Kräfte zu wirkungsvoller Machtentfaltung liege. Aber, meint er, „wenn alle diese Herrlichkeit nur nicht aufgebaut gewesen wäre auf dem Ruin der umwohnenden Völker. Diese mussten steuern und frohnen, arbeiten und entbehren, damit die Hansestädte in Ueberfluss schwelgen konnten. In den Ländern, über welche die Hansestädte ihr Handelsnetz ausbreiteten, wurde jede eigene und selbständige Wirksamkeit gelähmt; sie liessen keinen Nahrungszweig aufkommen, dessen Vortheil nicht in ihrer Hand blieb; sie machten sich alle Betriebsamkeit im Lande unterthan und erdrückten mit ihren grossen Capitalien und ausgedehnten Verbindungen Jeden, der etwas auf eigene Hand versuchte. Wenn sie sich auch viele Jahre in einem Lande aufhielten, hielten

und Encyclopädielectüre seltsam zusammengestückt, kann nur mit Vorsicht benutzt werden. — Eine vortreffliche, auch von Allen vorzugsweise benutzte Zusammenstellung des Materials für die Zeit König Johanns lieferte Waitz in der Zeitschr. für Lübeck. Gesch. I, S. 129—172.

¹⁾ Vgl. für jenes besonders die Beilage z. Augsb. Allg. Ztg. 1876 Nr. 26 u. 27, für dieses Sybel's Histor. Zeitschrift 1877.

sie sich doch beständig allein, verheiratheten sich nicht und liessen sich in keine Verbindung mit den Eingebornen ein. Wenn sie sich bereichert hatten, wandten sie sich zurück nach der Hansestadt, von der sie gekommen waren, um hier ihren Reichthum zu verzehren, während Andere an ihre Stelle traten, dieselbe Arbeit fortzuführen“.

Das ist das Urtheil eines Historikers, auf dessen Vaterland der Handelsdruck der Hansen allerdings ein Jahrhundert und mehr hart genug gelastet hat. Dass trotzdem ein nicht berechtigter Unmuth über die Vergangenheit mitspricht in diesen Worten, wird wol kein Unbefangener verkennen. Die zuletzt berührte Eigenthümlichkeit ist doch wol kaum als ein Vorwurf aufzufassen. In ihr aber sowol wie in den ersten etwas stark aufgetragenen Bemerkungen, auf deren volle oder halbe Richtigkeit wir hier weder eingehen können noch wollen, hätte der Historiker sich bemühen sollen, die in derartigen Handelsverhältnissen unter den Völkern allgemein eintretenden Erscheinungen von den individuell kennzeichnenden zu trennen. Er hätte vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, was das Bestehen des Verhältnisses erklärt und allein auf die Dauer möglich machte: die ungeheure Ueberlegenheit der hochentwickelten deutschen Städte des späteren Mittelalters in Allem, was mit Handel und Gewerbe zusammenhing, über den städtearmen, überwiegend landbautreibenden skandinavischen Norden. Es wäre dann klarer geworden, was er selbst nicht unerwähnt lässt, dass der Norden selbst die Hansestädte nicht entbehren, dass er von diesen kaum härter getroffen werden konnte als durch ein hansisches Handelsverbot, und dass das ganze Verhältniss eine Erscheinung ist, zu der die Geschichte bis in die Gegenwart hinein Seitenstücke genug bietet, wenn es auch in ihm an besondern, mit scharfer Eigenartigkeit hervortretenden Zügen nicht fehlt. Auf diese Weise wäre die Darstellung historisch werthvoller geworden, allerdings national weniger anregend. Den Ton der Bitterkeit und Gereiztheit würde sie jedenfalls verloren haben.

Die weitere allgemeine Skizzirung der nordisch-hansischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert zeigt im Allgemeinen eine gute Kenntniss in hansischen Dingen. Die weitgehenden Privilegien werden in den Hauptpunkten richtig und übersichtlich dargelegt, die politische Stellung Lübecks zu den Herzogthümern richtig ge-

würdigt, die Schwächung der Hanse durch den Gegensatz der Osterlinge und Niederländer, der verschiedenen Interessen Danzigs, Livlands und der wendischen Städte treffend gezeichnet, dann die Politik der nordischen Könige des 15. Jahrhunderts kurz und klar auseinandergesetzt und zum Schluss die Hoffnung auf eine Aenderung der Verhältnisse betont, die sich gegen das Ende des Jahrhunderts eröffnete. Bei König Johanns Thronbesteigung (1481) einigten sich die Reichsräthe aller drei Reiche darüber, dass in die neue Handfeste aufgenommen werden sollten zwei Punkte: der König dürfe ohne Zustimmung des betreffenden Reichsraths weder die Privilegien, die ausländische Kaufleute im Reiche bisher genossen haben, bestätigen, noch ihnen neue zugestehen, und Kaufleute von allen Ländern sollten in Zukunft nach Bergen oder irgend einem andern Orte des Reiches gegen den üblichen Zoll Handel treiben dürfen. Wirklich erfolgte die oft vergebens nachgesuchte Bestätigung der hansischen Handelsprivilegien erst 1489; die Niederländer wurden begünstigt; Handelsverträge mit England, Frankreich, Schottland, wurden geschlossen, die diesen Ländern das Recht der meistbegünstigten Nationen einräumten. War das Letztere zunächst auch ein ziemlich nichtssagender Ausdruck, so fingen doch auch andere Schiffe als hansische an in den nordischen Gewässern zu erscheinen und die dänische Schifffahrt hob sich unter König Johann unzweifelhaft wieder.

Einzelnes, das in diesem Abschnitte einer Richtigstellung bedarf, wollen wir nicht unerwähnt lassen. Von der Politik der Hansestädte macht sich Allen doch eine durchaus verkehrte Vorstellung. Er findet, dass sie „selten über das Bedürfniss des nächsten Augenblicks hinausging, die Zukunft den Nachkommen überliess, nur darauf bedacht war, die Verhältnisse der Gegenwart mit dem geringsten Verlust und dem grössten Gewinn für sich zu ordnen, dass die demokratische Verfassung, die in mehreren der Hansestädte geherrscht habe, eine Politik, welche auf ein durch lange Zeit fortgesetztes Wirken für fernliegende Ziele berechnet war, erschwert habe, dass die Politik der Hansestädte, wie die Stiftung der Union zeige, nicht sehr weitgehend gewesen sei“. Hätte der dänische Historiker noch Nitzsch' „Nordalbingische Studien“ in den „Preussischen Jahrbüchern“ gelesen, so würde er wol eine andere Ansicht von der Politik Lübecks und seiner

Nachbarn bekommen haben. Und mit ihnen, den wendischen Städten, hatte es der Norden in seinen politischen Verwicklungen mit der Hanse ja fast ausschliesslich zu thun. Auch würde ihn ein näherer Blick auf Lübecks Geschichte und Verfassung wol zu der Erkenntniss geführt haben, dass hier kein Beispiel vorliegt von der „Wandelbarkeit der Demokratien“, dass gerade die hier durch Jahrhunderte bewahrte aristokratische Verfassung zu einer Stetigkeit der Politik geführt hat, wie sie Stadtstaaten selten genug gezeigt haben, dass gerade in dieser Beziehung die innerlich zerwühlten Monarchien des Nordens der von Lübeck geleiteten Politik nicht gewachsen waren und am allerwenigsten in ihrer sogenannten „Union“. Dass die Hansestädte diese sich vollziehen liessen, möchten wir nicht als Zeichen mangelnder Voraussicht, sondern gerade als Beweis eines richtigen politischen Blicks betrachten. Der Norden ist nie schwächer gewesen, als da er scheinbar vereinigt war, und das endliche Aufgeben der Unionsbestrebungen in Dänemark hat den Untergang der hansischen Macht im Norden wesentlich mit herbeigeführt.

Irrthümer von geringerem Belang sind es, wenn (S. 82) Nowgorod im Osten, Brügge und die flandrischen Städte im Westen als Hansestädte aufgefasst werden, wenn die Worte des Rufus (zur Expedition von 1427) „der stede schepe leten by der Denen schepe also en kerke vor ener klus“ in der Uebersetzung „wie hohe Kirchen gegenüber kleinen Häusern“ wiedergegeben und dadurch zu einem verflachten und unrichtigen Bilde herabgedrückt werden. Woher stammt, in der sonst recht guten Schilderung der Schonenschen Vitten, die Nachricht „dass Kaufleute ihre Rechnung darin gefunden, ganze Ladungen von „fahrenden Frauen“ dort hinüber zu führen“?

Der ganze erste Band ist der Regierung König Johans von 1497 an gewidmet. Den Hauptinhalt dieser Zeit bilden bekanntlich die Anstrengungen der Dänen, Schweden wieder in die Union hineinzuzwingen. Das kaum errungene Ziel wird durch die von den Dithmarschen erlittene Niederlage vollkommen wieder in Frage gestellt. Von noch grösserer Bedeutung für den Ausgang dieser Kämpfe ist die Haltung der Hansestädte. Versagen sie Schweden die Zufuhr der wichtigen Artikel, an denen es Mangel hat, vor Allem des Salzes, so ist seine Widerstandskraft gebrochen. Anderer-

seits liegt hier eine wichtige Quelle des hansischen Wohlstandes. Freundlich war das Verhältniss zwischen Johann und den Städten nie gewesen; beiderseits erwartete man nichts Gutes von einander. Es entspinnt sich eine lange Kette von Verhandlungen und Feindseligkeiten, in denen Lübeck fast allein die Sache der Städte vertritt, sich der neu erstehenden dänischen Seemacht vollständig gewachsen zeigt. Auf die kriegerische Leistungsfähigkeit dürfen beide Theile mit Befriedigung zurückblicken. 1512 führt der Malmöer Vertrag zu einer vorläufigen Beruhigung.

Sie einflechtend in den Gang der nordischen Verhältnisse, stellt Allen diese Verwicklungen eingehend dar. Neues Material kommt dabei aber nicht zur Verwendung. Wir können, bei der Art Allens zu arbeiten, das als einen Beweis annehmen, dass die nordischen Archive wenig mehr zu bieten vermögen, was zur weiteren Aufhellung des Hergangs dienen kann. Anders ist das aber doch mit den hansischen. Allen hat allerdings den in Waitz' Zusammenstellung (Lüb. Ztschr. I, S. 129 ff.) veröffentlichten Stoff benutzt, aber die Fingerzeige auf weiteres Material, die dort gegeben sind, nicht berücksichtigt. Lübeck, Stralsund, das die Recesse der zahlreichen wendischen Städtetage aus jener Zeit bewahrt hat, Bremen, wahrscheinlich auch noch andere Städte können aus ihren Archiven noch manche Ergänzungen und Berichtigungen liefern; das werden die zu publicirenden Hanserecesse jener Zeit zeigen. So kann die Darstellung, wie Allen sie über diese Vorgänge giebt, sachlich wol nur einen vorläufigen Werth beanspruchen, sind aber von grosser Wichtigkeit für uns, weil sie zusammenfassen, was von nordischer Seite zur Sache beigebracht werden kann.

Aehnlich muss sich das Urtheil über die Regierungszeit Christian II. gestalten, deren 10 Jahre in 2 oder richtiger in 3 Bänden behandelt werden, da der 3. Band zwei Theile umfasst. Abgesehen vom Schluss verläuft diese Periode weit friedlicher, so weit das Verhältniss der Städte zu Dänemark in Betracht kommt. Von besonderem Interesse ist es hier, die Bestrebungen Christians, dem dänischen Handel aufzuhelfen, an der Hand Allens zu verfolgen. Es ist wahr, die Vorliebe Allens für den nicht minder unglücklichen als characterschwachen, wenn nicht characterlosen König reisst ihn hin, hier und da mehr zu sehen, als wirklich da ist, aber der eingeschlagene Weg war doch der einzige, um das

Land dauernd von dem fremden Handelsdruck zu befreien. Wer den Untergang der hansischen Macht im Norden begreifen will, wird diese Seite in der Entwicklung der skandinavischen Länder, die durch Lage und Einwohnerschaft zu Handel und Schifffahrt recht eigentlich berufen sind, genau studiren müssen. Erregten die von den Dänen angeknüpften Beziehungen zu Russland und England, die Verbindung mit den Fuggern, die Versuche, den Sundzoll nach Kopenhagen zu verlegen, dieses zum Stapelplatz für den Ostseehandel zu machen, eine skandinavische Handelsgesellschaft zu gründen das Misstrauen und den Unwillen (characteristisch genug: auch den Spott) der Hansen, so forderten die directen Eingriffe in ihre Privilegien (Erhöhung des Bierzolls, ein sogenannter „freiwilliger“ Häringszoll in Schonen, eine vom Berger Kontor geforderte starke Kriegssteuer) zum nachdrücklichen Widerstande heraus, der verhältnissmässig schnell zum Kriege überging und, vor Allem durch die politische Kurzsichtigkeit Christian II., mit seiner Vertreibung endete. Die Hansen, die Lübecker wie immer voran, hatten bekanntlich das gute Beste dabei gethan.

Für einzelne Punkte benutzte Allen hier bisher nicht bekannt gewordenes Material, so für die Begünstigung der Holländer durch Christian in Bergen noch während seiner norwegischen Regentschaft, über das Darniederliegen des Handels in Lübeck im Jahre 1519, ein Schreiben des Königs an die dänischen Städte aus demselben Jahre, das undatirte Schreiben eines in Lübeck weilenden Dänen über die Rüstungen Lübecks, das Allen in den Februar 1520 setzt, Archivalisches über den Segeberger Vertrag und seine Bestätigung durch Königin Elisabeth am 5. Juni 1520, endlich eine Instruction für die dänischen Gesandten nach Reinfeld 1522. Den Segeberger Vergleich vom Jahre 1519 merzt er wol mit Recht aus der Geschichte aus. Auch hier dürfen wir wol behaupten, dass die hansischen Archive an bis jetzt noch nicht benutztem Material eine viel reichere Ausbeute gewähren werden.

Der erste Halbband des vierten Bandes versucht eine möglichst vielseitige und eingehende Schilderung des Culturstandes Dänemarks um die Scheide des Mittelalters und der Neuzeit. Der deutsche Kaufmann kann dabei nicht fehlen. Von dem Treiben auf der schonenschen Küste erhalten wir ein anschauliches Bild. Der Bericht des Franz Trebau, Vorstehers der königlichen Salzerei

in Falsterbo, vom Jahre 1537, den Allen wiederholt anzieht, wird hier zum ersten Male verwerthet und verdient Beachtung, dergleichen noch einige andere hier herangezogene Actenstücke, welche für die in Folge der bekannten Kornerschen Notiz häufig falsch aufgefasste Geschichte der schonenschen Niederlage von Interesse sind. Die Bedeutung des deutschen Elements in den Städten, das Allen nicht zu erwähnen vergisst, hätte mehr hervorgehoben werden können; es hätte das dem Sachverhalt mehr entsprochen, da das dänische Städtewesen damals noch äusserst dürftig entwickelt war. Warum will man sich denn scheuen, zu gestehen, dass man gelernt hat?

Die ersten Regierungsjahre Friedrich I., die Allen im zweiten Halbbande des vierten Bandes und im unfertig abbrechenden fünften Bande darstellt, bilden einen der Höhepunkte hansischer oder richtiger gesagt lübeckischer Macht im skandinavischen Norden. In Schweden waren für die geleistete Hülfe Privilegien erlangt wie nie zuvor. In Bergen benutzte der Kaufmann die Gelegenheit, um unter dem Schutze der Freundschaft König Friedrichs und im geheimen Einverständniss mit seinem neuen Statthalter Vincenz Lunge seinen nichtdeutschen Concurrenten einen schweren Schlag beizubringen. Friedrich selbst war den Hansens, durch deren Hülfe er den Thron erlangt, den noch wankenden jetzt stützen musste, wol geneigt, wenngleich er ihnen in der Hauptsache, entschiedenes Eintreten für die lübische Politik gegen die Holländer, nicht nachgab. Allen legt diese Verhältnisse eingehend dar. Für den von dem deutschen Kaufmann in Bergen in der Nacht vom 8. zum 9. November 1523 ausgeführten Ueberfall bringt er einige neue Archivalien, setzt die Gewaltthat in ein scharfes Licht. Das Einverständniss des Vincenz Lunge möchte doch etwas mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als Allen demselben zu geben geneigt ist. Für das Verhältniss zu Friedrich I. weiss Allen die heimischen Archive trefflich auszunutzen. Seine Darstellung wird Jeder nicht nur berücksichtigen, sondern eingehend studiren müssen, der diese Periode nordisch-hansischer Geschichte bearbeiten will. Aber schwerlich wird seine Auffassung auf die Dauer Geltung behaupten können. Es ist hier nicht der Ort, das in den Einzelheiten auseinander zu setzen. Aber wenn Allen den Lübeckern geradezu Betrug vorwirft, weil sie im Frühling die versprochene

Hülfe, nachdem sie Sören Norby's Flotte an der Küste von Blekingen zerstört, dazu benutzen, um Gotland zu erobern, so muss das doch schon jetzt für ein Urtheil erklärt werden, zu dem eine ruhig historische Betrachtung der Sachlage nicht gekommen sein würde. Hatte doch Friedrich selbst den Lübeckern im Segeberger Recess diese Insel versprochen, sobald sie erobert sein würde. Auch in den an Gotlands Eroberung sich anschliessenden Streitigkeiten und Verhandlungen ist Manches, was unbefangener Betrachtung doch in einem andern Lichte erscheinen muss. Bei Beurtheilung der Hülfe, durch welche Lübeck den Schleswig-Holsteiner auf den dänischen Thron hob und ihn auf demselben erhielt, hätte doch Allen mehr, als er es thut, hervorheben sollen, was diese stets bereite, schlagfertige Macht dem neuen König bedeutete in einem Lande, dessen militärische Kraft gerade damals so darniederlag wie nur je.

Wie an diesem Punkte, so hätten wir in der ganzen Haltung des Buches, besonders in der Besprechung der dänisch-deutschen Verhältnisse, lieber gesehen, wenn Allen einen weniger nationalen Ton angeschlagen hätte. Es würde das den historischen Werth seiner Arbeit erhöht haben. Paludan-Müllers Grevensfeide war ihm ja in dieser Richtung in aner kennenswerther Weise vorgegangen. Doch muss man Allen das Zeugniß geben, dass ihm der Blick für die Evidenz der Thatsachen durch seine nationale Auffassung nicht getrübt wird. Daher ist der Werth des Buches für den hansischen Historiker auch so unschätzbar. Es zeigt ihm einmal die Dinge in einer consequent durchgeführten, der gewohnten gerade entgegengesetzten Beleuchtung. Schon aus dieser Art der Behandlung wird er lernen. Dazu kommt das neu herangezogene Material, nicht nur das direct aus Archiven geschöpfte, sondern auch das schon gedruckte, hier zum ersten Mal zusammenhängend verwerthete und deshalb leicht zu übersehende, was die skandinavischen Forscher beigebracht haben. Mit Freuden dürfen wir desshalb das grosse Werk begrüßen und müssen lebhaft bedauern, dass es dem verdienten Manne nicht vergönnt war, diese Arbeit, die Aufgabe seines Lebens, zu vollenden. Können wir seine Darstellung auch nicht als eine in allen Punkten abschliessende betrachten, so wird sie doch dem künftigen Geschichtschreiber der Hanse ein unentbehrlicher Baustein sein.

Dr. OTTO BENEKE,
DAT SLECHTBOK.
GESCHLECHTSREGISTER DER HAMBURGER FAMILIE MOLLER
(VOM HIRSCH),
VERFASST IM JAHRE 1541 VON JOACHIM MOLLER, RATHMANN.
MIT NACHTRÄGEN BIS 1612, SOWIE MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN.
HERAUSGEGEBEN
VON
BÜRGERMEISTER KELLINGHUSENS STIFTUNG.
Hamburg 1876 in 4.
VON
KARL KOPPMANN.

Das Geschlechtsregister des Hamburgischen Rathmanns Joachim Moller († 1558) und seiner Gattin Anna, Tochter des Rathmanns Joachim Nigel, die den „Johan Wulhase, burgermeister und vaegt tho Luchow“ zum gemeinsamen Ahnherrn hatten, wurde, wie schon das Titelblatt besagt, i. J. 1541 von Joachim Moller abgefasst. Veranlasst dazu wurde Moller insbesondere durch den praktischen Zweck, sich und seine Kinder als die berechtigten Verwalter verschiedener Stiftungen zu legitimiren, deren Urheber Mitglieder der Hamburgischen Familien Brandes, Gosmann, Bockholt und Nigel gewesen waren.

Das Slechtbok ist von 3 verschiedenen, im Druck kenntlich gemachten Händen geschrieben. Den eigentlichen Text bildet die von dem Studenten Joachim Moller im Auftrage des Vaters besorgte Reinschrift; Joachim Moller, der Vater, fügte allerlei Ergänzungen hinzu; sein Enkel, Dr. Johann Moller, gab Zusätze, die bis 1612 reichen.

Joachim Moller hinterliess 5 Söhne und 6 Töchter und seine Wittwe († 1574 Apr. 1) hat eine Nachkommenschaft von 131 Kindern, Enkeln und Urenkeln gesehen. Von den Söhnen haben aber nur zwei, der schon erwähnte älteste Joachim und der zweite Eber-

hard, Erben ihres Namens hinterlassen. Die in Hamburg gebliebene Nachkommenschaft des Bürgermeisters Eberhard ist mit dem verschollenen und 1826 für todt erklärten Christoph Gottfried Möller ausgestorben; von Joachim dagegen, der als Braunschweig-Lüneburgischer Kanzler von seinem Herzog i. J. 1562 das in ein Rittergut verwandelte Kloster Heiligenthal zu Lehen empfang, stammt eine noch jetzt als Herren von Möller auf Heiligenthal blühende Descendenz.

Den Hauptgewinn aus der Veröffentlichung dieser Quelle zieht natürlich die Familiengeschichte, die bei der weiten Verzweigung der Geschlechter Moller und Nigel auf das Vielfachste gefördert wird. Von bekannteren Männern nenne ich nur die Bürgermeister Detlev Bremer (S. 32—33), Hermann Langenbeck (S. 33) und Hinrich Salsborch, „des hertogen van Geldern rath und was van konig in Frankrich to ridder geschlagen“ (S. 47), und die Bischöfe von Lübeck Dr. Dietrich Arndes (S. 45) und Hinrich Bockholt (S. 46), beide Hamburgische Rathmannensöhne. Von Hinrich Koting wird uns berichtet (S. 21), dass er 1444 „jegen de Hollander na Campen“ zu Tage gezogen ist und 1448 nach Kopenhagen, „do de erweling juncker Karsten van Oldenborch gescheen isz“; vgl. auch S. 31—32. Einen neuen Sekretär des Kontors zu London lehrt uns S. 58 kennen: Matthias van Emersen, hern Matthias son, isz in Engeland vorstorven, wente he was aldar des kopmans secretarius. Mathias war der älteste Sohn aus der Ehe, die sein Vater 1498 sondages na Egidii (Sept. 2) geschlossen hatte mit Anna, Wittve des Cordt Eike und Tochter des Clawes tho Westen, dessen Nachkomme Johann tho Westen 1591 Hausmeister des Kontors zu Brügge wurde¹⁾.

Wie allen Genealogen, so ist auch Joachim Moller das Heirathen und Kinder erzielen die Hauptsache: das „thor ehe hebben“ und „im hilligen echte *telen“ sind also seine am häufigsten vorkommenden Ausdrücke. Neben der Ehe interessirt ihn aber auch die Geschichte der Verheirathung, denn, wie der Herausgeber (S. VII) bemerkt, in Hamburg gabs im 15. und 16. Jahrhundert „4 Acte des Dramas“. Gerade in dieser Beziehung sei die „freund-

¹⁾ Hans. Geschichtsblätter 1873, S. 59. Er war vermuthlich der S. 59 genannte Johann, Urenkel des Klaus, Enkel Hermanns, Sohn Simons.

liche Einladung zu culturgeschichtlichen Beutezügen“ dankbar angenommen.

Der erste Akt hiess das Gelöbniss, „dat lofte“¹⁾. Die Braut ward dem Bräutigam angelobt: gelavet²⁾, thor ehe gelavet³⁾, gelavet und thogesecht⁴⁾, und es wurde dabei mündlich oder schriftlich (im „zserter“⁴⁾) festgesetzt, was Braut und Bräutigam als „brutschatt“ in die Ehe mitzubringen hatten. — Der vierte Akt war die „warscop“ oder, wie sie anderswo ausführlicher heisst⁵⁾, die „warscop der bruthlechte“, das Beilager⁶⁾; gewöhnlich fand dasselbe an einem Sonntage⁷⁾, zuweilen auch an einem Wochentage statt⁸⁾. Einmal heisst es (S. 41): ehr warscop isz gewesen am 18 Januarii anno 1545 up eynen sondach; des avendes ginck de warscop an.

¹⁾ S. 65: id lofte scach up mester Johan Garlefstorps have den 10 Marcii anno 1541. Das lofte geschah also in einer Privatwohnung, das grote lofte dagegen in der Kirche, s. unten.

²⁾ S. 8: Anno 1495 in sunte Marten avende is Lucke (Eggerdt Breiden dochter) Hans Meier lut eines zerters mit 1200 mark brutschattes, ock klenodia, linnen und wullen, gelavet —.

³⁾ S. 17: Anno 1481 up aller selen dach is Anna, Hermen Ranen dochter, hern Hinrick Moller thor ehe gelavet mit 2600 mark brutschattes und kledere etc.

⁴⁾ S. 60: Anno 1494 des andern dages na Vincentii wordt min moder Anna minem vader Hans Moller gelavet und thogesecht mit 1100 mark hovetstol, dartho kleider, klenodia, linnen und wullen. Mines vadersz brutschatt isz gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, gifte und ein freie kost.

⁵⁾ Jugler, Aus Hannovers Vorzeit S. 257.

⁶⁾ S. 8: Anno 1496 up s. Pawelsz dach (Jan. 25, Dienstag) slep by Hansz Meyer. S. 32: und slepen by (Anno 1428) sondag vor Viti. S. 44: und slepen by anno 1442 sondages na Fabian unde Sebastian. S. 64: Anno 1505 des andern dages na trium regum up enem dinxtedach slep by Hansz Tappe und nam myne moder Anna.

⁷⁾ S. 9: Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop. S. 17: Anno 1482 sondages vor lichtmissen. S. 23: Anno 1454 sōndages vor sunte Februariusz dage. S. 58: Anno 1498 sondages na Egidii. S. 61: Anno 1539 am dage Bartolomei (Aug. 24, Sonntag). S. 64: Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag). S. 65: den 21. in Augusto — anno 1541 (Sonntag). Vgl. Anm. 6.

⁸⁾ S. 14: Anno 1454 desz mandages nha dem veerden sondage na paschen. S. 60: Anno 1494 in der drudden weke na paschen up einen mandach. Vgl. Anm. 6.

Da „lofte“ und „warscop“ den Anfang und den Abschluss des Brautstandes bezeichnen, so wird gewöhnlich nur dieser beiden Momente Erwähnung gethan; zuweilen aber werden noch zwei dazwischen liegende Handlungen, „dat grote lofte“ und „de upslach“ genannt. Beide waren kirchliche Akte; wie es scheint, fand „de upslach“ an einem Sonntage¹⁾, „dat grote lofte“ ein paar Tage früher, an einem Wochentage, statt. — Alle vier Akte werden an folgenden Stellen aufgezählt: S. 9: Anno 1499 des andern dages na lichtmissen (Febr. 3, Sonntag) wordt Kastine van Klicken Cordt Broderman gelavet. — Anno 99 donredages na oculi (Mrz. 7) isz id grote lofte gescheen. Anno 1499 sondach laetare (Mrz. 10) wasz de upslag to s. Joannis. Anno 1499 in sunte Pantaleons dage (Jul. 28, Sonntag) was Carstinen ohre warscop und S. 64—65: Anno 1518 am avende Barbare (Dez. 3, Freitag) wordt my Anna gelavet —. Dat grote lofte wasz to s. Joanis, de upslach im dhome. Anno 1519 desz achten dages na Philippi und Jacobi (Mai 8, Sonntag) was myn warscop. — Das ganze Heirathsgeschäft heisst: von Mann und Frau „tho der ehe nemen“²⁾, vom Mann „truwen“³⁾, ein fruwe nemen“⁴⁾, von der Frau „vortruwet werden“⁵⁾, einen man nemen“⁶⁾. Die Ausdrücke: sich verheirathen⁷⁾ und verheirathet werden⁸⁾, die dem jüngsten Moller schon geläufig sind, kennen die beiden Joachim noch nicht; auch die Ausdrücke: freien⁹⁾, sich befreien¹⁰⁾,

¹⁾ S. 17: Anno 1481 sondages vor Katerinen was h. Hinrick Mollers upslag im dhome. S. 60: Anno 1494 in sunte Pawels dage (? , Jan. 25, Sonnabend) was de upslag mines vaders und miner moder im dhome.

²⁾ S. 5: unde hefft to der ehe genamen Hans Moller. S. 15: welcke he tho der ehe genamen. — Einfach „nemen“: S. 40: Margareta nam Tile Nigel. S. 8: und nam Lucken, zeligen Eggerdt Breiden dochter. — „tho der ehe krigen“: S. 6: heft tho der ehe gekregen Jacob Garleves.

³⁾ S. 20: heft her Hinrick Wulhase ein ander husfruwe getruwet.

⁴⁾ S. 6: unde hefft ein ander fruwe genamen.

⁵⁾ S. 17: de vortruwet wardt Hildebrand Brandes.

⁶⁾ S. 5: nam Kyneke — einen andern man tho der ehe.

⁷⁾ S. 39: nach seinem Tode verheiratete sie sich an Hrn. Michae Moller.

⁸⁾ S. 34: die wart verheiratet erstlich an Jochim Wichman, darnach an Johan Moller.

⁹⁾ S. 34: Na dode Lucien freyete Johan Tonnies seine andre Frauw. S. 35: Nach dessen Tode freyete sie Dr. Wilhelm Schaffenrath.

¹⁰⁾ S. 25: der sich zu Magdeburg befreyete.

unbefreit¹⁾, deren sich Johann Moller bedient, scheinen ihnen noch nicht mundgerecht gewesen zu sein, da sie nur sich befreien = in eine Familie hineinheirathen²⁾ und etwas mit Jemand befreien = es durch Heirath erwerben³⁾ anwenden.

Für den Sprachforscher, dessen Bereich die vorstehenden Bemerkungen bereits berührt haben, wird, wie der Herausgeber (S. VII) mit Recht bemerkt, der Ausdruck des Kampfes von Interesse sein, der zwischen dem Niederdeutschen und dem Hochdeutschen gerade in jener Zeit gekämpft wurde. Auch der Wortvorrath empfängt immerhin einige Bereicherung: orthof (S. 13) und revitken? (S. 60) z. B. werden im Mnd. Wb. nicht aufgeführt⁴⁾ und richten, vom Einweihen des vollendeten Gebäudes (S. 13), fehlt in dieser Bedeutung.

Die Quellen, welche Joachim Moller bei der Abfassung seines Geschlechtsbuches zur Verfügung standen, waren — abgesehen vom eigenen Wissen und den Berichten älterer Leute — theils öffentlicher, theils privater Natur. Er beruft sich auf das seit 1842 nicht mehr vorhandene Bürgerbuch⁵⁾, auf eine Rathslinie⁶⁾, wahrscheinlich die 1534 abgefasste Hermann Roversche Arbeit⁷⁾, und auf das tughebok⁸⁾, eine Gattung von Stadtbüchern, die meines Wissens bisher nur aus Wismar bekannt war; auch das nicht angeführte Stadterbebuch scheint er (S. 6—8, 62—64) benutzt zu haben; das Protokollbuch der Schuhmacher⁹⁾ wird ihm in seiner Eigenschaft als Morgensprachsherrn dieses Amtes zugänglich gewesen sein. Privatorkunden werden S. 4, 6, 8 angeführt, eine ist (S. 10) voll-

¹⁾ S. 34: Die Söhne sturben unbefreyet.

²⁾ S. 1: Tho wetende, dat vor tiden dat geschlechte der Nannen sikk in dat geschlechte der van Bergen — befreiet hebban.

³⁾ S. 8: de mit Lucken dat arve in der Rodingsz margke — befreiet heft.

⁴⁾ Ueber ledelweke S. 93 s. Korrespondenzblatt f. nd. Sprachforschung 1, S. 93; 2, S. 26.

⁵⁾ S. 5: in dem boke, dar me de, de borger worden, plecht intoscrive.

⁶⁾ S. 2: in dem boke, dat E. radt hefft, dar inne alle radesperszonen van anfanck getekent.

⁷⁾ S. Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 327.

⁸⁾ S. 2: in den bokeren, dar me tüchnisse inne scriff. S. 12: im boke der tuchnisse anno 1406 und 49 geholden. S. 14: im tugeboke anno 1464. S. 20: im tügeboke anno 1484. S. 26: im tugeboke anno 1484. S. 56: Tüchbok anno 1469.

⁹⁾ S. 21: wo men findet in der schomaker boke.

ständig in die Arbeit aufgenommen; auch Inschriften von Grabsteinen sind von Moller verwerthet (S. 57). Aus dem Nachlasse älterer Verwandten benutzte er Aufzeichnungen des Bürgermeisters Detlev Bremer¹⁾ und des Rathmanns Hinrich Moller; von dem Letzteren führt er ein „bedebok“ und ein „klein denckelbok“ an²⁾. Er selbst hatte schon früher eine Materialiensammlung angelegt, die er unter der Bezeichnung „myn bok A“ mehrfach citirt (S. 17, 23, 61, 64, 65).

Von dieser noch verschieden ist ein gleich dem Slechtbok auf unsere Tage überkommenes Buch mit der Aufschrift: Her Jochim Moller. MDXLVII, dessen Inhalt der Herausgeber dem Slechtbok unter den Beilagen angeschlossen hat. Derselbe besteht aus Nachweisen über die Erben (Grundstücke) der Familie Moller, Beurkundungen ihrer Verwandtschaften, Adels- und Wappenbriefen und Diplomen, sowie endlich aus den Statuten der vereinigten Brandes-Gosmannschen Stiftungen von 1546 Mai 28. Ausserdem enthalten die Beilagen noch einen Ehezärter v. J. 1498, ein Testament v. J. 1512, Nachrichten über den Nachlass Bischof Heinrich Bockholts von Lübeck und Aktenauszüge aus den Jahren 1563—88.

¹⁾ S. 4: wo her Detleff mit seiner egen handt getekent hefft. S. 31: ludt h. Detleff Bremers des olden sin egener handt. S. 32: ludt des olden h. Detleff Bremersz handt. S. 14: wo dat de olde her Detleff Bremer in sin boke gescreven hefft, dat ick hebbe geseen unde gelesen.

²⁾ S. 60: Dut hefft h. Hinrick Moller in syn boke getekent. S. 14: alsoz hefft her H. M. in sin bedeboke mit siner egen hant gescreven, id steit ok hirvan in dem klenen boke. S. 15: in sin bedebok vortekent. S. 15: in eyn klen denckelbok getekent, ok in sin bedebok achter an dem boke.

Dr. OTTO RÜDIGER,
ÄLTERE HAMBURGISCHE UND HANSESTÄDTISCHE HAND-
WERKSGESELLENDOCUMENTE.

Hamburg, Lucas Gräfe, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Arbeit, ein mit „Vorwort und Einleitung“ versehener Separatabdruck aus der Ztschr. d. Vereins für hamburgische Geschichte, ist ein Nachtrag zu des Verfassers Buche Aelteste Hamburgische Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, dem wir im vorigen Jahrgange (S. 155—66) eine ausführliche Anzeige gewidmet haben. Die drei Gattungen von Zunfturkunden, die der Verfasser aus verschiedenen Gründen in seinem Hauptwerke nicht berücksichtigen konnte und jetzt in diesem Nachtrage zur Anschauung bringt, bezeichnet er selbst als Lehrkontrakte, Gesellenrollen und Bestimmungen gegen die Gesellen.

Als Lehrkontrakte sind die beiden Eintragungen des Hamburgischen Schuldbuches mitgetheilt, auf die wir S. 155—56 unserer Anzeige aufmerksam gemacht haben. Was der Verf. in Bezug auf die Redensart vom Wiedergebenlassen des Lehrgeldes bemerkt, trifft deshalb nicht zu, weil in Nr. 7 bei Vorausbezahlung des ganzen Lehrgeldes der Fall gesetzt ist, dass der Meister während der Lehrzeit und zwar so frühzeitig verstürbe, dass der Lehrling noch nicht genug gelernt hätte, um seine Kost zu verdienen. Als Gesellenrollen sind zusammengefasst: 1) Bruderschaftsstatuten der Gesellen und eigentliche Gesellenrollen, 2) Gesellenordnungen, von den Meistern oder vom Rath erlassen, 3) anderweitige Gesellenurkunden.

Die Bestimmungen gegen die Gesellen betreffen die einschlägigen Beschlüsse, welche die Amtsrecesse der wendischen Städte¹⁾ enthalten. Mitgetheilt sind Beschlüsse der Bekermacher oder Kleinböttcher, Wismar 1494 (Nr. 2), der Böttcher, Lübeck 1569 (Nr. 3) und der Buntmacher und Kürschner, Lübeck 1540 (Nr. 5); eine Vollmacht für die Hamburger Aelterleute der Buntmacher für die Versammlung zu Lübeck 1577 (Nr. 5a); Beschlüsse der Hutmacher, Lübeck 1574 (Nr. 9), der Kannengiesser, Lübeck 1526 (Nr. 10a), der Rothgiesser, Lübeck 1573 (Nr. 10c), der Leinweber, Lübeck 1562 (Nr. 11), der Riemer und Zaumschläger, 1555 (Nr. 13)²⁾ und der Schwertfeger, Lübeck 1555 (Nr. 15). — Da es „under den groten ambten von olders hergebracht unde gebrucklich gewesen, datt desulven gemeinlich umme dat sövende jahr — thosamenkamen“ (10c)³⁾, so muss die Zahl der einst vorhanden gewesenen Amtsrecesse eine ungemein grosse gewesen sein, und gewiss mit Recht meint der Verf., dass es sich lohnen würde, zunächst in Bezug auf ein einzelnes Amt das noch vorhandene Material zu sammeln; nur meinen wir, dass der Bearbeiter eines solchen Stoffes dann nicht ausschliesslich auf das Verhältniss zwischen Meistern und Gesellen sein Augenmerk zu richten hätte, das, so wichtig es auch ist, doch keineswegs den ganzen Inhalt der Amtsrecesse ausmacht.

Für die Ausbildung des Gesellenverbandes bietet das von Rüdiger dargebotene Material viel Lehrreiches, insbesondere etwa in Bezug auf die gemeinsame BÜchse, auf die Altgesellen und auf das Verhältniss der zugewanderten zu den in Arbeit stehenden Gesellen. Wenn wir uns im Nachfolgenden nach der letztgedachten Richtung hin ein Bild von der Herberge zu gestalten versuchen, so ist freilich dabei zu beachten, dass man nicht nur nach Aemtern und Zeiten, sondern auch nach dem Charakter der Quellen, ob Gesellenrolle oder Meisterbeschluss, zu unterscheiden hat.

Die Herberge, kroch (I § 1), ist der Versammlungsort der Gesellen und dient dem zugewanderten, wanderende knecht (I § 7), als Gasthaus, dem in Arbeit stehenden binnenknecht (I § 7),

¹⁾ Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174.

²⁾ Ueber spätere Amtsrecesse der Riemer und Zaumschläger s. Stader Archiv 4, S. 228, 229.

³⁾ Hinsichtlich der Bäcker s. Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174, der Böttcher Nr. 3 § 20; alle 6 Jahre kommen die Schmiede zusammen Nr. 14 § 9.

als Trinkhaus, im Erkrankungsfall je dem wie diesem als Krankenhaus. Welcher Gesell also zu Biere gehen will (to bere gan 3 § 12; 5 § 3; 5a § 2), der soll in seine Herberge gehen und nicht in andere Krüge laufen, denn da Herbergsvater und Herbergsmutter (krochvader und krochmoder) die Last von den Zugewanderten und Kranken haben, so dürfen sie billigerweise auch bei den Gesunden auf Verdienst rechnen (1 § 7). Vor der Herberge hängt das Herbergszeichen, das Schild; in der Herberge selbst ist die Rolle aufgehängt, welche die Gesetze der Gesellen enthält (1). Die Versammlungen der Gesellen heissen krochdage oder beerdage (1 § 7; 11 § 8); die Altgesellen, schaffers (1 § 14), welche (oder insofern sie) die Büchse verwalten, werden bussenschaffers (10b § 4), diejenigen, welche (oder insofern sie) dem krochdach vorstehen, krochscaffers genannt (1 § 8). — Die gewöhnlichen Abgangszeiten der Gesellen sind Ostern und Michaelis. Vierzehn Tage vor der Abgangszeit, de rechte medeltydt (3 § 1), wird Krugtag gehalten. Die Eintretenden haben ihre Messer oder was sie sonst an Waffen bei sich tragen abzulegen¹⁾; dann nehmen sie Platz, wo es ihnen zukommt; bei den Bäckern z. B., deren Gesellenrang sich nach Werkknappen, Müllern und Knetern abstuft, sitzen: de warcknapen neven den schafferen bi einem disch, de mollers bi einem disch, de kneters bi einem disch, unnd de jungens bi einem sonderlichen disch (1 § 14). Die Schaffer haben den vornehmsten Platz; wenn sie aufstehen, um irgendwelche Anordnungen zu treffen, so bleibt derselbe unbesetzt (1 § 14). Ihre Sache ist es, zu strafen und zu schlichten; wenn deshalb eine Schlägerei entsteht, so darf Niemand aufspringen und auf Tische und Bänke treten, um einem Andern beizustehen, wenn dieser auch der Beleidigte und sein Landsmann oder gar sein leiblicher Bruder wäre (1 § 4); wer aber den Schaffern nicht gehorchen will, der soll von der ganzen Bruderschaft angetastet, gebunden und verwahrt werden, bis er sich eines Bessern besonnen hat (6 § 11). — Die in ihrem Dienste verbleibenden Gesellen trinken die kunckeltunne, die denselben verlassenden die wandernde tunne* (1 §§ 1, 9, 10). Zu den Genossen der wandernden Tonne kommen die

¹⁾ 1 § 9: mest effte punder. Vgl. 6 § 12: poeke edder meste edder sunst einige gewapende wehre.

Meister, die eines Gesellen bedürfen (1 § 1), denn wie der zugewanderte Knecht, so muss auch der Binnenknecht auf der Herberge gemiethet werden (1 § 6). — Der zugewanderte Knecht wendet sich an die Schaffer, und diese bemühen sich, nachdem sie ihm seinen Namen und den Beweis abgefordert haben, dass er zünftig gelernt und gedient habe, ihm bei einem Amtsmeister Arbeit zu verschaffen (10c § 3; 13 § 3; 15 § 3). Wer keine Arbeit findet, bestellt den Schaffern, was ihm Meister und Gesellen an seinem letzten Aufenthaltsorte aufgetragen haben (15 § 3), und wird von ihnen bis vor das Thor geleitet (S. 570 § 3); wer dagegen Arbeit gefunden hat, wird Abends von den übrigen Gesellen eingeehrt (in *in*eren S. 570 § 3), d. h. nach gemeinsamem Trunke von der Herberge nach dem Hause seines Meisters begleitet (in *in*bringhen 2 § 8; 9 § 15). Vierzehn Tage dient der neue Gesell auf Probe (5a § 10); will er dann weiter wandern, so wird er ausgeehrt (in *in*eren S. 570 § 3), d. h. man trinkt mit ihm zusammen und die Schaffer begleiten ihn vors Thor und geben ihm Grüsse und etwaige sonstige Aufträge an die Nachbarstädte mit. — Die Bewirthung des Zugewanderten heisst *de vorschencke* (13 § 4); demjenigen, der in Arbeit tritt, wird *de schencke* zugetrunken (9 § 16); er selbst wird *der schenckgeselle* genannt (15 § 13). — Niemand soll zu übermässigem Trinken genöthigt werden, sondern es soll Jedem frei stehen, nach seiner Leistungsfähigkeit zu trinken (15 § 12); den Willkomm (*wilkome*) darf zwar Keiner verschmähen, wer aber ihn zu trinken nicht im Stande ist, darf sich davon losbitten (15 § 14). Auch bei der *schencke* braucht es der Schenckgesell nicht Allen gleich zu machen, wenn er sich nur eben so fleissig bedankt, als wenn er getrunken hätte (15 § 14); ja, schon nach zweimaligem Bescheidthun kann er verlangen, nach Hause geleitet zu werden (13 § 6). Deshalb hat er auch die Strafe eines ganzen Wochenlohns zu bezahlen, wenn er sich trotzdem beim Trinken übernimmt (So *averst die schenckgeselle mer tho sick neme, alse he aver des werdes sthen konde wegdegen*). — Wenn Jemand so viel Bier verschüttet, dass man es nicht mit der Hand oder dem Fusse verdecken kann, so hat er diese Stoffvergeudung mit einer Geldstrafe zu büssen (1 § 15; 6 § 13; 15 § 11); missbraucht er aber die Gottesgabe dergestalt, dass er einem Andern dieselbe entgegen oder nachgösse, so hat er diese Strafe doppelt zu bezahlen (6 § 14). — Die

Trinkgefäße (stöpe und kannen) stehen unter der Aufsicht der Schaffer (1 § 8); wer einen stoep entzwei schlägt, soll denselben nicht nur wieder machen lassen, sondern auch Strafe zahlen (9 § 18). — Um 9 Uhr klopfen die Schaffer auf (6 § 17); spätestens um 10 Uhr soll jeder in dem Hause seines Meisters sein (15 § 29; vgl. 10c § 15); wer später kommt, findet das Haus geschlossen und soll sich deshalb bei Strafe mit Anklopfen nicht unnütz machen (9 § 12).

An Kleinigkeiten sei noch folgendes notirt. gest (4a § 4) und barm bedeutet zwar Beides Hefe, aber gest ist die Oberhefe und barm die Unterhefe (vgl. Nemnich 1, Sp. 426); beim Verkauf des barm in Tonnen befürchtet man deshalb, dass gutes Bier mit verkauft werde (worunder gut beer mit dorchgeit), während der übermässige Verkauf von gest verboten wird, weil dadurch „dat beer sines modes, schmacks und krafft verlustig werdt“. 4a § 10: enen stock korns affdrögen ist „abtragen“, statt „trocknen, dörren“ übersetzt. 9 § 22: eif hardewickett kleidt, was der Verf. mit einem Fragezeichen versieht, bedeutet zweifelsohne ein Kleid von Harderwyker Tuch. 15 § 20: Ock schal kein meister dem gesellen vorgunnen — up sine were tho arbeiden erklärt der Verf. als „für eigene Hand, Rechnung, eigentlich Besitz“; up sine were bezieht sich aber auf das Haus des Meisters und das „auf eigene Rechnung“ muss hinzugedacht werden. Der Ausdruck Kulitzen (5 § 9: nene Schwedische, Dänische und Undüdesche jungen oft Kulitzen) hätte entweder erklärt oder als auch dem Verf. unbekannt bezeichnet werden sollen; hellig hebben (14 § 7) erklärt sich wenigstens sachlich aus der Stelle selbst als Feierabend haben; vgl. Mnd. Wb. 2, S. 267.

BREMISCHES URKUNDENBUCH.
IM AUFTRAGE
DES SENATS DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
HERAUSGEGEBEN
VON
D. R. EHMCK UND W. VON BIPPEN.

Zweiter Band.
Bremen, C. Ed. Müller, 1876 in 4.
VON

KARL KOPPMANN.

Der zweite Band dieses Werkes macht in 653 Nummern den Urkundenvorrath des Bremischen Archivs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugänglich, befasst sich also mit einer Zeit, in der die Entwicklung des hansischen Städtevereins noch ungewein schwer zu verfolgen ist und in der Bremen an dieser Entwicklung keinen Antheil hat¹⁾.

Den Ausschluss aus der Gerechtigkeit des deutschen Kaufmanns hatte sich Bremen bekanntlich deshalb zugezogen, weil es sich geweigert hatte, an dem Kampfe der Hansestädte gegen Norwegen theilzunehmen. Von Seiten der norwegischen Herrscher war ihm das durch die Ertheilung wichtiger Vorrechte vergolten worden. Auf den alten Zoll freilich, der nach dem Schwur von 22 unbescholtenen Männern früher nur 8 ß Sterling für den ganzen Koggen, ob klein oder gross, betragen hatte (I, Nr. 444), waren auch sie nicht wieder zurückgesetzt worden, aber König Erich hatte doch denselben auf 5 ß Sterling für die Last Heringe eingeschränkt (I, Nr. 480), und seine Beamten angewiesen, in Bezug auf die Zahl der Lasten den eidlichen Angaben des Schiffherrn und zweier anderer, von ihnen ausgewählten Personen Glauben zu

¹⁾ Vgl. Hanserecesse I, S. 20, 139—42; Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, in Hans. Geschsbl. Jahrg. 1874, S. 8—18.

schenken (I, Nr. 485); nach dem Friedensschluss war der Zoll sodann auf 3 ß Sterling für die Last ermässigt worden (Nr. 503). Dieses letztgenannte Privileg, welches die Bremer vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands voraus besaßen, hatte König Erich jedoch nur *ad dies nostros* ertheilt, und wenn auch König Hakon dasselbe ebenfalls *ad dies nostros* bestätigt hatte (I, Nr. 531), so war er doch in den letzten Jahren seines Lebens, wie mit den übrigen Städten, so auch mit Bremen verfallen, und der Reichsrath, der im Namen von Hakons Tochttersohne Magnus die Regierung führte, war keineswegs geneigt, den Bremern eine weitere Fortsetzung ihres Ausnahmeprivilegs zu gewähren. Das Einzige, was die Stadt 1321 erlangen konnte, war die Zusicherung, dass ihre Bürger ungefährdet nach Norwegen und Schweden kommen könnten (Nr. 217), und erst 1348 gelang es ihnen, weitergehende Bewilligungen von König Magnus zu erhalten. Diesem Privileg von 1348 gehen Verwendungsschreiben voran, welche der Erzbischof Otto und das Domkapitel nebst anderen benachbarten Fürsten und Herren an König Magnus richteten (Nr. 544—46), und in denen sie unter vollständiger Transsumirung zweier Urkunden von 1279 und von 1294 alle Privilegien, welche der König etwa dem gemeinen Kaufmann schon ertheilt habe oder in Zukunft noch ertheilen werde, auch den Bürgern Bremens zu ertheilen baten. In der Urkunde von 1279 (I, Nr. 393) giebt Magnus Lagabätter den Bremern dieselben Privilegien, welche er 1278 Lübeck und den übrigen Seestädten verliehen hatte (Lüb. U. B. I, Nr. 398), in der Urkunde von 1294 (I, Nr. 502) theilt Erich Priesterfeind Bremen das den wendischen Städten gewährte Privilegium (Lüb. U. B. I, Nr. 621) mit und dehnt dieselben auf Bremen aus. Auf Grund dieser, aber nicht nur dieser Transsumpte muss nun König Magnus das Privilegium von 1348 ertheilt haben (Nr. 568), in dem er die Bremer von dem ihnen durch Hakon auferlegten Zoll befreit und sich *ad dies nostros* damit begnügen zu wollen erklärt, *quod theloneum et tributa, que temporibus proavorum nostrorum, dilectorum dominorum Magni et Eri, condam regum Norwegie bone memorie, dari consueverunt, da ersichtlich einerseits die Erwähnung des Königs Magnus auf jene Verwendungsschreiben, andererseits die Bestimmung *ad dies nostros* auf die Zollprivilegien beim Heringsfang Bezug nehmen.*

Dass auch schon vor der Erlangung des Privilegs von 1321 Bürger Bremens nach Norwegen kamen, ergibt sich aus einer Privatstreitigkeit, die in Brügge spielte, und deren Akten aus dem Lübischen ins Bremer Urkundenbuch hinübergangen sind. Lübische Bürger nämlich behaupten 1320, dass eine Tonne Wachs, die ein Bremer in Dordrecht verkauft hatte, ihnen gehört habe und im Schiffbruch verloren gegangen sei, während der Bremer zwar zugab, dass er dieselbe von einem norwegischen Vogte als schiffbrüchiges Gut gekauft habe, aber das Eigenthumsrecht der Lübecker bestritt. Da die Lübecker sich weigerten, die Behauptung ihres Eigenthumsrechtes eidlich zu erhärten, so wurde der Bremer nach geleistetem Reinigungs Eid seiner Haft entlassen und für unschuldig erklärt (Nr. 202, 205, 207). — Graf Wilhelm von Holland sagt 1320 den Bremern das Geleit auf, weil Bürger von Dordrecht von den Söhnen des Ritters Augustin von Osten geschädigt sind, setzt aber einen schon vorher zu Dordrecht angehaltenen Bremer Bürger mit Schiff und Gut wieder in Freiheit (Nr. 204); 1337 erklärt er die Bremer für unschuldig an der ihnen vorgeworfenen Gefangennehmung zweier Ritter, die der Knappe Erpo von Weyhe, ein Lehnsmann des Bremer Erzbischofs, gefangen genommen, aber nach Neustadt in der Grafschaft Schwerin geführt und dort freigelassen hat (Nr. 409). — Mit Deventer söhnt sich Bremen 1340 über die wechselseitige Gefangennahme ihrer Bürger aus (Nr. 466); auch mit Westergo, dessen *preunitores seu defensores terre nostre* die Bremer auf dem Meere beraubt haben, *ignorantes eos fuisse amicos*, und dessen Angehörige dafür in Bremen in Haft genommen sind, kommt 1347 eine Aussöhnung zu Stande (Nr. 565).

Das Verhältniss zu den Nachbarstädten ist, soweit wir das zu erkennen vermögen, ein durchaus freundschaftliches, wenn auch gelegentlich vorübergehende Zwistigkeiten vorkommen. In einer Streitsache zwischen Hamburg und Stade wird der Schiedsspruch 1340 von Lübeck, Bremen und Lüneburg gefällt (Nr. 470); Verden vergleicht sich 1350 mit Bremen (Nr. 609). Mit Hannover wird 1301 der Zwist ausgetragen, der den beiden Städten aus einer Privatstreitigkeit des Bremischen Armbrustmachers Johann mit Hannoverschen Bürgern erwachsen war (Nr. 4, 6), und die Städte versprechen einander, dass kein Bürger der andern Stadt wegen

fremder Schulden mit Arrest belegt werden solle, und dass man bei Schädigungen, die von dem Herrn der andern Stadt oder seinen Vögten ausgehen, nicht mit Arrest gegen die Bürger vorgehen, sondern die Vermittelung der Stadt nachsuchen wolle (Nr. 5, 7). Braunschweig und Bremen verbürgen einander 1318, dass weder der Bremer Schiffherr, noch die Braunschweiger Befrachter weiteren Anspruch erheben werden, wenn König Robert von Schottland den erhofften Ersatz dafür leistet, dass seine Unterthanen das auf der Fahrt nach Flandern befindliche Schiff geraubt haben (Nr. 183, 184)¹⁾. An Osnabrück schreibt Bremen etwa 1306, dass seine Kaufleute den Markt zu Wildeshausen in Sicherheit besuchen können (Nr. 71); in einer Streitigkeit, die zwischen beiden Städten bestand, trat der Edelherr Rudolf von Diepholz als Vermittler auf (Nr. 631). Die westfälischen Städte werden aufgefordert, die Märkte der Rustringer-Friesen vorläufig nicht zu besuchen, da man wegen der Räuereien derselben gezwungen sei, den Handelsverkehr auf der Weser und den übrigen ihnen benachbarten Flüssen einzustellen, bis ihr Uebermuth gezügelt sein werde (Nr. 77). Dieses Schreiben ist nicht nur an Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund, sondern auch an Vechta, Quakenbrück, Wiedenbrück und Lünen²⁾ gerichtet.

Bremens Verhältnis zu den benachbarten friesischen Landschaften, sein Bestreben, den Weserstrom, an dessen Mündung ihm erst später festen Fuss zu fassen gelingen sollte, seinem Kaufmann durch Verträge zu sichern, darf ich hier um so eher unberührt lassen, als der anziehende Stoff zweifelsohne eine mehr dazu berufene Bremische Feder finden wird.

Unter den Urkunden, welche die inneren Verhältnisse Bremens betreffen, steht an Wichtigkeit oben an das Rathswahlgesetz vom 13. Januar 1330, dem Dr. von Bippen in der Einleitung (S. IX—XII) eine eingehende Besprechung widmet. Die Schwierigkeit, welche dieses Gesetz dem Verständnisse entgegenstellt, beruht auf Folgendem: An demselben Tage, an dem es erlassen wird, tritt noch der alte, aus 36 Personen bestehende und in Dritteln

¹⁾ Hänselmann, Braunschweig in s. Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 20—21.

²⁾ Civitas Lunensis, im Ortsregister wunderlicher Weise als Haselünne? in der Lddr. Osnabrück erklärt.

zur Regierung kommende Rath urkundlich auf; der letzte Theil des Gesetzes geht aber bereits von der Voraussetzung aus, dass die 114 Mitglieder, welche der Juli 25 zuerst dokumentirte neue Rath hat, allmählich wieder auf die alte Zahl von 36 heruntergehen sollen. Unter Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, dass an demselben Tage, an welchem der alte Rath fungirt und durch den neuen Rath ersetzt wird, eine solche Voraussetzung Raum gehabt haben kann, und unter Betonung des Unterschiedes, welcher in den Formalien des Gesetzes zwischen den beiden ersten und dem letzten Theile waltet, erklärt von Bippen diesen letzten Theil für einen späteren, von dem neuen Rathe beliebten Zusatz, eine Erklärung, die durch die Handschrift zugelassen wird und den Verhältnissen vollständig entspricht. Nicht so glücklich scheint mir von Bippens weitere Interpretation, das Rathswahlgesetz selbst sei nicht, wie bisher angenommen, von dem neuen, sondern noch vom alten Rathe erlassen, der die Zustimmung der Gemeinde „noch im Vollbesitze seiner Macht, — noch eben am Schlusspunkt seiner Herrschaft“ erlangt habe. Die von ihm zum ersten Male herangezogene Scheidung v. J. 1333, welche zwei Männern die Rathsmannwürde abspricht, weil sie „nene march ingeldes van den renten des stades, de dar ute stunden, binnen der tit, dhe de olden ratmannen dar tho hadden gheven, inlose-den“, zusammen gehalten mit der Bestimmung des Rathswahlgesetzes, jeder neue Rathmann „scal losen ene marc gheldes der stat van den renten, de dar ute stat“, beweist doch keineswegs, dass das Rathswahlgesetz von dem alten Rathe erlassen sei, sondern nur, dass derselbe den Mitgliedern des neuen Rathes oder richtiger den neuen Mitgliedern des Rathes, denn der alte Rath wich nicht, sondern wurde erweitert, eine Frist gegeben habe, binnen welcher sie diese Bestimmung des Gesetzes erfüllen sollten. Dass dieses Gesetz nicht von dem neuen Rathe erlassen sein könne, gebe ich zu, aber der alte Rath würde, wenn er noch im Vollbesitze seiner Gewalt gewesen wäre, dasselbe ebenso wenig gegeben haben. Jener Umstand, dass die Mitglieder des alten Rathes in dem erweiterten Rathe ihr Amt fortführten, weist meiner Meinung nach darauf hin, dass zwischen dem alten Rathe und den Wortführern der Gemeinde ein Kompromiss geschlossen sein muss, ein Kompromiss, der in dem Rathswahlgesetz seinen Ausdruck gefunden

hat. Die Gemeinde setzt es durch, dass auch Handwerker in den Rath gewählt werden können, aber es muss dem alten Rathe zugestanden werden, dass jeder Kandidat nicht nur echt und frei geboren, keinem Herrn zinspflichtig und zum Werthe von 32 Mark erbgewesen sein, sondern auch von dem Augenblicke der Wahl an auf die Ausübung seines Amtes verzichten und sich herrenmässig (herliken) halten und „dor herliker sede willen unde eyndracht“ dem Rathe, der ihn zu seinem Genossen annimmt, „eyndenest don“, eine Mahlzeit bereiten lassen solle.

Die Geschichte des Zunftwesens wird durch eine Anzahl interessanter Dokumente illustriert. Zunächst seien angeführt die schon durch Böhmert bekannt gemachten¹⁾ Urkunden der Gerber²⁾ und der Korduaner³⁾, die sich an die im ersten Bande mitgetheilten Urkunden der Korduaner⁴⁾, der schwarzen Schuhmacher⁵⁾ und der Riemenschneider⁶⁾ anschliessen. Hinzu kommen das Statut der Schmiede v. J. 1314 in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 147) und das Statut der Kramer v. J. 1339, lateinisch und in niederdeutscher Uebersetzung (Nr. 450); ferner Bestimmungen des Rathes über den Handel mit Häuten (Nr. 89), über die Befreiung der Wandschneider, welche die der Liebfrauenkirche gehörigen Buden unter der Rathhaustreppe inne haben, von der üblichen Umwechselung der Buden (*permutatio tabernarum, que togen dicitur*: Nr. 364) und über die Ueberlassung eines städtischen Platzes an der Mauer auf 100 Jahre an sechs benannte Krämer und Krämerinnen und deren Erben (Nr. 471); endlich die auch kulturgeschichtlich wichtigen Beliebungen

¹⁾ Böhmert, Urkd. Gesch. d. Brem. Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Gesch. d. Brem. Zunftwesens überhaupt, Leipzig, 1862; vgl. Schuhmacher, im Brem. Jahrbuch 2, S. 495—519.

²⁾ Nr. 52, 1305: *allutifices, allutores qui lingua materna lore vocantur*; Nr. 291, 1328: *officium allutariorum, gerwere seu loren vulgariter ditorum*.

³⁾ Nr. 86, 1308: *allutifices, qui in nostro vulgari cordewanere vocantur*; Nr. 87, 1308: *officium allutariorum, qui cordewanere vulgariter appellantur*.

⁴⁾ I, Nr. 215, 1240: *alutifices, quos expressius cordewanarios nominamus*.

⁵⁾ I, Nr. 363, 1274: *burgenses, qui nigros calceos operantur*; I, Nr. 541, 1300: *officium allutariorum*.

⁶⁾ I, Nr. 540, 1300: *officium corrigiariorum, corrigiarum incisorum*.

des Krameramts v. J. 1339 (Nr. 451) über Weinkauf, Amtskost und Meisterkost.

Auf den kulturgeschichtlichen Inhalt, der insbesondere für die Erforschung des kirchlichen Lebens von Interesse ist, brauche ich um so weniger näher einzugehen, als das auch diesem Bande beigegebene Sachregister eine Uebersicht über denselben giebt. Nur jener Aufhebung der Gilden, fraternitates, que vulgariter giltscope vocantur, sei Erwähnung gethan, welche Rath und Bürgerschaft 1322 beschliessen propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostre civitatis in dictis fraternitatibus existens consumpsit (Nr. 229).

Das Sachregister ist eine dankenswerthe Zugabe. Hätte es auch vielleicht noch Eins oder das Andere aufnehmen oder ausführlicher wiedergeben können, so wird sich doch wohl Jeder, der die Mühe eines solchen Registers überhaupt auf sich nimmt, von vornherein mit dem alten: Allen zu gefallen ist unmöglich bescheiden müssen. Bei Eigenthumsübertragung z. B. hätte ich den Zusatz gewünscht: per pilleum, per traditionem capucii, per librum missalem, bei Beginen: mulieres quondam bagine (Nr. 192) und quondam conversa (Nr. 188), begine legent vigiliis, psalteria (Nr. 140), neben Testament das donare inter vivos (Nr. 566)¹⁾, neben der septimana sacerdotalis die septimana dyaconalis (340) und die mir besonders interessante septimana beati Dyonisii martiris, in welche tres dies animarum fallen (Nr. 91), u. s. w.. Auch die Wortregister sind eine wesentliche Erleichterung bei dem Gebrauch des Buches. Hier und da ist wohl eine Wortform aufgenommen, die nur auf einem Schreib- oder Lesefehler beruhen kann²⁾, oder hat wohl die Erklärung nicht das Richtige getroffen³⁾, aber das sind bekanntlich Dinge, die Jedem passiren können und des-

¹⁾ Testament v. 1441 Dez. 31: geve ik unde vorlate jeghenwardich in ghave, dede in deme rechte gheheten is tuschen den levendighen.

²⁾ Trituratura für tritura, bortstucke für borststucke; borscip für bortschip, twisch für twisth.

³⁾ „Ervedeil = Hauszins?“, wo das Recht des Herrn am Nachlass des Hörigen gemeint ist, „stallen = in den Stall setzen“, wo vom Lagern, Belagern die Rede ist, „werk, officium der Weissgerberei? vgl. oben erch“, wo doch werk allgemein für officium steht, „Zilscot = Zielgeld, Zins“, wo doch das z (weiches s) auf ein Sielschoss hinweist.

halb dem Werthe der Arbeit keinen Abbruch thun. Ausser einem Ortsregister und einem Personenregister enthält dann das Buch noch eine Fortsetzung der im ersten Bande mitgetheilten Regesten des Erzbisthums Bremen, 414 Nummern umfassend, und ein Vorwort, das in aller Kürze vortrefflich in das urkundliche Material einführt.

Damit sei die Anzeige dieses zweiten Bandes des Bremischen Urkundenbuches geschlossen. Wie die Stadt Bremen, die ihren Quellenschatz der wissenschaftlichen Benutzung in diesem Urkundenbuche zugänglich macht, wie der Senat, in dessen Auftrage die Herausgabe erfolgt, wie die Herausgeber selbst, von denen Herr Dr. von Bippen jetzt die Verantwortung allein trägt, gerechte Ursache haben, mit dem Gefühl der Befriedigung auf denselben hinzuzusehen, so auch hat die Wissenschaft vollen Grund, allen diesen Faktoren aufrichtigen Dank zu wissen!

AUGUST JUGLER,
AUS HANNOVERS VORZEIT.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN CULTUR-GESCHICHTE.

Mit 23 photolithographischen Abbildungen und 8 Holzschnitten.

Hannover, Carl Rümpler, 1876 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Das Buch eines Dilettanten, das zwar nicht für den Fachmann geschrieben ist, demselben aber doch ein reiches und mit grossem Fleiss zusammengetragenes Material darbietet, darf gewiss darauf Anspruch machen, auch in diesen Blättern Beachtung zu finden, wenn auch das Material etwas durcheinander geworfen ist und die Bearbeitung weder kritisch, noch auch sonderlich geschmackvoll genannt werden kann. Freilich ist Einzelnes unbedeutend und wäre besser ungedruckt geblieben oder hätte sich doch ohne Verlust für Wissen und augenblickliches Ergötzen wesentlich zusammenziehen lassen, Anderes ist dagegen wichtig und von allgemeinerem oder besonderem Interesse. Kriegswesen und Schützenwesen; Rathsmarstall und Rathsapotheke; Geheimnisse des Stadthaushalts; ein Blick in die Kinderstube, Urväter Hausrath, Trachten, Familienfeste, Leichenbegängnisse, ein Luxusgesetz und die Sittenreformation; Huldigungsfeier, ein Convivium auf dem Rathhause und die Schulkomödie; Bethlen Gabors Hochzeitsfeier: das alles sind Dinge, die auch über Hannover hinaus Beachtung und Theilnahme finden werden.

Das Material wurde vornehmlich aus den Akten des Archivs und der Registratur der Stadt Hannover geschöpft, die dem Verfasser in seiner früheren Stellung als Stadtsekretär zugänglich waren und ersichtlich auch lieb und vertraut wurden. Hauptsächlich ist es das 17. Jahrhundert, welches ihm den Stoff zu seiner Arbeit ge-

geben hat, doch greift er gelegentlich auf der einen Seite bis zum 14. Jahrh. zurück und dringt auf der andern bis zum Anfang des 19. Jahrh. vor. Seine Arbeitsweise variirt zwischen Bearbeitung, Mittheilung wörtlicher Auszüge und vollständigem Abdruck, zwischen Anmerkungen, eingeschalteten Worterklärungen und Wiedergabe des Textes ohne alle Erläuterung; zuweilen werden ganze Aktenstücke veröffentlicht, ohne dass der Verfasser etwas Anderes hinzuthut, als eine Notiz über den Aufbewahrungsort, ein Ueberschrift und ein deutsches oder lateinisches Motto, und das gilt nicht nur von solchen Aktenstücken, welche das in andern Abschnitten Behandelte urkundlich erhärten sollen, sondern auch von solchen, die, soweit ich sehe, nur um ihrer selbst willen vorhanden sind.

Wenn ich im Nachfolgenden Einiges mittheile, was mir bei der Durchsicht des Buches aufgestossen ist, so soll das den Reichthum seines kulturhistorischen Inhalts natürlich nicht charakterisiren und anschaulich machen, sondern nur andeuten.

In einem Luxusgesetze aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wird unterschieden, ob die Braut „mit spangen“, „mit schilden“ oder „mit stucken beraden“ wird (S. 258, 259); noch 1629 nennen die Kleiderordnungen nur drei Stände, 1651 aber ist die Rangordnung schon sechsstufig geworden (S. 211) und die 1663 für die Begräbnisse angesetzte Rangscala wenigstens fünfstufig: *funera gratuita*, *communia choralia*, *generalia choralia*, *figuralia cummunia* und *figuralia choralia* (S. 288 Anm.). Die verschiedenen Stadien der Verheirathung bezeichnet das angeführte Luxusgesetz als *thohopegevyng*, *thohopelovyng* und *warscopp der bruthlechte* (S. 258); die Trauerfrauen heissen 1624 „Meigelfrawen“ (S. 290). „Auf die Treue“ verlangt 1667 eine Jungfrau nicht Gold oder Silber, sondern: „ein Buch, dasselbe bindet“, und sie erhält darauf von ihrem Verlobten „ein schön Gebet- undt Psalmenbuch mit seidenen Bendern“ (S. 243). „dat openbare gemeine huesz“ wurde bei der Einführung der Reformation geschlossen; 1534 wurden fleischliche Vergehungen mit einer Strafe von 12 Pfunden, im Fall des Ertapptwerdens auf offenbarer That mit öffentlicher Ausstellung in der „kolkamer“ bedroht (S. 263, 262); 1620 will der Rath von einer auswärtigen Wittwe, die sich vergangen hat, die herkömmliche Geldstrafe von 24 Gulden nicht nehmen, sondern bestraft sie mit Stadtverweisung (S. 116). Das

Papagaienschiessen (S. 4) weicht dem Scheibenschiessen (S. 55), und an die Stelle der festen Scheibe tritt ein bewegliches Ziel, die Figur eines Soldaten 1613, eines Türken 1746, des englischen Prätendenten 1747? (S. 63, 64). Mit dem Schützenfeste sind allerlei Volksbelustigungen verbunden, Pielken (Spielen auf der Pilekenta-
 tafeln S. 64) und Kugelschieben (S. 54), Pfahlklettern (S. 66, 75) und Glückstopfziehen (S. 66, 93). An Waffen kommen vor: Schlachtschwert, Streithammer und Tasshaken, Spiess und Hellebarde, Pok (S. 18) und Weidmesser (S. 202), Degen, Karlesche, Syke und Pampe, später Banddegen genannt (S. 202), Feuerrohr, Haken und Doppelhaken, Muskete und Pistole (S. 7—9, 57), Blide, Donnerbüchse, Feldschlange, Karthaune u. s. w. (S. 18, 19). Aus der Zahl der Waffenarbeiter hebe ich ihres mir sonst nicht bekannten Namens wegen die Lademacher, anderswo schachtsnidere, hervor, ein ehemals selbstständiges Gewerk, das 1592 mit dem Amt der Tischler, Snitger und Schottilier vereinigt wurde (S. 8; vgl. S. 22: Stücklademacher). Unter den Künstlern begegnen uns Komponisten, Dichter, Schauspieler und Maler, unter den Technikern Buchdrucker, Formenschnneider und Lithographen. Auch Erfindungen sind verzeichnet: 1574 die mir unverständliche „neugefundene Kunst mit den Holtzsporen“ (S. 168), 1593 eine Ramme, mittels deren grosse Blöcke mit geringer Mühe gehoben werden können, dem Rathe von einem Lübecker überreicht (S. 168—69), 1647 eine Feuerspritze, deren Verfertiger, ein Bürger der Stadt, mit der Braugerechtigkeit und 96 Thalern baar beschenkt wird (S. 175). Unter den Schriftstellern, denen der Rath für die ihm dedicirten Werke Verehrungen macht, finden wir die Historiker Heinrich Bünting (1584) und Heinrich Meibom (1600: S. 163); 1660 begehrt der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel durch Joachim Mader, Rektor zu Schöningen, den ihm versprochenen Katalog der Rathsbibliothek (S. 181). Der ehemalige Stadtschreiber von Pattensen Just Johann Backhausen wird als vorgeblicher Verfasser eines gegen Tilly gerichteten Pasquills 34 Wochen lang (1627—28) in harter Haft gehalten (S. 95—98); der Novellist Wilhelm Blumenhagen wird 1810 vom Maire Iffland aus dem Bette geholt, um mitten in der Nacht ein Festgedicht für König Jerome zu verfassen (S. 142). Ein Franzose, der Steine verschlucken kann, erhält 1651 zwei Thaler (S. 161); dem französischen Luftschiffer Blanchard wird 1791 das Ehrenbürgerrecht verliehen

(S. 47—52). „Wie der Rath bemüht war, heisst es S. 168, auf allen Gebieten des Wissens Belehrung zu suchen, bezeugt uns der Cämmerer“ und darunter „1587: Ein erbar radt hefft sich beleren lathen up dren Universiteten belanget der juden, so in Hannover wonen, offte man schuldig si, den juden sigel und breve tho holden“.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE
VOM 14. BIS IN'S 16. JAHRHUNDERT.

13. u. 14. Band.

DIE CHRONIKEN DER NIEDERRHEINISCHEN
STÄDTE.

CÖLN, 2. und 3. Band.

Leipzig, S. Hirzel, 1876 u. 1877 in 8.

VON

LEONHARD ENNEN.

Mit dem vierzehnten Bande der Chroniken der deutschen Städte, dem dritten der niederrheinischen, ist die durch die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München unter Leitung des Professors Carl Hegel in Erlangen von Dr. Car-dauns herausgegebene Sammlung der Kölner Chroniken zum Abschluss gebracht. Wir begrüßen in diesen drei Bänden ein Werk, welches bei allen Freunden der rheinischen Geschichte einem allgemein gehegten Wunsche entgegengekommen ist und eine Reihe von sonst schwer zugänglichen Quellschriften in correctem, untadelhaftem Abdruck, begleitet von den nöthigen kritischen, sprachlichen und sachlichen Bemerkungen und Erklärungen in die historische Literatur eingeführt hat.

Der dritte Band führt die im ersten Bande abgebrochene allgemeine Einleitung von Carl Hegel zu Ende. Diese „Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter“ muss von jedem Geschichtsfreunde als eine äusserst willkommene und schätzenswerthe Bereicherung der Städtegeschichte-Literatur begrüsst werden.

Wie kaum eines andern Gemeinwesens haben die Rechtszustände der Stadt Köln vom 12. bis zum 18. Jahrhundert Canzleien, Gerichtshöfe, Päpste, Kaiser, Schiedsrichter und Rechtsgelehrte beschäftigt. Aus dieser langen Zeit liegt eine nicht unerhebliche

Reihe von Schiedsprüchen und Urtheilen vor, welche für die Fixirung der den Einzelgemeinden, der Gesamt-Bürgerschaft, den verschiedenen städtischen Corporationen und städtischen Beamten zustehenden Rechte, sowie für die Bestimmung des Rechtskreises des Erzbischofs und der höchsten richterlichen Beamten massgebend sind. Von den für die Beurtheilung der jezeitigen Verfassungszustände entscheidenden Urkunden sind vor Allen zu nennen der in Bezug auf sein Datum wie auf mehrere wichtige Positionen mit Recht angefochtene Schiedspruch des Jahres 1196, dann die Schiedsprüche von 1258, 1265, 1377 u. 1393. — Diese mehr oder weniger umfangreichen Verfassungsurkunden fanden ihre Deutung und Erläuterung sowohl in handschriftlichen Gutachten, Prozessakten und Streitschriften, wie in Druckwerken, welche theilweise der Vertheidigung von Rechtsansprüchen, theilweise der Lösung rechtswissenschaftlicher und historischer Fragen dienen sollten. Von den die Kölner Verfassungsverhältnisse behandelnden handschriftlichen Arbeiten sind namentlich zu nennen: Die Anti-Securis von Professor Conring in Helmstädt, eine Reihe von Streitschriften des Notars Hesselmann, ein Promemoria gegen die Securis von J. G. von Eckhart. Von den auf diese Materie bezüglichen Druckwerken sind hervorzuheben: Die Securis ad radicem posita, die Apologia, die Clasen'schen Schriften: Schreinspraxis, das edle Köln, der Kölnische Senat, das Niederich, die Hamm'schen Schriften: Burggraviatus Ubio-Agrippinensis, Scabinatus und Advocatia; Manifeste und Gegenmanifeste, das Theatrum Ianiene, dann die Werke von Hüllmann, Arnold, Nitzsch, Heusler, Lambert, Ennen, Hegel.

Von all diesen Schriften beschäftigt sich die auch als Separatwerk in den Buchhandel gegebene, etwa fünfzehn Bogen umfassende Einleitung Hegel's ausschliesslich mit der Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. Im Anschluss an eine knappe, übersichtliche Skizze der allgemeinen Stadtgeschichte giebt Hegel ein klares Bild der Kölner Verfassungszustände und der Entwicklung der Kölner Rechtsverhältnisse in den einzelnen Perioden von der Römerzeit bis zur Gründung der neuen Zustände durch die Revolution des Jahres 1513. Die einzelnen Abschnitte sind: 1. Römerstadt und das Bisthum. 2. Die fränkische Zeit. Erzbisthum und Stadt unter den Carolingischen Königen. 3. Köln unter den fränkischen und sächsischen Kaisern. 4. Die Zeiten der staufischen Kaiser. Der Streit

der Bürger mit den Erzbischöfen um die Stadtfreiheit 1132—1304.
 5. Verfassung der Stadt seit Mitte des 12. bis ins 14. Jahrhundert.
 6. Geschichte der Stadt im 14. Jahrhundert bis zum Sturz der Geschlechterherrschaft 1396. 7. Stadtverfassung im 14. Jahrhundert.
 8. Geschichte und Verfassung der Stadt von 1396—1513. Die ganze Arbeit fusst auf gründlichen, eingehenden Studien und umfassenden Quellenforschungen. Für seinen Zweck hat Hegel ein nicht unbedeutendes handschriftliches Material mit vielem Glück und grossem Geschick benutzt und von den einschlägigen Druckschriften, welche die von ihm besprochenen Materien behandeln, hat er fast keine einzige unberücksichtigt gelassen. Die Arbeit giebt sprechendes Zeugniß für des Verfassers grosse Belesenheit, genaue Kenntniß des gesammten gedruckten Kölner Urkundenmaterials, scharfen, streng-kritischen Einblick in die verschlungenen, vielfach dunkeln Entwicklungsphasen des Kölner Verfassungslebens. Die gewonnenen Ergebnisse seiner gründlichen Forschungen verbreiten neues, helles Licht über manchen, bis jetzt dunkel und streitig gebliebenen Punkt und ertheilen die richtige Antwort auf verschiedene bis dahin ungelöste Fragen. Wenn die Schrift auch auf dem Gebiete der Kölner Verfassungsgeschichte nicht jedes Dunkel verscheucht und alle Zweifel beseitigt hat, so muss ihr doch das hohe Verdienst zuerkannt werden, dass durch sie das Studium der innern Kölner Geschichte um ein gutes Stück gefördert worden ist. Mit kritischer Schärfe und mit aner kennenswerther Unbefangenheit hat Hegel die Behauptungen und Ansichten seiner Vorgänger geprüft und nach manchen Seiten hin richtig gestellt. In einigen wenigen Punkten jedoch war das ihm zu Gebote stehende Material nicht zureichend, und es ist darum erklärlich, dass er bald gestehen musste: non liquet, bald aus den ihm zugänglichen Urkunden Schlüsse zog, welche mit den wirklichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen und dem klaren Inhalte verschiedener in der jüngsten Zeit erst dem Stadtarchiv einverleibten Urkunden widersprechen. Solche kleine Mängel können aber dem grossen Verdienste und dem hohen Werthe der Hegel'schen Arbeit keinen Eintrag thun, und Hegel selbst wird mir es Dank wissen, dass ich ihn auf einzelne geringe Irrthümer aufmerksam mache und in verschiedenen Punkten seinen Ausführungen meine abweichenden Ansichten entgegenstelle.

Der seitherigen Annahme einer vollständigen Zerstörung der
 Hansische Geschichtsblätter. VI.

Stadt Köln durch die Franken gegenüber weist Hegel nach, dass die glänzende und feste Colonia Agrippinensis in der allgemeinen Verwüstung nicht gänzlich zu Grunde gegangen ist, dass die Festungswerke sich in leidlichem Zustande in die fränkische Zeit hinübergerettet haben und dass auch das fränkische Köln noch immer ein durch die alte römische Mauer gesicherter Ort war, wo der verfolgte König Theoderich von Austrasien sich selbst und seine Schätze zu bergen suchen konnte. Ausser allen Zweifel stellt er, dass der erste Kölner Erzbischof, der frühere kaiserliche Erzkaplan Hildebold, die Hauptkirche von St. Peter erbaut habe. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts war sie schon in Gebrauch, als sie, wie Rudolf von Fulda nach einem Briefe des Erzbischofs Gunthar berichtet, vom Blitz getroffen wurde. Die feierliche Einweihung verzögerte sich jedoch bis 873, wo sie auf einer Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert stattfand. In einem in die Ergänzungen und Erläuterungen eingeschobenen gründlichen Excurs „über den alten Dom und die Kölner Synoden von 870 und 873“ beseitigt Hegel sämtliche gegen den von ihm vertretenen Bericht bezüglich der Erbauung und Einweihung des Hildebold'schen Domes von Düntzer vorgebrachten Einwendungen vollständig. Nur wer aus blosser Rechthaberei den klar sich aussprechenden Quellen und Urkunden, sowie den unleugbaren That-sachen Gewalt anthun will, wird den schlagenden Gründen Hegel's gegenüber auf die haltlosen Düntzer'schen Behauptungen noch irgend welches Gewicht legen.

Der eigentliche Schwerpunkt der Hegel'schen Schrift liegt in denjenigen Kapiteln, welche sich mit den Verfassungsverhältnissen der Stadt Köln von der Mitte des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts befassen. Es ist dies die Zeit, in welcher die Stadt nach aussen eine selbständige Politik begründete, sich im Innern eine unabhängige Autonomie sicherte, durch eine Reihe von heftigen Kämpfen festigte und durch verschiedene scharf markirte Phasen, naturgemässe Uebergänge sowie wilde Aufstände entwickelte. Hegel betrachtet in dieser für die Ausbildung der Stadtverfassung wichtigsten Periode zuerst die Standesverhältnisse, sodann die Form der Stadtregierung, die Institutionen des Gerichtswesens und der Verwaltung, die Corporationen und Genossenschaften der bürgerlichen Gemeinde (S. LV—CXLVI). Es kann nicht meine Sache

sein, hier dem Gange seiner Darstellung und Untersuchungen im Detail zu folgen. Ich muss mich darauf beschränken, im einzelnen meine abweichenden Ansichten geltend zu machen und an der Hand der mir vorliegenden Urkunden zu begründen.

Seinen Erörterungen über das Kölner Ministerialenrecht und die Ministerialen von St. Peter legt Hegel den in den „Quellen“ gegebenen Abdruck des bezüglichen lateinischen Weisthums zu Grunde. Dieser Abdruck ist aus Kindlinger's Münsterischen Beiträgen und aus v. Fürth's Ministerialen (welche schätzenswerthe Schrift Hegel bei seinen Ausführungen ausser Berücksichtigung gelassen hat) genommen. Ich muss bedauern, dass ich im Jahre 1860 bei der Herausgabe des ersten Bandes der „Quellen“ das Original-Weisthum, von welchem Kindlinger seine Abschrift genommen hat, noch nicht gekannt habe. Erst vor einigen Jahren habe ich dieses Original-Pergament aufgefunden und für das Kölner Stadtarchiv erworben. Dasselbe stammt unzweifelhaft aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus der Zeit, in welcher das Weisthum selbst codificirt wurde. Dass diese Codification gegen das Jahr 1180 geschehen, beweist der Umstand, dass in der Urkunde schon der von Erzbischof Philipp von Heinsberg erbaute neue Palast und die westlich davon gelegene Thomaskapelle auf der Südseite des Domhofes erwähnt wird. Der Vergleich des Originals mit dem Kindlinger'schen Abdruck stellte 42 mehr oder weniger sinnenstellende Fehler fest. Am Schluss des 6. Bandes der „Quellen“ denke ich dieses wichtige Aktenstück nochmals abdrucken zu lassen.

Bezüglich der von Hegel gemachten Bemerkungen über die Kölner Ministerialen nehme ich keinen Anstand zuzugestehen, dass die eigentliche Ministerialität im Dienste des Erzbischofs einen höheren Stand verlieh (S. LXI). Dabei behaupte ich aber, dass man die Bezeichnung „ministerialis“ nicht immer strenge auf erzbischöfliche Hofbediente, welche eines höheren Standes sich erfreuten, beschränkt, sondern vielfach auch die niedern Bediensteten, wie Kepler, Prüfer, Wieger, Kellner, Grüther, Fahrvasallen, Salz-müdder, Münzmeister u. s. w. damit beehrt habe. Einmal finde ich die *officiales* von St. Lorenz unter der Bezeichnung „*ministeriales*“ aufgeführt: *hoc factum est coram iudice et coram ministerialibus s. Laurentii et scabinis* (gegen 1100). Wenn man strenge unterscheiden will zwischen *ministeriales* und *officiales episcopi* oder

s. Petri, so hält es schwer, die Grenzscheide zu finden und festzustellen. Im militärischen Charakter des Bediensteten kann das eigentliche Wesen der Ministerialität nicht bestehen, weil sonst der Vogt und der Kämmerer, die sich nur mit der Verwaltung der Güter, des Zolles und der Münze zu befassen hatten, nicht zu den Ministerialen hätten gezählt werden können. Nach dem Ministerialenrecht hatte jeder Ministeriale ein Beneficium. Bei einzelnen Offizialen, so namentlich bei den Münzern, Fahrvasallen, Mühlen-erben u. s. w. lässt sich der Besitz eines feudum nachweisen. Man dürfte demnach annehmen, der Unterschied bestehe darin, dass der Ministeriale mit einem beneficium, der Offiziale dagegen mit einem feudum, einer Präbende ausgestattet worden sei. Worin aber besteht der strenge Unterschied zwischen beneficium und feudum?

Die Münzerhausgenossen waren unzweifelhaft ursprünglich erzbischöfliche Hofbeamte, welche für den Geldwechsel zu sorgen hatten. Wenn uns auch keine auf dieselben bezüglichen alten Urkunden überkommen sind, so besitzen wir doch das aus dem 12. Jahrhundert stammende Original-Siegel, dessen Legende und Figur uns zu der Vermuthung berechtigt, dass wir es mit einer Gesellschaft zu thun haben, welche zum erzbischöflichen Hause in enger Beziehung stand. Die Legende heisst: *sigillum cambitorum haereditariorum in Colonia husgenozzen dictorum*. Auf dem Siegel selbst befindet sich der h. Petrus unter einer mit fünf Thürmen versehenen Burg. Es scheint dieses Siegel anzudeuten, dass die Erbwechslersich als Bedienstete des heiligen Petrus und des erzbischöflichen Palastes betrachteten. Ausser den Erbwechslern gab es in Köln noch eine andere Erbgenossenschaft, deren Mitglieder die Bezeichnung „Hausgenossen“ führten. Es waren dies die Erbhausgenossen, welche sich im Besitz der Gerichtsbarkeit unter Lan auf dem Altenmarkt befanden. Diese Gerichtsbarkeit war von Erzbischof Anno dem Zöllner Ludolf als ein vererbbares Lehen verliehen worden: *notum sit vobis, quod Ludolfus et antecessores mei, scilicet Ludolfus telonarius et sui haeredes, tenebant haec jura a venerabili Annone archiepiscopo de domiciliis in foro, quae dicuntur Lan, quod nullus iudicium habeat ibi quicquam iudicare, exceptis nobis, qui hucusque haereditario jure possidebamus. — Notum, quod domus illa, quae sita est inter dominos illos, qui dicimur huskenossen. — secundum sententiam dominorum, qui dicuntur husgenossen. — Notum, quod*

sorores etc. comparaverunt in figura iudicii coram magistris et coram dominis, qui husgenossin dicuntur, — per sententiam dictorum dominorum, qui husgenossin dicuntur, obtinuerunt coram iudice et magistro et cum sententia illorum, qui husgenossin dicuntur. — coram iudicio et officiais nostris under lanen constitutus obtinuit etc. — coram iudicibus dictis husgenossin inter lan et per sententiam obtinuit etc. (Alles Urkunden aus dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts). Lan ist gleichbedeutend mit camera, kasta, cubiculum, domuncula, Gadden, Laden, Verkaufsstand.

Die Salzmüdder, denen Hegel keinen Platz unter den Ministerialen einräumen will, waren in der Zeit, in welcher sich der Erzbischof noch als Stadtherrn betrachtete, Leute, welche bezüglich des erzbischöflichen Finanzwesens eine hohe Bedeutung hatten. Ebenso wie die Zöllner versahen sie ein Amt, welches der erzbischöflichen Kasse reiche Nutzung zuführte. Bei dem bedeutenden Import von Salz waren die Gebühren, welche vom Salzmass der erzbischöflichen Kasse zuflossen, sehr bedeutend. Das Amt des Salzmessers gestaltete sich zu einem erzbischöflichen Lehen und blieb es, auch nachdem der Erzbischof seinen Wohnsitz von Köln wegverlegt hatte. Ebenso verhält es sich mit den Fahrvasallen, welche bei Hegel gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese erzbischöflichen Lehenträger hatten als ein Zeichen ihres alten Verhältnisses zum erzbischöflichen Hause die Verpflichtung, den Erzbischof auf dem Rheine überall hinzufahren, wohin er es verlangte. Das Kämmereram, welches ein erbliches Hofamt geworden war, wurde nicht von den Herren von Bergheim, welche Burg gar nicht zum Erzstift gehörte, sondern von den Herren von Bachem, in der Nähe von Köln, später von den Herren von Hemberg bekleidet (S. LXXI).

Hegel irrt, wenn er sagt, die meisten Hausplätze seien mit Hofzins behaftet gewesen (S. LXXV). Gerade in der Altstadt waren die meisten Häuser und Hausplätze freies Eigenthum. Hofzins und andere Censualität lastete auf dem dem Rheine abgewonnenen Terrain, welches im 10. Jahrhundert zur Stadt zugezogen wurde. Der Hofzins bestand meistens in Geld, in einzelnen Fällen in Hühnern und Eiern. In der Altstadt wurden erst spät viele Häuser mit Fahren, d. i. Zins aus einem baar vorgeschossenen Darlehen, beschwert. Domus und curtis war nicht, wie Hegel an-

nimmt, dasselbe. Curtis oder curia war ein eigentliches Hofgut mit Weingarten, Obst- und Gemüsegarten und Zinshäusern. Solcher Höfe lagen viele zerstreut in der Stadt und wenn sie in Urkunden vorkommen, werden sie stets curiae oder curtes, niemals domus genannt.

„Das Recht der Bürger war das Stadtrecht von Köln“, sagt Hegel (S. LXXIV). Er giebt aber nicht an, worin das Charakteristische des Kölner Stadtrechts bestanden hat. Jedenfalls muss ein Hauptmerkmal des Kölner Stadtrechts in der freien Disposition über das Eigenthum erkannt werden. Namentlich finden wir in den Schreinskarten von St. Gereon, St. Aposteln und einmal auch in den von unter Lan, dass Besitzthümer ad jus urbanae, urbanum, generale, civile erworben werden; als Erklärung wird dem zugesetzt: *ita ut vertere poterit, quocunque voluerit; — civili juri, ita ut liceret ei vertere, in quocunque voluerit usus; — secundum jus civitatis, ita quod potest vertere, in quocunque voluerit usus* (gegen 1180). — *Notum, quod Theodericus et Richeza emerunt domum ad jus urbanum, quam possunt vertere in omnes usus suos.* — *Notum, quod Theodericus curiam, quam emit ante portam ovinam, quod ita specialiter et civile acquisivit, quod vertere potest, quocunque vult* (gegen 1180). Mitunter muss unter jus civium die den Bürgern aufliegende Last, namentlich der Wachdienst verstanden werden: *ita ut ipsa domus commune et civile jus faciat.*

Das oberste Regal des Erzbischofs war die öffentliche Jurisdiction. Seine Richter in der Stadt waren der Burggraf und der Stadtvogt, oder deren Stellvertreter, welche gewöhnlich schlechthin die Richter, *judices*, heissen, und die Rechtsprechenden im erzbischöflichen Gericht waren die Stadtschöffen: *haec sententia coram burgravio a scabinis est prolata in legitimo judicio suo, quod dicitur wezzehtdenc.* — *per sententiam scabinorum coram burgravio H. in eodem judicio confirmatum* (1252). Von beiden Stadtrichtern war der Burggraf vom freien Herrenstande, der Stadtvogt ein erzbischöflicher Ministerial (S. LXXXII). Dass der Burggraf wirklich dem freien Herrenstande angehörte, beweist ausser verschiedenen bekannten Urkunden ein Schreinsnotum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, worin es heisst: *venerunt fratres in placitum liberi comitis.* Es widerspricht den Urkunden, wenn Hegel dem Burggrafen allein die Bezeichnung *praefectus urbis* zukommen lässt (S. LXXXIII).

Auch der Vogt erscheint wiederholt als praefectus, wie in mehreren Urkunden des 12. Jahrhunderts Burggraf und Vogt zusammen praefecti genannt werden. So: domus Alberonis Rufi, que invadiata fuerat ab ipso Alberone Henrico L. in proprietatem praenotati cessit inducentibus ipsum urbis praefectis Herimanno comite et advocato Ricolfo. — coram praefectis urbis, scilicet comite Henrico et advocato Wezelino. Der Burggraf und der Vogt erscheinen auch unter der Benennung potestas, auch frongewelde. Durch diese Bezeichnung sollte angedeutet werden, dass unter ihrem Bann das bezügliche Eigenthum gesichert sei: venerunt in placitum liberi comitis et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem sine aliqua contradictione. — Notum, quod Vives judeus emit ab Ottone, filio divitis Sigewini, in curia sua partem terrae praesentibus parrochianis s. Laurentii etiamque potestate civitatis consentiente ibi. — coram iudice et parrochianis, gleichbedeutend damit coram civibus et fronegewelde. — dat versalde se eme vor den geburen ind vor fronegewelde (Schreinsnoten aus dem 12. Jahrhundert). — Notum, quod dominus Emundus et uxor Gertrudis emerunt domum et aream a Hermanno sacerdote et canonico s. Cuniberti et ab omnibus haeredibus ejus, et Emundo hoc suffecit burggravius, eum securum fecit de puero, qui debebat esse haeres in domo ista. — Herimannus superbus grano et Richmut a manu Cinicae sororis domini Vogil aream juxta Richolfum emerunt, quam capitali conventu praefecti urbis et omnium civium banno, quod vulgo dicitur pace, potestati suae nullo calumniantē subdederunt (Notum aus dem 12. Jahrhundert). ipse vero advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit; Henricus advocatus urbanus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere considerare fecit (Ende des 11. Jahrhunderts). — Bezüglich des burggräflichen Rechtes, die Vorgezimmer zu brechen, setze ich hierhin ein Notum aus dem Jahre 1232: Notum, quod dominus Henricus burggravius Coloniensis hallam domus Johannis de Embe sub lobiis sitam super aquaeductum ratione praejecte impeteret, idem Johannes subsequens in figura iudicii secundum testimonium officialium s. Martini per deffinitivam sententiam scabinorum coram burgravio hoc obtinuit, quod eadem halla ad 7 pedes extensa deinceps ab impetitione burgravii libere manebit. — Im Jahre 1188 begegnen wir dem Burggrafen Gerhard

in einer noch ungedruckten Urkunde des Erzbischofs Philipp. Ein späterer burgravius Gerhardus de Arberg, dessen Frau die Mathilde von Holte war, wird ein consanguineus des Erzbischofs Conrad von Hochstaden genannt (1252). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis cum consensu matris suae Mathildis nobilis matronae de Holthe rogavit officiales de Oversburch et licentiam dedit, quod ipsi officiales asscriberent cartae suae Hermannum comitem et uxorem ejus Engeraddin duabus domibus, ita etc. (1261). Notum, quod Johannes burgravius Coloniensis de consensu scabinorum in Niderig abbati et conventui Eberbacensi liberam tradidit licentiam et potestatem transitum seu viam elevatam in altum quatuordecim pedum de domo sua, quam inhabitant in Colonia, ultra vicum s. Servatii ad aliam domum ipsorum oppositam construendi, ita quod etc. (1271). Im Jahre 1274 finden wir, dass der Burggraf Johann von Arberg den Schöffen der Stadt die Schlichtung seines Streites mit dem Vogt Gerhard, der „zu Unrecht ihm in seine Rechte eingriff“, übertrug. Dem Burggrafen und seinen Nachfolgern gehörte als Erblehn das alte Burgthor der Römerstadt, welches St. Apern gegenüber lag. Es war dies das alte Ehrenthor. Lange sind die Nachfolger nicht im Besitz dieses Thores geblieben: im Jahre 1264 treten die Offizialen von St. Columba als Eigenthümer desselben auf: Notum, quod officiales s. Columbae cum voluntate et consensu consilii civium Coloniensium tradiderunt portam alden erenportzen etc. — Bezüglich des Vogtes lässt Hegel uns im Unklaren darüber, auf welche Weise sich die Bezeichnung advocatus major in advocatus nobilis umgewandelt hat. Es dürfte ihm wohl schwerlich gelingen, einen Beleg für die Behauptung zu finden, dass nobilis und major promiscue als gleichbedeutend gebraucht werden (S. XCIII). Der Zusammenhang der Familien von Hengebach, von Eppendorf, von Alpen und von Neuenar, welche als Träger der Stadtvogtei erscheinen, ist noch nicht klargestellt. Sicher ist, dass die Vögte Gerhard und Rutger, welche wir im 14. Jahrhundert treffen, nicht dem Geschlechte von Eppendorf, wie Hegel S. CLXXVII angiebt, sondern dem von Alpen angehörten.

Die Rechtsprecher im Gericht waren die Schöffen. Bezüglich der normalen Zahl derselben macht Hegel mir den Vorwurf, ich habe kurzweg ohne Beweis erklärt, ihre Zahl sei auf 25 festgesetzt gewesen. Dass diese meine Erklärung doch nicht ohne Grund war,

bezeugt er selbst an einer andern Stelle (S. CCXL), indem er sagt: „Aus der schon erwähnten Urkunde Erzbischofs Dietrich's ergibt sich, dass zwar die gesetzliche Zahl der Schöffen 25, selten aber das Collegium vollständig war, und wir dürfen wohl annehmen, dass etwa diese Zahl schon von Alters her als gesetzliche bestand“.

Bei der Angabe der einzelnen Gerichte hätten die dem Vogt zustehenden Gerichte Hacht, Eigelstein, Gereon und Deckstein strenger von den andern Gerichten geschieden werden müssen (S. CXXVI). Bei der Angabe der dem Vogt unterstehenden Gerichte (S. CCXXXIX) übergeht Hegel das Hachtgericht. Der Distrikt des Hachtgerichtes ist nicht richtig angegeben. Derselbe erstreckte sich über den Domhof, einen Theil von Helmschläger, einen Theil am Hof und einen Theil der Neugasse. Das Gericht unter Lan hatte ausser seiner vermögensrechtlichen Competenz auch noch das Asylrecht: *et si aliquis intraverit fugiendo, nemo eum absque nostra licentia audeat eripere*.

Hegel's Ansicht über die Entstehung des räthselhaften Institutes der Richerzeche hat vieles für sich; aber stringent bewiesen ist sie nicht. Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass die Corporation vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nachgewiesen werden kann. Wäre sie damals schon in die städtischen Körperschaften eingereiht gewesen, würde sie sich sicher bei der Stiftung der Bettziechenweberzunft, 1145, betheilig haben. Die Vorsteher der Richerzeche waren die von ihr gewählten *magistri civium*. Von diesen müssen unterschieden werden die *magistri civium* und *magistri parrochiae*, welche wir im 12. Jahrhundert in den einzelnen Burhäusern finden: *hujus rei testimonium magistris civium tribui; — civibus et eorum magistris; — testimonium civibus et magistris civium coram iudicibus; — coram magistris in parrochia s. Martini Bernardo et Bertolfo tunc officium tenentibus et praeterea coram senioribus magistris Sigiwino comite, Marcomanno Hoier, Brunone, Henrico Hasta, Tizone, Wolberone, Alberone, Gozano. — Coram secundo comite Henrico et magistris civium nostrorum et civibus ceteris. — Facta sunt praesentibus Sigiwino comite et Wizzelino advocato et Everardo Albo, magistris civium, et ceteris magistris civium. — haec facta sunt coram civibus et magistris civium, tunc vero magisterium tenentibus Tizone, Vollando et praesente praefecto Henrico.* Unzweifelhaft waren die in diesen Urkunden vor-

kommenden *magistri civium* weiter nichts als die *officiales parochiae*. Einmal finden wir neben den Schöffen die Pfarroffizialen und die übrigen Bürger als diejenigen angegeben, welche städtisches Eigenthum an Private verkauften: *scabini, officiales parochiarum ceterique cives Colonienses etc.* (1258). Es ist nicht richtig, wenn Hegel sagt, die *magistri civium* und die Amtleute der Richerzeche hätten Urkunden über Grundbesitz ausgestellt und darauf bezügliche Rechtshandlungen beglaubigt (S. CVIII). In keiner einzigen von den Tausenden Schreinsurkunden, welche ich zu diesem Zweck gelesen habe, zeigt sich ein Offiziale der Richerzeche nach dieser Richtung thätig. Den Ausführungen, mit welchen Hegel den Bestand einer grossen Kaufmannsgilde bekämpft (S. CIV), stelle ich die einfache Thatsache gegenüber, dass eine mit Namen angefüllte Schreinskarte des 12. Jahrhunderts die Aufschrift trägt: *fraternitas mercatorum, gilde*. Man wird wohl nicht umhin können, diese drei Wörter dahin zu deuten, dass die in dieser Karte enthaltenen Namen Mitglieder einer *fraternitas mercatorum* gewesen seien. Mit Rücksicht auf diese Karte dürfte die Vermuthung, dass zwischen der alten Kaufmannsgilde und der Richerzeche ein bis jetzt nicht klargestellter Zusammenhang bestanden habe, weniger in den Bereich von Phantasiegebilden gehören, als Hegel meint.

Das allmähliche Einrücken des Rathes in die Regierung der Stadt neben den Schöffen, welche er später verdrängte, ist von Hegel in klarer und überzeugender Weise dargethan. Die Schöffen, die Richerzeche und der Rath der Stadt waren die Corporationen, welche im Namen der gesammten Bürgerschaft die Stadtregierung im Gericht und in der Verwaltung bildeten. Dem engen Rath allein stand die Vermögensverwaltung der Stadt zu: *Notum, quod domini consules nunc in arto consilio sedentes locaverunt et concesserunt* (1352). Nach Laut des Eidbuches von 1321 scheint das Institut des engen und weiten Rathes nicht lange vor dem genannten Jahre eingeführt worden zu sein; beruft sich doch darin der enge Rath auf einen Eidbrief, welcher durch den vor ihm im Amte gewesenen Rath gemacht worden, und in diesem Eidbriefe scheinen über die fragliche Institution Festsetzungen getroffen gewesen zu sein. Im Jahre 1331 finden wir, dass neben dem Rathe noch die *judices et scabini* bei Erlass von gesetzlichen Bestimmungen in erbrechtlichen Angelegenheiten thätig

waren: *judices et scabini cum dominis nostris de consilio, qui ante et post in consilio sederunt, et cum omnibus consiliis et cum consilio condito wyderait*. Die Betheiligung der *judices* war damals noch thatsächlich, wohingegen sie fünfzig Jahre später nur nominell war.

Die Stadt wie die Gesamtbürgerschaft waren selbst erst aus der Zusammenfassung der Altstadt mit ihren Kirchspielen und Vorstädten zu einem Ganzen erwachsen (S. CXIX). Die einzelnen Burgenossenschaften waren vor ihrem Zusammenschluss zur gesammten Stadtgemeinde besondere bürgerliche Gemeinschaften, welche das Bedürfniss fühlten, das Eigenthum ihrer Eingesessenen durch den solidarischen Schutz des Ganzen zu sichern. Diese dem Einzelnen gewährte Garantie bildete das eigentliche Wesen des Bur- oder Nachbarrechtes, *ius vicinae*. An der Spitze standen die gewählten Officialen, auch *magistri civium* genannt, welche dafür Sorge trugen, dass das Eigenthum und der Wechsel im Eigenthum der einzelnen Gemeindegossen in die Karten eingetragen wurde. Die Nachbarn oder *cives* wurden zugezogen, um Zeugniß abzulegen, dass das zu beurkundende Rechtsgeschäft seine volle Richtigkeit habe und dass derjenige, der angeschreint werden sollte, auch der wirkliche Eigenthümer sei. Es war hinreichend, dass in den einzelnen Burhäusern der Uebertrag von Häusern, Hausplätzen und Renten, sowie die Theilung von liegendem Gut oder anderer Habe lediglich vor den Officialen in Gegenwart von Zeugen beurkundet wurde. War dies geschehen, so genoss das Rechtsgeschäft des vollen Schutzes der Nachbarschaft, und die Officialen sowohl wie sämtliche Nachbarn übernahmen die Verpflichtung, den eingetragenen Eigenthümer in seinem Besitze zu schützen. Das Recht des *Niederich's* sagt: *quicumque vero haereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit, nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem*. Der neue Eigenthümer erkaufte diesen Schutz durch eine bestimmte Gebühr, eine Ohm Wein, einen Scheffel Nüsse oder Geld. Diese Gebühr ist unter dem *testimonium* zu verstehen, welches bei jeder Eintragung gegeben wurde. Es ist dieses *testimonium* also nicht ein eigentliches Zeugniß, sondern eine Gabe, welche für das Zeugniß geleistet wurde, eine Zeugengebühr. Das *testimonium* betrug mehr, wenn der *comes* oder *advocatus*, oder beide zugezogen wurden und man das bezügliche Eigenthum unter den Bann oder

Frieden dieser *judices* stellte: inde civibus testimonium, scilicet amam vini, dederunt (1180). — inde dederunt officialibus testimonium. — hoc confirmavit vero testimonio *judicibus*, *scabinis*, *magistris*, *civibus*. — confirmatum et stabilitum et probabili testimonio et de hoc dedit testimonium, sicut debuit. — inde dederunt tale testimonium, ut jure debuerunt, amam vini scilicet et modicum nucum, itaque eo modo comparaverunt et jure in proprietatem suam obtinebant. — ob hanc causam dedit amam vini *civibus*, ut sint testes. — amam vini *civibus* in testimonium coram *judice* et *civibus*. — et in testimonium hujus rei *civibus* amam vini praesentavi, ut sic omni machinationi obviarent et inconcussus omnium haeredibus denominatam possiderem. — et civili executione haeredibus praefatis statuto jure quicquid eorum haereditatis spe fuerat, denegatam suscepi et statim amam vini in testimonium *civibus*, ut facta inconvulsa permanerent, tradidi. — de quo etiam jus civium, ut jure debuit, persolvit. In den Karten von St. Martin aus dem 12. Jahrh. steht überall: inde in testimonium *marcam* dedit. Von den Officialen der Apostelbrüderschaft wird das herkömmliche testimonium einmal *justitia* genannt.

Wie schon hervorgehoben, legte man vielfach Gewicht darauf, dass dem Besitz eine höhere Gewähr und grössere Sicherheit durch den Bann der Richter, des Burggrafen oder Vogtes allein, oder beider zugleich gegeben wurde; mitunter wurden die Schöffen zugezogen, vielfach aber übergangen. Hierdurch kam es, dass die Gerichtsvorsitzenden und Rechtsprecher bei den Eintragungen in den Burhäusern concurrirten und so die freiwillige Gerichtsbarkeit der Bürgerhäuser zu einer contentiösen umgestalteten und dass die Officialen der Nachbarschaften sich in den Rechtskreis der verschiedenen Gerichte eindrängten. Die Schreinskarten des 12. und des Anfangs des 13. Jahrhunderts weisen die Burhäuser als vollständig ausgebildete Gerichte nach und liefern den Beweis, dass die in § 16 des grossen Schieds von 1258 präcisirte Klage über den Uebergriff der *domus parrochiales* in die Gerichtsbarkeit der rechtmässigen Stadtrichter nicht unbegründet war. In Karten von Niederich heisst es: *coram judicibus, scabinis, magistris et civibus*; — hoc confirmavit vero testimonio *judicibus, scabinis, magistris, civibus*; in Karten von St. Martin: *coram judice et scabinis et bono testimonio factum est coram judicibus et marcam inde dedit*; —

factum coram iudice et magistris et testimonium inde dedit; — de praefata dispositione testimonium solvi civibus et civium magistris coram ministro praefecti Rukero civibus et magistris; — coram civibus et civium magistris et coram iudicibus et rectoribus; — quod confirmaverunt fratres coram civibus et coram Henrico comite, data in testimonium ama vini ipsis civibus; — von St. Lorenz: coram iudicibus et parochiae magistris; — coram iudicibus et officialibus addito testimonio; — coram iudicibus et parochianis magistris; — coram iudice et civibus s. Laurentii, unde testimonium solvit; — coram iudicibus et datum est testimonium magistris parochiae et civibus, ut iure debuit; — von St. Gereon: coram iudicibus in iudicio ita obtinuerunt, quod officiales iure obtinebunt; — hoc factum est sub bono testimonio et sub iudicibus; — coram iudicibus, scabinis et civibus; — von St. Aposteln: factum coram iudice et magistris. Nach dem Schied von 1258 zogen sich die Richter und Schöffen aus den Bürgerhäusern zurück und sie begnügten sich damit, aus den Gerichtsakten oder den Büchern des Schöffenschreines den Officialen das Nöthige zu beurkunden: notum, quod a scabinis testificatum officialibus parochiae; — notum est, quod scabini Colonienses nobis officialibus de domo civium testificaverunt, quod etc..

Nach einer Schreinsordnung des Jahres 1473 gab es in Köln dreiundzwanzig Schreine, „darin dass man schreibt Erben und Erbzahl, erbliche Zinsen, Leibzuchtrenten, geistliche und weltliche Güter“. Die Schreine waren: Alban, Brigiden, Columba, auf den Diehlen, auf dem Eigelstein, der vogteiliche Schrein an der Hacht, der Geschworenen-Schrein unter Hufen an St. Gereon, Schöffenschrein, Krieler Schrein unter der Linde, St. Lorenz, St. Martin, Niederich, Oursburg, St. Peter, Quattermartschrein, unter Lanen, Rentkammerschrein, St. Severin, Mühlentafelschrein, Weiherstrassenschrein, der Hayen-Schrein auf der Weiherstrasse, St. Christophorus, St. Aposteln — In dieser Aufzeichnung ist ebenso wenig von einem Judenschrein die Rede, wie in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Das Eigenthum der Juden wurde nicht in einen besondern Judenschrein eingetragen, sondern in die Karten und Bücher der Officialen von St. Lorenz, welche auf der in der Stesse gelegenen domus civium aufbewahrt wurden. Dem magistratus der Juden blieb es unbenommen, ein eigenes hebräisches notum aufzusetzen und der Eintragung der

Officialen beizufügen. Diese hebräischen Zettel enthalten manche für die Geschichte der Kölner Judengemeinde höchst wichtige Einzelheit. Dass die Juden in Rechtssachen, welche sich nicht auf interna bezogen, den gewöhnlichen städtischen Gerichten unterstanden, beweist der Schöffeneid bei den erbvogteilichen Gerichten, wonach der Schöffe sich verpflichtete, „den Christen wie den Juden und den Juden wie den Christen“ Recht zu sprechen. So wenig wie von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter, waren die Juden auch von den bürgerlichen Lasten befreit (S. CXXXIX). Von direkten Steuern wusste man damals in Köln noch nichts; die bürgerlichen Lasten bestanden vornehmlich in Wachdienst, Accisen und dem testimonium beim Güterwechsel. Statt des gewöhnlichen Wachdienstes hatten die Juden die Judenpforte und das Juden-Wichhaus in Hut zu halten, und die Accisen wie das testimonium mussten sie so gut entrichten, wie die übrigen Bürger der Stadt. Als besonderes Eigenthum besass die Judengemeinde, die universitas judeorum, die Schule, die Synagoge, den Schulhof, das Spylhus (Gerichtshaus), den Brunnen, das Hospital; ihre Vorsteher waren der episcopus, der magistratus, die seniores. Bei der letzten Austreibung der Juden im Jahre 1425 wurde die Judenschule nicht ganz niedergerissen (S. CCXXXIII), sondern nur in die Rathskapelle umgebaut; eine jüngst niedergelegte Seitenmauer dieser Kapelle war noch ein Rest der alten Judenschule. — Bezüglich des im 14. Jahrhundert der Stadt vorstehenden engen Rathes behauptet Hegel, die Wählbarkeit für dieses Collegium sei nicht auf die bekannten fünfzehn Geschlechter beschränkt gewesen (S. CLXXXIII). Er stützt diese Behauptung auf die Rathsverzeichnisse, welche auch andere Namen, als die der fünfzehn Geschlechter aufweisen. Er berücksichtigt dabei aber nicht, dass unter den fünfzehn Geschlechtern fünfzehn Geschlechtergruppen oder Sippschaften verstanden wurden, und dass jede Gruppe verschiedene Familien umfasste. So gehörten zu den Aducht die Schallenberg, zu den Overstolz ein Zweig der Scherfgin, zu den Scherfgin die Merheim, zu den Hardefust ein Zweig der Hirtz, zu den Lyskirchen die Pfau, zu den Gyr die Mommersloch, zu den Gryn ein Zweig der Mommersloch und die Coveshoven und die Overstolz in der Rheingasse, zu den Kleingedank die Cuesin und die Lintlar. — Bei der Anführung der verschiedenen Accisen ist der Waidpfennig übergangen. — Der Bachmeister hatte nicht die Auf-

sicht über die Canäle oder Wasserläufe (S. CXC), sondern über den bestimmten Hürther Bach, dessen Zufluss durch eine Reihe von Verträgen mit den benachbarten Grund- und Herrschaftsbesitzern der Stadt gesichert war. Das über die Gebrechsherren Gesagte (S. CCLXVIII) ist nicht ganz richtig. Wie vor dem Jahre 1513 wurden auch nachher alle Jahre 13 Herren in das Gebrech gewählt, sieben um St. Johann und sechs um Weihnachten. Nicht die Gewaltmeister hatten geringe Vergehen zu strafen, dafür waren die Gewaltrichter; die Gewaltmeister hatten nur den Charakter der exekutiven Polizei. — Die Mitglieder der Universität waren deshalb von der Polizeigerichtsbarkeit des Rathes, wie überhaupt von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, weil die Universität als ein geistliches, mit selbständiger Jurisdiktion ausgerüstetes Institut angesehen wurde.

Was nun die Chroniken selbst anbelangt, so bringt der zweite Band: Cölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts mit Einleitungen von Cardauns und Schröder, als Beilagen lateinische Chronikenfragmente von 1392—1488, lateinische Reimchronik von 1081—1472, dann die erste Hälfte der Cronica von der hilliger stat von Coellen, gedruckt bei Joh. Kölhoff 1499, (bis zum Jahre 1271) mit einer Einleitung von Cardauns; der dritte Band: die Kölhoff'sche Chronik von 1273 bis zum Schluss, 1499, dann kleine chronikalische Notizen von 1419—1479, Kölner Aufzeichnungen 1460 bis 1474, Prosarelation über die Unruhen 1481—82, Reimchronik über die Unruhen 1481—82, Berichtigungen und Nachträge, und Glossar von Anton Birlinger.

In den Einleitungen und Noten des zweiten und dritten Bandes hat sich Cardauns aller Polemik enthalten, was den Werth des Buches keineswegs schmälert, im Gegentheile im Verhältniss zum ersten Bande um ein Bedeutendes erhöht.

Der zweite Band bringt zuerst die Kölner Jahrbücher des 13. und 14. Jahrhunderts. Nur ein geringer Theil dieses für die kölnische Geschichte werthvollen Quellenstoffes ist schon früher im Druck erschienen; alles übrige wird hier zum ersten Male in der Bearbeitung von Dr. H. Cardauns veröffentlicht. Die Herstellung des Textes nach den Handschriften hat grossentheils Dr. C. Schröder besorgt, der jedoch vor dem Abschluss als Mitarbeiter ausschied. In der Einleitung erbringt Cardauns den Nachweis, dass die Jahr-

bücher weiter nichts sind, als ein Auszug aus den Annales Agrippinenses oder einer auf's engste mit dieser zusammenhängenden Compilation. Mit grosser Sorgfalt hat Cardauns die verschiedenen uns erhaltenen Recensionen mit einander verglichen und auf ihr gegenseitiges verwandtschaftliches Verhältniss geprüft. Um das allmähliche Anwachsen der Kölner Jahrbücher deutlich hervortreten zu lassen, mussten auch im Druck vier auf einander folgende Recensionen unterschieden werden. Wiederholungen waren dabei unvermeidlich, bei vollständigem Abdruck aber würde sich ihre Zahl in's Unerträgliche gesteigert haben. Die beigegebenen Noten beruhen, so weit sie Kölner Verhältnisse betreffen, grossentheils auf ungedruckten Materialien des Kölner Stadtarchivs. Am meisten wurden die sehr reichhaltigen Copienbücher, die Rathspokolle und die Fehderegister benutzt, Anderes ist nach meiner Geschichte der Stadt Köln citirt. Aus der zur Controle verwendeten Chronikliteratur sind besonders hervorzuheben Levold's von Northoff chronicon comitum de Marca, Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, die Limburger Chronik und die Fortsetzung der Königshofer Chronik. Die zugegebenen Anmerkungen, welche in Bezug auf Umfang wie Inhalt das richtige Mass innehalten, sind erschöpfend und zeugen von grosser Belesenheit und zureichender Kenntniss der früheren Kölner Zustände. Durch gleiche Knappheit, Correctheit und Sachkenntniss zeichnen sich die Noten zur Kölhoff'schen Chronik aus. Die Vergleiche mit anderweitigen Berichten und die Hinweisungen auf correspondirende Quellen und Urkunden geben dem Leser manche willkommene Fingerzeige. Einzelne Irrthümer finden sich wohl, thun aber dem Werth des Ganzen keinen Eintrag. Auf S. 54 steht: „Doe waren de Coelschen ind de Berschen bi ein an dem spitze bi sent Annabach up der heiden bi Roede“. Cardauns glaubt, hier sei unter Roede das Gut Rath östlich von Deutz zu verstehen; das ist ein Irrthum: Roede ist Ruppichteroth und sent Annabach das Dörfchen Ennebach in der Nähe dieses Ortes. Ebenso ist das auf S. 57 vorkommende Roede nicht Rath bei Deutz, sondern Ruppichteroth bei Siegburg. Vgl. S. 965. Was S. 164 Anmerk. 2 vom Grafenkeller gesagt wird, ist nicht richtig, giebt wenigstens zu Missverständniss Veranlassung. Der Grafenkeller war nicht das ständige Gefängniss des Schöffengerichtes, ein solches gab es überhaupt gar nicht. Der zeitige Greve musste seinen Keller zur Auf-

bewahrung der dem Schöffengericht gelieferten Verbrecher hergeben; war dieser Keller zu einem Gefängniss nicht geeignet, so musste der Grefe dafür Sorge tragen, dass er zur sichern Aufbewahrung der Gefangenen geeignet gemacht wurde. Einzelne solcher geringen Verstöße sind schon im Nachtrag zum dritten Bande berichtet.

Der wichtigste Theil des zweiten Bandes ist der bis 1270 abgedruckte Theil der bekannten Kölhoff'schen Chronik. Was den Verfasser dieses für die Geschichte der Stadt Köln so bedeutungsvollen Werkes betrifft, so beschränkt sich Cardauns darauf, die verschiedenen zweifelhaften Angaben über den Namen des Autors zu notiren, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Es ist unzweifelhaft, dass der Verfasser, der ein Geistlicher war, seine guten Gründe hatte, aus seiner Anonymität nicht hervorzutreten. Man hätte erwarten dürfen, dass Cardauns etwas näher auf die Lebensverhältnisse des Druckers Joh. Kölhoff eingegangen wäre. Hieraus würden sich Schlüsse auf die Art, wie die Chronik zu Stande gekommen, haben ziehen lassen. Jedenfalls musste hervorgehoben werden, dass die Chronik nicht aus der Offizin des bekannten Joh. Kölhoff des Aeltern, sondern aus der des Jüngern hervorgegangen ist. Zur Ergänzung dessen, was Cardauns über das geringe Ansehen sagt, welches die genannte Chronik beim Kölner Rath genoss, füge ich hier noch hinzu, was der Syndikus Dr. Peter Schulting von Steinwich gegen das Jahr 1580 bezüglich der Kölhoff'schen Chronik feststellte. Glaubwürdige Zeugen erklärten, „dass zu Köln nicht offenbar sei, wer der Autor solcher vermeinten Chronik sei, sondern dass allein gesagt werde, es sei ein Dominikaner und Beichtvater in einem Jungfrauenkloster gewesen, der die Chronik erdichtet und habe ausgehen lassen; item dass der Stil und die Ungeschicklichkeit des Gedichtes genugsam ausweise, dass der Autor ein ungeschickter Mensch gewesen, der weder Deutsch noch Latein recht habe zu dichten oder einzustellen gewusst; item dass solche vermeinte Chronik im Jahre 1499 gedruckt und ausgegangen, wo die alten probati historiarum scriptores graeci et latini wenig wegen der Barbarei der Zeit bekannt gewesen; item dass darum auch wenig darin zu finden, was mit den ältesten griechischen und lateinischen Historienschreibern übereinkömmt oder damit bewährt werden mag; item dass deswegen auch bei dieser Zeit, weil die

alten griechischen und lateinischen historiographi wiederum an den Tag gekommen, gelehrte und erfahrene Leute, insbesondere solche, die in bewährten Historien sich geübt, von dieser vermeinten Chronik gar nichts halten“. Bei derselben Gelegenheit deponirte ein Enkel Johann Kölhoff's, der medicinae doctor Hermannus Novesianus, alias Kolberg oder Koelhoff, „dass weiland Johann Koelhoff, Buchdrucker zu Köln im Jahre, da man schrieb 1499, solche vermeinte Chronik gedruckt, wie solches am Ende zu finden; item dass dieser Buchdrucker Johann Koelhoff der Grossvater des genannten Hermann Novesianus gewesen; item dass derselbe ohne Vorwissen oder Willen des ehrbaren Rathes der Stadt Köln solche vermeinte Chronik gedruckt; item dass er auch etliche Exemplare, nämlich dieselben, die noch hin und wieder in etlicher Bürger Häusern gefunden werden, ohne Wissen und Willen eines ehrbaren Rathes verkauft und ausgebreitet; item dass in der Folge der Rath verbieten lassen, dass der Bücher mehr nicht haben können verkauft werden; item dass darum der genannte Drucker Johann Koelhoff, dieweilen die Kosten des Druckens aufgewendet, und die Exemplare nicht all verkaufen können, in grossen Schaden gerathen; dass er Schulden halber seine Erbschaft, die er zu Köln auf dem Eigelstein liegen gehabt, verkaufen und veralieniren müssen; item dass nach der Zeit solche vermeinte Chronik nicht mehr gedruckt worden und darum mehr nicht als einerlei Exemplare und deren gar wenige zu Köln vorhanden“. In der an die Rathsbvollmächtigten Bürgermeister Hardenrath und Dr. Cronenberg ausgestellten Instruktion schrieb der Rath am 6. Juni 1612: „Wie es mit unserer Stadt vermeinter Chronik beschaffen und dass derselben von unsern Vorfahren jeder Zeit widersprochen und auch vor langen Jahren öffentlich verrufen und verbrannt worden, wissen Euer Liebden von sich selbst mehr als genugsam“. Vgl. S. 965. Der Notar Gereon Hesselmann, der wie kein anderer seiner Zeitgenossen mit der Stadtgeschichte vertraut war, schreibt im Jahre 1667: „illud vulgare chronicon anno 1499 impressum per Johannem Kolhoff, de quo nihil dico, quia notum est, quod sit opus omnino scandalosum et vetitum; 1682 bemerkt er in einer an den Rath gerichteten Eingabe bezüglich der Kölhoff'schen Chronik: „um hiesige Stadt zu affrontiren berufen sie sich auf die lügenhafte, erdichtete Geschichte der auch lügenhaften schändlichen Chronik, so insgemein, aber übel, die

kölnische Chronik genannt wird, und sie geben derselben dadurch ein Ansehen, obwohl ihnen wohl bewusst ist, dass es ein ärgerliches, schandwirkendes und daher sowohl von der heiligen Kirche, dem damaligen Herrn Erzbischof, wie von Euer Gnaden löblichen Vorfahren verbotenes, heillooses Buch ist, so ohne Aergerniss nicht zu lesen ist und dem Autor sammt dem Drucker Verbannung und Verweisung des Landes zugezogen hat“.

Mit zureichenden Gründen erbringt Cardauns den Beweis, dass die einzige Ausgabe dieser Chronik die vom Jahre 1499 ist. Was er über die Verschiedenheiten einzelner Exemplare sagt, ist genügend, um solche Abweichungen zu erklären, ohne verschiedene Ausgaben annehmen zu müssen. Der Nachweis der Quellen, aus welchen der Chronist geschöpft hat, ist zureichend und giebt Zeugnis von grossem Fleisse. Bei den Bemerkungen zu dem Kölhoff'schen Bericht über Marcus Quilius hätten wir einige genauere Angaben über das eigentliche Wesen des sogenannten Grabes des Marsilius erwarten dürfen. Durch die neueren Forschungen ist der unmittelbare Zusammenhang der noch im 17. Jahrhunderts als Grab des Marsilius bezeichneten Mauerreste mit der von Hürth nach Köln gehenden Wasserleitung festgestellt worden. Noch in diesem Frühjahr konnte man die bei der Legung der neuen Gasrohre blosgelegten Substruktionen dieses überirdischen Aquäduktes sehen. Im Nachtrag zum 3. Band, S. 966, nimmt Cardauns von dieser Thatsache Notiz. Bezüglich der andern Bemerkungen hebe ich nur hervor, dass zu der Behauptung der Chronik (S. 580), der von Erzbischof Engelbert erbaute Bayenthurm habe 1499 noch gestanden, gesagt werden musste, dass der Thurm, wie er sich 1499 zeigte, keineswegs mehr ein Werk des 13. Jahrhunderts war. Die Kirche St. Johann Evangelist lag nicht an der Südseite des Domchores; hier befand sich eine Canonichenwohnung, an deren Stelle im vorigen Jahrhundert das Priesterseminar errichtet wurde. Die Johanniskirche lag unmittelbar vor dem jetzigen Südportal. Das über das Dreikönigendenkmal in der Nähe des Bayen Gesagte ist theils ungenau theils unrichtig. Das in Rede stehende Denkmal an der Dreikönigenpforte bestand aus drei eisernen Kronen und einem die Anbetung der drei Weisen darstellenden Relief. Im Jahre 1737 liess der Rath dieses Denkmal erneuern und durch den in Köln wohnenden italienischen Maler Mesqueda mit einem grossen Fresko-

gemälde, der Anbetung der hl. drei Könige, und zwei kleinern Nebengemälden verzieren, welche die Einführung der Gebeine vorstellten. Beiderseits waren weisse marmorne Tafeln mit Inschriften angebracht. Dieses Denkmal wurde durch den furchtbaren Eisgang des Jahres 1784 ganz zerstört. Die drei eisernen Kronen, welche der Scholaster zum Pütz gerettet hatte, wurden im Jahre 1824 neu vergoldet und an der Façade des Rathhauses am Altenmarkt befestigt.

Das von Professor Anton Birlinger angefertigte Glossar ist eine höchst willkommene Zugabe. Selbstredend konnte sich der Verfasser wegen des ihm zugemessenen beschränkten Raumes in eingehende Erklärungen nicht einlassen; das Gebotene reicht aber zur Erleichterung des Verständnisses des Textes vollständig aus. Dankenswerth ist es, dass die in das Glossar zum ersten Bande eingeschlichenen Irrthümer berichtigt sind. Einige kleinere Verstösse finden sich auch im dritten Bande. Kistensitzer ist derjenige, welcher mit dem Verkauf, namentlich von Wein, in der Kiste, kista, cammera, cubiculum, domuncula, betraut ist. Klotzgulden führten den Namen von dem auf denselben abgebildeten, einem Klotz ähnlich sehenden Reichsapfel. Geracht S. 784 Z. 13 heisst: vom Schläge gerührt. Bei „mauwe“ ist die Uebersetzung „Aermel“ in der Feder stecken geblieben. Pagament heisst nicht „Silbergulden“, sondern bedeutet das in Köln gangbare Geld überhaupt. Ein Pladderer ist nicht ein Schwätzer, sondern ein Klatschmann, Plinsterer, Tüncher. Saterstagskamern und Gudestagskameren waren städtische Rentkammern. Stapel war nicht eine Landestelle für Schiffe, sondern pflichtmässige Umladestelle. Wichhäuser waren in Köln die Halbthürme an der Stadtmauer. Rode, Ruthe war der Maassstab zum Ausmessen der Fässer. Von Rebalt kommt wahrscheinlich die schon 1586 sich findende Bezeichnung „Rabau“ her. Koite, Keute war Bier, welches von Kornmalz gebraut wurde.

J. NANNINGA UITTERDIJK,
REGESTEN VAN CHARTERS EN BESCHIEDEN
IN HET OUDE ARCHIEF VAN KAMPEN.

Bd. 4. 1585—1610.

Kampen, K. van Hulst, 1875 in 8.

VON

G. VON DER ROPP.

Nach längerer Unterbrechung reiht sich der vierte Band des Kampener Archivinventars äusserlich und innerlich in würdigster Weise seinen älteren Brüdern an. Herr N. Uitterdijk, der nach dem Hinscheiden Molhuysens die Vollendung der Ordnung und Instandsetzung des Archivs übernommen, ist auch in Bezug auf die Bekanntmachung des reichen Inhalts der ihm anvertrauten Schätze dem Beispiel des Vorgängers gefolgt. Ebenso sind die Grundsätze bei Edition des Registers, streng chronologische Anordnung, Vereinigung zusammengehöriger Akten unter einer Nummer u. s. w., dieselben geblieben wie in den früheren Bänden: es sind dieselben, welche wir im wesentlichen in allen holländischen Archivinventaren befolgt finden. Sie haben sich ungeachtet mancher Mängel seit ihrer Aufstellung durch Nijhoff u. a. im Grossen und Ganzen bewährt und ihren praktischen Vorzügen verdanken wir jene stattliche Folge von Inventaren, die den Inhalt so vieler holländischer Archive jedem Forscher zugänglich machen. In dem vorliegenden Bande ist der Herausgeber höchstens in einem Punkte von Molhuysen abgewichen und zwar zum Vortheil des Werkes, indem er die Regesten hin und wieder etwas ausführlicher abgefasst hat: eine Gleichmässigkeit ist jedoch nicht wahrnehmbar und manche Num-

mer wünschte man wohl ein wenig sorgfältiger und eingehender behandelt¹⁾.

Dem Inhalt nach kann der Band als reichhaltig bezeichnet werden, wenn auch nicht für eigentlich hansische Geschichte. Der Herausgeber hat ihn bis zum Jahre 1610 hinabgeführt, d. h. bis zu dem Beginne des zwölfjährigen Waffenstillstandes mit Spanien, welcher die Niederlande und insbesondere Overijssel für einige Zeit von den Kriegsleiden befreite. Die Provinz war Jahre lang von dem Kriege direkt berührt worden, die Hauptstadt Deventer 1587 sogar in die Hände der Spanier gefallen, und da der Feind auch von Nordosten her vordrang, so war alle Thätigkeit der Stadt in diesem Zeitraum zunächst auf Abwehr des Bedrängers gerichtet. Erst als 1591 Deventer zurückerobert wurde und die Spanier im Jahre darauf das holländische Gebiet völlig räumen mussten, konnte man an friedliche Beschäftigung denken, Handel und Industrie lebten wieder auf, und nun treten auch die alten Beziehungen zur Hanse hervor. Doch sind sie wenig zahlreich. 1591 entschuldigen sich Kampen und Zwolle, sie könnten bei den Kriegesnöthen die Lübecker Tagfahrt nicht besenden (n. 2929); nachher versiegt wiederum jede Spur des Verkehrs, nur einige Mahnbrieife auf Entrichtung rückständiger Zahlungen an die Bundeskasse bezeugen, dass die Städte noch zur Hanse gezählt wurden (n. 2936, 3245). Die Forderungen blieben freilich unberücksichtigt, jedoch weniger weil die Hanse an sich dahinsiechte, als weil Kampen sich 1597—99 angelegentlichst bemühte, die aus Stade vertriebenen englischen Adventurers nach Kampen zu ziehen. Die Verhandlungen zer-schlugen sich indessen, denn die Versandung der Ijssel verbot den tiefgehenden englischen Schiffen die Auffahrt bis Kampen und versetzte dem Seehandel der Stadt überhaupt den Todesstoss (n. 3115, 3150). Nach dem Scheitern des Planes knüpften die overijsselschen Städte unbefangen mit der Hanse wieder an und machten ihre Rechte auf den Mitbesitz der hansischen Privilegien in Dänemark geltend (n. 3360, 3391 f.). Damit sind aber auch die politischen

¹⁾ Um Missverständnissen vorzubeugen bemerke ich, dass sich diese Bemerkung nur auf den Inhalt der Akten bezieht und dass ich in vorliegendem Werke wie in allen holländischen Inventaren die Räsonnements und weitläufigen Abschweifungen, welche manche neuere belgische Inventare bis zur Unkenntlichkeit entstellen, mit grösstem Vergnügen vermis-

Beziehungen der Städte zur Hanse, soweit wir sie aus diesem Bande kennen lernen, erschöpft; höchstens lässt sich als Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit noch anführen, dass sie 1608 die Tagfahrt zu Lübeck wiederum absagen (n. 3537, 3565). Zu verwundern ist, dass Kampen gar nichts über die eingehenden Verhandlungen der Generalstaaten mit der Hanse in den ersten Jahren des 17. Jahrh. aufbewahrt hat, selbst die zahlreichen und interessanten Berichte der overijsselschen Deputirten im Haag schweigen darüber. Der Umstand wird kaum anders denn als Zeugnis für das völlige Hinwegleben der Städte vom Bunde gedeutet werden können.

Enthält das Archiv mithin nur wenig für die äussere hanische Geschichte von Kampen in diesem Zeitraum, so ist es um so reicher für die inneren städtischen Verhältnisse. Es giebt wohl keinen Zweig des städtischen Lebens, dem es nicht Licht und Leben in Fülle gewährte. Wir verdanken es hauptsächlich den mit 1587 beginnenden „Raadsresolutien“, Rathsdenkeltbücher würden wir sie nennen, die in fortlaufender Reihe erhalten sind. In ihnen erschliesst sich uns die vorzüglichste Quelle für das gesammte Treiben in der Stadt und Herr Uitterdijk würde sich kein geringes Verdienst erwerben, wenn er auf Grund dieses reichen Stoffes uns ein unschwer herzustellendes zusammenhängendes Bild von Kampen an der Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts bescheeren würde. Es würde trotz und auch in Folge des Krieges belebt und farbenreich ausfallen, denn die würdigen Väter der Stadt zogen auch das geringste, wie das Werfen mit Schneebällen (n. 2918), in den Bereich ihrer wohlwollenden Fürsorge¹⁾. Die angeführte Nummer bezeugt übrigens, dass die Lust an Mummenschanz und Tanz sich in Kampen auch mitten im Kriege erhielt (vgl. auch n. 3129), während das Herumtreiben von Ferkeln auf den Strassen und die mangelhafte Ordnung des Abfuhrwesens (n. 2786, 2910 u. s. w.) in dem reinlichen Holland auf eingerissene Verwilderung hinweist. Der Rath kämpfte redlich dagegen an, sowohl durch Strafmandate und Erlasse als auch durch Hebung der Schulen. Die lateinische Schule

¹⁾ Die liebe Strassenjugend scheint überhaupt nach mehrfachen Zeugnissen unseres Inventars mit der Zeit nicht gleichen Schritt gehalten zu haben, vielmehr sich heute an denselben Vergnügungen wie vor 200 Jahren zu ergötzen, vgl. z. B. n. 3098. Absonderlich ist die Unsitte des „aftrekken van den hals van ganzen“.

erfreute sich ganz besonders seiner Aufmerksamkeit. Sie erhielt 1587 ihre „Docendi discendique methodus in schola Campensi observanda“, welche 1599 unter verändertem Titel und mit einem Katalog der in den einzelnen Klassen zu gebrauchenden Bücher versehen zu Kampen im Druck erschien (n. 2824, 3299)¹⁾, und der auf sechs Jahre angestellte Hauptlehrer bezog einen für die damalige Zeit ganz ansehnlichen Gehalt (n. 3119). Er kam freilich damit nicht aus und suchte um eine Erhöhung nach, da sein Conrector, welcher der Landschaft einige Carmina dedicirt und die gebührende Verehrung auch erhalten hatte, bei einem zweiten Versuche beschieden wurde, „dat hii die landschap henvorder mit sulcke ende der gelijke nyet en bemoeije (n. 3298; der Verweis half übrigens nichts, vgl. n. 3415, 3461).

Der Handel lag in den Kriegsjahren darnieder, erst nach der Vertreibung der Spanier aus Overijsel begann er wieder zu erstehen. Nur die von zwei Italienern unterhaltene Bank „van leening“, ein Lombardgeschäft, blühte auch während der Kriegsnöthe, bis die beiden Inhaber in Zwist geriethen und die Stadt zur Einmischung zwangen. Es spricht für die Einsicht des Rathes, dass er den Streit zunächst durch zwei Bankiers aus Arnheim und dem Haag untersuchen und beilegen liess und erst hierauf eine neue Bankordnung veröffentlichte. Den Umfang des Geschäftes können wir bis zu einem gewissen Grade daraus ermessen, dass der eine Inhaber der ersten Bank, als er sich der neuen Ordnung nicht unterwerfen wollte, um 8000 Karlsruhden gestraft wurde (n. 2968, 2980, 2986). Später suchte man der Provinzialmünze einige Vortheile des Bankgeschäfts zuzuwenden (n. 3755). Nach der Befreiung des Landes von den Spaniern trachtete Kampen den langen Ausfall an Erwerb durch Begünstigung und Erweckung neuer Gewerbszweige einzuholen. 1594 wurden flüchtige Fläminger in die Stadt gezogen, um eine Tuchfabrik und Färberei zu errichten, im Jahr darauf einem Grosskaufmann von Haarlem ein Haus geschenkt, damit er sein Geschäft (de groote traffique ende koophandel, die hii in diverse koningrijken ende landen exerceert) nach Kampen verlege, 1596 eine Papiermühle privilegiert (n. 3049, 3073, 3097 u. a.).

¹⁾ Ich bin mit der Buchdruckergeschichte von Kampen nicht bekannt; nach n. 3288 v. J. 1598 scheint die Stadt bis dahin ihren Bücherbedarf aus Deventer bezogen zu haben.

Doch wollte alles nicht recht helfen, die Versandung der Ijssel zwang den Handel der Stadt neue Bahnen zu suchen, über die uns der vorliegende Band noch keine Auskunft ertheilt.

Zum Schluss mag noch ein Beitrag zur Geschichte der Civilehe aus dem vorliegenden Bande erwähnt sein. Das nicht ganz glücklich abgefasste Regest n. 2795 erweist nämlich, dass die Ehe der kirchlich Getrauten erst dann Gültigkeit erhielt, wenn sie durch den Bürgermeister von der Laube herab verkündet war. Umgekehrt bestand freilich auch die Verpflichtung sich kirchlich einsegnen zu lassen.

Vorstehende Notizen werden genügen, die Reichhaltigkeit des für innere Stadtgeschichte vorhandenen Materials einigermaßen zu veranschaulichen, doch ist dabei wohl zu beachten, dass das Archiv zu gleicher Zeit ungemein ergiebig ist einmal für die Geschichte des Krieges und der Friedensverhandlungen der Generalstaaten mit Spanien und sodann für die der Münztage des westfälischen Kreises. Kampen und auch Deventer nahmen an denselben ziemlich regelmässig Theil und hatten sich deshalb noch im Jahre 1594 einer Ladung zum Regensburger Reichstage zu erfreuen (n. 3046). Hierauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort und so schliessen wir mit dem Wunsche, dass der Herausgeber uns bald eine Fortsetzung bescheren möge.



KIELER STADTBUCH

aus den Jahren 1264—1289.

IM AUFTRAGE

DER GESELLSCHAFT FÜR DIE GESCHICHTE DER HERZOG-
THÜMER SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LAUENBURG.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. P. HASSE.

Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1875 in 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Das älteste Kieler Stadtbuch gehört zu den frühesten derartigen Denkmälern, die sich in unseren wendischen Städten erhalten haben. Das erste Oberstadtbuch Lübecks von 1227¹⁾ wird jetzt leider vermisst, das zweite vorhandene beginnt erst 1284. Stralsunds ältestes Stadtbuch reicht nicht über 1270 hinauf. Nur ein Hamburger datirt von 1248, und die Stadtbücher von Rostock und Wismar greifen mit einzelnen Aufzeichnungen bis in die fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts zurück. Drei dieser Stadtbücher fanden bereits ihre Herausgeber, auch das Kieler, doch durfte eine im Jahrgang 1872 unserer Geschichtsblätter gegebene Uebersicht der hansischen Quellenliteratur (S. 194) sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme der neuesten Stralsunder von Dr. Fabricius, als nicht befriedigend bezeichnen. In dieses Urtheil sind die dort nicht er-

¹⁾ Gegenüber einem von Dr. Fabricius bei Besprechung der Stadtbücher 1872 zu Lübeck (Nachr. St. 2, S. XXII) erhobenen Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Jahreszahl kann ich nur wiederholen, dass von Melle in seiner handschriftlichen Beschreibung Lübecks mehrere Einzeichnungen von 1227 aufführt und ausdrücklich sagt, das Stadtbuch beginne mit den Worten: Anno dominice incarnationis 1227 Bertramus filius Conradi Adesmilt emit botham a Thiderico nuncio burgensium, que coram consilibus assignata est (folgen noch einige Eintragungen).

wähnten Stadtbücher von Rostock und Wismar, deren Einschriften im Meklenburger Urkundenbuche chronologisch untergebracht werden, unbeschadet der sonstigen trefflichen Bearbeitung, mit eingeschlossen, weil die gedachte Art der Veröffentlichung eine Gesamtausgabe nie ersetzen kann.

Das Kieler Stadtbuch, in seiner Eigenthümlichkeit und Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der 1242 „am Wasser Kyl gegründeten Holstenstadt“ den einheimischen Gelehrten länger bekannt, war durch die verdienstliche Ausgabe des Rector Lucht 1842 einem grösseren Publikum zugänglich gemacht worden. Leider stellte er, beeinflusst von dem Bestreben, seine Leser für den Inhalt zu interessiren, diesen rubrikenweise zusammen, erschwerte also einem wissenschaftlichen Gebrauche die Einsicht in die Continuität der Handschrift, so dass das Original durch den Abdruck nicht entbehrlich ward. Auch fehlten die Register.

Um so erfreulicher ist es, dass die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft diesem Mangel durch eine abermalige Herausgabe hat abhelfen wollen. Die Arbeit ist in die Hände des dafür geeignetsten Mannes, des Herrn Dr. Hasse, Docenten der Geschichte an der Kieler Universität, gelegt worden. Nächst dem verstorbenen Usinger ist ihm selber wohl die Anregung zu verdanken. Mit der einheimischen Geschichte seit Jahren vertraut, mit der Anordnung des Kieler Archivs und Vorbereitung eines Kieler Urkundenbuchs früher beauftragt, gegenwärtig Secretär der Gesellschaft, vereinigt Dr. H. alle die Eigenschaften, welche eine vorzügliche Wiedergabe des Stadtbuchs verbürgen mussten.

Dr. H. hat denn auch einen kritisch correcten Abdruck der Handschrift in einfacher, aber sauberer und für das Auge angenehmer Ausstattung geliefert. Er hat die einzelnen Eintragungen durch Numerirung und Absätze von einander geschieden und übersichtlich gemacht, hat den Leser mit Bezeichnung der Textbeschaffenheit (ob durchstrichen, radirt) und mit sonstigen Anmerkungen, auch mit moderner Interpunction möglichst unbehelligt gelassen, durch fortlaufende Beifügung der Original-Paginirung aber das Zurückgehen auf den Codex selbst betreffenden Falls erleichtert. Endlich hat er in einem Register den Inhalt an Orts- und Personennamen, sowie sachlich und sprachlich Interessantes zusammengefasst.

Damit ist eine Ausgabe hergestellt, welche die Benutzung des Stadtbuchs nicht nur für die Stadt- und Landesgeschichte, sondern auch für andere einschlagende Forschungen möglich macht. Wenn wir trotzdem — Referent wählt hier nicht zufällig den Ausdruck der Mehrheit, denn er weiss bestimmt, dass viele Studiengenossen seine Ansicht theilen — wenn wir trotzdem Herrn Dr. Hasse unsern vollen Dank vorenthalten müssen, so hat er die Schmälerung sich selbst, seiner — ich möchte sagen — bewussten Enthaltsamkeit zuzuschreiben. Wir wollen dem Verfasser gern glauben, dass äussere Umstände ihn zunächst dazu veranlasst haben, seinen Text nicht weiter auszulegen. Es war vielleicht geboten, einen gewissen Umfang nicht zu überschreiten, obwohl Vf. (Einleitung VIII) nicht diesen, sondern einen andern Grund als maassgebend für die Nichtbeifügung von Excursen anführt. Der bisherige Stand der urkundlichen Geschichtsforschung liess ihn mit seinem Endurtheil zurückhalten. Aber das allein ist es nicht, was wir vermissen, es ist vielmehr ein Mangel an jeder Initiative des Herausgebers, den Benutzer des Buches zum Verständniss anzuleiten, oder, reden wir mit dem Vf., eine zu weit getriebene Scheu, der selbständigen Auffassung des Lesers vorzugreifen, den objectiven Eindruck der Handschrift durch subjective Zuthat, bestände sie auch nur in einem Komma oder einem grossen Anfangsbuchstaben, zu beeinträchtigen. Dabei macht H. offenbar Front gegen die Ausgabe des Stralsunder Stadtbuchs. Dieser Umstand und das rein sachliche Interesse, welches Schreiber dieses daran findet, einer übertriebenen Kritik in Bearbeitung unserer Geschichtsquellen zu begegnen, die, weit entfernt, Klassiker zu repräsentiren, nach jeder Seite hin der stützenden Hand eines sachkundigen Führers bedürfen, wird ihn dem Herrn Herausgeber gegenüber entschuldigen, wenn er, was ihm am vorliegenden Abdruck nicht genügt, vielleicht etwas schärfer herausheben sollte, als die befreundete Stellung zu Dr. H. es ihm wünschenswerth macht.

Rf. glaubt um so weniger mit seinem Urtheil zurückhalten zu dürfen, als die einfache Consequenz von Dr. H.'s Verfahren doch die sein müsste, in Zukunft bei allen solchen Vorlagen lieber zu schweigen als zu reden, aus Besorgniss, dem Gesagten könne widersprochen werden und die nach bestem Wissen gegebene Auslegung schliesse nicht alle und jede anderweitig mögliche Deutung

aus. Ein grosser Theil der Leser will doch im Verständniss eines holperigen und viel Lokales und Persönliches enthaltenden Textes gefördert sein, und das sind nicht blos Dilettanten, sondern auch Männer vom Fach, die zufolge ihrer anderartigen Studien oder um des partikularen Inhalts willen dem Gegenstande fremder gegenüberstehen. Weder die Letzteren noch die Wenigen, welche in der betreffenden Forschung ganz zu Hause und im Stande sind, den Herausgeber völlig zu controliren, werden sich von ihm ohne Weiteres durch ein Komma, eine Initiale oder irgend welchen Verständnisswink präoccupiren lassen. Im Gegentheil, es muss ihnen lieb sein, des Herausgebers Meinung zu erfahren als desjenigen, der zur Zeit am besten über den Gegenstand orientirt sein wird.

Wir können es demnach nicht leugnen, dass wir gern gesehen hätten, wenn Dr. H. in vielen Fällen uns seine Ansicht nicht vor-enthalten hätte. Er sagt (S. VIII), erläuternde Excurse lägen jenseit der eigentlichen Aufgabe des Herausgebers. Weshalb? Wenn wir ihn recht verstehen, weil ein Einzelner nicht im Stande sei, allen Wissenschaften, welche den Stoff des Stadtbuchs für sich ausbeuten könnten, mit seinen Einzelausführungen gerecht zu werden. Die Consequenz einer solchen Begründung zu ziehen, erlässt Dr. H. uns wohl. Es würde leicht sein, jeden von uns auf diese Weise zum ewigen Stillschweigen zu verdammen. Dr. H. sieht auch ein, dass ihm damit nicht erspart bleibt, die erste Ansiedelung der Stadt Kiel, soweit sie durch das Stadtbuch Licht erhält, zu besprechen. Er erklärt das aber nach den derzeitigen Urkundenvorlagen für unthunlich. Wir müssen seiner bessern Kenntniss uns fügen, wenn wir auch bezweifeln, dass noch viele alte Landesurkunden ans Licht kommen werden, die im Stande sind, ein Urtheil über das Stadtbuch nach dieser Seite hin bedeutend zu ändern. Aber, wie gesagt, es werden auch ausführliche Excurse nicht verlangt; es bedurfte nur weniger Hinweise, mitunter nur eines Winks im Register, um uns über die fraglichen Punkte zu belehren, welche Dr. H. von Allen am leichtesten im Augenblicke zu begutachten im Stande war. Er sagt (Einl. III): „In Kiel hat sich der Adel des Landes zu bürgerlicher und gewerblicher Thätigkeit entschlossen und zur Theilnahme am städtischen Regiment verstanden“. Die letztere Behauptung findet sich schon früher wiederholt: lag es da nicht nahe, einen Beweis aus dem Stadtbuch, so weit möglich, zu ver-

suchen? In der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung begegnen, besonders im ersten Theile, Reihen von Kieler Rathmännern, 1259 (I, S. 81) ihrer elf, wie 1264 im Eingang des Stadtbuches zwölf: was war natürlicher, als ein Versuch der Identificirung Einzelner, unbeschadet späterer besserer Einsicht? Zugegeben, dass das vieldeutige „dominus“ leicht beirren kann, dass der Gebrauch desselben nicht immer constant ist: was hinderte, die unzweifelhaften Fälle herauszuheben, um wenigstens eine Ausscheidung derjenigen Adeligen, welche in Kiel nach dem Zeugniß des Stadtbuchs angesiedelt waren, anzubahnen? Liessen sich, unter Herbeiziehung bekannter Urkunden, nicht mehr Rathmänner feststellen, als die im Eingang genannten zwölf? So könnten wir noch manche Frage aufwerfen, aber wir bescheiden uns mit der Vertröstung auf eine besser unterrichtete Zukunft und wollen einstweilen das ungetrübte Bild des Originals, welches uns der Abdruck gewährt, dankbar hinnehmen.

Ist dieses jedoch ein vollständiges? Der Herausgeber sagt (Einl. VI), die Handschrift sei allmählich nach Neigung und Bedürfniss Blatt für Blatt und Seite für Seite, von vorne nach hinten fortschreitend, vollgeschrieben worden, und beruft sich dafür auf die beigetzten Jahreszahlen. Ihm selbst wird es aber am wenigsten entgangen sein, dass die Jahreszahlen gelegentlich umspringen. Es folgen 1267 (No. 86), 1271 (90), 1268 (103. 113. 127), 1270 (128), 1274 (329. 331. 333), 1275 (355), 1270 (376), 1273 (378), 1268 (408), 1271 (417), 1269 (433), 1273 (437), 1269 (454), 1277 (465). In einzelnen Fällen mag allerdings die Aufzeichnung einen frühern Termin im Auge haben, von welchem an ein im Stadtbuch beglaubigtes Verhältniss zu Recht besteht, in anderen auf einen erst später eintretenden Fall, z. B. der Zahlung, Rücksicht nehmen. Aber es fehlt auch nicht an Inscriptionen, welche dieselbe Person betreffen, die in der früheren Einzeichnung gestorben, später lebend genannt wird. So theilt der Rathmann Albert Pelzer (No. 5) mit seinen Kindern ab, (159) wird seine Wittve genannt, (411) bekennt er sich zu einer Schuld, (452) ist von der Verpfändung seines Hauses (hereditas) die Rede. Unwillkürlich kommt man dabei auf die Frage nach den verschiedenen Schreibern des Stadtbuchs, welche Fabricius in seiner Ausgabe so eingehend behandelt. Dr. H. lässt uns darüber im Unklaren, denn aus seinem Schweigen ist doch schwerlich

zu schliessen, dass eine Hand durch das Kieler Stadtbuch geht. Er giebt uns sonst an, was an den Rand oder übergeschrieben ist, auch einmal (929): „darunter von anderer Hand“.

Ein Zweites, das wir vermissen, ist die Angabe der durchstrichenen und radirten Eintragungen im Texte selbst. Dr. H. hat (Einl. VI) die von Fabricius dazu verwandten „Klammern, Bogen und Haken“ beschwerlich und störend für die Benutzung gefunden. Dass aber der von ihm gewählte Ausweg, sie vor dem Text nach Nummern zusammenzustellen, ein glücklicher sei und dem Leser ein besseres Bild der Handschrift gewähre, müsste erst bewiesen werden. Wenn der Benutzer diese Zahlenreihen verwerthen will, bleibt ihm nichts übrig, als jede betreffende Eintragung mit einem Stern oder Kreuz zu versehen, eine Mühe, welche der Herausgeber, ohne Schädigung des Textes, auch hätte übernehmen können.

Der Vorwurf einer übertriebenen Selbstbescheidung dem Texte gegenüber trifft endlich auch die Interpunction, welche Dr. H. auf Punkte bei ganz neu beginnenden Sätzen und auf einzelne Kola und Semikola beschränkt, die er selbstverständlich auch nicht immer frei von Subjectivität vertheilt. Es ist ja richtig, dass ein verkehrt oder zu häufig gesetztes Komma verwirren kann, dass es in Fällen, wo alle Syntax aufhört, das Bild des confusen Satzes nicht völlig wiedergiebt, dass ein einzelnes Wort vielleicht gerade aus der Satzverbindung, in welcher der Schreiber es gebrauchen wollte, herausgerissen wird. Was soll man aber zu Satz-Ungethümen, wie folgendes, sagen (407):

Ego Godescalcus de Hoittorpe et Thacwardus Royst et Boyo de Hoittorpe vendidimus predium nostrum in Hoittorpe videlicet ego Godescalcus et Thacwardus Thetberno de Rusce pro 20 octo m. d. 14 m. d. persolvit post diem solutionis anno et die revoluto warandiam Thetberno isti prenominati prestabunt.

Durch ein Komma vor „Royst“ wird dieses als Vorname gekennzeichnet. Ein Komma vor „videlicet“ und hinter „Thacwardus“ gesetzt, hilft dem Sinne auf. Desgleichen müssen die beiden Summen getrennt werden; und dass „revoluto“ von „warandiam“ ebenfalls zu scheiden sei, ergeben Sätze wie (547): Consules . . . vendiderunt Marquardo . . . predium Heleri magni et domine Grete dicte Gallice; sibi warandiam prestiterunt et libere resigna-

verunt, und (548): Ymma vendidit domum . . . Reymarō venatori; warandiam Thadwardus prestitit.

Unzählige Male kommt das „sibi libere resignavit“ zum Schluss vor nach einem voraufgehenden „vendidi“, wo Hasse das fehlende „et“ nie durch ein Komma ersetzt. Eine andere Eintragung, welche ohne Komma abgedruckt wird (72), liest sich mit geringer Interpunction doch ganz bequem:

Ego Godescalcus faber vendidi domum meam et aream sitam prope Kylo (dem Wasser Kiel) domino Lodewico quondam plebano in Kylo — non annexa doti nec iure spiritali, sed ad omnia iura spectat civilia — tali condicione: ipse possidebit et suis heredibus hereditabit; si filii sui efficiuntur clerici, pro portione ipsorum denarios ad usum eorum percipient.

Entgegnet der Herausgeber hierauf, dass eine so künstliche Interpunction das Bild der mittelalterlichen Handschrift trübe, so vergisst er zuerst, dass er kein Facsimile, keine Photographie des Codex, sondern einen modernen Druck liefert, in welchem er die leisen, aber für das Verständniss oft recht charakteristischen Striche und Punkte, sowie Initialen und Spatien an maassgebender Stelle der Handschrift nicht aufgenommen hat. Ferner aber hat H. selbst schon durch Anwendung der Interpunction, wenn auch im geringsten Maasse, der Objectivität zu besserem Verständniss vorgegriffen und mit der fortlaufenden Numerirung eine höchst übersichtliche und darum dankenswerthe Neuerung eingeführt, welche jedoch selbstverständlich der Kritik unterliegt und Aenderungen zulässt. So sind, abgesehen von anderen Einschreibungen, über die sich zweifeln lässt, Nr. 500 und 501 wohl besser zusammenzuziehen, Nr. 949 (die vorletzte Eintragung) darf aber gewiss nicht von der voraufgehenden getrennt werden, da sie die übliche Rückverbürgung enthält. Die Eingangsworte schliesst H., wie Lucht so, dass sie lauten: Im Jahre des Herrn 1264 zur Zeit folgender Rathmänner, nämlich des Ludolf, Eyco, Eler, Timm, Johann, Tode, Konrad, Titmer, Hasse, Marquard, Rothest und Hinrich, ward dieses Buch eingerichtet, in welchem enthalten sind Rechnungsablage, Grundstückkauf, Bürgeraufnahme, Verfestungen, Schuldverpfändungen u. a.. Am Abend Mariä Reinigung schlossen die Rathmannen mit Nicolaus von Stade völlig ab (omnino composuerunt). Indem H. den letzten Satz nicht als erste Eintragung numerirt, scheint er mit

Lucht in Nicolaus von Stade den Stadtschreiber zu sehen, dem der Rath das Buch zur Führung übergab. Ausgesprochen hat er sich auch hierüber nicht, was um so näher lag, da die folgende als Nr. 1 bezeichnete Inscription dasselbe Zeitwort in anderer Bedeutung enthält (*Friso auriga cum suis privignis composuit*), und jedenfalls „componere“ noch mehr Deutungen offen lässt.

Rf. will nur noch mit einigen Worten der Scheu des Herausgebers vor grossen Anfangsbuchstaben gedenken, welche auf Vornamen und Ortsnamen beschränkt werden und folglich auf diejenigen Bei- und Zunamen von Personen, die sich auf Ortsnamen zurückführen lassen. Die Schwierigkeit, in einer Zeit der Bildung von Familiennamen eine ganz unverfängliche Norm einzuhalten, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, man kann sich auch die Consequenz gefallen lassen, dass im Text alle betreffenden Beinamen klein gedruckt werden. Aber, wie alle auf die Spitze getriebene Consequenz nothwendig inconsequent wird, zumal einem regellosen Idiom gegenüber, so hat auch hier die Editions-methode des Herausgebers zu den grössten Wunderlichkeiten geführt. Oder warum soll „arb“ nicht als Patronymicum ein Zuname sein können und deshalb auf den grossen Anfangsbuchstaben Anspruch haben (vgl. Arpsdorf)? Warum muss der unzweifelhaft ritterliche Familienname „bloc“ sich mit einem kleinen b begnügen, weil im Stadtbuch vielleicht einige bürgerliche Blöcke mit unterlaufen? „Boydin“ (Boitin) stammt doch gewiss nicht von einem sachlichen Beinamen her, „busce“ (Busch) ist ursprünglich ein Vorname. Sollte „Hermannus Cattus parvus“ wirklich der kleine Chatte heissen und nicht auch der kleine Kater bedeuten können? Warum muss „clamosus“, der doch als Schwiegervater des Osbern nur so bezeichnet ist (143), im Text seiner Persönlichkeit ganz verlustig gehen, während er im Register (S. 102) richtig als die nur mit dem Beinamen (Röper) bezeichnete Person aufgeführt wird? Wenn „Holendere“ (Holländer) gross gedruckt wird, warum nicht auch „colner“, da dies, wenn appellativisch, nur den Kölner bezeichnet, jenes eben so gut ein Mann aus Holland, wie ein Holländer (ein Meier) sein kann? „Indago“ wird gross gedruckt und dabei auf „Hagen“ (S. 110) verwiesen, welche Rubrik sich gar nicht vorfindet, „hagemester“ bleibt dagegen klein gedruckt. Kann aber nicht ein „Johannes de Indagine“ aus gleichem Grunde seinen Namen führen,

wie ein „Conrad hagemester“ (magister indaginis)? Der Herausgeber wird es ungerechtfertigt finden, wenn Rf. geneigt ist, bis auf bessere Erkenntniss den „Thidericus dictus ulfen“ (628) für identisch mit „Thidericus de Ulsen“ zu halten, wird ihm aber doch zugeben müssen, dass der Sinn von „Petrus“ und „Thidericus albus sutor“, welche Brüder genannt werden (576. 767), nur sein kann Schuster Peter Witt und Diedrich Witt, und dass es daher weniger beirrend wäre, im Register vor „sutor“ ein Komma zu setzen.

Das Register ist es schliesslich, welches am meisten unter dieser zu weit geführten Urkundlichkeit leidet, denn es büsst durch seine verschwimmenden Zunamen, durch die blossen Verweisungen bei den Ortsnamen und die breiten Massen der Vornamen alles Individuelle ein. Man wird müde, wenn 8 Thetmari, 9 Hinrici, 14 Ludicones unter einander, durch nichts als einen Strich und eine Zahl gekennzeichnet, da stehen. Warum konnten diese Namenlosen nicht unter eine Rubrik kommen? Ob sie Beziehung zu einander haben, bleibt doch der Untersuchung des Benutzers überlassen, und der Herausgeber konnte sich gegen den Vorwurf, er habe die 14 Ludekoş vermengt, mit einer einfachen Anmerkung verwalten. Damit war auch wieder Raum gewonnen für die Familiennamen. Denn dass diese, wenn auch nicht immer unterscheidbar, in jener Zeit da sind, will der Herausgeber ja nicht in Abrede stellen. Warum lässt er sie denn nicht mehr hervortreten? Gewiss mussten unter Johannes Alle, die den Vornamen führen, zusammengestellt werden, obschon die höchst mechanisch eingehaltene Ordnung den Benutzer immer wieder irreführt. Es beginnen die nicht zubenamten J., dann kommen die durch „filius“ gekennzeichneten nach dem Alphabet der Eltern, dann ein „J. puer Thrugilli“, darauf ähnlich die als fratres, generi, maritus, nepos von NN. benannten, demnächst der Rest mit andern persönlichen Unterscheidungen, also: albus, altmakenige (verdrückt: altmakeninge), bere (ohne Nummer, denn 37 gehört zu „blok“), blok, blot de Leppan (nicht „Leppau“, wie auch S. 113 stehen blieb), buk, carnifex, comes, consul, clericus, de Altena . . . de Zelleghusen, dolifex u. s. w.. Unsere Leser werden schon erathen, dass „Joh. consul“ der im Eingang genannte Rathmann von Kiel ist, dass „J. Blok“ wohl dem Adelsstande angehört, denn Nr. 764 schwört er mit andern Adeligen Urfehde. Dass aber

„J. comes“ kein Geringerer ist, als unser Herr der Graf (von Holstein) und speciell Kiels Landesfürst, wird man dem bescheidenen Register nicht ansehen. Ebenso muss man den Grafen Gerhard als G. zu Anfang dieses Buchstabens suchen, mit Cursivschrift ergänzt, weil der Text (148) zufällig „G. comes“ hat. Eine dem gräflichen Hause nahestehende Elisabeth, denn sie heisst „domicella Megtheldis regine“ (862), versteckt sich unter ihren Namensschwwestern. Nur die ausdrücklich genannte Königin Mathilde, Adolf's IV. Tochter, Abel's und später Birger Jarl's Gemahlin, wird unter M. als „Megthildis regina Dacie“ aufgeführt (es fehlt der Hinweis auf 862), aber freilich wieder unter „regina“ auf M. verwiesen, während doch richtiger eine Rubrik Dänemark und Holstein aufgestellt wäre.

Nach des Rf. Ansicht hätten nicht bloss diese hochgestellten Personen anders im Register auf- und ausgezeichnet werden sollen, sondern es war den Appellativen und Ortsnamen, die doch das einzige Kennzeichen der Individuen sind, nicht bloss, wie jetzt, der Hinweis auf die verschiedenen Vornamen beizufügen, sondern die einzelnen Personen mit den Zahlencitaten aufzuführen. Das Register wäre dadurch nicht eben stark vermehrt worden, wohl aber verbessert, für Benutzer und Anfertiger lebendiger gemacht und, was ein gutes Register sein soll, ein Commentar für das Verständniss des Stadtbuches geworden. Der Vf. wäre damit von selbst zu Combinationen gedrängt worden, die so sehr auf der Hand liegen, dass sie für evident gelten müssen. So heisst es unter C:

- 1) Campe 944. 948. Helwigis uxor.
- 2) C. advocatus 259. 862.
- 3) C. s. Heynricus de. Der in den 4 Inscriptionen genannte Mann ist der gräfliche Vogt in Kiel, was immerhin schon im Register unter 2) angedeutet werden konnte, denn im Text steht 259 ausdrücklich: adv. domini nostri comitis Johannis. Dass 1) kein Anderer ist, steht fest für 948, wo C. sein Haus verpfändet als Haft einer Schuldzahlung, welche für ihn von ritterbürtigen Leuten und, wie es scheint, Dienern des gräflichen Hofes geleistet wird. Nr. 944, in welcher auch die Ehefrau, „domina Heylewigis“, genannt wird, kann einen anderen C. betreffen, durch die unmittelbare Stellung vor 948 wird aber die Vermuthung der Identität beider Personen nahe gelegt, und auf alle Fälle geschieht dem Verständniss des Lesers durch das Zusammenwerfen kein Eintrag.

Campe“ endlich ist einer der eben gedachten Bürgen, also wahrscheinlich ein Verwandter. Für ihn auf „Heynricus de“ zu verweisen, ist völlig irrationell. Der Vogt Campe wird der Adelsfamilie von Campen angehören, welche nach der Topographie von Holstein und Lauenburg (I, S. 283) ihren Namen vom Gut Campen im Ksp. Beidenfleth hat. Dr. H. verstösst in dieser Registrirung wiederholt gegen seine eigenen Grundsätze. Er musste Campe als Ort aufführen oder „campe“ klein drucken; das letztere konnte er freilich nicht, da es die einzige Personalbezeichnung des Betreffenden war.

Eine andere Combination liegt noch näher. Dr. H. scheidet im Register „consules, Kylenses“ und „consules civitatis Kylensium“. Unter der ersten Rubrik, deren Bezeichnung er Nr. 547. 787. 824 entnimmt, sammelt er die Stellen, wo der Rath als leitende Behörde der Stadtbuchhandlungen auftritt, aber auch nicht alle; es fehlen u. A. 468. 544. 797/8. 802/3. 809. 818. 834. 845. 847, während 151 nicht zutrifft. Die zweite Rubrik enthält Nr. 714 (wo allerdings der Ausdruck vorkommt, aber in gleicher Bedeutung wie in der ersten Rubrik) und verweist durch Anführung der Vornamen auf die wirklich als solche bezeichneten Rathmänner von Kiel. Dabei wird Nr. 208 ganz ausser Acht gelassen, welche besagt: Acta sunt hec a. D. 1270 presentibus consulibus, videlicet domino Ludicone senatore, Heycone, Hinrico crogero u. s. f., 12 Namen, wie im Eingange des Stadtbuchs, zum Theil dieselben. Die Zahl zwölf musste schon aufmerksam machen; den im Eingang an erster Stelle stehenden „Ludolfus“ mit dem besonders gekennzeichneten „dominus Ludico senator“ zu identificiren, gebot der Ausdruck, und schon Lucht meint richtig, er sei der Bürgermeister. Bei H. finden wir constant nicht bloss Ludolfus und Ludico, sondern auch die völlig gleichen Namen der übrigen Rathmänner aus einander gerissen und keinen der Namen von Nr. 208 als „consul“ bezeichnet.

Dass die Namen oft stark in der Form wechseln, ist aus mittelalterlichen Quellen bekannt. Darum konnten dreist „Fretheburgis, amasia Thiderici sacerdotis“ (521), und „Frethebern, quondam amasia Thiderici de Indagine“ (906), verschmolzen werden. Nr. 789 wird einer „domina Henna“ ein Haus in der Dänischen Strasse verkauft, 842 verkauft „Henna in platea Danorum“ wieder ihr Haus: warum sollen das zwei verschiedene Frauen sein?

Es erübrigt noch, den Beweis zu führen, dass nicht bloss dem Benutzer eine andere Art der Registrierung erspriesslicher gewesen wäre, sondern dass auch der Herausgeber der unter allen Umständen stumpf machenden Arbeit der Anfertigung eines Registers mehr erliegen musste, weil er sich selber der belebenden Anregung einer grösseren Personificirung seiner Vornamensverzeichnisse beraubte. Nur so erklären sich die mancherlei Unregelmässigkeiten, welche unterlaufen. Bei „Alfricus advocatus“ ist die reinere Form „Alvericus“ unberücksichtigt geblieben. Bei „aqueductus“ fehlt Nr. 219. Bei „bloc“ ist auf „Margaretha trunca“ verwiesen, aber nicht auf „Thetlevus truncus“ und dessen Verwandtschaft (901). „Albertus“ (232) ist nicht „puer Petri fertoris“, sondern „frater“. „Bernstede“ ist wohl Bargenstedt, es steht im Register richtig, dagegen im Text verdruckt „Benstede“ (392); der nach dieser Oertlichkeit benannte „Hwnwardus“ konnte ohne Schaden einem lesbareren „Hunuwardus“ weichen. Der Ort Bowerstorp ist nach der Topographie das heutige Bauersdorf, während Busdorf früher Bürstorp hiess. Weshalb Brocse, Bruchs mit einem Fragezeichen versehen ist, bleibt unverständlich. „Conradus advocatus“ beginnt den Artikel C. gegen die angenommene Ordnung, ist auch derselbe mit dem später folgenden „C. quondam advocatus“. „Hartmannus“ neben „H. sutor“ kommt in Nr. 919 nicht vor, auch muss es bei dem Letzteren heissen: 807. Bei „Holtthorpe“ sind „illi de H.“ ausgelassen (267). „Ymbria“ 383 st. 381. In „Johannes“ (S. 110 Sp. 1) fehlt „J. puer Johannis albi pistoris“ (540), zu welchem vorläufig auch der (590. 694) ungenannte Sohn desselben Bäckers zu rechnen sein wird, so dass unter der Rubrik „J. albus pistor“ die irrationellen „pueri“ neben dem „puer Johannes“ wegfallen. S. 114 fehlt „lutifiger, lutifigus“ (484). Der für den Text schon in „Siricus“ verbesserte „Surcus“ wird auch im Register so zu ändern sein. Weshalb „Hermannus dolle“ sich in den kleinen und grossen „dolle“ oder „Dollo“ scheiden soll, für welche beide noch dazu auf den einen „Hermannus“ verwiesen wird (S. 103 Sp. 1), ist nicht erfindlich. Es figurirt daneben noch ein dritter „Dollo“, der eine Wittve „Abela“ hat. Dieselbe „domina“ heisst aber (766) „Alburgis, rel. Herm. Dollonis“, demnach muss sie sich consequenter Weise unter A. (S. 99) wieder halbiren lassen. Der „gener Herm. dolle“ kommt 254 vor (st. 248). Bei „Westensee“

fehlt die Verweisung auf den einzigen uns gesicherten Ritter Westensee, der unter „Marquardus“ verzeichnet steht. „Petrus albus“ (919) ist identisch mit „Petrus albus, sutor“; des Letzteren Sohn Johannes existirt nicht, ward vielmehr vorher als Sohn eines nicht zubenamten Peter angeführt (467). Desgleichen ist der „Reymarus“ ohne Beinamen 838 (S. 120 Sp. 1) zu streichen. Es ist der gleich darauf genannte „R. albus“, und der Sohn „Nicolaus“ gehört eben dahin.

Das wunderlichste Beispiel von Vermischung ist unter „Hinricus hekern“ geliefert, welcher mit „Hinr. genannt Küchenmeister“ identificirt wird. Nr. 462 verkauft H. genannt Hekern sein Haus dem Hinrich „dicto h. magistro coquinarii“, was schon Lucht (S. 61 A. 8) richtig deutet, dem Heinrich genannt Heinrich Küchenmeister. Demgemäss gehören von den zu S. 109 Sp. 1 Z. 2 ff. angeführten Zahlen Nr. 77/281 zu Hinrich H., Nr. 462 zu beiden, die übrigen zu H. Küchenmeister, der auch die Frau behält (757), während die Brüder oder richtiger der Bruder dem H. Hekern verbleibt. In Nr. 255 nämlich wird Thidemann von Hince Hekern Bruder genannt. Derselbe Thidem. Hekern erscheint 601 und mit einer bekannten Variation (886) als Thidericus Heker. Daraus werden zwei und S. 124 Sp. 1. 2 drei Personen, von welchen dann wieder ungenau der einzige Bruder Hinrichs Thiderich im Register heisst.

Rf. glaubt im Obigen genügend angedeutet zu haben, wie der Herausgeber bei richtigerer Anordnung des Registers manche Erklärung stillschweigend hätte einfließen lassen können. Es gilt das namentlich auch vom sachlichen Theile desselben. Unter Kyl (civitas) ist (S. 112) ein langes Wortregister, durch welches Kiel sachlich entlastet werden soll; ob mit Erfolg, lässt sich bezweifeln. Man wird auch hier wüst im Kopf, zumal die mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckten Wörter sich vor dem Auge verlieren, um so mehr, als sie keine Erklärung finden. Was soll man aus „aqua“ machen, wenn der Beisatz fehlt, dass es eine Oertlichkeit ist, was mit „castrum“ und „cimiterium“, wenn nicht beigefügt ward, dass es die Burg, der Kirchhof der Stadtkirche Kiels sei? „yawort“ verliert sich in der Menge, während es doch leicht durch den Zusatz des Textes: „consensus quod vulgo y. dicitur“, neben dem wunderlich angeschwellten Ortsartikel „Jewer“ (?) hervorgehoben werden konnte. „Holtsatia“ als solches kommt 206 gar nicht vor,

sondern „leges terre H.“, welche in derselben Inscription in Verbindung mit den rechtsgeschichtlich so interessanten „gothig“ und „lutthig“ genannt werden. Nicht einmal die Oertlichkeiten „gothig in Megetheberge“ und „lutthig in Dragse“ sind diesen zwei Wörtern beigefügt: wie soll man da auf die Deutung Gaugericht und Districtsgericht verfallen? Manches fehlt auch, z. B. „area“ neben „predium“, „judicium“ neben den „consules“, „jurati ecclesie“, „propugnaculum“ (239), Willkür des Lüb. Rathes (165) u. a..

Rf. bedauert aufrichtig, um der ihm vor allem am Herzen liegenden Vorfragen willen, welche die Art der Edition betrafen, dem Inhalt des Buches und somit den Verdiensten des Herrn Herausgebers in seiner Besprechung nicht mehr haben gerecht werden zu können. Da Dr. H. aber ersichtlich mit den von ihm eingeführten Neuerungen gegen eine bisher anerkannte Behandlung der Stadtbücher ins Feld trat, so musste der sachliche Gesichtspunkt zuerst erledigt werden. Rf. hat sich bemüht, diesen festzuhalten, sollte ihm im Eifer doch Persönliches entschlüpft sein, so kennt der Herr Herausgeber ihn hinreichend, um zu wissen, dass dabei keine kränkende Absicht zu Grunde lag.

URKUNDENBUCH DER STADT LÜBECK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND
ALTERTHUMSKUNDE.

Fünfter Theil.

Lübeck, Ferdinand Grautoff, 1877 in 4.

VON

WILHELM MANTELS.

Der fünfte Theil des Lübeckischen Urkundenbuchs, dessen erstes Heft bereits im Jahrgang 1874 dieser Blätter S. 167 ff. angezeigt werden konnte, liegt jetzt fertig vor, Dank der unausgesetzten Thätigkeit seines Herausgebers, des Herrn Staatsarchivar Wehrmann. Der stattliche Band umfasst auf 771 Seiten 682 Urkundennummern, welchen 60 Seiten Register sich anschliessen.

In einem dem Bande vorausgesandten Vorwort (die letzte Vorrede leitete den zweiten Band ein) nennt sich zum ersten Male der (jetzige) Herausgeber und giebt zugleich über einige in Betreff der Auswahl des urkundlichen Stoffes inzwischen eingetretene Veränderungen und über das zum 5. Bande benutzte Material Auskunft.

Es bedurfte wohl kaum einer Rechtfertigung, dass kirchliche und das (früher beiden Hansestädten gemeinschaftliche) Amt Bergedorf betreffende Stücke aufgenommen sind, wiewohl jene dem Urkundenbuche des Bisthums Lübeck, diese dem der Stadt Hamburg nach ursprünglicher Verabredung reservirt werden sollten. Ruhen doch beide Diplomatare seit 1856 und 1842, das Hamburger ist noch dazu über 1300 nicht hinausgekommen und nur in wenigen Exemplaren erhalten.

Auch dass die Urkunden, welche die unter holsteinischer Hoheit belegenen sogenannten lübischen Güter betreffen, schon seit dem zweiten Bande dem Diplomatar einverleibt wurden, ebenso später

die zum Besitz der Pfandschaft Mölln gehörigen, ist selbstverständlich. Denn in Mölln regierten Jahrhunderte lang Lübecker Vögte, die gedachten Güter aber waren bis auf unsere Tage in den Händen von städtischen Patriciern und schlossen sich vielfach in Rechtsleben und Rechtsgewohnheit dem Territorium der Stadt an. Wenn schon in den erwähnten Beziehungen der Bestand des Lübecker Archivs uns über die Grenzen auch des mittelalterlichen Staates Lübeck hinausführt, so wird dies noch mehr der Fall sein, wo es sich um vorübergehenden Besitz der geistlichen Stiftungen der Stadt handelt, um Landerwerbungen, in denen die wohlhabenden Bürger der reichen Stadt ihre Capitalien anlegten. Man wird hier vieles in dem Lübecker Urkundenvorrathe aufgespeichert finden, was genau genommen zu der unter Lübecks Einfluss stehenden grossen nordalbingischen Landschaft und deren Territorialgeschichte gehört, in einem städtischen Urkundenbuche aber schon deshalb nicht fehlen durfte, weil sich auf der breiten Masse desselben die Bedeutung der Stadt während des Mittelalters in ihrem ganzen Umfange abhebt. Eine andere vom 15. Jahrhundert an mächtig anschwellende Fülle des Materials dient der Aufhellung der eigentlich städtischen Entwicklung mit ihrer blühenden Handels- und Gewerbegeschichte, mit ihren mannigfaltigen culturhistorischen Ausblicken. Privaturkunden aller Art, Gedenk- und Zeugnissbriefe, Einzeichnungen der Stadtbücher bilden hier den Hauptvorrath.

Der Herausgeber weist namentlich auf die mit den einzelnen Bänden erheblich vermehrte Heranziehung der Niederstadtbuchs-Inschriften hin. Der gegenwärtige Band enthält deren 146. Dass die getroffene Auswahl allen Ansprüchen unbedingt gerecht werde, hat der Herausgeber gewiss am wenigsten erwarten können. Er wird sich bewusst sein, dass sie vielfach von seiner Subjectivität abhängen musste. Und so werden auch unter den Benutzern des Urkundenbuches die einen diese Kategorie vermehrt, die anderen jene vermindert wünschen. Im Ganzen und Grossen wird man aber bezeugen müssen, dass nichts Unwesentliches aufgenommen sei ¹⁾, nichts Wesentliches vermisst werde, und dass dieser Band eine

¹⁾ Nur Nr. 461: Ueberlassung eines Grundstücks in einem mecklenburgischen Dorfe an die Domherren in Schwerin scheint ohne alle Beziehung auf Lübeck zu sein.

Fülle aller möglichen Vorkommnisse des mittelalterlichen Lebens darbiere.

Ueberhaupt werden wir bei den mehrfachen Gesichtspunkten, von welchen aus ein Lübecker Urkundenbuch benutzt wird, in demselben kaum ein nach allen Seiten hin völlig abschliessendes Ganzes suchen dürfen. Dazu wären ohne Frage mehrere Serien neben einander erforderlich. Schon die Herausgeber des ersten Bandes haben dies in der von ihnen verabredeten Theilung der Arbeit anerkannt. Hätte die kirchliche Abtheilung (das Urkundenbuch des Bisthums) mit der weltlichen gleichen Schritt gehalten, so würde manches, was besonders vom dritten Bande an dem städtischen Diplomatar einverleibt ward, namentlich auch die in den fünften Band aufgenommenen Urkunden über Vicariienstiftungen, jener zugewiesen sein. Wie die Sache augenblicklich liegt, lässt sich freilich nicht in Abrede stellen, dass das, was veröffentlicht ward, vor der Hand noch lückenhaft bleibt und zu seiner Ergänzung des eigentlichen Hauptstocks aus dem bischöflichen Archiv bedarf. Aber auch das Wenige, was geboten werden konnte, dient unter den gegebenen Umständen dazu, das kirchliche Bild Lübecks mit einigen Strichen anzudeuten. Ein Gleiches wird von der umgebenden Landschaft und ihrer Territorialgeschichte gelten. Vieles erwartet seine Abrundung und vollständige Erläuterung erst von der fortschreitenden Urkundenpublikation der nachbarlichen Territorien. Das Meklenburger Urkundenbuch geht in dieser Richtung umfassend und energisch vorwärts. Holstein, das Eutinische, Lauenburg und Hamburg werden in hoffentlich nicht zu langer Frist folgen.

Es wäre ja nicht undenkbar, dass der Herausgeber eines Lübecker Urkundenbuches in grösserem Maassstabe, als es bisher geschehen ist, die Archive der Nachbarstaaten mit in seinen Bereich zöge. Aber, abgesehen von den mancherlei Conflicten, in die er dabei gerathen würde, legt ihm die Ueberfülle des heimischen Archivs, die wohlerwogene Bemessung der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, der pecuniären und literarischen Hilfsmittel eine besonnene Beschränkung auf und heisst ihn das Ziel immer fester ins Auge fassen, welches dem die Herausgabe leitenden Vereine von vorn herein als das allein erreichbare gesteckt war, die gründliche Sichtung, sorgliche Bearbeitung und

correcte Wiedergabe der im Lübecker Archive bewahrten Urkundenschätze.

Dass unter diesen die wichtigen hansischen Documente, so weit sie eigentliche Urkunden sind, auch wo sie Lübeck nicht speciell angehen, seit dem vierten Bande abgedruckt werden, verleiht dem Lübecker Urkundenbuche für unseren Verein ein erhöhtes Interesse. Denn gerade hier dient das Lübecker Werk auch in seiner Lückenhaftigkeit mit Bewusstsein hansischen Editionszielen. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie seit der Herausgabe der Reccesse sich die verschiedenen Verfasser in die Hände arbeiten, und auch das Lübecker Diplomatar durch Wiedergabe umfangreicher Actenstücke den hansischen Urkundenwerken an der Masse des Stoffes tragen hilft. Darunter befindet sich auch manches, das nicht aus Lübeck stammt, sondern von Koppmann und den anderen Herausgebern Herrn Archivar Wehrmann zugewiesen ward.

Der vorliegende Band liefert solch ausserlübisches Material dieses Mal in besonders grossen Massen. Die Vorrede giebt uns darüber Auskunft. Nicht nur Dr. Koppmann und Dr. von der Ropp haben reichlich dazu beigetragen, der Herausgeber hat auch Veranlassung genommen, die Archive der wendischen Städte möglichst zu erschöpfen. Er hat von Hannover, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, von Reval, München, Wien u. a. Orten Abschriften erhalten. Der fünfte Band umfasst nämlich die ersten beiden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts bis 1417, in welchem Jahre König Sigismund am 15. Juli den Vertrag bestätigte, der ein Jahr vorher den 1408 vertriebenen Rath von Lübeck wieder in seine Rechte einsetzte. Der Wunsch, die Geschichte dieser inneren politischen Bewegung in der Hauptstadt der Hanse durch Herbeischaffung alles noch vorhandenen urkundlichen Materials möglichst aufzuklären, liess den Herausgeber heranziehen, was nur irgend erreichbar war. Er konnte dabei nicht nur die Sammlungen unserer hansischen Sendeboten, sondern auch die Vorarbeiten für die deutschen Reichstagsacten benutzen. In einem Anhang hat er nachgetragen, was ihm während des Drucks noch in die Hände kam oder früher nicht erreichbar war. So sind die Actenstücke für diese nicht nur Lübeck, sondern die ganze Hanse in Mitleidenschaft ziehende Volksbewegung, deren Fluthen weithin im Osten

und Westen sich fühlbar machen, und die zwei deutsche Könige zu dämmen bemüht sind, in seltener Vollständigkeit zusammengebracht. Auch aus den Hanserecessen ist alles Bezügliche abgedruckt worden, eine Ausnahme von der Regel, die Hanserecense dem Lübeckischen Urkundenbuche nicht einzuverleiben, welche wohl kaum der vom Herrn Herausgeber erbetenen Entschuldigung bedarf. Entgangen sind dem Herausgeber nur eine zweite königliche Achtserklärung vom 21. Januar (in niederdeutscher Uebersetzung), gegen den neuen Rath, die Sechziger und Vollmächtigen nach dreimaliger erfolgloser Ladung erlassen auf Klage des Eberhard Suderland, welcher S. 388 unter den proscribirten Freunden des alten Raths genannt wird, und eine Verpflichtung der Gewandschneider gegen den neuen Rath. Beide hat von Melle in seiner ausführlichen Beschreibung aufbewahrt. Möglich ist es immerhin auch, dass die königliche Kanzlei, namentlich Sigismunds, noch einige bezügliche Schreiben enthält.

Bei alle dem ist dieses reiche Actenmaterial doch nicht vollständig. Es fehlen ersichtlich viele Einzelschreiben. Die Correspondenz der Kirchspielsgeschworenen aus den verschiedenen vom Aufstand berührten Städten, welche sich besonders dazu eignet, über den Zusammenhang der Bewegung aufzuklären, ist ebenso wie die Intercessionsbriefe der Herren und Fürsten, die Verbindungsgelöbnisse der einzelnen Gilden, nur bruchstückweise erhalten. Um so mehr haben wir uns des glücklichen Umstandes zu freuen, dass ein, wie der Herausgeber vermuthet, von Mitgliedern des alten Raths gleichzeitig angelegter Copiarus im Archiv bewahrt wird, der achtzehn den Aufstand betreffende Urkunden in Abschrift enthält, von denen nur sechs auch im Original vorhanden sind. Er dient zusammen mit dem in mehreren Abschriften sich vorfindenden „Buch der 60 Bürger“ (Grautoff 2, S. 615 ff.) zu erwünschter Ergänzung der übrigen urkundlichen und chronikalischen Ueberslieferung.

Näher auf eine kurze Geschichte des Aufstandes einzugehen, findet Rf. um so weniger Veranlassung, als der Herr Herausgeber selbst uns eine Darstellung für die Göttinger Pfingstversammlung in Aussicht gestellt hat. Es ist von Interesse zu beobachten, wie beide Parteien aus der Politik Vortheil zu ziehen suchen. Der neue Rath setzt sich bei Ruprecht durch seine Königsfreundlich-

keit in Gunst. Und erst als der verbannte Rath seine conservative städtische Haltung aufgegeben und dem lange ignorirten römischen Könige gehuldigt hat, wendet sich ihm die günstige Meinung des Hofgerichts zu. Umgekehrt wird bei Sigismund später der alte Rath als ein Märtyrer für Wenzels Sache dargestellt. Wie Sigismund den Handel im Interesse seiner Finanzen auszubeuten suchte, ward schon früher in den Geschichtsblättern (Jahrg. 1875 S. 265) berührt. Nicht nur nach Constanz führt uns die Verkettung der Umstände, auch nach Frankreich und England. Die Hansen in Brügge sind es, wie gewöhnlich, die Geldanschaffungen und Geldvorschüsse vermitteln. Die letzte Nummer des Bandes (682) enthält eine wiederholte Mahnung an des Königs adelige Bürgen zur Leistung verheissener Zahlung. Das Original dieses Schreibens liegt im Revaler Archiv, woselbst ein neuerer Fund einen ganzen Haufen von Pergamenten und Papieren zu Tage gefördert hat, welche einen bei der Brügger Anleihe beteiligten Kaufmann Hildebrand Vockinghusen betreffen. Wie die von Herrn Oberlehrer von Hansen veröffentlichten Regesten nachweisen, bleiben die Brügger Forderungen an Sigismund noch lange unerledigt.

Um den langen Bestand des aufständischen Rathes zu erklären, wird eine genauere Untersuchung der finanziellen Schäden des voraufgegangenen Regiments, der offenbar eingetretenen Missverwaltung erforderlich sein. Für die Letztere zeugt nicht minder der übermässige Rentenverkauf während der Jahre 1394 bis 1405, über den Nr. 157 Aufschluss giebt, und welcher heutigen Anleihen zur Schuldendeckung gleichkommt, als das Fehlen jeder Rechnungsablage der Kämmereiherrn über Einnahmen und Ausgaben der Stadt vor 1408 (Nr. 184), während doch Kämmereibücher schon früh eingerichtet waren, wenn sie auch mit den musterhaften Kämmereirechnungen Hamburgs sich nicht messen konnten. Vgl. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 3, S. 396 fg.. Ob der neue Rath diesem Mangel abgeholfen habe, steht nach Anmerk. 1 zu Nr. 184 freilich dahin. Doch hat er die Rentenablösung und damit die Verminderung der öffentlichen Schuld eifrig betrieben. Auch von stärkerer Anziehung der Steuerkraft findet sich eine Spur in Nr. 349. Uebrigens ergeben die vorhandenen Stadtbücher in keiner Weise irgend eine Aenderung der Regierungsthätigkeit. Wären nicht andere Anzeichen eines eingetretenen Wechsels im

Regiment vorhanden, aus der Art ihrer Fortführung würde man nichts erfahren. Der Herausgeber erwähnt allerdings ein im Jahre 1409 vom neuen Rathe angelegtes Wiesenbuch, dem er drei Einzeichnungen entnimmt (Nr. 663. 670. 671), wir lesen über dasselbe aber nur, dass wenige Blätter erhalten seien. Auch aus des Herausgebers Archivbeschreibung in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. a. a. O. wird uns das Verhältniss dieses Buches zu andern Wiesen- und Gartenbüchern nicht klar. So müssen wir uns an Pauli halten, welcher in seinen Lüb. Zuständen I, S. 182 ff. mit Gründen belegt, dass die erste Einrichtung solcher Bücher dem neuen Rathe zuzuschreiben sei.

Die scharfe Zucht, welche der neue Rath einführte, lag gewiss schon in der Natur seiner Entstehung und Zusammensetzung. Sie war nach mancher Seite hin auch rein defensiv. Doch verfolgt er nicht bloss seine Gegner und deren Anhänger, er macht sich die strenge Hut des Besten der Gemeine zum Gesetz. Das bezeugen eine ganze Reihe von Urfehden, von denen ein Theil allerdings Gegner und Widerspenstige betrifft, manche Seeraub, Strassenraub, Dieberei u. dgl.. Aber schon unter diesen begegnen solche, die eine straffere Aufsicht bekunden. Wenn z. B. (549) ein Küster von Rensefeld festgehalten wird, der hehlerischer Mitwisserschaft an Kirchenraub bezichtigt war, oder (529) ein Lübecker, wie es scheint, dem Diebstahl von allerlei Gegenständen im Kloster Reinfeld vorgeworfen wurde, oder (538) einer aufgegriffen ist, der sich mit einem Feuerzeug und einer Schnur umhertrieb. In Nr. 502 leistet ein Matrose Urfehde, der seinem Schiffer ein beladenes Schiff hat entführen wollen. Ganz deutlich aber sprechen für strenges Regiment Nr. 511, wo falsches Spiel gestraft wird, wenn diese Erläuterung von *trererrye* richtig ist; 540, welche falsches Gewicht, 510 und 521, welche Unrechtfertigkeiten eines Maklers und eines Holzkohlenaufsehers betreffen, zweier unter Amtseid angestellter Leute.

Wenn etwas im Stande war, dem neuen Rath seine Stellung zu erhalten, so konnte es freilich nur der Ruf eines lauterer Regiments sein. Den Rechtstitel, die reichsunmittelbare Behörde einer so einflussreichen Stadt, wie Lübeck, den Oberhof eines so ausgedehnten Rechtsbezirks zu bilden, konnte ihm, nach seinem tumultuarischen Emporkommen, nur die baare Unkenntniss des ganzen

Zusammenhangs oder eigennütziges Absicht der Oberhäupter des Reichs und missgünstige Politik der Nachbarfürsten zuerkennen. Wer sich etwa versucht fühlen sollte, in dem seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht vorgekommenen Eifer, welcher vom Centrum der Reichsregierung für die Lübecker Händel entwickelt ward, eine erfreuliche Anziehung der Zügel des Reichsregiments zu sehen, den braucht man nur auf die egoistischen Motive, die dabei hervortreten, hinzuweisen und auf den naturgemäss erfolgenden Umschwung, sobald auch der alte Rath sich diesen Egoismus zu Nutze macht. Wie die machthabenden Fürsten über diese des innern Halts entbehrenden Gewalthaber von Lübeck dachten, das sagt mit dürren Worten K. Erich der Pommer in seiner derben Aeussereung zu Kopenhagen (S. 615): „Eer he also en here wesen wolde, so wolde he lever enem vromen manne syne pryveten bewaren“.

Schon Pauli macht in seinen Abhandlungen aus dem Lübi-schen Rechte Theil 3 (nicht 2, wie S. 687 Anm. 1¹⁾ verdruckt ist), S. 255 u. a. darauf aufmerksam, dass die Stätigkeit der Rechtsfindung unter dem unordentlichen Rathe in bedenkliches Schwanken gerieth. Durch den Gewaltstreich der Einbehaltung sämtlicher Güter des alten Rathes und seiner Anhänger brachte der neue Rath seiner Sache den empfindlichsten Schlag bei.

Unter den benachbarten Fürsten ist nur Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg Jahre lang ein wohlwollender Vermittler. Er steht dabei offenbar unter dem Einfluss seiner Stadt Lüneburg²⁾, welche, während Rostock und Wismar gleichfalls in aufständische Bewegung geriethen und der Hamburger Rath durch die Gemeinde in Schach gehalten ward, treu an dem alten Rathe festhielt, der in der Verbannung zu Lüneburg seinen Wohnsitz aufschlug. Durch den neuen Graben (den Steknitzkanal) ward Lüneburg zugleich veranlasst, mit Lübeck in möglichst friedlichem Einvernehmen zu bleiben. Die Lüneburger sind es, welche am

¹⁾ Die Aufzeichnung, zu welcher diese Anmerkung gehört, wird nach ihrem Inhalt richtiger unter dem 16. October zu registriren sein.

²⁾ Es ist wohl nur ein Verschreiben, wenn S. 166 A. 2 gesagt wird, nach der Landestheilung 1409 habe Bernhard in Lüneburg regiert: es war Heinrich. Lüneburg (die Stadt) blieb aber gemeinsam. So ist der Beweis für die Richtigkeit der Datirung von Nr. 170 nicht erbracht. Vgl. Havemann Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg 1, S. 563.

19. Januar 1410 eine Sühne zwischen dem Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg und Lübeck vermitteln (Nr. 289. 293 ff.).

Von den übrigen Nachbarn treten die Holsteiner während dieser Jahre auffallend zurück. Nur ein etwas räthselhaftes Denkmal ihrer Thätigkeit ist vorhanden in dem unter Nr. 496 abgedruckten Landfriedensentwurf von 1414, der aus dem Kieler Archiv stammt. Zu Anfang der bürgerlichen Zwistigkeit erscheint einmal Graf Heinrich III von Holstein, erwählter Bischof von Osnabrück, als Vermittler (Nr. 657).

Dagegen sind die Lauenburger und Meklenburger entschlossen, die Verlegenheit Lübecks nach Kräften auszunutzen, die Letzteren noch dazu gereizt durch die Unbotmässigkeit ihrer beiden Städte. Ihnen schliessen sich die kleineren Herren des Ostens und der beutelustige Adel an. Dass schon vor dem Ausbruch des Aufstands auf dieser Seite der Stadt die helle Fehde tobte, ist Jahrg. 1874 ausgeführt worden. Es ward dort S. 169 der Tod Erichs III. 1401 als Ausgangspunkt der Lauenburger Feindseligkeiten bezeichnet. Dieser ward mit Masch nach dem Leichenstein auf den Tag sancti Francisci (25. Mai) gesetzt. Aber auch Masch hat nicht richtig gelesen. Ich verdanke Herrn Dr. Crull die authentische Abschrift, welche lautet: Anno domini 1401 Cancii et Canciani¹⁾ (31. Mai) o(biit) Ericus dux Saxonie senior in Berghtorpe o(rate pro eo). Ein Ziegel, 15 Zoll Hamb. im Quadrat, den Grund mit Kalkguss ausgefüllt, trägt die Inschrift, die ich selbst später im Ratzeburger Dom verglich. Wie damals des Verstorbenen Vetter und Erbe, Erich IV., Bergedorf wegnahm und behielt, so überfiel er 1409 Mölln, musste es aber in der Sühne vom 19. Januar 1410 wieder herausgeben. Die betreffenden oben schon erwähnten Urkunden (Nr. 293 ff.) dienen zur genaueren Feststellung der in sich abweichenden chronikalischen Nachrichten über das Niederbrennen Möllns. Vgl. Grautoff 2, S. 7. 474 und 596. Ueber die Art, wie in derselben Fehde das von den Lübeckern schon früher pfandweise erworbene (Nr. 100. 160. 161) Schloss Ritzerau verloren ging und wiedergewonnen ward, giebt Nr. 313 Aufschluss.

Die meklenburgisch-werlisch-pommersche Fehde ging zwar früher zu Ende, doch finden sich Spuren erneueter Feindseligkeit

¹⁾ *Caci*, mit der Abbreuiatur über *ci*.

mit Werle und Pommern und Beschwichtigungen durch Geldzahlungen bis 1410 (Nr. 336. 344. 356), den Meklenburgern werden 1411, 1412 und noch 1417 jährliche Zahlungen auf Weihnacht als „Hufschlag“ geleistet (Nr. 369. 414. 616), wogegen an letzter Stelle Albrecht V. Sicherheit der Landstrasse zusagt.

Um die Sicherung und Besserung des neuen Landgrabens, des Kanals zwischen Elbe und Trave durch die Delvenau in die Stekenitz, ist Lübeck während dieser ganzen Periode bemüht. Die betreffenden Stellen sind im Sachregister nicht alle unter „de nyge graven“ (S. 824, 1) gesammelt, man muss die Rubriken „Delvenau“ (S. 777, 1) und „Schleusen an der Stekenitz“ (S. 828, 2) hinzunehmen. Zur Erbauung dieser wird anstossender Grund und Boden erworben, auch Stauungsrechte, das Servitut Richtgräben zu ziehen, Lehm und Erde abzufahren (Nr. 164). Die Einnahme von der Delvenau und vom Möllner Zoll wird 1407 mit 200 Mark verrechnet, die Ausgabe mit 153 Mark 2 Pfg. (S. 178. 180).

Dass eine Zeit, in welcher die Hanse hauptlos ist, nicht reich an hansischen Errungenschaften sein kann, liegt auf der Hand. Wie K. Erich die Lübecker höhnte, ist erwähnt worden. Rücksichtslos überfiel er bekanntlich die friedfertig in Schonen verkehrenden Kaufleute und führte durch seine Parteinahme für den alten Rath die Katastrophe herbei. Von den Städten des Ostens betreibt Reval besonders die Wiederherstellung des Regiments in Lübeck. Im Westen fühlt beim Wachsen des burgundisch-französischen Einflusses, unter dem unmittelbaren Eindruck des Kampfes zwischen Frankreich und England, vor allem der deutsche Hof zu Brügge die Gefahr, welche dem Kaufmann aus der innern Spaltung erwächst. Es ist für die Geschichte des Bundes und seiner Organisation von Interesse, die Unabhängigkeit, in welcher sich der Brügger Hof hält, den Druck, den er auf Lübeck einerseits, auf die Hansetage andererseits übt, zu beobachten.

Weniger liefert unser Band für die äussere Geschichte der Hanse und der Politik Lübecks. Doch fehlt es an einzelnen Verhandlungen, Briefschaften, Privilegien nicht. Von der Königin Margarethe von Dänemark ist ein Schreiben von 1404 aufgenommen, welches sich auf mehrere voraufgegangene bezieht, deren eines gleichfalls vorhanden (Nr. 101. 112). Ein andres Schreiben des Herzogs Heinrich von Braunschweig von 1413 (Nr. 463) betrifft die

Lehnsverhältnisse Schleswigs zu Dänemark während der Minderjährigkeit der Kinder Herzog Gerhards VI. Drei Schreiben mit bis jetzt mangelndem Anhalt sprechen die Geneigtheit der Meklenburger Herzöge aus, in einem Streit mit Adolf von Holstein auf Herzogin Elisabeth von Schleswig und Lübeck zu compromittiren (Nr. 676/78).

Die Kämpfe und Verhandlungen mit den friesischen Häuptlingen Keno, Folkmar Allena u. a. bilden den Inhalt von Nr. 146. 193. 246. 385. 464. 465. 482. 488. 489. In Nr. 626 compromittirt Jacobäa von Holland für ihren Streit mit Sibeth von Rüstringen 1417 auf Lübeck und Hamburg.

Nr. 169 liefert den hansischen Schutzbrief des Herzogs Johann von Burgund, Statthalters König Karls VI. von Frankreich in Picardie und Westflandern, von 1407; Nr. 166 das gleichzeitige Privileg des Magistrats und des herzoglichen Zöllners von Antwerpen. In Nr. 245 vom Jahre 1409 bestätigt Herzog Anton von Brabant die Freiheiten für Antwerpen.

Nr. 480 enthält die Confirmation der englischen Privilegien durch Heinrich V. (1413). 1408 weist Heinrich IV. die Erheber der neuen ihm bewilligten Abgaben an, dabei mit den Hansen nach den diesen bewilligten Befreiungen zu verfahren (Nr. 185. 209). Auf Verhandlungen mit England beziehen sich Nr. 146 und 280. Ein Vertrag zwischen beiderseitigen Abgeordneten vom 15. December 1405, welcher Ersatz für Gewaltthätigkeiten zusagt, ist unter Nr. 138 abgedruckt.

Von Landfrieden, Erneuerung der Städtebündnisse und dgl. kann in dieser Zeit nicht allzuviel verhandelt sein. Auf den im Jahrgang 1874 schon genannten Landfrieden der wendischen Städte von 1402 (Nr. 48) folgt erst 1417 eine Erneuerung (Nr. 607). Nur Lübeck, Rostock und Wismar werden 1410 durch gemeinsame Noth zu einem Bündniss gedrängt (Nr. 317/18). Ein gleiches kommt mit Hamburg 1414 zu Stande (Nr. 493). Zu dem Münzrecess der sechs wendischen Städte (mit Lüneburg) von 1403 (Nr. 66) kommen drei: von 1406 zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Hannover, von 1410 ohne Hannover, und eine undatirte Münzordnung (Nr. 141. 229. 347). Dass der Herausgeber die in Grautoffs Schriften 3, S. 196 und 207 abgedruckten Münzbestimmungen von 1410 und 1415 nicht aufnahm, erklärt sich daraus, dass sie

nicht unmittelbar lübischen Inhalts sind. Auf den Recess von 1411 (ebend. S. 202 ff.) hätte aber Rücksicht genommen werden sollen. Beiläufig mag erwähnt werden, dass die ebend. S. 190 gedruckte Lübecker Münzordnung von 1398, welche, wie alle früheren Münzrecesse, im Lüb. Urk.-B. keine Aufnahme fand, auch im vierten Bande der Hanserecesse vermisst wird.

Auf die viele Ausbeute, welche dieser Band für die eigentliche Geschichte der Stadt, ihre Topographie, ihre Gewerbs- und Gesellschaftsverhältnisse, so wie für städtisches Leben überhaupt gewährt, soll nur hingedeutet werden: Nr. 355, welche mit den Worten des Oberstadt- (Stadterbe-) Buchs das Verzeichniss der confiscirten Güter des alten Raths liefert, kann eine Vorstellung davon gewähren, wie viel diesen Stadtbüchern die Topographie der Stadt zu entnehmen vermag. In das geographische Register Art. Lübeck wäre noch einzufügen unter Bergenfahrer Kapelle: Nr. 17. 374, zu Jacobi-Kirche: Nr. 374 (Schule daselbst), zu St. Jürgen-Kapelle der Zusatz: und Siechenhaus, und Nr. 396, bei den Conventen: Segebergs Armenhaus Nr. 397. Eine passende Zugabe zum Ortsregister würde es sein, wenn bei den Kirchen und Klöstern die etwaigen Rectoren, Prioren, Lesemeister namhaft gemacht würden. Beispielsweise zu Lübeck, Dominikaner-Kloster, Prioren: Matthias, Marquard; Lesemeister: Nicolaus, Hermann, Johannes etc.. Von lübischen geistlichen Stiftungen tritt das neue Brigittenkloster Marienwold vor Mölln, das von Mariendal bei Reval ausgeht, besonders in den Vordergrund. Der Artikel Marienwold (S. 783, 1) erhält seine Vervollständigung aus den Ortsnamen, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Peeske und Schretstaken, in welchen die Vorgeschichte des Klosters steckt.

Von dem Hervortreten der Zünfte in diesem Bande war schon die Rede, unter den kaufmännischen Gilden begegnen mehrfach die Zirkelbrüder, die Bergenfahrer, die Nowgorodfahrer, desgleichen treten die Schiffer als Bruderschaft auf 1401 (Nr. 644).

Die Herstellung des Bandes erfreut sich der bekannten Correctheit und Sauberkeit des Herrn Herausgebers, auch die Register sind reich ausgestattet. Wenn Rf. dennoch ein paar Kleinigkeiten nachzulesen sucht, so will er damit nur das Interesse an der Arbeit bekunden. Es wurde vorhin schon bemerkt, ob nicht den Kirchen ein Hinweis auf die Pfarrer beigegeben werden könnte.

Berckenthien erhielt dann als Kirchherrn 1409: Hinr. Cok (Nr. 230), und Seedorf 1415: Hinr. Kok (Nr. 552), welche jetzt im Personenregister getrennt sind (S. 793. 801); es liegt nahe Beide zu identificiren. Eisleben als solches, Islavia (S. 777), kommt gar nicht vor, nur cuprum isslaviense (S. 825). Bei Göldenitz wäre vielleicht hinzuzufügen, dass es eine starke Burg war (S. 778). Bei Köln ist der Martinikirche daselbst zu gedenken (S. 451). Die Adjectivform, Lubecensis, Lubesensis begegnet allerdings zweimal im Bande (S. 781), aber beide Urkunden sind auswärts geschrieben. Im Personenregister würde die Zusammenstellung der Bischöfe Conrad und Ulrich unter Verden für diesen Band einen besonderen Fingerzeig geben, weil Beide für König Ruprecht bei Lübeck beauftragt sind.

Hiemit scheiden wir von dem Herausgeber, in der Hoffnung, bald den Beginn des Drucks vom sechsten Bande anzeigen zu können, der, wenn auch nicht völlig bis 1430, doch nahe an diesen Termin sich erstrecken wird, mit dessen Erreichung, unter gleichmässigem Fortschreiten der Koppmann'schen Recesse, der Anschluss an die zweite Reccessabtheilung sich vollzieht.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHSTES STÜCK.

Versammlung zu Köln. — 1876 Juni 6 und 7.
Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abtheilung
der Hanserecesse.

I.

FÜNFTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Dem Beschlusse der letzten Versammlung gemäss sind seit Juni 1875 die jetzigen und einstigen Hansestädte um Erneuerung ihrer Beiträge, resp. um nunmehrige Bewilligung von solchen ersucht worden. Der Erfolg hat unserer Erwartung entsprochen. Nur eine von den Städten, welche den Verein bisher unterstützten, Culm, hat die Erneuerung abgelehnt, sämmtliche andere haben entweder zugesagt, oder es steht ihre Zusage noch zu erwarten, insofern sie nicht von Anfang an (1871) ihren Zuschuss zahlten, sondern erst 1872 oder später dem Verein beitraten.

Die Städte haben ihre Beiträge in der alten Höhe, gelassen nur Rostock hat den seinigen auf die Hälfte herabgesetzt, trotz Bitte um Remedur. Dagegen zahlt Hannover statt bisheriger 10 Thlr. jetzt M. 75. Auch von anderer Seite ward die Hoffnung einstiger Erhöhung ausgesprochen. Ueberall hat der Vorstand das freundlichste Entgegenkommen bei Magistraten und Stadtverordneten gefunden.

Das Letztere zeigt sich auch in den ablehnenden Antworten. Stavoren bedauert abermals sein finanzielles Unvermögen zur Unterstützung unserer Arbeit, welcher es den glücklichsten Fortgang wünscht. Briel findet, bei aller Anerkennung unserer Thätigkeit, für einen Beitrag aus seiner Gemeindekasse noch keine genügende Begründung. Paderborn entschuldigt sich mit ausserordentlichen Ausgaben, welche es nöthigen für jetzt abzulehnen, namentlich Kosten eines Rathhausbaues. Krakau kann zwar dem Verein nicht beitreten, will aber die von ihm herausgegebenen Werke anschaffen.

Die Zahl der besteuernden Städte hat sich um 12 vermehrt. Hinzugekommen sind Anklam, Bielefeld, Breslau, Duisburg, Emmerich, Frankfurt a/O., Königsberg i/Pr., Seehausen i/A., Stolp, Tangermünde, Wesel und Zaltbommel.

Der Verein zählte bisher zu seinen Mitgliedern 55 Städte.
 Hinzugekommen sind 12 -
67 Städte,
 so dass nach Abgang von Culm 1 -
 unserem Verein angehören 66 Städte.

Es fehlen unserem Verein von den weiland Hansestädten noch in Pommern: Gollnow, Greifswald, Rügenwalde, Stargard, welche mit Ausnahme Gollnows unsere Schreiben nie beantwortet haben; in Preussen: Braunsberg, das gleichfalls nichts von sich hören lässt, und jetzt Culm; in der Mark und Sachsen: Aschersleben, Brandenburg, Gardelegen, Halberstadt, Osterburg, Salzwedel, von denen nur Salzwedel einmal schrieb; in Westfalen: Hamm, Herford, Lemgo, Paderborn, Unna, Warburg — aus Hamm, Lemgo und Warburg erfolgte bisher keine Antwort; in den Niederlanden: Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Nymwegen, Roermonde, Stavoren, Zierixee, welche ausser Briel und Stavoren bis jetzt unsere Schreiben unbeantwortet liessen; endlich Wisby.

Das finanzielle Ergebniss unsers in früheren Berichten auch für diejenigen Städte, welche, wie die meisten livländischen, eine einmalige Summe zahlten, durchschnittlich aufgestellten Jahresetats betrug Pfingsten 1874 Thlr. 2329 = M. 6987
 Dazu kam gegen Pfingsten 1875 Lüneburg mit - — - 50
M. 7037.

Da von den Städten, welche erst 1872 und später beizusteuern angefangen haben, einige schon zuschrieben, so Amsterdam, Arnhem, Goslar, Göttingen, Hasselt, Helmstedt, Lippstadt, Reval, Uelzen, Venlo, von den übrigen keine abschlägige Antwort eingelaufen ist, so dürfen wir diese Summe von M. 7037 einstweilen auch ferner als städtischen Durchschnittsbeitrag ansetzen.

Davon gehen ab Culm mit . M. 15
 Rostock (halber Beitrag) . . . - 150
- 165
 bleiben M. 6872.

Dagegen kommen hinzu:	Transport M. 6872
Hannover mit mehr M.	45
Königsberg mit -	200
Breslau - -	60
Duisburg - -	50
Bielefeld, Wesel mit à 30 M. -	60
Anklam, Frankfurt a/O., Stolp, Seehausen mit à 15 M. . . -	60
Emmerich, Tangermünde mit à 6 M. -	12
Zaltbommel mit 10 Fl. =	17
	<hr/>
	- 504
	M. 7376.

Ausserdem erhalten wir von den vier Geschichtsvereinen zu Bremen, Hamburg, Kiel und Lübeck und dem Grossen Club zu Braunschweig je 30 M. - 150

vom Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg (ein Ergebniss unserer letzten Jahresversammlung), zunächst für ein Jahr, aber mit Verheissung der Wiederholung, bewilligt - 150

von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft - 900

und von den beiden Kölner Gesellschaften, der für Tauerei und der Concordia, - 180

M. 8756.

Ob wir auf die beiden letzten Summen über die gesetzte Frist hinaus rechnen dürfen, steht dahin, jedenfalls aber verfügen wir auch ohne sie über eine Jahreseinnahme von gegen M. 8000, welche uns von Städten und Vereinen zufließen. Nach bisheriger Erfahrung dürfen wir hoffen, dass beim Versiegen der einen Einnahmequelle sich eine andere öffnen und die von Aachen und Köln ausgegangene Unterstützung unseres Unternehmens durch commercielle und gewerbliche Vereine in recht vielen Städten Nachahmung finden werde.

Wesentliche Beihülfe gewähren uns auch schon unsere Mitglieder, deren Zahl 428 beträgt gegen 317 zu vorigen Pfingsten¹⁾.

¹⁾ Es wurden während der Kölner Versammlung fernere 47 Mitglieder angemeldet.

Den Hauptzuwachs bilden die in Hamburg beigetretenen Herren. Ausserdem erhielt der Verein 12 Mitglieder aus Duisburg, deren Liste der Herr Bürgermeister Wegener selbst einzusenden die Güte hatte, 4 aus Bonn: die Professoren Loersch, von Noorden, Schlossmann und Geh. Justizrath von Schulte, 5 aus Reval.

Von den übrigen seien erwähnt die Professoren E. Curtius in Berlin, Ulmann in Greifswald, Volquardsen in Kiel, Winkelmann in Heidelberg, Dr. W. Arndt in Leipzig, Freiherr Dr. von Weissenbach am Germanischen Museum, Dr. Rübel in Dortmund, Baron Brucken-Fock aus Middelburg und Dr. Lewis, Fellow of Corpus-Christi-College in Cambridge.

Durch den Tod verlor der Verein die Herren von Kapff in Bremen, Dr. Knoll in Göttingen, welcher leider zu früh der historischen Wissenschaft entrissen ward, und Maler C. J. Milde, dessen Leistungen für deutsche Kunst und Wissenschaft über seine Heimat Lübeck hinaus im In- und Auslande bekannt sind. Er ist der Maler des grossen Glasfensters, welches seiner Aufstellung zwischen den Thürmen des Kölner Doms noch harret, der Zeichner unseres Vereinssiegels.

Zu den Mitgliedern sind von Vereinen und Instituten gekommen der Verein für Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark und die Universtätsbibliothek zu Bonn.

Von den Quellen sind die beiden ersten Bände in den Buchhandel gelangt. Der in Fortführung dieses Unternehmens eingetretene Stillstand ist einerseits die Folge des inzwischen erfolgten Todes des Geschäftsführers der Halle'schen Waisenhausbuchhandlung, des um den deutschen Verlag hochverdienten Herrn O. Bertram. Andererseits hielt sich der Vorstand für verpflichtet, erst einen bessern Absatz der beiden Bände, als den bisherigen, abzuwarten.

Von den beiden Hauptwerken unseres Vereins ist der erste Band des Hansischen Urkundenbuchs vor wenigen Wochen ausgegeben worden, der erste Band der Recesse seit 1431 liegt heute fertig vor. Dank der angestregten Thätigkeit unserer beiden Herren Mitarbeiter, der Dres. Höhlbaum und von der Ropp, sind noch vor Schluss des ersten Bewilligungstermins der Städte beide Werke an die Oeffentlichkeit getreten. Dass die Herren Herausgeber darauf vier Jahre verwandten, wird Niemand Wunder neh-

men, welcher einen Blick in die Bände geworfen und sich von der Mannigfaltigkeit und der verschiedenen Herkunft des darin enthaltenen Stoffes überzeugt hat. Die folgenden Bände, zu welchen das Material wenigstens theilweise gesammelt ist, werden nicht so langer Vorbereitung bedürfen und in je zwei Jahren erscheinen können, vorausgesetzt, dass Herr Dr. Höhlbaum seine stark angegriffene Gesundheit inzwischen gekräftigt haben wird. Dass ihm der Vorstand zunächst die dazu nöthige Erleichterung gewährt hat, wird dem Verein zu vernehmen nur lieb sein. Beide Herren Herausgeber haben sich bei Bearbeitung ihrer Werke der liberalsten Unterstützung der Magistrate und Archivvorstände zu erfreuen gehabt, welchen insgesamt der Vorstand hiermit wiederholt seinen Dank ausspricht, insbesondere noch dem Herrn Archivrath Wilmans in Münster, der mit Genehmigung des Herrn Directors der Staatsarchive, Geh. Rath Duncker, Herrn Dr. von der Ropp die nachträgliche Benutzung von Acten durch Einsendung derselben nach Göttingen ermöglichte.

Beide Herren Herausgeber haben sich im verflossenen Jahre, Dr. von der Ropp in Leipzig, Dr. Höhlbaum in Göttingen, als Docenten der Geschichte habilitirt.

Die während der fünf ersten Jahre unserer Vereinsthätigkeit über die zu den urkundlichen Forschungen erforderliche Zeitdauer gemachten Erfahrungen haben die schon länger geplante Anstellung eines dritten wissenschaftlichen Hülfсарbeiters zum Entschluss reifen lassen. Der Vorstand hat auf seiner diesjährigen Versammlung zu Hamburg am 27. Februar Herrn Dr. Dietrich Schäfer in Bremen für die Fortführung der Hanserecesse von 1477 an in den Dienst des Vereins genommen. Dr. Schäfer, Verfasser der Schrift: Dänische Annalen und Chroniken (Hannover 1872), neuerdings auch bekannt geworden durch die ihm übertragene Fortsetzung von Dahlmann's Dänischer Geschichte, wird seine Anstellung als Lehrer aufgeben und zu Michaelis dieses Jahres die Arbeit für den Verein beginnen.

Die Anstellung eines dritten Arbeiters erlaubten die Mittel des Vereins schon seit einigen Jahren. Der Vorstand hatte aber die Consequenz derselben, die voraussichtlich stark anwachsenden Reisekosten, zu berücksichtigen. Ein Blick auf den unten folgenden Cassa-Abschluss wird ergeben, dass unser vorsichtiger Herr Cassenführer nicht nur einen ansehnlichen Saldo erübrigt, sondern auch für unvorhergesehene Fälle ein Capital in Reserve gelegt

hat, welches alle etwaige Bedenken beseitigt. Sollte wider Erwarten nach Ablauf unserer zweiten fünfjährigen Finanzperiode ein Ausfall in den Jahreseinnahmen des Vereins eintreten, so wird doch dieses Capital den Verein in den Stand setzen, die einmal eingegangenen Verpflichtungen nicht plötzlich abzubrechen. Die bisherige Wahrnehmung aber, dass mit jedem Jahre unsere Finanzen sich besserten, lässt uns eine solche Eventualität nicht befürchten, vielmehr eine noch vermehrte Theilnahme der Städte und ihrer Bürger erhoffen.

In früheren Versammlungen ist stets mit Interesse des Fortgangs niederdeutscher Sprachforschung gedacht worden, welche mit hansischer Geschichte so eng verknüpft ist. Die Herren Niederdeutschen haben sich in Hamburg als selbständiger Verein constituirt und tagen gleichzeitig mit uns unter der Leitung unsers verehrten Mitgliedes, des Herrn Dr. Lübben. Indem der Vorstand diese Verbrüderung als eine auch für die hansische Forschung erfreuliche und Förderung verheissende begrüsst, spricht er zugleich Herrn Dr. Lübben den Dank aus für das rasche Fortschreiten seines Mittelniederdeutschen Wörterbuchs, das, uns Historikern unentbehrlich, schon über die Hälfte der bestimmten Bände vorgerückt ist.

An Schriften sind eingegangen:

vom Magistrat zu Elbing:

E. Volckmann, Katalog des Elbinger Stadtarchivs.

vom Magistrat zu Lüneburg:

Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. 1. 2.

vom Magistrat zu Zwolle:

Archivbericht des Archivars van Riemsdijk 1876.

vom Verein für die Geschichte Berlins:

12. Lieferung der Vereinsschriften.

vom Verein für Chemnitzer Geschichte:

Mittheilungen 1.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:

Verhandlungen 8, 2.

Sitzungsberichte 1874.

von der Gesellschaft für Schleswig - Holstein - Lauenburgische Geschichte:

Zeitschrift V, 2.

Quellensammlung IV, 2.

vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:

Geschichtsfreund 30.

vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg:

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Jhrg. 8. 9.

vom historischen Verein zu Münster:

Jahresbericht zum 43jährigen Stiftungsfeste des Vereins.

vom historischen Verein der Pfalz:

Mittheilungen 5.

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga:

Mittheilungen XII, 1.

Sitzungsberichte 1874.

von der Universität Christiania und Bibliothekar L. Daae:

P. A. Munch, Nordens ældste Historie. Krist. 1872.

N. Nicolaysen, Om Thronhjems Domkirke. Krist. 1872.

Snorre Sturlasons Harald Haarfagres Saga. Oversat af M. Arnesen. Krist. 1872.

P. A. Munch, Om Nordboernes Forbindelser med Rusland og tilgrændsende Lande. Krist. 1873.

Om norske Kongers Hylding og Kroning i ældre Tid. Krist. 1873.

E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces. Krist. 1874.

L. Daae, Uaar og Hungersnod i Norge 1740/43. Krist. 1868.

L. Daae, Kriegen Nordenfjelds 1564. Krist. 1872.

L. Daae, Optegnelser til L. Holbergs Biographi. Krist. 1872.

von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:

Rozprawy i Sprawozdania z Podiedzen etc. (Abhandlungen und Sitzungsberichte derselben), Bd. 1/3.

von der historischen Commission zu München:

Bericht über die 16. Plenarversammlung derselben.

von Dr. Götze in Idstein:

Dessen Die Magdeburger und Hallenser auf der Universität.
Wittenberg 1502/60.

von Director Krause in Rostock:

Dessen Begrüssungsschrift der 30. Versammlung der Philo-
logen zu Rostock gewidmet 1875.

F. Latendorf, Zu Laurembergs Scherzgedichten (Festschrift zu
derselben).

von Dr. Napiersky in Aschaffenburg:

Dessen Quellen des Rigischen Stadtrechts bis 1673.

von Professor Dr. Pauli in Göttingen:

Dessen Bilder aus Alt-England. 2. A.

CASSA-ABSCHLUSS

am 29. Mai 1876.

Einnahme:

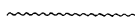
Saldo vom vorigen Jahre	Thlr. 4394. 29 β = M. 13184. 20
Beiträge der Städte	- 7205. 08
Beiträge von Gesellschaften und Vereinen	- 1380. —
- der Mitglieder	- 3724. 05
Für verkaufte Schriften	- 41. 87
Zinsen	455. 63
	<hr/>
	M. 25990. 83

Ausgabe:

Honorare	M. 3525. —
Reisekosten	- 679. 35
Geschichtsblätter:	
Honorare für Jahrg. 1874 ¹⁾	- 567. 50
	<hr/>
	Latus M. 4771. 85

1) In der vorjährigen Abrechnung muss es 1873 bei diesem Posten
heissen.

	Transport M.	4771. 85
Geschichtsquellen:		
Honorare	M. 758. 50	
An den Verleger	- 712. 40	
	<hr/>	
		- 1470. 90
Urkundenbuch:		
Honorar	M. 600. —	
Ankauf der Exemplare	- 137. 50	
	<hr/>	
		- 737. 50
Hanserecesse:		
Honorar	M. 600. —	
An den Verleger	- 900. —	
	<hr/>	
		- 1500. —
Drucksachen		- 73. —
Verwaltungskosten		- 258. 34
Belegt in 4 ¹ / ₂ procent. Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft (unter Staatsgarantie) M. 12000. —		
Agio $\frac{3}{4}$ %	- 90. —	
Aufgelaufene Zinsen 62 Tage	- 93. —	
	<hr/>	
		- 12183. —
Saldo		- 4996. 24
		<hr/>
		M. 25990. 83



II.

VI. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Eine Tagfahrt des hansischen Geschichtsvereins in Köln musste uns Hanseaten besonders anmuthen. Die Kölner Novemberversammlung des Jahres 1367 ward die Veranlassung zum Kriege gegen Waldemar, also auch zum Stralsunder Frieden, und so mittelbar zur Stiftung unsers Vereins. Uns Seeanwohner zog es nach der glänzenden Vorderstadt der Rheinländer und Westfalen, die ihr Wachsthum in unseren Tagen so ansehnlich gemehrt hat. Von hier aus, dem äussersten Südwestgebiet des Vereins, konnten wir hoffen für unsere Sache nicht nur nach den Niederlanden, sondern auch rheinaufwärts nach Oberdeutschland Propaganda zu machen. Dazu versprach Köln mit seiner uralten Vorgeschichte, seiner reichspolitischen Bedeutung als Stadt und Sitz des Erzbischofs, in seiner scharf hervortretenden Sonderstellung zum Bunde mehr als andre alte Hansestädte uns eine Bereicherung der localgeschichtlichen Anschauung — die beste Frucht, welche auf den jährlich wechselnden Versammlungen für das Studium der hansischen Geschichte eingeheimst wird.

Wir sollten nicht, wie es dem modernen Reisenden so oft geht, an Köln vorüberdampfen oder nur zur flüchtigen Beschauung des Doms rasten; wir machten dort für Tage lang Station und waren des freigebigsten Empfangs, des herzlichsten Willkommens, der kundigsten und sichersten Leitung und Führung gewiss. Was sich sonst dem Andrang auch des wissenschaftlich gebildeten Reisenden leicht verschliesst, uns war es alles geöffnet. Schon seit zwei Jahren zählten wir in Köln durch die Bemühungen unsers Vorstandsmitglieds, des Archivars Dr. Ennen, so viel Mitglieder als nur in den noch existirenden Hansestädten.

Diesen Erwartungen entsprach die Betheiligung an der Versammlung. Dass gleichzeitig mit uns der Verein für niederdeutsche Sprachforschung tagte, der in Köln besonderen Anklang gefunden hatte, trug sein Theil dazu bei. Die Präsenzliste weist über 100 Kölner und 70 Fremde auf, zu welchen einige im Lauf des ersten Tages eingetroffene kamen. Hamburg und besonders Bremen waren in Betracht der weiten Entfernung zahlreich vertreten. Ein ansehnliches Contingent bildeten die Lehrer höherer Schulen, unter ihnen Dir. Jäger, Prof. Erkelenz, die Proff. Eckertz, Pütz und Weinkauff, die Lehrer Lingenberg und Wahlenberg aus Köln, Dir. Wollseifen aus Crefeld, Prof. Crecelius aus Elberfeld, Oberlehrer Gerhard aus Braunschweig. Von Bonn waren anwesend (oder gingen ab und zu) als Vertreter der Geschichte und Sprachwissenschaft die Professoren und Docenten Birlinger, Budde, Hüffer, K. Menzel, Noorden, Reifferscheid, A. Schäfer; von Göttingen Professor Pauli, d. Z. Prorector, Professor Frensdorff und Dr. Liebermann; von Berlin Professor Wattenbach; von Erlangen Professor Hegel; von Heidelberg die Professoren Bartsch, Erdmannsdörffer und Winkelmann; von Tübingen Professor Kugler. Von Dorpat war wieder Professor Hausmann erschienen; von Leiden Professor Kern, dem sich als zweiter Niederländer, im Auftrage des Magistrats von Kampen gesandt, der dortige Stadtarchivar Dr. Nanninga-Uitterdijk anschloss. Andere anwesende Archivare waren Dr. v. Bippen von Bremen, Dr. Rübel von Dortmund, Archivrath Harless von Düsseldorf, die Archivare Grotefend von Frankfurt a/M. und Hille von Schleswig. Aus Frankfurt a/M. war wieder Justizrath Euler gekommen. Die Kunst war durch Professor Mohr, Appellationsgerichtsrath Aug. Reichensperger, Domvicar Schnüttgen von Köln und Bildhauer Gilli von Berlin vertreten. Erfreulich war die ansehnliche Betheiligung aus Kölns Verwaltungs- und Handelskreisen. Durch die Anwesenheit des alten inzwischen heimgegangenen Patrioten Fritz Harkort fühlte sich die Versammlung besonders geehrt.

Der Vorstand, die Mitarbeiter waren vollzählig und schon am Vorabend in der Wolkenburg, einem alten Gildehause, mit Fremden und Einheimischen gesellig vereinigt.

Am Dienstag den 6. Juni ward die Versammlung im sog. Hanse-Saale des Rathhauses durch folgende Ansprache des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Becker eröffnet:

„Hochgeehrte Versammlung! Dass Sie Köln zum Orte Ihrer gegenwärtigen Vereinigung wählten, hat die Bürgerschaft, in deren Namen Sie zu begrüßen ich die Ehre habe, als eine nicht geringe Auszeichnung empfunden. Erläuternd glaube ich hinzusetzen zu dürfen, dass der Eifer, die Erinnerung an Gutes und Grosses zu wahren und weiter zu überliefern, zu den Eigenthümlichkeiten der hiesigen Bevölkerung gezählt werden kann. Wenn auch ein gewaltiger Zeitabschnitt zwischen der Gegenwart und den Tagen liegt, in denen Köln ein Vorort unter den Hansestädten war, wenn sogar in dieser langen Vergangenheit Köln zwei Jahrhunderte hindurch vom eigenen überseeischen Verkehre abgeschnitten gewesen ist, so hat ihr das Andenken an die Hansezeit doch um so weniger schwinden können, als diese für Köln eine Zeit der Blüthe und Wohlfahrt gewesen ist. Aber auch Ihnen, verehrte Herren, tritt in den Mauern von Köln die Vergangenheit freundlich und zu Ihren Arbeiten aufmunternd entgegen. Ohne Ruhmredigkeit wenigstens meine ich es zu sagen, dass Sie keinen schlechten Griff gethan, als Sie Köln zu Ihrem diesjährigen Wanderziele bestimmt haben. Für den Geschichtsfreund und besonders für den Forscher europäischer Kulturentwicklung bietet Köln und bietet sogar die Sohlstätte dieses Hauses die belangreichsten Gedenkzeichen. Das Rathhaus der deutschen Stadt Köln steht nicht bloss auf derselben Stelle, auf welcher die bürgerliche Verwaltung der zur Colonia Agrippinensis umgestalteten Ubiertadt ihren Sitz nahm, sondern es umfasst noch heute einen Theil des Unterbaues der römischen Curia. Die Halle aber, die sich über uns wölbt, bezeichnen unsere Geschichtsforscher als denselben Raum, in welchem vor 509 Jahren die Rathmänner der wendischen Städte einerseits und der niederländischen Städte andererseits den engeren Bund geschlossen haben, der sich zu der grösseren hansischen Conföderation erweiterte und die Hanse eine europäische Grossmacht werden liess. Auch ein Denkmal des Niederganges ist hier geborgen. Seitdem die Spanier den flandrischen Handel zu Grunde richteten, sind die Urkunden des hansischen Kontors von Antwerpen in unserem Archiv hinterlegt. Das Archiv vermag ausserdem, und zwar nach mehr als einer Seite, für die hansische Geschichte reiche Ausbeute zu geben. Eine Probe entgegenzunehmen, hat sein gegenwärtiger Pfleger Sie eingeladen. So möge, was Köln aus ferner Vergangenheit besitzt,

Ihnen einigermaßen das ersetzen, was die grossen Häfen an der Trave, Elbe und Weser in den Vorjahren Ihnen gezeigt haben. Wenn gleichwohl dann noch Manches zur Ausgleichung fehlt, so will das lebende Geschlecht von Köln, welches, durch den Gang der Geschäfte in neue Bahnen geleitet, doch auch heute in rüstigem Streben und Schaffen an den Werken des Friedens, auf dem Gebiete allgemeiner Wohlfahrt und Gesittung keiner anderen Stadt in der germanischen Völkerfamilie nachstehen möchte, den Ersatz wenigstens so weit zu leisten versuchen, dass die Stunden, welche Sie bei ihm verbringen, Ihnen in guter Erinnerung bleiben. Meine Herren von der Ostsee und Westsee, aus den Niederlanden und den oberdeutschen Städten, als liebwerthe Gäste heisst Köln Sie herzlich willkommen“.

Diese mit einer unvergleichlichen Mischung von Würde und freundlichem Wohlwollen vorgetragenen Worte erweckten in dem geräumigen, mit Bildern, farbiger Decke und gemalten Wänden reich geschmückten Festsale, der zu den besten derartigen Restaurationen der Neuzeit gehört, bei der stattlichen Persönlichkeit des Redners, die lebendige Erinnerung an so manche glänzende Versammlung städtischer Sendeboten während des Mittelalters. Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels, musste seinem Danke einen um so wärmeren Ausdruck verleihen, als Herr Dr. Becker, durch ganz Deutschland als unerschütterlicher Vertreter freiheitlicher Gesinnung und eifriger Pfleger städtischer Interessen bekannt, seine einflussreichen Stellungen früher in Dortmund¹⁾ und jetzt in Köln mit besonderer Vorliebe für die Erforschung städtischer Geschichte nutzbar gemacht hat.

Es folgte die Berichterstattung über das verflossene Jahr, an welche die Rechnungsablage des rechnungführenden Vorstehers, des Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, sich anschloss²⁾

Dann führte Archivar Ennen die Versammlung in die hansische Geschichte ein durch die von ihm entworfene Lebensskizze des hansischen Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, von 1552 bis 1591, dessen Bildniss im Abdruck unter die Zuhörer vertheilt war³⁾.

1) S. Jahrg. 1875 S. 234.

2) S. ob. S. III—XI.

3) S. ob. S. 3—58.

Die Versammelten gewannen aus diesem Vortrage den Einblick in das Leben eines jener gelehrten hansischen Beamten, welche, gegen die veränderten Zeitumstände unablässig ankämpfend, mit grosser Treue und eingehender Geschäftskennntniss ihres Amtes warten und den verschwundenen Glanz des Städtebundes wieder herzustellen sich bemühen. Durch die Thätigkeit mancher unter ihnen, wie z. B. des Westfalen Johann Domann, des Nachfolgers von Sudermann, geht ein grosser nationaler Zug, und die Kenntnissnahme von ihrer Wirksamkeit hat für den hansischen Geschichtsforscher ein nicht geringes Interesse. Aber einem heutigen Publikum eine Vorstellung von der Bedeutung der Hanse zu geben, sind solche Darstellungen nicht leicht geeignet. Wir hätten daher gern gesehen, wenn Dr. Ennen sich einen andern Gegenstand für den einzigen rein hansischen Vortrag zu Köln gewählt hätte. Natürlich aber liegt es dem Berichterstatter fern, seinem geehrten Herrn Collegen einen Vorwurf daraus machen zu wollen, dass er Bedenken trug, was in seinen umfangreichen Werken über Kölns Geschichte an Hansischem niedergelegt ist, mündlich zu wiederholen. Dr. Ennen hat die Besucher der Versammlung dafür durch die ihnen überreichte Festschrift: „Die alte und die neue Stadt Köln, mit zwei Stadtplänen“ reichlich entschädigt, wenn auch vielleicht in diesem trefflich orientirenden Führer durch die Stadt das alte Köln in der dunkleren Farbenmischung gegen das neue etwas zu kurz gekommen sein mag.

Nach einer Frühstückspause ward auf Antrag der Revisoren dem Rechnungsführer Quittung ertheilt.

Es folgte ein aus dem Material der Reichstagsacten geschöpfter, klar und einfach dahinfließender, anderthalbstündiger Vortrag des Herrn Professor K. Menzel aus Bonn, die Darstellung der „Politik der deutschen Städte unter König Wenzel bis zum Landfrieden von Eger“¹⁾.

Der Redner ging von Karl IV. aus, dessen Tod (1378), wie für die europäischen Verhältnisse überhaupt, so insbesondere für die innere Gestaltung Deutschlands um so verhängnissvoller war, als der staatskluge Kaiser selbst nur mühsam dem drohenden Zwist zwischen den übermächtigen Fürsten und den noch nicht zur Reichs-

¹⁾ Das Folgende nach dem vortrefflichen Referat in der Kölner Volkszeitung, auf welches der Herr Redner, um eine kurze Inhaltsangabe ersucht, selbst verwiesen hat.

standschaft gezogenen Städten Einhalt geboten und sogar Ulm, das Haupt des 1376 gegründeten schwäbischen Städtebundes, vergeblich durch Belagerung unter seinen Willen zu zwingen gesucht hatte. Sein jugendlicher Sohn Wenzel, voll Eifers für die Herstellung eines allgemeinen Landfriedens und bemüht die Parteien zu vereinen, besitzt doch nicht die erforderliche Thatkraft, lässt sich von den entschlossenen Vertretern fürstlicher Politik beeinflussen und zeigt namentlich in seinem Verhalten zu den Städten, denen er übrigens wohl will, ein beständiges Schwanken. Ein seit 1381 vorbereiteter allgemeiner Landfriede, welcher auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 verkündet ward, zunächst ein Fürstenbund, aber unter Vorbehalt des Beitritts der Städte, erregte bei diesen nur argwöhnische Bedenken, um der Art willen wie er zu Stande gekommen war, und weil sie ihre Bundesorganisation in die vom Reich beliebte Eintheilung in vier Landfriedenskreise sollten aufgehen lassen. Erst da der König den Städten gestattete, in zwei grosse Massen gegliedert als schwäbischer und rheinischer Bund, unter Wahrung ihrer Bundesverfassung, mit den Fürsten als Gleichberechtigte einen gemeinen Landfrieden abzuschliessen, brachte er mühsam die Heidelberger Stallung am 26. Juli 1384 zu Wege, welche auf vier Jahre Geltung haben sollte. Wenzel, den Städten auch ferner gewogen, hält königliche Städtetage, macht einen Sondervertrag mit dem schwäbischen Bund. Aber da die Parteispaltung nicht gehoben war, so brach nach dem Sempacher Siege der Schweizer (1386) der so lange verhaltene Kampf doch aus. Obschon sie nicht zu den Schweizern gestanden hatten, jubelten die Schwaben über deren Sieg. Wenzel, der selber in Schwaben erschienen war und mündliche Zusage der Fortdauer des schwäbischen Bundes gegeben hatte, fristete den Frieden nur wenige Monate noch durch die Stallung von Mergentheim (November 1387). Schon das nächste Jahr kam es zur Fehde zwischen den Städten und Fürsten, welche mit der Niederlage von Döfingen (23. August 1388) endete, die zugleich dem Bunde den Todesstoss gab. Denn Wenzel, wie sehr auch verstimmt über den Sieg der Fürsten, wich doch den Thatsachen, und als auch die rheinischen Städte, vergebens von ihm zum Frieden gemahnt, bei Worms am 6. November dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren erlegen waren, ward an die Stelle des Nürnberger Fürstenbundes zwar der

gemeine Landfriede von Eger (1. Mai 1389) gesetzt, in ihm aber den Städten befohlen, die Bünde abzuthun und sich nur an das (ohnmächtige) Reich zu halten. Wie wenig auch die Blüthe der Städte gebrochen war: ihre grosse Einung war dahin. Der König, zu haltlos, um sich mit den Städten gegen die Fürsten zu stärken, war samt jenen ganz in die Hände dieser gegeben.

Indem der Redner die Möglichkeit ins Auge fasste, dass ein Erfolg der Städte ihre Abtrennung vom Reiche nach dem Vorbild der Schweizer herbeigeführt haben würde, konnte er den Landfrieden von Eger als einen Sieg des Reichsgedankens über Sonderbestrebungen bezeichnen. Er schloss mit einem Hinweis auf den norddeutschen Städtebund, dessen Entwicklung damals gerade den entgegengesetzten Verlauf nahm.

Nach Schluss der Versammlung führte Bürgermeister Becker die Theilnehmer durch das Rathhaus bis zu den untersten Substructionen desselben, welche für die des alten Prätoriums gelten. Das Archiv ward am folgenden Morgen besichtigt, dagegen der Nachmittag mit dem Besuch der Kirchen St. Martin, St. Maria im Capitol und St. Peter verbracht, von denen vorzüglich die mittlere durch Alter, eigenthümlichen Bau und reichen Inhalt die Besucher anzog.

Dass das nun folgende gemeinsame Mahl im luftigen und stattlichen Gürzenichsaale sich zu einem Festessen von minderer Einfachheit als manches bisherige, gestalten werde, war im reichen und wohlhäbigen Köln kaum anders zu erwarten. Das herzliche Entgegenkommen der Vertreter Kölns fand beredten Ausdruck in der Antwort, durch welche Bürgermeister Becker das vom Professor Pauli in anmuthig-historischer Skizze begründete Hoch auf die Stadt Köln erwiderte und mit kräftigem Wunsch für das fernere Gedeihen des Vereins abschloss. Eine besondere Ueberraschung hatte Professor Weinkauff durch seinen *Cantus festivus ad sodales hanseaticos* bereitet, dessen humoristische Wendungen: *Subscribas ad „Hansae acta“!* und: *Maecenatum sit aperta manus dives atque certa!* die allgemeine Fröhlichkeit vermehrten.

Noch unerwarteter kam dem Verein eine Einladung zum Abend desselben Tages, ausgegangen von der Kölner Lese-Gesellschaft. Diese, das echte Kölner Bürgerthum repräsentirend, hatte, die Gäste zu ehren, einen Gesellschaftsabend im Gertrudenhofe veranstaltet, mit Gesangvorträgen und Tanz. Eigene Lieder waren dazu gedichtet,

und Frau Professor Lina Schneider hiess die Herren von der Hanse und die niederdeutschen Sprachforscher in einem selbstgedichteten Prologe willkommen. Leider drängten die zwei uns so liebevoll bereiteten Festfreuden zu nahe auf einander, aber schon an diesem Abend sahen wir uns von der Zauberkraft des wein- und liederreichen Rheins umgarnt, vor welcher die schöne Rednerin warnte, und das Gefühl beschlich uns, dass diese Erinnerungen nicht die geringsten an die schöne Kölner Tagfahrt sein würden. Das Verdienst, unserm Gefühl den passenden Dankesausdruck geliehen zu haben, erwarb sich Archivar Wehrmann aus Lübeck in einem eben so fein wie warm ausgebrachten: „Alaaf Köln!“

In den Frühstunden des zweiten Versammlungstages hielt der niederdeutsche Sprachverein seine Sitzung, unter Leitung des Dr. Lübben aus Oldenburg. Der Vorsitzende empfahl, Dr. Wahlenberg aus Köln begrüßte den noch jungen, aber lebenskräftigen Verein. Dr. A. Reifferscheid überreichte als Festgabe eine Probe der von ihm herausgegebenen Kölner Volksgespräche. Darauf hielt Professor Crecelius einen anziehenden und sauber gearbeiteten Vortrag über die Mundart von Elberfeld und die Grenze der niederdeutschen und mittelfränkischen Mundart¹⁾. Den Jahresbericht erstattete Dr. Mielck aus Hamburg²⁾. In einem zweiten Vortrage gab Dr. Reifferscheid den Anwesenden Kunde von einer ausgezeichneten Sammlung westfälischer Volkslieder, welche, in der Familie von Haxthausen zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgezeichnet, dem Redner zur Herausgabe anvertraut sei; er legte eine Probe seiner Veröffentlichung vor. Zum Schluss lenkte Dr. Theobald aus Hamburg die Aufmerksamkeit wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit, die Laute im Dialekte durch bestimmte Schriftzeichen zu fixiren³⁾.

Die Hauptversammlung begann gegen 10^{1/2} Uhr mit einem Vortrage des Professor Kugler aus Tübingen über die italienischen Städterepubliken in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Der Redner skizzirte kurz das Emporwachsen der nord- und mittellitalienischen Communen in den vorausgehenden Jahrhunderten.

¹⁾ Abgedruckt: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1876, S. 1—10.

²⁾ Abgedruckt: Korrespondenzblatt d. V. f. n. Sp. Jhrg. I, S. 17—20.

³⁾ Der Bericht über diese zweite Jahresversammlung ist abgedruckt: a. a. O. S. 9—11.

Früher als die deutschen Städte in Volkszahl, Reichthum und politischer Bedeutung entwickelt, hatten sie schon im 12. Jahrhundert den Feudalismus bei sich so gut wie beseitigt. An die Stelle republikanischer Freiheit aber trat bald eine Art monarchischer Gewalt in Form der bürgerlichen Tyrannis, eine Folge der Uneinigkeit und unaufhörlicher Parteiungen unter den Städten und innerhalb der Mauern einer jeden einzelnen. So hatten in dem angedeuteten Zeitraum nur noch wenige die republikanische Verfassung festgehalten. Als solche wurden Venedig, Genua, Florenz hervorgehoben.

Als durch das lange Exil der Päpste in Avignon Rom und ganz Mittelitalien in Auflösung und Anarchie, Florenz speciell in die grösste Bedrängniss gerathen war, stellte sich dieses, seine guelfische Gesinnung aufgebend, an die Spitze einer italienischen Liga, der die Visconti und viele Städte des Kirchenstaats sich anschlossen. Wenn nicht Rom selbst zögerte, war die Möglichkeit eines einheitlichen Italiens, der Vernichtung des Kirchenstaats gegeben. Aber Gregor XI. kam zuvor, sandte seine Söldner und entschied durch persönliches Erscheinen in Rom (1377 Januar) den Sieg des französischen Papstthums. Florenz, isolirt, verlor schon im Sommer 1378 sein oligarchisches Regiment und erlag bald der Herrschaft der Medici.

In demselben Jahr 1378 ward der hundertjährige Seekampf zwischen Genua und Venedig entschieden. Genua unterlag und rettete sich in das Dogenregiment der Doria. In Venedig war schon seit einem Jahrhundert das volksthümliche Element aus der Verfassung verdrängt. In Folge des errungenen Sieges wuchs nur der Triumph der Nobili, in der auch zur Landmacht anwachsenden Republik ward jede bürgerliche Freiheit erstickt.

Der Redner bezeichnete zum Schluss die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts als die letzte Abendröthe des communalen Geistes in Italien und war somit unwillkürlich auf eine Vergleichung der Hanse in derselben Periode gedrängt. Doch unterliess er es weitere Parallelen zu ziehen, was auch schon die Eigenartigkeit des gewählten Stoffes und die auf feine Gruppierung, vollkommene Abrundung und sprachliche Eleganz hinarbeitende Form des Vortrags verboten haben würde¹⁾.

¹⁾ Auch für diesen Vortrag sah sich der Berichterstatter allein auf das Referat in der Kölnischen Volkszeitung angewiesen.

Professor Frensdorff stellte darauf den Antrag, es möchten die Mitglieder des Vereins die Strassen- und Häusernamen ihrer Städte sammeln mit Berücksichtigung der allmählichen Wandelung des Namens, der Zeit des Vorkommens einer jeden Form und, so weit möglich, der Deutung. Er selbst erklärte sich bereit dies für Göttingen zu thun, Dr. Ennen für Köln, Archivar Grotefend für Frankfurt a/M., Dr. Rübel für Dortmund, Bürgermeister Francke für Stralsund u. s. w..

Zum Vorstandsmitgliede ward für den ausscheidenden Bürgermeister Dr. Francke Professor Frensdorff gewählt, als Ort der nächstjährigen Zusammenkunft Stralsund bestimmt.

Zum Schluss konnte der Vorsitzende der Versammlung noch mittheilen, dass die vor einem Jahr in Hamburg eingegangene Arbeit über die Beziehungen der Hansestädte zu König Waldemar von Dänemark¹⁾ des Preises würdig befunden sei. Das von Dr. Koppmann und dem Vorsitzenden in diesem Sinne abgegebene Gutachten sei durch ein so eben eingelaufenes Schreiben des Professor Waitz aus Rom bestätigt werden. Der demzufolge geöffnete Zettel ergab als Verfasser Dr. Dietrich Schäfer aus Bremen, denselben, welcher zum Herbst als zweiter Mitarbeiter der Recessè eintreten wird²⁾.

Mit dem Ausdruck herzlichen Dankes an die Behörden und Einwohner der Stadt Köln, so wie an alle, welche ihm in diesen Tagen fördernd und helfend zur Seite gestanden hatten, schloss der Vorsitzende die sechste Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins.

Der Nachmittag dieses und der Vormittag des folgenden Tages waren ganz der Kunst Kölns gewidmet. Die Fülle alles dessen, was wir sahen, zu verzeichnen, würde die Grenzen dieses Berichtes überschreiten. So sei denn nur kurz angeführt, dass am Mittwoch die Kirchen St. Gereon, St. Ursula u. a., vor allen andern aber der Dom besichtigt, am Donnerstag der Dom bestiegen, vorher aber das Museum durchwandert ward. Wenn uns in den genannten romanischen Kirchen das Charakteristische ins rechte Licht gestellt, die vorhandenen historischen und Kunstialterthümer, Mosaiken, Prachtschreine u. a. kurz und treffend erläutert wurden, so verdanken wir das der kundigen und unermüdlichen Führung des App.-Ger.-Raths August

¹⁾ S. Nachr. St. 5, S. XXI. Vgl. ebend. S. XXXII—XXXIV.

²⁾ S. oben S. VII.

Reichensperger, unseres Collegen Ennen u. a. Herren. Im Dom führte neben ihnen der zuvorkommende Domvicar Schnüttgen, im Museum der Herr Director selber. Hier trat uns neben dem kostbaren Bilder-Schatze der altkölnischen Schule zuerst die Specialität der Rheinlande, das römische Alterthum, stärker repräsentirt entgegen. In vorzüglichem Masse aber haben wir die wohlorganisirte Leitung des Localcomites beim Besuch des Doms schätzen lernen. Der Bau selbst von den ältesten Theilen bis zu den neuesten Fortschritten seiner Thürme ward uns vorgeführt und eingehend erläutert, in voller Musse durften wir den Reichthum deutscher Kunst- und Gewerbeerzeugnisse, welche dieses prächtige Nationaldenkmal in sich birgt, Grabmäler und Sarkophage, Gemälde und Glasfenster, Schmiede- und Gussarbeiten, von dem kostbaren Schrein der heiligen drei Könige, dem Sacramenthäuschen und den alten Monstranzen an bis zur Kaiserglocke der neuesten Zeit, bewundern und durchmustern.

Der späte Nachmittag des Mittwoch vereinte die Gäste zu einer Ausfahrt nach dem zoologischen Garten und der Flora. Am Abend öffneten sich ihnen die gastlichen Räume eines Privatclubs zu einem köstlichen Trunke echten rheinischen Weines.

Am Donnerstag Mittag führte ein von der rheinischen Eisenbahngesellschaft bereit gestellter Extrazug die Fremden und viele Kölner mit ihren Damen unter Begleitung der Regimentsmusik der Deutzer Kürassiere rheinaufwärts. In Bonn schlossen sich andere Gäste an. Der sonnige, etwas verschleierte Tag verlieh der rheinischen Landschaft einen ganz eigenen Zauberduft. Es folgte eine fröhliche Tafelrunde in den oberen Sälen des Bahnhofsgebäudes zu Rolandseck, belebt und gewürzt durch manchen sinnigen Trinkspruch, zu welchem die Nähe des Abschieds drängte. Die Gäste sprachen der rheinischen Eisenbahngesellschaft als Vertreterin des freien Verkehrs der Neuzeit, der Stadt Köln, dem Festcomité, der Universität Bonn ihren Dank aus. Ihnen ward mit Trinksprüchen auf den hansischen Verein, die deutsche Flotte, den deutschen Kaufmann, das Reich und dem Wunsch geantwortet, es möge auch den süddeutschen Städten eine Neueinung, wie der hansische Geschichtsverein, gelingen. Dazwischen fiel die Musik ein, und gemeinsamer Gesang erschallte. Das Gaudeamus des Professor Weinkauff, auch in deutscher Fassung für die Damen vertheilt, wurde abermals

gesungen, dazu ein vom Redacteur der Kölnischen Zeitung, Dr. Herm. Grieben, verfasstes Festlied (ein anderes war schon im Gürzenich gesungen). Die Kölner Mundart vertrat Fritz Hönig mit zwei niederdeutschen Liedern und mündlichen Vorträgen, welche mit Jubel aufgenommen wurden. Sogar der Vorsitzende und sein Lübecker College Wehrmann mussten es sich gefallen lassen, dass Dr. Grieben in alter Anhänglichkeit an Lübeck ihr Wohl in Versen ausbrachte. In munterem Gespräch wurden auf dem offenen Dach des Perrons die letzten Stunden verlebt, bis die Abendzüge die Festtheilnehmer auseinander führten.

Um eine bleibende hansische Erinnerung bereichert, verliess der Berichterstatter am nächsten Morgen die rheinische Vorderstadt, welche den Lobspruch des Mittelalters „Coelln ein cröin boven allen steden schoin“ aufs neue an ihren Gästen bewahrheitet hatte.

Wilhelm Mantels.



III.

BERICHT

ÜBER

DIE VORARBEITEN ZUR HERAUSGABE DER 3. ABTHEILUNG DER HANSERECESSE.

VON

D. SCHÄFER.

Als ich am 1. October 1876 für den Hansischen Geschichtsverein in Arbeit trat und mit der Herausgabe einer neuen Serie Recesse beauftragt wurde, stand ich den Fragen nach Stoff und Form günstiger gegenüber nicht nur als Herr Dr. Koppmann, dem kein Muster für seine Arbeiten vorlag, sondern auch als mein unmittelbarer Vorgänger Herr Dr. v. d. Ropp. Die von Koppmann in seinem ersten Bande durchgeführte Methode war in zwei weiteren Bänden von ihm, in einem neuen Bande v. d. Ropp's als mustergültig erprobt worden; ich konnte mich ihr unbedenklich anschliessen. In Bezug auf den Stoff war v. d. Ropp's Vorgehen mir ein Fingerzeig, der nicht übersehen werden konnte. Hatte er in Anbetracht der Fülle des Stoffs seine Aufgabe auf die Bearbeitung eines Zeitraums von 46 Jahren beschränkt, so konnte ich mir von vornherein sagen, dass es nicht rathsam sein würde, eine wesentlich längere Periode hansischer Geschichte in Angriff zu nehmen, konnte im Voraus, ohne tiefer in das zu verarbeitende Material eingedrungen zu sein, versuchen, mir die Grenzen für meine Aufgabe zu stecken. Was mich bewog, für die dritte Serie Hanserecesse den Zeitraum von 1477—1530 ins Auge zu fassen, will ich versuchen kurz auseinander zu setzen.

Wie zu den Zeiten Waldemar Atterdag's so bilden auch noch in den Tagen Christian's II. die wendischen Städte den Mittelpunkt des hansischen Bundes, ihre Stellung zum skandinavischen Norden

den Gradmesser für Macht und Blüthe der Hanse. Und gerade auf diesem Gebiete vollziehen sich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts Vorgänge, die den Kämpfen mit Waldemar Atterdag und der Cölnner Conföderation an Bedeutung für die Geschichte der Hanse nicht nachstehen. Der zweite Theil dieser Ereignisse ist von Waitz in seiner dreibändigen Monographie über Jürgen Wullenwever in ausgezeichneter Weise zur Darstellung gebracht. Klarer in der That als fast irgend ein anderer Theil der hansischen Geschichte liegt uns diese Episode vor Augen, und sie bildet doch einen so bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte nicht nur der wendischen Städte, sondern des ganzen Bundes. Was lag näher als der Gedanke, mit der neuen Serie *Recesse* Anschluss zu suchen an diese Arbeit, die Publication des wichtigsten hansischen Quellenmaterials zu einem Abschluss zu bringen, der mit Hülfe von Waitz' Arbeit wenigstens über die Blüthezeit der Hanse zunächst einen Ueberblick gestattete.

Das Jahr 1530 ragt nicht selbst durch ein bedeutungsvolles Ereigniss in der hansischen Geschichte hervor, so wenig wie 1430 oder 1476, aber mit ihm fängt Waitz an, in mehr als einleitender Weise die hansisch-nordisch-holländischen Verwicklungen auseinanderzusetzen. Dazu fällt in dieses Jahr der letzte allgemeine Hanse-tag vor dem von Waitz eingehend berücksichtigten von 1535; für das dahinsinkende Brügger Kontor waren seine Beschlüsse nicht ohne Bedeutung. In den 1530 zu Bremen zwischen den wendischen Städten und den Niederländern geführten Verhandlungen wurde zum letzten Mal vor dem kriegerischen Zusammenstoss ein friedlicher Ausgleich der langjährigen Zwistigkeiten versucht. Für die nordischen Verhältnisse deutet das Jahr 1530 ungefähr den Zeitpunkt an, wo sich der Umschwung der öffentlichen Meinung in Lübeck und den Nachbarstädten vollzogen hat, wo man die Hoffnungen, die auf die Einsetzung Friedrich's I. in Dänemark, auf die Unterstützung Gustav Vasa's in Schweden gebaut waren, aufgibt, wo man nach neuen Mitteln, neuer Gelegenheit sucht, um den Ausschluss der Holländer von der Ostsee durchzusetzen. Für die Stellung der Hansen zu Russland und England kann man allerdings dem Jahre 1530 keine besondere Bedeutung vindiciren, aber man ist auf diesem Gebiet ungefähr in derselben Lage mit jedem einzelnen Jahre aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Ereignissreichere Jahre als 1530 wären gewesen 1512 (Frieden zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1524 (Vertrag zu Malmö mit Dänemark und Schweden), 1536 (Frieden zu Hamburg). Gegen das letztgenannte sprach entschieden schon die grosse Ausdehnung des dann zu bearbeitenden Zeitraums (volle 60 Jahre); in Anbetracht der Arbeit von Waitz durften die Jahre 1531—36 als weniger dringend einer Publication bedürftig zurückgeschoben werden. 1512 und 1524 aber sind doch nicht so einschneidend, als dass sie gegenüber den oben hervorgehobenen Vortheilen einer Herabführung bis 1530 den Vorzug verdient hätten. 1512 drohte obenein auch noch mit der Gefahr einer Zersplitterung der Recessedition in allzu kleine Abschnitte. So blieb es bei 1530.

Es konnte mich in diesen Erwägungen auch nicht irre machen, dass sich beim näheren Herantreten an den Stoff, im Laufe des Winters, eine die hochgespannten Erwartungen doch noch übertreffende Fülle von Material ergab. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts nehmen die Recesse, besonders die der allgemeinen Hansetage, einen bisher nicht gekannten Umfang an, indem die Protocolle sich bemühen, dem Gange der Verhandlungen bis auf Rede und Gegenrede zu folgen. Ebenso verhält es sich, wie einzeln auch schon früher, mit den Verhandlungen mit den fremden Mächten. Auch das Anlagematerial verschiedenster Art gewinnt bedeutend an Umfang, scheint auch, so weit mir das bis jetzt zu constatiren möglich war, reichlich so gut erhalten zu sein, als in der vorausgehenden Periode. So trat die Gefahr nahe, eine unerlaubte Bändezahl mit dem Materiale des zu bearbeitenden Zeitraumes füllen zu müssen. Eine engere Begrenzung der Aufgabe würde diese Gefahr beseitigt haben, aber mehr schien es mir im Interesse der Bestrebungen des Vereins zu liegen, das Material selbst zu sichten, einmal die Anlagen zu den Recessen stark zu beschränken, Unwesentliches ganz wegzulassen, Wesentlicheres zu registriren, nur sehr Wichtiges vollständig abzudrucken, dann aber auch in den Recessen, in Anbetracht der, wie mir scheint, unvermeidlichen Nothwendigkeit, dieselben für die spätere Zeit doch stark zu kürzen, schon jetzt mit Weglassung aller Wiederholungen, kurzer Wiedergabe der Formalitäten, Registrirung des Unwichtigeren vorzugehen. Ein Schreiben, das ich wegen dieser Sache an den Vorsitzenden des Vereins richtete, veranlasste diesen, die Frage am 22. April d. J. einer Vor-

standsversammlung vorzulegen, aus deren Berathung ich erwünschte Fingerzeige für die weitere Lösung meiner Aufgabe entnehmen konnte.

Es bleibt mir noch übrig, über meine bisherigen Arbeiten für Sammlung des Materials zu berichten. Ein kurzer Aufenthalt in Hamburg im October 1876 wurde mir dadurch von besonderem Nutzen, dass Herr Dr. Koppmann mir aus seinen reichen Erfahrungen eine Reihe von Winken gab, geeignet, dem neu Beginnenden unnützes Suchen und zeitraubende Arbeit zu ersparen. Auf dem mir vom Herrn Staatsarchivar Dr. Beneke in liebenswürdigster Weise geöffneten Archive konnte ich eine, allerdings nicht grosse, Anzahl für mich in Betracht kommender Briefe abschreiben.

In Lübeck hatte ich mich der zuvorkommendsten Unterstützung der Herren Staatsarchivar Wehrmann und Professor Mantels zu erfreuen. Es galt hier zunächst, die Recessu zu bearbeiten. Von der Ropp's Bemerkung, dass trotz des Reichthums des Lübecker Archivs die Zahl der erhaltenen Recessu nicht der Bedeutung Lübecks als Haupt der Hanse entspreche, fand ich auch für meine Periode bestätigt. Aus der Zeit von 1477 bis 1530 haben sich 26 Recessu erhalten, darunter nur 2 Originalprotocolle (R. von 1484 März 11 und R. von 1511 Juni 8), alle andern sind Abschriften. Da ein hoher Senat die Versendung gestattete, so konnte ich die Arbeit, als ich gegen Ende November nach Bremen zurückkehrte, dort fortsetzen. Im Laufe des Winters wurden sämtliche Lübecker Recessu abgeschrieben. Es sind folgende:

1479 März 15 Lübeck	1487 Mai 24 Lübeck ¹⁾
1481 Sept. 16 Lübeck	1488 Febr. 28 Lübeck
1482 April 21 Lübeck	1488 Juli 28 Lübeck
1483 Mai 7 Lübeck	1489 März 12 Lübeck
1483 Octbr. 13 Lübeck	1490 März 8 Lübeck
1484 März 11 Lübeck	1490 Mai 23 Lübeck
1484 Mai 31 Lübeck	1490 Octbr. 11 Lübeck
1484 Juli 11 Kopenhagen	1490 Decbr. 13 Lübeck
1485 Jan. 11 Lübeck	1491 Novbr. 16 Lübeck
1485 April. 18 Lübeck	1492 März 14 Lübeck
1485 Octbr. 17 Lübeck	1492 Mai 23 Lübeck
1486 März 9 Lübeck	1494 März 13 Lübeck
1486 Novbr. 11 Lübeck	1511 Juni 8 Lübeck

¹⁾ Mit umfangreicher Beilage, enthaltend Klagen zwischen den Hansestädten und Antwerpen von 1487 u. 1491.

Darunter sind nur 2 Recesse eines allgemeinen Hansetages (1487 Mai 24 und 1511 Juni 8), alle andern solche der wendischen Städte. Von den zahlreichen Tagen, die diese letzteren in der Zeit von 1500—1530 gehalten haben (mindestens 30), hat sich in Lübeck nicht ein einziger Recess erhalten. Eine Orientirung über den übrigen für mich in Betracht kommenden, ausserordentlich reichen Bestand des Lübecker Archivs gelang mir in allen wesentlichen Punkten, doch konnte ich davon nur verhältnissmässig wenig bearbeiten; absolvirt wurde die ziemlich umfangreiche Correspondenz der wendischen Städte mit Dänemark bis 1500. Alles Andere muss einem späteren Besuche des Lübecker Archivs vorbehalten bleiben; durch das Entgegenkommen des hohen Senats wird es mir auch möglich sein, zur Versendung geeignete Stücke in Bremen benutzen zu können.

Weit reicher an allgemeinen Hanserecessen als das Lübecker ist das Bremer Archiv, bei dessen Benutzung mir Herr Regierungssecretär Dr. v. Bippen freundschaftlichst entgegenkam. Abgeschrieben wurden die Recesse von

1494 Mai 25 Bremen	1507 Mai 22 Lübeck
1498 Mai 24 Lübeck	1517 Juni 11 Lübeck
1506 Mai 21 Lübeck	1521 Septbr. 14 Lübeck

collationirt der von 1511 Juni 8 Lübeck.

Drei Recesse (von 1521, 1525, 1530) und die Verhandlungen zu Antwerpen 1491 blieben späterer Bearbeitung vorbehalten; auch das vorhandene Anlagematerial wurde einstweilen nicht berücksichtigt.

Anfang April d. J. trat ich meine Reise an, um die Archive der Ostseestädte zu besuchen. Einen Aufenthalt in Berlin, wohin mich die Conferenz der Mitarbeiter an der Europäischen Staaten-geschichte führte, benutzte ich, um nach freundlich ertheilter Erlaubniss durch den Director der preussischen Staatsarchive, Herrn Prof. von Sybel, einen allerdings wenig lohnenden Blick nach hansischem Geschichtsmaterial in das Geheime Staatsarchiv in Berlin zu werfen.

Eine reich zu nennende Ausbeute ergab Wismar, dessen von Herrn Dr. Crull trefflich geordnetes Rathsarchiv mir von Herrn Bürgermeister Dahmann freundlichst geöffnet wurde. Unter der Führung des Herrn Dr. Crull, dem ich wie schon frühere Sendeboten des Hansischen Geschichtsvereins für das liebevollste Entgegenkommen zu danken habe, wurde es mir sehr leicht, mich über

das zu bearbeitende Material zu orientiren. Zehn neue Recessé konnte Wismar bieten und ein umfangreiches Correspondenz- und sonstiges Anlagematerial. Letzteres wurde mit wenigen Ausnahmen durchgearbeitet, erstere aber in dem Vertrauen, dass der Wismarer Magistrat dem Beispiele des Lübecker Senats folgend in die Versendung willigen werde, späterer Bearbeitung in Bremen vorbehalten. Daß mir von Herrn Dr. Crull in dessen trefflicher Abschrift freundlichst mitgetheilte Weinregister des Wismarer Raths lieferte Anhaltspunkte für einige sonst nicht bekannte Tagfahrten der wendischen Städte in den Jahren 1477—82.

Im Grossherzogl. Geh. und Hauptarchiv in Schwerin, dessen Benutzung von der Grossherzogl. Regierung gestattet und durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Archivrath Dr. Wigger wesentlich erleichtert wurde, konnten in der kurz zugemessenen Zeit von zwei Tagen einige Schreiben copirt, einige registriert, Anderes für einen wiederholten gelegentlichen Besuch notirt werden.

In Rostock wurde mir auf Ersuchen des Herrn Prof. Mantels von Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel der Zutritt zum Rathsarchiv freundlichst gestattet; Herr Rathsregistrator Schuhmacher stellte mir wie auch schon früheren Arbeitern des Hansischen Geschichtsvereins in zuvorkommender Weise seine Dienste zur Verfügung. Ich fand eine überaus reiche Fülle von Material, mit dessen Bearbeitung ich in den letzten zehn Tagen noch nicht über den Anfang habe hinauskommen können. Fünf starke volumina, deren jedes an 300 Stücke enthält, umfasst allein die auf hansische Angelegenheiten sich beziehende Correspondenz; bis zum Jahre 1484 herab ist dieselbe bearbeitet, hat an 200, grösstentheils registrierte Nummern ergeben. Recessé wird das Archiv mehrere neue liefern, für eine ganze Reihe anderer Collationen nothwendig machen. Was es sonst an hansischem Geschichtsstoff für die von mir zu bearbeitende Periode noch bergen mag, vermag ich zur Stunde noch nicht zu sagen. Die reiche Quelle, die das Rostocker Archiv für Waitz' Wullenwever geworden ist, lässt auch für die spätere Zeit noch Vieles vermuthen.

Rostock, 1877, Mai 3.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

- Abbèma, Gesandter der batav. Republik, II, S. 73. 94.
- Abfuhrwesen zu Kampen III, S. 247.
- Ablassbriefe I, S. 61. 62.
- achte: interlocutoria a. vulgariter dicta II, S. 202.
- Ackerbau, deutscher und slavischer, II, S. 204. 205.
- Adel, holsteinischer, III, S. 253.
- Adolf IV., Gr. v. Holstein, I, S. 120. 121. 129. 131. 132. 133. 146. 147.
- Herz. v. Schleswig II, S. 128. 129. 156.
- Adventurers III, S. 30—35. 246.
- advocatus zu Braunschweig III, S. 122. 123. Kiel III, S. 261. a. major u. minor zu Köln III, S. 232. — S. Vogt.
- averlop I, S. 66.
- avertoch I, S. 158.
- afslach I, S. 65.
- Akten der preuss. Ständetage I, S. 173—78 — S. Gerichtsakten.
- Albrecht V., Herzog v. Meklenburg, III, S. 273.
- , Herzog v. Sachsen, III, S. 152. 154. 155.
- Allermannnsfasten II, S. 203. — S. Fastenzeit.
- Aelterleute zu Brügge II, S. 18. — S. Leitfaden.
- Altona II, S. 94. 95. 102.
- ama vini III, S. 236.
- amte, de groten, III, S. 207.
- amtman II, S. 250.
- Amtskost III, S. 217.
- Amtsprotokolle I, S. 155. III, S. 204.
- Amtsrecesse III, S. 207.
- Amtsrollen: s. Zunftrollen.
- Amtssiegel I, S. 154.
- animarum dies III, S. 217.
- Anis I, S. 157.
- Anklam III, S. IV.
- Annalen: Hamburger I, S. 121. 123. Kölner III, S. 239. 240. Lübecker I, S. 137. 138.
- anroen II, S. 127.
- ansticken II, S. 127.
- Antonius-Kapelle zu Kampen II, S. 260. 261.
- anvleten II, S. 127.
- Appellation Helmstedts nach Magdeburg III, S. 130. A. Nowgorods von Wisby nach Lübeck verlegt I, S. 5. II, S. 10. A. soll schriftlich bleiben I, S. 168, auf Pergament geschrieben werden I, S. 168.
- apengeret I, S. 153.
- apenkros I, S. 153.
- Archive: Amsterdam I, S. xxxi. xxxii. xlvi. Antwerpen I, S. xxviii. xlv. xlvi. Aschersleben I, S. lvi. Berlin III, S. xxviii.

- Braunschweig I, S. LIII. LIV. Bremen I, S. LVII. III, S. 211. XXVIII. des Franc de Bruges I, S. XXV. XLIII. Brügge I, S. XXIV. XXV. XLII. XLIII. des deutschen Kaufmanns zu Brügge I, S. XIX. II, S. 47—49. III, S. XIV. Danzig II, S. 144. 161. 162. Deventer I, S. XXXIV—XXXVI. XLIX—LI. der Grafen von Flandern I, S. XXVII. XLV. Ostflandern I, S. XXVII. XLV. Westflandern I, S. XXV. XLIII. des Justizhofes v. Flandern I, S. XXVII. XLV. Gent I, S. XXVI. XXVII. XLIV. XLV. Goslar I, S. LIV. LV. Göttingen I, S. LVII. LVIII. Haag I, S. XXVIII—XXXI. XLVI. XLVII. Halberstadt I, S. LV. Halle I, S. LVI. Hamburg I, S. 152. 153. II, XIX. III, S. XXVII. Hannover I, S. LII. III, S. 219. Harlem I, S. XXXII. Helmstedt I, S. LIV. Hildesheim I, S. LII. LIII. Nord-Holland I, S. XXXII. Kampen I, S. XXXII—XXXIV. XLVIII. XLIX. III, S. 245. Köln I, S. XXXVI—XL. Königsberg I, S. 177. II, S. 161. London II, S. 141. des deutschen Kaufmanns zu London II, S. 50—52. Lübeck I, S. 167. II, S. 141. 161. III, S. 265. XXVII. XXVIII. Lüneburg I, S. LII. Magdeburg I, S. LVI. LVII. Overijssel I, S. XXXIV. XLIX. Quedlinburg I, S. LV. LVI. Reval I, S. 180. 181. II, S. 144. 161. III, S. 269. Riga I, S. 180. 181. II, S. 186. Rostock II, S. 197. 198. III, S. XXIX. Salzwedel I, S. LI. LII. Schwerin III, S. XXIX. Stockholm I, S. 180. Wenden I, S. 180. Wismar II, S. 197. 198. III, S. XXVIII. Ypern I, S. XXV. XXVI. XLIII. XLIV. Zütphen I, S. XXXVI. LI. Zwolle I, S. XXXIV. XLIX.
- Archivregister zu Goslar I, S. LV. Armbrustmacher I, S. 154. II, S. 213. Arrasch I, S. 159—61. Arrest wegen fremder Schulden III, S. 214. Artel, russischer, I, S. 190. Asylrecht III, S. 233. Aufklopfen in der Herberge III, S. 210. Aufstand in Lübeck: s. Verfassungskämpfe. Aventuriers, englische, III, S. 30—32. averlop I, S. 66. averspeler II, S. 182. avertoch I, S. 158. Bachmeister zu Köln III, S. 238. Bäcker II, S. 201. III, S. 207. 208. Banddegen III, S. 221. Bandeliere I, S. 164. Bankgeschäfte zu Kampen III, S. 248. Bann und Friede III, S. 231. de bard, Oertlichkeit (?) zu Flensburg, II, S. 127. 128. Barette I, S. 158. barm III, S. 210. Bartholomäus von Glanville II, S. 237. Baumöl I, S. 157. Baumwollengarn I, S. 159. Baurechnungen zu Hannover I, S. LII. Bauwesen II, S. 200. 201. Beamtenwesen II, S. 200. bedebok des Hinr. Moller III, S. 205. bevelingeboec I, S. XXXI. Beginen III, S. 217. Begräbnissordnung III, S. 220. Beiweg, Marx, III, S. 40. 41. beker II, S. 182. Bekermacher III, S. 207. bekrupen II, S. 182. Beneke, Paul, I, S. 91—93. bendellen I, S. 159. 164.

- Benninga, Eggerik und Sicco: s. Historiker.
- ber: to bere gan III, S. 207.
- beraden mit schilden, spangen, stucken III, S. 220.
- Bergedorf I, S. 169. III, S. 264. 272.
- Bergen I, S. 13 54—57. 62—68. 72. 73. III, S. 7.
- Bergenfahrer III, S. 275.
- Bergenfahrer-Gestühlte zu Lübeck II, S. 91.
- Bergenfahrer-Kapelle zu Lübeck III, S. 275.
- des berghes kiste I, S. LV.
- Berlin II, S. 12.
- Bernstein II, S. 194.
- Bericht, Hamburger, über den Kostenaufwand III, S. 134. Lübecker, über den Knochenhaueraufstand III, S. 71. — S. Gesandtschaftsberichte, Memoriale.
- Besiegelung hamburgischer Schreiben II, S. 81. hansischer Schreiben II, S. 147. 148. hans. Urkunden I, S. 111. 112.
- Besteuerung gsth. Gutes I, S. 168.
- Bestrafung: s. Strafe.
- Betrug: s. Fälschungen, Gewicht, Spiel.
- Bethlen Gabor III, S. 219.
- Bettziechenweber III, S. 233.
- Beweiszeugen, privileg., II, S. 181.
- Bibliotheken: Kontor zu Antwerpen II, S. 49. Bremen II, S. 186. Hamburg: Commerzbibliothek III, S. 185. Hannover III, S. 221. Magdeburg I, S. LVIII. Wolfenbüttel I, S. LIV.
- Bielefeld III, S. IV.
- Bier II, S. 12. 13. — S. ber, Brot.
- Biermonopol Groningens III, S. 149. 150.
- bindeken I, S. 164. 165.
- binnenknecht III, S. 207.
- Bischof: s. episcopus, Kinderbischof.
- Bischofsziens, biscopovniza, II, S. 205.
- Bysenbeke, Hieronymus, III, S. 27.
- Blackwell-Hall III, S. 24.
- Blanchard, Luftschiiffer, III, S. 221.
- bliven = schuldig bleiben I, S. 73.
- blomen I, S. 157.
- blomen van cannele I, S. 157.
- Blumenhagen, Wilhelm, III, S. 221.
- bochspreth III, S. 88.
- bode, ein Lokal, in dem der Rath zu Helmstedt seine Kollationen hält, I, S. LV.
- Bodeker, Bonaventura, I, S. 111—16.
- Bohnenkönig II, S. 257.
- bok: dat gulden bok I, S. XXXIV. dat bok van rechte I, S. XXXIV.
- bolynen III, S. 88.
- Bolsward III, S. 151. 154.
- Bonn III, S. XXII. XXIII.
- borden: Parisesche I, S. 164. 165. sidene I, S. 159. 164.
- Borgkauf I, S. 187.
- Börsen II, S. XIV.
- borth III, S. 85.
- Botenwesen II, S. 12.
- Böttcher III, S. 207.
- Böttcherrolle II, S. 15.
- Brandstiftung: s. Uhrwerk.
- Braugeheimniss II, S. 201.
- Braunschweig I, S. 111. XXXIX. II, S. 16. 17. III, S. 117—29. 214. — Katharinenkirche III, S. 121. Martinskirche III, S. 122.
- Bremen I, S. 3—49. 53—74. xv—xxii. II, S. 26. 27. 58. 63—69. 74. 92—95. 103—6. 230—33. III, S. 211—18. — Rathhaus I, S. 25. Rathhaustreppe III, S. 216.
- Bremerhafen I, S. XXI.
- Breslau II, S. 155. 161. III, S. IV.
- Briefbeförderung I, S. 168. 169.
- Briefe I, S. 60—74. livländische I, S. 179—84 russische I, S. 181. in

- der Paston-Sammlung I, S. 84. von
 Bernd Pawest I, S. 92. 93. 102. —
 S. Ablass-, Dienst-, Lehr-, Schuld-
 briefe.
 Briefe, unnütze, I, S. LV.
 Brief-Kopiarus zu Deventer I, S. L.
 — S. Kopialbücher, Missivbücher.
 Brot und Bier verdienen I,
 S. 155.
 Bruderschaften: s. fraternitas,
 Gilden.
 Bruderschafts-Statuten, Ham-
 burgische, I, S. 151—66. — S.
 Zunftrollen.
 Brügge I, S. 14—16. II, S. 8. 17—20.
 146. 147. III, 16. 17. 48. 213.
 Buch der 60 Bürger zu Lübeck I, S.
 170. III S. 268.
 Buch, auf die Treue gegeben, bindet
 III, S. 220.
 Buchbinder I, S. 154.
 Bücher: s. bedebok, bevelingeboec,
 Bibliotheken, bok, Buch, Bürger-
 buch, Degedingbücher, denkelbok,
 Eidbuch, Foliant, Gartenbücher,
 Gerichtsbücher, Handelsbuch, Hand-
 schriften, Herrenbücher, Collecto-
 rium, Commissiones officiorum, con-
 fessieboek, Kopialbücher, Leitfa-
 den, liber, Memorialbücher, Missiv-
 bücher, Officiatorium, Privilegien-
 bücher, Protokolle, Rathsdenk-
 buch, Rathslinie, Rathswillkürbuch,
 Rechnungen, Rechtsbücher, Re-
 gestenwerke, Register, Registrum,
 rekensbok, Seebuch, Seekarte, Sen-
 tenzienbücher, Skra, slechtbok,
 Stadtbücher, tughebok, Urkunden-
 bücher, Verfestungsbücher, Wiesen-
 bücher, Wörterbücher, Zollbuch.
 Bücherkäufe II, S. 200.
 Bücherverleihungen II, S. 200.
 bugse I, S. 158.
 balsaen III, S. 87.
 Bund, rheinischer, III, S. xvii.
 Bund, schwäbischer, III, S. xvii.
 Buntmacher III, S. 207.
 burengarde III, S. 82. 83.
 Burgenossenschaften zu Köln
 III, S. 235.
 Bürgerbuch zu Bremen I, S. 16.
 Hamburg III, S. 204. Kampen I,
 S. xxxiii. Zütphen I, S. li.
 Bürgerrecht d. Russen I, S. 186. 187.
 Burggraf zu Köln III, S. 235. —
 Burgund III, S. 274.
 Bürgerschaft I, S. 189.
 Burhäuser zu Köln III, S. 236. —
 S. gebuirhuis.
 Burrecht zu Köln III, S. 235.
 Burspraken: Riga II, S. 179. 180. 188.
 Büsch II, S. 74—76. 85. 86. 107.
 Buxtorf, Oberstzunftmeister in Ba-
 sel, II, S. 64.
 bussenschaffers III, S. 208.
 capitaneus causae II, S. 166.
 cera I, S. 163.
 Christian I, König von Dänemark,
 II, S. 225—29.
 Christian II., König von Dänemark,
 II, S. 220. III, S. 74—78. 92. 196.
 197. xxiv.
 Christoph von Baiern, König von
 Dänemark, II, S. 215. 216.
 Chronicon hanseaticum III, S.
 41. 42. Slavicum III, S. 177—82.
 Chroniken: Dortmunder, II, S. 235
 —38. 240. Hamburger I, S. 103.
 Kampener II, S. 253. 256. Kölner
 II, S. 243—51. III, S. 223—44.
 Kölhoffsche III, S. 241—44. von
 der Weberschlacht II, S. 250. 251.
 Königsberger II, S. 190. Lübsche
 Stadeschronik I, S. 133. 134. 138.
 146. Sächsische Weltchronik I,
 S. 121. 123. 125—27. II, 210. 211.
 III, S. 103.
 — schwedische: Erich-Karlschronik
 II, S. 219. 221—23. Erichschronik
 II, S. 218. Karlschronik 218. 219.

- Reimchroniken II, S. 219. 220. Sturechroniken II, S. 219.
- Chronisten und Historiker: Basin, Thomas, I, S. 85. 87. 88. Beninga, Eggerik, II, S. 156. 161. Beninga, Sicco, III, S. 161. Bonus III, S. 67. 68. 70. 71. Bunting, Heinrich, III, S. 221. Detmar I, S. 121—23. 129—33. 136. 137. 146. II, S. 211. von Dusburg, Peter, II, S. 193. 194. Emmius, Ubbo, III, S. 147—54. 156. 161. von Essen, Johann, II, S. 237. 238. Fabyan, Robert, I, S. 84. 93. von Fulda, Rudolf, III, S. 226. Grunau, Simon, II, S. 190. 196. Hagen, Gottfried, II, S. 244. 247—50. Hagen, Henning, I, S. LIV. IV. III, S. 129. Hall, Edward, I, S. 84. 89. Helmold II, S. 210. Heuterus, Pontus, III, S. 149. Kenckel, Detmar, I, S. 36. von Kirckberg, Ernst, II, S. 210—12. Kock, Reimar, I, S. 137. Korner, Hermann, I, S. 136. 137. Krantz, Albert, I, S. 136. 137. III, S. 162. von Krummendyk, Albert, I, S. x. von Lerbeke, Hermann, II, S. 237. von Lübeck, Arnold, II, S. 210. Mader, Joachim, III, S. 221. Meibom, Heinrich, III, S. 221. Müller, Detmar, II, S. 235. 238—40. Netherhoff, Johann, II, S. 236—38. Olai, Erich, II, S. 220. 223. von Posilge, Johann, II, S. 193. 194. Presbyter Bremensis II, S. 35. Reckemann, Hans, III, S. 61—93. Renner, Johann, I, S. 55. Rynesberch u. Schene I, S. 11. 12. 17. 18. 21. 22. 123. 141. 142. Rothe II, S. 238. von Stade, Albert, I, S. 121—23. II, S. 211. Sylvius, Aeneas, II, S. 193. Warkworth, John, I, S. 84. Weinreich, Kaspar, I, S. 91—93. 103. Westhof II, S. 236.
- Chronologien, schwedische, II, S. 220.
- civitates majores seu capitales I, S. III.
- componere III, S. 256. 257.
- contumacia II, S. 166.
- curia, curtis, III, S. 230.
- Dänemark I, S. 119—48. II, S. 229. III, S. 191—99. — S. Christian I., Christian II, Christoph, Erich Menved, Erich der Pommer, Friedrich I., Hans, Margaretha, Waldemar.
- Dänischburg I, S. 129. 141.
- dantzeheren I, S. LIII.
- dantzelkoghel I, S. 163.
- Danzig I, S. 90. 91. 94. 97. 99. 101—104. III. 176.
- devehave III, S. 81.
- Degedingbücher zu Braunschweig I, S. LIV.
- dekene I, S. 159.
- de Delvene I, S. 169. III, S. 273.
- denest don III, S. 216.
- denkelbok des Hinr. Moller III, S. 205. — S. Memorialbücher, Rathsendenkelbuch.
- Deutsch und Wendisch: s. Slaven.
- Deutsche Kaiser und Könige: s. Karl IV., Maximilian J, Ruprecht, Sigismund, Wenzel. — Vgl. Wahlkapitulation.
- Deutscher Kaufmann: zu Bergen I, S. 13. 66. 67. zu Brügge I, S. 5. 98. 100. 101. II, S. 17. 20. III, S. 269. zu London I, S. 96. 102. zu Nowgorod I, S. 5. zu Wisby I, S. 5. — S. Kontore.
- Deutsche Sprache des Sachsenspiegels III, S. 110—15. in Stadtrechten III, S. 116—30. in Urkunden und Stadtbüchern III, S. 131—42. in städtischen Schreiben II, S. 146.
- Deventer III, S. 213. 246. 249.
- Diarium fratrum minorum Wisbyensium II, S. 220—23.

- Dienstbriefe I, S. 155.
 Dienstmannenrecht: zu Basel III, S. 116. Magdeburg III, S. 112. — S. Ministerialenrecht.
 digesta I, S. XLVIII.
 Domann, hansischer Syndikus, III, S. xvi.
 donare inter vivos III, S. 217.
 Doorman, Syndikus zu Hamburg, II, S. 64. 78. 79. 81. 104.
 Dordrecht II, S. 24. 27. III, S. 213.
 Dornbusch III, S. 175. 176.
 Dorpat I, S. iv.
 Dortmund II, S. 17. 234—42. Benedikts-Kapelle II, S. 235. 236. Dominikanerkloster II, S. 240. Martinikirche II, S. 240.
 Drakör I, S. xxxv.
 Dreyer, Syndikus zu Lübeck, II, S. 90.
 Drittelstage: 1511 zu Wesel III, S. 14. 1549 zu Köln III, S. 8. 1555 zu Köln III, S. 15. 1579 zu Wesel III, S. 21.
 Duckel, Herbord, Bm. zu Bremen, I, S. 25. 30.
 Dynant II, S. 150.
 Duisburg III, S. iv.
 dwelck I, S. 163.
 Eduard IV., König von England, I, S. 81—84. 86—88. 90. 92. 93. 98. 100—104.
 egendom II, S. 182.
 Ehebruch II, S. 169.
 Eheliches Güterrecht II, S. 183. 186. 187.
 Ehescheidung v. Tisch u. Bett II, S. 201.
 Eheschliessung, von der Laube verkündigt, III, S. 249.
 Ehrliche und unehrliche Sachen, II, S. 169.
 Eid: d. Aelterleute II, S. 201. Rathmannen II, S. 112. d. hans. Syndikus III, S. 11.
 Eidbuch zu Köln III, S. 234.
 Eigenthumsübertragung III, S. 217.
 Elbe: Vertheidigung.
 Elbe-Trave-Kanal III, S. 273. — S. de Delvene.
 Elbing I, S. 176. II, S. 17.
 Elbkarte von Melchior Lorichs II, S. xix.
 elegantia d. St. Lübeck I, S. 172.
 Embargo, auf Hamb. Schiffe gelegt, II, S. 98—100.
 Emden II, S. 27.
 van Emerssen, Mathias, Sekretär d. Kontors zu London, III, S. 201.
 Emmerich III, S. iv.
 Emmius, Ubbo, III, 147—54. 156. 161. engefehr I, S. 157.
 Engelbrechtsson, Engelbrecht, II, S. 215.
 England II, S. 23—30. 263—66. III, S. 274. — innere Verhältnisse III, S. 44—47. — S. Eduard IV, Heinrich VI.
 Englandsfahrer I, S. 154.
 episcopus der Juden III, S. 238.
 Erbrecht, den Kindern der Ketzer entzogen, III, S. 105.
 Erbwechsler zu Köln III, S. 228.
 ervedeil III, S. 217.
 Erich Menved II, S. 14.
 —, der Pommer, II, S. 128. 129. 154—56. 214—17. III, S. 271. 273.
 — III, von Sachsen-Lauenburg III, S. 272.
 — IV, v. Sachsen-Lauenburg III, S. 272.
 Eselziehen am Palmsonntag II, S. 259. 260.
 Esich, Johann, III, S. 27.
 Ewalde, die beiden, II, S. 240. 241.
 Fahren=Renten III, S. 229.
 Fahrvasallen zu Köln III, S. 229.
 Fälschungen v. Geschichtsquellen II, S. 193. 235. 236. 238. v. Stadtrechten III, S. 130.
 Färberei zu Kampen III, S. 248.

- Farin I, S. 157.
 Fastenzeit II, S. 203.
 Fastnachtsspiele zu Kampen II,
 S. 254. 255. 257.
 Fehde, wendisch-werlische I, S.
 170. 171. III, S. 272.
 Feigen I, S. 155.
 Festlichkeiten zu Kampen II, S.
 254—61.
 Feuerschlösser II, S. 131.
 Feuerspritze III, S. 221.
 Feuertod, Strafe der Ketzerei, III,
 102. 104—8.
 Feuerzeug III, S. 270.
 fidejubere I, S. 190.
 Finanzgeschichte von Kampen
 II, S. 253.
 Finkenfänger I, S. 154.
 fyolett I, S. 166.
 Flandern II, S. 17—20.
 vlaschaerd I, S. 162.
 Flausch I, S. 162.
 Flensburg II, S. 127—29. 155.
 an flocke und vore II, S. 169.
 vlocken I, S. 163.
 Florenz III, S. xx.
 voderhemde I, S. 158.
 fokke III, S. 87.
 fockentakel III, S. 88.
 foliant, de oudste zu Kampen, I,
 S. xxxiii.
 vordeck III, S. 88. 89.
 Formelsammlung zu Kampen I,
 S. XLIX.
 forum delicti commissi II, S. 168.
 deprehensionis II, S. 168. domi-
 cillii II, S. 168.
 Frachtverträge I, S. 65.
 Franc de Bruges I, S. xxv.
 Franeker III, S. 151.
 Frankfurt a. O. II, S. 155. III, S. IV.
 franstermut I, S. 165.
 fraternitas mercatorum gilde III,
 S. 234. fraternitates que giltscope
 vocantur III, S. 217. fraternitas
 que in vulgo koplude ghyldē di-
 citur II, S. 201. — S. Brüderschaften,
 comanregilde, Kaufmannsgilde.
 Frauenhäuser III, S. 220.
 Friede: zu Stralsund 1370 I, S. 19.
 Wordingborg 1435 II, S. 36. 37.
 40. 42. 43. 155. 214. 215. zu Utrecht
 1474 I, S. 104.
 Friede und Bann III, S. 231.
 Friede wirken III, S. 124.
 Friedensstatute II, S. XXI.
 Friedloslegung II, S. 166. 167.
 Friedrich I, Kg. v. Dänemark, III,
 S. 198. 199. xxv.
 Friesen I, S. 164. 168.
 friesische Häuptlinge III, S. 274.
 — Landschaften III, S. 214.
 frongewelde III, S. 230.
 Fronleihnams-Tag II, S. 261.
 von Frundsberg, Georg, III, S. 36.
 frustra I, S. 163.
 Fuchs, Nithard, III, S. 155—57.
 Galläpfel I S. 157.
 gallen I, S. 157. 158.
 gardkome I, S. 157.
 Garn I, S. 158.
 Gartenbücher zu Lübeck III, S. 269.
 garwecamer I, S. xxxvi.
 Gebrechsherren zu Köln III, S. 239.
 gebuirhuis zu Köln II, S. 251. —
 S. Burhäuser.
 Gedicht auf Christian II, König v.
 Dänemark, II, S. 220.
 Gegenreformation in Dortmund
 II, S. 241. 242.
 Gehalt des hans. Syndikus III, S. 12.
 Geistliches Gut I, S. 168.
 Geland III, S. 172—76.
 Genealogie v. Doberan II, S. 209
 —211. von Parchim II, S. 209. —
 S. slechtbok, Stammbaum.
 Genossenschaften I, S. 190.
 Genua III, S. xx.
 Genum III, S. 168—70.
 Gerber III, S. 216.

- Gerhard VI., Herzog von Schleswig, III, S. 274.
- VII., Herzog von Schleswig, II, S. 128. 129.
- Gerichte zu Köln III, S. 233.
- Gerichtsakten zu Zwolle I, S. xxxiv.
- Gerichtsbücher zu Zütphen I, S. LI.
- Gerichtsprotokolle d. Justizhofes v. Flandern I, S. xxvii.
- Germanisten III, S. 97. 98.
- Gesandtschaften, hansische, nach England und Flandern II, S. 149. 150. 157—60. nach Flandern II, S. 17—20. Theilnahme einzelner Städte an den Gesandtschaften nach Flandern II, S. 17.
- Gesandtschaftsberichte I, S. 181.
- Geschichten: d. Kge. Karl VII. u. Ludwig XI: I, S. 84. 85. Herzöge Philipp und Karl von Burgund I, S. 95. Rosenkriege v. Edward Hall I, S. 84. 89. Wilwolt v. Schauenburg III, S. 162.
- Geschichtsblätter, hansische, II, S. iv. xxix.
- Geschichtsquellen: s. Akten, Annalen, Berichte, Briefe, Bücher, Chronicon, Chroniken, Chronisten, Chronologien, Diarium, Fälschungen, Formelsammlung, Gedicht, Geschichten, Genealogie, Historie, Inschriften, Königsreihen, liber, Lied, Manuscript, Memoiren, Memoriale, Münzen, Nekrolog, Novellen, Ordnungen, Passio, Protokolle, Rathswillküren, Recesse, Rechnungen, Regestenwerke, Register, Registrum, Rollen, Sammlungen, Stammbaum, Statuten, Urkunden, Urkundenbücher, Verträge, Wörterbücher.
- Geschichtsquellen, hansische, I, S. ix. x. II, S. 163—76. v. III, S. vi. schwedische II, S. 218—24.
- Geschlechter zu Köln III, S. 238.
- Geschlechtsbuch: s. slechtbok.
- Gesellen III, S. 206—10.
- Gesellschaftsverträge I, S. 58. 60. 68. 69.
- gest III, S. 210.
- Gewaltmeister zu Köln III, S. 239.
- Gewaltrichter zu Köln III, S. 239.
- Gewicht, falsches, III, S. 270.
- Gewürznelken I, S. 157.
- Gichtrose I, S. 157.
- Gilden, 1322 zu Bremen aufgehoben, III, S. 217. — S. fraternitas, companrehilde.
- Gildhalle II, S. 26. 27. 29.
- giltscope III, S. 217.
- gingeber I, S. 157.
- glaswarthe I, S. 155.
- Gläser, Daniel, Aelterm. d. Kontors zu Antwerpen, III, S. 22.
- Glüsing, Johann, I, S. 169.
- Gold und Bunt I, S. 21.
- goldborden I, S. 164.
- Goldschmiede I, S. 155.
- Göldenitz III, S. 276.
- gorte I, S. 156.
- Goslar II, S. 25.
- gothig und lutthig II, S. 263.
- Gothland I, S. 168. II, S. 28. 139. 141. — S. Wisby.
- von Göttingen, Brun, Seeräuber III, S. 90. 92.
- goudgheel I, S. 165.
- grave, de nyge, III, S. 273.
- Grafenkeller zu Köln III, S. 240.
- Gregor IX, Papst, I, S. 121. 124. 125. 134.
- XI, Papst III, S. xx.
- greyn I, S. 159.
- grepe III, S. 88. 89.
- grobgrün I, S. 158. 159.
- Grobknütter I, S. 154.
- Groningen I, S. 168. II, S. 27. 28. III, S. 147—62.
- grosgrain I, S. 158.
- grossi Turonenses II, S. 233.

- Grunau, Simon: s. Chroniken.
 Grütze I, S. 155.
 Gürtel I, S. 164.
 Gustav Vasa III, S. xxv.
 Hafergrütze I, S. 155.
 haveswen III, S. 83.
 Hagemeister II, S. 207.
 Hägerdörfer II, S. 206.
 Hahnenkämpfe II, S. 258.
 Hamburg I, S. 151—66. II, S. 3—20.
 27. 30. 57. 58. 60. 61. 64—69. 127
 —29. IX—XXV. III, S. 200—10. 213.
 — Adventurers III, S. 30—35. Börse
 II, S. XIII. XIV. Hafenanlagen II,
 S. XXII. Rathhaus II, S. XIII. Verein
 f. Kunst u. Wissenschaft II, S. XXIII.
 Hamburgische Strasse II, S. 7.
 Handel auf Bergen I, S. 54—57.
 62—68. 72. 73.
 Handelsbefreiungen II, S. 138.
 Handelsbuch von Johann Töllner
 II, S. 198.
 Handelsgäste, hamburgische, II,
 S. 5. 11. 12.
 Handelsgeschäfte I, S. 187—89.
 Handelsgeschichte II, S. 201.
 Handelsstrasse von Bremen nach
 Holland III, S. 168.
 Handelsverbot gegen Nicht-Han-
 sen I, S. 81. 82. Flandern I, S. 18.
 Norwegen I, S. 8.
 Handelsverträge mit Frankreich
 II, S. 59. 60.
 Handelswege Hamburgs II, S. 3. 5. 6.
 Handfeste, Kulmische, I, S. 175.
 Handschriften: S. Manuscript, Re-
 cess- u. Rechtshandschriften, Water-
 recht.
 Handwerksgesellendokumente
 III, S. 206—10.
 Hannover III, S. 213. 219—22. III.
 hanreyge II, S. 183.
 Hans, König v. Dänemark, III, S.
 195. 196.
 Hanse: s. Kaufmannshanse,
 hanzehoff zu Sluys II, S. 13.
 Hanserecess: s. Recess der Han-
 setage.
 Hansetage: v. 1572: I, S. 109. v.
 1614: I, S. 113. zu Lübeck 1450:
 III, S. 8. 1553: III, S. 15. 1554:
 III, S. 15. 18. 1562: III, S. 49.
 1578: III, S. 31. 1591: III, S. 40.
 1669: I, S. 48. 49. zu Lüneburg
 III, S. 32. — Besuch derselben
 durch Bremen I, S. 20. Hamburg
 II, S. 16. — S. Drittelstage, Münz-
 tage, Partikularhansetage, Quartier-
 tage, Städtetage.
 Hardenberg, Alb. Rizäus, Theo-
 loge, I, S. 35—37.
 —, preuss. Minister, II, S. 95.
 hardewicket kleidt III, S. 210.
 harras=Arrasch I, S. 161.
 Hartsinck, niederl. Gesandter, II,
 S. 73.
 hasen I, S. 158.
 Hasenknütter I, S. 154.
 Hasselt I, S. IV. v.
 Haus der Kölner zu London II, S.
 25. 138. der Oesterlinge zu Houk
 II, S. 130. — Gildhalle, Oestersches
 Haus, Stahlhof.
 Häuser auf Bergen I, S. 66. 67. 71.
 Hausgenossen zu Köln III, S. 228.
 Häutehandel III, S. 216.
 Heinrich VI., Kg. v. England, I,
 S. 83. 84. 86. 90. 95. 96.
 —, Herzog von Braunschweig, III,
 S. 273.
 hellig hebban III, S. 216.
 Helsingborg II, S. 150. 151.
 Herberge III, S. 207—10.
 Here, Michel, Schiffer aus Rostock,
 III, S. 80. 83. 90.
 here, als Titel der Rathmannen zu
 Lübeck, III, S. 271.
 Herwerde=Heerewarden III, S.
 171.
 Heringe II, S. 12.

- Heringszoll III, S. 211. 212.
 herliken=herrenmässig III, S. 216.
 herlike sede III, S. 216.
 Herrenbücher zu Hildesheim I,
 S. LIII.
 Herrenlötte zu Wismar II, S. 175.
 Herteshals III, S. 80.
 Herzogsziins II, S. 205.
 Heshhusius, Tilemann, Theologe,
 I, S. 36. 38.
 Heufest II, S. 260.
 Heuterus, Pontus, Historiker, III,
 S. 149.
 Hjalm=Insel Hjelm III, S. 172.
 Hyltunge III, S. 81. 84. 91.
 Historie: hist. of the arrivall of King
 Edward IV.: I, S. 88. hist. Croy-
 landensis I, S. 84. — Hist. v. Jo-
 hann Bantschow und Hinrich von
 Haren III, S. 72. v. Martin Pechel-
 lin, geschr. v. Gert Korfmaker, III,
 S. 80—91.
 Historiker: s. Chronisten.
 hochdeutsch I, S. 181.
 Hochmeister: Paul v. Russdorf II,
 S. 155. 157. 158.
 Hofziins zu Köln III, S. 229.
 Högeordnungen I, S. 154.
 Hogge=Huy III, S. 167.
 hoggeshovet I, S. 155.
 Hoyer, Johann, Bm. zu Hamburg,
 II, S. 18.
 Holland III, S. 274.
 Hollmann, Johann, B. zu Bremen,
 I, S. 18. 19.
 Holstein: s. Adel, Schmeswig, Ad. IV.
 Holzkohlenufseher III, S. 270.
 Holzsporen III, S. 221.
 Houk II, S. 130.
 van der Hude, Hinrich, Rm. zu
 Bremen, I, S. 53. 56—61. 63. 64.
 66—69. 71. 72. 74.
 Hufschlag III, S. 273.
 hundeskoghel I, S. 163.
 hurhus II, S. 182.
 Hüte I, S. 155.
 Hutmacher I, S. 155. III, S. 207.
 Hutstaffirer I, S. 154.
 huxhovet I, S. 155.
 Jahrbücher: s. Annalen:
 Jahresanfang I, S. 190.
 jarkoken I, S. 157.
 yawort: consensus quod vulgo y.
 dicitur III, S. 262.
 jechtken III, S. 89.
 Jellant III, S. 172—76.
 Ijssel III, S. 246. 249.
 inbringen III, S. 209.
 innovationes consilii II, S. 172.
 ineren III, S. 209.
 Inschriften, Wismarsche, II, S. 199.
 Interpunktion III, S. 255.
 Jordan von Osnabrück II, S. 237. 238.
 irsche I, S. 159. 160.
 isenacke I, S. 159. 160.
 Juden zu Hannover III, S. 222.
 Köln III, S. 231. 238. Rostock
 II, S. 101. Schwerin II, S. 201.
 Wismar II, S. 200. 201.
 Judenbischof III, S. 238.
 Judenschrein III, S. 237.
 Judenschule III, S. 238.
 judices zu Köln III, S. 230. 234. 235.
 judicii figura III, S. 231.
 judicium legitimum III, S. 230.
 jura et libertates Indaginis III, S.
 119—24.
 jura burgimundii III, S. 120. civilia
 III, S. 256.
 jus civile III, S. 230. civium III,
 S. 230. spirituale III, S. 256. vici-
 nae III, S. 235. — Slavicae II, 206.
 Swerinense II, S. 174. Teutonice
 II, S. 206. — S. Recht.
 Kaiser, Hermann, III, S. 12.
 Kaisermünzen, Dortmunder, II,
 S. 238.
 kalf und koe III, S. 190.
 Kämmererechnungen: s. Stadt-
 rechnungen.

- Kämmerer zu Kampen II, S. 253.
 Köln III, S. 229.
 Kampen II, S. 252—62. III, 245—49.
 kandirte Waaren I, S. 157.
 Kandis I, S. 155.
 Kannel I, S. 157.
 Kannengiesser I, S. 155. III, S. 207.
 Kappern I, S. 157.
 Kardamomen I, S. 157.
 kardele III, S. 85.
 Karl IV., Kaiser, III, S. xvi. xvii.
 karlesche III, S. 221.
 carwy I, S. 157.
 Kasse, hansische, I, S. 116.
 Kaufmann: s. deutscher Kaufmann.
 Kaufmann zu Bremen I, S. 16.
 Kaufmannsfriede II, S. xx.
 Kaufmannsgilde zu Köln III, S. 233. — S. fraternitas.
 Kaufmannshanse II, S. 6. 23—30.
 keilstecher II, S. 251.
 kenninge III, S. 186.
 keppeler II, S. 251.
 Ketzler, Bestrafung derselben, III, S. 104—9.
 Ketzerverbrennung III, S. 107. 108.
 Kerner, Georg, II, S. 71. 72. 74. 93.
 Kersten, Hinrich, Aeltermann zu Antwerpen, III, S. 37.
 Kesselflicker I, S. 154.
 Keute, ein Bier zu Köln, III, S. 244.
 Kiel III, S. 250—63.
 Kyl, Wasser, III, S. 251.
 Kinderbischof III, S. 126.
 Kinderspiele III, S. 247.
 Kirchliche Stiftungen II, S. 202.
 Kirchspielsgeschworene III, S. 268.
 kirsei I, S. 158.
 kistensitter zu Kampen II, S. 260.
 Köln III, S. 244.
 Kleiderordnungen III, S. 220.
 Kleinböttcher III, S. 207.
 Clement, Schiffer, III, S. 77. 91.
 clepperer I, S. lv.
 klerk III, S. 133.
 klinken und blinken I, S. 113. 114.
 Klopstock II, S. 61. 62.
 Klotzgulden III, S. 244.
 Knefel, Friedrich, Rm. zu Lübeck, III, S. 56. 57.
 Kneveler I, S. 154.
 kneter III, S. 208.
 Kniphoff, Klaus III, S. 77. 91.
 Knochenhauer I, S. 154. II, S. 201.
 Knudsson, Karl, II, S. 215. 216. 219. 220.
 knutten I, S. 158.
 kobrugge III, S. 82. 87.
 koghel I, S. 162. 163.
 kogheler I, S. 159. 162—64.
 Kohlenaufseher III, S. 270.
 Kohlenträger I, S. 154.
 Kölhoff, Johann, Buchdrucker, III, S. 241. 242.
 kolkamer zu Hannover III, S. 220.
 collacie I, S. lv.
 Collectorium zu Kampen I, S. xxxiii.
 Köln I, S. 79—83. 90. 91. 94. 95. 100. 104. 109—11. 113. II, S. 6. 7. 9. 24—29. 243—51. 264. III, S. 222—44. xii—xxiii. — Bayenthurm III, S. 243. Ehrenthor III, S. 232. Dom III, S. xxi, xxii. St. Gereon III, S. xxi. St. Johann Evangelist III, S. 243. St. Margarethen II, S. 241. St. Maria im Capitol III, S. xviii. St. Martin III, S. xviii. St. Peter III, S. 226. xviii. St. Ursula III, S. xxi. Rathaus III, S. xiii. xiv. xviii. Hansesaal III, S. xiii. xv. Gürzenich III, S. xviii. Museum III, S. xxii. Wolkenburg III, S. xiii. Lesegesellschaft III, S. xviii. xix. Führer durch die Stadt III, S. xvi.
 Kölner Konföderation: s. Konföderation v. 1367.

- Kolonisation Meklenburgs II, S. 204—208.
- Korduaner III, S. 216.
- colsestersche I, S. 165.
- comanreghilde zu Deventer I, S. xxxv.
- comin I, S. 157.
- Commissiones officiorum I, S. xxxi.
- Kommissionsgeschäft I, S. 188.
- communis mercator I, S. 5 13.
- Kompass als Uhr III, S. 187.
- Konfekt I, S. 157.
- Konferenzen, hanseatische, II, S. 66—68.
- confessieboek zu Zütphen I, S. LI.
- Konföderation: v. 1367: I, S. 19. II, S. 15. 16. v. 1418: I, S. 23. 27. 32. von 1557: I, S. 35. 38—40.
- Königsberg III, S. IV.
- Königsreihen, schwedische, II, S. 220.
- Konserven I, S. 157.
- Konsonantenhäufung I, S. 183.
- consules zu Braunschweig III, S. 121.
- Kontore, hansische: Antwerpen: s. Oestersches Haus. Aelterleute: Kersten, Hinrich III, S. 37. Rosenberger, Georg, III, S. 52. von der Schellinge, Arnold, III, S. 52. Sekretär: von Langen, Johann, III, S. 19. 20. Hausmeister: Mitten-dorf, Thobias, I, S. 109. 110. 112—16. Ordnungen d. Kontors III, S. 21. 22. 57. 58. — Bergen: I, S. 54—57. 62—68. 72. 73. — Brügge: I, S. 14—16. II, S. 8. 18—20. 146. 147. III, S. 16. 17. 48. 273. Hausverweser: tho Westen, Johann, III, S. 201. Archiv d. Kontors I, S. XIX. II, S. 47—49. S. Aelterleute, Leitfaden. — London: s. Gildhalle, Haus d. Köl-ner, Stahlfhof. Sekretäre: van Emerssen, Matthias, III, S. 201. Lysemann, Georg, III, S. 34. Archiv des Kontors II, S. 50—52. Silberzeug II, S. 51. 52. — Nowgorod I, S. 5. 6. II, S. 10. — S. Deutscher Kaufmann, hanzhoff, Haus, Privatkontore.
- Kontorordnung zu Antwerpen III, S. 21. 22. 57. 58.
- Kontrakte: s. Lehrkontrakte, Ver-träge.
- Kontraktsbruch II, S. 169.
- Kopenhagen I, S. xxxv.
- kopenoten I, S. 72.
- Kopialbücher und Kopiarier: des deutschen Kaufmanns zu Brügge I, S. XL. des Kontors zu Antwerpen II, S. 52. hansischer Privilegien zu Bergen I, S. xxxvi. L. — Amster-dam I, S. xxxi. XLVII. Brügge, Stadtarchiv, I, S. xxv. XLII. Staats-archiv I, S. xxv. Deventer I, S. xxxv. Gent, archives du conseil de Flandres, I, S. XLV. Halle I, S. LVI. Köln II, S. 248. Lübeck, d. Dominikanerklosters I, S. 167. d. alten Raths III, S. 268. Mag-deburg I, S. LVII. Quedlinburg I, S. LV. Wismar II, S. 199. — S. Brief-Kopiarier.
- copstede I, S. 62.
- copsteven I, S. 71. 72.
- Körbe I, S. 155.
- Korbmacher I, S. 154.
- Korfmaker, Gert, III, S. 64—67. 69.
- Korinthen I, S. 155.
- cottengarn I, S. 159.
- Krahnzieher I, S. 154.
- Krakau I, S. 97. II, S. 155. 161. III, S. III.
- krakeling II, S. 258. 259.
- Kramer III, S. 216. 217.
- Krämerwaaren I, S. 156.
- Krantz, Albert, I, S. 136. 137. III, S. 162.
- Crantz, Peter, III, S. 40. 41.
- Kredit I, S. 190.
- Kremer, Johann, Rm. zu Danzig, III, S. 28.

- Kreuztage I, S. 57.
 Krieg, dreissigjäh., II, S. 131. 132.
 kroch III, S. 207.
 krochdage III, S. 208.
 krochmoder III, S. 208.
 krochschauffers III, S. 208.
 krochvader III, S. 208.
 crogwas I, S. 191.
 crucesdach na paschen II, S. 202.
 cruceweke II, S. 202.
 crude, confit jof onconfit, I, S. 157.
 Kugelschieben III, S. 221.
 Kulitzen III, S. 210.
 Kulm I, S. 175. III, S. III.
 kunckeltunne III, S. 208.
 Kunstschatze zu Köln III, S. XXI.
 XXII. Lüneburg II, S. XXIV.
 Kupferschmiede I, S. 154.
 cuprum Iszlaviense II, S. 276.
 Kurs des Goldgeldes II, S. 19.
 Kürschner III, S. 207.
 Kursivschrift I, S. 178. II, S. 170.
 kussenburen I, S. 159.
 Lademacher III, S. 221.
 Laden I, S. 157.
 Ladung des Angeklagten II, S. 166.
 Laflotte, hanseat. Agent in Paris,
 II, S. 65.
 Laken, englische, I, S. 96. 97. 99.
 Lan =Laden, Gadden, III, S. 229.
 Landeskiste I, S. XXXVI. XLIX.
 Landfrieden III, S. XVII. XVIII.
 Rostocker I, S. 8. 10. II, S. 14
 Landfriedensentwurf von 1414:
 III, S. 272.
 Landtage: s. Ständetage.
 Landtagsverhandlungen I, S.
 182.
 von Langen, Johann, Sekretär d.
 Kontors zu Antwerpen III, S. 19. 20.
 —, Otto, Domherr zu Mainz, III, S.
 152—54.
 lateinische Sprache des Sachsen-
 spiegels III, S. 113—15.
 Latinum grossum I, S. 96.
 lech water III, S. 84.
 Leeuwarden III, S. 150. 153. 156.
 leges terrae Holtstatae III, S. 263.
 legis fractio II, S. 169.
 Lehrbriefe I, S. 155.
 Lehrgeld III, S. 206.
 Lehrkontrakte I, S. 155. III,
 S. 206.
 Leichenstein Erich III, v. Sachsen-
 Lauenburg I, S. 169. III, S. 272.
 Leinweber III, S. 267.
 Leitfaden für die Aelterleute des
 deutschen Kfm. zu Brügge II, S. x.
 Leuchtenmacher I, S. 154.
 liber diversorum zu Kampen I, S.
 XLVIII. XLIX. miscellaneus zu Ro-
 stock II, S. 199. missarum zu Wis-
 mar II, S. 199. officiorum mecha-
 nicorum zu Hamburg I, S. 152. pro-
 scriptorum zu Rostock II, S. 198.
 Stralsund II, S. 164. recognitionis
 zu Rostock II, S. 198. registratio-
 num zu Köln I, S. XXXVIII. testi-
 monialis zu Wismar II, S. 199.
 lyckstucke I, S. 159.
 Lied vom Seeräuber Martin Pechelin
 III, S. 92.
 Livland I, S. 179—84.
 lypen III, S. 88.
 Lysemann, Georg, Sekretär d. dtsh.
 Kaufmanns zu London, III, S. 34.
 von Lyskirchen, Konstantin, III,
 S. 27. 28. 44.
 lodere=Gewandmacher II, S. 251.
 lodo, ein grobes Tuch, II, S. 251.
 loffte III, S. 202. dat grote loffte
 III, S. 203.
 Lombard zu Kampen III, S. 248.
 London II, S. 6. 9. 265.
 Loof, Getreidemass, I, S. 191.
 Lorbeerblätter I, S. 157.
 lose, die Losung, III, S. 80.
 Lübeck I, S. 96—100. 102—4. III
 —14. 116. 119—48. II, S. 27—30.
 58. 64—69. 89—91. 102—6. 128.

129. III, S. 264—76. — Jakobikirche III, S. 275. Bergenfahrer-Kapelle III, S. 275. St. Jürgen-Kapelle u. -Siechenhaus III, S. 275. Dominikanerkloster III, S. 275.
- Lübische Güter III, S. 264. 265.
- Lüdinghausen, Anton, III, S. 27. 28.
- Lüne, Kloster, II, S. xxv.
- Lüneburg II, S. 27. III, S. 271. xxx. xxiii—xxv.
- Lurche III, S. 172.
- lutthig III, S. 263.
- Luxusordnung zu Hannover III, S. 220. Wismar II, S. 200.
- Macis I, S. 157.
- Magdeburg II, S. 25. 27.
- magheschop I, S. 61.
- magistri civium III, S. 233—35.
- May, Cleophas, Syndikus zu Danzig, III, S. 22. 23.
- Maifest I, S. 121. II, S. 257.
- Majuskeln III, S. 257.
- Makler III, S. 270.
- malait II, S. 251.
- Mandeln I, S. 155.
- manoleken, ymago cerea, facta ad sortilegium, II, S. 102.
- Manuscript, Bergen betreffend, I, S. 55. 57.
- Margaretha, Königin von Dänemark, III, S. 273.
- Marken der Kannengiesser I, S. 155.
- Marktrecht II, S. 4.
- Marktverfassung II, S. xx.
- marsen III, S. 85. 87—89.
- Marsilius-Grab zu Köln III, S. 243.
- Matrikel, hansische, I, S. 33.
- Maximilian I., III, S. 151—61.
- Medebach II, S. 139.
- medeltyd, de rechte, III, S. 208.
- medewas I, S. 191.
- Meier, Marcus, III, S. 69. 70.
- meigelfrawen III, S. 220.
- Meisterkost III, S. 217.
- Meklenburg II, S. 197—212. III, 273. 274.
- Memoiren v. Philippe de Comynes I, S. 85—89. 93. 101.
- Memorialbücher: Amsterdam, I, S. XLVII. Haag I, S. XXVIII—XXXI. XLVI, XLVII. — S. denkelbok, Rathsdenkelnbuch.
- Memoriale, Kölner, II, S. 250. 251.
- Mendeltag II, S. 249.
- merchant adventurers I, S. 80.
- merx exotica II, S. 126.
- mest III, S. 208.
- milgen II, S. 165.
- Ministerialen zu Köln III, S. 227—29.
- Ministerialenrecht zu Köln III, S. 227. — S. Dienstmannenrecht.
- Missivbücher zu Hildesheim I, S. LIII. Kampen I, S. XLVIII. Köln I, S. XXXVIII. Königsberg II, S. 161. — S. Brief-Kopiarius, Kopialbücher.
- Mittendorf, Thobias, Hausmeister des Kontors zu Antwerpen, I, S. 109. 110. 112—16.
- Mohnöl I, S. 157.
- moller III, S. 208.
- Moller, Joachim, Rm. zu Hamburg, III, S. 200—205.
- Mölln III, S. 265. 272. 273.
- Monopol: s. Biermonopol.
- Mord und Todtschlag II, S. 169.
- Morgensprachsordnungen I, S. 154.
- Mühlen zu Köln II, S. 250.
- Müller I, S. 154.
- Mummenschanz III, S. 247.
- Mundart, Elberfelder, III, S. XIX. Kölner III, S. XXIII.
- mund cementi II, S. 102.
- Münze zu Kampen III, S. 248.
- Münzen, Bremische, II, S. 230—33. Dortmunder: s. Kaisermünzen.
- Münzerhausgenossen zu Köln II, S. 249. III, S. 228.

- Münzfuss, Bremischer, II, S. 232. 233.
- Münzgeschichte Bremens II, S. 232. 233. Livlands I, S. 191. Preussens II, S. 195.
- Münzordnung III, S. 274. 275.
- Münzprivilegien Bremens II, S. 232.
- Münzrecesse I, S. 171. III, S. 274. 275.
- Münzrecht II, S. 4. 232.
- Münzsammlung, Schellhass'sche, II, S. 231.
- Münzstempelung II, S. 232.
- Münztage II, S. 232. III, S. 249.
- Münzverhältniss Rostocks zu Lübeck II, S. 201.
- Münzwesen II, S. 8. Lüneburg II, S. xxiv.
- Muskatblüthe I, S. 157.
- musterd viilgen I, S. 165. 166.
- Mutterkümmel I, S. 157.
- nachthuseken III, S. 88.
- navim aedificatam in undas deducere II, S. 125. 126.
- negelen I, S. 157.
- Nekrolog zu Doberan II, S. 208.
- de Nesen III, S. 80. 81.
- Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte 1795—97: II, S. 57—121.
- Niederdeutsch in der Schriftsprache I, S. 181.
- das Niederdeutsche in der deutschen Philologie II, S. xxi.
- Niederdeutsche Sprache I, S. xx. xxi. — S. Mundart.
- Niederdeutsche Sprachforschung, Verein für, II, S. xxi. xxii. III, S. viii. xix.
- Niederdeutsche Sprachlaute in ihrem Verhältniss zu den gebräuchlichen Schriftzeichen II, S. xxii. III, S. xix.
- Niederdeutscher Kalender II, S. 102.
- Niederdeutsches Wörterbuch I, S. x. xi. xx. II, S. v. III, S. viii.
- Niederstadtbuch zu Lübeck I, S. 167. 171. II, S. 199. III, S. 134. 265.
- von Nieheim, Dietrich, III, S. 165, 166.
- niejar backen I, S. 157.
- niejarsmehl I, S. 157.
- Nielsen, Olaf, I, S. 54. 55. 67. 68.
- Nyen-Selloe III, S. 84. 85.
- Noda III, S. 172.
- Norby, Sören, III, S. 76. 91. 199.
- Northeim I, S. iv. v.
- Norwegen I, S. 7—10. III, S. 211—12.
- Notariatsprotokolle I, S. xxvii.
- Novellen, italienische, II, S. 195.
- Nowgorod I, S. 5. 6. II, S. 10. — S. Skra.
- Oberstadtbuch zu Lübeck I, S. 167. III, S. 131. 250. 275.
- Ochs, Peter, II, S. 64. 65. 68.
- officiatorium I, S. XLIX.
- Olavsburg I, S. 171.
- Oliven I, S. 155. 157.
- Ordnungen: Deventer I, S. xxxv.
- Riga II, S. 180. 188. — S. Begräbniss-, Höge-, Kleider-, Kontor-, Luxus-, Morgensprachs-, Münz-, Rathswahl-, Schonenfahrer-, Schreins-, Speise-, Turnier-, Wand-schneider-Ordnung; Matrikel, Skra, Statuten.
- orebra II, S. 169.
- orthof III, S. 204.
- von Osnabrück, Jordan, II, S. 237. 238.
- Ostergo III, S. 150. 153. 156.
- Oestersches Haus zu Antwerpen, grosses, I, S. 49. 109. 111. 112. 115. III, S. 12. 17—19. 35—38. 48—55.
- kleines, I, S. 109—16.
- Oxhofs I, S. 155.
- Palmsonntag II, S. 258—60.
- pampe III, S. 221.

- Papagaienschiessen III, S. 221.
 Papier ist vergänglich I, S. 168.
 Papiermühle zu Kampen III, S. 248.
 Paradieskörner I, S. 157.
 partighe: litterae patentes civitatis que p. dicuntur II, S. 202.
 Partikularhansetage I, S. L. LI. LVII.
 Partikularrecesse I, S. LI.
 passagium generale I, S. 62.
 Pässe I, S. 172.
 Passio des Thomas von Canterbury II, S. 125. 126.
 Pechelin, Martin, Seeräuber, III, S. 64. 65. 70. 74—93.
 in peeck gan III, S. 87.
 peperkome I, S. 157.
 Pergament I, S. 168.
 Personennamen I, S. 189. 192. 193. III, S. 257. 258.
 Pest v. 1350: I, S. 16.
 Petitdruck II, S. 195.
 Pfahlkletteren III, S. 221.
 Pfandbesitz I, S. 190.
 Pfandgläubiger I, S. 190.
 Pfeffer I, S. 157.
 Pflaumen I, S. 155.
 Pfundzoll I, S. 19.
 Pfundzollrechnungen I, S. XXXIII. II, S. 147.
 Pilekentang III, S. 221.
 Pilger in Livland I, S. 189.
 pionie I, S. 157. 158.
 pladderer III, S. 244.
 Planschläger I, S. 155.
 Plönies, Dr., III, S. 26.
 pok III, S. 208. 221.
 Popping, Nikolaus, Sekretär zu Lübeck, III, S. 20. 55.
 Posamentiere I, S. 154.
 potestas III, S. 230.
 potestas regia II, S. 166.
 praeceptum pro Trutmahno comite II, S. 238.
- praefectus urbis zu Köln III, S. 230. 231.
 Präjudikatsammlung II, S. 188. 189.
 praemunitores seu defensores terrae III, S. 231.
 Preisaufgabe II, S. XXI. XXII—XXXIV. III, S. XXI.
 Preussen I, S. 173—78. II, S. 190—96.
 priölken I, S. XIX.
 Privatkontore II, S. 9. 13.
 pryveten bewaren III, S. 271.
 Privilegien, hansische, in Antwerpen III, S. 274. Bergen I, S. XXXVI. England III, S. 274. Flandern I, S. XI. Ottos von Braunschweig für Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lüneburg und Münden: III, S. 118. — S. Münzprivilegien, Sonderprivilegien, Zollbefreiungen, Recht.
 Privilegienbuch zu Wismar II, S. 199.
 privilegium Ottonianum III, S. 117—29.
 Proit, Johann, Bm. zu Danzig, III, S. 28.
 Properhandel I, S. 188.
 Protokolle d. livländ. Landtage I, S. 181. — S. Amts-, Gerichts-, Notariats-, Raths-Protokolle.
 Provinzial-Archive: s. Archive.
 Puderzucker I, S. 157.
 punder III, S. 208.
 Quartiertage zu Köln 1555 III, S. 15. Wesel III, S. 14.
 Quedlinburg II, S. 25.
 raadsresolutien zu Kampen III, S. 247.
 Raffinade I, S. 155.
 Ramme III, S. 221.
 Rammelsberg I, S. LV.
 Rangordnung der Hansestädte I, S. 21. II, S. 16. — S. Session.
 Rangstreitigkeiten der Hansestädte I, S. 20. 21.

- Rasch I, S. 160. 161.
- Rath v. Holland I, S. XXIX. XLVI. XLVII. zu Köln, enger, III, S. 234. 238.
- Rathhaus, s. Bremen, Hamburg, Köln.
- Rathsdenkelbuch zu Bremen I, S. 25. Reval I, S. 189. 190. — S. denkelbok, Memorialbücher.
- Rathmannen: Braunschweig III, S. 121. Göttingen III, S. 121. Hannover III, S. 121. Kiel III, S. 254. 260. Köln III, S. 258. Lüneburg III, S. 121. Riga II, S. 181. Wismar II, S. 172. — Zusammenhang zwischen Rathmannen und privilegierten Beweiszweigen II, S. 181. — S. Gebrechsherren, here, herliken, Herrenlötte.
- Rathseinkünfte z. Wismar II, S. 175.
- Rathsfähigkeit II, S. 174.
- Rathsgeschäfte: s. Rathswandlung.
- Rathslinie zu Amsterdam I, S. XXXI. XLVII. Hamburg III, S. 204. Hildesheim I, S. LIII. Kampen I, S. XXXIII. Köln I, S. XXXVIII. III, S. 238. Lübeck III, S. 72. Wismar I, S. IX II, S. 171—76. 199. v. XXXI.
- Rathsmatrikel: s. Rathslinie.
- Rathsprotokolle zu Kampen I, S. XLVIII. Köln I, S. XXXVIII.
- Rathssilberzeug zu Lüneburg I, S. XI.
- Rathsumwälzung: s. Verfassungskämpfe.
- Rathsverfassung zu Lübeck III, S. 139. Wismar II, S. 173. III, S. 140.
- Rathswahl zu Wismar II, S. 174.
- Rathswahlordnung zu Bremen I, S. 32. III, S. 214—16. Lübeck III, S. 136—42.
- Rathswandlung zu Wismar II, S. 174.
- Rathswinkel I, S. XIX.
- Rathswillkürbuch II, S. 199.
- Rathswillküren zu Hildesheim, I, S. LIII. Kampen I, S. XXXIII. III, S. 247. Köln I, S. XXXVIII. Lübsche zu Kiel III, S. 263. Riga II, S. 180. 188. Wismar II, S. 172.
- Realgemeinde zu Wismar II, S. 175.
- Reception des Hamb. Rechts in Riga II, S. 184. d. Röm. Rechts II, S. 175.
- Recesse: s. Amts-, Münz-, Partikular-Recesse.
- Recesse der Hansetage von 1256—1430: II, S. 144—52. von 1431—76: I, S. VIII. IX. II, S. 153—62. v. XXVIII. XXXI. III, S. VI. VII. von 1477—1530: III, S. VII. XXIV—XXIX.
- Recess v. 1418 Lübeck III, S. 71. 1530: III, S. XXV. 1559 Lübeck: I, S. 182.
- Recesshandschriften zu Bremen I, S. LVII. III, S. XXVIII. Danzig I, S. 176. Deventer I, S. XLIX. L. Hamburg I, S. 21. Kampen I, S. XLVIII. Köln I, S. XXVII. XXVIII. Lübeck III, S. XXVII. XXVIII. Rostock III, S. XXIX. Thorn I, S. 176. Wismar III, S. XXIX. Zwolle I, S. XLIX.
- Rechnungen: s. Bau-, Pfundzoll-Stadt-Rechnungen; rekensbok. — des Franc de Bruges I, S. XXV. XLIII.
- Recht: s. Dienstmannen-, Ministerialen-, Wasser-, Water-Recht, Weisthümer.
- Braunschweigisches III, S. 117—29. Ottonianum soll abgefasst sein 1227: III, S. 117; unterscheidet sich von allen anderen Privilegien Ottos v. Braunschweig III, S. 118. 119; muss jünger sein als das Privilegium für den Hagen v. 1227: III, S. 124—26; wird urkundlich 1279 zuerst bezeugt, III, S. 127; ist entweder wegen des daran hän-

- genden Siegels (III, S. 118) kurz vor 1252 oder zwischen 1250 und 1265 zu setzen III, S. 129. — Stadtrecht v. 1265: III, S. 128, 129. — Privilegium für d. Altstadt v. 1227: III, S. 122, 123. — Privilegium für den Hagen III, S. 119—24. ist nicht etwa eine Anerkennung althergebrachter Rechte III, S. 120, sondern wird auch durch seinen Inhalt als dem 3. Jahrzent des 13. Jahrh. angehörig erwiesen III, S. 121; mag von 1227 sein III, S. 121, 122. — Bewidmungen: Recht der Altstadt an die Altwik 1245: III, S. 126, 127. Ottonianum an Duderstadt III, S. 127.
- Recht, Duderstädter: übertragen v. Braunschweig 1279: III, S. 127.
- , Hamburgisches: Spuren lateinischer Statuten III, S. 117. R. v. 1270: II, S. 183, 184, 186, 187. Einfluss des Sachsenspiegels III, S. 117. Vergleich der Handschriften mit den Hdschr. des Hamb. Rechts für Riga II, S. 183, 184. Alter d. Bremer-Reinstorpschen Hdschr. in Zweifel gezogen II, S. 184. Revision seiner Geschichte ist wünschenswerth II, S. 184. Unterschied zweier Handschriften von den übrigen in Bezug auf das ehel. Güterrecht II, S. 186, 187. kehrt wieder im Hamb. Recht für Riga II, S. 186. Bewidmung an Riga I, S. 192, II, S. 10, 184. in Zweifel gezogen II, S. 187. — v. angeblich 1292: II, S. 5, 187. Revision seiner Geschichte ist wünschenswerth II, S. 184. — v. 1497: II, S. 187, XIX.
- , Hammer, übertragen v. Lippstadt, II, S. xx.
- , Hapsalsches, übertragen v. Riga bald nach 1279: II, S. 183. R. v. 1294: II, S. 182.
- Recht, Helmstedter, v. angeblich 1247: III, S. 129, 130. ist weder Original, noch echt III, S. 130.
- , Kölnisches: worin bestand das Charakteristische desselben? III, S. 230.
- , Lippstädter, übertragen v. Soest, II, S. xx. Bewidmung an Hamm II, S. xx.
- , Lübisches, übertragen v. Soest, II, S. XIX, xx. Sachsenspiegel hatte keinen Einfluss III, S. 117. Lüb. R. für Elbing III, S. 117. für Kiel III, S. 117. für Reval III, S. 117. Einzelne Bestimmungen im umgearbeiteten Rig. R. benutzt II, S. 186. — Bewidmung an Wismar II, S. 172—74. — Neue Ausgabe I, S. x. — S. Weisthümer.
- , Magdeburger: s. Weisthümer.
- , Oehringer, II, S. 116.
- , Revaler, übertragen von Riga 1227—38: II, S. 180, 181. v. Lübeck 1282: III, S. 117.
- , Rigisches, II, S. 177—89. — für Reval II, S. 180, 181. abgefasst 1227—38: II, S. 180, 181. Aelterer Druck II, S. 177. — für Hapsal II, S. 181—83. abgefasst bald nach 1279: II, S. 183. Vergleich mit dem Hapsalschen R. v. 1294: II, S. 182. Verwandtschaft mit dem ehel. Güterrecht Hamburgs in seiner ältesten Gestalt II, S. 183. Aelterer Druck II, S. 177. — Hamburg für Riga II, S. 183, 184. abgefasst 1279—85: II, S. 184. Hdschr. II, S. 184. Vergleich derselben mit d. Hdschr. des Hamb. Rs. v. 1270: II, S. 183, 184. Aelterer Druck II, S. 177, 183. Seine Bestimmungen über das ehel. Güterrecht II, S. 186. entsprechen zweien isolirt stehenden Hdschr. des Hamb. Rs. von 1270: II, S. 186. weichen ab sowohl v.

- Rig. R. für Hapsal II, S. 186. wie auch vom umgearbeiteten Rig. R. II, S. 186. Hat es jemals in Riga gegolten? II, S. 187. — Umgearbeitetes Rigisches R. II, S. 185—87. abgefasst zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrh. II, S. 185. Zusätze im 14. und 15. Jahrh. II, S. 185. Handschriften II, S. 186. Originalkodex II, S. 185. 186. Oelrichssche Hdschr. II, S. 186. Aelterer Druck II, S. 177. 185. Quellen II, S. 185. 186. Charakteristik II, S. 186.
- Recht, Römisches: Reception desselben in Wismar II, S. 175.
- , Schweriner, II, S. 168.
- , Soester, Entstehung II, S. XIX. XX. Bewidmung an Lippstadt II, S. XX. an Lübeck II, S. XIX. XX.
- Recht: s. Asyl-, Bürger-, Bur-, Ehel. Güter-, Erb-, Markt-, Münz-Recht.
- Recht des Pfandgläubigers I, S. 190. rechtbok III, S. 137.
- Rechtsaufzeichnungen, niederdeutsche, III, S. 97—143.
- Rechtbücher, niederdeutsche, III, S. 101—15.
- Rechtsgeschäfte I, S. 189.
- Rechtshandschriften: sind sie im Mittelalter nur zu praktischen Zwecken angefertigt? II, S. 185.
- Rechtswörterbuch I, S. LVI.
- Rechtzug: s. Appellation.
- Regesten I, S. 167. 183. in Kopialbüchern II, S. 228. d. Erzbisthums Bremen III, S. 218.
- Regestenwerke: Alkmaar I, S. XXXII. Amsterdam I, S. XXXI. Antwerpen I, S. XXVIII. Arnheim I, S. XXXVI. Brügge I, S. XXIV. Burgund I, S. XXIX. XLVI. Deventer I, S. XXXVI. Doesburg I, S. XXXVI. Dordrecht I, S. XXVIII. d. Grafen v. Flandern I, S. XXVII. d. Staats-
- archivs v. Westflandern I, S. XLIII. Franeker I, S. XXXIV. Gent I, S. XXVI. Groningen I, S. XXXIV. Haarlem I, S. XXXII. Kampen I, S. XXXII. III, S. 245—49. Nimwegen I, S. XXXVI. Ypern I, S. XXV. Zütphen I, S. XXXVI. Zwolle I, S. XXXIV.
- Register: s. Archivinventar, Archivregister, Schossregister, Weinregister.
- Registrum Kg. Christian I: II, S. 225—29.
- Reichsarchiv zu Haag: s. Archive.
- Reichsstädte I, S. XVIII.
- Reimarus-Sievekingscher Kreis II, S. 61. 76.
- Reinhard, Karl Friedrich, franz. Gesandter, II, S. 55—121.
- Reis I, S. 155.
- rekensbok I, S. 72.
- Rentenverkäufe zu Lübeck III, S. 269.
- Rentmeister zu Kampen II, S. 253.
- Reraub II, S. 169.
- von Repgow, Eike, III, S. 111—13.
- resignare III, S. 256.
- Reval III, S. 273.
- revitken III, S. 204.
- Rhein II, S. 138.
- Rheinwein II, S. 25.
- Rheinzoll zu Koblenz II, S. 138.
- richten III, S. 204.
- Richerzeche zu Köln II, S. 245. III, S. 233. 234.
- Riemenschneider, Riemer, III, S. 207. 216.
- Riga I, S. 185—93. II, S. 177—89.
- riselsche Waaren I, S. 159.
- Rysoe III, S. 81. 90.
- Rode, Klaus, Seeräuber, III, S. 78.
- Rolle, in der Herberge aufgehängt, III, S. 208.
- Rollen: s. rullen, Böttcherrollen, Zollrollen, Zunftrollen.

- Roris, Olaus, Sekretär zu Brügge, III, S. 20.
- Rosenberger, Georg, Aeltermann zu Antwerpen, III, S. 52.
- Rosenkriege I, S. 77—105.
- Rosinen I, S. 155.
- Rostock II, S. 197. 198. III, S. III.
- Rothgiesser III, S. 207.
- rowansck I, S. 165.
- rullen I, S. 72.
- Rum I, S. 65. 66.
- Ruprecht, deutscher König, III, S. 268. 276.
- Russen als Bürger I, S. 186. 187.
- Russische Urkunden II, S. 140.
- Russland II, S. 139.
- Sachsenspiegel III, S. 101—15. Alter desselben III, S. 101—10. Ursprüngliche Sprache desselben III, S. 110—15.
- Safran I, S. 157.
- Sager I, S. 154.
- saye I, S. 159. 162.
- Sayenmacher I, S. 154. 159. 165.
- Salzhandel I, S. 170.
- Salzmüdder III, S. 229.
- Salzwedel II, S. 27.
- samitcoller I, S. 161.
- Sammlungen: s. Formel-, Münz-, Präjudikaten-Sammlung.
- Sängerkapelle zu Kampen II, S. 260. 261.
- sangwyne I, S. 165.
- sar I, S. 160.
- sarch I, S. 160.
- saerck I, S. 160. 162.
- sardok I, S. 159—61.
- saerge I, S. 162.
- sargia I, S. 161.
- sarica I, S. 161.
- saro I, S. 160.
- Sarsche I, S. 161. 162.
- Sartuchweber I, S. 160. 161.
- Sarwerter I, S. 160. 161.
- schaden: uppe sch. gewinnen I, S. 69.
- von Schaumburg, Wilwolt, III, S. 155. 156.
- schaffers III, S. 208.
- Schagen III, S. 80.
- schanthoycken II, S. 182.
- Schechter I, S. 164.
- Scheiben, bewegliche, III, S. 221.
- Scheibenschiessen III, S. 221.
- von der Schellinge, Arnold, Aelterm. zu Antwerpen, III, S. 52.
- schencke III, S. 209.
- schenkgeselle III, S. 209.
- Scheringessund III, S. 81.
- scheter I, S. 164.
- Schetterleinen I, S. 164.
- Schiedsprüche, Kölner, III, S. 224.
- Schiffer, aufwärtsfahrende, I, S. 154.
- Schifferbrüderschaft III, S. 275.
- Schiffrecht, Hamburgisches, II, S. 11. 120. Lübisches II, S. 130.
- Schild als Herbergszeichen III, S. 208.
- Schleswig II, S. 4. 125. Lehnverhältniss zu Dänemark III, S. 274.
- Schleswig-Holstein II, S. 225—29.
- Schlüssel zu den Thoren werden dem Herrn der Stadt überreicht III, S. 130.
- Schlüter, Dr. Fr. Joachim, II, S. 65. 68. 69. 93. 96.
- Schmiede III, S. 207. 216.
- Schmiedegesellen II, S. 254. 255.
- Schnitger I, S. 154.
- Schöffen zu Köln III, S. 232. 233.
- Schöffenbücher zu Gent I, S. xxvi. xxvii.
- Schöffenhau zu Brügge I, S. 101.
- Schonen III, S. 197. 198.
- Schonenfahrerordnung zu Deventer I, S. xxxv.
- schorsten I, S. lv.
- Schoss zu Brügge I, S. l.
- Schossregister zu Rostock II, S. 198.
- Schottland III, S. 214.
- Schreinskarten III, S. 230. 235—37.
- Schreinsordnung z. Köln III, S. 237.

- Schuhmacher, schwarze, III, S. 216.
 Schuldbriefe I, S. 68. 69.
 Schuldbücher: Hamburg II, S. 3.
 S. II. x. Riga I, S. 185—93.
 Schulden: s. Arrest.
 Schuldner, flüchtige, II, S. 150.
 Schüler: Kampen II, S. 257—59.
 Schulkomödien II, S. 257. 258.
 Schulwesen: Kampen III, S. 247.
 248. Rostock II, S. 200. Wismar
 II, S. 200.
 Schulzen II, S. 207.
 Schuppstuhl zu Köln II, S. 250.
 Schützenfeste II, S. 195. 257.
 Schweden II, S. 213—24.
 Schwertfeger III, S. 207.
 Schwerttanz II, S. 254. 255.
 Seebuch III, S. 185—90.
 Seegefecht zwischen Lübeck und
 Schweden III, S. 56. 57.
 Seehausen III, S. IV.
 Seekarte III, S. 186.
 Seelbäder II, S. 202.
 Seemannssprache III, S. 190.
 Selbstergänzung des Rathes: Bre-
 men I, S. 24. 31.
 semmela II, S. 202.
 senator III, S. 260.
 senatus consulta: S. Rathswillküren.
 sendeve I, S. 188.
 Senomanum: Wladislawia III, S. 171.
 Sentenzenbücher zu Hildesheim
 I, S. LIII.
 sentencien civilen I, S. XLII.
 septimana dyaconalis III, S. 217.
 Dyonisii III, S. 217.
 serkr I, S. 160.
 sericum I, S. 161.
 Session auf d. Hansetagen I, S. 20.
 46—48. — S. Rangordnung.
 seter I, S. 164.
 settenke II, S. 205. 207.
 Sicherstellung d. Zahlung I, S. 190.
 syde I, S. 164.
 Siegel Herz. Ottos v. Braunschweig
 III, S. 118. 120. 129. d. Kontors-
 zu London II, S. 159. — S. Amts-
 siegel, Besiegelung.
 vo'n Siegen, Arnold, Bm. zu Köln,
 III, S. 48. 50.
 Sieveking, Georg, Heinrich, II, S.
 88. 89. 91. 93. 95—100.
 Sigismund, Deutscher König, II,
 S. 264. 265. III, S. 267. 268.
 syke III, S. 221.
 Silberzeug d. Kontors zu London.
 II, S. 51. 52. des Rathes zu Lüne-
 burg I, S. XI.
 zilscot III, S. 217.
 sin=schuldig sin I, S. 64. 71.
 sindal I, S. 163.
 sypheleth III, S. 86. 87.
 syrc I, S. 160.
 sittaras I, S. 164.
 Skra v. Nowgorod II, S. 186.
 Slaven in Meklenburg II, S. 205
 —208. Slavos et cives eliminare
 II, S. 207. jus Slavicale II, S. 206.
 villa Slavica sive parva, villa magna
 sive Theutonica II, S. 206.
 slechtbok III, S. 200—205.
 smoc I, S. 160.
 societates I, S. 58.
 Soest II, S. 17. 139. XIX. XX.
 von Soest, Albert, II, S. XXIV.
 Sonderhansen II, S. 8. 9. 30.
 Sonderprivilegien der Bremer I,
 S. 13. 14.
 Spanier in Overijssel III, S. 246—48.
 Speditionsgeschäft I, S. 188.
 speyse III, S. 86. 89. }
 Speisekarte, niederdeutsche, II,
 S. XVII. XVIII.
 Speiseordnung d. Kontors zu Ant-
 werpen III, S. 57. 58.
 spense III, S. 57. 58.
 spenser III, S. 57. 58.
 Spiel, falsches, III, S. 270.
 Spielleute zu Kampen II, S. 255
 —57. Wismar II, S. 200.

- spylhus = Gerichtshaus der Juden III, S. 238.
 spiresch I, S. 161.
 Spunder I, S. 154.
 Staatsarchive: s. Archive.
 stach III, S. 88.
 Stade II, S. 16. 27. III, S. 213.
 Adventurers daselbst III, S. 34. 246.
 von Stade, Albert: s. Chroniken.
 Stadeschronik: s. Chroniken.
 Stadtbücher: Aken III, S. 112. 135.
 Halle III, S. 112. 135. Hamburg S. 5. III, S. 250. Kiel III, S. 250—63. Lübeck I, S. 168; s. Ober- und Niederstadtbuch. Rostock II, S. 198. III, S. 250. 251. Stralsund I, S. 190. III, S. 250. Wismar III, S. 135. 250. 251. — S. Deutsche Sprache.
 Stadtbuchschreiber III, S. 254.
 Städte, die 72, I, S. 182.
 Städte: niederdeutsche I, S. XVIII. oberdeutsche I, S. XVIII. Reichsstädte I, S. XVIII. rheinisch-westfälische I, S. XXXIX. süderseeische I, S. L. wendische II, S. 14. III, S. 274. XXIX. westfälische III, S. 214.
 Städtebund, schwäbischer, III, S. XVII.
 Städtebündnisse II, S. 67.
 Städterepubliken, italienische, III, S. XIX. XX.
 Städtetage, preussische, I, S. 174.
 Stadtrechnungen: Braunschweig I, S. LIV. Brügge I, S. XXIV. XXV. XLIII. II, S. 11. Deventer I, S. XXXV. L. LI. II, S. 11. Gent I, S. XXVI. XLIV. XLV. Goslar I, S. LV. Göttingen I, S. LVIII. Hamburg II, S. 11. III, S. 269. Hannover I, S. LII. Helmstedt I, S. LIV. Hildesheim I, S. LIII. Kampen II, S. 252—62. Köln I, S. XXXVIII—XL. II, S. 11. Lübeck III, S. 269. Lüneburg I, S. LII. Zütphen I, S. LI.
- Stadtrecht: s. Recht.
 Stadtverweisung II, S. 164. 166. III, S. 220.
 Stahlhof zu London I, S. 80—82. 84. 90. 95. 97. 104. II, S. 50. 51. 264—66. III, S. 22.
 stallen III, S. 217.
 Stalmeister I, S. 154.
 Stammbaum Eduard IV. v. England I, S. 95. — S. Genealogie.
 Ständetage, preussische I, S. 173—78.
 Stapelrecht Brügges I, S. XLIII. II, S. 17. Groningens III, S. 149. 150. 157. 160.
 Statuten d. hans. Geschichtsvereins II, S. XXVI. XXVII. — S. Bruderschafts-, Friedens-Statuten, Ordnungen, Stadtrecht.
 Staveren II, S. 27.
 Stecknitzkanal I, S. 170. III, S. 271. 273.
 Steinbrügger I, S. 154.
 Steinverschlucker III, S. 221.
 Stellung in der Hanse: Bremen I, S. 3—49. Hamburg II, S. 3—20. Kampen III, S. 246. 247.
 sten des werdes III, S. 209.
 Stendal II, S. 27.
 Stolp III, S. IV.
 Strafe für Ketzerei III, S. 102. 104—8. fleischliche Vergehungen III, S. 220. versäumte Zahlung II, S. 202.
 strale = Pfeil III, S. 83.
 Stralsund II, S. 17. 163—70.
 Strassen- u. Häusernamen III, S. XXI.
 Strassenräuber I, S. 171.
 strofflinge I, S. 158.
 strophasen I, S. 158.
 Strümpfe, gestrickte, I, S. 158.
 Stücklademacher III, S. 221.
 Sudermann, Heinrich, hans. Syndikus, III, S. 3—58. XV. XVI. Seine Familie III, S. 11. Kinder III, S. 42.

- Sundzoll II, S. 33—43.
 swengen III, S. 87. 89.
 Swerk, Nikolaus, II, S. 172. 199.
 Tafel I, S. 31.
 tagels III, S. 88. 89.
 Tangermünde III, S. IV.
 Tasshaken III, S. 212.
 Tauschhandel I, S. 187.
 teghelheren II, S. 202.
 termentijn I, S. 165.
 termeriid I, S. 165.
 testimonium=Zeugengebühr III,
 S. 235.
 Theophilus II, S. 257.
 Thomas v. Canterbury II, S. 125.
 126. 264.
 Thorn II, S. 17.
 Thronstreitigkeiten, dänische, II,
 S. 146.
 tiden III, S. 187.
 Tiel II, S. 24. 25. 27.
 Tilly III, S. 221.
 Tode, Karsten, III, S. 74—93.
 töven des Verfesteten II, S. 168.
 togen: permutatio tabernarum III,
 S. 216.
 tohopegevyng III, S. 220.
 tohopelovyng III, S. 220.
 Tohopesaten I, S. XLVIII. L. LVI.
 Tholinck, Engebrecht, I, S. 110
 —16
 Tonnen I, S. 155. — S. kunkel-
 tunne, wandernde tunne.
 Tonnenfeigen I, S. 155.
 Töpfer I, S. 154.
 tortis II, S. 251.
 traffique ende coophandel III,
 S. 248.
 Trave I, S. 123—25. 127—30. 134
 —38. 140. 141. II, S. 128. — S.
 Elbe-Trave-Kanal.
 Travemünde I, S. 120. 131. 136.
 138—40. 142. 146. 147.
 treererye III, S. 270.
 Treue III, S. 220.
 treuga Heinrici III, S. 104—107.
 Trinken in der Herberge III, S.
 209.
 Trinkgefässe III, S. 210.
 trippentreders III, S. 157.
 trossen steken III, S. 86.
 trunck = Stammbaum I, S. 95.
 Tuchfabrik zu Kampen III, S.
 248.
 Tuchhandel II, S. 17.
 Tuchwirkerei II, S. 26.
 tughebok zu Hamburg III, S. 204.
 Wismar: s. liber testimonialis.
 Turnierordnung I, S. xxxviii.
 tzeter I, S. 159. 163. 164.
 Uhrwerk zum Brandstiften II, S.
 131. 132.
 Umlande III, S. 149. 150. 155—57.
 160.
 ummeswengen III, S. 87.
 understouwen I, S. 66.
 Universität zu Köln III, S. 239.
 unnutte breve I, S. LV.
 upslach III, S. 203.
 Urfehden II, S. 164. 169. III, S. 270.
 Urkunden: s. Konföderation, Land-
 friedensentwurf, Ordnungen, par-
 tige, Pässe, Praeceptum, Privile-
 gien, Protokolle, Rathswillküren,
 Recesse, Schiedsprüche, Schreins-
 karten, Statuten, Thohopesaten,
 Urfehden, Verträge, Wahlkapitula-
 tion. — Vgl. Akten; Berichte;
 Briefe; Bücher, liber; Register; Re-
 gesten; Formelsammlung; Präjudi-
 katensammlung; Archive.
 Urkunden, livländische, I, S. 179
 —84. russische II, S. 140.
 Urkundenbücher: Bremisches III,
 S. 211—18. Dortmunder II, S.
 234. 235. Hansisches I, S. VII.
 VIII. II, S. 135—40. v. xxxix. xxxi.
 III, S. v. VII. Lübisches I, S.
 167—72. III, S. 264—76. Mek-
 lenburgisches II, S. 197—203.

- uteren I, S. 70.
 uteren III, S. 209.
 utligger I, S. 99. III, S. 88.
 Utrecht I, S. iv. II, S. 24. 25.
 27. 138.
 von Utrecht, Simon, Rm. zu Ham-
 burg, II, S. 128. 129.
 uxhofft I, S. 155.
 Vasmer, Johann, I, S. 30.
 Vechelt, Hermann, Syndikus zu Lü-
 beck, III, S. 28.
 Venedig III, S. xx.
 Verbindungsgedicht: s. Chroni-
 niken, Erich-Karlschronik.
 Verden III, S. 113.
 Verfassung: des hans. Bundes III,
 S. 8.
 Verfassungsgeschichte Kölns II,
 S. 244. III, S. 224—38.
 Verfassungskämpfe zu Braun-
 schweig I, S. 22. 23. Bremen I,
 S. 24—32. 37—48. III, S. 214—16.
 Köln I, S. 22. Lübeck I, S. 23.
 35. III, S. 267—73. Stade I, S. 23.
 Verfestung: Voraussetzung dersel-
 ben II, S. 166. Ursachen II, S. 169.
 Form II, S. 166. 167. Folgen II,
 S. 167. Unterschied nach Lübi-
 schem und nach sächs. Recht II,
 S. 167. 168.
 Verfestungsbücher: Stralsund I,
 S. ix. II, S. 163—70. v. xxxi. —
 S. liber proscriptorum.
 Verfestungsrecht II, S. 165.
 Verhansung: Braunschweigs I, S. 22.
 Bremens, erste I, S. 8. 9. 11—14.
 16. 17. zweite I, S. 20. 27—32.
 dritte I, S. 42. 44—48. Goslars I,
 S. LIV. — S. Wiederaufnahme.
 Verschiebung auf Waaren I, S. 187.
 188.
 Verse I, S. XLV.
 Vertheidigung d. Elbe II, S. 14.
 15. des Oere-Sund II, S. 14. 15.
 Verträge zu Malmö III, S. 196.
 Tunsberg I, S. 9. — S. Fracht-,
 Gesellschafts-, Handels-Verträge;
 Kontrakt.
 Viehzieher I, S. 154.
 Vikarienstiftungen I, S. 167.
 Vitalienbrüder I, S. 20. 168.
 Vitten I, S. xxxi. Bremische I,
 S. 14.
 Vogt zu Köln III, S. 230—32. — S.
 advocatus.
 Volksbelustigungen III, S. 221.
 Volkslieder, westfälische, III, S.
 xix.
 Vorausbezahlung des Kaufpreises
 I, S. 187.
 Vorgezimmer III, S. 231.
 Vorrath, Hinrich, Bm. zu Danzig,
 I, S. 90. II, S. 37. 157—59. — S.
 Briefe.
 vorschencke III, S. 209.
 Vorsitz der Lübecker I, S. 21.
 Waarenkunde I, S. 190.
 Waffen III, S. 221.
 Wahlkapitulation nimmt Rück-
 sicht auf die Hansestädte II, S.
 57. 58.
 Waidpfennig III, S. 238.
 Waldemar, Kg. v. Dänemark, I,
 S. 119—21. 125. 128—30. 134—36.
 146. 148.
 —, Kg. v. Dänemark, I, S. 18. 19.
 II, S. 15. III, S. 165.
 Wallraf, Ferdinand, II, S. 246. 247.
 wand I, S. 158.
 Wandbereiter I, S. 154. 165.
 wandernde knecht III, S. 207.
 wandernde tunne III, S. 208.
 Wandschneiderordnung zu De-
 venter I, S. xxxv. III, S. 216.
 warandiam praestare III, S. 255. 256.
 Warendorp, Bruno, II, S. 150.
 warscop III, S. 202. w. der bruth-
 lechte III, S. 220.
 Warwick I, S. 81. 86. 88. 94. 99.
 101. 102.

- Wasserrecht II, S. 195.
 Waterrecht: Handschrift zu Kampen I, S. xxxiii.
 Wedege, ein Holz, I, S. 171.
 Weinkauf III, S. 217.
 Weinregister zu Wismar III, S. xxix.
 Weisthümer, Lübecker III, S. 135. Magdeburger III, S. 112. 116. 135.
 weke sees III, S. 81. 186.
 Weltchronik, sächsische: s. Chroniken.
 Wendische Städte: s. Städte.
 Wenth, Klaus, Schiffer aus Wismar, III, S. 79. 80. 88. 89.
 Wenzel, Deutscher Kg., III, S. 269. xvi—xviii.
 were des Meisters III, S. 210.
 wergeld II, S. 201.
 werk III, S. 217.
 werkhuis zu Köln II, S. 250.
 Werkknappen III, S. 208.
 v. Werle, Heinrich I, Nikolaus II, Nikolaus III: II, S. 208. — S. Fehde.
 Wesel III, S. iv.
 Weser III, S. 214.
 tho Westen, Johann, Hausmeister des Kontors zu Brügge, III, S. 201.
 Westendorp, Georg, Syndikus zu Groningen, III, S. 149.
 Westergo III, S. 151. 153. 156. 213.
 Westfälische Städte: s. Städte.
 Westhof, Hinrich, Bm. zu Lübeck, II, S. 18.
 wezzehtdenc = judicium legitimum III, S. 230.
 Widinghusen, Albert, Rm. zu Hamburg, II, S. 128. 129.
 Wiederaufnahme in die Hanse: Bremen II, S. 14. 31. 32. 47. 48. Salzwedel I, S. li. lii. — S. Verhansung.
 Wiesenbücher zu Lübeck III, S. 269.
 Wijk te Duerstede II, S. 4.
 Wilcken, Syndikus zu Lübeck, II, S. 90. 91.
 wilkome III, S. 209.
 wyninghe unde eventure I, S. 60.
 Wisby II, S. 6. 7. 10. 17. — S. Gothland.
 Wisclenburg III, S. 172.
 Wismar II, S. 129. 131. 132. 171 —76. 198. 199.
 wogiwotniza II, S. 205.
 Wolff, eylant, III, S. 188.
 Workum III, S. 154.
 Wörterbuch: s. Niederdeutsches Wörterbuch, Rechtswörterbuch.
 Wollenweber I, S. 153.
 Wollenweberei II, S. 26.
 Wrake II, S. 195.
 Wrangel, Karl Gustav, General-Feldzeugmeister, II, S. 131. 132.
 wullenborden I, S. 164.
 Wullenweber, Jürgen, I, S. 35. III, S. 65. 66. 69. xxiv.
 Zahl d. hans. Städte I, S. 182. III, S. 13. 15.
 Zahlzeichen I, S. 192.
 Zahlungsfristen I, S. 187. 190.
 Zaltbommel III, S. iv.
 Zauenschläger III, S. 207.
 Zehnten II, S. 205.
 Zeter I, S. 60. 66.
 Zeter und Wapen II, S. 166.
 Zimmetblüthe I, S. 157.
 Zinsfuss I, S. 187.
 Zirkelbrüder III, S. 275.
 Zoll, Stader, II, S. 5. — S. Heringszoll, Rheinzoll, Sundzoll.
 Zollbefreiungen II, S. 173. III, S. 122.
 Zollbuch, Braunschweiger, I, S. x.
 Zollrollen I, S. xxxiii. xxxviii. xl. II, S. 139. 140.
 zona I, S. 164.
 Zunftbewegungen: s. Verfassungskämpfe.

- | | |
|--|--|
| Zunftrollen: Bremen III, S. 216. | Zunftwesen: Bremen III, S. 216. |
| Hamburg I, S. 151—66. — S. Böttcherrolle, Bruderschaftsstatuten, Rollen. | 217. Hamburg III, S. 206—10. Preussen II, S. 195. Wismar II, S. 201. |
| Zunfturkunden: Goslar I, S. LV. | Zwillich I, S. 163. |
| Hamburg I; S. 154. 155. — S. Handwerksgesellendokumente. | Zwirn I, S. 158. |
| | Zwolle III, S. 246. |
-

INHALT.

IV. Jahrgang 1874.

	Seite
I. Bremens Stellung in der Hanse. Von Prof. D. Schäfer in Jena.	3
II. Aus Bremischen Familienpapieren. 1426—1445. Von Senator H. Smidt in Bremen	53
III. Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Von Prof. R. Pauli in Göttingen	77
IV. Der Verkauf des kleinen österschen Hauses in Antwerpen. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck	109
V. Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte. Von Privatdocent Dr. P. Hasse in Kiel.	119
VI. Recensionen:	
O. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg	151
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Von Prof. W. Mantels in Lübeck	167
M. Töppen, Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Von Dr. K. Koppmann	173
F. Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—62. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen	179
H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Von demselben	185
Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. IV Stück	
I. Dritter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III
II. Vierte Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Von Dr. K. Koppmann	XV
III. Reisebericht. Von demselben	XXIII
IV. Reisebericht. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig	XLI

V. Jahrgang 1875.

	Seite
I. Hamburgs Stellung in der Hanse. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg	3
II. Zur Geschichte der Deutschen Hanse in England. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen	20
III. Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls. Von Prof. D. Schäfer in Jena	33
IV. Zur Geschichte der Archive der hansischen Contore in Antwerpen und London. Von Staatsarchivar Dr. L. Ennen in Köln.	47
V. Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg und die Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte in den Jahren 1795—97. Von Dr. A. Wohlwill in Hamburg	55
VI. Kleinere Mittheilungen.	
I. Aus den Mirakeln des h. Thomas von Canterbury. Von Prof. R. Pauli in Göttingen	125
II. Zur Belagerung Flensburgs im Jahre 1431. Von Dr. K. Koppmann	127
III. Das Haus der Oesterlinge zu Houk. Von demselben	130
IV. Eine Scene aus dem 30jährigen Kriege. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck	131
VII. Recensionen:	
K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch. Von Prof. W. Mantels in Lübeck	136
Die Recesses und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Von demselben	144
G. Freiherr von d. Ropp, Hanserecesses von 1431—76. Von demselben	153
O. Francke, Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund. Von Konsistorialrath Prof. H. Boehlau in Rostock	163
Fr. Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar. Von demselben Nachtrag zur Rathslinie der Stadt Wismar. Von Dr. F. Crull in Wismar	175
J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen	177
M. Perlbach, Simon Grunaus preussische Chronik. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig	190
Meklenburgisches Urkundenbuch. Von Dr. K. Koppmann	197
F. Schirrmacher, Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, vornehmlich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Von demselben	204
G. Freiherr von der Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des XV. Jahrhunderts. Von Prof. D. Schäfer	213
G. Hille, Registrum König Christian des Ersten. Von demselben	225

	Seite
H. Jungk, Die Bremischen Münzen	230
Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Von Dr. K. Koppmann	234
Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln I. Von Dr. L. Ennen	243
J. Nanninga Uitterdijk, De Kameraars- en Rentmeesters- Rekeningen der Stad Kampen von 1515—40. Von Dr. K. Koppmann	252
R. Pauli, Bilder aus Alt-England. Von Prof. W. Mantels . .	263
Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. V. Stück	
I. Vierter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III
II. Fünfte Jahresversammlung des hansischen Geschichts- vereins. Von Prof. W. Mantels	IX
III. Statuten des hansischen Geschichtsvereins	XXVI
IV. Bitte um Beitritt zum hansischen Geschichtsverein . .	XXVIII
V. Zweite Eingabe des hansischen Geschichtsvereins an die Räthe und Magistrate der Hansestädte	XXX
VI. Urtheil der Preisrichter für die am 500jährigen Geden- kenfeste des Friedens zu Stralsund, 1870 Mai 24, ge- stellte Preisaufgabe	XXXII

VI. Jahrgang 1876.

I. Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln. Von Stadtarchivar Dr. L. Ennen in Köln	3
II. Die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann. Von Prof. D. Schäfer in Jena	61
III. Ueber das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen	97
IV. Die Opposition Groningens gegen die Politik Maximilians I. in Westfriesland. Von Prof. H. Ulmann in Greifswald	147
V. Kleinere Mittheilungen	
I. Aus einer Schrift Dietrichs von Nieheim. Von Privat- docent Dr. J. Hartung in Tübingen	165
II. Geographische Miscellen. Von Prof. D. Schäfer	166
III. Geländ. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hambur	
IV. Neue Druckfragmente des Chronicon Slavicum. stud. A. Wetzel in Kiel	
VI. Recensionen.	
K. Koppmann, A. Breusing und C. Walther, Das Seel- Von Bibliothekar Dr. E. Förstemann in Dresden	
C. F. Allen, De tre Nordiske Rigers Historie 1497—1536. Von Prof. D. Schäfer	
O. Beneke, Dat Slechtbok. Von Dr. K. Koppmann	

	Seite
O. Rüdiger, Aeltere Hamburgische und hansestädtische Hand- werksgesellendocumente. Von demselben	206
D. R. Ehmck und W. von Bippen, Bremisches Urkundenbuch. Von demselben	211
A. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit. Von demselben	219
Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln II u. III. Von Dr. L. Ennen	223
J. Nanninga Uitterdijk, Regesten van Charters en Bescheiden in het oude Archief van Kampen. Von Privatdocent Dr. G. von der Ropp in Leipzig	245
P. Hasse, Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Von Prof. W. Mantels in Lübeck	250
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Von demselben	264
Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. VI. Stück	
I. Fünfter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III
II. Sechste Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Von Prof. W. Mantels	XII
III. Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Ab- theilung der Hanserecesse. Von Prof. D. Schäfer	XXIV
Inhaltsverzeichniss. Von Dr. K. Koppmann	XXX



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1877.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1879.

1937: 756

Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte vorbehalten.

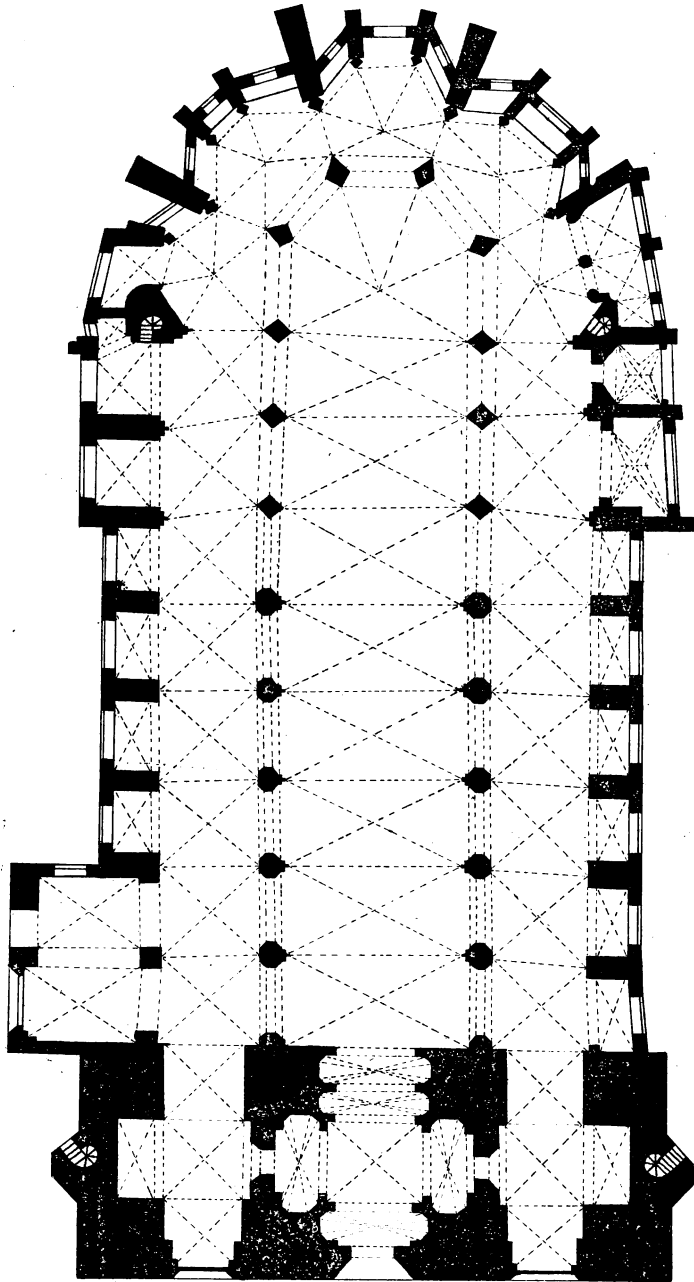
Die Verlagshandlung.



INHALT.

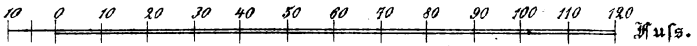
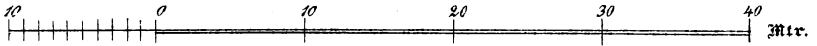
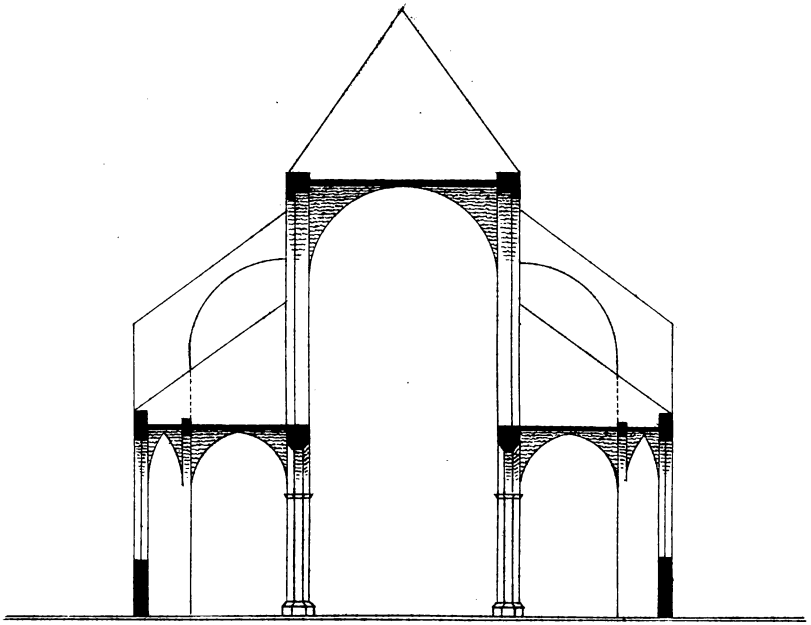
	Seite
I. Die Kirchen St. Nicolai und St. Marien zu Stralsund. Von Bürgermeister O. Francke	3
II. Der Seeräuber Klaus Störtebeker in Geschichte und Sage. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg	37
III. Der Handel des Deutschen Ordens in Preussen zur Zeit seiner Blüthe. Von Archivsekretär Dr. C. Sattler in Königsberg	61
IV. Die Spiele der Deutschen in Bergen. Von Privatdocent Dr. J. Harttung in Tübingen	89
V. Nachtrag zur Geschichte der Stadtverfassung von Cöln im Mittel- alter. Von Prof. C. Hegel in Erlangen	115
VI. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zu den Verhandlungen der Hanse in England, 1404—1407. Von Prof. R. Pauli in Göttingen	125
II. Notizen über Osterlinge und Stahlhöfe. Von demselben	129
III. „Stahlhof“. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göt- tingen	133
IV. Varitin Ritsagen. Von demselben	136
V. Zwei weitere Rechnungsbücher der Grossschäffer von Marien- burg. Von Archivsekretär Dr. C. Sattler	137
VI. Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen zu Bergen. Von Dr. K. Koppmann	140
VII. Spottlied auf Heinrich von Ahlfeld, Bürgermeister zu Goslar. Mitgetheilt von Prof. G. von der Ropp in Leipzig	144
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 7. Stück.	
I. Sechster Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III
II. Siebente Jahresversammlung des Hansischen Geschichts- vereins. Von Prof. W. Mantels in Lübeck	XI
III. Reiseberichte von Prof. D. Schäfer in Jena	XIX



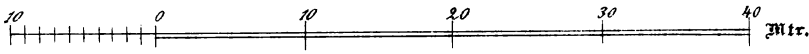
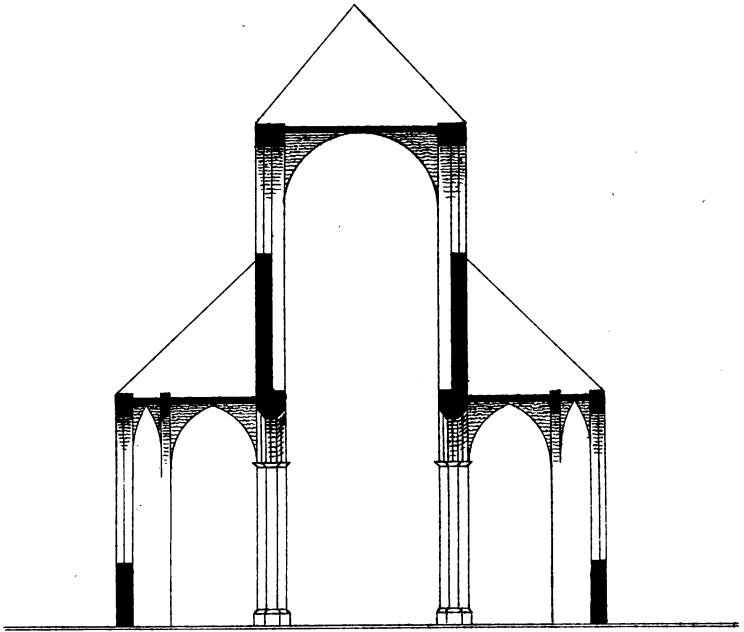


St. Nikolai-Kirche.





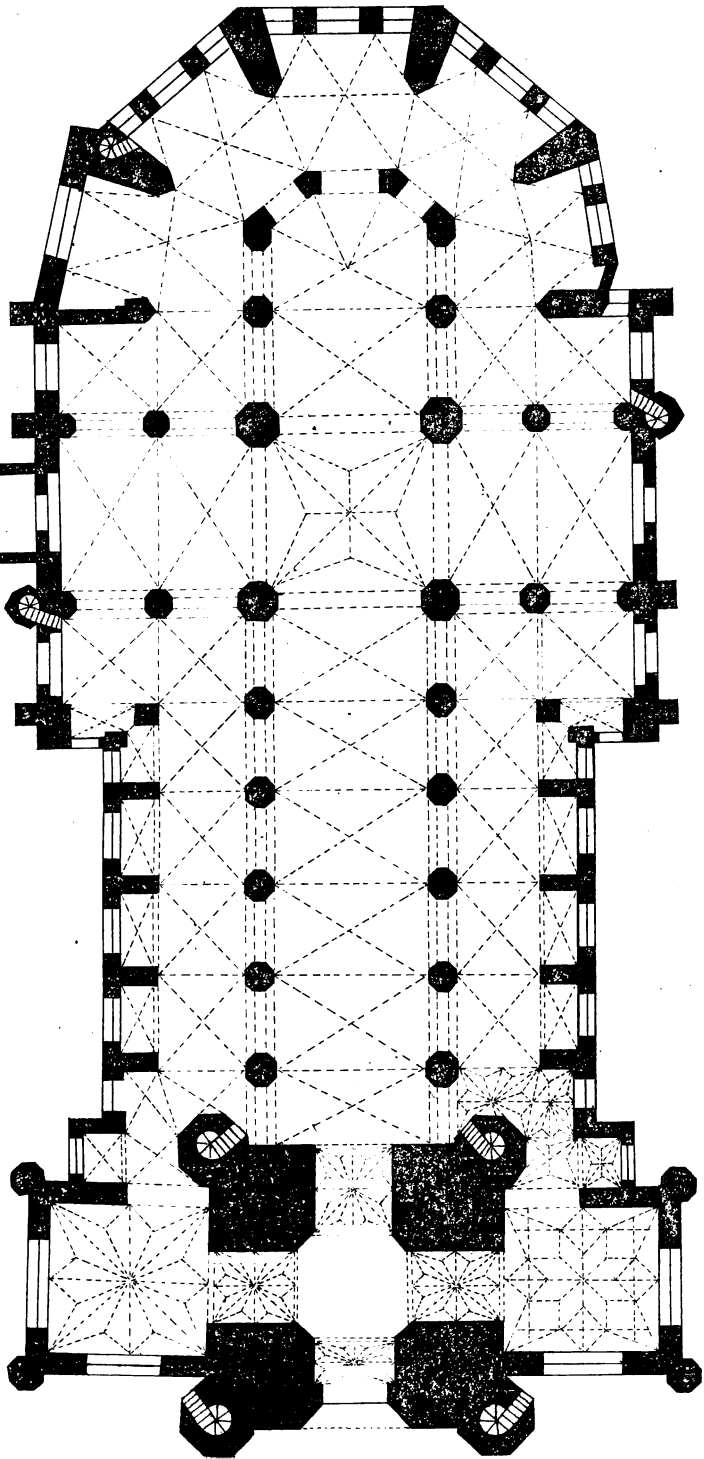
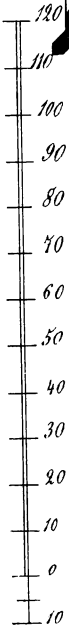
St. Nicolai-Kirche.



St. Marien-Kirche.



Hufs



St. Marien-Kirche.



DIE KIRCHEN
ST. NICOLAI UND ST. MARIEN
ZU STRALSUND.
VON
OTTO FRANCKE.

Der Gegenstand der Thätigkeit des Hansischen Geschichtsvereines ist, wie schon sein Name besagt und der erste Paragraph seiner Statuten ausdrücklich ausspricht, die Erforschung der Geschichte der Hanse und der einzelnen ihr einst angehörigen Städte, also des ganzen Wesens und Wirkens dieses Bundes und seiner Glieder, wovon er ein möglichst treues, vollständiges und lebendiges Bild zur Anschauung bringen soll¹⁾. Er hat daher, um seine Aufgabe zu erfüllen, die hansische Geschichte nicht etwa nur nach einzelnen Richtungen hin in Betracht zu ziehen, sondern muss allen bedeutsamen Kundgebungen hansischen Wesens gleichmässig Beachtung schenken, namentlich also auch die hohe Wichtigkeit des freilich durch ganz prosaische Bedürfnisse hervorgerufenen und zu sehr materiellen Zwecken gestifteten Bundes für die geistige Entwicklung nicht bloß unsers eigenen Volkes, sondern des gesammten europäischen Nordens, darlegen, mit anderen Worten, die kulturgeschichtliche Bedeutung desselben in das Bereich seiner Forschungen ziehen, wie denn auch in dem Prospekte seiner Zeitschrift verheissen wird, dass in derselben die mannigfachen Seiten des reichen Kulturlebens der hansischen Städte Berücksichtigung finden sollen.

Nun aber ist bekanntlich nichts geeigneter, von dem Bildungsstande eines Volkes eine Vorstellung zu geben, als dessen Litteratur und Kunst, Gegenstände, die überdem an sich so fesselnd sind, dass sie von je her die mannigfachsten selbständigen Forschungen und Darstellungen hervorgerufen haben. Also auch den

¹⁾ (Diese Arbeit wurde in der Pfingsten 1877 zu Stralsund stattgehabten Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins vorgetragen. D. Red.)

im Gebiete der Hanse zu Tage getretenen litterarischen und künstlerischen Bestrebungen hat unser Verein fort und fort seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zwar um so mehr, als sich im Mittelalter die Litteratur wie die Kunst überall weit eigenartiger und volksthümlicher gestaltete, als heutzutage.

Was nun die Litteratur jener Zeiten anbelangt, so hat an der Entwicklung dieser aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, die Bevölkerung der Hansestädte einen verhältnissmässig geringen Antheil genommen, wenn sie sich auch keineswegs etwa gleichgültig gegen den dichterischen Geist, welcher damals die Gauen unseres Vaterlandes durchwehte, verhalten hat, wie es denn ja hansische Kaufleute waren, die den Nordmännern die Gesänge lehrten, aus welchen diese die für die Kenntniss unserer ältesten epischen Volksdichtung so hochwichtige Viltinasaga bildeten; aber ungleich bedeutender doch und in der That sehr rege und erfolgreich ist die Thätigkeit in den grossentheils so reichen und mächtigen hansischen Gemeinwesen auf dem Gebiete der bildenden Künste gewesen, namentlich auf dem der Baukunst, welche ja überhaupt im Mittelalter ihre Schwestern so entschieden überwog, dass Malerei wie Skulptur beinahe ausschliesslich nur in ihrem Dienste zur Geltung kamen, und welche sich damals in einer so herrlichen, grossartigen Weise entfaltete, dass wir noch heute trotz aller Fortschritte in der Technik staunend und bewundernd, ja beschämt zu ihren uns erhalten gebliebenen Schöpfungen emporblicken.

Freilich, der Gipfel mittelalterlicher Baukunst ist in dem eigentlichen Hauptgebiete der Hanse, dem nordöstlichen Deutschland, nicht erreicht; gleichwohl sind auch in diesem Theile unsers Vaterlandes und insbesondere in allen bedeutenderen dortigen Hansestädten in jener Zeit Bauwerke von grosser Schönheit aufgeführt worden, Werke, welche den Beschauer mit Wohlgefallen und Ehrfurcht erfüllen, auf welche die Bewohner der Orte, an denen sie sich befinden, mit Recht stolz sind, und die einen bedeutsamen Platz in der Kunstgeschichte des Mittelalters einnehmen, zumal sie einen massgebenden Einfluss weit über die deutschen Grenzen hinaus, nämlich nach Schweden, Dänemark, den heutigen russischen Ostseeprovinzen und einem Theile Polens, besonders der alten Hauptstadt dieses Landes, Kràkau, hin geäussert haben.

Auch Stralsund, welches ja zu den bedeutendsten Gliedern der Hanse zählte, hat sich bei den baukünstlerischen Bestrebungen jener Zeit aufs Lebhafteste betheiligt, wovon, so sehr auch verheerende Feuersbrünste, feindliche Geschosse und der veränderte Geschmack der späteren Jahrhunderte zusammengewirkt haben, um den früheren baulichen Charakter der Stadt mehr und mehr zu verwischen, doch noch zahlreiche sichtbare Beweise vorhanden sind. Vor Allem aber liefern solche die noch erhalten gebliebenen kirchlichen Gebäude, an denen in früheren Zeiten bei uns, wie auch sonst fast überall, der architektonische Kunstgeschmack am Vollkommensten zum Ausdruck gelangt ist, während er sich heutzutage hauptsächlich an Palästen der Grossen und Reichen, Schauspielhäusern und Bahnhöfen auszuprägen pflegt.

Einer Rechtfertigung des Gedankens an sich, einige der hiesigen Kirchen zum Gegenstande eines Vortrages in einer Versammlung des Hansischen Geschichtsvereines zu machen, glaube ich nach dem, was ich vorstehend als meine Ueberzeugung ausgesprochen habe, nicht zu bedürfen; wohl aber wird eine solche dafür nöthig sein, dass ich als vollkommener Laie in der Baukunst es wage, diesem Gedanken Ausdruck zu geben. Den Entschluss dazu habe ich, wie ich versichern darf, schwer genug und nur deshalb gefasst, weil dem Vereine bisher noch so wenig Männer von Fach auf dem Gebiete der bildenden Kunst angehören und zu meinem besonderen Bedauern keiner von denen, die sich mit den Bau- denkmälern der Stadt, welche dieses Jahr die Freude hat, den Verein in ihren Mauern versammelt zu sehen, beschäftigt haben. Vielleicht bewegt nun aber gerade die Mangelhaftigkeit der Leistung eines Laien die Sachverständigen dazu, uns ihre Theilnahme recht kräftig zuzuwenden, und wenn mein Vortrag dies zu Wege brächte, so würde ich darin einen reichen Trost auch gegen die schärfste Be- und Verurtheilung desselben finden; doch will ich mit dieser Erklärung keineswegs die Kritik herausgefordert haben, empfehle mich vielmehr recht dringend der Nachsicht und Milde meiner geehrten Zuhörer.

Lassen Sie mich nun noch, bevor ich auf mein eigentliches Thema komme, eine kurze Kennzeichnung derjenigen Bauweise versuchen, welche im Mittelalter in der grossen Mehrzahl der

Hansestädte, nämlich in fast allen denjenigen, welche in der norddeutschen Tiefebene liegen, massgebend war.

Von diesen Städten haben nur ganz wenige vor der Mitte des 13. Jahrhunderts einige Bedeutsamkeit erlangt. Dieser Zeitpunkt aber war es etwa, wo der Sieg des in der Regel gothisch genannten, richtiger nach Kuglers Vorgang als germanisch zu bezeichnenden Baustyls über den früheren romanischen, aus welchem er sich allmählich entwickelt hatte, durch ganz Deutschland hindurch entschieden und jener ältere daselbst so ziemlich verdrängt war, daher denn in den gedachten Städten der romanische Styl nur spurweise vertreten ist, der germanische in ihren mittelalterlichen Bauwerken fast ausschliesslich herrscht.

Dieser letztere stellte sich nun — im völligen und bezeichnenden Gegensatze zu dem auf die Harmonie der tragenden und der getragenen, der aufsteigenden und der ruhenden Theile des Gebäudes gerichteten griechischen — die Aufgabe, das Bauwerk im Wesentlichen nur aus einem Systeme aufwärtsstrebender Glieder bestehen zu lassen und auf diese Weise das Lastende zu beseitigen, gleichsam die Materie zu überwinden und so die Lehre des Evangeliums, dass der fesselnde Druck des Irdischen besiegt, der ganze Sinn auf das Himmlische, in diesem Leben freilich noch nicht Erreichbare gerichtet werden müsse, zu einem erhabenen bildlichen Ausdrucke zu bringen.

Daher in diesem Style — um nur an das Wesentlichste zu erinnern — das stark ausgeprägte Vorwalten der Höhe vor der Breite, die fast ausschliessliche Verwendung des spitzen statt des runden Bogens¹⁾, die Umschliessung des Innern nicht durch Mauern, sondern durch Reihen von schmalen, weit vorspringenden, in spitze Thürmchen, s. g. Fialen, auslaufenden Pfeilern, deren Zwischenräume von hohen, durch senkrechte sich nach oben zu mannigfach verschlingende Pfosten getheilten und belebten Fenstern ausgefüllt sind; daher über diesen Fenstern die s. g. Wimperge, Giebel, welche ebenso, wie die Fialen, die Kranzgesimse durchbrechen; daher die sehr steilen Dächer und vor Allem die wundersame Gestaltung der Thürme, die sich von dem Sockel auf bis zu der

¹⁾ Der letztere findet erst in der Zeit des Verfalles des germanischen Styles wieder grössere Verwendung.

Kreuzblume auf ihrer Spitze in organischer Weise schlank und luftig entwickeln und gleichsam vor den Augen des Beschauers dem Himmel entgegenwachsen; daher denn endlich die reiche und organische Gliederung des Innern an Pfeilern, Bögen und Gewölben, die selbst die letzteren nicht als lagernd, sondern als aufstrebend erscheinen lässt.

Dass dasjenige, was vorher als höchstes Ziel des germanischen Baustyls bezeichnet ist, seinen reinen und vollen Ausdruck nur bei wenigen besonders hervorragenden Werken gefunden hat, versteht sich von selbst; aber eine bedeutende Zahl kirchlicher Gebäude findet sich in den mittleren, südlichen und westlichen Landschaften Deutschlands, sowie in dem stark mit deutschen Elementen durchsetzten nordöstlichen Theile Frankreichs, welche, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch im Wesentlichen den Charakter dieser Bauweise, in welcher mit hohem Ernste die zierlichste Pracht sich so wunderbar eint, zeigen und somit als auf der Höhe der Kunst stehend bezeichnet werden dürfen. — Nicht so ist es, wie schon gesagt, im nordöstlichen Deutschland: der nüchterne, mehr auf Arbeit als auf Genuss, mehr auf Festigkeit als auf Glanz gerichtete Sinn des sächsischen Stammes war von vorn herein bei weitem nicht so geeignet, den germanischen Styl in seiner ganzen Idealität zu erfassen, wie der lebhaftere der hochdeutschen Völkerschaften; aber in den Hansestädten jener Gegenden, deren Bevölkerung mit dem Auslande unausgesetzt in so mannigfacher Verbindung, so lebhaftem persönlichem Verkehre stand und fortwährend so viele fremde Elemente in sich aufnahm, würde doch gewiss im Laufe der Zeit diese Bauweise sich zu einer ähnlich hohen Blüthe entwickelt haben, wie beispielsweise in den auch auf altsächsischem Boden belegenen dem Bunde angehörigen Orten Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Münster, wenn nicht ein anderes Hinderniss entgegengestanden hätte, nämlich der Mangel eines zum Ausdruck der höchsten Gedanken des Styls geeigneten Materials in der ganzen norddeutschen Tiefebene, in welcher bekanntlich kein anderes Gestein, als die in der Urzeit auf Eisschollen von den Gebirgen Schwedens herübergeführten Granitblöcke und die noch spröderen in die Kreidemassen abgelagerten Feuersteine, gefunden wird, und wo man deshalb, sobald es sich um Ausführung einigermassen gegliederter Bauten handelte, ge-

nöthigt war, zu einem künstlich gewonnenen Stoffe, dem Backstein, seine Zuflucht zu nehmen, der sich aber nur in kleinen Stücken herstellen lässt, der Verwitterung ziemlich leicht unterliegt und einer Bearbeitung mit dem Meissel widerstrebt.

Es musste sich deshalb in dem gedachten Theile unseres Vaterlandes, wie es unter ähnlichen Verhältnissen auch zu anderen Zeiten und an anderen Orten stets geschehen ist, eine besondere Abart des herrschenden Baustyls entwickeln, welche auf die Erreichung der höchsten Ziele dieses zu verzichten und sich mit einer weniger feinen Durchbildung ihrer Schöpfungen zu begnügen genöthigt war. Der germanische Backsteinstyl unterscheidet sich im Wesentlichen von dem s. g. Hausteinstyle dadurch, dass er, wie Essenwein es ausdrückt, nicht ein Pfeilersystem mit raumabschliessenden Ausfüllungen, sondern ein Mauer-system mit den nöthigen Durchbrechungen ergab. Aber damit ist es nicht abgethan: wenn die Beschaffenheit des Materials dazu nöthigte, statt der eigentlich stylgemässen Pfeilerreihen Umfangswände aufzuführen, so erschwerte sie andererseits noch die Belebung dieser mittels durchbrochener oder frei aufsteigender oder auch nur kräftig bewegter Glieder. Es fallen daher stets die Wimperge fort, die Fenster erhalten meist nur eine magere oder wenigstens einförmige Umrahmung und sehr einfaches Masswerk, wenn sie dieses fast als nothwendig zu bezeichnenden Schmuckes nicht gänzlich entbehren; die Gesimse treten wenig hervor, oder werden durch flach aufliegende friesartige Bänder ersetzt; zuweilen läuft auch wohl die Mauer ohne jeden besonderen Abschluss aus. Der Fuss des Daches wird nicht mit einer Gallerie, höchstens in einzelnen Fällen mit einem schweren Zinnenkranze oder einer ähnlichen Mauerbekrönung umgeben, die Strebepfeiler steigen in der Regel in einfachen, unverzierten Massen entweder ganz ohne Absätze oder doch nur in schwacher Verjüngung auf und entbehren der Fialen; ja oft, in späterer Zeit sogar wohl meistens, werden sie, weil die in unsern Gegenden häufigen Regensterme die Ecken der Gebäude so sehr angreifen, nach Innen gezogen oder fortgelassen, in welchen Fällen dann die Aussenflächen der Umfassungswände ganz glatt erscheinen oder nur durch lissenenartige Streifen gegliedert werden. So zeigt denn in der That, wie von mehr als einem Gewährsmanne bemerkt worden ist, die Aussenseite vieler

germanischer Backsteinkirchen ihrem Gesamteindrucke nach eine grosse Verwandtschaft mit dem romanischen Style, ja eine grössere mit diesem, als mit dem germanischen Hausteinstyle. Und was in dieser Beziehung von den eigentlichen Kirchen gilt, findet ebenso, ja vielleicht noch mehr Anwendung auf die Thürme derselben, die in schlichten, höchstens durch Reihen flacher Nischen und einige wenige Fensteröffnungen belebten viereckigen Massen, jedes Stockwerk scharf von dem folgenden gesondert, aufzusteigen und mit einem einfachen, bisweilen von 4 Giebeln umschlossenen Helme, der freilich meist viel schlanker ist, als die romanischen Thurmdächer, abzuschliessen pflegen. Selten sind reichere Thurmanlagen, und den schweren, massigen Charakter verleugnen auch diese nicht. Thürme, die auch nur von ferne an die Konstruktionsweise jener vorhin kurz geschilderten durchsichtigen Spitzpyramiden erinnerten, wie sie an der Westseite der Münster von Köln, Freiburg, Strassburg, Ulm aufsteigen, sind im Ziegelbau unmögliche Dinge.

Was das Aeussere betrifft, so steht also der germanische Backsteinstyl gegen den Hausteinstyl entschieden zurück; indessen dürfen wir doch den bedeutenderen Werken jenes eine grosse, freilich meist nur in den allgemeinen Verhältnissen der Haupttheile zu einander wirksame, sehr ernste und strenge Schönheit auch der Aussenseite zusprechen und für sehr viele derselben sogar einen eigenthümlichen Reiz in Anspruch nehmen: es haben nämlich unsere alten Meister, da sie die Massen nun einmal architektonisch nicht überall hinreichend zu gliedern im Stande waren, häufig darauf Bedacht genommen, sie wenigstens mit Hülfe der Farbe zu beleben; die Theile, bei welchen sie auf kräftige Schattenwirkungen verzichten mussten, durch Anwendung dunkel glasierter Ziegel und durch Verputzung der zurückliegenden Flächen zu heben, welche Massregeln denn oft überraschende Wirkungen hervorbringen und den Eindruck der Schwere der Aussenseite, wenn auch nicht beseitigen, so doch wesentlich mildern.

Viel geringer als im Aeusseren ist der Unterschied der in Rede stehenden beiden Stylarten in Bezug auf das Innere der Kirchen, hinsichtlich welches einige Ziegelbauten die edele Anmuth selbst der bedeutenderen Werke in Haustein, abgesehen von der meist zu wenig ausgebildeten Form der Arkadenpfeiler, nahezu erreichen.

Aber, wie dem auch sei, dabei muss nun einmal das Gesammturtheil verbleiben, das dürfen wir uns nicht verhehlen: im Ziegelbau ist nicht geleistet worden und hat nicht geleistet werden können, was im Hausteinbau geleistet ist; wir haben es also auch bei den bedeutendsten mittelalterlichen Bauwerken der im Gebiete des Backsteinstyles belegenen Hansestädte immer nur mit Werken zweiten Ranges zu thun. Allein das darf uns weder neidisch auf unsere mittel-, süd- und westdeutschen Landsleute werden lassen, noch von unsern heimischen alten Baudenkmalern abwendig machen; im Gegentheil, wir haben alle Ursache, dieselben mit Liebe und Stolz zu betrachten und zu durchforschen und die Künstler, welche mit hohem Sinn, treuem Fleiss und inniger Hingabe aus so dürftigem Stoffe so Grosses zu schaffen vermocht haben, zu ehren und zu preisen. Ehre und Preis sei denn auch den unbekanntem Meistern gezollt, welche vor Alters Stralsund mit den schönen Gotteshäusern geschmückt haben, die dort emporragen, Denkmälern zugleich von der einstigen hohen Bedeutsamkeit der Stadt, wie von dem frommen Sinne ihrer Bürger.

Stralsund zählte am Schlusse des Mittelalters 15 selbständige dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, nämlich innerhalb der Stadtmauer die drei jetzigen Pfarrkirchen zu St. Nicolaus, St. Jacobus und St. Maria, welche zu katholischen Zeiten aber keine eigentlichen Pfarrkirchen waren, sondern von der Kirche des etwa $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt entfernten Dorfes Voigdehagen als ihrer Mutterkirche abhingen, ferner die Kirchen der beiden Bettelmönchklöster zu St. Katharinen und zu St. Johannes, die Kirche des St. Antoniushospitals oder s. g. Gasthauses, die Kapelle des Augustinernonnenklosters zu St. Annen und die Apollonienkapelle; vor der Stadt aber die Kirche des St. Jürgenhospitals und die St. Marcuskapelle in der Kniepervorstadt, die Kirche des Brigittinerklosters Marienkron und die St. Marien-Magdalenenkapelle in der Tribseervorstadt, die Kirche des dicht vor dem damaligen Frankenthore belegenen Heiligengeisthospitals, welches erst nach der Wallensteinschen Belagerung zur Stadt gezogen ist, und die Kapellen zu St. Gertruden und zum Heiligen Kreuze in der Frankenvorstadt.

Von den ausserhalb des alten Stadtberinges belegenen Gotteshäusern ist nur die Heiligengeistkirche erhalten, alle übrigen sind spurlos verschwunden, und es ist auch von keinem derselben eine irgend genauere Kunde auf uns gekommen¹⁾.

Nicht so verheerend, wie über die vorstädtischen Kirchen und Kapellen, ist der Strom der Zeit über die Gotteshäuser innerhalb der Stadtmauer hinweggegangen. Zwar die ursprüngliche St. Annenkapelle hat bis auf wenige Mauerreste einem neueren Bau Platz machen müssen, und die St. Antoniuskirche ist, nachdem sie 1770 durch das Auffliegen des nördlich vom Tribseerthore stehenden Pulverthurmes arg beschädigt worden war, 1783 zu einem städtischen Krankenhause umgebaut und dadurch fast unkenntlich geworden; aber von der St. Johanniskirche steht wenigstens noch der Chor, während freilich das Langhaus nach dem Brande von 1625 bis auf den untern Theil der Umfassungsmauern²⁾ abgebrochen ist, und die 3 Pfarrkirchen, sowie die Katharinenkirche und die Apollonienkapelle sind im Wesentlichen baulich fast ganz erhalten geblieben, letztere beiden jedoch ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet, indem die eine als Zeughaus, die andere zur Aufbewahrung von Geräthen dient.

Unter allen diesen Gebäuden sind die bedeutendsten jedenfalls die Pfarrkirchen, von denen meines Erachtens in der That jede einzelne in hohem Grade verdient, näher gekannt zu werden. Ich hatte mir deshalb vorgenommen, sie alle drei zum Gegenstande

¹⁾ Die Kirche des 1421 gegründeten Klosters Marienkron dürfen wir uns, da dasselbe eigentlich aus zwei, allerdings unter ein und derselben Leitung stehenden Klöstern, einem für Mönche, einem für Nonnen, bestand und von Anfang an über reiche Mittel gebot, wohl als einen grossen und stattlichen Bau vorstellen; dagegen war die in einer Ecke des St. Jürgenkirchhofes belegene Marcuskapelle, einem alten Stadtplane zufolge, nur ganz klein. Von der St. Jürgenkirche und der St. Gertrudenskapelle rühmt Berckmann, indem er den 1547 erfolgten Abbruch beider beklagt, die grosse Zierlichkeit des Innern, von ersterer auch noch die Schönheit des Dachthürmchens. Von dem Aussehen der Marien-Magdalenen- und der Kreuzkapelle wissen wir gar nichts.

²⁾ Diese umschliessen jetzt einen von einer nach Ihnen offenen gewölbten Halle umgebenen gartenartig eingerichteten Vorhof, welchen Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte irrig für eine mittelalterliche Anlage hält.

der Besprechung vor meiner heutigen geehrten Zuhörerschaft zu machen, sah indessen doch bald ein, dass der Stoff zu umfangreich sei, um in einem Vortrage behandelt zu werden und habe mich daher auf St. Nicolai und St. Marien beschränkt, die Jacobikirche aber aus dem Spiele gelassen, theils weil diese, so manches eigenthümliche Interesse ihr auch beiwohnt, doch hinter den beiden andern zurücksteht, theils weil über sie ganz vor Kurzem in dem werthvollen Prüferschen Archive für kirchliche Baukunst und Kirchenschmuck ein Aufsatz aus der Feder des hiesigen Stadtbaumeisters von Haselberg erschienen ist, der das Wesentlichste über sie sehr gut darlegt, und von dem ich nur wünschte, dass er weniger knapp gehalten wäre.

Ich wende mich nun zunächst zu der ganz nahe am Alten Markte stehenden, von demselben nur durch eine Reihe kleiner Häuser, ursprünglich Verkaufsstätten der Krämergilde (*bodae in-stitoriae*) getrennten St. Nicolaikirche. Dieselbe ist, was die ursprüngliche Stiftung betrifft, wohl jedenfalls das älteste Gotteshaus der Stadt, was wir schon aus dem Grunde annehmen dürfen, weil in allen übrigen im Mittelalter in unsern Gegenden entstandenen deutschen Städten, wo nicht etwa besondere örtliche Umstände eine Ausnahme hervorriefen, alsbald dicht am Markte oder doch ganz in der Nähe desselben eine Kirche erbaut worden ist, eine Einrichtung, die sich auch aus der Sinnesweise der damaligen Zeit fast von selbst ergab. Jeder Zweifel aber daran, dass von unsern Pfarrkirchen die zum heiligen Nicolaus zuerst gestiftet sei, muss schwinden, wenn man die Lage der beiden andern in Betracht zieht: die Stelle, auf welcher die Jacobikirche erbaut ist, liegt ganz in einer Ecke der ursprünglichen Stadt, welche östlich, mit der grossentheils noch vorhandenen, obwol meist verbauten alten Ringmauer dicht hinter der Mauerstrasse abschloss, südlich aber nur bis zur Papenstrasse und dem Apollonienmarkte reichte. Wie hätte man also auf den Gedanken kommen können, in jenem abgelegenen Winkel die erste Kirche des neuen Gemeinwesens zu errichten? Die Erbauung eines Gotteshauses daselbst konnte offenbar nicht früher ins Auge gefasst werden, als bis die Stadt nach Süden durch eine neue zu ihr gehörige Ansiedelung von Belang — die soge-

nannte Neustadt — erweitert war, was erst um 1250, also etwa 40 Jahre nach Gründung der Altstadt, geschah. Die Marienkirche aber kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil sie ausserhalb der Grenze der Altstadt steht.

Anlangend nun aber das jetzige Nicolaikirchengebäude, so bleibt es fraglich, ob ihm oder der Jacobikirche ein höheres Alter zuzuschreiben sei; denn die Vergleichung des Styles beider führt zu keinen entscheidenden Ergebnissen, und an urkundlichen Nachrichten über die Erbauung der Jacobikirche gebricht es durchaus. Dagegen enthält das älteste Stadtbuch verschiedene Aufzeichnungen, welche es ermöglichen, den Beginn des Baus der jetzigen Nicolaikirche ziemlich genau zu ermitteln. Die älteste sich auf dieses Unternehmen beziehende Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1279 und ist ein Bekenntniss des Rathes, von einer Anzahl angesehenen Bürger zusammen 8 Last Roggen für den Bau des genannten Gotteshauses erhalten zu haben¹⁾.

Beschlossen ist also damals wohl der Neubau der Kirche schon gewesen; aber begonnen ward er einstweilen noch nicht; denn noch am Schlusse des gedachten Jahres schenkt ein gewisser Bruno dem Gotteshause eine Jahresrente von 100 Pfennigen zu Abendmahlswein (*ad vinum altaris*), und 1287 am 1. August wendet demselben Bruno Schmied — vielleicht mit jenem eine Person — nebst seiner Gattin Konegundis eine gleiche jährliche Hebung für Wein und Weizen zum Abendmahlsdienste zu; die Kirche ist also in dieser Zeit im Gebrauche gewesen. Und auch 1288 ist der Neubau derselben noch nicht in Angriff genommen worden; aber man ging nunmehr jedenfalls ernstlich darauf los, solches zu thun; denn im Herbste jenes Jahres lässt der Rath zu Stadtbuch vermerken, dass er einen kunstverständigen Werkmeister Namens Dietrich berufen habe, welchem Freiheit vom Bürgergelde, vom Schosse und vom Wachtgelde zugesichert sei, und welcher gleichwohl, sobald die Stadtmauer — es ist wohl die der Neustadt gemeint — oder die St. Nicolaikirche gebaut werde, dasselbe an

¹⁾ Nos consules accepimus ad opus beati Nicolai a Leone Falken iii last syliginis, a Gerardo Cerdone unum last, a juniore Syboldo unum, a Kemerere unum, a fratribus de Tribuses unum, a Bertrammo Spelling unum. Fabricius I, Nr. 349

Lohn erhalten solle, was einem Andern gegeben werden würde¹⁾. Und 10 Jahre später sehen wir dann endlich wohl einen ohne Zweifel belangreichen Bau an der Kirche wirklich im Gange. 1299 nämlich verpfändet dem Stadtbuche zufolge der Ziegeleibesitzer Hermann sein ganzes Vermögen zweien Männern, welche dafür Bürgschaft geleistet haben, dass er seinen Verpflichtungen rücksichtlich der Nicolaikirche nachkommen, d. h. gewiss, die übernommenen Steinlieferungen pünktlich leisten werde²⁾, und im Jahre vorher finden sich zweimal Vermerke über städtische Anleihen — einmal von 200, das andere Mal von 100 Mark — für diese Kirche; auch schon 1297 hat die Stadt 500 Mark angeliehen, wovon ein Theil — welcher, ist leider nicht zu entziffern — zu Zwecken desselben Gotteshauses verwandt werden soll. Früher spricht das Stadtbuch nie von Kapitalaufnahmen der Stadt zu solchem Behufe.

Dass nun aber der um jene Zeit in Angriff genommene Bau im Wesentlichen ein Neubau war, geht aus dem Style des Chores der Kirche, welcher unzweifelhaft der älteste Theil derselben ist, hervor, indem die ganzen Formen desselben die Annahme, dass sein Entwurf oder auch nur seine Ausführung einer irgend erheblich späteren Zeit angehöre, nicht gestatten. Auch sind die Männer von Fach, welche sich mit der Kirche beschäftigt haben, namentlich Schnaase, Kugler, Otte, Haselberg, darüber einig, dass dieser Theil derselben im Anfange des 14. Jahrhunderts erbaut sei; nur haben die 3 erstern der eben genannten Sachverständigen den Beginn der Arbeit einige Jahre später, nämlich ins Jahr 1311, gesetzt, und zwar lediglich auf die Gewähr einer sich auf unserer Rathsbibliothek befindenden wohl ziemlich jungen handschriftlichen Bemerkung über Anfang und Vollendung verschiedener hiesiger Kirchenbauten hin. Diese nun stützt sich in der hier in Rede

¹⁾ Consules receperunt magistrum Thidericum lapicidam in ipsorum concivem et dimiserunt sibi quitos denarios hujusmodi receptionis, augendo etiam gratiam prefatam, ita quod non talliabit neque dabit denarios viglatoribus. Item quandocumque edificatur murus vel ecclesia beati Nicolai, tunc sibi dabitur quidquid alteri magistro daretur. Fabricius IV, Nr. 36. Alteri ist hier wohl gleich alii zu nehmen.

²⁾ Hermannus tegelmester statuit Alberto Stonehose et Henrico Demyne omnia bona sua, que habet in lateribus, in lingneis et in pramone et in aliis rebus, pro promisso, quod pro ipso promiserunt ad usum ecclesiarum sancti Nicolai et beate Marie in nova civitate. Fabricius IV, Nr. 548.

stehenden Beziehung anscheinend, wie sie bei der Angabe über die Zeit der Gründung des Thurmes der Inschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an der Südseite des Hauptportals folgt, auf eine andere gleichzeitige, sich auf der Nordseite dieses Portals befindende, welche wegen ihrer grossen Verwitterung ziemlich schwer zu entziffern, zu einem kleinen Theile sogar unlesbar ist. Dieselbe spricht von einer *redinchoacio ecclesie* um Ostern 1318 und das undeutliche *octadeno* wird von dem Urheber jener Handschrift fälschlich *undeno* gelesen worden sein¹⁾. Der Inhalt der Inschrift steht der von mir vorher aufgestellten Meinung über den Anfang des Baus nicht entgegen; denn, wenn auch *redinchoacio* allerdings gewiss den Beginn des Neubaus einer vorher schon vorhanden gewesenen Kirche bedeuten kann, so ist doch jedenfalls ebenso zulässig, darunter die Wiederaufnahme eines unterbrochenen zu verstehen, und diese Bedeutung wird man angesichts der vorher angeführten Nachrichten des Stadtbuches aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts berechtigt sein, dem Worte hier beizulegen, zumal geschichtliche Ereignisse bekannt sind, welche es unzweifelhaft machen, dass in den letzten Jahren vor 1318 ein in Stralsund begonnener Kirchenbau nothwendig liegen bleiben musste; denn von 1311 bis in den Sommer 1317 hinein war die Stadt fast unausgesetzt in schwere Kriege mit dem Könige von Dänemark, ihrem eigenen Landesherren Witslaw III., den mecklenburgischen Fürsten und verschiedenen andern Gegnern verwickelt, im Verlaufe derer sie 1316 sogar 5 Monate hindurch eng umlagert ward, und die sie, wie eine Reihe von Urkunden bezeugt, in grosse augenblickliche Geldnoth versetzten. Da könnte denn einstweilen von bedeutenden Bauausführungen sicherlich keine Rede sein; aber sofort nach wiederhergestelltem Frieden sehen wir die Stadt sich überraschend schnell zu neuer höherer Blüthe erheben, und dem frommen und thatkräftigen Sinne unserer Altvorderen lag gewiss nichts näher, als ihrer Freude über den Umschwung der Dinge, ihrem Dank gegen die Vorsehung für die Errettung aus grossen Nöthen durch alsbaldige Wiederaufnahme des unterbrochen gewesenen Kirchenbaus Ausdruck zu geben.

¹⁾ Die in einen Kalkstein eingehauene Inschrift lautet: Anno millenotricenteno octadeno festo paschali . . . redi(n)choac(i)o eccl(esi)e.

Ich denke also, wir dürfen für den Anfang desselben das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts festhalten¹⁾. Die Arbeit wird, abgesehen von der nach dem eben Gesagten anzunehmenden Unterbrechung, gewiss rüstig vorwärts gegangen sein; darauf deuten auch verschiedene Aufzeichnungen im Stadtbuche hin. Als 1329 der Bau des Thurmes — es ist ursprünglich nur ein solcher beabsichtigt gewesen — in Angriff genommen ward, mag der Chor im Wesentlichen vollendet und auch das Langhaus schon einigermaßen gefördert gewesen sein. Später erfahren wir über den Verlauf des Baus gar nichts mehr, als dass derselbe 1349 noch im Gange gewesen ist; denn in diesem Jahre vermacht der Bürger Johannes Papecke der Nicolaikirche zum Bau (ad structuram) eine kleine Summe. Fraglich ist, ob das Werk nach dem ursprünglichen Plane überhaupt je ganz fertig geworden ist: nach einer Nachricht bei Berckmann nämlich, deren Richtigkeit zu bezweifeln kein Grund vorliegt, ist der Thurm 1366 eingestürzt und vielleicht, ja wahrscheinlich wohl baute man zu der Zeit noch an demselben. Nach diesem Ereignisse beschloss man, der Kirche statt eines 2 Thürme zu geben, was denn auch geschah, und wobei der stehen gebliebene untere Theil des alten theils in die neuen, theils in den zwischen diesen entstehenden Mittelbau hineingezogen ward, wie man an der Westfront der Kirche sehr deutlich sehen kann. Auch über die Vollendung dieses ganzen neuen Westbaus gebricht es an allen Nachrichten; man wird annehmen dürfen, dass sie in die erste

¹⁾ Gegen die Annahme, dass der Bau erst 1311 begonnen sei, spricht auch die nachstehende Aufzeichnung im Stadtbuche: „Bernardus Weling computavit cum Alberto Rochut, Martino Wokenstede proconsulibus, Petro Wigger provitore sancti Nicolai de campanistro novo et bodis ibidem noviter edificatis, quod campanistrum cum bodis constant universaliter iiii solidis et vii marcis minus quam cccc marcas. Quod factum est anno domini m.º ccc. xiiiiº in die Walburgis“. Also 1314 wird über die Kosten der Herstellung eines einstweiligen Glockenthurmes — dass es sich nur um einen solchen, jedenfalls hölzernen, nicht etwa um die Erbauung eines Kirchthurmes handelt, ergibt schon die Summe, welche genannt wird — abgerechnet. An eine solche Arbeit konnte man nun doch sicherlich nur gehen, wenn der neue Kirchenbau so weit vorgeschritten war, dass wenigstens ein Theil desselben bald in Gebrauch zu nehmen war, und davon hätte um diese Zeit gewiss nicht die Rede sein können, wenn der ganze Bau erst 1311 in Angriff genommen wäre.

Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt. Nach dem Schlusse des Mittelalters haben Bauten von grösserem Belange an der eigentlichen Kirche nicht stattgefunden; dagegen sind die hohen hölzernen Spitzen beider Thürme am 15. April 1662 durch Flugfeuer, welches von der durch einen Blitzstrahl angezündeten Spitze des Jacobithurmes herübergetragen war, in Brand gesetzt und gleich dieser zerstört, worauf der südliche Thurm mit einer von einer sogenannten Laterne überragten Haube im Renaissancestyl, der nördliche mit einem ganz flachen Dache eingedeckt worden ist. Eine so empfindliche Einbusse auch dadurch der Gesamteindruck des Aeussern der Kirche erlitten hat, so können wir diese doch im Hinblick auf darauf verschmerzen, dass im Uebrigen das schöne Gotteshaus im Wesentlichen uns durch alle Stürme der Zeiten hindurch erhalten geblieben ist.

Die Kirche ist dreischiffig mit erhöhtem Mittelschiffe; der Chor überragt dieses im Mauerwerke, doch nicht in der Dachfirst, ein wenig, ist dreiseitig aus dem Achteck geschlossen und hat einen mit den Seitenschiffen gleich hohen Umgang, welcher sich durch nach Aussen ebenfalls dreiseitig aus dem Achteck geschlossene Ausbauten erweitert, eine Anlage, welche dem an den Chorumgängen französischer Kirchen häufig, in dem Hausteingebiete Deutschlands nur bei einzelnen besonders prächtigen Domen vorkommenden Kapellenkranze ähnelt und noch an einigen andern norddeutschen Backsteinbauten aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts erscheint, auch in den Niederlanden sich an ältern germanischen Kirchen mehrfach findet.

Ursprünglich hat unser Chorumgang seinen fünf Seiten entsprechend fünf Vorlagen der gedachten Art gehabt; die letzte auf der Südseite hat aber später, wohl im 15. Jahrhundert, einem grössern viereckigen Anbau Platz machen müssen. Auch auf andern Stellen hat die Kirche nach und nach noch mehrere Anbauten erhalten, die jedoch alle ebenfalls im germanischen Style ausgeführt sind. Eines Kreuzschiffes entbehrt der Bau, wie denn ein solches überhaupt an Pfarrkirchen unserer Gegenden in jener Zeit nicht vorkommt; dass der Marienkirche in Lübeck in manchen kunstgeschichtlichen Werken ein Kreuzschiff zugeschrieben wird, beruht auf einem durch die Form des Grundplanes hervorgerufenen Irrthume.

Die Nicolaikirche ist 271 Fuss lang, ihr Langhaus 117 Fuss breit, ihre Höhe bis zur Dachfirst beträgt 130 Fuss. Die Thürme haben im Mauerwerk eine Höhe von 181 Fuss, die Spitze der Laterne des südlichen liegt 323 Fuss über dem Erdboden.

Gehen wir auf das äussere Aussehen des Baus näher ein, so fällt sofort die grosse Verschiedenheit des Chortheiles von dem Langhause in die Augen. Jener hat an den Ecken und zwischen den Fenstern mit einer einzigen Ausnahme Strebepfeiler, die freilich am eigentlichen Chore nur schwach ausladen, am Umgange dagegen kräftig hervortreten; die letztern, ausgenommen die der dreiseitigen Vorlagen, steigen hoch über das Dachgesimse des Umganges empor, und von ihrem Obertheile aus schwingen sich einfach gestaltete Strebebögen über das Dach hinweg zu den Strebepfeilern des Chors hinan; die Fenster sind durchweg mit feinem Stabwerk umrahmt; die obern sind sehr schlank und durch zwei Pfosten getheilt, welche sich oberwärts durch 3 Spitzbögen, von denen der mittlere höher ist, mit der Laibung verbinden, die untern haben anscheinend sämmtlich ein noch etwas ausgebildeteres Masswerk gehabt: bei zwei schmälern und nur durch einen Pfosten getheilten ist solches noch erhalten und besteht in zwei von diesem Pfosten ausgehenden Bögen, welchen sich ein an die Laibungen anstossender Kreis auflegt, während bei den übrigen, ausser dem mittelsten, welches bei seiner vor einigen Jahrzehnten erfolgten gänzlichen Erneuerung reiches Masswerk erhalten hat, die Belegung des obern Theiles im Laufe der Zeit verschwunden ist, und die Pfosten lediglich senkrecht emporgeführt sind. Dagegen entbehrt nun das Mittelschiff der Strebepfeiler gänzlich, und die der Seitenschiffe sind völlig nach Innen gezogen, so dass auch hier die äussere Mauerfläche glatt bleibt. Strebebögen legen sich freilich auch an das Mittelschiff an, wie an den Chor; aber sie steigen wegen der eben gedachten Stellung der Strebepfeiler der Seitenschiffe aus deren Dachsträge auf, und ihre Verbindung mit der obern Wand erfolgt nicht durch ein vortretendes Glied, sondern ganz unvermittelt; die Fenster sind breiter und niedriger, als am Chor, und haben ungliederte rechteckige, nur mit einer schwachen Fase versehene Laibungen; die des Mittelschiffes haben 3 durch Spitzbögen mit einander und mit der Laibung verbundene Rippen,

bei denen der Seitenschiffe laufen die Rippen bis oben hin parallel empor und stossen an den Fensterbogen an.

Man sieht also: der Chorthail besitzt eine weit grössere senkrechte Gliederung, ist schlanker gebildet, anmuthiger verziert und macht, zumal da die Grundanlage des Umganges, wie wir sahen, eine besonders reiche ist, einen weit belebteren, anziehendern Eindruck, als das Langhaus, welches jedoch auch noch gute Verhältnisse zeigt und durch die Strebebögen einen die Einförmigkeit, wenigstens der obern Wände, wirksam unterbrechenden Schmuck hat, wobei bemerkt werden mag, dass die Nicolaikirche der einzige Bau im ganzen Pommerlande ist, der Strebebögen aufweist.

Langhaus und Chorbau haben einen gutgeformten Sockel, theils von Granit, theils von Kalkstein; der reiche Fries, welcher unter dem Hauptdache rings umher entlang läuft, ist neu.

Der Thurmbau, zu dem wir uns nun zu wenden haben, ist der am Wenigsten gelungene Theil des Ganzen; es zeigt sich an ihm schon sehr der Niedergang der Kunst. Die Thürme sind etwas zu breit für ihre Höhe und stehen zu nahe neben einander, was beides freilich erst von dem Zeitpunkte an recht auffallend geworden ist, wo sie ihre ursprünglichen schlanken Spitzen eingebüsst haben. Bis zur Höhe der Oberkante des Daches der Seitenschiffe steigen sie als fast ganz ungegliederte, nur auf der Westseite durch je ein Fenster und eine darüber angebrachte Nische einigermaßen belebte Massen auf, dann folgen 4 mit Nischenreihen, die durch blindes Masswerk verziert sind, hier und da auch mit grösseren oder kleineren Fenstern versehene Stockwerke, jedes durch einen vertieften zur Ausfüllung mit einem Frieße bestimmten Mauerstreifen vom nächsten gesondert und alle im Zierrath einander gleich. Nach oben zu schneidet das Mauerwerk der Thürme wagrecht ab; Giebel haben sie nie gehabt, und die Abbildung des Stralsunder Altenmarktes im Mittelalter, in Essenweins Werk über den Backsteinstyl, welche ihnen jenen Schmuck beilegt, beruht in dieser Beziehung, wie noch in einigen andern, lediglich auf Phantasie. In dem Mittelbau zwischen den Thürmen öffnet sich das schöne Hauptportal, welches noch dem alten Thurme angehört, darüber steigt ein hohes und schlankes Fenster auf, und den Abschluss dieses Bautheils macht eine sehr nüchterne und obendrein nachlässig ausgeführte Giebelarchitektur.

Soviel vom Aeusseren des Bauwerkes. Im Innern desselben bildet das Mittelschiff mit dem Chore zusammen eine weite Halle, die sich durch eine auf 20 Pfeilern ruhende Bogenreihe nach den Seitenschiffen und dem Chorumgange hin öffnet. Die Länge derselben beträgt 185 Fuss, ihre Höhe 92, ihre Breite 40; letztere ist also im Verhältnisse zu den beiden übrigen Abmessungen, namentlich zur Höhe, ungewöhnlich gross, viel grösser z. B. als beim Kölner Dom, dessen Mittelschiff $42\frac{1}{2}$ Fuss breit, 143 hoch und mit der Vierung und dem Chore zusammen 335 lang ist, oder bei St. Marien in Lübeck, wo dasselbe sich bei einer Breite von $38\frac{1}{2}$ Fuss zu einer Höhe von 123 Fuss erhebt und einschliesslich des Chores 220 Fuss lang erstreckt. Unsere Nicolaikirche macht deshalb im Innern nicht den erhabenen, ja überwältigenden Eindruck, wie jene beiden und viele andere bedeutendere Gotteshäuser germanischen Styles, athmet vielmehr eher eine würdevolle und vermöge der sorgfältigen Behandlung der meisten Einzelheiten zugleich anmuthige und behagliche Ruhe. Jene Sorgfalt ist, wie auf der Aussenseite, so auch hier am Grössten im Chor und dessen Umgange. Hier überrascht die ungemein reiche Gliederung der Sockel und Schäfte der in ihrer Grundform im Wesentlichen ein über Eck gestelltes Viereck bildenden Arkadenpfeiler, die ihres Gleichen im mittelalterlichen Backsteinstyl kaum haben dürfte und selbst bei Hausteinbauten gewiss nicht oft übertroffen worden ist. Ihr entspricht dann die Anmuth der meist mit Blattwerk, hier und da auch mit phantastischen Thiergestalten geschmückten, aus Kalkstein oder Stuck gearbeiteten Kapitäle und die zierliche Profilirung der Scheidbögen. Die 3 im Querschnitte birnenförmigen Halbsäulchen an den dem Innern des Chores zugewandten Ecken der Pfeiler setzen sich oberhalb der Kapitäle als schlanke sogenannte Dienste für die Quer- und Kreuzgurte des Gewölbes fort und erhöhen noch die Belebung der Oberwand, welche schon durch Nischen, in denen die Pfosten der in ihrem Obertheile sitzenden Fenster bis zur Sohle niederlaufen, wirksam gegliedert ist. Ueber den Scheidbögen läuft ein Blattfries entlang, der sich auch um die Dienste herumwindet. Tief zu beklagen ist, dass die Pfeiler an Schaft und Kapital mehrfach arg verstümmelt und, was noch schlimmer ist, durchweg mit einem dicken Kalkputze überschmiert sind, so dass die ganze Feinheit und Schönheit ihrer

Anlage mehr nur geahnt, als wirklich geschaut und genossen werden kann.

Das Mittelschiff hat in seinem oberen Theile im Wesentlichen dieselbe Ausstattung, wie der Chor, auch sind die Scheidbögen hier ebenso profilirt, wie dort; aber die Pfeiler sind viel weniger reich gebildet, indem ihre Schäfte aus einem einfachen nur an den Ecken mit eingelassenen Rundstäben versehenen Achteck bestehen, welches auf einem ebenfalls achteckigen Untersatze ruht und durch eine an dreien der 4 Hauptseiten mit je einem Engelskopfe verzierte, im Uebrigen auch ganz schlichte nach unten etwas abgeschrägte Deckplatte bekrönt wird. Auf diese Deckplatte setzen die Gewölbdienste, sowie die Scheidbögen auf.

Im Chorumgange herrscht dasselbe Streben nach organischer Entwicklung und senkrechter Gliederung vor, wie im Chore selbst: die Arkadenpfeiler haben deshalb auch an ihren nach der Umgangsseite hin gerichteten Ecken Gewölbdienste und ebenso laufen solche gegenüber empor; die sämtlichen Strebepfeiler treten, wie nach Aussen, so auch nach Innen kräftig hervor und sind nach letzterer Richtung hin auf den Stirnseiten wohlprofilirt; zwischen ihnen bilden sich tiefe Fensternischen, unter welchen sich ein Laufgang hinzieht, der die Langseiten der Strebepfeiler mittels schmaler Pförtchen durchbricht. Von den Gewölbdiensten an den Aussenwänden haben übrigens einige eine so alterthümliche Form, dass man versucht sein kann, sie nebst der Mauer, an welcher sie stehen, für Ueberbleibsel eines älteren Baus zu halten.

Wie das Mittelschiff gegen den Chor, so stehen die Seitenschiffe gegen den Umgang an Durchbildung zurück, ja wohl in noch höherem Grade, indem ihre nach Innen gezogenen Strebepfeiler, sowie die dieselben verbindenden Bögen, ganz ohne Gliederung, letztere auch von nicht sehr guter Form sind, und die Gewölbgurte sich nirgend aus Diensten entwickeln. Auch in den Seitenschiffen macht sich eine im Verhältnisse zur Höhe sehr ansehnliche Breite bemerkbar: sie beläuft sich auf 21 Fuss, also auf etwas mehr als die Hälfte der Höhe, die 40 Fuss beträgt. Die Seitenschiffe setzen sich unter den Thürmen bis zu deren Vorderwand fort; dagegen bildet der Mittelbau zwischen diesen eine besondere Vorhalle von eigenthümlich reich gegliederter Grundform, aber übermässiger Höhe gegen die sehr geringe wagerechte Aus-

dehnung; sie öffnet sich nach den Seitenschiffen zu durch kleine Thüren mit kräftiger und schöner Umrahmung, gegen das Mittelschiff dagegen durch einen hohen, aber ganz schlichten, jetzt übrigens grösstentheils durch die Orgel ausgefüllten Bogen.

Von den vorher erwähnten spätern Anbauten an die Kirche glaube ich die meisten, so interessante Besonderheiten auch einige davon aufzeigen, übergehen zu müssen, um Ihre Aufmerksamkeit nicht allzulange in Anspruch zu nehmen; nur eine fordert mit Entschiedenheit eine Erwähnung: nämlich die kleine an der Nordseite des Chorumganges ausspringende, mit 5 Seiten eines Zehnecks abschliessende Kapelle ¹⁾. Es ist dieselbe ein überaus zierlicher, erst vor einigen Jahren aus tiefem Verfall geretteter und in seiner ursprünglichen Anmuth wiederhergestellter Bau, an dessen Ecken Strebepfeiler hervortreten, die bis zu dem unterhalb der Fenster herumlaufenden, aus schwarz glasierten Ziegeln bestehenden sogenannten Kaffgesimse vierkantig gebildet sind, dann aber in ein mit Rundstäben eingefasstes Sechseck, welches aus abwechselnden Schichten rother und schwarzer Ziegel aufgeführt ist, umsetzen, und in dieser sehr belebten Form über den untern Rand des Daches emporschiessen und mit kleinen Pyramiden bekrönt sind, so dass sie das Dach mit einem Kranze von spitzen Thürmchen umgeben. Zwischen ihnen wölben sich schlanke, einfach, aber ansprechend umrahmte Fenster, unter welchen sich dicht unter dem Dache ein sehr hübsch gemusterter Fries von schwarz glasierten Ziegeln auf weiss geputztem Grunde, den die Strebepfeiler durchbrechen, hinzieht. Der verhältnissmässig hohe Sockel besteht aus Granit. Das Innere ist durch reiche Sterngewölbe bedeckt, die in dem polygonen Abschluss aus gegliederten Wandpfeilern, im Uebrigen von Konsolen aufsteigen. Letztere, sowie die Kapitäle der Wandpfeiler, sind mit Figuren, nämlich der des Heilandes und seiner 12 Boten, geschmückt. Leider liegen auch hier alle Feinheiten unter späterm Kalkputze begraben.

Bevor ich meine Betrachtung der Nicolaikirche schliesse, muss ich noch der auffallenden Aehnlichkeit gedenken, welche dieselbe in vieler Beziehung mit der beinahe gleichzeitig erbauten Marienkirche zu Lübeck hat. Namentlich ist der Grundplan beider, wenn

¹⁾ Auf dem beifolgenden Grundrisse der Nicolaikirche ist diese Kapelle durch ein zu spät bemerktes Versehen weggelassen.

man von den mit den Hauptgebäuden in keinem organischen Zusammenhang stehenden Anbauten absieht, beinahe derselbe und die Ausstattung sowohl ihres Innern, als ihres Aeussern hat ungewein viel Uebereinstimmendes. Die Erklärung dieser grossen Aehnlichkeit ist mehrfach versucht, aber meines Erachtens bisher noch nicht genügend. Heut müssen wir jedoch die Sache auf sich beruhen lassen.

Gestatten Sie mir nunmehr, meine Herren, Sie vom Alten Markte weg nach dem Neuen, von St. Nicolai nach St. Marien zu führen. Wir gelangen damit zu einem Bauwerk, welches, wenn gleich mit dem eben verlassenen in der nämlichen Stadt aus dem nämlichen Stoff in dem nämlichen Styl aufgeführt und in manchen Hauptformen mit ihm übereinstimmend, gleichwohl im Ganzen ungewein verschieden von demselben ist, wie schon dem sich unserer Stadt nähernden Wanderer der erste Blick auf diese zeigt.

Wenn wir uns bei der Nicolaikirche hinsichtlich des Zeitpunktes der Stiftung mit Vermuthungen begnügen müssen, den der Gründung des jetzigen Gebäudes aber ziemlich genau urkundlich festzustellen vermochten, so geht es uns bei der St. Marienkirche gerade umgekehrt: hier lässt sich die Zeit der Stiftung aus bestimmten Thatsachen nachweisen, auf die des Beginnes des gegenwärtigen Baus nur aus allgemeinen Verhältnissen schliessen.

Urkundlich erwähnt wird die Marienkirche zuerst 1208 in zwei Aufzeichnungen im Stadtbuch, nach deren einer sie eine Summe Geldes anleiht, während sie nach der andern 2 Morgen Ackers verkauft; demnächst erscheint sie 1209 in der schon erwähnten Eintragung der Verpfändung der Habe des Ziegelmeisters Hermann: die betreffenden Bürgen hatten nämlich nicht bloss für Erfüllung des Vertrages dieses Mannes mit der Nicolaikirche, sondern auch des von demselben mit der Marienkirche abgeschlossenen gutgesagt¹⁾. Damals ist sie also im Bau begriffen gewesen, und erst kurz vorher kann sie gestiftet worden sein; denn während in dem Stadtbuche in den Jahren zuvor so viele Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen der Stadt verzeichnet stehen, erscheint

¹⁾ S. die betreffende Stelle aus dem Stadtbuche in der Anmerkung 2 auf Seite 14.

doch nie eine an die Marienkirche, auch in den ziemlich zahlreichen Fällen nicht, wo allen übrigen damaligen hiesigen Gotteshäusern etwas zugewandt wird, wie beispielsweise in folgender Eintragung aus dem Jahre 1280: „Bruno proficiscens ad sancti Jacobi limina, si non vivus redierit, donavit pro remedio anime sue ad sanctum Nicolaum V marcas den., ad fratres majores IV, ad sanctum Petrum (das ist die nachmalige Jacobikirche) II marcas, ad sanctum spiritum II marcas den., ad fratres minores IV marcas, et hos denarios etc.; preterea dedit ad sanctum Georgium II marcas den.“. Diese Erscheinung lässt keine andere Erklärung zu, als die, dass die Marienkirche erst 1298 oder in einem der allernächst vorangegangenen Jahre gestiftet worden ist. Die Veranlassung dazu hat jedenfalls das Anwachsen der Neustadt, deren Ring sich damals so ziemlich mit Gebäuden gefüllt hatte, gegeben. Das jetzige Gebäude glaubt nun Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte ganz und gar dem 15. Jahrhundert zuschreiben zu müssen; für diese Ansicht beruft er sich auf den Styl des Baus und auf einige über die Kirche vorhandene Nachrichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Diese letzteren stammen aus der Berckmannschen Chronik, aus den sogenannten Buschschen Kongesten und aus den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Franz Wessel. Dieselben weichen in Bezug auf die Zeitangaben theilweise etwas, doch nirgend wesentlich von einander ab und lauten dahin, dass 1382 oder 84 am Montag nach Pfingsten der Chor der Kirche eingestürzt, 1389 die Thurmspitze herunter und zu grossem Schaden für das Gewölbe auf dieses gefallen sei, und ferner, dass man 1411 eine Uhr an der Kirche angebracht, 1416 oder 17 den Grund zum Thurme derselben gelegt, 1473 dessen Mauerwerk vollendet, 1478 oder 1482 seinen Helm gerichtet habe. Aus diesen Angaben folgert Kugler, dass die Beschädigungen, welche das Gebäude in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts erlitten habe, sehr bedeutend gewesen sein müssen, dass man freilich dasselbe gleich darauf anscheinend ganz oder doch zum Theil für die nächste Zeit nothdürftig wiederhergestellt habe, dass aber zwischen 1416 oder 17 und 1473 sicherlich ein völliger Neubau der Kirche ausgeführt sei und die Angaben über Legung des Grundes zum Thurme und Richtung des Helms desselben nur den Anfangs- und Endpunkt des Gesamtwerkes bezeichnen, da nicht angenommen werden

könne, die Stadt habe in der Zeit ihrer grössten Blüthe 57 Jahre gebraucht, um bloss den Thurm aufzumauern. — Diese ganze Schlussfolgerung empfangen aber durch den Styl des Baus, welcher entschieden auf das 15. Jahrhundert hinweise, ihre volle Bestätigung.

Allein gegen die Annahme einer durch den Einsturz des Chores und das Herabfallen der Thurmspitze hervorgebrachte starke Erschütterung der Standfähigkeit der ganzen Kirche erregt schon die Erwägung Bedenken, dass man ein so seltenes und kostbares Kunstwerk, wie eine Thurmuhre im Jahre 1411 war, wohl schwerlich an einem auffälligen nur für den Augenblick nothdürftig aufrecht erhaltenen Gebäude angebracht haben wird, und völlig widerlegt wird jene Annahme durch eine im Archive des hiesigen Gewandhauses befindliche, undatirte, aber der Sprache und den Schriftzügen nach ohne Zweifel der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörige Denkschrift der Ältermänner des Gewandhauses. In dieser wird gesagt, dass sie, die Ältermänner, 1412 noch 19 Mark 4 Schillinge Sundisch in ihrer Lade gefunden haben, welche von den Kosten des von ihnen gestifteten, 1390 fertig gewordenen grossen Glasfensters im nördlichen Kreuzschiffe der St. Marienkirche — ohne Zweifel eines gemalten — übrig geblieben seien. Diese Summe haben sie einem der Ihrigen, Hermann Kemmering, der auf eigene Gefahr und Kosten, auf Gottes Hülfe und milder Leute Beistand vertrauend, den Bau des Chores der Kirche begonnen habe, zur Unterstützung bei diesem Werke angeboten, Hermann aber habe das Geld ausgeschlagen und gerathen, es anderweit zu Gottes und St. Marien Ehre zu verwenden, worauf denn von demselben unter Zuschuss noch einer andern Summe verschiedene Geräthe zum Altardienst angeschafft seien. Und später heisst es in der Urkunde weiter, es sei von den Ältermännern in der Marienkirche ein Altar, welcher vor dem Chore vor dem grossen Pfeiler im Norden stehe, mit dem erforderlichen Geräthe ausgestattet worden, was 96 Mark Sundisch gekostet habe.

Aus diesen völlig unverdächtigen Aufzeichnungen geht denn also mit Sicherheit hervor, dass durch den Einsturz des Chores und der Thurmspitze die Haltbarkeit der übrigen Theile des Baus keineswegs gefährdet worden ist und man an einen Neubau des Ganzen nach jenen Ereignissen so wenig gedacht hat, dass man sogar damals eifrig bemüht gewesen ist, die Kirche mit kostbaren

Gegenständen auszustatten und zu schmücken, zu welchen Bestrebungen denn auch das Anbringen der Uhr im Jahre 1411 sehr gut passt¹⁾. Erweist sich nun aber Kuglers Ansicht über den Umfang

¹⁾ Die Urkunde lautet, so weit sie hier in Betracht kommt, folgendermassen: In deme jare 1400 und 12 jaer weren oldermanne to samme Godeke van Bremen, Volquyn Kummerouw, Detard Brunswyk, Vycke Golvytze, Lambrecht Poleman unde Herman Kemmeringh. Desse vunden noch do 19 mark und 4 sch. Sund. in der oldermanne lade; de weren overlopen van deme groten glazevynster, dat dar steyt to unser lewen vrouwen int noorden in dem crucewerke; dat hadden de oldermanne laten maken in de ere godes und siner lewen moder, dat word reyde in deme jare, alse men scref 1300 jaer, in deme 94 jaere.

Nu de vorbenomede 19 mr. und 4 sch. wolden de oldermanne to antworten Hermen Kemmeringhe to helpe to deme buwe des kores to unser lewen vrouwen, dar he do en hovetman to was unde angehaven hadde by eme zulven alene up guder lude mylde hantrekynge negest der hulpe godes —. Unde Hermen wolde de pennynge nycht hebben unde sprak, de pennynge solen, of god wyl, noch wezen en anbegin to guden gotliken werken to dem denste unsers lewen heren godes unde siner benedieden lewen moder der juncfrou Marien, wo de oldermane dar to eren wyllen keren wyllen —.

Aldus vorvolgede sic dat also, dat de oldermanne dat schickeden, dat Lambrecht und Hermen, vorbenomede personen, de do de jungesten weren manc de oldermannen, dat de dar voer solden raden, wo men dat voert solde bryngen, dat welk denest unseme heren gode und siner lewen moder geschicket und gestedeget mochte werden myt also luttic pennynge den to havenne. Darnegest schach dyt, dat desse twe vorbenomede coften enen guden vergulden kelk und en myssebok to enen anbegynne, unde wat en enbrak van gelde, dat leneden ze dar tho, unde ze vunden vort ene wyse, wo ze wat hulpe mochten krygen to gelde; dat ginc aldus to. De oldermanne myt eendracht verbodeden alle de gemeyne compenye to samende up ene stede. Dar leten se en verstaen ere andacht unde eren guden vorsaeft, also dat de compenye solden wyllen overgeven to ener corten tiet de coste, de en islik compenyebroder der gantzen compenye enes plychtich is to doende, unde dat de oldermanne dar van mochten nemen ene redelike summe pennynge, dar men de ere und dat lof godes mochte mede vort bryngen. Dar antworde de compenye to myt eendracht aldus, dat ze de coste nenen wys wolden overgeven, unde se wolden sic dath wol bewysen myt mylder hant to deme deneste godes nu vort, do se sic alle wol hadden bewyset, alse en duchte.

Unde wo vele en yslik dar to gaf, dat vindet man her na in scryft in dessen selven boke

Nu schal men vortan weten, dat de oldermanne hebben bekostiget en altare to unser lewen vrouwen, dat dar steit vor deme core vor deme groten pyler int noerden, dat steyt myt syner tobehoringhe sunder de

der Beschädigungen, welche die Kirche in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts erlitten hat, als irrig, haben dieselben keineswegs eine Veranlassung zu einem Neubau des Langhauses und der Kreuzarme gegeben, sind vielmehr diese Theile des Gebäudes noch nach jener Zeit in völlig gutem Zustande gewesen, so müssten später und namentlich erst nach 1412 Ereignisse eingetreten sein, welche die Erneuerung derselben herbeigeführt hätten. Von solchen Ereignissen findet sich nun aber nicht die geringste Nachricht, namentlich auch weder bei Wessel noch bei Berckmann, welche doch beide der Zeit, um die es sich handelt, so nahe standen, und beide, jener als Vorsteher der Kirche, dieser als Prediger an derselben, ein so nahes Interesse an ihr hatten, und solches auch durch die grosse Umständlichkeit ihrer Berichte über die Unfälle von 1382 oder 84 und von 1389, sowie über den Thurmbau, Wessel ausserdem über noch gar manche kleinere dies Gebäude betreffende Ereignisse kundgegeben haben. Das Schweigen dieser Gewährsmänner in der hier in Rede stehenden Beziehung gibt also volle Sicherheit, dass kein Neubau des eigentlichen Kirchengebäudes im 15. Jahrhundert stattgefunden hat, wie denn auch schon selbst unter der Annahme der Richtigkeit der Kuglerschen Vorstellung von der Wirkung der Einstürze des Chores und der Thurmspitze die Nichterwähnung der Erneuerung der Kirche schwer begreiflich wäre und Kuglers Versuch, diese Nichterwähnung zu erklären, bei Wenigen Beistimmung finden dürfte.

Langhaus und Kreuzschiff stammen also sicherlich nicht aus

tafel, myt enem kilke, myt enem missale, myt 4 misseweden, myt capsen und allen cleynen gemeynen stucken, unde de rode stoel dar vore tegen dat altare dar to settene; he was in voertyden gemaket gewest und plach to stande to sinte Nicolawese vor den hilgen lycham. Nu dit to sammen gerekent, dat vor benomet is, summa 96 marc Sund. . . . Item er, wen dyt altare reyde wort, do lezen allikewol 2 preyster alle fiet to eme anderen altare; dat warde 4 jare, also van deme jare, da men scref 1400 unde 7 jaer byt to deme 11^{den} jare; do wart dat altare reyde.

Dass man nach dem Einsturze des Thurmes nicht einen Neubau der Kirche in Aussicht genommen hat, dafür spricht auch der Umstand, dass damals ein einstweiliger hölzerner Glockenthurm, als klokhuis u. A. 1393, als asserea turre 1460, als bredertorn 1471 im Stadtbuche vorkommend, erbaut ward. Derselbe stand, wie sich aus mehreren Stellen des Stadtbuches ergibt, auf dem Neuen Markte vor der Einmündung des Zipollenhagens in diesen, also in der Nähe des Chores der Kirche.

dem 15. Jahrhundert, sondern sind vor 1382 aufgeführt; aber dem ursprünglichen Bau gehören sie ebenso wenig an, wofür schon die Kreuzform der Kirche spricht, und was überdem die Behandlung sowohl der Hauptverhältnisse als aller Einzelheiten der betreffenden Theile derselben beweist. Es wäre wohl eine Unmöglichkeit, dass in einer und derselben Stadt zu gleicher Zeit zwei Gotteshäuser aufgeführt wären, in denen sich ein so verschiedener Formensinn, eine so geradezu entgegengesetzte Auffassung des germanischen Styles offenbart, wie an St. Nicolai und St. Marien. Man wird also den Anfang des Baus der letztern etwa in die Mitte des 14. Jahrhunderts setzen müssen.

Im 15. Jahrhundert hat dieselbe dann, wenn auch freilich nicht einen Neubau, so doch eine bedeutende Vergrößerung erfahren, indem ihr der westliche Querbau, dessen Mitte der Thurm bildet, vorgelegt worden ist. Vom Thurme selbst wird uns, wie wir gesehen haben, glaubhaft berichtet, dass er von 1416 oder 17 ab von Grund aus neu aufgeführt sei, die übrigen Theile des Querbaus aber bilden mit ihm ein so organisch verbundenes Ganzes, dass ohne Weiteres anzunehmen ist, auch sie seien erst zu jener Zeit in Angriff genommen, und dann braucht man sich gar nicht zu wundern, dass 57 Jahre vergangen sind, ehe der neue Thurm seinen Helm erhielt; denn der gesammte Querbau hat mehr Arbeit erfordert, als manche ganze stattliche Kirche. Zu bemerken ist dann noch, dass jene Zeit nicht, wie Kugler behauptet, die der grössten Blüthe der Stadt war, und dass in ihrem Verlaufe gar manche Ereignisse stattgefunden haben, welche auf den Bau verzögernd einwirken mussten, ihn wohl zeitweise ganz unterbrechen: es sei nur an den Hansekrieg gegen den Unionskönig Erich und an die Vogeschen und Barnekowschen Händel erinnert.

Ich sagte, der westliche Querbau sei der Kirche vorgelegt worden: der ältere Thurm hat nämlich nicht ganz an der Stelle des jetzigen gestanden, sondern etwas weiter zurück bis zu dem ersten Pfeilerpaare des Mittelschiffes hin, wie man aus dem Aussehen dieser Pfeiler selbst und des Mauerwerkes über ihnen deutlich abnehmen kann. Der frühere Thurm hat übrigens frei vor dem Mittelschiffe gestanden, was aus der Bauart des westlichsten Theiles der Seitenschiffe zu erkennen ist.

Seit Vollendung des Querbaus und des sich über demselben

erhebenden neuen Thurmes stellt sich unsere Marienkirche dem sich ihr nahenden Beschauer als eines der grossartigsten mittelalterlichen Baudenkmäler im Norden unsers Vaterlandes dar. Sie ist 306 Fuss lang, im Langhause 104 Fuss breit und hat bis zur Dachfirst eine Höhe von 134 Fuss; der Thurm erhebt sich 345 Fuss hoch, ist früher aber noch bedeutend höher gewesen; er lief nämlich ursprünglich in eine überaus schlanke Spitze aus, welche er 1647 auf dieselbe Weise eingebüsst hat, wie die beiden übrigen Pfarrkirchen die ehemaligen Abschlüsse ihrer Thürme, nämlich durch einen zündenden Blitzstrahl, worauf er eine ähnliche Bedachung erhalten hat, wie der südliche Thurm von St. Nicolai.

Es ist nicht etwa die körperliche Mächtigkeit allein, durch welche das Gebäude einen grossen Eindruck macht, sondern ebenso, ja noch mehr, seine ungemein malerische und reiche, zugleich aber klare Anlage: die Kirche hat, wie die zu St. Nicolaus, neben dem Hauptschiffe zwei niedrigere Seitenschiffe, ist aber, wie schon erwähnt, in Kreuzform gebaut. Die Kreuzarme treten stark über die Fluchtlinien des Langhauses hervor und haben jeder ebenfalls 2 niedrigere Schiffe zur Seite. Ueber dem Durchschnittspunkt der Dachfirsten des Kreuzes und des Langhauses erhebt sich ein sogenannter Dachreiter, der freilich seit seiner dem 17. Jahrhundert angehörigen Erneuerung mit dem Style des Gebäudes nicht zusammenstimmt. Der Chor ist von gleicher Höhe mit dem Mittelschiffe, dreiseitig aus dem Achteck geschlossen und von einem ebenso gebildeten, mit den Seitenschiffen des Langhauses und der Kreuzarme gleich hohen Umgange umschlossen. Zeigt sonach die Kirche selbst überall, auch, was ungewöhnlich ist, im Kreuzbau, ein organisches Aufsteigen der Haupttheile aus den untergeordneten, so wird die Wirkung des Ganzen noch bedeutend erhöht durch die eigenthümliche Anordnung des Westbaus. Der Thurm erhebt sich in quadratischer Form von 4 schlanken achtseitigen Eckthürmchen umgeben bis 10 Fuss über die First des Kirchendaches empor, um dann ins Achteck umzusetzen, zugleich auch mit den Mauern des Unterbaus parallelen Seiten um mehrere Fuss zurückzutreten. In dieser schlankeren und lebendigeren Form steigt er noch in 2 Stockwerken, von welchen das obere höhere sich abermals etwas verjüngt, 57 Fuss hoch empor und erhält dann seine Bekrönung, die freilich der ursprünglichen an Wirksamkeit erheblich

nachsteht, indessen den Eindruck des mächtig Emporstrebenden, welchen der Thurmbau im Uebrigen macht, nicht gerade stört.

Vom Thurme laufen nun in gleicher Höhe mit dem Mittelschiffe der Kirche 2 Querflügel aus, welche noch etwas weiter als die Kreuzarme über die Fluchtlinie des Langhauses vorspringen und an der Stirnseite mit je 2 achtseitigen Eckthürmchen eingefasst und mit abgetrepten durch 2 thurmartige Pfeiler gegliederten Giebeln abgeschlossen sind. Es hebt sich also der Thurm aus diesen Flügeln ähnlich empor, wie das Mittelschiff und das Kreuz aus den Seitenschiffen, der Chor aus dem Umgange, und der westliche Querbau in seiner Gesammtheit bringt somit das Gesetz der stufenweisen Entwicklung der bedeutsamern Bautheile aus den untergeordneten, welches das eigentliche Kirchengebäude beherrscht, noch einmal zum Ausdruck, prägt es gleichsam in kräftigster Weise abermals ein und verkündet es weit in das Land hinaus.

So erhaben und prächtig nun aber der Gesamteindruck des Aeussern des Baus ist, so sehr entbehrt dieses der feineren Durchbildung: das Mittelschiff und der Chor sind ohne Strebepfeiler, die der Seitenschiffe und des Umganges sind nach Innen gezogen, und die Wände dieser Gebäudetheile haben nach Aussen hin gar keine Belebung als durch die Fenster; diese aber sind mit wenigen Ausnahmen von überaus nüchterner, ja geradezu unschöner Form, nicht bloss ohne gegliederte Laibungen und statt des Maasswerkes nur mit rohen senkrechten Rippen versehen, sondern sogar nicht einmal mit einem regelrechten Spitzbogen, vielmehr theils mit einem gedrückten, in einem Winkel an die senkrechten Seiten anstossenden, theils mit einem Flachbogen oder in 2 schräg gegen einander laufenden geraden Linien überdeckt, und im Chorumgange finden sich sogar Fenster, die nur einen halben gedrückten Spitzbogen haben, bis zu dessen Spitze die eine Wandung senkrecht emporsteigt.

Die Kreuzarme haben an den Seitenwänden ebenfalls keine Strebepfeiler, sind aber allerdings an der Giebelfront mit solchen, jedoch ziemlich roh geformten, versehen. Die Fenster sind einfach umrahmt, die beiden gewaltig grossen an den Giebelseiten des mittlern Kreuzschiffes haben auch einen gutgeformten Spitzbogen; ihr reiches Maasswerk aber ist erst 1856 behufs Aufnahme der durch die Huld König Friedrich Wilhelms des Vierten der Kirche zu Theil gewordenen schönen Glasgemälde eingesetzt.

Auch der westliche Querbau zeigt in den Einzelheiten meist eine grosse Schlichtheit; aber er erscheint doch durch die Thürmchen, die an allen seinen Ecken aufsteigen, wirksam gegliedert, auch haben die Fenster an diesem Bautheile durchweg regelrechte Spitzbögen und an den Wandungen feines Stabwerk. Sehr anmuthig und kräftig gebildet, nur leider durch eine unwürdig hässliche Thür entstellt¹⁾, ist das Portal unter dem Thurme, welches mit dem darüber aufsteigenden Fenster von einem mächtig hohen sehr schlanken Bogen eingefasst wird. Darauf aber folgt oberwärts ein völlig schlicht aufgemauertes nur mit einigen Gucklöchern versehenes Stockwerk, über dem dann der Thurm ins Achteck umsetzt, und nun einen ziemlich reichen doch etwas zu flach gehaltenen Schmuck von Nischen erhält, die — ein Zeichen der sehr späten Zeit der Vollendung des Baus — im Rundbogen geschlossen sind.

Unverkennbar ist es, dass der Vergleich des Westbaus mit dem etwa 60—70 Jahre früher begonnenen Langhause einen Beweis von dem Wiederaufschwunge der Baukunst im 15. Jahrhundert, welcher sich im Gebiete des Ziegelbaus an so vielen Orten kundgibt, liefert²⁾. Nicht minder zeugt dafür die Vorhalle des nördlichen Kreuzarmes, die in höchst anmuthiger und durchgebildeter Weise erbaut ist, so dass Kugler zweifelt, ob er sie nicht für ein Ueberbleibsel des ursprünglichen Baus ansehen soll, wobei er sich freilich das Bedenkliche dieser Annahme nicht verhehlt. Dieselbe ist jedenfalls unrichtig; die Vorhalle, deren Vorderseite übrigens das einzige Beispiel bildnerischen Schmuckes am Aeussern einer hiesigen Kirche zeigt, stammt vielmehr etwa aus dem Jahre 1430, wie aus der Gleichheit der an ihr verwandten Formsteine mit denjenigen erhellt, welche der nach einer Aufzeichnung im Stadtbuche 1427 erbaute, vor einigen Jahren abgebrochene sogenannte Kleine Marienhof hinter dem Chore der Kirche zeigte.

Nunmehr ist es aber hohe Zeit, dass wir uns zur Betrachtung des Innern des Gebäudes wenden, wobei wir jedoch von dem, was dort der in den Jahren 1841 bis 1849 ausgeführte Wiederherstellungs- und Ausschmückungsbau hinzugefügt, und was sich denn auch

¹⁾ Dieselbe ist inzwischen beseitigt und durch eine stylgemässe ersetzt worden.

²⁾ Den glänzendsten Beweis für diesen Aufschwung gewährt hiesigen Ortes der Thurm der St. Jacobikirche.

meist auf den ersten Blick als gypsernes Anklebsei, als mehr wohlgemeinte als glückliche moderne Zuthat kenntlich macht, absehen und uns dasselbe als nicht vorhanden denken wollen. •

Treten wir nun durch das Hauptportal ein, so bietet sich uns zuerst freilich ein mehr überraschender als wohlthuender Anblick dar: wir befinden uns in der Halle des Querbaus, die an sich schon schmal durch die in sie einspringenden riesigen Hinterpfeiler des Thurmes noch erheblich mehr beengt wird, und deren Breite daher mit ihrer gewaltigen Höhe in keinem auch nur annähernd richtigen Verhältnisse steht. Der Mangel eines solchen tritt um so greller hervor, als die Wände des Raumes etwas überaus Starres haben, so dass man bei ihrer Betrachtung unwillkürlich von einem beengenden Gefühl erfasst wird. Gelangt man dann aber unter den Bogen, welcher die Vorhalle mit dem Hauptschiffe verbindet, und überschaut dieses und den Chor, so entrollt sich ein ganz anderes Bild: das Gefühl des dumpfen Staunens und des Druckes weicht dem der Ehrfurcht und der Erhebung: der Blick eilt auf gelösten Schwingen freudig durch den grossartigen Raum an den in lebendigem Wechsel sich hebenden und senkenden Bogen- und Nischenreihen entlang bis zu dem fernen Chorschlusse hin und zum Scheitel des hohen Gewölbes hinauf. In schönem Verhältnisse stehen Höhe, Breite und Länge des Raumes, die erste Abmessung 106 Fuss betragend, die zweite $32\frac{1}{2}$, die dritte 205; fünf Paare schlanker, doch nicht dünner achteckiger Pfeiler, die weit genug von einander abstehen, um den sich zwischen ihnen wölbenden gut geformten Bögen eine treffliche perspektivische Wirkung zu sichern, trennen das Mittelschiff von den Seitenschiffen; 4 ihrer grössern Höhe angemessen stärker gebildete, ebenfalls achteckige Pfeiler umschliessen die Vierung, 3 verschieden gestaltete Paare scheiden Chor und Umgang. Oberhalb der Scheidbögen schliessen dann Vorsprünge von der Breite der Arkadenpfeiler die Fensterischen ein, die bis unter das Gewölbe hinaufsteigen. — Eine erhabene Harmonie herrscht in der hohen Halle; man fühlt sich an heiliger Stätte, und dieses Gefühl verlässt uns auch nicht, wenn wir weiter schreiten bis in den Chor hinein und die Seitenschiffe entlang; auch in den letztern waltet ein richtiges Verhältniss der Breite, die sich auf $18\frac{1}{2}$ Fuss beläuft, zu der Höhe von $49\frac{1}{2}$ Fuss ob, und diese letztere ordnet sich der des Mittelschiffes in voll-

kommen angemessener Weise unter, indem sie nahezu die Hälfte derselben beträgt.

Aber wenn wir nun, des grossartigen Gesamtteindruckes voll, uns in die Einzelheiten des Baus vertiefen wollen und auch an diesen uns erfreuen zu können glauben, so wartet unser freilich eine grosse Enttäuschung; denn von jener wunderbaren Kraft des vollendeten germanischen Styles, alle Theile bis ins Kleinste zu beleben, ihnen allen seinen Grundgedanken, den des Aufstrebens, einzuhauchen und sie unter einander sowohl, als auch mit dem Ganzen organisch zu verbinden, findet sich im Innern unserer Marienkirche fast keine Spur: keine Entwicklung des einen Theiles aus dem andern; jeder dem andern nur angefügt und jeder in sich nüchtern, wo nicht geradezu roh; kein Schwellen und Spiessen, kein elastisches Vorquellen und Sichzusammenziehen, keine Gliederung im Einzelnen — fast überall ebene Flächen und scharfe Ecken.

Die Arkadenpfeiler steigen ohne Vermittelung eines Sockels vom Boden in völliger Schlichtheit auf und schliessen mit einem lediglich aus einigen Schichten etwas vortretender Steine gebildeten Deckgliede ab, auf welches die Scheidbögen aufsetzen, deren Leibungen in einer glatten Fläche in der Mitte und zwei von dieser gegen die Wandflächen auflaufenden mit einigen Rundstäben gefüllten Schrägen bestehen. Dieser letztere Zierrath fällt, so einfach und selbst nüchtern er ist, doch bei der sonstigen Abwesenheit jegliches Schmuckes auf. Die Wandungen der Fensternischen sind ebenfalls ganz glatt und an den Pfeilern zwischen ihnen laufen keine Dienste empor; vielmehr entbehren solcher die übrigens äusserst magern Gewölbrippen gänzlich. Die Seitenschiffe sind um nichts besser ausgestattet, und den höchsten Grad erreicht der Mangel an Durchbildung im Chorungange, der von einer geradezu abschreckenden Rohheit ist und auch wohl für nichts Anderes, als einen Nothbau, angesehen werden darf.

Im Ganzen wiederholt sich also im Innern des Gebäudes, was seine Aussenseite zeigt: Schönheit und Grossartigkeit der allgemeinen Verhältnisse bei Mangel an Anmuth und Zierlichkeit in den Einzelheiten. — Wie sehr ist dieser Mangel zu beklagen! was wäre die Marienkirche, wenn dem Meister, welchem wir ihre Schiffe und ihren Chor verdanken, zu seinem hohem Geiste ein so feiner

Formensinn verliehen gewesen wäre, wie er dem Erbauer des Chores der Nicolaikirche innegewohnt hat! Doch auch so, wie die Marienkirche dasteht, mit allen ihren Fehlern und Gebrechen darf sie gewiss, wie es vorher von mir geschehen ist, als ein höchst bedeutendes Bauwerk bezeichnet werden. Meines Erachtens ist sie, Alles erwogen, höheren Ranges, als die Nicolaikirche, so viele ins Auge fallende Vorzüge diese auch vor ihr hat¹⁾. Damit spreche ich freilich eine Ansicht aus, welche der herrschenden entgegen steht und auch vielleicht von vielen unter Ihnen, meine hochgeehrten Zuhörer, bei eigener Betrachtung und Vergleichung beider Gebäude verworfen werden wird; aber, wie dem auch sei, darin werden Sie mir gewiss sämmtlich beistimmen, dass die Stralsunder volles Recht haben, auf beide stolz zu sein. Mögen sie, die schönen Denkmäler einer grossen Zeit, noch lange uns erhalten bleiben und stets ihrem heiligen Zwecke dienen!

¹⁾ Bemerkte mag hier am Schlusse noch werden, dass die Marienkirche inzwischen durch Abbruch des zu ihr gehörigen Diakonatshauses sammt den sich an dasselbe schliessenden Baulichkeiten nach Norden zu ganz frei gelegt ist, und nunmehr erst der grossartige Eindruck, welchen der Anblick ihres Aeussern zu machen geeignet ist, ganz und voll empfunden werden kann. Die übrigen Gebäude, von welchen sie früher nach Norden und Westen zu umgeben war, sind schon im vorigen Jahrzehnt beseitigt worden.



DER SEERAUBER
KLAUS STÖRTEBEKER
IN GESCHICHTE UND SAGE.

VON

KARL KOPPMANN.

In einem ewigen Kampfe stehen Sage und Geschichte einander gegenüber. Beide beschäftigen sich mit der Vergangenheit. In der Geschichte waltet der herrschende Verstand des Historikers; ihre Aufgabe ist es, die Ereignisse festzustellen, ihre Wechselwirkung zu erkennen, sie in ihrer Bedeutung zu würdigen; ihre Arbeitsweise besteht darin, das Wahre vom Unwahren und vom Zweifelhafteu zu sonders und die einzelnen Bausteine in ihrer Zusammengehörigkeit, in ihrer Lückenhaftigkeit und in ihrem Verhältniss zum Ganzen zu erkennen. In der Sage dagegen herrscht das Erinnerungsvermögen des Volkes; das Ganze, das die Geschichte allmählich zu rekonstruiren sich abmüht, ist ihr Ausgangspunkt; ihr Bestreben ist darauf gerichtet, das Vergangene in einem anschaulichen, lebensvollen Bilde festzuhalten; ihre Methode besteht darin, dass sie den Ereignissen einen bestimmten Mann zum Repräsentanten und einen bestimmten Ort zum Hintergrund giebt, und dass sie Dinge, denen solche Gedächtnissmarken abhanden gekommen sind, auf andere Männer und Oertlichkeiten überträgt.

Zu den Lieblingen der Sage gehört der Seeräuber Klaus Störtebeker. Er ist ihr der Repräsentant jener Seeräuberschaaren, welche unter dem Namen der Vitalienbrüder zwei Menschenalter hindurch Ostsee und Nordsee dem Kaufmann unsicher machten¹⁾.

Die Seeräuber kamen auf, als nach dem Tode Waldemars von Dänemark die Ansprüche zweier Prätendenten auf die dänische Königskrone, Olavs, des norwegischen Königssohnes, und Albrechts, des Herzogssohnes von Meklenburg, einander gegenüber standen. Einen neuen Impuls erhielt ihr Unwesen, als König Albrecht von Schweden bei der Verfolgung der meklenburgischen Ansprüche in die Gefangenschaft der Königin Margaretha von Norwegen ge-

¹⁾ Ueber das Folgende s. Hanserecesse 4, S. VI—XXIII.

rathen und bis auf die eine Festung Stockholm die ganze schwedische Herrschaft den Meklenburgern verloren gegangen war. Erst nach sechsjähriger Gefangenschaft wurde König Albrecht durch die Vermittelung der Hansestädte der Freiheit zurückgegeben; Stockholm aber, dessen Speisung den Seeräubern den Namen der Vitalienbrüder gegeben hatte, wurde als Unterpfand für das Lösegeld des Königs von den Hansen in Besitz genommen. Die Aufgabe der Vitalienbrüder war hinfällig geworden, aber der Name blieb, wie die Seeräuber blieben.

Bisher im Wesentlichen auf die Ostsee beschränkt, machen sie nun auch die Nordsee zu ihrem Tummelplatz. Auf der Ostsee handelt es sich um die Unterstützung der Meklenburger, die das Verlorene wiederzugewinnen, die Gegnerin zu schädigen suchen; aber Gothland geräth durch einen glücklichen Handstreich des Hochmeisters dem deutschen Orden in die Hände, und als letzte Reste der meklenburgischen Herrschaft ausserhalb Meklenburgs fallen die festen Orte Finnlands der Königin Margaretha zu. Auf der Nordsee bieten die Kämpfe, welche Ostfriesland durchtobten, den Seeräubern willkommene Gelegenheit zur Einmischung. Im Lande selbst stehen hier zwei Parteien in blutigem Streite einander gegenüber, und der Nachbarfürst Albrecht von Holland benutzt diesen Streit zu einem Versuche, die freien Nacken der Friesen unter die Oberherrschaft Hollands zu beugen.

Im Jahre 1400 hatten die Hansestädte beschlossen, zur Befriedung der Nordsee eine Flotte auszurüsten, die aus 11 Schiffen mit einer Bemannung von 950 Mann bestehen und nöthigenfalls verstärkt werden sollte. Ehe sich aber diese Flotte zusammengefunden hatte, fuhren die Schiffshauptleute Lübecks und Hamburgs am 22. April aus der Elbe, stiessen Mai 5 auf eine Abtheilung der Seeräuber, in drei Schiffen zweihundert Mann stark, und erfochten einen entscheidenden Sieg, in Folge dessen die übrigen Vitalienbrüder die Flucht ergriffen und die Friesen den Hansestädten fünf Schlösser übergeben, Friede unter einander schliessen und Geisseln, von der einen Partei nach Bremen, von der andern nach Groningen schicken mussten. Die Vitalienbrüder aber, denen es zu entkommen gelungen war, fanden theilweise in Norwegen, theilweise in Holland Aufnahme.

Unter den Anführern der nach Holland Geflohenen wird ein

Johann Störtebeker genannt¹⁾, wahrscheinlich ein Verwandter oder Namensvetter Klaus Störtebeker's, nicht dieser selbst. Nach Norwegen war ein Haufe von 200 Vitalienbrüdern gesegelt, deren Anführer sich, als die Schiffshauptleute am 6. Mai nach Emden kamen, in Schloss Loquard, das später von den Hansestädtern niedergebrannt wurde, aufgehalten hatte. In dem Berichte der hansischen Schiffshauptleute heisst es, dass: Godeke Wessels noch up dem slote was, do wy to Emede kemen, unde den steden dar van entverdyghed ward²⁾. Ein Schreiben der Hamburgischen Schiffshauptleute vom 6. Mai nennt den Anführer richtiger Godeke Michels und als seinen Mitänführer den Wigbold³⁾.

Gödeke Michels und Wigbold und neben ihnen Wichmann und Klaus Störtebeker werden in der Lübschen Chronik des sog. Rufus zum Jahre 1395 als die Häuptlinge jener Seeräuber genannt, die sich nach der Befreiung König Albrechts von Schweden in den Städten Rostock und Wismar nicht mehr sicher fühlten und deshalb anderswo Zuflucht suchten⁴⁾: Van dessen en del quemen an Vreslandes syden unde roveden dar up den copman; de ander del sochten dat Hyspanische mer unde weren deme copmanne dar to vordrethe; ok vor erer en grot schaar an de Russen unde deden den groten schaden. Desser zeerovere hovetlude weren gheheten. Godeke Michelis, Wichman, Wycholt unde Clawes Stortebeker, unde deden dem copmanne groten schaden.

Vermuthlich war aber der Chronist durch die späteren Ereignisse beeinflusst, als er diese vier Männer als Häuptlinge der Seeräuber neben einander stellte, denn eine Klageakte der Engländer, die sich über ihren angeblich von den Hansen erlittenen Schaden beschwerten, nennt als Anführer der Kaperer von 1394—99 unter Andern einmal Gödeke Michels und Klaus Scheld, fünfmal Gödeke Michels, Klaus Scheld und Störtebeker und neunmal Gödeke Michels und Störtebeker zusammen, ohne dabei des Mag. Wigbold und des Wichmann zu gedenken⁵⁾.

¹⁾ H. R. 4, Nr. 605.

²⁾ H. R. 4, Nr. 591 § 36.

³⁾ H. R. 4, Nr. 658.

⁴⁾ Grautoff, Lüb. Chroniken I, S. 371.

⁵⁾ Hakluyt, The principal navigations, voyages, traffiques and discoveries of the English Nation I, S. 164—69; vgl. Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 70 Anm. 45.

Diese enge Verbindung Störtebekers mit Gödeke Michels macht bei dem Umstande, dass Störtebeker immer nach Gödeke Michels genannt wird, die Vermuthung wahrscheinlich, dass sich Störtebeker auch im Jahre 1400 mit Gödeke Michels zusammen in Loquard aufgehalten und mit ihm nach Norwegen geflüchtet habe, zumal da auch die Zahl von 200 Vitalienbrüdern im Allgemeinen besser für zwei Schiffe als für ein Schiff passen würde, und im Besonderen denjenigen Angaben entspricht, welche wir über die Bemannung der beiden den Hamburgern in die Hände gefallenen Seeräuberschiffe besitzen.

Zu Beginn der Schifffahrt werden die Seeräuber im nächsten Jahre ihre Schlupfwinkel verlassen haben. Unter dem 24. März 1401 schrieben die seit März 13 zu Lübeck versammelten hansischen Rathssendeboten an die preussischen Städte¹⁾, dass man auf der früher beschlossenen Auslegung von Friedeschiffen in die Ostsee bestehen müsse, wente wy warliken berichtet sint, dat Godeke Wessels mit synen kumpanen in der zee sint, unde lichte in den Orsund zoken werden. Wenn zu diesen Kumpanen des Gödeke Michels auch Klaus Störtebeker gehörte, so muss er sich bald darauf von ihm getrennt haben, denn, wie jetzt zu zeigen sein wird, noch in diesem Jahre erliefte sie vereinzelt, erst Störtebeker, dann Gödeke Michels, ihr Geschick.

Für die Bekämpfung und Ueberwältigung dieser Seeräuber durch die Hamburger sind wir bei der Armuth Hamburgs an älteren chronikalischen Nachrichten auf die Ueberlieferung der Schwesterstadt Lübeck angewiesen. Die Rufus-Chronik berichtet darüber folgendermassen²⁾: In demesulven jare vochten de Engelandesvarer von der stad Hamborch uppe der zee mit den zeeroveren, de sik vytalienbrodere nomeden, unde behelden den zege jegen se. Se slugen erer beth to vertich doet by Hilgelande, unde vingen erer by seventigen. De brochten se mit sik to Hamborch, unde leten en alle de hovede afslan; ere hovede setten se by de Elve up ene wisch to eme tekene, dat se de zee gerovet hadden. Desser vytalien(brodere) hovetlude weren genommet Wichman unde Clawes

¹⁾ H. R. 5, Nr. 8.

²⁾ Grautoff 2, S. 462.

Stortebeker. Darna nicht lange quemen desulven Engelandesvarer uppe enen anderen hupen der zeerovere, unde slugen sik myt en. God gaf echt den guden helden de(n) sege jegen se, dar se erer vele mordeden, unde vingen erer by achtentich unde vorden se mit sik tho Hamburg; dar worden se enthovedet, unde by ere kumpane uppe de wisch gesettet. Desser hovetmanne weren geheten Godeke Micheles unde Wygbold, ein mester an den seven kunsten. Dieser Bericht unterscheidet also zwei Treffen: das erste findet bei Helgoland statt, die Anführer sind Wichmann und Klaus Störtebeker, es werden gegen 40 Seeräuber getödtet und gegen 70 gefangen; der Ort des zweiten Treffens ist nicht genannt, die Anführer sind Gödeke Michels und Mag. Wigbold, es werden viele Seeräuber getödtet und gegen 80 gefangen; beide Siege werden den Hamburgischen Seeräubern zugeschrieben, beide in's Jahr 1402 gesetzt.

Schicken wir uns an, die Angaben dieses Berichtes einer Prüfung zu unterziehen, so haben wir zunächst zu konstatiren, dass trotz aller Einbussen, welche das Jahr 1842 über unser Archiv verhängt hat, durch den Fleiss früherer Forscher ein wichtiges Material über unsern Gegenstand der Nachwelt überliefert ist. Zu den Auszügen von 7 Schreiben, welche wir Lappenberg¹⁾, und zu den Auszügen aus den Kämmereirechnungen, die wir Laurent verdanken, kommen dann noch zwei bisher nicht benutzte Aktenstücke, ein Schreiben Hamburgs an Kampen, das im Stadtarchiv zu Kampen aufbewahrt wird, und das Testament des Nikolaus Schoke, das sich im Stadtarchiv zu Hamburg befindet. Von diesen vollständig erhaltenen Dokumenten gehen wir bei unserer Untersuchung aus.

Der Rathmann Nikolaus Schoke, der, wie noch näher zu zeigen sein wird, bei der Bekämpfung des Gödeke Michels den Oberbefehl führte, erhielt im Jahre 1402 aus der Stadtkasse ein Geschenk von 80 Mark zu seiner Reise nach San Jago de Compostella²⁾. Ehe er diese Reise antrat, machte er sein Testament. Ik, Nikolaus Schoke, radman to Hamborch, van Godes gnaden

¹⁾ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 96—98.

²⁾ Kämmereirechnungen 2, S. 4: 64 ~~et~~ domino Nicolao Schoken ad s. Jacobum in Compostellanum. Ueber San Jago de Compostella als Wallfahrtsort s. z. B. Hanserecesse 4, Nr. 38 § 5.

gesund an mynem live unde reddelik an mynen zinnen, hebbe willen to wanderen peregrimatze to troste unde to zalicheit myner zele. Dieses Testament ist datirt: 1402 op den avend unser leven vruwen, alse God mynsche ward. Diese Tagesbezeichnung ist sonst noch nicht beachtet, kann sich aber nur beziehen auf das „geboren von der Jungfrau Maria“ oder auf das „empfangen vom heiligen Geiste“, und wird, da das Weihnachtsfest schwerlich als Marienfest aufgefasst werden konnte, wahrscheinlich als Mariä Verkündigung zu deuten sein. Demnach datire ich das Testament vom 24. März 1402.

Mit diesem Ergebnisse, dass die Blutarbeit gegen Klaus Störtebeker und gegen Gödeke Michels am 24. März 1402 bereits vorüber gewesen sein müsse, stimmt der Inhalt des Hamburgischen Schreibens an Kampen vortrefflich überein. Kampen hatte sich wiederholt für seinen Bürger Kersten von Wylsen verwandt, der in dem Koggen des Schiffers Lubbert Overdik 16 Last Bier gehabt und an die Seeräuber verloren hatte; Hamburg antwortete ihm darauf wie folgt¹⁾: Des mach juw, leven vrunde, wol vordencken, wo dat wy lesten juw dar up screven, dat Ghodeke Mychels myd anderen vytalienbroders, zynen hulperen, uppe der zee was, unde dat wy de unse uthredde, de den sulven Ghodeken unde syne hulpere myd erem kogghen wunnen, unde dat de unse an dem sulven kogghen den ergenomenen Lubberte gevangghen vunden. Unde do vornemen ze, dat de vytalienbrodere des sulven Lubbertes kogghen genomen unde gemanned unde vord up de Jade gevored hadden. Des zegelden unse vrund den vytalienbroderen na under grottem arbeyde, kosten unde eventure, zo dat ze myd Godes hulpe den vytalienbroderen des ergenomenen Lubbertes kogghen weder afwunnen. Unde do hadden de vytalienbrodere alrede den mesten del des bers uth dem kogghen genomen unde geworpen, uppe dat ze den kogghen de vorder in dat land bryngghen mochten, dar unses rades kumpane, de ergenome de Lubbert unde vele anderer vromen lude jegenwardich weren. Unde do unse vrund den sulven kogghen van dar to unser stad gebracht hadden, ward na unser stad rechte dat ene dordendel des kogghen unde gudes togevunden den gennen, de de koste dar umme gedan

¹⁾ H. R. 5, Nr. 54; vgl. Nr. 53 = Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 98 unter 6.

hadden, dat andere dordendel den gennen, de dat arbeyd deden, unde dat dorde dordendel deme vorbenomeden Lubberte unde dem copmanne de dar gud ynne hadde¹⁾. Welkes dorden dordendeles unde gudes de vorbenomede Lubbert ziiik gentzliken underwand unde brukede van zyner, des ergenomeden Kerstens unde des copmans weggen to synem willen, also gi, leven vrunde, dese handlinghe lichte warliken wol ervaren hebben. Leider trägt dieses Schreiben keine Jahreszahl, sondern nur das Tagesdatum Donnerstag nach Cantate; mit Rücksicht auf das Schokesche Testament setze ich es auf den 27. April 1402. Da Kampen in dieser Angelegenheit an Hamburg geschrieben, Hamburg geantwortet und Kampen abermals geschrieben hatte, ehe das Schreiben vom 27. April 1402 erging, so müssen bei Abfassung desselben mindestens schon mehrere Wochen seit der Besiegung Gödeke Michels verflossen gewesen sein. Abgesehen von dieser Bestätigung der chronologischen Frage gewinnen wir aus dem Schreiben die Erkenntniss, dass der Kampf gegen Gödeke Michels in zwei Akten sich abspielt: Gödeke Michels selbst wird an einem ungenannten Orte überwunden, eine Abtheilung seiner Gesellen aber sind in dem Koggen des Lubbert Overdik in die Jahde gefahren und fallen hier den Hamburgern in die Hände.

Auf den Kampf in der Jahde nimmt auch ein verlorenes Schreiben des Häuptlings Ede Wümmeken an Hamburg Bezug²⁾: „die auf der Jahde Gefangenen seien keine Seeräuber gewesen; sie werden genannt und zurückverlangt“. Dieses wichtige Schreiben war v. J. 1401 datirt. Wenn diese Jahreszahl richtig ist — und wir haben keinen Grund, diese positive Angabe zu bestreiten, da weder das Datum des Schokeschen Testaments, noch das Datum des Kamper Schreibens derselben widerspricht —, so hat

¹⁾ H. R. 5, Nr. 52 = Zeitschr. 2, S. 97 unter 5 antwortet Hamburg, das eine Drittheil sei der Stadt verfallen, als Entschädigung für die gehaltenen Unkosten, das zweite sei unter die Krieger vertheilt, die das Schiff erobert haben, und das dritte komme den Kaufleuten zu, denen das Gut genommen sei. Wahrscheinlich gehört hierher Stadtrecht v. 1270, XII, 6 (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. 67, 68): Wat en man deven ofte roveren afjaghet: Kumpt dar over en gast na, deme it vorstolen ofte aferovet si, unde wynt he it mit rechte, so schal de voghet unde de rad hebben dat druddendel, unde de it wan dat druddendel, unde de gast dat druddendel.

²⁾ H. R. 5, Nr. 44 = Zeitschr. 2, S. 98 unter 7.

also der Kampf gegen Gödeke Michels spätestens gegen Ende des Jahres 1401 stattgefunden¹⁾).

Gehen wir über zu den Auszügen, die uns aus den Kämmererechnungen erhalten sind, so ist zunächst daran zu erinnern, dass dieselben das Rechnungsjahr mit dem 2. Februar anfangen und schliessen. Im Jahre 1401 erhalten die Rathmannen Hermann Langhe und Nikolaus Schoke 57 *℔* für eine Fahrt vom vorigen Jahre her gegen die Vitalienbrüder nach Helgoland²⁾; denselben beiden Rathmannen wird 1402 16 *℔* gegeben für Masten und anderes Holzwerk, das aus dem mittleren Holk genommen ist³⁾; 1401 empfängt der Abdecker Knoker 3 *℔* für die Einscharrung von 73 Vitalienbrüdern⁴⁾. Halten wir diese drei Notizen zusammen, so ergeben sie etwa Folgendes: im Jahre 1401 zu Beginn der Schifffahrt, die damals gewöhnlich am 2. Februar eröffnet wurde, fuhrten die beiden Rathmannen Hermann Langhe und Nikolaus Schoke nach Helgoland, um die Seeräuber aufzusuchen; sie brachten das eroberte Schiff Störtebekers, welches zum Unterschiede von dem grossen Holk des Gödeke Michels und von dem kleinen Holk des Lubbert Overdik als der mittlere Holk bezeichnet wird, mit den gefangenen Vitalienbrüdern nach Hamburg; die Masten des Schiffes wurden benutzt, um andere Schiffe segelfertig zu machen, die Seeräuber wurden hingerichtet. Für diese Hinrichtung bietet eine verhältnissmässig alte Ueberlieferung ein beachtenswerthes Datum dar. Die kurze Hamburgische Chronik von 1457 berichtet nämlich⁵⁾: Anno 1402 ward Wichman unde Storte-

¹⁾ Laurent in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 78, 79 setzt beide Kämpfe ins Jahr 1402 und nimmt also nach den Kämmererechnungen zwei Expeditionen an, nach Helgoland 1400 und in die Weser 1401, und nach Rufus abermals zwei Expeditionen, nach Helgoland und einem unbekanntem Orte, beide 1402: a. a. O. 2, S. 53—55.

²⁾ 2, S. 2: Ad reysam dominorum Hermanni Langhen et Nicolai Schoken in Hilghelände de anno preterito contra Vitaliensis: summa 57*℔*.

³⁾ 2, S. 4: 16 *℔* domino Hermannno Langhe et Nicolai Schoken pro malis et rachter, sumptis de media holke.

⁴⁾ 2, S. 1: 3 *℔* Knokere ad sepeliendum 73 personas Vitaliensis. Laurent hat nur diese eine Notiz aufbewahrt, die also auf den ersten, auf den zweiten und auf beide Haufen der Vitalienbrüder bezogen werden kann.

⁵⁾ Lappenberg, Hamb. Chroniken in nieders. Sprache S. 227. Der Auszug aus der wend. Chronik bringt dieses Datum ebenfalls für Wich-

beker afgehouden altohant na Feliciani. Anno 1403 ward Wikbolt unde Godeke Michael afgehouden. Halten wir dieses Tagesdatum fest, trotzdem wir die Jahreszahlen verwerfen, so gewinnen wir für die Hinrichtung Wichmanns und Störtebekers die Zeitbestimmung: gleich nach dem 20. October¹⁾. Der lange Zwischenraum, welcher die Ausfahrt der Rathmannen Hermann Langhe und Nikolaus Schoke zu Anfang Februars von der Hinrichtung der Seeräuber zu Ende Oktobers trennt, ist allerdings befremdlich; aber eine weitere Notiz der Kämmereirechnungen, nach welcher 1401 für die Beköstigung der im Keller des Rathhauses gefangen gehaltenen Holländer, Friesen und Vitalienbrüder die Summe von 193 ℓ 7 β ausgegeben wurde²⁾, scheint eine solche längere Gefangenhaltung der Seeräuber zu bestätigen.

Ueber den zweiten Zug gegen die Seeräuber bringen die Kämmereirechnungen folgende Angaben. Die Rathmannen Nikolaus Schoke und Hinrich Jenevelt erhalten 1401 230 ℓ 14 β für ihre Fahrt gegen die Vitalienbrüder in die Weser³⁾; 1402 empfängt Simon von Utrecht für seine Arbeit und vernichtetes Schiffsgeräth, als Gödeke Michels und die Andern gefangen wurden, 48 ℓ , für Anker, Lanzen und Zimmermannslohn 6 ℓ 4 β , für seine Arbeit und für Beschädigung seines Schiffes auf der Fahrt gegen die Vitalienbrüder 13 ℓ 12 β ⁴⁾; ferner erhalten Hermann

mann und Störtebeker: das. S. 241, während es die Chronik von 1559 auf Wigbold und Gödeke Michels bezieht: das. 402.

¹⁾ Lappenberg a. a. O. S. 227 erklärt Feliciani als Jun. 10, S. 241 als Jun. 9 und Laurent in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 78 Anm. 53 behauptet: Der Tag des h. Felicianus ist im Hamburgischen Kalender Jun. 9. Aber das Necrol. cap. Hamb. feiert den Tag des h. Feliciani ep et mart. am 20. Oktober (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 6, S. 132), und dieser Tag musste in Hamburg um deswillen allgemein als Felicianus-Tag bekannt sein, weil einer der beiden Jahrmärkte Hamburgs am 20. Oktober als am Felicianus-Tage abgehalten wurde und noch wird.

²⁾ 2, S. 2: Pro expensis Hollandinorum captivorum et Frisonum et Vitaliensium sub pretorio 193 ℓ 7 β .

³⁾ 2, S. 2: Ad reysam dominorum Nicolai Schoken et Hinrici Jenevelt super Weseram contra Vitalienses 230 ℓ 14 β .

⁴⁾ 2, S. 3: 48 ℓ Symoni de Utrecht pro labore et destructione navalium instrumentorum, quando Godeke Michahelis et alii fuerunt capti. 6 ℓ 4 β eidem pro anchoris, lanceis et expensis carpentariorum. 13 $\frac{1}{2}$ ℓ 2 β Symoni de Utrecht pro laboribus et dampnis sue navis in reysa post Vitalienbrodere.

Nyenkerken für seine Arbeit und vernichtetes Schiffsgeräth des Schiffes Bunte Kuh 32 \mathcal{U} ¹⁾ und Werner von Uelzen 24 \mathcal{U} , als man Gödeke Michels und seine Gesellen gefangen nahm²⁾. Diese Notizen machen uns als Befehlshaber der zweiten Expedition gegen die Seeräuber die beiden Rathmannen Nikolaus Schoke und Hinrich Jenevelt und als Ort des Treffens die Weser namhaft, und sie belehren uns, dass sich drei Männer, Simon von Utrecht, Hermann Nyenkerken und Werner von Uelzen, mit ihren Schiffen an der Expedition betheiligten. Diese drei Schiffe sind wir berechtigt, nach der Rufus-Chronik, deren Angaben sich, soweit sie überhaupt kontrolirbar sind, — von der Jahreszahl abgesehen — als richtig erwiesen haben, für Schiffe der Englandsfahrer zu halten. Das Schiff des Simon von Utrecht scheint entweder das grösste oder das im Kampfe am meisten beschädigte, vielleicht auch beides gewesen zu sein³⁾; das Schiff, welches Bunte Kuh hiess, wurde von Hermann von Nyenkerken geführt⁴⁾. Schon die Rechnung v. J. 1401 berichtet, dass für den Bau der Schiffe Simons von Utrecht und der Bunten Kuh und für die Ausrüstung dieser Bunten Kuh 95 \mathcal{U} 15 β verausgabt waren⁵⁾, und vielleicht kann daraus geschlossen werden, dass diese Schiffe auch an der ersten Expedition, nach Helgoland und gegen Wichmann und Klaus Störtebeker, theilgenommen hatten, die ja nach der Rufus-Chronik ebenfalls von Englandsfahrern unternommen sein soll.

¹⁾ 2, S. 3: 32 \mathcal{U} Hermanno Nyenkerken pro labore et navalibus destructis ad usus navis buntenko dicte.

²⁾ 2, S. 3: 24 \mathcal{U} Werner de Ulsen pro eo, quod ceperunt Godeken Michahel et suos complices.

³⁾ Nach Marken gerechnet erhält Simon von Utrecht, abgesehen von den beiden anderen Zahlungen, 60, Hermann Nyenkerken 40, Werner von Uelzen 30 Mark.

⁴⁾ Laurent in Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 57 fragt, ob man in Hermann Nyenkerken einen Zimmermann zu sehen habe, offenbar nur deshalb, um die Bunte Kuh dem Simon von Utrecht zu erhalten. Das verführt ihn dann auch, pro navalibus destructis mit: Wiederherstellung des Schiffsgeräths zu übersetzen.

⁵⁾ 2, S. 2: Ad construendum naves Symonis de Utrecht et bunte ko et pro expedicione ejusdem navis bunte ko 95 $\frac{1}{2}$ \mathcal{U} 5 β . Laurent a. a. O. 2, S. 54 versteht auch hier Schiffe Simons von Utrecht und besonders die Bunte Kuh. „So hiess das Hauptschiff desselben“.

Auf der zweiten Expedition, gegen Gödeke Michels und Mag. Wichmann, haben sich den Hamburgischen Englandsfahrern Männer aus Enkhuizen, wahrscheinlich aber erst auf der See, vor oder während des Kampfes, angeschlossen. Auf die Behauptung der Stadt Hoorn in Nordholland nämlich, ihre Einwohner hätten Koggen ausgerüstet und, um die Flotte grösser erscheinen zu lassen, auch Frachtschiffe mitgesandt; die besten Segler unter diesen Schiffen hätten Gödeke Michels so lange aufgehalten, bis die übrigen hinzugekommen seien; sie also hätten Gödeke Michels überwunden und ihnen gebühre daher der dritte Theil der Beute: antwortete die Stadt Hamburg, nach Angabe der darüber befragten Hauptleute seien nur 40 Mann aus Enkhuizen an dem Kampfe gegen Gödeke Michels betheilt gewesen¹⁾. Von Seiten Enkhuizens erhob der Schiffer Gerrit Jakobsson Ansprüche. Dieser hatte sich am 13. Juli 1400 von Herzog Albrecht von Baiern, als Grafen von Holland, einen Kaperbrief gegen Ostfriesland und gegen die Hamburger ausstellen lassen²⁾, wird sich also schwerlich schon in Hamburg selbst den gegen die Seeräuber ausgeschickten Schiffen angeschlossen haben; doch behauptete er, er habe 10 Hamburger an Bord gehabt und beköstigt, habe in der Jahde das Schiff des Gödeke Michels genommen und es komme ihm also von der Beute sein Antheil zu³⁾. Die Schöffen von Gent, bei denen er Klage erhoben hatte, fällten den Schiedsspruch, dass Nikolaus Schoke nach Gröningen kommen solle, um dort die Wahrheit seiner Aussagen zu beschwören⁴⁾, gestatteten aber später, dass Schoke diesen Eid in Lübeck oder in Hamburg leisten dürfe⁵⁾. Diese Streitigkeit dauerte bis zum Jahre 1412 und endete unter Vermittelung acht genannter Hamburger damit, dass der Rath dem Gerrit Jakobsson 54 M. auszahlen liess⁶⁾, worauf dieser

¹⁾ H. R. 5, Nr. 46 = Zeitschr. 2, S. 97 unter 2.

²⁾ Schwarzenberg, Vriesch Charterboek I, S. 311; angeführt von Lappenberg a. a. O. 2, S. 98 unter 8.

³⁾ H. R. 5, Nr. 47 = Zeitschr. 2, S. 98 unter 8.

⁴⁾ H. R. 5, Nr. 48 = Zeitschr. 2, S. 97 unter 3.

⁵⁾ H. R. 5, Nr. 49 = Zeitschr. 2, S. 97 unter 4.

⁶⁾ Kämmererechnungen 2, S. 22: 43 \mathcal{L} 4 β Johanni Wulff, que receipt ex parte Gherit Jacobssone van Enkhusen, que fuerunt soluta sibi secundum prononciacionem civium nostrorum adhuc de bonis alias receptis, quando Godeke Michelsson fuit captus.

quittirte: umme alsodane manynghe unde ansprake, alze ik van myner eghenen unde van myner gheselschop weghe hadde to hern Nicolaus Schoken unde hern Hinrik Jenevelde, van des rades weghe, unde to ichteswelken borgheren van Hamborgh, de do mit en uthe weren, van des gudes weghe, dat ghewunnen ward, do Ghodeke Michelssone unde sine ghesellen grepen unde uppe ghehalet wurden, dar ik unde myne gesellen en to hulpen unde ok do dar mede an unde over weren, umme unse anthal daraff mede to hebbende¹⁾.

Wie sich diese Ansprüche Hoorns und Enkhuizens auf die in dem Schiffe des Gödeke Michels gefundene Beute beziehen und wie wir vorhin aus dem Schreiben Hamburgs an Kampen von dem in Lubbert Overdiks Schiffe erbeuteten Biere erfuhren²⁾, so machen auch die Kämmereirechnungen Einnahmen namhaft, die der Stadt aus der Ladung dieser beiden Schiffe erwachsen: Wachs, Tuch und Baumwolle aus dem Holk des Gödeke Michels³⁾, aus Lubbert Overdiks Koggen Felle, Talg, Heringe und Bier⁴⁾. Von einer Beute, die in Störtebekers Schiffe gemacht worden wäre, ist dagegen mit keinem Worte die Rede. Dieser auffällig erscheinende Umstand erklärt sich einfach dadurch, dass Gödeke Michels erst im Spätjahr, Störtebeker aber schon zu Beginn der Schifffahrt überwunden wurde, ehe er noch Zeit gehabt hatte, Beute zu gewinnen.

Fassen wir zusammen, was wir geschichtlich von Klaus Störtebeker wissen, so war er ein Seeräuberhäuptling, wahrscheinlich aus Wismar gebürtig⁵⁾, der seit 1394 mit Gödeke Michels und

¹⁾ H. R. 5, Nr. 5 = Zeitschr. 2, S. 85.

²⁾ Hierher gehört auch wohl die Klage des Gerrik de Bruhn (l. Gerrit de Bruyn) aus Leyden wegen Bieres, das ihm die Hamburger in dem Holk des Gödeke Michels weggenommen hätten: H. R. 5, Nr. 52 = Zeitschr. 2, S. 97 unter 5.

³⁾ 2, S. 2: Recepimus 69 $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} 7 β 2 δ de 1143 \mathcal{H} cere de holke. 61 \mathcal{H} 6 $\frac{1}{2}$ β 2 δ de pannis. 17 $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} 2 β de bomwullen de nave Go deken Michahelis.

⁴⁾ 2, S. 2: 20 \mathcal{H} de 4 schymmesen in nave Lubberti. 6 \mathcal{H} 8 β de 1 schymmesen et 5 tunnis cepi. 2, S. 3: Recepimus 55 \mathcal{H} 4 β de ce-revisia Hollandinorum et de nave Lubberti Overdikes. 75 \mathcal{H} de allecibus.

⁵⁾ Burmeister theilt in Mehl. Jahrb. 3 (1838), S. 158 einen Auszug aus dem Wismarschen Verfestungsbuche, p. 18, mit. Nach Herrn Dr. Crull lautet derselbe folgendermassen: (1380) Item Balhorst, Boldelaghe et Craan eo (abjuraverunt civitatem), quod Gherardo servo Poppen et Nicolao Storte-beker cuilibet ossis fracturam cum 5 blaviis intu(ler)unt tempore nocturno.

Klaus Scheld, seit 1395 mit Gödeke Michels zusammen sein Unwesen trieb und insbesondere den Engländern schädlich war, bis er im Frühling des Jahres 1401 bei Helgoland von Hamburger Englandsfahrern unter der Anführung der Rathmannen Hermann Langhe und Nikolaus Schoke überwunden, mit seinen Genossen gefangen nach Hamburg gebracht und dort gleich nach Feliciani (Okt. 20) auf dem Grasbrook hingerichtet wurde. Ein reicher aufgeputztes Bild hat die Sage von ihm gestaltet.

Betrachten wir den Gang der Sage im Allgemeinen, so erkennen wir zunächst Folgendes. Die beiden Kämpfe gegen Störtebeker und gegen Gödeke Michels werden zusammengeworfen, und an Stelle des Gödeke Michels, dessen Besiegung unzweifelhaft eine grössere Bedeutung hatte, wird Störtebeker in den Vordergrund geschoben; die Rathmannen, welche in diesen Kämpfen den Befehl führten, insbesondere Nikolaus Schoke, dem augenscheinlich der Hauptpreis des Sieges gebührt, gerathen in Vergessenheit und ihr Verdienst wird auf Simon von Utrecht übertragen; die Bunte Kuh, die nachweislich von Hermann Nyenkerken geführt ward, spielt als Attribut Simons von Utrecht die Hauptrolle in dem Kampfe.

Schon bei Albert Krantz machen sich die Spuren dieser Sagenbildung bemerkbar. Im Uebrigen für seinen Bericht den Angaben des Lübeckers Hermann Korner folgend, weiss er demselben aus eigener Kenntniss zweierlei Dinge hinzuzufügen, dass nämlich das Schiff, welches für die Hamburger focht, die Bunte Kuh hiess und dass Gödeke Michels und Magister Wigbold Reliquien des h. Vincentius mit sich führten, die sie in Spanien erbeutet hatten¹⁾.

Ein volles Gebilde der Sage tritt uns in jenem Liede entgegen, das ursprünglich niederdeutsch gedichtet, jetzt nur noch in

¹⁾ Diesen letzteren Zug benutzte Laurent, dem die Reise Nikolaus Schoke's nach San Jago de Compostella unverständlich war, vermuthungsweise zu einem Erklärungsversuche (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 58). Bei Zimmermann, Neue Chronik von Hamburg (1820) S. 249 heisst es, die Seeräuber glaubten und man glaubte von ihnen, dass sie unter dem Schutze des h. Vincentius standen. Nach Beneke, Hamb. Gesch. und Sagen (2. Aufl. 1854) S. 111 trugen Störtebeker und Gödeke Michels die Reliquien auf der blossen Brust und waren in Folge dessen hieb- und schussfest.

hochdeutscher Sprache vollständig erhalten ist¹⁾. Leider weist es allerlei Entstellungen auf, wie sie die Uebertragung in eine andere Mundart im Gefolge zu haben pflegt. Störtebeker und Gödeke Michels feiern ein Gelage bei einem heidnischen Sultan, der seine Tochter verheirathet. Um sich Ersatz zu verschaffen für das ausgetrunkene Hamburger Bier, fahren sie in die Nordsee und legen sich neben das Liet, um den Hamburgern aufzupassen. Ein Bote, der ihre Absicht erkannt hat, eilt nach Hamburg, begiebt sich zum ältesten Bürgermeister, wo er den Rath versammelt findet, und verkündet, dass die Seeräuber in so grosser Nähe sind. Auf den Zweifel an seiner Zuverlässigkeit antwortet er mit der Aufforderung, dass man ihn mit sich aufs Schiff nehmen und ins Wasser werfen solle, wenn man Untreue an ihm verspüren werde. In drei Schiffen fahren die Hamburger aus. Als sie nach Neu-Werk kommen, ist es so dunkel, dass sie Nichts sehen können; aber die Sonne bricht durch, und sie finden die Seeräuber, die einen Holk mit Wein erbeutet haben und damit nach Flandern fahren wollen, in der Weser. Da kommt es zu einem Kampfe, der drei Tage und drei Nächte dauert. Darüber hinzu kommt die Bunte Kuh aus Flandern mit ihren starken Hörnern, die dem Seeräuberschiff das Vorder-Kastell einrennt. Störtebeker begehrt die Sicherung Leibes und Lebens, aber Simon von Utrecht verlangt die unbedingte Unterwerfung unter die Entscheidung des Gerichts. In Hamburg wird kurzer Prozess mit den Räufern gemacht, nur eine einzige Nacht verbringen sie im Gefängniss. Ihre Bitte aber, in ihren besten Gewändern den Trauerberg hinangehen zu dürfen, wird ihnen gewährt, ja der Rath ehrt sie dadurch, dass er ihnen Pfeifer und Trommler vorangehen lässt. Der Scharfrichter Rosenfeld hat der Arbeit so viel zu verrichten, dass er bis an die Enkel im Blute steht.

Mit einer Anrede an Hamburg: „Des magstu von golde ein krone tragen“ schliesst dieses Gedicht, das, wie bemerkt, bisher nur in hochdeutscher Fassung vollständig aufgefunden ist. „Ein altes, niederdeutsches Bänkelsängerlied“, heisst es aber in Wächters historischem Nachlass²⁾, „erkennt der Stadt eine Krone von Gold zu und betheuert, das auf dem Grasbrook vergossene Blut habe die

¹⁾ v. Lilliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen I, Nr. 44.

²⁾ Herausgegeben von C. F. Wurm. Bd. I (1838), S. 152—55.

gefährlichsten Sandbänke in der Elbe verschwemmt, auf denen zuvor „„manch stolzes Schiff““ gestrandet sei“. Dieser Zug, der Ausfluss einer verwilderten Phantasie, wie mir scheint, ist unserm Liede unbekannt, und ich weiss nicht, woher ihn Wächter geschöpft, noch was es mit seinem niederdeutschen Bänkelsängerliede auf sich hat. Als Aufputz eines Dramatikers erscheint ein anderer Zug, den ich in der historischen Litteratur ebenfalls zuerst bei Wächter finde. Klaus Störtebeker ist der Schwiegersohn des friesischen Häuptlings Keno tom Broke. In Gegenwart seines Eidams bedrohen die hansischen Abgeordneten den Häuptling mit Krieg, wenn er sich nicht der Theilnahme an den Raubzügen enthalte; Keno verspricht, sich dem Willen der Städte zu fügen, beschwichtigt aber Störtebeker, nachdem sich die Abgeordneten entfernt haben, mit der Versicherung, dass er Nichts von dem, was er gelobt habe, erfüllen werde. Das hat einer der Abgeordneten, der seine vergessenen Handschuhe holen wollte, vor der Thür gehört; die Städte überfallen den Keno und er unterliegt in dem Kampfe. Ein dritter Zug Wächters, dass der Steuermann der bunten Kuh während der Nacht an das Schiff Störtebekers herangefahren sei und geschmolzenes Blei in die Angelöhren desselben gegossen habe, wird von ihm selbst als unwahrscheinliche Sage bezeichnet. Er begegnet mir zuerst in Hamburgs Geschichte (Lübeck 1788), nur dass hier S. 102 nicht der Steuermann der bunten Kuh, sondern einige Fischer das Blei in die Angeln der Steuerruder giessen. Bei Beneke¹⁾ ist es ein Blankeneser Fischer, der Nachts in einer Jolle an das Hintertheil des Piratenschiffes herangekommen ist, bei Deecke²⁾ ein Fischer, ein alter Spiessgesell Störtebekers, der um Feuer gebeten hat, um sich Essen kochen zu können.

In dieser ersten Periode, wie ich mich der Kürze wegen ausdrücken will, hat die Sage aus dem geschichtlichen Stoffe ein plastisches Bild heraus gearbeitet, das die Bekämpfung der Seeräuber lebendig vor die Augen stellt. In einer zweiten Periode, in die ich mit dem Festgiessen des Steuerruders schon hinein gerathen bin, bilden die Namen der Helden und ihr Seeräubercharakter den Faden, mit dem die Sagenbildung weiterspinnt; Oert-

¹⁾ Hamb. Gesch. und Sagen (2. Aufl. 1854) S. 114.

²⁾ Lübische Gesch. und Sagen (2. Ausg., Lübeck 1857) S. 165.

lichkeiten, deren ursprüngliche Sagen an Bedeutung zurückgegangen oder ganz in Vergessenheit gerathen sind, werden mit der Störtebekersage in Verbindung gebracht; Ueberreste einer früheren Zeit, deren Ursprung und Bedeutung im Gedächtniss verloren gegangen sind, werden an sie angelehnt; herrenlos gewordenen Sagenüberbleibseln wird durch Verschmelzung mit ihr ein neuer Träger gegeben und unter dem bewussten oder unbewussten Abrundungsbestreben der Erzähler schmiegen sich die fremdartigen Bestandtheile eng an einander.

Eine erste Gruppe von Sagen bezieht sich auf die Herkunft der Seeräuberhäuptlinge. Die meiste Geltung hat sich der Anspruch des Kirchspiels Walle im Stifte Verden zu verschaffen gewusst. Gödeke Michels wurde zum Mitgliede der ritterbürtigen Familie Michelken gemacht, die in demselben angesessen war, und ein Wappen, das im Dom zu Verden zu sehen war, ward auf Störtebeker bezogen. Gödeke Michels, heisst es, war der Besitzer der Burg Eissel¹⁾; schon 1583 schreibt Johann Renner²⁾:

Götke was ein gelerder Mann
Gebaren van edelen Stam. —
By Etzel in dem Verder Sticht
Noch Götken wöste Borchstat licht.

In demselben Kirchspiele lag auch die Burg Störtebekers, bei Halsmühlen unweit Verdens³⁾. Halsmühlen aber hat seinen Namen davon, dass Gödeke Michels und Störtebeker dort diejenigen, welche ihnen abtrünnig geworden waren, an Hals und Leib zu strafen pflegten⁴⁾. Nach anderer Ueberlieferung war Gödeke Michels aus dem Dorfe Daulsen in demselben Kirchspiele gebürtig⁵⁾, und um auch Störtebeker wenigstens indirect mit Daulsen zu verbinden,

¹⁾ Krause's Angabe (Stader Archiv 6, S. 227 Anm. *), dass Gödeke Michels nach der Tradition das Gut Eitzen besessen habe, beruht wohl nur auf einer augenblicklichen Verwechslung.

²⁾ Chronicon der Löfflichen olden Stadt Bremen in Sassen, Bremen 1583 (Nachdruck von 1717, S. 66).

³⁾ Schlöpken, Chronikon oder Beschreibung d. St. und des Stifts Bardewick (1704), S. 116.

⁴⁾ Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden 2 (1770), S. 366.

⁵⁾ Georg Roth, Beschreibung der beyden Hertzogthümer Bremen und Verden 1718 (herausg. von Krause im Stader Archiv 6), S. 227.

wird dort die Hofstelle seines Schwagers gezeigt¹⁾. Im Dom zu Verden waren 14 Fenster, von denen Gödeke Michels und Störtebeker jeder 7, zur Abbüssung der sieben Todsünden, geschenkt hatte; eins derselben zeigte das Wappen Störtebekers, zwei oder drei umgestürzte Becher²⁾. Eine andere Tradition weiss nur von einem Fenster bei dem grossen Schwibbogen, dem besten in der ganzen Kirche, das Gödeke Michels und Störtebeker geschenkt hatten. Als die Kirchenfenster sehr beschädigt waren, wurden sie durch neue, welche die Familie Königsmark geschenkt hatte, ersetzt, und die Seeräuberwappen wurden an anderen Fenstern wieder angebracht, wo sie noch (an einem Fenster des hohen Chors) zu sehen sind³⁾. Von Störtebeker rührt auch eine Stiftung her, nach welcher der Rath zu Verden jährlich Brot und Heringe an Geistliche und Arme vertheilt⁴⁾. Auch in Pommern knüpft die Sage an Gödeke Michels Namen an. In Michelsdorf bei Barth (Regierungsbezirk Stralsund, Kreis Franzburg) lebt die Familie Borgwardt; aus dieser ist Gödeke Michels hervorgegangen, hat aber seinen Namen aufgegeben und sich nach seinem Geburtsorte Michels genannt. Die Familie Borgwardt bewahrt noch Münzen, die sie von ihm geerbt hat⁵⁾. Auch Störtebeker war in Pommern zu Hause; nach den Einen gehörte er einem adligen Geschlechte daselbst an⁶⁾, nach den Andern war es die Stadt Barth, aus der er herstammte⁷⁾. Auf Rügen ist es das Gut Ruschwitz auf Jasmund, auf dem Klaus Störtebeker als Bauerssohn aufgewachsen war; als man 1840 beim Umgraben einer etwas erhöhten wüsten Stelle auf den Grundbau eines Hauses stiess, erzählten die Arbeiter, sie hätten immer gehört, dass dort Störtebekers Eltern gewohnt hätten⁸⁾.

Eine zweite Gruppe macht die Schlupfwinkel der Seeräuber

1) Köster, Alterthümer, Gesch. und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden (2. Abdr., Stade 1856) S. 84.

2) Schlopken, S. 115, weiss nur von den Wappen in den Fenstern. Pfannkuche S. 215.

3) Roth S. 227.

4) Pfannkuche, Die aeltere Gesch. d. vormal. Bisth. Verden (1830) S. 215.

5) Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 55 Anm. 27.

6) Das. 2, S. 99.

7) Zimmermann (1820) S. 249.

8) Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 59, 60.

namhaft. In Marienhavē (Ostfriesland) befestigten sie die Einfahrt und liessen eine Mauer mit vier grossen gewölbten Pforten bauen; auch der Thurm soll von ihnen erbaut oder doch erhöht sein; ein jetzt verschlammtes Tief, das Störtebekers Tief genannt, ermöglichte ihnen den Transport der in kleinere Schiffe geladenen Beute nach Marienhavē¹⁾; an grossen eisernen Ringen, die in der Kirchhofsmauer angebracht waren, wurden die Schiffe befestigt²⁾. Ein Gleiches war bei der Kirche zu Holtgaste im Amte Weener der Fall³⁾. Eine Stunde von Harburg nach Buxtehude zu bei Neugraben liegt ein jetzt mit Tannen bepflanzter Sandhügel, der Falkenberg; hier hat Störtebeker eine Burg gehabt, von der aus er die Elbe mit Ketten absperrete⁴⁾. In Holstein hatten die Seeräuber eine Schanze in Neustadt, wo noch 1771 eine Familie Störtebeker existirte⁵⁾. Im Fürstenthum Lübeck hatte Störtebeker einen steinernen Thurm bei Häven, dem ehemaligen adligen Gute Wydole⁶⁾; dort liess er Nachts eine Leuchte brennen, damit die Schiffer sie für die Travemünder Leuchte halten und auf den Strand laufen sollten⁷⁾. Im Oldenburger Güterdistrikt war die 1828 abgebrochene Burg Putlos (1439—1720 im Besitz der Familie Rantzau) ein Zufluchtsort Störtebekers; von den unterirdischen Gängen, die er angelegt hatte, um unbemerkt an die Ostsee gelangen zu können, mündete einer beim Wienberg, einer Hölzung des Gutes, auf dem höchsten Punkte des Landes Oldenburg; übrigen lebten in dem zu Putlos gehörigen Dorfe Cross noch 1836 einzelne Familien, die den Namen Störtebeker führten, und die Sage lässt auch den wilden Jäger auf der Putloser Heide einherziehen⁸⁾. In demselben Güterdistrikt hatte Störtebeker hinter dem Garten der 1810 abgeworfenen Burg Schmool einen Wartthurm,

¹⁾ Wiarda, Ostfries. Gesch. I (2. Aufl. 1797), S. 367.

²⁾ Köster S. 84.

³⁾ Das. S. 84.

⁴⁾ Das. S. 85.

⁵⁾ Das. S. 84.

⁶⁾ Schröder und Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg I (2. Aufl. 1855) S. 450, wo aber der Sage keine Erwähnung geschieht.

⁷⁾ Deecke S. 162.

⁸⁾ Schröder und Biernatzki 2, S. 307, 308; Schröder, Darstellungen von Schlössern und Herrenhäusern der Herzogthümer (1862) S. 112.

von dem aus ein kleiner Kanal in die Ostsee gegraben war¹⁾. In Schleswig liegt im Dänisch-Wohlder-Güterdistrikte das adlige Gut Bülk; westlich von den Ruinen des Schlosses erhebt sich die Störtebekerinsel, ein Berg, 120 Ellen im Umfange und von einem starken Graben umzogen, auf dem ein Wartthurm Störtebekers gestanden hat²⁾. Mit Bülk verband ein unterirdischer Gang eine Anhöhe des Gutes Eckhof, die Stortebecks Höhe, „Stortebekers spähen den Hügel der Freude“, wie Klopstock ihn nennt³⁾. Auf Fehmarn in der Nähe der Stadt Burg bargen die Seeräuber ihre Beute in der sog. Kammer⁴⁾. Schloss Schwabstedt ist nach einer mündlichen Mittheilung ebenfalls ein Zufluchtsort Störtebekers gewesen. In Meklenburg steht im Holze des Gutes Schulenberg bei Sülz ein alter Burgwall aus der Wendenzeit; der Sage nach hat hier eine Burg der Seeräuber „Störtebek und Jörte Micheel“ gestanden⁵⁾. Stortebecks alter Hafen und Stortebecks neuer Hafen waren Bezeichnungen eines alten Canals, der von dem sog. Binnensee bei Ribnitz ins offene Meer führte⁶⁾. Auf Rügen ist die Stubbenkammer der Ort, an den sich die Störtebeker-Sage knüpft. Zwischen den beiden Kreidepfeilern ist der Eingang zu einer Höhle, der früher durch eine Thür verschlossen werden konnte; neben dieser Höhle war eine kleinere, die zu einem verborgenen Gewölbe des Kreidefeldens, der Schatzkammer der Seeräuber, führte⁷⁾; links von den beiden Pfeilern ist ein Schlund, der trichterförmig in die Tiefe geht, und auf dessen Boden die besten Schätze der Seeräuber liegen; ein zum Tode verurtheilter Missethäter, den man hinabliess, fand unten einen grossen goldenen Kelch und als Wächter desselben einen schwarzen Hund; es gelang ihm, sich des Bechers zu bemächtigen und wieder in die Höhe gezogen zu werden, trotzdem das Unthier den Strick bis auf einige Fäden durchnagt hatte⁸⁾.

1) Schröder und Biernatzki 2, S. 409, 410.

2) Schröder, Topographie des Herzogthums Schleswig 1 (1853), S. 75.

3) Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 599.

4) Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 59.

5) Mehl. Jahrb. 19 (1854), S. 336.

6) Mehl. Jahrb. 5, S. 224.

7) Alb. Georg Schwarz, Geogr. des Nordens Deutschlands Slavischer Nation, insonderheit Pommerns und Rügens (Greifswald 1745); angeführt Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 60.

8) Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 60, 61.

Die Schätze Störtebekers, zu denen uns die Kammern hinüberleiten, bilden mit den Störtebeker-Reliquien zusammen den Gegenstand einer dritten Sagengruppe. Unter der goldenen Krone, welche nach dem Störtebeker-Liede Hamburg zu tragen verdient, wird ein Schmuck verstanden, der aus der Beute der Seeräuber für die Nikolaikirche angefertigt wurde¹⁾. Bei der Eroberung des Störtebekerschen Schiffes hatte man vergeblich nach den Schätzen des Seeräubers gesucht, bis endlich ein Zimmermann zufällig mit der Axt an den Hauptmast schlug und diesen mit geschmolzenem Golde ausgefüllt fand. Nach anderer Ueberlieferung hat der eine Mast aus lauterem Golde, der zweite aus Silber und der dritte aus Kupfer bestanden²⁾. Die goldene Krone gestaltete sich zu einer goldenen Kette um. Störtebeker erbot sich, wenn der Rath ihm das Leben schenken wolle, aus seinen vergrabenen Schätzen eine goldene Kette anfertigen zu lassen, mit der man den Dom oder gar die ganze Stadt umschliessen könne³⁾. Eine goldene Ankerkette hatte Störtebeker auf der Huder Wisch bei Schwabstedt an Pfählen um den Raum ziehen lassen, auf dem er mit seinen Gesellen ein Gelage hielt, bei dem man von silbernen Geschirren ass und aus goldenen Hörnern trank; von seinen Feinden überfallen, hat er aber schleunig aufbrechen müssen und die Kette, die er in der Eile nicht hat mitnehmen können, im Moor versenkt⁴⁾. — Störtebeker bedeutet, wie uns neuerdings Walther belehrt hat, einen Deckelbecher⁵⁾. Einen „silbernen Trinkbecher, welchen man den Stürtzbecher ins gemein pfeget zu nennen“, besass die Schiffergesellschaft⁶⁾, die 1490 gegründet wurde und 1520 ein eigenes Haus erwarb⁷⁾. Der jetzt im Schiffer-Armenhaus aufbewahrte Becher stellt die Gefangennehmung Störtebekers dar und

¹⁾ Zimmermann (1820) S. 250. Laurent (Zeitschr. 2, S. 81) denkt an die 1658 April 26 am Katharinenthurm befestigte Krone; Lappenberg (das. 2, S. 291) widerlegt dies durch den Hinweis auf das Alter des Störtebeker-Liedes.

²⁾ Deecke S. 166.

³⁾ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 59.

⁴⁾ Schl. Holst. Lauenb. Jahrb. 10, S. 358.

⁵⁾ Mittheilungen f. Hamb. Gesch. 1, S. 91—93.

⁶⁾ Adelungk, Hamb. Antiquitäten oder Alterthums-Gedächtnisse (1696) S. 7.

⁷⁾ Lappenberg in Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 63 Anm. 39.

trägt eine hochdeutsche Inschrift in schlechten Versen. Anderswo ist aus einem solchen silbernen Stürzebecher, dessen Inschrift also lautet:

Ik Joncker Sissinga Van Groninga
Dronk dees hensa In een Flensa
Door myn Kraga In myn maga!

ein Becher geworden, den Störtebeker immer bei sich trug, den aber nur ein Edelmann aus Groningerland auszutrinken vermochte¹⁾. Auch für den Hamburger Stürzebecher ist der Seeräuber zum Urheber geworden²⁾, und zwar hat er ihn aus dem Kirchengeräth anfertigen lassen, das er in Bergen erbeutet hat, und hat denselben in einem Zuge austrinken können³⁾. — Ebenfalls in der Schiffergesellschaft befand sich eine Holzfigur, die einen Mohr darstellte und Störtebekers Page genannt wurde⁴⁾. Seit 1842 ist sie nicht mehr vorhanden. — Störtebekers silberne Halskette mit einer Befehlspeife soll bis 1842 auf der Kämmerei gewesen sein⁵⁾. — Seine Feldschlange von Eisen, 19 Fuss lang, wurde auf dem Zeughause aufbewahrt⁶⁾; dort befand sich auch der Harnisch Störtebekers⁷⁾ und das Schwert, mit dem er hingerichtet wurde⁸⁾; Beides kam später ins Arsenal des Bürgermilitairs und ist jetzt im Besitz der Sammlung Hamburgischer Alterthümer.

Mit der Enthauptung Störtebekers beschäftigt sich endlich eine vierte Sagengruppe. Das Gefängniss Störtebekers war ein dunkles Kellergewölbe des Rathhauses, das sich unter der Registratur befand und Störtebekers Loch genannt wurde⁹⁾. Vor seinem Tode hat Störtebeker vom Rathe erbeten und erlangt, dass alle seine

¹⁾ Wiarda S. 370—71, unter Berufung auf Idzinga, Staats-Recht S. 301.

²⁾ v. Hess, Hamburg topographisch, politisch und historisch beschrieben I (1787), S. 405 (2. Aufl. 1811, S. 418).

³⁾ Deecke S. 163.

⁴⁾ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 63.

⁵⁾ Wächter I, S. 154.

⁶⁾ Das. I, S. 154.

⁷⁾ Beneke S. 116—17.

⁸⁾ Die von Laurent in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 76 aus Tratziger mitgetheilte Stelle: „und ist das Schwert, womit sie hingerichtet, noch zu sehen aufm Zeughause allhier in Hamburg“ findet sich in Lappenbergs Ausgabe S. 120—21 nicht, muss also später hinzugesetzt sein.

⁹⁾ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 61; vgl. Lappenberg-Gaedeckens, Gesch. des Hamb. Rathhauses S. 13 und oben S. 45 Anm. 2.

Gesellen, bei denen er nach seiner Enthauptung vorbei liefe, begnadigt werden sollten, und ist dann enthauptet bis zum fünften Manne gegangen; da aber hat ihm der Henker einen Klotz vor die Füße geworfen, dass er gefallen ist und hat nicht wieder aufkommen können¹⁾. Nach anderer Ueberlieferung hat der Scharfrichter auf die Frage, ob er müde sei, die übermüthige Antwort gegeben, er könne wohl noch an dem ganzen Rathe sein Amt verrichten, und ist deswegen auf Befehl des Rathes sofort von dem jüngsten Rathmanne enthauptet worden²⁾.

NACHTRÄGE.

In der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 64—70 ist nach der Anleitung te Kloots von Laurent nachgewiesen, dass die angeblichen Abbildungen Störtebekers auf ein Bild des bekannten Kunz von der Rosen, des Hofnarren Maximilian I., zurückgehen, indem die von dem Kupferstecher Daniel Hopfer gestochene Platte, wahrscheinlich auf Veranlassung des Nürnberger Buchhändlers David Funck, in dessen Besitz die sämtlichen Platten der Gebrüder Hopfer übergingen, mit einer Ueber- und Unterschrift versehen wurde, welche das Portrait des Kunz von der Rosen dem Seeräuber Klaus Störtebeker zueigneten. Auf dieser Fälschung beruhen, wie Laurent a. a. O. 2, S. 79, 80 nachgewiesen hat, die beiden Medaillen, welche das Bild Störtebekers zeigen. Später hat dann Lappenberg gemeint (a. a. O. 2, S. 600—602), auch Kunz von der Rosen komme das Bild nicht zu, sondern es gehöre König Franz I. von Frankreich an. — Neuerdings hat nun Herr Buchhändler Strack im Anschluss an meine vorstehenden Mittheilungen aus seiner reichhaltigen Portraitsammlung dem Verein f. Hamb. Gesch. den Nachweis geliefert, dass die Ansicht Lappenbergs auf einem Irrthum beruht, und dass der Hofnarr Kunz von der Rosen, wie er früher in den Seeräuber Klaus Störtebeker umgemodelt war, so auch vor einigen Jahren in Florian Geier, den bekannten Führer in den Bauerkriegen, verwandelt worden ist (Gartenlaube, Jahrg. 1860, Nr. 6, S. 85).

Herr Archivar Wigger theilt mir freundlichst mit, dass leider die Karte, auf welcher die beiden nach Störtebeker benannten Häfen verzeichnet standen, mit der gesammten Kammer-Registratur bei dem Brande des Regierungsgebäudes zu Schwerin verloren gegangen sein wird.

Herrn Dr. Crull verdanke ich die interessante Nachricht, dass das Verfestungsbuch der Stadt Wismar, p. 45, z. J. 1395 auch den Namen des Gödeke Michel aufweist. S. Mittheilungen f. Hamb. Gesch. I, Nr. 11.

¹⁾ Köster S. 85.

²⁾ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2, S. 56.

DER HANDEL
DES
DEUTSCHEN ORDENS IN PREUSSEN
ZUR ZEIT SEINER BLÜTHE.
VON
CARL SATTLER.

Die Gründung und Bildung des Deutschordensstaates an den Küsten der Ostsee, an den Ufern der Düna, des Pregels und der Weichsel hat wieder und wieder die Blicke der Historiker auf sich gezogen. Seine Existenz allein, die Thatsache, dass ein geistlicher Ritterorden mit verhältnissmässig geringer Mitgliederzahl tapfere zahlreiche Völkerschaften überwand, sie mit dem Schwerte dem Christenthume zuführte und damit in den Kreis der Kultur des Abendlandes zog, sich eine so bedeutende Macht schuf, dass er die Rolle einer Grossmacht spielen konnte, dass sein Wort von der grössten Bedeutung in dem ganzen nordöstlichen Völker- und Staatencomplexe war, diese Thatsache allein ist von dem höchsten Interesse. Der Orden verstand aber nicht nur, das Widerstrebende zu besiegen, sondern wusste neue Kulturelemente an seine Stelle zu setzen; im Bunde mit dem deutschen Bürger- und Bauerthume gelang es ihm, weite Landstriche der deutschen Nation zu gewinnen und ein Staatswesen zu schaffen, welches in mancher Beziehung moderner war, als die sonstigen Staatenbildungen der damaligen germanischen Welt. Daher ist es fast noch interessanter, seine innere Organisation ins Auge zu fassen, als seine äussere Machtentwicklung. Die herrschende Klasse der geistlichen Ritter, obwohl durch keine Bande des Blutes mit der von ihr regierten Bevölkerung verbunden, versteht es lange Zeit hindurch, den Interessen derselben gerecht zu werden, ihre Thätigkeit umfasst Gebiete des Lebens, die damals sonst nicht als solche angesehen wurden, in welche die Regierung schaffend, ordnend und regelnd einzugreifen habe. Sie regelt gesetzlich die Verhältnisse der verschiedenen Klassen ihrer Unterthanen, sie bestimmt die Abgaben, die Dienste derselben, sie zieht früh die hervorragenderen Elemente der Bevölkerung zu Rath, sie lässt sie Einfluss gewinnen auf die

Ordnung der inneren Verhältnisse des Landes, sie trifft Bestimmungen über Handel und Verkehr, Münze und Maass, sie knüpft die Verbindung zwischen ihren Städten und denen des übrigen Norddeutschlands, sie ordnet das Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen, vor Allem führt sie eine streng geordnete Finanzverwaltung ein. Kein Staat war in der letzten Hälfte des 14ten, im Beginne des 15ten Jahrhunderts im Besitze so grosser Geldmittel, wie der deutsche Orden. Betrachten wir die kolossalen Summen, welche er auf den Ankauf der Neumark und anderer kleinerer Territorien verwandte, die grosse Anzahl der mitunter sehr bedeutenden Posten, welche er an benachbarte und fremde Fürsten und Herren auslieh, so können wir uns nicht wundern, wenn die auswärtigen Fürsten und Herren den Schatz des Hochmeisters für unerschöpflich hielten, ganz ungemessene Ansprüche an denselben erhoben. Die Basis dieser glänzenden Finanzlage des Ordens waren die Abgaben seiner Unterthanen an Geld und Naturalien, an Getreide, Geflügel, Schweinen, Heu, aber der Orden wusste die Produkte des Landes auch meisterhaft für sich nutzbar zu machen, indem er den Bernstein z. B. für sich reservirte und mit den ihm gelieferten Naturalien einen ausgedehnten Handel trieb.

So auffallend es ist, dass eine Gesellschaft geistlicher Ritter, die gestiftet war zum Kampfe gegen die Verächter des Glaubens, zur Pflege der kranken Glaubensgenossen, die im Dienste der Kirche stand und die idealsten Richtungen des Mittelalters, das Mönchthum und Ritterthum in sich vereinigte, es nicht verschmähte, den prosaischen Austausch der Güter verschiedener Länder, den Handel zu betreiben, so wenig lässt es sich verkennen, dass der Orden durch die Menge der Abgaben an Naturalien mit Nothwendigkeit dazu hingedrängt wurde. Das Getreide, welches sich aus ihnen in den Speichern des Ordens sammelte, war zu massenhaft, um von der obwohl ziemlich zahlreichen stehenden Macht des Ordens verbraucht zu werden, wie nahe lag es daher, dasselbe wieder zu verkaufen, wie verführerisch war es, auch selbst an dem grossen Gewinne Theil zu nehmen, den die Bewohner des Landes besonders aus der Ausfuhr seines Hauptproduktes, des Getreides, zogen. Aber diese in der Natur der Sache liegenden Gründe genügten dem Orden noch nicht, um sich zu einer Thätigkeit für berechtigt zu halten, welche von seiner eigentlichen Aufgabe so

weit abwich. Wie alle geistlichen Körperschaften ihre Erwerbungen, alle Vergünstigungen, die ihnen verliehen wurden, durch zahlreiche Urkunden, durch Bestätigungen von Kaiser und Papst zu sichern suchten, so wünschte auch der Orden seine Berechtigung zum Handelsbetriebe auf eine päpstliche Erlaubniss begründen zu können. Das älteste urkundliche Zeugniß für den Handel des Ordens ist daher eine Bulle des Papstes Alexanders IV. vom Jahre 1257, welche den Ordensrittern wegen ihrer Armuth Erlaubniss ertheilt, Handel zu treiben. Wie es aber den geistlichen Corporationen überhaupt mehr auf das Vorhandensein einer Verleihungsurkunde, als auf die Echtheit derselben ankam und daher gerade bei ihren Urkundenvorräthen die Zahl der Fälschungen eine sehr grosse ist, so entblödete auch der Orden sich nicht, die beanspruchten Rechte durch untergeschobene Dokumente zu erhärten. Auch diese von Voigt noch für echt gehaltene Bulle des Königsberger Staatsarchivs ist eine einfache Fälschung trotz der daran hängenden unverdächtigen Bleibulle. Schon das Aeussere derselben, die Schriftzüge sind verdächtig, es fehlt jede Spur dafür, dass sie durch die päpstliche Kanzlei gegangen ist, der Verdacht der Unechtheit wird aber durch den Inhalt zur völligen Gewissheit erhoben. Ausser dieser Urkunde besitzt nämlich dasselbe Archiv noch eine Bulle des Papstes Urbans IV. vom Jahre 1263 über denselben Gegenstand, welche wörtlich mit der erstgenannten übereinstimmt, nur einen kleinen Zwischensatz enthält, welcher der ganzen dem Orden verliehenen Berechtigung einen völlig anderen Charakter verleiht. Diese, die Bulle des Papstes Urban, gegen deren Echtheit keine Bedenken vorliegen, sagt nämlich: *ut in omnibus locis et terris, ubi videritis expedire, merces vestras vendere ac emere alienas per ydoneas ad hoc de ordine vestro personas, dummodo id causa negotiandi non fiat, libere valeatis*, während die des Papstes Alexander den Zwischensatz *dummodo id causa negotiandi non fiat* fortlässt. Während also die echte Bulle dem Orden die Erlaubniss ertheilt, seine Waaren, worunter wir die Einkünfte an Naturalien zu verstehen haben, zu verkaufen und fremde dafür einzukaufen, aber ausdrücklich die Beschränkung hinzufügt, es dürfe nicht geschehen, um Handel damit zu treiben, also einen wirklichen Handelsbetrieb des Ordens verbietet, ist durch Weglassung des genannten Zwischensatzes in der gefälschten diese Beschränkung

fortgelassen und dem Orden unbedingt die Erlaubniss ertheilt, Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass der Orden, als sein Handel umfassender zu werden begann, die echte Urkunde nicht mehr als eine hinreichende Grundlage für die Berechtigung hiezu ansehen konnte und deshalb nach ihrer Vorlage die in das Jahr 1257 verlegte fälschte, um gegen alle Vorwürfe gesichert zu sein. Fragen wir, in welcher Zeit diese Fälschung vorgenommen, so bezweifle ich nicht, dass sie in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts zu verlegen sein wird, denn wenn wir auch im 13. dann und wann von Gütern des Ordens hören, so zeigt sich doch keine nachweisbare Spur von einem eigenen Handelsbetriebe des Ordens, erst im 14. Jahrhundert in den Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln (1324—30) begegnen uns die Handelsbeamten des Ordens, daher muss sich auch in dieser Zeit das Bedürfniss einer unantastbaren Berechtigung zum Handel geltend gemacht haben.

Ueber die erste Entwicklung des Ordenshandels auf Grund dieser selbstgeschaffenen Berechtigung sind wir nun leider nicht unterrichtet, die erste nähere Nachricht über seine Organisation und die Beamten, welche ihn zu leiten hatten, erhalten wir aus verschiedenen Briefen, welche Koppmann¹⁾ in das Jahr 1360 verlegt hat, und wirklich eingehende Kunde wird uns erst für das letzte Jahrzehnt des 14. und die ersten des 15. Jahrhunderts zu Theil, da wir aus dieser Zeit eine Reihe von Rechnungsbüchern der Handelsbeamten des Ordens, namentlich der in Königsberg residirenden, glücklich erhalten haben. Aus ihnen und dem sonst in Briefen enthaltenen Material können wir uns daher für die angegebene Zeit ein ziemlich klares Bild über seinen Handelsbetrieb, die Waaren, welche er vertrieb, und die Beamten machen, welche dieses besorgten.

Gehen wir nun zunächst auf diese Letzteren ein, so finden wir, dass die Schäffer die eigentlichen Handelsbeamten des Ordens sind. Schon in den Ordensstatuten wird dem Hochmeister ein Sariantbruder als Schäffer zugewiesen und zwei für den Fall so man uze liget, d. h. wenn der Hochmeister das Haupthaus verlässt. Sodann wird in den Statuten des Hochmeisters Werner v. Orseln

¹⁾ Hanserecesse 3, S. 15 und 16.

die Bestimmung getroffen, dass die Schäffer, wenn sie des Handels wegen das Land verlassen, ihre Rechnungsbücher ihren Vorgesetzten abliefern sollen. Damals muss es also schon mehrere dieser Beamten gegeben, auch müssen sie damals schon auswärtigen Handel betrieben haben, Näheres aber erfahren wir noch nicht über sie. Erst 1360 werden uns zwei Grossschäffer in Marienburg und Königsberg und Lieger derselben in Flandern genannt und erhalten wir dadurch zuerst Kenntniss von den zwei Beamten, welche während der ganzen Zeit, die den Gegenstand unserer Untersuchung bildet, an der Spitze der Handelsbeamten des Ordens stehen und den Haupthandel desselben besorgen. Zwar werden auch noch andere Schäffer, wie ein Kleinschäffer in Königsberg, ein Schäffer von Christburg genannt, aber die beiden Grossschäffer haben doch immer den grössten Theil des Handels in der Hand, auch sind unsere Nachrichten über die anderen Schäffer so spärlich, dass wir ihre Thätigkeit nicht näher kennen lernen können, während dieses bei den Grossschäffern sehr wohl der Fall ist.

Zunächst kann man aus dem uns erhaltenen Material ziemlich zahlreiche Persönlichkeiten namhaft machen, welche das Amt eines Grossschäffers in Königsberg oder Marienburg bekleidet haben, so dass für einige Jahrzehnte eine vollständig fortlaufende Reihenfolge derselben sich herstellen lässt. Diese erlaube ich mir voranzuschicken. In Marienburg finden wir 1360 Johann Buckeslevere, 1376 Eberhard v. Wirmynnen, 1381—86 Heinrich v. Alen, der aber noch längere Zeit sein Amt verwaltet haben muss und an den sich Johann Tirgart (nachweisbar von 1390—1404) unmittelbar anschliesst, ihm folgt Johann v. Sachsenheim 1404—6, dann Johann Techwitz 1407, wahrscheinlich bis 1409, wo wir von der Entlassung eines Grossschäffers hören, und zuletzt Ludeke Palzadt 1412—14. Noch vollständiger ist die Königsberger Reihe, nämlich Johann v. Perdesdorp 1360, Walter v. Nedirhove sicher von 1389—93, Conrad v. Muren 1393—1402, Michel Kuchmeister bis 1404, Johann Demeker 1404, Conrad Sefeler 1405—6, Conrad Remchyngen 1406—7, Georg v. Wirsberg 1408—1410, Giselbrecht v. Buchsecke 1411, Gerhard Foyzan 1411—15, Hermann Vogeler 1415—23, Hans v. Moosze 1423, endlich Michel Tessenfelder 1433. Alle diese Grossschäffer sind Ordensmitglieder, wir finden unter ihnen so hervorragende Persönlichkeiten, wie Michel Kuchmeister,

den nachherigen Hochmeister, aber man muss wenigstens nach der Tannenberger Schlacht auch Halbbrüder dazu genommen haben. Gerhard Foyzan nämlich tritt in den Rechnungsbüchern der Grossschäfferei Königsberg zuerst als Diener, dann als Lieger des Grossschäffers auf, ehe er selbst zu diesem Amte gelangte, kein Ordensritter konnte aber die Geschäfte eines Dieners oder Liegers übernehmen, mithin muss er ein Halbbruder gewesen sein, hat vielleicht ursprünglich gar nicht dem Orden angehört, sondern ist erst im Laufe der Zeit, während der er dem Grossschäffer diente, in diesen aufgenommen, da es auch sonst vorkommt, dass Lieger in den Orden aufgenommen werden.

Der Grossschäffer zu Marienburg stand unter der Oberaufsicht des Grosskomthurs und des Ordenstresslers, der zu Königsberg unter der des Obermarschalls, welcher denselben auch einsetzte und seines Amtes entliess. Alljährlich musste den betr. Vorgesetzten Rechnung über den Stand der Grossschäfferei abgelegt werden. Der von Königsberg hatte ein bestimmtes Betriebscapital, mit dem er seine Geschäfte betrieb, und war verpflichtet, am Schlusse seiner Amtsführung den ganzen Ueberschuss an den Marschall auszuzahlen; soviel wir sehen, geschah dieses aber erst nach und nach oder auch gar nicht, der Marschall begnügte sich vielmehr damit, dann und wann sich grössere Summen zahlen zu lassen und belies den Rest des Ueberschusses in den Händen des Grossschäffers zur Vergrösserung seines Handelsbetriebs. Ob dem von Marienburg gleichfalls ein bestimmtes Betriebscapital zugewiesen sei, darüber fehlt uns jede Andeutung, so wahrscheinlich es auch ist. Die Geschäfte des Grossschäffers bestanden darin, die Produkte des Landes, soweit sie in den Besitz des Ordens gelangten, zu verkaufen, nach anderen Ländern zu versenden und dort für dieselben andere Waaren einzutauschen, welche entweder zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ordenshäuser verwandt oder wieder verkauft wurden. Mit der Zeit kauften sie aber auch in anderen Ländern Waaren auf, verkauften dieselben wieder nach anderen, so dass sie auch als Zwischenhändler thätig waren. Bei diesen Geschäften machte sich öfter die Nothwendigkeit geltend, die Länder, mit denen der Haupthandel betrieben ward, zu besuchen, häufig finden wir daher die Anwesenheit des Grossschäffers in Flandern berichtet. Natürlich konnten die Grossschäffer den

Handel nicht mehr in alter Weise betreiben, so dass sie etwa selbst ihre Waaren nach den fremden Ländern gebracht oder mit jeder Sendung einen eigenen Diener gesandt hätten, mit Recht bemerkt daher Hirsch, dass man für das Ende des 14. und das 15. Jahrhundert nicht mehr behaupten könne, der ganze damalige Handel sei Properhandel gewesen, denn nach meiner Ansicht hört mit dem Auftreten des Instituts der Lieger die Ausschliesslichkeit des Properhandels eben auf. Auch würde es dem Grossschäffer schwerlich gelungen sein, so bedeutende Capitalien geschäftlich zu verwerthen, wenn nicht eben die weiter fortgeschrittene Ausbildung des Handels schon die Handelsgenossenschaften und den Commissionshandel aufgebracht hätte.

Unter der Leitung dieser höchsten Handelsbeamten stand nun eine zahlreiche Menge von Gehülfen, die entweder ganz oder zum Theil im Dienste des Ordens waren und nach den Weisungen der Grossschäffer dessen Handel besorgten. Alle zusammen werden mit dem Titel Knechte bezeichnet, zerfallen aber wieder in die Klassen der Lieger, Wirthe, Diener und derjenigen Leute, welche wir jetzt mit dem Namen der Knechte belegen würden, nämlich die Kornknechte etc.. Die Lieger sind dispositionsfähige Bevollmächtigte, welche Waaren zugesandt erhalten, dieselben nach ihrem Gutdünken verkaufen, andere dafür zurücksenden und in fort-dauernder Abrechnung mit dem Grossschäffer stehen. Sie sind entweder abgesandte Bevollmächtigte und erhalten jährlichen Lohn, wie z. B. der Lieger des Grossschäffers von Königsberg in Brügge, Johannes Plige, von 1391—98 30 Pfund flandrisch erhält, oder Geschäftsfreunde, welche in der betr. Stadt ansässig, auch die Geschäfte des Ordens besorgen. Sehr häufig steht der Grossschäffer mit ihnen sowie mit den Dienern in dem Verhältnisse der Widerlegung, d. h. er giebt ihnen eine gewisse Summe Geldes für die Zeit, dass sie in seinem Dienste stehen und erwirbt dafür einen bestimmten Antheil an dem, was sie erwerben, denn die Lieger trieben neben den Geschäften des Auftraggebers auch Handel auf eigene Rechnung. Solche Lieger des Königsberger Grossschäffers finden wir in Lübeck, Brügge, Thorn, Danzig, Elbing, des Marienburgers in Brügge, Thorn, Danzig und Elbing. Wirthe sind Leute, welche vollständig unabhängig von dem Orden sind und nur die Beaufsichtigung seiner Waaren übernehmen, sie sind

aber nicht berechtigt, dafür selbstständig die Preise zu bestimmen oder Einkäufe zu machen, kaufen auch selbst Waaren von dem Grossschäffer. Ihnen wird in einigen Fällen eine bestimmte Summe Geldes zugewiesen für die Zeit, während der sie diese Verpflichtung gegen den Orden erfüllen. Solche Wirthe finden wir in Elbing, Marienwerder, Marienburg, Gilgenburg, Dirschau, Graudenz, dem Kneiphofe und am Ende des 14. Jahrhunderts in Lemberg. Diener endlich sind Handlungscommis, die im Solde und Auftrage des Ordens Reisen machen, Einkäufe besorgen, die Lieferung versprochener Waaren beaufsichtigen etc.. Auch sie konnten nebenher noch für eigene Rechnung Geschäfte machen, denn wir finden sogar, dass der Grossschäffer ihnen Waaren abkauft, welche sie ausser den in seinem Auftrage angekauften mitbringen, und deshalb trat man auch mit ihnen in das Verhältniss der Widerlegung.

Betrachten wir nun die Güter, mit denen die beiden Grossschäffer ihren Handel trieben, das Gebiet, über welches sich derselbe erstreckte, so müssen wir dabei jeden derselben gesondert ins Auge fassen. Ich bezweifle wenigstens die von Voigt aufgestellte Ansicht nicht, dass die Errichtung der zwei Grossschäffereien und die Bestimmung ihres Sitzes in Marienburg und Königsberg dadurch veranlasst ist, dass die sachlichen Güter, deren Besitz den Orden zu dem Handel überhaupt hindrängte, in zwei Hauptklassen zerfielen, nämlich die Getreideeinkünfte und den Bernstein. Im 14. Jahrhundert, um dessen Mitte spätestens die Institution der Grossschäffereien geschaffen sein muss, war der östliche Theil Preussens, die sog. Niederlande, welche in Königsberg ihren Mittelpunkt hatten, nur wenig angebaut und lieferte verhältnissmässig nur einen geringen Beitrag zu den grossen Getreidemassen, die in die Ordensspeicher gelangten, dagegen war hier an der Küste des Samlandes der Hauptfundort für den Bernstein, dessen Verkauf der Orden sich als Monopol aneignete. Daher schuf man hier ein Centrum für den ganzen Bernsteinhandel, indem man nicht nur durch den Bernsteinmeister in Lochstädt, sondern auch durch den Bischof von Samland, den Hauskomthur von Balga, den Komthur von Danzig, die Fischmeister von Elbing und Scharfau sämmtlichen Bernstein an den Marschall, resp. an dessen Grossschäffer zu Königsberg abliefern liess. An der Weichsel dagegen strömte aus der fruchtbaren Niederung, aus den übrigen ange-

bauten Theilen Preussens und Pommerellens eine so grosse Menge Getreide zusammen, dass hier für den Getreideexport ein grosses Centrum in der Grossschäfferei Marienburg geschaffen ward. Diese Trennung ist nun nicht so zu verstehen, als ob der Grossschäffer von Marienburg allein das Getreide des Ordens hätte verkaufen dürfen, wir finden vielmehr, dass später auch der von Königsberg, wenn auch in weit geringerem Maasse, Getreidehandel trieb, überhaupt handeln in der Blüthezeit Beide vielfach mit denselben Gegenständen, aber die Entstehung dieser zwei Handelsämter und ihre Verlegung nach den genannten Orten ist gewiss durch die Verschiedenheit der beiden Hauptexportgegenstände des Landes Preussen hervorgerufen.

Die Aufgabe des Grossschäffers zu Königsberg bestand also darin, den Bernstein zu verführen und zu verwerthen. Zwei Wege boten sich ihm dar, um denselben abzusetzen. Der eine ging zu Lande über Lemberg nach dem Orient, dieser wurde aber vom Ende des 14. Jahrhunderts an durch das gespannte politische Verhältniss zu Polen immer öder und scheint mit dem 15. Jahrhundert ganz verlassen zu sein. Der andere führte zur See nach Lübeck und Brügge, wo die Paternostermachergewerke das Material zu ihren Arbeiten von dem Grossschäffer durch Vermittelung seiner zu diesem Zwecke in beiden Städten befindlichen Lieger erhielten. Dieser Weg wurde nun während der ganzen Zeit der Ordensherrschaft sehr lebhaft benutzt. Zahlreiche Verträge über den Preis der verschiedenen Bernsteinsorten werden geschlossen, häufige Verhandlungen über die Aufrechterhaltung oder Veränderung derselben geführt, noch im Jahre 1449 ersuchen die Bürgermeister von Lübeck den Hochmeister Conrad v. Erlichshausen, dafür zu sorgen, dass kein unverarbeiteter Bernstein direkt von Preussen nach Venedig, sondern nur an die Paternostermacher in Lübeck und Brügge verkauft werde. Jedes Jahr gingen also grosse Sendungen von Bernstein nach diesen beiden Städten und als Ersatz dafür sandte namentlich der Lieger in Brügge grosse Quantitäten von Waaren zurück, welche der Grossschäffer dann wieder kaufmännisch vertrieb. Den Hauptbestandtheil der Einfuhr aus Flandern bilden Tuche, von denen uns die verschiedensten, namentlich nach ihren Fabrikationsorten betitelten Sorten genannt werden, sodann Leinen, flämisches Salz, Gewürze, Zucker, Kanneel, Ingwer, Feigen,

Rosinen, Mandeln, Reis. Zum Theil musste der Grossschäffer diese nun wieder an den Convent zu Königsberg abgeben, für dessen Unterhalt oder Nothdurft, wie der damalige technische Ausdruck ist, er eine genau bestimmte Menge von Stoffen, Gewürzen etc. jährlich liefern musste, zum grossen Theile verkaufte er sie aber wieder in kleineren Partien an einzelne Kaufleute im Inlande und den benachbarten Distrikten Polens. Der Gewinn, den er aus diesem Kleinhandel mit den vom Auslande eingeführten Waaren zog, war es nun unzweifelhaft, der ihn dazu antrieb, seine Ausfuhr nach Flandern zu steigern. Daher kaufte er nicht nur im Inlande diejenigen Gegenstände auf, welche sich zur Ausfuhr nach Flandern eigneten, besonders Wachs, Hölzer und Asche, sondern er verlegte sich auch auf den Zwischenhandel, welcher schliesslich zu einer sehr bedeutenden Höhe sich erhob. So schickte er seine Diener nach Livland und liess dort grosse Quantitäten von russischem Wachs und Pelzwerk einkaufen, obwohl er diese Gegenstände mit baarem Gelde oder Silber bezahlen musste, denn nur selten finden wir erwähnt, dass er etwa flämisches Salz oder Tuche dahin absetzte. So kaufte er ferner Kupfer und Blei aus Ungarn, Holz und Asche aus Masovien und verführte alle diese Waaren nach Flandern, um von dort eine grössere Einfuhr nach Preussen zu erhalten. Da er die eingeführten Waaren nun aber in kleinen Mengen absetzte, so kam er dadurch in unzählige Verbindungen mit einzelnen Leuten, die ihm an Zahlungs Stelle nun wieder andere Güter überliessen, so dass er schliesslich mit fast allen nur denkbaren Gegenständen Handel trieb. Aber nicht der kaufmännische Betrieb des Waarenhandels genügte ihm, um sein Geld nutzbar anzulegen, sondern er erwarb auch Grundstücke, Renten aus Häusern und Ländereien, oder legte industrielle Unternehmungen an, wie ein Eisenwerk Synnen hinter Neidenburg oder eine Schneidemühle. Daneben liess er sehr viele Gelder aus, wofür er sich Zinsen zahlen liess, oder verkaufte eine Sorte Geld gegen eine andere, betrieb also die Geschäfte eines Geldmaklers. Endlich erwarb er Antheil an Schiffen, erhielt also auch die betreffenden Frachtgebühren und betheiligte sich in dieser Weise an der Rhederei.

Sehr Vieles, was wir soeben von dem Grossschäffer zu Königsberg gesagt, gilt nun auch von dem Marienburger, aber die aus-

wärtigen Handelsverbindungen des Letzteren sind weit bedeutender, denn während der Königsberger nur in Lübeck und Brügge stehende Verbindungen und die Hauptmasse seines Capitals schliesslich im Inlande stehen hat, finden wir ständige Diener des Marienburgers in England und Schottland, treffen wir auf seine Waaren und Güter in Bornholm und Schonen, seine Schiffe auf der Fahrt nach Spanien und in Lissabon. Nach Flandern führt er Osemund und anderes Eisen, Pelzwerk, Weizen, Roggen, Mehl, Oel, Seehundsschmeer, Holz in den verschiedensten Sorten, Asche und Wolle aus, wofür er Tuche, Salz und Pfeffer erhält. Nach Schottland führt er Weizen, Roggen, Mehl, Salz und Wagenschoss, nach England Weizen, Roggen, Mehl, Häringe, Hölzer, Asche, Pech, Theer, nach Bergen Mehl, nach Riga Salz, in Lissabon kauft er Salz und Wein, aus Schonen erhält er Häringe, aus Masovien gewaltige Massen der verschiedenartigsten Hölzer, welche in Danzig an der Mottlau und in der Jungstadt aufgespeichert wurden. Im Inlande handelte auch er mit allen möglichen Gegenständen, lieh Gelder aus und erwarb Renten. Da ferner die von ihm hauptsächlich ausgeführten Waaren, Getreide und Hölzer, weit mehr Raum bei der Versendung einnahmen als die von dem Grossschäffer zu Königsberg vorzugsweise exportirten, finden wir, dass er auch bei Weitem mehr Schiffe oder Antheile an denselben besass als dieser und dieselben oft selbst befrachtete, denn während der Königsberger im Jahre 1404 nur an 2 Holken und 1 Kreyger zu 1 Viertel betheiligt war, besass der Marienburger in demselben Jahre 1 Holk, 1 Koggen und 1 Kreyger ganz, war an 7 anderen Holken mit je $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{7}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ und an 2 Koggen mit $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{3}{8}$ derselben betheiligt.

Bei der grossen Menge von Gütern, die die Grossschäffer durch den geschilderten Handelsbetrieb in ihre Hände bekamen, versteht es sich von selbst, dass sie bedeutender Räumlichkeiten zu ihrer Aufbewahrung bedurften und dieselben nicht sämmtlich nach ihrem Sitze schaffen liessen, sondern dort niederlegten, wo sie zuerst zum Verkauf kommen konnten. In den drei Haupt-handelsplätzen des Landes Thorn, Elbing und Danzig finden wir daher Speicher und andere Räumlichkeiten der Grossschäffer erwähnt. So hat der von Königsberg in Thorn 1 Gemach und 1 Tresel auf dem rechten Hause, 1 Steinspeicher, 1 Gewandkeller,

in Elbing 1 Speicher und noch 1 Speicherstelle, in Danzig 1 Gemach, 1 Speicher, 1 Keller, sodann miethet er noch weitere Kellerräume von Bürgern der betreffenden Städte hinzu. Der von Marienburg hat in Danzig 1 Tresel und 1 Speicher, Gewandkeller in Danzig, Elbing und Thorn und auch er miethet noch andere Waarenräume.

Ueber ihre ganze Geschäftsthätigkeit und die daraus hervorgehenden Forderungen und Verbindlichkeiten führten nun die Grossschäffer auf das Genaueste Buch, wie sich aus der strengen Rechenschaft, die sie ablegen mussten, von selbst ergab. Dieser Umstand hat aber nicht nur die damaligen Vorgesetzten und Rechnungsrevisoren in den Stand gesetzt, die Thätigkeit der Handelsbeamten genau zu kontrolliren, sondern verschafft auch uns heute noch einen recht genauen Einblick in dieselbe. Der grösste Theil meiner Mittheilungen beruht auf dem Studium dieser Bücher. Leider sind dieselben nun nicht so vollständig auf uns gekommen, wie wir es wünschen möchten, immerhin sind aber erhebliche Ueberbleibsel derselben erhalten. So haben wir neun Rechnungsbücher des Grossschäffers zu Königsberg aus den Jahren 1390—1423, drei Rechnungsbücher seiner Lieger in Flandern aus dem letzten Jahrzehnt des 14. und den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts, zwei des Marienburger Grossschäffers aus den Jahren 1404—1410. Da sie die Hauptquelle für das Studium des Handels des Ordens, dieses so interessanten Zweiges seiner Thätigkeit sind, so erlaube ich mir etwas näher auf dieselben einzugehen, obwohl es mir bisher noch nicht gelungen ist, in das eigentlich technisch Rechnungsmässige derselben einzudringen. In dieser Beziehung ist zunächst diejenige Schwierigkeit zu überwinden, die sich bei allen Rechnungen der damaligen Zeit erhebt und die darin besteht, dass die Summen zunächst möglichst abgerundet angegeben werden und das daran Fehlende dann als davon abzuziehen hinzugefügt wird. Sodann stimmen die Schlusssummen eigentlich nie, wenn man nachzurechnen versucht, welches hauptsächlich dadurch veranlasst wird, dass auch nach Feststellung der Schlusssummen noch Eintragungen in diese Bücher geschahen, unbekümmert um das bereits gezogene Facit. Musste ich so auch den Versuch aufgeben, den Herren Grossschäffern nachzurechnen, was ja auch kein grosses historisches Interesse gewähren würde, so ist doch die ganze Ein-

richtung der Bücher nicht uninteressant und ich erlaube mir daher, dieselben eingehender zu schildern, wobei ich für die Grossschäfferei Königsberg das Rechnungsbuch Michel Küchmeisters als das am Besten geführte zu Grunde lege.

Voran geht in diesem ein Verzeichniss der Waaren, welche der Grossschäffer an die einzelnen Beamten des Königsberger Convents für dessen Bedürfnisse zu liefern hatte, und welches nicht weniger als 17 Folioseiten umfasst. Es folgt sodann ein Preisverzeichniss des Bernsteins in Brügge und Lübeck nebst Angaben über dessen Herabsetzung im Laufe der letzten Jahre, woran sich Aufzeichnungen über das Verhältniss von Münzen, Maassen und Gewichten in Preussen, Flandern, England, Lübeck, Livland und Nowgorod schliessen. Hierauf beginnt der Hauptinhalt der Rechnung, nämlich die Liste der ausstehenden Forderungen und eingegangenen Verbindlichkeiten, wobei die ersteren indessen bei Weitem überwiegen und nur selten durch einen Schuldposten des Grossschäffers unterbrochen werden, offenbar weil dieser im Besitz grosser Geldmittel seine Schulden meist unmittelbar bezahlte und nur mit den Liegern in Lübeck und Brügge in fortlaufender Verrechnung über die gegenseitig zugeschickten Güter stand. Dieser Theil des Buches ist territorial geordnet, indem man unter dem Titel eines Ortes Alles zusammenfasst, nicht nur was an die Einwohner desselben oder der Umgegend verkauft wurde, sondern auch alles dasjenige, wofür die Zahlung an dem betreffenden Orte zu leisten war, oder worüber man eben dort das Geschäft abgeschlossen hatte. Indessen lässt sich nicht leugnen, dass manche Posten vorkommen, von denen man trotzdem nicht weiss, warum sie unter dem Titel gerade dieses Ortes aufgeführt werden. Die Rechnung Michel Küchmeisters hat die Titel: Altstadt Thorn, Neustadt Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Bartenstein, Schippenbeil, Liebstadt, Gilgenburg, die von der Propstei Plozk versetzten Ortschaften, das Land Masovien, Soldau, Neidenburg, das Eisenwerk Synnen hinter Neidenburg, Eilau, die Schneidemühle am Flusse Pancze, Schwetz, Neuenburg, Weysselburg auf dem Werder, Stangendorf, Dirschau, Steuslaw, Jung Lesslau, Brysk, Kalisch, Lancicz, Lemberg, Troppau und Leobschütz, Livland, Lübeck und Brügge. Aus diesen Titeln schon ersehen wir, über welche Gebiete sich der Handel des Grossschäffers erstreckte, obwohl natür-

lich die Grösse der unter den einzelnen verzeichneten Werthsummen unendlich verschieden ist und zwischen etwa 9 Mark in Lanczicz und 17,341 Mark in der Altstadt Thorn schwankt. Darauf folgt ein Verzeichniss derjenigen, mit denen der Grossschäffer in dem Verhältnisse der Widerlegung steht oder zu einzelnen Handelsunternehmungen in Genossenschaft getreten ist, nebst Angabe der Summe, um die es sich in jedem einzelnen Falle handelt, sodann werden die Schiffe aufgeführt, welche zum Theil der Grossschäfferei gehören und endlich die durch Raub und Schiffbruch oder Flucht der Schuldner verlorenen Güter und Forderungen aufgezählt unter dem Titel: „ungewisse Schuld“. Zum Schlusse werden sodann die Hauptsummen der Rechnung summarisch rekapitulirt, die bei Antritt des Amtes empfangenen und beim Abgange abgelieferten Summen und Posten einander gegenübergestellt, die während der Amtsdauer geleisteten grösseren Zahlungen aus dem Bestande der Grossschäfferei angegeben und dadurch ein Ueberblick über die Resultate der 2jährigen Verwaltung derselben durch Michel Küchenmeister gegeben.

Etwas anders ist die Einrichtung der Rechnungsbücher der Marienburger Grossschäfferei. Hier geht das Verzeichniss der Schiffsantheile voran, dann folgt die Aufzählung der Leute, mit denen der Grossschäffer in Widerlegung oder Handelsgenossenschaft steht, sodann werden die Waaren aufgeführt, welche derselbe in Bornholm, Schonen, Danzig, Elbing und Thorn hat. Nach diesen erst finden wir die Angabe der ausstehenden Forderungen, wobei dieselben gleichfalls territorial gruppirt werden. Von den 35 Titeln, unter denen diese verzeichnet sind, will ich nur die an das Ausland hervorheben, nämlich Flandern, Schottland, England, Lübeck, Gothland, Calmar, Masovien und Stolpe. Leider sind den uns erhaltenen Rechnungsbüchern aus Marienburg keine Generalschlussrechnungen hinzugefügt.

Die Rechnungsbücher der Lieger führen einfach auf, welche Waaren sie in jeder einzelnen Sendung von dem Grossschäffer erhalten, geben an, wie viel und zu welchem Preise sie davon verkauft, stellen ihnen gegenüber die von ihnen nach Preussen geschickten Güter, ziehen den Werth derselben von den erhaltenen ab und bleiben für den Rest dem Grossschäffer haften.

Mit Hülfe der Schlussrechnungen in den Büchern der Gross-

schäffer, sowie einiger anderer Notizen in dem grossen Bestallungsbuche, dem Tresslerbuche, dem Marienburger Aemterbuche etc. können wir nun namentlich für die Grossschäfferei Königsberg auch das Anwachsen und den Verfall des von dieser betriebenen Handels einigermaassen verfolgen. Voraus schicke ich dabei, dass nach den Untersuchungen Vossbergs in der Zeit von 1382—1410 der Werth der preussischen Mark, in welcher Münze die Summen immer angegeben werden, zwischen 4 und 5 Thlrn. beträgt. Die erste annähernde Angabe über die Höhe des Capitals, mit welchem der Königsberger Grossschäffer arbeitete, erhalten wir für das Jahr 1379, wo bei der Uebergabe des Marschallamts dem neuen Inhaber überliefert werden an baarem Gelde in der Sakristei und dem Tresel und was der Grossschäffer schuldig blieb 20,909 Mark, wobei der letzte Bestandtheil offenbar die Hauptmasse bildete. Weit höher ist das Capital aber schon 1392, in welchem Jahre der Marschall an der Grossschäfferei 24,000 Mark erhält, womit das Betriebscapital derselben bezeichnet wird. 1393, als Conrad v. Muren das Amt des Grossschäffers übernahm, betrug es aber schon 26,000 und 1396 wurde es auf 30,000 Mark erhöht und seitdem wird uns von einer Erhöhung oder Verringerung desselben Nichts berichtet. Als Conrad v. Muren 1393 sein Amt antrat, wurden ihm an ausstehenden Forderungen etwas mehr als 30,000 Mark überwiesen und ihm die Verpflichtung auferlegt, den Ueberschuss über die Summe von 26,000 Mark des damaligen Betriebscapitalen an den Marschall auszuzahlen. Dieses geschah im Jahre 1396 und in demselben Jahre erklärte er sich bereit, die Bedürfnisse des Hauses Königsberg im Werthe von 1800 Mark unentgeltlich aus dem Ertrage seines Amtes zu bestreiten, während er bisher als Ersatz dafür Bernstein im Werthe von 1400 Mark erhalten hatte. Dafür wurde dann das Betriebscapital auf 30,000 Mark erhöht. Von jetzt an hatte also der Grossschäffer jedes Jahr für 1800 Mark an das Haus Königsberg zu liefern, musste also wenigstens so viel durch seinen Handelsbetrieb alljährlich gewinnen. Ausserdem leistete er aber noch verschiedene andere Zahlungen an andere Ordensbeamte und besonders den Oberstmarschall, so 1396 an Letzteren 1291 Mark, 1399 3000 Mark, und dennoch wurden an seinen Nachfolger Michel Kuchmeister an Waaren und ausstehenden Forderungen im Jahre 1402 nicht weniger als

55,190 Mark ausser den in Flandern stehenden überwiesen, so dass er fast eben so viel, wie sein Betriebscapital betrug, durch seinen Geschäftsbetrieb gewonnen hatte. Den Ueberschuss über 30,000 Mark hätte Michel Kuchmeister nun wieder herauszahlen müssen, dieses geschah aber nicht, vielmehr blieb derselbe in den Geschäften der Grossschäfferei stehen, die nun auch so glänzend waren, dass man einen gewissen Stolz nicht verkennen kann, der Kuchmeister nach zweijähriger Amtsführung bei Aufstellung der Schlussrechnung erfüllt. Zwei Jahre lang bestritt er die Lieferungen an das Haus Königsberg im Betrage von 3600 Mark, dem Oberstmarschall Werner v. Tettingen gab er ausser anderen Zahlungen beim Verlassen des Amtes 1000 Mark und eben so viel dem neuen Marschall Ulrich v. Jungingen, um dieselben zu „ehren“, wobei die auch sonst vorkommende eigenthümliche Erscheinung sich findet, dass die Ordensbeamten aus den vorrätigen Summen ihres Amtes dann und wann an ihre Vorgesetzten grössere Summen zum Geschenke machen. Dennoch hinterliess er seinem Nachfolger an Waaren und ausstehenden Forderungen mehr als 54,000 Mark ausser den in Flandern stehenden im Betrage von fast 10,000 Mark, die er erst später dem neuen Grossschäffer überwies. Auch in den nächsten Jahren nahm das Capital, mit welchem die Grossschäfferei ihre Geschäfte betrieb, noch immer bedeutend zu. 1406 bei einem neuen Wechsel der Grossschäffer finden wir folgende Posten. An Waaren und ausstehenden Forderungen 58,205 Mark, ausserdem an den Marschall geliehen 5000 Mark, bei dem Lieger in Lübeck 3366, bei dem in Flandern $10,342\frac{1}{2}$, in summa also $76,913\frac{1}{2}$ Mark. Dieses ist aber auch die höchste uns überlieferte Summe, denn im Jahre 1416, aus welchem wir die nächsten Angaben haben, werden an Forderungen und Waaren nur etwas mehr als 32,000 Mark überwiesen, dagegen an ungewissen Forderungen, die niemals beichtigt wurden, über 7300 Mark. Noch tiefer ist der Handel 1423 gesunken, wo nur wenig mehr als 6400 Mark überwiesen werden, die ungewissen Forderungen aber im Betrage von fast 10,000 Mark das übrige Guthaben bei Weitem übersteigen. Im Jahre 1433 hat sich die Grossschäfferei zwar wieder etwas gehoben, der Werth an Waaren und Forderungen beträgt wieder 7300 Mark und die ungewissen Forderungen erreichen nicht die Höhe von 500 Mark, aber zu neuer Blüthe gelangte der Handel

nach dem unglücklichen zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts nicht wieder.

Leider sind ähnliche Angaben für die Marienburger Grossschäfferei in weit geringerer Anzahl erhalten. 1376 erhält Eberhard v. Wirmynnen bei Uebernahme derselben nicht ganz 20,000 Mark an baarem Gelde und Kaufmannschaft, d. h. Waaren und austehenden Forderungen, 1404 werden an Johann v. Sachsenheym an baarem Gelde, Waaren und Forderungen mehr als 53,000 Mark überwiesen, bei einer Abrechnung im nächsten Jahre behält er aber nur reichlich 48,000 und 1406 nur etwas mehr als 46,000 Mark. Diese wenigen Angaben genügen aber vollständig, um die Angabe Hirschs¹⁾, der Grossschäffer von Marienburg habe ein Betriebscapital von mehr als 100,000 Mark gehabt, als durchaus unbegründet zu erweisen und zusammengehalten mit den über die Königsberger Grossschäfferei mitgetheilten Daten lassen sie uns erkennen, dass es erst die beiden letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts waren, welche den Handelsbetrieb des Ordens so sehr anwachsen sahen, bis er unter den Jungingen seine höchste Blüthe erreichte, um nach der Schlacht bei Tannenberg und den ihr folgenden trostlosen Unglücksjahren rasch von derselben herabzusinken. Wir dürfen aber nie vergessen, dass durchaus nicht der ganze Handel des Ordens durch die beiden Grossschäffereien betrieben ward, dass zwar der grösste Theil desselben in ihren Händen war, wir aber keineswegs im Stande sind, aus den Angaben über diesen eine auch nur annähernd genaue Statistik des Ordenshandels herzustellen, da auch sehr viele andere Ordensbeamte Handel trieben, von denen uns keine oder nur sehr sporadische Aufzeichnungen erhalten sind, hatte doch allein die kleine Schäfferei zu Königsberg unter Conrad v. Jungingen ein Betriebscapital von 6000 Mark.

Nach einer anderen Seite hin gewährt das Studium der von mir geschilderten Rechnungsbücher gleichfalls hohes Interesse, indem wir erkennen, in welcher Weise der Orden ausser dem Waarenvertriebe auch durch Ausleihen von Geldsummen und Geldmaklerei Gewinn zu ziehen verstand. Bekanntlich war im Mittelalter durch kirchliche Satzung das Nehmen von Zinsen als Wucher

¹⁾ Handels- und Gewerbsgeschichte von Danzig S. 35.

verboten, das Bedürfniss, sein baares Capital nutzbar zu machen und Ersatz zu erhalten für den Verlust, welcher aus der Ueberlassung von Capitalien an Andere entstand, verschaffte sich aber dennoch in verschiedener Weise Geltung und verstand dieses Verbot zu umgehen. Ein Hauptmittel war der Ankauf von Renten aus Häusern und Grundstücken, wobei das verliehene Capital auf das Grundstück eingetragen und dafür die Zahlung einer jährlichen Rente stipulirt ward, welche dann durch Verkauf in beliebige andere Hände übergehen konnte. Ein anderes Mittel war die Kursberechnung der verschiedenen Geldsorten. Bei dem Ausleihen von Geldsummen bestimmte man, dass dieselben in einer bestimmten Geldsorte zurückgezahlt werden sollten, oder wenn dieses nicht geschehe, so solle dieselbe so und so hoch gerechnet werden, wobei man dann den Kurs so hoch annahm, dass für den Verleiher ein oft sehr beträchtlicher Ueberschuss herauskam. Endlich versteckte man die Zinsforderung unter der Forderung des durch Ueberlassung des Capitals erlittenen Schadens. Alle diese versteckten Arten der Zinsberechnung finden wir nun auch in den Büchern der Grossschäffer, welche bei den verhältnissmässig grossen Baarvorräthen, über die sie verfügten, in der Lage waren, Capitalien zu verleihen und von dieser günstigen Lage ausgiebigen Gebrauch machten. Auch hielten sie es durchaus nicht für ihre Pflicht, besonders mässige Bedingungen zu stellen, sondern nutzten ihre Vortheile in jeder Weise aus. So verlangte Michel Küchenmeister einmal für 90 Mark, die er auslieh, mehr als 205 ungarische Gulden oder für jeden Gulden $\frac{1}{2}$ Mark. Er verlangt also statt 90 mehr als 102 Mark zurück, welches doch ein ganz hübscher Gewinn ist. Aber mit diesen Umgehungen des kanonischen Zinsverbots war er noch nicht einmal zufrieden, sondern scheute sich trotz seines geistlichen Charakters nicht, dasselbe einfach zu übertreten. Häufig finden wir nämlich Angaben wie: tenetur 10 marc, do sal her uns 1 marc von czinsen; tenetur 30 marc berechentis geldis, hirvor sal her uns czinsen 3 marc; tenetur 20 mark, do sal her uns von czinsen alle jar 2 marc uff weynachten; oder hirneest sal her uns czinsen von 12 marken 1 marc, ohne dass die ausgeliehenen Summen auf ein Grundstück eingetragen oder eine andere Verschleierung der Zinsforderung vorgenommen wäre. Es lässt sich also nicht verkennen, dass der Orden einfach Geld zu 8—10 Procent

auslieh und auf diese kirchlich verbotene Weise mit seinem Capital zu arbeiten nicht verschmähte.

Auch in Betreff der Sicherstellung ihrer Forderungen handelten die Grossschäffer als gute Kaufleute. Zunächst beanspruchten sie, dass die Angaben ihrer Bücher unbedingten Glauben haben sollten und darnach durch die Gerichte zu entscheiden sei. Im Inlande erhob sich auch erst ziemlich spät Opposition gegen diesen Anspruch und finden wir daher in den meisten Fällen, dass bei Forderungen an Inländer keine weitere Sicherstellung derselben für nöthig erachtet wird. Anders stand es mit Forderungen an das Ausland, dessen Gerichte wohl nicht so geneigt waren, die Rechnungsbücher der Handelsbeamten des Ordens als bestimmendes Entscheidungsmaterial anzuerkennen. Daher finden wir denn bei diesen Forderungen auch alle die Mittel, welche das damalige Recht zur Sicherstellung finanzieller Ansprüche kannte, in reichem Maasse angewandt, als da sind Bürgschaften anderer Leute oder der betreffenden Obrigkeiten der Schuldner, Eintragungen in die Schöffenbücher, Verpfändung von Häusern, liegenden Gründen und Waaren, Arrestirungen von Gütern und Schiffen. Auch in dieser Beziehung bieten uns also die Rechnungsbücher der Grossschäffer Material in Fülle.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Berührungen ins Auge zu fassen, in welche der Orden durch seinen Handelsbetrieb zu seinen städtischen Unterthanen und den übrigen norddeutschen Städten kam. Dass dieselben sehr eng, auch nicht immer freundlicher Natur waren, lässt sich schon a priori annehmen, da ein mit so bedeutenden Geldmitteln betriebener Handel ein wichtiger Konkurrent für alle anderen, besonders aber für die mit denselben Gegenständen und nach denselben Gegenden handelnden Kaufleute sein musste. Es bleibt also die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Interessen des Ordenshandels mit denen der deutschen Seestädte, welche in der Hanse eine wenn auch lockere Einigung fanden, und besonders mit den preussischen Städten in Konflikt kamen und sich aus einander setzten. In Betreff der Beziehungen zu der Hanse läuft diese Frage im Wesentlichen auf eine Untersuchung darüber hinaus, wie die Handelsbeamten des Ordens zu den Beschlüssen der hansischen Städtetage und Comtore sich stellten; dabei brauchen wir aber nur das in Betracht zu

ziehen, was auf eine Divergenz der Interessen der Ordensschaffereien und der Städte des Ordens schliessen lässt, denn wenn diese übereinstimmen, so müssen wir als Grund für die Maassregeln des Ordens die territorialen Interessen seines Landes, nicht die speziellen Anforderungen seines Handelsbetriebs ansehen und nur um die Letzteren handelt es sich hier.

Es ist bekannt, dass der Orden anfänglich die Verbindung der seiner Herrschaft unterstehenden mit den übrigen norddeutschen Städten wesentlich förderte, der sogenannten deutschen Hanse überhaupt in vielen Fällen seine Unterstützung lieh und meist in äusserst freundschaftlichen Beziehungen zu derselben stand. Bei so guten Rechnern, wie die Leiter des Ordens offenbar waren, kann man voraussetzen, dass dieses nicht unentgeltlich geschah, und in der That bestand denn auch der Preis, den die Hansestädte dafür zu zahlen hatten, in der unbedingten Gleichstellung der Beamten und Diener des Ordens mit den Bürgern seiner Städte, welche Mitglieder der Hanse waren. Obwohl daher die Hanse sonst äusserst exklusiv gegen alle nicht zu ihr gehörenden Kaufleute war und in öfter wiederholten Beschlüssen dieselben von dem Genusse der hansischen Privilegien ausschloss, so finden wir doch in der ersten Zeit durchaus keinen Versuch erwähnt, die Bürger der preussischen Hansestädte und die Diener des Ordens mit verschiedenem Maasse zu messen. Vorgebeugt hatte der Orden dem allerdings auch dadurch, dass bei allen Verträgen, die seine Städte abschlossen, bei allen Rechten, welche sie erwarben, dieselben nicht nur in ihrem eigenen Namen handelten, sondern im Namen sämtlicher Unterthanen des Ordens, so dass eigentlich alle Bewohner Preussens an den Rechten der Hanse Theil hatten. Natürlich aber nur so weit, als die preussischen Städte überhaupt auf gleicher Stufe mit den übrigen standen, denn die Vereinigung der Hanse war eben so locker, dass durchaus nicht alle Mitglieder ganz dieselben Rechte hatten, sondern in den verschiedenen Ländern, wo wir der Hanse überhaupt begegnen, die Berechtigung der einzelnen Gruppen sich ganz verschieden abstufte. Wir müssen daher bei der Untersuchung über die Berührungen des Ordenshandels mit den Interessen der anderen städtischen Kaufleute immer das einzelne Centrum ins Auge fassen, wo der Handel der Deutschen sich überhaupt zusammenzog.

In Brügge hatten die Preussen ganz dieselben Rechte, wie die übrigen Hansestädte, mithin genossen auch die Diener des Ordens hier die Wohlthaten der hansischen Privilegien, hatten dafür aber auch die Beschlüsse des dortigen Komtors oder der Hansestädte über den dortigen Handel als bindend anzuerkennen. Dieses ist das natürlichste Verhältniss und müssen wir es überall als bestehend annehmen, wo uns nicht Beweise des Gegentheils entgegengetreten, für Brügge lässt es sich aber auch durch positive Angaben beweisen. Im Jahre 1360 leistet der selbst anwesende Grossschäffer von Königsberg Bürgschaft für seinen flandrischen Lieger, weil dieser trotz des Verbotes der Hansestädte dort Einkäufe gemacht hatte, und verspricht, den Anforderungen des dortigen Komtors wegen dieser Uebertretung gerecht zu werden. Als aber der Handel des Ordens später einen so grossartigen Aufschwung nahm, setzten sich die Grossschäffer mehrfach über die Verordnung des Brügger Komtors und der Hansestädte hinweg, auch wenn die preussischen Städte zur Beobachtung derselben mahnten, und obwohl man grosse Rücksichten auf die Bedürfnisse des Ordens nahm und z. B. 1389 trotz eines allgemeinen Handelsverbotes nach Flandern dem Königsberger Grossschäffer den Verkauf von Bernstein und die Einfuhr weisser Mechelscher Laken nach Preussen gestattete. Häufig finden wir daher Klagen des Brügger Komtors, der Hansestädte und der preussischen Städteversammlungen, dass die Schäffer des Ordens derartige Verfügungen überträten und in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts ging das Komtor sogar so weit, den Grossschäffer von Marienburg, sowie alle, welche mit ihm in Handelsverbindung standen, aus dem Rechte des gemeinen Kaufmanns wegen derartiger Vergehungen auszuschliessen. Diese Zwistigkeit wurde wieder beigelegt, ist für uns aber besonders dadurch interessant, dass sie Veranlassung zu einem Schreiben des Hochmeisters an das Komtor ward, dessen Entwurf uns noch erhalten ist und worin das Verhältniss der Handelsbeamten des Ordens zu den übrigen Kaufleuten am Schärfsten bezeichnet ist. Der Hochmeister verwahrt sich gegen die Ausschliessung des Grossschäffers aus dem Rechte des gemeinen Kaufmanns, denn niemals sei ein Mitglied des Ordens demselben unterworfen gewesen, bittet vielmehr, das alte Verhältniss bestehen zu lassen, welches darin bestanden habe, dass seine Vorfahren

sowohl wie er selbst das gethan hätten, was dem gemeinen Kaufmanne lieb gewesen sei. Die anderen des Grossschäffers wegen Ausgestossenen ersucht er wieder aufzunehmen. Danach sind also die Beamten des Ordens nicht Mitglieder der Korporation der dortigen deutschen Kaufleute, aber sie haben deren Beschlüsse zu beobachten und nehmen an ihren Rechten Theil. Die Diener derselben sieht dagegen auch der Hochmeister als Mitglieder der Korporation an. Trotz neuer Uebertretungen der Verfügungen der Hansestädte und des Brügger Komtors durch den Grossschäffer und seine Gehülfen blieb dieses Verhältniss auch später bestehen, die Verpflichtung zur Befolgung derselben wurde von dem Orden auch nicht bestritten, wie sich aus einem Entschuldigungsschreiben des Hochmeisters an den gemeinen Kaufmann zu Brügge im Jahre 1415 ergibt, als man einem seiner Diener verbotenes Gut nach Schottland nachgesandt hatte, dieses aber in Brügge mit Beschlag belegt war. Eine Zeit lang war aber das Verhältniss zwischen dem Orden und dem Komtor zu Brügge so gespannt, dass Letzteres die Hansestädte eindringlich davor warnt, dem Orden in Nowgorod keine Rechte einzuräumen, denn wenn demselben irgend ein Vortheil zugestanden werde, so werde dieses zum Nachtheile des gemeinen Kaufmanns gereichen, eine Ansicht, welche sich offenbar auf die Beobachtung gründete, dass die Beamten und Diener des mächtigen geistlichen Ritterordens sich gern über die Bestimmungen der Kaufleute hinwegsetzten und unbekümmert um diese nur dem eigenen Vortheil nachgingen.

Anders stand es in Nowgorod. Hier hatten auch die preussischen Städte nicht dieselben Rechte, wie die wendischen und livländischen, namentlich stand die Bestellung der Aeltermänner des dortigen Komtors nur Lübeck und Wisby zu und war der Verkauf polnischer Tuche den Preussen verboten. Mithin hatten hier auch die Beauftragten des Ordens nicht dieselben Rechte wie die übrigen deutschen Kaufleute, durften namentlich ihre Waaren nicht wie diese nach der S. Peterskirche bringen und zum Verkaufe ausstellen. Obwohl der Orden lange Jahre hindurch grosse Anstrengungen machte, diese Berechtigung zu erlangen, so gelang es ihm dennoch nicht, den Widerspruch der Komtors sowohl wie der Hansestädte zu überwinden. Bereits im Jahre 1381 schlägt eine Versammlung zu Lübeck die Forderung des Grossschäffers

Heinrich v. Alen auf Zulassung der Diener des Ordens zu dem Rechte der Kaufleute ab und später erklärten die Hansestädte zwar die Kaufleute der preussischen Städte für theilhaftig aller Rechte des Kaufmanns, aber nicht diejenigen, welche Geld von geistlichen oder weltlichen Herren hätten, und das Nowgoroder Komtor hielt an dieser Bestimmung so fest, dass es einmal dem Orden gehöriges Silber, welches trotz vorangegangener Warnung von einem Kaufmanne nach S. Peter gebracht war, einfach mit Beschlag belegte und erst auf Verwendung der livländischen Städte wieder auslieferte. Ebenso wenig wie es den preussischen Städten trotz aller Bemühungen gelang, Theilnahme an der Bestellung der Aeltermänner zu erlangen, konnte der Orden den Zutritt zu S. Peter in Nowgorod für seine Diener durchsetzen, obwohl er aus diesem Grunde Bestimmungen der Städte über den Verkehr nach Nowgorod und Verträge derselben mit den Russen nicht anerkannte.

Weit häufiger als mit den übrigen Hansestädten kamen nun natürlich die Interessen des Ordenshandels in Konflikt mit denen der Kaufleute aus den preussischen Städten. Schon im Jahre 1379 werden uns bittere Klagen Danziger Kaufleute berichtet, die nur durch die Streitigkeiten über die Abgaben in den Ordensmühlen und den Handelsbetrieb des Ordens veranlasst sein können. Unter Conrad v. Jungingen herrscht dann aber im Ganzen ein gutes Verhältniss zwischen dem Orden und seinen Städten, obwohl dieselben auch oft Klagen gerade gegen die Schäffer vorbringen. Vorzüglich betreffen diese bis zum Jahre 1410 die Ansprüche der Schäffer und ihrer Diener auf Freiheit von der Zahlung des Pfundgeldes und auf das Vorzugsrecht für alle bei ihnen kontrahirten Schulden, sowie die Ertheilung von Licenzen zur Getreideausfuhr während eines allgemeinen Ausfuhrverbots.

Ueber die Weigerung der Handelsbeamten des Ordens, das Pfundgeld zu zahlen, wird zuerst 1388 geklagt; 1396 wird bestimmt, dass diejenigen, welche Gelder des Ordens haben, wenigstens von ihrem eigenen Gelde den Pfundzoll entrichten sollen und 1398 erklärt sich der Hochmeister damit einverstanden, dass dasselbe auch von den Schäffern und allen Handel treibenden Ordensrittern erhoben werde. 1401 wird diese Verfügung wiederholt und ebenso 1409, wobei jedoch der ausgeführte Bernstein ausgenommen wird. Trotzdem bedurfte es aber immer neuer Mahnungen seitens der

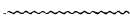
Städte zur Beobachtung dieser Bestimmung und 1410 hält Ulrich v. Jungingen die Verfügung zur Zahlung des Pfundgeldes nur für die Diener der Schäffer, nicht für diese selbst aufrecht, zieht die Entscheidung über Letzteres vielmehr an seine Gebietiger zurück.

Ueber das beanspruchte Vorzugsrecht der Ordensherren für ihre Forderungen werden 1389 zuerst Klagen laut und 1391 kräftig wiederholt. 1403 macht der Hochmeister das Zugeständniss, dass alle gerichtlich eingetragenen Renten den Vorzug vor allen einfachen Schulden haben sollen, auch wenn diese an Mitglieder des Ordens zu bezahlen seien. Seit der Zeit klagen die Städte besonders darüber, dass auch die Diener der Schäffer für ihre Forderungen dieselben Vorrechte beanspruchen, wie ihre Herren, also offenbar die Forderung erheben, nach den gerichtlich eingetragenen Renten vor den übrigen Gläubigern befriedigt zu werden. Ulrich v. Jungingen bestimmt daher auch 1409, dass die Ordensherren zwar zuerst bezahlt werden, den Dienern derselben aber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern zustehen solle.

Die Ertheilung von Lizenzen zur Ausfuhr von Getreide an Einzelne, welche natürlich besonders den Schäffern zu Gute kamen, wird 1388, 1391, 1408 und 1410 klagend erwähnt, die Hochmeister versprechen auch mehrfach, dieses abzustellen, aber schon die Erneuerung der Klagen zeigt, dass dieses Versprechen nicht sehr genau befolgt wurde. Der Orden scheint sich auch noch andere Eingriffe in den Handel des Landes namentlich mit Wolle erlaubt zu haben, wenigstens verlangen die Städte im Jahre 1408, dass der Handel mit Wolle und anderen Waaren Jedermann frei stehe und Niemand von der Herrschaft in der Beziehung belästigt werde, und in der Landesordnung Ulrichs v. Jungingen wird diese Forderung zum Gesetz erhoben. Dagegen finden wir in dieser Periode noch nicht wie später Widerspruch gegen die von den Schäffern beanspruchte Beweiskraft der Eintragungen in ihre Rechnungsbücher.

Der üble Einfluss, welchen der Handel des Ordens auf sein Verhältniss zu seinen Städten übte, ist die Schattenseite des ganzen Betriebes im Gegensatze zu dem grossen finanziellen Gewinn, welchen derselbe abwarf. Die Ordensherrschaft ging unter als die Interessen des geistlichen Ritterordens, welcher sich immer von Neuem aus fremden Mitgliedern ergänzte, der keine Beziehungen zu den Bewohnern des beherrschten Landes hatte, in Gegensatz

geriethen zu denen der Landeseinwohner, als er es nicht mehr verstand, für die Bedürfnisse des Landes zu sorgen und seinen Aufschwung zu befördern, sondern die Herrschaft mehr und mehr als ein gutes Mittel ansah, um das Land für seine Zwecke finanziell auszubeuten. Mit am Stärksten machte sich dieser Gesichtspunkt geltend in den Versuchen, mehr und mehr den Handel in seine Hände zu bekommen, der Handelsbetrieb des Ordens hat daher viel zu dem Verfall der Ordensherrschaft beigetragen. Die verschiedenartigsten Belästigungen, welche die Ordensbeamten in merkantiler Beziehung gegen die Insassen des Landes sich erlaubten, finden in den Klagen auf den Ständetagen ihren Widerhall. Namentlich die Städte, welche natürlich am Schwersten dadurch getroffen wurden, sind es, die die Opposition gegen den Orden führen und ihr endlich zum Siege verhelfen. In der Zeit bis 1410 treten diese Missstände noch weniger zu Tage, obwohl schon deutliche Spuren des herannahenden Unwetters sich erkennen lassen. Anfangs waren nämlich die Städte dem Orden zu Danke verpflichtet für die Sicherheit und Ruhe, die sie unter seiner Herrschaft genossen, für den Schutz, welchen er ihnen gegen äussere Feinde, gegen innere unruhige Bewegungen gewährte, für die Sorgfalt, mit der er ihre Interessen vertrat. Die Jahrzehnte sodann, wo der Handelsbetrieb des Ordens seine Blüthe erreichte, waren überhaupt eine Blüthezeit für das ganze Land, aller Handel hob sich dadurch, die Konkurrenz des Ordens war daher den Städten weniger fühlbar. Als aber in den schweren Jahrzehnten nach der Tannenberger Schlacht das ganze Land immer tiefer sank, die Lasten desselben aber zur Bestreitung der Kosten für Aufrechterhaltung der Ordensherrschaft immer grösser wurden, zugleich die auf Füllung der Ordenskassen gerichteten Bemühungen einen immer planloseren, gewaltsameren Charakter annahmen, da ertrugen die Bewohner des Landes Preussen die Herrschaft des Ordens nicht mehr und um die Uebergriffe über die verbrieften Rechte, die Eingriffe in die Rechtsprechung und innere Verwaltung, um die Belästigungen des Verkehrs und die Konkurrenz der Herrschaft zu beseitigen, sagten sie sich los von dem Orden nicht nur, sondern auch von dem deutschen Reiche und wandten sich dem Polenkönige zu, der dann Jahrhunderte hindurch an der Weichsel und dem Pregel geherrscht hat.



DIE SPIELE
DER
DEUTSCHEN IN BERGEN.

VON
JULIUS HARTTUNG.

Wie in seinen Sitten, Gesetzen und Liedern, prägt sich der Geist eines Volkes, eines Standes oder einer Corporation auch in seinen Spielen aus. Zumal war dies im griechisch-römischen Alterthume der Fall, wo sich der Einzelne wesentlich nur als Glied der Gesamtheit geltend machte, und im Mittelalter, wo das Individuum in der Genossenschaft aufging. Manche dieser Spiele und Festgebräuche haben sich in Resten, oft vielfach umgestaltet, bis auf unsere Tage erhalten; viele, und zwar gerade die eigenartigsten, sind längst in dem Sturmesgange einer neuen Zeit verloren, und kaum vermag noch der Forscher sie sich hin und wieder mühsam aus verstaubten Folianten zu vergegenwärtigen.

Indem nun kein Volk der Erde mit einem so gesunden Humor begabt ist, als das deutsche, bei keinem anderen ein so offenes Wohlgefallen am Komischen im Haus und auf dem Markte, in Wissenschaft und Kunst, in Recht und Gericht hervortritt, so kann es nicht Wunder nehmen, dass gerade das deutsche Volk es gewesen, welches bei seinen Spielen und Volksfesten dem Gott der Narrheit die reichsten Hekatomben darbrachte. Wir sagten, dass es gewesen. Jetzt hat es den alten Gott längst von seinem grotesken Flitterthron gestossen, es hat ihn vorsorglich

In spanische Stiefeln eingeschnürt,
Dass er bedächtig so fortan
Hinschleiche die Gedankenbahn,
Und nicht etwa die Kreuz' und Quer
Irrlichtelire hin und her.

Und hat es in seiner rastlosen Geschäftigkeit ihm dann hie und da noch einen flüchtigen Tag gewohnheitsgetreu überlassen, oder versucht es gar irgendwo ihm eine neue Wohnstätte aufzuthun, so

zeigt sich, dass der Gott eben alt geworden, dass seine ursprüngliche Lebenskraft erloschen ist.

Schon hieraus ergibt sich, dass der Humor, wie er namentlich den Spielen und Festgebräuchen eigen, seine Geschichte hat. Aus einfachen Anfängen entwickelte er sich zu buntem Formenreichthume, bis sein eigentliches Wesen allmählich verkümmerte und nur noch die Formen als todtes, starres Gehäuse dastanden, bis die hergebrachte Bezeichnung „Spiele“ zum baarsten Hohn geworden, der harmlose Name eine Summe von Verschrobenheiten und Brutalitäten umschloss. Da wurde der Scherz zum Zwange, der Witz zur Last; was vordem der Einzelne mit Jauchzen begrüsst hatte, dem ging er jetzt mit geheimem Grauen oder unverhohlener Angst entgegen, ja, was früher eine Ergötzung Aller gewesen, das konnte jetzt als wirksames Mittel zur Abschreckung Einzelner gemissbraucht werden.

Nirgends treten alle diese Momente schärfer hervor, an keinem Orte war ihnen die Möglichkeit einer so durchdachten Ausbildung, so zäher Dauer und unerquicklicher Berühmtheit gegeben, als in der deutschen Ansiedelung der norwegischen Stadt Bergen¹⁾.

Es gab eine Zeit, wo dieser äusserst günstig gelegene Ort königliche Residenz war, Krönungsstadt, der Sitz eines Bischofs und vornehmster Handelsplatz Scandinaviens. Als sich aus dem Vikergerthum der frühesten Jahrhunderte norwegischer Geschichte ruhigere Zustände hervorbildeten, als der Normanne nicht mehr durch Raub und Mord, sondern durch Handel und friedlichen Erwerb der Armuth seiner Felsengestade abzuhelfen suchte, als sich ein Kranz von Städten an der Stelle ärmlicher Fischerdörfer und rohgefügter Adelshäuser erhob, herrschte noch der eingeborene und der englische Kaufmann. Aber früh schon drängte sich auch der deutsche ein, zunächst wohl von Bremen und Hamburg aus, dem es gelang, sich mit unwiderstehlicher Wucht geltend zu machen, als ihm ein Rückhalt in einem Bunde von Seestädten erwuchs, welcher sich daheim am Strande der Ost- und Nordsee gebildet hatte, das junge Lübeck an der Spitze. Begünstigt durch die Natur des Landes,

¹⁾ Es liegt mir ob, sowohl dem Herrn Prof. Dr. W. Mantels in Lübeck für mir gütigst zugestellte archivalische Mittheilungen, als auch der Lübecker und Hamburger Stadtbibliothek wegen der freundlichen Uebersendung wenig verbreiteter norwegischer Werke meinen Dank auszusprechen.

welche eine Ausdehnung des Ackerbaues nicht zuließ, gefördert durch das Naturell der Eingeborenen, das harter andauernder Arbeit ebenso abgeneigt war als einem ruhigen Bürgerleben, wussten sich die Deutschen jenseits des Sundes bald unentbehrlich zu machen und mit Gewalt und Capital den Markt ausschliesslich zu beherrschen, trotz der englischen Concurrenz und des ingrimmigen Hasses der stetig mehr verarmenden Norweger.

Aus diesen Verhältnissen heraus ist das sogenannte „han-
sische Kontor“ in Bergen erwachsen, dem zur Seite die fünf
Aemter standen, eine Colonie deutscher Handwerker. Jenes wird
zuerst um die Mitte des 14. Jahrhunderts genannt; es beginnt mit
dem zweiten Drittel des folgenden die Periode seiner Blüthe, als
Brandunglück und wiederholte Ueberfälle der räuberischen Vitalien-
brüder den Wohlstand der Einheimischen bis ins innerste Mark ge-
brochen hatten. Ein volles Jahrhundert hat sich das Kontor in
seiner unumschränkten Handelsherrschaft behauptet, ohne dass ihm
seine Existenz von der norwegischen Regierung als berechtigt zu-
gestanden wäre. Es beruhte auf engem Zusammenschlusse der
deutschen Kaufmannschaft, die sich der Altstadt zum nahezu allei-
nigen Besitzthume bemächtigt hatte und gegen die Bürger wie Ein
Mann auftrat.

Das Kontor bildete eine eigene fremde Commune, die der
„Hansebrüder“, auf norwegischem Grund und Boden, die nach
eigenem Rechte lebte, ihre eigene Obrigkeit, bald auch eigene
Priester hatte und sich mit trotziger Keckheit und nervigen Fäusten
nicht nur den Gesetzen der Stadt, sondern auch denen des Staats
entgegenstemmte. Die Kontorschen wohnten in einer Reihe von
22 grossen, roh aus Balken gefügten Gebäuden, deren schmale
Giebel dem Hafen zugekehrt waren, während sich nutzbringende
Gärten auf der andern Seite anschlossen. Solch ein Bau war von
geringer Breite, aber für unsere Grössenverhältnisse von ungewöhn-
licher Länge, er war mehr ein Packhaus für Waaren als eine an-
heimelnde Behausung für Menschen. Vorn befand sich eine grosse
Brücke, die auf das Wasser führend zum Anlegen der Schiffe diente,
um auf diese Weise direct Aus- und Einladung der Waaren durch
einen Krahn bewerkstelligen zu können. Der eigenthümlichste Theil
jener Häuser, die Hof, Gaard, Garten genannt wurden, war der
Schütting, eine altnordische hölzerne Feuerstube, hinten im Hause

gelegen, mit einem einzigen Zugang, ohne Fenster an den Seiten, nur oben im Dache mit einem Klappfenster versehen, welches dazu diente, das Licht herein- und den Rauch hinauszulassen, und geschlossen wurde, sobald die gewaltigen Fichtenscheite zu Wärme strahlenden Kohlen verbrannt waren. In den Höfen wohnten nur unverheirathete Männer, je 100 und mehr an der Zahl, die in einzelne Gruppen zerfielen, an deren Spitze der Hauswirth stand. In zweiter Linie zählten die Kaufmannsgesellen, in dritter die Bootsjungen, in vierter die mit Küchen- und Aufwartedienst beauftragten Stubenjungen. Während des Sommers lebten die aus den verschiedenen Stufenfolgen zusammengesetzten „Familien“ auf ihren Stuben, im Winter jedoch fanden sie sich gemeinsam im Schütting zusammen, wo für jede derselben ein eigener Tisch aufgestellt war.

Wie das scharfe Auge Gregor's VII., hatte auch das des hansischen Kaufmannes erkannt, dass der ganze Mensch erst für einen einzigen Zweck ausgenutzt werden könne, wenn ihn keine Bande an Weib und Kind fesseln. Deshalb wurde streng darauf gesehen, dass sich keiner der Kontorschen beifallen lasse, eine rechtmässige Ehe einzugehen, wie es denn auch streng verboten war, Weiber mit in das hansische Quartier („auf die Brücke“) zu bringen. Die Gemeinschaftlichkeit der Schlafstuben, Wächter und grosse bissige Hunde sorgten für Innehaltung dieser Bestimmung. Es liegt auf der Hand, dass durch sie, die an Stelle der sittigenden Frauenhand die frivole Laune der ausserhalb wohnenden Dirne setzte, Sitte und Anstand allmählich zu Grunde gingen und eine ungeschlachte Rohheit grossgezogen wurde, wie sie sich sonst nur in verwilderten Kriegerhorden findet.

Nichts bezeichnet besser den Geist, der auf der Brücke lebendig war, als die dortigen Spiele, denen sich, dem Zunftgeschmacke gemäss, jeder unterwerfen musste, der in die Genossenschaft der Bergenschen Hansebrüder aufgenommen werden wollte.

Zuerst begegnen wir da dem Rauchspiele. Es begann des Abends ungefähr um zehn Uhr. Die Spielenden begaben sich von ihrem Hofe, leere Butterfässer an der Seite, in Procession, je zwei und zwei, nach der Schustergasse; einer von ihnen war wie ein Narr, ein anderer wie ein Bauer, ein dritter wie ein Bauerweib gekleidet. Bei dem Starvhouse angelangt, welches als Niederlage für Lohe und Thran diente, füllten sie ihre Butterfässer mit Haaren,

altem Holz und Unrath, worauf sie unter Trommelschlag in gleicher Ordnung heimkehrten; unterwegs bewarfen sie die vom Lärm herbeigelockten Zuschauer mit dem Inhalte ihrer Fässer und das Bauerweib begoss sie mit Wasser. Dann wurde der Neuaufzunehmende in den Schütting geführt und mittels eines Strickes, den man ihm um den Leib band, in die Höhe vor das Klappfenster gezogen; war dies geschehen, so häufte man unten die von der Schuster-gasse mitgebrachten Gegenstände zusammen und zündete sie an. Der Unglückliche musste nun geraume Zeit oben in dem grässlichen Qualme hängen, und damit ihm Mund und Hals gehörig damit angefüllt würden, legte man ihm verschiedene Fragen vor, die er beantworten musste. Erachtete man ihn für genügend beräuchert, so liess man ihn wieder herunter, führte ihn zur Thür des Schüttings hinaus, wo sechs Tonnen voll Wasser standen, die über ihn ausgegossen wurden, um den Rauch wieder abzuspülen. Ein wahres Wunder, dass uns nur von Einem berichtet wird, der bei diesem Spiele erstickt ist.

Als zweites Spiel wird das Wasserspiel genannt. Dasselbe fand einmal im Jahre statt, nach einer Angabe im Mai zwischen Himmelfahrt und Pfingsten, wenn die fremden Kaufleute angekommen waren, nach einer anderen offenbar genaueren am zweiten Mittwoch nach Pfingsten. Die Einleitung des Spiels bestand darin, dass bereits am Tage zuvor Diejenigen, welche noch nicht gespielt hatten, eine Fahrt in den Wald unternahmen, um den Mai zu holen, Bündel und Büsche mit jungem Frühlingsgrün. Am eigentlichen Haupttage richtete der Hauswirth oder der Herr der Neuangekommenen eine Mahlzeit an, bei der die letzteren aufwarten und sich mit dem begnügen mussten, was übrig geblieben war. Nachmittags um drei oder vier Uhr traten sie mit den Gespeisten ins Freie, setzten sich in grosse Kähne und ruderten aufs Wasser hinaus bis nahe an das Schloss, gefolgt von den meisten Gesellen und Jungen in langen Booten von je 10 oder 12 Paar Ruder. Die in den Booten Befindlichen trugen Peitschen, die sie sich aus den geholten Maibäumen zurecht gemacht hatten. Sobald sie den Kahn erreicht hatten, entkleideten sich die Neulinge und wurden von zwei der Gespeisten, die sie an den Armen festhielten, drei Mal unter das Wasser getaucht, wobei Die in den langen Booten sie mit ihren Peitschen bearbeiteten. Da die Peiniger gewiss nicht

sonderlich zart hieben und auf der nassen Haut jeder Streich doppelt schmerzen musste, war ein Mann in den Kähnen bestellt, mit einem grossen belaubten Busche die Schläge möglichst abzuwehren. Nach Beendigung dieser Procedur kleideten sich die Neulinge schnell wieder an und ruderten zurück nach ihren Höfen, wo sie sich güthlich thun durften, während Die in den langen Booten eine Wettfahrt veranstalteten. — Die Urtheile über dieses Spiel gehen sehr auseinander, es heisst, der Hergang dabei sei ein so grausamer gewesen, dass das Blut das Wasser röthete und die armen Gequälten sich bisweilen in acht Wochen noch nicht ganz erholt hätten, andererseits wird versichert, die Sache habe schlimmer ausgesehen, als sie in Wirklichkeit gewesen sei, weil der mit dem schützenden Strauche Bewaffnete fast alle Streiche auffing. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen; soviel ist jedenfalls gewiss, dass einmal einer der Untergetauchten beim Herausziehen mit dem Leibe gegen einen Nagel stiess und völlig aufgerissen ward.

Drei Tage nach dem Wasserspiel versammelten sich die Neugekommenen abermals, um das Borg- oder Staupspiel zu beginnen. Wie beim Wasserspiel fuhren sie in den Wald und holten Maienzweige, jeder ein Bündel so gross, als er es tragen konnte; auch zwei lange und dicke Stöcke waren von Allen einzubringen, bei Strafe ohne Gnade ins Wasser geworfen zu werden. Speise und Trank wurde mitgenommen, ein Fass Bier, Kringel und Anderes, weil bis zu einer bestimmten Abendstunde die Rückkehr untersagt war. Der Grund hierfür lag darin, Denjenigen, welche im Hofe zurückblieben, Zeit zu gewähren, um in einem Winkel des Schüttings einen viereckigen Platz einzuhegen, der mit Leder-teppichen behängt ward, welche die Zeichen eines jeden Hofes trugen. Der Name für diesen auserwählten Raum war Borg oder Paradies. Inmitten desselben stellte man eine Lade oder Bank, worauf Diejenigen zu liegen kamen, an denen das Staupenspiel vollzogen wurde. War das Erforderliche hergerichtet, so band man so viel Birkenreiser zusammen, dass wohl 70—100 Menschen daran genug gehabt hätten, und erwählte aus Denen, welche bereits ihre Proben überstanden hatten, 8—12 handfeste Kerle, um nachher thatkräftig aufzutreten.

Kamen gegen 7 oder 8 Uhr die Neulinge in ihren Booten zurück, so lag es ihnen ob, ihre Bürde so schnell als möglich in die

Schüttingstube zu tragen, während die Daheimgebliebenen es sich gegenseitig in der Errichtung eines Tannenbaums bei dem Krahn eines jeden Hofes, der zum Spiele ausersehen war, zuvorzuthun suchten. Die bereits hereingebrochene Nacht verbrachten Alle auf ihren gewöhnlichen Lagerstätten.

Am folgenden Morgen stellten sie sich paarweise zu einem Zuge auf, der sich unter Trommelschlag nach einem Garten ausserhalb des Thores bewegte. Hinter den eigentlichen Spielern schritten zwei der jüngsten Hauswirthe, welche Rechenmeister genannt wurden, und an diesem Tage als Küchenmeister die Bereitung der Mahlzeit und Bewirthung der Gäste unter ihrer Aufsicht hatten; sie waren schmuck gekleidet, trugen schwarze Mäntel, und Degen an der Seite. Zugleich liefen die oben beim Rauchspiel erwähnten drei stereotypen Figuren: der Narr, der Bauer und das Bauerweib umher, Mummenschanz und Kurzweil treibend. Ersterer war dicht verhüllt und hatte eine Narrenkappe von Leder mit dem Zeichen seines Hofes auf dem Kopfe; den Bauer zierte ein über den Rücken gebundenes Kalbfell und ein Bart von weissen Ochsen- und Kuhschwänzen, er trug ein rothes Wollenhemd und einen Strohhut; das Bauerweib, ein verkleideter Junge, hüpfte voraus mit Peitsche und Wassereimer, Alle, deren er habhaft werden konnte, bespritzend, während der Narr und der Bauer die zahlreich herbeigeströmten Zuschauermengen in Versen anredeten und Wein anboten, den sie in einer umgehängten Flasche mit sich führten, wofür ihnen oft reichliche Trinkgelder zu Theil wurden. Man kann sich denken, wie fast die ganze Stadt in Bewegung gerieth.

An dem oben genannten Orte angekommen, setzten sich die Theilnehmer am Zuge hübsch ordentlich im Kreise zusammen und empfangen Maienzweige, Reckenstöcke und einen guten Trunk Bier. Unterdessen waren auch die drei Lustigmacher nicht faul, geschäftig eilten sie hin und her und ergötzten die Zuschauer durch sonderbare Reimereien. Nach Verlauf von etwa einer Stunde kehrteten Alle in Procession wieder nach dem Hofe zurück, Jeder seinen Maienzweig oder Reckenstock in der Hand; Einige führten auch Citronen mit Nelken besteckt, oder Sträusse von Lilien, Rosen und anderen Blumen, bisweilen hatten sie sich auch mit Bändern und Goldflitter behängt. Bei dem Weinkeller auf der Brücke angelangt, wurde Jedem ein Glas Wein gereicht, worauf sich der Zug um die

am vorigen Tage errichteten, grün geschmückten Bäume herum-
bewegte, bis er in dem Hofe anlangte, wo das Spiel gehalten
werden sollte. Hier hatten sich alle Hauswirthe im Schütting, in
dem die Maienzweige abgeliefert wurden, versammelt, der älteste
von ihnen trat hervor und hielt folgende Ansprache an die Neu-
linge: „Heute sollt ihr eure Spielprobe ablegen, deshalb seht wohl
zu, dass ihr euch anständig haltet und Obacht auf euer Gehaben
gebt, dass ihr euch nicht betrinkt, nicht Unordnung anrichtet oder
Muthwillen treibt, wenn anders ihr wollt, dass euch dieses Spiel
angerechnet werden soll. Wer keine Lust zu demselben verspürt
oder sich nicht getraut, dem Obigen nachzukommen, dem steht
es frei zurückzutreten“. Der Aelteste unter den Angeredeten er-
widerte hierauf im Namen der Uebrigen, er und seine Genossen
wollten gern ihre Pflicht erfüllen, wofern ihnen nur gnädige Bauern
(so wurden Diejenigen genannt, die sie nachher durchprügelten) ver-
gönnt wären. Dieses wurde zugestanden.

Nach Mittag, gegen 12 oder 1 Uhr, versammelten sich die be-
reits am Tage zuvor geladenen Gäste im Hofraume oder im Schütting,
wo sie mit Speise und Trank reich bewirthet und von den Neu-
lingen bedient wurden, während Narr und Bauer sie mit Reimen
und burlesken Scherzen belustigten, bis gegen Abend die Mahlzeit
beendet wurde. Jetzt traten zwei Personen zur Thür des Schüt-
tings herein, die in einigen Höfen Vogelschützen, in anderen Schorn-
steinfeger hiessen, sie waren köstlich gekleidet, wie Junker, der
eine stellte den Herrn, der andere dessen Diener vor. Diese be-
gannen nun sich in Reimen über das zu zanken, was sie beim
Vogelschiessen oder Schornsteinfegen zu thun, worin sie eine Probe
abzulegen hätten; da sie sich nicht einigen konnten, geriethen sie
von Worten zu Thätlichkeiten, die schliesslich in der Weise bei-
gelegt wurden, dass man dem Narren die Schuld aufbürdete; er
sei es, hiess es, der Uneinigkeit zwischen Herrn und Diener an-
gestiftet habe. Sofort ergriff man ihn, schleppte ihn an den vorhin
zugerichteten Ort und strafte ihn mit einer Tracht Prügel ab, die
ziemlich reichlich bemessen wurde, wenn er nicht schon früher
seiner Pflicht genügt hatte.

Während dieses Vorganges, oder bereits kurz vorher, wurden
alle Diejenigen, welche nicht zum Kontor gehörten, vom Hofe ge-
jagt, wogegen die Neulinge vorsorglich in einer Stube versammelt

wurden, damit keiner dem Spiele entwischen könne. Hier nun munterte man sie auf, lustig und guter Dinge zu sein, und sprach ihnen so lange in Essen und Trinken zu, bis ihnen die Augen übergingen. Es geschah in der Absicht, dass sie unzurechnungsfähig würden und Diejenigen, welche sie peitschten, nicht mehr zu erkennen vermöchten. Diese, wie oben bemerkt 8—12 an der Zahl, begaben sich ungesehen in das Paradies; einigen von ihnen lag es ob, die Hereinkommenden festzuhalten, einigen, sie zu prügeln, und einem, gegen ein Becken zu schlagen, worin das Signal für Anfang und Dauer des Herganges bestand. Gott Gnade Allen, denen er übel wollte!

Unterdessen war auch dem Narren genug geschehen; er kam wieder hervor und beklagte sich bitterlich über die Gewaltthätigkeit der Bauern, tröstete sich zuletzt aber damit, dass er schon einen Anderen fassen würde, dem es nicht besser ergehen solle. Dies gesagt, eilte er flugs nach der Stube, worin die Neulinge eingesperrt waren, und ergriff den ältesten, der, noch schnell durch ein Glas Wein gestärkt, erst dem Schützendienner, dann dessen Herrn überliefert, in den Schütting geführt wurde, wo der Narr ihm zurief:

„Ehr sey gott, ehr sey gott,
dass reedt ich wahrlich sonder spott.
Ey krupp in dat hellige paradys,
dar skalt du smecken barckenris,
barckenris mit hupen (haufenweise),
als 24 buren op din stert konnen stupen (stäupen)“.

Der Betreffende hatte bereits vorher seine Bekleidung los machen müssen; jetzt hiess es freiwillig in das Paradies hineinkriechen, wo ihn alsbald vier der Männer ergriffen, ihm einen Teppich um den Kopf banden, damit er Niemand erkenne, und auf die Bank warfen; rüstig regten alsdann die Uebrigen ihre fleisigen Hände, während durch das Becken und einen Trommler an der Thür das Geschrei des Gequälten übertönt wurde. Dieser Lärm scheint zugleich das Zeichen gewesen zu sein, dass die Eingeladenen, oder wer sonst dem Spiele beiwohnen wollte, eintreten und sich niedersetzen oder auch von der Thür aus zusehen durften.

Hatte man den ältesten der Neulinge genugsam bearbeitet, so führte man ihn in eine andere Stube und schloss ihn dort ein,

worauf es dem zweiten, dritten u. s. w. je nach dem Alter ebenso erging, bis auch der jüngste die Probe überstanden hatte. Diesen setzte nunmehr der Narr auf seine Schultern, um ihn unter Reimsprüchen zu den anderen zu tragen, während er gleichzeitig das eigentliche Spiel mit dem Wunsche beendet erklärte, es möge dasselbe auch ferner dauern zum Flor und Wachstume des Handels.

Die Fremden wurden jetzt verabschiedet. Sie begaben sich nach Hause, und denen, die im Paradiese ihres Amtes gewartet hatten, war damit ermöglicht, ungesehen hervorzukommen. Es stand ihnen frei, sich eine Stunde lang von der Anstrengung zu erholen, worauf sie unbefangen wieder ihre Plätze an den Tischen einnahmen und die Neulinge hereingerufen wurden, um bei dem jetzt erfolgenden Schmause aufzuwarten und durch lustige Gedichte den Sinn der Hausherren zu erheitern. Wehe dem, der von Trunkenheit und Schmerz überwältigt sich niedersetzte oder gar einschief, er wurde früh am nächsten Morgen, bevor der aufgerichtete Baum niedergelassen war, völlig angekleidet in die See geworfen. Erst wenn der Baum am Boden lag, war es Jedem erlaubt, sich zum Schlafen zu begeben, wohin er wollte.

Zu Mittag kam man wieder zusammen und verzehrte die Reste, welche von den letzten Mahlzeiten übrig geblieben. Zur Zeit der Blüthe des Kontors folgte alsdann Spiel und Tanz bis zum nächsten Morgengrauen.

Damals war auch die Menge der Neulinge noch gross genug gewesen, um das Borgspiel jährlich in jedem Hofe abzuhalten, später änderte man dies dahin ab, dass mehrere Höfe sich vereinigten, um es zu bewerkstelligen, wobei dann der betreffende Ort in gewisser Reihenfolge wechselte. Die Unkosten hatten die geprügelten Neulinge zu bestreiten, mit Ausnahme der Speisen, welche der Hauswirth stellte.

Das Rauch-, Wasser- und Borg- oder Staupspiel waren die drei Hauptspiele der Kontorschen, die sich auch am zähesten zu behaupten wussten. Ueber ihre Entstehung und Fortbildung sind wir leider gar nicht unterrichtet, doch dürfte als sicher anzunehmen sein, dass sie vor Zeiten anders gewesen, wie sich schon daraus ergibt, dass Personen mit Bezeichnungen auftreten, die ursprünglich von Bedeutung gewesen sein müssen, während sie später als überkommen, aber nicht mehr verstanden beibehalten wurden,

namentlich die als bruleske gentlemen auftretenden Vogelschützen gehören hierher. Auch die Zahlenangabe der 24 Bauern in dem jedenfalls sehr alten Narrenreim weist auf Veränderung, weil wir in unserer Darstellung nur noch 8 bis 12 begegneten. Die völlige Unsicherheit des Bodens lässt uns billiger Weise von Vermuthungen absehen, nur so viel mag bemerkt werden, dass es fast scheint, als seien im Laufe der Zeit zwei ganz verschiedene Dinge zusammengeflossen, die Einholung des Maies nämlich, ein altes deutsches Naturfest, welches sich in verschiedenen Formen bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und die Ceremonie der Aufnahme unter die kontorschen Hansebrüder, offenbar eine Zunftfeierlichkeit, mit gewissen Probewerken.

An die drei Hauptspiele schlossen sich nun noch eine Reihe von anderen, weniger hervortretenden; dahin gehören: das Hautwerfen oder Werpud (Werfaus), welches darin bestand, dass Derjenige, mit dem gespielt werden sollte, in eine Ochsenhaut gelegt und von vier starken Gesellen an Seilen durch die Rauchöffnung des Schüttings ins Freie gezogen wurde, wo der Arme dann wahrscheinlich vom Dache hinunterrollen musste.

Das Beichtspiel war dess' Inhaltes, dass der Betreffende bei irgend Jemand eine Beichte ablegte, worauf er, nach Beschaffenheit seiner Vergehen, durchgeprügelt wurde. Wenn auch hier wieder den unvermeidlichen Schlägen ihre Rolle überwiesen ist, so dürfte das Spiel doch in erster Linie, wie das nachher zu erörternde Prekespiel, eine polemische Richtung gegen die Geistlichkeit gehabt haben.

Bas Barbirspiel war das unsauberste von allen; dabei wurde das Gesicht mit Unrath von Katzen und Hunden bestrichen, der hernach mit einem hölzernen Messer wieder abgekratzt wurde.

Unglaublich nimmt sich das Spiel aus, welches die Bezeichnung Stormenborg trägt; man soll nämlich Denjenigen, welchem mitgespielt werden sollte, in ein Zelt geführt und dort die Haut abgeschunden haben.

Ausser den genannten Spielen gab es noch viele andere, von denen wir aber nicht mehr als die blossen Namen wissen; es sind dies: das Perdekenbeschlan, Vinkenfangen, Kreutzensteken, Aeltreden, Schinkenschniden, Endekenstricken (wohl das Flechten eines Tauendes zum Schlagen), Ankerschmeden, Kabelschlan, Swinekenbroien, Kuelpumpen; ferner das

Ringspiel, Duffspiel, Sackspiel und Aus dem Össker trinken. Einigen dieser Bezeichnungen begegnen wir in harmlosester Bedeutung noch heute als Gesellschaftsunterhaltungen.

Die meisten der zuletzt genannten Spiele sind bereits im Laufe des 16. oder in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts untergegangen, eines jedoch, dessen Name uns nicht überliefert worden, behauptete sich zäher; wahrscheinlich ist es mit dem Sackspiel identisch. Wenn nämlich gegen Allerheiligen die Schüttingstube von den Jungen gereinigt wurde, nahmen diese das Klappfenster heraus, verstopften die Oeffnung mit Säcken und zündeten unten Feuer an, so dass der ganze Raum sich dicht mit Rauch füllte und es ganz dunkel darin ward; dann stellten sie sich von der Thüre an in zwei Reihen auf, jeder mit einem Sacke in der Hand. Durch diese Reihen nun mussten die Neuangekommenen Spiessruthen laufen, wobei sie lustig mit den Säcken geklopft wurden, wenn sie sich nicht schleunigst durch Geld für Freibier loskauften.

Noch in später Zeit, als die Spiele längst fast vergessen waren, gab es im Hafen zu Bergen einen grossen eisernen Ring mit Blei in den Felsen gelassen, der zur Befestigung der Schiffe diente. Mit demselben sollen früher die Jungen in der Weise ihre Kurzweil getrieben haben, dass sie, wenn sie in ihren kleinen Booten den Unrath aus Gassen und Häusern schafften, dort anhielten und die Neulinge zwangen, durch die Oeffnung zu kriechen. Jeder versetzte ihnen dabei einen Schlag mit der Schaufel, der bisweilen so derb ausfiel, dass die Stücke davon flogen. Wahrscheinlich werden wir es hier mit dem oben angeführten Ringspiele zu thun haben.

Beschäftigten wir uns bisher mit den eigentlichen sogenannten Spielen, so dürfen wir auch nicht übergehen, dass es auf der Brücke eine Menge von Gebräuchen gab, die denselben sehr nahe kamen; wir wollen hier nur des ersten Gerichtstages erwähnen, der acht Tage vor Weihnachten abgehalten wurde. Jung und Alt hatte sich dann im Schütting zu versammeln, während der Zuchtmeister, der den scherzhaften Namen Meister Hans führte, mit seinen Dienern im Hofe umherging, wahrscheinlich um sich zu überzeugen, dass sich Niemand dem Gerichte entziehe. Jeder dieser Männer trug eine Menge Ruthen an der Seite; Meister Hans überdies eine Bank, mit der er, endlich zur Schüttingthür getreten, anklopfte. Einer von den Lehrlingen musste öffnen, wofür er sogleich einen

Schlag mit der Ruthe über den Kopf erhielt. Sobald der Meister eingetreten war, setzte er die Bank, auf der mit Kreide Rad und Galgen abgebildet waren, vor sich nieder und forderte Alle, die sich nach des Schreibers Angabe irgendwie vergangen hatten, auf, heranzutreten. Die Aeltesten sühnten ihre Schuld mit Geld oder Mehl an die Armen, die Jungen aber, unterdessen in einer Kammer eingesperrt, wurden einer nach dem andern herausgerufen und je nach ihren Vergehen über die Bank gelegt und gepeitscht. — Auch des Werfens ins Wasser mag noch kurz Erwähnung geschehen; die Aelterleute des Kontors sagen im Jahre 1654 davon, dass es „in gewissen Verbrechen unter den Jungens bisher ein species der straffe gewesen, dadurch aber nichts dan tumult, parlament und Uneinigkeit verursacht worden“.

Bereits in der Einleitung haben wir erwähnt, dass sich neben dem Kontor eine Colonie deutscher Handwerker angesiedelt hatte, die fünf Aemter, oder nach der hervorragendsten Zunft schlechweg „die Schuster“ genannt. Auch bei ihnen haben sich Spiele und Festgebräuche ausgebildet, die uns veranlassen, auf den Gegenstand einzugehen, wobei es gerathen sein dürfte, ein wenig weiter auszuholen.

Schon früh werden einzelne deutsche Handwerker im Gefolge der Priester und Kaufleute nach dem technisch unentwickelten Norwegen gezogen sein, wo man sie bereitwillig aufnahm; andere folgten, bis ihnen die Gunst der Könige im 13. Jahrhundert sogar eigene Quartiere neben den Handelshöfen gewährte, welche letztere, wie wir sahen, allmählich von den Kontorschen fast ausschliesslich besetzt wurden. So zerfiel denn Bergen in drei eigenartige Theile, in das Kontor, das Quartier der Schuster und das der Eingeborenen.

Bei dem Groll, den die letzteren gegen die Fremden trugen, konnte es nicht ausbleiben, dass die Kaufleute und die Aemter Partei für einander ergriffen und sich in ihrem Wachstume Vorschub leisteten. Es ging dies so weit, dass die Kontorschen in einer wahrscheinlich aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammenden Klage der Normannen rund heraus sagten: „De gesellen van den straten de synt in der Hense gebaren so wol also wy!“.

Immer mehr wussten sich die Schuster den Anordnungen der norwegischen Obrigkeit zu entziehen und sich in eine gewisse Unter-

ordnung unter das Kontor zu begeben, hinter welchem dann schützend und schirmend die Wucht der deutschen Seestädte stand. Wie die Kaufleute, so setzten auch sie sich eigene Aldermänner, sie hielten ihre eigenen „Morgensprachen“, richteten Schenkstuben ein und trieben allerlei bürgerliches Gewerbe, ohne die gebührenden Abgaben dafür zu erlegen. Den Eingeborenen gegenüber waren sie dreist bis zur Unerträglichkeit; um sich und den Kontorschen z. B. den Vorkauf auf dem Fischmarke zu wahren, wandten sie das einfache Mittel an, die dorthin führende Strasse zu sperren und jeden Bürger mit Knütteln und Steinen zurückzuweisen, bis sie ihre Bedürfnisse befriedigt hatten. Kamen sie dann einmal ins Gedränge, so wandten sie stracks den Rücken und flohen auf die Brücke, wohin ihnen Niemand zu folgen wagte.

Auch bei ihnen waren Ehen mit Norwegerinnen verpönt und, wie bereits angeführt, Spiele üblich, die ihrer Gemüthsart entsprachen.

Dahin gehören: das Ravelspiel, welches darin bestand, dass namentlich die Goldschmied- und Kürschnerjungen ¹⁾ bei ihrer Aufnahme in eine 6 bis 9 Fuss tiefe Grube, welche sich in der Schuster-gasse, wie es scheint, zur Aufnahme alles abfließenden Unraths befand, gestürzt und von den dicht Herumstehenden mit Kalk und Koth beworfen wurden, sobald sie den Kopf aus der faulen Lache steckten.

Das Doemspiel hielten Kürschner und Schuster in dem schon bekannten Starvhouse ab. Es glich im Wesentlichen dem Ravelspiel, nur dass dabei noch das Abtrocknen in Betracht kam.

Von einer nicht viel anderen Beschaffenheit war auch das Fordoemspiel, bei welchem der Kopf eines Lehrlings in eine Tonne gesteckt wurde, die mit Theer, Kalk, Häringslake und Haaren angefüllt war, welche Gegenstände gleichfalls dazu verwendet wurden, dem Betreffenden den Mund auszuwaschen.

Hieran reihte sich würdig das Thrinisch oder Tryboschen-spiel, welches so ist, dass wir Anstand nehmen müssen, näher darauf einzugehen.

Am meisten Aufsehen von allen machte das Prekespiel,

¹⁾ Das dänische *skinder* bedeutet, wie das schwedische *skinnare*, sowohl einen Kürschner als auch einen Schinder. Natürlich ist aber hier die erstere Bedeutung zu verstehen, nicht wie die deutsche Uebersetzung von Holberg's Beschreibung von Bergen 2, S. 75 die letztere.

welches in folgender Weise stattfand. Am heiligen Ostersonntage begaben sich die Schuster zu einer festgesetzten Zeit nach dem nahen St.-Margarethen-Kirchhofe auf Nordnäs, wo einer von ihnen auf einen Baum stieg und der unten versammelten Menge eine erbauliche Predigt hielt, worin er darlegte, welche Frauen und Mädchen in der Stadt übel berüchtigt seien, welche sich hätten zu Fall bringen lassen u. s. w.. Wie bei dem kontorschen Beichtspiel, nur in erhöhtem Masse und verquickt mit derber Frivolität, tritt also auch hier die antikirchliche Tendenz zu Tage, weshalb es nicht Wunder nehmen darf, dass gerade gegen dieses Spiel die Geistlichkeit mit allen Mitteln arbeitete, ohne jedoch für's Erste etwas ausrichten zu können.

Keines der Schusterspiele blieb länger in Uebung als das Brixenspiel, welches in der Woche vor Fasten aufgeführt wurde. Es bestand darin, dass die neuangekommenen Lehrjungen durch die Strassen zogen, um vor der Thür eines jeden Meisters niederzufallen und sich durchprügeln zu lassen. Aehnliche Aufzüge kamen vor, wenn die Handwerker ihre Schilde von einem Orte zum andern trugen.

Dies wäre das Wesentliche, was uns die Ueberlieferung von den einstmals weit berühmten, oder richtiger berüchtigten Bergenschen Spielen berichtet, wobei wir uns zu vergegenwärtigen haben, dass jene Ueberlieferung aus den letzten Jahren ihres Bestehens stammt.

Reichlich zwar lohnt es sich nicht, etwaige Vergleiche zwischen dem Treiben der Kontorschen und dem der Aemter anzustellen, so viel jedoch mag erwähnt werden, dass die plattere Roheit sich auf Seiten der letzteren findet. Der alte Holberg spricht sich höchlich entrüstet dahin aus, ihre Spiele beweisen, dass die Stifter nichts weniger als Solons oder Lycurgi gewesen; man sollte vielmehr glauben, dass sie eher unter den weitentlegenen Hottentotten oder einem rohen tartarischen Gesindel als unter Christen geboren und erzogen wären.

Wie bei den drei Hauptspielen, so entzieht sich auch Anfang und Fortbildung der übrigen unserer Kenntniss, obwohl wir die bestimmte Angabe besitzen, dass die Spiele im Jahre 1478 angekommen seien. Eben die Bestimmtheit dieser Nachricht, und mehr noch die späte Quelle, worin sie sich findet, nehmen sich gar

wenig zuverlässig aus. Das Aufkommen der Spiele beruht sicherlich nicht auf einem bestimmten Act, sondern allmählich werden sie sich hervorgebildet haben, anknüpfend an Gebräuche der Heimath, an besondere Verhältnisse des Orts oder bestimmte Ereignisse, worauf z. B. das Prügeln durch Bauern deuten dürfte. Nach einer Klageschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zu urtheilen, ist damals noch das Borgspiel, also gerade das Hauptspiel, in ziemlich formloser Weise, auch nicht im Frühling, sondern im August abgehalten worden. Erst die Einsicht, dass gerade der Spätsommer die denkbar unpassendste Zeit sei, weil dann die meisten Schiffe einliefen und alle Hände überreichlich zu thun fanden, scheint die Verlegung in den Frühling herbeigeführt zu haben; am Ende des 16. Jahrhunderts finden wir es am 25. Juni im Systrehof gefeiert und schliesslich das Pfingstfest als Regulator angenommen, wodurch es nahe lag, es mit dem Einholen des Mai zu verbinden.

Der ursprüngliche Zweck der Spiele ist sicherlich gewesen, dem Neulinge die Wichtigkeit seines Eintritts so einleuchtend wie nur möglich zu machen. Das Versiegen der poetischen Ader, die zunehmende Pedanterie, die Verwilderung der Gemüther und die Langeweile während der träge dahinschleichenden Winterabende wirkten alsdann zusammen, um die Gebräuche ihres innern Gehalts zu entkleiden. Es wäre jedoch unrecht, das Mass des heutigen Tages anzuwenden; das damalige Geschlecht war eben ein robusteres als das unsrige und trug nach derberer Kost Verlangen. Den besten Beweis dafür dürfte König Christian IV. liefern. Derselbe weilte im Jahre 1599 in Bergen, gerade als die Spiele gefeiert wurden. Unter Anderm sah er auch dem Borgspiele „mit Wohlbehagen“ zu, wobei ihn die Laune anwandelte, dass einer seiner Lakaien mitspielen solle. Vergeblich waren Bitten und Vorstellungen, der König blieb bei seinem Eigenwillen; so musste denn der Unglückliche die Kleider lösen, sich ins Paradies begeben und noch obendrein die Worte seines Herrn vernehmen, dass die Bauern ihn nur nicht schonten, sondern tapfer darauf los schlugen, was begreiflicher Weise nicht zweimal gesagt zu werden brauchte. Als der Gemisshandelte wieder zum Vorschein kam, bot der König ihm einen Rosenobel, wenn er sich noch einmal dem Spiele unterwerfe; derselbe rief aber aus, nimmer würde er es thun und wenn Seine Majestät ihm selbst 100 Thaler gäbe, obwohl er das Geld an sich recht wohl gebrauchen

könne. Christian IV. und Herzog Ulrich wussten nichts Besseres zu thun, als laut darüber zu lachen.

Am zähesten hielten natürlich die Kontorschen Gesellen an den Spielen fest, unbekümmert um Klagen und Verbote. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Antwort, welche sie einem Manne gaben, der sich den grausamen Bräuchen entziehen wollte; sie riefen ihm zu: „dar hulffe noch steder gebott, noch einiches, wedder Burgers oder nicht Burgers; alder dan, der alda zu Bergen handeln wolte, der muste na don, wie sie und andere fur gethan hetten. Dan wenn es dahin queme, das die burger aus den Stetten und ihre Kinder von dem spillen mochten gefreyet, so wurden arm gesellen dar nicht gross geachtet sein, derhalben wolten sie die spill halten, wie sunst lang geschehen were, und wagen alles was daraus entstanden kunte“. — Wir sehen, ein sehr realer Egoismus war der Bodensatz ihrer Vorliebe.

Ueber die Art, wie es bisweilen bei den Spielen herging, stehen uns sowohl allgemeine als auch specielle Angaben zu Gebote. Der etwas christlich-sentimentale Karolus Altstaed meint: „manch einer frommen und ehrlichen Mutter Sohn, der jene Pein und Marter nicht ertragen konnte, ist dort zu Tode gequält, und nachdem das Rauchspiel (?) in Aufnahme gekommen, begab es sich, dass einer oder mehrere in der See ertränkt warden, manche sich zu Tode bluteten, manche auf andere Weise untergingen, einzig des schändlichen losen Mammons wegen“. — Von dem gelehrten Husanus erzählt er, die Eltern hätten gewünscht, dass er ein reicher Kaufmann werde, und sandten ihn deshalb nach Bergen, wo er sich, wie alle Anderen, den üblichen Spielen unterzog. Als er aber das erste derselben überstanden hatte, schickte er sein blutiges Hemd nach Hause zu seiner Mutter, damit sie sehe, wie man mit ihm umgegangen sei; zugleich beschwor er sie, ihn heimkehren zu lassen, er wolle auch gern fromm und fleissig sein. Es kam, wie er wünschte, er wurde zurückberufen, erhielt die Erlaubniss, sich dem Studium zu widmen und wurde ein angesehener Mann der Wissenschaft.

Vor Allem beachtenswerth dürfte jedoch eine Klageschrift des hansischen Bürgers Eschinck sein, die er im Jahre 1558 in Lübeck einreichte, „nicht in gestalt eines zierlichen oder herlichenn libels, sunder einfeltiger ergebung der geschicht und sumarischer petition“, wie er sagt. Aus derselben ersehen wir, dass schon seit der Mitte

des 16. Jahrhunderts Beschlüsse der Committenten der Hansestädte vorlagen, denen zufolge sich die Kontorschene „des mutwilligen und ganz schetlichen spilles, so sie mit den newen ankommeligen mytt sonder beschwerlich gewalt und injurien pflegen zu treiben ganzlich solten enthalten“, und dass diese Kundgebungen alljährlich vorgelesen wurden. Eschinck, „nunmehr ein alter man, den furwar kein wollust uff de beswarliche reiss gebracht“, war nach Bergen gekommen, um seinen „nuz und frommen zu schaffen“. Die bereits Ansässigen wollten sich darauf nicht so ohne Weiteres einlassen, sondern erst in hergebrachter Weise mit ihm spielen; vergeblich suchte er sich dagegen zu verwahren, es blieb ihm nichts übrig, als sich an den Aldermann um Beistand zu wenden. Dieser gebot, mit Hinweis auf die hansischen Beschlüsse, bei strenger Strafe sich des geplanten Spieles gänzlich zu enthalten, ohne dadurch den geringsten Eindruck hervorzubringen. Unbekümmert um Aldermann und Seestädte machten sich die Ansässigen daran, am festgesetzten Tage ihr Spiel zu vollziehen, wodurch Eschinck in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt wurde, sich demselben zu unterwerfen oder seine Wohnung zu meiden. Er wählte das letztere und der gestrenge Herr Aldermann rieth ihm ein Gleiches. Leider brachte dieser Schritt dem Eschinck „grossen verderblichen schaden“, weil gerade viele Schiffer angekommen waren, die bedient sein wollten, ohne dass er das Geringste dadurch gewann, denn als er nach einiger Zeit, in der Hoffnung, die Erregung gegen ihn habe sich gelegt, unter dem Schutze des Aldermanns und dem Gebote wieder zurückkehrte, dass Niemand sich gegen ihn etwas in Worten oder Werken herausnehme, „bey verlust der loblichen Ansetzter frey- und gerechtigkeit und darzu 300 schilling Engelsch“, und er eines Tags arglos seinen Geschäften nachging, fielen die Gesellen über ihn her, ergriffen und warfen ihn zur Erde, zerrissen seinen Gurt und seine Kleider, schleiften ihn 13 Ellen weit durch den Hof, dann 12 Stufen empor, darauf abermals über ebene Erde und eine zweite Treppe, und wieder über die Erde bis in die Schüttingstube, wo sie ihn auf einen „plock“ warfen, ihm Hände und Füsse darüber spannten, ihm sein „summarien“ dicht um den Kopf wickelten und mit Messern die Kleider aufschnitten. Als er entblösst dalag, schlug einer flugs auf ein Messingbecken, andere begannen dermassen laut zu pfeifen, dass weder Rufen noch Schreien

zu hören war, worauf 6 starke Fäuste sich mit Ruthen über ihn hermachten und ihn peitschten, „solang sie gelustet“. Der Gepeinigete behauptet, die Schläge hätten ihm Rücken und Hüfte so völlig zerrissen, dass nur noch Blut und rohes Fleisch zu sehen gewesen. Das Stäupen beendet, zerrte man ihn bei Beinen und Armen empor, und als er nicht stehen konnte, hielten ihn etliche aufrecht, während ihm andere einen Schwimmgürtel (?) um den Leib banden, dann stiessen sie ihn wieder nieder und schleiften ihn zum Schütting hinaus nach dem Wasser. Kläglich bat der Unglückliche, ihm doch wenigstens das um den Kopf gewundene Obergewand abzunehmen, bevor man ihn in die See werfe. Es geschah, worauf sein Anblick sich so kläglich ausnahm, dass einer der Gesellen den Rath ertheilte, den Biedermann loszulassen. Er hat sich alsdann an den Aldermann und nach Lübeck gewandt, die Sache hat Aufsehen gemacht und viel Papier gekostet, die Spiele aber bestanden fort, nach wie vor.

Noch hundert Jahre später, 1654, waren die Zustände äusserlich wesentlich dieselben. Damals sahen sich nämlich die Aldermänner von Bergen veranlasst, ein Rescript nach Lübeck wegen der Spiele zu senden, welches von den alten Klagen durchsetzt ist, dass „unterschiedliche personen gar excessive und enormiter getractiret“ seien, dass die Spiele „zu des gantzen Contors diffamation“ gereichten u. s. w.. Die Aldermänner hatten geboten, „in der Burg verantwortlich zu verfahren, auch in specie des überflüssigen brüllens sich zu enthalten“, da aber „haben sich die eintheils damals intressirende in Schwensgarten directe vorsetzlich hiegegen aufgelehnet, das gebrüll mit zu sich genommenen instrumenten, unter andern mit einem hern studio zu mehrer unerbarkeit und unmenschlichkeit vermehret und dabei ein theil Newkommer dermassen excessive getractiret, das solches sine exemplo befunden worden“. Als die Aldermänner hierüber an Ort und Stelle Untersuchung anstellten, „hat man ihnen mit mehrer Verantwortung oder entschuldigung nicht zu begegnen gewust, als das ihnen trotziglich in offener Versamlung unter andern in die Augen gesagt, des Kauffmans vermahnung von meszigem schreien und glimpfflichen verfahren in der burg hatte so viel mehr geergert als genützt“. „Deshalben“ verbissen die Aldermänner ihre „Ungeduld“ und fällten einen glimpfflichen Spruch, dem aber die Betreffenden „keinerlei

weise pariren wollten“. — Doch dies ereignete sich zu einer Zeit, als bereits die Axt in der Wurzel stak. •

Ihre höchste Blüthe scheinen die Spiele zugleich mit der des kontorschen Handels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erreicht zu haben, worauf sie dann mit dem Schwinden des Verkehrs allmählich zu sinken begannen. Der erste Erlass gegen dieselben erfolgte von hansischer Seite schon im Jahre 1549, der zweite und dritte 1553 und 1554. Erreicht wurde jedoch nichts damit, obwohl bald auch die dänisch-norwegische Regierung gegen das Unwesen auftrat, den entschlossenen Bergenschen Lehnsherrn Christof Walkendorf an der Spitze. Noch durch die ganze erste Hälfte des nächsten Jahrhunderts scheinen die Kontorschen ohne besondere Schwierigkeiten ihre wüsten Bräuche behauptet zu haben, bis dann in der zweiten Hälfte desselben die entscheidende Wendung stattfand.

Eine Reihe von Umständen waren dafür massgebend. Der mehr und mehr versiegende Wohlstand zeigte sich zu den Kosten, welche die Spiele verursachten und sich bis zu der colossalen Summe von 2000 Thaler jedesmal beliefen, im schreiendsten Widerspruche, die lauter werdenden Klagen übten schliesslich denn doch ihre Wirkung aus, und die Unsitte, die die Spiele zum bequemen Schreckmittel gegen alle Unliebsamen, namentlich gegen die Kinder reicher Leute, herabwürdigte, rief ebenso den Widerstand der höheren Classen wach, wie die rücksichtslose Art, womit man selbst gegen Personen von höherem Alter verfuhr, sie bei den Gebildeten um alles Ansehen bringen musste.

Trotzdem aber wagte man immer noch nicht, sie unumwunden aufzuheben, weil man befürchtete, dadurch entschiedene Nachtheile für Handel und Wandel auf der Brücke herbèizuführen. So erfolgte denn im Jahre 1653 eine längere „Spiel-ordinantz“, deren wir hier ausführlicher gedenken müssen wegen der mannigfachen Streiflichter, welche sie auf den ihr zu Grunde liegenden Gegenstand wirft. Sie lautet:

Weil jetziger beschwerlicher Zustandt und gelegenheit der Zeit, wegen unsicherheit der Fahrt, abgang der Nahrung und erhöhung der ungelder und auflagen, wie auch nicht minder der Ehrb: Hänsee-Städte verordnung von Anno 1634 gnugsahm an die Hand giebet, dass in den gebräuchlichen Spielen alles, was zu weitläuffigkeit, Tumult und üppigkeit anlass bringet, solle abgeschnitten, einge-

stellet und unterlassen werden: Alsz gebeut ein Ehrsam R., man ernstlich in erwehlten Spielen folgender Gestalt bey unnachlässiger Straffe sich zu verhalten:

1. Beym Wasser-Spiel sollen gänzlich keine Gäste gebeten, noch Music oder Spiel-Leute gebraucht werden, bey Straffe 50 Rthl. .

2. Es sollen beym Spielen keine Krantzze besondern aus Mey auff den Wuppen-Baum (beim Krahn) gesetzt werden, bey Straff 25 Rthl. .

3. Wan die Neukommers ausgehen, sollen dieselben keine Trommeten, Posaunen oder andern instrument für sich haben, besondern nur zwo Trummeln schlagen lassen, auch kein Bier oder Brodt hinausnehmen oder hohlen lassen, Jemand zu schencken; ingleichen sich von niemand für denn Häussern oder einigen Garten oder fürs Kaufmans Keller schencken lassen, worauf absonderlich die Rechenleute scharff aussicht haben sollen, bey Straffe 100 Rthl. .

4. Geck und Baur sollen durchaus am Strande sich nicht finden lassen, auch am contoir nicht länger gehen, den einen einzigen Tag, bey Straffe 20 Rthl. . Dagegn sollen die Nachbahren im Garten ihnen für ihre mühe in etwas zu hülffe kommen.

5. Sollen alle unzüchtige, schandbahre oder ergerliche Reimen unterlassen werden, bey Straffe 25 Rthl. .

6. Soll sich keiner verdrissen, bey den Spielen länger den einen Tag zu gasterieren, weder mit den jenigen, so zusammen spielen, noch mit andern, bey Straffe 100 Rthl. .

7. Soll den Neu-kommers durchaus kein Nach-Tag vergonnet oder zugelassen werden, bey Straffe 25 Rthl. .

8. Soll bey keinen Gastereyen mit Stücken geschossen werden, bey Straffe 25 Rthl. .

9. Soll mit den Neukommers in der Burg so verfahren werden, dass solches verantwortlich, bey Straffe 50 Rthl. .

10. Sollen die jenigen Garten, so zu spielen gedencken, alles so beschicken, dass sie ohne sonderliche weitleufftigkeit in einer wochen innerhalb zwoen Tagen gänzlich abspielen, bei Straff 50 Rthl.

Gegeben den 25 April, Anno 1653.

So zu sagen die Antwort auf diesen Erlass, welcher noch durch die Aldermänner bekräftigt wurde, war die schon oben be-

rührte Thatsache, dass im folgenden Jahre „unterschiedliche personen gar excessive und enormiter getractiret“ wurden und dass die Uebelthäter unbefangen äusserten, „des Kauffmanns vermahnung“ habe „so viel mehr geergert als genützt“. Uebte dies auf die gestrengen Aldermänner die Wirkung aus, dass sie schleunigst einen begütigenden Urtheilsspruch fällten, ohne etwa dadurch zu bewirken, dass ihnen „parirt“ wurde, so dachte doch der damalige Lehnsherr Jens Bjelke anders, er verbot noch in demselben Jahre das Wasserspiel ein für alle Mal. Auch von Seiten der Hanse erfolgte wieder ein Recess, namentlich in seinem 23. Artikel gegen die Spiele gerichtet, dem aber, wie voraus zu sehen, kein besseres Schicksal beschieden war als den früheren. Bereits im Jahre 1659 widersetzten sich Diener, Gesellen und Jungen demselben „freventlich“; als sie zur Verantwortung gezogen werden sollten, ging es im alten Schlendrian weiter, indem sie „gantz halstarrig sich darzu nicht vorstehen, noch bestraffen lassen wollten, vielmehr aber bei ihrer irrigen meinung verblieben“.

Dass die völlig erschlafte, hinsiechende Hanse nicht mehr Kraft und ernsten Willen genug besass, energisch gegen so ungeschlacht auftretende Missbräuche vorzugehen, musste zunehmend deutlicher werden, jedoch in gleicher Weise, dass die Missbräuche von Jahr zu Jahr schreiender auf Abhülfe drängten, dass Abhülfe hier mit Ausrottung gleichbedeutend und der Zeitpunkt gekommen sei, wo die dänische Regierung die Sache in ihre erstarkte Hand zu nehmen habe. Auch eine Rückwirkung des klanglosen Untergangs der Schusterspiele konnte kaum ausbleiben. Von diesen war es das Prekespiel, jene frivole Entheiligung des Ostersonntags, wobei der gute Ruf jeder Frau und jeden Mädchens dem Cynismus eines betrunkenen Schuhflickers preisgegeben, welche zuerst der sittigenden Macht der Reformation erlag. Einige Zeit später kam es zwischen den Handwerkern und der Obrigkeit des Orts zum offenen Bruche, in Folge dessen die ersteren zu Schiffe gingen und Bergen verliessen — auf Nimmerwiederkehr.

Endlich, im Jahre 1671 schlug auch für die Gebräuche der Kontorschen das letzte Stündchen. Am 8. November jenes Jahres erliess König Christian V. vom Schlosse zu Kopenhagen einen Brief, dem gemäss er es allergnädigst für gut erachtet habe, zu gebieten und zu befehlen, dass die sehr ungeziemlichen Spiele,

welche namentlich vermögende Kaufmannsgesellen zum Schaden des Handels abschreckten, von nun an allerseits aufhören und gänzlich abgeschafft werden sollten, und zwar bei 50 Reichsthaler Strafe (bezw. 14 Tage Stadtgefängniss) für den Zuwiderhandelnden, bei 10 Rthl. für Jeden, der ferner noch stattfindenden Spielen beiwohne. Die Kontorschen Aelterleute, Secretaire und Achtzehner werden verpflichtet, über die Aufrechterhaltung des Verbotes zu wachen. Lassen sie Spiele zu oder werden sie als Gäste dabei getroffen, so haben sie ausser der vorgeschriebenen Geldstrafe auch noch die Privilegien des Kontors verwirkt und letzteres zu räumen.

Längst waren die Zeiten vorüber, wo sich die Kaufleute solchem Ansinnen vielleicht mit gewaffneter Faust widersetzt hätten. Ihre Einrichtungen waren verkommen, ihr Handel nahm täglich ab, viele entzogen sich dem Verbande, heiratheten norwegische Frauen und liessen sich in Bergen als Bürger nieder, um sich höchstens noch eine Handelsstube auf dem Kontor zu kaufen. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts sah es öde und unwirthlich an der Brücke aus, das Collegium der Achtzehner war auf acht Männer zusammengeschrumpft und sollte bald sogar auf zwei sinken, die Häuser waren morsch und zerfallen und standen vielfach unbewohnt.

Im Jahre 1702 suchte ein grosser Brand die hansische Ansiedelung heim. Noch einmal erstand sie neu aus der Asche, ohne jedoch wieder zu Kräften kommen zu können. Als 8 Jahre später der einzige noch übrige Aldermann aus dem Leben verschied, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt. Und wie ganz anders war der Geist der einst so übermüthigen Gesellen geworden! Der alte Holberg durfte von ihnen um die Mitte des Jahrhunderts sagen: „man muss gestehen, dass die Kontorschen sich gegenwärtig sehr wohl aufführen und deshalb heutigen Tags eben so sehr verdienen gerühmt zu werden, als ihre Vorfahren getadelt werden mussten“. Höchstens bei einer Schlägerei der Jungen mit den Lateinschülern, wobei die Bürger der Stadt das zuschauende Publikum bildeten, oder unter dem Sing und Sang, welcher beim Herumtragen der Martinsgans erschallte, mochte sich Jemand der Vergangenheit erinnern.

Auf der Brücke herrschte die Sanftmuth des Sterbenden. Noch eine kurze Spanne Zeit und die Altersschwäche hatte obgesiegt.



NACHTRAG
ZUR GESCHICHTE DER
STADTVERFASSUNG VON CÖLN
IM MITTELALTER.
VON
CARL HEGEL.

Der verdiente Geschichtschreiber der Stadt Cöln, Herr Stadtarchivar Dr. Ennen, hat in seiner Recension über die Chroniken von Cöln Bd. 2 und 3 (Hansische Geschichtsbl. 1876, S. 223—244) meine auch im Separatabdruck erschienene Einleitung über die Geschichte der Stadtverfassung mit vieler Sachkenntniss, wie nicht anders von ihm zu erwarten war, beurtheilt. Ich erfreue mich seiner Zustimmung im Ganzen und in den Hauptpunkten, auf welche es bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung am meisten ankam, und ich bin ihm auch dankbar, wie er mit Recht voraussetzt, für die Berichtigung „einzelner geringer Irrthümer“; seine entgegenstehenden Ansichten fordern zu wiederholter Prüfung auf; insbesondere sind die erst in jüngster Zeit dem Stadtarchiv einverleibten Urkunden, auf welche er sich bezieht, zu berücksichtigen; ihrem „klaren Inhalt“ dürfte Niemand widersprechen.

Dass die von Ennen beigebrachten Berichtigungen bei einem so schwierigen Gegenstand, wie die Stadtverfassung von Cöln, und bei einem so reichen und schwer übersehbaren geschichtlichen Material, welches dennoch Manches im Dunkeln lässt, in der That nur einzelne Nebenpunkte betreffen, und dass ihre Menge im Ganzen nicht grösser ist, konnte mir nur zur Genugthuung gereichen. Es wird aber durch eine kurze Erörterung möglich sein, deren Zahl noch bis auf ein Minimum zu verringern, sei es, dass sie sich als blosse Missverständnisse ausweisen, oder dass die Verständigung durch Modification eines zu allgemein gefassten Ausdrucks leicht erreicht werden kann.

1. Ennen gibt zu, dass die „eigentlichen“ Ministerialen des Erzbischofs einen höheren Stand, als Ritterstand, neben Geistlichkeit und Adel, wie ich S. LXII ff. dargethan habe, bildeten, bleibt

aber dabei, dass die Bezeichnung von Ministerialen auch für die niederen Bediensteten des erzbischöflichen Hofes gebraucht worden sei. Ich vermisse dafür immer noch den Beweis. Im *Calendarium* der Domcustodie, welches Ennen, *Geschichte* 2, S. 428 in der Note angeführt hat, heissen die dort aufgeführten Beamten nicht Ministerialen, sondern allein die als besondere Kategorie vorkommenden Ministeriales s. Petri (s. *Quellen* 2, S. 566). Als gleichbedeutend mit den Officialen von St. Lorenz findet Ennen die Ministerialen in dem Ausdruck einer Urkunde (gegen 1100): *hoc factum est coram iudice et coram ministerialibus s. Laurentii et scabinis*. Da die Urkunde selbst nicht mitgetheilt ist, lässt sich nicht ersehen, warum hier ministeriales und nicht officiales oder officiiati s. Laurentii genannt sind: für gleichbedeutend mit den Amtleuten des Kirchspiels kann ich sie doch nicht halten. Die Amtleute der Kirchspiele waren Corporationen aus den Eingesessenen für die Verwaltung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, und als solche nicht Dienstleute, sei es des Erzstifts oder anderer geistlicher Stifter.

2. Die charakteristische Verpflichtung der Ministerialen liegt in dem Hofdienst und in dem Kriegsdienst, von welchem letzteren keineswegs, wie Ennen sagt (S. 228), der Vogt und Kämmerer überhaupt befreit waren, weil sie sich nur mit der Verwaltung befasst hätten, denn die Stelle des Cölner Dienstrechts (*Quellen* 1, S. 212), worauf sich die Behauptung gründet, handelt allein von dem Heereszug über die Alpen zur Kaiserkrönung, wobei gesagt ist, dass jene beiden zu Hause bleiben sollen, der Vogt, um die Einkünfte aus den erzbischöflichen Höfen, der Kämmerer, um die aus Zoll und Münze zu verwalten.

Ueber die Verhältnisse der Ministerialen im Allgemeinen habe ich in einer Note auf die neueste vorzügliche Ausführung von Waitz, *Verf. Gesch.* Bd. V verwiesen und nicht für nöthig gehalten zu bemerken, dass die seiner Zeit recht verdienstliche Schrift von Fürth grösstentheils veraltet ist; diese sonst zu citiren, hatte ich keine Veranlassung, auch nicht für den Abdruck des Cölner Dienstrechts, das dort wie in *Quellen* Bd. 1 nur nach Kindlinger gegeben ist.

3. Dass als Kämmerer von Cöln S. LXXI durch mein blosses Versehen die von Bergheim statt von Bachem genannt sind, ergibt

sich schon aus der dazu in der Note citirten Urkunde vom J. 1265, wo unter den anderen Ministerialen Godefridus de Bagheim camerarius steht.

4. Ueber die Münzerhausgenossen von Cöln bemerkt Ennen (S. 228), dass sie unzweifelhaft erzbischöfliche Beamte waren, und beruft sich auf das Originalsiegel derselben mit dem Bilde des h. Petrus unter einer Burg, womit ihre engere Verwandtschaft mit dem erzbischöflichen Hause angedeutet sei. Das erstere ist keine Berichtigung: nur dass die Münzer ebenso wie die Zöllner, wenngleich Beamte des Erzbischofs, darum doch nicht dem Stande der erzbischöflichen Ministerialen angehörten, habe ich in meinem Excurs über die Münzerhausgenossen beweisen wollen. Das andere betrifft meine Erklärung des Wortes Hausgenossen, nicht als Genossen des erzbischöflichen Hauses oder Hofes, wie es gewöhnlich genommen wird, sondern als Genossen der Corporation, welche ihren Sitz im Münzerhause hatten, wie auch selbst die Ministerialen von St. Peter im Dienstrecht Hausgenossen, *domestici*, genannt werden, nicht in Bezug auf den Erzbischof, sondern allein in ihrem genossenschaftlichen Verhältniss unter sich. Und für diese allgemeine Deutung spricht selbst das von Ennen angeführte Beispiel der Hausgenossen unter Lan auf dem Altmarkt, welche so heissen als Genossen dieses Gerichtsbezirks.

5. S. LXXV meiner Schrift steht: „Ein grosser Theil von Grund und Boden innerhalb der Stadt war Eigenthum der geistlichen Stifter und Klöster. Der Erzbischof oder das Stift St. Peter war Grundherr von einem ausgedehnten Bezirk der Altstadt und noch von anderen zerstreuten Hausplätzen in verschiedenen Stadttheilen. Die meisten Hausplätze oder Hofstätten (*areae*) waren in Erbleihe vergeben“ u. s. w.. Hierzu bemerkt Ennen: „Hegel irrt, wenn er sagt, die meisten Hausplätze seien mit Hofzins belastet gewesen. Gerade in der Altstadt waren die meisten Häuser und Hausplätze freies Eigenthum“. Diese Correctur beruht auf Missverständniss. Ich rede nicht von den Hausplätzen der Stadt überhaupt, sondern von denjenigen, welche den geistlichen Stiftern gehörten: von diesen waren die meisten in Erbleihe vergeben; und unter der Altstadt verstehe ich hier nicht bloss die ursprüngliche Römerstadt, sondern auch das sehr früh zu dieser hinzugezogene Inselrevier am Rhein, wo der Altmarkt lag und der Erzbischof ausgedehnten Grundbesitz hatte, s. S. XXVI Note, vergl. Ennen, *Gesch.* I, S. 415.

6. Bekannt genug ist der allgemeine Unterschied von *curtis* oder *curia* und *domus*, worüber mich Ennen belehrt. Ich habe mit dem allerdings zu kurz gefassten Ausdruck, dass die angebaute *area* einen Hof, *domus* oder *curtis* bildete (S. LXXVI), nicht sagen wollen, dass beides gleichbedeutend sei, sondern dass auch *domus*, was gewöhnlich ein einzelnes Haus bedeutet, bisweilen von einem Hof mit den dazu gehörigen Gebäuden verstanden werde, wofür in der Note die urkundliche Stelle citirt ist: *quoniam autem praefatae domus area lata est et spaciosa et edificii in ea construendis idonea*, und ich hier noch als ein andres Beispiel hinzufüge: *Lacomblet II, nr. 307 Urk. von 1246*, worin Graf Heinrich von Sayn *de domo nostra quam emimus in Colonia erga fratres minores*, und zwar mit Bezug auf Garten und Gebäude (*de orto et edificii*) Bestimmung trifft und das Ganze als *omnia edificia cum area* zusammenfasst. So heisst auch der bekannte stattliche Brabanter Hof in der Urk. des Herzogs Heinrich von Brabant von 1238 (Qu. 2, S. 155) *domus cum curia adjacente* oder schlechtweg *domus* (in *predicta domo*).

7. Ennen bemerkt (S. 230): „Es widerspricht den Urkunden, wenn Hegel dem Burggrafen allein die Bezeichnung *praefectus urbis* zukommen lässt (S. LXXXIII). Auch der Vogt erscheint wiederholt als *praefectus*, wie in unseren Urkunden des 12. Jahrh. Burggraf und Vogt zusammen *praefecti* genannt werden. So: — *urbis praefectis Herimanno comite et advocato Ricolfo — coram praefectis urbis, scilicet comite Henrico et advocato Ricolfo*“. Hieraus ergibt sich jedoch nur, dass der Ausdruck Stadtpraefect bisweilen auch in weiterer und ungenauer Bedeutung von beiden Stadtrichtern gebraucht wird, nicht aber, dass er in der speciellen und eigentlichen, ebenso wie für den Burggrafen, auch für den Stadtvogt vorkommt.

Der Burggraf heisst schlechthin *urbis praefectus* im Unterschied von dem *advocatus*, wofür ich S. XXIII citirt habe: *Hermann advocato, Udalrico urbis praefecto; Franco urbis praefectus, Ruker advocatus noster* und S. LXXXIII *Heinricus de Arberg, praefectus urbis*. Meine Behauptung, welche lediglich dahin ging, dass der Burggraf bald *urbis praefectus*, bald *urbis comes* und noch anders lateinisch benannt werde, widerspricht nicht den Urkunden.

8. Bezüglich der Stadtvögte von Cöln gibt Ennen die Be-

richtung (S. 232): „Sicher ist, dass die Vögte Gerhard und Rutger im 14. Jahrh. nicht dem Geschlechte von Eppendorf, wie Hegel S. CLXXVII angibt, sondern dem von Alpen angehörten“. Hierbei scheint übersehen was auf der folgenden Seite von mir gesagt ist: Das Geschlecht der Eppendorf nannte sich von Alpen, nachdem die Burg dieses Namens im J. 1330 an den Erbvogt Rutger übergegangen war, wozu Fahne's Buch über die Geschlechter S. 6 citirt ist.

9. Werthvoll ist mir die, wenn auch mit Zurückhaltung ausgesprochene Zustimmung Ennen's zu meiner Ansicht über die Entstehung der Richerzeche, womit wohl auch seine frühere Ableitung derselben von der alten Kaufmannsgilde von Cöln, über welche er Gesch. I, S. 531 ff. so viel zu sagen wusste, aufgegeben ist. Den Bestand dieser früh verschollenen Gilde habe ich keineswegs bekämpft, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt (S. CXXVIII); aber alles was man von ihr weiss, beschränkt sich auf die Erwähnung eines negotiatorum prepositus zu Cöln im 11. Jahrh. und die Ueberschrift einer Pergamentrolle mit vielen Namen: *fraternitas mercatorum gilde*. Die Richerzeche war keine Kaufmannsgilde und hatte nichts mit Kaufmannschaft zu thun, sondern eine Corporation von Grossbürgern, welche ihren Sitz im Bürgerhause (*domus civium*) hatte und die jährlichen Bürgermeister (*magistri civium*) wählte, welche zugleich die Vorsteher der Corporation waren: sie erscheint nicht früher als in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, und ihr Name ist erst seit dem 13. bezeugt; ich sehe in ihr nicht den Anfang, sondern den Abschluss des Patriciats.

10. Unter anderen Rechten der Richerzeche habe ich ihr die Befugniss zugeschrieben, mit den Schöffen zusammen den Urkundenschrein der Stadt und der Bürger zu bewahren und Urkunden über Grundbesitz auszustellen, darauf bezügliche Rechtshandlungen zu beglaubigen. Dies stützt sich auf Art. 32 des Schiedsspruchs von 1258: *Item quod cum aliquis bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro hujusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt, wonach Veränderungen des Grundbesitzes verlaublich wurden, sei es im Bürgerhause bei dem Schöffenschrein der Stadt, sei es in einem Burhause bei dem Kirchspielschrein, und Urkunden dar-*

über in beiden Fällen ausgestellt wurden von *officiales et scabini*, d. i. im ersteren Falle von den Officialen, wie ich meine der Richerzeche, und den Stadtschöffen, im anderen Falle von den Amtleuten und Schöffen des Kirchspiels.

Beispiele der letzteren Art sind bekannt genug; als ein Beispiel der ersteren aber habe ich eine Urkunde von 1177 (Qu. 1, S. 576) angeführt, nach welcher die Uebertragung eines der Abtei von St. Trond gehörigen Hauses in Cöln *coram magistris civium Waldevero et Gerardo aliisque omnibus* und in Gegenwart von Geistlichen und vornehmen Laien geschah, wo unter *magistri civium* offenbar die Bürgermeister und Vorsteher der Richerzeche zu verstehen, die Schöffen aber, wie auch häufig bei Eintragung von Besitzveränderungen in den Kirchspielhäusern, ganz übergangen sind. Ohne diese Beweisstellen zu berücksichtigen oder eine andere Erklärung derselben zu geben, nimmt nun Ennen (S. 234) jene von mir behauptete Befugniss der Richerzeche, in welcher Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 187, sogar die Hauptfunction und das ursprüngliche Wesen derselben erkennen wollte, überhaupt in Abrede, und zwar mit dem Bemerkten, dass er in keiner einzigen von den tausenden Schreinsurkunden, die er gesehen, einen Official der Richerzeche nach dieser Richtung thätig gefunden habe. Ich kann dieser allgemeinen Versicherung nicht widersprechen, ausser durch den Hinweis auf die vorhin angeführten Beweisstellen, und möchte demnach annehmen, dass die Bürgermeister und Officialen der Richerzeche jene Function als Urkundspersonen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit bald verloren haben, wie sich denn auch bei Aufführung ihrer Gerechtsame und Befugnisse im 14. Jahrhundert davon keine Erwähnung mehr findet (S. CXCV).

II. Weiter gibt Ennen aus Schreinskarten des 12. und 13. Jahrhunderts, worin ich das von ihm angedeutete, mir noch nicht zugänglich gewesene Material erkenne, nähere Mittheilung über das Verfahren bei Uebertragung von Grundbesitz in den Gebur- oder Amtleutehäusern der Kirchspiele und Vorstädte, namentlich über die Gebühr (*testimonium*), welche für die Eintragung entrichtet wurde. Eine Berichtigung des von mir über die Burgerichte Gesagten (S. CXIX—CXXVI) finde ich nur bezüglich der Besitzübertragungen der Juden, wo Ennen bemerkt: „Das Eigen-

thum der Juden wurde nicht in einen besonderen Judenschrein eingetragen, sondern in die Karten und Bücher der Officialen von St. Lorenz“, während meine Behauptung, dass dasselbe „bei dem besonderen Judenschrein zu St. Lorenz durch die Beamten des Kirchspiels in die Grundbücher eingetragen wurde“ nur um eine geringe Nüance davon abweicht.

12. Ueber die Juden in Cöln habe ich S. CXXXIX gesagt, dass sie laut der ihnen ertheilten Schutzprivilegien für die ihnen auferlegten jährlichen und ausserordentlichen Geldzahlungen frei waren von allen bürgerlichen Steuern und Lasten, wie von dem Kriegsdienst, ausser dass sie in Kriegszeiten ein Stadthor, die Judenpforte, zu bewachen hatten, sowie dass sie durch die ihnen zugestandene Autonomie der Gerichtsbarkeit, unter gewissen Vorbehalten frei waren von den geistlichen Gerichten wie von dem Stadtgericht. Das eine wie das andere stützt sich auf die citirten Privilegien, welche freilich nicht ohne Widerspruch seitens der Geistlichkeit, wie seitens der Bürger blieben (S. CCXX u. CCXXII). Ennen verweist dagegen auf den Schöffeneid: „den Christen wie den Juden und den Juden wie den Christen Recht zu sprechen“ und bemerkt, dass die Juden ebenso gut wie alle Bürger Accisen und andere städtische Abgaben hätten entrichten müssen. In Bezug auf letztere finde ich bei wiederholter Erwägung der bezüglichen Stellen in den Privilegien, z. B. in dem erzbischöflichen von 1362 (Lacomblet 3, S. 17): *Et per hoc dicti Judei ab omni exactione et prestatione qualibet liberi et quiti erunt a nobis et soluti*, und in dem städtischen von 1373 (ebend. S. 646): „von den saichen — id sy an waichen, an schatzungen, an helfen, an beeden, of an eincher cost die dartzu geburde, der soilen sy quit, los ind leedich syn“, dass diese Worte in ihrem Zusammenhang allerdings nur die Befreiung von den ausdrücklich genannten Leistungen enthalten, und ich gestehe daher, dass der von mir gebrauchte Ausdruck „frei von allen bürgerlichen Steuern und Lasten“ zu weit geht. Ebenso werden auch die auf das Judenrecht und Judengericht bezüglichen Bestimmungen — wie in dem Rathsstatut von 1327, dass man Schuldklagen nur bei dem Bischof und Capitel der Judenschaft anbringen und das Recht nach dem Urtheil der Mehrheit des Capitels nehmen soll (Qu. I, S. 12, vergl. die Rathsverordnung von 1347 in Verf. Gesch. von Cöln im Urk. Anhang

nr. 2), und der ganz allgemein lautende Satz des erzbischöflichen Privilegs: quod ipsi judei et aliquis eorum coram quocunque iudice ecclesiastico seu mundano a quocunque homine, cujuscunque dignitatis aut conditionis existat, super quacunque re non debeant conveniri, nisi coram suo pontifice (Lacomblet 3, S. 240), worüber sich das Domcapitel bei Erzb. Walram beschwerte (Verf. Gesch. S. CCXX) — nicht so aufzufassen sein, dass dadurch die hohe Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und der Schöffen überhaupt ausgeschlossen war.

13. Ueber die Einrichtung des engen und weiten Rathes bemerkt Ennen (S. 234): sie scheine nach dem Wortlaut des Eidbuchs von 1321 nicht lange vor diesem Jahre eingeführt worden zu sein; denn in diesem Eidbuch sei auf den Eidbrief des vorhergehenden Rathes Bezug genommen, worin über die fragliche Institution Festsetzungen getroffen zu sein scheinen. Bei diesen bloss scheinenden Vermuthungen sind die Beweise, welche ich S. CXVIII für den früheren Bestand eines weiteren Rathes neben dem engen geltend gemacht habe, gar nicht berücksichtigt, während doch die Stelle im Eingang des Eidbuchs von 1321 (Qu. 1, S. 1), auf welche sich Ennen bezieht: dit boich, dat man heyst das eydz boich, dat dat mallich haldin sal geliche dem breive den der Rait, de vur uns neiste sas, machde“ nichts als die Bestätigung des vorausgegangenen Eidbriefs enthält, woraus weder folgt, dass dieser Eidbrief überhaupt der erste, und noch weniger, dass die Einrichtung der zwei Rätthe eine ganz neue war.

14. Für die Behauptung Ennen's, dass die Rathsfähigkeit bei dem engen Rath nur auf 15 genannte Geschlechter beschränkt gewesen sei (Gesch. 2, S. 485), fand ich den Beweis nicht in den dort citirten Rathsverzeichnissen (Qu. 1, S. 77). Wenn derselbe jetzt seine Meinung dahin erläutert, dass unter jenen Geschlechternamen ganze Geschlechtergruppen mit verschiedenen benannten Geschlechtern zusammengefasst seien, so vermisste ich auch dafür immer noch den Beweis bezüglich des Bestandes solcher Geschlechtergruppen, welche man sich demnach als eigentliche Geschlechterverbände mit politischer Bedeutung zu denken hätte.



KLEINERE MITTHEILUNGEN.



I.

ZU DEN VERHANDLUNGEN DER HANSE MIT ENGLAND.

1404—1407.

VON

REINHOLD PAULI.

Die Ursachen, aus denen die am 21. August 1388 zwischen dem Hochmeister von Preussen und König Richard II. von England geschlossene *Compositio* schon nach zehn Jahren wieder ausser Kraft gesetzt wurde¹⁾, erhellen jetzt vollständig aus dem 4. Bande der *Hanserecesse* von Koppmann. Die preussischen wie die Hansestädte beschwerten sich mit Recht über neue Auflagen (unrechte kostume), die den alten Privilegien zuwider die englische Regierung von ihrem Handel erheben liess. Sie entgalten diese Unbill mit Massregeln gegen das englische Tuch, welches Stadt und Land überschwemmte. Aller Umsatz desselben wurde streng verboten und um den durch englische Repressalien zugefügten Schaden zu vergüten in Danzig grosse Mengen confisciert und verkauft. Die Engländer, denen ihre Regierung seit 1391 eigene Gubernatoren (Aldermänner oder Consuln) für Preussen, Schonen, den Sund und die Hansestädte bestellte, erstrebten dagegen vergeblich von den Osterlingen ähnliche Privilegien, wie deren Vorfahren sie längst in England genossen. Gleichzeitig aber war durch die *Vitalienbrüder*, hinter deren Treiben manche Gewaltthat von hansischer und englischer Seite sich versteckte, die Schifffahrt in Ost- und Westsee überaus gefährdet. Endlich wirkte der Thronsturz Richards II.

¹⁾ Beschluss zu Marienburg 23. Januar 1398: *Hanserecesse* 4, N. 424 § 3. Der Hochmeister Konrad von Jungingen an Richard II., 2. Febr.: N. 433. Englische Empfangsbescheinigung in Danzig, 31. Oct.: N. 503 § 12.

durch Heinrich von Lancaster, wie er seit dem September 1399 das englische Staatswesen tief erschütterte, nicht minder bedrohlich nach aussen. Zum Glück jedoch stand der neue Fürst, Heinrich IV., von der Kreuzfahrt her, die er einst im Jahre 1390 an der Seite der Ordensritter von Königsberg aus gegen die Litthauer unternommen, in Preussen in gutem Andenken und war seiner Verpflichtungen wenigstens in so weit eingedenk, dass er durch Anschreiben bereits vom 6. December nicht nur den Hansen die alten Freiheiten bestätigte, sondern dem Hochmeister und den deutschen Städten die Hand zu einem Vergleich lieh¹⁾. Wie freundlich nun aber auch der Ton sein mochte, in welchem der Hochmeister die Correspondenz wieder aufnahm²⁾, so zogen sich doch die erbitterten Streitigkeiten in den Häfen beider Theile sowie die Gewaltthätigkeiten auf offener See noch mehrere Jahre hin, bis, sobald die inneren Wirren Englands leidlich beigelegt waren, im Jahre 1405 ernstliche Verhandlungen in Fluss kamen.

Mit diesen Bemerkungen erlaube ich mir eine Anzahl erst kürzlich aufgefundener Actenstücke in Abschrift zu überreichen, welche auf diese Verhandlungen Bezug haben und deshalb den Herren Koppmann und Höhlbaum für die Weiterführung der Recesse wie des Urkundenbuchs willkommen sein dürften. Es sind Originalien aus den Jahren 1404 bis 1407, welche an einem Orte zum Vorschein kamen, wo nicht so leicht jemand nach Hanseakten suchen würde, nämlich im Capitelarchiv des Erzstifts von Canterbury. Nachdem mir im fünften Parlamentsbericht der hochverdienten Royal Commission on Historical Manuscripts, durch welche seit einigen Jahren in Grossbritannien alle Handschriften, Urkunden und Documente jeder Art, die Privatbesitz oder corporatives Eigenthum sind, verzeichnet werden, die entsprechende Notiz Fifth Report 1876 S. 443 aufgestossen, habe ich im letzten Herbst einen Besuch in Canterbury dazu verwendet um zum Theil mit befreundeter Hilfe abzuschreiben und auszuziehen was sich irgend wie entziffern liess.

Die Pergamente und Papiere, die an einzelnen Stellen stark gelitten haben, stammen ohne Frage von dem Ritter William Esturmy her, den Heinrich IV. am 11. Mai 1405 nebst zwei Genossen

¹⁾ Rymer, Foedera 8, S. 112.

²⁾ Voigt, Geschichte Preussens 6, S. 289. 290.

zu Verhandlungen mit den Vertretern des Hochmeisters Conrad und der deutschen Hanse bevollmächtigte¹⁾. Da meine Nachforschungen, weshalb dies Aktenbündel an das geistliche Stift gerathen, ohne Ergebniss geblieben, kann ich nur Vermuthung aussprechen. Sir William Esturmy war Gutsherr zu Chadham in Wiltshire. Da er 13 Ric. II. (22. Juni 1389—21 Juni 1390) seine Tochter und Miterbin (coheir) an Sir Roger Seymour verheirathet²⁾, hinterliess er vermuthlich keine männlichen Erben. Nach ihm scheint der Name Esturmy (auch Esturmyn, Sturmy, Sturmyn) in der Gentry ausgestorben. Sir William aber, der schon unter Richard II. in einem parlamentarischen Schiedsspruch mitwirkte³⁾, wurde von Heinrich IV. im Frühjahr 1401 in den Geheimen Rath gezogen⁴⁾, im Herbst 1402 als Vertrauensmann bei einer Anleihe für die Grafschaften Hants und Wilts verwendet⁵⁾ und war im Herbst 1404 Sprecher des Unterhauses⁶⁾. Mit Vorliebe aber hat ihn der König zu diplomatischen Sendungen, besonders zu den Deutschen verwendet, im Jahre 1401 um die Huldigung des Herzogs von Geldern entgegen zu nehmen⁷⁾, im Jahre 1402 um die Mitgift seiner Tochter Blanca bei der Vermählung mit Pfalzgraf Ludwig, dem Sohne des römischen Königs Ruprecht, festzustellen⁸⁾. Beide Mal begegnet Esturmy in Verbindung mit Johannes Kington, Canonicus von Lincoln, der ihn nun auch 1405 wieder ins Ausland begleitet, während als drittes Mitglied der Botschaft ein Londoner Bürger, William Brampton, beigegeben wurde. Letzterer muss nach Andeutung der Documente zwischen dem 8. October und dem 15. December auf der Reise von Preussen nach Holland vermuthlich in einer deutschen Hansestadt gestorben sein. Da Esturmy selber bei diesen Anlässen zuletzt in königlichen Vollmachten vom 20.

¹⁾ Rymer, Foedera 8, S. 395.

²⁾ English Baronetage 1741, I, S. 88.

³⁾ Rot. Parl. III, S. 302. 16 Ric. II (1392/3.)

⁴⁾ Proceedings of the Privy Council ed. Sir H. Nicolas I, S. 126. März u. April 1401.

⁵⁾ Proceedings II, S. 73. 4 Henr. IV Oct. 21. 1402.

⁶⁾ Rot. Parl. III, S. 546. 6 Henr. IV (Oct. 7. 1404) als Mitglied für Devonshire, wo er also auch begütert war, Stubbes, Const. Hist. of England 3, S. 47.

⁷⁾ Rymer 8, S. 189. 191. 20. April, 3. Mai 1401.

⁸⁾ Rymer 8, S. 215. 249. 1. Aug., 18. November 1402.

und 22. Juli 1407¹⁾) und in zwei ungedruckten Transsumpten vom 24. Juli erwähnt wird und da in den Actenstücken über den Abschluss der Verhandlungen im Jahre 1409 Richard Marlawe der Mayor von London an seiner Stelle erscheint²⁾), wäre es möglich, dass auch ihn bei seinen Hin- und Herreisen am Schreine des h. Thomas von Canterbury, an der grossen Strasse vom und zum Canal, der Tod überrascht hätte, wenn nicht der unter Heinrich V. im Jahre 1418 als Gesandter an Jacobäa von Bayern, Herzogin von Holland, abgefertigte William Esturmy noch immer dieselbe Person sein könnte. Vielleicht liesse sich vermuthen³⁾), dass sein Aktenbündel mit der Leiche Heinrichs IV., des einzigen im hohen Chor zu Canterbury bestatteten englischen Herrschers, im Jahre 1413 in weiter nicht zu erklärender Weise dorthin verschlagen wurde.

Die Zahl der Dokumente beläuft sich auf 13; eins derselben ist das Gegenstück zu Lüb. U. B. 5, Nr. 138. Auf die Einzelheiten der Verhandlungen vermögen wir hier ebenso wenig einzugehen, wie auf den Abschluss der neuen Compositio zwischen den Be-theiligten. Aus den Obligationen des Hochmeisters Ulrich von Jungingen und Hamburgs vom 10. October 1409 wissen wir jedoch, dass als Ergebniss der langjährigen Unterhandlungen die Preussen mit zwei Summen zu 5318¹/₂ Nobel und zwei zu 10,637 Nobel, die Hansen mit 415 Nobel entschädigt wurden⁴⁾), während die Engländer für die durch die Danziger verübten Seeräubereien nur 200 Nobel Entschädigung erhalten haben sollten⁵⁾).

Auch noch auf eine andere Gruppe denselben Verhandlungen angehöriger und bisher ungedruckter Documente bin ich im Stande hinzuweisen. Sie stecken in dem grossen Raube, den einst in den Lottertagen König Jakobs I. Sir Robert Cotton ungestraft im englischen Staatsarchiv ausführen durfte, heute glücklicher Weise im Britischen Museum, nämlich in Ms. Vespasian F.I. und Nero B.II. erhalten, und sind von mir vor Jahren gleich vielen anderen Urkunden aus England im Auftrage der Berliner Akademie für die dortige Bibliothek abgeschrieben worden.

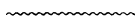
¹⁾ Rymer 8, S. 492. 494.

²⁾ Rymer 8, S. 612, 24. Nov. 1409.

³⁾ Proceedings II, S. 241. 3. März 1418 cf. S. 343.

⁴⁾ Rymer 8, S. 601. 603.

⁵⁾ Hakluyt, Voyages I, S. 181.



II.

NOTIZEN UEBER OSTERLINGE UND STAHL- HÖFE.

VON

REINHOLD PAULI.

Volkswirtschaftliche Denkschriften aus der Reformationsepoche Englands, die ich im Jahrgang 1878 der Abhandlungen der Göttinger Societät der Wissenschaften veröffentliche, berühren mehrfach das staatsrechtliche Verhältniss zwischen England und der Hanse, den Stahlhöfen in London und anderen englischen Städten insbesondere. Diese Schriftstücke sind unter den von Heinrich VIII. im Jahre 1540 mit Beschlag belegten Papieren Thomas Cromwells, des „Hammers der Mönche“, zu Tage gekommen und etwa um das Jahr 1535, also noch geraume Zeit vor der Zurücknahme der alten hansischen Privilegien durch die Regierung Eduards VI. im Jahre 1552 verfasst worden. Nicht nur der heftige Andrang der Merchant Adventurers, ein feindseliger, stark protectionistischer Zug macht sich in ihnen geltend, sondern es begegnet namentlich die Auffassung von zwei verschiedenen, in der Gegenwart nicht mehr gleichmässig zu Recht bestehenden Hansen der Deutschen, worin ohne Frage eine unklare Erinnerung an die Zulassung Lübecks und der wendischen Städte in das ursprünglich von den Kölnern und ihren Genossen behauptete Londoner Gildehaus, an die Verschmelzung der Handelsinteressen der Ostsee und der Westsee auf dem englischen Markt fortlebt, die sich bekanntlich gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts nicht ohne Herzeleid und heftigen Widerstand vollzog¹⁾.

¹⁾ Koppmann, Hanserecesse 1, S. XXVI—XXVIII.

Ich will hier nur behufs weiterer Verwendung und Aufklärung die betreffenden Stellen in Uebersetzung mittheilen. Die erste in einer Denkschrift eines gewissen Clement Armstrong, eines Klerikers, wie ich vermuthe, wovon das Original theilweise in unserer Festgabe S. 10 No. 1 ausgezogen ist, lautet:

„Es giebt zwei Hansen der Osterlinge. Die eine ist die alte Hanse der Preussen, die aus den kalten Gegenden des Ostens kommt, wo Frost und Schnee acht Monate des Jahres herrschen. Sie kommen nur einmal im Jahre und bringen an England nützlichen Waaren: Pech, Theer, Daubenholz, Wachs, Fleisch und Aehnliches. Und um ihre Bedürfnisse einzukaufen, bringen sie Gold und Silber in Barren, woher der Name Sterling Silber entstanden ist. Die andere Hanse dagegen ist die der Osterlinge, Kaufleute der Hansestädte in Deutschland. Sie fügen England, weil man sie so duldet, viel Schaden zu. Sie pflegten einst meist Gold- und Silberbarren aus Schwatz nach England zu bringen. Das ganze Jahr hindurch führen sie grosse Massen Tuch aus. In der Regel kaufen sie es nur gesponnen, gewebt und gewalkt, aber ungefärbt und ohne andere Bearbeitung, so dass sie ihrem eigenen Volk zu arbeiten geben. Und da sie keine deutschen Waaren einzuführen haben für so viel Tuch, welches sie früher mit Gold und Silber in grosser Menge bezahlten, führen sie seit dreissig Jahren allershand fremde Artikel aus anderen Ländern ein: Wein aus Spanien, Alaun aus Italien, Krapp aus Flandern, ja Seide und Leinwand und alle möglichen anderen Gegenstände von den flandrischen Märkten um sie an die Londoner zu verkaufen und die Tuchmacher zu bezahlen, so dass sie nie mehr Gold und Silber in das Reich bringen. England ist daher vollgestopft, aufgespeichert und verpestet mit fremden Waaren, womit englische Kaufleute und die Osterlinge das Tuch bezahlen, so dass die Tuchmacher, indem sie dergleichen annehmen, das arme Volk verpesten und wenig Geld im ganzen Reiche zu finden ist, wodurch die Bedürftigkeit des Königs und seiner Lords gesteigert wird“.

Ich will nur hinzufügen, dass die Einfuhr von ungeprägtem Gold und Silber durch die Preussen auch durch das „Büchlein von englischer Staatsklugheit“ aus dem Jahre 1436 v. 316 ff. bestätigt wird, dass nach der Unterdrückung der Privilegien im Jahre 1552 die Merchant Adventurers sich selber sogar die Neue Hanse zu

nennen wagten und dass nunmehr zu den von Lappenberg¹⁾ gesammelten Beispielen für die auch in englischer Sprache begegnende Bezeichnung Hanse Stedes gleichfalls die angezogene Stelle Clement Armstrongs: the Hansteddes of Almayn hinzukommt. Die uralte Wurzel von Stadt, die in der Zusammensetzung altenglischer Ortsnamen niemals untergegangen, kam durch die offizielle Bezeichnung der deutschen Seestädte im Volksmund wieder empor.

Derselbe Armstrong verherrlicht nun ferner in gleichfalls ungedruckten Sermonen die goldene Zeit, als England noch nicht den Canal beherrschen wollte, als der flandrische Markt noch nicht die Handelswelt Westeuropas beherrschte und fremde Käufer noch baar bezahlten. Da findet sich folgender merkwürdiger Passus: „Damals gab es Stahlhöfe (stilierde) in den Häfen an der Ostküste, da mehr Osterlinge nach England kamen als gegenwärtig, weil unser Tuch jetzt gewöhnlich nach Flandern geht, wo man es billiger kaufen und seine Waaren dafür besser absetzen kann als in England. Da waren die Häfen, die einen Stahlhof haben, täglich in Gebrauch zu Hull, York, Newcastle, Boston, Lynn und so auch in London . . . Damals lieh(lend) man noch nicht, wie heute die Tuchmacher aus Mangel an Absatz thun, um nur das Tuch an Osterlinge zu verkaufen, von denen einer wohl mit 2000, 3000 Pfund und mehr durchgeht . . . Damals gab es in London keine fremden Kaufleute mit eigenen Häusern ausser die Osterlinge“. So viel ich weiss, fehlt jede urkundliche Nachricht über deutsche Contore in Hull, York und Newcastle, obwohl gerade von dort schon in den frühesten Tagen ein lebhafter Seeverkehr mit dem germanischen Festlande statt hatte.

Auch für die Etymologie von Stahlhof (steelyard) dürften diese und ähnliche Stellen in Betracht kommen, denn dass die neuste Herleitung von stadel im Mittelniederdeutschen Wörterbuch IV, 351 fest stehen sollte, ist doch mindestens nicht zweifellos. Obwohl ags. stadh Ufer, stadhol Gründung, Stiftung gut stimmen würden, fehlt der einheimischen englischen Form nicht nur dh sondern auch der a-Laut. Sie heisst stets steelyard, in älterer Schreibung stylyard, stilierd. Dazu stimmt allerdings

¹⁾ Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofs in London I, S. 99 Anm. 1.

nur ags. *style*, Stahl. Im Einklang damit beharren denn auch seit dem sechzehnten Jahrhundert die englischen Alterthumsforscher dabei, die Bezeichnung von Stahl herzuleiten, weil an der Stelle des hansischen Contors einst des Königs Wage mit dem stählernen Wagebalken gestanden habe. Gleichzeitig deutet dieselbe der hansische Syndikus Heinrich Sudermann in einem Schreiben von 1586 ganz ähnlich vom Strakerfelder und anderem deutschen Stahl, „welcher allwege durch die Hansischen frei eingebracht“ worden, Ennen, *Hansische Geschichtsblätter* 1876, S. 23 Anm. 1. Lappenbergs Erklärung vom Stählen des Tuchs, *Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofs in London I*, 70 scheint dem *Bremisch-niedersächsischen Wörterbuch IV*, 988 entnommen zu sein. Die ältesten urkundlichen Belege für die deutsche und die englische Form begegnen erst zur Zeit des Utrecht-Vertrags: *Staelhof*, *Stylyard* Juli 20. 1474: *Rymer XI*, S. 793, *le Stolehof*, *le Styleyerd* Dec. 8. 1474: *Lappenberg N.* 123. 124.

Eine andere Abhandlung endlich, die vielleicht demselben Armstrong angehört, schliesst mit dem Satze: „Die Osterlinge von Preussen und aus anderen Theilen des Ostlands sind vor Alters vortheilhafte Kaufleute für das Reich gewesen, ehe die Kölner von ihnen in ihr Haus aufgenommen wurden“. Nach dieser Darstellung wird denn allerdings der wirkliche Hergang geradezu umgekehrt, da die *Homines Imperatoris* aus dem Westen bekanntlich die ersten waren und erst späterhin sich genöthigt sahen die Männer von der Ostsee in die *Gildhalla Teutonicorum* aufzunehmen.



III.

„S T A H L H O F“.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Noch immer ergeht man sich gern in Zweifeln an der authentischen Interpretation des obigen Wortes, neue Erklärungsversuche tauchen auf. Folgendes Dokument wird im Stande sein weitere Fragen nach der Bedeutung des Namens, den das Haus der hansischen Kaufleute in London und in andern Städten Englands Jahrhunderte lang getragen hat, definitiv abzuschneiden.

Graf Wilhelm V von Holland, Herzog von Baiern-Straubing und Ostervant, regelt die Einfuhr englischer Laken nach Zierikzee. — 1347 Mai 8. Middelburg.

Reichsarchiv im Haag, Reg. OR in Beyerens cas. B 18 fol. 35.

Willem hertoghe etc. maken cont allen lieden, dat wi willen: zoe wat portere van Zierixee Inghels ghewant haelt in Inghelant of doet haelen, dat laken moghen sy of haers selfs ghesinde wel draghen ende beseghen. Ende wat Inghelscer lakenen si bringhen in Zierixee, moghen sy wel doen ververwen, hoe si willen, ende weder uter porte voeren ende dan haer orbaer mede doen. Ende waert, dat sy enich Inghels ghewant brochten binnen Zierixee om binnen te vercopene, dat soe mochten sy vercopen gheliken, dat men anders uytlants ghewant vercoept binnen Zierixee, ende die moste hebben enen stal in die halle, ende tieghens elke elne Inghels lakens, die twibreet ware, souden sy 2 elne binnen maken ende tieghens die smale lakene jeghens elke elne eene of also vele lakens, dat binnen ghemaect ware, daerjeghens copen. Ende waert, dat yement Inghels laken brochte om binnen te vercopene ende binnen al den jare niet soe vele en brochte, dat draghen

mochte om gheheel laken daerjehens te makene of vercopene, die moesten tieghens maken of vercopen, als voirscreven is, maer van den stalle soude hi ongehouden wesen ende hi en mochts niet vercopen dan des saterdaghes in die halle, ende van elken daghe, dat hi in die halle daermede staet, zal hi gheven 4 miten, dit zal die baliu of siin scoutate besoecken ende berechten bi scepene[n]. Dit zal gheduren tot onsen wedersegghen. In orconde etc. Ghegheven in Middelburch des dinxendaghes na meyedach anno [13]47.

Es ist unzweifelhaft, dass hier das Stalen der Laken, welches das Prüfen auf Echtheit und vorschriftsmässige Beschaffenheit bedeutet, verlangt wird.

Erwägt man, dass es in überwiegendem Masse der Tuchhandel gewesen ist, der schon in den ältesten Zeiten die deutschen Kaufleute an London und England fesselte, so ergibt sich von selbst, dass die Anfänge ihrer grossen kaufmännischen Residenz in der Themsestadt in einer Halle zu suchen sind, die für die Prüfung der zu exportirenden Wollenfabrikate bestimmt war. An sie schloss sich die Gildhalle, lateinisch aula Teutonicorum, das Kontorhaus der Deutschen, das, so weit ich sehe, erst im 15. Jahrhundert die Bezeichnung des Stahlhofs¹⁾ erhalten hat.

Das urkundliche Zeugnis stellt die Bedeutung des Wortes „stal“ für die niederländischen und die mit ihnen nahe verwandten englisch-deutschen Kaufmannskreise im 14. Jahrhundert fest. Es kann gar nicht auffallen, dass der Theil dem ganzen, der immerdar wichtigste Raum in dem Hause der Deutschen dem ganzen Häuserkomplex seinen Namen gegeben hat; Analogien wären in grosser Menge zu beschaffen. Als Mittelglied in der Entwicklung des Namens mag man die Verwendung des Wortes „Stal“ im Sinne von „Stapel“ hinzunehmen.

Die Erklärung des Wortes Stahlhof hat von der englischen Entstellung „steelyard“ ganz abzusehen, sich eben so wenig an den Brauch des Stählens oder Färbens der Tücher, wie Lappenberg,

¹⁾ v. d. Ropp, HR. 1,118 (a. d. J. 1433): eyn groes rum geheissen der staelhoff, do sie vil schones gemaches inne haben, dorinne sie wonen und alle ire regiment by in selben haben. Die Fortsetzung des Satzes: und daz zelbige haben und mogen haben in allen steten in Englande, wo in das bequeme ist, harmonirt sehr gut mit den Mittheilungen Paulis über hansische Stahlhöfe zu Hull, York und Newcastle, vgl. oben S. 131.

Stahlhof S. 70 meint¹⁾, zu knüpfen, vor allem aber auf das im Mittelniederdeutschen Wörterbuch 4, S. 351 und S. 356 und bei Frensdorff, Entstehung der Hanse in Nord und Süd (von Lindau) 4, S. 335 herangezogene Stadelhof zu verzichten, das in hansischen Urkunden unseres Wissens nirgendwo vorkommt.

Ich finde, dass allein Rüdiger, Hamburg. Zunftrollen S. 337, auf dem richtigen Wege zur Aufklärung der Etymologie des Wortes gewesen ist.

¹⁾ Die Verse 321—23 in dem Libell of Englishe Policye reden auch nur vom Färben der Tuche in England überhaupt, gar nicht im Hause der Deutschen.

IV.
VERITIN RITSAGEN.

VON
KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Zur Berichtigung meiner Interpretation obiger Worte im Hans. U. B. 1, S. 230 Anm. 3 kann ich folgendes beibringen.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass in dem zweiten Worte, wie ich angenommen habe, eine Entstellung des russischen „Rutschei“ = Fluss zu suchen ist; nur wird man nicht an einen bewohnten Ort, sondern an den Wasserfall die Stromschnelle im Fluss, die eine Station der dort fahrenden Boote bedingt, an das Wasser selbst, zu denken haben. Hierauf führt besonders das erste Wort, dem ich a. a. O. zuerst richtig auf die Spur gekommen bin, ohne es deutl ich zu erkennen. Ich verweise auf den Bericht des Kaisers Constantinos Porphyrogennetos, De administrando imperio c. 9 über die Fahrten der normannischen Russen auf dem Dniepr (verfasst in den Jahren 949 bis 952): *καταλαμβάνουσι τὸν ἕκτον φραγμὸν λεγόμενον μὲν Ῥωσιστὶ Λεάντι, Σκλαβινοιστὶ δὲ Βερόντζη, ὃ ἐστὶ βράσμα νεροῦ*, d. i. das Sieden des Wassers. Die Gleichheit dieses „Verutzi“ und des obigen „Veritin“ ist unverkennbar. Wie ich aus Thomsen, The relations between ancient Russia and Scandinavia and the origin of the Russian state S. 65 entnehme, stellt „Verutzi“ das altslavische „vrashtii“ [serbisch „vruć“, fervidus] vor, ein Particip vom Zeitwort „vrêti“ = sieden. Es leuchtet ein, dass man die fragliche Stromschnelle im Wolchow gleich der im Dniepr das siedende Wasser genannt hat: als Eigennamen ist er ihr dann verblieben, der uns in der hansischen Urkunde 1, Nr. 663 begegnet.

V.

ZWEI WEITERE RECHNUNGSBÜCHER DER GROSSSCHÄFFER VON MARIENBURG. VON CARL SATTLER.

Als mein Aufsatz über den Handel des deutschen Ordens bereits gedruckt war, fanden sich noch zwei andere Rechnungen des Grossschäffers von Marienburg, die zur Ergänzung des vorhin Gesagten herangezogen werden müssen.

Die eine, aus dem Jahre 1399, enthält nur eine Zusammenstellung der von dem Grossschäffer für den Hochmeister, den Grosskomthur und den Ordenstressler gemachten Auslagen, ist also nicht in eine Linie mit den oben geschilderten Grossschäfferei-rechnungen zu stellen, die eine vollständige Uebersicht über den ganzen Vermögensbestand der Schäfferei geben. Die zweite Rechnung ist aber eine solche, allerdings weniger sorgfältig abgefasste Grossschäffereirechnung aus den Jahren 1417—18.

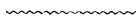
Abgesehen von Ergänzungen im Einzelnen, von denen ich nur erwähnen will, dass wir aus dieser Rechnung Johann v. Ditthenhoffe in den Jahren 1408—9 und Herrn Schonefelt während des Krieges 1410 oder 1414 als Grossschäffer von Marienburg kennen lernen, ist sie nach verschiedenen Richtungen hin interessant. Zunächst lehrt sie uns, dass auch der Marienburger Grossschäffer wenigstens in diesen Jahren Lieferungen von Waaren (Gewürzen, Tuchen, Metallen) an den Convent daselbst zu machen hatte, nämlich in die Kammer und Küche des Hochmeisters, die Küche, Trapparie, Schmiede, das Schnitzhaus, die Glöcknerei und Firmarie des Convents. Auch den Komthur von Memel unterstützte er durch Getreidelieferungen.

Sodann thun wir hier einen tieferen Einblick noch, als es durch die Königsberger Rechnungen möglich war, in die Verwüstungen, die die unglücklichen Kriegsjahre in dem Handelsbetriebe des Ordens angerichtet hatten; es zeigt sich uns ein wahres Trümmerfeld. Der Werth aller im Besitze des Grossschäffers befindlichen Waaren und Forderungen, auf deren Bezahlung mit Sicherheit gerechnet werden konnte, wird nur auf etwas mehr als 1600 Mark berechnet. Wie die ganze Summe, so sind auch die einzelnen Bestandtheile, verglichen mit den früheren glänzenden Verhältnissen, erschreckend gering. An Schiffen besitzt der Grossschäffer nur $1\frac{1}{2}$ Schuten und $\frac{1}{8}$ Holk, sichere Forderungen hat er nur im Betrage von $622\frac{1}{2}$ Mark an Bewohner von Danzig, Marienburg und Schwetz. Im Gegensatz dazu ist der Werth der verlorenen Güter, der verjährten und nicht mehr einzuziehenden Ausstände gewaltig hoch. Allein die gestrandeten und von Spaniern, Normannen, Engländern geraubten Seeschiffe und Schiffsantheile des Grossschäffers haben einen Werth von 3400 Mark. Unter dem Titel „ungewisse Schuld“ erscheint eine endlos lange Liste von nicht mehr einzucassirenden Forderungen, welche meist noch aus der Verwaltung Johann Thirgarts herkommen. Neben den Bewohnern des unglücklichen Preussens finden sich darunter in grosser Anzahl Ausländer in Flandern, England, Schottland, Norwegen, Wismar, Lübeck, Gothland, Calmar und Stolpe. Die Summe aller verlorenen Güter und Forderungen erreicht daher auch die fabelhafte Höhe von fast 43,000 Mark.

Ist der Handelsbetrieb des Grossschäffers in dieser Weise fast vernichtet, so ist er dafür zu der Münze in ein Verhältniss getreten, über dessen Natur ich allerdings noch keine weitere Andeutungen gefunden habe. Die vorliegende Rechnung enthält aber ein Verzeichniss der Forderungen des Grossschäffers „von der münze wegen“ im Betrage von fast 3300 Mark und der aus demselben Grunde in seinem Besitze befindlichen Waaren im Werthe von 1154 Mark. Ausserdem hat er von dem Vogte zu Leske 4000 und von dem zu Grebin 2000 geringe Mark erhoben.

Auch die Einrichtung diesser Grossschäffereirechnung ist etwas anders als die der früheren und erregt dadurch noch mehr Interesse. Voran geht das Verzeichniss der an den Hochmeister, den Convent zu Marienburg und den Komthur zu Memel gelieferten

Waaren. Darauf folgen die vorräthigen Waaren, die Schiffsantheile, die Angabe der in Handelsgenossenschaften angelegten Summen, die sicheren Forderungen. Dann kommt die ungewisse Schuld, die Antheile an verlorenen Schiffen und Weichselkähnen, die ungewisse Widerlegung, die verlorenen, meist im Kriege verbrauchten Güter in Bornholm, Schonen und Danzig, die ungewissen Forderungen. Diesen schliesst sich an das Verzeichniss der aus der Münze resultirenden Forderungen und der für diese auf Lager befindlichen Waaren, endlich die Angabe der von den genannten Vögten erhobenen Summen.



VI.

HERLUF LAURITSSÖN'S BERICHT

ÜBER

DIE SPIELE DER DEUTSCHEN ZU BERGEN.

MITGETHEILT

VON

KARL KOPPMANN.

Es wird den Lesern dieser Blätter im Allgemeinen und des oben gedruckten Aufsatzes von Dr. Hartung insbesondere nicht unlieb sein, den ältesten Bericht über die Spiele der Deutschen zu Bergen in niederdeutscher Bearbeitung hier eingerückt zu sehen, da der Druck des dänischen Urtextes in N. Nicolaysen's Norske Magasin 1 (Christiania 1860), S. 542—43 in Deutschland nur Wenigen zugänglich sein wird.

Den in Rede stehenden Bericht giebt Herluf Lauritssön in seiner 1580—83 verfassten Schrift Bergens Fundats (a. a. O. 1, S. 519—64). Er ist die Quelle Edvar Edvarssön's, auf dessen Arbeit (Bergens Beskrivelse 1674) wieder die bekannten Nachrichten L. von Holberg's (Beschreibung der berühmten Haupt- und Handelsstadt Bergen in Norwegen. Aus dem Dänischen, Copenhagen und Leipzig 1753) beruhen. Der Herausgeber verzeichnet 22 verschiedene Handschriften, elf in dänischer Sprache, elf in deutscher Uebersetzung, „theils hoch-, theils plattdeutsch und theils in einer Sprache, die ein Mittelding zwischen beiden ist“. Auch das (Jahrg. 1874, S. 55 Anm. 1) von Smidt erwähnte Manuscript des Stadtarchivs zu Bremen hat sich, wie mir Dr. von Bippen freundlichst mittheilt, bei der Einsichtnahme Prof. Daae's in dasselbe als Uebersetzung der Lauritssön'schen Arbeit erwiesen.

Die von mir benutzte Handschrift in Quarto wird in der Stadtbibliothek zu Hamburg unter Nr. 2596 aufbewahrt, reicht in

einer Fortsetzung bis 1629 und ist etwa gleichzeitig geschrieben. Ausserdem enthält die Handschrift, wie es scheint, die Uebersetzung einer dänischen Druckschrift aus den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts: De Nordische Sauw, die bei aller Wunderlichkeit und Gallsucht des theologischen Verfassers einige brauchbare Nachrichten für die Geschichte des Kontors enthält. Auf der Rückseite des letzten Blattes steht: Anno 1638 den 1. Feberworius do hebbe Johan Bllome dit Bock dorchgelesen.

Hinsichtlich der Spiele, die uns hier allein interessiren, notirt der Herausgeber bemerkenswerthe Abweichungen der deutschen Handschriften: einige (et par) fügen zu den 12 Spielen, welche die dänischen Handschriften nennen, 10 andere hinzu¹⁾ und in einer wird das sonst Thrinisk oder Thrilisk (bei Holberg S. 76: Erilisk) bezeichnete Spiel: Tryboschenspiel genannt (S. 543 Anm. 7 u. 4). Die Bereicherung der Nachrichten setzt natürlich eine selbstständige Bekanntschaft des Uebersetzers oder Bearbeiters mit den Spielen voraus, während es vorläufig ungewiss bleibt, ob der Aenderung in der Benennung eine bessere Kenntniss oder ein Versehen bei der Abschrift zu Grunde liegt. Beide Abweichungen von dem dänischen Original finden sich in der Hamburger Handschrift wieder.

Van spelen und regemente by dem cuntor tho Bargaen.

Wo nu, also gesecht, dat cuntor also begunnet worden ysz, hebben se under sik sulvest ere nehlinge und ock vor arme gesellen desto beter to gewinnen beschlaten, dat nemant scholde by dem cuntor geleden werden, he spelede den etlike spele, de se under sick sulvest vorordenet hebben, van welckern dit de vornehmsten syn.

Thom ersten also am hilligen lichamsdage²⁾

1. datt waterspell (s. S. 93)
2. borch storment³⁾

¹⁾ Sie sind unten durch ein vorgesetztes Sternchen kenntlich gemacht.

²⁾ Am zweiten Donnerstage nach Pfingsten. Die Angabe bezieht sich nur auf das Wasserspiel.

³⁾ Das S. 99 namhaft gemachte Spiel Stormenborg scheint mir identisch zu sein mit dem S. 93—98 beschriebenen Borgspiel.

3. roekspelle (s. S. 92)
4. van der hudt werpen¹⁾
5. *perdiken beschlan (S. 99)²⁾
6. *vincken fangen (S. 99)
7. *kretzschen steken³⁾
8. bychten (S. 99)
9. *alltreden (S. 99)
10. *schinccken snyden (S. 99)
11. *endiken stryken (S. 99)
12. *ancker smeden (S. 99)
13. *kabel schlan (S. 99)
14. *swyneken broyen (S. 99)⁴⁾
15. *kuelpumpen (S. 99)
16. *in de Wage werpen (s. S. 101)⁵⁾

unde ander stupspele mehr; und wen einer eine frouwe des nachtes aver by sick hadde, worden beide in de Wage geworpen.

Deszgeliken hebben de schomakers ehre eygen spele under sick gehatt, allse prediken spell up den Norden Nesse in volgender wyse und mathe.

1. Up eynen bestemmeden dach am passchen hebben se geyghan up den Norden Nesse in S. Margreten karccke; dar moste einer up ein stucke holtes stigen und dar snackerey predigen off vortellen, wat hir geschach van losen wyvern und megden, wo de geehret worden edder ungeehrt, und hebben it predigenspil ge-

¹⁾ S. oben S. 99, unten S. 142 und Korrespondenzblatt f. niederdtsh. Sprachforschung 3, Nr. 7, 8.

²⁾ Hoffmann, *Horae Belgicae* 6, S. 186, Nr. 74: vant paardje te beslaan.

³⁾ Nach Nicolaysen haben die Handschriften: kreutzenstecken; ebenso Holberg und oben S. 99.

⁴⁾ Vielleicht ist an das unter dem Namen kúlsoeg bekannte Spiel zu denken, s. Korrespondenzblatt 1, S. 62, 68, 86, 87; 2, S. 14, 59.

⁵⁾ Dieses Spiel erwähnt Nicolaysen S. 543 Anm. 7 wohl deshalb nicht, weil er es wegen des Nachfolgenden mit Recht nicht für ein eigentliches Spiel ansieht. (Vgl. oben S. 101.) Der dänische Text hat ausser den hier genannten Spielen noch: Bartskerspil (s. S. 99) und Barkeoder Bröckespil (s. S. 103). Einem Barbierspiel wurden auch die Beutler, Messerschmiede und Buchbinder beim Gesellwerden unterzogen; vgl. Fridericus Frisius, der vornehmsten Künstler und Handwercker Cereimonial-Politica (Leipzig 1708 und ferner) S. 139, 366, 565.

heten. Averst so balde Gottes wort hir gekamen ysz, hebben se dit spill afgelecht¹⁾.

2. Dar na hadden se ock ein spill Ravel geheten²⁾. Und hebben einen depen sump up der schostraten gehatt, 9 elen deep, van kalck, haer und allerley fulen dreck thogerichtet, und smeten de neykamers dar henin; wen se averst heruth wolden, stunden se alle thosamen baven und smeten kalck, haer und allerley unfledicheit, wat se men bekamen konden, up see.

3. Noch hadden se ein spill im starffhuse; dat mosten de sniders und schomakers tosamen spelen; dat hetede dat dhamspill³⁾. Wen dar ein uthquam, drogeden se ehn mit einer gekalckeden hudt. Dat Ravelspil spelden de goltsmede midt.

4. Noch hadden se eyn spil⁴⁾, dar mosten stan grote balljen vul mit ther, kalck, haer, heringslake undt ander dreeck; und druckeden de neykamers dat hovet darinne.

5. Noch hadden se tryboschen spil gehadt⁵⁾. Dat was ein bilde; dat wart vorsteken in einen unreinen orde; dat mosten se wedder soken; de nykamers mosten idt under sick wasschen und mit grotem triumphe wedder bringen. Und noch sonsten ander kleine spell und dantsen, dat enen vaken de hals und rugge knakede, ock nese und munt blodede, welckes se alles vor leff nehmen mosten.

¹⁾ S. oben S. 102, 103 und S. 110, wo mir der „Cynismus eines betrunkenen Schuhflickers“ schlecht am Platze zu sein scheint. Zur Sache vgl. das Haberfeldtreiben.

²⁾ S. oben S. 102.

³⁾ S. oben S. 102.

⁴⁾ Im dänischen Text: Fordoemspil oder Fordomby; s. oben S. 102.

⁵⁾ Dies ist vielleicht das alterthümlichste und interessanteste Spiel, auf das, meiner Meinung nach, S. 103 gern hätte eingegangen werden können.

VII.
SPOTTLIED
AUF
HEINRICH VON AHLFELD,
BÜRGERMEISTER ZU GOSLAR.
MITGETHEILT
VON
GOSWIN VON DER ROPP.

Die nachfolgende Aufzeichnung ist einer Processschrift des aus Goslar vertriebenen Bürgermeisters Heinrich von Ahlfeld entnommen und erschien der Mittheilung werth, nicht nur weil sie zeigt, dass die „tafelrunne“ auch zur Darstellung zeitgenössischer Begebenheiten — hier zur Verböhnung politischer Gegner — benutzt wurde, sondern auch wegen des eingerückten Spottliedes, welches freilich „jo nener bedderver lude werk is“, doch als kleiner Beitrag zur Volkspoesie des 15. Jahrhunderts manchem willkommen sein mag.

Zur Erläuterung bemerke ich, dass im Jahre 1445 zu Goslar ein Streit zwischen Rath, Gilden und Gemeinde sich erhob, dem der zur Zeit regierende Bürgermeister Heinrich von Ahlfeld zum Opfer fiel. Gilden und Gemeinde zwangen dem Rathe einige Verfassungsänderungen auf, Ahlfeld entwich aus der Stadt, wurde verfestet und suchte sein Recht mit Hülfe der benachbarten Fürsten und Städte zu erlangen. Unter Vermittlung einiger sächsischen Gemeinwesen kam im folgenden Jahre ein Vergleich zu Stande, demzufolge Göttingen und Magdeburg den Process zwischen Bürgermeister und Stadt in aller Form Rechtens entscheiden sollten. Beide Partheien sandten ihre Anklageschriften ein und diese, sowie die Repliken beider und der Schiedspruch von Göttingen, sind uns in Archive dieser Stadt erhalten.

Goslar verwarf jedoch den Göttinger Spruch, Ahlfeld wandte

sich klagend an die Hanse, worauf Goslar nach einigen Verhandlungen 1448 wegen Ungehorsams aus dem Bunde gethan ward. Dessenungeachtet zog der Zwist sich noch einige Jahre hin und erst 1454 wurde er durch die Wiederaufnahme Ahlfelds in Goslar und Goslars in die Hanse beigelegt.

In der recht umfangreichen Klagschrift Ahlfelds, die vom 6. November 1446 datirt, lautet nun der Paragraph 15 folgendermassen:

Item beschuldege ek Hermen ¹⁾, dat he my leyd up de taffelrunnen malen to hone unde smaheyt unde dat he unde syn husfruwe in orem hus leten na my stoppen eynen stroman, den se des anderen daghes in den rym deden unde uppe der hut wörpen ²⁾, dat aver to hone unde smaheyt my schach. Item beschuldege ek Hermen, dat he over my hefft laten maken unde gedichtet dessen nabeschreven reyen, dar ome to halp Hinrek Uszler, Hans Temme, Hinrek Wilhelm, Hille de lutke scriver, unde leyd den in synem hus eersten utsingen unde sande dessen sulven reygen beschreven by synem sone in de schole unde bod den junghen, se mosten den wol utscriven, des denne de mester enwar wart unde om den nam unde darover houw, de aldus ludet:

Alvelt hefft nu so langhe drauwet,
dat he hefft eyne schande vordauwet;
des is he komen to bade.
He mende, he wolde keyser wesen:
nu is he ut dem rade.

Alvelt unde her Clawes Gruben,
de hebben de walten so lange schuven;
des hopen se to neten.
Des is on nu eyn kappe gesneden,
des mach one wol vordreten.

Alvelt de meynde, he were de beste,
he het al syner ere vorgetten,
he en hefft des nicht besunnen;
scholde he leven hundert jar,
he en mochte des nicht vorwinnen.

¹⁾ Hermann von Dornthen war der Nachfolger Ahlfelds im Bürgermeisteramte und hatte, wie Ahlfeld behauptete, Gilden und Gemeinde gegen den Rath aufgewiegelt. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen hier genannten Personen.

²⁾ S. oben S. 142, Anm. 1.

He is ute synen eeden gereden,
dar scholde Sygers, uses heren pape¹⁾, vor bidden,
dat wart ðme geraden.
He hefft den van Goslar affgeplucket
menge gude braden.

Is Alvelt nu eyn bederve man,
so hefft de su eyn pantzer an,
dat is to dem lesten.
Des wart de Hartesborch wol enwar:
dar quemen vromede geste²⁾.

De van Gosler spreken overlut:
'we werpen Alvelt up der hut,
we wilt dar wol vor bliven.
He hefft us menghe schalkheyt bewyst,
wille we ðme wol vorgelden'.

De uns desse reygen sangk,
Hans myd der krucken is he genant,
he is eyn vrisch geselle,
dem sin gilden unde meynheyt gram,
dat moyge wen dat wille.

Einige Absätze weiter (§ 19) folgt dann noch die Beschwerde, dass dieselben Leute diesen Reigen bei nächtlicher Weile wohl ein Dutzend Mal vor Ahlfelds Hause abgesungen hätten, um die in Goslar zurückgebliebene Hausfrau des Betroffenen zu kränken. „Ek meyne“, fährt die Schrift fort, „en, sodane(n) ratluden unde sodanen borgeren, sodan werk nicht voge to donde, is dem also, sunder dat sy boven unde schelke werk..... Men heddet my gevoget, ek wölde de unde ander singer wol betalt hebben unde wedder gedichtet unde sunge, dat des etliken scholde vordroten hebben, men dat dat jo nener bederver lude werk is“.

Hermann von Dornthen replicirte, die Beschuldigung sei unwahr, weder er noch seine Hausfrau hätten sich mit solcher „kinderdedinge“ abgegeben, worauf Göttingen entschied: bewiset Hinrik von Alvelde also recht is, dat Hermen en uppe de tabelrunnen gemalet laten hebbe unde desulve Hermen und syn wiff eyne stroman na ome gestoppet unde sodane schentliken reygen over on

¹⁾ Siegfried, der Schreiber des Bischof Magnus von Hildesheim, unternahm in dessen Auftrag den ersten Vermittlungsversuch.

²⁾ 1438 büsste Goslar angeblich durch die Pflichtversäumniß Ahlfelds seinen Antheil an der Harzburg ein.

hebbe laten maket..., so syn desulve Dornthen, syn wiiff und de hulpere egenant Hinrike darumme bote plichtich to donde, so hir nageschreven steyt. Wolden aver de genanten Dornthen und syne medebenomenen der bewisinge nicht dogen eder de genante Hinrik von Alvelde sich der affdeyde, so schullen desulve Dornthen, syn wiiff und de anderen ore medebenomenen sik sodaner ticht und ansage unschuldich maken over de hilgen. En makeden se denne sik also nicht unschuldich, so schullen se dat vorbeteren na gesatter bote des lantrechtes.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SIEBENTES STÜCK.

Versammlung zu Stralsund. — 1877 Mai 22 und 23.

I.

SECHSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Der Vorstand des Vereins hat in seiner letzten Versammlung beschlossen, den bisher mündlich erstatteten Jahresbericht den Theilnehmern an der Vereinsversammlung sofort gedruckt zu übergeben. Es wird dadurch Zeit gespart, während zugleich den Mitgliedern das Mitgetheilte besser zur Kunde kommt, als durch einmaliges Anhören. Der Bericht aber kann sich auf eine kurze Zusammenstellung der Ergebnisse des verflossenen Jahres beschränken.

Von den unterstützenden Städten übersandte Dorpat vor einem Jahr nach Cöln einen einmaligen Beitrag von 50 Rubel. Stettin hat seine Bewilligung von 75 M. bis Ende März 1880 erneuert, desgleichen Tiel zu 10 fl. auf weitere fünf Jahre sich verpflichtet. Neu hinzugetreten sind Utrecht, welches bisher nur für die Zeitschrift zahlte, mit 50 fl. jährlich unter Bedingung der Zusendung sämtlicher Vereinsschriften, Greifswald mit 100 M., Halberstadt mit 15 M.

Von nichtstädtischen Beisteuern gedenken wir vor allen des Geschenkes Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen, welcher bei Gelegenheit der Ueberreichung des letzten Jahrgangs der Hansischen Geschichtsblätter geruht hat dem Verein eine jährliche Zuwendung von 100 M. aus Seiner Schatulle zu bewilligen.

Ferner ist dem Verein die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin mit einer Jahresbewilligung

von 30 M. beigetreten, desgleichen die Universitätsbibliotheken zu Utrecht und Heidelberg mit dem Mitgliederbeitrag.

Endlich haben vierzehn kaufmännische Firmen Lübecks, welche vorwiegend auf Finnland Handel treiben, dem Vorstande eine Summe von 1100 M. zu freier Benutzung übersandt, mit dem beigefügten Wunsche, es möchte der demnächst in die Ostseeprovinzen reisende Gelehrte, Dr. Schäfer, seine Nachforschungen auch auf die Beziehungen der Hanse zu Finnland ausdehnen. Der Vorstand ist durch diese Gabe um so angenehmer überrascht worden, als er es nicht für unmöglich hält, dass dies von den wackern Finnlandsfahrern gegebene Beispiel bei den Nachfolgern der weiland Nowgorod-, Riga-, Stockholm-, Schonen-, Bergen-, Englands- und Flanderfahrer in unsern Seestädten Nachahmung finden werde. Gerade für die Verfolgung einzelner Lokaluntersuchungen, die Geschichte der Kaufhöfe und ähnliche Aufgaben liesse sich von einem rühmlichen Partikularismus solcher Art eine gute Anwendung machen. Dr. Schäfer wird das Geschenk dankbar benutzen, um ausser Finnland auch Wisby einen Besuch abzustatten.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt ca. 470, ungefähr so viel als vor einem Jahre mit den neueingetretenen Cölnern angegeben werden konnten. Gestorben sind neun: Senator Dr. W. Albers in Bremen, Ob.-Gerichts-Präs. Dr. Baumeister in Hamburg, Kaufmann Behrens in Lübeck, Pastor Dalmer in Rambin (Rügen), Katasterbeamter Krone in Bremen, Beigeordneter Th. vom Rath in Duisburg, Rathsherr Roetscher in Stralsund († 1875 Dec.), Prof. Dr. Sartorius von Waltershausen in Göttingen und Oberst Baron von Toll auf Kuckers in Ehstland.

Der sechste Jahrgang der Geschichtsblätter ist im Druck so weit vorgeschritten, dass er in nicht zu langer Frist wird versandt werden können.

Der zweite Band des Urkundenbuchs (1301—1350) ist in Vorbereitung, doch wird Dr. Höhlbaum, welcher vor Vollendung desselben noch die belgischen und holländischen Archive zu durchforschen hat, den Druck erst gegen Ende dieses Jahres beginnen können.

Der zweite Band der zweiten Recess-Abtheilung (1431 bis 1476), in welchem Dr. von der Ropp vielleicht zehn Jahre (1436 bis 1445) zu umfassen gedenkt, ist so weit fertig gestellt, dass mit

den Sommerferien der Druck beginnen kann. Dr. von der Ropp hat während des Spätsommers im vorigen Jahre das Lübecker Archiv abermals besucht und die diesjährigen Osterferien dazu verwandt, im Danziger Stadtarchive und in dem für die vierziger Jahre des funfzehnten Jahrhunderts besonders ergiebigen Staatsarchive zu Königsberg die 1872 abgebrochene Arbeit fortzusetzen. Danzig hat er bis 1454 vollständig absolvirt, Dank der stets bereitwilligen Dienstwilligkeit des Herrn Dr. Boeszoermy. In Königsberg konnte trotz der freundlichst gewährten Unterstützung des Herrn Staatsarchivar Philippi nur das Jahr 1445 erreicht werden. Dr. von der Ropp hat die Gelegenheit benutzt, um mit den Herren Archivaren die Grenzen der Hanserecesse gegenüber Toeppens Akten der preussischen Ständetage genau zu präzisiren, und somit für die Hanserecesse Raum zu sparen und einer unnützen Wiederholung dessen vorzubeugen, was später im Toeppenschen Werk doch Aufnahme finden muss.

Für die dritte Recess-Abtheilung, welche die Jahre 1477 bis 1530 umschliessen soll, ist seit Michaelis vorigen Jahres unser neuer Mitarbeiter, Dr. Dietrich Schäfer aus Bremen, thätig. Er hat dem Vorstande seinen Bericht eingesandt und wird beim Vortrag und der Erläuterung desselben der Versammlung nicht nur die Gründe darlegen, weshalb er für diese Serie sich das Jahr 1530 als Grenze gesteckt hat, sondern auch Gelegenheit haben, näheres über seine bisherige Thätigkeit mitzuthemen. Hier sei nur bemerkt, dass Dr. Schäfer nach einem kurzen Aufenthalt in Hamburg bis Ende November in Lübeck verweilte, dann aber die begonnene Ausbeutung des Lübecker Archivs in Bremen fortsetzen konnte, nachdem ein hoher Senat die Versendung der Recesses dorthin gestattet hatte. Dr. Schäfer konnte so während des Winters die sämmtlichen Lübecker Recesses abschreiben und sich über den übrigen einschlagenden Bestand des Lübischen Archivs in allen wesentlichen Punkten mindestens orientiren. Zugleich wurden sechs in Bremen bewahrte Recesses copirt, einer collationirt. Anfangs April benutzte Dr. Schäfer einen Aufenthalt in Berlin, um mit bereitwillig ertheilter Erlaubniss des Herrn Directors der preussischen Staatsarchive, Prof. Dr. von Sybel, das Geheime Staatsarchiv auf Hansisches zu erkunden. In Wismar wurde sodann während einer Woche eine reiche Ausbeute von Correspondenzen und anderem Anlagematerial

gemacht, zehn neue Recesse mussten einer Bearbeitung im nächsten Winter vorbehalten bleiben. Auch in Schwerin konnte Dr. Schäfer zwei Tage copiren und registriren, anderes für einen späteren gelegentlichen Besuch notiren. An beiden Orten erfreute sich unser Abgesandter der besten Aufnahme der betreffenden Archivbehörden und der wirksamen Beihülfe der Herren Dr. Crull und Archivrath Dr. Wigger. Seit der letzten Woche des April ist Dr. Schäfer mit der Bewältigung des umfangreichen Rostocker Archivs beschäftigt gewesen.

Dr. Schäfer wird von Stralsund direkt nach Stockholm gehen, von dort aus über Wisby nach Finnland reisen, und hofft demnächst bis zum Spätherbst die Urkundenschätze der Ostseeprovinzen, vor allen Revals, vollständig copiren, resp. registriren zu können. Die Zeit bis zum Schluss des Jahres wird er dann auf den Besuch der preussischen Archive verwenden.

Für die nächsten Bände der hansischen Geschichtsquellen hat Archivar Dr. Hänselmann die Fertigstellung des Braunschweiger Zollbuchs verheissen, Professor Dr. Frensdorff seine Ausgabe des Lübischen Rechts zugesagt.

Von dem für die Arbeiten unseres Vereins so unentbehrlichen mittelniederdeutschen Wörterbuch Dr. Lübbers liegt jetzt schon die erste Lieferung des vierten Bandes vor, so dass der Abschluss des Werkes in naher Aussicht steht.

In den Vereinsvorstand ist zu Cöln für den ausgeschiedenen Bürgermeister Dr. Francke Professor Dr. Frensdorff aus Göttingen gewählt worden.

Der Vorstand hat sich veranlasst gesehen, ausser seiner herkömmlichen einmaligen Versammlung, welche zu Hamburg am 1. October 1876 stattfand ¹⁾, eine zweite am 22. April 1877 in Lübeck zu halten. Dieselbe hatte eine mit dem Fortschreiten der Reccesarbeiten immer dringlicher herantretende Frage zu erörtern: wie die seit dem funfzehnten und namentlich gegen das sechzehnte Jahrhundert hin übermässig wachsende Fülle des Recess- und Anlagematerials zu bewältigen, event. der Stoff zu sichten oder zu

¹⁾ Von derselben aus sandte der Vorstand dem (leider inzwischen verstorbenen) Senior unseres Vereins, Archivrath Pastor Dr. Masch in Demern, ein Beglückwünschungsschreiben zu dessen am 12. October einfallender Jubelfeier funfzigjähriger Amtsführung.

kürzen sei, damit nicht ein endlicher Abschluss der beabsichtigten Publikationen in unabsehbare Ferne hinausgeschoben, ja vielleicht ganz vereitelt werde. Das Verdienst, auf Erledigung dieser Frage energisch gedrungen zu haben, gebührt Dr. Schäfer, welcher an der Lübecker Berathung Theil nahm. Dr. von der Ropps Beirath war nur brieflich zu erlangen, da amtliche Pflichten ihn hinderten, Lübeck zu besuchen.

Das Ergebniss der Berathung konnte begreiflicher Weise nur in der Einigung über gewisse allgemeine Grundsätze bestehen, welche zu weiterer Besprechung der Versammlung unterbreitet werden sollen.

Von den Vereinen, die sich uns als Mitglieder angeschlossen oder ihre Schriften übersandt haben, sind uns weitere Zugänge geworden, deren Verzeichniss, sowie das anderer uns übersandter Schriften, diesem Bericht angehängt ist. Der Thüringische Geschichtsverein hat uns neuerdings Zusendung seiner sämtlichen Publikationen gegen Austausch der Geschichtsblätter und der Geschichtsquellen verheissen.

Den nachfolgenden Cassa-Abschluss wird Staatsarchivar Wehrmann bei Vorlegung der Jahresrechnung eingehender erläutern. Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Commerciennrath Holm in Stralsund revidirt und richtig befunden.

Eingegangen sind:

vom Magistrat der Stadt Lippstadt:

Chalybaeus, Geschichte der Stadt Lippstadt;

von Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung zu Hamburg:

O. Beneke, Dat Slechtbok. Geschlechtsregister der Hamburgischen Familie Moller (vom Hirsch);

von Bürgermeister H. J. Böthführ in Riga:

Dessen Rigische Rathslinie von 1226/1876;

von Dr. Pyl in Greifswald:

Dessen Pommersche Genealogien 3;

K. von Rosen, Vom baltischen Strande;

vom Archiv der Stadt Bremen:

Bremisches Urkundenbuch II, 4;

vom Archiv zu Zwolle:

Bericht des Archivar van Riemsdijk 1877;

- von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:
Monumenta mediæ aevi historica III: Cod. diplom. Poloniae
minoris;
Scriptores rerum Polonicar. III;
Polnische Rechtsdenkmäler 4: Statuta synodalia episcop. Cra-
coviensium;
Abhandlungen und Sitzungsberichte 4;
Bibliogr. Bericht über die Publicationen d. Akademie;
- von der Landesdirection der Provinz Sachsen:
von Mülverstedt, Regesta Magdeburgica I;
- vom Germanischen Museum:
Anzeiger 1875. 1876;
- vom Verein für die Geschichte der Stadt Berlin:
Schriften 13;
- vom Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg:
Märkische Forschungen 13;
- von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft:
Sitzungsberichte 1875;
Verhandlungen 8, 3;
- von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Ge-
schichte:
Zeitschrift 6;
Hasse, Kieler Stadtbuch;
- vom Historischen Verein der fünf Orte Luzern etc.:
Geschichtsfreund 31;
- vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums
und Erzstifts Magdeburg:
Geschichtsblätter XI, 1. 3. XII, 1;
- vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder:
Zeitschrift H. 1;
- von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ost-
seeprovinzen Russlands:
Sitzungsberichte 1875;
Mittheilungen 12, 2;
- von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthums-
kunde:
Jahresberichte 38. 39;

vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:
 Korrespondenzblatt I. II. Nr. 1/6;
 vom Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
 Jahresbericht 5.

CASSA-ABSCHLUSS

am 9. Mai 1877.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre	M. 4,996. 24
Von Seiner Majestät dem Kaiser	- 100. —
Beiträge der Städte	- 7,535. 96
Beiträge von Gesellschaften und Vereinen	- 270. —
Beitrag der Direction der Aachen-Münchener Feuer- versicherungsgesellschaft ¹⁾	- — —
Geschenk von Lübecker Kaufleuten	- 1,100. —
Beiträge der Mitglieder	- 4,105. 10
Zinsen	- 744. 74
Für verkaufte Schriften	- 10. 15
Zufällige Einnahme	- 9. 20
	<hr/>
	M. 18,871. 39

Ausgabe:

Honorare	M. 4,987. 50
Reisekosten	- 3,468. 85
Geschichtsblätter:	
Honorare für Jahrg. 1875	M. 677. 50
Ankauf der Exemplare der	
Jahrg. 1874 u. 1875	- 2017. 41
	<hr/>
	- 2,694. 91
	<hr/>
	Latus M. 11,151. 26

¹⁾ Ist unmittelbar nach Abschluss der Rechnung eingegangen und wird in der nächstjährigen Abrechnung aufgeführt werden.

Urkundenbuch:	Transport	M. 11,151. 26
Ankauf von Exemplaren	M. 33. 75	
Für ein Cliché des Stempels -	20. —	
		M. 53. 75
Hanserecesse:		
An den Verleger	M. 100. —	
Ankauf von Exemplaren	- 76. 60	
		- 176. 60
Drucksachen	-	43. 50
Verwaltungskosten	-	283. 46
Saldo	-	7,162. 82
		<u>M. 18,871. 39</u>

Belegt in $4\frac{1}{2}$ procent. Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft (vgl. Abschluss von 1876) M. 12,000.



II.

VII. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS:

Es war einer der uns Anwohnern des baltischen Strandes leider nur zu bekannten nasskalten Tage des Maimonats, jener Pfingstmontag des Jahres 1877, als wir, eine Gesellschaft Bremer, Hamburger und Lübecker, von Rostock aus mit Extrapost Stralsund entgegenfuhren. Auf dem Eisenschienenwege konnten wir nur in zwölfstündiger Fahrt — die abkürzende Nordbahn war noch nicht eröffnet — das Ziel unserer Reise um Mitternacht erreichen, wenn wir Lübeck um Mittag verliessen. Nach Rostock aber gelangten wir mit dem Morgenzuge zeitig genug, um in gleicher Frist zu Wagen bei Einbruch der Nacht in Stralsund zu sein und die Genossen nach hansischer Vorschrift noch des Abends in der Herberge treffen zu können. So hatten wir denn einen der Sendeboten unsers Vereins, Dr. Schäfer, der in Rostock dem Studium des Archivs oblag, zum Reisemarschall ernannt und erhofften noch einen besonderen Genuss von der nach heutigen Verkehrsverhältnissen ungewöhnlichen Frühlingsfahrt auf althansischer Strasse durch das nordöstliche Meklenburg am Fischlande bei Ribbenitz vorbei ins weiland schwedische Pommern hinein. Aber der Wonnemond hatte es anders beschlossen; der Regen beschränkte uns bald auf die Unterhaltung im Innern unserer Wagen. Diese bot denn auch vollen Ersatz, vorzüglich durch die humoristischen Mittheilungen unseres Seniors, des Senator Smidt aus Bremen: wohl keinem von uns ist der Gedanke gekommen, dass diese lustige Fahrt die letzte sein sollte, die wir mit dem wackern Hanseaten, einem der treuesten Freunde und Förderer unsers Vereins, machen würden ¹⁾.

¹⁾ Sen. Dr. Smidt, Sohn des bekannten Bremer-Bürgermeisters, eifriger Patriot, gründlicher Kenner seiner vaterstädtischen und der hansischen Geschichte, ein warmer Freund des niederdeutschen Volksgeistes, starb 1878 Aug. 20. Vgl. den Nekrolog von Dr. W. von Bippen in der Weserzeitung Nr. 11,360 (vom 29. August 1878).

Wir hatten vor einem Jahre in Köln die Einladung unsers ausscheidenden Vorstandsmitgliedes, des Bürgermeister Francke, zunächst seine Stadt zu besuchen, mit Jubel angenommen. Denn in Stralsund, welches 1870 die Gedächtnissfeier des waldemarischen Friedens veranstaltet hatte, sollten wir die Geburtsstätte unsers Vereins betreten. Hier hatten sich Behörden und Bürger von Anfang an unsern Bestrebungen geneigt erwiesen. Die Stadt selbst, zur Blüthezeit der Hanse die Rivalin Lübecks, hegte trotz so manches verheerenden Kriegssturms, der über sie dahingefahren war, noch zahlreiche Zeugen der Wulflam'schen Periode. Und welche spätere Erinnerungen knüpfen sich an das Stralsund Wallensteins, an den Ort, welcher Schill in seinen Mauern enden sah, und der das Andenken an die Geschichte der Heimath so treu bei sich bewahrt hat, Dank den vielen unermüdlichen Forschern, welche er besass und noch besitzt!

Solcher Gedanken voll fuhren wir in der Dämmerung zwischen den ausgedehnten Teichen, der Schutzwehr der alten Festung auf der Landseite, über die langen Dämme in die Stadt ein. Bald sassen wir fröhlich vereint mit alten und neuen Bekannten im geräumigen Saale des Hotel Bismarck.

Allerdings hatte das ungünstige Pflingstwetter manchen Besucher, auch aus der pommerschen Landschaft, fern gehalten, so dass die Zahl der Gäste sich nur auf 36 belief, welchen sich 50 Stralsunder anschlossen. Gerade dadurch aber erhielt die Versammlung einen mehr geschlossenen Charakter, man trat sich rasch persönlich nahe, und der gemüthliche Ton eines, so zu sagen hansischen Familienfestes, herrschte bald vor. Viel trug dazu die Gesellschaft der sundischen Theilnehmer bei, welche sich aus Mitgliedern des Raths und der obersten Behörden, aus Kaufleuten, Gewerbtreibenden, Lehrern und einigen Militärs ungezwungen zusammensetzte. Von Greifswald waren zu den Versammlungen die Professoren Behrend, Reifferscheid und Ulmann gekommen, der Gymnasial-Lehrer Dr. Krause und der Bibliothekscustos Dr. Perlbach, aus Bergen (Rügen) Justizrath Biel, aus Stettin Prof. Lemcke. Berlin und Hamburg sandten je sieben Theilnehmer; jenes die Professoren Nitzsch, Waitz, Wattenbach, Stadtrath Weber, Arch. Friedländer, Baurath Krieg, Bildhauer Gilli; dieses die Dres. Kellinghusen, Koppmann (vom Vorstand), Matsen, Mielck, Theobald

Walther und Wohlwill. Von Lübeck waren fünf anwesend, ausser dem Vorsitzenden und dem Kassensführer des Vereins die Dres. A. Brehmer, Gaedertz, Klügmann; von Göttingen Prof. Frensdorff (vom Vorstand), Prof. Pauli und Dr. Höhlbaum; von Bremen Senator Smidt und Dr. Schäfer; von Leipzig Dres. Dahlmann und von der Ropp; von Wismar Dr. Kropatschek; von Rostock Dr. Nerger; aus Düsseldorf Dr. Wenker; aus Meinberg (Lippe-Detmold) Privatier Schierenberg. Drei Mitglieder des Vorstands, Senator Ehmck (Bremen) und die Stadtarchivare Ennen (Köln) und Hänselmann (Braunschweig), waren verhindert an der Versammlung sich zu betheiligen, dagegen waren die wissenschaftlichen Arbeiter des Vereins, die Dres. Höhlbaum, von der Ropp und Schäfer, sämmtlich zugegen.

Den Theilnehmern ward eine gut orientirende Festschrift eingehändigt, welche, mit dem ältesten Stralsunder Stadtsiegel und dem von Schweden verliehenen auf dem Umschlage geschmückt, einen Stadtplan und Umriss der nächsten Umgebung, Grundrisse der Kirchen und Klöster und Abbildungen der Rathhausfaçade im 14. Jahrhundert so wie des ältesten noch vorhandenen Giebels enthält, begleitet von einem Texte, der die frühere äussere Gestalt der Stadt schildert und die Baulichkeiten und namhaften Oertlichkeiten kurz erläutert.

Der Dienstag Morgen brach sonnig an, und auch während der folgenden Tage blieb der Himmel heiter. So zeigte sich uns die geräumig angelegte Stadt mit ihren wenig winkeligen Strassen von der vortheilhaftesten Seite. In Folge arger Brände (der letzte von 1680) sind die Treppengiebel bis auf wenige geschwunden, die Neubauten tragen den Charakter der Wohlhåbigkeit und Wohnlichkeit, keine vorwiegende Modernität stört die Harmonie zwischen ihnen und den manchen Resten höheren Alterthums, welche die öffentlichen Gebäude noch aufweisen.

Um 9 Uhr ward die erste Hauptversammlung im grossen Rathhaussaale durch freundliche Begrüssungsworte des Herrn Bürgermeisters, Geh. Rath Denhard, eröffnet. Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels (Lübeck), dankte und gab eine kurze Mittheilung aus dem Jahresbericht¹⁾, welcher der Versammlung

¹⁾ S. oben S. III.

hätte gedruckt eingehändigt werden sollen, durch irgend ein Versehen der Post aber erst zum folgenden Morgen eintraf.

Darauf hielt Bürgermeister Francke seinen Vortrag über die Nicolai- und Marienkirche zu Stralsund¹⁾.

Es folgte die Rechnungsablage des Kassenführers, Staatsarchivar Wehrmann (Lübeck)²⁾, welchem auf Antrag der Revisoren, Senator Culemann (Hannover) und Commerzienrath Holm (Stralsund), Quittirung ertheilt ward.

Nach einer kurzen Frühstückspause in der Restauration des Schauspielhauses führten Bürgermeister Francke und Stadtbaumeister von Haselberg uns durch die beiden am Morgen besprochenen Kirchen, die Jacobikirche, die einfach schöne zur Sühne des sog. Pfaffenbrandes 1410 erbaute Apollonienkapelle und die noch vorhandenen Klosterbaulichkeiten. Die drei Kirchen zeigen, namentlich auch von ausserhalb der Stadt gesehen, eine eigenthümliche Massenhaftigkeit des Aufbaus, was zum Theil von der Stumpfheit der Thürme herrührt, welche sämmtlich ihre alten Spitzen verloren haben. Trotz der Kriegsstürme und Brandschäden, welche an ihrer Zerstörung gearbeitet haben, enthalten sie manches uralte Kunstdenkmal, und ebenso begegnen in den zu den heterogensten Zwecken verwandten Klöstern — im Katharinenkloster befinden sich Gymnasium, Waisenhaus, Zeughaus — die schönsten und auch wunderliche Baureste, so z. B. eine noch völlig erhaltene gewölbte Steintreppe.

Um halb drei Uhr fanden wir uns wieder zusammen zum Vortrage des Dr. Koppmann über die Vitalienbrüder. In demselben schilderte der Redner, soweit thunlich dem Orte der Versammlung Rechnung tragend, auf Grund seiner inzwischen gedruckten Einleitung zum 4. Bande der Hanserecesse die hansisch-nordischen Verhältnisse vom Tode Waldemars ab bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts.

Am gemeinsamen Mittagmahle im Hotel Bismarck betheiligten sich etwa sechszig Personen.

Nachdem Bürgermeister Francke des deutschen Kaisers gedacht hatte, dem der Verein für einen neuen Beweis Seiner Huld

¹⁾ S. oben S. 3—34.

²⁾ S. oben S. XI.

zu Dank verpflichtet sei¹⁾), brachte Rathsherr Matthies das Wohl des Vereins aus, und Professor Mantels erwiderte mit einem Hoch auf die Stadt Stralsund, welcher der Verein seine Stiftung verdanke. Archivar Wehrmann widmete darauf dem Geh. Rath Waitz einen mit Begeisterung aufgenommenen Trinkspruch als dem Manne, der dem Verein seine wissenschaftlichen Ziele gesteckt habe. Noch viele ernste und heitere Toaste folgten, und nach aufgehobener Tafel endete ein behagliches Plauderstündchen beim Glase Bier den genussreichen Tag.

Am Mittwoch Morgen 10 Uhr wurden beim Beginn der zweiten Hauptversammlung die Jahresberichte vertheilt, desgleichen eine Anzahl von Lithographien, darstellend Grundriss, Ansichten, Grabsteine u. a. des Klosters Eldena, welche einem im Druck befindlichen Werke des Dr. Pyl über Eldena beigegeben werden sollten. Derselbe hatte den dritten Band der Pommer'schen Genealogien, enthaltend die Greifswalder Familie Schöpplenberg, auslegen lassen, darin ein Plan von Greifswald im Mittelalter. Auch Originalabdrücke der Hövener'schen Grabplatte in der Nicolaikirche wurden vorgelegt²⁾).

Dann hielt Professor Ulmann seinen Vortrag über die Politik Kaiser Maximilians I. in Westfriesland³⁾.

Es folgte die Besprechung über das beim Abdruck der späteren Hanserecesse einzuhaltende Verfahren⁴⁾), an welcher ausser den nächstbetheiligten Dr. von der Ropp und Dr. Schäfer und den Mitgliedern des Vorstandes namentlich auch die Professoren Nitzsch und Waitz Theil nahmen. Man einigte sich dahin, dass auch die späteren Recesse, etwa abgesehen von wörtlichen Wiederholungen, vollständig abzudrucken, dagegen das Anlagematerial möglichst in Regesten einzukürzen, event. in Anmerkungen nur darauf zu verweisen sei.

Nachdem hierauf Dres. von der Ropp und Schäfer über ihre letzten archivalischen Reisen berichtet hatten, ward der aus dem Vorstande ausscheidende Stadtarchivar Ennen wieder erwählt und auf Einladung des Professor Pauli Göttingen zum Versammlungs-orte des nächsten Jahres bestimmt.

¹⁾ S. oben S. III.

²⁾ S. Jahrgang 1871, S. 87—105.

³⁾ S. Jahrgang 1876, S. 147—62

⁴⁾ S. oben S. VI, VII.

Mit dem Ausdrucke des Dankes an die Stadt Stralsund und alle, welche sich um die Zusammenkunft verdient gemacht hatten, schloss der Vorsitzende die siebente Jahresversammlung des Han-sischen Geschichtsvereins.

Die nächsten Stunden wurden mit Besichtigung des Rath-hauses und seines Inhalts verbracht unter Führung von Bürger-meister Francke, Rathsherr Brandenburg, Bibliothekar Dr. Baier u. A.. Das Rathhaus, aus dem ursprünglichen Kaufhause (kophus theatrum) mit innerem Hofe und offenen Hallen im 14. Jahrhundert zu seinem heutigen Umfange ausgebaut und später vielfach er-gänzt und verändert, imponirt noch heute durch seine auch in ihrem Verfall stattliche Façade nach dem Markte hin. Dort wer-den die drei parallel liegenden Giebeldächer des Gebäudes durch eine in die freie Luft aufsteigende durchbrochene Wand verdeckt, welche mit Thürmen und allerlei zierlichem Schmuck versehen war. Man wird sofort an die ähnliche, aber noch massigere Wand des Lübecker Rathhauses erinnert, dessen ursprünglicher Bau durch die Stralsunder Anlage seine Erklärung findet. Im Innern fesselten die Besucher viele interessante Gemächer mit hi-storischen Abbildungen, Bildnissen u. a., desgleichen das Archiv, die Bibliothek und das Neuvorpommer'sche Museum, in Letzterem der Hiddenseer Goldfund (1000 n. Chr.). Auch sonst waren die Stralsunder Herren unablässig bemüht, bei den Gängen durch die Stadt ihre Gäste auf jede interessante Baulichkeit oder geschicht-lich merkwürdige Stelle aufmerksam zu machen, wichtige Punkte der verschiedenen Belagerungen, den Ort von Schill's Tod. u. a..

Der Verein für niederdeutsche Sprachforschung hielt seine Sitzungen am Mittwoch vor der Hauptversammlung und am Don-nerstag Morgen. Den Theilnehmern war eine Schrift (von Schieren-berg) eingehändigt über den Ackerbau der Germanen und den Namen Germani (Tac. Germ. 26 u. 2). In Abwesenheit des Ober-bibliothekars Dr. Lübben (Oldenburg) übernahm Prof. Reifferscheid den Vorsitz, an Stelle des austretenden Bürgermeister Francke ward Dr. Baier in den Vorstand gewählt. Einen eingehenden Bericht über die Vorträge und Verhandlungen giebt das Korre-spondenzblatt des Vereins¹⁾.

¹⁾ Jahrgang 2, S. 17—21; vgl. S. 2—6, S. 21—24.

Am Mittwoch Nachmittag ward mit dem Dampfschiff Hertha ein Ausflug nach der nächsten (und ältesten) Ueberfahrtstelle auf Rügen, Altefähre, unternommen und von dort durch den „Bodden“ das südlich auf dem Festlande gelegene Stadtgut Devin aufgesucht. Von beiden Stellen wurde bei kaltem, aber sonnigem Wetter die Aussicht auf Rügen und die nächste Festlandsumgegend genossen.

Einzelne Theilnehmer hatten schon am Mittwoch, andre am Donnerstag Morgen Stralsund verlassen und Greifswald aufgesucht. Der Stamm der Gäste aber vereinigte sich mit den Stralsundern am Donnerstag gegen Mittag im Hotel Bismarck zu einem kurzen, durch lebhaftes Gespräch gewürzten Frühstück, bei welchem den liebenswürdigen Wirthen und Führern ein letzter Dankesgruss gebracht ward. Dann ging es gemeinsam nach Greifswald, wo uns an der Eisenbahn ein Localcomité von Professoren und anderen Honoratioren der Stadt empfing.

Ueber den Karlsplatz wurden wir zum Rubenowplatze und dem dortigen Denkmal geführt, besichtigten unter Leitung des Oberbibliothekars Professor Hirsch, des Dr. Perlbach u. A. die Universität, in ihr die Bibliothek, die Aula, die Kunstsammlung. Dann wurden die Nicolai- und die Marienkirche besucht. Inzwischen versäumten die dem Vorsteher der Rügisch-Pommer'schen Abtheilung des Vereins für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde, Dr. Pyl, Näherstehenden nicht, diesem unserm Mitgliede, welches durch das rauhe Wetter ans Haus gefesselt war, einen Besuch abzustatten. Dr. Pyl hatte Greifswalder Stadtbücher, älteste Urkunden, Siegel, Zeichnungen u. s. w. für uns ausgelegt und bot uns so Gelegenheit zu vielfacher Belehrung und mancher eingehenden Discussion. Professor Wattenbach, welcher sich unter den Besuchern befand, ward durch die Ueberreichung eines Diploms überrascht, das ihn zum Ehrenmitgliede der gedachten Abtheilung ernannte.

Mit dem Dampfer Greif fuhren wir um 4 Uhr nach Eldena, erfreuten uns an den Resten des zierlichen Cisterzienserklosters, das uns lebhaft an Hude bei Bremen erinnerte, und verbrachten im Elisenhain theils im grossen Pavillon, theils auf Wanderungen durch das frische Grün der Buchen, vom wärmeren Nachmittage begünstigt, einige Stunden. Gruppenweise nach der Stadt zurückgekehrt, vereinigten wir uns dann zum letzten gemeinsamen Mahle

im Deutschen Hause, an welchem Greifswalder aus städtischen Kreisen und Professoren aller Facultäten sich betheiligten.

Die Begrüssung beider Vereine durch Bürgermeister Geheimrath Dr. Tessmann erwiederte der Vorsitzende des Hansischen Geschichtsvereins mit einem Danke an die Stadt Greifswald für deren Beitritt zum Verein, an Bürger und Universität für freundlichen Empfang und brachte ein Hoch aus auf das gedeihliche Zusammenwirken Beider in der alten Hansestadt Greifswald. Den entgegennenden Worten des Vertreters der Universität, Professor Mosler, schloss sich noch mancher launige Trinkspruch an, so dass die drei Stunden bis zur Rückfahrt nur zu schnell verfloßen waren. Die Gäste wurden mit herzlichem Abschiedsgruss entlassen, vor allen der Sendbote des Vereins, Dr. Schäfer, welcher in der Nacht noch seine nordische Reise von Stralsund aus antreten sollte¹⁾.

Der Berichterstatter war Willens in Greifswald zu übernachten und nahm deshalb dankbar die Einladung einiger Greifswalder Herren an, noch ein Stündchen bei einem gemeinsamen Glase Bier zu verplaudern. In den gastlichen Räumen des Clubs fand er so ziemlich alle wieder, die gleich ihm zurückgeblieben waren, um am andern Morgen mit dem Schnellzug nach Hause zu fahren oder trotz der Kälte einen Abstecher nach der prächtigen Stubbenkammer zu wagen.

In den erbitterten Zwistigkeiten der wendischen Städte mit den von Dänemark gehegten Holländern zu Anfang des 16. Jahrhunderts haben diese einmal die Stralsunder beschuldigt, dass sie im Kampfe, statt zur Fahne zu stehen, abseits gehen und plündernd ihren Vortheil verfolgen:

De vam Sunde voren dat blawe laken.

Unsere hansische Geschichte aber weiss nichts von einem solchen Egoismus, vielmehr hat Stralsund immer das Banner der Hanse hoch gehalten, und auch unserm hansischen Geschichtsverein dürfen wir keine besseren Bannerträger wünschen, als die Bürger Stralsunds von 1870 und 1877!

Wilh. Mantels.

¹⁾ S. oben S. VI und den folgenden Reiseberich.

~~~~~

### III.

## REISEBERICHTE.

VON  
DIETRICH SCHÄFER.

#### I.

Die Pfingstversammlung in Stralsund machte den Arbeiten in Rostock vorläufig ein Ende, nachdem es gelungen war, die Briefschaften bis zum Jahre 1500 hin zu erledigen. Einige Stunden Musse am dritten Tage der Stralsunder Versammlung wurden benutzt, um einen allgemeinen Einblick zu gewinnen in den einschlägigen Bestand des Stralsunder Archivs. Nach Ablauf der Versammlung wandte ich mich unverzüglich nach Schweden.

Nachforschungen in dem wohlgeordneten Archive der Stadt Malmöe und in der Universitätsbibliothek zu Lund blieben erfolglos; ich konnte daher ohne lange Verzögerung meine Reise nach Stockholm fortsetzen.

Mit der freundlichsten Bereitwilligkeit wurde mir dort vom Herrn Reichsarchivar Bowallius das Reichsarchiv zugänglich gemacht, dem ich zunächst meine Thätigkeit zuwandte. Sämmtlichen Beamten desselben bin ich für ihr dienstfertiges Entgegenkommen zum herzlichsten Danke verpflichtet. Die ungeheure Menge des Materials, welche durchzusehen war, erschwerte auch ihnen ihre Aufgabe. Nachdem ich dort Alles für meinen Zeitraum in Betracht Kommende durchgearbeitet und nur eine verhältnissmässig sehr geringe Ausbeute herausgebracht hatte, entschloss ich mich, meine Nachforschungen an dieser Stelle wie in allen andern schwedischen Archiven und Bibliotheken auch auf die weiter zurückliegende Zeit auszudehnen, um dadurch zukünftige Reisen nach Schweden für hansische Zwecke unnöthig zu machen. Ich liess also die nach Tausenden zählende Reihe der „Pergamentsbrief“ und „Pappersbrief“ (in diese beiden grossen Abtheilungen ist im Wesentlichen der ganze mittelalterliche Bestand des schwedischen Reichsarchivs, und zwar rein chronologisch, eingeordnet) bis zum Jahre 1530 hin durch die

Hand gehen und machte mich dann an die zahlreichen Copialbücher und die sonstigen Acten, die möglicherweise älteres Material in Abschriften enthalten konnten. Unter jenen sind die des Lunder und Linköpinger Capitels, das des Bischofs Johann Brask von Linköping und zwei Copialbücher der Kirche von Åbo zu erwähnen, die ich zufällig (das eine gehört dem Grafen Nils Brahe auf Skokloster, das andere der königl. Bibliothek) auf dem Reichsarchiv benutzen konnte. Blieb diese Arbeit auch nicht gänzlich resultatlos, so entsprach der Aufwand an Zeit und Arbeit doch durchaus nicht dem endlichen Erfolge, ein Ergebniss, das um so auffälliger sein musste, als die Beziehungen Schwedens zur Hansa im Mittelalter doch mannichfaltig und lebhaft genug gewesen sind. Eine wenigstens theilweise Erklärung desselben lieferte die Durchsicht der gegen Ende des 17. Jahrhunderts angefertigten älteren Registranten des schwedischen Reichsarchivs, besonders jener des in den archivalischen Arbeiten für die Reductionen Karls XI. einen hervorragenden Platz einnehmenden Erich Runell (Palmsköld). In ihnen fand sich eine Reihe von Originalen wie von Copien verzeichnet, deren Verlust (höchst wahrscheinlich durch den grossen Schlossbrand von 1697) in hansischem Interesse zu beklagen ist; das Ausziehen der betreffenden Notizen konnte doch nur einen geringen Ersatz liefern.

Um so begründeter schien die Hoffnung, dass die grossen von schwedischen Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts angefertigten Abschriftensammlungen, welche die königliche Bibliothek und besonders das historische Cabinet des Reichsmuseums bewahren, noch dieses und jenes erhalten haben möchten. Aber auch sie wurde im Wesentlichen getäuscht. Die umfangreichen Sammlungen von Oernhjelm, Peringsköld, Brocman und Rääf lieferten nur ganz einzelne, minder wichtige Stücke, die eigene Sammlung des gegenwärtigen Reichsantiquars E. B. Hildebrand, des verdienten Herausgebers des schwedischen Diplomatars, der mich mit der grössten Liebenswürdigkeit bei meinen Untersuchungen unterstützte, nicht mehr. Eine etwas reichere Ausbeute gewährten die Ueberbleibsel des Archivs der Domkirche (Marienkirche der Deutschen im Mittelalter) zu Wisby, die jetzt im Reichsmuseum aufbewahrt werden, und Spiegel's Rudera Gotlandica, die, Eigenthum der Gymnasialbibliothek zu Wexiö, zur Zeit vom Reichsantiquar zur Be-

nutzung in Stockholm reclamirt worden waren. — Einige wenige Urkunden lieferte das Stockholmer Stadtarchiv.

Es blieb die Hoffnung, dass die übrigen Archive des Landes oder die in Schweden so ausserordentlich zahlreichen und werthvollen über das ganze Land verstreuten Privatbibliotheken und Archive noch Einiges liefern möchten. Gestützt auf die über diese Sammlungen veröffentlichten Verzeichnisse und mündliche Mittheilungen der Herren Kammerherr Silfverstolpe vom Reichsarchiv und Oberbibliothekar Styffe von Upsala wurden nach einander die gräflich Brahe'sche Bibliothek in Skokloster, die Universitätsbibliothek in Upsala, die Stiftsbibliothek in Linköping, das Staatsarchiv in Jönköping, die Gymnasialbibliotheken in Wexiö und Kalmar näher untersucht. Den werthvollsten Beitrag lieferte Linköping in einem lateinischen Bericht über die Verhandlungen zu Brügge zwischen den Hansestädten und England 1499, der wie so manche andere Schätze der dortigen reichen Bibliothek, aus Preussen herstammt. Die Hoffnung, in Wexiö und Kalmar, wo Spiegel's und Wallin's Sammlungen verwahrt werden, noch Neues über Gotland zu finden, blieb unerfüllt. Ein Besuch der merkwürdigen, für hansische Geschichte so wichtigen Insel Gotland lieferte, wie von vornherein nicht anders zu erwarten war, archivalische Resultate nicht; wie weit derselbe sonst für Erweiterung der Kenntniss hansischer Geschichte fruchtbar war, werde ich versuchen, in einem besonderen Aufsätze im nächsten Jahrgange der Hansischen Geschichtsblätter auseinanderzusetzen<sup>1)</sup>.

Nachdem ein nahezu zweimonatlicher Aufenthalt in Schweden festgestellt hatte, dass für die bis jetzt in Angriff genommenen Publicationen des Hansischen Geschichtsvereins aus dortigen Archiven und Bibliotheken nichts mehr zu holen sei, ging ich zum zweiten Theil des für die diesjährige Sommerreise festgesetzten Programms über, zum Besuche Finlands. Von vornherein war von den Archiven dieses Landes für unsere Zwecke wenig oder vielmehr nichts erwartet worden, und diese Erwartung rechtfertigte sich auch vollkommen. Trotzdem blieben die Zwecke des Vereins auch hier wol nicht ganz ungefördert, indem Theilnahme an unseren Bestrebungen bei manchen Deutschen im Lande geweckt wurde

---

<sup>1)</sup> Einen vorläufigen Bericht s. *Weserzeitung* 1877, Nr. 11063 und 11064; *Lübische Blätter* 1877, Nr. 88.

und die Beziehungen zum Heimathlande sich so durch ein neues Band stärkten <sup>1)</sup>.

Ein kurzer Besuch in St. Petersburg blieb ohne directen Gewinn, weil die kaiserl. Bibliothek wegen baulicher Veränderungen und wegen Abwesenheit der Beamten nicht benutzbar war. Ein in Aussicht genommener Ausflug nach Nowgorod unterblieb nach Rücksprache mit Herrn Akademiker Kunik, der diese Stadt und den dorthin führenden Handelsweg schon lange zum Gegenstande besonderer Untersuchungen gemacht hat. Ohne Kenntniss der russischen Sprache durfte ich nicht hoffen, in den wenigen Tagen, die ich auf einen solchen Ausflug hätte verwenden können, mehr aus den aller sichtbaren baulichen Ueberreste beraubten Lokalitäten herauszulesen, als jener scharfsinnige Forscher im Stande gewesen ist zu thun. Hoffentlich entschliesst er sich bald, die gewonnenen Resultate allgemein bekannt zu machen.

In Reval gelangte ich endlich an eine der reichsten Fundgruben hansischen Geschichtsmateriales. Die freundliche Bereitwilligkeit des Syndicus Dr. Greiffenhagen und des Rathsherrn Berting gestattete mir die Benutzung des Archivs in der bequemsten Weise. So konnte ich in einem Zeitraum von ca. 4 Wochen zunächst die reiche Sammlung von Recessen (Hanse-, livländischen Städte- und Landtagsrecessen) vollständig bearbeiten. Von Hanse-recessen wurden abgeschrieben der von 1487 ascens. Dom. Lübeck (70 Bl.), collationirt die von 1498 (47 Bl.), 1507 (34 Bl.), 1511 (38 Bl.), 1517 (49 Bl.), sämmtlich Lübeck. 14 Particularstädtereccesse aus den Jahren 1501—30 wurden vollständig abgeschrieben, aus 14 Landtagsrecessen die Verhandlungen der Städte ausgezogen, welche sämmtlich in der von v. d. Ropp (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1873, S. LIII) auseinandergesetzten, die Ausscheidung leicht machenden Weise in die Landtagsverhandlungen aufgenommen waren. Ein Bericht über die Gesandtschaft nach Nowgorod 1510 (16. Bl.) wurde abgeschrieben.

Als ich eben im Begriffe stand, auch zur Bearbeitung des urkundlichen Materials überzugehen, entschied sich eine nur sehr

---

<sup>1)</sup> Näheres über die finnische Reise mit einigen Bemerkungen über den deutschen Handel nach Finland s. Lübische Blätter 1878, Nr. 2, 3, 4 und Wes. Ztg. 1877, Nr. 11082 und 11083. — Mit dem Aufsatz über Gotland zusammen gedruckt. Lübeck, Rahtgens 1877.

kurze Zeit geführte Unterhandlung wegen Uebernahme einer Professur der Geschichte an der Universität Jena Anfangs September dahin, dass ein Antritt schon in diesem Herbst und in Folge dessen ein sofortiges Aufgeben der vorliegenden Arbeit nöthig wurde. Nur mit schmerzlichem Bedauern fasste ich den unvermeidlichen Entschluss, den Rest der Revaler Schätze auf einer zweiten Reise zu heben.

Jena, Oct. 25. 1877.

II.

Dem Bericht über die im März und April 1878 im Auftrage des Vereins ausgeführte Reise muss ich eine kurze Mittheilung vorausschicken über das, was mir in den vorhergehenden Wintermonaten in Jena zu bearbeiten vergönnt war durch das freundliche Entgegenkommen der Magistrate und Archivare der Städte Bremen, Wismar, Rostock, Lübeck, Stralsund und Köln, die das ihren Archiven zu entnehmende Material, so weit es die Versendung zuließ, hierher schickten.

Aus der Reccessammlung des Stadtarchivs zu Bremen wurden noch abgeschrieben die beiden Recesse von

1525 Juli 7 Lübeck (57 Bl.)

1530 Mai 26 „ (76 Bl.)

Aus dem Rathsarchive zu Wismar wurden abgeschrieben die Recesse von

1478 Juni 1 Lübeck (3 Bl.)

1478 Sept. 3 Verhandlungen zu Kopenhagen (5 Bl.)

1480 März 1 Münster, Verträge zwischen den wendischen Städten und den Niederländern (7 Bl.)

1480 März 15 Lübeck (3 Bl.)

1480 Nov. 16 Lübeck (2 Bl.)

1481 März 28 Lübeck (2 Bl.)

1506 Juni 12 Verhandlungen zu Kiel (11 Bl.)

1507 Juni 24 Verhandlungen zu Nyköping (10 Bl.)

1508 Jan. 19 Lübeck (4 Bl.)

1509 Febr. 7 Lübeck (5 Bl.)

1509 Juni 20 Lübeck (8 Bl.)

1510 Januar 23 Lübeck (22 Bl.)

1520 März 5 Lübeck (13 Bl.)

1522 Januar 2 Lübeck (18 Bl.),

ausserdem einige 20 lose Schreiben copirt und 9 Recessu collationirt.

Aus dem Ratharchive zu Rostock wurden die Verhandlungen zu Bremen über den Streit zwischen Rostock und den Herzögen von Mecklenburg von 1495, Nov. 18 (5 Bl.) abgeschrieben und die Recessu von

1517 März (vor 14.) Lübeck, Bruchstück (8 Bl.)

1518 Nov. 1 Lübeck (16 Bl.)

1526 Nov. 18 Lübeck (18 Bl.),

ausserdem 17 Recessu collationirt.

Das Ratharchive zu Stralsund lieferte zur Abschrift folgende Recessu:

1501 März 21 Lübeck (11 Bl.)

1503 Febr. 13 Lübeck (12 Bl.)

1503 März 12 Lübeck (8 Bl.)

1503 April 24 Lübeck (14 Bl.)

1504 Aug. 26 Lübeck (6 Bl.)

1505 Febr. 11 Lübeck (10 Bl.)

1509 Aug. 1 Lübeck (11 Bl.)

1509 Oct. 4 Lübeck (10 Bl.)

1510 Mai 22 Lübeck (15 Bl.)

1514 April 23 Lübeck (8 Bl.)

1515 Febr. 6 Lübeck (16 Bl.)

1515 Mai 31 Lübeck (16 Bl.)

1516 Oct. 8 Lübeck (8 Bl.)

1518 Juni 19 Lübeck (60 Bl.)

1519 April 16 Lübeck (18 Bl.)

1519 Juni 17 Lübeck (10 Bl.)

1519 Oct. 24 Lübeck (21 Bl.)

1520 März 22 Stralsund (18 Bl.)

1520 Mai 4 Lübeck (12 Bl.)

1522 April 27 Lübeck (22 Bl.)

1522 Mai 25 Lübeck (25 Bl.)

1523 Jan. 19 Stralsund (9 Bl.)

1523 Aug. 3 Lübeck (7 Bl.)

1523 Nov. 30 Lübeck (21 Bl.)

1524 März 10 Lübeck (12 Bl.)



1525 Jan. 8 Lübeck (22 Bl.)

1528 Juli 6 Lübeck (32 Bl.)

und zwei undatirte Stücke, von denen das eine Bruchstück, von je 10 Bl. Collationirt worden sind 18 Recesse.

Aus dem Stadtarchive zu Lübeck wurden abgeschrieben die Verhandlungen der wendischen Städte mit den Niederländern zu Bremen 1514 Sept. 8 (38 Bl.) und eine Anzahl loser Schreiben (Hanseatica vol. II).

Das Stadtarchiv zu Köln zeichnet sich besonders durch die Reichhaltigkeit aus, in der es die Verhandlungen der Hansen mit den Engländern und Niederländern bewahrt. Es wurden abgeschrieben:

1479 Sept. 8 Verhandlungen der wendischen Städte mit den Niederländern zu Münster (37 Bl.)

1491 Mai 1 Verhandlungen mit den Engländern zu Antwerpen, niedd. u. lat. (59 Bl.)

1497 Juni 24 Verhandlungen mit den Engländern zu Antwerpen, lat. (19 Bl.)

1499 Juni 1 Verhandlungen mit den Engländern zu Brügge lat. (64 Bl.) (ein zweites Exemplar wurde collationirt)

Ausserdem wurden die Recesse der allgemeinen Hansetage von 1487 und 1498 collationirt.

An diese Arbeiten konnten sich dann nach angetretener Reise die in Köln selbst anschliessen, für die mir Herr Archivar Dr. Ennen mit bekannter Bereitwilligkeit Führer wurde. Da die Bearbeitung der noch rückständigen Recesse und Verhandlungen durch Uebersendung an die Universitätsbibliothek zu Jena hier am Orte wird ermöglicht werden, so konnte ich mich in Köln auf das Anlagematerial beschränken. Die Zahl der dort noch erhaltenen losen Briefe aus der Zeit von 1477—1530 ist verhältnissmässig gering. Die Pergamentschreiben (ca. 30, meistens Briefe Lübecks) konnte ich für den ganzen Zeitraum bearbeiten. Bei den Papierbriefen musste ich mich auf die Zeit bis 1500 beschränken. Die Hauptausbeute lieferten die wohlerhaltenen Copirbücher, die ebenfalls bis 1500 durchgegangen wurden. Sind sie auch nicht immer mit gleicher Gewissenhaftigkeit geführt worden (offenbar ist wiederholt die Eintragung der Schreiben aufgeschoben und sind diese dann in grosser Menge zu gleicher Zeit und in Folge dessen lückenhaft

und nicht in chronologischer Ordnung eingetragen), so gewähren die Bücher doch ein recht deutliches Bild von der Bedeutung und dem Umfange der Verbindungen, in denen diese erste Stadt des deutschen Mittelalters stand. Die hansische Correspondenz ist für einen grossen Theil der 80er Jahre auffallend dürftig, in den 90er Jahren zum Theil überaus lebhaft, besonders in Sachen des Brügger Kontors. Die ganze Ausbeute im Kölner Stadtarchiv betrug 185 Nummern. Eine Durchsicht der Rathspokolle ergab Nichts; auch lieferten die hansischen Privilegienbücher aus der Zeit vor 1500 für die Reccessammlung nichts Neues.

Das Weseler Stadtarchiv ist seit Jahresfrist dem Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf zur Aufbewahrung übergeben worden und dort gesondert aufgestellt. In seiner Benutzung wurde ich von Herrn Archivrath Dr. Harless und Herrn Archivsecretär Dr. Endrulat, der die Abschrift zweier Recesse freundlichst übernahm, auf das Entgegenkommendste unterstützt. Nach dem vom Schöffen und Stadtsecretär Conrad Duden 1791 angelegten guten Repertorium liess sich leicht eine Uebersicht über den Bestand gewinnen. Die Hanseatica sind für die Jahre 1477—1530 nicht so reich vertreten, wie für die frühere oder spätere Zeit, doch war die Ausbeute immerhin eine recht befriedigende. Sie bestand aus 4 Reccessen niederrheinischer Städtetage (zweimal 1512 zu Köln, 1521 zu Wesel, 1522 zu Duisburg), einigen 20 Schreiben und Notizen aus Rathspokollen und Kämmereirechnungen. Die allgemeinen Hanserecesse von 1507, 1518 und 1521 wurden collationirt. Die Schreiben stammen zum grösseren Theile aus den einzigen aus der genannten Zeit noch erhaltenen Missivenbüchern, denen der Jahre 1496—99. Sie sind mit sehr nachlässiger und schlecht leserlicher Hand geschrieben. Die in Duden's Repertorium mitaufgeführten Missivenbücher von 1518—1530 sind nicht mehr aufzufinden. Vortrefflich geführt sind die Kämmereirechnungen; sie sind von 1342 an erhalten (nur die von 1444 fehlen) und lieferten erwünschte Notizen. Noch dankbarer war die Durchsicht der Rathspokolle, die für die Jahre 1484—1514 und 1520—30 erhalten sind. Sprachlich interessant ist es, die Umwandlungen zu beobachten, die ein Schreiben erfährt, wenn es, vom Kaufmann zu Brügge ausgehend, über Lübeck und Köln an eine der niederrheinischen Städte gelangt. Der Lübecker Abschreiber übersetzt das Flämisch-

Niederdeutsche des Originals in sein heimisches Niederdeutsch, der Kölner dieses wieder in sein Kölnisch. Eine wirkliche, buchstabengetreue Abschrift zu liefern, fällt Keinem ein.

Das reiche Archiv zu Soest, dessen Ordnung und Aufstellung leider nicht seinem Werthe entspricht, lieferte auch für den vorliegenden Zweck nahe an 100 Nummern. Von besonderem Interesse war ein ausführlicher Bericht des Soester Rathsecretärs über die im Anschluss an den allgemeinen Hansetag von 1507 geführten Verhandlungen Soests mit den unter ihm zur Hanse gehörigen Städten Lippstadt, Werl, Geseke, Brilon, Rüden, Attendorn und Arnsberg, nebst der dazu gehörigen Correspondenz (zum Theil auch im Original erhalten). Der Recess der niederrheinischen Städte zu Köln 1529 März 10 war neben dem eben erwähnten der einzige neue Recess; 5 Recesse waren zu collationiren. Die Briefschaften bestanden theils aus losen Schreiben, theils waren sie im Anschluss an die Recesse mitgetheilt, theils fanden sie sich in den vom Jahre 1500 an erhaltenen Rathsmisivenbüchern. 5 Nummern musste ich der Abschriftensammlung des Herrn Oberlehrers Vorwerck, der mir seine Copien freundlichst zur Verfügung stellte, entnehmen, da die betreffenden Vorlagen nicht mehr aufzufinden waren. Die Stadtrechnungen beginnen erst mit 1529. Die sogenannten Rathsprotokollbücher enthalten fast ausschliesslich gerichtliche Aufzeichnungen. Einen Band, der 5 noch zu collationirende Recesse enthält, wird man mir nach meinem beim Magistrat eingereichten und freundlichst genehmigten Gesuch nach Jena schicken.

Die Durchsicht des von Herrn Dr. Rübel neuerdings wohlgeordneten Stadtarchivs zu Dortmund war gänzlich erfolglos.

Lohnender war der Besuch Münsters. Dort bewahrt das Kgl. Staatsarchiv ein arg beschädigtes, kaum noch zur Hälfte vorhandenes Exemplar des allgemeinen Hanserecesses von 1487, das einst Eigenthum Dortmunds war. Das Stadtarchiv, bei dessen Benutzung Herr Assessor Geisberg mir freundliche Dienste leistete, bot mehr, als sich nach den darüber erhaltenen Nachrichten vermuthen liess. An Recessen bewahrt es allerdings nur den des allgemeinen Hansetags von 1506, aber lose Schreiben, theils Originale, theils Copien, lieferte es gegen 50. Betreffs der Stellung der westfälischen Städte zu einander ergab sich aus einigen dieser Schreiben, dass im Anfange des 16. Jahrhunderts Minden, Biele-

feld, Herford, Paderborn und Lemgo von Osnabrück aus zu den Tagen geladen wurden und durch Osnabrück Mittheilung von allgemeinen Ausschreiben erhielten.

Osnabrück selbst hat aus der Zeit von 1477—1530 sehr wenige Hanseatica erhalten, nur die Abtheilung „Hanse und Handel“ lieferte eine Anzahl Schreiben, von denen aber keins eine sonderliche Bedeutung beanspruchen kann. Ein Besuch der vorhin genannten, als Glieder des Hansebundes weniger bedeutenden 5 Städte konnte unterbleiben, da weder die vorhandene Literatur noch mündlich eingezogene Nachrichten Anhaltspunkte boten, die irgendwelche Ausbeute erwarten liessen. Ein Gleiches gilt von den übrigen kleinen westfälischen Städten, die dereinst dem Hansebunde angehörten<sup>1)</sup>.

Weniger lebhaft als bei den niederrheinisch-westfälischen Städten sind gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die allgemein hansischen Beziehungen bei den Städten Niedersachsens gewesen. Die Angelegenheiten der Kontore zu Brügge und Flandern, welche jene so oft bewegten, scheinen diese wenig berührt zu haben; ebenso haben die von den wendischen Städten im skandinavischen Norden verfochtenen Interessen bei den sächsischen Städten verhältnissmässig wenig Theilnahme gefunden. So ist denn auch das in den Archiven dieser Städte erhaltene allgemein hansische Geschichtsmaterial sehr gering (nur Braunschweig und Goslar bewahren je einen Hanserecess), reicher allerdings die Nachrichten über den speciell sächsischen Städtebund, in den das hansische Leben sich hier zusammenzieht. Zum Theil mag die Lücke auch durchaus äusserlichen Gründen ihren Ursprung verdanken. Wenigstens muss es sehr auffällig erscheinen, dass die Klagebriefe über die drohende Vernichtung durch den Moskowiter,

<sup>1)</sup> Attendorn hat einige Hanseatica, aber erst aus späterer Zeit. Näheres über sie wird bekannt werden durch die Geschichte Attendorns, die Herr Intendanturrath Brunabend in Münster demnächst veröffentlichen wird und deren Manuscript der genannte Herr die Güte hatte mich einsehen zu lassen. In Warendorf fand Herr Archivrath Wilmans (zu Münster) ebenfalls Hanseatica aus späterer Zeit, über die er so freundlich war mir den an das Generaldirectorium der Kgl. preuss. Staatsarchive abgestatteten Bericht zu zeigen. — (Attendorn, Schnellenberg, Waldenburg und Ewich. Ein Beitrag zur Geschichte des Herzogthums Westfalen. Von J. Brunabend. Ist inzwischen erschienen, Nov. 5. 1878).

die nach der Schliessung des Hofes zu Nowgorod (1494) immer von Neuem über Lübeck an die Hansestädte gesandt wurden, in den rheinisch-westfälischen Archiven mit der sich daran knüpfenden Correspondenz so reichlich erhalten sind, während sie in den sächsischen fast ganz fehlen.

In Braunschweig beginnen die erhaltenen allgemeinen Hanseatica erst mit 1518, liefern bis 1530 nur den Recess von 1518 und Theile der Verhandlungen mit Antwerpen über Verlegung des Kontors dorthin. Demnächst sind die wenigen erhaltenen Reste der Rathscopiebücher (es finden sich in ihnen gegen 50 Schreiben hansischen Inhalts) von Bedeutung. Einiges lieferten die letzten Theile vom Degedingesbok (1414—1485) und das Gedenkbuch von 1485—1526. Eine Durchsicht der allgemeinen Stadtrechnungen, die für die Jahre 1478, 1479, 1491—1530 ff. (mit einigen Unterbrechungen) erhalten sind, gewährte manche erwünschte Notiz. Unter den Urkunden finden sich die Originale mehrerer sächsischer Städtebündnisse aus der Zeit. Das Entgegenkommen des Herrn Stadtarchivar Dr. Hänselmann ermöglichte mir eine rasche Erledigung dieses Materials.

Das Stadtarchiv zu Goslar bewahrt eine Abschrift des Hanse-recesses von 1498, die zu collationiren war. Herr Bürgermeister Tappen war so freundlich, mir auf meine Bitte die Zusendung desselben an die Universitätsbibliothek zu Jena zu versprechen. Die „Acta, betreffend die Geschichte der Hansa“ und die „Schreiben anderer Städte“ lieferten gegen 30 Nummern. Von besonderem Interesse war ein specificirtes Verzeichniss der Kosten der Besendung des Hansetages zu Lübeck 1518. Die mit grosser Sorgfalt geführten und für die Jahre 1490 und 1500 ff. erhaltenen Stadtrechnungen brachten allerdings unter der Rubrik „in causa der Hense“, die sie zu jedem Jahre aufweisen, nur zu 1514 und 1518 Eintragungen, unter andern Rubriken aber doch zahlreichere Notizen über sächsische Städtetage.

Mehr noch als im Stadtarchiv zu Goslar, dessen Ordnung Herr Dr. Pacht übernommen hatte, fehlte mir dieser emsige Arbeiter und liebenswürdige Führer im Stadtarchiv zu Hildesheim, das ich nur wenige Wochen nach seinem Tode betrat. Die umständliche Durchsicht der alphabetisch angelegten Repertorien ergab kein entsprechendes Resultat; einige wenige Nummern aus den Urkunden (sächsische Städtebündnisse), aus einem Stadtbuche,

das Erlasse des Rathes enthält, und aus der Rubrik: „Historica, fremde Fürsten und Städte“ waren das ganze Resultat. Die Abtheilung Hanseatica enthielt nur Sachen vor 1477 und nach 1530, letztere sehr zahlreich. Ein Fascikel war zur westfälischen Zeit „à monsieur monsieur Sartorius garde de la bibliothèque royale à Göttingen“ gesandt; der die Rücksendung begleitende Brief Sartorius' liegt bei. Nach Missivenbüchern fragte und suchte ich vergebens.

Noch dürftiger war die Ausbeute in Hannover. Das Kgl. Staatsarchiv dort lieferte nur aus dem dorthin übertragenen Uelzener Stadtarchive eine Einladung zum Hansetage von 1507, das wohlgeordnete Stadtarchiv, das mir durch die Verwendung des Herrn Senator Culeman zugänglich gemacht wurde, bewahrt unter seinen Urkunden einige sächsische Städtebündnisse und einem Ansatz zu einem sächsischen Städtetagsrecesse aus, den einzigen der Zeit von 1477—1530.

Lohnender war die Arbeit in Göttingen. Hier leistete mir Herr Dr. Hasselblatt, der so eben den 3. Band des Göttinger Urkundenbuchs vollendet hat, durch seine genaue Kenntniss des Archivbestandes wesentliche Dienste. Die Ausbeute bestand, abgesehen von den Auszügen aus den Kammereirechnungen, nur in Briefschaften und zwar fast ausschliesslich nicht allgemein hansischen, sondern nur sächsischen Inhalts.

Der Besuch von Helmstedt lohnte sich durch drei nicht uninteressante Schreiben. Die Stadtchronik des Henning Hagen konnte ich schon in Braunschweig durchsehen, da Herr Stadtarchivar Hänselmann sie behufs Anfertigung einer Abschrift hatte dorthin kommen lassen. Sie ergab für meine Zwecke nichts.

Gänzlich resultatlos war der Besuch von Magdeburg und Halberstadt; weder das Staatsarchiv dort, noch das Stadtarchiv hier enthielt irgend etwas hansisches.

Der Misserfolg in Halberstadt, die negative Auskunft, die mir Herr Director Schmidt in Halberstadt über das ihm bekannte Archiv zu Aschersleben erteilte, dann die demnächst zu erwartende Ausgabe des 2. Bandes vom Quedlinburger Urkundenbuche liessen mir einen Besuch von Quedlinburg und Aschersleben um so mehr als unnützen Zeit- und Kostenaufwand erscheinen, als schon Dr. von der Ropp Quedlinburg ganz, Aschersleben fast ergebnisslos besucht hatte und in dem ganzen bis jetzt von mir

gesammelten Material nie eines der beiden Orte Erwähnung geschieht.

Das Entgegenkommen Seitens der Bürgermeister der Städte und der die Archive beaufsichtigenden städtischen Beamten war überall ein so freundliches und förderndes, dass ich nicht umhin kann, den betreffenden Herren meinen Dank auszusprechen. Dem Generaldirectorium der Kgl. preuss. Staatsarchive und den Vorstehern und Archivaren der Staatsarchive zu Düsseldorf, Münster, Osnabrück, Hannover und Magdeburg bin ich ebenfalls zu warmem Danke verpflichtet.

Jena, Mai 2. 1878.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



1911

# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1878.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1879.

1937: 756



## VORWORT.

---

Beim Aussenden dieses achten Jahrganges der Hansischen Geschichtsblätter haben die Unterzeichneten die schmerzliche Pflicht zu erfüllen, auch an dieser Stelle des Heimganges von Wilhelm Mantels zu gedenken.

Einen Lebensabriss des Verstorbenen wird erst der nächste Jahrgang der Geschichtsblätter bringen, hoffentlich von der dazu berufensten Hand. Hier handelt es sich nur darum, dem von uns gegangenen Freunde unsern Dank nachzurufen für den treuen Beistand, den er von Anfang an als Mitherausgeber und Mitarbeiter uns geleistet hat. Mit einem tiefen Verständniss für das Leben der Vergangenheit verband er einen seltenen Reichthum an Kenntnissen, ein besonnenes Urtheil und ein feines Gefühl für die Sprache. Dem gemeinsam von uns geleiteten Vereinsorgan suchte er Gründlichkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes zu geben und eine ansprechende, würdige Form. Immer bereit für Andere einzutreten, und immer auch willig hinter Anderen zurückzustehen, war er den Mitherausgebern ein unermüdlicher, selbstloser und wahrhaft liebenswürdiger Kollege. Liebe und Ehre seinem Andenken!

An Stelle von Mantels hat Professor Reinhold Pauli in Göttingen die Mitredaktion der Geschichtsblätter übernommen.

**Karl Koppmann. Ludwig Hänselmann.**

# I N H A L T.

|                                                                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Das mittelalterliche Göttingen. Von Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt . . . . .                                    | 3     |
| II. Aus belgischen Städten und Stadtrechten. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .                                         | 39    |
| III. Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen . . . . .                  | 73    |
| IV. Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rathes 1408—1416. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck . . . . .          | 103   |
| V. Das Verfahren wider die Stahlhofskaufleute wegen der Lutherbücher. Von Prof. R. Pauli in Göttingen . . . . .                     | 159   |
| VI. Kleinere Mittheilungen                                                                                                          |       |
| I. Ein Fragment Danziger Annalen. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum . . . . .                                                        | 175   |
| II. Silbergeräth des Rathes von Lübeck. Von Staatsarchivar C. Wehrmann . . . . .                                                    | 181   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 8. Stück                                                                               |       |
| I. Siebenter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                       | III   |
| II. Achte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg . . . . .                 | IX    |
| III. Reisebericht. Von Prof. D. Schäfer in Jena . . . . .                                                                           | XXII  |
| IV. Todesanzeige . . . . .                                                                                                          | XXVI  |
| V. Mittheilung über die Neubesetzung des Präsidiums . . . . .                                                                       | XXVI  |
| VI. Nachricht von der derzeitigen Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes und von der Leitung der Vereinsarbeiten . . . . . | XXVII |

I.  
DAS  
MITTELALTERLICHE GÖTTINGEN.  
VON  
GUSTAV SCHMIDT.

---



Vor vielen Städten ist die Stadt Göttingen in Bezug auf Erhaltung ihrer Geschichtsdenkmäler glücklich zu preisen. Keine verheerende Feuersbrunst hat sie heimgesucht, nicht ist ihr Archiv durch frevelnde Hand ausgeplündert worden, noch hat die Unkenntniss und Missachtung einer das Alte als Abgethanes mit Füßen tretenden Generation ihre Pergamente und Papiere den Hökerläden zugetragen. Selbst als im 30jährigen Kriege Blut in den Räumen des Rathhauses floss, da Herzog Wilhelm von Weimar am 11. Februar 1632 mit stürmender Hand den Kaiserlichen die Stadt abgewann, sind die Urkunden wol umhergeworfen, zerstreut und befleckt, aber nicht zerstört worden. Stolz bergen die Schränke jahrhundertelange Reihen von Kämmereirechnungen, fast ununterbrochen vom Schlusse des 14. Jahrhunderts an, ein Gegenstand des Neides für so manche ebenso alte, aber weniger glückliche Stadt; in zahlreichen Rathsgedenk- und Copialbüchern, dem alten, dem grossen, dem rauhen, dem rothen Buche, dem Ordinarius, und was für Namen sonst die alten lieben Folianten und Quartanten alle, von treuer gleichzeitiger Hand geschrieben, tragen mögen, finden wir die werthvollsten Notizen über das Leben und Treiben der Stadt nach innen und aussen aufgezeichnet: sicher gebettet ruht im prächtigen gewölbten Raume der reiche, nur an wenigen Stellen vielleicht etwas vermischen lassende Urkundenschatz, eine gute alte Registratur, seit langer Zeit wolgeordnet, und Tausende von Briefen, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichend, von Fürsten, Städten und Edeln, eine unendlich reiche Quelle auch für die Forschung im Kleinen, — da ist es eine wahre Lust zu suchen und zu schaffen. Wie wenige Städte unserer Gegend sind in gleicher Lage? wie wenige können sich solchen Reichthums rühmen? Braunschweig allein darf mit gleichem

Stolze die Forscher in sein Archiv führen: Nordheim und Eimbeck, einst Göttingen wenig nachstehend, haben überhaupt so gut wie nichts auf die Jetztzeit gerettet, Goslar hat viel, aber wartet noch auf die ordnende Hand, in Halberstadt, wo ich das, was noch vorhanden ist, zum Druck zu bringen beschäftigt bin, ist zwar das Urkundenarchiv gut erhalten, aber alles andere fast spurlos zerplündert und vernichtet, doppelt schmerzlich für den, der so im Vollen gesessen, wie ich einst hier in Göttingen.

Dass das Interesse für die ältere Geschichte in den Bürgern und Bewohnern dieser Stadt stets ein reges gewesen wäre, lässt sich trotzdem nicht behaupten. Ihre Blüthe, schon im 16. Jahrhundert in merklichem Sinken, vernichtete vollständig der 30jährige Krieg, nach welchem so manche deutsche Stadt, man kann sagen fast nur von der Erinnerung vergangenen Glanzes lebte. Alles lag in Schutt und Trümmern, nicht nur die Häuser und Vermögen der Einwohner, auch Mauern und Strassen, Sitten und Leben. Hundert Jahre des Elends folgten, aber auch ein Jahrhundert war nicht im Stande gewesen, das Zerstörte wieder aufzubauen und die Schäden zu heilen: da führte die Stiftung der Universität eine neue Zeit für die Stadt herauf. Aber mit der hoffnungsreichen Gegenwart beschäftigt, vergass man lange die Vergangenheit: Grubers gelehrte Zeit- und Geschichtsbeschreibung, in ihrer Weitschweifigkeit dem Geschmacke der Zeit huldigend (sie erschien unmittelbar vor der Neugestaltung aller Verhältnisse)<sup>1)</sup>, blieb doch dem grossen Publikum fremd, und der Universität selbst lag die Geschichte einer Stadt, die durch sie erst wieder neu geboren wurde, lange Zeit fern: so lag unter der neuen Stadt die alte wie begraben. Erst seit der Neubelebung der deutschen Geschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten, die in hervorragender Weise der Geschichte der Städte ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat (dafür ist ein sprechendes Zeugniß dieser Verein selbst, der heute in dieser Stadt tagt), ist auch das alte Göttingen wieder mehr zu Ehren gekommen, dessen Jahrbücher so manches ruhmreiche und fesselnde Blatt aufzuweisen haben, wenn auch seine Baudenkmäler bis auf das Rathhaus und die Kirchen fast alle einer neuen Welt haben weichen müssen.

---

<sup>1)</sup> I, 1734. II, 1736. III, 1738.



Ich glaubte dies vorausschicken zu müssen, ehe ich Sie, h. A., einlåde, sich zu einer Wanderung durch die Stadt, wie sie gegen Ende des Mittelalters sich darstellt, soweit sich das in den engen Rahmen einer kurzen Stunde fassen lässt, in Ermangelung eines besseren Periegeten meiner Führung anzuschliessen, und bitte nur, es sich gütigst gefallen lassen zu wollen, wenn ich öfters über die Zeit zurück-, zuweilen auch etwas nach der Gegenwart zu vorgreife.

Als Stadt gehört Göttingen nicht zu den ältesten Deutschlands, es ist weder bischöfliche noch königliche Gründung, aber als Wohnstätte sächsischer Leute, und zwar als eine der südlichsten, gehen seine Anfänge in die ältesten Zeiten zurück. Unmittelbar an der Leine, wenige Minuten vor dem jetzigen Gronerthore, aus welchem die eine Strasse über die Berge nach dem Frankenlande führte, erhebt sich ein kleiner Hügel, die alte Malstätte des Leinegaus, das Gaugericht, Goding, dem die Stadt den Ursprung, vielleicht auch den Namen verdankt. Noch bis zu Ende des ersten Viertels dieses Jahrhunderts erinnerte das „hohe Landgericht am Leineberge“ an seine einstige Bestimmung, und noch in den 50er Jahren fiel dort ein Menschenhaupt unter dem Schwerte des Nachrichters. Schon 1285 führte hier über die Leine eine 16 Fuss breite Brücke, die sich das Blasiuskloster in Nordheim zum Muster nahm, um eine ähnliche über die Ruhme zu bauen: ein Heiligenbild schützte den Gotteskasten, aus dessen Erträgen die Brücke erhalten wurde. Auf dem Hügel versammelten sich dreimal im Jahre die Bewohner des Gaus unter der Linde zum Gericht: ein Weg, der Königsstieg genannt, führte von hier zur königlichen Pfalz Grone, die sich auf der das westliche Ufer der Leine begleitenden Anhöhe, dem kleinen Hagen, erhob. Um die Pfalz her lag das Dorf Burggrone.

Auf der höchsten Höhe des jetzigen innern Stadtgebiets, das sich allmählich von Osten nach Westen bis zum Leinebett abdacht, am westlichen Abhange des Höhenzuges, der das Leinethal auf der einen Seite einschliesst, aber ausserhalb der der Ueberschwemmung ausgesetzten Thalsohle, lag das Dorf Godingen. Seine Kirche, durch ihren Schutzheiligen Albanus auf Mainz hinweisend, nebst dem Zoll und einer Hufe Landes schenkte König Otto I. 952 dem neugegründeten Kloster Pölde am Abhange des Harzes. Der Ort lag an der Strasse, die das Leinethal hinauf nach Heiligenstadt, und an der, die östlich über Geismar, den Sitz des Archi-

presbyters, nach Duderstadt führte. Aus Billung'schem Besitz soll er an das sächsische Königshaus gekommen sein. Später ist das ganze Stadtgebiet im Besitz der Welfen gewesen, wahrscheinlich aus der Nordheimschen Erbschaft. In der Theilung zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen fiel es dem Pfalzgrafen Heinrich zu, und dieser hat den Ort zur Stadt erhoben.

Kaiser Otto hat die Rechte bestätigt, sei es als Kaiser, sei es als Bruder. Eine Stiftungsurkunde der Stadt, so zu sagen, existirt nicht. Zum ersten Mal ist 1229<sup>1)</sup> von „consules et burgenes“ der „civitas“ Göttingen die Rede. In den Kämpfen zwischen Otto dem Kinde und den Staufern war sie eine Zeitlang in den Händen der letzteren, wurde aber noch vor Ottos Belehnung in Mainz zurückgewonnen. Damals<sup>2)</sup> nun versprach Otto die Stadt in allen ihren Rechten zu beschützen und sie Niemand zu Lehen zu geben. In diese Zeit fällt unstreitig auch das älteste Stadtsiegel<sup>3)</sup> mit der Umschrift: „Sigillum burgensium in Gotigen“, das wie die der andern welfischen Städte des Leinethals unter drei Thürmen den welfischen Löwen zeigt. Später ist zum Unterschied von den andern Städten noch das G als Anfangsbuchstabe in das Wappen aufgenommen worden, während das bis ins 17. Jahrhundert gebrauchte, etwas jüngere, schon feiner stilisirte Secret<sup>4)</sup> den einfachen Löwen darstellt. Die beiden alten Siegel kamen bei der schon erwähnten Eroberung der Stadt 1632 abhanden, das Secret aber wurde 1638 beim Fischen in der Leine unweit der Maschmühle wieder aufgefunden.

Die neue Ansiedlung schloss sich jedoch nicht unmittelbar an das Dorf bei der Albanikirche an, sondern liess dasselbe vielmehr ausserhalb der Befestigung liegen. Auf der Westseite bildete der Mühlencanal, aus der Leine abgeleitet, die Deckung, von welchem sich in einem grossen Bogen die neue Stadtmauer nach Osten herumzog. Der alte Ort galt als ausserhalb der Stadt liegend und verlor seinen Namen in der Weise, dass man ihn nur das Altedorf nannte. Zwischen dem Leinecanal also und der Mauer lag die Stadt, auf herrschaftlichem Boden, denn der Wortzins und

---

<sup>1)</sup> S. mein Göttinger Urkundenbuch (I, Hannover 1863. II, 1867) I, 1.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 2.

<sup>3)</sup> Abgebildet G. U. B. I, Titelblatt.

<sup>4)</sup> Abgebildet G. U. B. I, Taf. III, 17.

die Patronate sämmtlicher Kirchen gehörten dem Fürsten. Im Nordosten stand das herzogliche Schloss, bis 1387, wo es die Bürger bis auf den Grund abbrachen, Bolruz, Balrus, Ballerhus mit räthselhaftem Namen genannt, dicht innerhalb an der Stadtmauer, unweit des Nicolaithores, das 1387 mit der Burg beseitigt wurde. Nach Süden zog sich hier die Burgstrasse und ihr parallel die Judenstrasse. Eine weitere Parallelstrasse, die Weender, trägt den Namen von dem Dorfe im Norden. Sie führte zum Markte und theilte die Stadt in die beiden Haupttheile, den östlichen und westlichen: der letztere, zwischen der Weenderstrasse und dem Leinecanal ist der grössere: in ihm pulsrte das eigentliche Leben der Stadt.

Zu dieser Stadt kam dann zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Neustadt hinzu, auf der Westseite des Mühlenkanals, von dem wieder ein kleinerer, mehr zur Abführung des Unraths als zum Schutz bestimmter Canal, die sogenannte Kuhleine, abgeleitet wurde. Die Strassennamen Lewenowe, Waselburg, Masch sind ursprünglich Flurnamen. 1319 überliess<sup>1)</sup> Herzog Otto der Milde diese Neustadt, die zum ersten Male 1299<sup>2)</sup> erwähnt wird, an Rath und Bürgerschaft der alten Stadt für 300 Mark; Gericht, Rath, Schoss, Gilden und Bürgerrecht sollten fortan beiden Städten gemein sein. Doch blieb der Name Neustadt, die Gegend wird auch wol „Suburbium“ genannt. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Befestigungen rund um die Stadt herum, die Neustadt eingeschlossen, erweitert und verstärkt, mit Bewilligung des Herzogs Ernst, der 1362 gestattete<sup>3)</sup>, die Stadt „mit nyen graven to begraven, bemuren, beplanken und betunen und de nyen graven mit doren, tornen und berchvreden to bevesten und bewaren“. In der ersten Zeit der Regierung seines Sohnes Otto ging man wieder einen Schritt weiter und befestigte die Landwehren um die Stadt herum, wozu vom Herzog die Erlaubniss erkaufte<sup>4)</sup>. In dieser Zeit entstanden die ersten Warten, die jetzt bis auf wenige verfallen oder dem Erdboden gleich gemacht sind. Es war ein achtungsgebietender Kranz, der schützend das Stadtgebiet einschloss und

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 87.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 47.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 216.

<sup>4)</sup> G. U. B. I, 252.

zum Theil noch benachbarte Dörfer in seinen Kreis zog. Im 15. Jahrhundert, der Blütezeit des Wartenwesens, zählte man ihrer zehn (die letzte ist erst ums Jahr 1460 gebaut), natürlich nicht alle von gleicher Bedeutung, aber jede hatte ihre Zingel und von jeder lief nach den beiden nächsten ein Knick, ein mehrere Fuss tiefer Graben, mit Buschwerk besetzt, um streifende Reiter abzuhalten. Gegen Feuer und Schiessgewehr war freilich der Wartmann leicht wehrlos, und so wurde in den Fehden des 15. Jahrhunderts mehr als eine ausgebrannt, so dass nur der steinerne Unterbau stehen blieb. 1500 waren nur noch drei Warten auf der Ostseite besetzt, 1524 nur noch die eine bei Roringen. Die Spuren des Knicks aber kann man noch heute an vielen Stellen verfolgen.

Mittlerweile war auch die Befestigung der Stadt sehr erheblich verstärkt worden. Mancherlei Gefahr war an die Stadt herangetreten: die Nachrichten von den Raubzügen der Hussiten zu Anfang der 30er Jahre, deren Schrecken bis in diese Gegend nachzitterte, dann der Zug des Herzogs Wilhelm von Sachsen gegen Soest im Sommer 1447, der einem verheerenden Unwetter gleich durch das Land brauste und, abgesehen von anderm Schaden, die Stadt zu einer kostbaren Seelenmesse für einen in den Gärten vor der Stadt (in die Thore wurden sie freilich nicht eingelassen) erschlagenen vornehmen Herrn aus Mähren zwang<sup>1)</sup>, und zahllose Fehden und Nachstellungen (ich habe fast 200 Fehde- und Verwahrungsbriefe aus den Jahren 1400 — 1460 gezählt): das alles hatte Rath und Bürgerschaft in schwere Sorge versetzt. Denn nach Süden und Westen waren die Festungswerke nur dürftig den Feuerwaffen gegenüber: „dar weren“, sagt der Chronist, „klene enge graven und neyner were mid bolwarken eder muren“<sup>2)</sup>. Noch im Herbst 1447 sah man sich nach Mitteln und Wegen um, das Geld aufzubringen, um theils das, was in der Eile gegen das heranrückende Heer zur Befestigung ausgegeben war, zu bezahlen, weil die Kosten aus den laufenden Mitteln zu decken unmöglich war, theils überhaupt die Wälle zu erhöhen, die Gräben zu vertiefen und Mangelhaftes zu ergänzen<sup>3)</sup>. Der Rath verlangte von den Gilden zuerst eine Bewilligung von 16 β. für je 100 Mark,

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 224.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, S. 201.

<sup>3)</sup> S. den Bericht G. U. B. II, 227.

also  $\frac{1}{3}$  %, liess sich aber schliesslich mit 12  $\beta$ ., also  $\frac{1}{4}$  % zufrieden finden. Dieser Extraschoss (tolegginge, collecta additionalis) brachte über 300 Mark, etwa den fünften Theil von dem, was aus dem regelmässigen Schoss einkam, und wurde im Laufe der Jahre 1448—61 noch achtmal erhoben, fünfmal in gleichem Procentsatz, dreimal in geringerem, so dass im Ganzen zu diesen Zwecken beinahe 3000 Mark aufgewendet wurden. Die Resultate dieser Anstrengungen stehen noch heute vor unseren Augen. Zwar die Gräben sind bis auf eine einzige Stelle trocken und in Gärten oder Bauplätze verwandelt und die alten festen Doppelthore sind den Ansprüchen der neueren Zeit zum Opfer gebracht, aber die mächtigen Wälle, wenn auch in friedliche Spaziergänge umgeschaffen, imponiren noch heute: freilich droht die Hygieine auch dieser Erinnerung an die dahingegangene Zeit mit dem Untergange. Bastionen und Vorwerke haben in späterer Zeit die Festung nach aussen noch verstärkt und die Stadt bis zum 30jährigen Kriege vor dem Feinde geschützt: sie sind nach dem 7jährigen Kriege planirt worden und so ziemlich spurlos verschwunden, nachdem sie schon vorher allmählich verfallen waren. Bei jenen Bauten um die Mitte des 15. Jahrhunderts mussten die ausserhalb der Stadt am Wege zum Leineberg Wohnenden in die Stadt übersiedeln und erhielten die kleine Masch, den nördlichen Theil der Neustadt, zwischen der jetzigen Allee und dem Walle, als Baustätten, wo vorher Weideland gewesen war<sup>1)</sup>.

Sehen wir uns nun im Innern der Stadt um. Auf der Westseite des Marktes war das Rathhaus erbaut, von dessen Neubau, nach herzoglicher Bewilligung<sup>2)</sup> vom Jahre 1366, die Rechnungen<sup>3)</sup> aus den Jahren 1369—71 noch vorhanden sind. Von seinem den Markt überblickenden Altan, der Laube oder Vorlaube, wurden alljährlich der Bürgerschaft die Statuten durch den Stadtschreiber vorgelesen und sonst wichtige Beschlüsse des Rathes kund gethan. Hier fand am 6. November 1491<sup>4)</sup> die erste Huldigung nach dem Tode des letzten Fürsten der Göttinger Linie statt: ein Vierpass von Dielen war mit Teppichen belegt, Stühle mit Kissen daraufgesetzt,

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 239.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 239.

<sup>3)</sup> Das. Anm.

<sup>4)</sup> G. U. B. II, 378.

und über die Mauerbrüstung nach dem Markte zu hing ein Stück Goldgewebe, auf dem wieder Kissen lagen. Als nun durch die Rathsglocke auf dem kleinen Thurm des Rathhauses die Bürgerschaft auf den Markt entboten war, trat Herzog Wilhelm von Wolfenbüttel auf den Vierpass, zur Rechten seine Räthe, zur Linken den Rath der Stadt, und nahm erst die Huldigung des Rathes, dann der Bürgerschaft an. Von der Vorlaube tritt man durch die alte mit einem Löwenkopf verzierte Eichenthür in die Halle, den Saal. Hier sass der Rath zu Gericht, hier feierte man grössere Feste, ehrte fürstlichen Besuch und andere vornehme Gäste mit Spiel und Tanz; hier hielt der Rath am Freitag nach Fronleichnam das grosse Essen und speiste auch sonst mehr als einmal jährlich, sei es beim Rathswechsel, sei es bei der Schosszahlung. Dann wurde in der Küche in den unteren Räumen gekocht, gebacken und gebraten und der Wein aus dem Rathskeller geliefert, rein oder als Claret („Luttertrank“) durch den Apotheker gemischt. Denn in den gewölbten hohen Kellern des Hauses lagerte allerlei Vorrath an Wein, vorzugsweise Rheinwein, Hochheimer, Rheingauer, Ugenheimer, von Frankfurt und Worms bezogen, den die Fuhrleute der Messreisenden als Rückfracht mitbrachten, aber auch Malvasier. 20—30 Fuder Weins wurden hier alle Jahre verzapft, gern trank auch der Bürger im kühlen Keller oder liess sich einen Becher ins Haus holen, und trotz des freien Trunks, den der Rath bei vielen Gelegenheiten hatte, trotz der reichen Willkommen, die fremden Gästen in der Stadt silbernen Bechern kredenzt wurden, und der Spenden, die nach alten Verpflichtungen die Kirchen erhielten, flossen immer 100 — 200 Mark Reingewinn in die Stadtkasse. In Kriegszeiten kam es freilich auch wol einmal vor, dass man wegen gehemmter Zufuhr ganz trocken sass oder zu theuren Weinen seine Zuflucht nehmen musste. Ausser dem Wein, der nirgends sonst in der Stadt bezogen werden konnte, lagerte in des Rathes Keller das hochberühmte Eimbecker Bier. Zwar wurde auch in der Stadt gebraut, die brauberechtigten Bürger, „der bruer lod“ (1500 sind es 268) benutzten nach der Reihe die Pfannen des Rathes gegen eine bestimmte Abgabe <sup>1)</sup> und verzapften nach Aussteckung eines Tannenwisches, was sie nicht zum eigenen Gebrauch

---

<sup>1)</sup> G. U. B. II, S. 412, 6.

bestimmten: aber Eimbecker Bier war nur im Rathskeller zu haben, höchstens Kranke durften es mit besonderer Erlaubniss des Rathes direkt beziehen. 1500 betrug der Umsatz fast 100 Fass und gab erheblichen Gewinn<sup>1)</sup>, es kamen namentlich zu Anfang des 16. Jahrhundert's Jahre, in denen der Verkauf des Bieres 700 Mark Reinertrag gab, bis seit 1556 dieser Posten in den Rechnungsbüchern ganz verschwindet und allmählich gleichbedeutende Einnahmen von dem aus Frankfurt bezogenen Branntwein (vinum sublimatum) erzielt werden. Jedes Jahr schickt der Rath an die Fürsten und Grafen der Nachbarschaft nach alter Observanz 12 Tonnen Bier, wol einheimisches<sup>2)</sup>, erfreute auch wol einen der adeligen Nachbarn durch eine Gabe zur Heimfahrt oder Taufe. Dafür erwiesen sich die Herren dankbar durch die Gegengabe eines feisten Hirsches oder sonstigen Wildprets aus ihren Wäldern, das der Rath in fröhlichem Gelage auf dem Saale verzehrte und mit Wein aus seinem Keller weidlich begoss. Beim Wildpret durfte der Fisch nicht fehlen: hielt doch die Stadt einen eigenen Fischmeister, der nicht nur den Inhalt der Stadtgräben<sup>3)</sup>, sondern auch die Teiche auf den Stadtgütern in den benachbarten Dörfern zu überwachen hatte. Auf dem Fischstein an der Südostecke des Marktes stand er, wenn Vorrath da war, aus. Ausser zu den Essen des Rathes hatte er nach altem Brauch auf Laetare dem Rath und seinen Bediensteten eine ansehnliche Lieferung zu thun: reicht dann der eigene Besitzstand nicht aus, so wird in der Nachbarschaft gekauft: 1500 z. B. kaufte man drei Centner in Nordheim zur Laetaregabe. Damals gab es auch noch Ottern und Biber in den Stadtgräben.

Doch wir haben uns wol fast zu lange auf dem Rathhause aufgehalten und gehen nun weiter. Hinter dem Rathhaus standen die Fleischscharren (stalla, macella), im Ganzen 13, mit Buchstaben bezeichnet, aber nicht alle waren mehr in Gebrauch: früher im Einzelnen vermietet, hatte sie zuletzt die Gilde selbst übernommen, auch die beiden Scharnläden gegenüber an der Poticken (vielleicht Topfecke?) und die zehn unter dem Schuhhof. Der Schuhhof, das Eigenthum und der Stolz der Schuhmachergilde, wird als Eckhaus

<sup>1)</sup> G. U. B. II, S. 418, 31.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, S. 428, 66.

<sup>3)</sup> G. U. B. II, S. 413, 12.

auf der nordwestlichen Ecke des dem Rathhause gegenüberliegenden Häuserquartiers, das man den Nabel der Stadt nannte, schon 1251 erwähnt<sup>1)</sup>: nach seinem Umbau im Jahre 1344<sup>2)</sup> hatte er im Erdgeschoss Verkaufshallen, ursprünglich für die Gilde bestimmt, aber seit die Genossen hier nicht mehr feil hielten, an die Knochenhauer vermietet: das erste Stock sprang mit seinem Ueberhang drei Fuss vor, aber der Raum darunter war so hoch, dass ein Reiter zu Pferde nicht anstiess. 1736 kaufte die Landschaft den inzwischen mehrfach umgebauten Schuhof und erbaute an der Stelle die Universitäts-Apotheke.

An der andern Ecke dieser Häuserreihe, also vom Rathhaus nach Südost, stand das Brothaus, der Bäcker Gilde gehörig, schon 1316 erwähnt und 1325 neu gebaut<sup>3)</sup>, wo die Bäcker feil hielten. Auf der schräg gegenüberliegenden Seite des Marktes, an der Ecke der Rothenstrasse hatte sich die Kaufgilde ihr Kaufhaus erbaut, mit Hallen und Läden, nachdem die Räume des Rathhauses, das ursprünglich zugleich Kaufhaus war, zu eng geworden waren: aber noch im 16. Jahrhundert standen an den Jahrmärkten die Wand Schneider mit ihrem Wand auf dem Rathhause, die Kürschner mit ihrer Waare auf der Vorlaube aus.

Geht man von der Rothenstrasse weiter nach Norden, so kommt man zur Barfüsserstrasse: an ihrer Ecke liegt die Apotheke des Rathes, um 1400 zuerst urkundlich nachzuweisen. Eidlich musste der Rathsapotheker geloben, gute Materialia zu haben und sich nach den Recepten der Aerzte im Conficiren zu richten. Er lieferte auch das Confekt und Gewürz (backenkruet) für des Rathes Mahlzeiten und die Hochzeiten der Bürger, er besorgte die Mischung des Clarets und fertigte Specereien, so eines Rathsherrn Frau eines Kindleins genas, die officiell die Stadt ihr übersandte. Von Schoss, Wacht und Thorhut war er frei. Uebrigens besoldete die Stadt auch einen Arzt, er erhielt 1462<sup>4)</sup> 9 Mark und 4 Klafter Holz, musste aber des Rathes Diener und Gesinde umsonst curiren und durfte nur für die Rathsapotheke Recepte schreiben. In kriegेरischen Zeiten hielt die Stadt auch einen Wundarzt.

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 4.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 155.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 81 und Anm.

<sup>4)</sup> G. U. B. II, 286.



In der Barfüsserstrasse, an der gegenüberliegenden Seite, stehen, ehe man an die Jüdenstrasse kommt, der Saal und die Börse dicht neben einander, beides Versammlungsorte von geselligen Genossenschaften der jungen vornehmen Welt, die es hier oft toll genug getrieben haben mag. Die Statuten der Börse (bursa) vom Jahre 1455<sup>1)</sup> sind uns erhalten, sie zählte damals 27 Mitglieder, das Leben und Treiben wurde vom Rathe controlirt, der wol im Interesse des Geldbeutels der Väter ausdrücklich verboten hatte, beiden Gesellschaften anzugehören, sie hielten sich Pfeifer und Posaunisten, mit denen sie am Sylvester-Abend und zu Fastnacht („in den doren dagen“) unter allerlei Unfug als „Schowduvel“ durch die Strassen zogen: dann wurde der Judenschule und den Häusern der Juden arg mitgespielt, bis die Juden die Hilfe des Raths anriefen und 1447 eine Verordnung erreichten, dass der Unfug gegen sie aufhören sollte, dafür zahlte jedes Judenhaus und die Schule 1½ Stübchen Wein an die Gesellen auf der Börse. Eins von diesen Häusern, ob Saal, ob Börse, wage ich nicht zu entscheiden, ist jedenfalls das Eckhaus in der Barfüsserstrasse mit seinen schönen Schnitzereien und Wappen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Sonst wären von Profanbauten nur noch die fünf Mühlen<sup>2)</sup> am Leinecanal und die beiden Badstuben<sup>3)</sup> zu erwähnen, von denen die eine an der Canalbrücke vor dem Gronerthor, die andere, der Schwanstoven, am Albanithor lag. Jene war die grössere, hatte auch einen besondern Raum für Herrenbäder, d. i. Bäder des Raths und der Vornehmen, und ein besonderes Frauenbad.

Wir wenden uns zu den kirchlichen Bauten. Westlich vom Rathhaus und den Scharren steht die Markt- und Stadtkirche, zu Ehren St. Johannis des Täufers erbaut. Die Sage bringt sie mit der Schlacht am Welfesholze in Verbindung, nach welcher Lothar sie als eine Art von Siegesdenkmal errichtet haben soll. Merkwürdig ist jedenfalls, dass sie nie städtischen, sondern stets fürstlichen Patronats gewesen ist, trotzdem dass sie die ecclesia forensis ist. Der jetzige Bau ist erheblich jünger und zeigt durchaus spätgothischen Stil. In ihr wurden alle feierlichen Messen für die

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 248.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, S. 412, 8.

<sup>3)</sup> G. U. B. II, S. 416, 20.

Stadt gehalten, z. B. die Messe vom heiligen Geist vor der Rathswahl: auf den Thürmen von St. Johann sass, wie noch heute, der Hausmann, ein Bediensteter der Stadt, um Feuersgefahr anzuzeigen. Sie hatte auch eine Thurmuhhr, die einzige der Stadt bis 1481, wo auch die Barfüsser sich eine zulegten.

St. Albani als die Kirche des Altendorfs ist schon erwähnt worden: der Bau selbst hat wenig Interessantes, aber auf der Spitze des Thurms steht ein vergoldetes Crucifix, ursprünglich jedenfalls eine Stiftung für einen Altar der Kirche, mit der Inschrift: „anno M. CCC. XLIJ do verdrank Hermen Goltsmet in der groten vlot to sente Margreten dage“. Das Patronat gab, wie oben berührt ist, König Otto dem Kloster Pölde, Herzog Albrecht aber tauschte es 1254 gegen das von Roringen zurück<sup>1)</sup>. Alles was ausserhalb der alten Stadtmauer und westlich vom Leinecanal lag, gehörte zu St. Albani, so dass die daselbst angelegten Hospitäler und Capellen erst durch besondern Vertrag eximirt werden mussten.

Die Lieblingskirche der Herzöge, so lange sie hier residirten, war St. Jacobi, nicht weit von der Burg, zwischen der Jüden- und Weenderstrasse. Herzog Otto der Quade hatte den Plan, sie zu einer Collegiatkirche zu erheben mit 12 Canonicaten, zu denen er auch schon die betreffenden Persönlichkeiten designirt hatte. Aber er musste den Gedanken in Folge des Widerspruchs von Seiten des Erzbischofs von Mainz, in dessen Sprengel die Stadt lag, fallen lassen. Die Kirche gehört in ihrer jetzigen Gestalt dem 14. Jahrhundert an, früher hatte sie eine Vorhalle, deren Spuren noch zu erkennen sind: der mächtige, im Verhältniss zur Grösse der Kirche fast zu hohe Thurm wurde in den Jahren 1426—33 durch Hans Rutenstein (nicht Reutersen, wie sonst irrthümlich der Baumeister genannt wird) vollendet, aber die Spitze ist wiederholt, zuletzt 1642, durch Blitzschlag beschädigt und die unschöne Kappe zu Ende des 17. Jahrhunderts aufgesetzt worden.

Die Nicolaikirche, im südlichen Theile der Stadt, wird zwar schon 1256 urkundlich<sup>2)</sup> erwähnt, aber sie gehört in ihrer jetzigen Gestalt auch erst dem 14. Jahrhundert an. Sie war gegen Ende

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 6.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 9.

des vorigen Jahrhunderts so baufällig geworden, dass man die Benutzung aufgeben und die beiden Thürme abtragen musste: 1822 ist sie zur Universitätskirche umgebaut worden.

Die fünfte Kirche endlich, der Jungfrau Maria geweiht, ist die Kirche der Neustadt und mit ihr zugleich entstanden, das Zusammentreffen der Schutzpatronin des deutschen Ordens mit der Heiligen der Kirche ist ein zufälliges, aber die gleich nachher erfolgte Ansiedlung des Ordens auf der Westseite der Kirche führte eine enge Verbindung herbei, so dass der Pleban ein Ordensbruder war. Vielfach umgebaut und fast jedesmal mehr entstellt, ist die Kirche in ihrem Aeussern unter allen die am wenigsten anziehende, bemerkenswerth höchstens durch das colossale Dach. Ihr Thurm wurde 1440 um 32 Fuss mit Bewilligung des Rath<sup>1)</sup> erhöht und Glocken in demselben aufgehängt: bei dem oben erwähnten Zuge des Herzogs von Sachsen gegen Soest schmolz der Rath eine der Glocken zu Geschützen ein und entschädigte ein paar Jahre später die Kirche durch eine neue.

Der deutsche Orden, um das gleich hier zu erwähnen, hatte 1321 bald nach seiner Ansiedelung seinen Hof in Bilshausen auf dem Eichsfelde an die Herren von Plesse gegen Land in der Göttinger und benachbarten Fluren vertauscht<sup>2)</sup>, das vom Göttinger Ordenshause aus bebaut wurde. Wie aber der Rath überhaupt bei den Orden und geistlichen Stiftungen ängstlich darüber wachte, dass nicht zu viel Land in die todte Hand kam, den Bürgern also entzogen wurde, so liess er sich auch vom deutschen Orden verbiefen, dass er nur ein bestimmtes Mass in der Stadtflur besitzen wolle. In der Reformationszeit hatte die Stadt den Ordenshof an sich genommen (die Sache wurde wiederholt auf den Schmalkalder Bundestagen verhandelt), musste ihn aber später herausgeben. Die Kirche jedoch blieb evangelisch, obwol der Orden das Patronat hatte. In westfälischer Zeit ist die 500jährige Besetzung des Ordens in Privathände übergegangen und nur das aussen angebrachte Kreuz erinnert noch an die ehemaligen Herren.

Zwei andere Orden haben sich schon vor den Deutschrittern in Göttingen niedergelassen. Zuerst kamen die Prediger oder, wie

---

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 195.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 97.

sie hier gewöhnlich heissen, die Pauliner und bauten sich 1294 im sogenannten Papendiek unweit der Johanniskirche auf dem rechten Ufer des Leinecanals an: wenigstens datirt aus diesem Jahre der Brief, in welchem Herzog Albrecht ihnen Grund und Boden für diese Bauten überlässt<sup>1)</sup>. An die stattliche Kirche lehnten sich nach Nordosten die Klosterräume an. Schon 1297 einigten sich die Predigermönche mit den Bundesklöstern in Eisenach und Mühlhausen über die Grenzen ihrer Terminirbezirke<sup>2)</sup>, und 1304 war der Bau vollendet<sup>3)</sup>, in dem zu wiederholten Malen die Provinzial-Capitel getagt haben. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1531 beherbergten die Räume seit 1542 das Pädagogium, bis es 200 Jahre später der Universität Platz machte. Die Kirche ist durchgetheilt und bewahrt einen Theil der Bibliothek, der auch die übrigen Baulichkeiten des Klosters dienen, so weit sie erhalten sind: 80 Jahre lang war die Klosterkirche die Universitätskirche.

Wenige Jahre nach den Predigern kamen die Barfüsser<sup>4)</sup>. Sie bauten ihr Kloster auf dem jetzigen Wilhelmsplatz. Die Kirche war die Begräbnisstätte der herzoglichen Familie, so lange diese ihr Schloss noch hatte. Umgekehrt scheint es anfangs wenigstens die Stadt mit den Paulinern gehalten zu haben, wenn sie auch 1320 den Barfüssern eine Vergrösserung ihrer Baulichkeiten bewilligte<sup>5)</sup>: dafür liess sich jedoch der Rath ausdrücklich versprechen, dass das Kloster ihm etwa zu Theil werdenden Grundbesitz binnen Jahr und Tag an die Bürger verkaufen wolle. Wie sich die Pauliner in Nordheim<sup>6)</sup> ein Terminirhaus erwarben, so die Barfüsser schon 1313 in Nörten<sup>7)</sup>. Nach der Aufhebung des Klosters wurde die Kirche als Zeug- und Vorrathshaus der Stadt benutzt, 1820 wurde sie als baufällig abgebrochen, aber die Pfeiler waren so fest gemauert, dass sie selbst beim Umfallen nicht auseinanderschlugen und mit Pulver gesprengt werden mussten. Von diesem Kloster ist jetzt keine Spur mehr vorhanden, nur im Strassennamen ist eine Erinnerung bewahrt.

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 41.

<sup>2)</sup> Mühlhäuser U. B. I, 469.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 59.

<sup>4)</sup> Urk. v. 1308. G. U. B. I, 69 und Anm.

<sup>5)</sup> G. U. B. I, 95.

<sup>6)</sup> G. U. B. I, 89 (1319).

<sup>7)</sup> G. U. B. I, 76.

Die dritte und letzte klösterliche Stiftung würde ich, weil sie erst diesseits des Jahres 1500 liegt, nicht erwähnen, wenn wir uns nicht gerade auf deren ehemaligem Grund und Boden befänden. Hier gründete 1510 die Witwe Salome von Hardenberg das kurzlebige Nonnenkloster St. Annen. Die Reformation hat es schnell beseitigt: nachdem es dann eine Zeit lang eine Art Mädchenschule gewesen war, wurde es zur Rathswage verwandt.

Pflegstätten für Sieche und Altersschwache hatte die Stadt reichlich, sie lagen sämmtlich ausserhalb der alten Stadtmauer, das eigentliche Leprosenhaus, dem heil. Bartholomäus geweiht, vor dem Weender Thor im Felde, St. Crucis oder Marien Magdalenen am Geismarthor, wo jetzt das Entbindungshaus steht, St. Spiritus endlich in der Neustadt dicht neben dem wenige Jahre jüngern Ordenshofe. 1293 von dem Patrizier Heidenreich Bernhardi oder Berndes gestiftet<sup>1)</sup>, stand das Hospital eine Zeit lang unter gemeinschaftlicher Oberaufsicht des Rathes und des Klosters Lippoldsberge, später des Rathes allein.

Berühmt war die sogenannte Fronleichnamscapelle: wie andere Capellen und Kirchen des h. Blutes in Folge eines Hostienwunders 1319 vom Rathe erbaut und von vielen Bischöfen mit Ablass begabt<sup>2)</sup>, lockte sie zahlreiche Pilger an, zum Schaden der Kirche des h. Nicolaus im nahegelegenen Nicolausberg (eigentlich Olrikeshausen). Sie stand unterhalb des Brauhauses, da, wo die Wenden-(richtiger Wennecken-)Strasse und die Bodensteinstrasse zusammstossen, bis in dieses Jahrhundert. Vor dem Albanithor lag die Georgscapelle, die 1459 den Befestigungswerken zum Opfer fiel<sup>3)</sup> und in der Karspüle wieder aufgebaut wurde. Nach ihr nannte sich der älteste der vier Kalande, die drei anderen heissen St. Spiritus, St. Johann und St. Nicolai, der letzte, früher St. Jodoci genannt, hatte seinen Sitz in Klein-Kerstlingerode auf der Höhe des Hainbergs gehabt und war 1454, weil das Dorf wüst geworden, nach der Stadt übersiedelt<sup>4)</sup>.

Das geistliche Gericht übte der Probst des Peterstifts zu Nör-

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 37.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 90. 91. 93.

<sup>3)</sup> G. U. B. II, 269.

<sup>4)</sup> G. U. B. II, 245.

ten als Archidiaconus durch seinen Officialen, der ein eigenes Gerichtshaus (*domus consistorialis*) in der Stadt besass. Sonst hatten noch die beiden benachbarten Nonnenklöster Weende und Mariengarten, in welche neben Lippoldsberg und Höckelheim die Bürger vorzugsweise gern ihre Töchter begaben, Häuser in der Stadt und zwei Höfe das Walkenrieder Kloster, als Inhaber des Zehntens in der Göttinger und Rostorfer Feldmark.

Was nun das Regiment der Stadt betrifft, so besteht der Rath aus 24 Personen, 12 bilden den sitzenden, 12 den alten Rath. Von 1329 an liegen die Fasten vollständig vor<sup>1)</sup>, aber auch für ältere Jahre finden sich Namen, zum ersten Male alle 12 im Jahre 1282, ein unvollständiges Verzeichniss schon vom Jahre 1269, einzelne kommen noch früher unter Zeugenführungen vor. Bis kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts treten bei den Neuwahlen Rathsherren in grösserer Zahl aus und ein, von da an aber bleibt der einmal Gewählte, mit wenigen Ausnahmen, bis zu seinem Tode. Soweit sich die Verhältnisse verfolgen lassen, ergänzte sich der Rath nur durch Cooptation. Worauf jedoch die Wahlfähigkeit beruhte, lässt sich nicht bestimmen. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch sind es dieselben Familien, die im Rathe sitzen, sämmtlich offenbar durch Wohlhabenheit ausgezeichnet, denn die Mitglieder des Rathes, die besonders schossen, bringen  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{6}$  des ganzen Schosses auf. Die Namen sind theils von umliegenden Orten genommen, aus denen sie schon früh in die Stadt gezogen waren, von Nörten, Jüne, Wake, Grone, Jese, Dimarden, Bovenden, Mackenrode, auch von Eimbeck u. s. w., daneben finden sich aber auch andere: Klingebil, Blendegans, Spekbötel, Pustindebussen, Schwanenflügel, Wigand, Endemann, Lange, Rode, Snippe, Helmolt: das reichste und hervorragendste Geschlecht sind die Giseler von Münden, deren Namen so wechselte, dass einem Giseler von Münden jedesmal ein Hans oder Hermann, auch wol Simon und Heinrich Giseler, und dann wieder ein Giseler von Münden folgt. Sie sind seit 1313 im Rathe, und sind, wie die Sage weiss, bald nach 1256 von Münden hierher gezogen. Das Geschlecht hat mehrere Ritter aufzuweisen: im 17. Jahrhundert starb es mit Bürgermeister Ulrich Giseler aus, wie denn überhaupt von allen den stolzen Rath-

---

<sup>1)</sup> S. U. B. I, S. 423—31 und II, S. 432—42.

geschlechtern ausser den Helmoltz und Schwanenflügels kein einziges bis auf unsere Zeit gekommen ist.

Im 15. Jahrhundert stehen jedesmal auf dem Pergamentdeckel der Kämmerrechnung, die von October zu October läuft, und zwar so, dass z. B. die Rechnung des Jahres 1480 nur das letzte Viertel dieses und Dreiviertel des Jahres 1481 enthält, die Namen der beiden Rathsherren, die Kämmerer waren, zu Beginn der Rechnung folgen dann die Namen und Functionen des sitzenden Rathes, oft ist mit Kreuz und Datum der Tod eines Rathsherrn angemerkt. Eine Neuwahl im Laufe des Jahres fand nicht statt, consules suffecti gibt es nicht, so dass mitunter die Zahl auf 11, auch wol auf 10 zusammenschmilzt. Die Wahl selbst war streng geregelt. Am Montag nach der Gemeinwoche, der vollen Woche nach dem Michaelistage, also zu Anfang Octobers, wird in der Frühe zu St. Johann die Messe vom heil. Geist gehalten, zu der sich der ganze sitzende Rath einfindet. Nach Schluss des Gottesdienstes begibt er sich auf das Rathhaus, lässt alle Thüren verschliessen und nachsehen, dass kein „sluhorer“ (Lauscher) da ist: dann ermahnt der Worthalter, alles geheim zu halten bei der Seelen Heil und eigner Ehre, möge es Vater, Bruder, Magen oder Freunde angehen. Der Schreiber verliest die Namen des alten Rathes: und nach der Reihe werden sie wieder gewählt, wenn nichts Besonderes vorliegt oder nicht etwa eine Stelle durch Tod oder freiwilligen Austritt erledigt ist, darauf die Vormünder der Hospitäler, die Gilden- und Knochenhauermeister, die Feldgeschwornen, und zuletzt seit Ausgang des 15., vielleicht auch erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Schrader und Schmiedemeister. Es folgt eine Pause zum Essen, das auf der Küche des Rathhauses mittlerweile bereitet ist: dann wird die Bürgerglocke geläutet und auf dem Saal zwölf Stühle in zwei Reihen gegen einander aufgestellt: die Rathsherren stellen sich vor ihre Stühle und den durch die nun wieder geöffneten Thüren einströmenden Bürgern lässt der Worthalter durch den Schreiber die Wahl von der Gerichtsbank aus kundthun. Nun rufen die Knechte die Gewählten und der abgehende Rath schwört in Gegenwart des Volkes und des Schultheissen, zu dreien jedesmal, dass er den Schoss richtig gezahlt habe. Der Schultheiss stabt zuerst dem neugewählten Rathe den Eid, dann den Vormündern der Hospitäler, dem Herrn Gildemeister

der Kaufleute, der Schuhmacher, der Bäcker, der Wollenweber und der Leineweber, zuletzt schwört der Meister der Knochenhauer, der Schrader und der Schmiede und die Wardeine des neuen Wollenwebergewerks, die Feldgeschwornen und die Garbrater. Nun verkündet der älteste im neuen Rathe dem Volke, dass alle alte Willküren und Gesetze der Stadt bis auf Weiteres zu Recht bestehen. Am folgenden Donnerstag wird vom alten Rath auf dem Rechenbret die Abrechnung gehalten, der Schreiber verliest die Abrechnung, und zwei, die nicht Kämmerer sind, legen sie im Brete und ziehen die Ausgabe von der Einnahme ab. Dann wählt der alte Rath die neuen Kämmerer, Baumeister und andere Aemter, lässt den neuen Rath rufen, vereidigt die, welche etwa neu in den Rath eingetreten sind, theilt ihnen ihre Functionen mit und bittet den neuen Rath, seine Wahlen im alten Rath zu thun. Das geschieht, die Wahlen werden vorgetragen, die neuen Kämmerer besonders vereidigt und darauf die Beamten, der Schreiber, der Unterschreiber, die Knechte. Nach einer Pause zum Essen auf dem Rathhause werden die Thorhüter und Wächter eidlich aufs Neue verpflichtet und jeder mit 2  $\text{ö}$  Trankgeld beschenkt. Am Sonnabend findet die Uebergabe an den neuen Rath statt. Sonntag Nachmittags ist fröhliches Zusammensein auf dem Rathhause: jede Gilde schickt eine grosse Kanne Bier, einen neuen Becher, Birnen und Nüsse, aber der Rath muss es selbst durch seine Knechte holen lassen, „dat se nicht sek dunken laten, eft men to on nicht ensende, dat me se vorsmade oder se vor nicht enhilde“. Mittwochs folgt dann noch die Vereidigung der Müller und ihrer Knechte (die jüngsten drei Rathsherren aus beiden Räthen zusammen sind die sogenannten Mühlenherren), auch der Brauknechte, die sämmtlich ein Trankgeld erhalten. Sollen Veränderungen im Schoss oder im Braugeld stattfinden, so wird das den folgenden Sonntag Nachmittag von der Laube der Bürgerschaft verkündigt, die durch dreimaliges Läuten der grossen Glocke zusammengerufen ist. Die Statuten über Kleidung und Schmuck (die *leges sumptuariae*, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt umfangreicher), über Würfelspiel u. s. w. werden an dem nächstfolgenden Sonntag in gleicher Weise in Erinnerung gebracht. Und somit ist das Regiment wieder auf ein Jahr geordnet.

In dieser Weise, mit ganz unbedeutenden Veränderungen, ist



wol 150 Jahre lang gewählt und gewechselt worden. Eine Revolution, wie sie in den meisten Städten das Eindringen der Gilden in den Rath oder wenigstens den Versuch dazu begleitet hat, oft nicht ohne schwere Missethat und Blutvergiessen, ist hier im Mittelalter nicht vorgekommen, offenbar ein günstiges Zeugniß für Regierende wie Regierte. Als Herzog Ernst 1355 auf Anstiften eines flüchtigen Rathsherrn Hermann Stote, einer Art Catilina, die Gilden gegen den Rath zu verhetzen suchte, dass sie den Rath wählen sollten, verwahrten sie sich feierlich gegen das unerhörte Ansinnen<sup>1)</sup>. Im Frieden hatten sich Rath und Bürgerschaft wol schon zu Ausgang des 14. Jahrhunderts dahin geeinigt, dass in besonders wichtigen Fragen, bei Fehden, bei ausserordentlichen Schossauflagen (ein Beispiel hierzu habe ich bei den Befestigungsarbeiten erwähnt) und ähnlichem die Gildemeister zugezogen und ihnen in vertraulicher Weise über die Finanzen der Stadt Auskunft gegeben wurde. So ist alles gut und glatt gegangen bis ins 16. Jahrhundert hinein. Als aber 1513 die Schuldenlast der Stadt allmählich auf rund 90000 fl. mit 4000 fl. Zinsen und 1400 fl. Leibrenten gewachsen war, kam es zu Unruhen. Die Gilden, deren Vertreter in erhöhter Zahl mit dem Rathe über den Nothstand verhandelten, waren bereit zu helfen und auf neue Steuern einzugehen. Als aber vier Rathsherren, darunter der Kaufgildemeister Curd Meier, der gesagt haben sollte, er wollte die Gilde um einen Finger winden, flüchtig wurden, denn als gewesene Kämmerer waren sie vorzugsweise Gegenstand der Angriffe, scheiterten die Versuche der Gilden, die genaue Einsicht in die Rechnungsbücher der letzten 30 Jahre nahmen, die Sache im Guten auszutragen. Der Pöbel brach los, setzte zehn Rathsherren ab, schatzte sie und ersetzte ihre Stellen durch andere. Unglücklicher Weise war Herzog Erich damals ausser Landes und die befreundeten Städte drangen mit ihrer Vermittelung nicht durch. Erst am 22. October 1515 gelang es dem Herzog mit Hilfe von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Einbeck Frieden zu stiften, die abgesetzten 14 wurden wieder eingesetzt, und die beiden Rätze bestanden nun aus je 19 Personen, die allmählich auf je 12 zusammensterben sollten: der Raub wurde erstattet, die wüsten Häupter des Aufruhrs büssten

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 197. 8.

mit dem Tode. Statt der zahllosen Geschwornen, die man aus der Bürgerschaft als Neben-Kämmerer eingeführt hatte, blieben nur 4, die jedesmal bei der Rechnung am Rathswchsel zugezogen wurden. Durch diese Veränderungen aber kam eine Menge neuer Namen ans Ruder, und von dieser Zeit an ergänzte sich der Rath auch aus Familien, die dem Stadtre Regiment bisher fern gestanden hatten. Seit der Reformation wählten die Gildemeister und Deputirte der Gilden Rath und Bürgermeister.

Von den Gilden ist auch hier, wie in den meisten Städten Niedersachsens die Kaufgilde die älteste und bedeutendste gewesen. Lässt sich auch nicht erweisen, dass sie in ältester Zeit das Stadtre Regiment allein gehabt hat, so hatte sie doch überall unbestritten den Vortritt. Zu ihr gehörten die rathsbürtigen Familien, wenn sie auch praktisch das Gewerbe nicht übten. Von ihren beiden Gildemeistern war einer jedesmal ein Rathsherr: der wurde bei dem Rathswchsel mit „Herr N.“ zur Vereidigung aufgerufen, „sin geselle slechtliken bi sinem namen“. Wer die Gilde gewinnen wollte, musste von Vater und Mutter echt geboren sein, durfte kein unreinliches Handwerk geübt haben und musste nun jegliches Handwerk aufgeben. Sie hatte drei Memorien des Jahres für ihre geschiedenen Genossen, bei den drei Kirchen der innern Stadt, und von ihren Capitalien besondere Provenden: doch nicht alle Mitglieder hatten daran Antheil; die Berechtigten erhielten am Abend vor Mariä Himmelfahrt in alter Zeit 3  $\beta$ , später nur die Hälfte, nach alter Satzung des Raths durfte diese Provende nicht abgepfändet werden. Streng wird unterschieden zwischen Kaufleuten und Kramern, jene dürfen allerlei Wand, ausser Barchent, nach der Elle verkaufen; Wachs, Butter, Honig, Rotlosch (d. i. Corduan) nur en gros, bei den Kramern, die an und für sich keine Gilde bilden, wird ein Unterschied gemacht, ob sie die Kaufgilde besitzen oder nicht. Darnach sind auch ihre Berechtigungen für den Verkauf verschieden, aber sie dürfen ausser Apothekerei und Goldschmiedsarbeit kein Gewerbe treiben. Von der Kaufgilde hängen die Korsenwichten (Kürschner) ab, die übrigens zur Gemeinheit gehören: die Kaufgildemeister ernennen ihre Meister, aber den Eid, in dem ausdrücklich der Verpflichtung gegen die Kaufgilde gedacht wird, nehmen ihnen die Kämmerer auf dem Rathhause ab, und die Kaufgildemeister verpflichten sie nur, keine „untidege und

stervesche vel to arveyden und neyn olt werk vor nige to vorkopen“. Endlich hatte die Gilde von den Herren von Uslar (und diese wieder von den Herzögen) nachweislich seit 1354 die sogenannte Hanse zu Lehn <sup>1)</sup>: wer die Hanse hatte, durfte Wachs, Feigen, Mandeln, Reis und Gewürz nach Gewicht verkaufen. Insbesondere erwarben sie die Höker, um ihr Geschäft, das namentlich Häring, Stockfisch und Bücking vertrieb, zu erweitern. Das Gildebuch der Kaufleute macht für die Zeit von 1369—1407 129 Personen namhaft, die die Hanse gewannen, im 15. Jahrhundert schwanken die jährlichen Verleihungen, die übrigens auf Lebenszeit galten, zwischen 1 und 27. Bis zum Jahr 1620 kostete die Belehnung 6 Schilling, dann 3 Mark, bei der Muthung des Hanserechts von Seiten der Gilde leistete diese ein Stübchen Wein; die Herren von Uslar machten den Versuch, in den Lehnsbrief alten Wein einzuführen, drangen aber nicht durch und haben den letzten Wein mit den Vasallen gemeinschaftlich ausgetrunken.

An Alter und Rang steht der Kaufgilde die der Schuhmacher am nächsten, dann die der Bäcker, beide im Besitze eigener Gildehäuser, deren Lage ich erwähnt habe. Es folgen die Wollenweber und die Leineweber, diese mehr nach dem Süden, jene mehr nach dem Norden ihre Fabrikate absetzend. Die Leineweber durften jedoch ihre Arbeit nicht selbständig zur Frankfurter Messe bringen, sondern mussten sie an die Kaufgilde verkaufen. Besonders wichtig für den Handel und Aufschwung der Stadt waren die Wollenweber; wenn es auch irrig ist, ihnen die Entstehung der Kirchspiele zuzuschreiben, so ist es doch sicher, dass sie früh zu grösserer Bedeutung gelangten und ihre Waaren unter dem Schutze der Hanse bis Flandern, England und Russland gingen. Ein besonderer Platz, „in den wantremen“ genannt, ausserhalb der südlichen Mauer, wo die Tücher getrocknet wurden, erinnerte, auch als das Gewerbe durch die Ungunst der Zeiten gesunken war, noch lange an seine frühere Blüte. Als man von der Vergangenheit nichts mehr wusste, entstellte sich der Name in Rebenstrasse. Schon früh sind feste Bestimmungen über die Länge, Breite und Güte der Tücher, der leinenen wie der wollenen üblich. Trotzdem kamen Betrügereien vor, so dass 1423 die Hanse von Lübeck aus den

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 190 und Anm..

Rath aufforderte, für die richtige Länge zu sorgen, damit nicht die, welche den Vertrieb nach Liefland und Russland bewirkten, darunter zu leiden hätten <sup>1)</sup>. In Folge dieser Warnung, der die Drohung beigefügt war, dass sonst die Laken „vorbored und vorbroken“ sein sollten, ging der Rath scharf vor, doch wollen wir zur Ehre des Göttinger Handwerks gern das glauben, was zwischen den Zeilen zu lesen ist, dass, wie dergleichen auch heute noch auf anderen Gebieten der Industrie vorkommt, andere Tücher als Göttinger verkauft wurden und den Credit der alten Gilde schädigten. 50 Jahre später wurden, offenbar in Folge eines weiteren Zurückgehens des Geschäfts, neue Anstrengungen gemacht. Vom Rhein her wurden Weber und Färber berufen, vereidigte Wardeine hatten die Controle und Siegelung (den Linnenleggen ähnlich), die Länge nach dem Fullen oder Walken ward auf  $18\frac{1}{2}$  Ellen, die Breite auf 3 Ellen weniger 2 Finger gesetzt, eine zweite Sorte hatte bei gleicher Länge 2 Ellen und  $1\frac{1}{2}$  Viertel Breite. Der sogenannte „upreder“ oder „lakenstriker“ besorgte die Abnahme von den Rahmen, die Faltung und die Presse (perse). Der Färber Kunze von Dusendorp (d. i. Düsseldorf) erhielt für blau, grün und roth à Stück 21 β, für braune Holzfarbe  $\frac{1}{2}$  M., für schwarz 31 β, andere Farben waren nicht zulässig. Da nach einem Statut vom Jahre 1424 kein Wollenweber über 70 Laken des Jahres fertigen durfte, und nach den Rechnungen des Jahres 1500 1869 Laken an den Rahmen angeschlagen waren, so muss die Gilde immerhin ihre 30 — 40 Meister gehabt haben. Von jedem Stück erhielten die Wardeine 4 δ, die Stadt 12 δ: ausser anderen Aufwendungen hatte diese auch die Walkemühle für die Zwecke des Gewerkes neu gebaut.

Eine Mittelstellung zwischen den Gilden und Innungen haben die Knochenhauer: auch bei ihnen regelten besondere vom Rath erlassene Statuten die Ausübung des Handwerks, wie den Preis der einzelnen Fleischsorten, Hammel durften nach Andreae, Schafe nach Martini, Kühe nach Thomaetag nicht mehr geschlachtet werden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde ein eigenes Schlachthaus am Ausfluss des Leinecanals dicht am Walle angelegt und kein Metzger durfte mehr im eigenen Hause schlachten. Die

---

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 104.

Garbrater durften nur das Schweinefleisch roh verkaufen, alles andere Fleisch nur gekocht oder gebraten, ihr Haupthandel war die Wurst, die bis auf den heutigen Tag ihre Berühmtheit bewahrt hat.

Zu diesen Gilden kamen noch die beiden Innungen der Schneider (Schrader) und der Schmiede, die sich jahraus jahrein um den Vorrang stritten, bis der Rath endlich bestimmte, bei der grossen Procession am Fronleichnamstage sollten jene, sonst bei öffentlichen Aufzügen diese den Vortritt haben. Nachdem sie lange Zeit nur privatrechtliche, nicht politische Corporationen gewesen waren, wurden jene 1489, diese 1517 vom Rath als Innungen anerkannt.

Alle anderen Gewerbe bildeten nur Genossenschaften, keine Innungen. Als Merkwürdigkeit verdient immerhin Erwähnung, dass in Göttingen keine einzige Strasse von einem Gewerbe den Namen hatte.

Durch fürstliche Huld war die Stadt entstanden und bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus war das Verhältniss der Bürgerschaft zu den Herzögen, kleine Misshelligkeiten abgerechnet, ein befriedigendes für beide Theile. Alljährlich zahlte die Stadt ihre Bede von 100 Mark, schenkte oder lieh auch wol der Herrschaft, wenn diese in Nöthen war, grössere oder geringere Summen, benutzte aber auch solche Nöthe gern, um dies oder jenes herrschaftliche Recht dauernd oder zeitweilig an sich zu bringen. So vor allem die Münzgerechtigkeit mit dem Wechsel, die sie 1351 zunächst pfandweise erhielt <sup>1)</sup>, später aber sich durch weitere Vorschüsse sicherte. Wol hatten die Herzöge eine Zeitlang noch die Oberaufsicht und bestimmten mit dem Rathe gemeinsam Schrot und Korn, doch hörte auch diese Beschränkung bald auf. Und so hat die Stadt von 1351 bis 1672 gemünzt, nicht gerade alle Jahre, aber doch sehr viel, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert, in älterer Zeit Groschen, Körtlinge und Pfennige, später auch grössere Münzen, selbst Thaler. Erhebliche Einnahmen brachte das Münzen in späterer Zeit nicht mehr, ein gutes Geschäft wurde zumal in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts gemacht, 1534 wurden für 15000 fl., 1535 für 18000, 1536 für 16500 fl. Achtlinge und Pfennige geschlagen, und jedesmal über 1000 fl. in die Stadtkasse als Reingewinn abgeführt.

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 186.

Zeitweilig hat der Rath auch das herzogliche Schultheissenamt mit seinen Rechten und Einnahmen an sich gebracht, so nachweislich schon 1368 und 1375 und 1431—97<sup>1)</sup>. Nach Martini sitzt der Schultheiss auf dem Rathhause und nimmt den Markt-, Wort- und Pfahlzins ein, zwei Knaben werden dann auf die Vorlaube gestellt und rufen: „Kinder, bringet juwe tinse, bolde bolde“. Jede Wort zahlt 1  $\beta$ , der Pfahlbürger 6  $\delta$ , jedes Led, das aus dem Hause auf die Strasse schlägt, 6  $\delta$ , jeder Schragen oder Tisch auf dem Markte ebensoviel, Fremde geben keinen Marktzins, sondern Zoll. Die Frist der Zahlung reicht bis zum Sonntag nach Katharinen, dann geht der Schultheiss mit den Rathsknechten durch die Stadt und der Säumige kann noch ohne Strafe zahlen, wenn er ihm von seinem Steinwege, was wir jetzt Trottoir nennen, mit dem Gelde entgegengeht: lässt er aber den Schultheiss auf den Steinweg kommen, so zahlt er 6  $\delta$  Strafe. Findet der Schultheiss die Thür des Hauses offen, das den Wortzins noch schuldet, so kann er gebieten, sie offen zu lassen — umgekehrt ist sie verschlossen, sie nicht zu öffnen, bis der Zins und 4 Schilling Brüche gezahlt sind: auf jeder Verletzung des Gebots stehen ausserdem 4 Schilling Strafe. Im 16. Jahrhundert wurde statt dieser Mahnung vom Schultheissen zweimal ein Umgang des Nachts durch die Stadt gemacht und an jede säumige Thür der Reihe nach gestossen. Dass der Schultheiss dem neuen Rath und den Gildemeistern den Eid stabte, ist schon erwähnt, er that es auch den neuen Bürgern, der Rathhausknecht hält dabei das Heiligenbild, auf welches der Schwörende die Finger legt. Von jedem Neubürger erhält er dann für die Herrschaft einen Schilling. Ausserdem sass er mit zwei Rathsherren zu Gericht; denn der Rath hatte die Macht des Vogtes, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts zuletzt in Urkunden, in den Stadtbüchern überhaupt nicht mehr vorkommt, an sich gebracht, so dass in dem Schultheissen gewissermassen noch ein kleiner Rest der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit vorhanden ist: für die Stadt ist er der Graf, die Rathsherrn sind die Schöffen. Er gestattet zu pfänden, verfestet, erlaubt den Schrei, entscheidet über Scheltworte, Jagd- und Forstwrugen und ähnliches. Von Blutrunst erhebt er ein Drittel der Busse für die Herrschaft, ebenso von Verfestungen,

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 251 und Anm..

er confiscirt Wehr und Waffen, mit denen gefrevelt ist, empfängt von jeder Aufnahme in eine Gilde gleich viel wie die Stadt und von jedem Fuder Weins, das verzapft wird, ein Stübchen. Auch sitzt er mit in den drei Echedingen für das Altedorf. Im Einzelnen wachte der Rath auch hier sorgsam über jeden Uebergriff; der Schultheiss, der schwören musste, „dat gy deme armen also dem riken richten, ok deme gerichte der stat to G. to orem rechten und sus anders eynem ydermanne to sineme rechten rechte don willen, also juw god so helpe und sine hilgen“, durfte auch in Krankheitsfällen keinen Ersatzmann ernennen; war er Bürger, wie wol immer, wenn die Stadt das Schultheissenamt in Pfand hatte, so musste er die Bürgerschaft vorher aufgeben. Als nach Herzog Ottos Tode 1463 die Erbfolge streitig war, musste der Schultheiss einstweilen das Gericht hegen im Namen der gnädigen Herrschaft von Braunschweig, bis wieder ein Name eingesetzt werden konnte. Denn sonst hiess der Schultheiss, nachdem geläutet und gekloppt war, das Gericht im Namen des Herzogs sitzen gehen. Die Sitzungen waren stets des Mittwochs und zwar in jeder Woche, nur von Mittwoch nach St. Kilian (8. Juli) bis Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) waren Ferien „umbe der arne und unledigen tyd willen“, seit dem 16. Jahrhundert von Margareten bis Bartholomäi, also etwa 8 Tage später.

Bei dem Gerichte auf dem Leineberge waren Bürger Kläger gegen Auswärtige des Gerichtsbezirks oder Auswärtige unter einander, denn es war ein Landgericht: den Grafen setzte die Herrschaft ein mit Zuziehung des Adels und der Städte. Hier waren die Sitzungen des Montags. Die alten Befugnisse und Gerechtmässigkeiten verdunkeln sich freilich schon früh, theils durch die zunehmende Macht der Stadt, theils durch die Uebergriffe der geistlichen Gerichte, auch durch das sogenannte Landfriedensgericht, das, 1336 von Herzog Otto errichtet<sup>1)</sup>, aus dem Landvogt und 8 Richtern bestand und ursprünglich alle 4 Wochen auf dem Leineberge zusammentreten sollte, aber sich wenigstens nicht lange in das 15. Jahrhundert hinein gefristet hat.

Auch der Zoll mit dem Geleit ist von Zeit zu Zeit in den Händen des Rathes gewesen: er war der Herzogin Agnes aus dem

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 140.

Hause Hessen, der Gemahlin des letzten Göttinger Herzogs, 1409 zum Brautschatz verschrieben<sup>1)</sup>, denn aus ihrer Mitgift war er eingelöst worden, aber kaum vier Jahre nachher ward er für 500 Rh. fl. dem Bürger Albrecht Lange verpfändet<sup>2)</sup>: der Zollkasten musste viermal im Jahre im Beisein herzoglicher Beamten geleert werden, bis Capital und Zinsen davon bezahlt waren. In ähnlicher Weise hatte auch wiederholt die Stadt dies Recht in Pfand.

So suchte die Stadt überall hemmende Fesseln abzuwerfen oder sich selbst die Schlüssel in die Hände zu spielen, um binden und lösen zu können. Der Ausgang des 14. Jahrhunderts ist die Zeit des Ringens der Bürgerkraft mit der fürstlichen und für 100 Jahre hier entscheidend gewesen. Nach Herzog Ernsts Tode, mit dem doch auch schon die Sache mehrmals am Schwertgriff gestanden hatte (wie er die Gilden aufwiegeln wollte, ist bereits erwähnt worden), regierte im Göttinger Lande Otto, den das Volk den Quaden nannte, d. h. den Bösen, obwol er nicht schlimmer war, als viele Fürsten seiner Zeit. Anfangs zwar schien alles glatt zu gehen, er bestätigte ohne Schwierigkeit die Privilegien und hielt, prachtlustig wie er war, trotz immer leeren Beutels, drei grosse Turniere in Göttingen auf dem sogenannten Freudenberge, wo jetzt die Reitbahn steht, zu denen zahllose Fürsten und Herren von weither zusammenströmten und viele schöne Frauen, sagt der Chronist, in Purpurgewand gekleidet, mit Glöcklein an den Gürteln, die tönten „schur schur schur, kling kling kling“<sup>3)</sup>. Aenderte sich sein Charakter erst mit den Jahren zum Argen? oder beschäftigten ihn die Pläne auf das Braunschweiger Land, in welchem er nach dem Tode des Herzogs Magnus mit der Kette die Regentschaft führte? Noch 1380 bewilligte er<sup>4)</sup> der Stadt einen neuen Jahrmarkt und gewährte ihr mancherlei andere Vergünstigungen: aber das Misstrauen des Raths stillte er nicht. In den Händen fehdelustiger Ritter, die seinen Hof regierten, und bei ewigem Geldmangel von dem guten Willen seiner Amtleute abhängig, die Gelegenheit suchten und fanden, die Städter zu verunrechten und ihn selbst aufhetzten, wurde er mit Ueberschätzung

---

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 26.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, 38.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 281.

<sup>4)</sup> G. U. B. I, 294.



seiner Macht immer weiter getrieben. 1383 liess er um einer unerheblichen Sache willen die ganze Stadt — fast 300 Bürger werden einzeln beim Namen aufgeführt<sup>1)</sup> — vom Landvogt vor das Gericht laden und fühlte sich arg verstimmt, dass die Bürgerschaft ob so unerhörten Vorgehens an Kaiser und Reich appellirte<sup>2)</sup>. So war schliesslich der Streit um den Walkenrieder Zehnten in Göttingen und Rostorf, den Herzog Albrecht vor 80 Jahren dem Kloster verkauft hatte<sup>3)</sup>, nur die Gelegenheit, nicht die Ursache zum Bruch. Es kam zu wilder Fehde<sup>4)</sup>, der Herzog und seine zahlreichen Bundesgenossen, unter denen merkwürdiger Weise auch die Stadt Braunschweig war, obwol sie sonst auf gleichem Pfade wandelte, verwüsteten schonungslos, was die Stadt und ihre Bürger an Wald und Feld, an Höfen und Leuten in der Umgegend besaßen, ganze Dörfer wurden niedergebrannt, nachdem die Bürger gleich zu Anfang des Streits das Schloss in der Stadt dem Erdboden gleichgemacht und das Thor vermauert hatten. Aber der Herzog hatte sich über Muth und Macht der Städter bitter getäuscht: trotz seiner Ueberzahl erlag er im Kampfe auf dem Rostorfer Felde (die Stelle heisst noch heute der Streitacker) am Tage Mariä Magdalenä 1387. Wol hatte die Stadt Grund, den Tag alljährlich durch Spende und Glockengeläut zu feiern: denn vierzehn Tage später machte der Herzog, um seine Freunde zu lösen, seinen Frieden mit der Stadt: er überliess ihr die Burgstätte und hat die Stadt nicht wieder betreten. Fröhlich blühte sie nun empor, sie war sich selbst ihrer Kraft in diesem Kampfe erst bewusst geworden, der sie fast zur freien Stadt gemacht hat. Es ist wol mehr als blosser Zufall, dass wenige Tage vor dem Entscheidungskampfe, am 13. Juli, König Wenzel von Reichs wegen die Privilegien der Stadt bestätigte und ihr gestattete, sich selbst in allen ihren Nöthen einen Schutzherrn zu wählen<sup>5)</sup>. König Wenzel hat wenig Verdienste um das Reich, aber die Städte wenigstens erfreuten sich seiner Huld. Und von demselben Tage, an welchem die Bürger bei Rostorf siegten, datirt der erste königliche Lehns-

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 305.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 306.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 54.

<sup>4)</sup> S. G. U. B. II, 325 a (S. 451 ff.).

<sup>5)</sup> G. U. B. I, 326.

brief<sup>1)</sup> über den Berg und das halbe Dorf Burggrone, das unmittelbar vorher zerstört war und auch nicht wieder aufgebaut wurde: die Stadt hatte das Reichslehn den bisherigen Lehnsträgern abgekauft und leistete 1395 dem Landgrafen von Hessen als Vertreter des Königs die Huldigung: den letzten kaiserlichen Lehnbrief hat die Stadt von Kaiser Leopold 1660 erhalten.

Herzog Otto der Quade, der es nicht wieder mit der Stadt aufgenommen hat, ging Ende des Jahres 1395 zu seinen Vätern: wie auf Göttingen, so waren auch seine anderen grossartigeren Pläne auf das Braunschweiger Land und auf Hessen gescheitert. Sein einziger Sohn Otto Cocles, der Einäugige, war nicht der Mann dazu, Verlornes wiederzugewinnen, nicht einmal das Gerettete zu erhalten. Im Gegentheil, in seiner langen Regierung (1394—1463), zum Theil, wie es scheint, geistig umnachtet und mehr und mehr sich des Regiments zu Gunsten seines Adels und seiner Städte begebend, hat er sich ein Besitzthum und Recht nach dem andern entwinden lassen oder freiwillig in Geldnoth verpfändet oder verkauft, bis er zuletzt so gut wie nichts mehr sein eigen nennen konnte und ein elendes Leben in Uslar führte, wie einer der ärmsten seiner Vasallen. Von 1399 an — bis dahin stand er unter Vormundschaft seiner Mutter, einer geborenen Herzogin von Berg, und des Herzogs Friedrich von Braunschweig, dessen Vormund einst sein Vater gewesen war — von 1399 an bis zu der schon oben geschilderten Huldigung im Jahre 1491, also fast 100 Jahre lang, hat die Stadt keinem Fürsten gehuldigt. Denn nach Ottos Tode stritten sich die Herzöge unter einander um die Erbschaft. Darum liess sich der Rath damals von Braunschweig schreiben<sup>2)</sup>, wie die Formalitäten der Huldigung lauteten: so sehr war die Tradition erloschen, und man wollte durch kein Zuviel seinem Recht auch nur das Geringste vergeben, zahlte auch schon lange keine Bede mehr. Bei diesen halben Zuständen, die durch die mangelhafte Kenntniss des königlichen Hofes von den Verhältnissen in Niederdeutschland eine gewisse Kräftigung erhielten, ist es nicht zu verwundern, dass Göttingen wiederholt, als wäre es eine freie und unmittelbare Stadt, zu Reichstagen geladen wurde.

Schon in Zeiten, wo die Verhältnisse der Stadt bescheidener

---

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 327.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, S. 371.

waren, hatte sich Rath und Bürgerschaft mit den benachbarten Gemeinden in Verbindung gesetzt; mit Nordheim, das 1266 das Göttinger Stadtrecht erhielt<sup>1)</sup>, mit Einbeck, Osterode, Duderstadt und Münden<sup>2)</sup> schon im 13. Jahrhundert, und enger im 14., nachdem Duderstadt mainzisch geworden und Osterode seinen eigenen Herrn hatte, mit den drei andern Städten. Kurz vor der grossen Fehde mit Herzog Otto war man im Jahre 1382<sup>3)</sup> eine weitere Verbindung mit den nördlicheren Städten bis Lüneburg eingegangen, die sich allmählich weiter und weiter ausdehnte und zeitweilig die ganzen sächsischen Städte bis nach Halle hin umfasste. Städte-tage wurden fleissig abgehalten und gemeinsame Interessen erörtert, doch war immer das Verhältniss zu den näheren naturgemäss das engere. So ist Braunschweigs Einfluss hier zu Lande das ganze 15. Jahrhundert hindurch massgebend und wirkt bis zum Schmalkalder Bunde fort. Das war auch zugleich der engere Bund in der Hanse, der die specielleren Interessen vertrat. Zwar hat die Stadt schon früher zur Hanse gehört, wie Anschreiben schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugen, aber eine lebendigere Theilnahme zeigt sich erst im 15. Jahrhundert. Das erklärt sich aus dem Aufschwunge, den Handel und Wandel damals genommen hatten: ihren Laken und anderen Geweben gewährte die Hanse Schutz und weiten Markt und förderte auf diese Weise die Blüte der Handwerke. Daher war immer ein reges Interesse für die Hansetage, auch wenn wegen der Weite des Weges im Ganzen selten Sendboten nach Lübeck gingen, die Nachbarstädte trugen lieber gemeinschaftlich die Kosten der Tagesfahrten und überliessen dem Vorort Braunschweig ihre Vertretung und Stimme. Doch ging kein Bundestag vorüber, zu dem nicht die Stadt geladen worden wäre. Bei den Lübecker Unruhen von 1408 suchte der vertriebene Rath speciell in Göttingen Rath und Hilfe<sup>4)</sup>.

Im Ganzen und Grossen darf man wol sagen, dass Göttingen bei diesen Bündnissen, wenn man von der Hanse absieht, mehr der gebende als der nehmende Theil gewesen ist. In der herzog-

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 13.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 48—50 und Anm..

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 303.

<sup>4)</sup> G. U. B. II, 20 und Anm..

lichen Fehde 1387 stand es ganz allein, ja es hatte sogar die anderen Städte, wenn auch als unfreiwillige Feinde, gegen sich, und die beiden grössten Fehden des 15. Jahrhunderts, gegen Herzog Friedrich den Unruhigen 1466—68, wie die Hildesheimer 1485—87, waren wenigstens nicht durch Göttingen veranlasst. Aber in anderer Beziehung ist dieser rege Verkehr unter den Städten nicht gering anzuschlagen: wie viel war schon das eine werth, dass Klagen zwischen den Bürgern der verschiedenen Städte auf einen regelrechten Gang gewiesen waren und nicht auch in Raub und Fehde ausarteten, dass bei Erbschaften und in vielen anderen Fällen mit Rath und That geholfen wurde! Wäre das nicht gewesen, so hätte unstreitig der Bund der sächsischen Städte, der selbst den Schmalkalder Bund überdauert hat, nicht so zähe zusammengehalten, bis zuletzt der Sieg der fürstlichen Macht ihn auseinandersprenge.

War doch ausser den erworbenen und erkämpften Privilegien und Freiheiten, ausser der Rechtssicherheit, ausser Handel und Wandel noch mancher greifbare Besitz zu beschützen. Denn mit dem innern Wohlstande war auch der Besitz ausserhalb der Stadt zusehends gewachsen. In allen Dörfern ringsum hatte sie Güter, die zu sichern und abzurunden ihr eifriges Bestreben war. Theils Kauf, theils Verpfändung brachte ganze Dörfer in ihre Hand: reichte der Stadtsäckel nicht aus, so wurde in ausgedehnter Weise der Credit zu Leibrentenverschreibung oder Capitalaufnahme benutzt, Klöster und geistliche Stiftungen, die nur auf Erbe leihen durften, gaben gern auch gegen mässigen Zins ihr Geld an die Stadt, deren geordnete Finanzen in gutem Ruf standen. So wuchs der Reichthum der Stadt wenigstens scheinbar, während die Adelsgeschlechter und selbst die fürstlichen Familien zeitweilig verarmten. Bei ruhigen Zeiten war der Vortheil offenbar auf Seiten der Stadt, aber die wilden Jahre nach dem Ausgange des 15. Jahrhunderts zu liessen doch diese Art der Finanzwirthschaft als höchst gefährlich erscheinen. Wenn die Felder Jahre lang nichts einbrachten, sondern nur die Saat verschlangen, die Höfe zerstört, die Bewohner ausgeplündert wurden, so dass der Besitz nur eine Quelle von Ausgaben, nicht von Einnahmen war, so musste sich das auch im Stadtsäckel in empfindlicher Weise fühlbar machen. Neben den Fehden ist es diese Pfandwirthschaft besonders gewesen, was die

colossale Verschuldung der Stadt veranlasste, die zu den oben besprochenen Unruhen des Jahres 1513 geführt hat.

Die Erwerbung von Burggrone ist schon erörtert. Das früh wüst gewordene und mit Herberhausen vereinigte Omborn ward 1353 den Edelherren von Plesse abgekauft<sup>1)</sup>, Herberhausen selbst, ein Hildesheimer Lehn, den Herren von Gladebeck 1372<sup>2)</sup>, Roringen Herzog Otto 1380, der damals als Lehnsherr auch den Besitz von Omborn bestätigte<sup>3)</sup>. Dazu kam 1417 das halbe Dorf Geismar, eine Verpfändung der Herren von Hardenberg<sup>4)</sup>. Sogenannte allodia oder Vorwerke wurden in mehreren nahegelegenen Dörfern von der Stadt aus bewirthschaftet. Wenn im 14. Jahrhundert die Stadt den Fürsten die Schlösser des Adels in der Nachbarschaft hatte brechen helfen und die Herrschaft selber durch Geldzahlung vermocht hatte, hier und da einen festen Sitz, von dem die Stadt bedroht werden konnte, aufzugeben, so schlug sie jetzt einen andern Weg ein, indem sie selbst Schlösser in Pfand nahm. So 1424 Friedland, zwei Stunden südlich, an der Leine gelegen, von Herzog Otto Cocles<sup>5)</sup>. Diese Pfandschaft hat der Stadt viel Geld gekostet, viel mehr als sie durch die Zubehör der Dörfer einbrachte: fortwährende Bauten — und längst nicht alle durften zum Capital geschlagen werden — und Nachzahlungen erhöhten das Capital schliesslich auf 9000 Goldfl., mit denen Herzog Erich der Aeltere 1530, also nach über 100 Jahren, das Schloss einlöste. Die meiste Zeit hatte es die Stadt nicht selbst in Verwaltung, sondern Herren von Adel, namentlich denen von Grone, in Pacht oder Pfand gegeben, zuletzt hatte es Otto von Kerstlingerode für 4000 fl., die aus der Lösungssumme zu bezahlen waren. Auch die Pfandnahme des Dorfes Renshausen<sup>6)</sup> auf dem Eichsfelde vom Michaeliskloster in Hildesheim in den Jahren 1465—87 brachte nicht viel mehr als gute Karpfen aus den Klosterteichen. Am schlimmsten stand es mit der letzten Erwerbung, Schloss Jühnde, zwei Stunden westlich von der Stadt, das 1486 am Tage St. Scholasticä, den

<sup>1)</sup> G. U. B. I, 188.

<sup>2)</sup> G. U. B. I, 267.

<sup>3)</sup> G. U. B. I, 294.

<sup>4)</sup> G. U. B. II, 61.

<sup>5)</sup> G. U. B. II, 106.

<sup>6)</sup> G. U. B. II, 295 und Anm.

10. Februar, den bisherigen Besitzern mit stürmender Hand abgewonnen wurde<sup>1)</sup>. Die Stadt brachte zwar auch die dazu gehörenden herrschaftlichen Lehn an sich, aber für schweres Geld, und verbaute an der Burg Summen, die ihr nie wieder zu Gute gekommen sind. Durch dies Heraustreten aus ihrem natürlichen Kreise kam die Stadt wider Willen auf einen bleibenden Kriegsfuss, der sie zwang, auch in Friedenszeiten, um auf alle Fälle gerüstet zu sein, eine Menge von Söldnern in der Stadt und noch mehr auf den Schlössern zu halten. In den früheren Fehden zog ein Theil der Bürgerschaft aus, dann flog des Raths Banner, und vor den Geschützen der Stadt hatte man alle Achtung weit und breit: ein kriegsgeübter Hauptmann und einige Söldner wurden wol zu Hilfe genommen, und selten dauerte ein solcher Zug länger als ein paar Tage. Der letzte dieser Züge gieng gegen den Grubenhagen bei Eimbeck im Jahre 1448<sup>2)</sup>: damals stellten die Kaufleute 112 Mann aus ihrer Gilde, die Schuhmacher 66, die Bäcker 55, die Wollenweber 70, die Leineweber 50, die Knochenhauer 98, die Schmiede 50, die Schneider 35, die Gemeinheit mehrere hundert Mann. Der Zug dauerte vier Wochen, und es war wie ein böses Vorzeichen, dass die zweitgrösste Büchse der Stadt, die scharpe Grete, 1402 von Meister Albrecht von Soest 70 Centner schwer gegossen, die fast 50 Jahre lang ein Schrecken der Feinde der Stadt gewesen war, zersprang: „vele lude meynden“, sagt der Bericht, „dat der bussen vorgeven were“, angeblich durch Quecksilber zwischen dem Pulver. Hier tritt zum letzten Male die eigentliche Bürgerkraft der Stadt kriegstüchtig auf. Die schweren Fehden der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen ein Ueberwuchern des Söldnerdienstes, der Stadt nicht zum Heil, am wenigsten ihrem Säckel, der jährlich mehr und mehr belastet wurde.

So wechselte es hier wie aller Orten zu Ausgang des Mittelalters, wir sahen die Stadt von schwachen Anfängen zur Blüte bis etwa gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts steigen, dann geht es abwärts: es liesse sich das auch aus manchem, was uns über das Leben der einzelnen Stände und Bürger, allerdings in sehr zersprengten Aufzeichnungen, erhalten ist, nachweisen. Doch die ver-

---

<sup>1)</sup> G. U. B. II, 351.

<sup>2)</sup> G. U. B. II, 228.

gönnte Zeit ist abgelaufen, und ich habe Ihre Nachsicht wol schon zu lange in Anspruch genommen.

Und so lassen Sie mich schliessen mit den Worten, die ich in einem Briefe eines Lütticher Weihbischofs an zwei Rathsherren der Stadt Göttingen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts gefunden habe: „wetet“, schreibt er, „leve eerwerdige vrunde, dat myn herte zeer ervreuet is van der eer und weerdicheit der liever stat to Gottinge, want ic van kintliken dagen nū anders heb gehoert, dan dat dy weerdige stat to allen tyden is gewest eyn recht pyler der rechter krystenheit, went si sich nicht enboecht van recht noch von bermherticheit, sonder volget den woerde Salomonis, als hy begint: Diligite justitiam. Hierom mach ic spreken met deme propheten David up die lieve stat van Gottinge: gloriosa dicta sunt de te, civitas, und mach wael die stat goedes syn, went eyn recht stat maket nicht kalk noch steyn, sonder als ons leren die heydensche meyster: multorum civium unitas, dat is eyndracheit — —: also lange als gi guy kinder laeten leren doeghet und wysheit und holdet de rechten wagen der rechticheit, so enkan noch enmach die gude stat nummermer vergan“.





II.

AUS BELGISCHEN

STÄDTEN UND STADTRECHTEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

---



Unter den Staaten des modernen Europas zeichnen sich einige der jüngsten durch die ältesten Namen aus<sup>1)</sup>. Nach mannigfachem Wechsel sind die Lande, die einst einen Bestandtheil Lothringens, später des burgundischen Kreises ausmachten, dann die spanischen, endlich die österreichischen Niederlande hiessen, zu dem Namen zurückgekehrt, unter dem schon Cäsar die Völker nördlich von Seine und Marne kannte. Bei allem Wandel der politischen Geschicke, auf welchen solcher Namenswechsel hindeutet, durchzieht die Geschichte dieser Bevölkerungen, seitdem sie die Grundlagen ihrer staatlichen Organisation gewonnen haben, unverkennbar eine Reihe sich gleichbleibender Erscheinungen, die alle zusammen dem Lande eine bevorzugte Stellung im Leben Europas verschafft und es wiederholt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gedrängt haben. Hoher materieller Wohlstand, reger Sinn für bürgerliche Freiheit, warmer Antheil am kirchlichen Leben: so wird man etwa die constanten Züge in der Entwicklung dieser Territorien bezeichnen dürfen. Welcher Glanz der Geschichte ruht auf diesem kleinen Gebiete zwischen Niederrhein und Nordsee! Heftet er sich sonst an bewundernswürdige, nachahmenswerthe Institutionen, an hervorragende, durch politische Tugenden ausgezeichnete Fürstengeschlechter, so hier an eine Bevölkerung, die in sich die merkwürdigsten Gegensätze birgt und in einer mehr als tausendjährigen Geschichte auszugleichen gewusst hat.

Als ein Land des Kampfes tritt Belgien in die Geschichte ein<sup>2)</sup>. Wer überblickt die Schlachten, die auf diesem Boden geschlagen sind seit den Zeiten, da der grosse römische Feldherr an der Sambre mit den Nerviern kämpfte, bis zu jenem Junitage, an welchem Deutsche, Engländer und Niederländer vereint die Macht

eines modernen Cäsar brachen! Von der Gegend zwischen Schelde, Leye und dem Kohlenwalde aus hatte einst das Frankenreich seinen Siegeslauf begonnen. Wie oft ist auf demselben Boden gegen das drückende Uebergewicht seiner französischen Nachfolger gerungen worden, seit jener Schlacht unter den Mauern von Courtrai am 11. Juli 1302, in der die Blüthe der französischen Ritterschaft vor den flämischen Webern und Walkern dahinsank, bis zu den Kämpfen zu Beginn und Ausgang des vorigen Jahrhunderts, an denen den Fürsten, deren Bilder uns hier umgeben, ein rühmlicher Antheil zukam.

Derselbe blutgedüngte Boden ist zu allen Zeiten, seitdem ihn die Römer in den Bereich ihrer Cultur gezogen, eine Pflanzstätte für die Bestrebungen des Friedens gewesen. Handel und Gewerbe haben hier ihren Sitz aufgeschlagen und alle Künste in ihrem Gefolge. Hier hat am frühesten in Nordeuropa das Bürgerthum eine gesicherte Rechtsstellung gewonnen und sich zu Ansehen und Macht erhoben, so dass jeder, der sich ein warmes Herz für die Entwicklung bürgerlichen Wesens bewahrt hat, immer wieder hierher seine Blicke lenken wird.

Dasselbe Land hat die reichste Entfaltung des Ritterthums gesehen. Man weiss, welchen Antheil Fürsten und Adel dieser Gegenden an den Kreuzzügen genommen haben. Auf einem der schönsten Plätze Brüssels, in der obern Stadt, erhebt sich das Reiterstandbild Gottfrieds von Bouillon, den das Mittelalter in die Zahl der neun Besten, der neuf preux, als jüngsten Helden einreichte<sup>1)</sup>. Mehrere Grafen von Flandern führen in der Geschichte den Beinamen des Jerusalemitanus<sup>2)</sup>. Wiederholt tragen fürstliche Erlasse an ihrer Spitze die Worte: *iturus ad sepulcrum Domini*<sup>3)</sup> oder *tempore quo rediit dominus comes noster Hierosolymis*<sup>4)</sup>. Grafen von Flandern bestiegen den Thron des lateinischen Kaiserthums. Von dem Ruhm der Ritterschaft dieser Lande giebt die Dichtung Hartmanns von Aue von Gregorius,

diu seltsaenen maere  
vome guoten sūndaere

einen treffenden Beleg<sup>5)</sup>. Als sich in dem einsam erzogenen Jüngling aller klösterlichen Absonderung zum Trotz das fürstliche Blut, die Sehnsucht nach Ritterschaft zu regen beginnt, entgegnet er seinem väterlichen Freund, dem Abt, da er ihm vorhält:

du bist vil wol geschaffen  
ze einem gotes kinde  
und ze körgesinde

nicht nur, dass ihm stets, seit er Uebel und Gut unterscheiden gelernt, der Sinn nach Ritterschaft gestanden, sondern nur die beste Ritterschaft als Ideal vorgeschwebt habe:

ichn wart nie mit gedanke  
ein Beier noch ein Franke;  
swelch riter ze Henegöu,  
ze Brabant und ze Haspengöu <sup>1)</sup>  
ze orse ie aller beste gesaz,  
so kan ichz mit gedanken baz.

Und wie die Lust der Lieder und der Waffen allezeit zusammen gehört haben, so sang der Held der Schlacht von Woringen, Herzog Johann I. von Brabant zärtliche Liebeslieder, welche die sogenannte Manessische Handschrift der Minnesänger aufbewahrt hat <sup>2)</sup>.

Neben einer ruhmvollen Ritterschaft steht ein reich entwickeltes kirchliches Leben. Glänzende Bisthümer, eine grosse Zahl von Klöstern erfüllen das Land. Der Neigung zu gemeinschaftlichem gottgefälligen Leben zu genügen, bildet sich hier neben den alt-hergebrachten Formen eine neue, besonders geartete in den Congregationen der Beguinen aus. Die Geistlichkeit ist zugleich die Pflegerin der Wissenschaft. Die Schule zu Lüttich erlangt seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, dem Regiment des Bischofs Notker, hohen Ruhm in allen Zweigen gelehrter Bildung, welche die Zeit kannte <sup>3)</sup>. An zahlreichen Stätten entstehen historische Aufzeichnungen. Früh giebt man sich hier der Neigung zu lokaler Geschichtsbehandlung hin <sup>4)</sup>; es genügt, an die zu Anfang des 12. Jahrhunderts begonnene Geschichte des Klosters von St. Trond bei Lüttich, die gesta abbatum Trudonensium <sup>5)</sup>, zu erinnern. An dem Kloster zu Gembloux, nordwestlich von Namür, wirkte vierzig Jahre als Lehrer der Mönch Sigebert († 1111) <sup>6)</sup>, der Verfasser der grossen welthistorischen Chronik, die so lange als Grundlage aller Geschichtskennntniss diente <sup>7)</sup>. Als ein Geistlicher von weltmännischer Bildung und Geschäftsthätigkeit begegnet am Ende des 12. Jahrhunderts Gislebert, Propst von Mons, Kanzler des Grafen Balduin V. von Hennegau: einer von den wenigen mittelalterlichen Schriftstellern, der Sinn und Verständniss für staatsrechtliche Dinge besass und in seiner Chronik des Hennegau zum Ausdruck brachte <sup>8)</sup>.

Wie für die Geschichtschreibung, so ist dieses Land auch für die Poesie classischer Boden, und wie dort, so ist auch hier den Geistlichen zu danken, was uns erhalten ist. Aus der Thiersage, wie sie die lateinische Dichtung der Cleriker in Flandern pflegte, erwuchs jenes kostbare Besitzthum der niederdeutschen Zunge, das Gedicht van den vos Reinaerde<sup>7)</sup>.

In einem Land so starker Gegensätze war eine umfassende Rechtsordnung dringendstes Erforderniss. Für die Kenntniss des Rechts fließen hier die reichsten Quellen. Hier ist die Geburtsstätte der lex Salica. Als nach langer Unterbrechung zuerst wieder Rechtsaufzeichnungen unternommen werden, gehen diese Territorien voran. Ihre Städte weisen die frühesten Stadtrechte auf. Und von den Keuren des 12. Jahrhunderts zieht sich ein breiter Strom von Rechtssatzungen und Sammlungen durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit. Es ist auffallend, wie wenig unsere Rechtshistoriker diese Quellen ausgenutzt haben, auch nachdem ein grosser Theil derselben durch Warnkönigs verdienstvolles Werk, die Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, bequem zugänglich geworden ist<sup>8)</sup>. Seit diese Gegenden aus dem politischen Verbande des heiligen römischen Reichs gelöst sind, hat man ihnen, wenn auch vor der Trennung entstandenen Rechtsdenkmälern keine Theilnahme mehr geschenkt. Waitz' deutsche Verfassungsgeschichte, wie sie überhaupt mit besonderer Energie den Reichthum an Quellen, welche jene Grenzlande für alle Theile der deutschen Geschichte bieten, für die Darstellung heranzieht, macht davon unter den neueren Werken fast allein eine Ausnahme. Und doch ist, was diese Denkmäler enthalten, Fleisch vom Fleische und Bein vom Beine des germanischen Rechts. Man braucht in ihren Festsetzungen nicht weit zu lesen, um auf den Malberg, den Upstal, das Friedensgebot, die Vierschaaren des Gerichts, die ungetrübte und ununterbrochene Schöffenverfassung zu stossen.

Unter allen dieses Land bewegenden Gegensätzen ist bisher der unerwähnt geblieben, der als der nächstliegende erscheint, der Gegensatz der Nationalität. Die Lage des Landes zwischen Deutschland und Frankreich, die Mischung der Bevölkerung aus romanischen und germanischen Elementen wird erst hier am Ende der Aufzählung angeführt, nicht weil sie der geringst anzuschlagende Factor, sondern im Gegentheile, weil sie der bestimmende Grundzug

in der Geschichte des Landes ist, weil sie dem ganzen Charakter des Volkes seine Richtung gegeben hat. Und anders als sonst wohl an Bevölkerungen wahrzunehmen ist, die an der Scheide zweier Nationalitäten wohnen, hat sich hier die Entwicklung gestaltet. Das aufgeweckte, rührige, unverdrossen thätige Wesen der Grenzbevölkerung fehlt auch hier nicht. Aber es hat sich nicht wie anderwärts eine schroffe Abwehr nach der einen oder der andern Seite ausgebildet, sondern wie die Geschichtschreiber es an Gottfried von Bouillon rühmen, dass er, an der Grenze beider Länder geboren und beider Sprachen mächtig, inter Francos Romanos et Teutonicos seines Heeres zu versöhnen und auszugleichen verstanden<sup>1)</sup>, so hat das belgische Land seinen Beruf darin gefunden, die Vermittelung zwischen Frankreich und Deutschland zu übernehmen<sup>2)</sup>, dabei sich allerdings oft mehr dem französischen als dem deutschen Geiste hingeeben. Doch gilt das nicht für alle Zweige des Lebens gleichmässig. Die Baukunst, die Litteratur, die Sprache, die Bildung der höhern Stände haben diesen Einfluss erfahren und zum Theil nach Deutschland hinübergeleitet. Anderes hat sich freier davon erhalten. Dahin gehört besonders die Rechtsordnung der ältern Zeit, eine Erscheinung, die darin ihre Erklärung findet, dass der Norden Frankreichs selbst in seinem Rechte so zahlreiche germanische Elemente bewahrt hat.

Es ist eine solche Fülle von Anziehungspunkten, die das belgische Land der geschichtlichen Betrachtung darbietet, dass man in Verlegenheit gerathen kann, welchem von ihnen man nachgehen soll. Mir persönlich fällt die Wahl nicht schwer. Der Gang meiner Studien, die Aufgabe, welche mir die Centraldirection der Monumenta Germaniae historica übertragen hat, die Arbeiten, denen der hansische Geschichtsverein und diese Versammlung zu dienen berufen ist, weisen mich hin auf das Städtewesen.

## I.

Belgien ist noch heute das Land der Städte. Bei einer Gesamtbevölkerung<sup>3)</sup>, die von 1850 bis 1877 von 4,400000 auf 5,300000 gestiegen ist, zählt es 86 Städte und 2538 Landgemeinden. Verhielt sich vor 30 Jahren die städtische Bevölkerung zur ländlichen wie 1 zu 4, so ist die Proportion jetzt nahezu wie 1 zu 3.

Unter den 86 Städten finden sich fünf, die 50,000 Einwohner und darüber haben, nämlich Brüssel 189,000, Antwerpen 145,000, Gent 129,000, Lüttich 116,000, Brügge 50,000. Es sind das alles alte und schon in alter Zeit hervorragende Städte, aber ihre heutige Reihenfolge giebt keinen Anhalt weder für die Ordnung ihres geschichtlichen Hervortretens noch für die Abstufung ihrer Macht und Bedeutung.

Geht man noch einen Schritt weiter in der Liste der belgischen Städte, so wird man unmittelbar in die Neuzeit versetzt. Auf die oben genannten fünf folgt Verviers mit 40,000 Einwohnern, eine erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts emporgewommene und durch ihre Tuchfabriken gross gewordene Stadt. Erst hinter ihr stehen altberühmte Städte wie Mecheln mit 39,000, Löwen mit 34,000, Tournai mit 31,000, Mons oder Bergen mit 28,000 und Namür mit 27,000 Einwohnern. Andere einst weit bedeutendere Städte sind selbst unter dies Mass herabgestiegen oder durch neuere politische Gestaltungen von den früheren Genossen getrennt worden.

Bei der Vergleichung von Sonst und Jetzt ist bisher ein Punkt ausser Acht geblieben. Die Städte, welche heutzutage Gemeinwesen eines Staates sind, gehörten einst verschiedenen Territorien an, die in den Provinzialnamen des Königreichs Belgien fortleben. Sie vertheilen sich auf das Herzogthum Brabant, die Grafschaft Flandern, das Bisthum Lüttich, die Grafschaft Namür und die Grafschaft Hennegau, von denen die beiden ersten dem flämischen, die drei letzten dem wallonischen Theile des heutigen Belgiens zugehören. Vieles von dem, was von Belgien im Ganzen bemerkt ist, gilt in gleichsam concentrirter Weise von Flandern<sup>1)</sup>. Ihm fällt z. B. vorzugsweise die Vermittlerrolle zwischen den beiden Nachbarvölkern zu, Gewerbfleiss und Handel haben sich in Folge der günstigen Seelage hier besonders früh und glänzend entwickelt. Städtewesen und Bürgerthum sind deshalb in Flandern zur vollendetsten Ausbildung gelangt. Auf die Städte Flanderns soll deshalb im Folgenden vorzugsweise Rücksicht genommen werden, entspricht das doch zugleich am meisten den Beziehungen der Hanse.



## II.

Gent, Brügge und Ypern waren die drei grossen Städte Flanderns in alter Zeit. Sie und das Land von Brügge, die Freien von Brügge, het land van den vryen, der Franc de Bruges<sup>1)</sup> bildeten nachmals die vier Stände, de ver leden, die vier Glieder des Landes Flandern<sup>2)</sup>. Unter den vorhin aufgezählten grösseren Städten Belgiens war für Ypern kein Platz, da es heutzutage nur 17000 Einwohner zählt, also etwa an Grösse unserm Göttingen gleichkommt, wenn es sich gleich viel stattlicher präsentirt. Auch die drei grossen Städte des alten Flanderns treten nicht früher als mit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bedeutsam hervor. Aber die Art, wie sie jetzt auftreten, zeigt, dass sie bereits eine längere Geschichte hinter sich haben, in der sie zu Wohlstand und Macht emporgewachsen sind. Ypern gilt als der räumliche Mittelpunkt des Landes<sup>3)</sup>; hier wird alljährlich im Februar, zu Petri Stuhlfeier ein grosser Markt abgehalten, zu dem sich Kaufleute auch entfernter Gegenden z. B. der Lombardei mit kostbaren und kunstvollen Silbergeräthschaften einfinden<sup>4)</sup>. Brügge und Gent erscheinen als stark befestigte Städte, die Bürger waffentüchtig und kriegsgeübt, die von Gent werden als in der Belagerungskunst vorzüglich bewandert geschildert. Neben ihnen werden Städte wie Arras, Terouanne, St. Omer, Lille, Audenarde, Dixmüde u. a. genannt. Ein grosses tragisches Ereigniss zu Anfang des 12. Jahrhunderts ruft die Städte aus ihrer isolirten und lediglich der Pflege der eigenen Interessen gewidmeten Stellung zum gemeinsamen Handeln und zum Eingreifen in die Geschehnisse des Landes auf. Am 2. März 1127 wurde in der Kirche St. Donat zu Brügge der Graf von Flandern, Karl der Gute, wie man ihn zubenannte, ermordet<sup>5)</sup>. Sohn jenes Königs Knud von Dänemark, den 39 Jahre früher ein ähnlicher Tod in der St. Albanskirche zu Odense getroffen hatte, war er, durch seine Mutter Adela mit dem flandrischen Grafenhouse verwandt, in früher Jugend nach Flandern gekommen, dort erzogen und von seinem Vetter Balduin VII., der 1119 ohne Kinder starb, zu seinem Nachfolger erklärt worden. Gleich seinem Vater hatte Graf Karl von Flandern den Landfrieden mit eiserner Hand aufrecht erhalten. Weder ihn noch jenen hatte ihre kirchliche Ergebenheit zu schützen vermocht, den Vater hatte der Groll

des Volkes über die Strenge des Herrschers, den Sohn der Ingrimme zuchtloser Vasallen und die Verschwörung missvergnügter Prätendenten gefällt. Die Erbfolgestreitigkeiten, welche nach dem Tode des Grafen Karl ausbrachen, förderten hier wie anderer Orten die städtische Freiheit. An der Züchtigung der Mörder des Grafen wie an der Bestellung eines neuen Herrn nahmen die Städte hervorragenden Antheil. Jeder der Prätendenten suchte sich die Unterstützung der Bürgerschaften zu verschaffen. Wilhelm von der Normandie, der sich der Herrschaft unter dem Schutze des Königs Ludwig VII. von Frankreich zu bemächtigen wusste, zog im Lande umher, um die Huldigung der Städte werbend. Am 6. April 1127 war er in Brügge, und nachdem er auf freiem Felde vor der Stadt auf den Schrein mit den Heiligengebeinen von St. Donatian die Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten geschworen, liess er eine Urkunde verlesen, in welcher er den Bürgern Zoll und Häuserzins auf ewige Zeiten erliess<sup>1)</sup>. Eidlich versprach darauf der Graf und mit ihm der König von Frankreich diese Freiheit und alle übrigen Rechte zu beobachten und zu schützen, was die Bürger durch das Gelöbniß der Treue erwiderten. Um sich die Anhänglichkeit der Stadt zu sichern, ermächtigte er sie noch, ihre herkömmlichen Rechte nach Zeit und Gelegenheit, wie sie könnten und möchten, zu bessern<sup>2)</sup>. Ueber den Hergang zu Brügge sind wir durch ausführliche und zeitgenössische Mittheilungen unterrichtet, die in den Lebensbeschreibungen des Grafen Karl vom Archidiaconus Walter von Terouanne und von Galbert, einem Cleriker zu Brügge, niedergelegt sind<sup>3)</sup>. Leider fehlt ihnen die die Verhandlungen abschliessende Urkunde für Brügge. Dagegen besitzen wir eine solche über die wenige Tage jüngeren, ganz ähnlichen Vorgänge in einer Nachbarstadt. Am 14. April war Graf Wilhelm apud sanctum Audomarum, zu St. Omer zwischen Lille und Calais. Einzeln und ausführlich zählt das Document die Rechtssätze auf, welche der neue Herr zum Dank dafür anerkennt und bestätigt, dass die Bürger bereitwillig auf seine Werbung um die Grafschaft Flandern eingegangen sind<sup>4)</sup>. Die Keure der Stadt St. Omer vom 14. April 1127<sup>5)</sup> ist die älteste uns erhaltene statutarische Rechtsaufzeichnung einer flandrischen Stadt<sup>6)</sup>. Der in den Niederlanden technisch gewordene Name Keure ist nichts anderes als der bei uns geläufige Kore, Willkür oder, wie es im Eingang

des alten Soester Rechts aus dem 12. Jahrhundert heisst: *audiat universitas antiquam et electam Susattensis oppidi justitiam*. Die Urkunde von St. Omer bezeichnet ihren Inhalt selbst als die „*lagas seu consuetudines*“<sup>1)</sup> der Bürger der Stadt, also mit einem altgermanischen Worte, das wie im deutschen und skandinavischen Norden, bei den Angelsachsen, in Friesland, so auch in den Niederlanden angetroffen wird<sup>2)</sup>. An der Spitze der Urkunde steht das Gelöbniß des Fürsten: ich will die Bürger gegen Jedermann schützen, sie halten und hegen wie meine Mannen, dem gerechten Gericht ihrer Schöffen gegen Jedermann, auch gegen mich selbst freien Lauf lassen: *rectum iudicium scabinorum erga unumquemque hominem et erga me ipsum eis fieri concedam*<sup>3)</sup>. Mochte auch die Herrschaft des Grafen Wilhelm über Flandern nur wenige Monate währen, diese Freiheiten und Rechte blieben unverloren. Sie wurden in allen Punkten bestätigt und noch vermehrt durch den Nachfolger, der durch seine Mutter, die jüngere Schwester jener Adela, Gemahlin des Grafen Dietrich vom Elsass, gleich dem Grafen Karl ein Enkel Robert I. von Flandern war, und hauptsächlich durch die Unterstützung der Städte und wider den Einfluss Frankreichs definitiv die Herrschaft gewann. Am 11. März 1128 hielt er seinen Einzug in Gent, und erlangte er bald die Anerkennung dieser Stadt sowie Brügges, wurde er nach dem Ausdruck des Chronisten *consul Gendensium et Brudgensium*<sup>4)</sup>, so folgte ihm nach dem Tode des Grafen Wilhelm (17. Juli 1128) ganz Flandern als seinem Herrn. Am 22. August war er zu St. Omer und gelobte den Bürgern die Aufrechterhaltung ihrer Rechte. Seine Barone fügten dem noch die eidliche Betheuerung hinzu, dass sie, wenn der Graf die Bürger ihrer Rechte berauben und nicht nach dem Urtheil der Schöffen behandeln würde, vom Grafen abtreten und solange den Bürgern helfen wollten, bis der Graf die Rechte zurückgegeben und die Bürger dem Gericht der Schöffen wieder unterstellt habe<sup>5)</sup>. — Graf Dietrich († 1168) und sein Sohn Philipp († 1191), gewöhnlich vom Elsass zubenannt, haben über 60 Jahre der Grafschaft Flandern vorgestanden, und ihre Regierung bezeichnet eine der glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte, insbesondere auch der Städte.

### III.

Was war es doch, was diese Städte reich, durch ihren Reichtum mächtig und freiheitsstolz gemacht hatte? Darauf sei gestattet, mit einem Citat aus einem alten Göttinger Adresskalender zu antworten: die Tuch- und Raschmachersgilde. Die Antwort ist specieller gemeint als sie klingt.

Gewerbfleiss und Handel haben in Flandern seit den ältesten Zeiten in engem Zusammenhange gestanden und dem Städtewesen zu einer so grossartigen Entfaltung verholfen, dass es sich dem Italiens an die Seite stellen darf. Der Gewerbfleiss war alt in diesen Landen, wenn auch noch nicht unter der ursprünglichen Bevölkerung heimisch<sup>1)</sup>. Die Kelten, mochten sie auch Städte zu erbauen gelernt haben, wussten doch, gleich den Germanen des Tacitus, nichts vom eigentlichen Leben in Städten; andererseits gilt auch von ihnen das *agriculturae non student*. Bei Kelten und Germanen überwog vielmehr die Viehzucht, und die ausgedehnten Eichenwälder, welche einst die blühenden Landschaften von Flandern und Lothringen bedeckten, wiesen wie in Deutschland die Bewohner vor Allem auf die Schweinezucht<sup>2)</sup>. Aber keine hundert Jahre nach Cäsar, zur Zeit des Strabo erfahren wir von ausgedehntem Schäfereibetrieb bei den Belgiern<sup>3)</sup>; und Plinius schildert die ihm als die fernsten Menschen erscheinenden Morini, ja ganz Gallien als Leinwand webend; schon haben — fährt er fort — unsere übrerrheinischen Feinde dieselbe Kunst erlernt und ihre Frauen kennen kein schöneres Gewand als von Linnen<sup>4)</sup>. Die Schafherden der Belgier beschreibt Strabo als sehr gross — *numero gaudent*, wie die Deutschen des Tacitus — aber ihre Wolle sei rauh und langzottig. Sie verarbeiten dieselbe zu groben Kleidungsstücken, der weite Soldatenmantel, das *sagum*, der kapuzenartige Ueberwurf, die nationale *Caracalla* wird daraus hergestellt, und schon ist die Industrie so ausgedehnt, dass ihre Erzeugnisse nach Rom und andern Theilen Italiens ausgeführt werden<sup>5)</sup>. An dieser Gewerbsthätigkeit sind die nördlichsten Gaue unter den Belgiern vorzugsweise betheilig, die Menapii und Morini, vom Rhein bis zur Spitze von Boulogne gesessen, und die Südnachbarn der letztern, die *Atrebatæ* und die *Ambiani*. Bei den Kelten ist es eine gewöhnliche Erscheinung, dass sich der Volksname auf den Haupt-

ort überträgt<sup>1)</sup>: wie sich die Remi in Rheims, die Suessiones in Soissons, so finden sich die Ambiani in Amiens und die Atrebates in Arras wieder. Die letzteren zeichneten sich bald in der Wollindustrie besonders aus; schon haben sie feinere Gewebe herzustellen gelernt. Die saga Atrebaticea waren im dritten Jahrhundert in Rom als Modeartikel gesucht<sup>2)</sup>. Als gegen Ende des vierten Jahrhunderts der heilige Hieronymus seine Strafpredigt gegen den die Askese bekämpfenden Jovinian richtet, wirft er ihm vor: nunc lineis et sericis vestibus et Atrebatum ac Laodiceae indumentis ornatus incedis, dass er in linnenen und seidenen Kleidern und geschmückt mit Gewändern von Arras und Laodicea einhergehe<sup>3)</sup>. Lange Zeit hat die industrielle Bedeutung der Stadt Arras fortgedauert. In dem reich ausgestatteten Schlafsaal, welchen Frau Kriemhild für ihre Gäste aus Burgundenland hergerichtet:

manegen kolter spaeha von Arraz man da sach<sup>4)</sup>.

Besonders unterstützt wurde die Wollenindustrie von Arras noch dadurch, dass in der Nachbarschaft der Stadt ein Färbekraut wuchs, Grapp oder Krapp<sup>5)</sup>, in den karolingischen Capitularien, die seinen Anbau empfehlen, warentia geheissen<sup>6)</sup>, im Mittelalter der begehrteste Stoff zum Rothfärben und bei der damals noch herrschenden Vorliebe für helle, freudige Farben sehr gesucht. Der Name der Stadt Arras hat sich in einem hier verfertigten Stoffe verewigt: pannus atrebaticeus, im mittelalterlichen Latein arracium, deutsch harras, arrasch duk, endlich rasch<sup>7)</sup>, und die biedern Raschmacher, welche unsere heutige Sprache nur noch zu parlamentarischen Wortspielen zu verwenden weiss, haben einen historischen Hintergrund, mit dem sich wenig aus unserm Gewerkswesen vergleichen lässt.

Das ist nur ein Beispiel, dem sich die Industrie mancher andern flandrischen Stadt an die Seite stellen liesse, aber ein Beispiel deshalb willkommen, weil daran die historische Continuität genauer dargelegt werden konnte. In grossen Zügen dargestellt, wird die Entwicklung durch die drei Schlagworte: Haus — Kloster — Stadt bezeichnet.

Das Spinnen und Weben der Gewandstoffe und das Anfertigen der Kleider war eines der häuslichen der Frau obliegenden Geschäfte. „Sie gehet mit Wolle und Flachs um und arbeitet gerne mit ihren Händen; sie streckt ihre Hand nach dem Rocken, und

ihre Finger fassen die Spindel“<sup>1)</sup>), diese Sprüche galten im Orient und Occident. Frauengemach und Webstätte sind der deutschen Auffassung beinahe identische Begriffe<sup>2)</sup>). Um aber alle unberechtigte Poesie fernzuhalten, sei gleich hinzugefügt, dass die Webstätte ein unterirdisches, kellerartiges Gemach war<sup>3)</sup>), im Winter zum Schutz gegen die Kälte mit Dünger verwahrt — *fimo onerant*, wie Tacitus Germ. c. 16 von Erdräumen erzählt, die zur Winterwohnung und zur Aufbewahrung von Feldfrüchten dienten. Das ganze Mittelalter hindurch heissen deshalb solche Räume *tunc*<sup>4)</sup>), wie noch heutzutage in Nürnberg die kellerartigen Weberstätten am Weberplatze nach Lexers Zeugnis *tung* genannt werden<sup>5)</sup>). Noch jetzt gilt es in Flandern für zweckmässig, wenigstens die Spitzen in *Souterrains* anzufertigen, wie man sagt, wegen der Erdausdünstung<sup>6)</sup>).

Der häuslichen Arbeit stellt sich dann die in den Klöstern an die Seite, aber mit dem gewichtigen Unterschiede, dass die Frauen nur für den häuslichen Bedarf spannen und webten, die Knechte und Hörigen auf den Höfen der Klöster auch schon für den Verkauf, für den Handel arbeiteten. Es ist bekannt, wie die Klöster, insbesondere die des Cistercienserordens, für die Schafzucht thätig geworden sind. Sie sind nicht bei dem Geschäft des Grundbesitzers und Viehzüchters stehen geblieben, sondern auch in die Reihe der Fabrikanten eingetreten<sup>7)</sup>).

Diesem Stadium der Entwicklung wird auch jenes vermuthlich in einem flandrischen Kloster entstandene lateinische Wettgespräch zwischen dem Schaf und dem Flachs angehören<sup>8)</sup>). Es nennt noch keinen Städtenamen, preist aber die Länder, in denen Wollstoffe erzeugt werden, namentlich Flandern:

*quas ovis et quales mundo ferat utilitates,  
nostra nec enumerat Flandria, si cupiat*<sup>9)</sup>

und an einer andern Stelle die Feinheit und Mannichfaltigkeit der flandrischen Erzeugnisse hervorhebend:

*has vestes dominis gestandas Flandria mittis  
has flocco crispans leniter has solidans*<sup>10)</sup>

Es ist der Ruhm der Städte, die freie Arbeit in die Geschichte eingeführt zu haben. Der Handwerker in der Stadt arbeitet nicht mehr für den eigenen Bedarf, nicht mehr für den Vortheil eines Herrn, er arbeitet für den Markt. Gerade die Verarbeitung von Wollenstoffen zu Kleidungsstücken, mit einem Worte: die Tuch-

weberei wird charakteristisch für die Stadt. Wer uns eine exacte, auf die Quellen gegründete und die Quellen mit richtiger Kritik handhabende Geschichte der Tuchweberei in Deutschland schriebe, würde den werthvollsten Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens liefern. Die Tuchweberei verpflanzt sich vom Land in die Städte, während die Leinweberei, auch nachdem die Städte emporgekommen sind, noch vielfach eine Beschäftigung des Bauern, des ländlichen Arbeiters bleibt <sup>1)</sup>.

#### IV.

Der Industrie kam der Handel zu Hilfe. Die Nähe der Nordsee, die Nachbarschaft der Meeresstelle, wo die grösste Verengung eintritt, haben früh Seeverbindungen zur Folge gehabt, die von grösstem Vortheil für den Handel dieses Landes waren. Zu England walteten schon seit alter Zeit Beziehungen, wie sich in der Wiederkehr von Völkernamen diesseit und jenseit des Canals ausspricht <sup>2)</sup>. Dasselbe Document, das uns die Deutschen, die Leute des Kaisers, zuerst in England thätig zeigt, weiss auch von den Flandrern zu berichten <sup>3)</sup>. Jene um das Jahr 1000 gemachte Aufzeichnung de institutis Londoniae stellt zusammen: Flandrenses et Pontejenses (von Ponthieu am Ausfluss der Somme) et Normannia (Normandie) et Francia (das Herzogthum Francien) — sie alle pflegen ihre Waaren aufzuweisen und zu verzollen <sup>4)</sup>, vermuthlich im Gegensatz zu andern Fremden, die eine Gesamtabgabe entrichten. Wir kennen ein Handelsobject, das die Flandrer ganz besonders nach England lockte. Hier wurde eine feinere Wolle gewonnen, als sie die belgische Schafzucht producirte. Die beste deutsche Wolle war höchstens zur Erzeugung eines guten Mitteltuches geeignet <sup>5)</sup>. Noch im 15. Jahrhundert konnte der Verfasser jenes anziehenden Libell of Englishe Policye <sup>6)</sup>, sich an die Fläminge wendend sagen:

Ein jeder von Euch weiss, ob er auch grolle,  
Ihr webt das meiste Tuch aus Englands Wolle,

und an einer andern Stelle:

Was hat der Flemming denn (wie er auch fluche!)  
Als etwas wen'ges Krapp und flämsche Tuche?  
Durch unsre Wolle nur, die sie verweben,  
Können die Städte dort bestehn und leben.

Sie müssten sonst von ihrem Wohlstand scheiden,  
Verhungern — oder Händel mit uns meiden<sup>2)</sup>.

Lange Zeit wurde die Wolle Englands nicht blos für auswärtigen Bedarf ausgeführt, sondern auch die für den einheimischen Verbrauch nothwendige auf den flämischen Webstühlen verarbeitet und nach England zurückgebracht<sup>2)</sup>; denn wurde auch in England selbst Tuch bereitet, so konnte es sich doch mit dem flandrischen Städte nicht messen, wie jener eben benutzte patriotische Autor selbst zugestehen muss

Fine cloth of Ipre, that named is bet than our is  
(Von Ypern Tuch; es steht in besserm Rufe  
Als unsres)<sup>3)</sup>.

Nicht weniger günstig war die Lage Flanderns für den Landverkehr, seine nahen Beziehungen auf der einen Seite zu Frankreich, dessen Schwerpunkt sich bald in den Norden, das Seinegebiet mit dem Mittelpunkt Paris, verlegte; auf der andern Seite zu Deutschland, dessen wichtigste damalige Stadt, Cöln, hart an den Grenzen der belgischen Lande lag. Früh wurde der Landverkehr mit dem zur See in Verbindung gesetzt und den für den Handel so wichtigen Wasserstrassen nachgeholfen. In den flandrischen Sammlungen begegnen früh Urkunden über Anlage von Canälen und Schleussen, Herstellung von Deichen und Dämmen<sup>4)</sup>. Bis jetzt ist nur die eine Seite des Handels dieser Städte berührt. Daneben entwickelt sich in Folge der Stapellage der flandrischen Städte an Ort und Stelle ein grossartiger Tauschverkehr zwischen Norden und Süden<sup>5)</sup>. Die von Nordosten kommenden Schiffe ersparen sich die gefährliche Fahrt durch den Canal, die von Südwesten die Stürme und Nebel der Nordsee<sup>6)</sup>. Es braucht das hier nicht weiter verfolgt zu werden; es kam nur darauf an, den Handel als Unterstützung der Industrie ins Auge zu fassen. Nur ein einzelner Zweig des Handels muss noch mit einem Worte hervorgehoben werden.

Der Tuchweberei stellt sich der Tuchhandel zur Seite. Beide Thätigkeiten kommen einander zu Hülfe und sind doch durch eine weite Kluft von einander geschieden. In einer Marburger Urkunde von 1311 heisst es ganz typisch: wer gewant macht, soll es nicht schneiden, und wer es schneidet, der soll keines machen<sup>7)</sup>. Der Vertrieb der Tuche, der Gewandschnitt, lag in den Händen einer



kaufmännischen Gilde, der Gewandschneider, incisores pannorum, der heutigen Tuchhändler, während die heutigen Schneider Schradler (Schröder, schrotaere) sartores hiessen. Die Tuchweber gehören zu dem demokratischen Bestandtheil der städtischen Bevölkerungen. Früh werden sie als trotzig und übermüthig geschildert<sup>1)</sup>. In den städtischen Bewegungen spielen sie eine hervorragende Rolle. Es ist bekannt, wie der grosse Cölner Aufstand des 13. Jahrhunderts, den Meister Gotfried Hagen besungen hat, ein Kampf der Weber gegen die Richerzecheit und die Besten war. Die niederländischen Städte wissen, wie die unseren, von Weberschlachten zu erzählen<sup>2)</sup>. Die Tuchhändler dagegen, die Gewandschneider, gehören zur städtischen Aristokratie. Unter den Kaufleuten stehen sie obenan. Streng sperren sie sich von den Handwerkern ab. Lange haben sie den Rathsstuhl allein inne und schliessen jeden aus, der mit openbare hantwerk sine neringe gewonnen hat, wie es in der sogenannten Rathswahlordnung Heinrichs des Löwen für Lübeck heisst<sup>3)</sup>, die aller Wahrscheinlichkeit nach erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, oder, wie in der Brügger Schöffensordnung von 1240 festgesetzt ist, dass kein Handwerker, wenn er sich nicht seit Jahr und Tag seines Handwerkes enthalten und die Londoner Hanse erworben hat, zum Schöffen gewählt werden darf<sup>4)</sup>.

## V.

In der Geschichte der niederländischen Tuchweberei lassen sich unschwer gewisse Entwicklungsstadien je nach den vorherrschenden Productionskreisen unterscheiden. Es bleiben nicht immer dieselben Städte an der Spitze der Industrie; es findet ein Ablösen und Nachrücken statt, eine Bewegung von Süden nach Norden, dann von West nach Ost. Zuerst ist die Führung bei den flandrischen Städten Arras, Ypern, Brügge, Gent, und lange halten sie dieselbe fest. Unter ihnen ist wiederum Arras die voranschreitende. Ihr Alter, ihre vielhundertjährige Industrie, ihre politische Bedeutung, denn solange die artesischen Lande bei Flandern bleiben, also bis gegen Anfang des 13. Jahrhunderts, erscheint sie als die Hauptstadt<sup>5)</sup>; ihr Ansehen als Sitz der Kunst und Litteratur<sup>6)</sup>: alles vereinigt sich, um ihr den ersten Platz unter den flandrischen Städten zu sichern. Dazu kommt nun, was bis jetzt weniger

beachtet ist, dass ihr auch für das Recht, seine Handhabung und seine Entwicklung, eine bevorzugte Stellung gebührt.

Die ältesten Keuren von Gent und Brügge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stimmen wörtlich mit einander überein, mit ihnen wiederum die für Audenarde und Dendermonde<sup>1)</sup>. Neuerdings hat sich im Archiv von Arras ein Document gefunden, das den Stamm bildet, aus welchem alle diese Rechte als Zweige hervorgewachsen sind<sup>2)</sup>. „Talis est lex et consuetudo, quam cives Attrebatenses tenent“ beginnt die Urkunde, während die Ableitungen von Gent und Brügge gleich in den Eingang den Namen des Grafen Philipp v. Elsass setzen: Hec est lex et consuetudo quam Philippus illustris Flandrie et Viromandie comes Gandensibus observandam instituit oder Hec est lex et consuetudo quam Brugenses tenere debent a comite Philippo instituta. Die Zusammengehörigkeit der beiderseitigen Urkunden wird sichergestellt durch Uebereinstimmung in Inhalt und Anordnung der Rechtssätze; das Filiationsverhältniss durch die grössere Knappheit und die rohere Form der Bestimmungen von Arras einerseits, die Zusätze der übrigen Keuren andererseits, besonders aber dadurch, dass die Schöffen von Gent und Brügge zur Verantwortung gezogen werden können, wenn der Graf sie eines ungerechten Urtheils durch den Spruch der Schöffen von Arras oder anderer, die demselben Rechte folgen, zu überführen vermag<sup>3)</sup>.

Ypern liess sich in der Ordnung der durch Rechtsgemeinsamkeit verbundenen Städte der Platz nicht so bestimmt anweisen, da sich seine Keure nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer spätern französischen Uebersetzung erhalten hat<sup>4)</sup>. Doch beruht sie unverkennbar auf derselben Vorlage, welche Gent und Brügge zur Norm gedient hat<sup>5)</sup>. Die schon in alter Zeit bedeutsame Stellung Yperns erhellt daraus, dass Graf Balduin VII., der Vorgänger Karls des Guten, die Bürger der Stadt vom Zweikampf, wie von Feuer- und Wasserprobe befreite, an deren Stelle er den Beweis durch Eidhelfer setzte<sup>6)</sup>. Die ehrwürdige Urkunde von 1116, der an Lederstreifen das Siegel des Ausstellers anhängt, hat sich bis heute nahezu unversehrt im Stadtarchiv zu Ypern erhalten<sup>7)</sup>, und bildet das älteste Privileg, das einer flandrischen Stadt ertheilt worden ist. Der Platz neben Arras wird Ypern gesichert, wenn wir bei Wolfram von Eschenbach lesen, dass die

crie, das Feldgeschrei der Flaminge war: Iper unde Arraz<sup>1)</sup>. Ein lateinischer Dichter etwa der gleichen Zeit, Guilelmus Brito, der in seiner Philippis<sup>2)</sup>, einem Gedichte zur Verherrlichung der Thaten Philipp Augusts von Frankreich, die Hülfskräfte aufzählt, die den Grafen von Flandern in seinem Kampf gegen den König unterstützen, nennt nach Gent die Städte Ypern und Arras:

Ipra colorandis gens prudentissima lanis  
Execranda juvans legionibus arma duabus,  
Atrebatumque potens, urbs antiquissima, plena  
Divitiis, inhians lucris et foenore gaudens,  
Auxilium comiti tanto studiosius addit  
Quo caput et princeps Flandrensis et unica regni  
Sedes existit, tenuit quam tempore in illo  
Comius Atrebrates, quo Julius intulit arma  
Gallorum populis<sup>3)</sup>.

Die Industrie von Gent belegt das Zeugniß im Reinhart Fuchs des Willem, wo gleich zu Eingang Isegrimm seine Klage erhebt:

mi hevet Reinaert dat felle dier  
so vele te lede ghedaen,  
ic weet wel al sonder waen:  
al ware al tlaken paerkement  
dat men maket nu te Gent,  
inne ghescreeft niet daer an<sup>4)</sup>.

Brügge dagegen war das grosse Handelsemporium. Schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts preist deshalb ein englischer Schriftsteller das castellum Bruggense ebenso sehr wegen des Verkehrs zahlloser Kaufleute, als wegen der Zufuhr alles dessen, was die Sterblichen köstlich dünkt<sup>5)</sup>.

Im 14. Jahrhundert kam dann neben der Industrie der flandrischen Städte die von Brabant, namentlich Löwen, empor<sup>6)</sup> und verschafften sich ihre Erzeugnisse einen Platz neben jenen. Hundert Jahre später wurden die Städte Brabants wieder überflügelt durch die von Holland, unter denen besonders Leydens Tuchindustrie grossen Ruf gewann<sup>7)</sup>.

Um hier bei den Städten des nachmaligen Belgiens stehen zu bleiben, sei noch darauf hingewiesen, wie sowohl die in ihrer Mitte erblühte Industrie selbst als deren Erzeugnisse nach allen Richtungen hin Verbreitung fand. Die Niederlande beweisen ihre hohe

Stellung in der Cultur auch damit, dass sie das colonisirende Land für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters sind. Unter den niederländischen Colonisten, die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in das östliche Deutschland gezogen werden, sind theils Flamänder, theils Holländer zu verstehen. Lassen die letzteren sich auf dem Lande nieder und werden die Lehrmeister der Bevölkerung in der Bearbeitung des Bodens, in der Kunst des Entwässerns und des Eindeichens, so wenden sich die Flamänder den Städten zu und bringen das Gewerbe der Wollenweber und Tuchmacher in Aufschwung. Wenn nun auch im weitern Verlauf des Mittelalters aller Orten zum grossen Theil unter Anleitung von flandrischen Colonisten die Fabrikation von Tuch betrieben ward, so wurden doch die feineren Sorten Tuche nur in den Niederlanden, denen sich der Niederrhein anschloss, erzeugt und von dort überall hin ausgeführt. In einem mittelalterlichen geographisch-encyclopädischen Werke, dem tractatus de proprietatibus rerum des Glanvilla oder, wie er auch genannt wird, Bartholomäus Anglicus aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist das treffend zusammengefasst, wenn es von Flandern heisst: arte et ingenio, in opere lanifico preclara, per cujus industriam magne parti orbis in lanificis subvenitur; nam preciosam lanam, quam sibi Anglia communicat, in pannos nobiles subtili artificio transmutans, per mare, per terras multis regionibus amministrat<sup>1)</sup>. Beide Richtungen, die Ausfuhr der flandrischen Erzeugnisse wie die Verpflanzung der flandrischen Industrie, mögen einige Beispiele verdeutlichen.

Der österreichische Dichter des 13. Jahrhunderts, Seifrid Helbling, beklagt die zunehmende Ueppigkeit, das Vergessen der alten Ordnung, die jedem Stand sein Kleid und die Farbe seines Kleides wies. „Do man dem lant sin reht maz“, wurde dem Bauern husloden<sup>2)</sup> gra und des viretages blâ gestattet:

dehein varwe mer erlobt wart  
im noch sinem wibe,  
diu treit nu an ir libe  
grüene brun rot von Jent,  
des landes guot sie swent<sup>3)</sup>.

Als im Jahre 1373 die Augsburger Stadtgemeinde ein Ungeld aufsetzte, da belegte sie neben Getränk und Getreide auch die Einfuhr fremder Tuche mit einer Abgabe: der höchste Satz, nämlich

1 Pfund Pfennige, traf das Tuch von Pruchsel und von Mechel; die Hälfte desselben das Tuch von Löffel (Löwen) und von Sant Trüten (St. Trond); ein Tuch von Dorn (Doornik, Tournay) zahlte nur 6 Schill.; Tuch uz der Wetrach (Wetterau) und vom Rhein 5 Schill.<sup>1)</sup> Man sieht, wie hier schon die Erzeugnisse der Brabanter Industrie entsprechend dem vorhin berührten Entwicklungsgange<sup>2)</sup> die Oberhand gewonnen haben. Als Petrarca im Jahre 1333 auf der Rückreise von Paris nach Avignon auch die Niederlande und den Rhein berührte, da berichtet sein Brief an den Cardinal Colonna<sup>3)</sup> ausführlich von den Sagen über Karl den Grossen, die er in Aachen hörte, der sinnigen Feier des Johannisabends, die er in Cöln erlebte<sup>4)</sup>; die Niederlande schildert er mit den wenigen, die beiden Hauptbestandtheile gleichmässig treffenden Worten: Gandavum . . . vidi et caeteros Flandriae Brabantiaequae populos lanificos atque textores; vidi Leodium insignem clero locum.

Die ganze Entwicklung wird durch die sprachliche Beobachtung vervollständigt, dass so manche auf Wollenbehandlung bezügliche Ausdrücke aus dem Niederdeutschen in unsere Sprache gekommen sind oder im Hochdeutschen eine niederdeutsche Färbung beibehalten haben. Vorher ist Grapp oder Krapp erwähnt<sup>5)</sup>. Ein anderes Beispiel liefert das zum hochdeutschen salband oder sahlband entstellte niederländische selfende, das dem Tuche natürliche, nicht erst durch Schneiden hervorgebrachte Ende<sup>6)</sup>. Ganz besonders gehört hierher das Wort Laken<sup>7)</sup>. Ursprünglich das Gewebe überhaupt bezeichnend, so dass es pannus laneus und pannus lineus, Wollentuch und Leintuch, umfassen kann, ist es dann, während das hochdeutsche lâchen nach dem Mittelalter abstirbt, aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche vorgedrungen, wenn es gleich seine Bedeutung verengend regelmässig nur noch Linnengewebe, linlaken bezeichnet und, wie es scheint, ausserhalb des niederdeutschen Gebiets, obschon Goethe es kennt, nicht recht populär geworden ist<sup>8)</sup>. Mögen schon diese und andere dem Wollengewerbe angehörigen Ausdrücke durch zugewanderte Fläminge eingebürgert sein, so ist es so erklärlich wie bezeichnend, dass die Worte Fläming und Wollenweber, Tuchmacher geradezu identificirt wurden. In denselben Zusammenhang gehört es, wenn anderwärts Fläminger und Färber gleichbedeutend gebraucht werden<sup>9)</sup>.

In einer deutschen Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts, dem in

der Markgrafschaft Meissen entstandenen Rechtsbuche nach Distinctionen oder, wie man es früher nannte, dem vermehrten Sachsen-spiegel sind die Satzungen für das Tuchmachergewerbe überschrieben: nu schulle wir lernen und erkennen umb der Flemminge hantwerk, wy der ordenunge und schickunge stê<sup>1)</sup>. Dass damit nicht Eingewanderte, wie die Flandrenses in Wien, deren Rechte Herzog Leopold VII. 1208 ordnete<sup>2)</sup>, sondern Einheimische gemeint sind, zeigt deutlich ausser dem Eingang die Distinctio II: iczlich wich-bilde had sin sunderlige geseceze, doch ist daz ein gemeyne geseceze: keyn Fleming sal sine wollen felschen ... und Distinctio III: keyn Fleming sal sin tuch czu hungerig machen . . . . Es muss dahin gestellt bleiben, ob eingewanderte oder einheimische Tuchmacher es waren, die dem Worte flämisch seine neuere Bedeutung: mür-risch, grob, trotzig verschafften<sup>3)</sup>. Ganz im Gegensatze dazu rühmte das Mittelalter die vlaemische hövescheit und sagte dem, der sich zierlicher Sprache bediente, nach: er vlaemet<sup>4)</sup>. Ich weiss nicht, ob diese gerühmte Feinheit und Höflichkeit der Sitten oder die Liebe zum Reim es bewirkt hat, wenn in alter und neuer Dichtung, von Hans Sachs bis auf Goethe der Spruch:

Ich bin aus Flandern  
Geh von einer zur andern

wiederkehrt<sup>5)</sup>. Vielleicht ist er eine Reminiscenz an das wandernde Leben des Kaufmanns, das ihn durch ganz Europa in Leben und Dichtung zum stehenden Helden verliebter Abenteuer gemacht und ihm in Niederdeutschland den unhöflichen Reim: koplüde loplüde<sup>6)</sup> eingetragen hat.

## VI.

Die belgischen Städte besitzen einen grossen Vorzug: sie sind nicht bloss alt und berühmt und schon in alter Zeit der Sitz von Handel, Gewerbe und Kunst gewesen, sondern viele von ihnen haben sich bei solchem Ruhm zu erhalten gewusst, und diesen wie jenen, die von ihrer ehemaligen Höhe herabgestiegen sind, ist es geglückt, Zeugen ihrer grossen und schönen Vergangenheit zu bewahren.

Unvergleichliche Denkmale der Baukunst schmücken noch heute in grosser Zahl die belgischen Städte. Welcher Gewinn darin auch für das Studium der Stadtgeschichte liegt, braucht nur

angedeutet zu werden. Wo wird man sich lieber in die Geschichte eines Ortes vertiefen: da wo bloß Urkunden, todte Schriftzeichen die Züge der Vergangenheit festhalten, aus denen kaum der gelehrte Forscher mühsam das Bild fernabliegender Zustände und Ereignisse zurückgewinnt, oder da, wo noch laut redende Denkmale der Vergangenheit zur Gegenwart sprechen, verständlich nicht bloß dem, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, sondern auch dem Laien von der Grösse verschwundener Tage erzählend?

Herrliche Denkmäler kirchlicher Baukunst besitzen auch die deutschen Städte in stattlicher Zahl; schwerlich können sie sich mit den Zeugen weltlicher Baukunst messen, welche die belgischen Städte noch heute aufzuweisen vermögen.

Noch manche deutsche Stadt darf mit Stolz ihr Rathhaus aus alter Zeit zeigen; die belgischen Städte verfügen über drei Arten weltlicher Architektur: das Stadthaus, die Hallen und den Belfrid.

Der Belfrid ist der städtische Glockenthurm, *campanile quod berfrois dicitur*, wie es in einer Urkunde König Heinrichs von 1226 heisst<sup>1)</sup>. Ursprünglich eine bewegliche, aus Holz gezimmerte Vertheidigungsvorrichtung, ein *propugnaculum* bedeutend, ist das Wort dann auch auf steinerne, zur Wehr erbaute Thürme angewandt worden. Die Sprachforscher neigen jetzt überwiegend der Ableitung aus dem Deutschen zu und erklären *bergfrid* als eine Vorrichtung, die dem sich darin Bergenden Frieden, Schutz gewährt. Das Latein des Mittelalters hat das Wort zu *berfredus* oder *berfredus*, das Altfranzösische zu *berfroi*, *beffroi* umgeformt<sup>2)</sup>. Die so bezeichneten Thürme haben in den Städten eine besondere Bedeutung für die Macht und Selbständigkeit des Gemeinwesens. Die vorher erwähnte Urkunde König Heinrichs ist gegen Cambrai gerichtet: zugleich mit Aufhebung der in der Stadt errichteten geschworenen Friedenseinung, der *communia*, wird ihr befohlen, ihren Glockenthurm abzutragen und zu zerstören<sup>3)</sup>. Die Belfride dienen verschiedenen Zwecken; der wichtigste war, dass hier die Bann- glocke hing, mittels deren die Stadt ihre Bürger zur Versammlung wie zum Heer berief und das Zeichen für Beginn und Ende der Märkte und der damit begrenzten Zeit des freien Kaufes und Verkaufes gab. Die Gewölbe der Thürme wurden oft zur Aufbewahrung der städtischen Urkunden benutzt. Belfride dieser Art haben

sich verschiedene erhalten, bald allein stehend, bald in Verbindung mit dem Rathhause oder den gleich zu nennenden Hallen.

Die Hallen waren ursprünglich überdachte, nach vorn offene Räumlichkeiten zur Auslegung von Tuchwaaren. Es ist uns die Urkunde über die Anlage einer Halle in St. Omer erhalten<sup>1)</sup>. Im Jahre 1151 übergab Graf Dietrich von Flandern den Bürgern der Stadt den Grund und Boden am Markte, darauf die Gildhalle stand, zu erblichem Besitz. „Ad omnem mercaturam in ea exercendam“ soll sie dienen. Wir sehen aber, dass nur der fremde Kaufmann seine Waaren hier oder auf offenem Markte auszulegen verpflichtet war, während der einheimische Tuchhändler die Wahl hatte, ob er in der Halle, auf dem Markte oder im eigenen Hause feil halten wollte<sup>2)</sup>. Die Halle gewährte ein Asyl: der Richter darf innerhalb derselben an Niemanden Hand anlegen; ein Schuldiger, der hierher geflüchtet ist, muss zwar, wenn er keinen Bürgen für sich zu stellen vermag, ausgeliefert werden, aber der Bürger, in dessen Obhut die Halle steht, führt ihn dann an deren Schwelle und übergibt ihn vor mindestens zwei Schöffen dem Richter. Als wenige Jahre später der Besitz der Gildhalle den Bürgern bestätigt wurde, hatte sich schon die Nothwendigkeit einer Erweiterung herausgestellt, und das früher gewährte Recht wurde auf die hölzernen und steinernen Schuppen und Anbauten ausgedehnt (cum scoppis et appendiciis tam ligneis quam lapideis)<sup>3)</sup>.

Heisst hier die Halle die Gildhalle, wie um die gleiche Zeit in England, so sagte man später schlechthin die Halle oder Hallen, wie noch jetzt les halles; ebenso wie gilda oder major gilda die Gilde der Kaufleute war<sup>4)</sup>.

Vorschriften über die Ordnung der Halle finden sich besonders im Genter Stadtrecht aus dem Ende des 13. Jahrhunderts<sup>5)</sup>. Van der hallen rechte sind die Artikel 134 u. ff. überschrieben, in andern Hss. van laken te vercopene. Niemand in der Stadt und um die Stadt darf Laken verkaufen, er liefere sie denn up de halle te Ghend und versehe sie mit dem Zeichen der Stadt. Die Halle steht unter der Aufsicht von drei Halleherren, die aus den Bürgern durch den Bailli und die Schöffen gewählt werden. Sie führen ein Siegel und haben einen geschworenen Schreiber neben sich; vor ihnen werden alle auf Kauf und Verkauf bezüglichen Verträge abgeschlossen; sie besiegeln die Schuldurkunden des Käufers und



auf Grund solcher Briefe findet eine rasche Execution gegen den säumigen Zahler statt.

Eine besondere Hervorhebung verdienen die herrlichen Hallen von Ypern, die sich bis heute im Wesentlichen unversehrt erhalten haben. Im Nordwesten eines grossen freien Platzes gelegen, überragt durch die Kathedrale St. Martin, gewähren sie das glänzendste Bild dessen, was Handel und Industrie einer flandrischen Stadt vermochten. Die Halle ist 133 Meter lang, im Osten 30, im Westen 50 Meter tief. An den Ecken mit ausgekragten Thürmchen besetzt, trägt die Mitte einen Belfrid, der aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Das ganze Gebäude zeigt die edeln einfachen Formen der Frühgothik. Der östliche Flügel, später erst durch einen Säulenanbau ergänzt, ist gegen 1230, der westliche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden; die Vollendung des Ganzen wird vor 1304 gesetzt<sup>1)</sup>. Von der Mitte des Gebäudes, zu dem früher eine hohe Freitreppe führte<sup>2)</sup>, ziehen sich nach jeder Seite 22, durch nur schmale Zwischenwände von einander getrennte zierliche Spitzbogen, immer abwechselnd ein Fenster und eine Nische mit zwei Steinbildern einschliessend. Das Erdgeschoss des Ostflügels enthielt einst die Tuchrahmen und die Maschinen zum Glätten des Tuches, der Westflügel die Wollmagazine, die Versammlungsräume für die Gewerksvorsteher und ein Lokal zum Plombiren der Tuche. Das obere Geschoss diente als Verkaufsstätte<sup>3)</sup>.

Grösse und Schönheit des Gebäudes werden uns erklärlicher, wenn wir in einer päpstlichen Bulle von 1247 lesen, dass die Stadt damals 200,000 Einwohner zählte<sup>4)</sup>, eine der seltenen Bevölkerungsziffern alter Zeit, die gleich denen der folgenden Jahrhunderte, weil nur auf äusserlichen Schätzungen beruhend, mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

Die aufgestellte Photographie mag eine annähernde Vorstellung der Hallen von Ypern geben. Ich hätte gewünscht, mit einem vollständigern Bilde einer mittelalterlichen Stadt abschliessen zu können. Mögen statt dessen einige Worte aus einem ältern Aufsätze von Wilhelm Grimm dienen, die, wenn auch etwas romantisch gefärbt, anschaulich den Hintergrund manches alten Gemäldes bester Zeit wiedergeben<sup>5)</sup>:

„Was kann reizender sein als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichthum ernährt, zogen herbei, kunst-

reiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichern Mauern, grün bepflanzte Plätze erheitern die zutraulichen Wohnungen, und darinnen ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz und Tanz und Kriegsübung. Eines gegründeten Reichthums sich bewusst, gingen die schöngekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie vertheidigend gegen jede Anmassung, grossmüthig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott“.

---

## ANMERKUNGEN.

S. 39, 1) Bei dieser Wiedergabe eines am 11. Juni 1878 in der Universitätsaula zu Göttingen gelegentlich der achten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins gehaltenen Vortrages sind einzelne kleine Erweiterungen im Text und die Anmerkungen hinzugefügt, die auch auf einige seitdem erst erschienene Arbeiten Rücksicht nehmen. — 2) Vgl. eine ähnliche Zusammenstellung bei v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 3 S. 123.

S. 40, 1) Koppmann, Ztschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. 7, S. 47 ff. — 2) Robert I. † 1092, gewöhnlich der Friese genannt, heisst Jerusalemitanus wegen seiner sechsjährigen Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande; sein Sohn Robert II. (1093—1111) führt seinen Beinamen von der Theilnahme am ersten Kreuzzuge, der Eroberung von Jerusalem. — 3) Urk. des Grafen Philipp von Flandern von 1176, Zollfreiheit den Einwohnern von Fürnes in der neuen Stadt Zandhoved (Nieuport) gewährend. Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II, 2, S. 72. — 4) Urk. des Grafen Philipp von Flandern von 1178, Rechtsbestimmungen für Gent enthaltend. Warnkönig II, 1, S. 10. (Die Seitenzahlen beziehen sich hier wie vorher auf die besonders paginirten Urkundenabtheilungen.) — 5) Gregorius hg. v. K. Lachmann v. 1382 ff., 1401—1405.

S. 41, 1) Haspengau westlich von Lüttich, Hasbania. Die deutsche Namensform schon in einer Urkunde K. Otto I. für Aachen von 966, Janr. 17 [Stumpf n. 394]: in pago Haspengeue (Lacomblet, U. B. für die Gesch. des Niederrheins I n. 107). — 2) v. d. Hagen, Minnesänger I, S. 15—17. Die neun Lieder des Herzogs, welche die berühmte Pariser Hs. 7266 überliefert (Wackernagel, Litt.-Gesch. I, S. 307), sind zwar wie die ganze Hs. hochdeutsch, aber mit niederdeutschen Einmischungen; Willems, Oude vlaemsche Liederen (Gent 1846) S. 10 ff. versucht die Herstellung eines ganz niederdeutschen Textes, den er dem sog. Zwabische Tekst an die Seite setzt; eine gleiche Willems' Restitution vielfach berichtigende Arbeit hat Hoffmann von Fallersleben in Pfeiffers Germania 3, S. 154 unternommen. Danach die Auswahl, welche Bartsch, deutsche Liederdichtung (1864) S. 254 ff. mittheilt. Die französischen Lieder, welche Hss.

einem ungenannten dux de Braibant beilegen und Wackernagel, altfranz. Lieder und Leiche (1846) S. 206 demselben Herzog Johann I. vindiciren wollte, werden jetzt seinem Vater, Heinrich III. († 1260) zugeschrieben. Scheler, Trouveres belges (Brux. 1876) p. 41—43. — 3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (4. Aufl.) I, S. 215, 307; 2, S. 112 ff. — 4) Wattenbach 2, S. 95. — 5) Mon. Germ. SS. X ed. Koepke. Wattenbach 2, S. 116. — 6) Wattenbach 2, S. 119 ff. — 7) M. G. SS. VI ed. Bethmann. Wattenbach 2, S. 124. — 8) M. G. SS. XXI ed. W. Arndt. Wattenbach 2, S. 327.

S. 42, 1) Wackernagel, Gesch. der deutschen Litteratur (Aufl. 2 von E. Martin) I, S. 93 und 229. Reinaert hg. v. E. Martin, Paderb. 1874. Ecbasis captivi hg. v. E. Voigt in den Quellen und Forschungen. Bd. VIII, Strassburg 1875. — 2) Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde 4, S. 45. Warnkönig, von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belg. Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgesch., Freiburg 1837. S. 7.

S. 43, 1) Otto Frising. Chron. lib. VII, 5 (M. G. SS. XX, S. 250): tamquam in termino utriusque gentis nutritus, utriusque linguae sciens medium se interposuit ac ad commanendum multis modis informavit. — 2) Wackernagel, altfranzös. Lieder S. 193: Turnierwesen und Kreuzzüge hatten mit dem 12. Jahrhundert das französisch-niederländische an die Spitze alles Ritterthums erhoben, und im Verein mit dem Aufschwung reichbevölkerter, reichbegüterter Städte den Länderverband, welchen die Maas durchströmt, für die Länder und Völker ringsumher zum pochenden Herzen eines neuen Lebens gemacht. — 3) Die statistischen Angaben im Folgenden nach O. Hüblers statistischer Tafel 1878.

S. 44, 1) Wackernagel, Litt.-Gesch. S. 127.

S. 45, 1) Warnkönig, flandr. R.-G. II, 1, S. 150. — 2) Hanserecesse, Abth. I, Bd. 4 n. 121 v. 1392: Ville Flandrie videlicet Gandensis Bruggensis Yprensis et territorium de Franco, zusammengefasst als ville et patria Flandrensis; das. n. 30 v. J. 1391: les trois bonnes villes et terroir du Franc; n. 32: van Ghend, van Brugge, van Iper unde van den Vrygen. Abth. II, Bd. 1 n. 397 v. 1434: de vier leden des landes van Vlanderen; 2 n. 182 v. 1438 wird Gent als „dat hove“, Brügge (so der Druck zu berichtigen, vgl. n. 197), Ypern und die Freien als de dre lede des landes to Vlanderen bezeichnet. — 3) Passio Karoli c. 96: ponatur curia vestra — so reden die aufständischen Genter dem Grafen Wilhelm zu — si placet, in Ipra, qui locus est in medio terre vestré. — 4) Passio Karoli c. 16: negotiatores omnium circa Flandriam regnorum ad Ipram confluerant in cathedra sancti Petri, ubi forum et nundinae universales feriebantur, qui sub pace et tutela piissimi comitis securi negotiabantur; eodem tempore ex Langobardorum regno mercatores descenderant ad idem forum, apud quos comes argenteam kannam emerat marcis 21, que miro opere fabricata suis spectatoribus potum quem in se continebat furabatur (also ein sog. Vexierbecher). — 5) Eod. c. 12.

S. 46, 1) Passio Karoli c. 55: Lecta est quoque chartula conventionis inter comitem et cives nostros facta de teloneo condonato et censu man-

sionum eorundem. — 2) Eod.: ut igitur benevolos sibi comes cives nostros redderet, superaddidit eis ut potestative et licenter consuetudinarias leges suas de die in diem corrigerent et in melius commutarent secundum qualitatem temporis et loci. — 3) Vita Karoli comitis auctore Waltero M. G. SS. XII, p. 537 — 561; Passio Karoli comitis auct. Galberto das. p. 561 bis 619; beide hg. v. Köpke. Vgl. Wattenbach 2, S. 326. — 4) Eingang der unten Anm. 5 cit. Urkunde: . . . pro eo maxime quia meam de consulatu Flandrie petitionem libenti animo receperunt . . . consulatus, consul sehr häufige Bezeichnungen der lothringischen Quellen dieser Zeit für Grafschaft und Graf. Bonus consul Karolus, optimus omnium consulum consul heisst Karl bei Galbert c. 6, 71. Multos viderimus imperatores reges duces ac consulares viros c. 6. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 4. — 5) Gedruckt bei Warnkönig 1, S. 27 und in der französischen Uebersetzung des Werkes von Gheldolf 2, S. 409; beide nach einem Druck des 18. Jahrhunderts. Das Original des Stadtarchivs zu St. Omer liegt dem Abdruck in den Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie 2, S. 313 und 4, pièces justificatives I und in dem neuerdings erschienenen Werke Girys, histoire de la ville de Saint-Omer (Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc. 31, Paris 1877, p. 371 ss.) zu Grunde. — 6) Von der oft als älter angeführten Keure für Fürnes ist doch nichts weiter bekannt, als dass Graf Dietrich 1147 den „hominibus sancti Bertini ad Poperinghem pertinentibus ejusdem pacis securitatem qua Furnenses fruuntur“ gewährte (Warnkönig, R.-G. II, 2, S. 102). Für die Datirung derselben aus dem Jahre 1109, wie Warnkönig wiederholt thut (I, S. 313, 394), vgl. auch Waitz, Verf.-Gesch. 7, S. 401, finde ich kein altes Zeugnis. Die in die Urkunde für Grammont (Grandberga i. e. Gerardiberga vel Gerardimontium bei Galbert Passio Karoli c. 66) v. J. 1190 aufgenommene alte Aufzählung von Rechten (de Portemont, recherches histor. sur la ville de Grammont, Gand 1870) kann schon wegen des Passus: scabini eandem legem et eadem judicia, que hucusque tenuerunt, deinceps teneant nicht die Gründungsurkunde sein. Vgl. auch Warnkönig II, 2, S. 121 und Waitz a. a. O..

S. 47, 1) Nicht wie Warnkönig S. 27 will, in leges zu bessern; denn wenn auch in § 20 derselben Urkunde secundum leges et consuetudines ville gelesen wird (in dem neuen Abdruck bei Girys fehlen diese Worte), so wiederholen doch die Bestätigungen der Keure wörtlich die alte Eingangsformel und ein Zusatz der Bestätigung von 1128 (s. unten) sagt: monetam . . . comiti liberam reddiderunt (burgenses), eo quod eos benignius tractaret et lagas suas eis libentius ratas teneret (Warnkönig S. 30). — 2) Vgl. v. Richthofen, fries. Wörterb. s. v. laga; R. Schmid, Gesetze der Ags. s. v. lagu; Mnd. Wörterb. 2, S. 608, 609 (Beispiele aus schleswigischen Stadtrechten). Hanserecense, 2. Abth. Bd. 1 n. 603 § 5: begherden dat sin genade se unde dat rike wolde laten bi erem lachboke (Bericht hantscher Rathssendeböten aus Kopenhagen v. 1436); das. n. 605 § 2: recht unde lach; n. 606 § 1: bescrevene lach unde recht. — 3) Eine Uebersicht des Inhalts giebt Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 402. — 4) Passio Karoli c. 100, 103. — 5) Das Original der Urkunde ist im Stadtarchiv zu St. Omer;

gedruckt bei Givenchy in den cit. Mémoires t. 4, p. VI—XII. Warnkönig 1, S. 30 und Gheldolf 2, S. 414 geben blos die neu hinzugekommenen Schlusssätze, bemerken aber nicht die Auslassungen und Abänderungen, die in den vorausgehenden §§ im Vergleich mit der Urk. v. 1127 stattgefunden haben. Giry p. 376 notirt die Abweichungen von der ältern Urkunde und giebt die Zusätze der neuen.

S. 48, 1) Mommsen, römische Geschichte 3, S. 218. — 2) Arnold, Ansiedlungen und Wandrungen deutscher Stämme S. 528; deutsche Urzeit S. 240; Mommsen S. 216. — 3) Für das Folgende habe ich mit Dank die überaus reichhaltige Abhandlung des 1878 verstorbenen Nationalökonomen Br. Hildebrand: Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. 6 und 7. Jena 1865, 66) benutzt. — 4) Plinius, historia naturalis XIX, 8: ultimique hominum existimati Morini, immo vero Galliae universae vela texunt jam quidem et transrhenei hostes nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere . . . Vgl. Wackernagel, kl. Schriften 1, S. 41. — 5) Strabo IV, 4, 3. Hirschfeld, Lyon in der Römerzeit S. 13.

S. 49, 1) Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 186. — 2) Trebellius Pollio in Gallieno († 268) c. 6: perdita Gallia risisse ac dixisse perhibetur (Gallienus): non sine atrabaticis sagis tuta res publica est? Zeigt dieser Satz blos, wie bekannt die Gewebe der Atrebatener waren, so geht aus einer Stelle des Flavius Vopiscus in der Lebensbeschreibung des Carinus († 284) c. 20, wo kostbare, den Schauspielern gemachte Geschenke aufgezählt werden sollen: donati sunt ab Atrabatis birri petiti, die Feinheit der Erzeugnisse von Arras hervor. Birrus ist ein Regenmantel. Scriptorum historiae Augustae edd. Jordan et Eyssenhardt (Berol. 1864), 2, p. 77 und 226. — 3) Adversus Jovinianum I. II c. 21 (Hieronymi Opera [Venet. 1767] t. II p. 1). — 4) v. 1763 (Lachmann); kolter von culcitra, altfranz. coultre ist eine gesteppte Bettdecke. Grimm, Wörterb. 5, Sp. 1623; Lexer, Mhd. Wb. 1, Sp. 1766; Lübben, Mnd. Wb. unter kolte. Das Adjectiv spaeh von Sachen gebraucht im Sinn von schön, kunstvoll (Lexer). — 5) J. Grimm, Reinhart Fuchs S. LXV. — 6) Cap. de villis a. 812 c. 43 und c. 70. Aus warentia das französische garance. — 7) Lexer, Mhd. Wb. 1, Sp. 97. Wie früh die Herkunft des Stoffes vergessen worden ist, zeigen Stellen wie Hanserecesse, Abth. 1, Bd. 2, n. 306 und n. 311 § 3, auf die Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1874, S. 159—60 aufmerksam gemacht hat: beide Recesse von 1385 klagen darüber, dass man aus England irische Laken nach Flandern bringe, de to kort und alto smal sin, dat men se verwe unde volde uppe Atrechtiges arras, dar de kopmann mede bedrogen werde, d. h. als ob sie Arras aus Atrecht (Artois) wären, während sie doch nur zu „den Engellischen harrassen“ (n. 350 § 7) gehören.

S. 50, 1) Sprüche Salom. 31, v. 13, 19. — 2) Wackernagel, Kleine Schriften 1, S. 21 u. 41. — 3) Plinius fährt in der Anm. zu S. 48, 4 cit. Stelle fort: in Germania autem defossi (al. defossae) atque sub terra id opus agunt. — 4) Wackernagel in Haupts Zeitschr. für deutsches Alterth. 7, S. 128. Grimm, Wb. 2, Sp. 1532 unter dunk. — 5) Lexer, Mhd. Wb. 2, Sp. 1568.

— 6) Kohl, Reisen in den Niederlanden (1850) 1, S. 207: die allersubtilste Gattung (Spitzen) wird in Brüssel in feuchten Souterrains hergestellt. Der Faden ist so zart, dass er in der trockenen Luft über dem Boden brechen würde. Die feuchte Kelleratmosphäre hält ihn aber beständig biegsam und geschmeidig. — 7) Hildebrand 6, S. 215. Die dem Verf. räthselhaften Weltmönche eines Hanserecesses von 1385 fallen Sartorius, Gesch. der Hanse 2, S. 695 zur Last. Der Beschluss (Hanserecense Abth. 1, Bd. 2, S. 363) redet von „veltmoniken“, die „in eren klosteren hebben wullenwevere, schomakere und lude van allerleye ampten, de en des mer maken, wen en sulven behuf ys; dar se jarmarkede mede soken, dat der menheyt van den ampten in den steden tho groten schaden komet“. Es wird deshalb vorgeschlagen, keinen Gewerbsgesellen, der in einem Kloster in dieser Art gearbeitet hat, zur Arbeit oder zum Meisterwerden in einer Stadt zuzulassen. Die im Mnd. Wb. 5, S. 231 citirte Stelle aus Detmar zeigt, dass unter Feldmönchen speciell Cistercienser verstanden wurden. — 8) Conflictus ovis et lini, vollständig abgedruckt b. Haupt, Zeitschr. f. deutsches Alterth. 11 (1859), S. 215. Wie unwahrscheinlich die Autorschaft Hermanns von Reichenau, zeigt Wattenbach 2, S. 37, vgl. auch S. 134. — 9) v. 121. — 10) v. 193.

S. 51, 1) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 1, S. 217. — 2) Zeuss, S. 192. — 3) Höhlbaum, Hansisches U.-B. 1 n. 2. Die vollständige Urkunde ist gedruckt b. Reinh. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen (Ausg. 2, 1858) S. 218. — 4) monstrabant res suas et extolneabant. Die Urkunde fährt fort: Hogge et Leodium et Nivella qui per terras ibant ostensionem dabant et teloneum. Et homines imperatoris qui veniebant in navibus suis bonarum legum digni tenebantur sicut et nos. Zur Erläuterung vgl. Lappenberg, Stahlhof (Urk.) S. 3 und R. Schmid a. a. O. Hogge, sonst für Houk, la Hogue, gehalten, wird von Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 167 auf Huy im Bisthum Lüttich bezogen. — 5) Hildebrand 6, S. 199. — 6) Herausg. von R. Pauli und W. Hertzberg, Leipzig 1878.

S. 52, 1) v. 78, v. 120 ff. Vgl. auch v. 90 ff. — 2) Hildebrand 6, S. 202, 238. — 3) v. 75. — 4) Warnkönig 1, S. 233 ff., 322 ff. — 5) Libell of engl. Pol. v. 116, v. 148:

Denn Flandern ist der Marktplatz jederzeit  
Für alle Völker in der Christenheit.

— 6) Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte (3. Aufl.) 1, S. 350. — 7) Angeführt von Hildebrand 7, S. 99.

S. 53, 1) Gesta abbat. Trudon, lib. 12 c. 11 (M. Germ. SS. 10, p. 309): est genus hominum mercennariorum, quorum officium est ex lino et lana texere telas, hoc procax et superbum super alios mercennarios vulgo reputatur . . . Ueber den im Zusammenhang damit erwähnten Schiffsumzug vgl. J. Grimm, Deutsche Mythologie 1, S. 214. — 2) Hüllmann 1, S. 232. — 3) Dass die Urkunde mit Unrecht so alter Zeit zugeschrieben wird, darüber vgl. meine Ausführung in Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 136 ff. — 4) Insuper manuoperarius quicumque fuerit, nisi per annum et diem a

manuopere suo se abstinuerit et hansam Londoniensem sit adeptus, a nobis in scabinum eligi non debet. Urk. des Grafen Thomas von Flandern und seiner Gemahlin v. Janr. 1241 (Warnkönig II, 1, S. 97). Ueber diese Hanse der Brügger zu London vgl. Koppmann, Hanserecesse Abth. I, Bd. 1, S. XXVII, XXVIII. — 5) Warnkönig 1, S. 318. — 6) Wackernagel, altfranz. Lieder u. Leiche S. 190 zählt zwölf Namen lyrischer Dichter auf, die alle nach Arras gehören.

S. 54, 1) Warnkönig 1, S. 33, 2. Abth. 2, S. 231. Hist. de la Flandre par Gheldolf 2, p. 417 (Brügge). — 2) Wauters, de l'origine des libertés communales en Belgique (Brux. 1869) p. 32 nach einer von Herrn Guesnon zu Arras mitgetheilten Abschrift (p. 288); vgl. jetzt auch Guesnon, cartulaire de la ville d'Arras — 3) Gent § 26: item si scabini a comite vel a ministro comitis submoniti falsum super aliqua re iudicium fecerint, veritate scabinorum Atrebatensium sive aliorum, qui eandem legem tenent, comes eos convincere poterit, et si convicti fuerint, ipsi et omnia sua in potestate comitis erunt. Ebenso Brügge § 26. — 4) Histoire de la Flandre 5 (Paris 1864), p. 426 u. p. 103. (Dieser fünfte und letzte Band der französischen Ausgabe des Warnkönigschen Buches ist ein selbständiges Werk Gheldolfs und behandelt allein die Stadt Ypern; vgl. N. Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde 4, S. 46.) — 5) Gheldolf p. 104. — 6) . . . . . hujusmodi libertatem omnibus burgensibus Ipre . . . dedi, quatinus nec duellum nec iudicium igniti ferri aut aque infra jus Iprene faciant; si quid autem alicui eorum obicitur, unde duellum aut iudicium igniti ferri aut aque facere consueverant, quinta manu per quatuor electos parentes suos juramento se purget. — 7) Warnkönig 2, Abth. 1, S. 158; Gheldolf 5, p. 321. Diegerick in den Ann. de la société d'émulation 7, 2, p. 219 mit vollständigem Facsimile. Zum Inhalt vgl. Warnkönig 1, S. 357; 3, S. 300, Waitz, Vf.-Gesch. 7, S. 402; 8, S. 85.

S. 55, 1) J. Grimm, Reinhart Fuchs, S. LXIV. Willehalm (hg. v. Lachmann) Str. 437 in der Schilderung der Schlacht von Alischanz: man hort da mangan niwen dôz — swannen ie der man was benant — also schrei er al zehant . . . . . Iper unde Arraz — schriten Flaeminge — maneges swertes klinge — erklanc so man die krie schrei — wie die Lothringer Nanzei (Nancy) und die von der Champagne Provis (Provins) schrieen. — 2) Bouquet, Recueil XVII; die hier in Betracht kommende Stelle bei Warnkönig 1, S. 72 (Urk.). — 3) Caesar, de bello gallico IV, 21, 27; VI, 6 u. a. nennen Commius Atrebas. — 4) Reinaert hg. v. Martin v. 88 — 93. Goethe I, 37 übersetzt: Würde die Leinwand von Gent, so viele auch ihrer gemacht wird, Alle zu Pergament, sie fasste die Streiche nicht alle, obschon die von ihm als Hauptquelle benutzte Prosaauflösung Gottsched's (1752) laken richtig mit Tuch wiedergiebt. (Ausg. v. Strehlke, Berlin 1872.) — 5) Encomium Emmae, reginae Anglorum († 1040) citirt bei Lappenberg, Stahlhof S. 5 Anm. 4. — 6) Hildebrand 6, S. 221. — 7) Das. S. 223.

S. 56, 1) lib. 15 c. 58, Bl. 251b in dem Exemplar der Göttinger Bibliothek: impressus et completus per me Johannem Koelhoff de Lubeck



Colonie civem anno gracie 1483 in vigilia Sebastiani martyris. Eine Nürnberger Ausgabe desselben Jahres führt Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1875, S. 237 an. — Auszüge geben Warnkönig 1, S. 75 (Urk.), vgl. S. 230, und Wackernagel bei Haupt, Ztschr. f. Deutsches Alterth. 4, S. 479; letzterer ohne den Autor zu erkennen. — 2) husloden, selbstverfertigtes grobes Tuch, noch heute in Süddeutschland Hausloden geheissen; das analoge Hausleinwand allgemein verbreitet. Schmeller-Frommann, Bayr. Wb. 1, Sp. 1444. — 3) Karajan in Haupts Ztschr. für deutsches Alterth. 4, S. 43. Wackernagel, Kl. Schriften 1, S. 191.

S. 57, 1) Chroniken der deutschen Städte Bd. IV (Augsburg I), S. 31. — 2) S. oben S. 55. — 3) Epistolae de rebus familiaribus lib. I ep. 3 (Ausg. von Fracassetti, Florenz 1859, Bd. 1, S. 41). — 4) J. Grimm, deutsche Mythol. (4. Ausg.) 1, S. 489. Man erinnert sich, wie schön J. Grimm die Stelle Petrarca's zum Eingang seiner Rede auf Schiller benutzt hat (Kl. Schriften 1, S. 374). — 5) S. oben S. 49. Grimm, Wb. 5, Sp. 2065 (Hildebrand). — 6) Vilmar, Idiotikon von Kurhessen S. 382. Schmeller-Frommann 2, S. 265. Mnd. Wb. 4, S. 464 unter sulvende. — 7) Grimm, Wb. 6, Sp. 80 (Heyne). — 8) Ein Seitenstück dazu bildet das Wort Kante. Niederdeutsch, ist es nicht bloß in der allgemeinen Bedeutung von Rand erst im 17. Jahrhundert in die Schriftsprache eingeführt, sondern auch in der hier näher interessirenden Verwendung für Spitze erst seit dieser Zeit hochdeutsch gebraucht worden. Grimm, Wb. 5, Sp. 173, 174 (Hildebrand). Kantmaken ist die flämische Bezeichnung für das, was wir jetzt hochdeutsch mit einem dem sächsischen Erzgebirge entlehnten Ausdrücke Klöppeln nennen. Kohl, Reisen in d. Niederl. 1, S. 230; Grimm, Wb. das. Sp. 1233. — 9) „Der brief lautet von den Flemingien oder der verber rechten“ überschreibt ein Wiener Copialbuch die Erneuerung der Privilegs für die Flandrenses v. 1208 im J. 1373 (R. der St. Wien I n. 86); s. u. zu S. 58 A. 2.

S. 58, 1) Rechtsb. nach *Distinct. hg. v. Ortloff V c. 8* (S. 291). Die Ueberschrift fährt noch fort: wenn mancherleye sin in eim lande anderz wenn in dem andern, der ich nicht ganz usrichtunge mac gehaben wider uz Flandern noch uz Pravant, sundern lendischer sechsischer art und keiserwicpild rure ich von guter kuntschaft, waz ich mac. Unter dem Kaiserweichbild, das der Verfasser berücksichtigt, ist das Recht der Stadt Goslar zu verstehen. — 2) Geschichtsquellen der Stadt Wien. Rechte der Stadt Wien hg. v. Tomaschek I (Wien 1876) n. 2: burgenses nostros qui apud nos Flandrenses nuncupantur taliter in civitate nostra Vienna institutus, ut ipsi in officio suo jure fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur. — 3) Grimm, Wb. 3, Sp. 1711 giebt Beispiele, namentlich aus Goethe; fast überall kehrt die Zusammenstellung „flämisch Gesicht“ wieder. — 4) Wackernagel, altfranz. Lieder und Leiche S. 194. Neidhart von Reuenthal (c. 1230) hg. von M. Haupt S. 54, 35: so ist er niht ane der vlaemischen hövescheit. Vgl. S. 102, 34. S. 82, 2: mit siner rede er vlaemet. — 5) Grimm, Wb. 3, Sp. 1722. — 6) Grimm, Wb. 5, Sp. 338

(Hildebrand). Vgl. auch die schon früh begegnenden städtischen Rechtsbestimmungen über Bigamie, fälschliches Ansprechen um die Ehe; s. meinen Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. 1871, S. 41.

S. 59, 1) S. unten Anm. 3. — 2) Lexer, Mhd. Wb. I, Sp. 186. — 3) Urk. von 1226 Nov. 7: *sententialiter etiam diffiniendo, quod campana sive campane et campanile quod berfrois dicitur et communia quam pacem nominant . . . . in eadem civitate tollantur et destruantur omnino.* Original in Lille, danach Abschriften in den Sammlungen der Mon. Germ. histor. Der Druck M. G. LL. 2, S. 257 ist unvollständig.

S. 60, 1) Die Drucke bei Warnkönig I, S. 32 und Gheldolf 2, S. 416 sind mangelhaft. Nach dem Original des Stadtarchivs: *Mém. de la Morinie* 4, p. 345 und *Giry* p. 378. — 2) *Illud quoque addidimus, quod alienus negotiator nusquam nisi in predicta domo vel in foro merces suas vendendas exponat aut vendat, solis autem burgensibus in gildalla, in foro, seu magis velint in propria domo sua vendere liceat.* — 3) Urk. desselben Ausstellers c. 1157 bei Gheldolf a. a. O. *Mém.* p. 346. *Giry* p. 379. — 4) *Dortmunder lat. Statuten Art. 9* (Fahne, Dortmund, 3, S. 20); v. Maurer, *Gesch. der Städteverfassung* I, S. 255; *Mnd.Wb.* I, S. 111. — 5) *Coutume de la ville de Gand* (im *Recueil des anciennes coutumes de la Belgique* vgl. N. Archiv f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 4, S. 49) hg. v. Gheldolf, p. 484.

S. 61, 1) Gheldolf (s. oben Anm. zu S. 54, 4) 5, p. 51. — 2) Schnaase, *Niederländ. Briefe* (Stuttg. 1834) S. 424 erwähnt sie noch; auch die Abbildung in Lübkes *Gesch. der Architectur* (Leipzig 1875) 2, S. 545 zeigt sie noch. Vermuthlich ist sie seit der Restauration von 1860 verschwunden. — 3) Gheldolf p. 51. — 4) *Ex parte dilectorum filiorum scabinorum et universitatis ville Yprensensis fuit propositum coram nobis, quod cum in villa ipsa, in qua fere ducenta milia hominum commorantur, quatuor parochiales ecclesie tantummodo sint statute . . . .* Warnkönig 2, I, S. 168; Gheldolf 5, p. 362. — 5) *Studien von Daub und Creuzer* 4 (1808), S. 105. Auf die Stelle hat mich Janssen, *Gesch. des deutschen Volkes* I, S. 142 aufmerksam gemacht, wo aber statt Jacob zu lesen ist: Wilhelm.

---

III.

ZUR

DEUTSCH-DÄNISCHEN GESCHICHTE

DER JAHRE 1332—1346.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

---



In der Geschichte der Hanse knüpft die Tradition an den Namen König Waldemars IV von Dänemark die Erinnerung an die höchste Entfaltung ihrer Macht. Es besteht die Meinung, dass die Einigung der norddeutschen Städte im Bunde der Hanse, zu welcher er durch seine Offensive den Anstoss gegeben, den grössten Sieg erungen habe durch das Recht der Verfügung über die dänische Königskrone. Doch hat in Wirklichkeit dieser äussere Erfolg, welcher am meisten in die Augen springt, nicht lange praktischen Werth gehabt. Vielmehr wird die vornehmste Bedeutung der waldemarischen Zeit für die Geschichte der städtischen Hanse darin zu finden sein, dass sie auf der einen Seite den Bund, dessen Umfang zuvor nie so weit gewesen, als politischen Faktor in die grossen Geschäfte der europäischen Staatsgewalten eingeführt hat: andrerseits aber in der Entscheidung, welche in dem Wettkampf des deutsch-nationalen Elements mit den bestehenden Volksmächten in Skandinavien auf lange Zeit zu Gunsten des ersteren schon hier getroffen ist.

Für Dänemark bedeutet die Epoche die Herstellung des Reichs, des Staats und der Nation.

Das dänische Volk war seines äusseren Zusammenhangs beraubt, aus dem Rath der Völker, welcher über das Ansehen einer Nation entscheidet, verdrängt. Durch König Waldemar empfing es von neuem einen nationalen Impuls und grossartige Ziele, die es mit frischer Kraft erfüllten und zu nachhaltigen Wirkungen nach aussen befähigten.

König Waldemar führte zuerst sein Volk und sein Reich in die neue Auffassung des Staatslebens ein, welche in seinem Zeitalter begründet worden ist. Die höchste Gewalt unter dem Einfluss neuer Principien richtete er daheim wieder auf. Zugleich ergab er sich weit schauenden Tendenzen auf die Ausbreitung der däni-

schen Macht, die im Geist seines Zeitalters lagen. Wie er in der zweiten Periode seiner Herrschaft kaum einen andern Gedanken mehr verfolgt als die Unterwerfung der Städte und Fürstenthümer im nördlichen Deutschland, die ihrerseits ihn zu Falle bringen sollten, so lebt er zu Beginn in dem Wunsch die skandinavischen Nachbarn zu überflügeln und in der Idee durch Frankreichs Hilfe die verjährten Ansprüche des dänischen Königshauses auf England, die seit dem 11. Jahrhundert geruht hatten, durchsetzen zu können. Das erstere ist ihm gelungen. Das zweite unermessliche Projekt musste an seiner inneren Unwahrheit scheitern: der Friede von Brétigny hat ihm das Ende gebracht.

Vor allem jedoch gewann König Waldemar den Ruhm das dänische Reich, von dem bei seiner Thronbesteigung nur noch einzelne Ländersplitter übrig waren, in seinem territorialen Bestande wieder hergestellt zu haben. Die sammelnde, reformirende, schöpferische Thätigkeit charakterisirt das erste Drittel seiner Regierungszeit. Er steht hierin keinem seiner fürstlichen Zeitgenossen nach; er übertrifft die meisten durch die Energie, die Entschiedenheit, die Leidenschaft seines Handelns.

Es gehört nicht zu den kleinsten Aeusserungen seiner Regierungsweisheit, dass er mit der Sammlung seines Reichs eine Sichtung der einzelnen Theile verband. Indem er das grosse Ziel, das er sich gesteckt, alle Zeit im Auge behielt, verzichtete er auf die kleinen Vortheile, die nach seiner zutreffenden Berechnung sich bald zu Nachtheilen für seine Unternehmungen hätten umwandeln müssen.

In diesem Sinne hat er sich des Herzogthums Estland entäussert, nachdem es mehr als ein Jahrhundert mit der Krone Dänemarks verbunden gewesen.

Die folgenden Zeilen machen den Versuch die Entwicklung des Ablösungsprocesses darzustellen und die Erwerbung Estlands durch den Deutschorden in dem allgemeinen Zusammenhang der deutsch-skandinavischen Geschichte zu erfassen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Ausdrücklich wird hier diese Aufgabe betont im Gegensatz zu v. Bunge, Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark (1877), wo nur der äussere Hergang, aber weder die inneren Bezüge noch die weiteren Berührungen, welche bei der Abtrennung Estlands gewirkt haben, verfolgt sind.

Den Vafer Waldemars, der einmal seinen Thron verspielt hatte, ereilte das Missgeschick durch zahlreiche feindliche Mächte, von denen jede im Besitz einer nachdrücklichen Gewalt war, gleichzeitig angegriffen zu werden.

Als König Christof im August des Jahres 1332 aus dem Leben schied, gab es kaum ein Gebiet, das ein König von Dänemark hätte sein nennen können; kaum auch einen unbestrittenen Erben für den Thron. Zu den Bewerbern um das dänische Land und den Rivalen im Reich, unter welchen Graf Gerhard von Holstein am höchsten empor ragt, gesellte sich in dieser Stunde der junge König von Schweden, der aus der Vormundschaft, aus der er eben entlassen war, die Gegnerschaft gegen Dänemark in seine eigene Regierung herüber nahm.

König Magnus von Schweden und Norwegen, ein Sohn Ingeborgs, die Herzog Knut Porse von Halland die Hand zur zweiten Ehe gereicht hatte, erwarb unmittelbar nach dem Tode König Christofs unter der Bürgschaft hansischer Städte den Pfandbesitz von Schonen, Blekingen und Lister für seine Kronen. Die Rück-erwerbung dieser politisch und finanzwirtschaftlich bedeutsamen Landschaften, die eine fast unerschöpfliche Fundgrube für den Schatz des dänischen Reichs gewesen sind, bot sich später dem König Waldemar IV als ein sehr hervorragendes Ziel seiner dynastisch-politischen Bestrebungen dar. Jetzt gelangte der schwedische König, der seinen Besitz auf der skandinavischen Halbinsel geschlossen hatte, sehr bald zu der Idee seine Macht auch an einem wichtigen Punkt auf der östlichen Küste des baltischen Meeres aufzurichten. Seit der Einverleibung Finnlands in das schwedische Machtgebiet war hier eine Operationsbasis gegeben. Es liess sich denken, dass Kraft und Entschlossenheit im inneren Regiment dem Herrscher gestatten würden sie ganz auszunutzen: an dem Gegentheile scheiterte der Versuch das dänische Herzogthum am finnischen Golf zu unterwerfen.

Das Herzogthum Estland trug durch die ganze Zeit seiner Zugehörigkeit zu Dänemark, in verstärktem Mass aber seit dem Beginn des Jahrhunderts, wo es politische Verträge mit den Nachbarmächten schloss, fast alle Kennzeichen eines selbständigen Ter-

ritoriums. Die Grossen des Landes, Vassallen des Königs, aber in überwiegender Mehrheit gleich der städtischen Bevölkerung im Lande der deutschen Nationalität angehörig, übten nahezu uneingeschränkt die Befugnisse der öffentlichen Gewalt. Die Stellvertreter des Königs, die Hauptleute von Reval, mit wenigen Ausnahmen nationale Dänen, konnten gegen sie überall nur wenig aufkommen: zu Zeiten äusserte sich ihre Gewalt allein in dem Oberbefehl über die königliche Besatzung im Schlosse von Reval. Das dänische Bisthum in Estland, welches dem Erzbisthum Lund folgte, hat die Verbindung mit dem Reich mehr gelöst als gehalten. Die Stadt Reval genoss fast ganz freie Bewegung, selbständig nahm sie an den Unternehmungen der deutschen Städte lübischen Rechts und der Städte der norddeutschen Vereinigungen theil.

Bei allem mussten jedoch nach dem natürlichen Verlauf die Wirren, welche im dritten und vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das dänische Königreich erschütterten, auch das estländische Herzogthum ergreifen. Schon von König Christof in die Berechnungen seiner Haus- und Thronpolitik hineingezogen wird es dann bei seinem Tode gleichzeitig von mehreren Mächten umworben.

In diesem Moment übte dort als königlicher Statthalter Markward Breide die Amtsgewalt aus, ein Mitglied des verzweigten ansehnlichen Geschlechts, welches in Dänemark wie in Holstein und in deren Begegnungen mit den deutschen Städten sich einen Namen bei der Mitwelt erworben hat. Gleich seinen Stammgenossen im Westen will er, wie es scheint, jetzt mit Hilfe einer eigenen Politik, die bei dem Mangel eines wirklichen Königthums in Dänemark Aussichten auf Erfolg besitzt, sein Amt zum Gewinn unmittelbarer materieller Vortheile ausbeuten: die Schlösser, denen er vorsteht, sollen ihm als Objekt für einen einträglichen Handel dienen; an dem Deutschorden in Livland hofft er einen Abnehmer zu finden.

Dieser tritt hier offen mit seiner Tendenz sich Estlands zu bemächtigen hervor.

Durch die geschichtliche Vergangenheit einander verwandt, durch die deutsche Kolonisation und deren Gestaltungen noch fester mit einander verknüpft, schienen das Herzogthum am finnischen Golf und der Ordensstaat an der Düna, der seinerseits Rückhalt im Hochmeisterschloss zu Marienburg fand, zu einem einzigen Ganzen bestimmt zu sein. Die Meister von Livland richteten seit der Kon-



solidirung ihres Besitzes schon eine geraume Zeit ihren Blick auf Harrien und Wirland, die Landschaften des Herzogthums, welche geeignet sind das Gebiet des Ordens glücklich abzurunden und gegen feindliche Invasionen wenigstens in einer Richtung zu schützen.

Nicht ganz ausreichend sind wir über die Verpflichtungen, die nun eingegangen wurden, unterrichtet. Ohne die Kaufsumme zu erfahren, bemerken wir, dass der Statthalter des Königs die Schlösser dem Orden überliefert und ihm hierbei in die Hand des Vogts von Jerwen, Reimar Mumme, das Versprechen seiner Freundschaft und Zuneigung giebt, welches er in gleicher Weise von dem Bischof Jakob von Oesel wieder empfängt<sup>1)</sup>. Es liegt nicht zu Tage, ob das letztere bloß eine Formel des Vertrags bedeutet oder weitere Aufklärungen über das gegenseitige Verhältniss in sich birgt. Indem nur der Schlösser gedacht wird, bietet sich die Annahme dar, dass nur sie, mithin nur ein Theil seines Machtbezirks, gemeint sein können, dass der Verkäufer die Besitznahme des übrigen dem Orden erleichtern, wenigstens nicht hindern wird. Die Einrichtung einer neuen Herrschaft schien bevor zu stehen.

Aber nicht unmittelbar praktische Folgen hat dieser Handel gehabt. Er ist ohne Zweifel an dem Widerstand der estländischen Vassallen gescheitert; vielleicht, dass daneben auch der Orden durch besondere Erwägungen, die sich aus der Lage der Dinge ergaben, in der Verfolgung seines Ziels aufgehalten worden ist. Die Vassallen, welche sich immer thatsächlich das Recht selbständiger Entschliessungen gewahrt haben, sind, wie die Ueberlieferung zeigt, der eigenmächtigen Handlung des Hauptmanns entgegen getreten. Denn die Schätzung ergab sich von selbst, dass die vielleicht nur auf eine gewisse Zeitdauer ausbedungene Okkupation durch den Orden bald zu dem bleibenden strengen Regiment desselben führen würde, welches die uneingeschränkte Bewegung der Vassallenschaft aller Erfahrung gemäss nicht dulden könnte. Man vermochte sich zu dem auf eine Zusicherung des verstorbenen Königs Christof aus dem Jahre 1329 zu berufen, nach der Estland niemals von der Krone Dänemarks abgelöst werden solle: die Zusage eines ent-

---

<sup>1)</sup> Livländ. U. B. 2, n. 763: der Bischof bezeugt dies zwei Jahre später auf dem Landtag zu Pernau, 1334 Sept. 5.

thronten Königs, die allein gegeben war, um ihm neue Mittel im Kampf mit seinen Gegnern einzubringen.

So rüsten sich die Herren wider Markward Breide, damit zugleich gegen den Orden; mit ihnen Bischof Olaf von Reval. Sie einigen sich auch ihrerseits unter der Aegide des Bischofs von Oesel über die Auslieferung des kleinen Schlosses von Reval an Bischof Olaf: seinen Bruder und einige Knapen, die dort in Gefahr ihres Lebens in Fesseln liegen, wird er um baares Geld oder Getreide vom Hauptmann auslösen<sup>1)</sup>. Man darf sagen, dass hier dem Bischof, der sich mit dem Hauptmann eben entzweit hatte, die Vertretung der Interessen des estländischen Adels und des dänischen Reichs gegen die Ablösungsversuche zugetheilt wurde. Durch die Wahl dieses Führers, der im Glücksfall leicht zu beseitigen war, gewann der Widerstand gegen den Stellvertreter des Königthums den Schein der Gesetzlichkeit; in dem kleinen Schlosse würde er sich gegen Breide und den Orden festgesetzt haben. In der That scheint dieser Schachzug augenblicklich den Sieg davon zu tragen. Denn unmittelbar folgt dem Pakt ein Vergleich der königlichen Räte von Estland mit Breide in Gegenwart des Bischofs von Oesel und des Vogts von Jerwen, welcher als Vertreter des Ordens gilt, mit Bezug auf die Resignation auf die Schlösser von Reval und Narwa: gegen eine ansehnliche Summe verzichtet der Hauptmann auf sie nicht zu Gunsten des Ordens, sondern der Vassallen, hiermit auch des Bischofs, die jetzt allein die Herren des Landes werden. Hier müssen die gedachten Erwägungen der Gewalthaber von der Düna den Ausschlag für ihren vorläufigen Rücktritt gegeben haben; dass er nicht mehr als einen Stillstand bedeutet, beweisen bald andre Zeugnisse.

Nach dem Ausscheiden des Hauptmanns aus seiner Stellung (ob durch feierlichen Verzicht, ist nicht ausdrücklich gesagt<sup>2)</sup>), nimmt der Deutschorden die Ansprüche, die ihm früher eingeräumt sind, wieder auf unter dem Eindruck einer neuen dänischen Regung in der estländischen Angelegenheit.

---

<sup>1)</sup> A. a. O. 2, n. 758: 1332 Dec. 26, wozu das. 3, Reg. ad a. „Tunc capitaneus“ bedeutet: Hauptmann z. Z., nicht Hauptmann a. D., wie v. Bunge a. a. O. S. 62 will; vergl. besonders 2, n. 757.

<sup>2)</sup> Livl. U. B. 2, n. 754: 1333 Juli 30 begegnet er als „ehemaliger Hauptmann“.

Sie geht aus von Junker Otto von Dänemark, dem älteren unter den beiden noch lebenden Söhnen Christofs, der sich Herzog von Estland und Laland nennt und nach dem dänischen Königsthron ausschaut. Er nimmt frühere Zusagen Dänemarks an Brandenburg, die in den fortdauernden Verhandlungen öfters erneuert worden sind, wieder auf und bestimmt am 6. Oktober 1333 lediglich in finanziellem Interesse die Abtrennung Estlands vom Reich Dänemark. Er überweist es in seinem ganzen Umfang und mit allen Rechten seinem Schwager, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der Ottos Schwester Margarethe geehelicht hatte und dabei in Bezug auf die Mitgift auf Estland dirigirt war; er verspricht die Einwohner, wenn es erforderlich würde, zur Unterwerfung zu zwingen und die Abtretung nach seiner Krönung als König von Dänemark, die er aus allen Kräften anstrebte, feierlich zu konfirmiren. Auch dem Kaiser, dem Vater des Markgrafen, giebt er diese Willensäußerung zu erkennen.

Sie wurde zunächst freilich nicht vollzogen, weil sie nach den eigenen Worten Junker Ottos seine Krönung, die nicht erfolgte, voraus setzte. Allein bereits die Aussicht, die sich hier eröffnete, musste den Deutschorden anspornen die schon zum Theil belegte Beute sich nicht entwinden zu lassen.

Nur unter diesem Gesichtspunkt begreift sich der Vertrag, den der Hochmeister Luther von Braunschweig unter der Vermittlung des lübischen Raths mit Markward Breide einging (1334 Juni 4). Beim Austrag der bestehenden Uneinigkeit<sup>1)</sup> verpflichtete sich hier der Hochmeister seinem Vertragsgenossen von den königlichen Vassallen in Estland, gegen welche Breide wegen erlittenen Schadens geklagt hatte, in bestimmter Frist Genugthuung oder Busse zu verschaffen; andernfalls ihm den öffentlichen und geheimen Gebrauch von Gewalt gegen sie zu gestatten; sollte er, der Hochmeister, sich aber auf die Seite der Vassallen schlagen, so würde Breide rechtzeitig davon benachrichtigt werden.

Alles zeigt, dass der Orden sich die Hände frei hält. Gegen Breide behauptet der Hochmeister, der in dieser Frage an die Stelle des livländischen Ordenszweiges getreten ist, den Standpunkt der Abmachungen von 1332 in der Absicht sie weiter zu verfolgen.

---

<sup>1)</sup> Sie betrifft doch auf alle Fälle die Pakte von 1332.

Zugleich behält er sich vor seinem Ziele durch eine unmittelbare Verständigung mit den estländischen Vassallen näher zu rücken. Denn jetzt erhob sich die Frage, ob nicht die Herrschaft des Ordens am Ende vor derjenigen des Brandenburgers den Vorzug verdiene, die das Herzogthum in die Verbindung mit den altdeutschen Territorien, in das Getriebe der wechselvollen kaiserlichen Politik und des Tauschhandels und in weitere unberechenbare Verwicklungen hinein zu ziehen drohte: war es doch sogar nicht ausgeschlossen, wenn auch wenig wahrscheinlich, dass der Brandenburger dereinst, so lange das Recht Ottos galt, den dänischen Königsthron bestiege.

Aber unerwartete Ereignisse traten dazwischen.

Zunächst wurde Junker Otto nach seiner Niederlage auf der Tapheide (1334 Oktober 6) aus einem Kronprätendenten der Gefangene seiner Gegner unter der Führung des Grafen Gerhard von Holstein. Während er in Segeberg, dann in Rendsburg eingeschlossen blieb, schaltete der Graf nahezu sechs Jahre lang als Herr über Dänemark: bei den grösseren Interessen, die er verfolgte, gab es für ihn keinen Handel um Estland. Sehr bald darauf sind auch die andern mitwirkenden Personen, Markward Breide<sup>1)</sup> und Luther von Braunschweig (1335 April 18) durch den Tod vom Schauplatz entfernt.

In dem Stillstand, der hiermit eintrat, aber doch jeden Augenblick eine Abänderung durch die Politik der entscheidenden Staaten an der Ostsee erfahren konnte, hat hierauf eine Annäherung zwischen den Vassallen des estländischen Herzogthums und dem König von Schweden stattgefunden. Sie war von Erfolg, so bald diesen nur die Rücksicht auf das zerrissene dänische Reich bestimmte; um so mehr, da sie auch die Stadt Reval und deren Handelsinteressen in sich begriff.

Den Anfang macht in unsrer Ueberlieferung ein königliches Dokument vom 10. März 1336, welches den Gesandten des estländischen Adels und der Stadt Reval Geleit bis zum 15. August ertheilt. Es ist offenbar, dass zu Stockholm, wo der König sein

---

<sup>1)</sup> Vor dem 21. März 1335, vergl. Schlesw. Holst. Ztschr. 3, 196. Der im Livl. U. B. 2, n. 774 am 15. Juni 1336 in Lübeck vorkommende Markward Br. ist ein Sohn des vorigen.

glänzendes Heerlager hielt, die Geschicke des baltischen Landes entschieden werden sollten.

Eine ansehnliche Zahl hervorragender Persönlichkeiten, geistlicher und weltlicher Würdenträger hatte sich dort eingefunden, um der Krönung des Königs und seiner Gemahlin Blanka von Namur (21. Juli) beizuwohnen. Auch die Boten der hansischen Städte waren um ihrer alten Handelsprivilegien willen und zum Austrag von Streitigkeiten daselbst anwesend; sie erreichten bis zum 15. August die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen dem König und den Städten. Es sollte scheinen, dass die ausgezeichnete Rolle, die bei den Krönungsfestlichkeiten dem livländischen Bischof Engelbert von Dorpat zugetheilt wurde, auf die Verständigung mit Estland hätte einwirken müssen. Sie war dem König augenscheinlich ein Gegenstand ernster Aufmerksamkeit. Dieselben Rätke Nikolaus Abiorneson und Peter Jonsson, die früher in des Königs Namen mit dem revalschen Rath sich eingelassen hatten, leiteten während der Stockholmer Festtage, an denen sie theilnahmen, die Verhandlungen. Bei den Tendenzen des Königs, die sich überall äussern, ist ein Zweifel an seinem Entgegenkommen nicht zulässig. Wenn jedoch das von ihm erstrebte Ziel nicht erreicht worden ist, so liegen die Gründe, die nur vermuthet werden können, zum Theil wohl in den inneren Unruhen, welche die Verbindung Schwedens mit Norwegen grade um diese Zeit erzeugte, zum grösseren Theil aber wohl auf der estländischen Seite.

Bei der Verhandlung über einen Wechsel im Regiment musste sich an erster Stelle die Frage nach der Garantie für die Rechte des Adels im Herzogthum aufwerfen. Uebersieht man die Haltung des estländischen Vassallenthums während des Jahrhunderts dänischer Herrschaft, so wird man zu der Annahme gedrängt, dass die Summe von Vorrechten und Freiheiten, welche der Adel als Preis für den Uebertritt aufgestellt hat, den Werth doch überstieg, welchen die Erwerbung des Landes für den König haben konnte: die Gefahr für seine Person und das Reich fiel dem gegenüber in die Wagschale. Es scheint zu dem, dass die Stadt Reval nur eine kurze Strecke Weges mit dem Adel gegangen ist, dass sie den Antrieb zu dem gemeinsamen Parlamentiren verloren hat, seit die massgebenden Handelsinteressen durch die Verträge mit den hansischen Städten und durch Zusicherungen für den Verkehr ihrer

Bürger in drei finnländischen Distrikten (Sept. 30) gewahrt waren. Diese Konzession, die noch aus der Umgegend von Stockholm ertheilt worden ist, bleibt das einzige thatsächlich feststehende Resultat der vorauf gegangenen Besprechungen.

Die Lage des Herzogthums verändert sich hierauf nach aussen hin nur dadurch, dass man zur dauernden Beseitigung des dänischen Einflusses gelangt ist; nicht einmal eine Hauptmannschaft lässt sich für eine Reihe von Jahren nachweisen. Die Stadt Reval lebt ihrem Handel, das Vassallenthum treibt der grossen Katastrophe, welche nach sechs Jahren herein bricht, immer schneller entgegen. Man fragt vergeblich nach dem Deutschorden, der sein altes Ziel erst dann wieder offen aufnimmt, da Prinz Waldemar von Dänemark im Felde erscheint und die estländische Frage zu neuem Leben erweckt.

Auf das Reich, in welchem Graf Gerhard von Holstein allmächtig gebietet, erhebt zum ersten mal im Sommer 1338 Prinz Waldemar, der jüngste Sohn König Christofs, seine Ansprüche, während der Bruder in festem Gewahrsam weilt. Von dem Kaiser begünstigt, an dessen Hof er erzogen war, legt er sich den Titel des wahren Erben im Reiche Dänemark und eines Herzogs von Estland bei; unter ihm sucht er durch Verleihungen an die Kaufleute von Greifswald die norddeutschen Städte für sich zu gewinnen. Die Aufmerksamkeit, die er sofort auch dem Herzogthum Estland zuwendet, bewegt sich zunächst in der hergebrachten Richtung und ändert sich dann im Gefolge der Ereignisse im dänischen Reich.

Schon am 9. März 1339 giebt Kaiser Ludwig dem Hochmeister Dietrich von Altenburg den Befehl die Kirchenprovinz und die Stadt Reval wie das Land Estland, welche dänisches Eigenthum sind, im Namen des jungen Königs zu besetzen und für ihn in Gehorsam zu bewahren, damit sie nicht dem Königreich entrissen würden; auf ein ausdrückliches kaiserliches Gebot wären sie dann gegen Ersetzung etwaigen Schadens und aller Unkosten ungesäumt wieder auszuliefern.

Zwei Momente verschiedener Art, die doch mit einander harmoniren, blicken aus diesem Mandat hervor: das eine rein finanzieller Natur, das andere politischen Charakters. Bei dem Kaiser galt nicht sowohl die ausserordentliche Fürsorge für den dänischen Prinzen als die Rücksicht auf die noch unbezahlte Mitgift der Ge-

mahlin seines Sohnes, des brandenburgischen Fürsten; sich ihrer zu entledigen vor den grösseren Unternehmungen musste auf der andern Seite Waldemar nothwendig erscheinen. Dann aber spricht sich ohne Umschweife die Besorgniss aus, die Vassallen könnten im Stande sein sich auf die Dauer selbständig zu konstituiren und von jeder Abhängigkeit loszusagen oder aber König Magnus von Schweden sei bereit seine Hebel in Estland wieder anzusetzen. In beiden Fällen schien der Orden am meisten geeignet die zukünftigen Gefahren auf sich zu nehmen, wenn er den Kaiser und den Prinzen durch Geld würde befriedigt haben: dem Orden, der die schwedische Nachbarschaft am meisten zu fürchten hatte, mochte Estland eine hohe Summe werth sein.

In diesem Sinne ist das kaiserliche Ausschreiben, das er am selben Tage eben so dem livländischen Meister Eberhard von Monheim übersendet, aufzufassen. Er ersucht die Adressaten das Land keinem ausser Waldemar oder dem Markgrafen zu überantworten, es sei denn, dass dieser für die Mitgift anderweitigen Ersatz fände; wollten sie aber, fährt er fort und hierauf ruht der meiste Nachdruck, das Land für den Orden erwerben, so wird der Kaiser seine Zustimmung nicht versagen.

Der Eindruck dieser Aufforderung war nicht vollkommen. Die Haltung der Gebieter des Ordens lässt ein diplomatisches Zögern erkennen. Wohl erklärte Junker Waldemar, der sich auch hier Herzog von Estland nennt, am 19. März 1340 wie früher der ältere Bruder Otto seinen vollen Verzicht auf das Herzogthum, das er für die Mitgift dem Markgrafen überweist, und genehmigt der Kaiser wenige Tage darauf die Verhandlungen des letzteren mit dem Orden über Reval, indem er alle Abmachungen zuvor ratificirt. Ein wirkliches Ergebniss ist jedoch auch diesmal ausgeblieben. Am wahrscheinlichsten erscheint, wenn man auf die spätere Entwicklung der Frage sieht, dass die Höhe der Forderung beider Verkäufer den Handel vertagt hat.

Ein Ereigniss von grosser Tragweite in Dänemark drängte ihn überhaupt zunächst zurück. Der thatsächliche Herrscher des Reichs, Graf Gerhard von Holstein, fiel am 1. April 1340 unter der Hand eines Mörders; dem Prinzen Waldemar öffnete sich eine freie Bahn, mit Uebergehung seines älteren Bruders Otto wurde er Herr und König von Dänemark.

Ueberall, bei den norddeutschen Landesherren und bei den deutschen Seestädten, knüpfte er Verbindungen an; er begann seine kriegerische Laufbahn, um in jahrelangem Kampfe die zersprengten Stücke seines väterlichen Erbes von fremder Gewalt zu befreien und zu sammeln. Er ist darauf aus auch das estländische Herzogthum, das als Gegenstand eines Handels von neuem im Werthe gestiegen ist, für seine grösseren Zwecke nutzbar zu machen. Vor der Hand wird die königliche Macht den Vassallen des Landes nach langer Zeit wieder vergegenwärtigt durch einen Hauptmann Konrad Preen, der schon früher im Lande gewesen und bereits für den 30. Juli des ersten waldemarischen Jahres im Amte bezeugt ist. Bald darauf wird ihm die Instruktion (1341 Januar 26) die Schlösser und das Land dem Schwager des Königs, dem brandenburgischen Markgrafen, mit allen Rechten und Pflichten auf Verlangen zu übergeben. Fast gleichzeitig wird aber eine andre Form gesucht den unausgetragenen Handel für alle Betheiligten vortheilhaft zu machen; denn es gilt doch den Markgrafen, dessen Interesse an der Frage durch den Tod seiner Gemahlin Margarethe verringert ist, schadlos zu halten, dem König von Dänemark eine ansehnliche Geldsumme, deren er bedarf, einzubringen und dabei dem Orden die Erfüllung seiner Wünsche in Bezug auf Estland zu verschaffen. Dahin zielen die Erlasse des Markgrafen und des Königs (Febr. 24, Mai 21). Der erstere, der grade einer neuen Ehe entgegen geht, verkauft dem Hochmeister des Deutschordens das viel bestrittene Land um 6000 Mark <sup>1)</sup>, welche dem König von Dänemark, der sich das Näherrecht vorbehält, auszuzahlen sind. Markgraf Ludwig begiebt sich somit aller Anrechte auf Estland und weist den Orden an Waldemar. Dieser überlässt mit Zustimmung seines Reichsraths dem Hochmeister und dem Orden Estland, Harrien, Wirland, Alentacken und die Schlösser und Städte Reval, Wesenberg und Narwa mit allen Besitzungen und Rechten um 13000 Mark, die er auf die Deckung der Mitgift seiner verstorbenen Schwester verwenden will; bei der Bescheinigung des Empfangs leistet er auf seine Rechte an Estland völlig Verzicht.

Mögen es blosse Entwürfe sein: der Sinn die schwebende Frage zu lösen ist klar. Im andern Falle bleiben die Gründe,

---

<sup>1)</sup> Ueber die Mitgift vergl. auch Heidemann in *Forschung. z. D. Gesch.* 17, S. 117, 143 Anm. 2; Budczies in den *Märkischen Forschungen* 14, S. 296 ff. .



welche die Ausführung gehemmt haben, unaufgedeckt. In Dänemark traten Wandlungen ein, im Ordensstaat Preussen brachte ein Wechsel im Hochmeisteramt Ludolf König an die Spitze<sup>1)</sup>, der die ganze Zeit seines Regiments unter dem Mangel an Entschlossenheit gelitten hat, in Livland drängen die erneuten Einfälle der Russen im Moment mehr zur Erhaltung des vorhandenen als zu einer Vermehrung des Besizes. Hieraus würde sich eine Verzögerung zur Genüge erklären.

Estland nimmt nun wieder wie in den vergangenen Zeiten an den Kämpfen gegen die Russen theil. Nachdem sie im Winter 1341 in das Gebiet des Ordens eingebrochen waren, wo Goswin von Herike, der in der estländischen Frage einen grossen Namen erwerben sollte, bei der Gegenwehr sich rühmlich hervor that, wandten sie sich am Anfang des folgenden Jahres gegen Estland, brannten und plünderten in Narwa, zogen sich dann aber über das Stift Dorpat vor dem Heere des Ordens zurück, der den Schauplatz des Krieges in das Land des Feindes verlegen will. Hier wirken die Vögte aus Estland, die königlichen Truppen von Reval bei der erfolglosen Belagerung einer russischen Feste mit. Daheim sind die Estländer wieder ganz die Vassallen ihres königlichen Herzogs. Der Hauptmann Konrad Preen, welcher ihn vertritt, bleibt jedoch nicht lange auf seinem Platze; nachdem er sich an livländischen und hansischen Kaufleuten vergriffen hat, fällt er bei einem Streit mit dem Orden in dessen Gefangenschaft<sup>2)</sup>, nicht mehr im Amte ist er, da die grosse Katastrophe des Jahres 1343 herein bricht: der Aufstand der Esten.

Er entscheidet über die Geschicke Estlands und bleibt einer der denkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte des Landes. Ihm hat vor allem der Orden die Besitznahme der Provinz zu verdanken.

Die glaubwürdigen Berichte der Zeit lassen keinen Zweifel daran zu, dass die sociale Noth der eingeborenen Esten die Bande

---

<sup>1)</sup> Dietrich von Altenburg starb am 6. Okt. 1341, der Nachfolger wurde erwählt am 6. Jan. 1342.

<sup>2)</sup> Beide Angelegenheiten scheinen mit einander in Verbindung zu stehen (über die erstere vgl. das Schreiben von 1343 Juni 19 im Hans. U. B. 3); erst 1344 leistet Preen mit seinen Helfern, die wegen einer Summe von 212 Mark in Gewahrsam gebracht waren, die Urfehde, Livl. U. B. 6, Reg. S. 48 n. 974c.

des Gehorsams gesprengt hat. Mögen einige geistliche Herren die Unlust gegen den christlichen Glauben als Motiv der Erhebung der Bauern betrachten: nur in so weit hat sie in Wahrheit gewirkt, als sie sich gegen den Beistand richtete, welchen die Lehre und die Uebung der Kirche den Herrschenden gewährte. Aber die Hauptfrage war für das Estenvolk die Knechtschaft, in die sie im Lauf der Zeit immer stärker von den dänischen Vassallen deutscher Nation waren hinein gezwängt worden. Der furchtbare Ausbruch tiefster Gährung in der St. Georgs-Nacht des genannten Jahres (April 22, 23) wendet sich gegen alles Besitzthum im Lande und gegen die Deutschen als die Vertreter desselben: es ist der Plan sie, die einen tödtlichen Hass gegen sich erweckt haben, im Grunde auszurotten und jede Spur der deutschen Herrschaft zu vernichten. In den blutigen Metzereien, welche die Esten offenbar nach langer Vorbereitung wohl organisirt veranstalten, kommen tausende um, die Schriftsteller beschreiben die Greuel, die dabei verübt worden sind. Bei der Erkenntniß ihrer drückenden wirthschaftlichen Lage wird ihnen die Zeit ihrer Unabhängigkeit, welcher die deutschen Eroberer ein Ende gemacht hatten, wieder lebendig. So geschah es, dass die Regungen eines nationalen Gefühls von originaler Kraft bei der Erhebung mitwirkten. Gestützt aber wurde sie in sehr hervorragendem Masse durch politische Momente, die aus der estländischen Frage entsprangen. Hier greift abermals die schwedische Eroberungstendenz ein: ein Rückhalt bei den Schweden stellte sich den Esten als ein sehr ansehnlicher Gewinn dar.

Denn kaum dass die Bewegung begonnen, deren Ursprung und Ausdehnung die jüngere Reimchronik Livlands in vortrefflicher Weise schildert, wird, da die Esten vor Reval, dem Hauptsitz der Deutschen, lagern, ihre Verbindung mit den Schweden offenbar. Des günstigen Augenblicks harrend aufs neue sich Estland zu nähern nehmen die Vertreter des schwedischen Königs in Finnland, in erster Linie der Vogt von Åbo, das Versprechen der Esten Reval zu überantworten und Unterthanen Schwedens zu werden mit der Zusage ihrer Hilfe entgegen. Darüber kann nach den Zeugnissen kein Zweifel bestehen, dass die finnländischen Gewalthaber in höherem Auftrage vorgegangen sind. Das Land aber, gegen welches der kombinirte Angriff sich richten sollte, fand um diese Zeit einen neuen Führer, nachdem es seinen dänischen Haupt-

mann verloren hatte. Bertram Parembeke, welcher dem Landesadel angehörte und Richter in den Schlössern Revals und des harrischen Landes war, wurde, wohl durch seine Standesgenossen, an die Spitze gebracht; er sorgte für die Befestigung der Burgen, für den Unterhalt der Besatzungen und handelte demnächst in den politischen Veranstaltungen im Namen der Vassallen. So hatte die Noth auch das stärkste Band, welches Estland an Dänemark knüpfte, zerrissen.

Ueberall jedoch wird dem Deutschorden jetzt die Hauptrolle zu Theil. Ihn besandte, wie es scheint, durch den Bischof von Reval, die Vassallenschaft um kriegerischen Beistand. Es entsprach wenig der Lage der Dinge und den Gedanken, welche unter den Herren des Ordens seit langer Zeit geherrscht, dass der livländische Meister Burchard von Dreilewen noch den Versuch eines gütlichen Vergleichs mit den Rädelsführern der Aufständischen in einer Zusammenkunft zu Weissenstein unternahm. Der Rath der Gebietiger des Ordens, welcher ihn umgab, trat unter der Anführung Goswin von Herikes, des Komturs von Fellin, bald allein für die schonungslose Anwendung von Gewalt ein, weil nur sie die Ruhe im Lande wieder herstellen und zur Besitznahme der Provinz führen konnte. Die Bauern ihrerseits wiesen die Zumuthung sich der alten Herrschaft wieder zu unterwerfen sofort ganz von sich<sup>1)</sup>. Sie sind eher bereit den Orden als ihren alleinigen Oberherrn anzuerkennen; sie verfolgen nicht grosse politische Pläne, sondern wollen sich dem Orden oder den Schweden in die Arme werfen, wenn nur die bestehenden Gewalten in Estland, denen sie ihre ganze Noth zuschreiben, gestürzt werden. Ihren Antrag konnte der Meister nur mit dem Schwerte beantworten, am 14. Mai wurde ihre Hauptmacht von dem Ordensheer in einem hartnäckigen Kampf vor Reval besiegt. Die Stadt und die Schlösser der Burg sind so von der grössten Gefahr befreit, aber noch lagern estnische Heerscharen im Lande und die Ankunft der Schweden steht bevor.

<sup>1)</sup> Wigand von Marburg, der die vollständige Reimchronik Hoenekes benutzt hat, meldet noch von einer Botschaft der Esten an den dänischen König vor dem Ausbruch des Aufstandes: sie wäre bestimmt gewesen die Lage des Landes darzulegen und Hilfe gegen die drückende Herrschaft der Vassallen zu erwirken; allein sie sei aufgehalten worden. SS. rer. Pruss. 2, 501. Hermann von Wartberge zeigt sich nur für die äusseren Vorgänge der Empörung interessirt.

So sieht der Adel mit den Truppen sich genöthigt sich dem Orden ganz zu überliefern, um dessen Schutz gegen den Andrang von aussen zu gewinnen. Am Tage nach der Schlacht bringt der stellvertretende Hauptmann Parembeke im Namen der Ritterschaft und des Adels dem Meister die Anträge in das Lager<sup>1)</sup>. Es drohe, heisst es, ein Angriff von schwedischer Seite, den man nicht werde abwehren können; das Herzogthum müsse unehrenhaft dem König von Dänemark verloren gehen; bei dem Orden allein sei Rettung, er möge sich zur Schutzherrschaft verstehen, als Repräsentant desselben solle Goswin von Herike als Statthalter in Wesenberg einziehen. Die Anweisung dieses Ortes soll wohl zur Zeit die Konkurrenz mit der bestehenden Gewalt in Reval noch ausschliessen. Aber die Lage erforderte grössere Zugeständnisse, die bei dem anfänglichen Zögern des Meisters von seinem Beirath und wohl nicht am wenigsten von Herike werden errungen worden sein. Schon am 16. Mai wird der Schutzvertrag abgeschlossen, von estländischer Seite durch die königlichen Räthe aus den Vassallen. Es bleibt unentschieden, ob das Mass der Konzessionen oder die Aufrichtung der neuen Hauptmannschaft Bertram Parembeke bei Seite geschoben hat. Durch den Akt wird der Meister von Livland zum Schirmherrn, Hauptmann und Vertheidiger des Landes erkoren; er empfängt die Schlösser von Reval und Wesenberg mit dem zugehörigen Gebiete<sup>2)</sup> zur Aufbewahrung für die Krone von Dänemark, um sie vorkommenden Falls auf den einhelligen Wunsch der Vassallen gegen Ersatz aller Unkosten einen Monat nach der

---

<sup>1)</sup> Hoenekes Reimchronik S. 25, 26. Die Vollmacht für Parembeke hat sich nur in einer Anzeige des livländischen Ordensarchiv-Registers in Stockholm erhalten: „Der Ritterschaft und des Adels von Estland Vollmacht für ihren Hauptmann die Rebellion in Estland zu dämpfen, Reval, 1343, Christi Himmelfahrtstag“, Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen S. 135 n. 237, deren Datum (Himmelfahrt d. i. Mai 22) aber irrig ist, weil der Schutzvertrag mit dem Orden schon am 16. Mai geschlossen wurde. Die Beziehung dieser Anzeige auf den Vertrag selbst, die v. Bunge im Livl. U. B. 6, Reg. S. 47 n. 967a und Estland S. 70 Anm. 249 vorschlägt, ist, wie ein Blick auf die Vertragsurkunde zeigt, unzulässig. In dem Satz des überhaupt sehr fehlerhaften Registers ist vielmehr sicher „acht Tage vor Christi Himmelfahrt“ d. i. Mai 15 zu lesen. Der Auftrag zur Dämpfung der Rebellion ist eben der zur Verhandlung mit dem Orden.

<sup>2)</sup> Vergl. Hoeneke a. a. O..

Aufforderung wieder auszuliefern: alles ohne Nachtheil für den König und die Krone, nur zum Schutz gegen eine Entfremdung des Landes.

Es ist eine Kapitulation von grosser Bedeutung. Im Grunde ist schon jetzt der Orden, welcher viel Kraft auf die Unterdrückung der Esten verwandt hat, an seinem lange erstrebten Ziel. Goswin von Herike, der gegen Russen und Esten seinen Muth bewiesen hatte und der offenbar mit am eifrigsten die Erwerbung Estlands betrieben hat, richtet sich in dem kleineren Schlosse in Reval selbst als Hauptmann ein. Den schwedischen Machinationen konnte er sofort begegnen.

Auf der Rhede von Reval erfuhren die Vögte von Wiborg und Åbo, die sich jetzt anschickten den Esten den versprochenen Sulkurs zu bringen, die geschehenen Veränderungen; vor Herike erklärten sie offen, dass die Feindschaft des Königs von Dänemark wider Schweden den Anstoss zu einem Versuch auf Estland gegeben habe. Dem Geschick des neuen Hauptmanns gelang es durch zwei Verträge, die er anbahnte, ohne sich selbst und dem Orden durch sie die Hände binden zu lassen, die Zukunft des Landes in dieser Richtung sicher zu stellen. Der erste wurde von den finnländischen Vögten und Hauptleuten im Namen des Königs Magnus mit den dänischen Räthen und dem ganzen Herzogthum am 21. Mai als Stillstand bis zum 7. März 1344 in der Weise eingegangen, dass bis zum Spätherbst des laufenden Jahres eine Gesandtschaft aus Estland um einen festen Frieden beim König werben sollte, während der Vogt von Åbo sich verpflichtete die Bestätigung des Stillstandes zu erwirken, andernfalls die Feindseligkeiten erst einen Monat nach der Ankündigung wirklich aufzunehmen. Was nun geschah, ist aus der mangelhaften Ueberlieferung nicht vollkommen ersichtlich. Es scheint, dass die estländische Botschaft beim König bereits am 5. September die allgemeine Grundlage einer Einigung zwischen Schweden und Estland gefunden habe unter der Bedingung, dass man die Rechte und Freiheiten des schwedischen Schlosses Wiborg nicht (zur Vergeltung für den Angriff auf Estland) antasten dürfe. Es erscheint sodann sehr wahrscheinlich, dass der endgültige Austrag aller Irrungen sich aber verzögert hat und erst durch eine Vollmacht, die der König am 15. August 1344 dem Erzbischof von Upsala und vier Rittern zu diesem Behuf ertheilte, eingeleitet worden

ist <sup>1)</sup>. Thatsächlich waltete Ruhe seit der Dazwischenkunft Herikes mehrere Jahre hindurch zwischen Schweden und Estland.

Der andere Vertrag in dieser Richtung, der auch Goswin von Herike zum Urheber hat, ist viel allgemeinerer Natur. Er greift in die Verwicklungen an der Ostsee überhaupt ein und beleuchtet die Auffassung, die man von dem Beginn der Okkupation Estlands gehabt hat.

Der Orden hatte militärisch und diplomatisch dafür gesorgt, dass sie ihm günstig war. Die gute Meinung, in der er hier stand, wurde frühzeitig zur Kenntniss des königlichen Oberherrn von Estland gebracht. Vielleicht auf dessen Anfrage, sicher nicht ohne Zuthun des Ordens, beeilen sich die Stände Livlands und die Stadt Riga — nicht ganz unbefangene Bürgen —, Reval und die geistlichen Würdenträger Estlands, endlich im Oktober d. J. 1343 auch die königlichen Räthe und die Vassallen vor dem König zu bezeugen, dass der Orden allein die Rebellion im Lande habe nieder-

---

<sup>1)</sup> Die Urkunde vom 15. August 1344, welche die Jahreszahl zweimal deutlich ausschreibt, will v. Bunge (Livl. U. B. 2, Reg. n. 978 und Estland S. 71 Anm. 253) zu Gunsten der andern vom 5. September 1343 auch in dieses Jahr verlegen. Neben dem angeführten Moment spricht der Umstand dagegen, dass K. Magnus sich im August 1343 gar nicht in Lagaholm, woher die Urkunde datirt, aufgehalten hat; vergl. Diplom. Suecan. 5, n. 3817. Die Urkunde vom 5. September 1343, welche die Jahreszahl in Buchstaben wieder giebt, ist in einer Abschrift und Uebersetzung aus dem 16. Jahrh. sehr schlecht überliefert: für „Slaven“ im königlichen Titel muss „Schonen“, für „Hinrik Likes“ sicherlich „H. Lehtes“ gelesen und für Johann von Wida, der ein Komtur des Deutschordens gewesen ist, wohl der Name eines königlichen Rathes aus Estland (etwa Joh. de Mekes) eingesetzt werden. Aber eine Aenderung der Zahl ist auch hier unstatthaft, denn der Vertrag vom 21. Mai machte die Gesandtschaft noch im Herbst 1343 nothwendig, neue Streitigkeiten sind aber nicht bezeugt. Entweder ist die Urkunde vom 5. September nur ein Vertragsentwurf gewesen, den die Gesandten zur Begutachtung und formellen Ausfertigung, die nicht mehr erhalten ist, nach Reval zurück gebracht haben, oder die fixirte Bedingung in Bezug auf Wiborg, die nur den obigen Sinn haben kann, hat neue Verhandlungen nothwendig gemacht, die erst nach dem 15. August 1344 unter dem Einfluss des Vergleichs zwischen Magnus und Waldemar zu einem Schluss führten. — Das Transsumpt, in welchem der Dekan der Revaler Kirche am 19. Juli 1343 den Vertrag vom 21. Mai wiederholt, wird vorzüglich den Boten zur Legitimation gedient haben.

schlagen können, dass er von der Noth gedrungen die Besetzung auf sich genommen und einen interimistischen Hauptmann bestellt habe, bis der König seine Entscheidung treffen werde; eine Verwahrung gegen die Absicht gewinnsüchtiger Besitznahme auf der einen, muthwilliger Abtrennung auf der andern Seite ist in den Zeugnissen nicht zu verkennen. Waldemar mag im Hinblick auf seine finanziellen Verpflichtungen durch die Ereignisse in seinem fernen Herzogthum anfangs von Argwohn erfüllt worden sein, die einlaufenden Nachrichten bestärken ihn jetzt in der Ausgleichung mit Schweden, die durch andre grössere Rücksichten gefordert wird. Denn eben grade trat in seinem Kampf, welcher der Herstellung des Reichs galt, eine entscheidende Wendung ein. Von der Flotte der wendischen Städte unterstützt hatte er versucht der schwedischen Herzogin Ingeborg und ihrem Sohn König Magnus das feste Kallundborg zu entreissen. Die Städte hatten wegen der Theilnahme an den Seezügen wiederholte Schädigungen in Schweden zu erleiden, nun ziehen sie es im Interesse ihres Handels vor sich mit Magnus auszusöhnen: am 17. Juli ist ein neuer fester Friede geschlossen, der die Bestätigung ihrer alten Handelsprivilegien nach sich zog. Waldemar, der auf Seeland Boden gewonnen hat, bietet auch seinerseits die Hand zum Frieden, nach ihren Verabredungen im August d. J. sollen im Spätherbst die Verhandlungen zwischen beiden Königen beginnen. Estland wird hier nicht ausdrücklich genannt, sondern stillschweigend unter die Gegenstände der Berathung aufgenommen. Durch einen sehr äusserlichen Umstand wird das bezeugt: die Willensäusserung Waldemars vom 2. August ist in der ursprünglichen Ausfertigung nach Estland gesandt und hat sich in ihr allein im Archiv des revaler Rathes erhalten. Der Zusammenhang lehrt, dass in diesem Fall die estländische Frage mit den allgemeinen Angelegenheiten von demselben Orte aus verbunden worden ist, an welchem der Vergleich zwischen Estland und den finnländischen Vertretern des Schwedenkönigs ins Werk gesetzt wurde.

Dahin war man gekommen, dass ein Angriff auf das Herzogthum von einer auswärtigen Macht nicht mehr zu befürchten war. Im Inneren gewannen hierdurch entgegen gesetzte Strömungen Raum, die nicht jetzt zum ersten mal auftraten. So wenig ein Abzug aus Estland im Sinne des Ordens lag, so stark widersetzten sich, wenn

auch nicht offen, die Vassallen der dauernden Einrichtung seiner Herrschaft. Ihr Streben ging auf die Erneuerung des alten Verhältnisses zu Dänemark. Nach wiederholten Gesuchen beim König rüstete dieser wieder einen Hauptmann als seinen Statthalter in Estland aus, den königlichen Rath Ritter Stigot Andersson (1344 Juni 24). Er beauftragte ihn, indem er ihn dem Orden empfahl und diesem für die Hilfe in der Noth seinen Dank sagte, zur Uebernahme der Schlösser und zur Herstellung der Ruhe im Lande. Allein er fasste doch auch zugleich noch andre Möglichkeiten ins Auge, die den Wünschen der Landesherren wenig entsprachen. Nur bei dieser Annahme gewinnt die ausserordentliche Vollmacht, die er am 1. August 1344 Andersson ertheilte, ihre volle Bedeutung. Er ermächtigte ihn nach seinen eigenen Worten für mannigfaltige Angelegenheiten und Geschäfte in Estland ein zweites Exemplar des grossen königlichen<sup>1)</sup> Siegels anfertigen zu lassen und in seinem Namen zu gebrauchen, indem er alle damit versehenen Ausschreiben zuvor ratifizierte. Die Verhandlungen mit dem Orden über den Besitz des Landes, die nothwendig im Vordergrunde standen, sind hierin eingeleitet und eine unmittelbare Entscheidung über die Frage im Herzogthum selbst wird ermöglicht.

Während nun der dänische Hauptmann in Ausübung seiner Vollmacht die hergebrachten Rechte der geistlichen und weltlichen Körperschaften in Stadt und Land erneuert<sup>2)</sup>, nach Art seiner Vorgänger fungirt, des richterlichen Amtes wartet und als Heerführer im Felde erscheint, bleibt Herike daneben der Repräsentant des Ordens in dem kleinen Schloss von Reval und tritt er als stellver-

<sup>1)</sup> Dies erhellt aus dem Schluss von Livl. U. B. 2, n. 826. Vergl. das estländische Annalen-Fragment bei Höhlbaum, Beitr. z. Quellenkunde Alt-Livlands S. 59.

<sup>2)</sup> Das geschieht unter dem Namen des Königs und der stets wiederkehrenden Formel „teste domino Stigoto Andersson milite capitaneo terre nostre Estonie“. Missverständlich haben ältere Schriftsteller aus den zahlreichen Bestätigungsurkunden eine mehrmalige Anwesenheit des Königs in Reval während des Jahres 1345 gefolgert. Reinhardt in *Histor. Tidskrift* IV, 3, 191—205 und v. Bunge, *Estland* S. 75 nehmen sie nur noch für den September 1345 an; der letztere, indem er ein Verweilen Waldemars in Estland bis zum Mai 1346 für wahrscheinlich hält. Allein die erwähnte Formel und die Vollmacht vom 1. August 1344 machen auch dies unnöthig, vergl. v. Bunge a. a. O. Anm. 267. Es darf als sicher gelten, dass der dänische König sein Herzogthum überhaupt niemals selbst besucht hat.



tretender Hauptmann, wie er sich nennt, mit den Ansprüchen und Rechten eines solchen auf. In einer ausserordentlichen Stellung, die ihn in der Rangordnung des Ordens über alle Vögte unmittelbar hinter den Komtur von Fellin setzt<sup>1)</sup>, schaltet er bereits als das eigentliche Oberhaupt in dem Lande, welches thatsächlich immer mehr dem Orden unterworfen wird. Am 24. Januar 1345 überträgt der Landtag von Harrien und Wirland durch die Wirren des Aufstandes getrieben und im Gefühl der eigenen Schwäche ihm auch Narwa: er soll das Schloss bis zum 2. Februar des folgenden Jahres für den König und Herzog in Verwahrung nehmen, dann aber, wenn sein der Ritterschaft gegebenes Darlehen (von 1423 Mark) zurück erstattet ist, es unter denselben Bedingungen räumen, welche in Bezug auf die übrigen Schlösser ausgemacht waren. So ist die Besetzung bis zur östlichen Grenze von Estland ausgedehnt und überall scheint die Initiative Goswin von Herike zu gebühren, der die fortschreitenden Zugeständnisse des Landesadels zu Gunsten des Ordens hervor ruft und im Hinblick auf sein Hauptziel ausbeutet. Wenn er die grosse Vollmacht, die dem dänischen Hauptmann vom König gegeben war, ausdrücklich anerkennt (Sept. 26) und ihm damit abermals das Recht zur Erneuerung zahlreicher Privilegien im Lande einräumt, so geschieht es doch, weil er die endliche Lösung der Frage in naher Zukunft erwartet. Sie trat ein mit seiner Erwählung zum Meister von Livland am 14. December 1345.

Mag es seinem Vorgänger, der nun wieder ein bescheideneres Amt übernimmt, an dem nöthigen Eifer gefehlt haben, mag die Verzögerung durch das Widerstreben der estländischen Vassallen bewirkt worden sein: kaum in Marienburg erwählt schreitet Herike zum Abschluss seiner Vorbereitungen in Reval. Er wendet sich unmittelbar an König Waldemar und erreicht nach lebhaften Verhandlungen seiner Boten, über die uns keine Einzelheiten bekannt geworden sind, wirklich im August 1346 den förmlichen Verkauf Estlands an den Orden.

Politische und finanzielle Erwägungen haben bei König Waldemar den Ausschlag gegeben. Es war ihm in wenigen Jahren gelungen die grosse Aufgabe, die er sich gestellt hatte, mehr-

---

<sup>1)</sup> Dem Meister folgte der Landmarschall, dann der Komtur von Fellin. Später rückte der neu geschaffene Komtur von Reval an den Platz, welchen jetzt Herike einnahm, vergl. Renners Historien S. 366.

theils zu erfüllen. Rastlos thätig hatte er durch Kampf und durch Geld die verlorenen Theile seines Landes wieder gewonnen: vornehmlich wird er in Zukunft nur noch für die Rückerwerbung Schonens und der anliegenden Landschaften zu sorgen haben. Der Wiederhersteller des Reichs und des Königthums will er zugleich unangefochten im Besitze beider bleiben. Die Rivalität seines älteren Bruders Otto spielt so gut wie das Bedürfniss nach neuen Geldmitteln in der Entscheidung des Königs eine Rolle. Prinz Otto, der aus einer Gefangenschaft in die andre gewandert war, wird durch ihn für den Deutschorden bestimmt und so für alle Zeit beseitigt; Estland, das er bisher als sein eigenes Herzogthum betrachtet hat, wird jetzt als das rechte Erbe Ottos anerkannt und soll ihm als Ausstattung und Mitgift bei dem Erwerb der Bruderschaft dienen: es ist beschlossen Estland unter allen Umständen gegen grosses Geld zu überliefern, auch wenn der Eintritt Ottos durch Tod oder andere Zufälle verhindert würde.

Seine Absicht verkündigt der König am 15. August von Kopenhagen den Beamten und Einwohnern des estländischen Herzogthums. Er entlässt sie aus der Unterthanschaft und fordert sie zum Gehorsam gegen den neuen Herrn auf. Gleichzeitig thut er kund, dass alle Ansprüche auf das Land, welche die Söhne Knut Porses aus der Zeit König Christofs mit Magnus von Schweden erheben konnten, förmlich und endgültig zu Gunsten des Ordens aufgegeben sind. Unmittelbar darauf hat er mit dem jüngeren Herzog Erich von Sachsen eine Fahrt nach Preussen angetreten, die neben anderm zu einem Kampf wider die Litauer bestimmt war; in ihrem Gefolge befindet sich der ehemalige Marschall des Königs Friedrich von Lochem und der letzte dänische Hauptmann von Estland Stigot Andersson, die schon in Kopenhagen bei den Verabredungen über die estländische Frage thätig gewesen sind. Hier in dem Hochmeisterschloss zu Marienburg, wo er noch im September weilt, wird der abschliessende Akt in der Angelegenheit vollzogen; vor dem Aufbruch in das heilige Land, wo er sich den Ritterschlag holte, besiegelte er das Verkaufsdokument am 29. August. In ihm überlässt er dem Orden das ganze Herzogthum mit allen Besitzungen und Rechten, mit dem Antheil an dem Bisthum und der Befugniss den Bischof zu präsentiren, ohne jeden Vorbehalt für die Summe von 19000 Mark kölnischen Silbers: so zwar, dass

der Mehrwerth an Land und Rechten als Darbringung Junker Ottos bei seiner Aufnahme unter die Brüder vom Deutschen Hause gelten soll. In Riga ist dann Otto eingekleidet worden; der Ehrgeiz des Prinzen, der sich auf eine Königskrone gerichtet hatte, wird in dem Verbande der geistlich-ritterlichen Genossenschaft später nur dadurch befriedigt, dass er eine livländische Vogtei zur Verwaltung erhält. Die Abzahlungen des Ordens an den König sind bis zum Juli 1349 beendet. Kaiser Ludwig stand nicht an den Vorgang zu bestätigen. Der Markgraf von Brandenburg gab gegen die Summe von 6000 Mark, die ihm noch im Lauf des Winters zuzugingen, auch seine Ansprüche definitiv auf und entband seinerseits, nachdem er eine Kreuzfahrt nach Preussen gemacht hatte, die Estländer des Gehorsams: es versteht sich, nur um eine Form zu erfüllen. Auf den Vortrag des dänischen Königs hat dann später auch die Kurie ihre Konfirmation ertheilt.

Goswin von Herike, der zuerst selbst thatsächlicher Herr über Estland geworden war, säumte nicht den Kaufvertrag sofort durchzuführen. Aus den Händen der dänischen Hauptmannschaft geht mit der ganzen Gewalt das Residenzschloss von Reval in die des Ordens über, in seinem Namen ergreift Burchard von Dreilewen am 1. November davon Besitz, während, wie eine späte Ueberlieferung will, die dänischen Beamten und Truppen im Hafen sich in ihre Heimath einschiffen; das Schloss wird sofort neu befestigt. Früher selbst Meister von Livland ist nun Burchard von seinem Nachfolger, der überall mehr Geschick bewiesen hat, in der neuen Lage der Dinge zum ersten Hauptmann von Reval, das bald zu einer Komturei des Deutschordens erhoben wird, bestellt worden. Der Uebergabe der Residenz folgte unmittelbar die Bestätigung aller Privilegien: der Meister Livlands, sein Hauptmann in Reval und der Hochmeister verbürgen sich gegen die Ritterschaften der Provinz, die Stadt Reval und die Geistlichkeit im Lande für den Fortbestand ihrer Rechte.

Noch einen weiteren Schritt hat aber der Meister in dieser Sache gethan. Denn die Frage warf sich auf, ob in der That sein Streben gelungen war, so lange das neue Land nicht unmittelbar seinen Befehlen, sondern denen des fernen Hochmeisters in der Marienburg zu gehorchen hatte. Es gehörte in die politischen, kriegerischen, wirtschaftlichen Berechnungen des Ordens von Liv-

land so direkt an der Narowa und am finnischen Golf zu gebieten wie an der Düna. Nachdem die Erfüllung dieser Aufgabe schon dadurch angebahnt war, dass er beim Vertrag vom August einen Theil des Kaufschillings auf die Rechnung seines livländischen Gebietes übernahm, gewann Meister Herike in dem Generalkapitel des Ordens, welches im Juni 1347 in herkömmlicher Weise in Marienburg abgehalten wurde, die Provinz ganz für seinen Machtbezirk. Mit den Komturen von Fellin, Goldingen, Dünamünde und Pernau, die ihn dorthin begleitet hatten, empfing er für sich und seine Nachfolger im Amte das ehemals dänische Land, das von der Kammer des Hochmeisters abgetrennt wurde; er verpflichtete sich es auf Begehren wieder dem unmittelbaren Regiment zu unterstellen, wenn der Orden an der Düna die 20000 Mark zurück erhielte, welche er für den Ankauf Estlands verausgabte hatte. Die Verabredungen von Marienburg haben hierauf den versammelten Gebietern in der Residenz des Meisters zu Wenden vorgelegen und durch ihre Verkündigung vom 14. Oktober ist das estländische Herzogthum dem Ordensstaat von Livland, zu dem es durch seine Geschichte und geographische Lage gehörte, einverleibt worden.

Ein späterer Versuch des Schwedenkönigs Magnus wieder durch die Vassallen in Estland seinen Fuss auf den viel umstrittenen Boden zu setzen konnte nur misslingen. Denn der festen Macht des Ordens war am wenigsten er gewachsen. Die Provinz, welche sie gewonnen hatte durch das Talent des Meisters und durch die Gunst des Geschicks, war zurück gekehrt in den Zusammenhang der deutsch-nationalen Kolonisationen an der Ostsee. Sie beharrte in ihm über zwei Jahrhunderte, bis der Bau, welcher sich über dem Lande der Letten, Liven und Esten erhob, völlig zusammenbrach. Dass er einen so langen Bestand gehabt, beruht auf den Verträgen des Jahres 1346, auf der Stiftung der livländischen Konföderation, deren Urheber Goswin von Herike gewesen ist. König Waldemar von Dänemark findet aber darin seinen Ruhm, dass er mit scharfem Blick für die Forderungen seiner Lage das Herzogthum aufgab, welches in den grossen Bewegungen, in denen er stand, ihn nur zu hemmen und zu beeinträchtigen vermochte.

---

## ANHANG.

Die Kenntniss der Dinge, die in dem vorstehenden veranschaulicht sind, verdanken wir den Urkunden und den Schriftstellern aus Altdeutschland und Livland. Die dänische Geschichtschreibung nimmt von ihnen auffallend wenig Notiz. Ihre Annalen und Chroniken aus dem 14. und 15. Jahrhundert begnügen sich mit der kurzen Erwähnung des Verkaufs von Estland, des Eintritts von Prinz Otto in den Deutschorden oder der Preussenfahrt König Waldemars, fast überall aber mit unrichtiger chronologischer Einreihung.

So weit ich sehe, ist es zuerst die weitschichtige Kompilation von Cornelius Hamsfort aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die auf dänischer Seite den Vorgängen in Estland grössere Aufmerksamkeit zuwendet. Sie hat den jüngeren C. Hamsfort zum Verfasser, der, Licentiat der Medizin und praktischer Arzt in Odensee, wo er 1627 starb, als Sammler der geschichtlichen Sagen von Dänemark, als Autor einer Geschichte Holsteins, vor allem aber als Kenner der historischen Litteratur Deutschlands und Skandinaviens im 16. Jahrhundert und als Sammler älterer dänischer Geschichtswerke bekannt geworden ist. Aus seinen reichen Kollektaneen, die für die Erkundung der dänischen Historiographie noch heute schätzenswerth sind, entsprang die *Chronologia*, welche Langebek im ersten Bande der *Scriptores rerum Danicarum* veröffentlicht hat. In ihr wird aus dem behandelten Zeitraum über Estland erzählt (a. a. O. p. 305, 306, 307):

Anno Domini 1343. — In Livonia Revalia urbs regno Danico subjecta a praefecto regio [zu ergänzen: verwaltet, oder hier mit besonderem Bezug vielleicht: verlassen] ab agrestibus magistratui rebellionem facientibus oppugnatur.

Anno Domini 1347. — Waldemarus aestate inita iterum in Borussiam navigat, ut fratrem conveniret et sibi pecuniam, cujus erat inops, de equitum Marianorum vectigalibus conficeret et Livoniae partem pro mutuo data pecunia iisdem pignori daret ac cujus ipse defensionem propter itineris longinquitatem navigationisque taedium atque pericula subire non poterat, traderet propugnandam. Igitur commercio Marieburgi IIX. kal. Jul. [Juni 24] inito Walde-

marus rex et Otto fratres Henrico Tysemero magistro equitum Marianorum et collegis Marianis Livoniae provincias Danici nominis Harrigiam, Virlandiam et urbem Revaliam, Narvam, Veseburgum IX. millibus et quingentis pondo argenti puri puti vendunt, ea tamen lege, ut beneficiarii clientelam harum provinciarum a regibus Danis accipiant confectis ea de re tabulis. Otto ante biennium sacris equestribus initiatus jure suo, quod in regno Danico habere videbatur, decedens, assumpto sacro ordinis habitu cruce insignito in verba Tusemiri jurat. His actis Waldemarus in regnum revertitur. Kal. Novemb. praesidia Danorum Revalia et e Livonia deducuntur secundum praescriptum tabularum Waldemari et consensu navibus in Daniam redeunt, Marianis Burchardum Drilevum Revaliae et omni orae Estoniae commendatorem impendentibus.

Der zweite Abschnitt enthält zahlreiche Unrichtigkeiten, die aus der Verschmelzung mehrerer Vorlagen, aus willkürlicher Kombination und aus Flüchtigkeit entstanden sind. Weil Hamsfort in mehreren einheimischen Annalen die Reise des Königs nach Preussen und die Einkleidung Ottos in den Orden zum Jahre 1345 verzeichnet fand, seine Hauptvorlage die hier geschilderten Ereignisse aber zum Jahre 1347 (anstatt zu 1346) setzte, musste er eine zweite Fahrt des Königs erfinden, wie hier geschehen ist, und die Einkleidung Ottos in einer mit den Thatsachen nicht harmonirenden Weise einfügen. Das falsche Datum des Kaufaktes erklärt sich bei der späteren dänischen Ueberlieferung, die es gleichfalls bringt, daraus, dass der Tag der Enthauptung des Täufers St. Johann (August 29) mit seiner Geburtsfeier identificirt worden ist; hier besonders aus einer falschen Auffassung der urkundlichen Angabe, die Hamsfort vorgelegen hat, und aus der Mittheilung seines ersten Gewährsmanns. Die falsche Angabe der Kaufsumme verräth die Leichtigkeit seiner Arbeit. Die Begründung der Handlung Waldemars zeigt den pragmatischen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, den Hamsfort vorstellen will.

Aber der Schluss offenbart doch die Benutzung einer guten Ueberlieferung, die allein in Livland heimisch gewesen ist. Sie hat an die jüngere Reimchronik des Priesters Bartholomäus Hoeneke, der gleichzeitig mit den Ereignissen in Estland schrieb, angeknüpft und ist am meisten durch Balthasar Rüssow auf die

Nachwelt gebracht worden. Es scheint, dass auch ihm, nicht unmittelbar der ältesten Tradition, Hamsfort seine Kenntniss verdankt: man braucht nur auf die falschen Zeitbestimmungen zu achten. Selbständig schmückte wohl dann der Kompilator, der hier dänische Annalen, das Verkaufsdokument und den Bericht der livländischen Chronik verarbeitete, seine Erzählung dadurch aus, dass er nach der Einräumung des Schlosses von Reval an den Orden den Abzug der dänischen Besatzung von dort als Einschiffung nach Dänemark darstellte.

Es verdient Beachtung — was bisher nicht wahrgenommen ist —, dass die livländische Tradition im 16. Jahrhundert auch noch in Dänemark bekannt gewesen und die Chronik Rüssows dort benutzt worden ist.







IV.

# DER AUFSTAND IN LÜBECK

BIS ZUR RÜCKKEHR DES ALTEN RATHS

1408—1416.

VON

C. WEHRMANN.

---



Der Aufruhr, der im Jahr 1408 in Lübeck gegen das Regiment des Rathes ausbrach, unterschied sich in seinen Ursachen und seinen Zielen nicht von ähnlichen Aufständen in vielen deutschen Städten. Die Ursache lag, wie überall, in der Unzufriedenheit der Handwerker mit ihrer politischen Stellung, das Ziel war gesicherte und möglichst ausgedehnte Theilnahme an dem Regiment. Wenn dennoch der Lübecker Aufstand hinsichtlich seiner Dauer, seines Verlaufes und der Art seiner Beendigung einen ihm eigenthümlichen Charakter hatte, so lag der Grund zwar zum Theil in den besonderen Verhältnissen, unter denen er stattfand, ganz wesentlich aber in der Persönlichkeit der Männer, welche damals den Rath ausmachten. Droysen bemerkt einmal<sup>1)</sup>, dass in jener Zeit die städtischen Patrizier vorzugsweise die Träger dessen waren, was wir jetzt staatsmännische Bildung nennen würden. Sie besaßen Uebung des Verwaltens und Verhandeln, hatten Kunde mannigfacher Geschäfte und waren in ihren steten Kriegen mit Fürsten und Herren, ohne festen Rückhalt bei Kaiser und Reich, auf sich selbst und die Verbindung unter einander angewiesen. Dies Urtheil bezeichnet den damaligen Rath von Lübeck besonders treffend. Von den vier Bürgermeistern, die an der Spitze desselben standen, hatten die zwei ältesten, Heinrich Westhof und Jordan Pleskow schon seit zwanzig Jahren thätigen Antheil an allen Angelegenheiten der Hanse genommen und dabei sich in grossen Verhältnissen bewegt. Beide hatten die arg gestörte Ordnung der Dinge in Flandern wiederherstellen helfen und Heinrich Westhof

---

<sup>1)</sup> Eberhard Windeck, in dem 3. Bde. der Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 154.

war es, der 1392 am Thomas-Tage in Verbindung mit dem Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer an der Spitze von 150 berittenen Kaufleuten, festlich und fröhlich bewillkommt, in Brügge wieder einzog<sup>1)</sup>). Beide waren dann in den nordischen Reichen thätig gewesen, wo es den Städten nur unter vielen Schwierigkeiten 1395 gelang, die Königin Margaretha zu bewegen, dass sie in die Entlassung ihres Gegners, des Königs Albrecht, aus der Gefangenschaft einwilligte. Jordan Pleskow nahm, in Verbindung mit dem Revaler Rathmann Hermann von der Halle, die Stadt Stockholm in Besitz, die den Städten als Unterpfand für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen überliefert wurde, und empfing die Pfandhuldigung des dortigen Rathes<sup>2)</sup>). Mehrfach war Jordan Pleskow in Fehden der Lübecker Anführer gewesen und hatte sich überall rühmlich gehalten. Der dritte Bürgermeister, Goswin Klingenberg, kommt als Abgeordneter auf Hansetagen häufig vor, auch in den Kämpfen gegen die Vitalienbrüder. Der vierte, Marquard von Dame, wenn gleich nach aussen weniger hervortretend, war doch sicher eine hochachtbare und bedeutende Persönlichkeit. Die alte Rathsmatrikel hat seinem Namen die Worte beigefügt: *vir prudens et deificus, hic multum virtuosus erat*. Und da eine solche ehrende Bezeichnung sich ausserdem nur bei wenigen Namen befindet, ist Gewicht darauf zu legen. Auch viele der übrigen Rathsmitglieder hatten sich durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichnet. So wird es glaublich, dass gerade um diese Zeit dem ganzen Collegium ein berechtigtes Selbstbewusstsein, ein Gefühl eigener Würde inne wohnte. Und damit scheint es wohl verträglich, ja, es war eine innere Nothwendigkeit, dass der Rath den Forderungen einer tobenden Menge gegenüber zuerst bis an die äussersten Grenzen der Nachgiebigkeit ging, dann aber, als Pflicht und Ehre weitere Zugeständnisse unmöglich machten, ganz zurück trat und die Dinge ihren Gang gehen liess.

Der Aufstand von 1408 steht in Zusammenhang mit früheren ähnlichen Ereignissen. Schon 1376, gleich nach der Anwesenheit Karls IV., entstand eine Zwietracht<sup>3)</sup> mit der Gemeinde, als der

---

<sup>1)</sup> Hanserecesse 4, S. 105. Vgl. Geschichtsblätter 1875, S. 18—20.

<sup>2)</sup> Ebend. 4, S. 291.

<sup>3)</sup> de erste mishegelicheit unde wrank der menheit jegen den rat to Lubeke. Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 304.

in sehr begreiflicher Geldverlegenheit befindliche Rath einen einmaligen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Er konnte seine Forderung nicht durchsetzen. Neue Unruhen brachen 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Es gelang indessen dem Rathe, sie zu beruhigen und seine Stellung zu behaupten. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, weil mehrere Schlachter zu den Anstiftern gehörten. Dabei war es schon auf Umsturz der Verfassung abgesehen. Aber der Rath erhielt gerade früh genug Nachricht, um durch umsichtige und umfassende Massregeln dem Ausbruch vorzubeugen. Strenges Gericht erging nun über die Schuldigen<sup>1)</sup> und die Handwerker mussten fortan, wenn sie in ein Amt eintraten, neben Leistung des allgemeinen Bürgereides noch besonders beschwören, dass sie keine Verbindungen gegen den Rath eingehen wollten.

Als nun der Rath im Sommer des Jahres 1403 der Nothwendigkeit, von der Bürgerschaft eine ausserordentliche Beihülfe zur Abtragung der Schulden zu fordern, nicht länger ausweichen konnte, sah er die Schwierigkeit, die er finden würde, voraus. Er verhandelte daher zuerst mit den Bürgern gruppenweise, dann mit den einzelnen Aemtern, denen er seinen Wunsch, eine Abgabe von Esswaaren auf bestimmte Zeit einzuführen, vortragen liess. Anfangs widersetzten sich nur die Brauer, aber die übrigen Aemter schlossen sich bald an und forderten vor allen Dingen, dass der noch immer bestehende besondere Eid, den die Handwerker leisten mussten, abgeschafft werde. Der Rath gab sogleich nach, kam aber damit nicht viel weiter. Die Bürgerschaft, die sich nun selbst versammelte, verlangte Auskunft über die Höhe der städtischen Schulden und bewilligte dann, dass jeder Bürger, der es vermöge, einen einmaligen Beitrag von sechs Mark zur Abzahlung derselben gebe<sup>2)</sup>. Das genügte nicht.

Im Jahre 1404 fand eine Fehde statt. Dem Rathe bot sich Gelegenheit, an den Fürsten von Werle und den Herzogen von Pommern, welche 1400 und 1401 das Gebiet der Stadt räuberisch überfallen

---

<sup>1)</sup> Deecke, Die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384 S. 29 ff..

<sup>2)</sup> Grautoff a. a. O. 2, S. 618.

*zweifeln?*

hatten, Rache zu nehmen und dadurch ähnliche Einfälle abzuwehren. Obgleich er sonst durchaus selbständig verfuhr, hielt er diesmal doch für richtig, auf die gemachten Anerbietungen nicht eher einzugehen, als bis er der Zustimmung der Bürgerschaft versichert war, da die Hülfe durch namhafte Geldsummen erkaufte werden musste. Erst als sie ihre Einwilligung gegeben hatte, nahm der Rath die gebotene Hülfe an, und es wurde dann unter Jordan Pleskows Anführung ein erfolgreicher Feldzug weit nach Mecklenburg hinein, bis Parchim und Sternberg, gemacht und der Friede mit den Herren von Werle und ihren Helfern erzwungen (Decbr. 18). Ueber der Fehde ging das Jahr hin, die inneren Angelegenheiten ruhten.

Im Sommer 1405 kam der Rath darauf zurück. Er machte nun den Vorschlag, dass von jeder Tonne Bier ein Schilling gegeben werde, erklärte sich jedoch auch bereit, andere Vorschläge anzunehmen, und gab der Bürgerschaft anheim, aus ihrer Mitte dreissig bis vierzig Personen zu wählen, mit denen das Weitere besprochen werden könne<sup>1)</sup>. So bildete sich um Michaelis der Sechziger-Ausschuss, der fortan dem Rathe als bürgerschaftliche Behörde selbständig gegenüber stand, jedoch einen Rückhalt an der Gemeinde hatte, die er, so oft es ihm beliebte, versammelte. Die Verhandlungen nahmen nun zunächst eine ganz andere Richtung. Der Ausschuss übergab dem Rathe eine lange Reihe von Beschwerden über seine Verwaltung, beinahe hundert Artikel, wie Reimar Kock sagt<sup>2)</sup>. Das Material dazu nahm er zum Theil aus einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in den letzten zwölf Jahren, die der Rath der Bürgerschaft hatte übergeben lassen. Daraus hatte er ersehen, dass der Rath zu viel Geld für den Besuch von Tagesfahrten zu Verhandlungen mit Fürsten und Städten ausbebe, dass der Weinkeller nicht genug einbringe, die Münze ebenfalls nicht, dass die Verwaltung des Marstalls zu kostbar sei, dass die Wiesen nicht hoch genug verpachtet seien, dass der städtische Baumeister nicht gehörig controlirt werde, dass Renten von einzelnen Rathsmitgliedern verkauft seien, nicht vom ganzen Rathe, und dergleichen. Ausserdem bezog sich ein Theil

---

<sup>1)</sup> Grautoff, a. a. O. 2, S. 619.

<sup>2)</sup> Ebend. 2, S. 625.

der Beschwerden auf allgemeine Verhältnisse, sowohl auswärtige als innere. Der Rath habe es nicht gehindert, dass Wismarer und Rostocker Auslieger dem Lübeckischen Handel Schaden zugefügt hätten, halte nicht darauf, dass die den Bürgern zustehenden Privilegien in Schonen gehörig gewahrt würden, nehme nicht genug Rücksprache mit den Bürgern über die Angelegenheiten der Stadt, Sorge nicht für die Unterhaltung des Fahrwassers in der Trave und der Wacknitz, auch daure die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu lange. Dazu kamen schon jetzt eben dieselben Beschwerden, die sich später vielfach wiederholt haben und gewissermassen constant geworden sind, über die Höhe der Brod- und Biertaxe, über die Nachtheile der Vor- und Aufkäuferei, über die Eingriffe der Kaufleute in die gewerblichen Rechte der Handwerker, über die den Nürnbergern gewährten Freiheiten, und Anderes. Insbesondere nahm der Ausschuss Anstoss daran, dass Lübeckische Bürger Landgüter ausserhalb der Landwehr in den Gebieten der benachbarten Fürsten besässen, weil daraus eine Collision der Pflichten entstehen müsse. Der Rath ging auf Alles ein, mündlich und schriftlich, in manchen Dingen unmittelbare Abhülfe versprechend, in den übrigen das Unbegründete der Forderungen und Behauptungen nachweisend. Auf die Schuldverhältnisse der Stadt wollte der Ausschuss anfangs sich gar nicht einlassen, sondern erklärte, der Rath habe die Schulden gemacht und möge nun sehen, wie er sie bezahle. Als aber der Rath entgegnete, er habe die Schulden nicht gemacht, sondern von den Vorfahren überkommen, und die Nothwendigkeit darlegte, auf Abtragung derselben Bedacht zu nehmen, verlangte der Ausschuss eine Angabe der in den letzten zwölf Jahren gemachten Anleihen und zugleich eine Darstellung der Fehden während dieser Zeit, die nach der Behauptung des Rathes die Ursache der Schulden seien. Da ergab sich denn, dass seit 1394 die allerdings recht bedeutende Summe von 71080 M. angeliehen war<sup>1)</sup>. Ein Theil davon war freilich zum Abtrag früherer Schulden wieder verwendet, aber nur ein geringer; die Behauptung, die Schulden rührten von den Vorfahren her, erwies sich als nicht begründet. Auch fand der Ausschuss, dass die Ausgaben für den Feldzug von 1404, der Allen noch im lebendigsten Andenken

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 157.

stand, weit grösser geworden waren, als der Rath der Bürgerschaft damals in Anschlag gebracht hatte. Er wollte sie daher gar nicht anerkennen und verlangte, dass die Herren sie aus ihrem eignen Vermögen erstatten sollten.

Weit mehr aber lag ihm daran, in der ganzen Organisation der Verwaltung eine Aenderung vorzunehmen, nämlich die, dass den einzelnen Behörden zwei vom Ausschuss gewählte Bürger als Beisitzer zugesellt würden. Umsonst remonstrirte der Rath, umsonst stellte er vor, wie sehr es seine Ehre kränken müsse, wenn ihm weniger Vertrauen bewiesen werde, als dem Rathe in irgend einer anderen Stadt, zumal da Lübeck das Haupt der Hansestädte sei, und dass dies nothwendig der ganzen Stadt zum Nachtheil gereichen, sie um ihr Ansehen bringen müsse. Die Gemeinde beharrte bei ihrem Verlangen; wollte er Frieden haben, so musste er nachgeben und es schon als einen Gewinn ansehen, dass die Forderung der Theilnahme an der Rathswahl zur Zeit nicht dringender verfolgt wurde. Zu Ostern 1406 wurden den Kämmerherren, den Schossherren, den Weinkellerherren und den Wetteherren Bürger als Mitverwalter beigeordnet. Eigene Bauherren gab es damals noch nicht, die Aufsicht über das Bauwesen gehörte zum Geschäftskreis der Kämmerer, den Wetteherren lag neben andern, mehr polizeilichen Geschäften, auch die Hebung aller Einnahmen ob, welche die Stadt aus Verkaufsplätzen und aus ihren Grundstücken in der Landwehr bezog. Dies war ihnen 1370 übertragen.

Es verfloss nun ein Jahr in leidlicher Ruhe ohne erhebliche Vorgänge. Ueber die Abtragung der Schulden wurde verhandelt, jedoch kein definitives Resultat erreicht. Im Ganzen muss die Stimmung sich entweder wirklich etwas beruhigt oder der Rath muss es wenigstens angenommen haben, denn um Ostern 1407 stellte er das Begehren, dass die Mitverwaltung Seitens der Bürger nun aufhören möge, da sie sich hinlänglich überzeugt haben würden, dass Alles gehörig wahrgenommen werde. Auch das Fortbestehen des Sechziger-Ausschusses schien ihm nicht erforderlich. Er fügte hinsichtlich seiner Verwaltung bestimmte Versicherungen hinzu, dass er die Zahl seiner Mitglieder, unter denen sich mehrere alte und schwache befanden, so viel als erforderlich vermehren, dass er alle Aemter zweckmässig besetzen, auch, wo



die Zweizahl nicht ausreiche, eine grössere Anzahl in eine Behörde abordnen wolle, dass er ohne Zustimmung der Bürger keine Anleihen mehr machen, über alle wichtigen Angelegenheiten mit ihnen in Berathung treten, ihnen eine Uebersicht aller Einnahmen vorlegen und die Stadtbücher nicht mehr lateinisch, sondern deutsch schreiben lassen wolle, damit sie jeder einsehen könne. Nur hinsichtlich der Rathswahl bat er keine Veränderung zu machen. Vermuthlich hat der Rath sich über die Stimmung der Bürgerschaft getäuscht. Er begegnete vollständigem Widerspruch. Den Sechziger-Ausschuss wollte sie nicht nur nicht fallen lassen, sondern ihm eine bestimmte Organisation geben, so dass er alle Jahre zu einem Drittel erneuert würde. Vor allen aber trat nunmehr der Gegenstand in den Vordergrund, der schon früher mit andern zur Sprache gekommen und für Viele offenbar längst der wichtigste war, nämlich Theilnahme an der Rathswahl in einer Weise, welche die Theilnahme am Regiment zur nothwendigen Folge haben müsse. Der erste Vorschlag ging dahin, dass die Wahl durch zehn Personen geschehen solle, vier Mitglieder des Rathes und sechs aus und von der Bürgerschaft gewählt. So war der Letzteren das Uebergewicht gesichert. Als der Rath das ablehnte, brachte man einen andern Vorschlag entgegen, der formell zwar das Recht des Rathes vollständig wahrte, sachlich aber noch weiter ging. Der Rath möge zunächst in aller Freiheit und bis zu beliebiger Anzahl sich verstärken, dann aber solle er auf „Bitte“ der Bürgerschaft — das hiess natürlich nach einem von ihr gemachten Vorschlage — noch einen neuen Rath von vierundzwanzig Personen wählen, der das Regiment während der nächsten zwei Jahre führe und die Herren des alten Rathes nur in wichtigen Dingen zu Rathe ziehe. Aber hier war die Grenze der Nachgiebigkeit, der Rath ging in keiner Weise auf die Vorschläge ein. Er entgegnete, dass er dem Kaiser geschworen habe, die Verfassung der Stadt, von der die Rathswahl einen wesentlichen Theil ausmache, aufrecht zu halten, und dass er seinen Eid nicht brechen könne. Er stellte vor, dass er auch um seiner Ehre willen, den übrigen Städten gegenüber, und um des Ansehens der Stadt willen nicht nachgeben dürfe. Er machte endlich darauf aufmerksam, dass eine so durchgreifende Veränderung die Wirksamkeit aller auswärtigen Verträge in Frage stellen könnte, schon deshalb, weil

vielleicht die Fürsten annehmen würden, die Person des einen Contrahenten sei nicht mehr dieselbe, noch sicherer aber dann, wenn, wie anzunehmen, eine Achtserklärung Seitens des Kaisers erfolgen sollte. Die Vorstellungen fanden keinen Eingang. Der Sechziger-Ausschuss befestigte seine Stellung, indem er Zustimmungserklärungen zu seinen Massregeln und Verhandlungen von vielen Aemtern erhielt<sup>1)</sup>. Indessen dauerte doch das Hinundherreden, ohne dass es nach der einen oder der andern Seite hin zu einem bestimmten Erfolge kam, das ganze Jahr hindurch fort. Erst zu Anfange des folgenden Jahres ging die Entwicklung rascher. Die Stimmung war offenbar bedenklicher geworden; schon im Januar 1408 verliessen einige Mitglieder des Rathes in aller Stille die Stadt und begaben sich nach Mölln, das sich damals in Lübeckischem Pfandbesitze befand. Vermuthlich gab die Möglichkeit, dass das gegebene Beispiel weitere Nachahmung finden könne, der Bürgerschaft Veranlassung, noch eine neue Behörde neben dem Bürgerausschuss einzusetzen, sogenannte Bevollmächtigte, zwölf an der Zahl, deren Stellung übrigens unklar ist. Zugleich kam ein Schreiber des Rathes von Hamburg, Dietrich Kusfeld, nach Lübeck und warnte die Bürger vor gewaltsamen Massregeln, die der Rath im Sinne habe. Auch verbreiteten sich Gerüchte von Verbindungen, die er mit holsteinischen Adèligen unterhalte. Schon früher einmal hatte sich ein Gerücht gebildet, dass auf die die Stadt umgebenden Thürme eine Menge Feugeschosse und Armbrüste (bussen unde armborste) gebracht und mit den Mündungen gegen die Stadt gerichtet seien. Damals konnte der Rath den Sechziger-Ausschuss auffordern, hinzugehen und sich vom Gegentheil zu überzeugen<sup>2)</sup>. Und wiederum tauchten Erinnerungen an den Aufruhr von 1384 auf, und zwar jetzt an die strengen Strafen, die der Rath damals verhängt hatte, und dass sogar während der Nacht Bürger in Haft genommen waren. Man wollte der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge vorbeugen und sich gegen mögliche Absichten des Rathes schützen<sup>3)</sup>. Die Gemeinde bewaffnete sich und versammelte sich entweder selbst oder wurde von dem Ausschuss häufiger als früher versammelt. Wie ernst die

1) L. U. B. 5, S. 183. 736.

2) Grautoff 2, S. 624.

3) Ebend. 2, 654. S. 655.

Lage wurde, zeigt unter andern ein Schreiben des Herzogs Albrecht von Mecklenburg vom 16. Februar 1408 an den Sechziger-Ausschuss, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen und vor Gewaltthätigkeit zu warnen<sup>1)</sup>. Ein Versuch, den der Bischof von Lübeck, Johann von Dulmen, machte, die Gemeinde zu beruhigen und Versöhnung zu stiften, blieb gänzlich erfolglos. Aber es muss anerkannt werden, dass auch die Volkspartei bei aller Aufgeregtheit und Erbitterung sich in gewissen Schranken hielt und, wie es scheint, von ihren Leitern gehalten wurde. Wilde Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit, wie sie in Braunschweig, Stralsund, Wismar, Rostock und an anderen Orten bei ähnlichen Anlässen vorgekommen waren oder später vorkamen, sind nicht erfolgt. Zweimal begleiteten Mitglieder des Sechziger-Ausschusses den Rath, der sich in der Marien-Kirche versammelte und aus Furcht vor der auf der Strasse befindlichen Menge Bedenken trug, sich in üblicher Weise in Procession ins Rathhaus zu begeben. Sie begleiteten ihn und schützten ihn. Aber Gefahr war doch immer vorhanden, an Drohungen liess die Menge es nicht fehlen. In einer solchen Stunde der Gefahr war es, dass schliesslich der Bürgermeister Marquard von Dame das entscheidende Wort sprach. Ueber die Rathswahl wurde verhandelt. Die Menge tobte umher. Da erklärten Mitglieder des Sechziger-Ausschusses, sie würde sich nicht beruhigen lassen, drangen nochmals in den Rath, nachzugeben, und verlangten von Marquard von Dame, zu wissen, was sie sagen sollten. Er antwortete: sagt was ihr wollt und was ihr verantworten könnt. Sie riefen hinaus: ihr habt die Rathswahl (gy hebben den kore). Das Wort war nicht mehr zurückzunehmen. Ohne Zweifel gleich darauf verliessen Marquard von Dame und mit ihm noch andere Rathsmitglieder die Stadt. Die einzelnen Tage der verschiedenen Vorgänge sind nicht festzustellen, aber vom 7. April liegt ein Brief der Ausgewanderten an den Sechziger-Ausschuss vor. Sie erklären, dass sie sich entfernt hätten, zunächst zwar um eigener Gefahr zu entgehen, aber auch um von der Stadt die Gefahr abzuwenden, welche die voraussichtliche Folge eines Angriffs auf ihre Person gewesen sein würde. Sie erbieten sich zurückzukehren, falls ihnen Sicherheit dafür geleistet

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 742.

werde, dass man sie nicht kränken und mit Zumuthungen wider Ehre und Pflicht verschonen wolle<sup>1)</sup>. Ein Ortsdatum hat der Brief nicht, vermuthlich ist er aus Mölln geschrieben und schwerlich ist er beantwortet worden. Es waren nach und nach vierzehn Personen ausgewandert, ausser den schon genannten vier Bürgermeistern noch Bruno Warendorf, Hermann Yborg, Heinrich Meteler, Jacob Holk, Curd von Alen, Tidemann Junge, Reyner von Calven, Johann Crispin, Claus von Stiten und Heinrich Rapesulver. Sieben blieben zurück: Albert tor Bruggen, Marquard Bonhorst, Conrad Brekewold, Hermann Westfal<sup>2)</sup>, Gerd Hoyemann, Nicolaus Cropelin und Johann Schotte. Ihnen wurde die Versicherung gegeben, dass sie nicht gekränkt, auch nicht zu Etwas, was ihrer Ehre zuwider sei, genöthigt werden sollten, ferner dass sie in eigenen Angelegenheiten nach Gefallen verreisen und sicher zurückkehren dürften. Sie weigerten sich, die Verwaltung der Stadt fortzuführen, weil sie nicht zahlreich genug dazu seien, weigerten sich ferner, Ergänzungswahlen unter Mitwirkung der Bürgerschaft vorzunehmen, sondern erklärten wiederholt, man müsse mit den abwesenden Herren weiter verhandeln und sich mit ihnen verständigen. Endlich lud man den Bischof ein, mit einigen Domherren auf dem Rathhause zu erscheinen, beschied die anwesenden Rathsherren ebendahin und veranlasste sie, die mehrfach abgegebenen Erklärungen nochmals auszusprechen. Auf solche Weise wurde die Thatsache constatirt, dass die Stadt für den Augenblick ohne Regiment war, und daraus ergab sich für die Bürgerschaft die Nothwendigkeit, eine neue Obrigkeit einzusetzen. Der Bischof wurde ersucht, davon Kenntniss zu nehmen, um es erforderlichen Falls bezeugen zu können; und über den ganzen Vorgang wurde ein notarielles Instrument aufgenommen<sup>3)</sup>. An demselben Tage und am folgenden wurde dann ein neuer Rath gewählt. Auch dabei waren Notare thätig. Und weil sie sich Notare aus kaiserlicher Macht und Gewalt nannten (*publicus auctoritate imperiali notarius*), glaubte die Menge, das Ganze geschehe auf Befehl des Kaisers. So berichtet Reimar Kock, der dabei einer vermuthlich

1) L. U. B. 5, S. 745.

2) Dieser wanderte später ebenfalls aus. Ebend., 5, Nr. 580.

3) L. U. B. 5, S. 188. Es trägt die Aufschrift: *Publicum instrumentum super necessaria electione consulatus novi.*

bald nach Beendigung des Aufruhrs gemächten, im Original nicht mehr vorhandenen ausführlichen Aufzeichnung folgt<sup>1)</sup>. Es ist nicht ganz deutlich, in welcher Weise die Wahl geschah, aber es ist gewiss, dass vierundzwanzig Personen gewählt wurden, denn so viele Namen, dieselben und in gleicher Reihenfolge, werden in einer Reihe verschiedener Urkunden genannt<sup>2)</sup>. Nimmt man nach der üblichen Weise an, dass die ersten vier die Bürgermeister waren, so waren es Hermann von Alen, Johann Lange, Simon Odeslo und Johann Oldenburg<sup>3)</sup>. Für die Folge wurde eine Rathswahlordnung festgesetzt. Jährlich zu Petri (Febr. 22) trat die Hälfte der Rathsmitglieder aus. Die Gemeinde wählte zwölf Wahlbürger, sechs Kaufleute oder Rentner, sechs Handwerker. Von ihnen wurden zwölf neue Rathmänner erwählt, ebenfalls zur Hälfte Kaufleute oder Rentner, zur Hälfte Handwerker. Die Ausgetretenen waren sofort wieder wählbar. Die Wahlbürger wählten ferner aus den Rathmännern zwei Bürgermeister und diese beiden vereinigten sich mit ihnen über die Wahl zweier anderen. Die vier Bürgermeister in Verbindung mit den Wahlbürgern bestimmten schliesslich die sogenannte Rathsetzung, d. h. sie bestimmten, welchen von den Rathmännern die Verwaltung der einzelnen Officien übertragen werden sollte.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Wahlordnung während der acht Jahre, welche die Herrschaft des neuen Rathes dauerte, unverändert ausgeübt wurde, wenn gleich nicht Alles, was in dieser Beziehung als Thatsache vorliegt, genügende Erklärung findet. In einer Urkunde vom 21. Mai 1409<sup>4)</sup> werden von den 1408 erwählten vierundzwanzig Personen achtzehn wieder als Rathmänner genannt, sechs als Bürger. Letztere waren also ausgetreten und nicht wiedergewählt. Hier bleibt es auffällig, dass nicht mehr Rathmänner genannt werden, da in Testamenten schon

<sup>1)</sup> Grautoff 2, S. 661. 662. Mehrere Abschriften sind noch vorhanden, alle sind mangelhaft und haben auffällige chronologische Irrthümer.

<sup>2)</sup> L. U. B. 5, Nr. 207. 222. 257. 269, in Nr. 299 nochmals dieselben mit der einzigen Abweichung in der Reihenfolge, dass Joh. Aelsteker als der vierte genannt wird, endlich auch in Nr. 672.

<sup>3)</sup> In Stelle von Joh. Oldenburg nennen Detmar und Corner Eler Stange. Grautoff 2, S. 6.

<sup>4)</sup> L. U. B. 5, S. 752.

im März 1409 noch andere vier vorkommen, Martin Bertze, Heinrich von dem Springe, Heinrich Schenkenberg und Heinrich Melberg. Leichter erklärt es sich, dass ungeachtet des Wechsels Manche, z. B. Detmar von Thunen, Burchard von Hildensem, fast einen ständigen Sitz im Rathe gehabt zu haben scheinen. Da die Aus-tretenden sogleich wieder gewählt werden durften und eine Ab-lehnung der Wahl nicht statthaft war, konnte dies leicht geschehen. Einzelne neue Namen lassen sich für jedes neue Jahr nachweisen, auch für das letzte. Das den Rathmännern seit langer Zeit zu-kommende und sie auszeichnende Prädicat Herr ging auch auf die Mitglieder des neuen Rathes über. Viele von ihnen haben in Folge der Standeserhöhung ein Wappen angenommen und wenig-stens von einem, Johann Schonenberg, ist es sicher, dass er die früher von ihm gebrauchte Hausmarke aufgab, um mit einem Wappen zu siegeln.

Eine der ersten Handlungen des neuen Rathes war die Ab-sendung einer Rechtfertigungsschrift nach Dänemark<sup>1)</sup>. Ungetreue Verwaltung wird darin dem alten Rath nicht vorgeworfen, nur politische Fehler werden ihm zur Last gelegt, sowohl allgemeine, als specielle. Insbesondere hebt die Schrift hervor, dass der Rath das in seinem Pfandbesitze befindliche Schloss Bergedorf dem Herzog Erich von Lauenburg, der es durch Ueberrumpelung 1401 wieder gewonnen hatte<sup>2)</sup>, vertragsmässig gelassen habe, ferner auch, dass er bei Anlegung des Stecknitzkanals unvorsichtiger Weise mecklenburgisches Gebiet berührt habe und dadurch zu einem nachtheiligen Vertrage mit dem Herzog Albrecht genöthigt worden sei<sup>3)</sup>. Wenn gleich gerade diese Vorwürfe vielleicht einigen Grund gehabt haben, — es ist schwer, darüber zu urtheilen, — so blieb es doch darum nicht weniger auffallend, dass diejenigen, die noch Nichts gethan hatten, über eine Politik sich absprechend äusserten, durch welche die Stadt zu einer angesehenen Stellung gekommen war. Die Schrift lässt zugleich erkennen, mit wie grosser Aufmerksamkeit König Erich die Vorgänge in Lübeck

1) L. U. B. 5, Nr. 188.

2) L. U. B. 5, S. 24.

3) L. U. B. 5, Nr. 56—58. In einer spätern Processschrift hat der Rath die Schuld auf den Herzog von Lauenburg geschoben. Ebend. 6, Nr. 38 S. 48. 49.

verfolgte, und zeigt, dass der alte Rath nicht Unrecht hatte, wenn er auf die Möglichkeit hinwies, dass eine wesentliche Veränderung der städtischen Verfassung die Gültigkeit der Verträge in Frage stellen könne. Nur eine gleiche Besorgniss kann den neuen Rath bewogen haben, sogleich mit einer Rechtfertigungsschrift hervorzutreten.

Nachdem die Ereignisse in Lübeck einen vorläufigen Abschluss gefunden hatten, blieb dem vertriebenen Rathe nichts übrig, als seine Angelegenheiten an eine höhere Instanz, die des Kaisers, zu bringen. Dabei gereichte es ihm anfangs sehr zum Nachtheil, dass er die Wahl König Ruprechts niemals anerkannt, sogar eine viermalige Aufforderung desselben, Huldigung zu leisten, unbeachtet gelassen hatte<sup>1)</sup>. Auch die jährliche Reichssteuer von 750 M. war in acht Jahren nicht bezahlt worden. Der neue Rath säumte nicht, sich diese Umstände zu Nutze zu machen. Er sandte sogleich Abgeordnete zu König Ruprecht nach Heidelberg, welche Namens der Stadt die Huldigung leisteten, die Bestätigung der Privilegien nachsuchten und insbesondere noch die Bitte stellten, dass den Bürgern durch einen kaiserlichen Gnadenbrief vergönnt werden möge, ihren Rath zu wählen. Die Abgeordneten überbrachten dabei die seit acht Jahren rückständig gebliebene Reichssteuer. Sie erreichten ihren Zweck vollständig. Unter dem 4. Juli stellte Ruprecht beide gewünschte Urkunden aus und auch noch eine dritte, in der er der Stadt den bisherigen Ungehorsam und die geschehene Unterlassung der Steuerzahlung verzieh<sup>2)</sup>. Der Erlaubniss, den Rath zu wählen, war die Bedingung beigefügt, dass es so geschehen solle, wie es dem Reiche, den Bürgern und der Stadt frommen werde<sup>3)</sup>. Gleichzeitig aber kam auch Jordan Pleskow nach Heidelberg, um das Hofgericht anzurufen, und so geschah es, dass an demselben Tage, an welchem jene Urkunden ausgestellt wurden, auch eine Ladung an den neuen Rath erging, am nächsten Freitag nach Michaelis (Oct. 5) vor dem Hofgericht zu erscheinen, um auf die vorgebrachte Klage

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 730. 733. 734. 737.

<sup>2)</sup> L. U. B. 5, Nr. 204. 205. 206.

<sup>3)</sup> Vermuthlich ist ein derartiges Versprechen schon mit der Bitte verbunden gewesen, wenigstens lässt der Wortlaut der Urkunde diese Auffassung zu.

zu antworten<sup>1)</sup>. Das konnte und wollte Ruprecht nicht hindern, aber er gab in einem Schreiben vom 14. August dem neuen Rathe nochmals die Versicherung, dass er die ihm gegebenen Privilegien sicher aufrecht halten werde und sich mit Jordan Pleskow in keinerlei Verhandlungen eingelassen habe, die sie beeinträchtigen könnten. „Daran sollt ihr durchaus nicht zweifeln, — heißt es in dem Schreiben, — und wenn euch Jemand etwas Anderes sagt, so glaubet ihm nicht, wie ihr es auch in Wahrheit nicht anders finden sollt<sup>2)</sup>“. Die Aeußerung steht nicht ganz in Einklang mit einer Darstellung des Verlaufes, die Ruprecht etwa anderthalb Jahre später sich veranlasst sah öffentlich bekannt zu machen<sup>3)</sup>. Aber es ist glaublich, dass diese spätere Darstellung durch eine inzwischen vorgegangene Aenderung seiner Ansichten eine Färbung erhalten hat. Für den Augenblick war er wohl dem neuen Rathe aufrichtig geneigt; es mochte ihm, der so wenig Anerkennung fand, zumal in Norddeutschland, angenehm sein, dass eine der bedeutendsten Städte ihm freiwillig Huldigung entgegenbrachte. Die vielen Beweise von Theilnahme für den alten Rath, die er dann von einer ganzen Reihe von Städten erfuhr, scheinen in ihm den Wunsch erregt zu haben, den Zwist im Wege der Güte zu beseitigen. Er setzte daher das Gerichtsverfahren bis zum 28. Juni 1409 aus, um vorher Sühneveruche anzustellen, wozu von Seiten des alten Rathes Jordan Pleskow, Reyner von Calven und Heinrich Rapesulver, von Seiten des neuen Rathes Eler Stange und Johann Grove ausdrücklich ihre Zustimmung gaben<sup>4)</sup>. Die nun entstehende Pause benutzten die sämmtlichen ausgewanderten Mitglieder des alten Rathes, um ihrerseits Ruprecht förmlich zu huldigen, und zugleich Namens der Stadt für den Fall, dass sie in das Regiment derselben wiederkommen würden. Sie empfingen dafür von ihm die schriftliche Versicherung, dass er ihnen seine Huld und Gnade wieder zugewandt habe<sup>5)</sup>. Andererseits setzte der neue Rath den wiederholten Versuchen des Königs, eine Vermittelung eintreten zu lassen, so beharrliches Widerstreben ent-

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 207.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, Nr. 215.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, S. 341 fg..

<sup>4)</sup> Ebend. 5, S. 224.

<sup>5)</sup> Ebend. 5, S. 748. 749.



gegen, als ob er es absichtlich darauf angelegt hätte, die königliche Gunst zu verscherzen. Der zunächst angeordnete Versuch, zu welchem Ruprecht eine aus vier Personen bestehende Gesandtschaft<sup>1)</sup> nach Oldesloe sandte, auch mehrere Städte zur Theilnahme aufforderte, wurde zwar etwas später gemacht, als ursprünglich beabsichtigt war, nämlich nicht gegen Weihnacht, sondern um Lichtmess 1409, war aber ganz vergeblich, weil der neue Rath sich auf Nichts einlassen wollte. Ruprecht liess sich dadurch nicht abhalten, einen neuen Versuch zu machen, der unter seinen Augen, in Heidelberg, vor sich gehen sollte. Er bestimmte dazu einen dem angesetzten Gerichtstermin sehr nahen Tag, den 10. Juni. In einem eindringlichen Schreiben, in welchem er auf die vererblichen Folgen der Zwietracht aufmerksam machte, lud er den neuen Rath dazu ein und stellte das bestimmte Verlangen, dass die Abgeordneten auch mit Vollmacht zu Vergleichsverhandlungen versehen würden<sup>2)</sup>. Dabei fand er von vielen Seiten Unterstützung, denn alle zur Hanse gehörigen Städte hatten ein Interesse, den Zwist ausgeglichen zu sehen, und überall gab sich lebhafte Sympathie für Lübeck und für den alten Rath kund. Der Rath von Hildesheim schreibt: „Die Stadt ist von langen Jahren her bis auf diese Zeit unser aller Haupt gewesen und wir würden sie gern noch länger dafür halten, wenn sie bei ihrem alten Regimente bliebe<sup>3)</sup>“. Dieser Satz kann als der Ausdruck einer allgemeinen Stimmung angesehen werden. Sogar von dem hansischen Comtoir in Brügge erschienen Abgeordnete. Mehr als zehn Tage wurde unter den Parteien und unter Ruprechts eigener Leitung verhandelt<sup>4)</sup>, aber ein Erfolg war schon dadurch unmöglich gemacht, dass die Abgeordneten des neuen Rathes der Aufforderung des Königs ungeachtet angewiesen waren, nur vor dem Hofgericht zu Recht zu stehen, eine gütliche Vereinbarung nicht einzugehen. Dagegen brachten sie eine mit etwa fünfzig Siegeln versehene Urkunde, in welcher die Lübeckischen Corporationen (nacion) erklärten, dass sie sich dem Urtheil des Hofgerichts, wie es auch ausfallen

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 344.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 241.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, S. 257.

<sup>4)</sup> Ebend. 5, S. 333. 345.

möge, fügen wollten<sup>1)</sup>. Das Gericht trat also am 28. Juni zusammen. Es bestand aus dreissig Personen unter Vorsitz des Grafen Engelhart von Weinsberg. Die Namen der Richter sind erhalten<sup>2)</sup>. Von Seiten des alten Rathes waren als Bevollmächtigte erschienen Jordan Pleskow und Reyner von Calven, von Seiten des neuen Rathes die Mitglieder desselben Eler Stange, Tidemann Steen, Johann Grove und Johann von der Heyde, denen vier Bürger beigesellt waren: Marquard Schutte, Otto Lentzeke, Heinrich Schonenberg und Heyne Sobbe. Der König selbst nebst einigen seiner Fürsten und Räthe war bei der Verhandlung gegenwärtig<sup>3)</sup>. Das sehr ausführliche Urtheil ist in Wirklichkeit ein Protokoll, welches den ganzen Vorgang anschaulich macht<sup>4)</sup>. Der alte Rath trat als Kläger auf. Auf die erste Klage, dass der gegenwärtige Rath in Lübeck sich mit Unrecht in den Besitz des Regiments gesetzt habe, welches die Mitglieder des alten Rathes aus Furcht vor Gewalt hätten aufgeben müssen, erwiederten die Beklagten, der alte Rath habe dem Könige Ungehorsam bewiesen und dadurch sich selbst aller Rechte und Freiheiten beraubt; sie weigerten daher, sich auf eine Klage desselben überhaupt einzulassen. Das Gericht entschied aber einstimmig, dass sie schuldig seien zu antworten, da die Kläger sich weder in geistlichem Banne noch in kaiserlicher oder königlicher Acht befänden. Hierauf wurde die Klagbitte wiederholt, nämlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in den Besitz und Genuss der durch vielfältige kaiserliche Privilegien dem alten Rathe verliehenen Rechte und Freiheiten. Die Beklagten forderten zwar, dass die Documente vorgelegt würden, allein der Gerichtshof wies die Einrede als den Umständen nach unstatthaft ab und entschied dann zu Gunsten der Kläger „das die gemeinde die clegere in die vorgeante ir gewere und besesse wider kommen lassen und setzen sollen, als sy dann vor sassen, e in solich vorgeante bedrengnuss und gewalt beschahen und als der vorgeanten stat Lubeke recht, herkommen und gewonheit von alter her gewest is“. Beides übrigens nicht einstimmig,

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 334.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 753.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, S. 345.

<sup>4)</sup> Ebend. 5, S. 267 fg..

sondern mit Stimmenmehrheit<sup>1)</sup>. Die Kläger stellten dann noch vier weitere Anträge. Sie forderten Genugthuung für die ihnen zugefügte Schmach, Ersatz des ihnen zugefügten Schadens, Sicherheit dafür, dass das Urtheil zum Vollzug komme, und Verurtheilung des neuen Rathes zu einer Busse an den König wegen des begangenen Frevels. Die Beklagten wandten ein, Niemand habe ihnen Schmach zugefügt oder Kosten verursacht, sie seien freiwillig aus der Stadt gewichen und möchten zurückkehren, wenn sie wollten. Das Gericht entschied, diesmal wieder einstimmig, hinsichtlich des ersten Punktes: in der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liege hinlängliche Genugthuung, hinsichtlich des zweiten: die acht anwesenden Vertreter der Stadt Lübeck sollten, wenn sie es vermöchten, einen Eid leisten, dass dem alten Rathe kein Schade zugefügt sei, und wenn sie ihn generell leisten wollten, so solle es ihnen freistehen, einzelne Punkte auszunehmen, für welche dann innerhalb zweier Monate Ersatz geleistet werden solle; hinsichtlich des dritten Punktes: das Urtheil des Hofgerichts trage in sich selbst Sicherheit genug, dass es in Vollzug gesetzt werde, hinsichtlich des vierten: über eine Busse an den König zu bestimmen, stehe nur dem König selbst zu und bleibe ihm überlassen.

Von dem Umstande, dass das Urtheil in Einer Beziehung nicht ganz definitiv war, nahm Ruprecht Veranlassung es zu ergänzen. Er bestimmte für die Eidesleistung als Termin den 28. August, als Ort Hamburg, und verfügte zugleich, dass vorher, am 15. August, ebenfalls in Hamburg, nochmals ein Güteversuch gemacht werden sollte. Dahin wollte er den Bischof von Paderborn absenden, und machte auch dem neuen Rathe von Lübeck von dieser Verfügung Anzeige.

Das Verhalten des neuen Rathes dem Urtheile des Hofgerichts und den wohlwollenden Absichten Ruprechts gegenüber erscheint unerklärlich. Man muss annehmen, dass seine Abgeordneten ihn absichtlich in Unkenntniss über die ganze Sachlage gelassen haben und dass der eigentliche Inhalt des Urtheils Vielen gar nicht verständlich geworden ist. Man würde vermuthen dürfen,

---

<sup>1)</sup> In Beziehung auf die rechtliche Wirksamkeit machte es keinen Unterschied, ob die Urtheile einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefasst waren. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, S. 272.

dass es gar nicht nach Lübeck gekommen sei, wenn nicht Ruprecht ausdrücklich bezeugte, dass es beiden Parteien eingehändig sei<sup>1)</sup>.

In einem Schreiben vom 25. Juli an König Ruprecht sagt der neue Rath<sup>2)</sup>: es sei ein Gerücht, dass „Euer Gnaden Ritter“ Urtheile gesprochen haben, die den von „Euer Majestät“ neulich gegebenen Briefen entgegen sind. Der König wird gebeten dem das Schreiben überbringenden Boten noch Einen „Brief“ mit anhängendem Siegel mitzugeben und darin jene „Briefe“ nochmals zu bestätigen. Ferner wird gesagt, die angeordnete Zusammenkunft in Hamburg sei ganz überflüssig, der König möge sich keine unnöthigen Kosten machen, denn wenn die jetzt abwesenden Herren des alten Rathes, wie das Gericht es ihnen freistelle, zurückkehren wollten, so habe man nichts dagegen.

Und doch wurde, ganz im Gegensatz zu dieser Erklärung, unmittelbar darauf die Friedloslegung sämmtlicher vierzehn ausgewanderten Mitglieder des alten Rathes und acht anderer ihnen anhängenden, vermuthlich mit ihnen ausgewanderten Personen ausgesprochen und in Verbindung damit die Confiscation ihrer Güter, soweit man sie erreichen konnte, angeordnet. Die nothwendige Folge war eine abermalige Klage bei dem Hofgericht, und schon am 19. August erschien eine neue Ladung auf den nächsten Dienstag nach St. Gallen. Jordan Pleskow und Reyner von Calven waren es wiederum, die Namens der Uebrigen handelnd auftraten. Sie schätzten den Schaden, der ihnen dadurch erwachse, dass sie ihre Wohnung nicht in Lübeck haben könnten, sondern in der Fremde umherirren müssten, auf 2000 Mark löthigen Goldes, den ihnen durch die Confiscation ihrer Güter zugefügten Schaden ebenso hoch. Die Klage ging also auf 4000 Mark löthigen Goldes<sup>3)</sup>. Der Graf Johann von Werthheim war damals Vorsitzter des Gerichts, das wieder in Heidelberg gehalten wurde. Es erschien aber kein Bevollmächtigter des neuen Rathes. Das Gericht erklärte demnach die ausgesprochene Friedloslegung und die Confiscation der Güter für ungültig, und setzte zur Verhandlung über den eingeklagten Schadensersatz, „damit Niemand sagen

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 346.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 283.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, S. 294.

könne, dass er an seinen Rechten verkürzt werde<sup>1)</sup>“, einen neuen Termin auf den Mittwoch nach Allerheiligen (Nov. 6) an. Wiederum erschien Niemand von Seiten der Beklagten, es wurde ein dritter Termin auf den Donnerstag nach Elisabeth (Nov. 21) anberaumt. Als der neue Rath auch zu diesem dritten Termin keinen Bevollmächtigten schickte, beachtete das Gericht sein Ausbleiben nicht länger, sondern sprach dem alten Rathe und dessen Freunden die eingeklagten 4000 Mark Goldes zu, gab ihnen die Befugniss von den der Stadt und den einzelnen Bürgern gehörigen Gütern so viel an sich zu nehmen, als nöthig war, um den Betrag zu erreichen, befahl allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, ihnen dabei behülflich zu sein, und erklärte, dass sie kein Unrecht thun würden, wenn sie mit den ergriffenen Gütern ganz nach Belieben verführen<sup>2)</sup>. Ruprecht zögerte nochmals, dem Rechte seinen strengen Lauf zu lassen. Er liess dem neuen Rathe bis zum nächsten Epiphaniastage Zeit, sich mit dem alten Rathe auszusöhnen. Als auch diese letzte Frist verstrichen war, ohne dass auch nur ein Versuch zur Versöhnung stattgefunden hatte, erinnerte er in einem Schreiben vom 20. Januar 1410 den neuen Rath an seine fortgesetzten, durch des Rathes Widerstreben immer vergeblich gebliebenen Versuche, den Zwist ohne Einschreiten des Rechts beizulegen und dadurch die Stadt zu Frieden und Ruhe zu bringen, erinnerte ihn ferner an die bestimmt und schriftlich abgegebene Erklärung, dem Spruche des Hofgerichts Folge leisten zu wollen, dem er nun dennoch den Gehorsam versagt habe, und sprach am folgenden Tage, Januar 21, die Acht über die Stadt aus. Unter dem 2. März liess er dann noch eine öffentliche Erklärung folgen, in welcher er gegenüber den von dem neuen Rathe ausgesprengten Gerüchten, dass er die demselben gegebenen Versprechungen nicht gehalten habe, den ganzen Verlauf der Verhandlungen, sowohl der gerichtlichen als der aussergerichtlichen ausführlich darlegte und damit die Aufforderung verband, dem alten Rathe, dem das Recht zur Seite stehe, förderlich zu sein<sup>3)</sup>. Sein bald darauf, am 10. Mai, erfolgender Tod brachte in die weitere Entwicklung der Angelegenheit einen langen Stillstand.

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 296.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 308.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, S. 341 fg..

Inzwischen hatte es auch an anderweitigen Vermittelungsversuchen nicht gefehlt. Die Städte waren zu eng mit einander verbündet, als dass nicht jede an Allem, was die andern betraf, hätte Antheil nehmen und zu Dienstleistungen bereit sein sollen. Vor allen wünschte jede, dass Ordnung und Ruhe nicht bloß in ihr selbst, sondern auch in allen übrigen herrsche. Innere Zwietracht war schon an sich schlimm und hatte die noch schlimmere Folge, dass sie die Kraft, nach aussen hin zu handeln, lähmte. Das war bei Lübeck vorzugsweise der Fall, darum machten die Folgen des Aufstandes sich in weiten Kreisen fühlbar, und darum waren die Bemühungen der befreundeten Städte, die Ordnung wiederherzustellen, von nachhaltiger Dauer, bis das Ziel endlich erreicht war. Die allgemeine Stellung Lübecks wird ersichtlich aus einem interessanten Schreiben der hansischen Aelterleute in Brügge an die liefländischen Städte, welches zugleich für die Thätigkeit des alten Rathes ein ehrendes Zeugniß ablegt. Es heisst in dem Schreiben<sup>1)</sup>: „Die Stadt Lübeck ist seit langer Zeit eine Hauptstadt der Hanse gewesen, immer bereit, den Kaufmann überall, wo es noth war, zu vertreten und zu beschirmen; an sie schrieb der Kaufmann aus vielen Ländern, wenn irgendwo ein Gebrechen war, und sie versammelte dann vielmals die Hansestädte, um Alles zum Besten zu fügen und zu ordnen; jetzt weiss der Kaufmann nicht, an wen er sich wenden soll, und doch sind an vielen Orten Verhältnisse vorhanden, die umsichtige Behandlung (vorsehigen rad) erfordern“. Auch die übrigen Städte haben es gefühlt, dass ihre Verbindung durch das factische Ausscheiden Lübecks gelockert war, und der Wunsch, dem Bunde das Haupt wiederzugeben, hat wesentlich dazu beigetragen, ihre Bemühungen beharrlich und ausdauernd zu machen.

Schon ehe der alte Rath so weit gebracht war, dass er die Stadt verlassen musste, fanden sich Abgeordnete von Hamburg und Lüneburg ein, um einen Ausgleich zu versuchen, freilich umsonst<sup>2)</sup>. Bald nach der Auswanderung, im Juni 1408, luden die in Hamburg versammelten wendischen Städte den neuen Rath zu einer Besprechung in Oldesloe ein<sup>3)</sup>. Es wird durch die Ham-

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 297.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 193.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, Nr. 201.

burgischen Kämmererechnungen<sup>1)</sup> bezeugt, dass sie zu Stande gekommen ist, jedenfalls hat sie keinen Erfolg gehabt. Dann folgten die von König Ruprecht angestellten Sühneveruche, an denen die Städte ebenfalls lebhaften Antheil nahmen.

Im November 1409 kam es zum ersten Mal wenigstens zu einer wirklichen Verhandlung. Der neue Rath hatte damals besondere Veranlassung, dem Drängen der Städte nachzugeben. Der Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg, der sich gleich nach Antritt seiner Regierung durch eine List in den Besitz des an Lübeck verpfändeten Schlosses Bergedorf gesetzt hatte, hielt die Gelegenheit für günstig, auch die gleichfalls verpfändete Stadt Mölln wiederzugewinnen. Ganz plötzlich, am 14. October, erschien er mit seiner Mannschaft vor der Stadt, indem er einen Absagebrief nur gleichzeitig, nicht, wie das Gesetz es vorschrieb, drei Tage vorher an den Rath sandte<sup>2)</sup>. Die Eroberung gelang leicht. Der Rath wandte sich in seiner Noth mit Bitte um Hülfe an Hamburg, Lüneburg, Wismar und Rostock. Abgeordnete dieser Städte erschienen, erklärten aber, es könne ihnen grosse Unannehmlichkeit bereiten, wenn sie einer Stadt, über welche binnen Kurzem die Acht werde ausgesprochen werden, Hülfe leisten wollten, es werde daher besser sein, zunächst das Verhältniss mit dem alten Rathe zu ordnen. Darauf ging der neue Rath ein, sprach aber als seine vorläufige Ansicht aus, der alte Rath möge wiederkommen, man wolle ihm auch den Sitz im Rathsstuhl wieder übergeben, erwarte aber, dass die Herren sogleich wieder aufstehen und mit der Erklärung, sie seien des Arbeitens überdrüssig<sup>3)</sup>, das Regiment niederlegen und die Stadt verlassen würden, sie könnten dann entweder in anderen Städten oder auf ihren Landgütern wohnen, auch ihr Eigenthum innerhalb der Stadt für sich nutzbar machen. Auf die Bemerkung, dass über solchen Vorschlag nicht zu verhandeln sei, wurde erwiedert, dass es wohl vergeblich sein würde, den alten Rath wieder einführen zu wollen, doch möge man die Herren immerhin kommen lassen, vielleicht würde Gott es fügen, dass man sich in irgend einer

<sup>1)</sup> Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg 2, S. 12.

<sup>2)</sup> Der Rath gerieth in grosse Angst. Wy mogen dar ovele besitten, schreibt er an den Rath von Lüneburg. L. U. B. 5, Nr. 273.

<sup>3)</sup> en verdrote des arbeydes. Ebend. 5, S. 302.

Weise vereinige. In der That kamen auf die Einladung der Städte einige der sich zur Zeit in Hamburg aufhaltenden Mitglieder des alten Rathes nach dem etwa eine Meile von Lübeck entfernten, aber nicht in der Lübeckischen Feldmark gelegenen Gute Steinrade, und die Abgeordneten der Städte, mit Ausnahme der von Wismar, denen es von ihrem Rathe untersagt war, sich dabei zu betheiligen, ritten zu ihnen hinaus, um ihre Vorschläge zu vernehmen. Die Art der Rathswahl war auch jetzt wieder der Cardinalpunkt. Der Rath war bereit, dem Selbstergänzungsrecht für einmal zu entsagen, und machte einen doppelten Vorschlag. Entweder: er wolle, unter Voraussetzung der Genehmigung des Römischen Königs, in Verbindung mit der Gemeinde zehn oder zwölf Kaufleute zu Wahlbürgern erwählen und dann gemeinschaftlich mit diesen aus dem alten und dem neuen Rathe und der Gemeinde einen neuen Rath. Oder: er sowohl als der neue Rath sollten ihr Amt in die Hände des Römischen Königs zurückgeben und dieser solle dann, selbst oder durch Bevollmächtigte unter Mitwirkung der Städte aus dem alten und dem neuen Rathe und den Bürgern einen andern Rath einsetzen. Aber in dem einen wie dem andern Falle solle der so bestimmte Rath in den Genuss aller seiner Rechte, folglich auch des Rechts der Selbstergänzung, wieder eintreten. Ueber die Ansprüche auf Genugthuung und Schadenersatz möchten dann die Städte entscheiden. Der neue Rath begnügte sich, hierauf zu erwiedern, die Vorschläge gefielen den Bürgern nicht. Da die in Steinrade anwesenden Mitglieder des alten Rathes erklärten, sie seien ausser Stande, andere zu machen, waren die Unterhandlungen zu Ende.

Eine Folge davon war, dass die Stadt Lübeck nun auch keine Hülfe gegen den Herzog Erich bei den Städten fand. Aber der neue Rath zeigte sich hier sehr energisch. Er nahm rasch eine grössere Anzahl von Söldnern in Dienst<sup>1)</sup>, die Bürger bewaffneten sich, und so gelang es sehr bald, Mölln wiederzugewinnen und den Herzog zum Frieden zu zwingen. Am 19. Januar 1410 wurden die Verträge geschlossen. Der Herzog gab der Stadt den Pfandbesitz von Mölln zurück und liess diese Stadt dem Rathe von Lübeck von neuem Pfandhuldigung leisten. Ausserdem<sup>v</sup> wurde

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 283—287.



auch das Verhältniss des Stecknitzkanals in einer für Lübeck vortheilhaften Weise geordnet, insbesondere festgesetzt, dass die Unterhaltungskosten von Lauenburg und Lübeck gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen werden sollten. Diese Bestimmung gilt noch bis auf den heutigen Tag. Endlich verpflichtete der Herzog sich auch, für die Sicherheit der Strassen in seinem Lande, namentlich der Strasse zwischen Hamburg und Lübeck zu sorgen, so dass der Kaufmann seine Waaren ohne Besorgniss und Gefahr führen könne. Dafür versprach ihm der Rath eine jährliche Zahlung von 300 Mark, die auf den Stecknitzzoll angewiesen wurden. Diese Zahlung wollte später der alte Rath nach seiner Wiedereinsetzung als von dem revolutionären Rathe übernommen nicht anerkennen, und es entstand darüber ein Process am Königlichen Hofgericht, der indessen zum Nachtheil des Rathes entschieden wurde (1418. Oct. 25)<sup>1)</sup>.

Auch sonst hat der neue Rath der Verwaltung der Stadt Ernst und Sorgfalt gewidmet. Die Uebung und Erfahrung, die Manche während der letzten Jahre als Beisitzer verschiedener Behörden gewonnen hatten, wird ihnen dabei zu Statten gekommen sein. In den beiden wichtigsten Stadtbüchern, dem Ober- und dem Niederstadtbuch ist eine sechswöchentliche Lücke bemerklich, vom Sonntag nach Ostern bis Pfingsten (April 22 bis Juni 3). Während dieser Zeit ist in beiden Büchern Nichts eingetragen, dann gehen die Eintragungen ganz in gewohnter Weise weiter, auch in lateinischer Sprache. Für die Aufzeichnung der Einnahmen der Stadt aus Buden, Verkaufsplätzen und Grundstücken in der Landwehr wurde das bis dahin gebrauchte Buch weiter benutzt, neu angelegt ein s. g. Wiesenbuch. Dies wird mit dem dem alten Rathe gemachten Vorwurf, dass die Wiesen nicht theuer genug verpachtet seien<sup>2)</sup>, zusammenhängen, und in der That wird eine Erhöhung der Einnahmen bemerkbar. Aus dem Oberstadtbuch ist ersichtlich, dass der Rath den Tod eines Apothekers benutzte, um von der Wittve und den Kindern die Apotheke zu kaufen und in städtische Verwaltung zu nehmen, in welcher sie seitdem mit Ausnahme der Jahre der französischen Herrschaft,

<sup>1)</sup> L. U. B. 6, Nr. 58.

<sup>2)</sup> s. oben S. 106; vgl. auch Pauli, Lüb. Zustände im M. A. S. 182 fg..

bis 1846 geblieben ist. Damit wurde eine neue Einnahmequelle gewonnen, und das war wohl die leitende Absicht des Rathes. Im Niederstadtbuch sind die häufigen Zuschriften zu getreuen Händen bemerkenswerth. Nach dem Lübischem Rechte war es Gotteshäusern und Geistlichen untersagt, Grundstücke oder Renten in Grundstücken zu besitzen<sup>1)</sup>. Fielen sie ihnen durch Erbschaft oder Legate zu, so mussten sie auf den Namen eines Andern zu getreuen Händen geschrieben werden und konnten dann die Steuerfreiheit der geistlichen Güter nicht in Anspruch nehmen. Es scheint, dass der neue Rath auf die Befolgung dieser Vorschrift strenger gehalten hat, als der alte.

Wurden nun aber auch auf solche Weise die Einnahmen der Stadt verbessert, so genügte das doch für die Bedürfnisse nicht, zur Verminderung der Schuldenlast mussten besondere Mittel angewandt werden. Wir erkennen zwei. Das eine ist ein Schossmandat. Es ist zwar nicht in allen einzelnen Ausdrücken verständlich<sup>2)</sup>, aber man sieht doch, dass der Rath den gewöhnlichen Schoss von zwei Pfennigen von der Mark Silbers auf vier Pfennig erhöhte, d. h. nach dem damaligen Münzfuss auf 4 per mille<sup>3)</sup>. Man sieht ferner, dass er die Steuerpflichtigkeit ausdehnte und dass er einen ganz ungewöhnlichen hohen Vorschoss erhob, d. h. eine Abgabe, die ausser und neben dem nach einem Procentsatz berechneten Schoss von allen Steuerpflichtigen gleichmässig entrichtet wurde. Er hat damit die Frage, die auch heutigen Tages viel ventilirt wird, ob directe, ob indirecte Steuer, factisch entschieden. Zu einer indirecten durfte er nach dem, was vorgekommen war, allerdings seinerseits nicht leicht schreiten, allein die Erfahrung hat bald gezeigt, dass ohne eine solche nicht auszureichen war.

Das zweite Mittel bestand in einer nicht zu allen Zeiten anwendbaren Art und Weise, die Schulden zurückzuzahlen. Es liegt eine grosse Anzahl von Urkunden vor, in der die Aussteller erklären, dass sie zur Ablösung einer von Seiten des Rathes ihnen schuldigen Rente eine vereinbarte Summe angenommen haben.

<sup>1)</sup> Hach, Das alte Lübische Recht S. 262. 308. 371.

<sup>2)</sup> L. U. B. 5, S. 378.

<sup>3)</sup> Aus der Mark fein wurden im Jahre 1410 5 Mark 9 Schilling 10 Pfg. = 1078 Pfg. geprägt. Grautoff, Hist. Schr. 3, 266.

Die Summe selbst wird nirgends genannt, offenbar war es jedesmal eine geringere als die ursprüngliche Anleihe. Solcher Urkunden giebt es 46 aus dem Jahre 1411, 3 aus dem Jahre 1412, 3 aus dem Jahre 1413, 10 aus dem Jahre 1414. Die einzelnen Renten, welche auf diese Weise zurück gekauft wurden, waren mehrentheils geringfügig, allein es waren auch grössere darunter und der Gesamtbetrag erreichte die Summe von 1623 Mark. Da die ganze Jahresausgabe der Stadt nach einer vorliegenden Rechnungsübersicht von 1408 etwa 16760 Mark betrug<sup>1)</sup>, wovon nahezu die Hälfte für Zinsen und Abtrag der Schulden ausgegeben wurde (ungefähr dasselbe Verhältniss zeigt das Budget der Stadt Lübeck noch heutigen Tages), so war allerdings eine wesentliche Erleichterung damit erreicht. Wie bedeutend die Reduction war, lässt sich in einem bestimmten Falle nur einmal an dem Ritter Jacob Abrahamsson nachweisen, der anstatt 4000 Mark, die er zu fordern hatte, nur 3100 Mark erhielt<sup>2)</sup>. Aber bei ihm war vermuthlich auf einflussreiche Verwendung Rücksicht zu nehmen, in andern Fällen wird die Reduction bedeutender gewesen sein. Mit der angegebenen Summe der Renten konnte nach dem damals üblichen Zinsfuss von 5% ein Capital von 32000 Mark abgetragen werden. Und da nicht anzunehmen ist, dass sämtliche hierher gehörigen Urkunden erhalten sind, wird die Massregel eine noch weiter gehende Wirkung gehabt haben.

Für das Gewaltthätige des Verfahrens liegt in den Umständen wenigstens einige Entschuldigung. Durch Nichts zu rechtfertigen ist die Weise, wie der Rath die unmittelbar an die Landwehr angrenzenden Güter Stockelsdorf und Mory erwarb. Beide Güter waren im Besitz einer bejahrten Matrone, der Gertrud, Wittve des 1385 verstorbenen Rathmannes Tidemann Vorrad. Der Rath gab ihr zwei Vormünder, darunter eins seiner Mitglieder, und diese verkauften die Güter an die Stadt. Nicht einmal ein Kaufpreis wurde gegeben, es galt als solcher, dass der Wittve der lebenslängliche Niessbrauch verblieb. Man bestimmte aus dem Ertrage der Güter 50 Mark um damit zwei Vicarien in der Aegidien-Kirche auszustatten. In der Urkunde, in welcher der Bischof diese Stiftung bestätigte, wird in auffälliger Weise auch der Ver-

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 180.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, Nr. 167 u. Anm. zu Nr. 648.

kauf der Güter angegeben und konnte folglich auch als bestätigt angesehen werden, die Rechte der abwesenden Erben waren dabei in gesetzwidriger Weise unbeachtet gelassen. Doch ist die Stadt nicht in dauerndem Besitz geblieben, die Erben erreichten es 1441, dass ihnen die Güter zurückgegeben wurden<sup>1)</sup>.

Noch viel weniger zu rechtfertigen war die Confiscation der Güter der Ausgewanderten.

Dennoch, wäre die Stadt Lübeck nur ein für sich bestehendes Gemeinwesen gewesen, dessen Verhältniss zu andern Städten oder zu einem grösseren Ganzen durch eine höhere Behörde geregelt und geleitet wäre, so hätte möglicher Weise das Regiment des neuen Rathes im Wesentlichen dasselbe leisten können, wie das des alten. Aber das war nicht der Fall. Lübeck war die Stadt, die an der Spitze der Hanse stand, wie dies von allen Seiten her bei den verschiedensten Gelegenheiten hervorgehoben und anerkannt wird; und aus dieser Stellung entstanden Aufgaben, denen der neue Rath in keiner Weise gewachsen war. Er besass weder die nöthigen Kenntnisse noch das Geschick dazu.

Ganz fern von Beziehungen nach aussen konnte er sich nicht halten, wollte es auch nicht. Auf die Sicherheit der Strassen musste im Interesse des Handels und Verkehrs beständige Aufmerksamkeit und Sorge verwandt werden, und daran hat er es nicht fehlen lassen. Schon eine ganze Reihe von Urfehden wegen sehr mannigfaltiger Vergehungen und eine Anzahl von Sühnen mit einzelnen Adelsfamilien bezeugt dies. Andere Urkunden geben den Beweis, dass er der Instandsetzung und Instandhaltung des in der Stecknitz gewonnenen wichtigen Wasserweges nicht geringere Sorgfalt widmete, als der alte Rath<sup>2)</sup>. Und wie er bei dem Friedensschluss mit dem Herzoge von Lauenburg die Sicherheit der Strassen durch das Versprechen einer jährlichen Zahlung von 300 Mark erkaufte hatte, so trug er auch kein Bedenken, dem Herzog Johann IV. von Mecklenburg ein jährliches Weihnachtsgeschenk von 100 Mark „zum Hufschlag“<sup>3)</sup> und dem Fürsten Balthasar von Werle eine Anleihe von 300 Mark zu bewilligen<sup>4)</sup>. Durch das Versprechen

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 339. 343 u. Anm., 345. 351.

<sup>2)</sup> Ebend. Nr. 194. 195. 378.

<sup>3)</sup> Ebend. Nr. 369.

<sup>4)</sup> Ebend. Nr. 336. 344.

eines zehn Jahre lang jährlich zu wiederholenden Geschenkes von 100 Mark, das überdies gleich zu Anfange für fünf Jahre auf einmal ausbezahlt wurde, wurde der Herzog Rudolf von Sachsen bewogen, nicht blos den Lübeckern Schutz in seinem Lande zu gewähren, sondern auch für den neuen Rath gegen den alten Partei zu nehmen<sup>1)</sup>. Leichter noch war die Verbindung mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der es vermuthlich nicht vergessen konnte, dass zwei Herren des alten Rathes, Conrad von Alen und Reyner von Calven, im Jahre 1396 durch einen kühnen Zug seine Unternehmungen gegen die Stadt Lüneburg gehindert hatten<sup>2)</sup>. Er war und blieb, während sein Bruder Bernhard auf Seiten des alten Rathes stand, ein so eifriger Freund des neuen, dass König Ruprecht ihm eigens eine Abschrift der Verhandlungen des Hofgerichts sandte, um ihn zu überzeugen, dass der alte Rath im Rechte sei. Sein Vetter Erich von Grubenhagen folgte seinem Beispiel. Auch mit dem Erzbischof Johann II. von Bremen kam der Rath zu einer Sühne und erreichte dadurch für seine Bürger Freiheit des Verkehrs in dem Gebiete desselben.

Aber diese Erfolge waren noch lange kein Eingreifen in die Verhältnisse, kein fördernder Einfluss auf dieselben. Dazu konnte der neue Rath schon aus dem Grunde nicht kommen, weil er nie zu einer Stellung in der Hanse kam. Nur die beiden Städte, in denen ähnliche Unruhen ausgebrochen waren, Rostock und Wismar, waren ihm befreundet. Mit beiden schloss er, 1410 April 20, ein Bündniss. Wenn sie sich dabei in einer gleichzeitig ausgestellten Urkunde von ihm versprechen liessen, dass er sich bemühen wolle, ihnen Theilnahme an dem Genusse der hansischen Privilegien in Bergen zu verschaffen, die ihnen gewisser Differenzen mit den dortigen Aelterleuten wegen noch immer vorenthalten wurden, so scheinen sie selbst keine grosse Erwartung von dem Erfolge solcher Bemühungen gehabt zu haben; denn bei einer Versammlung wendischer Städte in Hamburg, die zwei Monate später gehalten wurde, brachten sie denselben Gegenstand zur Sprache und erwirkten, dass von dort ein Schreiben zu ihren Gunsten nach Bergen abging. Ein Bündniss mit der Stadt Hamburg kam erst im

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 421. 427.

<sup>2)</sup> Grautoff I, S. 374. 375. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg I, S. 546.

April 1414 zu Stande, und der Rath von Hamburg folgte dabei wohl mehr den Impulsen, welche die Bürgerschaft ihm gab, als seinen eigenen; denn der Zwist mit dem alten Rathe wurde ausdrücklich als nicht zu dem Bündniss gehörig bezeichnet. Alle übrigen Städte waren dem neuen Rathe abgeneigt. Seine Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten hat darum nicht ganz aufgehört. Zweimal, im Decbr. 1410 und im Juli 1411, sind sogar Abgeordnete einiger wendischen Städte zu ihm gekommen, aber das erste Mal haben sie sich nur mit Münzangelegenheiten beschäftigt, das zweite Mal nur eine kurze, ganz allgemeine Besprechung gehalten. Eingeladen wurde er nur zu zwei Zusammenkünften, die in Wismar stattfanden. Dagegen wurden, 1410 April, von den in Hamburg versammelten Städten die Aelterleute des Brügger Comptoirs aufgefordert, ihre Correspondenz nicht mehr, wie bisher, nach Lübeck, sondern nach Hamburg zu richten. Zur Besendung eines Hansetages in Lüneburg, 1412 April, wurde der neue Rath zwar aufgefordert, aber nur, weil man die Lübecker Sache zu ordnen wünschte, Theilnahme an andern Berathungen wurde seinen Abgeordneten geweigert. Da sie nun hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten keine Vollmacht zu haben erklärten, ging deshalb eine besondere Gesandtschaft der Städte nach Lübeck, die wiederum erfolglos blieb. Der neue Rath empfand es wohl als eine Kränkung, dass man ihn geradezu ausschloss. Er beklagte sich darüber gegen die liefländischen Städte und rühmte sich dabei, dass er mit grossen Kosten zum Schutze des Handels Friedeschiffe in die Ostsee gesandt habe<sup>1)</sup>. Wenn auch diese Behauptung, für welche es freilich kein anderweitiges Zeugniß giebt, richtig sein mag, so wird man es doch begreiflich finden, dass die Städte niemals Vertrauen zu ihm fassen konnten. Und wenn man auf sein ganzes Verhalten gegen König Ruprecht und die Urtheile des Hofgerichts, auch auf das übermüthige Auftreten seiner Abgeordneten bei der gleich zu erwähnenden Gesandtschaft nach Brügge sieht, so wird man ihm staatsmännische Befähigung absprechen müssen.

Nach dem Tode Ruprechts liessen die im Exil befindlichen Mitglieder des alten Rathes ein ganzes Jahr verfließen, ohne

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 461.

weitere Schritte zur Förderung ihrer Sache zu thun. Erst im Februar 1411 kamen Jordan Pleskow und Reyner von Calven nach Brügge, um dort in Gemässheit der ihnen durch das Königliche Hofgerichtsurtheil gegebenen Befugniss Lübeckisches Eigenthum bis zum Belauf von 4000 Mark Goldes an sich zu nehmen. Die Aelterleute erschracken. Der Werth sämmtlicher dort lagernden Vorräthe erreichte vermuthlich den riesigen Betrag nicht, und wie sollte man bei den nicht immer bekannten und nicht immer klaren Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer Lübeckisches Eigenthum unterscheiden? wie, da auch jeder Handelsverkehr mit Lübeck untersagt war, das Eigenthum fremder Städte schützen? Widerstand war unmöglich. Die Aelterleute waren schon von verschiedenen Seiten, dem Pfalzgrafen Ludwig, Sohn des verstorbenen Ruprecht, und dem Grafen Wilhelm von Holland, aufgefordert, der Vollziehung des Hofgerichtsurtheils kein Hinderniss in den Weg zu legen, und die Existenz des Comptoirs stand in Gefahr. In richtiger Würdigung der Verhältnisse hatten sie die Nothwendigkeit, den Zwist in Lübeck zu beendigen, sowohl den liefländischen als den deutschen Städten schon früher dargestellt; sie wiederholten jetzt ihre Mahnung und schrieben auch nach Lübeck sechs Briefe, an den Rath und an die einzelnen kaufmännischen Corporationen<sup>1)</sup> und konnten darin anzeigen, dass Jordan Pleskow und Reyner von Calven sich durch Vorstellungen hätten bewegen lassen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis Pfingsten zu verschieben. Nun schien es dem neuen Rathe erforderlich, eine eigene Gesandtschaft nach Brügge zu schicken. Er wählte dazu Johann Grove, der schon bei den Verhandlungen in Heidelberg thätig gewesen war, und Hermann Vinke. Wohl selten hat eine Gesandtschaft sich ihres Auftrages in so ungeschickter Weise entledigt, als es diesmal geschah<sup>2)</sup>. Nach den in Brügge üblichen Formen der Geschäftsbehandlung mussten alle Anträge schriftlich an die Aelterleute gebracht werden, welche sie zunächst mit den Achtzehnmännern und Oberleuten beriethen und dann, falls erforderlich, an die Versammlung der anwesenden Kaufleute, „den gemeinen Kaufmann“ brachten. Ueber diese Formen wollten die

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 402.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 410 fg.

Gesandten sich hinweg setzen, indem sie behaupteten, sie hätten keinen andern Auftrag, als dem „gemeinen Kaufmann“ fünf Briefe vorzulesen, die sie in beglaubigten Abschriften (Transsumpten oder Vidimus) bei sich hatten. Es waren vermuthlich die ersten Urkunden König Ruprechts. Als die Aelterleute diese zuerst zu lesen verlangten, kam es schon zu einer heftigen Scene. Die Gesandten erklärten, der Rath habe für den Fall, dass Güter genommen würden, schon Schiffe gekauft, um sie dem Kaufmann wiederzugewinnen. Endlich gaben die Aelterleute so weit nach, dass sie eine allgemeine Versammlung der Kaufleute beriefen und den Lübeckischen Gesandten einen Vortrag gestatteten. Nun suchten diese Zwiespalt zu stiften. Sie nahmen an oder gaben vor anzunehmen, dass die Aelterleute eigenmächtig und gegen die Ansichten der Kaufleute gehandelt hätten. Aber da war kein Boden für Agitationen, die Kaufleute waren mit dem Verfahren ihrer Aelterleute völlig einverstanden, das brüggische Comptoir wusste überhaupt ganz wohl, dass es das wichtigste unter allen hansischen Comptoiren war, und hatte eine hohe Meinung von seiner Selbständigkeit. Es machte dieselbe schon der Directorialstadt Lübeck gegenüber bisweilen geltend und dachte nicht an eine Abhängigkeit von der in die Acht erklärten Stadt Lübeck. Johann Grove täuschte sich sehr, wenn er die Anerkennung eines solchen Verhältnisses durch die Frage, von wem das Comptoir seine Freiheiten habe, hervorzurufen meinte. Ihm wurde geantwortet: von den gemeinen Hansestädten und von den Herren von Flandern. Von der Gemeinschaft der Hansestädte war Lübeck damals durch die Acht ausgeschlossen. Ebenso wenig erreichte er durch die Frage, ob der Kaufmann Kenntniss von den nach Lübeck geschriebenen Briefen habe. Ihm wurde geantwortet, sie seien mit Wissen und Willen des Kaufmannes geschrieben. Als er solche Briefe für die Zukunft verbat, erklärten die Aelterleute, sie würden immer thun, was ihnen redlich und nützlich scheinete. Er nahm zu Spott und Grobheit seine Zuflucht, indem er erwiderte, es gebe Feuer genug, um unnütze Briefe zu verbrennen. Endlich forderte man die Lübeckischen Gesandten auf, auch die Verlesung eines Briefes anzuhören, und wollte ihnen die Achts-erklärung Ruprechts vorlesen, da aber zogen die Gesandten vor, sich zu entfernen. So verlief die Mission. Es war wohl nur dem



rücksichtsvollen Verfahren der beiden Mitglieder des alten Rathes zuzuschreiben, dass sie, so viel ersichtlich, von der Beschlagnahme Lübeckischer Güter schliesslich abstanden.

Als die Stellung Sigismunds durch den Tod des Gegenkönigs Jobst von Mähren und seine am 21. Juli 1411 erfolgte nochmalige Wahl befestigt war, zögerte der alte Rath nicht lange, sich an ihn zu wenden. Er that es in einem merkwürdigen und auffallenden Schreiben<sup>1)</sup>. Die Schlussbitte darin geht auf Bestätigung der bereits ausgesprochenen Acht, auf die Verhandlungen vor dem königlichen Hofgericht wird also Bezug genommen, aber die Motivirung des Gesuchs geschieht in einer Weise, die von diesen Verhandlungen stark abweicht. Es wird nämlich die Anhänglichkeit des alten Rathes an Sigismunds Bruder, den Kaiser Wenzel, als der Grund der Abneigung, Ruprecht anzuerkennen, hingestellt, und ferner diese Abneigung als der eigentliche Grund der Bewegung der Bürgerschaft und des ganzen Aufstandes. Es wird hinzugefügt, dass er über die Nichtanerkennung Ruprechts mit der Königin Margarethe unterhandelt habe und dass er schliesslich durch den Aufstand gezwungen worden sei, ihm zu huldigen. Die Verfasser des Schreibens müssen überzeugt gewesen sein, dass weder Sigismund, der sich damals in Ofen aufhielt, noch seine Rätthe nähere Kenntniss von den Verhandlungen in Heidelberg und dem genauen Inhalt des Urtheils, um dessen Bestätigung sie baten, haben oder sich verschaffen würden. Und ihre Voraussetzung mag sich als richtig erwiesen haben. Wenigstens ging Sigismund sogleich auf die Bitte ein. Er erliess am 12. Februar 1412 eine Ladung an den neuen Rath, vor ihm zu erscheinen, forderte auch die Hansestädte auf, gegenwärtig zu sein, und bestimmte den Jacobs-Tag, Juli 25, für die Verhandlung. In der That scheuten die Städte die weite Entfernung nicht; sie sandten, wie es scheint nach vorgängiger Verabredung, den Lüneburger Rathmann Albrecht van der Molen und den Stralsunder Rathmann Tobias Gildehusen. Auch von den Mitgliedern des alten Rathes fanden sich einige ein. Der neue Rath dagegen blieb bei der immer von ihm befolgten Weise, sich auf Vermittelungen gar nicht einzulassen, und sandte Niemand. So konnte es denn nicht

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 388.

zweifelhaft sein, wie die Entscheidung ausfallen würde. Sigismund erklärte den alten Rath für den rechtmässigen und befahl in einer Urkunde vom 29. August 1412 allen Hansestädten, ihn dafür zu halten<sup>1)</sup>.

Indessen war damit wenig gewonnen, denn Sigismund that Nichts, um sein Urtheil in Ausführung zu bringen. Wiederum verflossen mehrere Jahre und es war eine eigenthümliche Verkettung von Umständen, welche zuletzt die Entscheidung herbeiführte. Sigismund hat bei den grösseren Plänen und Zielen, die er verfolgte, die Angelegenheiten der einzelnen Stadt aus den Augen verlieren müssen und ihnen nur selten und vorübergehend Aufmerksamkeit gewidmet, aber doch sind die wenigen Federstriche, die er für sie that, unter den hinzukommenden Umständen von grosser Bedeutung gewesen.

Das nächste grosse Werk Sigismunds war die Kirchenversammlung in Kostnitz, auf welcher er kirchliche und staatliche Verhältnisse ordnen wollte. Am 5. November 1414 wurde sie in seiner Abwesenheit eröffnet, zu Weihnacht desselben Jahres traf er selbst ein. Besondere Einladungen dazu waren auch an Lübeck und an die übrigen Hansestädte ergangen<sup>2)</sup>. Der Rath wagte nicht, sie unbeachtet zu lassen, trug aber Bedenken, seine eigenen Mitglieder zu senden, vielleicht wegen der Acht, die über ihnen hing. Er sandte also zwei Männer, Johann Voss und Dietrich Sukow, die er einfach magistros nannte, ohne ihre Stellung näher zu bezeichnen, die aber seine Secretaire waren. Einer derselben war möglicher Weise erst eben und zunächst für diesen Zweck in Dienst genommen<sup>3)</sup>. Man sandte damals nicht selten, wenn Rathsmitglieder verhindert waren, anstatt derselben Stadtschreiber zu den Zusammenkünften. Die Anzeige an den König von der Ernennung der beiden Bevollmächtigten geschah, während der Rath

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 462.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, Nr. 547.

<sup>3)</sup> Johann Voss war abwesend, als die Vollmacht für ihn ausgestellt wurde. Er scheint mit dem Mester Johann, der als Notar des alten Rathes im Mai 1411 anwesend war, identisch zu sein (S. 411. 414). Mester Dideryk wird schon 1411 Schreiber des Rathes genannt (Nr. 675). Beide standen später im Dienste des alten Rathes und begleiteten 1417 den Bürgermeister Heinrich Rapesulver nach Kostnitz.

1408 an Ruprecht in fast naivem Niederdeutsch geschrieben hatte, jetzt in einem in elegantem Lateinisch abgefassten Briefe. Die Nachrichten aber, die dem Rathe nun aus Kostnitz zukamen, änderten später seine Ansicht. Abgeordnete des alten Rathes waren, selbstverständlich um ihrer eigenen Sache willen, dort anwesend. Deputirte aus Brügge, Hamburg, Lüneburg und Stralsund waren ebenfalls gekommen<sup>1)</sup>, Sigismund erliess auf ihren Betrieb am 23. Februar 1415 ein Edict zu Gunsten Schiffbrüchiger mit besonderer Berücksichtigung der Hansestädte<sup>2)</sup>. Er war also den Städten freundlich gesinnt. Nun hatte der Rath in früheren Zeiten es niemals versäumt, bei jedem Deutschen Könige nach seinem Regierungsantritt eine Bestätigung der der Stadt ertheilten Privilegien nachzusuchen. Das war diesmal nothwendiger als je. Mehrere Gründe waren also vorhanden, die eine Gesandtschaft nach Kostnitz rathsam machten. Der Rath berieth darüber mit einem von den Sechzigern und den Bevollmächtigten zu diesem Zwecke eigens niedergesetzten Ausschuss von sechzehn Personen, und es wurde beschlossen, dass vier Rathmänner, Heinrich Schonenberg, Marquard Schutte, Johann Grove und Eler Stange die Sendung übernehmen sollten. Sie wurden beauftragt, falls der alte Rath seine Klage erneuern sollte, sich zwar zu Recht und auch zu gütlichem Ausgleich zu erbieten, doch immer unter Vorbehalt der Privilegien des neuen Rathes und des Lübischen Rechtes, übrigens hinsichtlich der geschehenen Güterconfiscationen zu einer Verständigung die Hand zu bieten, vor Allem aber die Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt zu erwirken<sup>3)</sup>. Man sah wohl ein, dass Ausgaben unvermeidlich sein würden, und glaubte gewiss, reichlich gerechnet zu haben, wenn man sich entschloss, die im Verhältniss zur jährlichen Stadtsteuer (750 Mark) schon recht bedeutende Summe von 5 bis 6000 Gulden zu verwenden<sup>4)</sup>. Allein diese Annahme erwies sich als nicht zutreffend. Die Abgeordneten fanden in der Erreichung ihrer Zwecke sonst keine Schwierigkeiten, nur der Preis, den sie boten, wurde ungenügend

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 519.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, Nr. 520.

<sup>3)</sup> Ebend. 5, Nr. 530.

<sup>4)</sup> Gulden und Mark waren damals von gleichem Werthe. Ebend. 5, Nr. 519.

befunden. 6000 Gulden reichten nicht aus, 24,000 wurden gefordert. Und man wird den Abgeordneten, die wohl erst im Sommer 1415 nach Kostnitz kamen, schwerlich Zeit gelassen haben, sich lange zu besinnen oder gar erst an ihre Auftraggeber zu berichten und Instruction einzuholen. Sigismund brauchte Geld, angeblich zur Vereinigung der Kirche und zur Stiftung des Friedens zwischen England und Frankreich<sup>1)</sup>, und war überdies eilig, er wollte abreisen. Sie werden daher rasch zu einem zustimmigen Entschluss haben kommen müssen, um zu erreichen, dass er ihnen am 16. und 18. Juli eine Reihe von Urkunden ihren Wünschen gemäss ausstellte. Die erste enthält eine Bestätigung der der Stadt von früheren römischen Kaisern und Königen ertheilten Privilegien. In der zweiten verfügt der König, dass die Mitglieder des alten Rathes die Stadt Lübeck für immer meiden sollen, dass ihnen ihr confiscirtes Vermögen nach einer durch ein näher bestimmtes schiedsrichterliches Verfahren festzusetzenden Ermittlung und Schätzung wiedergegeben oder ersetzt werden soll, ferner dass ihnen zum Ersatz für erlittene Schäden die Summe von 7500 Mark, die sie in Lüneburg deponirt haben, verbleiben soll, und dass ihnen auch die 2000 Mark abgetreten werden sollen, welche die Stadt Lübeck angeblich noch von Lüneburg zu fordern hat, und dass sie dann nicht mehr das Recht haben sollen, in Gemässheit des früheren Hofgerichtsurtheils Lübeckisches Eigenthum anzuhalten; endlich hebt er die über den neuen Rath und die Stadt ausgesprochene Acht auf. Die Abgeordneten des neuen Rathes verpflichteten sich in einer eigenen Urkunde, die angeordneten schiedsrichterlichen Aussprüche in allen Beziehungen anzuerkennen und zu halten. In einer dritten Urkunde machte der König die von ihm getroffene Entscheidung und die Aufhebung der Acht öffentlich bekannt, in einer vierten und fünften zeigt er insbesondere dem Könige Erich von Dänemark und dem Herzog Albrecht von Mecklenburg an, dass er die Stadt Lübeck wieder zu Gnaden angenommen habe, und empfiehlt sie dem Schutze und der Fürsorge dieser Fürsten<sup>2)</sup>. Zur Ergänzung diente dann noch eine sechste Urkunde. In dieser erklärt Sigismund, dass die vorge-

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 631.

<sup>2)</sup> Ebend., Nr. 531—535.

nannten Urkunden erst am nächsten St. Georgs-Tage, 23. April 1416, in Kraft treten sollen, und behält sich vor, sie bis dahin zurückzunehmen, falls er 24,000 Gulden bezahle. Auch gab er die Urkunden nicht den Lübeckern in die Hände, sondern er übergab sie seinem Rath, dem Albrecht Schenk zu Landsberg, mit der Befugniss, sie bis zum nächsten 23. April aufzubewahren, wo er wolle, nur so, dass sie gegen Zahlung von 24,000 Gulden immer zu seiner Verfügung blieben. Aber er erhielt auch die geforderte Summe nur zum geringeren Theile in baarem Gelde. Die Abgeordneten hatten höchstens 6000 Gulden bei sich, es gelang ihnen in der Eile nicht, mehr als 2350 Gulden in Kostnitz anzuleihen<sup>1)</sup>. Sigismund begnügte sich also mit dem Versprechen, welches sie, vermuthlich auch schriftlich, gaben, zum nächsten Allerheiligen-Tage, November 1, 16,000 Gulden in Paris oder in Brügge für ihn bereit zu haben. Zugleich verpflichteten sie sich endlich, die Urkunden, bis sie in Kraft treten würden, geheim zu halten. Was Einen der Abgeordneten bewogen hat, dem Könige noch nach Narbonne zu folgen<sup>2)</sup>, ist nicht zu ermitteln. Albrecht Schenk zu Landsberg hielt es für das Gerathenste, mit den Urkunden nach Lübeck zu gehen und sie dem neuen Rathe zu überliefern. Dieser erklärte in einem Revers, dass sie seiner Ehre, Treue und Rechtlichkeit (ere, truwe unde guden loven) anvertraut seien, um von ihm bis zum Sonnenaufgange des nächsten St. Georg-Tages nur aufbewahrt zu werden, verzichtete auf allen Gewinn, den er durch sie haben könne, falls er sie gegen Zahlung der stipulirten Summe nicht zurückgebe, bei einer Strafe von 100,000 Mark, verpflichtete sich auch in diesem Falle zum Einlager. Was der Albrecht Schenk dabei für sich selbst ausbedungen hat, wird nicht erwähnt. Wir finden aber, dass er 1418 in Verbindung mit dem Herzog von Lauenburg die Stadt bei dem Königlichen Hofgericht mit Erfolg verklagte. Der Gegenstand der Klage ist nicht bekannt, aber er hat am 27. August und abermals am 11. November 1419 eine Quittung über den Empfang von 750 Gulden ausgestellt, das zweite Mal zugleich erklärt, durch die Summe von 1500 Gulden gänzlich befriedigt worden zu sein.

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 575.

<sup>2)</sup> Dass dies geschehen ist, sieht man L. U. B. 5, S. 586.

Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass der neue Rath auch ihm nur, oder doch nicht viel mehr als, Versprechungen geben konnte, zu deren Erfüllung dann der wieder eingesetzte alte Rath sich wider seinen Willen genöthigt sah.

Ehe es sich aber entschied, ob die Urkunden gültig oder ungültig sein würden, nahm die Angelegenheit in anderer Weise eine Wendung, welche sie ihrem Ende entgegen führte.

Schon in den ersten Stadien des Aufstandes kommt die Aeusserung vor, er könne Veranlassung werden, die Stadt dem Reiche zu entfremden, und Ruprecht erklärt wiederholt, dass diese Rücksicht für ihn ein Grund gewesen sei, sich des neuen Rathes anzunehmen<sup>1)</sup>. Die Gefahr, wirkliche oder eingebildete, konnte nur in dem Verhältniss zur Königin Margarethe, die bis 1412 lebte, und dann zu König Erich liegen. Mit beiden stand der alte Rath in gutem Vernehmen, und dass er mit Margarethe sich hinsichtlich der Anerkennung Ruprechts in Beziehung gesetzt hatte, hat er selbst in seinem Schreiben an Sigismund ausgesprochen<sup>2)</sup>. Der neue Rath sandte, wie oben bemerkt, fast unmittelbar nach seiner Wahl eine Rechtfertigungsschrift nach Dänemark. Es wird ihm nicht unbekannt gewesen sein, dass dort keine Sympathie für ihn vorhanden war, sonst hätte ihm selbst der Gedanke wohl kommen können, sich unter dänischen Schutz zu stellen. War doch schon früher einmal ein dänischer König Schirmvogt der Stadt Lübeck gewesen<sup>3)</sup>. Aber es lag wohl in seinem Interesse, das was er selbst weder Veranlassung noch Versuchung fand zu thun, als die geheime Absicht des alten Rathes hinzustellen, um diesen zu verdächtigen. Und darin lag denn zugleich eine Verdächtigung Erichs. Wie dem auch sei, dem Könige Erich wurde aus Kostnitz, wohin er die Bischöfe Peter von Ripen und Johann Skondelef von Schleswig gesandt hatte, gemeldet, die Lübeckischen Abgeordneten hätten geäussert, er trachte darnach, die Stadt Lübeck durch Verrath vom Reiche abzutrennen und unter seine Herrschaft zu bringen<sup>4)</sup>. Die Nachricht erregte seinen Zorn in so hohem Grade, dass er alsbald die in Schonen zum Heringsfang

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 207. 343. 758. Auch Sigismund deutet dies an 5, S. 576.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 431.

<sup>3)</sup> Ebend. 2, Nr. 218.

<sup>4)</sup> Ebend. 5, S. 616.

und Handel anwesenden Lübeckischen Kaufleute gefänglich einziehen liess und ihre Güter mit Beschlag belegte. Das muss zu Anfang des November geschehen sein, denn in einem Schreiben an die liefländischen Städte vom 6. November gab 'er diesen Kenntniss von der Verläumdung, die in Kostnitz vor den versammelten Fürsten und Herren gegen ihn ausgesprochen worden<sup>1)</sup>, und von der Berechtigung, die er dadurch erhalten habe, gewaltsame Massregeln in Anwendung zu bringen. Die Behandlung, welche die Lübecker erfuhren, war eine verschiedene; einigen wurde bald wieder gestattet, frei umherzugehen, andere mussten schweres Gefängniss erdulden und den ganzen Winter darin zubringen. Aber dem König selbst war das Verhältniss, in welches er nun zu Lübeck und auch zur Hanse gerathen war, nicht unangenehm, er wünschte es durch die Vermittelung der Städte ausgeglichen zu sehen. Als geborener Herzog von Pommern stand er in besonders nahen Beziehungen zu Stralsund und den übrigen pommerschen Städten; an sie wandte er sich daher zunächst<sup>2)</sup>. Der Brief, den er ihnen schrieb, ist nicht mehr vorhanden, daher der Wortlaut nicht genau festzustellen. Er kann nicht später als um die Mitte des Februar geschrieben sein. Stralsund theilte ihn andern befreundeten Städten mit. Alle waren bereit zu helfen, zum Theil wohl in der Hoffnung, dass es endlich gelingen werde, in irgend einer Weise eine Versöhnung zwischen dem alten und dem neuen Rathe zu Stande zu bringen und damit einem Zustande ein Ende zu machen, der sich je länger desto mehr als verderblich erwies. Der neue Rath wünschte angelegentlich, seinen Bürgern die Freiheit wieder zu verschaffen, und stellte daher am 3. März 1416 eine Urkunde aus, in welcher er sich in seinem Streite mit König Erich dem rechtlichen Ausspruche der Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald unterwarf und deren Entscheidung anzunehmen versprach. Die Verhandlungen mussten in Kopenhagen geführt werden. Widrige Winde verzögerten die Reise dahin und folglichen den Beginn der Verhandlung. Ausser den Gesandten der genannten Städte waren

---

<sup>1)</sup> wo wi darna scholden staen hebben, deme hilgen Romisschen rike unde unsem leven oeme, deme Romisschen koninge, Lubeke van der han to vorradende. L. U. B. 5, S. 595.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 640.

auch Vertreter der kleinen pommerschen Städte, Stargard, Stolp, Treptow und Wollin, anwesend, ferner, mit einem besondern Geleitsbriefe des Königs versehen, Abgesandte des neuen Rathes, auch einige Mitglieder des alten, der immer thätige Jordan Pleskow, ausser ihm noch Tidemann Junge, Reyner von Calven, Johann Crispin und Nicolaus von Stiten. Erst am 8. April waren alle Betheiligten beisammen, so dass man zum Werk schreiten konnte. Der gleichfalls nach Kopenhagen gekommene König gab seine Gesinnungen gegen die Mitglieder des neuen Rathes von vorne herein dadurch zu erkennen, dass er alle Uebrigen zum Essen einlud, nur sie nicht. Auch wo er persönlich mit ihnen zusammen traf, zeigte er seine Abneigung. Einmal bei einem Wortwechsel sagte er, sie möchten doch bedenken, in welcher Weise und mit welcher Ehre sie ihre Herrschaft hätten; er würde lieber einem ehrlichen Manne sein Privet bewahren mögen, als solche Herrschaft haben<sup>1)</sup>. Uebrigens bewies er sachlich bei den Verhandlungen ein bereitwilliges Entgegenkommen, und wenn sie nicht zum Ziele führten, so war das weniger seine Schuld, als die der Lübecker. Es handelte sich zunächst um eine wesentliche Vorfrage, nämlich ob die Entscheidung in dem Zwist durch gütliche Vermittelung oder nach Grundsätzen des Rechtes geschehen solle. Die Lübecker verlangten das Letztere, da der Rath sich ausdrücklich nur einer rechtlichen Entscheidung durch die Städte und keiner andern unterworfen habe. Erich wollte eine gütliche Vermittelung lieber, eine rechtliche Entscheidung zwar auch zulassen, dann aber nicht einem ausschliesslich aus Abgesandten der Städte bestehenden Gerichtshof sich unterwerfen, sondern verlangte, dass auch von ihm zu ernennende Räte Theilnehmer an dem Gericht sein müssten. Nun behaupteten zwar die Städte, dass er sich ihrem Spruche von vorne herein unterworfen habe; das leugnete er<sup>2)</sup>. Wer Recht hatte, bleibt unaufgeklärt, da der Wortlaut seines Briefes nach Stralsund nicht mehr vorliegt. Uebrigens wahrte Erich nur seinen Standpunkt, war sonst auch in dieser Beziehung entgegenkommend. Er wollte zwar mehrere Räte den Abgeordneten der Städte beigesellen, verlangte aber für sie ins-

---

<sup>1)</sup> Ebend. 5, S. 614 in fine u. 615.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 610.



gesammt nur eine Stimme, während er den sieben Städten sieben Stimmen zuerkennen und ein von ihnen mit einer Majorität von fünf gegen zwei gesprochenes Urtheil gelten lassen wollte. Aber die Lübecker verweigerten jede Theilnahme der königlichen Rätthe an der Abfassung des Spruches, indem sie sich streng an den Wortlaut der von ihrem Rathe ausgestellten Urkunde hielten. Da also die beiden Parteien zu einer Uebereinstimmung in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichtshofes nicht zu bringen waren, konnte es zu einer rechtlichen Entscheidung nicht kommen. Die Städte waren aber überhaupt nicht geneigt, eine solche zu fällen, da sie voraussahen, dass sie gegen Lübeck ausfallen müsse, auch fürchteten, dat darvan queme mennigerleige argh unde vorlust lyves, gudes unde ere, unde blotghetent darvan komen mochte. Die Lübecker aber waren durchaus nicht zu bewegen, eine gütliche Vermittelung anzunehmen, und liessen lieber die ganze Verhandlung sich zerschlagen. Als ein Mittel zu gütlichem Ausgleich brachte Erich die Wiedereinsetzung des alten Rathes in Vorschlag. Davon wollten die Lübecker vollends nichts hören, da sie dazu nicht bevollmächtigt seien, auch die Sache nun zum Erkenntniss des römischen Königs stehe, in dessen Entscheidung von anderer Seite nicht eingegriffen werden dürfe. Ihre Hartnäckigkeit würde ganz unverständlich sein, wenn man nicht berücksichtigen müsste, dass sie sich im Besitz der kaiserlichen Urkunden wussten, deren Existenz sonst Niemandem bekannt war. Der St. Georgs-Tag war nun endlich nahe, der Kaiser hatte die Urkunden nicht eingelöst, mit Sonnenaufgang durften sie publicirt werden, und dann war auf einmal der jetzt noch geächtete Rath die vom Kaiser anerkannte, folglich gesetzmässige Regierung. Auch einen Empfehlungsbrief an König Erich konnten sie dann zeigen. Darauf verliessen sie sich und blieben unbeweglich.

Es ist gewiss, dass auch von den Urkunden die Rede war. Vermuthlich haben die Lübeckischen Abgeordneten, als sie gedrängt wurden, sich nicht anders zu helfen gewusst, als durch anfangs dunkle und unbestimmte Hindeutungen auf gewisse Urkunden, haben sich dann aber genöthigt gesehen, mehr und mehr zu sagen, bis schliesslich das Wesentliche des Sachverhältnisses kein Geheimniss mehr war. König Erich erfuhr also, dass die zu Gunsten des neuen Rathes ausgestellten Urkunden durch eine

Summe Geldes werthlos gemacht werden könnten, und erbot sich sogleich, die Summe, deren Betrag er nicht kannte, zu bezahlen und dem Kaiser davon Anzeige zu machen<sup>1)</sup>). Aber das Anerbieten wurde zurückgewiesen und hat möglicher Weise nur dazu beigetragen die Abreise der Lübecker zu beschleunigen. Gerade am St. Georgs-Tage verliessen sie Kopenhagen.

Am schlimmsten waren die verhafteten Bürger daran, die noch immer nicht aus ihrer Gefangenschaft erlöst waren. Die Lübecker liessen ihre Mitbürger im Stich, die treuen Städte setzten ihre Bemühungen fort, und es gelang ihnen endlich, den König wenigstens zu einiger Concession zu bewegen. Er gestattete ihre vorläufige Rückkehr nach Lübeck mit ihren Gütern, damit sie dort die Wiedereinsetzung des alten Rathes bewirken möchten, verlangte jedoch von ihnen das Versprechen, unter allen Umständen am nächsten Johannistage wieder in Lund zu sein und dort des Königs weitere Verfügung zu erwarten. Um die Erfüllung dieser Bedingung zu sichern, wurde für jedes Einzelnen Person eine gewisse Summe bestimmt, die er im Falle des Ausbleibens zu bezahlen sich verpflichtete, eine andere für seine Güter, die der König immer noch als ihm verfallen ansah. Die Städte leisteten dem Könige Bürgschaft, dass diese Summen eintretenden Falles wirklich bezahlt werden sollten, und die Gefangenen leisteten wieder den Städten solidarische Rückbürgschaft. Es waren ihrer vierzig. Wenn die Chroniken übereinstimmend vierhundert nennen, so ist das ohne Zweifel eine starke Uebertreibung, aber es bleibt auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass an dem Tage, an welchem der Arrest verfügt wurde, zu Anfang des November, Viele schon zurückgekehrt waren. Die Bürgschaftssummen für die Personen waren für die Einzelnen verschieden, im Ganzen hoch gegriffen, z. B. Tidemann Cerntin 8000 Mark, in Summa 84,500 Mark, ein Betrag, der in Erstaunen setzt, auch wenn man bedenkt, dass nach dänischem Münzfuss gerechnet wurde, der viel schlechter war, als der Lübische. Die Bürgschaftssummen für die Güter erscheinen dagegen niedrig, für Heinrich Stormer nur 16 Mark, für Andere 40, 60 und 70 Mark, in Summa 18,220 Mark 4 Sch. Dabei wird in Betracht kommen, dass der König sich viele Güter

<sup>1)</sup> Diesen Umstand erwähnt ein Bericht der Stralsunder Rathsherren an ihren Rath und bestätigt so die Angaben der Chroniken.

schon selbst angeeignet und durch seine Vögte in Besitz hatte nehmen lassen, vermuthlich vorzugsweise die leicht verderblichen. Nachdem die Angelegenheit geordnet war, kehrten die Abgeordneten der übrigen Städte ebenfalls in ihre Heimath zurück, diesmal, um früher, als sie glaubten, wieder zur Thätigkeit berufen zu werden.

Denn inzwischen war der Federstrich, der alle auf die Urkunden gesetzten Hoffnungen vernichtete, schon geschehen. Sigismund hatte am Allerheiligen-Tage 1415 keine Zahlung erhalten. Hat der neue Rath die Summe wirklich nicht herbeischaffen können? Hat er keine Verbindung mit Brügge oder Paris gehabt? Hat er sorgloser Weise den Termin versäumt? Das Eine ist so schwer zu glauben als das Andere, schwerer verständlich noch ist die Sorglosigkeit und Unbekümmertheit, mit der er fortfuhr zu handeln, als ob Alles in Ordnung wäre. Der Bürgermeister von Stralsund, Nicolaus Voge, der eine Angelegenheit der Städte Rostock und Wismar in Kostnitz zu ordnen hatte, bekam von Sigismund einen Eindruck, dass er den Räthen beider Städte schrieb: „Dysse konynggh wert eyn mechttych keyser. Merket, wo gy syme banne kunden wedder wesen“<sup>1)</sup>). Das sollte nun der Rath von Lübeck erfahren. Sigismund hatte das Geld, das am Allerheiligen-Tage bereit sein sollte, für einen andern Zweck bestimmt und eine Anweisung darauf ausgestellt. Dass sie nicht honorirt wurde, beleidigte seine Ehre, überdies verursachte es Schwierigkeiten und Kosten, in anderer Weise Geld zu erlangen. Da nun das ihm gegebene Versprechen nicht gehalten war, zog er seine Verheissungen ebenfalls zurück. In einer auf der Reise nach England, in Paris, am 24. März 1416 ausgestellten Urkunde beauftragte er seinen Rath, den Ritter Jacob von Zedlitz, seinen Secretair Jost Roth, Domherrn in Basel, und seinen Hofschreiber Peter Wacker, nach Lübeck zu gehen, die pfandweise versetzten Urkunden, wie es in der Vollmacht heisst, zurückzufordern, den alten Rath in seine Stellung wieder einzusetzen, über Alle, die Widerstand leisten würden, die Oberacht auszusprechen und überhaupt die Verhältnisse der Stadt in seinem Namen zu ordnen. Das späte Datum der Urkunde erklärt sich wohl entweder daraus, dass Sigis-

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 563.

mund von dem Ausbleiben des Geldes nicht sogleich Nachricht erhalten hat, oder daraus, dass er den von ihm selbst bestimmten Termin, den St. Georgs-Tag, erwarten wollte. Die Gesandten begaben sich alsbald auf den Weg und waren in Lübeck schon anwesend, ehe noch die Abgeordneten aus Kopenhagen zurückkehrten, erwarteten auch deren Ankunft nicht, obgleich sie darum gebeten wurden, sondern erklärten am 22. April auf dem Rathhause, also vor dem versammelten Rath, die Urkunden für kraftlos. Zugleich erklärten sie, dass ihr Herr, der König, das Regiment des neuen Rathes nicht länger dulden wolle, und forderten ihn auf, sich mit dem alten Rathe zu vergleichen und seine Sache nicht nochmals vor das Königliche Gericht kommen zu lassen. Die Bestürzung des neuen Rathes wird gross gewesen sein, aber von Widersetzlichkeit war keine Rede, er muss also die Unhaltbarkeit seiner Stellung sogleich erkannt haben. Nur wünschte er jetzt die Mitwirkung der Städte. Unter Zustimmung der königlichen Gesandten brachte er ihnen daher jetzt seinerseits den Antrag entgegen, den er früher so oft abgelehnt hatte. Dabei wurde aber die Anwesenheit der Gesandten und ihr Eingreifen nicht erwähnt, sondern es wurde angeknüpft an in Kopenhagen getroffene Verabredungen<sup>1)</sup>, wo die Lübeckischen Abgeordneten alles Widerstrebens ungeachtet doch gewisse Zusagen gegeben haben müssen, wie unbestimmt und verclausulirt dieselben auch gewesen sein werden und wie wenig Neigung sie auch hatten, sie zu halten<sup>2)</sup>. Der Antrag erging an dieselben sieben Städte, die in Kopenhagen vereinigt gewesen waren. Dass keine derselben ihre Mitwirkung versagte, ist ein starker Beweis ihres festen Zusammenhaltens und zeigt zugleich, wie hohen Werth sie auf die Wiederherstellung der Ordnung in dem Haupte der Hanse — so wird Lübeck fast bei jeder Gelegenheit genannt — legten. Denn solche Gesandtschaften waren kostspielig und zeitraubend und die in der Lübeckischen Sache waren es in besonders hohem Grade. Die von Koppmann herausgegebenen Kammereirechnungen der Stadt Hamburg geben darüber einigen Aufschluss<sup>3)</sup>. Dass die Städte noch keine Kennt-

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 626.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 664.

<sup>3)</sup> Bd. 2, S. 11 fg., 1408: Dominis Meynardo, et Hilmaro Lopow 59 *℔* 12 s. propter concordiam Lubicensem; Marquardo Screyen et Lopow 8 *℔* in

niss von der eingetretenen Sachlage hatten, sieht man auch aus einem Schreiben Stralsunds an Reval vom 4. Mai<sup>1)</sup>, in welchem die liefländischen Städte in ganz unbestimmter Weise zur Theilnahme an einem nächstens zu haltenden Tage in Lübeck eingeladen werden. Wäre es den Schreibern bekannt gewesen, dass der römische König eine eigene Gesandtschaft nach Lübeck geschickt hatte, um dort einzugreifen, so würden sie es nicht unterlassen haben, ein so wichtiges Moment hervorzuheben. Die Städteboten wurden sogar bei ihrer Ankunft von dem neuen Rathe noch mit einer gewissen Vornehmheit empfangen, die sie indessen gebührend zurückwies<sup>2)</sup>. Erst jetzt erhielten sie Kenntniss von der Anwesenheit der königlichen Gesandten, und das wird ihnen eine angenehme Ueberraschung gewesen sein. Sie säumten nicht, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, und erfuhren nun den ganzen Zusammenhang. Die Gesandten entschuldigten dabei ihren Herren so gut es gehen wollte: durch die Lügenhaftigkeit (*logenafticheyt*) des neuen Rathes in der Geldsache sei er darauf aufmerksam geworden, dass ihm überhaupt viel Verkehrtes vorgebracht sei, und habe sie nur gesandt, um sich besser zu unterrichten und die Ordnung wiederherzustellen. Wenn sie zugleich hervorhoben, dass auch das eidliche Versprechen der Geheimhaltung verletzt sei, so konnten sie sich nur auf Dinge beziehen, die sie in Lübeck selbst erfahren hatten, von den Vorgängen in Kopenhagen konnten sie keine Kenntniss haben.

Die Frage, ob der alte Rath wieder eingeführt werden sollte, war demnach diesmal von vorne herein entschieden, es handelte sich nur um das Wie. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Verhandlungen dessen ungeachtet noch einige Wochen in Anspruch

---

Odeslo cum aliis civitatibus contra Lubicenses; 1409: dominis Meynardo et Hilmaro in Lubeke cum nunciis imperatoris 87  $\frac{1}{2}$  *℔*; dominis Hilmaro Lupow et Alberto Schreyen in Lubeke 20 *℔*; dominis Kerstiano Militis, Hildemaro Lupow, Alberto Schreyen in Lubeke ad placita 107 *℔*; dominis Marquardo, Hilmaro et Alberto Screyen in Lubeke 100 *℔*; 1410: dominis Marquardo et Meynardo in Lubeke ad placita 50 *℔*; 1415; Johanni Luneborch et Hinrico de Monte, Lubeke 48 *℔*; 1416: denselben, quando antiqui domini Lubicenses intraverunt civitatem Lubicensem 212 *℔*; in summa 692 *℔* = 865 Mark.

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 573.

<sup>2)</sup> Ebend. 5, S. 626.

nahmen. Der neue Rath stellte das Verlangen, dass er bei Feststellung der Bedingungen für die Rückkehr des alten Rathes eine Stimme haben müsse. Die Forderung wurde aber durch die Bemerkung beseitigt, dass er nicht Richter in eigener Sache sein könne, und dass der alte Rath dann mit Recht den gleichen Anspruch erheben und die Vereinigung im höchsten Grade erschwert sein würde. So gaben denn am 28. Mai Rath und Gemeinde eine Erklärung ab, in welcher sie sich dem Ausspruch der Städte bedingungslos (sunder weddersprekend) unterwarfen und es nur als Bitte aussprachen, dass Niemand an seiner Ehre und seinem Leben gekränkt werde. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des alten Rathes eingeladen, sich nach Ratzeburg zu begeben, und ihnen ein Geleitsbrief des Herzogs Erich dahin ausgewirkt. Weil die Entfernung auch bis dahin noch ziemlich weit war, gingen sie nach dem nur eine Meile entfernten Gute Crummesse, wohin der neue Rath einen Geleitsbrief ausstellte. Ganz bedingungslos unterwarfen sie sich nicht, sondern unter Vorbehalt der Ehre, der Rechte, der Freiheit und Würde der Stadt Lübeck, versprachen aber doch in der Zuversicht, dass die Städte dafür selbst sorgen würden, am 2. Juni, ihre Entscheidung ohne Widerspruch (sunder insaghe) anzunehmen. Die königlichen Gesandten überliessen den Städten gern die eigentliche Arbeit, sagten ihre Unterstützung zu und versprachen auch, ihre Verdienste in den Berichten an den König rühmend hervorzuheben. Die Gemeinde verhielt sich passiv. Nur ein einziger von einer Anzahl Handwerker ausgehender Versuch, Widerstand zu leisten, wurde gemacht und dieser wurde rasch unterdrückt<sup>1)</sup>. Rechten Boden muss also das Regiment des neuen Rathes, das doch nun schon acht Jahre dauerte, auch in der Gemeinde nicht gefunden haben.

Die Städte erwiesen sich als gute Vermittler. Sie gingen von der Ansicht aus, dass ihre Aufgabe nicht darin bestehe, über einen Aufstand zu richten und Schuldige zu bestrafen, sondern darin, zwei widerstrebende Parteien zu vereinigen und dauernde Ordnung, dauernden Frieden herzustellen. Dabei hat es an gegenseitiger Nachgiebigkeit nicht gefehlt. Der neue Rath begriff, dass seine Rolle zu Ende war, der alte Rath erleichterte das Gelingen

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 581.

des Werkes durch ein massvolles Verhalten. Die Forderungen, die er, ohne Zweifel in Folge einer von den Städten an ihn gerichteten Aufforderung, schriftlich darlegte, waren in der Natur der Sache begründet. Er wollte vor allen die volle Herrschaft wieder haben, wie er selbst und die Vorfahren sie früher geübt hatten und wie sie im alten Recht begründet war. Er verlangte Rückgabe der confiscirten Güter oder Ersatz dafür, auch eine Genugthuung. Er wollte, dass Mittel zum Abtrag der städtischen Schulden ausfündig gemacht und festgesetzt würden, ehe er die Herrschaft wieder antrete. Endlich wünschte er die Rückkehr vollen Vertrauens und versprach, dafür an seinem Theile zu wirken. Insbesondere versprach er, die vom neuen Rathe geschehenen Vergabungen geistlicher Lehne anzuerkennen.

Mit diesen Punkten war zugleich gewissermassen die Disposition für den abzuschliessenden Recess gegeben.

Er beginnt mit einer langen Einleitung, in welcher die Schiedsrichter ihre Stellung zur Sache, ihr Verfahren und ihren Zweck ganz ansprechend und sinnig, nicht schwülstig, darlegen, auch die Anwesenheit und Mitwirkung der Gesandten des römischen Königs erwähnen. Dann wird Versöhnung, Friede und Vergessenheit geboten. Der neue Rath soll keinen Act der Herrschaft mehr ausüben, der alte in seine volle Gewalt wieder eintreten. Was er in Gemässheit der Eide, die er dem Reiche und der Stadt geleistet hat, anordnet und gebietet, das sollen die Bürger treu und unverbrüchlich halten und dies eidlich geloben, wenn sie den Schoss entrichten. Wer den ausgesprochenen Frieden bricht, soll am Leben gestraft, und, wenn er entweicht, in keiner Hansestadt geduldet werden. Auf Grund der in den letzten Tagen gemachten Erfahrungen<sup>1)</sup> wurde es für nothwendig gehalten, die Handwerker durch einen besonderen Eid zu binden, ein solcher also, obgleich erst vor Kurzem abgeschafft, wieder eingeführt, denn auch die, die *in tokomenden tiden* in ein Amt eintreten, sollen ihn leisten. Aber auch die Kaufleute sollen beschwören, dass sie dem Recht beiständig sein und es abwenden wollen, wenn Einer dem Andern an Leib und Gut Gewalt und Unrecht thun wollte. Der

---

<sup>1)</sup> umme der schicht und vare willen, de kortliken entdecket ward, 5, S. 644.

Sechziger-Ausschuss und die Bevollmächtigten sollen sogleich zurücktreten und niemals sollen solche Bevollmächtigte, Hauptleute, Beisitzer, Oberleute, Vorsteher oder Mitwisser, durch welche des Rathes Herrlichkeit, Macht und Freiheit und der Stadt Gewohnheit gekränkt wird, wieder eingeführt werden.

Selbstverständlich wurde die Friedloslegung zurückgenommen, die Confiscation der Güter aufgehoben. Die Stadt hatte die Grundstücke und Renten grossentheils verkauft, musste also, um sie den rechtmässigen Eigenthümern wiedergeben zu können, den Käufern den Kaufpreis erstatten. Da es unmöglich sein mochte, so viel baares Geld auf einmal herbeizuschaffen, wurde eine Frist von vier Jahren dazu bestimmt. Bei Bemessung des Schadenersatzes wurde auf das Urtheil des Hofgerichts vom 21. November 1409 zurückgegangen, durch welches den Mitgliedern des alten Rathes 4000 Mark Goldes zuerkannt waren, diese hatten einen Werth von 256,000 Gulden. Den seitdem erlittenen Schaden berechneten sie auf 90,000 Gulden, forderten also im Ganzen 346,000 Gulden. Aber sie ermässigten diese Summe sogleich, wiewohl unter Vorbehalt der besonderen Ansprüche, die ein Einzelner etwa haben möchte, auf 60,000 Gulden, übernahmen es, davon auch diejenigen zu befriedigen, die, ohne Mitglieder des Rathes zu sein, mit ihnen ausgewandert waren, liessen es sich auch gefallen, dass zur Bezahlung eine Frist von zehn Jahren festgesetzt würde. Es gereicht dem alten Rathe wohl zur Ehre, dass er, obwohl er nun selbst die Verwaltung übernahm, doch in zehn Jahren nicht die Mittel fand, die ihm zugesprochene Summe für sich herauszunehmen. Nach mehr als elf Jahren waren zwei Drittel, anscheinend sehr langsam bezahlt; auf den Rest verzichteten am 14. November 1427 die damals noch lebenden Mitglieder des alten Rathes für sich selbst und Namens der Erben der verstorbenen zu Gunsten der Stadt.

Eine Genugthuung neben der Entschädigung wurde dem alten Rathe auch von den Städten nicht zugesprochen, wohl aber, der Anschauung der Zeit gemäss, als Sühne für das geschehene Unrecht eine neue geistliche Stiftung gegründet, und zwar für die verstorbenen Mitglieder des alten Rathes, zugleich auch, wie es in dem Recesse heisst, vor smaheit der levendigen vrouwen. Nach dem Urtheil der Städte sollte eine neue Kapelle zu Ehren der



Dreieinigkeit auf dem Domkirchhofe erbaut und ein eigener Priester darin angestellt werden. In Wirklichkeit ist eine auf dem Kirchhofe der Marien-Kirche schon vorhandene Kapelle zu diesem Zwecke ausgebaut und besonders geweiht worden. Dies geschah erst 1425, vermuthlich weil nicht früher Mittel vorhanden waren. In der Stiftungsurkunde sagt der Bischof Johann Schele ausdrücklich, dass sie zur Busse (*loco emendae*) errichtet sei, und das Domcapitel bezeugte seine Freude über die Wiedereinsetzung des alten Rathes dadurch, dass es auf die jährliche Einnahme von 4 Mark, die es sonst von jeder Vicarie in der Stadt erhob, in diesem Falle verzichtete. Das Gebäude steht noch.

Ueber die Mittel, um die Schulden der Stadt abzutragen, haben die Städte offenbar mit den Organen der Gemeinde, dem Sechziger-Ausschuss und den Bevollmächtigten, Rücksprache gehalten und deren Vorschläge angenommen. Sie bestanden darin, dass neben dem gewöhnlichen Schoss von zwei Pfennig von der Mark der ungewöhnlich hohe Vorschoss von sechzehn Schillingen erhoben, und ferner eine Abgabe auf Esswaaren (*Consumtionsaccise*) gelegt werde, deren Grösse dem Bedürfnisse gemäss zu bestimmen dem Rathe überlassen bleiben möge. Die directe Steuer allein reichte also nicht aus, eine indirecte musste hinzutreten. Eben dieselben Vorschläge, die vor acht Jahren die Gemeinde in Aufruhr versetzt hatten, wurden jetzt von ihr entgegengebracht. Darin liegt das Urtheil über die Berechtigung des ganzen Aufstandes.

Besonders genau wurde die Art und Weise, das Ceremoniell, bestimmt, wie die Wiedereinsetzung des alten Rathes vor sich gehen soll. Die Gesandten des römischen Königs und die Boten der Städte holen die Zurückkehrenden von dem Orte, wo sie sich befinden (vermuthlich ist *Crummesse* gemeint), ab und geleiten sie bis an die damals ganz nahe vor dem Mühlenthor belegene St. Jürgen-Kapelle. Bis dahin gehen der neue Rath und die Bürger mit ihren Frauen ihnen entgegen. Der neue Rath heisst den alten in geziemender und freundlicher Weise willkommen. Dann begiebt sich der ganze Zug in die Marien-Kirche, um eine Messe zu Ehren der Dreieinigkeit zu hören, dann auf das Rathhaus. Dort nehmen die königlichen Gesandten im Rathstuhl Platz, der alte und der neue Rath stehen vor ihnen. Letzterer legt die

Regierung durch eine förmliche Erklärung nieder, dankt den Bürgern, leistet dem alten Rath Abbitte, giebt Bücher, Siegel und Schlüssel der Stadt zurück. Auch der alte Rath leistet Abbitte für den Fall, dass er bei Verfolgung seines Rechts Jemanden gekränkt haben sollte. Am Nachmittage geschieht die Vervollständigung des Rathes nach dem alten Gesetz der Selbstergänzung.

Die Gesandten der Städte waren nicht der Meinung, dass sie durch den Recess schon alles Einzelne vollständig geordnet hätten. Sie behielten sich ausdrücklich vor, falls eine Entscheidung über einen ihnen bekannten Punkt von ihnen versäumt sein sollte, sie noch zu treffen, und falls etwas die Angelegenheit Betreffendes, ihnen nicht bekannt Gewordenes später zu ihrer Kenntniss kommen sollte, auch dann noch darüber zu entscheiden. In der That ist dieser Fall später einige Male vorgekommen.

Am 15. Juni wurde der Vertrag besiegelt. Tags darauf geschah die Wiedereinführung des Rathes in der bestimmten Weise. Detmar berichtet, dass der Ritter von Zedlitz den Jordan Pleskow und der Domherr Jost Roth den Marquard van Dame geleitet, und dass Jordan Pleskows Freundlichkeit Viele zu Thränen gerührt habe. Ein Theil des Recesses wurde von der Laube des Rathhauses verlesen, so dass die auf dem Markte versammelten Bürger ihn hören konnten, ein anderer Theil, der nur den neuen Rath anging, im Rathhause selbst. Am 20. Juni wurden mit gleicher Feierlichkeit und wieder unter Theilnahme der königlichen Gesandten die Frauen der Ausgewanderten eingeholt<sup>1)</sup>.

Die Anwesenheit der Gesandten König Sigismunds ist offenbar den Städten erwünscht und förderlich gewesen. Sie gab ihren Anordnungen eine Autorität, die nicht nur für den Augenblick rascher zum Ziele führte, sondern auch für die Zukunft ihnen grössere Sicherheit verlieh. Ebenso gewiss war es den königlichen Gesandten angenehm, dass die Städteboten ihnen die eigentliche Arbeit ganz abnahmen, zu der sie aus Mangel an Kenntniss der Verhältnisse kaum geeignet gewesen sein würden. Sie haben es nicht unterlassen, ihrem Versprechen gemäss darüber rühmend an Sigismund zu berichten, und dieser fand mitten unter seinen Geschäften und Nöthen in England Zeit, am 30. Juni, als er von

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 655.

dem Ausgange der Sache erst eben Kenntniss erhalten haben konnte, von dem Schlosse Ledes in Kent aus ein Dankschreiben an die Städte zu richten. Zugleich forderte er nun von dem alten Rathe die ihm von dem neuen versprochenen 16,000 Gulden<sup>1)</sup>.

Die zunächst erforderliche Ergänzung des Rathes hatte grosse Schwierigkeit schon wegen der geringen Anzahl der Wähler und der grossen Anzahl der zu Wählenden. Von den ausgewanderten fünfzehn Mitgliedern des alten Rathes waren fünf in der Fremde gestorben, der Bürgermeister Goswin Klingenberg wenige Wochen vor der Rückkehr in Lüneburg, ebendasselbst 1410 Hermann Yborg, 1415 der Bürgermeister Heinrich Westhof, Conrad von Alen 1410 in Hamburg, Bruno Warendorf 1411 in Reinbeck. Zehn kehrten also zurück. Sie luden die in der Stadt gebliebenen früheren Genossen, von denen noch fünf am Leben waren, zu sich ein, und so bestand das Wahlcollegium aus fünfzehn Personen. Eine gesetzliche Bestimmung über die Anzahl der Rathsmitglieder gab es damals noch nicht, doch eine gewohnheitsmässige. Für den Augenblick hat man sich wohl durch Rücksicht auf die Zahl nur so weit leiten lassen, dass man einen recht vollzähligen Rath zu haben wünschte, um die einzelnen Rathsämtler möglichst mit verschiedenen Personen besetzen zu können. Wesentlich aber waren es wohl persönliche Rücksichten, die genommen wurden. Und da ist es gewiss ein Beweis von aufrichtig versöhnlicher Gesinnung gewesen, dass die Wahl unter anderen fünf Mitglieder des neuen Rathes traf, Tidemann Steen, Detmar von Thunen, Johann von Hervord, Ludwig Krull und Bertold Roland. Die zwei zuerst Genannten sind später Bürgermeister geworden. Aus den Mitgliedern der Zirkelgesellschaft wurden nur zwei gewählt, Johann Darsow, ein reicher Grundbesitzer, und Thomas Morkerke. Ferner wurden noch fünf Kaufleute erwählt, Johann Gerwer, Johann Bere, Tidemann Cerntin, Albert Erp und Johann von Hameln. Der Rath bestand also nun aus siebenundzwanzig Personen.

Dann folgte die in dem Recess vorgeschriebene Eidesleistung. Sie nahm drei volle Tage, den nächsten Freitag, Sonnabend und Montag in Anspruch. Nach dem in einem Hanserecess aufbewahrten Berichte traten an sechsundneunzig verschiedene Corpo-

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, Nr. 585. 586.

rationen (nacion) — vermuthlich ist die Anzahl zu hoch angegeben — nach und nach vor. Jordan Pleskow verlas die Eidesformel und fügte die Worte hinzu: dat wil gy holden also, also dar schreven steit, also helpe ju God unde de hilgen, dat love gi mede Gode unde sinen hilgen, dat also to holdende. Die Vorgetretenen antworteten darauf mit einem Ja. Auch die königlichen Gesandten waren gegenwärtig und fügten jedesmal hinzu, dass sie auch im Namen des römischen Königs geböten, es also zu halten.

Es war nun aber noch das Verhältniss zu König Erich zu ordnen. Die Verpflichtung der gefangen genommenen Bürger nach Kopenhagen zurückzukehren, bestand fort, ebenso die von den Städten dafür geleistete Bürgschaft. Das Anerbieten des Königs sie frei zu lassen, wenn die Lübecker sich verpflichten wollten, den alten Rath wieder einzusetzen, war von den Abgeordneten des neuen Rathes zurückgewiesen worden. Man wird wohl den Termin für die Rückkehr im Wege der Correspondenz etwas hinausgeschoben haben, aber unterbleiben durfte sie nicht. Sie geschah denn in der zweiten Hälfte des Juli. Eine Gesandtschaft der Städte, an deren Spitze die beiden Herren des alten Rathes, Jordan Pleskow und Johann Crispin standen, begleitete die Gefangenen, auch die vier Abgeordneten des neuen Rathes, die durch ihre Reden in Kostnitz den Unwillen Erichs erregt hatten, wurden mitgenommen. Die erste Schwierigkeit bestand darin, dass der König nicht aufzufinden war. Man vermuthete ihn auf Fehmarn, aber da war er nicht, auch in der Schlei, in der Kieler Bucht, bei Flensburg wurde er vergebens gesucht. Es war ein Tage langes beschwerliches Hinundherfahren bei beständig stürmischem Wetter. Endlich bei Laaland wurde er angetroffen. Die städtischen Gesandten mit den Gefangenen gingen dort ans Land, der König blieb auf seinem Schiffe. Bei den Verhandlungen erneuerten sich zuerst die formellen Schwierigkeiten, die im April in Kopenhagen hervorgetreten waren. Der König verlangte, und berief sich dafür auf eine getroffene Verabredung, dass über seine Ansprüche an die vier Lübeckischen Bürger von einer aus Mitgliedern des alten Rathes, aus Boten der Städte und aus seinen Räthen bestehenden Behörde geurtheilt und entschieden werde. Vor dieser Behörde wollte er dann noch zwei andere Forderungen geltend machen, von denen es dahin gestellt bleiben muss, ob er sie

schon früher zur Sprache gebracht hat, eine nämlich wegen aufgewandter Kosten bei Versuchen, eine Versöhnung zwischen dem alten und dem neuen Rathe zu Stande zu bringen, und eine wegen der von Kaiser Karl IV. seinen Vorfahren überwiesenen und seit langer Zeit nicht mehr bezahlten Reichssteuer der Stadt Lübeck. Er berechnete die Rückstände auf 16,000 löthige Mark Silber kölnisches Gewicht und noch 4000 löthige Mark Silber<sup>1)</sup>. Was diese letztere Forderung betrifft, so ist es allerdings richtig, dass Karl IV., nachdem er schon 1357 einmal vorübergehend<sup>2)</sup> dem König Waldemar die Lübeckische Reichssteuer zugesprochen hatte, im Jahre 1364 den Rath von Lübeck generell anwies<sup>3)</sup>, sie dem König Waldemar oder seinen Boten „und Niemand anders“ zu bezahlen. Aber ebendieselbe Karl IV. bezeichnete 1369 die von ihm erlassene Urkunde ausdrücklich als „aus Vergessenheit“ gegeben und befahl dem Rath von Lübeck, die Reichssteuer, so lange er, der Kaiser, lebe, immer dem Herzog Rudolf von Sachsen zu entrichten<sup>4)</sup>. Die Städte lehnten es ganz und gar ab, auf die Anträge des Königs einzugehen. Sie erklärten, ihnen liege nur ob, die Verhältnisse der Gefangenen zu ordnen und über das Schicksal der vier Abgeordneten des neuen Rathes eine Bestimmung treffen zu helfen. Diese beiden Gegenstände hingen insofern eng mit einander zusammen, als, wenn der König hinsichtlich der Verläumdung befriedigt war, die Freilassung der Gefangenen von selbst folgte. Dann aber mussten ihnen auch ihre Güter zurückgegeben oder, da sie grossentheils nicht mehr vorhanden waren, der Werth ersetzt und zu diesem Zwecke vorher durch Schätzung bestimmt werden. Auf Verlangen des Königs stellten zuerst die Städte eine Berechnung zusammen, die aber des Königs ernstes Missfallen erregte. Sie hätten dabei Haarmatten<sup>5)</sup>, Holzkohlen und zerbrochene Kannen mitgerechnet, äusserte er. Am Ende musste man einwilligen, eine von ihm selbst aufgemachte Schätzung

---

<sup>1)</sup> L. U. B. S. 5, 664.

<sup>2)</sup> Ebend. 3, Nr. 286.

<sup>3)</sup> Ebend. 3, Nr. 498.

<sup>4)</sup> Ebend. 3, Nr. 704.

<sup>5)</sup> Haardecken von Thierhaaren gemacht, ehemals ein überall gebräuchtes Hausgeräth. Es gab ein eigenes Gewerbe der harmaker: Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 229.

anzunehmen. Bei der so entstandenen Verstimmung war die Verhandlung über die vier Personen noch schwieriger. Der König wollte volle Gewalt über sie haben, sie sollten sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben, das thue mancher Ritter gegen seinen Herrn, ohne dass es seiner Ehre zu nahe trete. Die Städte mussten sich ihrer annehmen, sie hatten versprochen, dafür zu sorgen, dass Niemand an seiner Ehre und seinem Leibe gekränkt werde. Aber der König wurde heftiger. Er wollte Alles zurücknehmen, wenn man ihm darin nicht nachgebe; er wollte die Vier nach Rothschild oder in eine andere Stadt schicken, damit sie selbst zu der Erkenntniss kämen, welche Genugthuung ihm gebühre. Endlich machten die Städte den Vorschlag, die Vier sollten eine Wallfahrt nach Mariä Einsiedeln machen und unterwegs zu König Sigismund gehen und ihn bitten, dass er an König Erich ein Schreiben erlasse, um ihm für die Verzeihung, die er ihnen gewährt habe, zu danken. Gleich darauf wurde ihr eigener Vorschlag ihnen leid, indem sie an die Gefahren dachten, mit denen solche Reise verbunden sein musste. Aber dem Könige behagte gerade dieser Ausweg am besten, und obgleich die Vier ihn fussfällig baten, ihnen die Reise zu erlassen, blieb er doch dabei, dass sie geschehen müsse. Sie erklärten sich denn bereit dazu. Die Wallfahrt wurde also beschlossen und eine Sigismund zu übergebende Ehrenerklärung genau nach weiterer Rücksprache schriftlich abgefasst. Da wurde denn zuletzt auch der König ganz nachgiebig und freundlich. Er liess die Vier wieder vor sich kommen, sprach mit ihnen und hörte ihre Entschuldigungen an; endlich liess er Wein bringen und trank mit ihnen. Gleich nachgiebig bewies er sich hinsichtlich des Termins für die Bezahlung des von ihm selbst bestimmten Werthes der Güter. Anfangs verlangte er eine Frist von drei Jahren, aber auf Andringen der Städte kam er näher und näher und versprach zuletzt, Alles solle sogleich bezahlt werden. Seinerseits forderte er die Ausstellung einer Quittung, die ihm auch gegeben werden musste, dass die Stadt Lübeck wegen der Arretirung der Personen und Güter weiter keine Ansprüche an ihn mache. Die Gefangenen, welche kamen, um ihm zu danken, wurden freundlichst verabschiedet (he borde sine beide arme wyde up)<sup>1)</sup> und aufgefordert

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 673.

seine Reiche wieder zu besuchen. Dieselbe Aufforderung richtete der König an die Städte, mit der Versicherung, dass sie alle Freiheiten, die sie je gehabt, behalten sollten.

Ueber die wirkliche Ausführung der Wallfahrt liegt keine Urkunde vor, wohl aber über die Reise nach Kostnitz. Unter dem 13. Juli 1417 bezeugt König Sigismund, dass vier Lübecker Bürger, Heinrich Schonenberg, Marquard Schutte, Johann Grove und Eler Stange, der Letztgenannte durch einen Bevollmächtigten Gottfried Homut, dort dem König Erich von Dänemark eine Ehrenerklärung gegeben haben, entbindet sie aller Verpflichtungen gegen ihn wegen der ihm zugesagten 16,000 Gulden und nimmt sie und die ganze Stadt Lübeck in seinen Schutz.

In der ganzen Erzählung von dem Aufstande ist von Blutvergiessen nicht die Rede gewesen. Aber die Chroniken sprechen von Hinrichtungen, Rufus, Korner, Reimer Kock und Regkmann von zweien, Detmar von dreien. Was die Zahl betrifft, so findet Detmars Angabe in den Urkunden wenigstens eine indirecte Bestätigung. Nach dem kurzen und rasch unterdrückten Versuche, einen Aufstand zu erregen, in Sommer 1416, leisteten fünfzehn Personen eine Urfehde, in der sie bei ihrer Entlassung aus dem Kerker unter andern gelobten, die Stadt für immer zu meiden. Darf man nun Detmars fernere Angabe, dass achtzehn Personen verhaftet seien, für zuverlässig halten, so kann es damit übereinstimmen, dass drei hingerichtet sind. Aber von Detmars Namen ist einer entschieden unrichtig. Er nennt einen Bäcker, Nicolaus Rubenow, und zwei Goldschmiede, Heyne Sobbe und Hermann Poling<sup>1)</sup>. Von dem Letztgenannten, der auch Münzmeister, dann im Rath und Bürgermeister gewesen war, ist es sicher, dass er später noch lebte und sich die, freilich vergebliche, Fürsprache des Markgrafen von Brandenburg verschaffte, um nach Lübeck zurückkehren zu dürfen.

Gewissermassen ein Nachspiel bildeten noch die Verhandlungen über den Verbleib der von Sigismund zu Gunsten des neuen Rathes ausgestellten Urkunden. Es war ihm unangenehm, dass sie sich nicht in seinen Händen befanden. Hätten seine Ge-


---

<sup>1)</sup> Grautoff 2, S. 13 hat allerdings Heyne Poling, aber es ist wohl nur eine zufällige Namensverwechslung.

sandten, als sie sie für ungültig erklärten, sie zugleich zurückgefordert, so würden sie wahrscheinlich keine Schwierigkeit gefunden haben, aber das war versäumt. Er schrieb daher darüber an König Erich und dieser an Jordan Pleskow<sup>1)</sup>. Auf einem Hansetage in Wismar im October 1416 kam die Sache zur Sprache. Die Lübecker gaben zu, dass sie bis zum 23. April verpflichtet gewesen seien, die Urkunden gegen Zahlung von 25,000 Gulden zurückzuliefern, und wollten die Verpflichtung als noch fortbestehend anerkennen. Aber zu einer solchen Zahlung hatten die Gesandten keinen Auftrag. Die Lübecker fragten weiter, ob sie denn eine andere Aufhebung der Acht und Bestätigung der Privilegien zu geben hätten. Auch das war nicht der Fall. Nun war es eine der Bestimmungen des Recesses, dass der alte Rath die Urkunden, die er gegen die Stadt gewonnen habe, den Städten überliefern solle. Auf diese Bestimmung beriefen sich die Gesandten, und die Lübecker konnten ihre Verpflichtung, die fraglichen Urkunden den Städten zu übergeben, nicht in Abrede stellen. Aber der Recess gab den Städten nicht das Recht, über die Urkunden weiter zu verfügen, sie hätten sich denn dieses Recht vermöge des Vorbehalts, den sie gemacht hatten, erst selbst zusprechen müssen. Die Gesandten beantragten, dass sie das thun möchten. Aber es wurde erwidert, dass sie nicht alle beisammen seien und daher zur Zeit nicht berechtigt, solchen Beschluss zu fassen. Endlich stellten die Gesandten vor, dass die Auslieferung der Urkunden dem Kaiser ein sehr angenehmer Dienst sein würde, den er nicht unerwidert lassen werde. Die Städte erwiderten, dass sie jede Gelegenheit, sich dem Kaiser gefällig zu bezeigen, mit Begierde ergreifen würden, baten aber, sie für dieses Mal zu entschuldigen. So sind denn die Urkunden geblieben, wo sie waren, und befinden sich noch im Lübeckischen Archiv.

---

<sup>1)</sup> L. U. B. 5, S. 599.





V.

DAS VERFAHREN

WIDER DIE STAHLHOFSKAUFLEUTE

WEGEN DER LUTHERBÜCHER.

VON

REINHOLD PAULI.

---



Im ersten Jahrgange der Hansischen Geschichtsblätter S. 153 ff. war es mir vergönnt über die wider einige Mitglieder des Stahlhofs in London im Jahre 1526 geführte Untersuchung wegen Besitz und Benutzung der verbotenen Schriften Luthers nähere Mittheilung zu machen und drei Schreiben abzdrukken, welche König Sigismund I. von Polen zu Gunsten einiger Danziger Kaufleute, welche in die Angelegenheit verwickelt waren, an Heinrich VIII. und Cardinal Wolsey richtete. Meine Notizen über den Process waren den kurzen Auszügen entnommen, welche Brewer seinem grossen Regestenwerk zur Geschichte Heinrichs VIII. einverleibt hat. Die Actenstücke selber indess, die ich vor einiger Zeit im öffentlichen Reichsarchiv zu London abgeschrieben, verdienen vollständige Mittheilung wegen des rein kirchenrechtlichen Inquisitionsverfahrens, das freilich gegen die Fremden human und ohne ernste Folgen angestellt wurde, wegen der Beziehung auf die uralte Einparrung der Stahlhofsgenossen in eine Londoner Stadtgemeinde, wegen der vielfach lebendigen Einblicke in das Innere des Stahlhofs, in die Bildung und Culturinteressen seiner Insassen und wegen der zum Theil welthistorischen Bedeutung derjenigen reformatorischen Schriften, die sich in der That bei ihnen vorfanden<sup>1)</sup>.

Die Inquisitionsfragen, auf welche vier Compromittirte sich nach einander zu verantworten hatten, so wie die Protokolle über ihre Vernehmung, sämmtlich lateinisch, sind auf losen Papierblättern äusserst flüchtig und oft in unerlaubten Abkürzungen offenbar während des Verhörs von einer und derselben Hand, vermuthlich von

---

<sup>1)</sup> Auch wird der Bericht des Comtoirs vom 1. März 1526 in Burmeisters Beiträgen S. 61, vgl. Lappenberg, Stahlhof I, 126, durch die Urkunden der anderen Seite doch sehr wesentlich modificirt.

einem der beiden bei Namen angeführten öffentlichen Notare niedergeschrieben. An einigen Stellen ist das Papier beschädigt oder die Schrift sonst unleserlich geworden. Die meisten Schwierigkeiten bietet am Schluss eines jeden Protokolls die Feststellung der Unterschriften der nicht immer gleichmässig anwesenden Mitglieder des geistlichen Gerichts, der Zeugen und Notare. Indess hat sich doch im Einklang mit dem wenig erfreulichen notariellen Latein das Allermeiste herstellen lassen. Dem Abdrucke aber erlaube ich mir die folgenden Erläuterungen voranzuschicken.

Die Inquisitionsfragen betreffen:

1. Die Jurisdiction Wolsey's als Cardinallegaten.  
2. Die Pfarrei, welcher der Angeklagte in London angehört, nämlich Grossallerheiligen, die sogenannte Seemannskirche in Dowgate Ward unmittelbar am Stahlhof, und die Zeit, die er sich in England aufgehalten.

3. Ob er Latein versteht und lesen kann.

4. Ob er für sich gelesen oder durch andere hat vorlesen lassen, ob er je Bücher Martin Luthers besessen, wie sie heissen und was sie enthalten, seit wann und wie lange er sie gehabt hat und was aus ihnen geworden ist.

5. Ob er von dem öffentlich bekanntgemachten Verbote der Bücher und Schriften Luthers, und wann er zuerst davon erfahren.

6. Ob er seine Freude an der Lecture und den Meinungen Luthers gehabt und an welchen insbesondere.

7. Ob er diejenigen für excommunicirt erachte, denen die Verurtheilung bekannt geworden, die aber dennoch fortfahren solche Schriften mit Wohlgefallen zu besitzen, zu lesen und zu verbreiten<sup>1)</sup>.

8. Ob er an Fasttagen Fleisch gegessen.

9. Wesshalb die Messe, welche die Mitglieder des Stahlhofs (täglich) in der Londoner Pfarrkirche von Grossallerheiligen zu feiern pflegten, aufgehört hat.

Mehrere Deutsche nun, welche dem Stahlhof angehörten, waren etwa um die Jahreswende in das Fleet-Gefängniss abgeführt und bereits vorläufig vernommen worden, bis am Donnerstag den

---

<sup>1)</sup> Die Frage, ob der Papst über den Bischöfen stehe oder ihnen gleich sei, v. Brewer, Letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII., vol. 4 Part 1. S. 884, fehlt auf dem Zettel.

8. Februar 1526 in dem stattlichen Capitelhause der Westminster-  
abtei, welches damals noch immer auch den Gemeinen als Sitzungs-  
saal diente <sup>1)</sup>, das Hauptverhör der Einzelnen nach einander <sup>2)</sup> in  
den Formen des Inquisitionsprocesses statt hatte.

Zuerst erschien Hans Ellerdorp, der wie die übrigen vermuth-  
lich in Danzig zu Hause war, vor dem Bischof von Bath und  
Wells, dem Abt von Westminster, dem Archidiaconus Stephan  
Gardiner, Secretär des Königs, zwei bischöflichen Officialen und  
zwei in Wolsey's Diensten stehenden Doctoren der Theologie und  
beider Rechte im Beisein von zwei öffentlichen Notaren und drei  
der Abtei angehörigen Zeugen. Unbedenklich räumte er wie seine  
Genossen nach ihm die Jurisdiction des Cardinallegaten und die  
Pfarrgenossenschaft von Grossallerheiligen ein, hielt sich seit 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahr  
in England auf und verstand kein Latein. Der Beschuldigung im  
Besitz eines Buches von Luther betroffen zu sein, wusste er ge-  
schickt durch die Erklärung auszuweichen, dass er es in der Kammer  
eines Factors seines Principals unter anderen diesem gehörenden  
Sachen gefunden. Nach dem Tode des Factors habe er alles in  
dessen Bewahrung befindliche Eigenthum seines Principals an sich  
genommen, darunter denn auch das Buch, das er angesehen, ohne  
jedoch eine Seite darin zu lesen. Auf die Frage, weshalb er es  
nicht verbrannt habe, da er doch gewusst, dass es von Luther her-  
rühre, auch sein Besitz verboten sei, erwidert er, weil es nicht ihm,  
sondern einem anderen gehöre. Es lässt sich nur vermuthen, dass  
Ellerdorp und der verstorbene Factor in Diensten des Danziger  
Kaufmann Jacob Egerth standen, für den sich König Sigismund  
am 11. Mai 1526 bei Heinrich VIII. verwandte <sup>3)</sup>.

Von dem zweiten, Helbert Bellendorp, wird vor dem durch  
den Bischof von St. Asaph und vier weitere Doctoren verstärkten  
Tribunal Erheblicheres herausgebracht. Nachdem er die beiden  
ersten Fragen bejaht hat, gibt er an, dass er 1511 zum ersten Mal  
nach England gekommen und in den letzten acht Jahren, drei  
Reisen von jedesmal zehn, elf Wochen ausgenommen, dort an-

---

<sup>1)</sup> Stubbs, Constit. Hist. of England III, 385.

<sup>2)</sup> They called the Stilyard men again one by one . . . they were  
committed all to the Fleet. J. Foxe, Acts and Monuments of Martyrs  
ed. 1684. II, 436.

<sup>3)</sup> Hansische Geschichtsblätter 1872. S. 159.

sässig gewesen sei. Schon über ein Jahr hat er Schriften Luthers in deutscher Sprache bei sich gehabt, auch einige Seiten in dem Buche von der Babylonischen Gefängniss und etwa den dritten Theil einer Abhandlung über die Keuschheit gelesen, sie aber kurz vor den letzten Weihnachten verbrannt. Der Tractat de Captivitate Babylonica Ecclesiae erschien bekanntlich schon 1520 und wurde zuerst anonym, aber gleich hernach von Luther selber verdeutscht. Hinter dem Libellus de Castitate steckt vermuthlich Luthers „Ver-mahnung an die Herren Deutschordens falsche Keuschheit zu meiden und zu rechter ehelicher Keuschheit zu greifen“, Wittenberg, 28. März 1523 <sup>1)</sup>, wodurch der deutsche Kaufmann von der Weichsel, obgleich Unterthan der Krone Polen, zur Zeit der Säcularisation des Ordens nicht wenig gefesselt werden musste. Nun räumt aber Bellendorp, der ausserdem ein wenig Latein versteht, weiter ein, dass er bei seiner letzten Rückkehr aus Deutschland zu Pfingsten 1525 drei andere Bücher in deutscher Sprache, nämlich zwei Schriften Luthers gegen Karlstadt und eine des letzteren, so wie die deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments und der fünf Bücher Mosis, von denen nur diese Luthers Namen tragen, mit sich gebracht habe. Mit den beiden ersten kann nur Luther „Wider die himmlischen Propheten von den Bildern und Sacramenten erster und anderer Theil“ 1524 und 1525 gemeint sein und ferner Karlstadt „Von dem widerchristlichen Missbrauch des Herrn Brod und Kelch“ 1524 <sup>2)</sup>. Das Neue Testament aber wurde zuerst ohne Luthers Namen und ohne Jahreszahl im September und December 1522, die fünf Bücher Mosis mit Luthers Namen zweimal 1523 in Wittenberg ausgegeben. Bellendorp gesteht, dass er einige der Abhandlungen so wie Luthers Schrift gegen Karlstadt Hans Reusell und Karlstadts Schrift dem abwesenden Georg van Telghte, einem Danziger Bürger, für den am 12. Mai 1526 Sigismund I. bei Heinrich VIII. und Wolsey ein Wort einlegt <sup>3)</sup>, empfohlen habe. Auch weiss er, dass diese Bücher verboten und auf dem Kirchhof von St. Pauls öffentlich verbrannt worden <sup>4)</sup>. Von der Excommunication derer je-

---

<sup>1)</sup> Walch, Luthers Werke XIX, 2157.

<sup>2)</sup> Walch XX.

<sup>3)</sup> Hansische Geschichtsblätter 1872. S. 160, 161.

<sup>4)</sup> Die Londoner Chroniken enthalten keinen Nachweis über diese Execution, die indess in Folge von Wolsey's Erlass vom 14. Mai 1521 bei

doch, die sich damit eingelassen, will er Nichts erfahren haben. In Betreff des Sacraments hat er sich gegen andere geäußert, dass es nur Form, nicht die Substanz von Brod und Wein angenommen. Dagegen ist er der Meinung, dass ein mit Todsünde behafteter, unbussfertiger Priester das Sacrament nicht weihen könne. Sollte er darin von den Lehren der Kirche abgewichen sein, so ist er bereit sich bekehren zu lassen. Dreimal an verbotenen Tagen, an einer Vigilie und an zwei Sabbathen hat er Fleisch gegessen, das erste Mal in Gregory's Hause, vermuthlich einer Wirthschaft in der Nähe des Stahlhofs, mit Gerard Catter und Gerard Bull, offenbar ketzerischen Engländern, das zweite Mal in Gisberts Kammer im Stahlhof und das dritte Mal ebenfalls im Stahlhof mit mehreren Seeleuten. Da er andere essen sah, hielt er es für erlaubt, obgleich er wusste, dass die Kirche es verbietet. Aber das Reich Gottes besteht ja nicht in Speise und Trank. Auch hat er einigen seiner Genossen erklärt, dass solche Fasten nicht von Christus, sondern von der Kirche eingesetzt sind.

Hans Reusell, der dritte, der in derselben umständlichen Weise wie Bellendorp vernommen wird, gibt zur zweiten Frage an, dass er sich seit vierzehn Monaten in England aufhält, nachdem er schon früher anderthalb Jahre dort, dazwischen aber sechs Monate in seiner Heimath Estland gewesen, womit schwerlich das heutige Fürstenthum dieses Namens, sondern nach damaligem Sprachgebrauch die preussisch-baltischen Gegenden und das östliche Deutschland überhaupt gemeint sind. Zwar nicht latein, aber deutsch zu lesen und schreiben versteht er. Er räumt ein, dass er, während der letzten Anwesenheit in seinem Vaterlande, einige Tractate und Sermonen Luthers gelesen habe, doch hat er deren Titel nicht behalten mit Ausnahme der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen, die bekanntlich schon 1520 lateinisch und deutsch erschienen war, und der Antwort an den König von England, von der er jedoch nur die Zuschrift gelesen haben will. Die Erwiderung auf Heinrichs VIII. Buch hatte Luther selber 1522 alsbald auch

---

Strype, Ecclesiastical Memorials I, 1. 20 geschehen sein wird, in welchem der Cardinal im Anschluss an Leo's X. Bannbulle allen Bischöfen Confiscation der verbotenen Schriften anbefiehlt und durch Anschlag an den Kirchthüren Besitzer und Leser mit dem Banne bedroht.

deutsch herausgegeben<sup>1)</sup>. Ferner gesteht Reusell, dass er, als ihm vor einem halben Jahre Helbert Bellendorp die neuerdings vom Festlande eingetroffene Schrift Luthers wider Karlstadt empfohlen, dieselbe durchgelesen und einen Monat bei sich gehabt habe. Auf die Nachricht aber, dass Hermann van Holt ergriffen und in den Tower gesteckt worden sei, habe er sie verbrannt, obgleich sie das Sacrament des Altars für den wahren Leib und das wahre Blut Christi erklärt. Auch gesteht er, indem er die ihm vorgewiesenen Exemplare als die seinigen erkennt, in den letzten vierzehn Monaten öfters in Luthers Uebersetzung der fünf Bücher Mosis und des Neuen Testaments gelesen und dessen Auslegung des Vaterunser, der Glaubensartikel und der zehn Gebote besessen zu haben<sup>2)</sup>. Wohl hat er vor drei Jahren gehört, dass Luthers Schriften in der City von London verbrannt und dass bei Strafe des Banns allen verboten worden dergleichen zu besitzen und zu lesen, aber in Bezug auf das Neue Testament hat er es nicht glauben wollen. Auch weiss er von der römischen Bulle, so wie von dem Verbrennen der Bücher aus dem Munde der Leute und gesteht, dass er trotzdem den von Bellendorp erhaltenen Tractat, so wie die anderen in seiner Kammer gefundenen Schriften, und zwar mit Wohlgefallen gelesen habe. Er muss deshalb zugeben, dass er den angedrohten Strafen verfallen sei. Zuletzt wird er noch der Meinung überführt, dass der Heilige Vater keine höhere Gewalt habe als die übrigen Bischöfe auch, denn so werde in seinem Vaterlande gepredigt und so sprechen sich seine Landsleute unter einander aus. Er will sich aber der entgegenstehenden Lehre der Kirche unterwerfen. Nur einmal an einem Freitag hat er in Gregory's Hause mit zwei anderen Engländern Fleisch gegessen, weil er es zubereitet und andere dabei beschäftigt fand, räumt aber ein, dass er daran übel gethan.

Der vierte, Heinrich Pryknes, hält sich seit mindestens zwei und einem halben Jahre in England auf, versteht kein Latein, gibt aber zu, dass letzte Michaelis der Zahlmeister eines Schiffs, dessen Namen er nicht weiss, in seiner Kammer ein deutsches Buch zurück liess, das er in dem ihm vorgewiesenen Bande, mehrere Schriften Martin Luthers enthaltend, wieder erkennt. Er hat davon

---

<sup>1)</sup> Walch XIX, 295.

<sup>2)</sup> Kurze Form die zehn Gebote, Glauben und Vaterunser zu betrachten 1520, Walch X, 182.



nur die Auslegung des Vaterunsers und nichts weiter gelesen. Erst vergangene Allerheiligen will er dann gehört haben, dass die Bücher verurtheilt und verbrannt worden und dass alle Anhänger Luthers und Besitzer seiner Schriften excommunicirt seien. Er unterwirft sich der Correction der Herren. Es ist bezeichnend, dass sein Verhör gleich dem Ellendorps vor dem nicht verstärkten Tribunal statt findet, dass allen vier aber Stephan Gardiner beiwohnt, damals Secretär Heinrichs VIII., jedoch bereits wie später unter Philipp und Maria der echt inquisitorische, verfolgungssüchtige Kirchenmann.

Die Protokolle enthalten freilich Nichts von einer Verurtheilung der Beschuldigten. Dieselbe ist aber alsbald erfolgt und vollzogen worden, und zwar in Gemeinschaft mit der des englischen Augustiners Barnes, der auf häretischen Meinungen, auf Zwischenträgerei zwischen Luther und Tyndal und Verbreitung einer sehr starken protestantischen Literatur in englischer Sprache ertappt worden, welche Bischof Cuthbert Tunstal von London seit 1525 heftig verfolgen liess. Indess auch mit Barnes, der Beziehung zu Gardiner hatte, wurde massvoll verfahren, denn er kam gleich den Deutschen mit einer Maskerade des Scheiterhaufens davon, dessen Flammentod ihn erst vierzehn Jahre später auf Grund der „Sechs blutigen Artikel“ erreichen sollte<sup>1)</sup>. Der Martyrologist John Foxe aber erzählt nun den Hergang folgendermassen. Nachdem Barnes und fünf Männer aus dem Stahlhof<sup>2)</sup>, die er nicht bei Namen nennt, so dass möglicher Weise zu den vier aus den Protokollen bekannten der in Reusells Verhör als bereits verhaftet erwähnte Hermann van Holt der fünfte war, am Sonnabend nochmals im Capitelhause zu Westminster vorgeführt worden, hätte man sie am Fastensonntag, den 11. Februar, um 8 Uhr Morgens, in die mit Menschen dicht angefüllte St. Paulskirche gebracht, wo auf hoher Estrade im Mittelschiff Cardinal Wolsey mit vielen Bischöfen, Aebten und Doc-

---

<sup>1)</sup> Burnet, History of the Reformation of the Church of England Ed. 1850, S. 216.

<sup>2)</sup> One of these was Barnes; the other five were Stillyard men, undistinguishable by any other name, but detected members of the brotherhood, sagt Froude, History of England II, 43, der die letzteren offenbar für Engländer hält und wie von vielen anderen Dingen auch vom Stahlhof Nichts weiss.

toren in vollem Ornat der symbolischen Execution vorsass. Draussen, vor dem Nordportal aber, unter dem berühmten Kreuz von St. Pauls, loderte in einem Gitter ein Feuer, neben welchem Körbe mit den interdiciten Büchern und Uebersetzungen standen. Nachdem von einer zweiten Estrade die Verurtheilten mit Reisigbündeln auf dem Rücken die ihnen nachgewiesenen Irrthümer abgeschworen und einer von ihnen die ihm auferlegte fünfpfündige Kerze vor jenem Crucifix geopfert hatte<sup>1)</sup>, nachdem dann Bischof John Fisher von Rochester, der 1534 selber auf dem Schaffot enden sollte, die Absolutionspredigt gehalten, wurden sie dreimal um den brennenden Holzstoss geleitet und warfen ihre Reisigbündel hinein, welche zugleich mit den verpönten Büchern in den Flammen aufgingen. So kamen sie für diesmal mit dem Schrecken davon.

Wohl aber hatte die Regierung alle Ursache mit den Deutschen glimpflich umzugehen, da sie eben in Krieg mit Kaiser Karl V. verwickelt wurde, während Heinrich VIII., der spanischen Gemahlin überdrüssig, Papst Clemens VII. zur Ehescheidung und zur Dispensation einer Verbindung mit Anna Boleyn zu bewegen hoffte, von deren protestantenfreundlichen Sympathien bereits gemunkelt wurde. Der Clarencieux Herold, welcher nach der Eroberung Roms durch die Spanier und die Deutschen abgefertigt worden, um dem Kaiser die Kriegserklärung Englands zu überbringen, sagt in seinem noch ungedruckten Bericht an Wolsey vom 28. Februar 1528, dass er in Erfahrung gebracht habe, wie nicht nur der kaiserliche Vicekanzler die deutschen Protestanten durch grosse Versprechungen zum Kriege gegen Frankreich und England anzufeuern suche, sondern dass der Herr von Montfort, ein Kammerherr Karls, demnächst nach London kommen solle, um die Stahlhofskaufleute auf der Seite des Kaisers fest zu halten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> . . . five fagots for Dr. Barnes and the four Stillyard men; the fifth Stillyard man was commanded to have a taper of 5 pound weight to be provided for him to offer to the Rood of Northen in Pauls, Foxe, Acts and Monuments of Martyrs II, 437. In Holinsheds Chronicles of England unter dem Jahre 1526 heisst es abweichend: and two merchants of the Stiliard bare fagots for eating of flesh on a Fridaie. Ed. 1808. III, 711.

<sup>2)</sup> The same seigneur Montffort hathe commandement and charge of themperor at suche tyme he shall come to London to practysse with them of Stelyard and to fynde the moanies to turne them on themperours syde. I trust your grace will kyppe hym wel from it. Ms. Cotton. Vespasian. C. IV. fol. 231.

I.

Imprimis de jurisdictione Reverentissimi Domini Legati.

Item de parochia, ubi moram trahit et quam diu fuit in Anglia.

Item an sit doctus Latine et an noverit legere.

Item an unquam legit per se vel alios, vel an unquam penes se habuerit aliquos Martini Lutheri libellos, et si respondeat quod sic, exprimat librorum nomina si potest, et quid contineatur in eisdem, et ulterius specificet tempus, quo huiusmodi libellos primo legit et habuit, et quam diu penes se retinuit, et ubi nunc sunt huiusmodi libelli.

Item an novit seu audivit de condemnatione Lutheri et librorum ac scriptorum eiusdem ac de publicatione condemnationis huiusmodi, et quam primo noticiam habuit de condemnatione huiusmodi.

Item an unquam habuit delectationem in lectione huiusmodi aut in aliquibus opinionibus dicti Martini Lutheri, et specificet quibus opinionibus.

Item an credat illum vel illos excommunicatos et aliis hereticorum penis innodatos, qui post notitiam condemnationis et publicationis antefato Luthero faverint, aut illum laudaverint vel defenderint seu aliquem vel aliquos eiusdem Lutheri libellos scripta seu schedulas penes se habuerint, legerint seu publicaverint.

Item an comedit carnes diebus prohibitis.

Item quare missa de corpore Christi, quam socii de le Stilierd solebant facere celebrari singulis [diebus]<sup>1)</sup> in ecclesia parochiali Omnium Sanctorum majori London., iam intermittitur et non amplius celebratur.

2.

Hanse Ellerdorpe.

Fatetur jurisdictionem Reverentissimi domini, et quod est de parochia Omnium Sanctorum majori civitatis Londoniensis, ubi moram fecit per unum integrum annum et unum quartum anni, et quod nescit Latine loqui nec intelligere. Et dicit, quod habuit unum

---

<sup>1)</sup> Lacune, auf der freilich auch Raum für diebus festis.

libellum Lutheri, quem librum invenit in camera cujusdam factoris domini sui inter reliquas res eiusdem factoris ibidem existentis. Et dicit, quod postquam dictus factor moriebatur, iste juratus accepit in manus suas omnia bona domini sui, que fuerant sub administratione dicti factoris, inter que invenit dictum librum, ut dicit, quem librum inspexit, ut dicit, sed nunquam legit integrum folium in eodem. Et interrogatus, quare non combussit huiusmodi librum, postquam cognovit eum librum Lutheri et talem librum, quem servare sibi fuisset inhibitum, respondit, quod, quia non erat liber ejus sed alterius, ideo non combussit eum.

Octavo Februarii repetitio prefati Hanse Ellerdorpe coram Reverendissimo patre Bathoniensi et Wellensi episcopo<sup>1)</sup>, abbate Monasterii Westmonasteriensis<sup>2)</sup>, magistro Stephyns archidiacono<sup>3)</sup>, magistris Bell<sup>4)</sup> et Quarton<sup>5)</sup> officialibus et Benet<sup>6)</sup> et Duke<sup>7)</sup> legum et sacre theologie professoribus facta fuit.

Am Rande: Clayton, Smyth notarii. Wilhelmus Mane prior, Johannes Fulwell archidiaconus et Thomas Jay monachus<sup>8)</sup>.

### 3.

#### Helbertus Bellendorpe.

Fatetur Rev. dom. Legatum habere jurisdictionem etc. in hac parte. Et quod est parochialis Omnium Sanctorum major. civitatis Londoniensis, et quod venit primo in Angliam anno Domini 1511, et quod per sex annos iam proxime elapsos fuit semper in Anglia, nisi quod tribus vicibus fuit extra, videlicet in tribus annis quolibet X vel XI septimanis. Et quod circiter anno elapso vel ultra habuit penes se quosdam Martini Lutheri libellos in lingua Teutonica, videlicet Lutherum de Captivitate Babilonica et unum de Castitate

---

<sup>1)</sup> John Clerk.

<sup>2)</sup> John Islip 1500—1532.

<sup>3)</sup> Stephen Gardiner, damals Archidiaconus von Taunton und Secretär des Königs.

<sup>4)</sup> John Bell wurde 1539 Bischof von Worcester.

<sup>5)</sup> Geoffrey Wharton, Generalvicar des Bischofs von London.

<sup>6)</sup> Thomas Benet, Caplan und Auditor Wolsey's.

<sup>7)</sup> Richard Duke, Dechant der Capelle Wolsey's.

<sup>8)</sup> Die drei letzten als Zeugen gehörten der Abtei von Westminster an.

ac alios, quos iam nescit specificare, et quod legit unum vel alterum folium dicti libri de Captivitate, sed non totum eo quod detentus fuit negotiis, ut dicit, et legit tertiam partem illius libri de Castitate, quos libellos combussit paulo ante festum Nativitatis Domini ultimo preteritum. Et dicit, quod intelligit nisi parum Latine. Et dicit, quod circiter festum Pentecostes ultimo preteritum, cum proxime rediret a partibus Germanie, adduxit secum tres libros in lingua Teutonica, duos Lutheri contra Carolostadium et unum Carolostadii. Item Novum Testamentum in lingua Teutonica, sed cuius translationis nescit, et quinque libros Moysi, quos credit fuisse ex translatione Lutheri. Et dicit, quod commendavit aliquot dialogos et unum opus Lutheri contra Carolostadium Hanse Reusell. Et dicit, quod etiam commendavit unum alium libellum Carolostadii cuidam Georgio van Telight<sup>1)</sup>, qui nunc recessit, ut dicit. Item fatetur, quod audivit de condempnacione Lutheri et librorum eiusdem, que fuit in civitate Londoniensi, quando libri Lutheri fuerunt combusti publice in cimiterio divi Pauli, et dicit, quod audivit tunc, quod fuit prohibitum publice, ne quis intromitteret se cum aliquibus Martini Lutheri libellis. Sed de excommunicacione et aliis penis in contravenientes huiusmodi prohibicionis nescit. Et interrogatus de sacramento altaris credit et semper credit, quod ibidem est forma panis et vini et non substantia. Et cogitavit et opinabatur, quod sacerdos malus et in peccato mortali existens sine contricione et confessione non conficit sacramentum altaris, et quod sic dixit aliis, et casu quo istud non conveniat cum preceptis ecclesie est, ut dicit, contentus reformari. Et fatetur, quod tribus diebus prohibitis, videlicet una vigilia et duobus sabbatis, comedit carnes, primo in domo Gregorii presentibus tunc Gerardo Catter<sup>2)</sup> et Gerardo Bull, secundo in camera Gysbardi infra le Stylyard, et tertio cum nautis infra le Stylyard, ut dicit. Et dicit, quod dictis vicibus comedit primo, et quod tunc videbat alios comedentes et putabat hoc sibi licere, licet tunc sciebat contrarium fuisse ab ecclesia statutum, quia regnum Dei non consistit in cibis et potibus. Et dicit, quod etiam dixit aliquibus consociis suis, quod jejunia huiusmodi non erant indicta a Christo, sed ab ecclesia.

---

<sup>1)</sup> Für den Danziger Georg van Telghten verwendet sich Sigismund I. bei Heinrich VIII. und Wolsey am 12. Mai 1526.

<sup>2)</sup> Ich lese nicht wie Brewer Catts, sondern Catter.

Presentibus tempore repeticionis eiusdem Bathoniensi et Wellensi ac Assaviensi<sup>1)</sup> episcopis, magistris Wolman<sup>2)</sup>, Dowman, Showston<sup>3)</sup>, Stephano Gardiner, Bell, Qwarton, Alen<sup>4)</sup> una cum abbate monasterii Westmonasteriensis VIII. die mensis Februarii.

Am Rande: Clayton, Smyth notarii. Wilhelmus Mane prior claustralis. Johannes Fulwell archidiaconus. Thomas Jay monachus Westmonasteriensis, testes presentes.

4.

Responsa Hanse Reusell.

Ad primam et secundam et tertiam fatetur jurisdictionem Rev. Domini, et quod est parochianus parochie Omnium Sanctorum majoris civitatis Londoniensis. Ad quartam fatetur et dicit, quod iam fuit in Anglia XIII menses et ante dictum tempus fuit VI menses in Estlande in partibus transmarinis, ubi fuit oriundus, et ante idem tempus fuit hic in Anglia per annum et dimidium. Et dicit, quod non intelligit Latinum sermonem, tamen scit legere et scribere Teutonice. Et dicit, quod in tempore dictorum VI mensium, quibus fuit iam ultimo in Estlande, legit aliquot libellos et sermones Martini Lutheri in lingua Teutonica conceptos. Interrogatus de nominibus librorum dicit, quod iam nescit nominare nisi unum librum de Libertate christiana, et dicit, quod vidit etiam tunc temporis librum Lutheri contra regem Anglie in lingua Teutonica conscriptum. Sed dicit, quod non legit aliquid in eodem nisi epistolam in principio eiusdem. Et dicit, quod circiter dimidio anni iam ultimo elapsi quidam Helbertus Bellendorp retulit huic jurato que recepit nova ex partibus ultramarinis, quem iste juratus tunc iuravit, ut liceret sibi videre, et tunc dicit, quod dictus Helbertus commendavit huic jurato quendam librum, quem dictus Martinus Lutherus scripsit contra Carolostadium in lingua Teutonica quem totaliter legit et penes se habuit per mensem. Et dicit, quod cum primo quidam Hermannus van Holt fuit comprehensus et in carceres

---

1) Henry Standish.

2) Archidiaconus von Sudbury.

3) Archidiaconus von Bath.

4) John Alen, später Erzbischof von Dublin.

Turris Londoniensis missus, iste juratus eundem librum combussit. Et dicit, quod ille liber loquitur, quod in sacramento altaris est verum corpus et sanguis Christi. Et dicit, quod etiam in dictis VIII mensibus, quibus ultimo fuit in Anglia, habuit V libros Moyses et Novum Testamentum ex translatione Lutheri in linguam Teutonicam, et dicit, quod legit sepius in eisdem libris, sed non integre legit eosdem. Et huiusmodi libros ostensos sibi tempore examinationis agnovit eosdem esse libros suos et se tenuisse eosdem et legisse in eisdem ut supra, et etiam dicit, quod habuit librum de Oratione dominica et Articulis fidei et de X preceptis per Martinum Lutherum compositum in lingua Teutonica. Item fatetur, quod tribus annis elapsis audivit, quod libri Lutheri fuerint hic in civitate Londoniensi combusti, et quod esset omnibus prohibitum, ne huiusmodi libros penes se servarent aut legerent sub pena excommunicationis, sed non credit, quod esset prohibitum servare aut legere Novum Testamentum ex translatione Lutheri. Et etiam audit, quod libri Lutheri fuerint Rome condempnati, et quod bulla de condempnatione fuit publicata, et dicit, quod audit huiusmodi condempnationem et etiam librorum huiusmodi combustionem fuisse factam ex communi relatione populi, cui adhibuit fidem ita, quod credit et adhuc credit ita fuisse rei veritatem. Et fatetur, quod contra noticiam factam huiusmodi legit dictum libellum Lutheri, quem habuit ex dicto Helberto. Et etiam legit in aliis libellis eiusdem Martini, qui fuerunt inventi in camera sua, de quibus supra fit mentio. Et fatetur, quod habuit delectationem in legendo huiusmodi libellos. Interrogatus an credit se esse excommunicatum et incidisse in penas legentis et laudantis libros Lutheri contra publicationem huiusmodi, respondet et credit se incidisse in sententiam excommunicationis et alias penas huiusmodi. Ulterius dicit, quod opinabatur equalitatem esse inter summum pontificem et reliquos episcopos, nec summum pontificem habere majorem potestatem reliquis episcopis; et audivit ista in concionibus in patria sua, ut dicit, et etiam in communi confabulatione cum conterraneis suis, ut dicit, quibus tunc adhibuit majorem fidem, ut dicit, quam ecclesie tenenti contrarium; nunc tamen credit, ut ecclesia credit. Et fatetur pontificem Christianis esse ecclesiam. Ulterius fatetur, quod tantum semel comedit carnes in die Veneris in domo Gregorii cum duobus aliis Anglis, ut dicit, quod, quia invenit ibi carnes

paratos et alios comedentes, comedebat tunc cum iisdem. Et credit, quod male fecit in hoc.

Examinatio coram episcopis Bathoniensi et Assaviensi, abbate Westmonasteriensi, magistro Dowman, Shorton et Gardiner archidiaconis, doctore Duke, theologie doctore Benet et testibus religiosis viris ut in aliis videlicet Helberto.

W. Clayton, Smyth notarii.

VIII. Februarii in domo capit. Westmonasteriens.

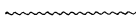
5.

Henricus Pryknes.

Fatetur jurisdictionem Rev. domini Legati et quod est parochianus Omnium Sanctorum major' civitatis Londoniensis. Et quod fuit in Anglia jam duos annos et dimidium anni et ultra. Et quod nescit Latine loqui nec intelligere. Et fatetur, quod circa festum Michaelis ultimo elapsum quidam bursarius navis, cujus nomen ignorat, dimisit in camera istius jurati unum librum in Teutonico, quem ostensum sibi tempore examinacionis sue recognovit esse eundem librum, in quo libro intitulantur opera quedam Martini Lutheri. Et dicit, quod legit in eodem libro tractatum ejusdem Lutheri super Oratione Dominica, et alia in dicto libello contenta non legit. Et de combustionem et condempnationem librorum dicti Martini Lutheri non audivit nisi in festo Omnium Sanctorum ultimo elapso. Et quod tunc audivit dici, quod fautores Lutheri et qui tenent libros ejusdem essent excommunicati. Et submitit se correctioni dominorum.

Octavo Februarii repeticio Henrici Pryknes coram Bathoniensi et Assaviensi episcopo, abbati exempti monasterii Westmonasteriensis, magistro Stephyns archidiacono tantum et magistris Bell et Qwarton Wigorniensi et Londoniensi officialibus ac Duke et Benet theologie et legum professoribus facta fuit.

Am Rande: Notarii Clayton Smyth. Testes Wilhelmus Mane prior, Johannes Fulwel archidiaconus, Thomas Jay monachus.





VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

---



# I.

## EIN FRAGMENT DANZIGER ANNALEN.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

In der langen Reihe Danziger Chroniken, die zum Theil durch die Herausgeber der preussischen Geschichtsquellen zugänglich gemacht worden sind, befinden sich mehrere von unmittelbarer Bedeutung für die Geschichte der Hanse. Es kann nicht auffallen, dass in einem so hervorragenden Mittelpunkt hansischer Interessen, wie Danzig mehr als anderthalb Jahrhunderte gewesen ist, die städtische Geschichtschreibung eine ganz besondere Aufmerksamkeit den Begebenheiten und Verhältnissen des hansischen Bundes im skandinavischen, flandrischen und englischen Auslande zugewandt hat. Caspar Weinreichs Danziger Chronik ist eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte der westeuropäischen Beziehungen der Hanse in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts; Stenzel Bornbach liefert überaus werthvolle urkundliche Erläuterungen zur Geschichte des Handels und der Politik im Bunde während des letzten Jahrhunderts der hansischen Vereinigung; Bernt Stegmann berichtet ausführlich über die Kämpfe des Dänenkönigs Christian II mit den Hanseaten bis zum Jahre 1523.

Stegmanns Chronik, welcher diese Notiz gilt, ist von dem Herausgeber in den *Scriptores rerum Prussicarum* Band 5 an erster Stelle als hansisches Geschichtswerk gewürdigt worden. Sie hat indessen noch andre Bestandtheile, die der Beachtung werth sind: Eintragungen über allgemeine Welthandel, einen Bericht über die Hildesheimer Stiftsfehde, Mittheilungen über die Geschehnisse des polnischen Preussens und des Deutschordenslandes, Notate über die lokalen Verhältnisse Danzigs. Der Herausgeber hat hier die

Nachweisung der Quellen versucht, aber nicht überall das richtige getroffen. Irre ich mich nicht, so lässt sich das Wesen der Stegmanschen Compilation noch deutlicher erkennen.

Der handschriftliche Band der königlichen Bibliothek zu Berlin Manuscripta Borussica fol. n. 867 a. Papier enthält nämlich hinter einer unkritischen Kopie der preussischen Chronik Posilges und einer Darstellung der preussischen Bundesgeschichte ein kurzes Bruchstück Danziger Annalen aus den Jahren 1343—1458, das in einem sehr engen Zusammenhang mit der Stegmanschen Chronik steht. Das Fragment ist am Schluss des Bandes von einer Hand des eingehenden 16. Jahrhunderts flüchtig aufgezeichnet und, wie die zahlreichen Fehler beweisen und das plötzliche Abbrechen mitten im Satz, nur als eine ungenaue Kopie, nicht als eine originale Niederschrift zu betrachten. Da eine Edition dieses Fragments bisher nicht erfolgt ist<sup>1)</sup>, so theile ich es hier zunächst vollständig mit.

Es lautet:

Item do man schreb 1343<sup>2)</sup> do wart der erste stehn geleg  
zu Dantzke zu der stadhmauren, auch zu dem pfarrturm.

Item do man schreb 1410 do verlohren die herren den streit  
und do was mester Ulricus mitte, in aller apostel tage [Juli 15].

Item do man schreb 1411 do worden die burgermesters ge-  
todtet auf dem schlosse zu Dantzke in dem palmtage [April 5],  
als her Cort Letzkau, her Arnt Hecket und Bartolomeus Grote.

Item do man schreb 1412 do brante die Beutelergässen ahm  
tage Philippi et Jacobi [Mai 1].

Item do man schreb 1416 in des heiligen leichnams tage  
[Juni 18] do was der aufflof von Gert von der Becke.

Item do man schreb 1423<sup>3)</sup> do kahmen die ketzer vor Dantzke  
und in demselbigen jahre<sup>4)</sup> do branten die speicher abe und die  
gantzle lestadige den 3. suntagk nach osteren [April 25].

Item do man schreb 1428 do galt die last saltzes 120 mark.  
In demselbigen jahre kahl saltz von Lubeck nach Michaelis [nach  
Sept. 29], da galt die last 24 mark.

---

<sup>1)</sup> Vgl. SS. r. Pruss. 3, 53.

<sup>2)</sup> Verbessert aus: 1453!

<sup>3)</sup> Vielmehr 1433.

<sup>4)</sup> Dies allerdings richtig 1423.

Item do man schreb 1430 am tage [!] <sup>1)</sup> Aprili <sup>2)</sup> do brach die Weissell aus und lif in das Werder und in die Mutlau und das wasser lif in die stadt.

Item do man schreb 1442 ahm suntage fur Margarete [Juli 8] do brante die Dreergasse.

Item do man schreb 1443 auf Philippi und Jacobi [Mai 1] da fihll der grosse schnee.

Item do man schreb 1444 nach visitationis Mariae [nach Juli 2] do branten über der Koggenbrücken 40 heuser abe.

Item do man schreib 1449 do schlugk das wetter den turm entzwe auf dem schlosse.

Item do man schreb 1450 do war die grosse sterbinge.

Item do man schreb 1453 <sup>3)</sup> ahm tage Scholastice <sup>4)</sup> [Febr. 10] do wart das schlos zu Dantzke gegeben; darnach im montage mitfasten [1454 Febr. 27] do worden die Dantzker geschlagen im Kalldenhofe.

Item do man schreb 1453 <sup>3)</sup> da verlor der konningk den streit fur der Conitz.

Item 1453 zogk Wilhelm Gorden zu dem keiser von landt und stette wegen.

Item 1454 wart dem hochmester die hulldungk aufgesagt im tage Doroteae [Febr. 6]. Darnach in dem 58. <sup>5)</sup> jare [!] da gewan er 9 schlösser in dem lande auf die nach, als Margenburgk, Stuhm und Konningsbergk <sup>6)</sup>. In selbigen jahre [1454] den montagk zu fastnacht [Febr. 27] do zogen die von Dantzk und belegerten Margenburgk auf der ander seitten <sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Ordnungszahl ist ausgelassen.

<sup>2)</sup> In der Hs. abgekürzt: apli, könnte sogar: apostoli aufgelöst werden, jedenfalls ein Beweis für die Flüchtigkeit des Kopisten.

<sup>3)</sup> Vielmehr 1454.

<sup>4)</sup> Die Hs. hat: Scholastici!

<sup>5)</sup> Vielmehr in demselben, aber 8 Tage nach Dorothea, woraus die Zahl 1458 entstand, s. SS. r. Pr. 4, 506.

<sup>6)</sup> Grosses Missverständniss des Lindauschen Berichts a. a. O. 507 oben, wo dazu an Stelle des falschen: Königsberg; Conicz steht.

<sup>7)</sup> Diese Begebenheit hängt zusammen mit der oben gemeldeten Niederlage der Danziger beim Kaldenhof (Kaldowa bei Marienburg); der Bericht der Vorlage ist also unverständiger Weise zerrissen.

Item 1454 in dem pfingesttage [Juni 9] do kahn der konnigk<sup>1)</sup> zu dem Elwinge das erste mahl.

Item 1455 do wart die Radaunen ausgestochen, das woll zehn wochen stundt. In demselbigen jahre wart die jungestadt gebrochen.

Item 1456 da wart Jacob Hasert und seine geselschaft vorwisen. In demselbigen jahre wart der hertzoze von Sagen erschlagen<sup>2)</sup>.

Item 1457<sup>3)</sup> wart der radt ausgesetzt. In demselbigen jahre<sup>3)</sup> wart die Balge vorphelet. In demselbigen jahre<sup>4)</sup> worden die soldeners für Margenburgk ausgekoft.

Item 1457<sup>5)</sup> da begerte der orden fride zu machen. In demselbigen jahre<sup>5)</sup> wart dem kunige gehuldiget auf dem marckte.

Item 1458 do kahn Claus Ramau<sup>6)</sup> und die andern herren aus der Marcke<sup>7)</sup> [!]. In demselvigen jahre do wart Hans Winricks seheholck — — —<sup>8)</sup>.

In diesem Ueberrest eines Danziger Geschichtswerks aus dem 15. Jahrhundert sind zwei Theile deutlich zu erkennen. Während die erste Hälfte eine gesonderte Gruppe Danziger Nachrichten bedeutet, stellt die zweite, die beim 14. Absatz beginnt, einen Auszug aus Johann Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges vor.

Johann Lindau, der sich als Stadtschreiber von Danzig, als Politiker und Diplomat wie als ein sehr gewissenhafter Schriftsteller einen Namen über das Danziger Weichbild hinaus verschafft hat, ist in Bezug auf den Krieg, welcher mit dem Frieden von Thorn abschloss, der vorzüglichste Gewährsmann für die preussischen Geschichtschreiber im 15. und 16. Jahrhundert geworden. Der anonyme Verfasser des Fragments hat diese Chronik gleichfalls excerptirt. Er las aus ihr einige Notizen, die unmittelbar Danzig

---

<sup>1)</sup> D. i. von Polen.

<sup>2)</sup> Missverständniß des Lindauschen Berichts a. a. O. 519.

<sup>3)</sup> Vielmehr 1456, a. a. O. 520.

<sup>4)</sup> Richtig 1457.

<sup>5)</sup> Vielmehr 1456.

<sup>6)</sup> Vielmehr Rannau oder Ronnau.

<sup>7)</sup> Zu lesen ist: aus Denmarcke, a. a. O. 555.

<sup>8)</sup> Die Fortsetzung fehlt. S. a. a. O. 557.

betrafen, heraus. Aber Flüchtigkeit und Unverständniß haben den Auszug unmittelbar werthlos gemacht. Der Fragmentist hat die Chronologie ganz verwirrt; bei den Februar-Ereignissen des Jahres 1454, welche den Kampf einleiteten, die Thatsachen gradezu auf den Kopf gestellt, indem er die kriegerischen Erfolge dem Hochmeister, nicht, wie nothwendig war, den Gegnern zuschrieb und den Zusammenhang der einzelnen Begebenheiten auflöste; bei der Erwähnung des Herzogs von Sagan aus einer Niederlage seiner Leute einen Todeskampf des Herrn selbst gemacht; endlich eine hansisch-dänische Legation, die über Meer nach Danzig kam, zu einer Gesandtschaft aus der Mark umgewandelt.

So confus und verstümmelt der Auszug ist, an drei Stellen lehnt er sich enger als Stegmann, der Lindaus Arbeit gleichfalls excerpirte, an das Original an: 1455 lässt er richtiger eine Frist von ungefähr 10 Wochen vergehen, bis die vom Ordensheer abgestochene Radaune in ihr Bett zurück geleitet wird, während bei Stegmann der Fluss „9 Wochen ausgestochen“ ist; 1456 notirt er allein nach Lindau die Verpfählung des Balgaer Tiefs gegen die Feinde; 1458 kennt auch er allein die erwähnte Legation. Es ist klar, dass der Auszug nicht auf Stegmanns Chronik, an welche er lebhaft erinnert, zurückgehen kann. Das Verhältniss beider zu einander ist vielmehr ein umgekehrtes.

Dies zeigt der erste Theil des Fragments.

In ihm beschäftigt sich der Verfasser mit bemerkenswerthen Vorfällen aus der Stadtgeschichte Danzigs. Er zeigt sich ungleich genauer unterrichtet als Stegmann, der aber grade in seinen charakteristischen Nachrichten, die man bisher für original gehalten hat, sich hier als Benutzer des Fragments erweist. Die Vergleichung beider ergibt sofort die Abhängigkeit der Stegmannschen Arbeit. Wo diese correcter erscheint, wie in der näheren Datirung der ersten Nachricht, in der Anführung des Schlachtortes von 1410, in der genaueren Bezeichnung Gerts von der Beke 1416, in der richtigen Datirung des Hussitenmarschs nach Preussen 1433, in der gösseren Vollständigkeit bei seiner Bemerkung über das Unwetter von 1449, da können wir die Auslassungen ohne jedes Bedenken dem Kopisten des Fragments zur Last legen. Gegenüber den zahlreichen Vorzügen, die das Fragment besitzt, fallen sie kaum ins Gewicht.

Ich stehe nicht an das Bruchstück für eine Quelle der hanseatischen Chronik Stegmanns zu erklären. Man muss sich aber zugleich vorstellen, dass Stegmann es als Leitfaden für den älteren Theil seines Werks gebraucht und von ihm sich auf die ältesten Originalquellen, auf Lindau und auf Aufzeichnungen über die Lokalgeschichte Danzigs, hat zurückführen lassen. Dann hat man anzunehmen, dass in dem mitgetheilten Text eine fehlerhafte und unvollständige Abschrift aus dem chronikalischen Versuch eines unbekanntem Danziger Städtbürgers vorliegt. Es wird vielleicht der dortigen Lokalforschung, die über ein reicheres handschriftliches Material gebietet, gelingen die Provenienz dieses Bruchstücks näher zu bestimmen.

Hier kann die Betrachtung desselben bereits zu einem zweiten neuen Ergebniss führen.

Sie bestätigt das Resultat einer Untersuchung, die ich an einem andern Orte mittheilen werde, dass die Annalen von Thorn im dritten Bande der SS. rer. Pruss. in Danzig oder in dem nahe belegenen Oliva für uns abgeschrieben, interpolirt, glossirt und fortgesetzt worden sind. Es erhellt, dass der einzig erhaltene Codex der Annalen, der sehr bald nach dem Jahre 1540 geschrieben ist, das Danziger Fragment zu Rathe gezogen hat: man vergleiche die Eintragungen desselben von 1428, 1430 und 1450 über die Salzpreise in Danzig, einen Durchbruch der Weichsel und ein grosses Sterben im Lande mit den Bemerkungen der Fortsetzung zu den Thorner Annalen in den SS. r. Pr. 3, 398 zu 1427, 1428 und 1450; ferner den ersten Absatz des Fragments mit der Randnote b zu den Annalen S. 74 über die Gründung Danzigs. Bei der Erkenntniss dieses Resultats und des erwiesenen Zusammenhangs zwischen dem Danziger Fragment und Stegmanns Chronik wird man endlich gezwungen die beiden Randbemerkungen b zu den Thorner Annalen S. 78 über einen Brand in Oliva 1350 und einen Polenmord in Danzig 1352 aus dem hanseatischen Geschichtswerk oder dessen Bearbeitungen abzuleiten: nicht Stegmann geht, wie der Herausgeber will, auf den Glossator der Thorner Annalen zurück. Sie sind in der heutigen Gestalt jüngeren Ursprungs als die hanseatische Chronik, die Bernt Stegmann zwischen den Jahren 1520 und 1530 schrieb.





## II.

# SILBERGERÄTH DES RATHS VON LÜBECK.

VON

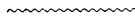
C. WEHRMANN.

In Jahrgang 1873 der Hansischen Geschichtsblätter S. 146 wird in unbestimmter Weise erwähnt, dass der Rath von Lübeck silberne Kannen und Pokale besass, die aus einer der Insel Bornholm auferlegten Contribution angeschafft waren. Die an denselben befindlichen Inschriften werden ebendasselbst mitgetheilt. Eine Ergänzung dieser Mittheilung wird nicht unwillkommen sein. Friedrich I, König von Dänemark, überliess durch Vertrag vom 19. Juli 1525 dem Rathe von Lübeck den Besitz der Insel Bornholm auf fünfzig Jahre, um ihm für erlittene Schäden und aufgewandte Kosten in solcher Weise Ersatz zu gewähren. Ueber die Art, wie der Rath zu den erwähnten silbernen Gefässen kam, giebt die folgende Aufzeichnung, die sich in einem Rechnungsbuche der Kämmererherren findet, sichern Aufschluss.

Sy wytlyck, dath anno 1540 frydages vor Pynxsten de erbare unde wolwyse her Jochym Gereken, borghemeister desser keyserlyken stadt Lubeke, eynen erbaren rade darsulvest nachvolgende stadtlyken unde wol gësirde cleynodye unde sulversmyde, welker syne erbare wysheydt vam sollichen broke, so etlyke ingheseten des landes Bornholm, darumme dath se in standen veyden, als de stadt Lubeck myth hern Cristiernen, etwan konyneck tho Denemarken, gefort, eynen erbaren radt tho Lubeck untruwe gheworden unde affgefallen, der stadt to dem besten hefft maken unde boreden laten, in syttenden rade gherepresentert unde averantwerdeth hefft,

boschedentlyck 3 vorguldene koppe, twe lange suveryke sulveren krose, de men prouweste nenneth, myth decken, twe grote bekere bynnen unde buten vorguldeth unde 8 sulveren gobletten stande in eynen vorgulden beker myth eynen decken, umme sulke kleynodye alle der stadt Lubeck ton eren tho ghebruken, mede tho eyner ewighen ghedechnysse, dath de van Lubeck ith lanth Bornholm hebben inne ggehath unde noch itsunth bosytten unde daraver gheherschoppende. Des hebben eyn radth de sulven kleynodye tho sunderlychen groten dancke anghenamen, ock den upgedachten heren borgemeister Jochym Gercken synes vorgewanten flytes unde sorchvoldicheyth, als syne erbar wysheyth daran unde sust by der upkumpsten des landes bowyseth, hochlyk bodancketh, fruntlyk bogerende, fortan ith beste tho donde unde des ungemakes der stadt Lubek to gude nyct vordreten to laten, myth fruntlyker erbedynghe.

Unde als de berureten clenodya den heren chemerern, do ter tydt synde her Herman Schute unde her Johan Stoltefoeth, in vorwarynge to nemen bevalen, syn volgendes in vorgaderynge gemener anestede rade, so des sulvighen jars up Trinitatis bynnen Lubeck to dage vorschreven, upme oversten rathüse tho eren des rades unde der stadt gebruketh worden etc..



NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ACHTES STÜCK.

---

Versammlung zu Göttingen. — 1878 Juni 11 und 12.



# I.

## SIEBENTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Der diesmalige Bericht hat zunächst zu constatiren, dass die städtischen Zahlungen sich im Ganzen gleich geblieben sind, sämtliche Städte, mit Ausnahme des niederländischen Bolsward, haben nunmehr sich bereit erklärt, die früheren Beiträge auch ferner zu leisten.

Von den besteuernden Vereinen und Gesellschaften ist die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, deren Bewilligung nur auf fünf Jahre zugesichert war, wegfällig geworden. Dagegen haben die Universitäts-Bibliothek zu Dorpat und das königlich Norwegische Reichsarchiv zu Christiania sich in den Verein mit dem gewöhnlichen Jahresbeitrage aufnehmen lassen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 493, gegen 470 des letzten Jahresberichts. Gestorben sind neun: die Herren Freiherr von Ledebur, Director der Kunstkammer in Berlin; Kaufmann Dubbers, Kaufmann J. Höpken und Senator Richter Dr. G. Schumacher in Bremen; Archivar Dr. Götze in Idstein; Oberbürgermeister Bachem und Justizrath Dr. Haass in Köln; Oberförster Haug in Lübeck und Director Gahlnbäck in Reval.

Eingetreten sind die Herren Kaufmann Hinckeldeyn in Åbo (Finnland); Fabrikant Ferd. Kedenburg in Barmen; Justizrath Biel in Bergen (Rügen); Geh. Legationsrath Professor Dr. Aegidi, Hausbibliothekar Sr. Ks. Majestät Dohme, Dr. Paul Ewald, Privatdocent Dr. L. Geiger, Dr. Holder-Egger, Archiv-Assistent Dr. Posner, Stadtrath Dr. Weber in Berlin; C. Rühls in Franzenshöhe bei

Stralsund; Oberlehrer Dr. Damus, Professor Dr. Enneper, Buchhändler Peppmüller, Dr. Platner, Geh. Regierungsrath Professor Dr. Sauppe, Geh. Regierungsrath Professor Dr. Soetbeer, Senator Dr. Tripmacker, Rentier Otto Uhde, Prof. Dr. Wappäus, Präsident der Handelskammer Wolters in Göttingen; Professor Dr. Th. Hirsch in Greifswald; Director des Gewerbemuseums Dr. Brinckmann in Hamburg; Archivsecretair Doebner in Hannover; Fabrikant Bosch, Mitglied der Handelskammer in Hertogenbosch; Professor Lohmeyer, Otto Tischler in Königsberg i./Pr.; Lehrer Dr. Dahlmann in Leipzig; Landmesser Arndt, Graf Gottfr. von Bernstorff, Baumeister Farenholtz, Kaufmann Fr. Harms, Kunsthändler Kaibel, Advocat Dr. Klügmann, Photograph Linde, Advocat Dr. Peacock in Lübeck; Oberlehrer Alfr. Dannenberg in Mitau; Oberlehrer Alfr. Büttner in Riga; Buchhändler Siegm. Bremer, Oberst Freiherr von Hammerstein, Kaufmann Joh. Holm, Rechtsanwalt Langemak, Rathsherr Matthies, Maurermeister Teicher, Justizrath Wagener in Stralsund; Privatdocent Dr. Ph. Strauch in Tübingen; Gymnasiallehrer Zimmermann in Wolfenbüttel.

Der sechste Jahrgang der Geschichtsblätter hat sich ungebührlich verzögert. Um für seine spätere Ausgabe zu entschädigen, war beabsichtigt, den Druck des nächsten Heftes sofort zu beginnen, doch ist unter anderem auch aus Rücksicht für unsere Cassenverhältnisse davon Abstand genommen worden. Das Heft wird aber zum Herbst erscheinen, die Aufsätze für dasselbe sind bereits in den Händen der Redaction.

Der Druck des zweiten Bandes der zweiten Recess-Abtheilung (1431—1476) ward versprochener Massen in den verflossenen Herbstferien begonnen und liegt in Folge der angestrengtesten Thätigkeit seines Herausgebers heute fertig vor. Ungeachtet aller Einkürzung des Actenmaterials umfasst auch dieser Band nur  $6\frac{3}{4}$  Jahre (1436—1443). Veranlasst wird dies durch den Reichthum preussisch-hansischer Vorlagen aus den vierziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts. Nach 1450 tritt in Folge der politischen Ereignisse eine Abnahme der Betheiligung des Ordenslandes an den Angelegenheiten der Hanse ein, die Städtetage hören auf, das Material mindert sich demgemäss, und nur das Danziger Archiv behält für die Recesses noch grössere Bedeutung.

Dr. von der Ropp wird nach wie vor darauf bedacht sein,

den Stoff zu kürzen, um in den nächsten Bänden rascher vorzuschreiten zu können. Er hofft im kommenden Herbst das Königsberger Staatsarchiv für den ganzen Zeitraum bis 1476 zu absolviren, das Danziger bis mindestens 1466.

In den Osterferien ward Lübeck besucht und das vorhandene Urkundenmaterial bis 1455, theilweise bis 1466 aufgearbeitet. Die Osterferien des nächsten Jahres sollen dem Abschluss der archivalischen Arbeiten in Köln und dem Besuch Düsseldorf (zur Benutzung des dorthin gebrachten Weseler Stadtarchivs) gewidmet werden, worauf die Bearbeitung des dritten Bandes beginnen wird. Während seines Lübecker Aufenthalts erhielt Dr. v. d. Ropp zu unserer grossen Freude die Ernennung zum ausserordentlichen Professor an der Universität Leipzig.

Das für den zweiten Band des Urkundenbuchs bestimmte Material erwies sich so umfangreich, dass es im vorigen Jahr noch nicht druckfertig gemacht werden konnte. Auch erschien es aus wissenschaftlichen wie aus practischen Rücksichten rätlich, die Vorarbeit für den neuen Band bis zum Jahr 1360, als dem Endpunkt einer in sich geschlossenen Periode der hansischen Geschichte, auszudehnen und demgemäss diesen Zeitraum für den zweiten Band zu bestimmen, der dann möglicherweise in zwei Hälften zerfallen muss. Dr. Höhlbaum hofft den Druck des Bandes bald beginnen zu können.

Er hat im verflossenen Herbst die Archive Belgiens und Hollands besucht und sie fast sämmtlich für das ganze 14. Jahrhundert ausgebeutet. Nähere Mittheilungen wird der Specialbericht geben. Für die beabsichtigte Durchforschung der nordfranzösischen Archive und die Nachlese in Kopenhagen reichten die Universitätsferien nicht mehr aus. Doch erhielt Dr. H. durch die Güte des Herrn Abbé Dehaisnes Urkundenabschriften aus dem Archiv zu Lille, darunter solche, welche die noch sehr dunkelen Beziehungen der hansischen Kaufleute zu den nordfranzösischen Städten aufhellen. Auch von Kopenhagen sind Abschriften aus der Arn-Magnaeanischen Sammlung in Aussicht gestellt. Die Sendung eines Gelehrten nach England, die bei der fortschreitenden Arbeit am Urkundenbuch als immer dringender sich herausstellt, musste einstweilen verschoben werden. Dr. H. beschränkte sich darauf, die unvollständigen englischen Vorlagen von Junghans durch die

von Professor Pauli vor 25 Jahren im Record Office gemachten Sammlungen zu ergänzen.

Dr. Schäfer hat den im letzten Jahresbericht aufgestellten Reiseplan genau eingehalten, bis er nach vierzehntägigem Aufenthalt in Reval durch Berufung in eine ausserordentliche Professur zu Jena sich zur schleunigen Rückreise veranlasst sah. Wie ehrenvoll auch diese rasche Beförderung unsers neuen Mitarbeiters war, so störend hätte sie werden müssen, wenn nicht Professor Schäfer sofort Bedacht genommen hätte, für die stätig fortzusetzende Vorbereitung der von ihm übernommenen dritten Recessabtheilung (1477—1530) Sorge zu tragen. Er konnte während des Winters die ihm von Bremen, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Köln durch freundliches Entgegenkommen der Magistrate und Archivare übersandten Recesse, Verhandlungen und Schreiben copiren und collationiren. In den Osterferien gelang es ihm, die Archive des Rheinlands, Westfalens und Sachsens für den ganzen Zeitraum zu erledigen, nur in Köln ward das Material vorläufig bis 1500 absolvirt. Einige sonst gebliebene Restanten werden sich durch Actenversendung oder in kurzem Aufenthalt bei gelegentlicher Durchreise beseitigen lassen. Im Herbste dieses Jahres wird Professor Schäfer die unterbrochene baltische Reise wieder aufnehmen und ausser Reval und Riga Preussen, Pommern und Rostock, im nächstjährigen Herbste Holland und Belgien besuchen. Die Osterferien nächsten Jahres will er in Lübeck, Lüneburg und Bremen arbeiten. So kann im Winter 1879/80 die Fertigstellung des ersten Bandes beginnen. Näheres über die gemachten Reisen und das aufgearbeitete Material enthalten die Specialberichte.

Als neuen Band der Hansischen Geschichtsquellen hofft Professor Frensdorff „Dortmunder Statuten und Urtheile“ binnen einem Jahre vorlegen zu können, bisher unbekannt wichtige Beiträge zum Dortmunder Recht, welche sich ihm bei Gelegenheit der für die Monumenta Germaniae historica übernommenen Bearbeitung der älteren deutschen Stadtrechte ergaben.

Auch das Braunschweiger Zollbuch wird Archivar Hänselmann, der durch andere Arbeiten hingehalten ward, in nicht allzu ferner Zeit zum Druck vorbereitet haben.

Im Vereinsvorstande ist keine Veränderung eingetreten, da Dr. Ennen zu Stralsund wieder erwählt ward.



Die Vorstandsversammlung fand am 2. December vor. J. in Hamburg Statt.

Der nachfolgende Cassa-Abschluss erregt allerdings einiges Bedenken in Betreff der starken Abnahme des Saldo, welche hauptsächlich durch die der Waisenhaus-Buchhandlung garantirte Deckung der Mindereinnahme für Urkundenbuch und Geschichtsquellen verursacht wurde.

Doch dürfen wir einerseits erwarten, dass der Absatz namentlich des Urkundenbuchs sich heben wird, andererseits gewährt der zurückgelegte Ueberschuss dem Verein die Sicherheit, seine Unternehmungen nicht plötzlich abgebrochen zu sehen. Endlich giebt sich der Vorstand der Hoffnung hin, dass bei der durch die grössere Ausdehnung unserer Publicationen hervorgerufenen Vermehrung der Ausgaben sich auch neue Hilfsquellen für den Verein eröffnen werden, um so mehr als kaufmännische Corporationen sich bisher an dessen Unterstützung noch gar nicht betheilig haben.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Rentier Uhde in Göttingen revidirt.

## CASSA-ABSCHLUSS

am 31. Mai 1878.

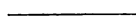
### Einnahme.

|                                                                                    |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Saldo vom vorigen Jahre . . . . .                                                  | M. 7,162. 82 Pf. |
| Beitrag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers*)                                    | „ — — „          |
| Beiträge der Städte . . . . .                                                      | „ 6,662. 67 „    |
| Beiträge von Gesellschaften und Vereinen . .                                       | „ 360. — „       |
| Letzter Beitrag der Aachen-Münchener Feuer-<br>versicherungsgesellschaft . . . . . | „ 900. — „       |
| Beiträge der Mitglieder . . . . .                                                  | „ 3,540. 60 „    |
| Zinsen . . . . .                                                                   | „ 766. 56 „      |
| Für verkaufte Schriften . . . . .                                                  | „ 10. — „        |
| Zufällige Einnahme . . . . .                                                       | „ 1. 40 „        |
|                                                                                    | <hr/>            |
|                                                                                    | M. 19,404. 05 „  |

\*) Ist erst nach Schluss der Rechnung am 6. Juni eingegangen.

Ausgabe.

|                                                                                                                                  |                      |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------|
| Honorare . . . . .                                                                                                               | M. 5,325. — Pf.      |                        |
| Zurückgesetztes Honorar                                                                                                          | „ <u>675. — „</u>    | M. 6,000. — Pf.        |
| Reisekosten . . . . .                                                                                                            | „                    | 3,239. 76 „            |
| Geschichtsblätter:                                                                                                               |                      |                        |
| Honorare . . . . .                                                                                                               | M. 787. 50 Pf.       |                        |
| Ankauf der Exemplare<br>des Jahrgangs 1876 . . . . .                                                                             | „ <u>1,971. 78 „</u> | „ 2,759. 28 „          |
| Urkundenbuch und Geschichtsquellen . . . . .                                                                                     | „                    | 2,570. 26 „            |
| Hanserecesse:                                                                                                                    |                      |                        |
| Honorar . . . . .                                                                                                                | M. 600. — Pf.        |                        |
| Urkundenabschriften . . . . .                                                                                                    | „ <u>50. — „</u>     | „ 650. — „             |
| Drucksachen . . . . .                                                                                                            | „                    | 121. 25 „              |
| Verwaltungskosten . . . . .                                                                                                      | „                    | 333. 63 „              |
| Saldo . . . . .                                                                                                                  | „                    | <u>3,729. 87 „</u>     |
|                                                                                                                                  |                      | <u>M. 19,404. 05 „</u> |
| Zurückgesetzte Gelder:                                                                                                           |                      |                        |
| Belegt in $4\frac{1}{2}\%$ Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisen-<br>bahn-Gesellschaft (vgl. Abschluss von 1876) . . . . . |                      | 12,000 M.              |
| Honorar (s. oben) . . . . .                                                                                                      |                      | <u>675 „</u>           |
|                                                                                                                                  |                      | 12,675 M.              |



## II.

### VIII. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS<sup>1)</sup>.

Die Wahl Göttingens zum diesjährigen Versammlungsort hat sich als eine besonders glückliche erwiesen. Freilich war es die erste Universitätsstadt, die wir zur Zeugin unserer Arbeiten machen wollten, und wenn in Göttingen davon die Rede gewesen ist, dass Muth dazu gehört habe, einen Verein, der bisher in Grossstädten und in Städten voll historischer Erinnerungen getagt habe, in eine Landstadt wie Göttingen einzuladen, so haben wir Hansevereiner und Sprachvereiner nur davon stillgeschwiegen, dass unsererseits bei der Einfahrt zu der alten Georgia Augusta so Etwas von dem Gefühl in uns aufsteigen wollte, das den Doktoranden zu beschleichen pflegt, der mit gutem Gewissen und zu lieben Lehrern ins Examen tritt. Aber schon die nächsten Stunden bewiesen uns, dass unsere zum Lokalcomité zusammengetretenen Mitglieder uns eine freundliche Aufnahme gesichert hatten, und der ganze Verlauf der Versammlung liess erkennen, dass die Universität den Bestrebungen unseres Vereins Theilnahme und ehrenvolle Anerkennung entgegenbringe.

Die Betheiligung von 104 Göttinger Herren überstieg natürlich weit unsere kühnsten Erwartungen. Weniger konnte uns

---

<sup>1)</sup> Ueber diese Jahresversammlung ist ein ausführlicher Bericht des Localcomités erschienen. Für einen Wiederabdruck an dieser Stelle war er uns zu umfänglich, unsererseits aber ganz auf einen Bericht zu verzichten, wäre gegen das Herkommen und vermuthlich auch gegen den Wunsch vieler unserer Leser gewesen. So ist der Bericht des Localcomités mit Dank von uns benutzt worden.

Wunder nehmen, dass auch die Zahl der auswärtigen Theilnehmer sich auf 72 belief. Der Vorstand war vollständig versammelt; von den Vereinsbeamten war Herr Professor Schäfer aus Jena verhindert. Bremen war durch 12 Mitglieder vertreten, Berlin durch 10, Lübeck durch 8, Hamburg und Hannover durch je 6, Leipzig durch 4, Halle und Stralsund durch je 2 Mitglieder; je ein Theilnehmer war gekommen aus Braunschweig, Dresden, Einbeck, Frankfurt a. O., Gotha, Greifswald, Halberstadt, Hildesheim, Jena, Innsbruck, Kiel, Köln, Königsberg, Meinberg (bei Detmold), Münster, Norden, Oldenburg, Osnabrück, Tübingen und Wolfenbüttel; von Ausländern sei namentlich genannt Mr. Maunde-Thompson vom Britischen Museum, der liebenswürdige Freund und Förderer unserer geschichtlichen und sprachgeschichtlichen Studien.

An Festgeschenken kamen zur Austheilung: 1) Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart von F. Frensdorff (Göttingen, Peppmüller), ein knapp gehaltener, lehrreicher Ueberblick über die Geschichte der Umgebung, der Stadt und der Universität, verbunden mit einem Führer für die Stadt, die öffentlichen Gebäude und die vielen durch ihre ehemaligen Bewohner denkwürdigen Privathäuser; 2) Henneke Knecht, ein von F. Frensdorff veranstalteter Abdruck des bekannten Volksliedes; 3) Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen von G. Kaestner, eine für den Fachmann berechnete kurze, aber sehr dankenswerthe Uebersicht über den Inhalt dieses reichen Archivs; 4) The Libell of Engliche Policye, 1436, Text und metrische Uebersetzung von Wilhelm Hertzberg mit einer geschichtlichen Einleitung von Reinhold Pauli (Leipzig, Hirzel), vortreffliche Ausgabe und meisterhafte Uebersetzung eines für die Geschichte der Volkswirtschaft und die Handelsgeschichte hoch interessanten Büchleins, dessen Verfasser, ein geschäfts- und geschichtskundiger Mann und warmer Patriot, seinen Landsleuten in gut gebauten Versen den Satz einschärft, dass England, um seinen Handel nach den vier Himmelsgegenden zu schützen, mit starker Hand das „enge Meer“ bewachen müsse.

Schon am Abend des Pfingstmontags hatte sich in den Räumen des Literarischen Museums eine stattliche Versammlung zusammengefunden, stattlicher wahrscheinlich als man in Göttingen selbst erwartet haben mochte. Anfangs wirrte und schwirrte es durch-

einander von Einheimischen und Fremden, von Hanseaten und Sprachvereinnern, von alten Freunden und neuen Bekannten, von ehrwürdigen Respektspersonen und lebenslustigen Musensöhnen. Erst der Willkommssgruss, den Herr Prof. Frensdorff den Gästen darbrachte, rief die Anwesenden wenigstens zeitweilig ad loca, man fand Zeit und Gelegenheit zu einem kühlen Beruhigungsschoppen, und es verflogen ein paar Stunden in fröhlichem, angeregtem Zusammensein.

Am nächsten Morgen fanden wir uns wieder in der grossen Aula der Universität zur gemeinsamen Arbeit zusammen. Nachdem Herr Prorektor Lotze die Räume der Versammlung übergeben und ihr im Namen der Universität ein erstes Willkommen zugerufen hatte, nahm Herr Bürgermeister Merkel das Wort, um Namens des Magistrats und der Bürgervorsteher den Verein auf das Herzlichste zu begrüßen. In seiner Dankantwort betonte der Vorsitzende, Herr Prof. Mantels, dass der Verein in seinem Bestreben, alle früheren Mitglieder des hansischen Städtevereins zu gemeinschaftlicher Erforschung gemeinsamer Vergangenheit zu verbünden, gerade auch mit kleinen Gemeinwesen gern anknüpfe, um deren Mitglieder daran zu erinnern, was einst kleine Städte im Gefühl der Zusammengehörigkeit durch Willenskraft vermocht haben, dass ihn nach Göttingen aber auch die mit der Stadt so eng verbundene Universität gezogen habe, die auch dem Verein die Alma mater gewesen sei, ohne die er niemals das hätte erreichen können, was er bis jetzt erreicht habe.

Damit die Versammlung für eröffnet erklärend, begann der Vorsitzende: „Das erste Wort, mit dem man jede Festversammlung zu eröffnen pflegt, gehört dem Oberhaupte des Reichs, dem Kaiser“ berichtete dann der Versammlung, die sich erhoben hatte, wie das Schreiben des Herrn Cabinetsrath von Wilmowski, das den Jahresbeitrag S. M. für den Hansischen Geschichtsverein begleite, vom 31. Mai datire, wie also unmittelbar vor dem schmachhlichen Attentat vom 2. Juni an uns gedacht sei, und schlug vor, nicht wie sonst vom Festmahl aus, sondern schon jetzt zu Beginn der Versammlung ein Wort des Grusses an S. M. zu richten. Das vorgeschlagene und von der Versammlung genehmigte Telegramm lautet: „Der zu Göttingen versammelte Hansische Geschichtsverein S. M. dem Kaiser: Heil und Segen auf allen Wegen“.

Im Uebrigen wegen des Jahresberichts<sup>1)</sup> auf die vorhandenen Druckexemplare verweisend, theilte der Vorsitzende nur noch mit, dass der Fleiss des Herrn Prof. von der Ropp es möglich gemacht habe, den zweiten Band der von ihm besorgten Reccsammlung der Jahresversammlung vollendet vorzulegen, und gab dann Herrn Gymnasialdirektor Schmidt aus Halberstadt das Wort zu dem angekündigten Vortrage: die Stadt Göttingen gegen Ausgang des Mittelalters.

Das anziehende Städtebild aus dem Mittelalter, das uns dann die sachverständige Hand des Herausgebers des Göttinger Urkundenbuches zeichnete<sup>2)</sup>, braucht ja den Lesern dieser Blätter nicht erst skizzirt zu werden. Göttinger und Nicht-Göttinger folgten dem Redner gleich gern, von dem Dorfe Guthingi aus, das seinen Namen an die neben ihm entstehende Stadt verliert und erst spät, nachdem schon lange auch eine Neustadt herangewachsen und mit der Altstadt verbunden sein wird, in die städtische Entwicklung hineingezogen werden soll, bis zu dem Göttingen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, einem Gemeinwesen, das ein verhältnissmässig grosses Landgebiet als Eigenthum oder als Pfandbesitz beherrscht und, in Krieg und Fehden vielfach erprobt, durch die Wehrkraft seiner Bürger und Söldner, mit seinen Festungswerken und Landwehren Achtung gebietend dasteht, einem Gemeinwesen, das auch innerlich auf das Glücklichste entwickelt zu sein scheint und nur den scharfen Beurtheiler es ahnen lässt, dass jene Fehden und Pfandschaften eine erdrückende Schuldenmasse und wilde Bürgerkriege im Gefolge haben werden.

Nachdem der Vorsitzende dem Redner für seinen Vortrag den Dank der Versammlung ausgesprochen hatte, ging dieselbe über zu der Rechnungsablage. Herr Senator Culemann aus Hannover erklärte für sich und seinen Revisionskollegen, Herrn Rentier Uhde aus Göttingen, die Rechnung des Kassenführers für richtig und beantragte, demselben Quittung zu ertheilen. Herr Staatsarchivar Wehrmann als Kassenführer wies nachdrücklich darauf hin, dass der Saldo, der früher immer zugenommen habe,

---

<sup>1)</sup> S. oben S. III—VIII.

<sup>2)</sup> S. oben S. 3—35. Auf S. 5 ist der Hinweis auf die falsche Pöhlder Stiftungsurkunde von 952 (Frensdorff, Göttingen S. 5) übersehen worden.

jetzt im Abnehmen begriffen sei; einerseits minderen sich die Einnahmen, denn Beiträge von Instituten und Gesellschaften, die nur zeitweilig gewesen, seien wegfällig geworden, und die Zahl der grösseren Beiträge von Seiten der Mitglieder sei durch den Tod und durch Rücktrittserklärungen verringert; andererseits steigen die Ausgaben, je mehr von dem Vorbereiteten zur Vollendung komme: er schliesse daher mit der Bitte, dass jedes Mitglied das Seinige thun möge, um nach Möglichkeit dem Verein weitere Mittel zuzuführen und dadurch die Lösung seiner Aufgaben zu fördern.

Nach diesem Klageliede unseres Herrn Kassenführers über die Abnahme des Saldo war es uns Allen eine freudige Ueber raschung — und dem Herrn Kassenführer gewiss die freudigste —, als Herr Geheimrath Sauppe das Wort nahm, um als Direktor der Wedekind-Stiftung zu erklären, dass der Verwaltungsrath dieser am 14. März 1846 in's Leben getretenen Stiftung des Oberamtmanns Wedekind in Lüneburg den Beschluss gefasst habe, dem Hansischen Geschichtsverein zur Förderung seiner Arbeiten die Summe von M. 3000 zur Verfügung zu stellen. Für diese reiche und ehrenvolle Gabe sprach der Vorsitzende der Wedekind-Stiftung und den Mitgliedern des Verwaltungsraths den warmen Dank des Vereins aus. Dann ertheilte er Herrn Prof. Pauli das Wort zur Mittheilung seiner Hansischen Analekten aus England.

Redner berichtete zunächst von dem Funde eines interessanten Aktenbündels im Capitulararchiv des Erzstiftes Canterbury, das sich auf die englisch-preussischen und englisch-hansischen Verhandlungen von 1405—1407 bezieht, und offenbar aus dem Besitz des Ritters William Esturmy, eines der Bevollmächtigten König Heinrich IV. für diese Verhandlungen, in unerklärter Weise nach Canterbury gekommen ist<sup>1)</sup>. Die von ihm, theilweise mit befreundeter Hilfe besorgten Abschriften kommen mit seiner Genehmigung im 5. Bande der Hanserecense zur Verwerthung. Dann legte er den Process dar, der 1526 wegen der Lutherbücher gegen die Stahlhofskaufleute geführt wurde, und hinsichtlich dessen man früher auf Brewers Auszüge angewiesen war, während Redner jetzt einen Aufenthalt im öffentlichen Reichsarchiv zu London dazu benutzt hatte,

---

<sup>1)</sup> S. Jahrgang 1877, S. 125—128.

um die Aktenstücke vollständig abzuschreiben<sup>1)</sup>. Endlich theilte er aus volkwirtschaftlichen Denkschriften aus der Reformationsepoche Englands, insbesondere aus den Schriften des Clement Armstrong, mehrere Notizen mit, die sich auf „die Hanse der Preussen“ und „die Hanse der Osterlinge“ beziehen und von Stahlhöfen in Hull, York und Newcastle, wie in Boston, Lynn und London, reden<sup>2)</sup>.

Nachdem der Vorsitzende dem Redner den Dank der Versammlung für seine Mittheilungen ausgesprochen, liess er eine Pause eintreten, die uns die nöthige Frische zurückgeben sollte, weitere Eindrücke und Anregungen zu empfangen. Und in fröhlichem Behagen ging es dann durch die festlich geschmückten Häuserreihen nach dem Rathhause zu, in dessen gemüthlichen Kellerräumen der Wirth ein appetitliches Frühstück und ein treffliches Glas Bier in Bereitschaft hielt.

Den zweiten Theil der Arbeitsversammlung bildete der Vortrag des Herrn Prof. Frensdorff: Aus belgischen Städten und Stadtrechten<sup>3)</sup>. Redner führte uns in das Land der Gegensätze und zeichnete uns in grossen Zügen glänzende Bilder von Städten, die in eigenthümlicher Rechtsstellung dastanden, durch Industrie und Handel blühten und in ihren Stadthäusern, Hallen und Belfrieden architektonische Meisterwerke schufen, welche der Nachwelt beredt von der vergangenen Herrlichkeit erzählen. Insbesondere bei Arras verweilte unser Blick, das sich durch den frühen Ruhm seiner Tuchweberei auszeichnet und dessen neuerdings aufgefundenes Stadtrecht sich als die Quelle erweist, aus welcher die Keuren von Gent, Brügge und Ypern entsprangen.

Mit dem Dank der Versammlung für den so mannichfach anregenden Vortrag schloss der Vorsitzende die heutige Sitzung.

In den litterarischen Kostbarkeiten, welche im historischen Saal der Universitätsbibliothek zur Besichtigung ausgelegt waren und von Herrn Oberbibliothekar Wilmanns und den übrigen Herren Bibliothekaren auf das Liebenswürdigste erläutert wurden, hat der Berichtstatter ebenso wenig geschwelgt, wie in den Schätzen des Archivs, in die uns durch die Freundlichkeit des

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 159—172.

<sup>2)</sup> S. Jahrgang 1877, S. 129—132.

<sup>3)</sup> S. oben S. 39—70.



Herrn Bürgermeister Merkel der Einblick gestattet war. Dahingegen ist er wieder auf dem Posten gewesen, als um 3 Uhr im Saale der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften der Verein für niederdeutsche Sprachforschung zusammentrat, und hat mit grossem Interesse den Vorträgen der beiden Festredner gelauscht, von denen Herr Dr. Jellinghaus aus Kiel einige niederdeutsche Possen aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges der Betrachtung unterzog, die Sprache derselben als Volksmundart im Gegensatz zu der mittelniederdeutschen Schriftsprache nachwies und speciell den ihn zunächst interessirenden Slennerhinke dem westfälischen Volksdialekt vindicirte, während Herr Dr. Seelmann aus Berlin die Pronominalformen mi, di und mek, dek behandelte, die Grenzen derselben festzustellen, die Gründe des Unterschiedes aufzuklären und die jetzigen Grenzen als schon in der mittelniederdeutschen Periode vorhanden nachzuweisen suchte<sup>1)</sup>.

Das gemeinschaftliche Mittagessen fand im Saale des literarischen Museums statt. Von den mannichfachen Trinksprüchen, welche dem Mahle Weihe und Würze gaben, glaube ich auch an dieser Stelle zwei hervorheben zu dürfen: der eine, von Herrn Prorektor Lotze ausgebracht, galt den verschwisterten Vereinen, dem Hansischen Geschichtsverein, der durch das Festhalten dessen, was an der Hanse unvergänglich war, auch auf den korporativen Geist innerhalb unsers staatlichen Lebens belebend und fördernd einwirken möge, und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung, der der wissenschaftlichen Pflege einer Sprache gewidmet sei, gegen die man lange eine gleichgültige, fast feindselige Stellung eingenommen habe, die lange verkannt und missachtet gewesen sei, und die jetzt endlich in für Deutschland unsterblichen Meisterwerken die in ihr liegende Poesie und Tüchtigkeit zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht habe; der andere, von Herrn Geheimrath Waitz gesprochen, erklang aus warmem Herzen heraus zu Ehren der Universität Göttingen, der wahren Wiege der historischen Wissenschaft, der Pflanzstätte aller wahren Wissenschaft, zu Ehren unserer lieben Georgia Augusta.

Dem Mittagessen folgte der Abendtrunk. In lebhafter Unterhaltung ging es gruppenweise nach Burhennes Deutschem Garten

---

<sup>1)</sup> S. Korrespondenzblatt d. V. f. niederd. Sprachforschung 3, S. 34—35.

hinaus, wo wir an langen Tischen uns niederliessen, um bei einem Glase Bier traulich zu plaudern und zwischenein einem guten Konzert der altbewährten Schmachtschen Kapelle zu lauschen oder dann und wann das neueste Fabrikat einer in guten, wie in schlechten Witzen brillirenden Göttinger Grösse einzufangen. Als dann nach und nach bei der zunehmenden Abendkühle der Aufenthalt im Freien seine Annehmlichkeit verlor, zogen wir in den Saal hinein, wo alsbald ein Kommers von altem Schrot und Korn in Scene gesetzt wurde. Was noch Einem oder dem Andern auf dem Herzen lag, das wurde auf Hochdeutsch und Niederdeutsch heruntergeredet und heruntergesungen, die bis dahin noch nicht ganz weggeräumten Schranken zwischen Hansen und Sprachvereinlern, zwischen Jungen und Alten fielen vollständig zusammen und es vereinigte Alle dasselbe Gefühl der Lebenslust und des vollen Behagens. Doch einen solchen Abend kann man weniger schildern, als in der Erinnerung geniessen, und lebendig steht er noch vor mir als schön und — lang.

Am zweiten Arbeitstage war dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung der Vortritt gelassen, und wir hatten schon Morgens 8 $\frac{1}{4}$  Uhr auf dem Platze zu sein, um Herrn Privatdocenten Dr. Wilken aus Göttingen bei seiner Auseinandersetzung über das Verhältniss der altsächsischen Bibeldichtung zu der angelsächsischen<sup>1)</sup> zu folgen. Redner konstatiert zunächst, dass gegenüber der reich entwickelten, ebensowohl christlichen wie nationalen und bei gelehrter Durchbildung doch nicht unpopulären Bibeldichtung auf angelsächsischem Felde die altsächsische Schwesterliteratur später entstanden und schwächer entwickelt sei, anerkennt, dass trotzdem die Meinung, als ob der Heliand lediglich die Uebersetzung einer verlorenen angelsächsischen Dichtung sei, jedes stichhaltigen Grundes entbehre, meint aber auch, dass der neuerdings von Sievers gegebene Erklärungsversuch, nach welchem altsächsische und angelsächsische Bibeldichtung im Allgemeinen sich unabhängig von einander, parallel entwickelt hätten und im einzelnen Falle sogar eine freie Entlehnung aus dem Altsächsischen im Angelsächsischen vorkomme, keineswegs völlig befriedigend sei, und stellt schliesslich seine eigene Ansicht auf, dass der Unterschied der

---

<sup>1)</sup> Korrespondenzblatt 3, S 35—37.

Sprache in der grossen Interpolation der angelsächsischen Genesis, den Sievers auf Entlehnung derselben aus dem Altsächsischen zurückführen will, sich vielleicht dadurch erklären lasse, dass die angelsächsische Bibeldichtung ihren Ursprüngen nach eine wesentlich nord-englische (anglich-nordhumbrische) gewesen sei, während der abweichende Sprachton der Interpolation vielleicht auf einer bei Gelegenheit der Neu-Bearbeitung älterer nord-englischer Texte versuchten Neudichtung in reiner sächsischen Gebieten beruhe, dass aber jedenfalls der Einfluss der angelsächsischen Dichtungen auf unsere einheimischen Litteraturbestrebungen nicht geleugnet werden dürfe, wenn man nicht auf dem ohnehin nicht allzu ebenen Boden nur neue Schwierigkeiten schaffen wolle. — Im Uebrigen waren die Verhandlungen geschäftlicher Art. Nur noch am Schluss der Sitzung nahm der Vorsitzende, Herr Dr. Lübben aus Oldenburg, das Wort, um einige Mittheilungen über charakteristische Namensgebungen, namentlich imperativischer Art, im Niederdeutschen zu machen<sup>1)</sup>; deren Genuss aber mussten wir uns versagen, weil inzwischen schon der Hansische Geschichtsverein seine Sitzung begonnen hatte.

Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rathes (1408—1416) war das Thema, das sich Herr Staatsarchivar Wehrmann für seinen Vortrag gestellt hatte<sup>2)</sup>. Redner berichtet auf Grund des reichen, von ihm gesammelten und im fünften Bande des Lübeckischen Urkundenbuches veröffentlichten Quellenmaterials, wie das Rathskollegium, dessen Mitglieder sich durch Klugheit und Tapferkeit auszeichnen, bei der nothwendigen Forderung nach weiteren Einnahmen auf einen Widerstand stösst, dem hauptsächlich das Verlangen der Gemeinde nach Antheil am Regiment und nach Einfluss auf die Rathswahl zu Grunde liegt, und wie der Rath in ersterer Beziehung nachgiebt, sogar der Gemeinde entgegenkommt, in Bezug auf das Letztere aber seinen Rechten und Pflichten Nichts vergiebt und endlich die Stadt verlässt; schildert die Thätigkeit des von der Gemeinde gewählten neuen Rathes, dem es zwar in mancher Beziehung nicht an Begabung fehlt, der aber kein politisches Talent besitzt und deshalb nach aussen hin keine

---

<sup>1)</sup> Korrespondenzblatt 3, S. 40.

<sup>2)</sup> S. oben S. 103—56.

Freunde erwirbt, die Gunst, die ihm entgegen gebracht wird, wieder verscherzt, nicht einmal in der Stadt selbst festen Boden gewinnt; legt den Rechtshandel dar, der sich erst vor König Ruprecht, dem die Anerkennung des neuen Rathes schmeichelte, dann vor dem geldbedürftigen Sigismund lange hinspinnt, das Eingreifen der benachbarten Fürsten, insbesondere des wetterwendischen König Erichs, die Vermittelungsbestrebungen der Hansestädte, die zur Wiedergewinnung ihres Oberhauptes unermüdlich an dem Einigungswerke arbeiten, und führt uns endlich die von den Gesandten Sigismunds und den Rathssendeboten der Hansestädte zu Stande gebrachte Aussöhnung vor, für welche jetzt die Gemeinde selbst jene Konsumtionsaccise vorschlägt, die vor acht Jahren den Aufruhr hervorgeufen hatte, sowie die Rückkehr des alten Raths auf den Rathsstuhl.

Nach diesem Vortrage, der dem Redner für seine Kunst, in das bunte Gewirre von Streitigkeiten, Verhandlungen und Verwickelungen Klarheit und Licht zu bringen, das Wichtige zu markiren und das Naive naïv wiederzugeben, den ihm vom Vorsitzenden ausgesprochenen Dank der Versammlung in reichem Masse erwarb, nahm Herr Dr. Menke das Wort, um sich für die von ihm in Aussicht genommene Bearbeitung der historischen Geographie des alten deutschen Reiches die Unterstützung der Anwesenden zu erbitten. Das Thema würde naturgemäss in drei Abtheilungen zerfallen. In der Gaugeographie handele es sich namentlich darum, die Gebiete der Römischen civitates zu bestimmen, die Gerichtsbezirke zusammenzustellen und die wichtige, bisher keineswegs gelöste Frage zu untersuchen, wie weit in gewissen Grenzen die Archidiakonate mit den Gauen übereinstimmen. Für die kirchliche Geographie seien natürlich die Register der Archidiakonate die Hauptquelle, diese seien aber theilweise noch nicht veröffentlicht, wenigstens Redner nicht bekannt; die Stabilität der kirchlichen Verhältnisse sei nicht so gross gewesen, wie man wohl annehme, und zur Klarlegung der ältesten Grenzen gelte es daher, die ältesten Angaben über die einzelnen Orte möglichst in voller Ausführlichkeit zu besitzen; den Schluss solle ein möglichst vollständiges Verzeichniss der vor dem 13. Jahrhundert gegründeten Klöster bilden. Am schwierigsten sei die Territorialeintheilung, für die das Hauptgewicht auf die Frage zu legen sei, wie weit die Territorien mit den Gauen zusammenhängen, und bei der be-

sonders das Verhältniss der einzelnen Dynasten, Grafen und Herren zu den Territorien noch gar sehr der Aufklärung bedürfe. Der Vorsitzende antwortete, dass gewiss jeder Geschichtsverein dem verdienstlichen Unternehmen des Herrn Dr. Menke ebenso gern seinen Beistand leihen werde, wie der Lübische Geschichtsverein, für den er Solches versichern könne.

Zu dem weiteren Punkte des Programms: Berichte über die Vereinsarbeiten und Besprechungen bemerkte zunächst der Vorsitzende, Herr Professor Mantels, dass mit Ausnahme von Bolsward, das einen ferneren Beitrag abgelehnt habe, die städtischen Zahlungen dieselben geblieben seien, und hinsichtlich der Beisteuer der Vereine, dass der Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg seinen Beitrag auch für das Jahr 1877 zu zahlen beschlossen habe. In Bezug auf die Vereinsarbeiten theilte er die Hauptsachen aus dem Berichte des vergeblich erwarteten Herrn Professor Schäfer in Jena mit. Den Absatz unserer Publikationen anlangend, seien vom ersten Bande der Hanserecense 210 Exemplare, vom Urkundenbuch durch Vermittelung des Vereins 87, durch den Buchhandel nur 58 Exemplare abgesetzt, und von den Geschichtsquellen, für die freilich von vornherein ein geringerer Absatz habe erwartet werden müssen, seien 82 Exemplare vom ersten und 70 vom zweiten verkauft worden. Dann kam Herr Bürgermeister Francke aus Stralsund auf die in Köln angeregte Sammlung der Strassennamen in den Hansestädten zurück. Herr Professor Frensdorff bemerkt, dass ausführliche Mittheilungen aus Greifswald von Herrn Dr. Pyl und aus Frankfurt a. O. von Herrn Regierungsrath Rudloff und eine kürzere aus Barth eingegangen seien. In den weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand einigte man sich darüber, dass von der Sammlung nur die ganz modernen, nirgendwie charakteristischen Namen auszuschliessen seien; mit den ältesten Formen sei zu beginnen, die allmählichen Umwandelungen oder etwaigen Neutaufen müssten festgestellt werden; unter kurzem Hinweis auf die Belegstellen sei das früheste Vorkommen anzugeben; sprachlich sowohl, wie historisch interessante Namen würden genauer zu verfolgen sein; die schliessliche Ordnung und Redaktion sei dem Vereinssekretär Dr. Koppmann zu überlassen.

Hinsichtlich der Vorstandswahl theilte der Vorsitzende mit, dass das Loos Herrn Staatsarchivar Wehrmann zum Ausscheiden

bestimmt habe. Derselbe wurde von der Versammlung wiedergewählt. — Endlich ergriff Herr Privatdocent Dr. Höhlbaum aus Göttingen das Wort, um im Auftrage von Magistrat und Stadtverordneten den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung für nächstes Jahr nach Münster einzuladen; auch Herr Professor Lindner aus Münster plaidirte für den Besuch dieser Stadt, in der die Erinnerung an die Zeiten der Hanse noch lebhaft vorhanden sei, und die Versammlung beschloss, dass die 9. Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins angebrachtermassen in Münster stattfinden solle. — Mit warmen Worten des Dankes an die Stadt Göttingen und an die Universität, an den Herrn Bürgermeister und den Herrn Prorektor, an das Lokalcomité und die Verfasser der Festschriften wurde dann die achte Jahresversammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Nachmittags führte uns ein von der Stadt Göttingen gestellter Extrazug nach dem reizend gelegenen Münden, wo uns in Andréés Berggarten das gemeinschaftliche Mittagessen erwartete. Aus der Fluth von Toasten haftet uns namentlich der markige Trinkspruch des Reichstagsabgeordneten Herrn Dr. Kapp in der Erinnerung, der an die gestern vollzogene Auflösung des Reichstages anschliessend, es hervorhob, dass die berechtigten Bestrebungen des Hansischen Städtebundes, die unser Geschichtsverein wissenschaftlich verfolge, praktisch fortgesetzt würden in der Gegenwart, indem das Reich und der Reichstag da wieder anknüpften, wo die Hanse, ihrer Ziele vergessend, aufgehört habe; alle Differenzen, die zwischen der Regierung und dem jetzt aufgelösten Reichstag bestanden haben möchten, könnten aber weder das Gefühl der Freude darüber beeinträchtigen, dass wir jetzt eine kräftige Regierung haben, von der wir überzeugt seien, dass sie das Recht des Einzelnen zu wahren wisse, noch auch den Reichstag über seine Pflicht zweifelhaft machen, dass er zu der Regierung stehen müsse, um in Gemeinschaft mit ihr für die Grösse des Vaterlandes zu arbeiten; und in der festen Ueberzeugung, dass auf beiden Seiten die richtigen Wege zu einem gedeihlichen Zusammengehen gefunden werden würden, bitte er die Versammlung mit ihm einzustimmen in den Ruf: Unser Deutschland soll leben, soll gedeihen!

Der prächtige Anblick der lachenden Stadt und des lieblichen Werrathals, den man sonst vom Berggarten aus geniesst, wurde

uns heute leider durch das Regenwetter getrübt, und an die in Aussicht genommene Lagerung am waldigen Bergesrande mit dem Blick auf die zur Weser zusammenfliessenden Werra- und Fulda-Fluthen war natürlich gar nicht zu denken. Nach vereinzelt erfolglosen Versuchen dem Wetter wenigstens einen dürftigen Spaziergang abzugewinnen, fand sich bald wieder Alles in Gruppen zusammen, um bei einer zweiten Tasse Kaffee oder sonstigen Getränken ein behagliches Stündchen zu verplaudern. Und dann kam wieder der Gerstensaft zur Herrschaft mit Scherz und Sang und Salamandergedonner, und beim Klange der Lieder stellte sich bei Manchem plötzlich die Stimme wieder ein, die sich am Morgen neckisch versteckt hatte. Um 9 Uhr führte uns dann der Zug nach Göttingen zurück, wo wenigstens ein Theil der Gesellschaft noch den Rathskeller aufsuchte, um den reich bewegten Tag nicht plötzlich abzubrechen, sondern ruhig nach und nach ausklingen zu lassen.

Am Donnerstag Morgen 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr hiess es Abschied nehmen von Göttingen, glücklicher Weise noch nicht von den Göttingern. Ein gemeinsamer Eisenbahn-Ausflug brachte uns zunächst nach Walkenried, wo wir nach kurzem Frühstück in der Bahnrestauration die grossartigen Ruinen des alten Cistercienserklosters mit dem prächtigen Kreuzgang in Augenschein nahmen. Dann fuhren wir nach Osterhagen zurück und gingen von dort beim schönsten Wetter nach dem Wiesenbecker Teich, der am Fusse des Rabenkopfes in einem lieblichen Laubthal liegt und uns jetzt im Sonnenschein wie ein anmuthiges Idyll anlachte. Die treffliche Wirthschaft bot uns das Abschiedsmahl. Im Dank an das Göttinger Festcomité, das dieses Plätzchen für uns aufgefunden, klangen nochmals die Gläser zusammen, und dann kam der Aufbruch, mit seinem Händedruck, seinem Lebewohlwunsch und seiner Hoffnung auf Wiedersehen.

Nur ein kleines Häuflein von Hamburgern und Bremern blieb zurück, die sich vom Harz nicht losreissen konnten, ohne dem Könige des Gebirges ihren Besuch gemacht zu haben. Und oben im Brockenhause erklang es dann noch einmal:

Stosst an, Göttingen lebe, hurra hoch!

Karl Koppmann.

---

III.  
REISEBERICHT.  
VON  
DIETRICH SCHÄFER.

Sendungen aus den Stadtarchiven von Köln, Lübeck, Soest und Goslar nach Jena ermöglichten die Fortsetzung der Sammelarbeit auch in den Monaten Mai bis Juli.

Aus dem Stadt-Archiv zu Köln wurden in dieser Zeit abgeschrieben:

|                                                                                           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1504 Mai, Verhandlungen der wendischen Städte mit<br>den Niederländern zu Münster . . . . | 62 Bl.      |
| 1504 Oct., Verhandlungen der wendischen Städte mit<br>den Niederländern zu Brügge . . . . | 22 Bl. lat. |
| 1516 Juni, Verhandlungen mit Antwerpen zu Antwerpen                                       | 46 Bl.      |
| 1520 Juli, Verhandlungen mit den Engländern zu<br>Brügge . . . . .                        | 44 Bl. lat. |
| 1520 Aug., Verhandlungen mit Brügge zu Brügge. .                                          | 27 Bl.      |
| 1521 Sept., Verhandlungen mit den Engländern zu<br>Brügge . . . . .                       | 32 Bl. lat. |

ausserdem 10 Recessu collationirt.

Aus dem Stadtarchiv zu Lübeck wurden abgeschrieben die Verhandlungen mit Antwerpen und Brügge 1518 Sept. 29 fg., 77 Bl.

6 Recessu der Stadtarchive zu Soest und Goslar wurden collationirt.

Anfang August wurde dann die Reise angetreten. Sie führte



zunächst nach Stralsund. Hier konnte die Arbeit in wenigen Tagen erledigt werden, da die reiche ReCESSsammlung des dortigen Stadtarchivs schon in Jena abgeschrieben war. An anderm Material ist Stralsund im Verhältniss zu seiner ReCESSsammlung sehr arm. Dass dies die Folge grosser Verluste ist, vermuthet man schon aus der Bedeutung der Stadt in der Hanse, und wird deutlich erwiesen dadurch, dass von den einigen und 50 hansischen Nummern, die jetzt noch gewonnen werden konnten, allein 38 den Jahren 1511 und 1512 angehören, eine unverhältnissmässig grosse Zahl, auch wenn man in Anschlag bringt, dass es sich um zwei sehr bewegte Jahre handelt. Herr Bürgermeister Francke kam mir in der lebenswürdigsten Weise entgegen; seine Liberalität besonders ermöglichte mir die schnelle Erledigung.

In Greifswald ist hansisches Geschichtsmaterial aus der Zeit kaum noch vorhanden. Die Stadt kommt auch selten auf den Hansetagen vor. Ihr Archiv lieferte eine Nummer und das von Junghans (Nachrichten von der histor. Commission 1863 S. 20) erwähnte Verzeichniss der Beiträge zu den Kosten des dänischen Krieges von 1523. Von Letzterem lieferte Dr. M. Perlbach mir, unterstützt von Dr. Pyl, eine neue Abschrift, da die von Junghans genommene sich nicht mehr fand.

In Stettin bewahrt das Stadtarchiv einige wenige Schreiben und 3 ReCesse, die zu collationiren waren. Bei der mangelhaften Ordnung, in der sich das Archiv befindet, kann sich Einzelnes wohl noch dem Auge des Suchenden entziehen; doch lässt der Grad der Betheiligung Stettins an hansischen Angelegenheiten nicht auf grossen Reichthum schliessen. Das Staatsarchiv lieferte eine unbedeutende Nummer.

Ein ähnlicher Misserfolg begleitete die Nachforschungen in Riga, wohin ich mich von Stettin aus per Dampfer begab. Weder in den beiden Rathsarchiven, noch auf der Bibliothek und in den Sammlungen der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen und der Ritterschaft stellte sich irgend ein nennenswerthes Ergebniss heraus. Ich nahm die freundliche Mühewaltung der Herren Bürgermeister Böthführ, Stadtbibliothekar Dr. G. Berkholz, Dr. Aug. Buchholz und Baron von Bruining vergeblich in Anspruch.

Ein desto reicheres Arbeitsfeld harrte meiner in Reval. Dort nahm die Bearbeitung des reichen Anlagematerials noch volle

4 Wochen angestrengtester Thätigkeit in Anspruch, eine Zeit, die ohne das fördernde Entgegenkommen des Herrn Syndicus Dr. Greiffenhagen sich leicht noch um 8—14 Tage hätte verlängern können. Besonders für die Beziehungen zu Nowgorod und Moskau lieferte dies Archiv werthvolle und sehr ausführliche Nachrichten. Die Vorgänge bei der Schliessung des Hofes, die darauf folgenden Gesandtschaften, das Schicksal der Gefangenen, die weiteren Versuche, den Verkehr mit Russland wieder herzustellen, die Stellung der Hansestädte zu diesen besonders von den livländischen Städten gemachten Versuchen lässt sich aus diesen Materialien mit der grössten Klarheit erkennen. In Allem betrug die Ausbeute nach, mit Rücksicht auf die Fortsetzung des livländischen Urkundenbuchs vorgenommener, Auswahl reichlich 350 Nummern.

Im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg war der Erfolg der Stellung entsprechend, die der Orden und seine Städte nach dem Verluste Westpreussens gegenüber der Hanse einnahmen. So enge Orden und Hanse früher verknüpft gewesen waren, so sehr hatte sich das Band in dieser Zeit gelockert, und Königsberg war so abhängig vom Orden, dass an eine selbständige Theilnahme an hansischen Angelegenheiten nicht zu denken war. So betrug die Anzahl der dem Staatsarchive besonders aus verschiedenen Registranden zu entnehmenden Nummern kaum 40, von denen mehrere die Städte Königsberg betrafen, aber von diesen pflichtschuldigt dem Hochmeister zur Kenntnissnahme resp. Begutachtung mitgetheilt waren. Herrn Staatsarchivar Dr. Philippi und Herrn Dr. Sattler bin ich für die bereitwillige Vorlegung alles gewünschten Materials zu Dank verpflichtet.

Der bekannte Reichthum des Danziger Stadtarchivs verläugnete sich auch für den von mir zu bearbeitenden Zeitraum nicht. 5 Wochen der emsigsten Thätigkeit reichten kaum aus, mich bis zum Jahre 1507 zu bringen. Die Recesses dieser ersten 3 Jahrzehnte mussten der Bearbeitung in Jena vorbehalten bleiben, alles spätere, noch sehr umfangreiche Material wiederholten Besuchen. Das Danziger Archiv bewahrt in seinem hansischen Geschichtsmaterial manches Eigenthümliche. An Recessen hat es nur allgemeine Hanserecense, diese allerdings fast vollständig und durch manche erhaltene Instructionen und Berichte der Danziger Rathssendeboten zu den Hansetagen auf eine eigenartige Weise

ergänzt. Ueber die Verhandlungen hansischer Gesandte mit auswärtigen Mächten finden sich zum Theil sehr ausführliche Berichte resp. Protocolle der Danziger, die von den Lübischen durchaus abweichen. Ueberaus reich ist die Correspondenz über den Streit mit Thomas Portunari und Alles, was sich daran knüpft, wie denn die Danziger in erster Linie an diesem Streite theilhaftig waren. Kaum minder umfangreich ist die Correspondenz über die Verwickelungen mit den Engländern, die sich kurz nach dem Utrechter Frieden wieder anspannen; war Danzig doch, nach Lübecks eigenem Zeugnis, an dem Kontor zu London weit mehr interessirt als Lübeck selbst. Nicht ganz so umfangreich, aber kaum minder wesentlich ist die Correspondenz über die dänischen und schwedischen Verhältnisse. Auf Danzigs Haltung wird in den Verwickelungen zwischen beiden Reichen von beiden Seiten grosses Gewicht gelegt und Beeinflussung derselben lebhaft versucht. Wenig treten die Verhältnisse hansischer Natur zu Livland und Russland hervor. Die Recesse der preussischen Ständetage lieferten für diesen Zeitraum nur eine Anzahl kurzer Auszüge; eigentliche Städtetage werden in hansischen Angelegenheiten nicht mehr gehalten. Die ganze Ausbeute betrug ca. 750 Nummern. Herr Professor Dr. Boeszoermy, der sich schon so warmen Dank von den früheren hansischen Sendeboten erworben hat, verdient auch den allerwärmsten von meiner Seite; er hat mir durch seine genaue Sachkenntnis, seine immer gleiche Bereitwilligkeit und Freundlichkeit, sein reges Interesse für die Sache die Arbeit so sehr erleichtert, dass ich mir keinen angenehmeren Abschluss einer archivalischen Reise denken kann, als er mir in Danzig beschieden war. Nach 12 wöchentlicher Abwesenheit kehrte ich gegen Ende October nach Jena zurück.

Jena, den 11. December 1878.



#### IV.

### TODESANZEIGE.

Zu Lübeck, am 8. Juni, Morgens 6 Uhr, entschlief sanft nach längerem Leiden

Herr Prof. WILHELM MANTELS,

der Vorsitzende des Vereins für Hansische Geschichte, der denselben seit seiner Gründung mit uneigennützigster Hingebung leitete und durch gediegenes Wissen und liebenswürdigen Charakter die Hochachtung und Verehrung der Mitglieder besass.

Lübeck, den 11. Juni 1879.

Der Vorstand.

---

#### V.

### MITTHEILUNG ÜBER DIE NEUBESETZUNG DES PRÄSIDIUMS.

Nach dem am 8. Juni dieses Jahres erfolgten Tode des Herrn Professor Mantels ist Herr Senator Dr. Wilhelm Brehmer in Lübeck in den Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins eingetreten und hat den Vorsitz in demselben übernommen.

Hannover, den 16. September 1879.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

Prof. Dr. F. Frensdorff.  
Staatsarchivar C. Wehrmann.

---

VI.

NACHRICHT

von der derzeitigen Zusammensetzung und Organisation  
des Vorstandes und von der Leitung der Vereinsarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.

Regierungssekretär Dr. Wilhelm v. Bippen, Bremen, erwählt 1879.

Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck, provisorisch erwählt 1879.

Archivar Dr. Leonhard Ennen, Köln, erwählt 1871, wieder ge-  
wählt 1877.

Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876.

Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig, erwählt 1871.

Dr. Karl Koppmann, Hamburg, erwählt 1871.

Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen, provisorisch erwählt 1879.

Staatsarchivar Carl Wehrmann, Lübeck, erwählt 1871, wieder  
gewählt 1878.

ORGANISATION DES VORSTANDES.

Vorsitzender: Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck.

Kassenführer: Staatsarchivar Carl Wehrmann, Lübeck.

Sekretär: Dr. Karl Koppmann, Hamburg.

DIREKTIONSAUSSCHUSS.

Senator Dr. Wilhelm Brehmer, Lübeck.

Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen.

Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen.

REDAKTIONSAUSSCHUSS FÜR DIE GESCHICHTSBLÄTTER.

Dr. Karl Koppmann, Hamburg (Barmbeck).

Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig.

Professor Dr. Reinhold Pauli, Göttingen.

REDAKTIONSAUSSCHUSS FÜR DIE GESCHICHTSQUELLEN.

Dr. Karl Koppmann, Hamburg (Barmbeck).

Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen.

Archivar Ludwig Hänselmann, Braunschweig.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



# INHALT.

|                                                                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Das mittelalterliche Göttingen. Von Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt . . . . .                                    | 3     |
| II. Aus belgischen Städten und Stadtrechten. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .                                         | 39    |
| III. Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum in Göttingen . . . . .                  | 73    |
| IV. Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rathes 1408—1416. Von Staatsarchivar C. Wehrmann in Lübeck . . . . .          | 103   |
| V. Das Verfahren wider die Stahlhofskaufleute wegen der Lutherbücher. Von Prof. R. Pauli in Göttingen . . . . .                     | 159   |
| VI. Kleinere Mittheilungen                                                                                                          |       |
| I. Ein Fragment Dänziger Annalen. Von Privatdocent Dr. K. Höhlbaum . . . . .                                                        | 175   |
| II. Silbergeräth des Rathes von Lübeck. Von Staatsarchivar C. Wehrmann . . . . .                                                    | 181   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 8. Stück                                                                               |       |
| I. Siebenter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                       | III   |
| II. Achte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg . . . . .                 | IX    |
| III. Reisebericht. Von Prof. D. Schäfer in Jena . . . . .                                                                           | XXII  |
| IV. Todesanzeige . . . . .                                                                                                          | XXVI  |
| V. Mittheilung über die Neubesetzung des Präsidiums . . . . .                                                                       | XXVI  |
| VI. Nachricht von der derzeitigen Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes und von der Leitung der Vereinsarbeiten . . . . . | XXVII |





ROTANOX  
oczyszczanie  
X 2015



ELBLĄG

**CZ.R.14.2**  
**42782**